
TAYLOR INSTITUTION
DOMI NUS ILLU MINA TIO MEA

W Tatham

GLOSSARIUM
GERMANICO-LATINUM
VOCUM OBSOLETARUM
PRIMI ET MEDII AEVI,
INPRIMIS BAVARICARUM.

COLLECTUM ET ILLUSTRATUM

A

LAUR. DE WESTENRIEDER,

Patricio monacensi, consiliario ecclesiastico actuali, canonico ad d. virg. et capellano aulico, academiae scient. membro, classis historicae secretario perpetuo, ord. civil. merit. coronae regio-bav. equite.



TOMUS PRIOR.

MONACHII,
TYPIS JOS. ZANGLIANIS.
MDCCCXVI.



Nachricht

des Herausgebers an den Leser.

Dem gegenwärtigen Band dieses Glossarii wird ein *zweyter* Band folgen, welcher ebenfalls durch das ganze Alphabeth laufen wird. Ich machte diese Abtheilung, theils weil die ganze Sammlung, wenn sie in Einen Band zusammen getragen worden wäre, einen solchen zu groſs gemacht, theils weil mich mancher neue Zuwachs ohnehin veranlaſst haben würde, einen Nachtragsband folgen zu lassen. Ich habe dem nachfolgenden zweyten Band, (unter andern,) alle dunkle Ausdrücke, welche in den alten Freyheitsbriefen, Landesordnungen, Recht- und Policeyschriften u. and. enthalten sind, dann solche Zusäze, und Erläuterungen vorbehalten, welche diesem ersten Band in vieler Hinsicht nachfolgen dürften. Ich kann mir nämlich leicht vorstellen, daſs mancher Gelehrte mit meinen Erklärungen nicht überall befriedigt seyn, und etwas Beſsers zu sagen wissen werde. Da nun dieses Werk ein gemeinsam vaterländisches Werk für uns und für die Nachwelt bleiben soll: so erbiethe ich mich, alle beſsere, oder auch gegentheilige Erklärungen in den zweyten Band, doch mit der Bedingniſs aufzunehmen, daſs der Mittheiler mir erlaube, seinen Namen unter seinen Beytrag sezen zu dürfen. Mit wahrer dankbarer und inniger Verehrung werde ich solche Beyträge aufnehmen, und nicht wenig stolz darauf seyn, wenn ich so glücklick seyn sollte, eines solchen Antheils gewürdigt zu werden.

Ich hatte zuerst den Entschluſs gefaſst, anstatt eines Glossarii ein historisches Lexicon zu sammeln; allein ich habe bald erfahren, daſs darüber mehrere Jahre vergehen würden, als mir lieb seyn könnte, und ich habe mir überhaupt die Hoffnung gemacht, daſs eine Gesellschaft von gelehrten Historikern auf den schönen und ruhmwürdigen Entschluſs sich vereinigen würde, ein solches Werk, worin in kurzen Aufsäzen und in alphabethischer Ordnung historische Gegenstände behandelt, und mit den Quellen, woraus sie flossen, belegt würden, zu liefern. Doch jenem meinem ersten Entschluſs ist es zuzuschreiben, daſs in dieses Glossarium einige Artikel aus dem angefangenen historischen Lexico eingerückt, und daſs solche Artikel weitläufiger, als es sich für ein Glossarium geziemt, geliefert worden sind.

 Ich

Ich konnte nicht umhin, diesen Uebelstand zu bemerken, konnte aber gleichwohl auch nicht umhin, mich auf die Nachsicht des Lesers zu verlassen, indem ich hier und da mehr lieferte, als ich angekündigt habe.

Diefs ist auch der Fall in Betreff der Provinzialismen; wie ich die Wörter nenne, welche bey der baierischen Nation sonderheitlich hergebracht, und bey ihr allgemein verständlich und einheimisch sind. Ich nahm sie auf, und werde sie auch im zweyten Band aufnehmen, theils weil viele darunter unter die wirklich veraltete, und oft sehr kräftige Wörter gehörig, theils weil sie als solche Eigenthümlichkeiten zu betrachten sind, welche in gar vielen Fällen anstatt getadelt, und belacht, vielmehr eingeführt, oder mithin wieder aufgeweckt zu werden verdienten. Es war gewöhnlich ein recht häfslicher Unfug, welchen sich (aus einem einfältigen, anmassenden Dünkel) auswärtige sogenannte Recensenten erlaubten, Wörter und Redensarten darum, weil sie ungewöhnlich und veraltet, und weil sie allein in Baiern, und nicht in ihrem Dorf gehört werden, zu belächeln, und wohl gar als Flecken baierischer Schriftsteller zu bemerken. Leibniz, Heumann, und andere wahrhaft gelehrte und uneingenommene Männer urtheilten von den baierischen Provinzialismen (Trivialismen gehören nicht darunter) ganz anders.

Bey dem Verzeichnen der Provinzialismen mochte es sich auch, und zwar mehr, als Einmal, ergeben haben, dafs ich als Sonderbarkeiten von Baiern solche Wörter bemerkte, welche nicht weniger in andern Provinzen zu Hause sind. Auch diefs dürfte (zwar eine Ueberflüfsigkeit, wohl gar ein Versehen, aber) kein Fehler, keine Mackel des Werkes seyn.

Ueber die Unentbehrlichkeit der Glossarien im geschichtlichen Fache brauche ich nichts zu sagen. Diese Unentbehrlichkeit beweiset sich schon durch die grofse Anzahl der Glossarien, (und diplomatischer Lehrbücher), *) welche von den bewährtesten Männern mit dem angestrengtesten und ausdauertendsten Fleifse verfafst worden, und Zierden der Bibliotheken sind.

Die

---

*) 1606. In des Goldast script. rer. aleman. Tom. III. Francof. ad Moen. 1606 findet sich *Vadiani Joachimi*, und des *Mönchs Kero* von St. Gallen Glossarium der Alemanischen Wörter.

1611. Barthii Casp. animadversiones in Glossaria Mspta ad Bongarsianos scriptores Historiae Palestinae s. gestorum Dei per Francos. Hanov. 1611. 8vo. et apud Ludwig T. III. Reliqu. Mspt. Francf. et Leipz. 1659.

1613. *Lindenbrogii*, Frider. Glossarium. Vid. den Anhang seines Codicis legum antiquarum. Francof. 1613. Fol.

1617. *Herm. Hugo* de prima scribendi origine et universae rei litterariae antiquitate. Antverpiae 1617 et 1630. It. cura C. H. Trotz. Trajecti. 1738. Edit. auct. in 8vo.

Elementa Codicis Saeculi VIII.

a a a a a b c c con ci d di e e ae effe ei en

er f f g g gi h i k k l l m m mi n

n n n n o p pro prae per propter per q q quibus que

quando r r r s s fi ft t ti ter t tis

tio u x y y y z

autem enim eft et Dei fratres kariffimi fpiritus

veftra quaerebat non veftrorum quem.

Figura Litterarum Codicis S. Petri Monafterienfis Saec. XI.

a a c c d g k m n n n n ou ou vs v w vs y z

de et et et e e e e et Petrum h nt. ou uo pro pre

que qua qui per poft pra pre t ter tus est eft k

ri or orum monachy um. y

r oblonga y i nullo fignantur apice ae. Ad finem vocis S. Paffim longa y.

Specimen Litterarum Saeculi XI ex Pfalterio Geifenfeldenfi Comitis Eberkardi Ebersbergenfis.

Die wahren und eigentlichsten Quellen der Geschichte sind *Urkunden* (Steinschriften, Münzen, Siegel) und *Staatsschriften.* Wenn man aber Urkunden sollte benützen können, so muſs man sie *lesen,* und *erklären* können.

Um

1639. Anonymi auctoris ad Antiquitates etruscas Observationes. Amstelodami 1639. 12.

1640. *Leonis Allatii* animadversiones in Antiquitatum etruscarum Fragmenta. Parisiis 1640. („Hic primus artem diplomaticam excoluit, et curtii Inghirami Antiquitatum etruscarum Fragmenta; Francofurti 1637 cum multis Figuris et Sigillis vetustioris Aevi in Folio edita, temere ficta monstrat. De auctore confer B. G. Struvii dissertationem de doctis Impostoribus §. XXXII.“). Baringius in Bibliotheca diplomatica pag. 5.

1649. Leges salicae illustratae, illarum natale Solum demonstratum, cum Glossario salico Vocum advaticarum auctore *Gottefrido Wendelino*, Taxandro salio, J. V. D. canonico condatensi, et officiale Tornacensi. Antverpiae, ex officina Flantiniana Balthasaris Moreti MDCXLIX.

1655. P. Gottfr. *Henschenii* diatriba de tribus Dagobertis. Antverp. Ein niederländischer, den 12. Septemb. 1682 zu Antwerpen verstorbener Jesuit, dessen Leben Papebrochius dem VII. Tom. von den Actis SS. vorgesezt.

1664. Glossarium Archaiologicum: continens Latino-Barbara Peregrina, Absoleta, et novatae Significationis Vocabula; quae post labefactatas a Gothis, Vandalisq; res Europaeas, in Ecclesiasticis, profanisq; Scriptoribus; variarum item Gentium Legibus antiquis municipalibus, Chartis, et Formulis occurrunt. Scholiis et commentariis illustrata; in quibus prisci Ritus quam plurimi, Magistratus, Dignitates, Munera, Officia, Mores, Leges ipsae, et Consuetudines enarrantur. *Authore Henrico Spelmanno* Equite, Anglo-Britanno. Londini apud Aliciam Waren anno Domini MDCLXIV.

1666. Traité des Inscriptions en faux et reconnoissances d'Escriture et Signatures par comparaison et autrement par *Jacques Ravenau.* à Paris 1666. 12.

1666. Balh. Frid. *Saltzmanni* dissert. de varietate antiquae Scriptionis. Lips. 1666. 4.

1673. P. Dan. *Papebrochii* propylaeum antiquarium circa veri ac falsi discrimen in vetustis Membranis cum Figuris in Tom. II. actorum Sanctorum Mens. Apr., ferner abgedruckt in des Dan. Eberh. Baringii clav. diplom. pag. 229. Er war ein Jesuit und Bollandist, starb den 28. Juni 1614. Vid. Epistola de obitu Papebrochii in act. Erudit. 1615. pag. 180.

1678. *Du Fresne* seigneur du Cange glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis 1678. in Fol., durch die Benediktiner vermehrt. Paris 1733 — 1736. VI Tomi. Fol. majus. It. zu Venedig 1736 — 1740. Fol. maj. und zu Basel 1762. Fol. maj.

1681. Joan. *Mabillonii* de Re diplomatica libri VI. Paris. (Edit. 2da in praef. Theod. Ruinarti ib. 1709.) Ein Werk, welches Mabillon nach der Erscheinung der Schrift des Pabebrochs herausgegeben, und darin gezeigt hat, wie man ächte von falschen Urkunden unterscheiden, und wie man das Alter der Urkunden genau bestimmen könne. Im J. 1704 erschien Joh. Mabillon librorum de re diplomatica supplementum. Paris. Mabillon war ein Benediktiner von der Congregat. S. Mauri, und starb den 27. Aug. 1707.

1683. Jo. Ern. *Fleercke* commentatio de Exemplis, vulgo copiis. Altorf. 1683.

1699. *Hertii* Joan. Nic. dissertatio de Fide Diplomatum germaniae Impp. et Regum. Giessae 1699 et in Baringio pag. 325.

1701. Vocabularium anglo-saxonicum Lexico Wilh. Somneri magna parte auctius. Opera *Thomae Benson*, art. Bac. e collegio Reginae. Oxoniae e Theatro Sheldoniano an. Dom. MDCCI. Impensis Sam. Smith, et Benj. Walford ad insigne principis, in coemeterio D. Pauli.

Um sie *lesen* zu können, mufs man mit den Zeichen der Zeit genau bekannt seyn. Aus diesen Zeichen erkennt man das Alter, und die Aechtheit der Urkunden, oder auch der Handschriften, welchen keine Jahrzahl beygesezt ist. Verschiedene Zeitalter hatten verschiedene, ihnen eigenthümlich zu-

---

1703. *Hickes* Ge. Linquarum veterum septentrionalium Thesaurus Gramatico-Criticus et Archaeologicus. Oxoniae 1703. vol. III. Fol.

1703. *Bartholomaei Germonii* disceptatio de veteribus Regum Francorum diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis ad R. P. Jo. Mabillonium, Paris 1703. Hier wird gesagt, dafs die Sammlung der Urkunden, auf welche Mabillon sein berühmtes Werk gegründet hatte, fast durchgehends falsch sey. Baringius pag. 13.

1707. *Germonii Barth.*, de veteribus Regg. franc. diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata a falsis disceptationes, adversus Theoderici Ruinarti et Justi fontanini vindicias atque Epistolas dominici Lazarini et M. Antonii Gatti. Paris 1707.

1708. Bernardi *de Montfaucon* Paleographia graeca, siue de ortu et progressu Litterarum graecarum, et de variis omnium Saeculorum scriptionis Graecae generibus, et de notis variarum artium ac Disciplinarum, additis Figuris et Schematibus ad fidem manuscriptorum codicum. Parisiis 1708. c. Figg. Fol.

1710. *Sim. Frid. Habnii* Praefatio de Instauratoribus artis diplomaticae, quam praefixit Schediasmati de diplomate fundationis Bergensis ad Albim Coenobii. Magdeb. 1710. 4to.

1710. *Joh. Conc. Schwarz* diss. de ornamentis codicum veterum. Altorfi. 1710. 4to.

1712. Jo. Andr. Lexicon ecclesiasticum minus. Helmst. 1712. 8vo.

1720. Joannis *Petri de Ludwig* Praefatio de Vsu et praestantia Diplomatum et diplomaticae artis. Porro de Bellis diplomaticis cum in Gallia excitatis, tum in Italia atque in supremis germanici Imperii Tribunalibus, praemissa Tom. 1mo Reliquiarum manuscriptorum omnis Aevi diplomatum ac Monumentorum ineditorum Lips. Vid. amicam admonitionem J. B. Solerii S. J. quae legitur Tom. III. der fränk. Actorum Eruditorum.

1721. *Johannis Diecemanni*, Ecclesiarum in ducat. Bremensi et Verdensi generalis Superintendentis, Specimen Glossarii Mscpti latino-Theotisci, Praefatio quod Rabano Mauro Archiepiscopo moguntino inscribitur, illustrati, in quo de multis vocibus, cum latinis, tum Theotiscis, de quibus passim B. Dieterici von Stade explicationes insertae sunt, agitur, varia quoque non ex profana tantum, sed etiam sacra et ecclesiastica antiquitate delibantur. Accedunt indices necessarii. Bremae apud Johan. Andream Grimmium MDCCXXI.

1723. Jo. *Guil. Berger* de Autographis veterum. Vitemb. 4to.

1723. *Joh. Frid. Ghulingius* de Apographis veterum. Vitemb. 4to.

1723. Joh. *Wilhelm de Goebel*, Resp. Lvdov. Jul. Vrb. Franckenfeld dissertatio de Notariis habita Helmstadii A. MDCCXXIII.; seu Notariorum veterum Signa nonnulla curiosa, unacum Alphabeto cuiusvis instrumenti et abbreviationibus annis 1345 — 1521 scripta XVIII. Tabulis aeneis exhibita apud Baringium p. 196.

1726. Joh. Wilh. *Waldschmidt* etc. dissert. Jur. publ. de probatione per diplomata, vom Beweis durch Copialbücher a. MDCCXXVI. in Baringio pag. 391.

1727. Scipio *Maffei* Istoria diplomatica, che serve d'introduzione dell' arte critica in tal materia, con raccolto de Documenti non ancor divulgati etc. in Mantoua.

1727. *Wachter* Glossarium germanicum minus. Lips. 1727. 8vo.

1728. *Schiltert* Joan. Glossarium; in eiusdem Thesauro antiquitatum Teutonicarum. Tomo III. Vlmae 1728. Fol.

zugehörige Gestalten von Buchstaben, von Zusammsezungen derselben, von Absezungen, von Abbreviationen oder Abkürzungen, oder Zusammenziehungen, von Interpunctionen oder Unterscheidungszeichen, von Zahlenformen, von Pergament oder Papier, von der Materie und der Gröſse und Form desselben, von

---

1729. Joan. Georg ab Eckhart in commentar de rebus Franc. orientalis T. I. p. 847. inseruit: „Glossae Veteres; Linqua Hibernica" etc. it. T. II. p. 950. Rabani Mauri Glossarium in Vetus et novum Testamentum. et ib. p. 977. Glossae Theotiscae ex Codicibus Variis Bibliothecae Ecclesiae Cathedralis VVirceburgensis exceptae et aliae Glossae.

1730. Jo. Jac. *Scheuchzeri* et Joh. *Lohmanni* Alphabetà ex diplomatibus et codicibus Thuricensibus. Tiguri 1730.

1732. *Gottfried von Bessel*, Abbat. Gotwic. (seu Fr. Jos. de Hahn) Chronicon Gotwicense, seu Annales liberi et exempti Monasterii Gotwicensis, ordinis S. Benedicti, inferioris Austriae etc. Typis Monasterii Tegernseensis 1732. Fol. reg. c. Figg. T. I. et II., ubi agitur 1) de codicibus antiquis manuscriptis, 2) de Imperatorum ac Regum Germaniae diplomatibus, de eorum palatiis, villis et curtibus regiis, atque de Germaniae mediae pagis. Not. Unter der Unterschrift: „Magnus Klein, Abbas Gothwicensis" kam Typis Monasterii Tegernseensis anno MDCCLXXXI. in groſs Quart heraus: „Notitia Austriae antiquae et mediae, seu tam Norici veteris, quam Pagi et Marchae, Posthac Ducatus Osterriché, per quasvis Populorum ac Gentium, seu indigenarum seu advenarum, Urbium item, locorumque, quocunque eventu celebrium, Notiones et Memorias, ex Idoneis probae Vetustatis Monumentis exhibita, et in Historiae patriae Subsidium adornata. Tom. I. Austriam Celticam ab ultima Scriptorum Memoria sistens."

1736. Manuale vocabulorum exoticorum obscurorum Latino-Barbarorum ex nonnullis Scriptoribus, Glossariis, Lexicis onomasticis etc. in commodiorem et celeriorem usum excerptum, industriâ academici Würzburgensis. Wurceb. 1736. 8vo.

1736. Joach. Andr. *Heluigius* de Vsu et abusu diplomatum. Gryphiswaldiae. 4to.

1737. *Wachteri* Joan. Ge. Glossarium Germanicum. Lips. 1737. Fol. Idem dicitur Auctor libri: „Naturae et Scripturae concordia." Commentatio de Literis ac nummis primaevis, aliisque Memorabilibus cum ortu literarum coniunctis, Tabulis aeneis illustrata. Lipsiae et Hauniae 1752. 4to. *Baringius*. pag. 10.

1738. Ludovici *Ant. Muratorii* antiquitates italicae medii aevi, siue dissertationes de moribus, ritibus, religione, regiene, Magistratibus, Legibus, studiis Literarum, artibus, linqua, militia, nummis, principibus, libertate, servitute, foederibus, aliisque faciem et mores italici populi referentibus post declinationem romani Imperii ad an. usque MD. omnia illustrantur et confirmantur ingenti copia diplomatum et chartarum Veterum, additis etiam Nummis, chronicis aliisque Monumentis nunquam antea editis. Mediolani T. I. — VI. 1738 — 42. Fol., ubi Tom. III. diss. 34. p. 1. etc. De diplomatibus et chartis antiquis dubiis aut falsis dissertatio. it. ib. diss. 35. pag. 83. dissert. de sigillis medii Aevi. Von jenem groſsen Werk kam zu Leipzig 1745 — 1750 von Ge. Leon. Baudis in groſs Quart mit Anmerkungen eine Uebersezung heraus; wobey aber die Ermunterung des Prälaten Zerati St. Stephansordens zu Toscana hiezu nie zu vergessen ist.

1738. *Haltaus* Christ. Gottl. Specimen Glossarii fori Germanici ex Diplomatibus. Lips. 1738. 4to. it. vide 1758.

1742. Christianus Henricus Eckhardus introductio in Rem diplomaticam, praecipue germanicam. Jenae.

1745. Joh. *Heumani* Commentarii de re diplomatica Imperatorum ac regum Germanorum inde a Caroli M. Temporibus adornati. Norimbergae 1745. — Eiusdem Glossarium Bavaricum et austriacum in opusc. quibus varia juris germ. etc. Norimbergae 1747. pag. 673.

von der Tinte, von unausgeschriebnen oder verzognen Namen (Monogrammen), von den Formen der Siegel, und ihren verschiedenen Materien und Arten, sie anzuhängen, von dem Einband, von dem Inhalt des Buchs selbst, und von noch gar vielen andern Eigenthümlichkeiten, welche von den Herausgebern der Glossarien und andern, (mehr und weniger, ausführlich und bestimmt,)

1745. Lexicon Diplomaticum, Abbreviationes Syllabarum et vocum in Diplomatibus et Codicibus a Saeculo VIII. ad XVI. vsque occurrentes exponens iunctis Alphabetis et Scripturae speciminibus integris: Studio Joannis Ludolfi Waltheri S. R. Majest. M. Britann. in Archiuo Electorali a Secretis, cum praefatione Joannis Davidis Koeleri in Georgia Augusta Historiarum Professoris. Gottingae apud Jo. Pet. et Jo. Wilh. Schmidios fratres MDCCXLV.

1747. Idem cum praefatione Joannis Henrici Jvngy Secretarii Regii in Universitate Göttingensi. Gottingae apud Joannem Wilh. Schmidium, Academiae Göttingensis Bibliopolam MDCCXLVII.

1747. Specimen Bibl. Glotticae in Johann. Heumanni etc. opuscul. quibus varia juris german. etc. Norimbergae MDCCXXXXVII. pag. 480. etc. et ib. pag. 673. u. w. Glossarium Bavaricum et austriacum.

1747. D. P. *Carpentier* Alphabetum Tironianum, seu Notae Tironis exsplicandi Methodus; cum pluribus Ludovici Pii chartis, quae notis iisdem exaratae sunt, et hactenus ineditae ad Historiam et Jurisdictionem cum ecclesiasticam tum civilem pertinentibus. Lutet. Paris. 1747. Fol.

1748. Joh. Frid. *Joachim* Einleitung zur deutschen Diplomatik, worin die Regeln an die Hand gegeben werden, nach welchen die schriftlichen Urkunden der deutschen Könige und Kaiser können gelesen, beurtheilt, und die wahren von den falschen unterschieden werden. Halle 1748. 8vo. It. 1754. 1785.

1750. Nouveau Traité de Diplomatique, ou l'on examine les Fondemens de ce art, on etablit des regles sur le discernement des titres, et ou l'on expose historiquement les Caracteres des Bulles Pontificales et des Diplomes données en chaque siecle avec des eclaircissemens sur un nombre considerable de points d'Histoire, de chronologie, de Critique, et de Discipline, et la refutation de diverses accusations intentées contre beaucoup d'Archives celebres et sur tout celles des anciennes Eglises. Par deux Religieux Benedictins de la Congregation de S. Maur. Tom. II. a Paris 1750.

1754. *Danielis Eberhardi Baringii* clavis diplomatica, specimina veterum scripturarum tradens, Alphabetha nimirum varia, Medii aevi compendia scribendi, Notariorum Veterum Signa perplura, etc. Singula Tabulis Aeneis expressa. Praemissa est Bibliotheca Scriptorum rei diplomaticae. Iterata hac Editione sic ab auctore recognita, emendata ac locupletata, vt novum opus videri possit. Hanoverae Sumptibus Haeredum B. Nic. Foersteri et Filii MDCCLIV.

1754. Burcardi *Gotthelfii Struvii* Dissertatio de criteriis Manuscriptorum. Dissert. a Baringio operi suo inserta an. 1754, pag. 168.

1758. Haltaus Christ. Gottl. Glossarium germanicum medii Aevi. Lips. 1758. Fol.

1765. Joan. Christoph *Gatterer* Elementa artis diplomaticae universalis cum Tab. XII. incisis. volum. prius. Gottingae 1765. 4to. Als Abrifs der Diplomatik neu ausgegeben in seinem 71. Lebensjahre. Göttingen 1798. 8vo. S. 374.

1766. *Von der Lahr*, Hier. Glossarium et Index amplissimus latino-germanicus ac germanico-latinus in Speculum alemannicum civile ac feudale, summa diligentia collect. in L. B. de Senckenberg corpore Jur. germ. publ. et privati. Ib. 1766. Fol.

1766. *Carpentier* Hein. Glossarium Novum ad scriptores medii Aevi. Paris 1766. IV. vol. Fol.

stimmt,) beschrieben, und gewöhnlich selbst schon in den Titeln ihrer Werke angekündigt worden sind. In den Lexicis des Mabillon, Walthers, des Baringius und andrer finden sich Alphabethe aus allen Jahrhunderten mit allen ihren Zeitformen, und Eigenheiten. Diese Zeitformen waren übrigens zu eben derselben Zeit theils mehrern Ländern gemein, theils auch in besondern

---

1767. Versuch eines bremisch niedersächsischen Wörterbuchs, worin nicht nur die in und um Bremen, sondern auch selbst in ganz Niedersachsen gebräuchliche eigenthümliche Mundart, nebst den schon veralteten Wörtern und Redensarten in bremischen Gesezen, Urkunden und Diplomen gesammelt, zugleich auch nach einer behutsamen Sprachforschung, und aus Vergleichung alter und neuer verwandter Dialekte erklärt sind, herausgegeben von der bremisch-deutschen Gesellschaft. 1ter u. 2ter Th. 1767. 3ter Th. 1768. 4ter Th. 1770.

1767. *Oelrici* Gerh. Glossarium ad statuta Bremensium antiqua. Francof. ad Moen. 1767. 4to.

1769. *Ab Irre*, Jo. Glossarium Suio-Gothicum, in quo tam hodierno usu frequentata vocabula, quam in legum patriarum tabulis aliisque medii Aevi Scriptis obvia exsplicantur et ex dialectis cognatis, Moesogothica, Islandica, caeterisque Gothicae et Celticae originis illustrantur. Tomi II. Upsal. 1769.

1772. *Adelung* Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae Latinitatis ex magnis Glossariis Caroli du Fresne et Carpentieri in compendium redactum, multisque verbis et dicendi Formulis auctum. Halae 1772. 1783. VI. vol. 8. maj.

1772. *Lye* Eduard, Dictionarium Saxonico et Gothico latinum. Edidit (da der Verfasser im J. 1767 starb) nonnullis vocabulis auxit, plurimis Exemplis illustravit, et Grammaticam utriusque Linquae praemisit Owen-Manning. Londini 1772. II. vol. Fol.

1776. *Joh. Schwabe* introductio in Rem diplomaticam. Heidelberg 1776. 4to. It. 1778 — 1784 unter der Aufschrift: Institutiones diplomaticae.

1781. *Scherzii* Jo. Ge. Glossarium Germanicum medii Aevi; potissimum dialecti suevicae, edidit *Oberlinus* argentorati. Vol. I. 1781. vol. II. 1785. Fol.

1781. Barbarorum Leges antiquae cum notis et *Glossariis*. Accedunt formularum fasciculi et selectae constitutiones medii aevi, collegit, plura notis et animadversionibus illustravit F. Paulus *Canciani*, Ord. Serv. B. M. Virg. S. T. D. Venet. vol. I. 1781. vol. II. 1783. vol. III. 1785. vol. IV. 1789. Fol. Hic in secundo vol. legitur: Pactus legis salicae antiquior et reformatus cum decretis et capitularibus ad leg. salicam proprie spectantibus, adduntur formulae Marculfianae earumque appendix nec non Bignonianae; omnia partim Hier. Bignonii, partim Jo. Ge. Eccardi, partim ex utroque excerptis notis illustrata. Accedit *Glossarium* ad L. salicam franc. Pithoei. p. 1 — 288.

1782. Heynaz M. Joh. Fried. Lehre von den Interpunctionen. Berlin 1782. 8vo.

1784. Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik, vorzüglich für Oesterreich und Deutschland, in 2 Theile, einen theoretischen und praktischen zusammen gefaſst, und mit nöthigen Kupfern versehen, 1793; nebst einem Supplementenband, der das Lehrsystem diplomatischer Zeitenkunde enthält, worin alle nur mögliche politische, kirchliche und astronomische Urkunden-Datums theoretisch und praktisch abgehandelt worden sind. Wien 1784. 8vo. Vom *Gregor Gruber* etc.

1788. *Oberlin* Jerem. Jac. artis diplomaticae primae lineae, Argentorati 1788. 8vo.

1792. Versuch einer Litteratur der Diplomatik. Erstes Buch von der Geschichts- und Schriftstellerkunde; zweytes Buch von der diplomatischen Bibliographie oder Bücherkunde von *Fr. Aug. Huch* etc. Erlangen 1792. Hierüber finden sich in *der allgemeinen Litteraturzeitung* Jena vom J. 1793. N. I. u. II. sehr lehrreiche Nachweisungen, und Zusäze. Auch die Schriften des Dreyers dienten zur vollständigen Ergänzung.

1801. **Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders ältern, Diplomatik. Als Handbuch für Archivarn und Geschäftsgebrauch von D. Carl Traugott Schönemann, Prof. zu Göttingen. Hamburg 1801. 8vo. Bey Carl Ernst Bohn.**

dern Abweichungen nur gewissen Provinzen und Distrikten eigen. Ich werde (entweder im zweyten Theil dieses Glossarii, oder im X. Band meiner historischen Beyträge, welcher bald erscheinen wird) eine Sammlung baierischer Buchstabenformen, dann ihrer Zusammensezungen in den verschiedenen Jahrhunderten liefern, und ich werde dabey jene Kennzeichen, aus welchen, in sonderbarer Hinsicht auf Baiern, das Alter von Urkunden und Handschriften, dann ihre Aechtheit beurtheilt werden kann, und soll, ausführlich, und genau anzeigen. Hier will ich indessen nur zur vorläufigen Probe ein paar Alphabethe von Buchstaben hersezen; anbey aber erinnern, daſs man, wenn man alte Urkunden, alte Inschriften, und Grabschriften mit Sicherheit soll lesen können, diese Sicherheit und Fertigkeit, sie zu entziffern, am besten aus der Uebung, aus der Lesung alter Urkunden, aus der fleiſsigen Betrachtung alter In- und Grabschriften lernen müsse. Auch der beste Kenner von Buchstaben, so wie sie nämlich in Büchern abgebildet vorkommen, wird eben dieselben Buchstaben, wenn er sie etwa auf einem Grabstein sieht, oft kaum mehr erkennen; nicht bloſs weil das Alter einige Theile einzelner Buchstaben, zumal wenn sie im Freyen jeder Witterung ausgesezt sind, unmerklich wegnimmt, und mithin die Buchstaben unkennbar macht, sondern weil nicht selten ein hudlerischer Unfleiſs, oder auch eine recht auffallende Unkunde einiger Steinarbeiter wahrzunehmen ist; so befindet sich (um im Vorbeygehen ein kleines Beyspiel dieser Art anzuführen) in der hiesigen Frauenpfarrkirche linker Seits an einer der groſsen Säulen oder Pfeiler die Aufschrift:

Das . Liecht . ist . der . Ammer .
In . den . ern̄ . vntz . b̄rawen .

Der Sinn ist: „dieses Licht (von dessen ehemaliger Gegenwart man in dem Pfeiler noch die Oeffnungen der Nägel sieht) ist den Weineimerern angehörig, (und von ihnen gestiftet worden), zur Ehre unserer Frauen.“ Allein die leztern zwey Worte sind beym ersten Anblick ein halbes Räzel. Der Steinmeze wollte bey dem Wort *vntz* wahrscheinlich das machen, was wir jezt ein *Nasen-ſs* nennen, und bey dem lezten Wort wurde anstatt eines F ein b, und lieferte das Wort Brauen anstatt Frauen.

Weitere Beyspiele von den Buchstabenformen verschiedener Zeiten sieht man in den hier stehenden Schriften. Die erste derselben, welche vom Mederer sel. seiner Verdeutschung der leg. Bajuv., vermittels eines Kupferstichs, vorausgesezt worden ist, wird gelesen: „In Nomine Domini nostri Jesu Christi incipit prologus legis Baiuuariorum. Moyses gentis hebreae primus omnium divinas leges sacris Litteris explicavit. Soroneus — (rex) etc. vt si quis liber persona uoluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione anime sue —

Num.

Num. II. kömmt bey der Abhandl. des Anton Nagel: „Notitiae, origines domus boicae Seculis X. et XI. illustrantes" etc. auf dem im Kupfer gestochenen Kirchenportal vor, und wird gelesen:

Orans. enixe. cruce. Qui. signaverit. hic. se.
Agnus. ei. Pase. Sit. vt ome (omne) malum. fuget. a Se.

Num. III. findet sich bey den (im vol. XVI. Mon. boic. abgedruckten) Urkunden S. Crucis Werd. und wird gelesen: „Anno Domini MCCLVI. XV Kalend. Febr. in. castro. Werd. obiit Domina. Maria. Dvcissa. Bavarie. Filia. Dvcis. De. Brawant." (Mon. boic. vol. XVI. ad Donauwört.)

Num. IV. Hic. Fundatores. comites. tumulus. capit. iste. in. celis. christe. fac. eos. tibi. proximiores. (Mon. boic. vol. XV. ad Mallerstorf.)

Wenn man aber auch die Buchstaben kennt, und einzelne Wörter vollkommen lesen kann, so ist man nicht selten noch gar weit davon entfernet, auch den Sinn derselben zu verstehen. Man muſs *a*) genau mit der Mundart der Zeit, zu welcher etwas, von Leuten, die pünktlichst so schrieben, wie sie aussprachen, niedergeschrieben worden, bekannt; man muſs *b*) von der Verfassung, und von den Eigenheiten der Dinge, welche man in einer alten Urkunde oder Handschrift liest, unterrichtet seyn, wenn man in den Stand gesezt seyn soll, zu wissen, was man liest, und von dem Gelesenen die gehörige Anwendung zu machen. Wer, wenn er nicht ein Eingeborner ist, würde sich in Schreibereyen: „*Ihak*" (i. h. a. k.) ich habe auch gehabt! oder: „*Gömaslehtoni*" (Göma. sleht. oni.) „gehen wir gerade hinan!" oder: „*Hamas*"? Haben Sie? „*Hamazenscho*"? „Haben sie ihn schon?" „*Banangleichen*", d. i. „bey einem Gleichen, oder beynahe, eben so" etc. — zu finden wissen, nachdem man schon von der Unrichtigkeit einzelner Buchstaben, wenn man z. B. *pittar* anstatt bitter, *wegen* anstatt begehen liest, (was man in alten Urkunden häufig liest) Verlegenheiten zu erfahren hat? Aber zur Erklärung des Sinnes, welcher in den alten Schriften gleichsam verborgen ist, gehört ungleich mehr; wie aus den nachstehenden Beyspielen, welche einem verständigen Leser nicht unwillkommen seyn können, erhellen wird.

Die Zahlen enthalten weniger Schwierigkeiten. Bis über die Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, nämlich ungefähr bis 1470, bediente man sich, um z. B. Jahre, Gulden u. s. w. auszudrücken, der römischen Buchstaben, oder Zahlwörter, so, daſs tausend mit M (mille) hundert mit C (centum) ausgedrückt wurde. Fünfhundert drückte man mit einem D aus; wiewohl man dafür auch fünf CCCCC sezen konnte. Auch schrieb man fünfhundert mit: CIↃ. Fünfzig schrieb man mit dem Buchstab L, oder l, und zehen mit X oder ꝯ.

Wenn man *vor* L oder vor C einen Zehner X oder ꝭ sezte, so zeigte diess an, dass von dem L zehen wegzuziehen sey; demnach bedeutete XL oder ꝭl so viel als vierzig, und XC oder xc so viel als neunzig. Wenn I vor X stand, so bedeutete es 9; so dass demnach XCIX so viel war, als 99; ferner z. B. MCCCC xlix so viel als 1449. Man liest auch iiii^{m} ix^{c} lxxxix fl., das ist 4989 fl. Auch IIM. 2000. IIIM. 3000. IVM. 4000. VM. 5000. Die Ziffer V und ꝟ bedeuteten 5, fünf. Im 15ten und 16ten Jahrhundert wurden bey den Jahrzahlen die zwo ersten gewöhnlich weggelassen, so dass man aus dem Inhalt der Sache abnehmen muss, welches Jahrhundert angezeigt werde; z. B. Herzog Albert IIIte Φ (obiit) Anno 60; id est 1460. Herzog Albert IV. Φ 0∞, d. i. obiit 1508.

Um das Jahr 1470 wurden (wegen der kürzern Schreibart, und wegen des leichteren Rechnens) die sogenannten arabischen Zahlen mit 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. eingeführt. Ihre anfängliche Gestalt kömmt oben auf der Tafel vor, und erscheint noch in alten Aufschriften; so sieht man z. B. innerhalb der lezten nördlichen Thüre der hiesigen Frauenkirche einen rothmarmornen, höchst einfachen, sogenannten Weihbrunnkessel mit dem Wappen der Büttricher, und der Jahrzahl, I ႙ ႙ Λ, das ist, 1447; woraus erhellet, dass dieser Kessel schon vor der (im J. 1468 begonnenen) Erbauung der heutigen Kirche, und wahrscheinlich schon in der alten Kirche vorhanden gewesen sey.



I.

Rechte der baierischen Herzoge in Regensburg. Aus einem im königl. Reichsarchiv zu München vorhandenen Saalbuch vom Jahr 1278.

Anmerk. Bekanntlich hat man den nachstehenden Abriß dieser Rechte bisher bloß aus einem Aufsaz des Rudolph Rozpeck, welcher im J. 1364 beym Vizdomat zu Straubing ein Notar gewesen, und aus den, *a*) in die Metrop. salisb. etc. Hundii in Not. Gewoldi Tom. 1. p. 267.; *b*) in Falkensteins Gesch. von Baiern Th. III. p. 210. not. b.; dann *c*) in den auserlesenen historisch-baier. alt und neuen Nachrichten vom Joh. Lang und Blondean Tom. I. p. 326. wie auch *d*) in Lory Sammlung des baierischen Münzrechtes Nro. XV. S. 11. gedruckten Abschriften gekannt, in welchen übrigens verschiedene Stellen und Ausdrücke gar verschieden vorkommen.

»Daz sint die Recht di der Herzog hat ze Regenspurch in der Stat.«

Das sind die Rechte, welche dem Herzog in der Stadt Regensburg zustehen.

Der Herzog sol seinen hof ze Regenspurch haben, und sol den suchen der bischolf von Pabenberch. der bischolf von Salzpurch. der bischolf von Freysing. der bischolf von Aychstet. der bischolf von Auspurch. der bischolf von Regenspurch. der bischolf von Pazzawe. der bischolf von Prichsen.

Der Herzog soll sein Hofgericht *) zu Regensburg haben, und diesem Gericht sollen ihre Streitsachen zur Entscheidung vorlegen der Bischof von Bamberg, der Bischof von Salzburg, der Bischof von Freysing, der Bischof von Eichstädt, der Bischof von Augsburg, der Bischof von Regensburg, der Bischof von Passau, der Bischof von Brichsen.

*) Der Hof, in welchem das Hofgericht sich befand, stand zu Regensburg auf dem Kornmarkt, über dessen ganzen Plaz Baiern die Gerichtsbarkeit behauptete.

Den sol der herzog da richten. swaz si ze chlagen habent. Er sol auch hinz in richten. allev dev recht di der chvng von Rom gewalt hat ze richten hinz andern bischolfen.

Diesen Bischöfen soll der Herzog ihre Klaghändel entscheiden; er soll ihre Rechtssachen auf eben die Art entscheiden, wie diese Entscheidung über die Händel anderer deutschen Bischöfe dem römischen König (deutschen Kaiser) zustehet.

Swaz auch man hinz den burgern ze Regenspurch zechlagen hat. da sol nieman dhein vrtail übergeben. dann die gesworn Havzgenozzen.

Wenn jemand eine Klage wider einen Bürger von Regensburg vorzubringen hat, so soll die Entscheidung seiner Klage niemand da (beym herzoglichen Hofgericht, sondern bey dem, den Bürgern eigenen, Gericht) suchen, (anhängig machen); ausgenommen sind die dem Herzog unmittelbar verpflichteten Hofbeamte (der Marschall, Hofmeister, Mundschenk, Burgvogt etc.) welche ihr Recht allerdings beym herzoglichen Hofgericht suchen können. *)

*) Unter den *geschwornen Hausgenossen* mögen die von den Vierzigern der Bürger gewählten Rathsherren gemeynt, und dann der Sinn dieser seyn: „Wenn man über einen Bürger zu klagen hat, so soll man seine Klage nicht beym Hofgericht, sondern bey dem bürgerlichen Rath oder dem Stadtgericht anhängig machen.

Hat auch ein Burger hinz einem Auzmann icht ze sprechen. da sol dhein Purger dhein vrtail vbergeben.

Wenn ein regensburgischer Bürger wider einen Fremden (Auswärtigen) ein Recht zu suchen hat, so soll er sich daram keineswegs an das Gericht, unter welchem der Fremde steht, wenden, (sondern er soll sein Gesuch hier zu Regensburg beym ordentlichen Richter (dem Hofgericht nämlich) vorbringen.)

Ez | Die

Ez ist auch dev Münzze vnd der grozzerzoll vnd der pfuntzoll dez bischolfs von Regenspurch. vnd dez hertzogen.

Die Erträgnisse der Münze, des grossen Zolls, und des Pfundzolls (vielleicht das Wagrecht) gehören dem Bischof und dem Herzog gemeinschaftlich.

Ez sol dhein zollerman dhein recht tvn, denen (denn) vor dem Zolner.

Die Zollbediente (oder überhaupt alle und jede Zollpflichtige) sollen (in Zollsachen) niemand verantwortlich seyn, oder bey niemand ihre Klagen vorbringen, als bey dem, welcher dem Zollwesen vorsteht.

Ez sol auch nieman dhein Silber da chauffen denn daz er ze hort legen welle. oder hinz marcht welle fvren. oder auf dem Gotzweg da zern welle. oder ze cheinöden würchen welle. daz ander sol nieman chauffen Juden noch christen. wann die Münzzär.

Es soll niemand ein rohes Silber kaufen, dann allein die Münzer; doch ist davon ausgenommen das Silber, welches man (zu Hord legen) als seinen Hausschaz hinterlegen, oder aufbewahren will; oder welches man zum Verkauf wieder ausbieten will, oder welches man auf einer Kirchfahrt (Gotsweg) zu seiner Wegzehrung verwenden, *) oder welches man zu einem zierlichen Hausgeräth verarbeiten lassen will. Diese Fälle ausgenommen soll niemand weder Jud noch Christ ein Silber kaufen, als allein die Münzer.

*) Vielleicht auch: oder mit welchem man auf dem Markt handeln, und damit auf eine erlaubte Weise. (auf dem Gottswege) seine Nahrung suchen will.

Es soln auch die Münzzer allez daz Silber verschlag schazen daz si chauffent. si würchen ez oder niht. An daz si zehort legent. oder ze chleineiden würchent, oder auf den Gotswegen zern wellent.

Es sollen auch die (verpflichteten) Münzer alles Silber, welches sie für die Münze kaufen, um den Werth kaufen, den das Silber hat, wann es eingeschmolzen, und zum Prägschlagen vollkommen hergerichtet ist; sie mögen hernach das Silber verarbeiten oder nicht. Wenn sie aber ein Silber für sich als Privatleute kaufen, das sie als Hausschaz aufbewahren, oder zu einer Zierde verarbeiten, oder auf einer Kirchfahrt davon zehren wollen, so hat es mit einem solchen Silber die nämliche Bewandtniss, wie im vorgehenden Absaz gesagt worden.

Swaz aber si durch fragen chaufent, oder verkaufent daz suln sie verschlagschazen.

Was aber die Münzer (in ihrem Name) durch ihre Unterhändler (welche bey den Leuten herumfragen, ob sie kein Silber haben) kaufen, oder verkaufen, davon sollen sie zur Münz den Schlagsaz entrichten.

Ez sol auch nieman dhein swarz silber wehseln, chauffen, noch verchauffen. Juden noch christen wan di Mvnzer.

Es soll niemand ein noch unausgeschiedenes (unausgesottenes) rohes Silbererz kaufen, noch verkaufen. Das zu thun sollen allein die Münzer berechtigt seyn, und weder Juden, noch Christen.

Ez mag auch der chvng nieman daz Juden gericht empfelhen, wan den (dem) Lantsherren.

Es soll auch der König niemanden, als allein dem Herzogen das Judengericht überlassen.

Es sol auch der Hertzog dew Purggrafschaft ze Regenspurch leihen. vnd allev dev reht di darzv gehörnt. daz ist daz fridgericht. daz Schultheitzamt. di Prewen. di chleinen zolle. daz ist Saltz. Eysen. Chorn. vnd swaz kleines dinges ist. vnd di stür stet. *) Da sol auch der bischolf seinev reht entgegen haben.

*) Bey Lory (Münzr. I. S. 12.) heisst es: „und die Furstat". (Feuerstatt.)

Auch steht dem Herzog die Befugniss zu, die Burggrafschaft zu Regensburg zu Lehen zu geben, so wie alle damit verbundene Gerechtsame; das Friedensgericht, das Schultheissenamt, das Bräuwesen, und die kleinen Zölle von Salz, Eisen, Korn, und andern kleinern Dingen. Was aber die May- und Herbststeuern betrifft, welche von den Lehenstücken entrichtet werden müssen, so bleibt es dabey bey dem bisherigen

Er

tigen Bestand und Herkommen (die Steuer stehet.) An dem Genuſs dieser Steuer (nicht aber an dem Recht, die Lehen zu vergeben) soll auch der Bischof von Regensburg seinen Antheil ziehen.

Er sol auch die vier Ampt verleihen Pfallentzgrafschaft. der ist Drugsäz. die Halgrafschaft. di ist chamerär dev Graf von Hirschperch. der ist Schench. der Graf von Ortenberch. der ist Marschalch. Vnd div Lantgrafschaft der seiner stat sitzen sol. vnd für in fragen sol.

Der Herzog hat auch das Recht, die vier Hofämter auf Lehen zu vergeben; (nämlich) das Truchsessenamt dem Pfalzgrafen (vom Rottthale), das Kammeramt dem Grafen zu Hals, das Schenkenamt dem Grafen von Hirschberg, das Marschallamt dem Grafen von Ortenburg, das Vizdomamt dem Landgrafen von Stefling, der anstatt des Herzogs zu Gericht sizen, und die Rechtshändel untersuchen und verbescheiden soll.

Ez sol auch der Pfallentzgraf von dem Rottal an dez herzogen stat sizen in dem Latran. Vnd sol rihten vber dem Hertzogen. swer hinz im icht hat ze sprechen. Vnd davon mag man dem Hertzogen auz dem Lande niht gebieten dheiner Reht ze tvn.

Es soll auch der Pfalzgraf von dem Rottthal in den Gerichtsversammlungen in der Domkirche (nämlich in der Halle vor der Domkirche) die Stelle des Herzogs vertretten, und wenn jemand an den Herzog eine Forderung zu machen hat, so soll er (Pfalzgraf) die Sache untersuchen und entscheiden. (Von diesem Gericht hat keine weitere Appellation Statt.) Der Herzog kann auf kein ausländisches Gericht (kaiserl. oder westphälisches) gebothen werden.

Ez mag auch der Hertzog swaz zu den ampten gehört. daz daz fürstampt anget. an dem hof. an den hofsteten. in dem Hof in dem velde. an den Hvben. an Schüzzlehen. an Pecherlehen. *) niemand ze rehten Lehen geleihen.

*) In den rozpeckischen Abschriften steht: „*Schlüssellehen*, *Pecherlehen*.“ Wie sollte man wohl aus solchen Abweichungen einen Sinn herausbringen?

Dasjenige, was zur Unterhaltung der Hofämter gehört, als nämlich die Höfe, Hofstätte, Gründe, Huben an dem Hofe (zu Stadt am Hof) die Schuzlehen und Bäckerlehen soll der Herzog an niemanden als rechte Lehen vergeben, (sondern derjenige, welcher das Amt zu Lehen erhalten hat, kann es nur als Afterlehen verleihen.)

Die Schvzzel soll man geben von dem grozzen zoll.

Die Vogteyzölle (die Zölle wegen des Schuzrecht, oder das Schuzgeld, Schüzzel) soll man entrichten von dem groſsen Zoll.

So sol der Amman von Osten. daz holz füren. vnd swaz man hat ze füren. hinz chuchen. oder hinz cheller.

Der Obmann bey dem Osterthor (welcher auf einem herzoglichen Hof saſs) soll die Obliegenheit haben, das Holz zu führen, und sonst andere Fuhren, deren man bey der Küche oder bey dem Keller des Herzogs benöthigt ist, zu machen.

Man sol auch dem hertzogen alle sein Hofstet vavmen. di zw dem Hof gehörent. Ze cheller. Ze Speisgaben. (Speisgaden) vnd ze chuchen.

Man soll auch alle die Hofstätte und Pläze, welche mit der Hofhaushaltung verbunden sind, stets geräumet halten, damit man (ohne Hinderniſs) zum Keller, zum Zehrgaden, und zur Küche kommen könne.

Ez sol auch nieman dheinen March an des Hertzogen Hof haben. an dez hofgaemels willen. noch dheinen Mist daran schüten noch dhein holz darauf legen.

Es soll auch niemand einen Mark, oder Hütte für Feilschaften (Kaufmannsbude) innerhalb des herzoglichen (oder an den herzoglichen) Hof aufschlagen, ohne daſs der Burgpfleger ehevor seine Einwilligung dazu gegeben hat; auch soll man an die Mauern des Hofes keinen Unrath schütten, noch Holz daran legen.

Ez sol auch der Purkgraf vor dem Hertzogen reiten alle estrazze di er will, vnd sol ein reht geniezzen (gemessen) Sper für sich

Es soll auch der Burggraf (von Riedenburg) vor dem Herzogen herreiten in alle die Hauptstrassen, in welche der Herzog reiten

sich in den Satel legen, vnd als weit sol man in vmb vnd vmb die Strazze ravmen.

reiten will, und er (der Burggraf) soll einen Sperr von der herkömmlichen Länge vor sich in den Sattel (nach der Breite, überzwerch) legen, und so weit der Sperr oder die Stange reicht, so weit soll man die Strasse auf beyden Seiten räumen, oder leer lassen; (damit nämlich der Herzog bequem durchkommen könne.)

Ez sol auch dhein Scherg in dheins Edlen mans Havs. Der sein Havs umb süst hin lät. nicht ze schaffen haben.

Es soll auch kein Scherg in dem Haus eines Edelmanns, der sein Haus (dem Herzog auf Reisen) unentgeltlich überläſst, etwas zu schaffen haben.

Ez süln die bürger vmb aygen vmb lehen rehte tvn in der Grafschaft. Vnd daz gut leit vnd vmb gült niht.

Es sollen auch die Bürger, welche eigne oder Lehengüter besizen, bey dem Gericht (oder in der Grafschaft) wo die Güter liegen, Rede und Antwort geben, (wenn etwa über die Rechte eines Guts etwas vorkommen soll.) Wenn es aber persönliche Schuldsachen (Gülten) betrifft, so können sie nicht vor einem auswärtigen Gericht, sondern sie müssen vor ihrem Schultheiſsen, nämlich bey ihrer Stadtobrigkeit, belangt werden.

II.

Charta Magna

für die Stadt München vom Jahr 1294 „des naehsten Sambztages vor sand Joannestag ze Svnnewenden“ oder Inhalt der Haupturkunde, worin Herzog Rudolph (Bruder des, damals noch unmündigen Ludwigs, nachmaligen Kaiser) dieser Stadt ihre ursprüngliche Grundverfassung wiederhollet, erneuert und befestigt hat, *v. Bergmann beurkundete Geschichte der Stadt München.* Urkunde XIV. Seite 9. u. w.

„Wir Rvdolf von gotes genaden Pfallensgraf ze Reine vnd Herzog ze Baiern, tvn chvnt allen den die disen brief ansehent, oder horent lesen, Wan wir angesehen haben den triwen Dienst, vnd och div Triwe, div der Rat, ond div gemain vnser lieben Bvrgaer ze Mvnichen, vnserm lieben Vater dem got genad, vnd vnsern vodern getriwlich vnz her an dise Zit erzaiget, vnd getan habent, vnd och vns, vnserm lieben Brvder Lodwigen, vnd vnsern Erben noch furbaz getvn mogen, vnd och durch vnser vorgenanter Stat frvm, vnd ere, haben wir in fvr vns, vnd fvr vnsern vorgenanten Brvder Lodwigen, alliv div recht, vnd alle die saetze, die in von vnsern vordern her verschriben sint, darvmbe daz vnser Stat dester baz fvrsich chomen mvg, vnd och si vns dester baz gedienen mvgen, verniwet, als hernach geschriben stet.“

„Des

Wir Rudolph von Gottes Genaden, Pfalzgraf zu Rhein, und Herzog zu Baiern thun kund allen denjenigen, welche diese Urkunde sehen, oder lesen hören, zumal wir die getreuen Dienste und auch die Ergebenheit, mit welcher der Rath und die Gemeinde unsrer lieben Bürger zu München, sowohl unserm lieben Vater, dem Gott genädig seyn wolle, und unsern Voreltern unverbrüchlich bisher bis an diesen Tag zugethan sich erzeigt, und sie im Werk bewiesen, als auch uns, unserm Bruder Ludwig und unsern Erben nicht weniger in der Zukunft erweisen werden, in Betrachtung gezogen, und zumal wir anbey auf die Beförderung des Wohlstandes, und ehrenvolle Verfassung der eben genannten Stadt Rücksicht genommen haben, als haben wir Ihnen für uns, und für unsern vorgenannten Bruder Ludwigen über alle jene Gerechtsamen, und alle jene Sazungen, über welche ihnen von unsern Vorfahren schriftliche Urkunden in der Absicht ertheilt worden sind, damit die Aufnahme des städtischen Wohlstands desto mehr befördert, und damit sie uns in vorkommenden Fällen ihre Theilnahme desto stattlicher leisten können, diese neue Bestättigungsurkunde ertheilt, wie der folgende Inhalt anzeigt:

Zum

„Des ersten tvn wir in div genade, daz alle die, die sin in der Stat, oder auzzerhalb, Apt, oder Brobest, arm oder reich, die in der Stat oder darvmbe, daz doch zv der Stat gehoret, Havs vnd Hof, aigen oder Lehen, ez si gartte, povmgartte, Hofstat, oder swie ez genant si, habent, mit in stiwren svlen, vnd alliv div recht dvlden, div si nach ir Bvrickrecht dvlden svlen, an den richter von der Stat vnd den Chastener, vnd an vnsern Rat, Derselb vnser Rat svl och von sin selbes Hvs, da er selb wil ze Herberg inne sein, daz doch vngelthaft sol sein, nicht stiwren, der aber von sinen wegen in seinem Havs ist, hat er fvnf Pfvnt, oder ir wert, vnd will da mit chavffen oder verchauffen, dvrch gewinnes willen, so sol er gewin, vnd Havbtgvot verstiwren, wil er aber weder chavffen oder verchavffen, so sol er hinder fvnf Pfvnden, die er hat, nicht stiwren, hat er hin vber iht, daz svl er verstiwren."

Zum ersten thun wir ihnen die Gnade, dass alle diejenigen, (sie mögen hernach unmittelbar in der Stadt oder ausserhalb derselben wohnen), Abte, Pröbste, Arme und Reiche, welche in der Stadt, oder in ihrem, zur Stadt gehörigen, Burgfrieden, ein Haus oder Hof, als Eigen oder Lehen, es sey ein Baumgarten, oder eine Hofstatt (mit oder ohne Haus) oder sonst, was immer für ein Anwesen besizen, gleich allen übrigen Bürgern gemeinschaftlich von ihren Besizthümern eine Steuer entrichten, und dass sie auch alle diejenigen Gemeindsbürden tragen sollen, welche sie darum, weil sie das Bürgerrecht geniessen, zu tragen haben; doch von dieser Steuer nehmen wir aus den Stadtrichter, und den Kastner und unsern (herzoglichen) Rath. Lezterer soll von seinem eigenthümlichen Haus, in welchem er selbst wohnen will, und wovon er ausserdem keine Zinsen beziehet, nicht steuren. Wenn aber einer mit seiner Erlaubniss sich in diesem Hause aufhält, so soll ein solcher, wenn er im Vermögen fünf Pfund oder Sachen von gleichem Werth besizt, die Steuer entrichten; und wenn er mit seinem Vermögen noch überdiess einen Handel treibt, um es durch Gewinn zu vermehren sucht, so soll er vom Gewinn und Hauptgut steuern. Will er aber keinen Handel treiben, so soll er wegen fünf Pfunden, die er besizt, nicht steuern; besizt er aber darüber etwas (noch mehr) von diesem Ueberschuss soll er eine Steuer entrichten.

„Ez haben ovch die vorgenanten Bvrgaer vnd die stat div Genad von vns, daz wir in dchainen Stat Rihter, wan nach ir Rat vnd ir bet setzzen, vnd geben svelen, Ez sol och derselb rihter dchainen scherigen, noch dchainen hyrtter, noch dchein ander ampt, daz zv der Stat recht gehoret, setzzen, oder hin lazzen, wan nach der Burgaer rat."

Wir haben auch den vorgenannten Bürgern und der Stadt die gnädige Zusicherung ertheilt, dass wir ihnen keinen andern Stadtrichter, als einen solchen, welchen sie selbst Uns vorgeschlagen, und Uns um ihn gebethen haben werden, sezen, und geben sollen. Es soll auch ein auf diese Weise aufgestellter Richter keineswegs befugt seyn, einen Schergen, einen Hirten, (Hyrter, Hüter, Aufseher, Verwalter) oder sonst einen städtischen Dienst, welcher unter dem unmittelbaren Recht der Stadt stehet, zu besezen, oder abzuändern, ohne ehevor darüber den Beschluss der Bürger erhollet zu haben.

„Swer och Stat Rihter ist, der hat nicht ze schaffen bi den Bvrgaern, da si sitzzent bi der Stat Geschaeft, vnd ob ir saetzzen, ez si danne, daz si in zv in biten, oder laden, swaz aber si gesetzzent, daz sol er in staet haben, vnd och in helfen, daz ez staet beleib."

Auch hat ein Stadtrichter sich durchaus nicht in die Angelegenheiten der Bürger zu mischen, wenn sie versammelt sind, um ihre städtische Geschäfte, und rechtliche Verfassungen zu verhandeln; es müsste dann nur der Fall seyn, dass sie selbst ihn zu sich berufen, oder einladen. Was sie aber einmal beschlossen haben, darüber soll der Stadtrichter fest halten, und nicht minder sie unterstüzen, damit ihr Beschluss unverrückt bleibe.

„Swaz och die Burgaer gesetzzent er lovbet der rihter darvber iht des sint si vnschvldich, vnd sol vns der rihter dazselbe bezzern vnd och bvzzen."

Wenn, nachdem die Bürger über etwas einen Beschluss gefasst haben, der Stadtrichter etwas, was ihrem Beschluss entgegen wäre, erlauben sollte, so sind uns die Bürger nicht verantwortlich; aber der Richter soll uns darüber verantwortlich bleiben, und auch einer Strafe unterliegen.

„Ez

Auch

»Ez sol och der Rihter dcheinen frid her in die Stat geben vmb gvlt, an der rat, die des rates pflegent, oder an des gelterns willen.«

Auch soll der Richter nicht befugt seyn, jemanden, der in der hiesigen Stadt Schulden zu bezahlen hat, einen Schuzbrief (vermög dessen man ihn nicht belangen könnte) auszustellen, ohne daſs er ehevor das Gutachten derjenigen, welche die Rathssachen zu behandeln haben, erhollet, oder ohne daſs hierzu der Gläubiger seine Einwilligung gegeben hat.

„Swem och der Rihter oder anderem ienem (anders iemant) iht gewaltes tvt, vnd daz reht nicht von im nemen wil, vmb swaz er hinz im ze sprechen (klagen) hat, der sol daz den Bvrgaeren, die dez rates pflegent, chlagen, vnd anderes niemen, mvgen im ez dieselben nicht verrichten so svlen si ez vns chvnt tvn.“

Welchem Bürger auch der Richter, oder jemand anderer, eine Gewaltthätigkeit zufügt, und jenem nicht zu Recht stehen, (nicht Rede und Antwort geben will), auf die Klage, die er gegen ihn zu stellen hat: so soll ein solcher das den Bürgern, welche die Rathssachen behandeln, klagweis anzeigen, und sonst keiner andern Stelle. Sollten diese auſser Stand seyn, die Sache in Ordnung zu bringen, so sollen sie Uns davon in Kenntniſs sezen.

„Swer dem rihter oder der Zwelfen zwain frid ze vier wochen, verzeihet der geit an die Stat fvnf pfvnt, vnd dem rihter ein pfvnt, hat er ir nicht er vert, vz der Stat, tvt er des nicht, man behalt ihn fvr einen schedlichen man, nach den vier wochen sol er aber einen frid geben einen Manod, da zwischen svchet man von einem gemeinem rat ietwederthalben zwen, ob si ez zerlegen mvgen frwntlich, mvgen si des nicht getvn, so bitet man aber vmb einen fride, da entzwischen nimpt ez der rihter vnd der rat vnder die hant, vnd versuchent mit allem fleizz rechtiv frivntschaft, vnde vn swederhalb si des nicht volg vindent, der git an die Stat drizecken (dreymal zehen) pfvnt, oder er vert vz der Stat, vnd swer denselben dann hvset, oder hovet, der git dieselben Bvozze.“

Derjenige, welcher, wenn der Richter oder wenn zwey Magistratspersonen verlangen, daſs er binnen vier Wochen seine Gegenpartey nicht beunruhigen, sondern sich vielmehr gütlich auszugleichen suchen soll, dieſs zu thun sich weigert, giebt der Stadt fünf Pfund, und dem Richter Ein Pfund. Wenn er das Geld nicht hat, so muſs er die Stadt verlassen. Thut ers nicht: so behandelt man ihn, wie man öffentlich gefährliche (aufrührische) Leute behandelt. (Man bemächtigt sich seiner Person, und sezt ihn in Arrest.) Wenn die ersten vier Wochen verflossen sind, so soll er neuerdings (aber) einen Monat Friede und Ruhe geheiſsen, Indessen stellet man von Magistrats wegen für jede Partey zwey Schiedrichter, welche versuchen mögen, ob sie die Streitsache gütlich beylegen mögen. Können diese es nicht: so gebiethet man abermalen, daſs die Partey sich ruhig verhalten soll. Indessen nehmen der Richter und der Magistrat den Handel vor, und suchen alle zweckdienliche Mittel hervor, die Parteyen zu vergleichen. Und wenn dieſs geschehen ist, so soll derjenige von den beyden Theilen, der nicht Folge leistet, der Stadt dreyſsig (dreymal zehen) Pfund bezahlen, oder, (wenn er nicht bezahlen will, oder nicht kann) so muſs er die Stadt verlassen, und wer demselben in seinen Haus oder Hof einen Aufenthalt giebt, bezahlt eben so viel.

„Ez sol och chain Borgschaft ze Mvnichen erben an frowen oder an chint, ez si danne, daz si darvmb gelobt habent, oder lobent ze gelten.“

Wenn ein (verstorbener) Mann hier zu München auf Borg gestanden ist, so soll diese Borgschaft auf die Frau und Kinder nicht hinumgehen; es wäre dann der Fall, daſs sie sich selbst verbindlich gemacht haben, oder verbindlich machen, daſs sie bezahlen wollen.

„Swenn och wir hingelazzen vnser gericht, so haben wir selb vber nicht ze richten, wan vber den totslack.“

Nachdem wir der Stadt die niedere Gerichtbarkeit überlassen haben, so soll, (einen Todschlag ausgenommen), kein Handel für unser Gericht gezogen werden.

»Wir

„swelich man och ein aigen in dirre Stat hat gewunen, vnd daz hat gehabt in stiller gewer iar vnd tack, an Ansprache, den mack darvmb fürbaz niemen angesprechen.“

„Swer zehen iar vnd einen tack vzzerhalb landes ist, oder mer, der mag in diser Stat vmb dchein eigen angesprechen.“

„Swer ein eigen ansprichet, der sol daz offenlichen tvon vor geriht vnd sol der ansprach nach gen als im ertailt wirt, tvt er des niht in iares frist, vnd in einem tag, im ist gebrosten an sinem reht, vnd hat iener sin eigen mit rehte, vnd mit gemache.“

„Ez habent och die Bvrgaer die Genad, vnd daz reht von vns, als si ez von vnsern vodern her gehabt habent, daz si einen pfenter habent von der Stat, swen der pfenten sol, den sol er mit sogetaner Bescheidenheit pfenten, daz der Bvrgaer, fvr den er pfendet, oder des Burgeres Bot in manen sol, vor vierzehen tag e er in pfend, daz er dem Burgaer gaelt in den vierzehen tagen, tvt er des niht so sol er in pfenden, dieselben pfant sol er vszgeben vf gewissziv Borgschaft vierzehen tag, vnd swer dem Pfenter Pfantung wert, der git vns fvnfzehen Pfvnt, der Stadt fvnfiv, dem Statrichter fvnfiv, vnd dem rihter in des geriht es geschicht, fvnf pfvnt; vnd swer dem pfenter oder die mit ihm rettent (reitent) missehandelt an dem leib, der hat vnser hvlde niht, vnd die Burgaer hant die Genad von vns ob siz wider twnt, daz si vnser hvld darvmb niht verliesent.“

„Swer och einen wundet hat der, der den schaden tvot, Hvs vnd Hof in der Stat, man sol in niht vahen dieweil wnt lebet. Stirbet aber der wud, so sol sich der Statrichter vnderwinden sines libes vnd sines gvotes vns ze behalten.“

„Ein

Wenn ein Mann in dieser Stadt ein Eigenthum erworben, und wenn er dieses Eigenthum ein Jahr und einen Tag ruhig besessen, und ihm jemand darüber eine Einrede gemacht hat, so mag einen solchen Mann niemand weiter wegen jenes Eigenthums beunruhigen.

Wenn jemand zehen Jahr und (zehen) Tag außer Baiern abwesend ist, der mag nicht ferner behaupten können, daß er in dieser Stadt auf ein Eigenthum (nachdem er es zehen Jahr und einen Tag gänzlich verlassen hat) noch einen Anspruch zu machen habe.

Wer eine Sache als sein Eigenthum anspricht, der soll das vor Gericht öffentlich thun, und soll die ihm hierüber ertheilten richterlichen Aufträge erfüllen. Versäumet er dieß während eines Jahrs und eines Tages, so hat er das Recht, fernere Ansprüche zu machen verloren, und der Gegentheil, der im Besiz des Eigens ist, hat zu diesem Eigen schon dadurch das Recht erlangt, und daß ihn niemand weiter beunruhigen kann.

Es haben auch die Bürger die Freyheit, und das Recht von uns, wie sie dieß von unsern Voraltern hergebracht haben, daß sie einen städtischen Pfänder haben. Wenn dieser Pfänder sein Amt verrichten soll, so soll er die Pfändung mit der Bescheidenheit vornehmen, daß derjenige Bürger, in dessen Namen die Pfändung geschehen soll, oder daß wenigstens ein Abgeordneter dieses Bürgers denjenigen (welcher der Schuldner ist) vierzehn Tage zuvor, ehe mit der Pfändung verfahren wird, erinnern soll, binnen vierzehn Tagen mit der Zahlung an den Bürger (und Gläubiger) zuzuhalten. Hält der Schuldner nicht zu, dann mag die Pfändung vor sich gehen. Das genommene Pfand soll er dem Gläubiger, gegen Bürgschaft, es vor 14 Tagen nicht zu veräußern, wieder einliefern. Und wer sich dem Pfänder widersezt, da er ein Pfand nehmen will, der giebt uns fünfzehen Pfund, der Stadt fünf, dem Stadtrichter fünf, und endlich demjenigen, in dessen Amtsbezirk es geschieht, auch fünf Pfund. Und wer den Pfänder, und diejenigen, welche mit ihm reiten, an dem Leib mißhandelt, der hat unsern Landschuz verloren, und die Bürger haben die Freyheit von Uns, daß sie, wenn sie denjenigen, welcher zuerst eine Mißhandlung begangen hat, ihrer Seits wieder mißhandeln, unsern Landschuz darüber nicht verlieren.

Wenn in dem Fall, daß einer einem andern eine Wunde versezt, derjenige, welcher den Schaden gethan hat, in der Stadt Haus und Hof besizt, so soll man sich seiner Person nicht bemächtigen, so lange der Verwundete noch am Leben ist. Wenn aber der Verwundete stirbt, dann soll sich der Stadtrichter seiner Person, und seines Vermögens zu unserer fernern Verfügung versichern.

Wer

„Ein lem gehöret fvr div ander, oder dem Statrihter dafvr fvnf pfvnt vnd sechzick Pfening, vnd dem der den schaden enpfangen hat als vil.“

„Fvr ein bogendiv wuden gehöret ze buzz dem Rihter driv pfvnt, vnd dem der schaden enpfangen hat als vil.“

„Fvr ein vliezend wuden, dem rihter driv pfvnt, vnd dem der den schaden hat, als vil.“

„Vmb einen Maevlslack gehört dem rihter zehen schilling, vnd dem der den schaden hat als vil.“

»Vmb ein ravffen dem rihter zehen schilling, vnd dem der den schaden hat als vil.«

„Swer den andern schiltet mit scheltworten div verboten sind, der git dem rihter zehen schilling, vnd dem der den schaden hat als vil.“

„Swer die Bvzz nimpt von einem der in gelaidet hat mit worten, oder mit wercken, der sol ze hant sin govt frivnt sin, fvr daz er die Bvoz genimpt.“

„Swer ein vnzuht tvot si sei chlein oder groz, wirt er darvmb angesprochen, vnd mag er daz bringen, daz er ez hat getan notwer sines libes, der sol darvmb dcheinem rihter niht bvezzen.“

„Swer angesprochen wirt vmb ein grozzez dinck, daz vf den tot gezivht, daz bi dem tag geschehen ist, wil er sich des bereden, vnd bitet eines frides vf reht, daz er sin vnschvld wil erzaigen, der Statrihter sol im von dem, oder von den, den der schad geschehen ist, einen frid gewinnen ze vierzehen tag vf reht, in denselben vierzehen tagen sol er sich vor dem geriht offenlichen benennen mit zwain zu im, die daz gesehen vnd gehöret haben, daz er vnschvldich si an der tat, ist daz er sich also beredet, so sol der der den schaden enpfangen hat, vnd alle die in anwindent (anfeinden) sin gvot frivnd sein, vnd svlen in der getat gar verwizzen, mag aber er sich also niht bereden, so sol er schvldich sin dem geriht (dev) bvozz, div vber solhe tat gesetzzet ist, vnd sol och die sazehant leiden, wil aber der der den schaden enpfangen hat, niht frides geben vf reht, so ist er vns schuldick dreizich pfvnt pfening, als dicke er den frid fraevelichen versait hat oder versait, ist aber der tot, der den schaden enpfangen hat, oder ob er da nit ist, so sol der, der sin naehster frivnt ist, den frid also geben an gevaerd, ist daz er daz versait, oder swelcher sin frivnt

Wer einen andern gelähmet hat, der soll wieder gelähmt werden, oder er zahlt an den Stadtrichter fünf Pfund, und sechzig Pfenning, und zahlt auch dem von ihm Gelähmten eben so viel.

Für eine, mit einem scharfen Instrument zugefügte Wunde gehören zur Strafe dem Richter drey Pfund, und eben so viele demjenigen, welcher die Wunde erhalten hat.

Für eine fliessende Wunde sind dem Richter zu bezahlen drey Pfund, und eben so viele dem Beschädigten.

Wegen einer Maulschelle zahlt man dem Richter zehen Schilling, und eben so viele dem Beschädigten.

Wegen einer Raufferey zahlt man dem Richter zehen Schilling, und dem Beschädigten eben so viele.

Wer einem mit verbothenen Schimpfworten beleidiget, giebt dem Richter zehen Schillinge, und eben so viele dem Beleidigten.

Wer von demjenigen, der ihn mit Worten oder mit Werken beleidiget hat, sich eine Vergütung machen läſst, der soll sich wegen dieser Vergütung mit dem Beleidiger auf der Stelle aussöhnen.

Wer eine dergestalt unerlaubte kleine oder groſse Handlung ausübt, und im Fall einer dieſsfalls gegen ihn gestellten Klage zu erweisen vermag, daſs er es gethan habe, um sein eigenes Leben zu schüzen, der soll in einem solchen Fall dem Richter keine Strafe zu erlegen haben.

Wer bey Gericht wegen eines groſsen Vergehens, das bey Tag vorfiel, und die Todesstrafe nach sich zieht, beschuldigt wird, will er sich darüber vertheidigen, und bittet er, daſs man ihm von seinen Anklägern Sicherheit verschaffen, und seine Vertheidigung bey Gericht hören möge, wo er dann beweisen werde, daſs er unschuldig sey, so soll ihn der Stadtrichter auf einen Termin von vierzehen Tagen, wider alle Kränkungen des oder der Beschädigten in Schuz nehmen, wornach er bey Gericht sich rechtfertigen wird. (uf reht.) Er soll sich dann auch während dieser vierzehen Tagen vor dem Gericht öffentlich stellen, und zwey (unbescholtene) Männer bey sich haben, welche bezeugen, gesehen und gehört zu haben, daſs der Angeklagte der That, wegen welcher er beklagt wurde, nicht schuldig sey. Kann er nun diese Zeugnisse beybringen, so soll derjenige, welcher den Schaden empfangen hat, und alle diejenigen, welche ihn anfeinden, seine gute Freund seyn, und sollen ihn (mit Mund und Hand) versichern, daſs die Sache abgethan sey. Kann aber der Angeklagte solche zwey Zeugen nicht aufbringen, so soll er bey Gericht jene

frivnt den frid vraevenlichen versait, der ist vmb die selben vraevel drizick pfvnt schvldick."

jene Strafen, welche über ein solches Vergehen gesezt sind, zu befahren haben, und sollen an ihm jene Strafen auf der Stelle vollzogen werden. Sollte aber der Beschädigte den von dem Richter bis zur Rechtfertigung gebothnen Frieden nicht halten: so ist er bey uns in eine Strafe von dreyfsig Pfund Pfenningen verfallen, und zwar so oft, als er den Frieden mit einer sträflichen Widersezlichkeit versaget hat, oder versagt. Ist aber der Beschädigte nicht mehr am Leben, oder befindet er sich aufser Landes, so liegt es seinem nächsten Anverwandten ob, die Versöhnung ohne allem Rückhalt zu geloben. Sollte er, oder andere seine Freunde mit sträflichem Troz alle Versöhnung von sich weisen, so ist und sind sie wegen dieser sträflichen Widersezlichkeit in eine Strafe von dreyfsig Pfund verfallen.

„Swer angesprochen wirt vmb ein Manslaht oder vmb ein ander grozz vngetat, div bi der naht geschehen ist, wil er sich der bereden, daz sol er tvon mit den genanten, mit den naehsten, vnd mit den besten, also, daz der scherig vor geriht vfste, vnd mit lavter stimme nenne ainen vnd zwainzick an gevaerd, vnd er vz den ainen vnd zwainzigen drei zu im nem, also, daz er selb vierd geriht, daz er der getat vnschvldick si, ze geleiher weis stet das geriht vber den nahtschach." (Nahtslag.)

Wenn jemand wegen eines Menschenmordes, oder wegen eines andern grofsen Verbrechens, welches nächtlicher Weile verübt worden ist, angeklagt wird, und wenn er sich wegen dieser Anklage vertheidigen will, so soll er diese Vertheidigung mit den nächsten besten aus den ihm genannten (vorgeschlagenen) Zeugen in der Art unternehmen, dafs der geschworne Gerichtsdiener bey dem Gericht hervortrete, und mit vernehmlicher Stimme ohne parteyische Absicht, ein und zwanzig Bürger aufrufe, von welchen der Betheiligte drey auswählen, und mit diesen als der vierte zu beweisen auf sich nehmen soll, dafs er der That unschuldig sey. Auf eine ähnliche Weise besteht die Gerichtsform wegen eines nächtlichen Ueberfalls.

„Swer den andern gevaerlichen haimsvchet, oder den andern wigt (ivgt, jaget) gegen sinen hvs, oder gegen einen andern Hvs, vnd im nachvolget von dem Hvs siben schvch lanck, der geit dem rihter fvnf pfvnt vnd sechzick pfenning, vnd dem, den er da iagt, oder haimsvchet als vil."

Wer einen andern aus böser Absicht in seinem Haus überfällt, oder einen andern gegen sein Haus jagt, oder gegen das Haus seines Nachbars, oder wer einem von dem Haus eine Strecke von sieben Schuhen verfolget, der bezahlt dem Richter zur Strafe fünf Pfund, und sechzig Pfenning, und eben so viel mufs er zur Genugthuung demjenigen bezahlen, den er verfolgt, oder in seinem Haus überfallen hat.

„Ez sol och chain frow, als ez von alten Dingen gewonlich vnd reht ist, zivh sin über dchain dinck, wan uber elichen heirat, notnunft vnd vber daz lest geschaeft an dem tod, wan bi den drein dingen pflugent die frowen allermaist ze sein."

Es soll auch, was unter andern längst bestandenen Sachen eine herkömmliche und rechtliche Einführung ist, keine Weibsperson über was immer für einen Vorfall eine Zeugschaft leisten können, ausgenommen über eine Heirathssache, Nothzüchtigung, und lezten Willen, weil an diesen Dreyen die Weibspersonen einen unmittelbaren Antheil zu nehmen pflegen.

„Swer ainen schaden tvt, chvmpt der flvchtiger in eins frvm mannes Hvs, derselb frvm man durch sin Havsere (Hausehre, Hausrecht) sol in bergen, vnd sol hinhelfen, choment sin veint hin nach, vor den sol er in baergen vnd beschirmen so er best mack, chvmpt aber der rihter hin nach, oder sin boten, den sol er vf tvn sin Havs, vnd allez daz verspart ist, in sinem Havs, vnd sol in da

Wenn jemand, der, nachdem er eine Beschädigung verübet hat, in das Haus eines unbescholtenen Mannes flüchtet, so soll ihn dieser Mann seines Hausrechts wegen, verbergen, und in Sicherheit bringen. Verfolgen den Thäter seine Feinde, so soll er ihn vor ihnen ebenfalls verbergen, und wider sie nach allen seinen Kräften schüzen. Wenn aber selbst der Richter oder Abgeord-

da lazzen svchen, vnd sol doch ienem hinhelfen ob er mack, vnd ist darvmb niemen chainer bvozz schvldick."

„Daz och dise Saetzze, vnd och disiv reht, als si vor geschriben stent, staet vnd vnzerbrochen beleiben, geben wir disen brief fvr vns, vnd fvr unsern lieben Brvoder, mit vnserm Insigel versigelt, vnd sint dieser Dinge Gezivge vnser getriw, Chvnrat von Wildenrod vnser Marschalch, Eberhart von Greiffenberch, Eberhart von dem Tor, Otte von Aevsenhoven, Chvnrat von Haldenberch, Chvnrat von Egling, Hainrich der Judenman, Hainrich der Wate von Gegenbivnt, Hainrich von Eysoltesriet, Chvnrat der Sprintz, Otte von Hvntzberch, vnser Vicetum, und Albrecht der Judenman, vnser Hofmaister."

Der Brief ist gegeben ze Mvnichen, do von Christes Gebvrtte waren zwelfhundert iar, vnd in dem vierden vnd nivnzegistem Jare des naehsten Sambztages vor sand Johannestag ze Svnnewenden.

ordnete des Richters in sein Haus kommen, denen soll er sein Haus, und alles, was in seinem Hause versperrt ist, öffnen, und ihnen gestatten, dafs sie selbst nach dem Thäter suchen; aber dessen ungeachtet hat er das Recht, dem Thäter, wie er immer kann, zur Sicherheit zu verhelfen. Darüber soll er in keine Strafe verfallen.

Damit nun auch diese Säze und diese rechtlicheu Freyheiten, wie sie in dieser Urkunde verzeichnet sind, rechtskräftig und unverlezt verbleiben, so geben wir diese Urkunde etc.

III.

Stadtordnung vom Herzog Friedrich von Landshut, der Stadt Traunstein ertheilt im Jahr 1375 am Sonntag nach dem Prehentag.

Anmerk. Sieh: Materialien zur Geschichte des Vaterlands. Erstes Stück, München 1782, wo diese Stadtordnung Seite 57. mit der Aufschrift „Freyheitsbrief von Herzog Friedrich" etc. vorkömmt.

Wir Friedreich von Gotz genaden pfallenzgraf bey Rein vnd Herzog in Beyern etc. verjehen offenbar mit dem brief, daz vns vnser liebn getrewn dy burger vnser Stat ze Trawnstain geinnert vnd geweist habent, daz in ir brief verbrunnen sind, dy sy von alter Herschaft gehabt habent vnd nach vnser Stat ze Oeting recht, briefen vnd gewonhaiten, dy sy auch von alter Herschaft habent, vnd dar vmb gebn wir vnser vorgenantn Stat ze Trawnstain dy Recht dy her nach geschribn stent, nach vnser egenantn Stat zu Oeting rechten, briefen, vnd gewonhaitn.

Dez ersten, wer den andern wundet dürichler wunden, der pezzer dem Richter mit einem pfunt, dem chlager sam vil.

Ain

Wir Friederich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, das uns unsre liebe Getreue, die Bürger unsrer Stadt zu Traunstein erinnert und vorgewiesen haben, dafs ihnen ihre Briefschaften verbrannt sind, die sie von ihren alten Landesherren gehabt haben, nach unsrer Stadt zu Oetting Rechten, Briefen und Gewohnheiten; die auch sie, die Bürger zu Oetting, von ihren alten Landesherren haben. Und darum geben wir unsrer vorgenannten Stadt zu Traunstein die Rechte, die hier geschrieben stehen, nach den Rechten, Briefen und Gewohnheiten unsrer obgenannten Stadt zu Oetting.

Erstens, wer den andern auf was immer für eine Weise verwundet, (Dürichler Wunden die nicht gefährlich sind), giebt Strafe dem Richter ein Pfund, und dem Kläger bezahlt er eben so viel.

Eine

ain lem wider dy ander oder pezzer ez mit fünf pfundn.

Eine Lähmung (oder Lahmschlagung) wird mit einer andern Lähmung bestraft, oder der Schuldige erseze es mit fünf Pfunden.

ainen todslag wider den andern.

Ein Todschlag wird hinwieder mit dem Tod bestraft.

Dy verch wundn pezzer nach der genantn Rat.

Die gefährlichen Wunden werden nach des Raths, oder der Rathsgenossen Gutachten bestrafet.

vmb haimsuchen dem Richter zwelif schilling, dem chlager sam vil.

Für einen gesuchten und gewaltthätigen Angriff werden dem Richter zwölf, und dem Kläger eben so viel Schillinge Pfenning Straf bezahlet.

vmb den maulslag dem Richter ain pfunt, dem chlager sam vil.

Für eine Maulschelle dem Richter ein Pfund, dem Kläger eben so viel.

vmb swert oder mezzer zukchen dem Richter lxij. vnd gewinn dez chlager huld.

Wegen Schwert- oder Messerzucken zahlt der Thäter dem Richter 62 Pfenning Strafe; und komme mit dem Kläger in Güte ab.

wer durich rechtz schaidn swert oder mezzer zucht, der bewär daz mit seinem aid damit ist er ledig.

Wer aus Rechtsbescheide oder Rechtsgrunde das Schwert oder Messer zucket, der bestätte solches mit einem Eid, und dann ist er ledig.

vmb verbotnew wart dem Richter ein halb pfunt der Stat sam vil dem chlager als vil.

Wegen verbothener Worte dem Richter ein halbes Pfund, der Stadt eben so viel, dem Kläger eben so viel.

vmb dy deuf daz ste an dem Richter vnd an der burger genaden.

Wegen eines Diebstahls kömmt es auf des Richters und der Bürger Gutachten an.

vmb verpotnew wart, shol chain burger nicht vergwizzen.

Wegen verbothener Worte (Verbal-Injurien) soll kein Bürger zur Zeugschaft genommen werden.

chain leutgeb shol von dhainz burger chind noch anwalt nicht mer wern nur alz vil er oberhalb der gürtel hab, oder er pezzer dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergn ij.

Kein Wirth oder Gastgeb soll eines Burgers Kind oder Anwald mehrer gut stehen, oder borgen, als er Geld bey sich hat, oder der Wirth muss dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen. Strafe bezahlen.

vnd wer gewert hab der gelt dem leitgebn.

Und wer gut gestanden ist, der muss den Wirth bezahlen.

wer den andern e der zeit seinen chnecht oder sein diern enpfröndet der pezzer ez dem Richter mit xxx. der Stat xxx.

Wer den andern vor der Zeit seinen Knecht oder seine Magd ausdinget, der zahlt Strafe dem Richter 30, und der Stadt auch 30 Pfen.

welich chind hinder zwelif iaren ist, dez vnzucht sol nümand pezzern nur vater vnd mueter.

Wenn ein Kind, das unter zwölf Jahren ist, ein Verbrechen begehet, so soll es niemand strafen, ausser Vater und Mutter.

wer den andern überwirfet an seinem chauf der pezzer dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergn ij. vnd leg einem seinen schaden ab.

Wer den andern übervortheilet in seinem Kaufe, der zahlt dem Richter 30, der Stadtkammer 30, und dem Stadtschergen 2 Pfenning Strafe; und erseze dem andern seinen Schaden.

wer den andern eczt, bey der nacht in seiner wis oder in seinem veld, der shol dem Richter ein halbez pfunt, der Stat sam vil dem chlager sam vil.

Wer bey der Nacht eines andern Wiesen oder Feld abweidet, der zahlt Strafe dem Richter ein halbes Pfund, der Stadt eben so viel, und dem Kläger eben so viel.

welich

Ein

welich pekch pächt pollen für semeln, der shol dem Richter xxx. der Stat sam vil.

Ein Bäck, der anstatt Semmeln Pollen bäckt, der zahlt dem Richter 30, der Stadt 30 Pfen. Strafe.

welich pekch in chainer nacht icht pächt an vor weinachtn xiiij tag, vnd vor Ostern, der shol dem Richter. xxx. der Stat xxx. den shergen ij. erlaubet ez der Richter so ist er schuldig der Stat ein pfunt.

Welcher Bäck 14 Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Ostern in keiner Nacht Brod, bäckt, der zahlt dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen. Strafe. Erlaubt dieses der Richter, so ist er schuldig, der Stadt ein Pfund zu zahlen.

wer ze chlain pächt der shol dem Richter xxiiij. der Stat sam vil.

Wer das Brod zu klein, zu schlecht, oder gering bäcket, der giebt Strafe dem Richter 24 Pfen. und der Stadt eben so viel.

vnd wer dez übervarn würt in dem Jar dreistund, dem ist pachen verpoten ein Jar.

Wer dessen dreymal im Jahre überwiesen wird, dem ist das Backen auf ein ganzes Jahr verbothen.

Welich pekch zwairlay prot pächt in ainem chauf ainz chlainer wenn daz ander, der shol dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Wer zweyerley Brod, eines gröſser, und das ander kleiner in einem Kaufe bäckt, der gibt Strafe dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen.

Ez sol auch chain pekch weder waiz noch chorn nicht mer chauffen nur daz er auf dy tisch well pachen, oder er soll dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Es soll auch kein Beck mehr Weizen oder Korn kaufen, als was er auf die Brodtische (ins Brodhaus) verbacken will, oder er soll dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen. Strafe zahlen.

Ez shol auch chain peckch nicht Salz chauffen noch schenkchen er well sich dann pachenz abtün, oder er ist schuldig dem Richter ein halb pfunt, der Stat sam vil, dem shergn iiij. vnd daz auch er mit niemand chain gemainschaft hab an schenchn.

Es soll auch kein Becker Salz kaufen und wieder verkaufen, er wölle sich dann des Backens enthalten; oder er ist schuldig, dem Richter ein halbes Pfund, der Stadt eben so viel, und dem Schergen 4 Pfen. Strafe zu bezahlen. Er soll auch mit Niemanden im Salzverkaufe gemeine Sache machen.

Wer ab dem graben oder zäwn oder statmawr icht pricht der ist schuldig dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergn ij.

Wer an dem Graben, oder Zaun, oder an der Stadtmauer etwas einbricht, der zahlt Strafe dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen.

wer icht plankchen oder ab den aribern hinder sein fleust, er tü ez dann den burgern chunt, der shol ander hinwider sezen.

Wer irgend Planken, oder einen Abreiber hinter sich niederfährt, (oder niederschleifet) der thue es dann den Bürgern zu wissen, der soll andere hinsetzen.

Ez shol auch chain fragner zwischn haslach vnd hallabruk nicht chaufen, oder er ist dem Richter xxx. der Stat xxx. dem schergn ij.

Es soll auch kein Fragner, (Vorkäufler) zwischen Haslach und der Hallebrücke etwas kaufen, oder er muſs dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen. Strafe bezahlen.

Welich fragner an dem marchtag auf dem marcht vor non icht chauft biz dy burger all gemarchtnt, der shol dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Welcher Fragner an dem Marktage auf dem Markt vor der Nonzeit etwas einkauft, bis die Burger alle gemarket, oder eingekauft haben, der zahlt Strafe dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen.

Ez

Es

Ez shol auch chain fragner an dem marcht tag mit chainerlay nindert sten denn in seinem laden, oder er shol dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Es soll auch kein Fragner an dem Markttage mit keinerley Kaufsache irgend an einem Orte stehen, ausser in seinem Laden, oder er muss dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen. Strafe bezahlen.

Welich leitgeb daz recht maz auf den tisch nicht trag, der ist schuldig dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Welcher Wirth das rechte Maass nicht auf den Tisch trägt, der ist schuldig dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen, Strafe zu zahlen.

Wer einem leitgebn icht auz trät an seinem willen ob er wol ze verpfenden ist vnd ob er in dem gericht ist gesezzen, der Richter shol dem leitgeben geltn von sein selbz güt.

Wer irgend aus einem Gasthause etwas davon trägt ohne des Wirths Wissen und Willen, wenn er pfandbar, und in dem nämlichen Gerichte Hausgesessen ist, so soll der Richter aus seinem eigenen Säckel den Wirth befriedigen.

Ez shol auch dez shergen chnecht daz maz an seiner gürtel tragen vnd shol in dem Haws vnd vor dem haus angiezzen, get in dez mazz icht ab, so shol er dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen iiij.

Es soll des Schergen Knecht das Maass an seiner Gürtel tragen, und soll in dem Hause sowohl, als vor dem Hause dasselbe angiessen, und andere Mässerey eichen. Gehet in dem Maass etwas ab, so zahlt der Wirth Strafe, dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen.

Welich leitgeb nach der fewr glokken icht schencht, an ob er gest hab di dez nachtz beyi m welln bleiben, vnd auch recht gest sein, der shol dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Welcher Wirth nach Läutung der Feuerglocke etwas ausschenket, (ausser er habe Gäste, die über Nacht bey ihm bleiben wollen, wenn sie doch rechte Gäste sind), der zahlt Strafe, dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen.

Ez shol auch niemand chain chorn oder waiez chauffen in der Stat, nur auf dem rechten marcht vnd auch an dem gestrichen mazz, oder er shol dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Es soll Niemand Korn oder Weitzen einkaufen, ausser auf dem ordentlichen Getreide- oder Frucht-Markte, und nach dem gestrichenen Maass, oder er zahlt Strafe, dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen.

Ez shol auch niemand chain salz chauffen den auf dem rechten marcht ober halb der prot tisch oder er shol dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Es soll auch Niemand Salz einkanfen, ausser auf dem eigentlichen Markte, oberhalb dem Brodtischen, oder er zahle dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfenning Strafe.

Wer icht traitz chauft wil er ez ze hant verchauffen so shol er an dem Schäffel vier pfenning nemen ze gewinn von den pekchen, oder er ist schuldig dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen. ij.

Wer irgend Getreide einkauft, und es zu Hande wieder verkaufen will, soll an dem Schäffel nicht mehr als 4 Pfenning Gewinn von den Bäcken nehmen, oder er muss dem Richter 30, der Stadt 30, dem Schergen 30 Pfen. bezahlen.

Welich pekch chaufz wil pflegen dem shol pachen sein verpoten.

Ein Bäck, der sich mit dem Handel (Kauf) abgeben will, dem soll das Backen verbothen seyn.

Ez shol auch chain aufleger salz chauffen noch verchauffen oder er ist dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Es soll auch kein Salzaufleger mit Salz Handel treiben, oder er ist schuldig dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen. zu bezahlen.

wer salz in dy Stat vail fürt der shol ez auf der ächs selb verkauffen oder er ist dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Wer Salz in die Stadt feil führet, soll es auf der Achse verkaufen, unter Strafe von 30 Pfenning, die er dem Richter und der Stadt, und 2 Pfen., die er dem Schergen bezahlen muss.

We-

Wel-

Welich aufleger füll nimpt von Salz der shol auch dy ze hant in di scheiben füllen vnd nicht in den päwtel, oder er ist dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Ez shol auch chain burger noch sein hausfraw noch sein chind gemainz habn mit den fragnern, oder ist schuldig dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Ez shol auch chain fragner chain habern auf dem marcht nicht chauffen nur auz dez burger chasten oder in dem Gäw, alz oft er daz überuert alz oft ist er dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Wenn ein wagen in dy Stat chümpt mit traid so shol in den wagen niemand greiffen, biz daz der gast seinew ros zü der stallung bringt, so shol er im den gast den traid haizzen zaigen vnd chauf denn so er pest müg, oder er ist dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Ez shüllen dy aufleger nemen von dem wazzer von dem Osteruaz iiij. pfenning in den obern cheler, in den nidern cheler V. pfenning ab dem wagen iij.

Ez shol chain aufleger chainen wachter haben den sich selb, in irr denn ehaft not, alz oft er daz überuert so ist er dem Richter xxx. der Stat xxx. dem Shergen zwen.

Ez shüllen auch dy aufleger in der Stat gen all nacht ainer vor mitternacht, der ander hin nach, vnd shol ainer den andern wekchen vnd dez fewrs haizzen hütten, vnd chünden in haizen, ob sy dez nicht täten, so sind sy geuallen dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Man shol all zeit über dy pekchen iiij. purger haben, die irn vnchauff rügen, Welich pekch der purger ainem ich vnpilleichz mit ret, der shol dem Richter lx. der Stat lx. dem shergen iiij. vnd shol dem chlagern abhem nach der genanten Rat.

Ez shol niemand chain flaisch vail haben denn an dem rechten marchtag, oder er ist schuldig dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Ez sind auch über dy fläischhakcher iiij. burger gesezt, dy irn vnchauf rügen alz vmb dy pekchen, vnd ob si gein den burgern icht vnpilleichz reden oder tün, ir püz ste dem Richter lx. der Stat lx. dem sher-

Welcher Aufleger viel Salz übernimmt, der soll es alsogleich in Scheiben füllen, und nicht in den Beutel, oder er zahlt Strafe 30 Pfen. dem Richter, 36 Pfen. der Stadt, und 2 Pfen. dem Schergen.

Es soll auch kein Bürger, noch seine Hausfrau, noch sein Kind gemeinen Handel haben mit den Fragnern, oder er ist schuldig dem Richter 30 Pfen., der Stadt 30 Pfen., dem Schergen 2 Pfen. zu bezahlen.

Es soll kein Fragner Haber auf dem Markt kaufen, sondern nur aus des Bürgers Kasten, oder auf dem Lande, als oft er das übertritt, so oft fällt er in die Strafe von 30 Pfen. dem Richter, 30 Pfen. der Stadt, und 2 Pfen. dem Schergen.

Wenn ein Wagen mit Getreid in die Stadt kömmt, so soll den Wagen niemand anrühren, bis der Gast (der fremde Fuhrmann) seine Pferde in die Stallung gebracht, dann soll sich der Bürger das Getreide zeigen lassen und kaufen, so gut er mag; oder er ist schuldig dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen. zu bezahlen.

Es sollen die Aufleger von dem Wasser vom Osterfaſs in dem obern Keller 4 Pfenninge, in den niedern Keller 5 Pfenninge, ab dem Wagen 3 Pfenninge nehmen.

Es soll kein Aufleger einen andern Aufseher an seiner Stelle haben, es verhinderte ihn dann eine wahre Noth, als oft er das übertritt, so ist er dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen. zu bezahlen schuldig.

Es sollen die Aufleger alle Nacht in der Stadt herumgehen, der eine vor, der andere nach Mitternacht; und soll einer den andern wecken und ermahnen, wegen der Feuersgefahr auf guter Hut zu seyn, und solle eben das bey dem Einheizen ankünden, sollten sie das nicht thun, fielen sie in die Strafe, dem Richter 30, der Stadt 30, dem Schergen 2 Pfen.

Man soll allzeit über die Bäcker vier Bürger aufstellen, die ihren Einkauf untersuchen. Welcher Bäck dieser Bürgern einem, unbillige Reden gibt, der soll dem Richter 60, und dem Schergen 4 Pfenning Strafe bezahlen, und soll dem Kläger nach der Rathsgenossen Gutachten genug thun.

Es soll niemand Fleisch feil haben, dann an dem eigentlichen Marktage, oder er ist schuldig dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen.

Es sind auch über die Mezger vier Bürger gesetzt, die ihren (etwa ungerechten oder zu hohen) Kaufpreis rügen und untersuchen, eben wie bei den Bäckern, und auch diese, wenn sie gegen die Bürger etwas

shergen iiij. vnd nem dem chlager ab nach der genanten Rat.

was unbilliges reden oder thun, sollen zur Busse dem Richter 60, der Stadt 60, dem Schergen 4 Pfen. bezahlen, und den Kläger befriedigen nach des Raths Gutachten.

Wer einz burch rechtz sizt bey nuz vnd gewer iar vnd tag, mag er daz perng (pringen), alz der Stat recht ist, dez shol er geniezzen.

Wer eines Burgers Recht Jahr und Tage mit Nutz und Gewähr in ruhigem Besize inne hat, mag er das nach dem Stadtrecht beweisen, so soll er alle Rechte der Stadt genieſsen.

Wem ein pfant stet vnd ez in het mit nuz vnd gewer, waz er dar auf bestäten mag mit seinem aid, dar vmb shol ez einer lösen.

Wenn etwas verpfändet ist, und einer es mit Nutz und Gewähr, (das ist, im ruhigen Besize), inne hat; was er darauf mit Eid bestätten mag, um das soll es der ander lösen.

Welich burger einen shergen nicht gehaben mag, der icht verpieten wil, so shol im der genanten ainer wol verpieten auf ain recht.

Welcher Bürger keinen Schergen haben mag, der etwas vorbiethen will, so soll der Rathsgenossen einer nach einem Gericht wohl vorbiethen.

Wer den andern ze einer vnred vodert oder pringt, der ist schuldig dem Richter lxij. der Stat lxij. dem shergen iiij.

Wer den andern zu einer Unred fodert oder bringt, oder zu einem falschen Zeugniſs auffodert, der ist schuldig dem Richter 62, der Stadt 62, dem Schergen 4 Pfen.

Ez shol den andern niemand behalten er well dann von im antwürten.

Es soll niemand einen andern Aufenthalt geben, er wölle dann für ihn gut stehen, Red und Antwort geben.

Wer drei vnzücht in ainem iar tüt, daz wol vnzucht mag gehaizzen, dem ist daz gericht vnd dy Stat verpoten auf der purger genad.

Wer in einem Jahr drey Verbrechen Unzucht, oder Gewaltthätigkeiten begehet, die diesen Namen eigentlich verdienen, dem ist das Gericht und die Stadt verbothen auf der Bürger Gnade, das ist, so lang ihn die Bürger nicht zurück zu kommen erlauben.

Wer tuech erzeugt mit rinder har oder mit anderm har daz nicht gerecht ist, der shol dem Richter zwai pfunt, der Stat zwai pfunt, dem shergen xxiiij. oder man slecht im die hant ab vnd daz tuech prenn.

Wer Tuch machet aus Rinderhaaren oder andern Haaren, die nicht rechtmäſsig sind, der soll dem Richter 2 Pfund, der Stadt 2 Pfund, und dem Schergen 24 Pfen. Strafe bezahlen, oder man schlägt ihm die Hand ab, und verbrennet das Tuch.

Man shol chain burger vmb chain fliezz und wunden noch vmb chain ander vnzucht autz seinem haus nichtz enpfüren wenn vmb den todslag alain, wol sol er im gewishait haizzen tuen, daz si an recht nichtz mit ein ander ze schaffen haben, ob daz der Richter in der überfür so ist der der Stat schuldig zwai pfunt.

Man soll keinen Bürger wegen einer fliessenden Wunde, oder wegen eines andern Verbrechens halber etwas aus seinem Hause entführen, dann allein wegen eines Todschlages: er soll sich aber versichern und versprechen lassen, daſs sie auf dem Wege Rechtens nichts miteinander zu schaffen haben wollen. Sollte das der ein oder andre Theil übertretten, und ihn der Richter überführen, so ist er der Stadt 2 Pfund zu zahlen schuldig.

Ez shol auch der Richter vmb vnd vmb in einer meil shenchen verpieten auf dem Gäw an alain auf den Tulden vnd shullen ez nemen alz in der Stat, erlawbt ez der Richter dar über so ist er schuldig der Stat eins pfuntz.

Es soll der Richter im Bezirk einer Meile um die Stadt alles schenken (Bier- und Weinschenken) auf dem Lande verbiethen, ausser auf den Dulten allein, und soll alles in der Stadt genommen werden; erlaubt es der Richter, so ist er schuldig der Stadt ein Pfund zu bezahlen.

We- Wel-

Welich burger sich notdurft seinz leibez wert, mag er daz pringen, waz er da tüt mit den läwten, dez shol er vnentkolten bleleiben.

Wer den andern pringt zu einer vnzucht der pezzer ir paider schuld.

Wer dem genanten ainem vmb der Stat not übel mit ret vnpilleichs, der shol dem Richter ain halb pfunt, der Stat sam vil, dem chlager sam vil dem shergen xij.

Ez shol auch chain burger prot nicht vail haben nur auf den prot tischen oder er shol dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Ez shol chain man weder fueter noch häw vail haben er hab denn ein gedingtez gadem.

Wer auf einem chauf chümpt, chümpt ymand zu im, dem shol er dez günnen mit im ze haben.

Chümpt ein man geflohen in einez burger haws, wil der burger von im antwurten gein dem Richter, so shol er nicht verer nach im greifen, wil er nicht von im antwurten so mag er in wol auz dem haws nemen, mag aber im der burger in der weil hin gehelfen in züchten, dez sol er vnenkolten sein, über für daz der Richter so ist er der Stat schuldig zwair pfunt.

Welich man einen andern bey seinem weib begreift vnpilleich waz er in paiden tüt, dez shol er vnenkolten sein gegen dem gericht.

Ez shol auch chainer vnsrer Vicztum nicht mer richten noch pezzern chain burger denn vmb drei sach, daz sind grozz deuf, vnd vmb notnuft, und den todslag.

Daz wem ez sich entzünt, brüft ez der wirt oder sein ingesind, so ist er vnschuldig, berüft er sein nicht so ist er schuldig dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Ez shol der sherig ie über xiiij. tag in dez burger haus ein vaz mit wazzer suchen, vindet er sein nicht, so shol er dem sherigen xij.

Ez shol über den wein vier burger sein, di in sezen wie man in shenchen shüll.

Ist

Welcher Bürger sich aus Nothdrang seines Leibes währet, und das mit Zeugen beweisen kann, der soll ungestraft bleiben.

Wer den andern zu einer Unzucht, (Verbrechen, Gewaltthätigkeit) bringt, der bezahlt die Strafe für beyder Schuld.

Wer einen von dem Rathe wegen der Stadt Noth oder Unglück mit unbilligen Reden begegnet, der soll dem Richter ein halbes Pfund, der Stadt eben so viel, und dem Schergen 12 Pfen. zur Strafe bezahlen.

Es soll kein Bürger anderswo Brod feil haben, als nur auf den Brodtischen, oder er ist schuldig dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 2 Pfen.

Es soll niemand Futter oder Heu feil haben, er habe dann eine gedingte Scheune, Stadel oder Gaden.

Wenn jemand eben einen Kauf hat, und sich ein anderer bewirbt, das Nämliche zu kaufen, so soll er ihm das gönnen, mit ihm zu haben.

Flüchtet sich jemand in eines Bürgers Haus, und will der Bürger für ihn gut stehen bey den Richter, so soll dieser nicht ferner nach ihm greifen: will er aber nicht gut stehen, so mag der Richter ihn wohl aus dem Hause nehmen. Mag aber indessen der Bürger ihm mit Ehren durchhelfen, so soll ihm das ungestraft hingehen. Uebertritt das der Richter, so ist er der Stadt schuldig 2 Pfund zu bezahlen.

Welcher Mann einen andern bey seinem Weib unehrlich betritt, dem soll es bey den Gericht ungestraft bleiben, was er ihnen beyden anthut.

Es soll keiner unsrer Vitzthume einen Bürger um wegen etwas anders richten, als nur um drey Stücke: als um einen grofsen Deuf oder Diebstahl, um Nothzüchtigung, und um einen Todtschlag.

Kömmt irgend Feuer aus, und machet der Hauswirth oder seine Leute selbst Lärmen, so ist er unschuldig; zeigt er es aber nicht an, so ist er schuldig dem Richter 30, der Stadt 30, dem Schergen 2 Pfen. zu bezahlen.

Es soll der Scherg in jedem Bürgershause alle 14 Tage einmal nachsuchen, ob er ein Fafs mit Wasser gefüllt vorfinde: findet er das nicht, so ist der Bürger dem Schergen 12 Pfen. zu bezahlen schuldig.

Es sollen über den Wein 4 Bürger aufgestellt seyn, die desselben Werth bestimmen, wie man ihn ausschenken soll.

Be-

Ist der Richter den burgern wider ire recht, so ist er schuldig der Stat xij. schilling.

Bekränket der Richter die Bürger an ihren Rechten, so ist er schuldig der Stadt 12 Schillinge zu bezahlen.

Vor den türlein vnd in den gazzen sind alle chäuf verboten, an wer dar inn mit haus sizt, wer daz übervert, der ist schuldig dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Vor den Thoren der Stadt und den Thörlein, und in den Gassen sind alle Käufe verbothen, aufser wer darin Hausgesessen ist; wer das übertritt, zahlt dem Richter 30, der Stadt 30, dem Schergen 2 Pfen.

Wer ein fürbot versizt, der shol dem Richter xij. pfenning vnd nach dem pfant xij.

Wer eine Ladung vor Gericht versäumt, der soll dem Richter 12 Pfenninge, und nach dem Pfand 12 Pfenninge bezahlen.

Wer einem burger auz dem Gäw icht gelten shol dez er im an lawgen stet da shol er in wol vmb pfenten mit dem pfenter an sherigen vnd an Richter.

Wem ein Bürger vom Lande etwas bezahlen soll, das er ihm nicht abläugnet, (an d. i. ohne läugnen ist), so soll er ihm ein Pfand abnehmen, ohne Schergen und Richter zu gebrauchen.

Tät chain Inman oder eins burger chnecht oder diern chain deuf da der burger vnschuldig an wär, vnd daz er sein er wol gerichten mag, der shol dez vnenkolten sein.

Wenn ein Insafs, oder eines Bürgers Knecht oder Magd einen Diebstahl begehen sollte, daran der Bürger unschuldig wäre, und worüber er sich wohl vor Gericht verantworten möchte, so soll er dessen ungestraft bleiben.

Wer in die Stat vailz fläisch fürt an welhem tag daz ist, der shol ez auf der ächs verchauffen, oder alz obz.

Wer feiles Fleisch in die Stadt führet, an welchen Tage es seyn mag, der soll es auf der Achse verkaufen, eben so wie das Obst.

Wer vailz prot in di Stat fürt der ein gast ist, der shol ez auf der ächs verchauffen.

Wenn jemand Auswärtiger feiles Brod in die Stadt führet, der soll es auf der Achse verkaufen.

Ez shullen dy fläischhakcher dy gärbfhal, di mitter fhal, vnd den fürslag mit ein ander hin geben, dez ander shol er alz pfenwert geben oder er ist schuldig dem Richter xxx. der Stat xxx. dem sherigen ij.

Es sollen die Fleischhacker die Gärbschal, die Mitterschall und den herschlag miteinander hingeben; das übrige aber sollen sie Pfenningsweise oder in kleinern Stücken verkaufen, oder sie sind schuldig dem Richter 30, der Stadt 30, dem Schergen 2 Pfen. Strafe zu bezahlen.

Ez sind auch all pläz auf truckchem land verboten.

Es sind auch alle Marktplätze auf trockenem Lande verbothen.

Hat ein burger in einz Gäwmanz gewalt icht güz, gewint der Richter hincz dem icht ze sprechen waz der burger bestäten mag daz sein sei, daz shol in ledig sein.

Hat ein Bürger bey jemanden vom Lande herein etwas zu suchen, und bekömmt der Richter Gelegenheit darüber zu sprechen, so soll ihm das, was der Bürger als das Seinige bestätten mag, frey zukommen.

Alsam hat ein Gäwman oder ein auzman daz einem burger icht ze behalten geben, oder daz er im gelten shol, gewint man hintz dem icht ze sprechen, dez shol der auzman nichtz enkelten.

Also auch, wenn ein Landmann, Bauer oder jemand auswärtiger einem Bürger etwas aufzuheben gegeben, oder sonst eine Zahlung bey ihm zu suchen hast, kömmt die Sache vor Gerichte, so soll der Auswärtige nichts zu verlieren haben.

Wer den andern vindet in gärten oder in wiz, oder äkcher, oder an zäwn ze schaden, welich zucht er in an lät, dez shol er vnenkolten sein.

Wer den andern betritt, das er ihm an Gärten, Wiesen, Aeckern oder Zäunen Schaden thut, was er immer für eine Züchtigung an ihm vornimmt, dessen soll er ungestraft bleiben.

Aller burger wiz vnd äkcher shol frid haben durich zeit jars, vindet er dar inn ymand ze schaden mit we er in pezzert dez shol

Aller Bürger Wiesen und Aecker sollen das Jahr hindurch Friede haben, findet einer jemanden darin, der ihm schade; wie er

shol er vnenkolten sein, vnd shol ez dem Richter dennoch pezzern mit xxx. der Stat mit xxx. dem shergen ij.

er ihn auch immer darüber bestrafe, das soll ihm ungestraft hingehen, und dennoch soll der Frevler dem Richter 30, der Stadt 30, dem Schergen 2 Pfen. Strafe bezahlen.

Ez shol allen hantwerhärn shenchen verboten sein.

Es soll allen Handwerkern das Schenken (Wein verkaufen) verbothen seyn.

In welich haws auz der burger wiz oder gärten, oder äkcher, oder zäwn, icht getragen wurd an irn willen, da shol der gemain über erlawbt sein.

In welches Haus aus der Bürger Wiesen, Gärten, Aeckern oder Zäunen etwas getragen würde, ohne des Hausvaters willen, da soll der Gemeinde darüber zu verfügen erlaubt seyn.

Wenn man den genanten ze samm pewtt wer daz versizt der shol geben xxiiij. ze vertrinchen.

Wenn man die Rathsgenossen zusammenruft, und das einer versäumt, der soll 24 Pfen. zu vertrinken geben.

Man sol der Juden flaisch vnd das pfinnig minder (ninder) vail haben nur vor den flaisch tischen, oder er shol dem Richter xxx. der Stat xxx. dew shergen iiij.

Man soll das Judenfleisch und das Pfinnige nirgends feil haben, als nur von Fleischtischen, oder er soll dem Richter 30, der Stadt 30, und dem Schergen 4 Pfenning Strafe bezahlen.

Ez shullen all vnchäuff verboten sein.

Es sollen alle widerrechtliche Käufe verbothen seyn.

Welich haws inner halb der mawr mit vnuertigen frawn ist da shol der gemain über erlawbt sein.

Ueber ein unehrliches unvertiges Frauenhaus (Hurrenhaus) das innerhalb der Stadtmauern ist, soll der Gemeinde zu verfügen erlaubt seyn.

Wer icht chauft von der burger chind, oder ir diener, von chnecht oder Diern haimlich chawf wo man dez inn würt der shol dem Richter lx. der Stat lx. dem sherigen iiij.

Wer etwas heimlich kauft von den Kindern, Dienern, Knechten oder Mägden eines Bürgers, wo man das innen wird, soll er dem Richter 60, der Stadt 60, dem Schergen 4 Pfen. bezahlen.

Wer daz chain wirt dez gestatt daz man einem burger sein chind in tät, mit trinchen oder mit spil oder mit ander vngeratenchait haimlich an seinz vater wizzen, wez er im peitt bey seinem vater lebentigen, daz shol er allez verlorn haben vnd pezzer ez dem Richter mit einem halben pfunt, der Stat sam vil, dem shergen viij.

Welcher Wirth gestattet, dass man einen Burger sein Kind zum Trinken, Spielen oder andern Ungerathenheiten heimlich ohne des Vaters Wissen verführet, was er ihm borget bey seines Vaters Lebzeiten, das soll er alles verloren haben, und muss dem Richter ein halb Pfund, der Stadt eben so viel, und dem Schergen 8 Pfen. Strafe bezahlen.

Wo sich ein fewr erhebt, da shüllen di veren bürger zu lauffen mit sampt den nachsten ze retten ieder man mit einer akst vnd shüllen ein haws nider zerren vnd shol auch man daz haws gelten nach der burger Rat vnd shol man auch daz haws niemand wern, oder er shol dem Richter lxij. der Stat sam vil, dem sherigen iiij.

Wo sich ein Feuer erhebt, da sollen die entferntern Bürger wie die nähesten, zur Rettung zulaufen ein jeder mit einer Axt, und sollen ein Haus niederreissen; auch soll man das Haus gut machen nach der Burger Rath, und soll sich auch der Niederreissung des Hauses niemand widersezen, oder er soll dem Richter 62, der Stadt eben so viel, dem Schergen 4 Pfen. Strafe zahlen.

Wer dem andern päwl sleg tüt der shol dem Richter lx. der Stat lx. dem sherigen ij.

Wer dem andern eine Beule schlägt, der soll dem Richter 60, der Stadt 60, dem Schergen 2 Pfen. Strafe bezahlen.

Ez shol auch der Richter chain gelait geben vmb gelt, oder vmb anders ichtz, nur ze ainem mal ez sei dann der burger will

Es soll der Richter kein Gelait (Schutz, salvum Conductum etc.) geben ums Geld oder um was anders, auch nur auf ein einziges

will vnd dez selb geshol, überuert daz der Richter so ist er schuldig der Stat ein pfunt pfenning.

Ez shol chain Richter ob er einen vieng chümpt ein burger dar zu der ez wert ist, so shol er im in sten lazzen auf ein recht ob er im verhaizt in ze stellen auf ein recht.

Wer präwläwt oder hochzeit hat, der shol nur ain mal haben, ze den zeiten so man weisen shol, oder er ist schuldig dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Wer icht gücz her in flöcht in die Stat daz shol niemand verbieten.

Ez shüllen di aufleger von dem fueder nemen ab dem wagen in den niedern cheler xvj., von dem dreyling ab dem wagen in den niedern cheler x. von dem wälschen vaz xvj. ab dem wagen in den obern cheler vj. pfenning, von dem wälschen vaz ze der häm zwelif pfenning, von einem Emer ainen pfenning, von einem vaz auz ainen cheler in den andern inner halb der Stat xij. pfenning, wer daz überuert dem Richter xxx. der Stat xxx. dem shergen ij.

Vnd die aufleger shüllen ir rechte häm haben zu der Stat.

Die oben geschribn recht alle von wort ze wort stäten vnd geben wir in nach allem vnsers Ratz Rat vnsrer obgenannten Stat ze Trawnstain vnd vnsern burgern da selbn daz die von vns vnd vnsern nachchomen vnd von all vnsern amptläwten ewichleich stät vnd vnzebrochen beleiben, ivnd auch an nichte dar an bechrencht werden, Vnd dar über ze einem vrchund geben wir in dew hantuest mit vnserm Insigel versigelt, vnd ist daz geschehen ze Oeting do man zalt von Christi gepurd drewzehn hundert Jar vnd in dem fünff vnd Sybenzigistem Jar dez nachsten Suntagz nach dem prechen tag.

ziges Mal, es sey dann der Bürger Willen und allgemeines Begehren; übertritt das der Richter, so ist er schuldig der Stadt ein Pfund Pfenning zu zahlen.

Wenn ein Richter jemanden gefangen sezen will, und ein Bürger dazu kömmt, der für ihn gut stehen will, so soll ihm der Richter den Gefangenen los lassen, wenn der Bürger verspricht, ihn zu Gericht zu stellen.

Wer Brautleute oder eine Hochzeit hat, soll nur eine Mahlzeit haben, zu den Zeiten, so man schenken soll, oder er ist schuldig dem Richter 30, der Stadt 30, dem Schergen 3 Pfen. Strafe zu zahlen.

Wer etwas von seinen Gütern in die Stadt flüchtet, dem soll es von Niemanden verbothen seyn.

Es sollen die Aufleger von dem Fuder ab dem Wagen in den niedern Keller 16 Pfen. nehmen; von dem Dreyling ab dem Wagen in den niedern Keller 10 Pfen. von dem wälschen Faſs 16 Pfen. ab dem Wagen in den obern Keller 6 Pfenninge; von dem wälschen Weinfaſs bis zu der Häm (Haim oder Hausthür) zwölf Pfenning; von einem Faſs aus einem Keller in den andern innerhalb der Stadt 12 Pfenning; wer das übertritt, der bezahlt dem Richter 30, der Stadt 30, dem Schergen 2 Pfen.

Und die Aufleger sollen ihre Rechte Häm (Sperr und Sperrkette) haben zu der Stadt.

Die oben geschriebenen Rechte alle, von Wort zu Wort, bestättigen und geben wir nach unsrer Räthe Gutachten unsrer obgenannten Stadt zu Traunstein und unsern Bürgern daselbst; daſs sie von uns und unsern Nachkommen und von allen unsern Amtleuten ewiglich, stäts und unzerbrochen bleiben, und auch an nichts daran bekränket werden. Und darüber zu einer Urkunde geben wir ihnen diese Handfeste mit unserm Insigel versigelt; und das ist geschehen zu Oetting, da man zählt von Christi Geburt 1375 am Sonntag nach dem Prehentag.

IV.

IV.

Aufgeboth vom Herzog Albert IV., an die Hofmarksinhaber also erlassen an. 1488.

Anmerk. Ebenderselbe, doch etwas ausführlichere, an die herzoglichen Beamten erlassene, Befehl ist abgedruckt in Westenrieders Beyträgen zur vaterl. Geschichte etc. B. 8. S. 285. etc.

Von gottes gnaden Albrecht Herzog in Obern vnd Nidern Beirn etc.

Vnnsern grus zuuor. lieber getrewer Nach dem sich die leüff vnd darzu ettlich dem hochgebornen fürsten vnnserm lieben vettern Herzog Georgen von Beirn etc. vnd vnns auch vnnser baider lannden vnd lewten zu widerwerttigkait stellen darumb auch annder vrsachhalben vnnser baider vnd der vnnsern notturfft eruordert vns baid mit den vnnsern zugegenwere zuschicken vnns das vnnser. vnd die vnnsern. vor schaden vnd beschedigung zuuerhüten darwmb so begern wir ernstlich an dich

1) das du dich zu der were russtest vnd gerusst halltest. auch desgleichs bej den jn deiner hofmarch seshaft mit were harnasch vnd sunst gericht zesein. bestellest Also wann du oder sy von vnns oder yemannts annderm von vnnserm wegen schriftlich oder muntlich in ein vellde oder annderswohin eruordert wirdest alsdann geschickt vnd fuderlich an das ennde vnnsers beschaids zekümen Dar zu verlassen wir vnns gannzlich. in sunderheit ist vnnser meinunng vnd gescheft. das 2)

du allen vnd yglichen raysigen vnd fusknechten So in deinen hofmarchen dörffern oder Taffern tag vnd nacht ligen Spilen vnd zeren vnd nit herren dauon sy besoldet werden oder ander guet oder gult haben. Sy seien jnwonner des lannds oder gest. niemanz ausgenomen Nämlich welich burger oder annder jnwoner vnnsers lannds wären das dieselben solicher jrer hanndlung mussig stunden vnd miten. wo sy aber das nit tun wurden sy vngestraft nit beleiben vnd jne dar-

Von Gottes Gnaden Albert, Herzog in Obern und Niedern Baiern.

Unsern Gruſs zuvor, lieber Getreuer! Theils weil das Lauffen dienstsuchender Kriegsknechte nach Werbpläzen, und einige mit denselben zusammenhängende, Verdacht erregende Umstände für Unsern lieben Vetter Herzog Georg von Baiern etc. und Uns, dann für Unsre Lande und Leute sehr bedrohliche Lagen herbeyführen, theils weil demselben Unserm lieben Vetter und uns noch viele andere Erscheinungen dergestalt zu Gemüth gehen, daſs wir uns aus dringenden Beweggründen aufgefordert erachten, Uns beyde mit unsern Landunterthanen auf alle Fälle in einen wohlbestellten Vertheidigungsstand zu sezen, und sowohl unsre Gerechtsame, als die Unserm Schuz anvertraute Unterthanen vor Schaden und Beschädigung zu bewahren, als ergehet an Dich Unser ernstlicher Befehl:

1) Daſs du dich nicht nur mit allen zu einem Kriegsvorfall erforderlichen Rüstung versehen, und mit denselben in stündlicher Bereitschaft halten, sondern auch deine in deiner Hofmark ansäſsigen Grundholden anhalten sollst, sich mit Lanzen, Schwert und Harnasch, und mit allem, was sonst dazu gehörig ist, zu versehen, und auf jeden Aufruf marschfertig zu halten, und sohin auf den Fall, daſs sie von dir oder Von Uns, oder gemäſs unsers Auftrags von jemanden andern schriftlich oder mündlich nach einem Sammelplaz in ein gewisses Feld, oder wohin sonst immer zu kommen befehligt werden sollten, in gehöriger Rüstung, und ohne allem Verzug nach dem ihnen von uns bekannten Sammlungsplaz zu begeben. Und so wie Wir zu dir des gnädigsten Zutrauens sind, daſs du diesen unsern Befehl auf das pünktlichste zu vollziehen dir angelegen seyn lassen werdest, so haben wir nach reifer Betrachtung der Zeitumstände noch den Beschluſs gefaſst, und schaffen dir,

2) daſs du allen und jeden, sowohl berittnen, als zu Fuſs dienenden Kriegsknechten, welche in deinen Hofmarken, Dörfern und Wirthshäusern Tag und Nacht liegen, spielen und zehren, und dabey keinen Herrn, der ihnen eine Lohnung gebe, noch sonst ein Anwesen, oder Einnahme hätten, (bedeutest) daſs sie, sie mögen hernach im Land angesessen, oder fremde seyn, ohne allem Unterschied, und zwar unsre Bürger und andere Insassen des Landes diese ihre Lebens-

darzue von vns aus vnnserm lannde gepoten werden: welich aber gesst warn denselben gebieten lassest sich jn achtagen den nechstn nach solchem deinem gebot ausz vnnserm lande zetun. welcher abor uber das darinn betretten wurde den von stund annemest vnd vnns des alsdann berichtest auf verrer vanser geschefft.

3) Desgleichs soltw jn den berurten deinen hofmarchen jn disen leuffen niemanz belaytten noch yemanz vnerkanntlichen oder verdachtlichen enthalten Du solt auch darjnnen bestellen

4) Ob sich einich beschedigung zugriff oder fewer begaben das der erst mensch der des gewar wirdet von stundan ein lanndgeschray mache vnd solichs dem mesner der nächsten kirchen derselben ennde vnd den andern seinen nachpern zuwissen thue derselb mesner oder ob er nit verhannden wäre die andern bej den kirchen gesessen sollen alsdenn von stund an die kirchen glogken slachen sturm lewten vnd sunst lannd geschraj machen damit es also fur vnnd fur von einem dorff zu dem andern bescheche auff das es an dich vnd einen yeden jnwoner kume mug durch solich geschray vnd gelewt sol ein yglicher der es alters oder kranckheit halben vermag anuerziechen mit seiner were zu lauffen auch dw zu reitten den beschedigern zu frischer tat nacheillen die mitsambt der nam. ob sy die gethan hetten jn geuannckni̇s fueren vnd vnns verkunden vnd das fewr wo sich das erhueb retten vnd leschen helffenn. vnd hab der sachen aller emsigen vleis bey vermeidung vnnser swären straff vnd vngenad. Datum jn vnnser stat regenspurg an pfimztag vor sannd pauls tag Conuersionis. Anno etc. lxxxviij.

Lebensart auf der Stelle verlassen und vermeiden, oder aber im Fall des Ungehorsams gewärtig seyn sollten, empfindlich gestraft, und noch überdieſs aus Unserm Lande verwiesen zu werden, den Fremden aber nicht minder gebiethest, sich in den nächsten acht Tagen, vom Tag deines Befehls angefangen, aus unserm Land zu entfernen, und daſs du im Weigerungsfall sie festsezest, und uns einberichtest, bis Wir dir hernach schaffen werden, was du mit ihnen vorzunehmen hast. So sollst du auch

3) so lange die Züge der Kriegsknechte anhalten werden, in den berührten Hofmärkten niemanden den Geleitsdienst leisten, auch niemanden, der dir unbekannt, oder wohl gar verdächtig ist, gestatten, sich darin aufzuhalten.

4) Du sollst auch überall die Verfügung treffen, daſs in den Fällen, daſs einige namhafte Beschädigung, oder ein groſser gewaltthätiger Angriff verübet, oder eine Feuersbrunst erregt wurde, der erste Mensch, welcher dieser Unglücksfälle gewahr wird, auf der Stelle einen öffentlituen Lärm mache, und in solcher Hinsicht dem Meſsner der nächstgelegnen Kirche, dann den Nachbarn den Unglücksfall berichte, und sollte dann der Meſsner, oder in seinem Mangel die der Kirche am nächsten Wohnenden unverzüglich an die Glocken sclagen, Sturmläuten, Lärmstangen und andere Lärmzeichen errichten, damit die Nachricht von Dorf zu Dorf verbreitet werde, und an dich und an alle Landleute gelangen möge, worauf ein jeder, der von seinem Alter oder Krankheit nicht gehindert wird, unverzüglich mit seinen Waffen zur Hilfe laufen, Du aber zu Pferd den Missethätern, so wie diese noch in frischer That begriffen sind, nacheilen, sie sammt den geraubten Sachen, wenn nämlich sie die Verbrecher sind, in Verhaft nehmen, und mir ungesäumt davon Nachricht zu geben hast, oder, wenn es brennt, der weitern Verbreitung entgegen arbeiten und das Feuer löschen sollst. Und nun erwarten wir, daſs du diesen unsern Verfügungen auf das fleiſsigste nachkommen werdest, indem du sonst Unsre schwere Straf und Ungnad zu erwarten hättest. Gegeben in Unserer Stadt Regensburg am St. Pauls Bekehrungstag im Jahre 1488.

V.

V.

Landesordnung des Herzogs Georg, **welche anno 1491 in Landshut, vermög** eines (in Quartformat sehr fehlerhaft erschienenen) Abdruks, herausgekommen, **hier** aber aus einer gleichzeitigen Abschrift (in Einklammerungen) hier und **da verbessert worden ist. Das** Original sowohl als die **Abschrift hinterliegen in der königlichen Bibliothek.**

„Das seind die artikel des durchlauchtigen hochgepornen fürsten vnd herrn herrn Georigen pfalzgraffen bei rein herzogen in nidern vnd obern bayren. die sein fürstlich genad in sein land vnd gebüt auszegeben hat.«

„Georig von gotes genaden herzoge in nideen vnd obern, bayren.“

„Embieten vnsern pflegern vnsern gruſs zu vor rätten vnd lieben getreüen. wir haben yez vns selbs, auch vnsesn landen vnd leüten zu eren vnd nuz ein ordnung der täglichen hendel vnd auſsrichtung halb. auch in andern stucken in vnsern hof zu halten fürgenomen, damit nun auf dem land vnd in unsern gerichten auch maſs vnd ordnung gehalten, vnd niemants wider pillicheit oder anders dann sich gepüret beschwärt werd. So ist unser mainung das es für an der nachgeschriben artickel halb durch dich on überfarunge vnd glosierung **gehalten werd wie hernach geschriben steet.**“

Entbiethen unsern Pflegern, dann unsern Räthen und lieben Getreuen Unsern Gruſs. Demnach Wir zur Beförderung Unsrer, und Unsrer Lande und Leute Ehre und Wohlfhart, im Betreff der täglich vorfallenden Gerichtshändel und ihrer Verhandlung, dann auch in Rücksicht anderer Unsre Hofhaltung betreffenden Dinge eine bestimmte Ordnung festzusezen beschlossen haben, damit bey den Land- und Unsern Hofgerichten eine gewisse Vorschrift und Ordnung beobachtet, und damit niemand durch eine, die Billigkeit und die wahre Erforderniſs beleidigende Art beschwert werden möge: so befehlen Wir gnädigst, daſs du dich von nun die nachstehenden Artikel, ohne im Geringsten abzuweichen, oder ihnen eine schiefe Auslegung zu geben, pünktlichst beobachten solltest.

„Zuerst: wann zwu partheyen für dych oder den richter deins amts zu recht kommen das man in dann geleihe vnnd fürderlich recht on gefärlich längerung vnd auſsziehunge ergeen laſs, darjnn sich auch du vnd der richter, auch gerichtschreiber vnd die rechtt sprecker vnuerdechtlich vnd vnparteysch halten! vnd sölich beyder partheyen fürprüngen sol durch den geschworn gerichtschreiber in gericht aigentlich nach langest aufgeschriben werden die weil die redner oder fürsprecher jr red thunt, darob du auch vnd der richter sein solt das die redner oder fürsprächen dest langsamer vnd **laut. vnnd nichts überflüssiges das su der sach nit dienet reden.**“

Erstens. Wenn zwey Parteyen vor dir, oder vor dem Richter des dir anvertrauten Amts in der Absicht erscheinen, um sich ihre Streitsache von dir untersuchen und unterscheiden zu lassen, so soll man den Handel uneingenommen und unverzüglich, und ohne alle, den Parteyen nachtheilige Verzögerung oder muthwillige Weiterung zur Untersuchung und Entscheidung vornehmen, und sollst du dich dabey, wie auch der Richter und der Gerichtschreiber und die Beysizer so verhalten, daſs aller Verdacht irgend eines Versehens, oder einiger Parteylichkeit entfernt bleiben möge. Es sollen die Rechtsgründe der beyden Parteyen, während daſs ihre Sachwalter und Vorsprecher ihren Vortrag machen, von dem geschwornen Gerichtsschreiber unmittelbar in der Gerichtsstube ausführlich zu Papier gebracht werden. Dabey sollst du und der Richter gegenwärtig bleiben, und und genau darauf halten, daſs die Sachwalter und Vorsprecher ihren Vortrag deutlich und vernehmlich abstatten, und daſs sie nichts Ueberflüſsiges, nichts Zweckwidriges vorbringen.

„So   So

„Vnd so ein recht sezt es sey zu entlicher oder vnderredlichen vrsach geschickst, so sollen nit die redner oder fürsprechen von den partheyen geworben oder besoldnet als bisher geschehen ist, angesehen, das sy ungerecht vnd falsche vrteil vnd jr yeder gemeinklich bisher nit anders gesprochen haben dann was seiner parthey gedient hat. Sunder der vernünftigen oder öbergösten vrteiler einer so vngeferlich an das selb gericht gesezt ist durch den richter der vrteil angefraget. Vnd ob der so also angefraget wirt der vrteil von stunt an zu geben nit künt lösen wär macht haben; sich mit den andern vrteilern so auch an dez selben gericht sizend zu bedencken vnd zu vnderreden, dabey dann die parthey vnd jr beystand noch yemants anders dann du oder der richter gerichtschreiber vnd dye vrteyl sprecher. Vnd kein fürsprech der als dann den partheyen geredt het, oder von in besöldnett wär sein söllen, damit die vrteilsprecher an einander frey erjnnern mügen, wie ein yegklicher der partheyen fürpringen gemerket hab. Vnd darauf ein götlich gerecht vnnd formlich vrtheil red vnd widerred ganz zu schöpffen vnd zu geben wissen dieselb vrteil wo die einhellig oder die merer ist. Vnd darzu ob eyn myrndere als denn auch gegeben wurde, soltu in sölichem gespräch vnd ratt ordentlich vnd formlich aufgeschriben vnd den vrteilsprechern die sye gegeben oder vervolget haben ee sy offenlich vor gericht geöffnet würdet gelesen werden, damit sy mit jrem wissen vnd nit anders dann wie sy geurteilt haben auf der red vnd widerred vnd beider teyl fürpringen ordenlich aufsgeen. Vnd ob zu Zeiten an den sachen der rechuertigung so merckliche gelegen das notürftige wär ein lengern bedacht der vrtl zu haben, das Sol in auch bis zum nächsten gericht vngeuerlich zugelassen werden in maynunge das zwischen in derselben sach des vrtls von der verstendigung der rechten vnd loblichen hergeprachten gepranchs vnd gewonheit rats zu pflegen. Dan vil pesser ist ein zymlich zeite des vrteils halbs gedult zu haben dann vngötlish vnrechtlich falsch vnd vnformlich vrteil zu sprechen dadurch die partheyen wider got vnd recht beschwärt werden: vnd die vrteiler jr gewissen vermailigen darauſs in dann von got dem almächtigen plag vnd verdamnus jrrer selen volgen möchten."

„Vnd

So oft nun aber eine gerichtliche Handlung vorgeht, es mag nun dabey bereits auf die Entscheidung, oder auf die vorläufige Herstellung der Sachen (Unterredung) ankommen, so sollen, was bis jezt der Fall war, die Sachwalter und Vorsprecher niemals wieder von den Parteyen gewählt, und für ihre Bezahlung bestellt werden; denn davon war die Folge, daſs sie ungerechte und falsche Vorträge gemacht, und daſs bisher gewöhnlich jeder nur das vorgebracht hat, was seiner Partey zu einem günstigen Spruch verhelfen mochte; sondern es soll (in Zukunft der Richter einen der klügsten oder ältesten (ersten) Beysizer (Rathsherren) welcher, ohne alle Eingenommenheit, bey der Gerichtsverhandlung gegenwärtig ist, aufrufen, den Vortrag zu machen, und seine Stimme zu geben. Sollte dieser Aufgerufene auf der Stelle nicht gefaſst seyn, seine Meynung zu sagen, so soll er die Befugniſs haben, sich mit den übrigen Beysizern, welche ebenfalls bey Gericht sizen, zu rathschlagen und sich zu unterreden; dabey soll aber die andere Partey, oder ihr Anwald noch sonst jemand keineswegs, sondern allein du oder der Richter, der Gerichtschreiber und die Beysizer gegenwärtig seyn. Auch sollen sclechterdings kein Vorsprecher, der sich mit den Parteyen unterredet, oder von ihnen Sporteln erhalten hat, gegenwärtig seyn; damit die Stimmgeber ungestört einander ihre Bemerkungen darüber mittheilen mögen, von welchem Gesichtspunkt ein jeder den Vortrag der Parteyen angesehen habe; damit sie hernach gefaſst seyn mögen, nach der Vorschrift Gottes, ein gerechtes und der Streitsache angemessenes Urtheil, vor welchem alles, was für und wider die Sache vorgebracht werden kann, erwogen worden ist, zu schöpfen. Das endliche Urtheil, es mag dieses nach einhelligen Stimmen, oder nach der Stimmenmehrheit gefaſst seyn, und, wenn etwa einzelne Stimmen von den mehrern abweichen sollten, sollst du während der Berathschlagung und Stimmengebung der Beysizer nach der Reihe und in den eigentlichen Ausdrücken zu Papier bringen (protokolliren), und dann ehe und bevor das Urtheil öffentlich kund gethan wird, den Stimmgebern, von welchen es ausgesprochen und mit Gründen belegt worden ist, noch einmal vorlesen, damit die Urtheilssprüche mit ihrem Wissen, und genau mit den Ausdrücken, welche sie dabey gebraucht, mit ihren Gründen und Gegengründen, und mit wechselseitigen Vorbringen nach der Vorschrift der gesezlichen Ordnung zur redlichen Verkündung gelangen mögen. Und wenn manchmal Fälle vorkommen sollten, wo nach ausserordentlichen Umständen alles Erdenkliche, was bei einem Urtheilsspruche möchte gerügt werden können, dergestalt durchgedacht werden sollte, daſs man allerdings veranlaſst würde, auf die Abfassung des Urtheils eine längere Zeit zu wenden, daſs soll dann auch, doch das sonst kein Bedenken obwaltet, den Stimmgebern bis zum näch-

nächsten Rathtag gegönnt seyn, in der Erwartung, daſs sie die Zwischenzeit dazu anwenden werden, sich mit andern Leuten, welche in dem wahren Sinn der Rechte und den löblichen hergebrachten Gewohnheiten wohl bewandert sind, Raths zu erhollen; indem es ja ungleich besser ist, auf eine endliche Entscheidung auch eine beträchtliche Zeit zu warten, als wider die Vorschrift Gottes, ein ungerechtes, falsches, und ein wider die Beschaffenheit der Streitsache laufendes Urtheil zu fällen, durch welches die Parteyen, wider Gott und alles Recht, in groſsen Schaden versezt, und durch welches selbst die Stimmgeber durch ihre Unkunde in den rechtlichen Dingen ihren Gewissen eine schwere Verantwortung aufladen, und anbey in Gefahr kommen könnten, von Gott dem Allmächtigen mit züchtigenden Drangsalen, und selbst mit der Verdammniſs gestraft zu werden.

„Vnd so man allso die vrteil öffnen will So sol der gerichtschreyber dye selben vrteil wye sy in rat auſsgeschriben vnd gefaſst seind öffenlich vor gericht lesen darmit die durch müntlich auſssprechen vnuerkert beleib. Auch die gerichtschreiber für sich selbs darjnn kein verenderunge zetun on willen vnd wissen der vrteyler bey vermeydung vnser straf an leib vnd gut: Vnd auſs sölichem auf schreyben, sol nun füran der gerichtschreiber den gerihtes handel machen wie der jm rechten herkomen ist. Vnd als denn (soll er) zu gemeinen lantrechten oder an eynem feyertag so die lut on das fucklich zesamen kommen den merern teil der vrteiler die dye vernünfftigosten vnd an den selben rechten gesessen seit in beywesen des richters vnnd in abwesen den (der) fürsprechen (fürsprecher) oder redner verlesen vnd horn lassen. Doch sol sölichs on all beschwärung vnd vertrincken der armen leut d' die sachen seind beschehen: Vnd so die vrteiler indencke das red vnn wid'red dermassen herkommen seind auſs dem (alſs dann) solt du oder der richtter so das recht besessen hat die vrteil brieff vnd geding die darumb auſsgeen darauf besiglen dardurch hoffen wir dye vnnünzen vnd veränderung (Unnüze Redveränndrung) d' reden od' fürsprechen so in 8 (der) verhörung als wir bericht seind bisher ist gepranchet. Auch die schwärung costung (schwere kostung) so auf die fürspräche vnd überhörer biſsher gangen ist zu fürkommen vnd abzuschneiden.“

Wenn man demnach zur Eröffnung des Urtheilspruchs schreiten will, so soll ihn der Gerichtschreiber mit ebendenselben Worten und Ausdrücken, wie sie von ihm in der Rathsversammlung protocollirt und vorgetragen worden, nunmehr öffentlich vor Gericht so vorlesen, daſs jegliche Worte und Ausdrücke in dem mündlichen Vortrag pünktlichst beybehalten werden. Auch soll sich der Gerichtschreiber, bey Vermeidung Unsrer Straf an Leib und Gut, nicht unterfangen, ohne einem ausdrücklichen Geheiſs und Vorwissen der Stimmgeber, aus eigenem Dünkel irgend eine Veränderung vorzunehmen. Und künftig soll der Gerichtschreiber allein aus solchen Protocollen den Verlauf eines Streithandels abfassen, pünktlichst alles so, wie es bey der gerichtlichen Verhandlung vorgekommen ist. Und aus solchen Protocollen soll nun in Zukuft der Gerichtsschreiber die gerichtliche Verhandlung nach dem bewährten Herkommen herausziehen und zusammen sezen. Und wenn er damit zu Stand gekommen, so soll er seinen Aufsaz entweder an einem gewöhnlichen Gerichtstag, oder an einem Feyertag, an welchem die Leute ohnehin mit Bequemlichkeit zusammen kommen, den mehrern Theil der Votirenden, welche die Vernünftigsten, und anbey bey der Verhandlung der Streitsache gegenwärtig gewesen sind, im Beyseyn des Richters und in Abwesenheit der Vorsprecher oder Redner herablesen und kund thun. Doch soll dieſs ohne alle Beschwerung und Bedrückung der armen Leute, welche bey der Sache Parteyen sind, geschehen. Und nachdem die Urtheiler noch einmal erinnert haben, daſs die beyderseitigen Rechtsgründe und Behelfe nach den rechtlichen herkömmlichen Vorschriften vorgekommen seyen, alsdann sollst du oder der Richter, welcher das gefällte Urtheil ausgesprochen hat, der Urkunde und Handveste, in welcher die gerichtliche Verhandlung verzeichnet ist, dein Siegel beyfügen. Auf diese Weise hoffen wir, künftig die unnüzlichen Einstreuun-

„Item

gen

gen und Absprünge der Redner und Vorsprecher, welche, wie man uns berichtet hat, bisher bey der Publikation der Sentenz sich ergeben haben, dann auch die schweren Kosten, welche an die Vorsprecher und Beyständer bisher entrichtet werden mufsten, ein für allemal zu verhindern, und aus dem Weg zu schaffen.

„Item Ob jm auch jemants selbs daz wort jm rechten thun oder einen andern aufs dez ring des gerichts nemen der jm reden wolt dez solt du vnd der richter auch geschehen lassen."

Ferner; wenn bei der gerichtlichen Verhandlung jemand seine Sache selbst vertreten, oder ob jemand einen von den Herumstehenden an seine Stelle wollte aufrufen und für sich reden lassen, das sollts du und der Richter allerdings gestatten.

„Item Ob auch yemants von eüer vrteil es sey vnderredlich oder entlich für vnser rätt in vnserm hof dingen vnderstan wil Derselb sol zuerst einen ayd zu got vnd allen heilligen vor offem gericht alsdann schwören, das er es von keiner genärd, aufszüge, hinderung oder seiner widerparthey zu wider oder schaden, sunder allein vonn des götlichen rechten wegen thu. wöllicher aber söllichen ayd nit thun wölt oder möcht den solt du das geding nit gestaten, sunder für vnd für auf des andern teyls ersuchen vnd fürpringen jm rechten volfaren lassen wye sich nach rechtlicher ordnung vnd des vnsers geschäfts zu thun gebürt."

Ferner: wenn eine Partey von eurer gerichtlichen Verhandlung, diese mag sich hernach etwa nur noch auf den Weg der Einleitung, oder bereits zur endlichen Entscheidung geeignet befinden, zu unsern Hofräthen sich zu wenden, (ad initimum) erkühnet, so soll, wenn sich diefs ereignet, eine solche Partey vor allen Dingen beym offnen Gericht zu Gott uud allen Heiligen ein Eyd schwören, dafs sie es aus keiner betrüglicheu Absicht, um etwa eine Verlängerung, Verhinderung noch überhaupt um der Gegenpartey einige Kränkung oder Schaden zu verursachen, sondern allein, weil sie vermög der göttlichen Rechte dazu befugt ist, thue. Sollte sich dann eine solche Partey weigern, und Bedenken tragen, diesen Eyd abzulegen, so soll man ihr die Appellation nicht gestatten, sondern es soll in unausgeseztem Fortschritt, gemäfs dem Verlangen und Einleitungen der Gegenpartey mit der rechtlichen Verhandlung, gemäfs den Vorschriften der Rechte und Unsrer Verordnungen fortgefahren werden.

„Wir wöllen auch das sich die fürsprächer vnd redner an dem lon vnd sold vmb jr reden von der partheyen den sy reden oder werben on all merung benügen lassen wie vnnsers lieben herrn vnd vaters herzog Ludwiges loblicher gedechtnus ordnung in die gericht geschickt jnnhelt. wo aber ein fürsprech yemant höher an zu strengen vnderstünd, wo das an vns gelanget wöllen wir den redner fürsprechen vnd darzu den der imer (ihm mehr) geben het darumb vngestraft nit lassen. Doch sol es der bemelten artickel hallb in vnserm obernland nach puchs sag gehalten werden."

Ferner ist Unser Befehl, dafs sich Vorsprecher und Redner an der Belohnung und Bezahlung, welche ihnen von den Parteyen, für welche sie auf ihr Ersuchen sprechen und sorgen, bisher erhalten haben, wie diefs der Inhalt der von unserm lieben Herrn und Vater, Herzogs Ludwigs sel. Gedächtnifs sämmtlichen Gerichtern ertheilte Vorschrift mit sich bringt, sich begnügen lassen. Sollte sich aber ein Sachwalter beygehen lassen, für seine Dienste einen höhern Tax seiner Sporteln den Parteyen aufzudringen, so wollen wir, sobald wir davon in Kenntnifs gesezt werden, einen solchen, ja selbst die Partey, welche ihm über die Gebühr ein Mehrers hezahlt hat, ungeahndet nicht beruhen lassen. Doch in Betreff dieser unsrer Verordnung soll in den, uns im Oberland Baiern zuständigen Ortschaften, wo das Rechtbuch des Kaiser Ludwigs eingeführt, nach der Vorschrift dieses Buchs gehandelt werden.

„Item Du solt auch die partheyen ausserhalb jres guten willen vnd wissens aufs verfastem rechten nit heben, noch die sachen für dich vodern, sunder sy mit recht füderlichen vnd vngeferlich als hie vor steet ent-

Ferner sollst du, ohne Vorwissen und ausdrücklicher Einwilligung der Parteyen an der eingeführten Procefsordnung nichts ändern, noch solche Händel, welche zu ihrer eignen Behörde geeignet sind, an dich zie-

entschayden lassen. Vnd waz jr yede mit recht vor dir oder dem richter erlanget sy dabey von amptes wegen hanthaben.“

ziehen, sondern du sollst ohnem alle Aufenthalt und Gefehrde dem Gerichtsgang, nach den eben ertheilten Vorschriften, seinen Lauf lassen, und was einer jeden Partey gemäſs deiner oder des Richters Entscheidung zugesprochen wird, dazu sollst du ihr nach aufhabenden Pflichten verholfen seyn.

„Item So wir dir od' in vnserm abwesen vnser stathalter od' amptleüt (Anwäld) vnd rätt ye zu zeiten einich sachen vnnd die partheyen darumb für dich zu fodern befelhen wöllen wir das du als denn od' sunst von yemants eynich vord' vortail od' anders wein od' trinckgelt wie das genannt mage werden od' and' Erung in keinerley schei' oder mainug durch dich selbs dein hauſsfrauen richterknechtte auch ander nemest noch nemen lasseſst bey vermeidung vnser straf leibs vnd guts, Sunder dich in den selben vnd andern hendeln ganz vnuerdechtlich vnd vnpartheysch vnd als ein götlicher verhörer vnd richter halteſst.“

Ferner, wenn sichs zutragen sollte, daſs wir, oder in unserm Namen unser Statthalter oder Commissarien und Räthe manchmal einige Sachen, und die damit betheiligten Parteyen an dich anweisen sollten, so ist hierauf unser gnädigster Befehl, daſs du dich oder sonst jemand, bey Vermeidung unsrer Strafe an Leib und Gut, dich in jenem Fall nicht unterstehest, eine auſserordentliche Vergeltung (Gerichtsportl) Weingelt, noch sonst einige, was immer für Namen habende, Sportl oder andere Verehrung, es sey in Person, oder durch deine Gemahlin, Amtleute, oder durch wem immer, einzunehmen, sondern daſs du vielmehr dir angelegen seyn lassest, dich in den dir übertragenen, und überhaupt in allen Geschäften dergestalt zu benehmen, daſs du niemals einigen Verdacht von Widerrechtlichtlichkeit, oder Parteylichkeit auf dich ziehest, sondern dich in den Ruf eines Richters, der die Sachen nach den göttlichen Vorschriften untersucht und entscheidet, erhaltest.

„Item Ob vns auch od' vnsern stathaltern od' amptleüten (Anwälden) vnn rätten in vnsern abwesen von amptleüten (von armluten) oder andern über dich oder ander vnsern amptleüten es wären richter oder pittel oder ander wie die genant seind einich klag beschehen. Ist vnser mainung das du vnd die andern partheyen die söliches berurt für vnser geordnet rät in vnsern hof nämlich vnsern Marschalck Canzler vnd ander darumb gefodert durch dieselben vnsern rätt gen ein ander verhört werden. Vnd welicher teil alda in verhörung vngerecht oder anderst dann zymlichen gehandlett zu haben erfunden wirt, den wöllen wir oder vnser stathalter oder rät auſs vnserm beuelhe nach gelegenheit der verhandlung als den vngestraft nit lassen. Der selb vngerechtt teil sol auch darzu schuldig sein den andern teile die costunge die jm auf sölich tagsazung vnd verhörung vngeferlich gegangen wäre. nach messigung vnd geschäft vnser geordneten rät füderlich auſszerichten vnd zu bezalen on all einred.“

Ferner befehlen wir, daſs in dem Fall, da an uns, oder an unsre Verordnete und Räthe in unsrer Abwesenheit von armen Leuten oder andern wider dich, oder wider andere unserer Amtleute, als wider den Richter oder andere Gerichtsdiener, wie immer genannte unsre Beamtete, einige Beschwerde einlaufen sollte, so wollen wir, daſs du oder andere Betheiligte vor unserm angeordneten Hofrath, nämlich den Marschall, Kanzler und andere vorgerufen, und daſs dann beyde Parteyen gegeneinander vernommen werden sollen. Und welcher Theil dann bey der Untersuchung der Beschwerden überwiesen werden wird, daſs er sich wirklich eine Ungerechtigkeit, oder eine unziemliche Handlung habe zu Schulden kommen lassen, der soll von uns, oder auf unser Geheiſs, von unserm Statthalter, oder einem andern besonders dazu Beauftragten zur Strafe gezogen werden. Der schuldig befundende Theil soll überdieſs schuldig seyn, dem andern (unschuldig befundenen) Theil die Kosten, welche über die Erscheinung bey Gericht, und die gerichtliche Verhandlung erloffen seyn möchten, nach der Ermäſsigung und der Anschaffung unsrer angeordneten Räthe zu vergüten, und ohne fernere Ausflüchten auf der Stelle ins Werk zu sezen.

„Item der viztumb vnd gerichthandel halben ist vnser mainung vnd wöllen daz die hernach geschriben artickel vnd stuck mit namen

wer

Ferner wollen wir, daſs in Betreff der Vizedom- und Gerichtshändel die hernach angeführten Artikel und Vorfälle, als:

Wer

wer seinen rechten herrn in den tod gibtt,

wer seinen bedtgenossen on schulde von dem leben zu dem tod pringet,

wer vater vnd muter von leben zum tod pringt,

wer an jm selb schuldig wirt vnd den tod tut,

wem von der herschaft gelayt geben wirt vnd das verwürckt,

wann ainer aufstrit vnd yemants mut williklich benöthet het, (in der Abschrift heifst es: wenn einer ausritt, und yemands mutwilligklich beuelldet),

wer fräuenlich fridbrüchig wirt das wissentlich wär vnd sich warlich erfund,

wer ein verrätter wär,

wer ein mortprenner wär,

wer einen todschlag heymlich mord vnd kinder verthät,

wer brief oder münz velschet,

Nottnünfft dye begangen würdet,

wer falsch schwert vnd falsch zeucknufs gibet das wissentlich wär,

wer sich an einem andern herrn nymptt vnd seines herrn dardurch verlaugnet."

„Item was diebstal ist."

„Item was mercklicher geferlicher vnd wissentlicher falsch ist."

„Item wer freyung der von der oberhand gegeben ist wissentlich zerpricht."

„Item Ob yemant zwej oder mer eeliche weyber näme."

Die selben hendel all söllen gestraft werden wie recht ist. Ob aber yemants begnadet wurd, daz wöllen wir durch vns selbs vnser renntmaister oder lantschreiber oder wen wir das befelhen straffen.

„Item wer an seiner schwester kind macht."

„Item wer am offen eebruch sizt."

„Item waz fräuenlicher vnzimlicher hendel in kirchen vnd an geweichten enden beschehend das wissentlichen ist."

„Item wer yemant bey nächtlicher weyl verdechtlich fürwart vnd beschediget das sich warlich erfindet."

„Item wo yemandt den andern seiner eren vnd gelimps beschuldiget vnd in verhöre darauf verhört (verharrt) vnd mit warheit nit auffürtt vnd nachmals widerspricht oder abpitt."

„Item wer wuchert oder geferlich vngewonlich käuf tut, als weil das traid auf den feld steet, oder vermerckt das einer in nöten gelt

Wer seinen Herr dem Tod überliefert.

Wer seinen Betgenossen ohne alle rechtriche Veranlassung tödtet.

Wer Vater und Mutter tödtet.

Wer sich an sich selbst vergreift, und das Leben nimmt.

Wer, indem er von seiner Herrschaft das sichere Geleit hat, etwas begeht, wodurch er des Geleits verlustig wird.

Wenn einer bewaffnet auszieht, und jemanden, ohne die geringste Veranlassung befehdet.

Wenn einer eine Gewaltthätigkeit verübet, welche allgemein bekannt und erwiesen wäre.

Wer sich einer Verrätherey, oder

wer sich einer Mordbrennerey schuldig machte.

Wer einen Todschlag, einen Meuchelmord, einen Kindermord verübet.

Wer Urkunden, oder eine Münz verfälscht.

Wer einen zur Unzucht zwingt.

Wer einen falschen Eid geschworen, oder ein falsches Zeugnifs abgelegt zu haben überwiesen ist.

Wer seinen Herrn, dem er angehörig ist, entläuft, und einem andern huldiget.

Ferner alle Diebereyen:

Ferner, wer in einer wichtigen und gefährlichen Sache eine offenbare Verfälschung verübet.

Ferner wer da weifs, dafs ein Ort den sichern Frieden einer Ortsobrigkeit geniefst, und diesen Frieden verlezt.

Ferner, wenn sich jemand zwey oder mehrere Weiber antrauen liefs.

Sämmtliche diese Verbrechen sollten, wie es die peinlichen Rechte mit sich bringen, gestraft werden. Sollte aber jemanden die gebührende Strafe nachgesehen werden, das wollen wir unmittelbar selbst abthun, oder dazu dem Rentmeister, oder Landschreiber, oder jemanden andern, den Auftrag machen.

Ferner, wer bey seiner Schwester ein Kind erzeugt.

Ferner wer kundiger Weise einen ehebrecherischen Vmgang unterhält.

Ferner wer überwiesen ist, in Kirchen, oder an geweihten Orten frevelhafte und unzuläfsige Handlungen verübet zu haben.

Ferner wer überwiesen ist, bey der Nacht auf jemanden auf eine verdächtige Art gewartet (aufgepasset), und ihn beschädiget zu haben.

Ferner, wenn jemand einen andern solcher Dinge, welche an seine Ehre und guten Ruf gehen, bezüchtiget, wenn er auf seiner Bezüchtigung auch in dem Verhör beharret, und mit der Wahrheit nicht herausgehet, nachmals aber seine Aussagen wieder zuruknimmt, und um Verzeihung bittet.

Ferner, wer Wucher treibt, oder einen mit Gefahr einer Benachtheiligung für den Verkäufer verbundenen ganz von der gewöhn-

gelt haben muss. vnd auss der not die leüt grössser geferlicher dringet, (mit grosser geuerligkhait dringt.)"

„Item wer marcktfelscht oder aussgrebt vnd den andern dardurch sein grund entzeüget das sich auch warlich findet."

„Item wer einem sein tochter oder ander der Gerhaber ist heymlich vnd on sein wissen vnd willen wegfürt oder sy heymlichen ausser vater vnd muter, vnd wo sy nichtt wären on jrer gerhaben, oder wo sy die nitt heten on jrer nächsten freünd willen vnd wissen heymlich zu der ee nympt."

»Item wer des landtssfeind heisst, hilflich schüb oder füderung thut oder sy äczt, trencket oder das yemants das waiss. vnd sölliches nit von stundan andern seinen nachpauren oder dem pfleger oder dem pittel offenbaret.«

„Item wer dem andern sein vihe bey der nachte ertödt oder hächssnet das sich wyssentlich erfindet."

„Die selben hendel all die dann den tod vnd malefiz berüren. Vnd nit mer für viztumb hendel gehalten vnd als viztumb hendel durch vnsern lantschreyber oder denen den wir es beuelhen gestraffett werden. Doch so sollen vnser lantschreyber oder der dez wir die viztumhendel zu straffen beuelhen. vnnd darzu dye gerichttes hendel durch vnsern renntmaister pfleger jägermayster richter forstmaister castner vnd all ander vnser amptleüt vnd vnderthan wie die genennet seind vnd in waz wesens die seind den einich straf zethun gebürt sölich straf nach gestalt der verwürckung vnd verhandlunge zymlich fürnämen Ob aber jr ainer oder mer darüber yemants anders oder höher denn die verwürckung wär an zu ziehen vnd zu straffen vndersteen wurden, der oder die selben die also angezogen wären vns an vns oder an vnser vorgemelt geordneten rät bringen die söllen dann nach verhörung vnd erfragungen der sachen macht haben an vnser stat darjnn mässigütig (Massigung) zu thun nach pillicheyt."

wöhnlichen Ordnung abweichenden Handel schliesst, z. B. wenn einer, noch auf dem Acker stehendes Getreid kauft, oder wenn er bemerkt, dass der Verkäufer in einer dringenden Lage sich befindet, worin er schlechterdings ein Geld haben muss, und wenn er dann diese Noth zum grossen Schaden der Verkäufer benuzt.

Ferner, wenn jemand einen Markstein verfälscht, oder versezt, und wenn er überwiesen ist, einen andern dadurch etwas von seinem Grund entzogen zu haben.

Ferner, wenn jemand einem seine Tochter, oder ein anders Mädchen, das unter einem Vormunder steht, heimlich und ohne Wissen und Einwilligung des Vaters oder des Vormünders entführt, oder sie heimlich, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, oder (wenn diese nicht mehr wären) ihres Vormünders, oder, wenn sie keinen hätte, ihrer nächsten Anverwandten sich antrauen lässt.

Ferner, wenn jemand offenbaren Landesfeinden Hilfe, Vorschub und Unterstüzung leistet, ihnen Speis und Trank reichet, oder auch wenn einer einen andern kennet, der das thut, und es nicht auf der Stelle andern seinen Nachbarn, oder dem Pfleger, oder dem Gerichtsdiener anzeigt.

Ferner, wenn jemand überwiesen ist, bey der Nacht einen andern sein Vieh getödtet, oder durch Zauberey gelähmet zu haben.

Alle diese Händel, welche zum Tod gehen, oder doch ins Malefizfach einschlagen, sollen künftig nicht mehr bey dem Vizthumamt abgewandelt werden, sondern sie sollen, weil sie unmittelbar zu unserer herzoglichen Entscheidung geeignet sind, von unserm Landschreiber, oder von andern, welche wir dazu beauftragen mögen, abgeurtheilt werden; aber unser Landschreiber, oder ein anderer, welchem wir die unserer unmittelbaren Erkenntniss vorbehaltenen Malefizhändel abzustrafen übertragen, so wie nicht minder diejenigen, welchen die bürgerlichen Streitsachen zu schlichten obliegt, nämlich unsere Rentmeister, Pfleger, Jägermeister, Richter, Forstmeister, Kastner, und alle andere uns, als Landesfürsten untergebene Amtsleute und Landsassen wie die genannt, und mit welcher ämtlichen Stelle sie bekleidet, und vermög derselben Strafen zu verhängen befugt sind, sollen bey solchen Strafen auf die sonderheitliche Beschaffenheit eines Vergehens und der dabey vorkommenden Umstände sehen, nach den gesezlichen Vorschriften verfahren; denn wenn sich einer beygehen lassen sollte, einen schuldigen unverhältnissmässig und härter, als sein Vergehen wäre, zu behandeln und zu züchtigen, und wenn ein solcher, der so über alle Gebühr hart gezüchtigt worden wäre, wegen des ihm zugefügten Ungebührs bey uns, oder bey unsern oben benannten Räthen seine Beschwerde vorbringen sollte, so sollen dann diese unsere Räthe, nachdem sie über den Vorfall die nöthigen Untersuchungen und Erfahrungen eingeholt haben werden, von uns er-

„Item Vnser mainung ist auch wer seins gutes in rechter gerüwiger gewer vnd besäſs auf guten gelauben oder titel jn jnnhaben ist in deinem ampt, daz der oder dieselben des dnrch dich oder ander vnser amptlew deins ampts nit entsezt sunder dabey zu recht gehandhabt werden sol Ob er aber jemants sölichs seins jnnhabens entsezt wäre, wann dann das vor vnsern berürten geordneten räten in vnserm hcf mit gelaubigen tittel, oder sunst peyprächt vnd wissen würdt. So solt der oder die widerumb eingesezt. vnd sölichs durch vns zu geschehen geschafft werden.“

„Item wir wöllen auch welicher oder weliche jr vogtey von alter gehebt vnd herprachte haben das der oder die selben dabej beleiben. Welicher oder welich aber die vogtej von neuem in dem vergangen weyland vnsers herrn vnd vatern loblicher gedechtnus kriegläuffen steüren oder darnach angenomen heten darjnn behalten wir vns als landfürsten vnser öberkeit vnd gerechtikeit beuor die vor vnsern rätten iu vnserm hof in verhörung gen dem selben auſsfündig werden zu lassen.“

„Item vnser beuelhe ist auch einen yeden vnd yede bey jren eetaffern vnd ander eehaffte die sy von alter herbracht haben gütlich beleiben zu lassen. wo auch new tafern. schencktest. schmid vnd peder in deiner ampt die von alter nit gewesen, sundern neüunge wären, die söllen abgestelt vnd durch dych also von ampts wegen verfüget werden:“

„Item wo auch in den pfarrhöfen deines ampts wein oder pier vmb gelt schenckt oder aufsgeben wurd daz solt tu zu stellen abfügen.“

„In sunderheit solt du auch den fürkauffe der faylen pfenbert vnd beuor ab der essenden pfenbert halb in deinem ampt in keinerley weiſs gestaten. Als dir das vormals von vnsern stathaltern in vnserm abwesen ist bej vermeidung vnser schwärn straf vnd vngenad.“

„Item Es söllen auch fürbaſs die heymlichen heyrat in vnserm land verpoten sein. wo es aber darüber geschähe haben wir vnseren lantschreibern beuolhen die strencklich vnd on alle genad zu strauffen.“

„Item

mächtigt seyn, an unsrer Stelle in der Sache, wie es die Billigkeit erheischen möchte, Milde und Mäſsigung eintreten zu lassen.

Ferner ist unser Willen, daſs du denjenigen, oder diejenigen, welche in deinem Amtsbezirk ein Gut in rechter ungestörter Gewehr und Genuſs auf gutem Glauben und Ankunftstitel besizen, aus diesem Besiz durch dich, oder durch andere unsre, deinem Amtsumfang eingepflichtete, Amtsleute nicht vertreibest, sondern sie vielmehr dabey nach dem Rechte schüzest; denn in dem Fall, daſs jemand aus dem Besiz seines Guts geworfen würde, so würde ein solcher, wenn davon unsern berührten angeordneten Räthen bey unserm Hofgericht mit glaubwürdigen Zeugnissen, oder wie immer eine Anzeige geschehe, und sie in rechte Kenntniſs gesezt würden, sogleich wieder in den vorigen Besiz seines Guts zu sezen, und dieſs auf unserm Befehl zu vollziehen seyn.

So ist nicht minder unser Wille, daſs derjenige, oder diejenigen, welche ihre Vogteigerichte von unfürdenklichen Zeiten ausgeübt und hergebracht haben, bey diesen Rechten bleiben sollen. In Betreff derjenigen aber, welche ihre Vogteien erst neuerlich während den unter unserm Herrn und Vater löbl. Gedächtniſs sich ergebenen Kriegsläufen und Steuerforderungen, oder darnach an sich gebracht haben, behalten wir uns unsere, uns als Landesfürsten zustehende, höchste Einsichtsnehmung und Gerechtsame bevor, welche wir dann bey unsern Hofgericht von unsern Räthen, mit Vernehmung der Betheiligten, untersuchen zu lassen verordnen werden.

Unser Wille ist ferner, einen jeden und jede bey ihren Tafernrechten und andern in den Ortsverfassungen gegründeten Rechten, welche sie von unfürdenklichen Zeiten hergebracht haben, gnädig zu bestättigen. In dem Fall aber, daſs erst neue Gasthäuser, Wirthshäuser, Schmieden und Bäder, welche in deinem Amtsbezirk in ältern Zeiten nicht vorhanden gewesen, sondern erst in neuern Zeiten aufgerichtet worden seyn sollten, so sollst du solche abstellen, und die zweckmäſsigen Verfügungen dazu von Amtswegen treffen.

Ferner, wenn in irgend einem, deinem Amtsbezirk einverleibten Pfarrhofe, Wein oder Bier um Geld verkauft und ausgegeben werden sollte, so sollst du diesen Unfug unverzüglich abstellen.

Mit vorzüglichem Ernst sollst du auch den (kaudernden) Vorkauf aller zum Handel geeigneten Sachen, zumal den Vorkauf der Lebensmittel, in deinem Amt durchaus nicht gestatten, wie du dann darüber schon mehrmals in unsrer Landsabwesenheit von unsern Statthaltern die gemessensten Befehle bey Vermeidung unsrer schweren Strafe und Ungnade erhalten hast.

Es ist auch unser ernstlicher Wille, daſs in Zukunft alle, ohne Vorwissen der Eltern und Obrigkeiten unternommene Heirathen verbothen seyn, und daſs diejenigen, welche wider dieses Verboth handeln, von unsern Landschreibern auf unsern Befehl auf das schärfste und unnachsichtlich gestraft werden sollen.

Und

„Item wir vernemmen auch daz die in deinen vnd andern ampten in der missträung (Musterung) dye ye zu zeiten [auf vnser beuelche oder auss noturfte geschickt (geschieht), trinck vnd schreibgelt müssen geben, dardurch sy auch beschwärt werden wöllen wir daz sölichs füran nit mer geschehet darob du auch sein solt. wo aber daz überfaren wurd, wöllen wir dich selbs vnd ander die sölich trinck oder schreibgelt nemen darumb ungestraft nit lassen.“

„Item Wo auch einicherlej schäfferej in deinem ampt wider alts herkommen gehalten oder auff zu richten vnderstanden wurde: So solt du auch daran vnd darob sein dacz die füderlich on alles verziehen abgestelt werde.“

„Item vnser mainunge ist auch, das dem adel in deinem ampt mit dem pittel nit gebieten, sunder jnn von vns oder des amptss halb geschriben werde, dye selben brief mügen die pittel den edelleüten in jren hofmarcken sizen vnd andern enden wol antwurten.“

„Item von des Wildtpräts wegen wollen wir mit befridigung genädiklich vnd barmberziklich darein schauen. Auch sölichs vnsern jägermaistern, vorstmaistern vorstern vnd überreüttern zu thun beuelhen. Damit die armenleüt vnd ander nicht zu vil durch das wildtprät beschwäret wnd beschedyget werden.“

„Item der possession halb der pfarrern in vnserm land. Sol es auch nach jnnhalt des bemelten vnsers herren vnd vaters berürt ordnung gehalten. Vnd für die zerung den amptleüten dye söllich possession von amptes wegen jnnhabend nacht vnd tag Nit mer dann drey schilling pfenning vnnser landsswerung geben werden. wellicher vnser landtman geystlicher oder weltlicher pfarren mess oder anders da sy die possession zugeben von alter gerubiklich herbracht heten dye selben söllen bey sollichen possession zugeben vnserhalb furan auch vnuerhindert beleyben. Ob auch yemants mit päpstlichen seyner legaten oder keyserlichen oder küncklichen Gracien Reseruaten. Nomination. ersten gebeten oder andern gerechtigkeiten vermainten ein zu tringen vnd der possesion der kirchen oder ander gozgab zu geben begerten dem oder den selben sollt söllicher gewer vnuerhört seiner gerechtigkeit nit gegeben, sunder nach vnserm marchalck Canzler vnd ander vnser geordneten rät rate darjnn gehandelt. Es sol auch darzu niemants gestettet werden einich preves bullen oder anders in vnserm land an die kirchthür oder ander ende heymlich noch offenlich on vnsern willen vnd wissen anzeschlagen oder zu verkünden. wer aber dasselbig darüber täte, der sol darumb von stundan von vnsern amptleüten angenommen vnd vnd

Und zumal wir vernommen haben, dass dir in deinem und andern Aemtern die armen Leute bey dem Vorfall einer Musterung, welche manchmal auf unsern Befehl oder sonst aus sehr dringenden Umständen geschieht, Trink- und Schreibgelder bezahlen müssen, wodurch sie nicht minder beschwert werden, so ist unser Wille, dass ein Solches in der Zukunft unterbleiben, und dass du darüber eine besondere Obsicht haben sollst; denn wenn wider diese unsre Verordnung ferner gehandelt werden sollte, so würden wir dich selbst und andere, welche ein solches Trink- oder Schreibgeld sich zahlen, zur Strafe ziehen.

Ferner, wenn in deinem Amtsbezirk eine Schäfferey wider das alte Herkommen gehalten, oder deren Aufrichtung versucht werden sollte, so sollst du auch die zweckdienliche Verfügung treffen, dass ein solches Unternehmen unverzüglich auf der Stelle abgethan werde.

Es ist unsre Willensmeynung, dass den in deinem Amtsbezirk sizenden Edelleuten durch die mündliche Ausrichtung des Pütels (Schergen) nichts verkündiget, sondern dass solchen von uns oder von Seite des Amts die Verkündigung durch einen schriftlichen Befehl geschehe, welchen sodann die Pütel den auf ihren Hofmarken sizenden Edelleuten oder auf eine andere Weise wohl zu bringen mögen.

Was ferner das Wildpret betrifft, so wollen wir, aus gnädiger und mitleidiger Rücksicht auf die armen Bauersleute, die Verfügung treffen, dass dasselbe gehörig eingeparkt, und dass darüber unsern Jägermeistern, Forstmeistern, Forstnern und Ueberreitern die zweckdienliche Weisung ertheilt werde, damit die armen Leute durch das Wildpret nicht zu viel beschwert und beschädigt werden.

Was den Einsaz (Posessgebung) der Pfarrer in unserm Land betrifft, so soll künftig ebenfalls alles bey der von unserm Herrn und Vater darüber aufgerichteten Ordnung sein Verbleiben haben. Und für die Zehrung (Diäten) sollen den Amtleuten, welche die Besizgebung von Amtswegen (im Namen des Landesfürsten) zu ertheilen haben, Tag und Nacht nicht mehr dann drey Schilling Pfenning unsrer Landeswehrung verabfolgt werden. Diejenigen unsrer Landsassen, sie seyen geistlichen oder weltlichen Standes, welche das Recht der Posessgebung bei einer Pfarr, einem Beneficium, oder sonst einer Pfründ vermög eines ungestörten Besizes hergebracht haben mögen, sollten auch von unserer Seite in der künftigen Ausübung ihres Rechtes keineswegs gestört werden. Sollte sich der Fall ereignen, dass jemand mit päbstlichen, oder der päbstlichen Nuntien, oder mit kaiserlichen, oder königlichen Gnadenbriefen, Reservaten, Nomination, ersten Bitten (primis precibus) oder andern Ansprüchen einen Versuch machte, sich eindringen, und des Rechts der Posessgebung, auf eine Pfarr, oder andere geistliche und mildthätige Pfründe sich anmassen zu wollen, der oder dieselben sollen, ohne Rücksicht auf ihre Vorgebungen, mit ihren Rechtsansprüchen abgewiesen, und dabey nach der Entscheidung

vns füderlich zu pracht werden, mit denselben zu handlen als fräuelicher verachter vnsers gepots. Wöllicher oder wöliche amptleut aber darjnn sämig oder lässig seind vnd jemants darjnn verschönen werden, die wöllen wir selbs auch darumb nit vngestraft lassen."

dung unsers Marschalls, Kanzlers und anderer unsrer Räthe verfahren werden. Ueberdiess soll niemanden erlaubt werden, einige Breves, Bullen, oder andere Urkunden innerhalb unsers Landes an die Kirchthüren oder andere Oerter, heimlich oder öffentlich, ohne unserm Vorwissen und unsere Bestättigung anzuschlagen, oder zu verkündigen. Desjenigen, welcher dagegen handelte, sollten sich unsere Amtleute auf der Stelle bemächtigen, und ihn uns alsogleich zuführen lassen, damit mit ihm, wie mit einem muthwilligen Verräther unsers Geboths verfahren werden möge. Sollte hierin einer unsrer Beamten einen Unfleiss oder Fahrlässigkeit sich zu Schulden kommen lassen, und mit jemand Nachsicht haben, über den wollen wir selbst die gebührende Strafe verhängen.

„Du solt auch ernstlich vnd mit allem fleiss darob sein das vnserm landbot des datum am freytag nach unser lieben frauen jrer verkündung des nächstergangen jares steet vnd in alle vnser ampt vnd stet der gegen wäre auch des nacheylens der beschediger der ledigen knecht vnd ander stuch halben dajnn begriffen aufsgangen auch stracks nachgangen vnd nit läfsige wie bisher geschehen ist darjnn gehandelt werd. Wer es aber nit also hielt die selben darumb straffen. wo du aber das nit tätest wöllen wir dich selbs vngestraft nit lassen."

Du sollst auch eine ernstliche und unabläfsliche Obsicht haben, dafs unsrer Landesordnung des leztvergangenen Jahres, in welcher das Datum „am Freytag nach unser lieben Frauen ihrer Verkündigung" unterzeichnet stehet, und welche, in Betreff der Gegenwehre (bey einem gewaltthätigen Anfall) auch in Betreff des Nachsezens, um sich öffentlicher Reschädiger, oder herrnloser ziehender Knechte zu bemächtigen, und wegen andrer darinn enthaltner Dinge, alle unsre Aemter und Städte versendet worden ist, auch pünktlichst nachgelebt, und dafs darin künftig nicht so saumselig, wie bisher, verfahren, und dafs diejenigen, welche dabey ihre Schuldigkeit nicht beobachten, zur Strafe gezogen werden. Wenn aber du selbst diesem unserm Geboth nicht nachkommen solltest, so werden wir diefs auch an dir selbst nicht ungeahndet lassen.

„Es sol auch sunst des benannten vnsers herrn vnd vattern berürt ordnunge in allen allen andern artikeln so in dyser gegenwertigen vnser ordnung nit verändert sein. Auch solicher vnser ordnunge wie die vorgemelte mafs jnnhalt füran stracks nachgangen, vnd gehalten werden bey vnsern schwären straf vnd vngnad zu vermeiden bis auf vnser verpessern oder ferrer geschäft. Daz wir auch also ernstlich mit dir vnd dabej schaffen solichs alles in deinem ampt bey gewonlychen landrichtum (Landgerichten) als oft die difs gegenwärtigen jars gehalten werden vnd sunst von (vor) den kirchen vnd ander (an den) feyertagen so die menig des volcks bey einander ist offenlichen vnd verstentlich lesen vnd berüffen zu lassen, damit meniklich des ein leüterer (lautter) wissen gewynn (Gewinne) Vnd sich niemants durch die vnwissenheit entschuldigen müg. Daz ist also vnser mainunge. Geben zu Lannzhut vnder vnserm Secret montag nach suntag Reministere in der vasten Anno. lXXXXI."

Es soll auch überhaupt die berührte Landesordnung unsers Herrn und Vaters in allen den Artikeln, worüber in dieser unsrer gegenwärtigen Verordnung nichts Neues verfügt worden, so wie nicht minder diese unsere Landesordnung, wie deren Inhalt vorgemelter Mafsen es enthält, so lange, bis darinn nicht etwa ein Zusaz, oder eine andere Verordnung erfolgen wird, bey Vermeidung unsrer schweren Strafe und Ungnade auf das pünktlichste befolgt werden. Diefs befehlen wir dir alles Ernstes, und zugleich mit dem Auftrag, diese unsere Verordnung in deinem Amt an gewöhnlichen Gerichtstagen, so oft im Jahre einige gehalten werden, und ferner aufserhalb der Kirchen an den Feyertagen, an welchen die Menge des Volks versammelt ist, öffentlich und so, dafs es jedermann verstehen kann, ablesen und verrufen zu lassen, damit davon jedermann eine deutliche Kenntnifs erhalte, und damit sich niemand durch Unwissenheit entschuldigen möge. Hierinn besteht demnach unser Wille. Gegeben zu Landshut unter unserm Insigel Montag nach dem Sonntag Reminiscere in der Fasten im Jahre 1491.

A.

AAND, Geist, Seele, geistiges Bewufstseyn; wovon das *ahnden*, oder das dunkle Gefühl künftiger Dinge abgeleitet wird. Auch: *Ahma* (Achmins.)

AAR. Sieh: *Vogel.*

ABADDERE, abthun, abrechnen. Mon. boic. vol. I. p. 104.

ABAR, AWAR, blofs, befreyt. Es wird die Erde *Abar*, oder vom Schnee befreyt, entblöfst, d. i. es wird Frühling. Sieh: *Bar.*

ABEND kommt in Urkunden manchmal nicht blofs als der Vorabend eines Festtages, sondern als der Festtag selbst, vor.

ABENTEWER (Aventewer), eine aufserordentliche Begebenheit. it. Abentewer, Ebentewer, ein Sicherheitspfand. „Geit ze einem Fuerpfand vnd ze einer Ebenteur.“ Mon. boic. vol. III. p. 188.

ABENTHEWRER, EBENTHEURER, (vielleicht von aventura.) Leute, welche des Gewinns wegen grofse Reisen machen, und Gefahren unternehmen; Kaufleute, Krämer, Umherzieher; und überhaupt Leute, welche mit seltenen oder seltsamen Künsten, Waaren u. dergl. umherzogen, als Musiker, Gauckler etc.

ABER, abermal, iterum.

ABERSAAT, nachmaliger, oder zweyter Bau, wenn auf einem Feld zweymal in Einem Jahr etwas, z. B. nach dem Getreid noch Ruben gebaut werden. Sieh: *Schmalsaat.*

ABFAHRT, ABEFAHRT, ABSCHOSS, eine Summe Gelds, welche erlegt werden mufs, *a*) wenn man aus dem Gebieth seiner Herrschaft abfährt, oder wenn man von einem fremden Gebieth sein (z. B. ererbtes) Geld nach dem Gebieth seiner Herrschaft bringt; daher auch die Wörter: *Nachsteuer*, *Abzuggelder*, *Ablösung*, *Auslösung*, *Weglösung*, *Auskauf*, *Abschiedung*, in Uebung sind. Mon. boic. vol. IV. p. 392. ad an. 1480. (Sieh: *Laudemium.*)

ABGEFAIMTER, abgefeimter Mann, (von *ab fama* bona abesse), ein verschreyter, schlechter, liederlicher Mann, der seinen Famam verlohren hat. Sieh: *Versait Mann.*

ABIGEATUS (von abigo, gewaltsam forttreiben) ein Viehraub, *Abigeator*, *Abigator*, *Abigens*, ein Viehdieb.

ABKLAG, *eine* ABKLAGE, ABSAGE *an einen thun*, wollte (während der Faustrecht-Zeiten) sagen, dafs man einem, bey welchem man seine Klage ordentlich, aber vergeblich, gestellt hat, hiemit Abklag thue, die Klage endige, und den Frieden absage; hiemit die Fehde ankündige.

ABLAGEN. Sieh: *Albergaria.*

ABLEGEN, etwas entrichten, bezahlen, abthun, gutmachen.

ABLASSWOCHE, die Fronleichnamswoche.

ABLEHEN (Abfertigung, Appanage.)

ABLEIT, Abfahrt. Sieh: *Anleit.*

ABLESSIG, nachsichtig, zu nachgiebig. „mein Hauswirth vnd andere die den Kauf gemacht haben, seint mir ze *ablessig* gewessen des Leykauffs halben.“ Mon. boic. vol. IX. p. 81.

ABLUCHSEN. Sieh: *Luegen.*

ABNEHMEN, etwas Bestandenes, z. B. einen Vertrag aufheben; einen Schaden vergüten; sich einer Sache, z. B. eines Saumsals, und dadurch verursachten Nachtheils entschuldigen, oder sich davon, oder daraus nehmen.

ABNEHMEN, *a*) mager, weniger werden; *b*) etwas einem abkaufen, *c*) einen von einer Bürde oder Arbeit befreyen.

ABREIBER, ARIBER, ein Eckpfahl, oder Stein, an welchem sich vorüberziehende Wagen gleichsam reiben, oder daran abstossen.

ABRICHTEN, Aburtheilen.

ABRICHTEN, schwören; einen abrichten, einem eine mechanische Kunst beybringen.

AB- AB-

ABSAGEN, einem den Frieden absagen, oder den Krieg ankündigen.

ABSARE, ungebaut liegen lassen.

ABSARIUS, der ungebaute Aecker pflüget, und bebauet.

ABSARIUS, ein ungebauter Acker.

ABSACITUM FACERE, jemanden vom Besiz entfernen. Meichelb. *Absus* ist das Gegentheil vom *Vestitus*.

ABSAZ, hiefs bey den Münzen die Verringerung am Schrott und Korn, durch langen Umlauf oder durch Verfälschung.

ABSCHIEDWEIN. Sieh: *Kandlwein*.

ABSCHOSS. Sieh: *Abfahrt*.

ABSCHIED, Entschied, Entscheidung; eine schriftlich ertheilte Aburtheilung einer Streit- oder auch Bittsache. *Abschiedtgeld*, Gerichtssportl oder Tax.

ABSEIN, wieder aufgehoben, vernichtet seyn. „Gewunen sie aber nach dem gemächt kind miteinander, so soll dis gemächt *ab sein*.“ Mon. boic. vol. II. pag. 96. 97. D. i. erhielten sie aber nach diesem gerichtlichen Vermächtnifs oder lezten Willen, noch Kinder in ihrer Ehe, so soll dieses gerichtliche Instrument, oder diese testamentarische Urkunde, nichts mehr gelten, mithin *abseyn*, aufhören, zu seyn, gültig, zu seyn.

ABSIDA, Schwiebbogen, Gewölbkrümmung, „in absida Ecclesie.“

ABSOLUTIONIS dies; dies coenae Domini.

ABSPANNEN, *a)* z. B. eine Flinte abspannen, den Hahn zurück sezen, nachlassen; *b)* Pferde abspannen; *c)* einem etwas ablernen, ablauern. Man hört und sagt auch: abspicken. Sieh: *Spicken*.

ABSTOSSEN, bezahlen. Eine Schuld abstossen, eine Schuld bezahlen.

ABSUS wird vom deutschen *ab*, abseyn, ledig, leer, verlassen seyn, abgeleitet, und daher z. B. *absus mansus* mit „eine ungebaute *Mans*“ (sieh Hof) verdeutscht. *Absare*, ungebaut liegen lassen.

ABWECHSEL. Sieh: *Awesel*.

ABWETTEN, abstrafen; ein unausgelöstes Pfand zurück behalten. Sieh: *Wette*.

ACCEPTORICIUS canis. Sieh: *Hund*.

ACCIPITER, Accipiater. Sieh: *Vogel*.

ACCISE, ZISE, Zeyss, waren Auflagen von einem, oder mehrern Pfenningen, welche (gewöhnlich zur Tilgung der Privatschulden von Fürsten) von jeglichem Verkauf alles sogenannten Pfennwerths oder feilen Kaufs, mithin z. B. von jedem durch die Krämer und Hucker verkauften Salzkübl; ferner von dem Schlachtvieh, wenn dessen Fleisch verkauft, oder auch wenn das Vieh ins Ausland verkauft wurde, (nicht aber von Grundstücken, wegen welcher die *Steuern* bezahlt wurden) entrichtet werden mufsten. Sieh: *Ungeld*.

ACCOLA, ein Nachbauer, (Nachbar), Beywohner. In lege baivuar. tit. I. cap. XIII. heifst es: „Unusquisque acola ad duo Modia Sationis excollegere debet,“ und bedeutet hier accola einen Nachbauer, welcher ein Grundholde, ein Stift- oder Pachtbauer ist.

ACH, ein kleines fliefsendes Wasser. *Altach*, ein Altwasser, auch ein gewöhnlicher Flufs, „auch sullen sie die neuen Tunau und auch die alten Tunau mit dem *Altachen* und pächen inne haben.“ M. b. vol. XII. pag. 183. anno 1344. vid. memoriale seu Altahe infer. memoria superstes 1779. pag. 61. in not. — Daher viele Namen in Ach sich endigen. *Altach*, Aich-ach, Ab-ach, Schwarzach.

ACHT, AETHE, AHT, eine Ausschliefsung von einer Gesellschaft, einem Recht, Vortheil etc. *Achten*, verfolgen, zur Strafe ziehen; daher einige meynen, das Wort *Acht*, *Aecht*, *Aucht*, habe ursprünglich eine Züchtigung, Strafe oder Pein angezeigt; andere aber meynen, es habe das Wort *Acht* noch mehr, noch weniger ursprünglich angezeigt, als dafs man auf jemand aufmerksam seyn, oder auf sein Betragen wohl *Acht* tragen soll. *Achtbuch*, worin die Namen der Geächteten eingetragen worden. *Achtleute*, Gerichtsbeysizer, Schöpfen. Ein *Aechter*, *Geächteter*, ein als Feind einer Gemeinheit öffentlich erklärter Mensch; ein verbannter Mensch. (Siehe Bann.) *Aberacht*, *Averacht*, war ein schärferer Grad der Acht. Wenn ein Geächteter wieder zur Versöhnung aufgenommen wurde, so mufste er gewöhnlich eine Genugthuung mit Geld leisten, welche ein *Achtschaz* hiefs, das ist, eine auf so und so viel Geld geschäzte Achterlassung. Im Schwabenspiegel beym Senkenberg cap. I. N. I. u. II. heifst es: „als ein man ist in dem bann sechs wochen und ein tag, so soll in der Keyser (weltlicher richter) ze *Aucht*

(Acht)

(Acht) thun. Und wer auch in der *aucht* ist sechs wochen und ein tag, den sol man ze bann tun." C. IV. §. II. N. 14. „und über den *auchter* sol man täglichen richten den *Aechter* beschirmet kein Tag." d. h. über Verbannte kann man täglich richten; denn Verbannte haben keinen Tag Sicherheit. It. c. XXXI. N. 11. „die sol gebyeten der bischoff von Meüz bey dem *bann* und der pfalzgraf bey rein sol es gebieten bey der *auchte*. Im Jure provinc. feud. n. 74. „des *verpannen* manes vnd des *aehten* mannes geziuch mach man wol verwerfen mit rehte in dem pistovm da er inne verbannen ist vnd in dem gerichte da er inne ver achtet ist." It. ad ao. 1462 sagt die Abtifsinn zu Chiemsee (Mon. boic. vol. I. p. 507.) dafs ein auf der Insel eines Diebstahls Bezüchtigter von dem Klosterrichter verhört werden soll, „und unsers gottshaus Richter soll von dem Landsfürsten vorhin Pan vnd acht werwen." (zu erhalten suchen.)

ACHTAL. ATOALE, id est, Achthail, achter Theil, Achtl, Achtlhof. Mon. boic. vol. II. p. 307. „Dimidium octale." ibi. p. 310.

ACHTER TAG unsers Herrn, Octava Circumcisionis; achter Tag des heil. Bluts, octava Corp. Christi; achter Tag des Obristen, octava Epiphaniae.

ACHWART, Fahrt, Wallfahrt nach Achen. M. b. vol. II. p. 255.

ACTUM et DATUM. Sieh: *datum et actum*.

ADARCRATI, ATHARCRATI (von Ader und aufkrazen, aufreifsen, aufschlagen); eine Wunde, wobey man einem eine Ader dergestalt verlezt, dafs das Blut ohne Brennen nicht gestillt werden konnte. Lex. bauuar. Tit. IV. c. 4.

ADEL. Sieh: *Ethelingi*.

ADPRECIARI, am Werth (pretio) gleich geschäzt werden. „XV solidos conponat auro adpreciatos." Er soll fünfzehen Solidos (Schillinge) bezahlen, welche am Werth fünfzehen Goldschillingen gleich kommen.

ADRAMIRE, einem einen Ramus, d. i. einen Baumzweig, oder ein Stäblein darreichen, zum Zeichen und Andenken, dafs man einem etwas übergebe; oder das Zweig wegwerfen, zum Zeichen, dafs man einer Sache entsage. Das Adramire bestand auch darin, dafs man jemanden ein Zweig zum Zeichen, dafs er an einem bestimmten Tag sich stellen, und z. B. vor der Schrane erscheinen sollte, zuschickte, und ihn, wenn er das Zweig angenommen hatte, verbindlich machte, sein Wort zu halten, und zu erscheinen; daher der Ausdruck „einem einen Tag *anberaumen*, oder *beramen*." Eckhart rer. fran. T. II. p. 107, 108.

ADRAMITA sacramenta, Eydschwüre, bey welchen durch die Ueberreichung eines Rami oder Zweiges festgesezt worden war, wann und wo sie abgelegt werden sollten. ibi. pag. 107.

ADTRACTUS, adquisitum.

ADVOCATUS. Sieh: *Vogt*.

AECHER, Acker; auch Achar (achres.)

AELLIN, AELIV, allen. „Mit *Aelliu* und darzu gehort, mit allem, was darzu gehört." Mon. boic. vol. VIII. p. 237. 238.

AENL, AENE, ANO, AHUI, Anherr, Grofsvater, *Aberäne*, Urgrofsvater.

AERA (ae) Anfang einer Zeitrechnung. Aera vulgaris, die gemeine Zeitrechnung; davon siehe akad. Abh. Bd. 6. S. 181. 271., und im zweyten Theil dieses Bandes S. 76. u. f.

AERGERN, etwas ärger machen, verschlimmern.

AETHE. Sieh: *Acht*.

AETT, ATTER, ETTER, ein Zaun, ein Gitter.

AFECHUNFT. Sieh: *Aft*.

AFERN, AEFERN, eine unangenehme Sache nachmachen, eine solche Sache wieder auf die Bahn bringen, aufwärmen, „das geneinander neumermer geanden noch geeyffern sullen." Mon. b. vol. IX. p. 243.

AFLI, ungeduldig, widerwärtig, küzlich, leicht, zu beleidigen. Eine *afliche* Sache, eine heickle, gefährlich zu behandelnde Sache.

AFT, AFTT, *nachfolgend, nach, hinterher*, „da soll dann *afftendes* dasselb iedem und seinen Erben nachvolgen vnd beibeleiben," *Aftermondtag*, der Tag nach dem Montag, nämlich der Dienstag. *Afterkommen*, Nachkommen, *Afterchunft*, Nachkommenschaft. „Ich und mein Afterchunft. Mon. boic. vol. I. p. 288. et passim. *Affterkomft, äfterwelt*, Nachwelt. *Afterchind*, nachfolgende Kinder, Enkel. „Ez hat auch der vorgenant — vnd sein Hausfraw vnd

vnd seinew Chint vnd ir afterchint gewalt. Mon. boic. vol. XIX pag. 504. „dy vogtayr sol man nemen von afteren Oestern“ (Mon. boic. vol. II. pag. 435.) nach Ostern. *Afterlehen*, ein von dem ächten und ersten unmittelbaren Lehenträger einem dritten überlaſsnes Lehen. *Aftererbrecht*, ein Erbrecht, das von Erbrechter (mit Bewilligung des Haupt- oder Grundherrn) einem dritten überlassen wird. *Äft*, falsch, verfälscht, verschlechtert, zur Unzeit geschehen. Ein *Afterchrist*, ein *Afterfreund*, ein schlechter Christ, ein Maulfreund; *Afterschlag* bey Bäumen ist so viel, als ein Windfall, Schneebruch, Baumsturz. *Aft*, auſser den Rechten bestehend. *Afterkorn*, das durch die Reuter weggeputzte, kleine Korn. *Afterthüre*, Hinterthür.

AFT MENTAK, Aftermontag. Sieh: *Aft*.

AFTER-CHORN, *Korn*. Sieh: *Aft*.

AFTERMALEN, nachmalen, nachher.

AGEN, das Gefäll, oder Spreu vom Flachs, oder Hanf.

AGER, tragbarer Grund und Boden, sieh: *Praedium*. *Agger*, eine Heerstraſse, ein erhabner Weg, ein Erdhügel oder Gränzdam.

AGEST, Augustus, Augustmonat.

AGLAY, AGLAR, Aquileja.

AGRARIUM. Sieh: *Hufengeld*.

AHT, Verbindlichkeit, übernommener Zustand, bedungenes Verhältniſs. „verichen daz der ersam man verbunden hat lebentiger vnd toder ze weleiben ewichleichen in aller der *Aht*.“ M. b. vol. XII. p. 165. an. 1325.

AHTEID. AHT, ACHT, Banum Imperii, Eid, Juramentum. „Sacramentum quod Ahteid dicitur, juret in ecclesia cum tribus,“ *Decret. Tassilo* in leg. popul. c. VI.

AIGEN, angehörig.

AIGENSRECHT, Recht, oder Gesez, welches bey den Eigenthümern, eigenthümlichen Gütern, allodiallibus, eingeführt war.

AIGNEN, AIGEN, eigen machen, als eigen geben. „*Lehen aignen*“ feudum in allodium mutare, ein Lehengut in Eigenthum verändern, abledigen.

AIGENSCHAFT, zustehendes Recht, Eigenthum, unabhängiges, freyes Eigenthum, Allodium. Bey den Schankungen und Vermächtnissen sagten die donatarii gewöhnlich, daſs sie ihr Gut, das Lehen war, zu Aigenschaft geben. Jta passim.

AIN, solus, unicus, allein. „daz soll berechten sein hant selb dritt, oder *er ain* mit dreyen Ayden.“ Von Bergmann beurk. Gesch. p. 124. das soll beweisen seine (zum Eidschwur aufgehobene) Hand, oder er allein mit dreyen Eidschwüren. „Ich bin gern ain.“ Ich bin gerne allein. Daher anzgeführt, Ainbaum.

AIN VMB, idem ac Ainigung, Verein, Vereinigung „chomen sind zu tagen — gein — für di Edlen — dy auch da selbst ein ganze verpuntne berichtt vnd *ain umb* troffen, vnd ausgeredt haben.“ M. b. vol. XV. p. 330. D. i. kommen sind, um rechtlich zu verhandeln nach — für die Edlen — welche auch daselbst eine vollendete mit wechselseitiger Einverständniſs errichtete Berichtigung und *Vereinigung* der Theile getroffen, und ausgesprochen haben. „ze ain werden“ einig, Eines Sinnes werden.

AINEN, AYNEN, einig werden, sich vereinigen. „Man mocht nicht ainen.“ Man konnte nicht einig werden.

AINEST, AINSTEN. „mer, dann ainest,“ mehr, öfter, als Einmal. „Ez sol auch nyemant dheinen mett schenckhen, er hab in ee dann *zwir* oder *ainsten* zedem minsten abgezogen.“ D. i. es soll auch niemand einen Meth ausschenken, er habe ihn dann ehe zweymal oder zum wenigsten Einmal abgezogen. Westenrieders hist. Beyträge Bd. 6. S. 157.

AINLEFT, AINLAFF. Eilf.

AINSHANDGÜTER, Güter Einer Hand, d. i. Güter, welche von zweyen Eheleuten nur Einem Theil angehören, nämlich de jure communi die paraphernalia, de jure patrio die receptitia.

AINSMAHLS, einst, quodam tempore, it. zu ebenderselben, zu gleicher Zeit. „Kein Meister soll ainsmahls mer dann einen lehriungen halten.“ D. i. kein Meister soll auf Einmal (zu gleicher Zeit) mehr, dann Einen Lehrjungen halten.

AIS, AITZ, *a*) subitus pavor, Schrecken; *b*) *Ais* (prov.) eine eiternde Beule, ein Geschwür; *c*) *Aiſs*, *Eiſs*, drauſsen (prov.) Eiſs gehen, in die freye Luft gehen.

AITENTAG bedeutete den Agathatag, oder den 5ten Hornung.

AJA,

AJA, eine Hofmeisterinn.

ALBEL, Albrecht oder Albert.

ALBERGARIA, vom Italienischen *albergare*, hospitare, seu Hospitio excipere. *Nachtseld*, *Nachtsold*, *Nachtziel* war das Recht, bey jemanden zu übernachten, und die Verköstung für sich, und die Seinigen zu fordern; daher hiefs diefs Recht auch Fodrum, Foder, Futter. „Servitium cum Herberga.“ Mon. boic. vol. I. p. 288. „*Gastung*.“ ibi. 445. *Quartier*, *Atzung*. Gewöhnlich verstand man darunter das Recht der klösterlichen Mundbürden, oder Advokaten, als welche von den Vorstehern einer Kirche, oder eines Klosters, zur Zeit, da sie ihr Amt verrichteten, ihre (durch Verträge bestimmte) Verpflegung oder *Vogtmuth*, *Vogetmuete*, *Mute*, *Maute* des Vogts forderten. So z. B. erhielt der Klostervogt von Rohr zur Zeit seiner Amtirung „einen Mezen Getraids, vnd ein Schwein von vierzig Pfenningen am Werth, funf Gänse, zehen Huner, Ein Fäschen Wein, Ein Fäschen Med, dann zwey Fäschen Bier, dann für seine Pferde 120 Haberbüschl, oder Mafsl Haber.“ Mon. boic. vol. XVI. pag. 107. ad an. 1138. Sieh: *Vogt*. Die baierischen Landsherren hatten bey Klöstern, und Pfarren (so wie bey vielenHofgütern) das Recht hergebracht, ihre Jäger mit Pferden, Falken, Hunden atzen, oder bewirthen zu lassen, wovon sie aber theils ganz abgelassen, theils den Nachtsold (auch Nachtziel genannt) in einen gewissen jährlichen Geldsold (das Jägergeld) verändert haben.

ALBINAGII Jus, das Fremdlingsrecht.

ALBUS, eine Münze, welche im Werth zween Kreuzer, oder einen halben Bazen galt.

ALBUS DIES JOVIS, festum coenae Domini, von den an diesem Tag bey dem Altar weifs gekleideten Priestern; auch von dem weifsen Brod, welches an diesem Tag ausgetheilt wurde.

ALCOVEN, ALCOFEN, ALKOFEN, eine in einem Wohnzimmer angebrachte Vertiefung, oder hinteres Zimmer, worin man gewöhnlich schläft; vom arabischen, durch die Saracenen nach Spanien gebrachten, Kübbach, Alkobbah.

ALDER, soviel, als *Oder*.

ALDERMANN, Senior, ein alter Mann, eine obrigkeitliche Person, wozu gewöhnlich ein Senior gewählt wurde.

ALDIUS. Sieh: *Alode*.

ALFANZEREY, ein dummes einfältiges Zeug, ein fader sogenannter Schnickschnack, Possen. (prov.)

ALLA, idem ac Alleluja „in die Zeit, da man das Alla let“ d. i. in die Zeit, da man (in der Kirche) das Alleluja let, legt, niederlegt, oder bis wieder auf eine feyerliche Zeit, unterläfst.

ALLEBOT, ALBOT heifst noch in der heutigen baierschen gemeinen Mundart *alle Augenblicke*, *sehr oft*, *wiederholter Malen*. „derselben vier mal sullen albot (allezeit) ains geben des —“ Mon. boic. vol. XX. p. 106. ad an. 1405.

ALLEC „ut frater unum *allec* habeat, due sorores unum.“ Mon. boic. vol. X. p. 249. ad an. 1250. *Halex*, *Halec*, ecis, f. et n. (foem. et neut.), ein *Hering*. it. vol. XII. p. 425. ad an. 1287. „per totam quadragesimam dimidia Vrna vini et unum *allec* cuilibet fratri.“

ALLELUJA NIEDERLEGUNG, der Sonntag Septuagesima; das Aufhören oder die Niederlegung des feyerlichen Kirchengesangs.

ALLEMANNEN. Allerley Mannen (deutsche Männer oder Wehren), welche sich um das Jahr 212 in derGegend desRheins zwischen dem Neckar und Mayn versammelt hatten, um sich gemeinschaftlich wider die Römer zu schüzen. Weil der gröfste Theil dieser Allemannen aus Sueven bestand, so wurde dieser leztere Name herrschend. Als sie i. J. 496 von den Franken bey Zulpich, unweit Bonn, geschlagen wurden, flüchtete sich ein Theil über die Donau, und bekam in Rhätien vom obern Lech bis in die Hochgebirge hinauf Wohnpläze, so dafs von dieser Zeit an der Lechflufs zwischen den Sueven und den Baiern die Gränze geblieben ist.

ALLEWEIL heifst in Baiern allezeit, Semper, omni tempore; in der Rheinpfalz heifst es so viel, als: diesen Augenblick, so eben.

ALM ist die vielfache Zahl von Alb, Albe, ein hoher Berg. Alb und Berg (Albiona et Bergiona) besteigen.

ALMARIA, eine Dreschtenne, Kalter.

ALLMEIND, ALLMUTH ALLWEID, eine Weide, welche allen Gemeindsgliedern gehört; eine Gemeindsweide.

ALMUTIUM canonici, ein Stück von der Chorherrnkleidung, nämlich ein von Pelzwerk bestandenes, bis an die Mitte

des Leibs reichendes Mäntelchen, mit einer Hauptdecke, Kapuze, Almuze, *Muzet*, Kappe. (von Caput.) Sieh: Thesaurus novus juris ecclesiastici, potissimum germaniae seu codex Statutorum ineditorum Ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in germania etc., ab Andrea Mayer etc. Tom. III. 360. in Nota. it. Hontheim in prodromo hist. trevirens. p. 1062, ubi Almutii Imago et descriptio.

ALODE, ALLODIUM wird vom deutschen Artikel *an*, oder *ein*, und *Loos* abgeleitet, und bedeutete ein Stück Landes, welches einem Krieger, nachdem das Heer, unter welchem er stand, irgend ein Volk besiegt hatte, in der gewöhnlich darauf erfolgten Vertheilung durch das *Loos* zugefallen war. Ein solches *erlooste* Land blieb sein freyes persönliches Eigenthum, und gieng als ein freyes Gut auf seine Erben hinüber, daſs also *allodium*, *Proprietas*, *freyes Eigenthum*, und *Erbgut* gleichbedeutend sind. Eben darum, weil liegende Eigenthümer von den Voreltern geerbt wurden, so wird von einigen das Wort *alodis* von *Alt*, Alder, Aeltern, Avitus, Aviatius abgeleitet; wie es dann in leg. Ripuar tit. LVI. heiſst: „dum virilis sexus extiterit femina in hereditatem aviaticam non succedat.“ Endlich leiten einige das Wort *alodis* auch von *Adel* (edel) und *Od* fundus her, weil nur Adeliche, das ist, nur freye Leute fähig waren, freye Eigenthümer eines Gutes zu werden. Sieh: *Od*, *Aldius*, statu liber, libertus cum Impositione operarum factus. *Aldia*, ancilla. Wer ein Allodium besaſs, hieſs ein freyer Mann, und wer es so besaſs, daſs er nicht einmal ein Lehen dabey hatte, hieſs egregiae Libertatis vir.

ALREST, ALLERERST, zum ersten, auch jezt erst, nunmehr erst.

ALRUNEN. Sieh: *Runen*.

ALSAM, also auch, gleichwie auch; *als viel*, so viel, als it. *als* zugleich, mitsam.

ALTARMÄNNER, ALTARLEUTE, vitrici Ecclésiae, hieſsen der Vorsteher, oder Besorger der Altäre oder Kirchen; Altarist, der Priester eines Altars, it. Altar; Alter, Altarlehen, eine geistliche Pfründe, ein Beneficium.

ALTERIREN sich (prov.) sich entsezen über etwas unerwartet Eingetretenes; darüber von einem Schauder, oder Abscheu, welcher auf die Gesundheit nachtheilig wirket, ergriffen werden. *Alteriren*, verändern; z. B. dieser neue Umstand *alterirt* die Lage der Sache.

ALTERMANN. Sieh: *Hansgraf*.

ALTSASSEN, die Aeltesten und Vornehmsten eines Orts.

AM, ein Maſs bey Getränken. *Am*, ein Amerer, Emerer, Weinemerer. *Amen*, messen, abeichen. Siehe Ruprechts baier. Landrecht §. 147.

AMARELLE, eine Frühkirsche.

AMASDEDL (prov.), so kömmt aus dem Munde ganz gemeiner Leute das „Agnus Dei“; ein geweihtes Anhängsel.

AMAT, AINMAD, id. ac *Grumet*.

AMBACHT, so viel als Amt, Pflicht; daher *Amtmann*, daher *Ambacti*, gepachtete, gemiethete Diener. Sieh: *Grafenambacht*.

AMBASIATUS, AMBASADA wird vom gallischen Ambassade, Versendung, Gesandtschaft, abgeleitet.

AMBO, die Vorhalle beym Eingang nach einer Kirche; item eine Emporkirche; auch eine Kanzel, oder ein Predigtstuhl.

AMBULATOR (equus), ein Pferd, das man wegen seines besondern Ganges einen Paſsgänger nennt. M. b. vol. I. p. 141. „Ambulatorem pro tribus talentis emit“ ad an. 1160. Mon. boic. vol. III. p. 56.

AMEIN, AMIE, dilecta, die liebste Freundinn.

AMER, eine zehentbare Gattung Getreides; scheint das Amelkorn, Spelt, leichter Dünkel gewesen zu seyn; ferner *Amer*, *Amrer*, Emerer, Messer der Getränke von Ammen, messen, den Inhalt eines Faſses bestimmen. „Ludwig Kirchmair der *Amer*.“ Mon. b. vol. XX. p. 617. ad an. 1471.

AMMAN, AMTMANN, Obmann, (sieh: Obmann) bedeutete überhaupt einen *Officialis*, einen Richter z. B. (M. b. vol. XVI. p. 333.) auch den obersten Beysizer bey freywillig erkiesten Schiedrichtern. Erst in spätern Zeiten fieng man an, unter einem *Amtmann* einen Gerichtsdiener, oder *Schergen* zu verstehen. *Ambhof*, *Ampthof*, *Ammerhof*, war ein Hof, nach welchem sich die Obmänner begaben, um daselbst Schranne, oder das Gericht zur Schranne, zu halten. „Ambhof oder Ampthof von Amman seynd vor Jahren die fürnembsten Höf und Pauern, Amerbauern, (sieh: Hoppabau-

bauern) gewesen, allenthalben in Dörffern und Fleckhen wie izt die Sedlhöf, bey denen hat man die Landrecht gehalten, und die Amman die erst Anfrag gehabt." Hund Stammb. post part. II. append. p. 399.

AMOND, AMUND, ohne Mund, Leute, welche ohne jemandes Schuz sind, der für sie den Mund aufthäte. Heinecc. in Element Jus. Germ. tum vet, tum hodiern. T. I. §. 135.

AMORTIZATIO. Sieh: *Manus mortuae.*

AMPHORA Vini, ein Saum Weins.

AMTLEHEN, ein Lehen, das man von einem Amt zog. Mon. boic. vol. II. p. 39. 40.

AN, ohne; z. B. an *Vrlaup*, ohne Erlaubniſs." Stet er im *an* laugen" stehet er (der Beklagte) mit ihm (dem Kläger) vor Gericht *ohne* (die Sache, wegen welcher die Klage vorgebracht worden ist) zu läugnen. „Wer einem Bürger auz den Gäw icht gelten ſhol dez er im an Lawegen ſtet da ſhol er in wol vmb pfenten mit dem pfenter an schergen vnd an Richter." Wenn je einer vom Land einem Bürger etwas bezahlen soll, *das er ihm nicht abläugnet*, so soll er ihm ein Pfand abnehmen ohne Schergen und Richter dazu zu gebrauchen. *An*, hieſs auch so viel, als *ausgenommen*, z. B. „Welich leitgeb nach der fewr glokken icht schencht, *an* ob er gest hab etc." Welcher Gastgeb nach der Feuerglocken noch etwas schenket, *ausgenommen* wenn er Fremde beherberget. — „*an* under in selben mügen si durch Kurzweil spielen." D. i. *ausgenommen*, oder nur unter ihnen selbst etc. M. b. vol. VII, p. 238. *Item* bey, vor „an recht nichtz ze schaffen haben" vor dem Gericht, oder auf dem Weg Rechtens nichts zu suchen haben. *An*, oder *Ahn* ist ferner so viel, als Anfang; daher das alte *Albeano*, *Albiano*, Gebirg, Anfang, von *Albe*, Gebirg, und *an* Anfang.

Andecenga (ancinga, accingia, Encengia) wird nicht unwahrscheinlich von *Hande* und *Zehend* abgeleitet (Mederer lex. Baiuu. Tit. I. c. XIII. pag. 65. etc.) und bedeutete ein vom Gesez (legitima) vorgeschriebenes Scharwerk, oder Handarbeit, welche auf einem nach einer gewissen Ruthenzahl ausgemessenen Stück Feldes (wie izt unser Juchart, Morgen, Tagwerk, Einsaz) entrichtet werden muſste. Ein solches Feld (andecena legitima) hielt 4 Ruthen, (jede zu 10 Schuhe gerechnet) in der Breite, und 40 Ruthen, oder 400 Schuhe in der Länge, sohin im Flächeninhalt 16000 Quadratschuhe. *Ebd.*

ANCHÖNDEN, (prov.), anbrennen, enzünden, etwa vom Küen, anküenden.

ANDEDOS, ANDEDA kommt in Capitul. de villis, und dann in Breviar. Caroli M. bey Leibniz und Eckhart vor, welcher leztere T. II. pag. 908. in not. o sagt: erravisse Leibnitium in exponenda hac voce, „Andeda enim est Machina ferrea, quae demitti et attoli potest, ut Caldaria majora aut minora ad eam super focum suspendi possint. Ein Ofeneisen. Germanice hanc machinam, einen Kesselhacken, vocamus. Walones eam adhuc andé appellant."

ANDERSTUND, so viel als abermal, zum zweytenmal (secunda vice.)

ANDINGEN. Sieh: *Ding.*

ANEFANG, ANWANK, Wiedereinfang, Wiedereroberung eines gestohlnen oder geraubten Guts.

ANFALL. Sieh: *Laudemium.*

ANFANG, idem ac laudemium. Mon. boic. vol. II. p. 489. 513.

ANFAR, Littus, Anlende.

ANFÜHREN, *a)* ducere agmen, der Anführer, oder dux, vor andern seyn, *b)* anführen, einen durch eine falsche Nachricht oder durch Versprechungen irr führen, in einen schädlichen Irrthum verleiten, betrügen. (prov.)

ANGAR „pratum ibidem sive *angare*," ein Anger, Heuanger. Mon. boic. vol. IX. p. 108.

ANGARIA, PERANGARIA, PARANGARIA, ein Frondienst, Herrendienst, vom Αγγαρευω, cogo. „Angarias cum carra faciant usque quinquaginta leuccas," die Frondienst mit dem Wagen sollen sie bis auf 50 kleine Meilen verrichten, heiſst es in leg. Baiuuar. tit. I. c. XIII. p. 62. u. s. w., wo die Frondienste der Dienstbauern überhaupt beschrieben werden. Vid. Edit. Mederes. p. 63. Diese Frondienste, welche sowohl mit einzelnen laufenden Pferden, als mit Wägen geleistet werden muſsten, vertraten in den ältesten Zeiten die Stelle unsrer heutigen Posten und Bothenwägen, indem mittels derselben sowohl Per-

Personen als Sachen von einem Ort zum andern, und bis an ihren Bestimmungsort eilfertig gebracht werden mufsten. Angariae bedeuteten auch den Dienst mit Pferden und Wägen auf einer gewissen geraden Strasse, perangariae aber überall hin. „Vexatio seu angarie undecunque emergentes.“ Mon. boic. vol. X. p. 471,

ANGARIAE, die vier Quatemberzeiten. Daher concilia angarialia. Annal. Ingolstad. P. IV. p. 468.

ANGARGNAGA, (ein auf einem Anger nagendes Pferd), „si deteriore (or) fuerit (equus) quod *angargnaga* dicimus, quod in oste utilis non est,“ lex baiuuar. tit. XIV. c. XII., wenn es noch schlechter ist, als ein mittelmäfsiges Pferd, welches man Angargnago nennt; und welches vor dem Feind nichts taugt; „von Angar,“ *Anger* und *nagen* (fressen) ein Pferd, das nichts mehr taugt, das man gleichwohl auf dem Anger noch fressen läfst.

ANGEBEISSEN. Sieh: *Imbifs*.

ANGEBIND, EINBUND, ein Geschenk, welches der Taufbathe seinem Göthen, z. B. mit einer Denkmünze, zum Andenken macht.

ANGEFÄLLE oder ANFÄLLE von Lehengütern, it. von jedem andern durch Erbschaft oder Vermächtnifs zustehende Gut, oder Recht; it. der Anfall, oder die bestimmte Geldsumma, laudemium, welches beym Antritt eines Hofs und Guts dem Grundherrn entrichtet werden mufs.

ANGEL, *a*) genau; scharf, etwas *angl* betrachten, prov.; *b*) *Angel*, ein eiserner Hacken, oder vielmehr die Spitze desselben; daher eine Fischangel.

ANGELOTTEN, Rossenobel, *Rosen — Nobel*; eine goldene Münze, welche ehemals in England, ungefähr 2 Dukaten im Werth, geprägt, und vom Erzengel Michael, welcher darauf zu sehen war, also genannt wurde.

ANGESCHAEFT, ohne etwas verschaft, ohne durch ein Testament etwas verordnet zu haben. Z. B. „v' vert er angeschaeft,“ lies: Verfährt er (fährt er ab, stirbt er) ohne etwas verschaft zu haben. Ruprechts baier. Landrecht. §. 179. 217.

ANGEWETTE, eine Strafe, welcher sich streitende, und zu einem Compromifs sich verstehende Partheyen auf den Fall, dafs sie dem Spruch der Schiedrichter sich nicht fügen sollen, unterwerfen zu wollen, versprachen.

ANGIESSER waren städtische Policeypersonen, welche die Maafse der Getränke von Zeit zu Zeit untersuchten. Zimentierer.

ANHABEN, ANHAB THUN, ANHEBEN, anfangen, den Anfang machen; it. einem etwas zumuthen, von einem etwas bewirken wollen, und ihm in solcher Hinsicht etwas nahe legen. „Ich konnte ihm nichts anhaben.

ANLAGEN. Sieh: *Hofanlagen*.

AN LAUGEN, ohne läugnen. „Stet er im dez anlaugen,“ d. i. läugnet, oder widerspricht er ihm das nicht. „Die stunden auch vür Recht- und iahten, si weren im des *onlougen*.“ Mon. boic. vol. X. p. 110. D. i. sie standen auch vor dem Gericht, und gestanden, dafs sie das keineswegs läugneten.

ANNATEN, waren gewisse bestimmte Taxen, welche man von den Einkünften einer geistlichen Pfründe im ersten Jahr des Besizes an den Pabst bezahlen mufste.

ANLASS, AN-LOSS hiefs der schriftliche Aufsaz der *Veranlassung* eines Streits, welchen Aufsaz zwey streitende Partheyen ihren willkürlich gewählten Schiedleuten übergaben, und diese zugleich an das Gesez anwiesen, nach welchem sie beschieden seyn wollten. Dieser Anlafs geschah auch mündlich, und wurde beschworen; beyde Partheyen führten darin ihre Rechtsgründe aus; daher wird Anlofs auch für Compromissum genommen. Mon. boic. vol. IV. p. 386. It pro sententia Compromissi. Mon. boic. vol. IV. p. 386.

ANLEIT, ANLAID, bedeutete *a*) geschworne Beschauleute, Leute, welche die Irrungen, z. B. wegen Gränzstreitigkeiten anleiteten; *b*) *Anleiter* hiefs auch der Kläger, welcher im Nichterscheinungsfall des Beklagten in die Verwaltung des streitigen Guts von dem Richter eingeleitet oder eingewiesen wurde. (Bayer. Gerichtsordnung) 1520 tit. 3. Art. 6. c) hiefs *Anleit* auch so viel als *Anfall* oder Laudemium. Mon. boic. tom. IV. 345. 392. tom. 11. p. 55. it. Meichelbeck hist. fris. t. 2. p. 300. wo *Anleit* unstreitig für Anstand oder Laudemium, so wie *Ableit* für *Abfart* genommen wird. *d*) *Anleitung*, *Einleitung*, *Anleite*, Einsatz *Einsezung* aus er-

erster Erkenntnifs in ein Gut (reform. des baier. Landrechts, 1518) vermög welcher der Kläger (wegen der Contumacia des Beklagten) in den Besiz seiner Güter gesezt wird, „um selbe, als ein getreuer Versehér (Gerichtsordnung an. 1520 lit. 3. Art. 6.) zu verwaren, und zu behalten, bis zu Ende des Jahrs, wo der ungehorsam bis in Jahrsfrist nicht kombt.“ e) Die Anlaitung soll auch die Gewohnheit bedeuten, vermög welcher man aus der Thürschwelle eines zur Gant geeigneten Hauses ein Hölzlein heraus schneidet, oder von dem Grund und Boden der Vergandeten eine Erdschole nimmt, und dem Ganntgericht einhändiget.

ANMITTEL, on mittel, ohne eine Mittelsache, ohne die Dazwischenkunft einer Sache; unmittelbar. Sieh: *Mittel.*

ANRATEN, ANRAITEN, einem etwas hoch anrechnen, für wichtig ausgeben.

ANRICHTIG, unrichtig; ein *Unrichtiger*, ein wegen Vergehungen verschreyter, ein für einen ganz und gar unverläfsigen Menschen Erklärter.

ANROLLEN einen. Sieh: Anzannen.

ANT, ANTI, Enti, *inti*, *unti*, wird für *und* gelesen.

ANT-THUN, befremden, etwas, dessen man nicht gewohnt ist, ungewöhnlich schwer finden. z. B. Die neue Lebensart *that* mir *ant.*

ANTEN, ANDEN, etwas rügen, etwas für unziemlich erklären, tadeln.

ANTERN, (hoch ausgesprochen) einen ausantern, die Manieren, und Unarten eines andern nachmachen, und ihm dadurch seine Unart zeigen. (prov.)

ANTLASS, ENTLASS, war anfangs der (grüne) Donnerstag in der Char- (Chor-Trauer-) oder Marterwoche, oder der Gedächtnifstag, an welchem von Christo dem Herrn das hl. Abendmal zur *Nachlafs* der Sünden eingesezt, und an welchem Tag einst die öffentlichen Kirchenbufsen den darein Verfallnen entlassen, und ihnen wieder die Communion erlaubt wurde. Als im 13ten Jahrhundert eine päbstliche Verordnung ergieng, dafs das Fronleichnamsfest (sieh: Frohn) in der ganzen Christenheit öffentlich gefeyert, und dafs diefs, weil es auf die feyerlichste und freudenreichste Weise geschehen sollte, (was in der Charwoche nicht schicklich war) jederzeit am Donnerstag nach der Pfingstoctav geschehen sollte, so wurde diese Feyerlichkeit aus der Ursache, weil die Kirchenfeyer am grünen Donnerstag nur einen Tag dauert, der *lange*, nämlich mit einer Octav verbundene Antlafs, ferner der *Kranzltag* und der *Prangertag* genannt, weil an diesem Tag alles, (Menschen, Kirchen und Fahnen) mit Blumen geziert, und weil alle Häuser, bey welchen die Prozession vorüber gieng, mit Tappeten und Gemälden behangen wurden. Die *Antlafseyer* waren diejenigen Eyer, welche am grünen Donnerstag gelegt, und am Ostersonntag nebst einem weifsen Brod, oder *Osterfladden*, Kreen (Merretig) und einigem geräucherten oder gebratnen Fleisch und Salz zur Kirche gebracht, daselbst geweiht, und vor andern Speisen verzehrt wurden.

ANTVAR, ANTWER, entweder (*aut.*)

ANTWORDUNG, ANTBURDUNG Mariä, die Opferung Maria, von überantwortung, Einantwortung.

ANTWORTEN, sich verantworten, vertheidigen; item *etwas* ausliefern, ausfolgen lassen. item Gutstehen, oder Rede und Antwort für einen geben. „Es shol den andern niemand behalten, er well dann von im antworten.“ Es soll niemand einem andern Aufenthalt geben, er wolle dann für ihn gut stehen.

ANTWORTER, der Beklagte, das ist derjenige, welcher dem Kläger zu antworten hatte.

ANWEIGEN, reizen, anfechten, eine Begierde erwecken, „das weigt mich nicht an“, das erweckt in mir kein Verlangen, es besizen zu wollen. (prov.)

ANWEISER waren des Rechts kündige Männer, welche von dem Richter einer streitenden Partey zur Anweisung zugegeben wurden; wie es dann im baier. Rechtbuch ao. 1346 tit. I. Art. *umb Anweiser* verordnet ist: „Man soll Wittuben und Kindern, die zu iren Tagen nicht chomen sind, und geistlichen Lauten *Anweiser* geben von dem Rechten, ob sie sein begeren, und auch selbst entgagen sind.“ Die *Anweiser* (Procuratores) waren Rechtsbeyständer, Rathgeber und mit den *Vor-* oder *Fürsprechern*, *Für-*

Fürlegern, (den eigentlichen Advokaten, welche den Handel vortrugen, und die Rechtsgründe desselben auseinander sezten) nicht ebendieselbe Person; wie sie dann oft ausdrücklich unterschieden werden; z. B. Vol. XII. Mon. boic. p. 228. ad an. 1422. „daz verantwurt der — mit Vorsprechern vnd mit *Anbeysärn*“ it. ib. p. 256. ad an. 1464. „Kam für mich, und dieselben seiner Gnaden Ratt in Recht der — mit *Anweiser* vnd *Fürleger* zugedingt, als Hofgerichts recht ist“ it. M. b. vol. XIII. p. 449. „begeret äins fürlegers der im erlawbt ward vnd zu dinget alles das Hofgerichts recht ist.“

ANWERDEN, leichtsinnig verzehren, verschwenden.

ANWIEGER, Anweger (ad an. 1290.) waren bürgerliche stadtpolizeyliche Personen, deren Obliegenheit war, die Gewichte der Bürger, welche von der Waage verkauften, von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

ANZANNEN, *a*) einen anweinen, ins Gesicht weinen, *b*) einen sehr heftig anlassen, anfahren, *anrollen*, ausschelten. (prov.)

ANZIEHEN, *a*) für anführen, citiren, melden; z. B. er *zog* die Stelle aus dem Plutarch an; *b*) *Anziehen*, sich Ankleiden.

APERTURAE JUS ET RESERVATIO. an. 1394 (vol. II. Mon. boic. p. 412.) sagte Herzog Stephan von Ingolstat für sich und im Namen seines Sohns Ludwig, da sie für ihre Feste Hadmarsperg die Feste Reicherpauern eintauschten. „Zu merken, daſs die Vest Hadmarſperg unſer und unſern lieben Suns, und unſer beydar leiplichen Erben *offen Haus* ſein ſoll, zu unſern Notturſten, doch in an ſchaden ungevärlichen.“ Dieses Recht, dieses *offen Recht* oder jus aperturae, vermög dessen man in Kriegszeiten die Truppen desjenigen, der das offen Recht besaſs, im Nothfall einlassen, oder durchziehen lassen muſste, war ein wichtiges Recht, und besonders von den Kaisern in Rücksicht der Reichsstädte und Stände behauptet. Sieh: Mon. boic. vol. VI. p. 604. ad an. 1358. et vol. VII. p. 159. ad an. 1315.

APFAREN, abfahren, sich entfernen; „verſprochen hann — das ich dem Gotzhaus ze Scheftlarn nicht abfaren ſoll.“ Mon. boic. Vol. VIII. p. 551. ad. an. 1357.

APOCRISIARIUS, hieſs ein päbstlicher Legat, welcher über alle Vorfälle seines Amts Berichte an den päbstlichen Stuhl erstatten muſste.

APLI, Apostoli.

APOSCHEN, ABBOSCHEN, sich davon trollen, unvermerkt sich davon machen, von Poſchet, Gebüſch.

APOSTESIO wird Mon. boic. vol. XIV. p. 224. für depossessio oder Spoliatio genommen, ibi: „poſt hec ſucceſsor eius — per iniuſtam ſuam apoſteſionem fuit eiectus.“

APOSTOLI, Apostilli, litterae dimmissori alles, schriftliche Zeugnisse (Attestata Vorweisungen) genannt; welche ein Richter der untern Klasse (Instanz) ausstellt, und darinn bezeugt, daſs die Partey, über deren Rechtssache er einen Spruch gethan, von diesem seinem Spruch alsogleich an eine höhere Gerichtsstelle (Instanz) appellirt habe, und daſs er vor der geschehnen Appellation dieser und jener Meynung beypflichte. Von solchen Appellationen und richterlichen Zeugnissen kommen in Mon. boic. im 14ten und 15ten Jahrhundert, und früher häufige Beyspiele vor. Seit den nachgefolgten Gerichtsordnungen aber wendet sich die appellierende Partey, ohne eben die erste Instanz darüber zu verständigen, sogleich unmittelbar an die höhere Instanz, von welcher dann das Gehörige verfügt wird. *Apostelbriefe*, Uebereinstimmung, Gehellung, Aussöhnung.

ARANSCARTI, eine Aernde, Aehrenscharte von *Arno*, Arnen und *Scharti*, Scharte, ein Schade, welcher (nach der Meynung der Alten) durch Zauberey verursacht worden seyn sollte. „si quis Meſſem alterius initiaverit apud maleficaſ Artes conponat quod *aranſcarti* dicunt Lex. Baiuvar tit. XIII. C. VIII. edit. Mederer p. 202.

APOSTOLICUS, idem ac summus pontifex.

APSI. Sieh: *Absus*.

ARBITRAMENTUM. Sieh: Ding und Taiding, oder Austregae.

AR-

ARCA, terminus finalis, signum finale per possessionum extremitates constitutum; ein Gränzdamm. Sieh: *Agger.*

ARCABUSIRER. „Die geschwinden Hispanier umgaben sie (die Franzosen in der Schlacht vor Pavia 1525) und haben allenthalben bleyerne Kugeln unter sie geworfen, und tödtlich verwundt, sie hatten nicht gemeine Handror, wie vor der Brauch, sondern lange Ror, die man Hacken, und solche Schüzen *Arcabusier* nennet, haben in einen Schufs etlich Mann und Rossz erschossen, dafs alles Feld voll todter Pferd lag, und das die andern darvor nicht von statten kommen und nicht fliehen mochten.“ *Historie Herrn Georgen Frundsberg.* S. 47. I. Ausgabe.

ARCHARIUS, arcae curator, ein Schazmeister.

ARCOLEY, grobes Geschüz; *Arcoleywagen.* Arcolezmeister.

AREA heifst gewöhnlich ein leerer Plaz, ein unbebautes Feld, ein Hofraum, auch Hofstatt. Sieh: *Hofstatt.*

ARENMONAT, Erntemonat, August.

ARF, ein Wurfspiefs.

ARGE, eine Schufsscharte, oder kleine spizig zulaufende Oefnung in einer Mauer, durch welche man Pfeile auf Belagerer abschofs.

ARGILLA, Letten, oder weicher Leim.

ARGKWENIG LEUT, verdächtige leute. „die starken vnd frembden Petler, sonderfiechen ſpionirer, vnd landſtörzer, auch ander dergleichen *argkwenig* leüt im land nit zugedulden. Bair. landrecht 1553.

ARIBER, ABREIBER, ein Pfalz, Pfal, Pfahl, den man an die Ecke einer Wiese oder eines Feldes sezte, um das Hineinfahren zu verhindern. „Wer icht plankchen oder ab den *Aribern* hinder ein fleuzt“ (fleuſſt) d. i. Wer eine Planke oder einen Abreiber hinter sich niederschleifet.

ARIMANNI waren eingeborne und begüterte Freygeborne der Städte, aus welchen die Rathsglieder genommen worden sind. Sie hiefsen auch die *Ehrbaren Geschlechter, Ehrenmanne, Ehrbare*, und nannten sich in spätern Zeiten, vermittels einer Nachahmung der altrömischen Städte, Patricier, oder *Geschlechter* schlechtweg.

ARISTATZEN, Arrestation, Verhaftung. „habent ſy — vollen gewalt, vnd gut Recht alles — gvt — mit einer *Aristtazen* zü wecheſten, vnd nieder ze legen.“ Mon. boic. vol. XXI. p. 138.

ARM und *Reich.* Man liest gewöhnlich: „Edel und unedel, *arm* und *reich.*“ Unter den reichen Leuten wurden die Gutsbesizer oder Gutsherrn, unter den Armen ihre Grundunterthanen oder *Holden* verstanden. Anfangs wurden nur diejenigen Landbewohner *arme Leute* (Armlute) genannt, welche einem Herrn dergestalt untergethan, oder unterthänig gewesen, dafs sie (mehr und weniger) desselben Eigenthum waren, und ihn in Streithändeln, (Sachen, die ans Leben giengen, ausgenommen) als Richter erkennen mufsten. Sie hiefsen auch eigne Leute, und Leibeigne, und konnten verschenkt, und verkauft werden, indem ihr ursprüngliches Abkommen von den alten wahren *Leibeignen* oder *Knechten* abgeleitet, das ist, von Leuten, welche entweder im Krieg gefangen worden, oder durch ein Verbrechen, wohl auch durch Spiel, oder grofse Armuth in den Stand der Knechtschft erniedrigt worden sind. Als während der Kreuzzüge (worunter vom Jahr 1096 bis 1249 besonders fünf sehr viele Leute kosteten), die Zahl der Unterthanen überall sehr abgenommen hatte: so haben viele Gutsbesizer den armen Leuten ihr Schicksal erleichtert, und sie einige Schritte zur Freyheit machen lassen. Weil man zu gleicher Zeit allgemein glaubte, es werde der jüngste Tag bald kommen (die Unordnungen waren nämlich allenthalben sehr grofs): so wurde es ein frommer Gebrauch, Leibeignen die Freyheit zu schenken. Endlich, da die Sitten milder, und die Denkungsart überhaupt menschlicher und reiner, und anbey auch durch Handel und Wandel die eignen Leute wohlhabiger geworden: und (wenn sie ihre Herrn nicht frey machten) von diesen häufig weggezogen sind: so haben die Herren angefangen, ihre ehemaligen Rechte zu verschenken, so-

oder (was der gewöhnliche Fall war) selbe zu verkaufen, wobey jedoch die sogenannten grundherrlichen Praestanda, nebst Frohndiensten und andern Ueberbleibseln der ehemaligen Knechtschaft; als z.B. Bothengehen u.dgl. nunmehr auch bey den armen Bauleuten, (wie sie in M. boic. vol. XIV. p. 286. genannt werden,) jedoch mit Ausnahme der *armen Unterthanen* von Stiftungen, beybehalten worden sind. Als man die (ehemals in lateinischer Sprache geschriebene) Urkunden im 13 Jahrhundert allgemein zu verdeutschen anfieng, wurde (sehr bedenklich und uneigentlich) das Wort proprii mit *eigne* Leute, oder wohl auch gar mit *arme Leute* übersezt. Der Ausdruck *schlechte Leute*, welcher einige Zweydeutigkeit in sich enthält, wurde dem im Mittelalter gewöhnlichem: *arme Leute*, erst in spätern Zeiten, aus Albernheit untergeschoben.

ARMENTUM, eine Viehhaltung, eine Viehheerde, zumal von Pferden und Hornvieh; und diefs (nach einigen) weil die Ochsen ad arandum, oder (nach andern) weil diese Thiere vor andern ad arma, seu ad armandum plura admfnistrant; item eine zur Hirschweide taugliche Gegend. „Quem locum confiderans aptum efse caftro — ad venacionem et ad *armentum.*" Mon. boic. vol. XIII. p. 364. ad an. 1227.

ARMRÜST, ARMRÜSTUNG, ARMBRUST, ARMST, war ein Bogen von Stahl, der mit einer Winde gespannt, und aus welchem mit einem Pfeile nach einem auf einer hohen Stange festgemachten Vogel geschossen wurde. Dieses Armbrust oder Stahlschiessen war schon im 12 Jahrhundert, ehe der Gebrauch des Pulvers allgemein wurde, üblich.

ARN, AIR, ein Habicht, ein Adler; daher *Arno*, und Arnold; was (im vorbeygehen sey das gesagt) dem Mabillon, dem Pagius, dem Cointius nicht bekannt war, welche, da sie in den Schriften, welche sie vor sich hatten, einen Salzburgischen Erzbischof Aquila (den leiblichen Bruder des Alcuinus) fanden, (man hat nämlich den Namen des den 24. Jänner 821 verstorbenen Erzbischofs Arno in Aquila; so wie z. B. den eigenen Namen *Rabe* in Rabanus, und wegen der Schwärze der Raben auch den Beynamen Maurus, mithin in Rabanus Maurus verändert, was noch im 16 Jahrhundert durchaus üblich war,) und da sie diesen Aquila in der Reihe der salzburgischen Erzbischöfe nicht antrafen, das ehemalige Daseyn des Bischofs Arno bezweifelt haben.

ARNEN. Sieh: Garnzlohn, *Arnen*, ernten.

ARPENTUM, (Arapennis, agripennus,) war ein nach einer bestimmten Ruthenzahl abgemessenes Stück Landes, und zwar ein halbes Juchart. Lex baiuvar. T. I. C. XIII. p. 66. Edit Mederer vid. Mon. boic. vol. VII. p. 374. ubi. „arapentem Sacaramez dicunt ab arando, fcilicet XVI. polices ab uno pede: ideo pedes XII. ad una pertica, et de pertico XXX. longitudo et VI. in latitudo."

ARRHA, ein Unterpfand, welches man bey Verträgen des Pachten, Käufen und Verkäufen, gewöhnlich im Geld dem Verpachter, oder dem Verkäufer zu geben pflegte; als eine *Anstandsgebühr*, Darangeld.

ARTIFICES palatini, die Handwerker eines Herrenhofes unter Carl dem Grossen, und lange nachher. „ut unusquisque iudex in fuo ministerio bonos habent artifices, id est: fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, futores, torneatores (Drechsler) carpentarios (Wagner) fcutatores (Schildmacher) ficeratores, (Getränksieder) qui cerevisiam (Bier) vel pomaticum (Apfelwein) sive piratium, (Birnmost) vel alind quodcunque liquamen ad bibendum aptum fuerit, facere sciant— u. s. w. capitul. de villis. §. 45.

ARVUM, ein zum Getraidbau bestimmter fundus. Sieh: *Praedium.*

ARWART, Flurhut, Flurschüzung (custodia segetum) von *Ar*, Terra und *Wart*, warten, hüten.

ARZNEYEN, mit Arzney versehen. „Und wo etwo zu zeiten ainer aus dem Convent an feinem leib Mengel empfieng, fol er den oder diefelben als vil im müglich on ainiche belohnung *artzneyen* und hailen." Mon. boic. vol. IX. p. 325.

ARZT, ARZAT, Arst, Artist, von rathen, gut gerathen; daher auch *Gräder*, d. i. ein Gerather, ein Gutrathender. *Wursar*, Wurzer, *Heilar*, Wundarzt, Heilarzt, *Libarzt*, Leibarzt, *Pucharzt*, Baucharzt, (Bauch-

(Bauch vom Biegen, oder weil der Bauch wie ein Bogen gekrümt ist.) Auch wurden die Aerzte *innwendige Räthe* genannt.

ÄRGERE HAND, pars deterior, der mindere Theil; unter Eheleuten die Frau.

ÄRGERN. Sieh: *Ergern.*

ASCH, ASCHEN, Scapha, Navicula, ein Nachen, eine Ziele, ein Einbaum, ein kleines Schiff. „Wir Margaretha — römische Keyſerinne — die genad haben getan, daz wir in (den Mönchen zu Fürstenfeld) freyen mit dieſem Brief unser lebtag einen Aſchen mit Salz etc." Mon. boic. vol. IX. p. 185. ad an. 1348.

ASCHTAG, derTag, an welchem eineAsche auf das Haupt gestreuet wird; *Aschermittwoch.* „an dem Aſch tag." Mon. boic. vol. XV. p. 306.

ASE, SPÄNN-ASE, ein in Bauernstuben zu sehendes, oben um den Ofen laufendes hölzernes Gestell, auch Stange, worauf die Holzspänne, (die Spänne) gelegt werden, die Asenstange in noch ungemauerten Bauernhäusern.

ASENBAUM „soll er in binden an ſeinen Aſenbaum." Rueprechts Rechtb. §. 81. S. 63. in Westenr. Hist. Beytr. B. 7. Die Ase ist eine Stange (auch Riegel genannt), welche an eisernen, an der Stubendiele befestigten Stiften, oder auch Stricken befestigt wird, und welche (wie eben vorkam) zum Trocknen der Spänne, welche man in ärmlichen Ländhäusern anstatt eines Lichtes brennt, dienet.

ASER, (prov.) ein Donister, ein sogenannter Schnappsack, Ranzen.

ASSERES, Tabulae sectiles, Bretter, vom aſsideo, weil Bretter an den Wänden fest sizen oder halten sollen. Aſsis, (eris) ein Brett.

ASSISIA, Umgelder auf Getränke.

ASSISSIUM, accisium, Aufschlag auf Getränke, und andere verkäufliche genieſsund brauchbare Sachen. Sieh: *Accise.*

ATER, ALTER-THEIL, vorbehaltner Theil der Alten. Sieh: *Austrag.*

ATERLOS, Aderlaſs. „daz — wir im von unſerm ſiechhaus vier ſtunden in dem iar aterloz pfruent geben zwier in den tag Wein vnd chvchen pfruent, als vnſer ainen, ainem, angevaer, daz er mit uns trag vnd leid aller presten." Mon. boic. vol. XII. p. 166. ad an. 1325. d.i. Daſs wir ihm von unserm Krankenhauſe viermal im Jahr die Aderlaſskost geben, zweymal an dem Tag, Wein und Kost von der Küche, wie wir sie erhalten, ohne einigem Abbruch, damit er mit uns trage und leide alle Beschwerden, oder Ungemach.

ATRIUM; Vorhof, Etter.

ATTA, ein uraltes deutsches Wort, so viel als Vater.

ATZUNG ist so viel, als Unterhalt. Die alten Grundherrn behielten sich das Recht bevor, während ihrer Reisen, oder Jagden sich und die Ihrigen von ihren Unterthanen *atzen*, das ist, mit Speis, Trank, und Nachtlager bewirthen zu lassen; was nach und nach (der Miſsbräuche wegen) erlassen, oder auch abgeschaft, oder mit einer bleibenden Abgabe gelöset wurde; daher z. B. das *Jägergeld.* Sieh: *Albergaria*; it. *fodrum.*

AU. Sieh: *Leiten.*

AU, aber.

AUCA, eine zahme Gans. „Anseribus, id est aucis." Capitular Caroli M. de villis c. 62., aus welcher Stelle zu folgen scheint, daſs anser Gänse überhaupt, zahme und wilde, auca aber allein zahme bedeute.

AUCELLATOR. Sieh: Vögel.

AUDIENTIA, Verhör, Gerichtstag. „vt unus quisque judex in eorum Ministerio frequentius *audientias* teneant." Unsre Amtleute sollen in ihren Gerichten öfters *Verhör* halten. Capit. Carol. M. de villis. c. 56.

AUDITORIUM hospitum, das Empfangund Redezimmer für Fremde in Klöstern.

AUFDAMMEN. Sieh: *Dammen.*

AUFFER — Abend, Vorabend vor dem Auffahrtstag, aſcensio domini.

AUFGEBEN etwas, einer Sache entsagen, von einer Sache abstehen, Verzicht thun.

AUFLAS, AUFLASS, von auflassen, sich sträuben, ähnlich mit Auflauf, mit Heftigkeit sich weigern, widersezen. „Ich Ulreich etc. vergich um den Auflas, den ich

ich gehabt han gen meinen Heren.“ Mon. boic. vol. VIII. p. 551. ad an. 1357.

AUFLEGER, TRUCHENLADER, Tagwerker in Städten und Hallen, welche die Waaren, Weine u. d. gl. auf- und abluden; sie waren in vielen Städten zugleich Nachtwächter; Polizeydiener, Stadtknechte etc.

AUFLUEG. Sieh: *Lueg.*

AUFMUZEN, etwas ohne pflichtige Veranlassung hervorziehen, anzeigen, vorhalten. Aufmuzen heifst auch hier und da, sich zierlich kleiden, herauspuzen.

AUFSÄLEN. Sieh: *Sal.*

AUFSCHLAG heifst eine Abgabe, welche von Erzeugnifsen, die im Inland erzielet, und verzehrt werden, als von Wein, Bier, Méth, Brandwein, Fleisch, genommen wird. Sieh: *Umgeld.*

AUFSCHNEIDEN, (prov.) heifst von einer Sache mehr erzählen, als daran ist; sie mit Prahlsucht und Vergröfserung, und überhaupt die Unwahrheit vorbringen. *Aufschnitt*, eine Unwahrheit.

AUFSCHNITT, eine Erdichtung, eine Lüge.

AUFSCHNÜPFIG, ein zur Ungeduld, oder zum Zorn sehr reizbarer Mensch.

AUFSEILEN, einem etwas; einem etwas zuschreiben, zeihen, Schuld geben; it. einem etwas übergeben, zur Last legen.

AUFSTECHEN, *a)* ein ausgezeitigtes Geschwür öffnen; *b)* einen wegen eines Vergehens angeben, verklagen; daher ein *Stichauf*, ein Ankläger.

AUFSTOSSEN, verwerfen, ablehnen, aufheben. „do ſtiez Maez die Schidung auf.“ Mon. boic. vol. IX. p. 198. ad an. 1363. d. i. Da verwarf Mechtilde die gütliche Schiedung ihrer Streitigkeiten durch Spruchleute.

AUFZIEHEN, idem ac foltern, auf der Folter ziehen. „Welicher lanndſskhnecht gart 2 mal lär aufziehen.“ Auszug aus der bayer. Landsordnung ad 1555. d. i. derienige dienstlose Lanzknecht, oder Kriegsknecht, welcher herumzieht, und die Leute mit Quartieren belästiget, soll aufgezogen, nämlich er soll bey den, auf den Rücken zusammengeknüpften Händen rückwärts, und das zweymal nacheinander in die Höhe gezogen werden, doch *lär*, d. i. leer, oder so, dafs an die Füsse kein Gewicht gehängt werden sollte.

AUGSTMONAT, Augustmonat.

AUORSUS, ABORSUS, ABORTUS, eine unzeitige Geburt. „Siquis mulier que potionem dederit ut *auorſum* faceret si ancilla est“ flagella suscipiat, et si ingenua careat libertatem seruitio deputanda cui dux iusserit, Lex. Baiuuar. tit. VIII. c. XVIII.

AURECHT, ein hergebrachtes, oder erworbenes Recht, auf einer Au eine gewisse Anzahl von Vieh weiden lassen zu dürfen.

AURIUM TRACTIO. Die Gewohnheit, welche schon bey den Römern angetroffen wird, die Zeugen bey den Ohren zu zupfen, war in Baiern schon zur Zeit der Agilolfinger allgemein, und wird noch in den Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts häufig angetroffen. Es mufsten sich diesen Gebrauch nicht nur die gemeinen Leute, sondern auch die Vornehmen, ia selbst die Fürsten gefallen lassen. Nach einem auf den Hoftag zu Carphheim an. 1161 geschehenen Gütertausch und von dem baierischen Herzoge Heinrich, als Vogt, und von dem Praelaten von Reichersberg „ab ipso duce et preposito per aurem attracti sunt plurimi testes, e quibus precipuos subscripsimus, comes Pertoldus de Andechs, comes Pertoldus de Bogen per cuius manum delegatio facta est, comes Gebehardus hallensis etc. Mon. boic. vol. III. p. 458. it. ib. p. 474. num. CXXI. „Testes per aures attracti sunt, Engelbertus Marchio de Chraiburch, Bernardus de Riute, Erchenbertus de Mosbach etc.“ Diese Gewohnheit hatte zur Absicht, dem Gedächtnifs der Zeugen durch ein sinnliches Gefühle der bezeugten Sache etwas einzuprägen; wie dann in Lege Ripuar. tit. LX. c. I. enthalten ist, dafs man z. B. bey einem Kauf eben so viele Knaben, als Zeugen, vorgerufen, und ihnen Backenstreiche gegeben, und die Ohren empfindlich gekneipt habe, damit sie an die Sache fein lang denken möchten. So ist auch bey der heil. Firmung der gelinde Backenstreich (mit den Worten: Gedenke!) noch üblich.

AUSANTERN, ANTERN, die Unarten eines andern zum Spott dieses andern nachmachen. Sieh: Antern.

AUSBÜRGER waren freye Leute, die sich in der Absicht, im Nothfall Schuz und Hilfe zu finden, in das Bürgerrecht und in die Pflicht eines andern Herrn, Standes, oder einer Stadt begaben, aber zu gleicher Zeit auch in denselben Verbindungen blieben, in welchen sie mit der Obrigkeit, in deren Herrschaft ihre Güter lagen, bisher gestanden waren. So nahm z. B. Niederalteich das Bürgerrecht (Purchrecht) zu Passau. Mon. boic. vol. XI. p. 174; das Kloster Raitenhaslach zu Wasserburg. Mon. boic. v. III. p. 144. Diese Bürger waren also an zweyen Orten Bürger, waren aber gleichwohl von den *Pfalbürgern* (sieh Pfalbürger) wesentlich unterschieden. (Abhandlung des Hrn. Prof. Bodmanns von dem Ausburgerrecht der Stifter und Klöster in den deutschen Städten in Sibenkees Beyträgen zum deutschen Recht. Th. I. n. I. §. 7.) — It. Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte, von J. L. A. Jäger etc. 4tes Bändchen §. XII. Ulm 1795.

AUSDIELEN. Sieh: *Dielen.*

AUSGEHEN, Aus dem Gericht gehen, einen Rechtsstreit aufgeben und verlassen; nicht mehr erscheinen. Mon. boic. vol. X. p. 129. 551. Die Gerichtsordnung übergehen, den Ausspruch übertretten.

AUSGESCHEIDEN, ausgeschieden, ausgenommen, ohne. *Ausgescheiden aller Arglist*, d. i. ohne alle List.

AUSLEUT, außer einer Stadt, oder Gemeinde wohnende Leute. Sieh: *Ausburger.*

AUSLÖSUNG, Bezahlung dessen, was jemand in einem Gasthaus verzehrt hat.

AUSMACHEN jemanden, (prov.) heißt, jemanden harte Vorwürfe machen; jemanden recht ausschelten; it. etwas vollenden, vollkommen zu Stand bringen.

AUSPUTZER, ein Verweis.

AUSRICHTEN, *a*) etwas gut verrichten, *b*) etwas Aufgetragenes einem andern vortragen, benachrichten, *c*) einen in seiner Abwesenheit bitter tadeln; daher ein Leutausrichter.

AUSSAZ,

AUSSAZ, eine bösartige Kräze, welche sich auf die Haut sezte, und leicht ansteckte. Dieser Aussaz war in Egypten und den heißen Gegenden von Afrika sehr einheimisch, und wurde durch die Kreuzzüge in Europa und Deutschland, wo er einzeln schon früher bekannt war, bey der damaligen schmuzigen Lebensart, (man trug noch allgemein wollene Hemder, und aß durchaus geräuchertes Fleisch), so sehr ausgebreitet, daß, weil diese Krankheit noch anbey sehr ansteckte, man sich allenthalben genöthigt fand, solche Kranke, oder Siechen in besondere, eigens zu solchem Zweck gebaute, abgesonderte Häuser zu versezen. Solche Kranke, *Aussäzige*, *Aussezel*, *Leprosen*, wurden daher *Sondersiechen* genannt; auch *Meuselsüchtige*, *Meyselsüchtige*, das ist, mit der Sucht der *Masen*, (Kräze) behaftete Kranke. Man hielt anfangs den Aussaz wegen seiner Wirkungen auf den Kranken, welche bey der damaligen Unwissenheit in der Heilkunde allerdings schrecklich geworden seyn müssen, für eine unmittelbare Strafe Gottes, und daher hatten die baierischen Priester den im Jahr 736 in Baiern anwesenden heil. Bonifacium unter andern gefragt: „ob die Siechen, oder Aussäzigen sowohl zu den Gemeinen, als auch zu dem sacramentalischen Tische zuzulassen seyen?“ worauf vom Pabst Gregor II. die Antwort erfolgte: „die Aussäzigen sollen zwar von dem gemeinen, aber nicht von dem sacramentalischen Tisch ausgeschlossen seyn. (Neue akad. Abhandl. B. 2. S. 322. 323). Aus dieser Ursach behauptete das geistliche Gericht die Erkenntniß über die Aussäzigen. (z. B. Mon. boic. vol. I. p. 100). Sieh auch; Blatterhaus und *Siech.*

AUSSPANN, (auch Einseze) ist ein halbes Tagwerk oder Iuchart zu 20000 Quadratschuhen, ein Stück Feld nämlich, das man akern kann, ohne auszusezen, oder das man binnen eines halben Tags mit zweyen Pferden umakern kann. Zwey Ausspanen machen ein Tagwerk, oder Iuchart aus. Sieh: *Juchart.*

AUSTRAGEN, *a*) einen austragen, einen hinter dem Rücken tadeln, *b*) etwas bey einem Vertrag, Kauf u. dgl. ausbedingen, *c*) etwas aus der Stube tragen.

tragen. Einen in *Austrag* sezen, einem der seine Wirthschaft verlassen will, gewisse Bedingnisse, wie ihm sein Unterhalt künftig gereicht werden soll, festsezen; daher ein *Austrägler*.

AUSTRÄGE, AUSTREGE, AUSTRÄGE, Treugae von Austragen, vertragen, sich vertragsweise miteinander verstehen. Da (zumal im 12 und 13 Jahrhundert) das Justizwesen in Deutschland in einen grofsen Verfall gerathen war, so kamen (was schon in den vergangenen Zeiten einzeln geschah) die streittenden Partheyen gar oft darinn überein, dafs sie einsweilen beyderseits Friede hielten, und die Entscheidung ihrer Streitigkeiten auf Austräge, *Austregalen*, *austrägalgerichte*, oder auf eine sogenannte gewüllkürte, oder rechtliche Entscheidung, nämlich auf beyderseits gewählte Sühn- und Schiedsrichter ankommen lassen, und sich mit denselben vollends beruhigen wollten; daher compromissum, Laudum. Die Partheyen versprachen sich auch zugleich, dafs sie sich wider jeden Dritten, der sie in ihrem Verständnifs stören würde, eine wechselseitige Hülfe leisten wollten. Vid. Conring de Judiciis germ. §. LIII. et Pfeffinger vitriar. illust. ubi scriptores, qui de hoc scripsere. Die Reichsfürsten, welche in bürgerlichen Sachen keiner Gerichtsbarkeit nothwendig unterworfen waren, wählten sich in ihren Streitigkeiten ihre Schiedrichter, Schiedmänner, Gemeinleute, meistens selbst oft ihre Landschaften, oder Vasallen, oder den Kaiser, der dann als *Obmann*, als erkiester Anordner oder Schiedrichter, aus dem Mund derselben sprach. Wurde dieser Spruch in Güte anerkannt, so hiefs er ein *Spruch zur Güte*, oder zur *Mienne*. (Senkenberg de Austregis §. 19.), oder wenn das Rechtbuch zu Rath gezogen, und die Sache durch eine rechtliche Entscheidung geendiget wurde, *ein Sache zu Recht*. Vide *ding*. Als Kaiser Maximilian I. auf seinem (im Jahr 1495 zu Worms gehaltenen Reichstag) dem deutschen Fehdewesen ein Ende machte, und das Reichskammergericht bestellte, behielten sich die deutschen Fürsten das hergebrachte Austregalrecht bevor, mit dem Beysaz, dafs, wenn durch dieselbe ihre Streitigkeiten nicht sollten können gehoben werden, dann erst die Appellation an das Reichskammergericht geschehen sollte. (Köhler Reichshist. S. 368. 369.) Was aber in Baiern die Stände des Lands betrift: so wurde bereits vom Herzog und König Otto von Landshut in der ersten Handveste vom Jahre 1311 den baierischen Ständen die Erklärung ertheilt, dafs, in Fällen, wo der Herzog mit einem Stand in Streitigkeiten gerieth, die Händel in erster Instanz vor das Gericht des herzoglichen Vizedoms gebracht, und von diesem entschieden werden sollten.

AUSVAREN, ausfahren, oder hinausreisen, hinwegreisen, von einem Ort wegziehen. „welchi — niht ghorsam wolten sein mit ausvaren" Mon. boic. vol. IX. p. 155. d. i. Diejenigen aber, welche nicht gehorsam wollten seyn mit dem Hinwegziehen.

AUSVEKAUFTE, einen Theil von einem Ganzen herausverkaufen. „da hiet er ausverchaufft zwelf Tagwerch Grafs." Mon. boic. vol. X. p. 136.

AUSWÄRTS der, bedeutet in Baiern die dem Frühjahr sich nahende Zeit, der Frühling. (prov.)

AUURSAM, AUUORSAM, AVUERSAN, AWORSEN, AUÜRSUM. Sieh: *Wirren*.

AUWEST, der Monat August.

AWESEL, AWASEL, ABWECHSEL, ein Aas. „und ist das eyn ochs den andern wundet, das er stirbet vor dem vierden tage, so sol man den lebenden ochsen unden *awasel* verhauffen." etc. *Schwabenspiegel* bey Senkenberg cap. CLI. n. XIII.

AVTOCHIRIA, Selbsthandanlegung, autochiri, Selbstmörder, auch Leute, welche solche Künste treiben, mit welchen die Lebensgefahr verbunden ist; z. B. Seiltänzer, Pferdkünstler u. d. gl. denen die Begräbnifs auf Freythöfen nach ehemaligen Verfassungen verfagt war.

AUZMANN, AUSMANN, ein Fremder. *Ausleute*, Fremde.

AXES, Läden, Bolen, Dielen, dicke Bretter für den Fufsboden, oder die Seitenwände eines Gebäudes. Lex Baiuvar. T. X. C. XIV. Edit Mederer.

AYDEN, ein Tochtermann.

AYGEN-

AYGENHAFT, eigenthümlich. Sieh: *Aigenschaft.*

AYNDLEF, AINLEF, eilf, undecim.

AYNUNG, Vereinigung, Ausgleichung, Einverständnifs. „pro annuali unitate, que in vulgari aynung dicitur.“ Mon. boic. vol. VIII. p. 251. ad an. 1362. Sieh: *Ainen.*

AYSCHEN, HEISCHEN, ESCHFN, ESSCHEN, ausrufen, fodern, auffodern, untersuchen, nachspüren. Ruprecht baier. Landrecht. §. 122. 123. (petere, postulare, auch perscrutari, inquirere) „im gerichte *geeſchet*, im Gericht vorgerufen. „wirt yeman angeſprochen vmb gelt von ieman der tot iſt, deſſelben erben mügen wol ayſchung begern“ etc. — darnach ſol man in ayſche geben etc. Kais. Ludwigs Buch bey Heyman p. 130.

AYTENTAG, Agathatag. Mon. boic. vol. XXI. p. 416.

AZUR. Sieh: *Lazur.*

B.

BACCINA, idem ac Patina, eine Schüssel, Patenn.

BACH. Sieh: *Bacones.*

BACHANTEN, so hiefsen im 16. Jahrhundert herumziehende Studenten, auch *varende Schüler* genannt, welche sich mit Zauberkünsten, Beschwörungen u. dgl. abgaben, und welche, nachdem ihrem Werk Einhalt geschehen war, die *Lyranten*, oder musikalischen Bettler zu Nachfolgern hatten. Ut abstineant tam ab actionibus, quam a verbis, e. g. Bacchant. Annal. Ingolstad. P. III. p. 50.

BACHE die, ein Schwein, auch der Fak, ein Schimpfwort. Daher Fäkel, Ferkel.

BACILLUM FISSUM, ein geschliztes Stäblein. Sieh: Korbholz und Spann.

BACONES de lardo (Breviar. carol. M. apud Eckart. tom. II. p. 904. not. o.) Seiten von Speck, oder Speckseiten, von *Back* tergum, dorsum, Rücken, Back, Spak, Speck, *Bacco*, *Bacho*, *Bach* bedeutet auch ein gemästetes ganzes Schwein.

BAHRRECHT, BAARRECHT, Todtengericht, von welchem höchst sonderbaren Gebrauch, im Rechtbuch des Rupert von Freysing (Westenrieders Beytr. zur vaterl. Geschichte B. 7. §. 96. S. 187.) die Beschaffenheit ausführlich erzählt wird, welche darin bestand, dafs wenn ein Ermordeter auch schon einen Monat im Grab lag, und nun erst Derienige, der des Todschlags bezüchtigt wurde, sich stellte, die Sache läugnete, und, um sich von der ihm angeschuldeten That zu befreyen, das Todtengericht begehrte, man den Begrabenen wieder ausgrub, ihn mit Wein und Wasser wusch, und zu Gericht brachte, worauf der Angeklagte auf den Knieen dreymal um den Todten herumrutschen, ihn küssen, ihn anreden, und dreymal Gott als Zeugen anrufen mufste, dafs er der Thäter nicht sey. Blieben während dieses Vorgangs die Wunden, wie sie waren; so wurde der Angeklagte alsogleich freygesprochen. Wurden aber die Wunden *trorig* (tronig, bluttriefend), so wurde der Angeklagte zum Tod verurtheilt; was auch bey allen *Ordalien* (sieh: *Ordalien*) dem durch sie *verlezten* Theil geschah.

BAITZEN, auch Beitzen, beizen, *haizen*, *hezen*; einen Hund auf die Hasen *baizen*, antreiben; daher *Reicher-*, *Reigerbaize*, Antenbaize. it. baizen, ein Fleisch in Essig legen, damit es mürbe werde.

BAL, falsch, *Balmund*, ein falscher Vormund, oder Vormünder; daher *einen Balmunden*, einen für einen falschen betrüglichen Vormunder erklären, und ihm die Vormundschaft abnehmen. Einen *verbalmunden*, einen mit dem Mund fälschlich schildern, anklagen; *gebalmundet*, verschreyt seyn, infamia notatus.

BALASTARIUS, BALISTARIUS, BALUSTARIUS, BALISTA, ein Armbrustmacher, auch ein Armbrustschüz; daher Balistarium, eine Rüstkammer, ein Zeughaus.

BALD. Sieh: *Polt.*

BALLEN, ein Bund, z. B. von Tuch, von Papier. „Ducentas *Ballas* Mercimoniorum,

rum, seu Mercandiarum" ad an. 1340. Mon. boic. vol. VIII. p. 546.

BALLISTA, eine Steinbüchse.

BAM, Beylingen (prov.), beyläufig.

BAMMEN, ersticken, schimmelig werden, veralten. „Das Tuch ist alles (ganz) *verbamt.*" (prov.)

BAMMS, ein *Bamser*, *Bampfer*, ein Vielfraſs; *bamsen*, *pampfen*, mit vollenBacken essen. (prov.) Sieh: *Wamsen.*

BAMPFEN, stark, und mit vollgestopften Mund essen. (prov.)

BANCALLES AD DISCUM, wird für einen Tischteppich gehalten. Cap. Caroli M. de villis. c. 42.

BANDA, von *Verbindung*; ist eine Gesellschaft z. B. von Räubern.

BANDERIA, BANNERIUM, vexillum, Signum, eine Standarte; hinc *Banneum* Signum ducis, Bannoferi, Standartträger; *Fendrich*, Fahnenträger.

BANGEN, beängstigen, mittels einer Strafe anhalten. „welcher sich des sezt — den mugen ſy wol darzu nötten und *bangen*, bis er gehorsam wirt'" Mon. boic. vol. XIV. p. 282. an. 1414.

BANN, PANN, BANNUS, BAUN, PANT, BANDEL, (Vinculum) von Binda, Binden, ligare; daher *Bandingi*, gebundene, gefeſselte, Vinculis ligati. Bann, eine Bindung, Einschränkung, ein Vorbehalt, Jurisdictio ecclesiastica, geistliches Gericht, Ausschlieſsung von einer Gemeinde, oder einer Freyheit, excommunicatio ecclesiastica, anathema, (interdictum, der schweigende Bann); vorbannire von weltlicher, und geistlicher Gemeinheit; *bännige Leute*, excommunicirte Leute. *Bann*, Gerichtszwang, edictum, Mandatum, Aufgebot, Citatio. *Bann leihen*, jemanden die Gewalt ertheilen, Gerichte zu halten, und Strafe zu verhängen, entweder „über Haut und Haare" oder Todesstrafen „über Hals und Hand." Wer dieses leztere thun konnte, hieſs der *Bannrichter. Bannentag*, der Gerichtstag, auch der Tag, an welchem eine Strafe vollzogen wurde. Die Gewalt, über das Leben der Menschen zu richten, bannten die deutschen Könige, d. i., sie behielten bey der Ertheilung der niedern Gerichtsbarkeit die vier Fälle, welche an das Leben giengen, zurück; was auch die Herzoge thaten; indem sie den *Blutbann* herrschaftlichen Vögten nur mit gröſster Vorsicht ertheilen. Den *Königsbann* (coninxbann), oder die obrigkeitliche Gewalt über einige, allein dem Könige zuständige Sachen, verlieh dieser nicht selten den Obrigkeiten der Handelsstädte, während der groſsen Märkte, oder Messen mit den Ausdrücken: Dedimus Jus, fas atque licentiam faciendi, statuendi, atque constituendi mercatum cum moneta, Teloneo, Banno, wornach ein solcher Magistrat das kaiserliche Schuz- und Strafrecht, (Bannum,) in Fällen des verlezten kaiserlichen Schuzes ausübte, und die *Bannpfenninge* zu seinem Fiscus zog. Der *Königsbann*, Bannus regius, Bannus dominicus, Bannum nostrum, hielt die gröſste Strafe, nämlich die Strafe von 60 Schillingen (solidis) in sich, und ward für so beträchtlich angesehen, daſs der König die Einwilligung der Reichsstände nöthig hatte, wenn er jenen Bann erhöben wollte. (Sieh: *Königsbann*). *Bann*, richterliche Strafen; auch gesetzliche, festgesezte Gerichtssporteln wegen eines gerichtlichen Akts. „Contentus *justitia Bannorum* (gerichtliche Taxen), quorum duo in usum praepositi et fratrum; tertius in usum ipsius advocati cedant. Mon. boic. vol. III. 466. *Pannschilling* Mon. boic. vol. IX. p. 170. eine Abgabe, welche auf einen Hof, oder auf ein Gewerb gelegt ist; und ze pan geben, etwas *Gewisses* wegen eines gestatteten Rechts oder Gewerbs geben. „Das sie *Panschilling* von Tafern, oder von allen failnding." Mon. boic. vol. IX. p. 170. d. i. Das sind gesezliche Abgaben, oder Taxen vom Schenkrecht, und von allen übrigen Gewerbsachen. *Bann*, prohibitio, Verboth, Einschränkung; daher *Wildbann*, *Bannforst*, ein Wald, in welchem zu jagen verbothen ist. „Holz do dez fursten *pan* aufleit." *Panholz*, geschloſsenes Holz. „Wir haben erfunden, was *panholz* geſein mvg oder nicht, da ſprechen wir vmb, vnd wer ains holz, es ſei aigen oder lehen, der er geſezzen ſey pey rechten nutz vnd gewer an alle anſprach, das mag wol ſein *panholz* (ihm rechtlich eigenthumliches) Holz geheiſſen." K. Ludw. Rechtb. bey Heuman p. 75. u. 247.

Bann-

Bannmeile bey Städten war ein Verboth, vermög dessen jedermann untersagt war, im Umkreis von einer deutschen Meile von den Städten, auf deren Wohlhabenheit dabey die Absicht zielte, einen Handel, oder ein Handwerk u. dgl. auszuüben. *Bannmarkt.* Sieh: *Markt. Bannweinn, Banntrinken*, gefreyter Wein, gefreytes Trinken, ein Wein, welchen auszuschenken allein eine gewisse Person das Recht hat. *Bannwasser* gefreytes, (das einer gewissen Person oder mehreren zuständige) Wasser. *Bannzaun*, ein obrigkeitlich errichteter, unverlezlicher Zaun. *Bannwart*, ein Aufseher, ein Förster. „vber bavnev veld“ d. i. über eingemarkte, geschlossne gebaute Felder. — „Ez ſollen auch alle pan zewn getzewnt vnd gefridet ſein an ſand jörgen tag.“ Kaiſ. Ludw. Rechtb. bey Heumann p. 74. *Einem den frid bannen*, einem die öffentliche Sicherheit obrigkeitlich zusichern. *Gebannter* - Tag, dies *bannita*, festgesezter Tag, an welchem etwas geschehen oder unterlassen werden soll. *Gebundener* Tag. *Bannwerk*, Scharwerk, welches zu verrichten den Unterthanen eines Banni, oder geschloſsnen Bezirks obliegt. *Bannen-Tage*, verbotne Tage. *Gebundene Tage*, Feyertage. *Gebannene* Feyertage, festgesezte Feyertage. *Bannbet*; census, qui in Banno ſolui debet. *Bannbrief*, öffentlicher obrigkeitlicher Brief. *Bannguter*, bedeutet gewöhnlich Herrngüter eines bestimmten Distrikts. *Bannleute*, Leute einer geschloſsnen Gemeinde. *Heerban.* Sieh: *Banner. Panier*, ein Band, ein Tuch, Fahne (sieh: Fahne), welche der Anführer einer *Cleve* oder Trupp an seine Lanze heftete; daher ein Edlmann, welcher einen Trupp von Ministerialen eines groſsen Herrn, oder eine zahlreiche Cleve (sieh: *Cleve*) anführte, (auch wenn er ein *Fahnenlehen* besaſs), ein *Bannenherr* genannt wurde. *Fürbann, fürbann*, Einen ze fürbann thun, hieſs einem die richterliche Versicherung geben, daſs ihm Ruhe und Sicherheit gebannt, oder zugesprochen sey. „Enprast aber der geuangen mit dem rechten, ſo ſoll man in ze furbann thun.“ Kaiſ. Ludw. bey Heumann. p. 66. 69. 89. 102.

BANNITUM JEJUNIUM, festgesezte Fasten; so auch bannitus dies; dies per bannum, (Obergewalt) Episcopi praefixus. Sieh: *Bann.*

BANN SCHWEIGENDER, interdictum. Sieh: *Bann.*

BANNUM APUM. Sieh: Zeidler.

BANNWART, ein von der Obrigkeit, oder von einer Gemeinde aufgestellter Wächter, ein Feldhüter.

BANZE, ein Faſs mit einem dicken Bauch; auch ein Plaz in einer Scheuer.

BAR, PAR; nackt, bloſs, frey, *Barfüſsig*, unbedeckte Füsse; *Barfrost*, ein Frost ohne Schnee, eine trockne Kälte. Das Wort *Par*, oder *Bar*, hat verschiedene Bedeutungen, unter welchen die allgemeinste diese ist, daſs es soviel als frey bedeutet; daher *Baro*, ein freyer (ein adelicher) Mann; Baro ecclesie, ein freyer Mann, der wegen eines Kirchenguts Vasall einer Kirche ist.

BARBATUS, ein *Bärtling*, ein Layenbruder in den Klöstern; wo ein solcher Bruder den Bart muſste wachsen lassen, wie alle Bauern im Mittelalter. Mon. boic. vol. III. p. 336. vol. VII. p. 370. vol. IX. p. 432. „Quidam nobilis — hominem Marquardum et filium eius Eberhardum — delegavit hoc pacto, ut pater inter *barbatos* fratres reciperetur, et filius Monachus fieret. Prefatus vero Marquartus nondum *frater* factus in brevi est mortuus. ib. p. 469. — „Tiemo — *Barbatum* se apud nos (monachos schyrenses) faciens“ Vol. X. p. 410.

BAREN, PAREN, BARN, BARM, Schooſs (sinus, gremium) „vnd dein griez nimm chöm zu and in griezze in den *Paren* des h'ren abrahams.“ Ruprecht baier. Landrecht. §. 227. d. i. Und dein zu Staub (gries, Sand, Arena) gewordener Leib (eigentlich soll darunter der Geist verstanden werden,) (soll niemals kommen zu andern abgeschiedenen Seelen in den Schoos des Herrn Abrahams. Daher auch Roſsbarm, Kühbarm, Bärmutter, Sieh: Barn.

BARENLADEN heiſsen die beyderseitigen Wände oder Stangen an einer Getreidtenne, oder dem Fuſsboden in einem Getreidstadel (Scheuer, Scheune) vom uraltdeutschen *Barren*, etwas einfangen, oder mit Stangen oder Barren umschliessen; daher von den Franzosen die Barriere entlehnt worden.

BAR-

BARGAE, BARCAE, eine *Barke*, kleines Schiffchen.

BARGILDI, freye Gilter, oder *Gültbannen*, von Bar, *Bur*, *Bauer*, frey und Gelter; freye Leute, welche ein Bauerngut pachten, und wegen deſselben eine gewisse Gült (censum) erlegen; daher das Wort: *Gültbauer*. Sieh: *Gült*. Sieh: die Abhandl. von den Barschaften in dem 5. B. der neuen Akad. Abhandl. Seite 418. u. w.

BARMANN. ein freyer Mann, ein Mann, welcher vom Grundherrn einen Grund zum Bauen gepachtet, und welcher sich jenen verbindlich gemacht hat, ihm so lange, als er den ihm verpachteten Grund bebauet, jährlich an Frucht oder Geld etwas zahlen oder gelten zu wollen; daher *Gült*- oder Gültbauern.

BARN, PARN, infans vtriusque sexus; ein Kind, von *beran*, gebären, parere. Capar, *gebar*, edebat. *Westparn*, *Uuestbarn* h. fruchtbar, leicht gebärend. *Parn* significat: Schooſs, sinum. Sieh: Baren.

BARNEN, Brennen, abbrennen.

BARRIDUS, BARILLUS, BARILE, est cadus, dolium, amphora; ein Faſs.

BARSCHALKEN, an sich freye, oder freygewordene Leute, welche wegen eines Amtes, oder wegen des Genuſses eines Bauernguts unter verschiedenen Bedingungen zu gewissen Gülten, oder sonstigen Diensten verpflichtet, ihrer Person nach aber freye (Baren) Schalken waren; worüber im 5. Band der neuen akad. Abh. 1798. S. 391 etc. eine gekrönte, diesen Gegenstand ganz erschöpfende Preisschrift vorkömmt. Die Barschalken konnten, so lange sie nämlich auf einem, von ihnen gepachteten Bauerngut bleiben wollten, unbeschadet ihrer persönlichen Freyheit (wie unsere heutigen persönlich freyen Grundholden oder Gültbauern) geerbt, vertauscht, verkauft und verschenkt werden; wenn sie anders nicht besondere Verträge mit ihren Grundherren errichtet hatten.

BÄREN, eine falsche Nachricht, einem einen *Bären* anhängen, heiſst einem Leichtgläubigen ein lustiges Mährlein, als eine geschehene Sache erzählen, damit er es auch andern wieder erzähle. (prov.) *Bären*, gebähren. Sieh: Baren.

BÄR-

BÄRTLING. Sieh: *Barbartus*.

BASCHELN, heiſst etwas aus Zeitvertreib im Kleinen verarbeiten. (prov.)

BASE, WASE, WASCHE, WÄSKE, VADE, WATHE, WADTHE, Vater- oder Mutterschwester.

BASILICA, Sieh: Münster.

BASS, pas, so viel als besser, „*dest Baſs*, desto beſser. *Baſs*, best, sehr wohl und gut.

BASTERNA, ein bedeckter Rüstwagen.

BASTONICUM, Baculus grandis, Stock, ein Arrestort, oder Gefängniſs, in welchem die Gefangenen an einen dicken Stock gekettet werden. *Stock* bedeutet auch einen schweren, an gewissen Stellen etwas aufgeschnittenen Holzblock, in welchen die Bauern wegen Raufhändeln, und ähnlichen Unzuchten mit den Händen und Füssen festgehalten, und geschlossen wurden, mithin ganz zusammengekrümt, eine bestimmte Zeit vor dem Richterhause sizen muſsten.

BATELLI. Navigia.

BATLINIAS, kömmt im cap. Carol. M. de villis c. 42 vor, und wird für ein Oberbett erklärt; es kömmt aber dieses Wort vermuthlich von *Bett* und *leinen*, *Bettleinen*, oder Betttücher her.

BAUDING, BUEDING, BUWEDING, ein *Baugericht*, *Urbargericht*, ein Gericht wegen des Feldbauwesens, so wie *Markding* ein Gericht wegen der Gränzen der Aecker, Wälder etc. item *Bautading*, *Baustift*, Stift, auch Ehchaftaiding, *Burchrecht*, Etaiding, war ein bestimmter Tag, an welchen sich alle Baumänner oder Hintersassen bey *ihrem Grundherrn*, oder Eigenthümer von Ländereyen versammeln, und die paktirte Stift erlegen muſsten. Auch wurden die Freystifter nach dem Baurecht (lege colonica, sieh: colonus) entlassen, und neue aufgenommen, was im Mittelalter sehr üblich war. Auch wurden auf diesen Bautädingen herrschaftliche Verordnungen an die Hofmarksassen eröffnet. Mon. boic. vol. VIII. p. 262. ad an. 1385. Sieh: *Bauding*, oder *Baugeding* wurde auch gleich für das Ausbedungene, wofür ein Hofgut verpachtet wurde, oder für den jährlichen Kanon genommen. Jetzt ist nur noch

das

das Wort *Stift* üblich, welches eine jährliche Erneuerung einer kleinen Abgabe wegen eines Bauernguts und dessen Gült anzeiget. Sieh: *Gült.*

BAUGA, ein Armstück bey einem bewaffneten Ritter. Capitulare Car. M. III. anni 803. c. VII. it. capitulare anni 805.

BAUMANN heifst überhaupt der Mann, welcher Grund und Boden bebauet. War der Grund, welchen er bebaute, nicht sein persönliches Eigenthum, so konnte er das Recht, ihn zu bebauen, auf verschiedene Weise erlangen; nämlich *a*) durch *Erbrecht*, *b*) *Neustift*, *c*) *Leibding*, oder *Leibrecht*, *d*) *Freystift*, was auch *Herrngunst*, *veranlaite Freystift* hiefs. Die Taglöhner der Bauern hiefsen *Hintersaſsen*, *Köthen*, *Freter*, *Leerhäusler.*

BAUMANNSRECHT, BAURECHT, ein (vom Baurechter ertheiltes) Precarium, dafs in einer blofsen Benuzung eines Bauernguts auf eine gewisse Pachtzeit bestand. „daz ich auf dem hof ze — den ich se *pavmans* recht inn han, nichtes nicht ze sprechen han, vnd schol auch all iar iaerleich in ir stift chommen vnd schol in iren Hof ledichleichen aufgeben an aller widerred alz ander ir holden, so mögen si dann iren Hof wol lazzen wem si wellent mit meinem guten Willen, vnd schol ich darum gein meinen Herren noch iren Hof, chainen chrieg, noch ansprach, nimmermer gehaben, noch gewinnen" etc. Mon. boic. vol. XXI. p. 416. Es konnte aber das Baumannsrecht in Leib*recht*, Vitalitium, und *Erbrecht*, Emphytheusis, übergehen, mithin das *Baumannsrecht* auch unter diesen Benennungen verstanden werden.

BAUMHACKEL, prov., heifst eine aus Schmuz und Unreinlichkeit an den Füssen sich ansezende Art von Raude.

BECORIA, BECORIA, PECCARIUS, Becher. „Peccoria vero usque ad summam vino debent adimpleri." Mon. boic. vol. VII. pag. 369. it. Meichelb. in chron. benedictobur. part. I. p. 308. it. part. II. p. 36.

BECHESTEN, WECHESTEN, bekosten, befesten, belegen. Mon. boic. vol. XXI. p. 133.

BEDWANKSAL, eine Ungemächlichkeit, Bürde, Zwangsache. „Stewr, Wahe, und ander Bedwancksal." Mon. boic. vol. III. p. 199. ad ao. 1315.

BED-

BEDWIGEN, BEDWINGEN, bezwingen.

BEFRIEDEN, GEFRIEDEN, etwas einschliessen, z. B. zur Sicherheit mit einem Zaun umgeben; it. *Befrieden*, *Friden*, einen Ort befrieden, oder den Frieden wirken, hiefs, die öffentliche Sicherheit an einem Ort verkündigen, oder unter Straf des Königsbanns verbieten, dafs an einem gewissen Ort niemand befehdet, und in seiner Person und Gütern angegriffen werden durfte; welche Gnade die Kaiser besonders den Kaufleuten angedeihen liefsen, indem sie zur Handhabung und Beförderung des wechselseitigen Handelsverkehrs die Marktpläze und alle Kaufleute in ihren unmittelbaren Schuz nahmen, an Markttagen das Befehdungsrecht aufhuben, und zu solchem Ende eigne kaiserliche Vögte, oder Hansgrafen, welche die Schuzgerichtsbarkeit in Marktsachen ausübten, die Zölle und Münzeinnahmen bezogen, und vom Kaiser den Blutbann zu Lehen erhielten, aufstellten. (Sieh: Geschichte des deutsch. Handels, Thl. I. S. 349.) Sieh: *Hansgraf* und *Treuga.*

BEFÜHLEN, einen Verstorbnen begraben; entweder vom *ausfüllen*, das ist: „mit einem Verstorbnen, und mit der Erde, welche man auf ihn wirft, eine Grube ausfüllen", oder von *empfehlen*, commendare aliquem precibus Deo. Sieh: *Piville.*

BEGEHEN, begehen, it. Begehen ist so viel, als umgehen, herumgehen. Den Wald begehen, heifst den Wald ausgehen, um seinen Inhalt, oder seine Beschaffenheit in Augenschein zu nehmen.

BEGHARDEN, waren Bethbrüder im 13ten und 14ten Jahrhundert. Sieh: *Beguinen.*

BEGIFTEN, dotare. Sieh: *Gift.*

BEGUINEN, BEGINEN, BEGUINAE, *Bethschwestern*, auch *Begeharten*, *Beghar-den*, *Bethbrüder*, (als gleichsam bekarden, bekehrten, conversi) sollen im 13ten Jahrhundert (nach andern schon früher) in den Niederlanden entstanden, und Leute gewesen seyn, welche sich durch eine eigenthümliche fromme Lebensweise auszuzeichnen bestrebten, und weil sie keine festgesezte Regeln hatten, wieder einige Unterabtheilungen unter sich hatten, worunter sich einige Begharden durch Schwärmereyen bemerkbar machten,

ten, und sich scharfe Verbothe von einigen Concilien (z. B. 1311 vom Generalconcilio zu Vienne in Frankreich) zuzogen. Sie haben sich auch häufig in Deutschland eingefunden, und auch in Baiern gab es *Begharden*, und *Beginnen*, welche, ohne Klostergelübde abzulegen, eine Art von klösterlicher Regel beobachteten, auch einen Habit (manche vom dritten Orden) trugen, nur selten in Gemeindshäusern (als woran es ihnen an Stiftungen gefehlt haben mag) wohnten, übrigens aber mit ihrer Handarbeit sich nährten, und zumal mit ihren, den Kranken geleisteten Diensten, sich sehr empfahlen, so, daſs Pabst Johann XXII. (welcher sie von den oben angeführten vom Concilio zu Vienne verdammten Begharden unterschieden wissen wollte) ihre nüzlichen Dienste sehr rühmte. Der Beginnen geschieht eine Erwähnung in Mon. boic. vol. XV. p. 598 u. 612.

BEGREIFFEN, auf der That ertappen, einen in einem Fehltritt finden; it. sich eines andern mit Gewalt bemächtigen.

BEGRIFFEN, von begreiffen, in sich halten, einschliessen, treffen. „wen das *Bott begriffen* hat,“ derjenige, welchen das Aufgeboth, daſs er bey Gericht zu erscheinen habe, betroffen, und getroffen hat. Mon. boic. vol. II. p. 103.

BEHABEN, BEHEBEN, behalten; erhalten, auch, rechtlich etwas behaupten.

BEHAFTER, besessen; ein a diabolo Besessener.

BEHAUSEN, jemanden in sein Haus aufnehmen.

BEHEFFT, BEHAFT, BEHAPT seyn, als schuldig überwiesen, oder mit einer gewissen Eigenschaft behaftet; mit einer Krankheit behaftet seyn.

BEHEYNDICHEIT, Behendigkeit, schneller Rath, scharfsinnige Klugheit.

BEINSCHRÖTIGE Wunde; *Beinschrott*, eine Wunde, welche auf die Beine geht, die Beine, z. B. den Kopf verlezt; von *schrotten*, auseinander treiben, zerreissen, und *schrottet*.

BEITEN, BEUTEN, BEYDEN, *a*) einem etwas, z. B. ein Geld leihen, *b*) etwas bieten, darbieten, *c*) warten, zuwarten; item *Beiten* ergreiffen, und behalten; daher Beute, (praeda.)

BEI-

BEIZEN, idem ac beisen, äzen, weich, oder gahr machen; das Leder *beizen*; ein Fleisch in Essig *beizen*. Sieh: *Baitzen*.

BEKAPELT, BEKOPELT. Sieh: *kuppeln*.

BEKLEIBUNGSTAG, legitur pro Maria Verkündungsfest.

BEKÜMMERN, BEKOMMERN, BEKOMMBERN, etwas anhalten, oder mit Arrest belegen, *Kummerbuch*, Arrestbuch. It. *Verkümmern*, verschlechtern, etwas vernachläſsigt liegen, und herabkommen lassen, veräuſsern, verpfänden. Sieh: *Kummer*. *Bekümmern*, besezen, versehen, zuvorkommen. „Es sey dann, das der pfarrer die selb Zeit den altar mit fruhmessen *bekumer*, oder sein Gesellen, die soll man daran nicht irren.“ Mon. boic. vol. XXI. p. 292. ad an. 1453.

BELEIBEN bey einem. (Mon. boic. vol. IX. p. 243.) Auf einen sich berufen (compromittiren), etwas dem Urtheil eines Dritten anheimstellen.

BELEWTTER, mit belewtter Glocke, per campanae sonitum, mit geläuteter Glocke. Mon. boic. vol. VIII. pag. 75. 96., „mit geleuter Gloggen.“ Vol. IX. p. 225.

BELEYDEN, von leiten, ducere, herumgehen, suchen. *Beleydung*, Aufsuchung.

BELUCHSELN (auch befüchseln) heiſst, einen listig hintergehen.

BELUCHEN. Sieh: *Luegen*.

BEMORGENGABE, eine Morgengabe geben.

BENACHTEN eine Sache heiſst, eine Sache am Abend eines Tages für den künftigen Tag bestimmen.

BENEFICIUM. Sieh: *Lehen*.

BENGEL, KÜRISSBENGEL, Kolbe, (clava) *Streitkolbe* war ein hölzerner mit Eisen beschlagener Stock, der obenzu in einem, mit eisernen dicken kurzen Nägeln versehenen Knopf sich endigte. Man nahm ihn in beyde Hände, und schlug mit selben um sich herum.

BENGL, BENGEL, ein heranwachsender, ungeschlachter, noch ungehobelter Jung.

BER, eine aufkeimende Frucht; *berhaft*, fruchtbar, von *beren*, gebähren; eine berhafte Frau, eine schwangere Frau.

„wenn

„wenn ein man stirbt, und lefst seyn weib Kinder im berhafftig.“ Jus aleman. feud. bey Senkenb. T. II. cap. XIV.

BERAINEN, etwas mit *Rainen* begränzen, austheilen, limitibus distinquere. *Beramung*, Bereimung, Begränzung. Sieh: *Rain.*

BERAITEN heifst auch berechnen, „der Amtmann soll seinen Herrn beraiten,“ i. e. mit seinem Herrn sich berechnen.

BERAITSCHEFTER, parata pecunia, baares Geld, „an Beraitschefter gelihen hat.“ Mon. boic. IX. p. 124.

BERAMEN. Sieh: *Adramire.*

BERATHEN, *a*) einem einen guten Rath geben; *b*) aussteuern, versehen. „Wär auch landrecht, dafs ainen *unberathen* Kind billich vnd rechtlich ze gleicher Erbschafft sovil Erbs vnd guets solt werden als ainen *berathen* Kind.“ Mon. boic. vol. VI. p. 299. *Berath*, Hausrath.

BERCHTAG, BERHTAG, Berichtag. Sieh: *Prechentag.*

BEREDBOT, ein Abgeordneter, welcher anstatt eines andern, und für einen andern etwas anzeigt, und berichtiget. „Er hab dann seinen Beredboten, der ste meiner Frauen still!“ (Verantworte sich.) Mon. boic. vol. II. p. 511. ad an. 1462.

BEREDEN, heifst etwas bedingen, und bekräftigen, mit einem Eid festsezen; it. etwas darthun, beweisen; einen überweisen, überführen. Mag er bereden, vermag, oder kann er beweisen.

BEREIDINGE des Geldes, Bereithaltung des Geldes, Bezahlung.

BERICHT. Sieh: Gericht. *Berichte, Berichtigung, Berucht, Brucht,* war die Berichtigung an Vieh und Geschirr, welche ein Baumann bey seinem Abzug von dem ihm zur Benuzung überlassenen Hof, nach dem örtlichen Recht und Herkommen, leisten, und dem neuen Baumann einliefern mufste; gleichwie er (der Abzieher) bey seinem Anstand Ebendasselbe gefunden hatte. Mon. boic. vol. I. p. 210. „Subnotata jura que dicuntur vulgo *Brucht*, habemus etc. ubi in fine post verba: *ut supra in Herrantspach* omissa atque ideo addenda sunt sequentia: „daz ist Bericht, daz man ze fünsing geben sol. Vier zarg Kalern, einen wagen oder zwelif phenning, einen pfluch oder fünf phenning, und ein eiten oder drei phenning, und drei mistpret, ein Zuchtmuter, und zwai schwein, der ainz an dem andern jar dreizzich phenning wert sei, einen — Hönen und ein Hanne.“

BERICHTEN, BERICHTIGEN, etwas beylegen, schlichten, zu Ende bringen.

BERNG', BERGEN, „mag er daz bern'g,“ kann er das verborgen halten.

BERICHTAG. Sieh: *Berchtag.*

BERNO, Berchtold.

BERRHAFT, eine berrhafte Frau, eine Frau, welche zum Kindergebähren fähig.

BERSA, ein Parkzaun, ein hoher Wildzaun; *Bersare* hiefs, sich innerhalb des Bersae der Jagd wegen befinden, oder geradezu *jagen. Bersarius, Birsarius,* (auch pedicarius) ein Birsar, Birser, Birscher, oder ein Jäger; auch ein Forster, Forstaufseher; daher *Birscher,* Bursche, eine Birsch-Büchse. Eckhart. rer. franc. Tom. II. p. 97.

BERVE. Sieh: *Bider.*

BERVICARITIA, eine Heerde Schafe.

BESAMENT, waren, (Mon. boic. vol. IX. p. 225.), d. i. beysammen, oder versammelt waren.

BESANZ. Sieh: *Pesante.*

BESAGEN. Sieh: *Pesagen.*

BESAS. Sieh: *Bisas.*

BESCHAIDENHEIT, Bedingnifs, ein Vertrag. „mit dieser Beschaidenheit“, mit diesem Vertrag, dieser Eigenschaft.

BESCHAIDESSEN (prov.) ist bey Hochzeiten das Essen, welches sich die weiblichen Gäste in einem mitgebrachten Korb bey Seite legen, und nach Hause schicken.

BESCHATZEN, das Vermögen schäzen, in Anschlag bringen; eine Vermögens- oder Gewerbsteuer verhängen; taxiren, die Steuer nach dem Vermögen bestimmen, und dieses schäzen lassen.

BESCHAUPFENINGE waren eine Verehrung, welche man herkömmlich denjenigen machte, welche das grundherrliche Beschaurecht ausübten, und den Zu-

Zustand der Felder kurz vor der Ernte beschauten, um darnach die Summe der Verstiftungen ermessen zu können.

BESCHEN, HESCHEN, HÄSCHEN, so viel als niesen. „ob der man — beschet oder nivset“ etc. Schwabenspiegel bey Senkenberg. Corp. jur. germ. T. II. Jus feud. cap. CXXIX. Item ib. in jure provinc. feud. n. 118.

BESCHNAZELN, zuschneiden; einem sein Einkommen beschnazeln, beschnüzeln.

BESCHOSSEN seyn, schnell in abhelfenden, entscheidenden Einfällen seyn.

BESCHOSSEN seyn, prov., heifst, bey einer unvermutheten Begebenheit, Rede, oder Erscheinung auf der Stelle gefafst, und gleichsam schon vorbereitet seyn, was geantwortet, und unmittelbar unternommen werden müsse.

BESEZZ. Sieh: *Bises.*

BESIDELN. Mon. boic. vol. II. pag. 36. Sieh: *Sedel.*

BESIEBNEN. Sieh: Sacramentalis.

BESTAND, Sicherheitsleistung, z. B. *Caution*, dafs man die Gerichtskosten werde bezahlen können. „so einer anclagt, so sol der widerthail von erst ainen *bestand thun.*“ Mon. boic. vol. V. p. 220. It. Instand, Stillstand, induciae; it. begründete Festigkeit einer Sache.

BESTEHEN, etwas Vertragsweise übernehmen, miethen, stiften, einthun, pachten; ist weniger, als *erstehen*, welches gewöhnlich etwas *kaufen* heifst.

BESTERRECHT „inhibendo — ne ullos census, reditus, placationes, que laudimia aut vulgariter *Besterrecht* aut Hantlon.“ Mon. boic. vol. V. p. 561. ad an. 1440. Sieh: *Pesthaupt.*

BESTHAUPT. Sieh: *Pesthaupt.*

BETAGEN, VERTAGEN, einen Tag benennen, an welchem man vor Gericht erscheinen soll. „mich begagent (betagent) auch der vor seinem convent.“ Mon. boic. vol. IV. p. 472.

BETAGTER Mann, ein Mann von vielen Tagen, ein alter Mann.

BETE, BEDE, BEEDE, a petendo; Precaria, ein Ersuchen, Bitten; das die Fürsten zur Zeit, da sie noch allein von ihren Kammergütern, und den, ihnen zugeflossenen, Regalien, als den Zöllen, dem Geleitsrecht etc. leben mufsten, an ihre Landstände richteten, wenn sie im Fall eines aufserordentlichen Bedürfnisses einer ausserordentlichen Hilfe bedürftig waren. Einige wollen das Wort *Bede* vom *Gebiethen*; andere vom *Badt*, das (im Angelschächsischen) einen Grund, oder fundum anzeigt, auch vom Altdeutschen Bete, praedio herleiten. (Westphal. in praef. Tom. IV. S. R. C. pag. 85.); daher *Bettgarben*, *Betzehend*; daher auch die *Sommerbeden*, *Winterbeden*, *Herbst*- und *Maybeden*, *Haferbeden*, *Imenbeden*, *Kornbeden* u. s. w., welche theils bittweise entstanden, theils durch Verträge eingeführt worden sind. Die *Orbede* und *Landbede* hafteten auf den Hufen; und jenes Wort kömmt meistens bey den Beden vor, welche die Fürsten von den Städten in Rücksicht ihrer Widumsgründe zu erheben pflegten. Die *Lehnbete* (Precaria feudalis) war die Abgabe, welche von einem Theil der Lehengüter entrichtet werden mufste. Aus dieser Lehenbete entstand die Lehenwaare (Laudemium), ein Geschenk, das nach dem Tod des Lehengeniefsers bezahlt werden mufste. Sieh Phil. Wilh. Gercken vermischte Abh. aus dem Lehen- und deutschen Recht etc., zweyter Thl., Hamb. u. Leipz. 1777 bey Fridr. Christ. Ritter: Abh. von der precaria feudali oder Lehenbede, oder der daraus entstandenen Lehenwaare. S. 79. It. sieh unten *Pesthaupt*. *Bete wachs* (precaria cerae) Wachszins, welcher (wie z. B. gewisse Pfunde Oels) dem Heiligen, oder der Kirche von einem gewissen Gut gereicht werden mufste.

BETHEUREN *a*) etwas abschäzen, was es werth, und wie theuer es anzuschlagen sey, *b*) etwas kräftig behaupten.

BETHSCHWESTERN, so nannten sich im 13ten etc. Jahrhundert, die in gemeinschaftlichen Häusern, und unter einer gemeinschaftlichen Hausregel, ohne Gelübde und Clausur, sehr genügsam lebenden, und dem gemeinen Wesen überaus nüzlichen Weibspersonen, (sie nährten sich meist durch ihre Handarbeiten, und warteten den Kranken auf etc.), für welche zu München die Patricier- (Püttrich- und Ridler-), und andere, mit „ein zeckhaws vnd zechi gaistlich Frawen“ 1349 zu Straubing, Stiftungen gemacht hatten.

BETTRIESSIG, BETRISS, krank seyn; d. i. ins Bett *risig* (fällig) seyn.

BETFAHRTWOCHE, feria rogationum; die Kreuzgangwoche; das *Pilgrimmet.*

BETTSIECH, bettliegerig; vom siech, krank.

BEUFEDEN, befehden, bekriegen.

BEUTEL oder *Säckellehen*, Lehen, welche auf jeden rechtmäſsigen Nachfolger übergehen. Sieh: *Lehen.*

BEUTELBEGRÄBNISSTAG, der Aschermittwoch, als an welchem Tag einst die Bauersleute im Wirthshause (die Männer Bier, die Weiber Branntwein) tranken, mit der Versicherung, daſs sie von nun an ihren Geldbeutel begraben, und bis Ostern das Wirthshaus nicht wieder besuchen würden.

BEUTELN, (prov.) eine unartige ehemalige Gewohnheit einiger roher Erzieher, unartige Knaben bey dem Haar zu ergreifen, und den Kopf zu schütteln, oder zu *schopfen.*

BEUTLER, ein Säckler, ein Handwerker, der unter andern Dingen auch Geldbeutel, oder Geldsäcke macht.

BEVERARII, Wasserjäger. Ekhart rer. franc. T. II. p. 97.

BEWAERN, beweisen, *Bewär*, Beweis.

BEYSIZER, BEYSASSEN hieſsen die Einwohner der Städte, welche mit dem Bürgerrecht nicht begnadigt, sondern bloſs mit der Erlaubniſs, in Städten zu wohnen, versehen waren. So wurden die Leibeigne und auch die Freygelassenen (wenn sie nicht ihre Freyheit vom dritten Gliede darthun konnten) für bloſse Beysizer gehalten, bis endlich die Kaiser Heinrich der IV. und V., dann deren Nachfolger anfiengen, sie auch der Reichsbürgerschaft theilhaftig zu machen; was aber die ehemaligen Bürger oder *Altbürger* sehr verdroſsen, und sie vermuthlich nach und nach veranlaſst hat, sich den Name *Patricier* beyzulegen. Sieh: *Patricier.* Dagegen haben die Neuburger, wovon der gröſste Theil Handwerker gewesen seyn mögen, Bündnisse (Zünfte, Innungen) unter sich errichtet, und vermög diesen die *Altbürger*, welche nicht vom Handwerk, sondern von ihren Renten oder dem Handel lebten, theils unterdrückt, theils genöthigt, sie in ihre Rathskollegien aufzunehmen, und am Regiment ihrer Städte Theil nehmen zu lassen.

BEZZERN, BESSERN, einen Schaden vergüten; einen gerichtlich zur Genugthuung anhalten, strafen, züchtigen; daher Bezzerung, Buzze. Sieh: *Wette.*

BIDER, BIDERB, BEDE, BEDERVE, BERVE, nüzlich, gut, redlich, fruchtreich; *bider*, geschickt, brav, unbescholten, worthaltend, Glauben verdienend; daher *Bidermann*, ein rechtschaffner Mann; *Ruprechts baierisches Landrecht.* §. 10. *„piderb'.* §. 156. *pid'ben.* §. 203. *pidb'.* Bidere Männer.

BIEDERER. Sieh: *Büte.*

BIFANG, BIVANC, BIFLING, ein Einschluſs (von befangen, einfangen, einschlieſsen) eines Grundes. *Neuwenbivang*, neuer Einfang; *einfangen, anefangen*, etwas einschliessen, sich einer Sache bemächtigen. *Bivang, Bifling* heiſst auch die vom Pflug aufgeworfene Erde, welche von den Furchen, oder Vertiefungen eingeschlossen, oder befangen wird. Et quod libet jugerum haberet XII. pivanges. Mon. boic. vol. XI. p. 33. *Bivang*, Pifang heiſst in Schwaben und anderswo ein *Strang.* Strangen von *Strenen, Strengen*, etwas lang Gezogenes, lang Gefurchtes; daher (was man auch in Baiern spricht) ein *Stren Garn* oder *Garnes*, das ist, eines gesponnenen, aufgehaspelten Flachses; daher die Strange, Strenge, Zugseil bey den Rossen.

BIFILDE, PIVILDE, BEVIL, PÜFILEN, BEFÜLLEN, ein Leichenbegängniſs, Begräbniſs, Gedächtniſstag. Sieh: *Piville.*

BIGA soll kein zweyspänniger Wagen, sondern die Fracht eines Maulthieres, welche dieses auf beyden Seiten in Körben trug, gewesen seyn. Fisch. Gesch. des deutsch. Handels. Thl. 2. S. 280. Not. t.

BILADI, PILADI, PILIDI, BILETH, BILITH, ein Bild, imago, forma, von *Bilethen, biliden*, bilden; daher Bilithires, Bilideres, Bilderer, figuli.

BILD-

BILDSCHÖN, id est, schön, wie ein Bild, oder Ideal; überausschön.

BILL, was recht, und gerecht, oder der Billigkeit gemäfs, billig ist; daher einem ein Unrecht anthun so viel sagen will (und ehemals sagen wollte), als einem eine *Unbilligkeit* zufügen; *unbillig*, ungerecht seyn.

BIMMEN, vor Zorn die Faust ballen; vor unterdrücktem Zorn sich gleichsam verkürzen und zittern.

BINKL, (prov.), *a*) eine Beule, z. B. er hat sich an der Mauer einen *Binkel* gestossen. *b*) Ein dicker, kleiner, vollgestopfter Jung. *c*) Ein Ranze, oder Reisesack, z. B. für einen Handwerksburschen.

BINUBUS, einer, welcher zweymal geheurathet hat, qui bis nupsit.

BISES, BISEZ, BESEZZ, PISET, PISIZ. Dieser Ausdruck kommt zwar Mon. boic. vol. VIII. pag. 189. ad an. 1258 mit der Bedeutung von Unfruchtbarkeit vor; denn nachdem dort angeführt worden, was von dem Pacht eines Hofes bezahlt werden soll, so wird hinzu gesezt: „nisi *sterilitas* Terrae, quae dicitur *Pisice*, hoc intervertere videatur." Allein, da vor Sterilitas ganz gewifs das Vorwort illa, *diejenige* Art von Unfruchtbarkeit, welche man *Bisiz* nennt, oder welche eine Folge der Bisez ist, gelesen werden soll: so scheint diefs die Aechtheit des Sinns zu bestättigen, welcher dem Wort *Bises* untergelegt und gesagt wird; dafs es eigentlich eine gewaltsame *Besezung*, oder Einnahme eines Orts bedeute; wie man dann „*Orlewg* (Belagerung) und *Bises*" *Besezung, stürmische Eroberung*, wovon die Folge ist, dafs die umherliegenden Gründe unangebaut, mithin einer Unfruchtbarkeit ausgesezt bleiben, fast immer beysammen findet. So heifst es dann auch Mon. boic. vol. XIV. p. 279. ad ao. 1392. „Wen das ist, das wür unsern landen und Stetten und Mergten g bieten zewisen, oder von unsern weegen auf ain feld, oder in ain *Besess* (Besazung) ze ziechen."

BISERIS, geriegelte Gerste, Hirse, von piso, abstreifen, stampfen.

BIS-

BISSEL, wenig; ein *Bissel*, ein wenig.

BITTEN bedeutete in manchen Fällen, zumal wenn diefs Wort von grofsen Regenten gebraucht ward, geradezu so viel, als *befehlen*.

BLAB (prov.), blau.

BLADUM bedeutet bald Triticum, bald frumentum, aut miretum ex frumento. Sieh: *Triticum* und *frumentum*.

BLASSE, auch Blazze, Glazze, ein kahler Kopf, oder vielmehr der Hintertheil desselben, occiput.

BLATTERN, wurden erst jene Auswürfe von eiternder Materie genannt, welche durch den Handel und Umgang mit weit entfernten roben und angesteckten Völkern im 6ten Jahrhundert erst nach Arabien, dann nach Asien und Europa gekommen, erblich verbreitet, und der Untergang von Millionen von Menschen geworden sind. In der lezten Hälfte des 15ten Jahrhunderts kam eine andere, von der geilen Unzucht erzeugte, Blatternart zum Vorschein, welche (nach einigen) von Spaniern, (nach andern) von Franzosen eingeführt, und verbreitet worden seyn sollen; wie man dann zu gleicher Zeit liest: „1495 fieng die abscheuliche Seuche, die man die Franzosen, oder böse Blattern nennt, und welche die Spanier aus der neuen Welt nach Europa gebracht, das erstemal in Augsburg zu grasiren an." (v. Stetten Geschichte der Stadt Augsburg. p. 247.) „Item das Jahr 1497 und des Jahrs davor ist die Plag in teutschen land allenthalben sonderlich hie (zu Landshut in Baiern) gewest. Mala Franzosen, grofs Wärzen und Platern auch das etlich Personen gross Löcher am Leib einbrochen sein, vnd entstanden, deshalben vil schmerzen unter den Leuten." — „Item des Jahrs seind vil levt gestorben, die sich vorhin haben an den Franzosen pflegen lassen, vil erkrvmbt vnd verderbt." (Fasti consul. Landishut, apud Oefele T. II. p. 777. 778.); daher errichtete man aufser den Städten anfangs eigene *Blatternhäuser*, so wie ehemals Häuser für die *Sondersiechen* errichtet worden sind.

BLAUER DIENSTAG, wird vorzüglich der Dienstag in der Charwoche genannt.

BLAUER OSTERTAG, der Palmsonntag.

BLEN-

BLENDEN, blinden, einem die Augen ausstechen. *Ruprechts baier. Landrecht.* §. 21. „Plendet er in gar, man soll in auch gar hinwid' plenden."

BLETTI (prov.) item ac pecunia. „Er hat kein Bletti."

BLÖDERN einen, (prov.), einen derb abprügeln.

BLUMBESUCH, BLUMSUCH, eine Gemeinweide; eine Heuwiese, auf welcher die Blumen oder das Gras zu suchen, mehrern in einer Gemeinde erlaubt ist. Eine Gemeinweide.

BLUTBANN. Sieh: *Bann.*

BLUTIGE Hand, ist so viel, als Todtschlag. Mon. boic. T. II. p. 413.

BLUTIGER PFENNING, Blutgeld, *a*) ein Straf-, Versöhnungs- und Friedegeld wegen eines begangenen Todschlags; *b*) ein wucherischer Gewinn, ein zu theurer Preis.

BLUTRÜGEN, Rügen, gerichtliche Untersuchung wegen eines blutigen Raufhandels, oder Todtschlags.

BLUTRÜNSIG, BLUETRÜNSTIG, leicht verwundet; *blutrunst*, eine eben nicht tödtliche Wunde, oder Verlezung, bey welcher das Blut leicht aus der Wunde rinnset, rinnet, fliefst. Einen *blutrinsig* schlagen, einen blau und gelb schlagen, oder so schlagen, dafs das Blut unter der Haut stocket, und unterläuft. *Rünsig* von *rinnun*, *rinnen*, rennen, fluere, celeriter moveri.

BOCKBEINIG, hartnäckig, unbeugsam in seinem Sinn, höchst eigensinnig seyn. Ein *bockbeiniger* Bub, ein Bub, der, was man ihm auch vorstellt, seinem Kopf folgt.

BOCKSHÖRNL, einen ins Bockshörnl jagen; einen in eine Gefahr, Schaden, Betrug treiben.

BOCHEN, BECHEN, BECKEN, etwas klein reiben, oder stofsen.

BODEN, gut, vollendet, gelungen. Jezt ist es *Boden;* jezt ist die Sache gegründet, auf gutem Wege. (prov.)

BOGEN, einen Bogen ziehen gegen einen, heifst, einen mit grobem Hochmuth, *abwärts* ansehen; was grobstolze Leute, ohne es selbst sich bewufst zu seyn, thun.

BOGENDIV WUNDEN. *Pogwunden.* Sieh: *Vörchwunden.*

BOGNER (Sagittarii), waren Armbrust- und Palästermacher, auch Ristmeister genannt.

BOISSE (prov.), ein ungezognes, unruhiges, lästiges Kind.

BOLLEN, idem ac *Knollen*, Knotten, z. B. *Mehlknollen*, welche entstehen, wenn ein Mehl feucht wird.

BONARIUS, BUNARIUS, BUNATARIUS, BONNUARIUS, ein Knecht, der ein Banngut, das mit gebannten Gränzen umgeben war, baute. Bonarium, modus agri certis limitibus seu Bonnis definitus.

BONNENSONNTAG, der erste Sonntag nach Ostern.

BORCHLEHEN. Sieh: *Lehen.*

BORCHSATEN, castrenses.

BORDELL von Bord, ein Haus; *Bordel*, ein Häuschen, hatte anfangs eine ehrliche (daher Bortmagd, Bordmagad. eine ehrliche Hausmagd anzeigte), bekam aber nachmal eine schimpfliche Bedeutung. Sieh: *Frauenhaus.*

BORGEZOGE, Burgezuich, ein Bürge, Borge, ein Gutsteher; fide jussor, Borgtuchte, Gutstehung, fide jussio.

BORGFREDE, eine Art von Befestigung, welche ohne Mauren nur in einem Wall und Graben bestand.

BORGHODE, BORCHHODE, Besazung, Hut- oder Hutung, Beschüzung einer Burg, Burghut.

BORGTUCHTE. Sieh: *Borgezoge.*

BORN, ein hervorsprudelndes Wasser, eine Quelle.

BORTE, BUDE. Sieh: *Wetten.*

BORTRINIS, Bortren, eine schlechte Gattung von Getreid.

BOSCH, BOESCH, GEBOESCH, GEBÜSCH, ein aus Gesträufswerk bestehendes Holzland; der *Boschen*, der oberste Theil eines Baums.

BOT,



BOT, *a*) ein Geboth, mandatum, lex. Landbot, allgemeine Verordnung, *b*) eine citatio, Vorrufung; *einem Bot thun*, einem eine Nachricht geben; *c*) ein Anboth bey einem Kauf, von Bieten; *d*) *Boot*, navicula, ein Nachen; *e*) *Alle Bot*, alle Augenblick, continuis vicibus aliquid petere.

BOTH, BOTHEN, Missus, Apostolus. Die zwölf *Bothen*, Boten.

BOTTEN. Sieh: *Landbotten*.

BOTTUS, BOTTA, ein Filzschuh, womit man den Kirchenpröbsten oder Advokaten, item andern Mitbrüdern zum Zeichen brüderlicher Zuneigung, jährlich eine Schankung machte. M. boic. vol. XIII. pag. 141. et 181. it. Mon. boic. vol. XII. p. 310. it. vol. I. p. 251. etc. Viltiati calcei, hiemales.

BÖGELN, (prov.), etwas gläten; was bey der Wäsche mit einem hohlen Eisen, in welches ein heisser Stein gelegt wird, nämlich mit einem sogenannten Bögeleisen, zu geschehen pflegt.

BÖLLER (Pöler, Polen) ein kleiner Mörser zum Schiessen. Die Böller waren schon im 14ten Jahrhundert in Uebung, und schon im Jahr 1308 wurde von der Stadt Regensburg bey einer Feuersbrunst *„zu Polen zu schieschen“* verbothen. Zirngibls Kaiser Ludwig p. 471. n. a. *Bollen*, feste Theile, Knotten, z. B. in einem Mehl oder Teig.

BRACE, BRACIUM, BRASIUM, BRACHIUS, BRAZA, eine in Wasser weichgemachte und dann gedörrte Gerste, oder das Malz, oder Brafs, das man zum braunen Bier gebraucht, wird von einigen vom Wort brüen, im warmen Wasser weich machen (Eckart rer. franc. T. II. p. 904. not. m.); wovon auch das Wort bräuen, brauen, oder das Biersieden, kommen soll; von andern von bracke, bracken, (das Malz) brechen, oder zerreiben, abgeleitet; daher Braxator, Brasiator, Brasserius, ein Bräuer. Servus, qui farinam et Bracem facit, ein Mühlknecht. *Braxium*, das Sieden des Biers. „XXX modii avene ad pabulum, et decem modii (avenae) ad Braxium.“ Mon. boic. vol. VII. pag. 435. „VII Modios Prasii et vnum ad eandem (subintellige cerevisiae) confectionem pertinentem persolveret.“ Mon. boic. vol. XIII. p. 315.

BRACH, bedeutet so viel, als unbebaut liegend. *Brachfelder*, Felder, welche man aus Mangel am Dünger, oder auch mit Bedacht (damit sie gleichsam ausruhen sollen) einige Zeit unangebaut liegen, und dann erst wieder *brechen*, oder neu umackern, und mit Getreid bebauen, nicht selten aber (anstatt eines gänzlichen Brachliegens) mit Rüben u. dgl bebauen läfst. „Aufs den Prach und Tradtfeldern, Rueben, Khraut, Har, Preün, Gersten etc. auch zu uerzeheten.“ Landsordnung 1553. *Haarbrach*, die Brechung des Flachses.

BRACHET. Brachmonat, Junius.

BRACHET. *Brigida*.

BRACILE, Halbhosen, eine Badhosen von Bracca, Braca, eine Hosen, ein Beinkleid.

BRACK, ein Leithund; die Bracke, die Hündinn.

BRADEN, BRUDEL, BRODEL, die dicken Dünste, welche vom Gekochten, Gebrühten, oder Gerösteten einer Sache aufsteigen, und sich manchmal in verschiedenen Gestalten sammeln.

BRADER, BRATER, die Maschine, an welcher ein Braten um ein Feuer gedrehet wird.

BRAID, BREIDE. Sieh: *Brachet*.

BRAITER, beraiter Pfenning, numerata pecunia.

BRAKTEATEN, BRACTEATEN, (von Bractea, ein Blech, dünnes Blätchen von Metall), waren Blechpfenninge, oder Geldmünzen, welche von dünnem, oder einem durch den Hammer dünngeschlagenen, silbernen Blech geprägt wurden. Man brachte nämlich das Silber auf die Münze, wo man es erst zu einem dünnen Blech schlug, dann von diesem so viel herabschlug und wog, als zu einer Münz erforderlich war, und diefs hernach auf ein Leder oder Filz legte, und mit einem hölzernen Stempel das Gepräg hinein schlug. Weil durch dieses Hineinschlagen solche dünne Münzen sich bogen, so nannte man sie Hohlpfenninge. Von ihrer eigentlichen Beschaffenheit und ihrem Werth sieh: *Pfenninge*.

BRAMEN, sich anbramen (prov.) sich äufserlich anlegen; wird z. B. von den zu einem Donnerwetter sich sammelnden

den Wolken gesagt; (das Ungewitter brammt sich an), oder von der fetten äufsern Kruste (den Rameln), welche sich von einem siedenden Mehlbrey an die Pfanne inwendig ansezen.

BRANDBRIEF, ein feindliches, Mord und Brand bedrohendes Schreiben; it. ein Zeugnifs wegen eines erlittnen Brandes.

BRANNTWEIN, (prov.), ein *Verweis*, z. B. er hat einen (zum Unterschiede trocknen) Branntwein verdient.

BRASCHET, (prov.), ein Mensch mit einem grofsen Kopf, und aufserordentlich fettem Gesicht.

BRASIUM, Malz.

BRAUCHEN, *a*) etwas geniefsen, *b*) etwas nöthig haben; ich brauche diese Sache nothwendig, *c*) sich sehr über etwas beklagen, heftig poltern, Vorwürfe machen, zanken, keifen, rebellen. „Er hat sich *enterisch* braucht." Er hat heftig gelärmt, gezankt.

BRÄUPFENNINGE. Sieh: *Umgeld.*

BRAUTLAUFF, BROULOUFF, BRAUTGELOBEN, das Eheversprechen, eheliche Trauung; auch das Gastmal nach der Trauung, oder Hochzeit; von Braut, welches Wort einige vom alten Bruda, bruden, zieren, herauspuzen, andere vom alten Prautan, Prudan, frey machen (von der väterlichen Gewalt), und loben, geloben, herleiten; daher Brautloft, Brutluft, ein feyerliches Eheversprechen; auch Brautwidem, oder ein angelobtes Geschenk. *Brawtlof*, eine herkömmliche Gebühr, welche derjenige, der auf ein, mit einer Leibhenne behaftetes, Gut sich verheirathete, entrichten mufste.

BRAZELET, eine Armzierde, armilla, von Bratze.

BRECHHAUS, (von Gebrechen), ein Krankenhaus, Lazareth.

BREGELN. Sieh: *Brogeln.*

BREIT, hoffärtig, sich breit machen (prov.), sich mehr ausdehnen, als recht ist; aus sich mehr machen, als man ist.

BRENTE, ein von hölzernen Taufeln verfertigter, ein Schaf Getreids haltender Kübel, oder Kufe.

BRE-

BRESEL (prov.) von Brod-Bresel, panis crustula. Er gab mir kein *Bresl*, ne minimam quidem mihi partem communicavit. Er hat kein Bresl Wis, prorsus nihil acuminis habet.

BRESTEN, BRISTEN, GEPRESTEN, PROSTEN, ENPROSTEN, von Gebrechen, mangeln, abnehmen, oder vom Brachen, debilitare, frangere culpam. *Gepristet an dem Gut icht*, es mangelt an dem Gut etwas. „*Wan jm da nichts geprast.*" Wenn ihm da nichts mangelt. *Es empristet den Kläger*, es mangelt dem Kläger an Beweis. „*Dem Kläger empresten*", *emprosten*, den Kläger mit Beweisen *unterliegen machen.* Z. B. „und empristet er dem Kläger", und macht er sich von dem Kläger los. „*Einem mit recht enbristen, enpresten, entbrechen, Bruch ton, oder machen*", einem Ankläger vor Gericht beweisen, dafs seine Anklag gebrechlich, zerbrechlich, grundlos sey. „*Enpräst aber der Antwurter dem klager mit den rechten, oder mit einem Ayd, so ist der Chlager allez dez schuldig, dez der Antwurter schuldig worden wär.*" Zerbricht aber der Angeklagte (welcher eine Antwort zu geben hatte) die Beschuldigungen des Anklägers mit rechtsgültigen Gründen, oder mit einem gesezlichen Eid, so etc. „*die* (Gerichtsbeysizer) *ertailten auf ir aide, wann si* (die beklagte) *im embrosten wär mit dem Rechten, vnd daz bezivgt het mit des Gerichts brifen, si* (die beklagte Abtifsinn) *vnd ir Gozhaus vnd alliv irm Gut scholten nu wol ledig vnd lose sein vmb div Ansproch.* M. boic. vol. XVIII. p. 679. et passim. Gepresten, Mängel, „*on Prosten*" ohne Gebrechen, oder Mangel; daher bedeutet *Emprosten, Embrochen* so viel, als freygesprochen, absolutus, liber a poena. „Beredt er dem, dafs er mit andern seinem Gut verloren hab an geverd, so ist er im *embrochen*", d. i. so ist er von ihm der Schuld freygesagt. „Will iener das nit glauben, des kläger ist, so sol ins diser beweisen mit seinem Aide, und ist im dann darmit embrosten." Item M. vol. XV. p. 322. ad an. 1383., „vnd was ich auch vor enprosten ir vnd iren Mann mit dem rechten", und, war ich auch ehemals versichert von ihr und ihrem Mann bey Gericht. *Gepresten* Mängel, üble Zustände, *prechen*, „prehenhalben", wegen eines Mangels. *Prist, prü'st,* ge-

gebricht, *enprüsten.* gebrechen. „Und gebristet an dem Gut icht, der soll dem richter gebresten und nit dem klager", und mangelt an dem Gut etwas, (um eine Schuld zu bezahlen), so kömmt diefs dem Richter (in Rücksicht seiner Sporteln) und nicht dem Kläger zum Nachtheil. *Brocke*, *Bruch*, ein Mangel, Krankheit, Nachtheil, Schaden. It. Maleficium, eine Uebelthat, oder auch der Leib des Uebelthäters, welcher gestraft werden soll. *Prechenbader* hiefs ehemals der Bader, welcher die mit der Pest behaftete Kranke besorgen mufste, und er wurde darüber von der Obrigkeit besonders in Pflicht genommen, und *Prechhaus* hiefsen die Krankenhäuser, in welche angesteckte Personen gebracht, und welche aufser den Stadtmauern errichtet worden sind. „In dem Monat May (1563) fieng die ansteckende Seuche, so man das *Brechen* genannt, an; daher liefs der Rath nicht nur das Lazareth, oder das äufsere *Brechhaus* eröffnen" u. s. w. Paul. v. Stetten Gesch. von Augsburg. p. 124. 129. 550.

BREVE, Brefe, Brief, Schedula, ein Brief, kurzes Verzeichnifs, eine Aufzeichnung, Eintragung, Ausfertigung überhaupt; it. ein Zettel, worauf unkenntliche Zeichen und dunkle seltsame Worte wider Zaubereyen geschrieben waren. Eckart T. I. p. 417. *Brevigerulus*, Tabellarius, Briefträger.

BREVI MANU (prov.) ganz kurz, überhaupt, ein für allemal, ohne vorgegangene Einleitungen etwas thun.

BRICHT, „swer daz brichet", wer das übertritt, unterläfst, verlezt; von *brechen*, ferner: „ich kann mich nit *entbrechen*", ich kann mich nicht enthalten.

BRIDE. Sieh: *Brachet.*

BRIEFMALER hiefsen im 15ten Jahrh. die Kartenmaler und Kartenmacher. Sieh auch: *Formschneider.*

BRIEFSCHAFTEN hiefs ehemals so viel, als Archiv; und Briefe so viel als Urkunden. Daher Briefgewölb.

BRIGA, quaestio judicialis. Einsprache, Beunruhigung, Streit, Procefs.

BRIMSELN (prov.) wird von brennbaren Sachen gesagt, wann sie anfangen, die ersten Ausdünstungen eines noch glimmenden Brandes von sich zu schicken.

BRINGEN (prov.), propinare, zutrinken. „Ich bring ders (dirs)", sagt der gemeine Mann, indem er einem andern zutrinkt. Sieh: *Pringen.*

BRINK, ein begrafster Rain, oder Hügel, überhaupt ein Grasplaz, oder Anger.

BRISTEN, *a*) idem ac Presten, oder Bresten, einen Mangel haben; *b*) rühmen, sich prahlen; er brüstet sich, er hebt den Kopf höher, als er soll.

BROCKE. Sieh: *Presten.*

BROGELN, BREGELN, (prov.), wird von Speisen gesagt, welche beymFeuer anfangen, in eine mäfsige Wallung zu kommen.

BROGILUS, (Brolium, Briolium), ein Wort, das in cap. Caroli M. de villis c. 46. vorkömmt, wird vom du Fresne mit: *Zäune, Mauern um Thiergärten*, vom Refs mit: Jagdhaus in Wäldern erklärt. *Brogilus*, *Brugilus*, Broialium liest man auch als verwandt mit *Brühl*, ein auf einen Wassergrund stehendes Gebüsch.

BROSELDRUCKEN (prov.) trocken, wie ein gedörrtes Brod.

BROSL, BRORSI, BROSERL, Ambrosius.

BROZ (prov.), *a*) eine Kröte, *b*) ein fauler, auf sich flackender Mensch. Sieh auch: *Procze.*

BRUCH, BROCHE, Uebertretung der Geseze, Friedensbruch, Uueinigkeit; auch fedae fractio; auch die deshalb verhängte fiscalische Strafe; item so viel als Abbruch, Mangel. Sieh: *presten.* „wer sich eines Gewern vermist ze stellen, und der nicht stellt, als Recht ist, dem ist Bruch beschehen umb wew er den gewern poten hat gen dem, der ihn beclagt hat." Mon. boic. vol. X. p. 551. ad an. 1456. Wer sich erbiethet, einen Gewersmann zu stellen, und ihn nicht stellet, wie die Geseze fordern, dem ist sein Handel zernichtet, verloren, (zugrundgerichtet) um oder wegen welchem Handel er seinen Gewersmann aufgefordert hat wider den Klagsteller. Sieh: *Presten.*

BRUCH, Gebrechen. Es geschah ihm Bruch in seinem Beweis; er hatte Mangel an seinem Beweis.

BRUCHT.

BRUCHT. Mon. boic. vol. I. pag. 210. Sieh: *Bericht.*

BRUDERHOF, GANGRIA, ein Klosterhof, und (so lange die Canonici ein gemeinschaftliches Leben führten) auch ein Canonicatshof oder Gut, worauf ein klösterlicher Laienbruder als Baumeister, oder Verweser angestellt war.

BRUDERSCHAFT, Gemeinschaft, gemeinschaftlicher Antheil und Genufs. „Da gab uns der erwer Brobst Bruderschaft seines Gotzhausse" ad an. 1299. Mon. boic. VI. 567. Da verlieh uns der ersame Probst einen gemeinschaftlichen Antheil an ihren Gebethen und guten Werken „als von Rechte irer Brueder." ibi.

BRUDERSCHUH, ein Schuh (calceus), wie die Brüder eines Klosters jährlich erhielten; es waren auch calcei filtiati, Filzschuhe wegen der Kälte im Chor. „soll man uns geben furbas nunmehr alle Jahr die Ezung (Naturalien) die unsern Vodern, und uns einmaln von dem Gottshaus gegeben ist: das ist, ein Potzner Saum Weins, und zween Pruder Schuech." Mon. boic. vol. II. p. 465. ad an. 1301.

BRUNIA thorax, Harnisch, Panzer. „Quot decem mansos in beneficio possideant, tot *brunias* cum duobus scutariis ducant." Mon. boic. vol. II. p. 375.

BRUTLUFT. Sieh: *Brautlauff.*

BRÜHL, BRIEL, BRÜL, PRÜHL, PRIEL, ein mit Bäumen bewachsener Grund; ein buschichter nasser Grund. Mon. boic. vol. XV. p. 147.

BRÜTEN, BRUTEN (prov.), etwas langsam und sehr schläfrig thun; it. über etwas brüten, auf etwas eine auffallend lange Zeit wenden.

BSCHORES, BESCHORES (prov.), ein kleiner, etwas listiger Gewinn, oder Profit.

BUBE, ein Sklave, Knecht, wahrscheinlich nur ein solcher, der es wegen eines Verbrechens geworden ist; it. ein Mensch, der zur Zeugschaft unfähig ist; Lehmann chron. Spirense cap. 7. pag. 631. item *Bube* nach Leibniz in Praefat ad Adelzreit: von Boy, ein Jung.

BUCHEN, einen anhaltenden, die Gesellschaft eines andern meidenden, Zorn fortsezen; einen *Verschmach* haben.

BÜCH-

BÜCHSELFRAU, (prov.), eine Frau, welche ihre Kreuzer aus einer kleinen Büchse (oder Beutelchen) herauslangt; eine etwas dürftige, oder karge Frau.

BÜCHSEN wurden alle Geschofse genannt, aus denen man mit Pulver feuerte; daher *Karrenbüchsen*, oder Kanonen, welche auf ein mit Rädern versehenes Gestell, oder Karren gelegt wurden; *Handbüchsen*, oder Pistolen, welche man in der Hand hielt, und mit dem Finger losbrannte; *Hackenbüchsen* waren anfangs die Musketen, welche einen grofsen Hacken, (jezt Schlofs), der aufgezogen werden mufste, an dem Schaft hatten, und wegen ihrer Schwere auf eine Stüze, Stock, Block, der oben zwey Hörner, oder eine Gabel hatte, gestüzt werden mufsten, wenn man sie abfeuern wollte. *Doppelhacken.*

BUCKELLER, BUGELER, ein kleiner Handschild, von Beugen.

BUCKERL, (prov.), ein Bückling, eine kleine Verbeugung.

BUDING, BODING, ein hölzernes Geschirr, in welches der Abgufs z. B. vom Bier u. dgl. geschüttet, und darin bis zum weitern Gebrauch aufbewahrt wird.

BUDTHEIL, BUTTHEIL, Buteteil, Butteil wird verschieden abgeleitet, z. B. ein gebotener, oder durch die Geseze festgesezter Theil, welcher von dem Hauptherrn bey einem Sterbefall von geringern Sachen erhoben wurde. Sieh: *Hauptrecht.*

BUEDING, BUWEDING, BUDINCK, Botting, *Beding.* Sieh: *Ding.*

BUEREN, idem ac Wueren, Wuhr machen, mit einem Wasserbau. „daz wär mit Zimärn, oder mit Stainen, oder mit *Bueren.*" Mon. boic. vol. III. p. 71. ad an. 1385. Bure, Bühri, Wuhren, Mauern, welche in ein Wasser gebaut sind, um das inwendige Land zu schüzen.

BUGU, (contract), heifst: bringen.

BULE, BULIN, Anverwandter; auch eine Person, welcher man eine besondere Zuneigung schenkte.

BUNNARIA, BUNUARIA, BANNUARIA, BONNARIA, ein Ackermafs, gleich einem Jauchart, deren 12 einen Mansum ausmachten. *Bueren*, Bauern.

BUR-

BURGAGIUM, Servitium, quod Burgenses ex antiqua consuetudine Domino Burgi praestant pro domiciliis suis seu Tenementis in eodem Burgo. Spellmann.

BURGARIUS, BURGHWAR, BURGAR, BURGENSIS, Bewohner einer Burg. Nachdem der deutsche König Heinrich I. aus dem Haus Sachsen (er regierte von 919 — 936) in der Absicht, wider die Einfälle der streifenden Hungarn, und der eben so fürchterlichen Slaven sein Sachsen zu schüzen, verordnet hatte, daſs jeder neunte Wehr- oder freye Mann seine Wohnung in einer Stadt nehmen, die übrigen acht dessen Feld bauen, und von dessen Ertrag jenem ein Drittel abliefern sollten, wurden nicht nur die Städte bald bevölkerter, sondern viele Burgen und ansehnliche Dörfer wurden mit Mauern und Weichhäusern oder Thürmen umgeben, und dadurch zu Städten erhoben. Die Einwohner behielten den Name *Burgarii, Burgar, Burger* bey, und diese Benennung wurde bald ehrenvoll, da Heinrich nicht nur die ehemaligen Burgbewohner, welche noch etwa keine freye Leute waren, zu Freyen erhob, sondern überdieſs ihre Aufnahme und ihren Wohlstand auf alle Weise begünstigte. Er befahl, daſs alle groſse Feyerlichkeiten und öffentliche Volksversammlungen in Städten gehalten werden sollten, und beförderte dadurch einen schnellen Zuwachs verschiedener Gewerbe. Er überlieſs auch den Bürgern vieler Städte den Münzwechsel, (sieh Münz); und verlieh ihnen die Markt- und Zollrechte. Es waren aber keineswegs alle Menschen, welche nunmehr in Städten wohnten, freye Menschen; denn die Herren oder Wehren, welche in die Städte gezogen waren, hatten ihre leibeigne Knechte, welche für ihre Hauswirthschaft, als Künstler oder Handwerker, oder als *Dageschalk,* oder Tagwerker dienen muſsten, mit sich genommen, und solche blieben noch unverändert in dem Zustand ihrer persönlichen Abhängigkeit; wiewohl die geschicktern und unternehmenden ihrer Klasse ihren mehr schmählichen, als armseligen Zustand bald zu verbessern wuſsten. Sie arbeiteten nämlich, mit Erlaubniſs ihrer Herren, nicht bloſs für diese, sondern auch für andere Stadtbewohner, und trieben auch häufig den Kleinhandel, wodurch sie sich so vieles Vermögen erwarben, um sich von ihren Herren eine Art von Freylassung, oder vollends die Freyheit mit dem Recht, ihre Kunst oder ihr Gewerb zu treiben, erkaufen, oder sich es von der Gunst ihrer Herren durch fleiſsige Dienste für selbe erwerben zu können. So wie es sich mit den Städten, welche als *freye* Städte mehr und weniger unter der Oberherrschaft des Kaisers standen, und Freystädte, civitates regales, *Königsstädte, Kaiserstädte,* genannt wurden, verhielt, so wars auch mit den *Landstädten* (Urbes praefectoriales), welche einem Reichsfürsten angehörten. Doch jene, welche von den Kaisern vorzüglich begünstigt wurden, nahmen schon früher an innerer Wohlhabenheit, und an Volksmenge zu; ja unter Kaiser Heinrich IV. (er regierte im J. 1056 — 1106) thaten sie einen ausnehmend wichtigen Schritt zu ihrer künftigen Gröſse. Da sich nämlich dieser Kaiser von einigen mächtigen weltlichen Fürsten, welche zur Partey seiner Gegner hielten, sehr in die Enge getrieben sah, boten ihm die Bürger und die Handwerker der Stadt Worms ihren Beystand an, den dieser Kaiser mit Freuden ergriffen, die Handwerker, welche als leibeigne Handwerker keine Waffen führen durften, für waffenfähig erklärt, und sie und andere Städte, welche er von der Zeit an für seine besondere Zufluchtsörter ansah, mit besondern Gnaden und Freyheiten begünstigt hat. Diesem Beyspiel folgten die nachgefolgten Kaiser, indem sie sich des Beystands der Städte in allen den Fällen, wo die Reichsfürsten sie ihre Uebermacht wollten fühlen lassen, bedienten. Nunmehr gewann das Städte- oder Bürgerwesen schnell ein wichtiges Ansehen. Kaiser Heinrich V. (Sohn Kaiser Heinrichs IV.) hatte in einem allgemeinen Reichsgesez verordnet, daſs alle städtische Einwohner, es möchten Handwerker, Ackersleute, Schiffer, Fuhrleute u. s. w. seyn, das freye Bürgerrecht mit allen seinen Gerechtigkeiten und Beschwerden genieſsen sollten, (Lehmanns speyrische Chronik B. IV. c. 14.), und sogleich entstanden viele neue Gewerbe, Manufakturen, Handwerke, und andere dgl., deren Mitglieder sich in ordentliche Innungen und Zünfte vereinigten, sich Zunftmeister wählten, und nach ihren Zeitumständen, mit herrlichen sogenann-

nannten Zunftartikeln, welche nicht allein ihr Gewerb, sondern auch sittliche Verordnungen zum Gegenstand nahmen, versahen. Sie bestimmten die vortrefflich ausgedachten Lehr- und Wanderjahre, nahmen niemand auf, der nicht einer ehrlichen freyen Geburt war, hielten scharf auf gute Sitten, und machten, mit einem Wort, so gute Fortschritte, dafs man solchen Handwerkern sogar erlaubte, sich den Ehrentitel, welcher bis dahin nur den freyen Künstlern zugestanden war, nämlich den Titel Magister, Meister beyzulegen, und die Führer oder Vorsteher der Zünfte Archimagistros, Obermeister, Aldermänner zu nennen. Nachdem die Bürger und Handwerker einmal eigne Zunftrechte erlangt hatten, war ihnen nur noch ein Schritt zu thun übrig, um sich der Stadtrechte zu bemächtigen, und auch hierin glückte es ihnen gröfstentheils; indem sie die Kaiser dahinzubringen wufsten, dafs diese ihre kaiserliche Statthalter, Burggrafen, Grafen, Vögte und Schultheifsen zurück zogen, und das Regiment der Kaiserstädte *den altstädtischen Geschlechtern, oder Patriciern* mit Beyziehung einesGemeindeausschufses überliefsen, wodurch dann Magistrate, Bürgermeister, Schöffen, Rathsmänner entstanden, und Stadtrechte eingeführt worden sind. Diese Verfassung brachte das städtische Wesen ungemein empor, und die Bürger, nachdem sie durch ihren persönlichen Fleifs und kluge Wirthschaft reich und mächtig geworden, fiengen bald an, mit einer eigenen Selbstständigkeit um sich zu blicken, und kein äufseres Hindernifs, wodurch ihr Gewerb und Handel gestört wurde, zu dulden. Solche Hindernisse hatten sie auf allen Seiten von dem damaligen Landadel zu erfahren, indem ein grofser Theil dieses Landadels, um sich bey seiner Pracht und üppigem Lebensart erhalten zu können, nicht nur allenthalben höchst drückende Zölle zu Wasser und zu Land anlegte, sondern sich wohl geradezu auf den Strassenraub verlegte. Wider diesen Unfug suchten sich die Bürger nicht nur durch verschiedene Mittel, als durch Einführung der *Bannmeile* (sieh: Bann) des *Weichbildschuzes* (sieh: Weichbild) durch die Aufnahme der *Pfal-* und *Ausbürger* (sieh: *Pfal-* und *Ausbürger*) zu schüzen, sondern einzelne Handelshäuser entschlossen sich noch überdiefs, ihre Handelsreisen in Gesellschaft, und wohl bewaffnet, oder mit dem kaiserlichen oder landesfürstlichen Geleit beschüzet, vorzunehmen, welches die Folge hatte, dafs sich endlich i. J. 1241 viele Städte verabredeten und den Entschlufs fafsten, in ordentliche Staatsverbindungen, oder Handelsgesellschaften (*Hannsen*) zu treten, und auf ihre gemeine Kösten eine hinlängliche Land- und Seemacht zu errichten. Dieser Verbindung traten bald mehrere nordische Handlungsstädte bey, so dafs die norddeutsche Hansa nicht nur denjenigen, welche durch unrechtmäfsige Zölle und andere Beeinträchtigungen ihren Handel kränken, oder sie vollends berauben wollten, sondern jeder fürstlichen Macht, welche sie hätte beschränken wollen, fürchterlich geworden ist. Die Städte in den oberdeutschen und südlichen Ländern befanden sich von jeher in keiner bessern Lage, und gleichwie das Faustrecht schon vor den Carolingern der gemeinen Ruhe gefährlich, dann immer allgemeiner, und nach dem Verfall der vier deutschen Grofsherzogthümer, (des baierischen und sächsischen mit dem Sturz Herzog Heinrichs des Löwen im J. 1179, des fränkischen und schwäbischen nach der Erlöschung des hohenstaufischen Kaisergeschlechtes im J. 1269) vollends zügellos geworden ist: so wurde die Gefahr und Beängstigung der Städte so grofs, dafs sie sich nicht anders zu retten vermochten, als dafs sie ebenfalls Bündnisse unter sich errichteten, womit um 1246 einige rheinische Städte den Anfang machten, mit welchen sich im J. 1255 verschiedene andere helvetische und rheinische, und sechzig westphälische Städte vereinigten, dann verschiedene Geseze und Ordnungen unter sich errichteten. Da dieser *rheinische Städtebund* nicht nur der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit beförderlich, sondern auch vorzüglich selbst den Kaisern erwünscht war, indem jeder Kaiser hoffen mochte, dafs die Macht der Kaiserstädte, welche unmittelbar unter ihm standen, ihm jederzeit wider unternehmende Reichsfürsten zu Gebot stehen würde, so trat selbst der damalige deutsche Monarch Wilhelm von Holland diesem Städtebund bey; allein gleichwie die Städte längst die

die Beobachtung gemacht, und erfahren haben mochten, daſs sie von manchen Kaisern in Fällen, bey denen ihnen mehr an der Gunst einiger groſsen Fürsten, als an dem Nuzen der Städte gelegen war, wenig geachtet wurden, so benuzten sie den Zeitpunkt, da nach dem Hintritt des Kaiser Friedrichs II. im J. 1250 bis zur Wahl Rudolphs von Habsburg im J. 1273 solche Unruhen in Deutschland entstanden sind, daſs dieser Zeitraum, wiewohl sehr irrig, den Name des Zwischenreichs (Interregni) erhielt; sie erklärten sich nämlich bey dieser günstigen Gelegenheit in groſser Anzahl, daſs sie von nun an nicht mehr *kaiserliche* Städte, noch den Kaisern zinsbar, sondern *freye Reichsstädte*, und *unmittelbare Stände des Reichs* seyn, und andern Reichsständen gleichgehalten werden wollten. Sie sezten auch diesen ihren Plan nach dem Hintritt des Kaisers Richards von England im J. 1271 vollends durch, und behaupteten sich von dieser Zeit an als unmittelbare Reichsstädte; allein ihre Ruhe wurde dadurch nichts weniger, als befestigt, und die Gröſse ihrer vereinigten Macht war in der That eine höchst seltsame Erscheinung. Die deutschen Fürsten sowohl, als selbst die Kaiser machten endlich mit der äuſsersten Unruhe die Bemerkung, daſs, wenn die sämmtlichen deutschen Reichsstädte sich einst wider sie vereinigen, und, (wozu sie nur einen guten Anführer brauchten), glücklich seyn sollten, sie plözlich eine ganz neue deutsche Herrschaft, als herrschend in Deutschland erblicken, und sie mit allen ihren Würden und Titeln sogleich aufhören würden, vorhanden zu seyn. Wiewohl nun dieser Zeitraum, in welchem durch die Wohlhabenheit, und Macht der Städte ganz Europa erfüllt ward, der schönste, ruhmwürdigste, und herrlichste Zeitraum von Deutschland war: so wurde gleichwohl (gemäſs des Wechselgangs aller irdischen Dinge) jene, in ihrer Art einzige, Herrlichkeit, erst durch die Eifersucht mächtiger Fürsten, und dann durch eine ganz unvermuthete Erscheinung, durch die Erfindung von Amerika nämlich, wodurch die alte Handelsstraſse ganz andern Ländern zuströmte, zernichtet u. s. w. (Sieh Westenrieders hist. Cal. vom J. 1790. S. 119. u. w.) Uebrigens haben sich die bürgerlichen ansehnlichen Geschlechter der Städte, welche ihre ordentliche Geschlechtssiegel führten, und ächte Adeliche waren, nach und nach in zwey Parteyen getrennt, indem sich diejenigen, welche an fürstliche Höfe zogen, und Hofdienste, und mit diesen verschiedene Titel annahmen, von denjenigen, welche in Städten zurückblieben, und das Wechselgeschäft mit dem Groſshandel zu treiben, fortfuhren, welche ohne Herrendienst, von ihrem persönlichen Fleiſs lebten, und nebst ihrem Geldreichthum auch häufig schöne Landgüter besassen, allmählig absonderten, sich als Herren von einem (eingebildeten) vornehmern Wesen ansahen, das Bürgerthum mit ihrem Adel für unvereinbar erklärten, sich dann bey den Domstiftern, und später, bey den Hoforden als eine eigne höhere Adelsklasse in Uebung brachten. Sieh: *Patricier.*

BURGBANN, Inhalt, Umfang, Territorium, Gerichtsbarkeit, Vorrecht einer Burg, oder Burgergemeinde. Sieh: *Bannmarkt.*

BURGFRID, *a*) öffentliche Freyheit, oder Sicherheit in einer Burg, oder Stadt, *b*) die ganze Umgebung einer Stadt oder Burg; der um eine Stadt gelegene, und mit ihr verbündete Grund und Boden, auf welchem man sich der nämlichen Freyheit und Sicherheit, wie selbst innerhalb der Mauern der Stadt, zu erfreuen hatte; auch hieſs

BURGDING und *Burgbann* der zu einer Stadt gehörige Bezirk, innerhalb welchem man bey der härtesten Strafe niemand einen andern befehden, oder (ohne Vorwissen und Einwilligung der Bürgerschaft) einen andern gefänglich anhalten durfte, sondern ein sicherer Friede innerhalb der Burgergränzen gehalten werden muſste. Auch die *Hofmarken*, oder die zu einem Hof eingemarkten Pläze und Gründe hieſsen *Burgfried. Burgbann* war auch so viel, als Gerichtsbarkeit, Gerichtszwang; eine gerichtliche Verhandlung. *Burgsäule*, Friedsäule. *Burggraf*, sieh: Graf.

BURGERSCHRANE, Versammlung, gerichtlicher Tag der Bürger.

BÜRGERSPRACHE, eine Unterredung, Gemeintag der Bürger.

BURGI comes, Mon. boic. vol. XIV. p. 25. ad an. 1158; ein Burggraf.

BUR-

BURGILE, BURGILO, eine kleinere Burg.

BURGGRAF, PURCHGRAF, Richter und Verwalter einer Burg, und den dazu gehörigen Umgebungen; daher Burggraf auch mit sultetur, sculteta, Schultheissen, oder Dorfrichter gelesen wird. „Cum Albertus quondam comes tyrolensis — venerabili Praeposito de Staingaden — quoddam *jus Purchgravium*, quod in vulgari Dorfrecht (sieh: Dorfrecht) vocatur, in quadam curia“ etc. Mon. boic. vol. VI. p. 535. ad an. 1272.

BURGHUT, vom Hüten oder Wachen; bedeutete *a*) Burgschuz, oder Burgbeschüzung, *b*) die Einkünfte wegen dieser Beschüzung. „Wir sein im auch schuldick dreizzich pfunt — die wir im gaben ze Burchhut gen Fridberch.“ Mon. boic. vol. IX. p. 128. ad an. 1315. D. i. die wir ihm angewiesen haben zu den Burgrenten zu Friedberg; auch bedeutete

BURGHUT, ein Gebäude unter einer Festung; item *Burghüte*, custodia castelli, oder die Pflicht, zu gewissen Zeiten eine Burg zu hüten; sie gehörte manchmal zu den Lehendiensten.

BURGLEHEN, feudum castrense, burgaticum, ein Gut, das man vom Grundherrn zu Lehen, mit der Bedingniss erhalten, sich im Nothfall zur Vertheidigung einer Burg einzufinden.

BURCHRETH, Burgerrecht, Verfassung, Freyheit, Rechte, Schuz, der Bürger. Vortheile, oder sogenannte Gerechtigkeit, Sporteln, herkömmliche der Bürgergemeinde zu entrichtende! Zölle. Zinse u. dgl. Mon. boic. vol. II. p. 114. it. vol. XI. p. 174.

BURGSASS, BURGSESS, ein Burger, oder Bewohner einer Stadt.

BURGSIZ, der Besiz einer Burg; auch Burgsizzer, Burgsazz, der Besizer einer Burg.

BURGSIZ, eine Burg, Schloss, castrum; Besiz einer Burg.

BURGSTALL, so viel als ein kleiner Burgsiz, Schlösl, ein *curtile*; von Stadel; daher *Burgstadel*, *Burgstall;* wird auch für den Ort, wo ehemals eine Burg stand, (Rudera destructorum castellorum), oder für eine eingefallene Burg gehalten.

BURGVERLIESS, Gefangenschaft, Arrest. Sieh: *Verliess*.

BURGWART, hiess der feste Schloss- oder Burgthurm; auch der *Wächter* oder *Wartl;* it. Schlosspfleger, Thürmer.

BURGWERK, *a*) Befestigung einer Burg. *b*) Dienste, welche von Angehörigen zur Erhaltung einer Burg geleistet werden mussten.

BURSALIS, BURSALICUS. Sieh: *Bursen*.

BÜRSCH, *a*) eine Jagdrevier; *b*) die Jagd selbst; *c*) eine geringere Art von Jagd. *Bürschen*, das Gebüsch durchstreifen.

BURSEN, von Bursa, ein gemeiner Säckel, eine Kassa, aus welcher den Studierenden ein Stipes, oder Stipendium entweder auf die Hand gezahlt, oder als Speise an einem gemeinsamen Tisch, welcher Freytisch hiess, gereicht wurde. Auf vielen Universitäten nämlich wurden die Studenten von verschiedenen Nationen mit verschiedenen Stiftungen unterstüzt, und hatten ihre verschiedenen Kassen, oder Bursen. Die Antheilnehmer hiessen Bursales, oder Bursatici, *Burser*, *Bursche*, und die Kassen hiessen *Bursen*. Vid. Mederer Annal. Ingolstad. Tom. I. in prolegom. pag. 28. it. Tom. IV. pag. 96.

BUSS, als eine Folge vom Gericht, wurde auch sogleich für dieses genommen, so sagte K. Ludwig ad an. 1326 (Mon. boic. vol. VIII. p. 218.) „veriechen — dass wir abgewechselt haben dem Bobst, der Semmung, und dem closter ze Diessen, die *Buss*, die sy gehabt haben in dem Markt ze Diezzen umb unser Buss die wir uberall in der Pfar daselbs zu Diessen hetten.“

BUSSE, Buzze, eine Strafe; item eine Auslag, oder Ausgabe überhaupt; auch *Viaticum*, Zehrgeld.

BUSTA, BUCSA, eine Büchse, pixis.

BUSTUM, bene ustum, wohl, oder gehörig verbrannte Leichname; eigentlich die Asche derselben, oder die Grabstätte selbst, im weitläufigen Sinn der Plaz, auf welchem die Leichname verbrannt wurden; später coemeterium, Schlafplas, Ruhplas.

BURG- BU-

BÜSTERLICHEN, fortuito, zufälliger Weise.

BUTEDINGEN, BUWETAEDINGEN, BAUTEDIENGEN, das ist, mit einem gerichtlich abkommen wegen einer *Feldbausache.* Sieh: *Ding.*

BUTICULA, BUTTA, BUTICA, BIEDERER, eine Bute, Budde, Buddel, Boutrille, (a potu, potare, trinken.) *Bütterich*, ein Trinkgeschirr, „et neque ulla dona ab illis accipiant — nisi buticulum", die Richter sollen von den königlichen Hofbauern keine Geschenke fodern — außer Buticulas, Trinken, (Wein oder Bier), capitul. Caroli M. de villis. *Butticularius*, *Budelier* penes quem Buticularum cura, Schenk, Oberschenk. *Bute* heißt auch eine *Kirm*, welche einen eyförmig aus Baumzweigen geflochteten Tragkorb bedeutet, den man, vermög zweyer Tragbänder, die vorne zusammen gehalten werden, auf dem Rücken trägt.

BUTICULARIUS, (von Buta oder Buticula, ein Trinkgeschirr), der Mundschenk, Erzschenk, welcher bey den fränkischen Königen den Hof stets begleiten mußte. Von Buticula will man auch das Wort Bouteille ableiten.

BÜTTEL, ein Gerichtsdiener, Amtknecht, entweder weil er des Richters Bot ist, oder weil er die Gebote, Zubote, Zubietungen des Richters verkündet; den Leuten zu Gericht entbietet, einsagt. Sieh: *Fronbot.*

BUXEN, Hosen, Beinkleider, (prov.)

BYSSKRAUT, Büchsenkraut, Büchsenpulver, Zündkraut, (Pulver, das entzündet wird.) Das älteste Schiefspulver war so fein, als Mehl, und wurde aus Salpeter, Schwefel und Kohlen gemacht; nachmals fieng man an, es zum Gebrauch der kleinen Büchsen zu körnen, bey welcher Anwendung es lange Zeit blieb, so, daß man bey grobem Geschüz Mehlpulver, und bey kleinem Gewehr die Körnung brauchte, bis man endlich wahrnahm, daß die Körnung zur Stärke des Pulvers beytrage, und darauf die Körnung überall einführte.

BYTTERICH; idem ac: *Butte.* Sieh: *Buticula;* daher Büttrey auf dem Lande.

BYZANTINUS, (aureus), *Bisand, Besande, Pysand*, eine Goldmünze, welche in der Regel die Klöster, die exemt, d. i., von der Aufsicht ihres ordentlichen Bischofs weggehoben, und allein dem Pabst unterworfen wurden, zum Zeichen ihrer Exemption an die päbstliche Kammer jährlich zahlen mußten. „Ad *Indicium* autem hujus â sede apostolica percepte protectionis, *Byzantium* aureum nobis, nostris que successoribus annaliter persolvetis." Mon. boic. vol. I. p. 357., in eben diesem vol. Mon. boic. wurde übrigens p. 368. in nota in fine bemerkt: „at vero Bizancii solutionem et receptionem in Jus B. Petri Exemptionem non probare, vel ex Tamburino constat."

BÜZEL, BISSEL, wenig. „das sein gar ein Büzel ist geblieben." Das von ihm nur noch ein sehr kleiner Theil geblieben ist. Mon. boic. vol. IV. p. 173.

C.

CABBALA bedeutet „die geheime Auslegung einiger Bücher des Gesezes, das Moses auf dem Berg Sinai erhalten hat, und (gemäß der Sage der Cabbalisten) den Befehl erhalten haben soll, aus jenen Büchern dem Volk nur das Gesez vorzutragen, die wahre und geheime Auslegung aber allein den Gelehrtesten und Vornehmsten der Priester und Weisen durch mündliche Ueberlieferung, mitzutheilen; was dann auch bis zur babylonischen Gefangenschaft fortgedauert, und dann von dem Esdras durch siebenzig Bücher fortgepflanzt worden seyn soll."

CADUS VINI, ein Faß Wein.

CAELATOR, ein Künstler, der in getriebner Arbeit mit Punzen arbeitete. Murr. I. 181.

CALASNEO, (calesneo.) Nullus de alterius silua quamvis prius inveniat aves tollere presumat nisi ejus conmarcanus fuerit quem *calasneo* dicimus, „daß niemand die Vögel aus dem Wald auszunehmen sich unterfange, wenn er sie gleich zuerst gefunden hat; außer er wäre sein Angränzer (Mitgränzer), den wir *calasneo* nennen," von kalon, cala, kale, ligna, forestum, Holz; daher calo (gen. calonis) ein Holzschuh, auch ein Holz-

Holzträger; daher Kalapodien; und *Sneo*, welches von Sneo, Snido, Sniden, schneiden, dividere, snit, portio, particeps Rei, oder besser von Snat, Schneider, Snede, Sneida, Sinaida, was eine Gränze heifst, oder vielmehr, was den Einschnitt in einen Baum zur Bezeichnung einer Gränze anzeigt. Lex. Bajuuar. tit. XXII. c. 11. Edit Mederer.

CALAZEN. Sieh: *Collatio*.

CALCEATOR, Schuhmacher.

CALCIFEX, calcem faciens, Kalkmacher. Mon. boic. vol. I. p. 36. ad an. c. 1160. Pernardus Lapicida, Hartmannus *calcifex*.

CALMA, CALMAS, ein alter, verlafsner Acker, Waiselacker.

CALMALMACHER, CALAMALMACHER, (von Calamus, eine Feder), ein Federbuchsenmacher; oder auch ein Pennal- oder Pinalmacher, von penna; daher calamarium, eine Federbuchse, oder Pennal; *calamarius*, ein Pennalmacher.

CAMBIUM. Sieh: *Concambium*.

CAMBIRE, cambiare, permutare, tauschen. „Aream — quam a Monachis — cambivimus." Mon. boic. vol. III. p. 106. c. 1146.

CAMERARIUS, ein Kämmerer, Besorger dessen, was zur engern Hauswirthschaft gehört. Der Camerarius hatte, nach den Bedürfnissen und Vorschriften der Herrn, welche Camerarios hielten, verschiedene Bedeutungen. Bey den alten Domstiftern mufste der Camerarius für das Kleiderwesen der Canonicorun sorgen. Noch heute besorgt ein Camerarius der Landcapiteln die Gemeinkassa u. a. eines Landcapitels; so auch bey den bürgerlichen Magistraten.

CAMINATA, conclave, eine Stube, oder Kammer; Mon. boic. vol. VII. p. 490., ein Behältnifs zum Aufbewahren von allerley Geräthschaften.

CAMISILLES, Unterkleid, Kamisol, Weste. Camsil est pannus de puro lino compositus, habens in longitudine octo ulnas, et in latitudine duas, quae femoralia tenentur feminae hominum nostrorum suere, (von suo, is. nähen), et camerario conventus ita consuta villici sive ministri de officio suo debent praesentare: quae camerarius regulariter et secundum praeceptum abbatis sui debet distribuere et conservare. Apud Eckhart rer. franc. T. II. p. 905. not. x.

CAMPARIUS, custos camporum, Feldhüter, Aengerhüter. Mon. boic. vol. I. p. 287. Daher Campiren.

CAMPIO, CAMPHIO, KÄMPFER, KÄMPER, von campus, ein freyes Feld, auf welchem der Kämpfer auftretten mufste. „Duo cambiones pugnent." Lex. Baiuuar. Tit. IX. c. 2. *Campio cinctus*, ein mit einem cinctorio, oder kleinem Säbel bewaffneter Campio. ib. Tit. XIII. cap. VIII. Edit. Mederer. pag. 203. 251. Die Campiones wurden gewöhnlich ums Geld gedungen, und waren ehrlos. Da sie vor dem Kampfe schwören mufsten, dafs sie glaubten, derjenige, für welchen sie kämpften, habe die gerechte Sache, so wurde dem Ueberwundenen gewöhnlich die Hand abgehauen, weil man glaubte, er habe falsch geschworen.

CAMPSOR, (Trapezita, numularius), ein Wechsler, von campium, ein Umtausch. Sieh: *Münz* und *Concambium*.

CAMURDRIT, GAMUDRIT, CAHMURDERT, KAMURDRIT, gemurdert, gemördert, gemordet von ga-ge und mördert, oder von gam, cham, *geheim*, und murdirt, geheimer Mord, insgeheim ermordet. Sieh: *Murdrida*.

CANAVA, Cannevas, eine Art Zeug.

CANIPA, promptuarium, cellarium, eine Vorrathskammer, ein Weinkeller. Mon. boic. vol. VII. p. 155.

CANONICARE aliquem, einen in ein Canonicatstift aufnehmen. „Delegavit predium suum — pro filia sua Herrada in eodem loco (Chiemsee) *Canonizanda*." Mon. boic. vol. II. p. 334. ad an. 1155.

CANONICUS; (zusammengezogen *Knigge*, *Kniche*, *Knighe*) wurden per excellentiam die Geistlichen genannt, welche schon in den ersten Jahrhunderten, und zumal während der Regierung des Königs Pipin (nach dem Vorschlag und Betrieb eines Bischofs zu Mez, Chrodogang),

gang), am Hofe ihres Bischofs sich eingefunden, daselbst (zwar niemals als Mönche, noch durch einige Gelübde gebunden) nach gewissen Sazungen ein gemeinsames Leben geführt, und ihre Zeit dergestalt eingetheilt hatten, dafs sie, nebst ihren geistlichen Berufsarbeiten, die Jugend unterrichteten, dann abwechselungsweise im Chore betheten, und sangen, und aus der Bibel ein Capitel lasen und erklärten, (daher ins *Capitel* gehen, und *Capitular*, *Capitularien*) und, mit einem Wort, sich so ausnehmend musterhaft betrugen, und lebten, dafs sie zum Unterschied von andern Geistlichen, und für andere Geistliche, welche sich zu diesem gemeinsamen Leben nicht bequemen wollten, (*oder:*) die *musterhaften* Geistlichen, die Beyspiele für andere, oder *Canonici* (vom kanon, eine Regel, Muster, Beyspiel) vorzugsweise genannt wurden. Unter Carl, dem Grofsen, welcher mit seinem grofsen Verstand die Wichtigkeit dieser Anstalten erkannte, und mit seiner persönlichen Thätigkeit sie unterstüzte, und beseelte, entstanden (auch aufser den bischöflichen Sizen und Cathedralkirchen) in den ansehnlichern Landstädten, und selbst bey einigen Pfarrhöfen ähnliche Anstalten, Collegiatkirchen, und Collegiatstifte (vom colligere, sich versammeln, vereinigen) genannt, worin die Geistlichen nach ebenderselben gemeinsamen Weise lebten, und, was mit dieser Gemeinschaft verbunden war, ihre regelmäfsig eingetheilten Verrichtungen hatten, gemeinschaftlich den Chor, wo jeder seinen Stand oder Stallum hatte, besuchten, und im Ort, Capitel genannt, ihre Stimmen hatten, u. dgl. Nachdem Carl der Grofse, zwar Nachfolger, aber nicht immer Nachahmer hinterliefs: so änderten sich, wie die Zeiten, so die Sachen. Im 11ten Jahrhundert fiengen die Canonici in Cathedral- und Collegiatkirchen an, ihre Güter zu theilen, und abgesondert zu leben; was indessen den Beyfall der grofsen geistlichen und weltlichen Herren nicht hatte. Viele Chorstifter wurden in Benediktinerklöster umgeschaffen, andere wurden von den Bischöfen angehalten, sich zu einer Regel zu halten, und das gemeinsame Leben in einem Münster oder Kloster fortzusezen; daher die Benennungen Regularstifter, Canonici regulares, und seculares; daher nannten die Canonici regulares ihre Vorstände *Pröbste*, und *Decanen;* indessen dafs die übrigen begüterten Klöster ihre Obrigkeiten *Prälaten*, und *Prior* genannt haben.

CANSHAPUCH. Sieh: *Vögel.*

CAPELLANUS ABBATIS bedeutete gewöhnlich den Säckelmeister und Schreiber, oder Secretarium eines Abtes.

CAPI, caput; „dieser ist das *Capi.*" (prov.)

CAPITALIS, ein Manumissus, oder Freygelassener, der jährlich eine Kopfsteuer entrichten mufste.

CAPITALIS census, eine Kopfsteuer

CAPITANEA villa, ein Hauptgut.

CAPITANEUS PROVINCIALIS, Landhauptmann. Mon boic. vol. I. p. 290.

CAPITELN einen, heifst, einem derbe Verweise geben, (prov.)

CAPRARITIA, eine Ziegen- oder Geifsheerde.

CAPRON, CAPARON. Sieh: *Schaprawn.*

CAPULARE, abbrechen, zerbrechen, zerschneiden.

CAPUT, ein Stück einer Sache, oder die Sache überhaupt; ein Stück Viehes. „Si quis liber aliquid furaverit — nove (novem) capita restituat." Lex. bajuuar. tit. IX. c. 1. Sieh: *Pesthaupt.*

CAPUT. Sieh: *Hauptherr.*

CAPUT MACHEN, ein seit dem lezten französischen Krieg in Umlauf gesezter Ausdruck, welcher bey den aus Uebermuth wüthenden Franzosen so viel bedeutete, als jemanden niederhauen, etwas ganz und gar verderben, rauben.

CARADRUS, (in cap. Caroli M. de villis. c. 42.), wird für eine Art von Bohrer gehalten. Refs.

CARAXARE, notare, bezeichnen. *Caraxatura*, id est cancellatura; Scriptura, it. litura et deletio Scripturae.

CARDONES (in capitul. Caroli M. c. 43.) kann einen Distelkopf, von carduus, oder von carbo, eine Kohle, bedeuten.

CA-

CARENA, CARINA, die vierzigtägige strenge Fasten mit Brod und Wasser. „Comes Siboto notificat scire volentibus, quod pro Homicidio *carranam* (carenam) persoluerit: quinque vero *Jarvasten* sibi sunt remisse.“ Mon. boic. vol. VII. p. 503.

CARISTIA, caritas annonae, Getreidtheurung.

CARITAS, CHARITAS, eine Gabe aus Menschenliebe armen Leuten gegeben; eine ausserordentliche Speise (Extraspeis), welche den Klosterleuten bey den Jahrtagen u. dergl. aufgesezt wurde; überhaupt ein Liebesmahl. Sieh: *Pitantia*.

CARMULUS, seditio. „Si quis seditionem suscitaverit contra ducem, quod paiuuarii *carmulum* dicunt.“ Lex. Baiuu. Tit. I. cap. III. Edit. Mederer, welcher dieses Wort für die Bedeutung eines *Scharmüzel* (Scharmutze), oder für ein Gefecht von kleinen Parteyen hält. Vid. ib. p. 76.

CARNIFEX, von carnem facere, ein Fleischhacker, ein Mezger, wie pannifex, ein Brodbäcker, pellifex, ein Kirschner, cali- oder calcifex, ein Kalkbrenner. Erst spät verfiel man auf den, etwas sonderbaren, Einfall, den Scharfrichter mit Carnifex zu übersezen.

CARNISPINUM, carnisbrivium, Fastenzeit; von carnis privatio.

CARPENTARIUS, ein Wagner, von carpentum, vehiculi genus, it. carpentarius, ein Zimmermann, carpentum bedeutete auch einen Rüst-, Heer- oder Kriegswagen, und derjenige, welcher vermög seines Lehens verbunden war, einen Kriegswagen zu stellen, hiefs ebenfalls ein carpentarius. „Carpentarius — cum beneficio suo.“ Mon. boic. vol. II. p. 385.

CARTELL, *a*) ein wechselweiser Vertragsbrief, z. B. wegen Auslieferung der vom einem Regiment entlaufenen Soldaten, (Deserteurs); *b*) auch überhaupt ein Herausforderungsbrief.

CARRADA vini, ein Fuder Weins, quantum curru vehi potest.

CARROCIUM, KARRATSCH, currus triumphalis, ein Triumphwagen.

CARUCA, CARRUCA, ein Karren, vielmehr Pflug; *carrucata terra*, gepflügte Erde; it. so vieles Land, als Ein Pflug bestellen kann.

CASA casale. Sieh: *Kothe*.

CASALI, Knechte, welche in einer ihnen eingeräumten Casa, Kötterl, Hütte wohnten, wozu manchmal ein Stückchen Erde, wovon sich ein Mann, oder eine arme Familie nähren könnte, kam.

CASSATUS DEO, ein Priester; später bedeutete cassatus auch einen seines Dienstes entsezten Mann, von *Casso*, arre.

CASINDI. Sieh: *Kothe*.

CASTELLANUS, Burgsafs.

CASTRENSES (milites), Schlofssoldaten.

CASTRUM, ein Schlofs; auch ein Dorf, in welchem ein Schlofs vorhanden war.

CATEDIN PETER, Cathedra Petri, Peter Stuhlfeyer.

CATHEDRATICUM, SYNODATICUM, Stulpfenninge, war eine jährliche Abgabe, welche von Kirchen und Beneficien dem Bischof zum Zeichen der Unterwürfigkeit, und zum Glanz der bischöflichen Cathedral gereicht werden mufste; diese Abgabe hiefs auch *Synodaticum*, Mon. boic. vol. I. p. 102. 103., und war von der *Infelsteuer* oder *Weihsteuer* unterschieden, indem diese nur einmal zur Bestreitung der Wahlkösten (mit Erlaubnifs des Landesfürsten), und von solchen präbendirten Geistlichen, deren Einkünfte sich über die congrua erstreckten, erhoben werden konnte.

CAVENT, qui cavet, ein Gutsteher, Bürge.

CAUSATOR, qui causat litem, der Kläger. *Causidicus*, qui causam dicit, vel pro causa dicit, der Helfer des causatoris, Sprecher; jezt überhaupt: *Advocatus*, ein zur Vertheidigung eines Handels herbeygerufener Rechtsverständiger.

CELLA, idem ac Monasterium. „Juxta cellam nostram.“ Mon. boic. vol. XIII. p. 133.

CELLENARIUS, ein Söldner, von cella, ein kleines Behältnifs, Zelle; ein Zubauhaus,

haus, welches ein Tagwerker, oder ein um den täglichen Sold dienender Knecht bewohnt; (von cella wird auch das deutsche *Keller* abgeleitet.) Daher ein Söldner-Gut.

CEMETARIUS, c. 1160. Mon. boic. vol. I. p. 35. Ein Mörtelkoch, ein Mörtelmacher.

CENA, CHENA, eine Weibsperson. Sieh: *Chon.*

CENEGILD, wird von einigen von Cyn, cognatio, Anverwandtschaft, und Gild, Geld, Bezahlung, von andern von *Sühne, Söhne*, Aussöhnung abgeleitet, und war ehemals das Strafgeld, welches derjenige, oder die Anverwandtschaft desjenigen, der einen Menschen umgebracht hatte, der Anverwandtschaft des Umgebrachten zur Versöhnung, oder zum Lösegeld von der persönlichen Genugthuung bezahlte, außer der Strafe, welche ein solcher noch an den Territorialherrn bezahlen mußte; um sich von der Strafe, welche auf dem gebrochenen öffentlichen Frieden stand, loszukaufen.

CENSITIA BONA, Güter, auf welche ein jährlicher Canon oder Zins gelegt, das freye Eigenthum aber darum dem Censitio nicht benommen war.

CENSUALES, auch *denariales*, Zinsleute, waren freye Leute, welche sich unter den Schuz eines Mächtigern begaben, mit der übernommenen Pflicht, jährlich an den Beschüzer einige Pfenninge zu entrichten. Sonst war zwischen *censualis*, und *censualis tributarria* hoba oder Huba der Unterschied, daß von jenen allein ein jährlicher Zins, von den lezten aber auch die Frone, oder der Scharwerksdienst entrichtet werden mußte. Sieh neue hist. Abh. 1798. B. 5. S. 445. u. w.

CENSUS, Zins, eine Abgabe von Naturalien, von einem Gut. Homines censiticii, censuales, Grundholden.

CENT, ZENT, CENTENA, ZENTA, vox vexatissima, (wie Scherz bey Oberlin sub voc. Zent sich ausdrückt), wird von einigen für ein ursprünglich deutsches Wort, welches mit centum (hundert) keineswegs sollte vermenget werden können, gehalten, und behauptet, daß *Zent* einen gewissen ausgewiesenen Strich Landes, oder Distrikt bedeute, innerhalb welchem die Sassen, oder Bewohner zu einer Körperschaft gehörten, so, daß der Zent als ein bestimmter, geschloßner Gerichts- und für die Kriegszeiten als ein Militärbezirk betrachtet und behandelt wurde. Nach andern waren die deutschen Provinzen in (größere und kleinere) pagos, oder Gauen, diese in Centen, oder in Körperschaften von hundert Haushaltungen, diese Centen endlich in Decanaten, oder in kleinere Körperschaften von zehen Höfen oder Haushaltungen eingetheilt. Der Decanus, eine Art von Obmann, stellte in alltäglichen Vorfällen den Rathgeber und Anweiser von zehen Familien vor. Einer war dem andern untergeordnet. Von dem Decano berief man sich, oder appellirte man an die Centbehörde des *Centenarii, Centurionis* (Zentgrafen, Zentrichter, Hunderter) von diesem an den Gaugrafen, von dem Gaugrafen an den Herzogen, und (im Mittelalter) von den Herzogen an den Kaiser und an das Reich. In lege Luitprandi l. V. §. 15. ist Decanus aut saltarius, qui in loco nominatus, und dem Centenario (Schulzen, Sculteto) untergeordnet. Auch in capitulari Caroli M. de villis wird c. 10. der Decanen als *Unteraufseher*, oder *Untervögte*, erwähnet. Von den Zentvögten sagt Mederer: (84) „daß der deutsche Zentgraf so viel heiße, als Centurio, oder Centenarius, will Schilter nicht gelten lassen, der vielmehr aus Zentgraf einen Decanum machen will. Ob das, *noch*, besonders in Franken, übliche *Zent*, welches *sowohl die Gerichtsbarkeit*, als den *Gerichtsbezirk* anzeigt, von centena, oder von Zehen abstamme, oder ob vielleicht diese beyden mit der Zeit in dem deutschen Wort *Zent* zusammen geflossen seyen, will ich eben nicht bestimmen." Von Cent kömmt *Zentner*, Centenarius, *Zentschöppen*, Beysizer eines Zentgerichts in peinlichen Fällen. *Zentgericht, Centa*, ein dem Gaugericht untergeordnetes minderes Gericht; (das aber in Franken und in der Pfalz judicium capitale, *das hohe und Halsgericht* bedeuten soll. (Scherz.) *Zentbar*, ein Saß, der zu allen Pflichten des Zentdistrikts geeignet ist. *Zentherr* war im Mittelalter von einer verschiednen, mehr und weniger wichtigen, Bedeutung. Aus den

Lan- Zent-

Zentgerichten sind im 12ten und 13ten Jahrhundert die *Dorfgerichte* entstanden. Sieh: *Dorfgericht.*

CEREALIS dies, Lichtmessen, oder Mariä Reinigungstag; festum purificationis.

CEYDLARN. Sieh: *Zeidler.*

CHABERZEIN. Sieh: *Kowertschen.*

CHAIN. Sieh: *Dhain.*

CHAINERLAY, quandoque idem ac einerley. „Wär aber daz chainerlay prech an dem obgenannten gut war." Mon. boic. vol. XV. p. 417. an. 1398.

CHALTEN, kalten, behalten etwas.

CHAMIT, indusium, ein Hemd. Daher Chemise.

CHARAXARE. Sieh: *Karaxare.*

CHARITAS. Sieh: Pitantia und consolatio.

CHARTELARIUS, CHARTULARIUS, CHARTULARIS Homo, ein Leibeigner, welcher per chartam oder libellum freygelassen worden ist. Mon. boic. vol. VII. p. 373.

CHAUFSCHAZ, Kaufmannsgut, Waare.

CHARWOCHE, CHARFREYTAG, CHORFREYTAG. Die Bedeutung dieses Worts wird verschieden abgeleitet; nämlich von einigen von *Kar*, Cura, sollicitudo, von *curare*, von andern von Kahr, Kahrung, Kehrung, Wiederkehrung, Wiedererstattung, Genugthuung, Umwandlung des zugefügten Schadens, oder Unrechts in den vorigen Stand. Nach den ersten heifst also Charwoche so viel, als Bufswoche, Trauerwoche, *Charfreytag*, Bufsfreytag, Trauerfreytag; nach den zweyten die Wandelwoche, Erstattungswoche, die Woche, in welcher Christus für das menschliche Geschlecht Genugthuung (Wandel, Kehrung) geleistet hat. *Diecmann* p. 122. Der Charfreytag wurde auch der *lange Freytag*, oder *Frigedag*, ferner der *gute Freytag*, weil man beym nahen Vollmond an diesen Tag gerne säete, und Bäume sezte, genannt.

CHAVRARIUS, Chaurarius. Mon. boic. vol. XI. p. 44., ein Küfer, Fafsbinder, Schäfler.

CHEBSCHINT. Mon. boic. vol. XI. p. 48. ad an. 1253., proles illegitima.

CHEBSKIND, „si quis genuerit filium ex muliere, que est ecclesie et non est uxor sua, iste puer dicitur *Chebschint.*" M. boic. vol. XI. p. 48. (Saeculo XIII.); wo sehr ausführlich erzählt wird, was der Chvntmeister, (oder Gemeindeammann) in Rücksicht eines Chebskindes zu thun hatte. Sobald nämlich das *Chebskind* den Giebel des Hauses, welchen man First heifst, sehen kann, soll der *Chuntmeister* seine Eltern mahnen, dafs sie das Kind von seinem knechtischen Stand loskaufen sollten, damit es die Rechte andrer mackelloser Leute bestehen, und einer Erbschaft fähig gemacht werden könne. Haben sie dieses von dem Abt erhalten, dann nimmt der Chuntmeister von ihnen fünf Pfenninge, und kündiget in der Pfarrkirche öffentlich an, dafs der Knab von der knechtischen Pflichtigkeit befreyt, und, dafs er fähig geworden sey, gleich andern Menschen, zu erben, bey Gericht seine Meynung zu sagen, und einen Zeugen abzugeben. Doch zur Erbschaft seines Vaters, oder seiner Mutter kann er nicht gelangen; aufser was sie ihm davon gerne schenken. In dem Fall aber, dafs ein Chebskind bereits seine mannbaren Jahre, ohne dafs für dasselbe etwas gethan worden ist, erreicht, und schon eine solche Leibeskraft erhalten hat, dafs es jährlich dreyfsig Pfenninge mit Dienen gewinnen kann, dann soll der Chvntmeister nunmehr ihm andeuten, dafs es sich frey kaufen soll, und soll von ihm, wenn es folgt, 24 Pfenninge nehmen, worauf er, wie oben vorkam, die Freymachung in der Kirche zu verkündigen hat. Sollte aber das *Chebskind*, es mag nun männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, die Gefühllosigkeit haben, die angebothene Freymachung zu verachten, dann soll sich der Chvntmeister sogleich seines ganzen Vermögens bemächtigen, und zwey Theile davon dem Kirchenschaz, den dritten aber sich selbst zueignen. Auch soll er sich eines solchen Kindes bemächtigen, und selbes gefesselt in einen engen Verhaft des Klosters (nach dem Willen des Abtes) führen, wo es sonach ewig als ein leibeigner Sklav dienen soll.

CHELLN, chelen, Keller; it. die Kelle der Maurer, mit welcher Kelle sie den Mörtel werfen.

CHELRPHUONT, Kellerpfund, ein Weinmafs. Mon. boic. vol. II. p. 214.

CHEMNATE. Sieh: *Kemnate.*

CHEST, Cehst, Kost, Unterhaltung. „*selb cehst*", auf eigne Kösten.

CHEVAGIUM, CHIVAGIUM, Recognitio in signum servitutis et dominii de capite suo.

CHICHER, Kycher, Erbsen; it. *Chichern, Küchern,* (prov.), laut und muthwillig lachen.

CHIRICHA, CHIRIHHA, KERCHA, KERKA, CHIRICHÜN, KIRCHE, von *chi riche*, das Reich. *Chiricha Christi*, die Kirche Christi; die christliche Versammlung; auch das Gebäud, worin sich die Christen versammeln.

CHLAIT, klagt, (wie sait, sagt.) Ruprechts Rechtbuch, Lehenrecht. §. 80. p. 179.

CHOLE, der Kohler, der Mann, welcher Kohlen auf seinem Wagen führt. „Ez sullen alle geladen waegen den kohle weichen." Ruprechts Rechtsb. §. 156. Eine uralte, und (wegen der Wichtigkeit der, zu den, ehemals in Baiern, zahlreichst vorhandenen Eisenbergwerkern, und Schmelzhütten, unentbehrlichen Kohlen) bestens gegründete Verfügung, wodurch die Kohlenwägen vor der Gefahr des Umwerfens gesichert wurden.

CHOMENDE Leute, fremde, sich verlaufende, von ihrem Anwesen und von ihrem Herrn davonlaufende Leute, Wildfänge. „swaz *chomender* Leute ist, die zu in chomen, und sich auf dem altar opfern." Ad an. 1319. Mon. boic. vol. IX. pag. 144. 146. Sieh: *Wildfangiatus.*

CHONEN ein Eheweib, von *Chönen, Kaennen,* gebähren; daher Chind, ein Kind. (Gundlingiana III. pag. 276.) Nach andern vom alten Quennen, kwenen, schmachten, zart und schwächlich seyn; daher *Quena, kona, kun* eine Frau hiefs. *Chonen, Echonen*, Ehefrau. *Ruprechts baierisch. Landrecht.* §. 29. 165. *Conschaft*, *Konschaft*, gesezliche Verehelichung.

CHOR-

CHORGERICHT, judicium synodale.

CHOST, Lebensmittel, Victualien. Mon. boic. vol. IX. p. 139.

CHRADEN, schwäzen, Lärm machen.

CHRANCK, CHRANCH, Kränkung, Beunruhigung. *passim.* „dkeinen kranch oder irung", keine Kränkung etc.

CHRASTINO. Sieh: *Crastino.*

CHRENCK, CHRENCH, eine schwere Krankheit, *Chrench*, *Chranch*, eine Kränkung, vexatio, persecutio.

CHRIECH, KRIEG, heifst überhaupt ein Streit, bürgerlicher Zank, Procefs, Uneinigkeit. Ruprechts baier. Landrecht. §. 12. ze chriech w'den. ebd. §. 23., uneinig werden. „chriegen vnd stozzig tvn", zanken, und widerlich thun. *passim.*

CHRISTLICH DING. Sieh: *Ding.*

CHRISTLICH DING, ein bischöflichen, oder Sinodalgericht.

CHU, CHUS'TINNE, CHUSERT, KUSERT, ein Schimpfname. Rupert. baier. Landrecht. §. 284.

CHULON, Kühe Lohn, Lohn wegen der Kühe, vaccarum.

CHUNEGUNDIS Tag, „die S. Cunegundis in crastino Nativ. Mariae", id est den 9. Sept., da das Fest der h. Cunegund fällt. Die Umschreibung geschah, um, den Tag nicht mit dem dritten März zu vermengen, an welchem der Sterbtag der heil. Cunegund gefeyert wird.

CHUNG, CHONG, KING, CHON, CHAN, KAM, KONIG, König, von *con* fortis, animosus. „*Der köne Wigand*", der kühne Kriegsheld; nach andern soll König von können, potens, mächtig, abzuleiten seyn. *Chunch*, der König, sieh: Ruperts baier. Landbuch. §. 61. „*Chung puch.*" ebd. §. 166. Des Königs Buch, Buch der Könige.

CHUNFT, idem ac Zurückkunft. „vnts an meins herrn — chunft." Mon. boic. vol. XII. p. 203. ad an. 1366.

CHU-

CHÜREN. Sieh: *Korfürst.*

CHÜREN, CHIREN, kiren, heftig schreyen. (prov.)

CHVNTMEISTER. Mon. boic. vol. XI. pag. 48. ad an. 1253. Der Obmann, oder der Mann, welchem alles, was in den Haushaltungen einer Gemeinde vorgieng, kund oder kündig seyn mußte, um das Herkömmliche verfügen zu können. Sieh: *Chebskind.*

CIDELARIUS, ein Zeidler, Mellicida, ein Bienenpfleger, Bienenwärter; de quo fusius agit Falkenstein in cod. dipl. ad antiquitat. nordgaviens. p. 88. in not. Sieh: *Zeidler.*

CIDLARN. Sieh: *Zeidler.*

CINGULUM. Sieh: *Gürtel.*

CINSMEZ. Sieh: *Mut.*

CIPPATICUS, von cippus, instrumentum ad colligandos pedes, eine Fußschelle: „Cippaticos etiam de vineis nostris ad opus nostrum mittere faciant." Id est: Auch sollen unsere Beamte die Gefesselten aus den Weinbergen zu unserm Hofdienst absenden. Caroli M. capitulare de villis. c. VIII. Edit. Reſs.

CIRCADA, Visitationsgebühr, forte quia facta est in circo, in den, in der Revier herumgelegnen, Kirchen und Pfarren.

CIRCATOR, einer, der in der Gemeinde herumgeht, um zu sehen, ob alles recht geschehe, was geschehen soll; einer, qui *circum* obambulat. „Bertholdus *circator.*" Mon. boic. vol. XIV. ad an. 1253. p. 53. (monast. Windberg.)

CISMA, idem ac *Schisma.*

CITELLERORDEN. Mon. boic. vol. IX. p. 321. Prämonstratenserorden.

CIVITAS bedeutete nicht bloſs eine Stadt, sondern auch eine Burg.

CLAGBOT. Mon. boic. vol. X. p. 550. Ein Both, oder Abgesandter, der eine Klag bey Gericht vorzubringen kömmt.

CLAMATOR bedeutete einen Unterthan, welcher, da er glaubte, daſs ihm von dem Beamten oder Amtmann Unrecht geschehen sey, den höhern Richter in Person anschrie, anrief, ihn um Beystand bath.

CLEVE. Sieh: *Gleve.*

CLEIBEL. Sieh: *Clibel.*

CLERICUS bedeutete im Mittelalter nicht bloſs einen Geistlichen, sondern überhaupt einen *Gelehrten;* daher bedeutete *laicus* in arte einen in einer Kunst, oder Wissenschaft Unkündigen, einen Ungeweihten, an.

CLIBELTAG, Mariä Verkündigungstag. „Spire, da man zahlte von Christus Geburte, drizehenhundert und eins und actzig Jar, in der Mitle Wochen vor unser Frawen *Clibeltag* den man nennet Annuntiatio in der Fasten. Lehmann lib. VII. cap. LXVI.

CLITELARES EQUI. Sieh: *Sagma.*

CLOPPI BOVES, lahme Ochsen. „Et habeant, quando servierint ad canes, dandum boves non cloppos, non lanquidos." Capitul. Car. M. de villis. c. 23. Sie sollen, wenn sie bey dem Jagdwesen (oder Jagdhunden) dienen, in Bereitschaft haben Ochsen, aber keine lahme, keine träge.

CLEYBELTAG; Mariä Verkündigungstag.

CODICILL, ein Vermächtniſs, worin den darin genannten Personen Geschenke etc. verschaft werden, welche im Haupttestament nicht enthalten sind.

COFENT; KOFENTBIER, cerevisia secundaria, Nachbier, auch Scheps, Hainzel.

COFINUS, COPHINUS, ein Körbchen geflochtener Arbeit; eine Art Koffer.

COHORS (tis), eine Schaar von Menschen; daher verstand man manchmal unter Cohors sogleich ein ganzes Haus, und die Familie, welche darin wohnte. *Cors,* tis, (das diminutivum) ein Chor, wird für das Wurzelwort von curte, curtile, (sieh: curtis) gehalten; it. *cohors,* ein mit Mauern oder Brettern umgebener Ort, worin man das Geflügel hielt.

COLLAUDATIO, (von laudo, geloben), war ein gemeinschaftliches Angeloben, ein Bündniſs, durch welches sich mehrere Personen oder Körperschaften, versprachen, z. B. nach dem Hintritt eines ihrer Verbündeten seiner Seele mit Gebethen u. dergl. gedenken zu wollen. Eine collaudatio war demnach auch ein sogenannter Todtenbund; wie dann die baierischen Bischöfe und Aebte einen solchen Bund schon auf der Syno-

Synode zu Dinglfing im J. 772 unter sich errichtet haben. *Collaudatio*, Miteinstimmung: „cum collaudatione filii sui." Mon. boic. vol. III. p. 250. c. an. 1120.

COLONUS, von colere, ein Baumann, Bauer, Dienstbauer, Grundunterthan, ein seiner *Person nach freyer*, aber *als Pachter* eines fremden Guts, *ein Dienstpflichtiger*, ein wegen des Genusses des Guts zu gewissen jährlichen Abgaben und Diensten verpflichteter Mann. „Quicunque liberum ecclesiae, quem *colonum* vocant, occiderit, sicut alii Alemani ita componatur." Leg. alem. tit. IX. Worin in Baiern einst die Dienste bestanden sind, sieh: Lex. Bajuvar. tit. I. cap. XIII. Sieh auch: *Barschalk*. Colonica lex. *Hofrecht*, *Baurecht*, war ein gewisses Herkommen, nach welchem ein Herrngünstler oder andrer Bauer beym Anstand und Abzug, in Rücksicht auf Verbesserungen oder Verschlimmerungen des Guts, behandelt wurde. Sieh auch: *Gerihte*. Jus Colonarium, *Leibrecht*. „Curiam — excolere voluerint jure colonario, quod vulgariter Liurecht (Leibrecht) nuncupatur." Mon. boic. San. Vlriciana. Tom. I. p. 257.

COLONICA LEX. Sieh: *Colonus*.

COLLATIO, (von conferre, zusammentragen, zusammennehmen), war in Klöstern eine kurze Wiederholung, oder allgemeine Zusammenfügung aller untertags verrichteten Gebethe, oder eine Ablesung einer erbaulichen Stelle; was nach dem Abendessen geschah, welches sehr mäfsig und kurz war; daher das *Calazen zur Nacht*. Resch. hist. Episc. sabion. T. 3. N. 117. et in not.

COLLIER, Halsband. *Choler*, Goller, eine weibliche Kleidung, welche mit und ohne Ermel angezogen, und womit Hals und Brust bedeckt worden.

COLLOQUIUM GENERALE. Sieh: *Ehehaftgericht*.

COLONIA villula cum modo agri, quantum colonus unus colere potest; Habitaculum rusticum cum praediolo sufficienti ad alendum colonum.

CO-

COMES FORENSIS, Richter eines öffentlichen Orts, eines fori, Marktfleckens.

COMECIA, COMOECIA. Sieh: *Comitatus*; Graf.

COMES. Sieh: *Graf*.

COMITATUS, Commitium, Ministerium, pagus, eine Grafschaft, ein Amtsbezirk, wobey sowohl das richterliche Amt eines Grafen, als die Gegend, über welche dieses Amt ausgeübt wurde, verstanden ward. (sieh: Graf.) Comitatus oder Territorium comitis wird oft mit comecia, comoecia, vermenget, und für ein Wort von gleicher Bedeutung gehalten; was aber ein Irrthum ist. Comitatus war der Amtsbezirk der alten Gaurichter, oder Gaugrafen, welche eigentlich nur lebenslängliche (keineswegs erbliche) Verwalter ihres Grafen- oder Richteramtes waren; indem sie von den deutschen Königen, oder auch Herzogen nach Willkühr eingesezt wurden; allein, als im 11ten Jahrhundert die grofse Auflösung aller gesezlichen Verfassung in Deutschland eintrat, behaupteten die Gaugrafen ihre Aemter und Würden als erblich, so dafs sie sich *Erbgerichtsherrn*, und *Herrschaften*, ihren Bezirk aber *Comecias* (nachher Grafenambacht, Richteramt) nannten, auch die grofse und kleine Gerichtsbarkeit ausübten, und sich in dem erblichen Besiz behaupteten; bis sie, und ihre Geschlechter gleichwohl (was zu Ende des 14ten Jahrhunderts gröstentheils geschehen ist) eines nach dem andern abstarb; da dann die Herzoge wieder nach der Ausübung des Richteramts gegriffen, übrigens aber nur die niedere Gerichtsbarkeit, und keineswegs immer die höhere oder den Blutbann an andere verliehen haben; aber in Baiern zeigt Comecia gar oft nebst der Hofmarksfreyheit auch die höhere Gerichtsbarkeit oder den Blutbann an, welcher in der Regel allein den comeciis provincialibus, nämlich den herzoglichen Gerichtern oder Landgerichtern eigen war. „Der wesentliche Unterschied, sagt Pfeffl (in seiner akad. Rede von einigen Alterthümern des baier. Lehenwesens 1760), den wir zwischen den *Comoecien* und dem *Comitat*, das ist, zwischen dem Grafenambacht oder dem Recht, Landgericht in einer gewissen Gegend zu

ver-

verwalten, und der Grundherrschaft über jene Gegenden machen müssen" etc. *Comitatus*, eine Begleitschaft, eine Pflichtigkeit, mit den ad Comitatum gehörigen zu ziehen. So versprach an. 1238 Eberhard de Porta dem Abt von Tegernsee, „quod injuriis et damnis Ecclesie-venturis consilio et auxilio contraire non omittet, nisi forte domini sui Ducis Meranie contra nos sequi cogatur *comitatum*." Mon. boic. vol. VI. p. 213.

COMITIUM, Comitia, (placitum, mallus,) eine Versammlung der Zenten eines Comitatus, oder aller Comitatuum, nämlich ihrer Repräsentanten, oder Oberhäupter. Sieh: *Landtag*.

COMITIVA, eine Begleitung zur Wehr und zum Schuz, war eine Pflicht des Lehnmanns für die Sache des Lehnherrn; eine bewährte Mannschaft; z. B. bey Heinrich Rebdorf apud Freh. B. 1. S. 643. ad an. 1360: „propter quod idem Imperator — praedictos comites — ad se vocavit; quibus cum solenni comitiva armatorum illuc venientibus." .

COMMARCUS, COMARCANUS, ein Eingemarkter, ein Ansaſs, der sich in derselben March (Mark) befand.

COMMENDARE, zur Erde bestatten. Sieh: *Bifild*.

COMMENDARE scheint eine Art von freywillig aufgetragener Lehenschaft, bey der man sich dem Schuz eines Mächtigern empfahl, und ihm bey der Eintretung bestimmter Fälle Lehendienste versprach, gewesen zu seyn. Ein solches Bündniſs scheinen die Bojer unter den Agilolfingischen Herzogen mit den Franken unterhalten zu haben, (akad. Abh. B. 4. S. 29. 40. It. neue akad. Abh, B. 1. S. 209.), und es konnte sich nach dem damals üblichen Lehensystem jeder nach Belieben einen Lehenherrn wählen; auch auſser dem Land, und mit Umgehung des Herzogs, welchem aber ein solcher in Gerichts- und Polizeysachen doch untergeordnet blieb. „Nemo sit ausus contempnere venire ad placitum — sive regis vassus sive ducis omnes ad placitum veniant." Lex. Baiuuar. tit. II. cap. XIV. Wurde ein solcher Commendatus oder Lehenpflichtiger getödtet, so muſste die Vergütung nicht dem Herzog, sondern dem auswärtigen Herrn, welchem man sich commandirt, oder in seinen Schuz hingegeben, und in solcher Hinsicht ihm Treue und Ergebenheit geschworen hatte, geschehen. Lex. Bajuuar. tit. IV. c. 28. Es waren daher die freyen Landeigenthümer darum, weil sie im Territorio eines ducis waren, keineswegs de Territorio, sondern sie lebten, wie z. B. Welf Ite am Lechrain, im Bezirk ihrer Ländereyen unabhängig. — *Commendare* hieſs auch schlechterdings so viel, als commandiren oder befehlen. „Ut nullus judex obsidem nostrum in villa nostra commendare faciat." Kein Amtmann soll einen uns gegebenen Geisel zu einem Aufseher auf unserm Landgut machen. Capitulare Caroli M. de villis. c. 12.

COMPAR, idem, quod maritus, aut conjux. „Consensu *comparis* sue Diemont nomine." Mon. boic. vol. IX. p. 353.

COMPASCUA, gemeinschaftliche, Gemein-Weiden.

COMPATER, Gevatter, Taufpathe. So schrieb Herzog Stephan von Landshut an. 1307. an den Prälaten Bernhard von Niederalteich. „Dilecto compatri nostro." Mon. boic. vol. XV. pag. 38. Auch der Kaiser Ludwig sagte ad an. 1344: „das uns unser demietiger Abbt Peter zu Nideraltaich unser lieber Gvatter." ib. p. 51.

COMPONERE, CONPONERE, beylegen, vergüten, durch Erstattung und Genugthuung wieder gut machen, ausgleichen, die vorige Eintracht wieder zusammen sezen; daher hieſs in dem alten Gesez componere so viel, als *eine Strafe erlegen*, eine Genugthuung leisten, welche der Beleidiger oder Beschädiger sowohl dem beleidigten und beschädigten Theil, oder dessen Erben, als auch dem Fisco und dem Richter zahlen muſste. *Compositio* heiſst daher so viel, als die Entrichtung einer Strafe, Buſse. *Compositio Emendae*, Entrichtung der Buſse, von *Emenda*, Emendatio, Correctio. Uebrigens wird gewöhnlich der Sprachfehler gefunden, z. B. „de liberis quomodo conponant, statt componantur." Lex. Baiuuar. tit. III. c. IV. In caput conponere hieſs, etwas mit dem Kopf (Leben) büſsen müssen; manchmal hieſs es aber auch so viel, als der Verbrecher soll *die gänzliche Summe* der Sache erstatten. Sieh: *Fredum*.

COM-

COMPUTUS ECCLESIASTICUS ist die Wissenschaft, zu bestimmen, an welchen Tagen Kirchenfeste einfallen.

CONCAMBIUM, CAMBIUM, CAMPIAS, CAMBIAS, von cambire, permutare, Concambium, ein wechselseitiger Umtausch. Cambium bedeutete auch ein Wechselhaus, oder Münzhaus.

CONCILIUM. Sieh: *Landtag.*

CONCIPIREN heifst, etwas schon Entworfenes ins Reine bringen, oder aufsezen. Ein Sekretär bey einem Dikasterio concipirt, wenn er das von den Stimmen der anwesenden Räthen gefafste, und vom Präsidenten ausgesprochene Urtheil erst ins Protocoll einträgt, dann concipirt. Ein *Concept* heifst ein Aufsaz.

CONDITA, gewürzte Sachen. Conditi pisces, in einer sehr gewürzten Brühe gekochte Fische, gewürzte Fische.

CONFRADRIAE, Sammlungen am Geld und so anders, zum gemeinschaftlichen Nuzen einer Brüdergemeinde.

CONFRATERNITATES. „Nachdem die Bischöfe und einige Aebte schon im Jahr 742, da der hl. Bonifaz noch lebte, zum Trost und zur Erquickung der abgeleibten Seelen einen frommen Bund miteinander geschlossen hatten, welcher in der wechselweise versprochnen Verrichtung verschiedner Andachten, und vielen heil. Opfermessen bestand, so trafen nun auch um 832 beynahe hundert Aebte, deren einige Bischöfe zugleich waren, aus Italien, Frankreich, Schwaben, Baiern, zu Reichenau in der Absicht zusammen, um eben so ein frommes Bündnifs unter sich zu errichten." Vid. Geschichte von Ottobeuern vom Feyerabend. pag. 211. M. Gerbert iter aleman. p. 267.

CONGIUS, pars amphorae; soll einen Sextarius und einen halben in sich gehalten haben. Nach dem Dioscor hielt er zehen libras, und nach dem Priscus sechs Sextarien.

CONJECTA, Comeatus, Annona, fodrum.

CONLABORATUS, CONLABORATIO, Laboratus. „Volumus, ut judices decimam ex omni *conlaboratu* pleniter donent ad Ecclesias." „*Von allen gewonnenen Früchten.*" Capitulare Caroli M. Edit Refs. proventus agrorum et pratorum labore cultorum.

CONSACRAMENTALIS. Sieh: Sacramentalis.

CONSCIENTIA. Sieh: *Gewissen.*

CONSTITUTUM, *eine Tagsfahrt*, Auftretten streitiger Parteyen vor Gericht.

CONSOBRINUS, Geschwisterkind, auch Schwestersohn, it. Mutterbruder.

CONSOLATIO. Sieh: *Pitantia.*

CONVENTUS. Sieh: *Landtag.*

CONVERSUS, ein Laienbruder, von converto, sich (von dem Weltleben zum Klosterleben) wenden; eine Nonne. „Adelheidis soror eorum seculum relinquens intravit inibi claustrum *conversarum*" ad an. 1150. Mon. boic. vol. III. p. 258.

CONVIATOR, Comperegrinator, Mitreisender.

COOPERTORIUM, eine Kopfdecke, Haube, Mütze.

CORDO, pro Coriarius, corii Laborator, ein Lederer. Inhibemus, ne quis cordonum — corium incisum (eine beschnittene, in kleine Theile zerschnittene Haut), sed tantum integras cutes vendent. ad 1290. apud Bergmann. dipl. Urkund. N. XI.

CORRODIUM, CORREDIUM, eine Lieferung an Naturalien (auch Liberatio genannt), welche an jemanden von einem Kloster auf eine bestimmte, oder lebenslängliche Zeit entrichtet wurde. *Spelmann.*

CORVADAE, CORVEDE, CORADAE, CORVEJAE, vielleicht von *Körbede*, Bede von bieten, gebiethen, und Kör, Chorus, Schar, ein *Scharwerk gebiethen.* „Non corvadas, non materiam caedere — cogant." Die Amtleute sollen die Leute auf den königlichen *Villis* nicht zwingen, Scharwerke (Vorspanndienste) zu leisten, Holz zu hauen. Capitulare Caroli M. de villis.

COSATI. Sieh: *Leibeigne.*

COTA,

COTA, Gota, gut, Cota weppi, gut geweb, ein gutes Geweb; ein gutes Kleid.

COWERZIN. Sieh: *Kowertschen.*

CRAMACULUS. Sieh: *Gramaculum.*

CRAMALIUM. Sieh: *Gramalium.*

CRANOHARI. Sieh: *Vögel.*

CRASTINO, der folgende Tag. „Die S. Chunegundis in crastino nativitatis Mariae.“ Am S. Chundegundsfest, einem Tag nach Mariä Geburt, (den 9. Sept.) Solche Umschreibungen geschahen, wenn wegen eines Heiligen an mehrern Tagen Feste gefeyert wurden; damit man wissen mochte, welcher Festtag gemeynt werde.

CREUZFAHRT, VART, FAHRT, feriae rogationum, die Kreuzwoche.

CREUZPFENNING, war eine jährliche Gült, welche am hl. Kreuztag erlegt werden mufste; man liest auch: „*Creuzeyer.*“

CRUCIATA, CRUCIADA, ein Kreuzzug.

CRUSTARII, Künstler, welche Schriften, Laubwerk, oder Figuren auf metallene Gefäfse mit dem Grabstichel (wie unsere Kupferstecher) eingruben, die sie alsdann mit Schmelzarbeit, oder Gold und Silber ausfüllten. Die Läden, worin man dergleichen feil hatte, hiefsen tabernae crustariae.

CUBITUS, curvatura brachii, ubi lacerto jungitur. Accipitur pro Mensura. Constat cubitus ex sex palmis, digitisque quatuordecim (vitruv. l. 4.) Sesquipes, hoc est, pes unus cum dimidio facit cubitum. Pes est sexta pars altitudinis in corpore nostro, cubitus quarta. Est praeterea cubitus regius, qui major est, communi tribus digitis. Dictionar. Ambros. Calepini.

CUCULLA, KUKUL, Gugel, Kapuze der Mönche; auch verstand man darunter überhaupt die sogenannte *Flocke*, oder ein über den Ordenshabit weifses oder schwarzes, bis an die Füsse gefallnes, gleich einem Mantel sehr weites, aber mit weifsen herabhangenden Ermeln versehenes, in Flocken über und über gefaltetes, zu feyerlichen Aufzügen, wohl auch zu Kirchenverrichtungen dienendes, Oberkleid.

CUCU-

CUCURUM, vom deutschen Köker, Köcher, ein tragbares Behältnifs der Pfeile.

CULCITA, CULCITRA, ab inculcando, ein Unterbett, worin etwas z. B. Federn, Pflaumen etc. gestopft wird, damit man darauf ruhen könne.

CULEUS SACCUS, der lederne Sack, in welchen Vatermörder, oder sonst gräfsliche Verbrecher mit einem Affen, einem Hund, einem Hahn, und einer Schlange gesteckt, und also ersäuft wurden. *Spelmann.* Culeum, oder Culeus, ein lederner Schlauch.

CUNFLEGLICH, künftiglich, künftig. Mon. boic. vol. IV. p. 534.

CUNIADA, „secures, id est, cuniadas“, (Cap. Caroli M. de villis. c. 42.), wird für eine Keile, Bore, Bohrer, gehalten, von Cuneus, und mithin das „id est“ für einen, statt et, eingeschlichenen Schreibfehler. *Refs.*

CUNO, KUNO, CUNZ, KONZ, CÜNZL, KAINZ, Cuon-rad, Conrad.

CURIA, ein Versammlungssaal, oder die Versammlung selbst; daher curia ein Hoftag; ein Hofgericht; eine Innung, Zunft; auch liest man curia für parochia, eine Pfarr, ferner curia, ein Hofgut, curia villicata, villicaria, ein Herrenhof, oder Landhaus, Schlofsgebäude, womit eine Villicatio oder Landwirthschaft verbunden ist. Sieh: *Curtis.*

CURIATIM, gemeinsam; z. B. eine Stadt, ein Mark besizen ihre Freyheiten, *curiatim.*

CURMEDALIS (von curia und methen, meden, miethen), ein Bauer, welcher Hofhörige, d. i. zu einem Herrenhof gehörige Güter gemiethet, oder in Pacht genommen hatte.

CURRIFEX, currum faciens, ein Wagenmacher, besser, als faber carrucarius, Wagner.

CURTILE, heifst manchmal auch ein altes Schlofs.

CURTIS, Curia, ein Bauerngut, Mayerhof. Curia officialis, ein Amthof. Curtis, regia, dominica, dominicata, indominicata, publica, ein Herrenhof; eine Hofhaltung. „Unusquisque judex fructa semper abundanter faciant omni anno ad

ad curtem venire.“ Capitul. Caroli M. cap. 20. Curia, curtis stabularis, ein Heustadel, it. eine Viehzucht, Schwaig. „Cum duabus curiis stabulariis, ut per eas habere possint fratres pascua pecorina.“ Mon. boic. vol. IV. pag. 294. Curtis, Villa, palatium wurden manchmal vermischt genommen; doch in der Regel bedeutete curtis einen einzigen landwirthschaftlichen Hof, indessen daſs Villa (sieh: *Villa*) einen Umfang von mehrern Höfen und Gütern, die von verschiedenen Grundholden angebaut wurden, anzeigt. „Curia nostra in villa, quae dicitur Rota.“ Mon. boic. vol. I. p. 401. *Curtillum*, idem ac area, spatium, intra curtis sepimentum jacens. Hofstatt. Sieh: *Hofstatt*. *Curte*, idem ac eine Einfassung, Zaun. „Si *curte* dissipaverit, vel irrupit.“ Lex. baiuuar. tit. X. c. XV. Wenn einer den Zaun eines andern zerstöret. Nach Muratori (antiqu. Ital. T. I. f. 568.) war curtis ein adelicher Hof, der aus mehreren Gütern bestand, und dazu gehörte in den ältesten Zeiten eine Kirche, worin die Sacramenta ausgetheilt wurden.

CURSOR bedeutete nicht immer einen Geschwindbothen, Eilbothen, oder Laufer, sondern überhaupt einen Bothen, wie noch bey geistlichen Regierungen.

CUTERINUS, couterinus, i. e. uterinus, ein leibliches Geschwistert, Bruder oder Schwester.

CZN, zehren, verzehren; c'sun — ein Zaun.

D.

DACHEL, TACHEL, *a)* eine Dole; *b) Dachel*, Tachel, ein dienstlos Herumirrender, hier und da ſchlachtender Mezger oder Kochknecht.

DACHSCHAR. Sieh: *Scharbrun*.

DACHTEL, (prov.) ein Schlag mit der flachen Hand auf den Schädel; eine Ohrfeige.

DACIA, (datia), „sed et Gabella sive Dacia, quam nos *Ungeld* vocamus.“ In Andreae Presb. Ratisbon. apud Pez, T. IV. P. III. pag. 614. Daher die in Bischofsstädten üblich gewesene Fleisch-Daze, etc.

DACZ, hat verſchiedene Bedeutungen. „*Dacz* ihm hat“ *bei* sich hat. „*Dacz steht Dacz ihm*,“ das steht *bei* ihm; *Dacz* jenem, bei jenem. „*Dacz dem Rach ausziehen*“ *aus* dem Rachen herausziehen. „Swer Urtail behabt *Dacz* Hof.“ Wer ein Urtheil erhalten hat bei Hof.“ *Dacz* München, *zu* München.

DADISCA, ein Todtenmahl, mit welchem die heidnischen Deutschen nach einer Leichenbestattung ihre nächste Verwandten bewirtheten. Das Wort wird abgeleitet von *Dadis*, Tod, und *as* Essen. (Eckart comment. de rebus franc. Orient. T. I. p. 408. id. neue akad. Abh. vom J. 1781, B. 2. f. 332. 324.

DAGESCHALK. Sieh: *Schalk*.

DALFERN, TALVERN, mit heräbhangenden Lippen unvernehmlich sprechen.

DAMEN, heiſst richten, verurtheilen. (Sieh: Dom.)

DAMI! DAMI! (prov.) Ein spottendes Lob, wenn jemand auf eitle Dinge, z. B. auf seinen Puz eitel ist.

DAMISCH, dumm, unüberlegt. Das ist eine *damische* Sache eines Albernen, halb zerrütteten Kopfes. (prov.)

DAMMEN, *a)* einen Damm machen, *b) Aufdammen* (hoch ausgesprochen), (prov.), will sagen, an einen schwere Forderungen machen; einem etwas sehr nahe legen, sehr schwer, oder lästig machen.

DÄMMEN (prov.) wird von Sachen, welche eine faule, eingeschlossene Luft in sich zu nehmen anfangen, gesagt; ein Zimmer (welches lange nicht mehr geöffnet wird, dämmet.

DAR, darf, kann. „dar er daz bereden“ kann er das beweisen.

DÄRKL. Sieh: *Türkl*.

DASIG, däsig, dusel, (prov.) kleinlaut, muthlos, zerschlagen in seinem Muth. Ich will ihn schon *dasig* machen; ich will ihn schon beugsam, nachgiebig machen.

DAS-

DASIG. (prov.) in sich gekehrt, kleinlaut, muthlos, verlegen und sehr niedergeschlagen.

DATIA. Sieh: *Gabella.*

DATTERN, (tattern) vor Furcht zittern. „Er ist aller (gänzlich) derdattert," (prov.) d. i. er ist vor Angst und Furcht ganz ausser der richtigen Besinnung gesezt.

DATUM et ACTUM. Jenes zeiget an, daſs etwas beschlossen, (resolvirt), dieses, daſs der Beschluſs schriftlich ausgefertigt, oder in Vollzug gesezt (exequirt) worden sey. So heist es in einer Urkunde, welche Otto (Major, nachmaliger Herzog) Palatinus de Wardenberg im J. 1173 ausgestellt hat. „*Actum* anno MCLXXIII. *datum* VIII. idus Aprilis apud Wardenberg." Mon. boic. vol. IX. pag. 566. Daher die Tage und Orte, wo dieses und jenes vorgieng, nicht immer dieselben sind; daher bei manchen Urkunden scheinbar unvereinbare Widersprüche und Erscheinungen vorkommen, wo keine sind; so findet sich Mon. boic. vol. VI. pag. 250. ad an. 1341. eine Urkunde „*d. München an. Sand Oswalds Tag*" und vol. XV. pag. 108. ad eundem an. 1341. kommt eine andere Urkunde vor „d'zu *Würdt* (Wörth) *an Sanct Oswaltes Tag* (5. Aug.);" wo dann die Sache nichtanders zu erklären ist, als daſs man annimmt, daſs der Beschluſs zu *Würdt* gefaſst, der Aufsaz aber zu München am Sanct Oswaldstag geschrieben, und daſs das „Sanct Oswaldstag" irrig auch dem Ort Würdt angeheftet worden sey, oder umgekehrt.

DAUMENELLEN, DUMREN-Ellen, eine halbe Elle. Sieh, J. W. Hoffmanni, observat. Jur. Germ. pag. 180. it. Grupenii deutsche Alterthümer pag. 106.

DAZ Sieh: *Dacz.*

DE, VON, dieses Wörtchen, wenn durch selbes der Name einer Person mit einem Ort oder vornehmen Geschlecht in Verbindung gesezt wurde, zeigt an und für sich nicht an, daſs eine solche Person von dem Geschlecht, welches den Namen des Orts führte, entsprossen, oder daſs sie mit der Herrschaft desselben begabt, sondern es zeiget gar oft nur an, daſs sie von dem Ort, nach welchem sie sich nannte, abhängig, oder in demselben wohnhaft sey. „Marchio de Andechsen et filius Pertholdus Marchio, *Ministeriales* eorundem Gotefridus et Ortungas de Andechsen, et ita passim." Uebrigens haben auch gar oft Brüder, welche persönliche Güter und Schlösser besassen, in der Absicht, sich von einem Bruder, Vetter, zumal wenn ein solcher ihre Taufnamen geführt haben sollte, und überhaupt, um sich zu unterscheiden, mit Umgehung des, auf ihrem gemeinschaftlichen Stammschlosse gehafteten, Geschlechtsnamens, von ihrem persönlichen Gut und Schloſs sich genennt.

DEBITORUM SUORUM, id est, necessariorum suorum, seiner nächsten Anverwandten. „v. g. tradiderunt quoddam predium — pro remedio animarum suarum, aliorumque debitorum suorum." Mon. boic. vol. II. pag. 287. ad an. 1130. it. ead. pag. ad an. 1135. „delegavit — pro remedio anime sue et mariti sui aliorumque debitorum suorum; it. eodem vol. II. p. 313. num. C." pro remedio anime sue uxoris et *liberorum* (debitorum) suorum circa 1140; „it. ead. pag. num. CI." pro remedio anime sue, et ipsius conjugis sue, et omnium parentum (debitorum) suorum.

DECANUS, ein Zehner. Sieh: *Cent.*

DECOREA, DECURIA, (vielleicht von decem und cortex), ein in einen Baum eingeschnittenes Zeichen eines römischen Zehners (X) *Decoruos*, welches in lege Bajuvar. tit. XII. c. IV. vorkömmt, wird für einen Schreibfehler gehalten. Mederer p. 189.

DECORVOS. Sieh: *Decorea.*

DECURIO, der Vorstand einer Decuriae, oder einer Mannschaft von zehen Männern, oder von zehen Haushaltungen. Sieh: *Decanus.*

DEDELN, (prov.) übel riechen, von einer verschlossenen oder von faulen Körpern, entstandnen Luft; tödteln.

DEDLING, ein langweiliger, träger, verhätschelter Mensch, welcher nichts ertragen kann, oder ein todter Mensch, Tödtling, (prov.)

DEFENSOR, der Beklagte, der sich wider den Kläger vertheidigende. Defendere, heifst auch, verbiethen, vetare.

DEGEDINGEN. Sieh: *Dingen*.

DEGEN, Tegen von Thegan, Degan, Taugen, ein tauglicher, sehr brauchbarer Mann; ein beherzter Krieger, z. B.: „Darnach pesafs kunig Ludweig von Bairen das Haufs ze Purgau mit aller seiner Macht. Der was Purckgraff, herr Purckgraff von Elipach, und sein sun, zwen auzz welt *Deginen*, (zween auserwählte Helden) annonym. Synchron. narrat. bei Pez, script. austr. T. I. pag. 1003; *Degen* ein Waffenknecht, ein Diener; *Schwertdegen*, ein Schwertträger. Daher Tugend.

DEGENKIND, TEGENKIND, ein freigebohrner Knab. (Masculus) „es sein *Degenkint* oder *Dirn*." Mon. boic. vol. IX. pag. 175.

DELATURA, ein Wort, das in capitulari Caroli M. de villis vorkömmt, wird vom Uebersezer jenes Capitel. (Refs) für einen Hobel, oder für ein Ziehemesser gehalten; sonst heifst delatura (vom deferre) auch eine Hintragerey, Anklägerey, Verrätherey.

DELEGATOR, der bestellte Ueberlieferer einer Schankung, oder Vermächtnifs. Diefe Ueberlieferung geschah gewöhnlich durch den *Salmann*, oder dem Gutsverwalter, Baumeister, Haushofmeister, *passim*. Der Delegator mufste seine Vollmacht beweisen oder beschwören. Mon. boic. vol. I. pag. 187. nro. CLIII. Die Delegatio oder Einantwortung geschah, wenigstens bei Gütern oder Opfern von besonderm Belang, mit besonderen Feyerlichkeiten. Bei der Ausantwortung eines predii (Münstner) welche an. 1177. der Graf Pertold von Bogen dem Abten von Reichersberg in Beiseyn des (zu Carpheim einen Hoftag haltenden) Herzogs Heinrich machte, heifst es: „prolatis in medium reliquiis ad cenobium Richerspergense pertinentibus, assurexit ipse dux et principes illic presentes in venerationem reliquiarum ad perficiendum ceptum negotium." Hierauf wurde der Abt gefragt, wen er zum Vogt des predii cenobio delegandi haben wollte. Der Abt bath den Herzog, die Vogtey zu übernehmen, „qui — dux per manum praedicti comitis factam (delegationem) *super reliquias* unacum preposito suscepit jure advocati, et assensu principum confirmavit; subjuncta trina interrogatione, utrumne esset aliquis contradicens, nemine vero contradicente, *ab ipso duce ac praeposito* per aurem attracti sunt plurimi testes, e quibus precipuos subscripsimus, comes Pertoldus de Andes, comes Pertoldus de Pogen, per cuius manum delegatio facta est, comes Gebehardus hallensis etc. Mon. boic. vol. III. pag. 457. 458. „Per manum nostram sive *delegatoris* qui vulgo *Salmun* dicitur" ad an. 1282. vol. vol. V. p. 25.

DEMANDAE, gezwungene Anlehen oder Steuern.

DENARIALIS, homo, ein (vermittels eines weggeworfenen Pfenninges, als des symbolifchen Zeichens) freygelassener servus; auch heifset *Denarialis* ein freier Mensch, welcher sich selbst die Pflicht aufgelegt, oder wegen irgend eines Vortheils, die Pflicht hatte, an eine Kirche, oder an einen andern Herrn eine jährliche Gült von einigen Pfenningen zu bezahlen.

DENARII CATIVI, Pfenninge, welche Gang und gäbe sind, gangbare Münzen. Sieh: *Münzen*.

DFNARIUS. Sieh: *Münzen*.

DENGELN, (prov.) klopfen, schlegen. Die Sense *dengeln* heifst die Unebenheiten oder Scharten einer Sense mit dem Hammer zurecht klopfen.

DENNE, von dannen.

DENNET, dannoch, gleichwohl, dessen ungeachtet. „Es ist *dennet* wahr; es ist (wiewohl diefs und jenes gesagt wird) dennoch, oder gleichwohl wahr; *Denhait*, dochait, dennoch.

DENSUM. „Bona simul et densum vendere." Das Wort Densum heifst dick und dünn, alles durcheinander, durch *Bausch*, im Bausch, wie's hergeht, kaufen, per aversum.

DERBBROD, ein gesäuertes Brod.

DER-

DERMET, DERMETTERT, zerschmettert. „Also ist es auch vm. den wagen man swas er mit dem. hintt'n rad. *Dermet*. vn müs auch jenem gelten. dem er den Schaden getan hat. (Ruperts Rechtbuch in Westenried. hist. Beiträgen. B. 7. Seite 104. 105. Eben diese Bewandnifs hat es auch wegen der Fuhrknechte. Was ein Fuhrmann mit dem hintern Rad *zerschmettert* — (darum mufs er dem Richter zahlen etc.) und noch überdiefs mufs er demjenigen allen Schaden vergüten, welchem er den Schaden zugefügt hat.

DERN, der, „fona dern nivuum" id est: von *der* neuen.

DERNEREN, ernähren. „Da wir uns allerbest mugen derneren." Mon. boic. vol. X. pag. 152.

DESTERWAZ, dester bafs, desto besser.

DEKEIN, keiner.

DESERVITEN, ins Verdienen gebrachte Sporteln; ein *deserviten Conto*, ein Verzeichnifs von Sporteln, welche man wegen geleisteter Dienste zu fordern berechtigt ist.

DESTITUERE, abstiften; entstiften d. i. einem, welchem das Baurecht blos precarie überlassen worden, dieses wieder abnehmen; vermög des, dem Grundherrn zugestandenen Rechtes, instituendi et destituendi.

DEWE, DEUF, DIEFE, DEUFE, DEUBE, ein Dieb; *Diuf*, ein Diebstahl.

DEWEDER, weder der eine, noch der andere.

DEXTRARIUS, (equus bigarius), ein Zug- oder Tragpferd, vermuthlich der Sattelgaul, z. B. bey Arnold von Lübeck l. VII. c. XVII. sagt der König von Frankreich, indem er den Kaiser Otto, von Poitou nach Deutschland ziehen sah: „Quodsi vel sola saxonia in Personam vestram consenserit, detis mihi nunc dextrarium, quem peto. — Habebat sane rex (Otto IV.) munera multa regis Angliae, Avunculi sui Richardi, et centum quinquaginta millia Marcarum, quae in somariis ferebant quinquaginta dextrarii; inter quos erat unus nominatior, quem Rex (Galliae) petebat." — Item das Chronicon salisburgense apud Pez. Script. Rer. Austr. Tom. I. p. 393. sagt von der Schlacht, welche im J. 1298 zwischen K. Adolph, und Herzog Albert von Oesterreich vorgefallen, und bey welcher der Herzog Rudolph von Oberbaiern, dann Herzog Otto von Niederbaiern gegenwärtig, und jeder dem erstern zugethan gewesen ist: „praedictis ducibus babariae dimicantibus in prima Acie, per novum bellandi genus, scilicet gladios praeacutos, omnes eorum dextrarii sunt occisi" etc. *Dextrarius* bedeutete auch geradezu ein Ritterpferd, welches grofs und stark seyn mufste, um einen ganz geharnischten Ritter tragen zu können. Solche Pferde hiefsen auch *Orsche, Orse*; daher *Orfsdienst*, der Rofs- oder Lehendienst.

DHEIN, DEHAIN, CHEIN, CHAIN, wird beynahe gewöhnlich als *bejahend* gesagt, und ist so viel, als *einerley*; z. B. „Verwirkt aber *kain ir man* das man hincz im richten solt zu dem Tode desselben leybs soll sich vnnderwinden vnnser Richter", d. i. verübet aber einer ihrer Grundholden eine solche That, dafs man ihn auf den Tod richten soll, so soll sich unser Richter seiner Person bemächtigen. Mon. boic. vol. XVI. p. 345. ad an. 1325.

DHRINISSA, TRINISSE, Trinitas, von *Trizuc*, dreyfsig, und einissa, Unitas, Einigkeit.

DICK, DÜCKE, oft, viel. „Woe dücke", wie viel, wie oft, quoties.

DICKPFENNINGE. Sieh: *Pfenning*.

DICTUS DE, genannt von —, ein Ausdruck, dessen sich Altadeliche bedienen, um den Siz oder das Gut, von welchem sie ihren Zunamen angenommen, oder auch schon ererbt hatten, zu bezeichnen; wobey zu merken ist, dafs Brüder ebendesselben Stammguts, wenn sie zum Besiz mehrerer Güter gekommen waren, sich oft wieder von diesen genannt, oder ihren Zunamen geschöpft; wohl auch ihr Wappen nach dem neuerlangten Gut geführt haben. (ut supr. De.)

DIELE, die obere Decke, oder Tafel, Brettertafelwerk, in einem Zimmer. *Dielen, ausdielen*, den obern Theil des Zimmers mit Bretterwerk bedecken.

DIELEN AM FLEISCH, (prov.), Vertiefungen, auch harte Häute von schweren Arbeiten. Sieh: *Schrunten*.

DIENDL,

DIENDL, (prov.), ein Mädchen; scheint zwar vom *Dienen*, (welches das Loos unbemittelter Mädchen ist), abgeleitet zu seyn; wird aber allgemein von Mädchen gemeinerer Abkunft gesagt.

DIENSTBAR heifst *a*) zu einem Dienst, oder einer Gült verpflichtet seyn; *b*) dankbar, oder sehr gefällig seyn. „Er ist ein dienstbarer Mensch", d. i. er ist ein Mensch, welcher sich ein Vergnügen daraus macht, einem einen gefälligen Dienst zu erweisen.

DIENSTBARKEIT, SERVITUT, eine bey einem Vertrag, Kauf oder Verkauf ausdrücklich festgesezte, und einem Theil aufgebürdete zeitliche, oder unabänderliche Obliegenheit, etwas zu leisten, oder zuzugeben; was auch ein Onus, welches z. B. auf einem Hause haftet, genannt wird.

DIENSTBOT, dem zur Verrichtung eines Dienstes gebothen wird; überhaupt eine für Kost und Lohn dienende (männl. oder weibl.) Person. Sieh: *Ehehalt.*

DIENSTMANN. Sieh: *Ministerialis.*

DIENSTMANNSCHAFT. Sieh: *Ministerialis.*

DIENSTTAG wird von einigen vom Eindienen, oder Einliefern gewisser Lebensmittel, welche an diesem Tag sollte haben geschehen müssen, von andern aber vom Kriegsgott Din, der Dies martis, welcher Kriegsgott, oder Mars an diesem Tag verehrt wurde, abgeleitet, und *Din-Tag*, *Dinstag* geschrieben. Auch das Wort *Erchtag*, *Erda*, Ertha, Oerta wird von der Kriegsgöttinn *Ercha*, oder *Ericha* hergeführt.

DIES LITANIARUM, die ersten drey Tage in der Beth- oder Kreuzgangwoche.

DIET, DEVT, DIETL, THEUT, Theodo.

DIETA, AGRI. Sieh: *Juchart.*

DIETRICH, Theodorich.

DIETRICH, (prov.), ein Diebsschlüfsel, oder ein eisernes Hackel, womit man Schlöfser öffnen kann.

DIEWEIL, idem als *so lange*, bis.

DINCHHAUS, DINGHAUS. Sieh: *Ding.*

DINCLITE, id est: Dingleute. Mon. boic. vol. VII. p. 434.

DING, DINCK, GEDINGCK, Placitum, ein Gerichtstag, Gericht, eine Versammlung zu Berathschlagungen, zur Sammlung freyer Stimmen, Placitorum (prout palcuerit), von *dingen*, etwas festsezen, bestimmt aussprechen; daher *dingen*, Gericht halten; *andingen*, ein Gericht zur Untersuchung einer Streitsache fordern; it. eine Klage vorbringen; auch, auf ein höheres Gericht sich berufen. *Dingstatt*, *Dinchhaus*, Gerichtshaus; auch der Ort, wo die streitige Sache liegt. *Hegedink*, *Hogedinge*, ein förmliches Gericht, judicium formatum. *Marktding*, ein Gericht wegen Markt- oder Gränzsachen. Christlich Ding, judicium synodale, Chorgericht. *Bueding*, *Buweding*, *Bauding*, ein Gericht wegen Feldbausachen. Buding, Budink, *Botting*, *Beding*, ein gebotenes (geboten, boten) Ding, oder Gericht, bey welchem zu erscheinen den Parteyen geboten, oder angesagt ward. Ein gewöhnliches Ding, oder ein gewöhnlicher Gerichtstag, auf welchem man seine Streitsache vorbringen konnte, wenn man wollte, oder es auch unterlassen konnte, hiefs daher ein *ungeboten* Ding; *ungeboden*, (nicht gebotenes, nicht eingesagtes) Ding; daher: *Dinckmann*, Dinchus, *gedinckgter Mann*, eine Gerichtsperson. *Dingpflicht*, Pflicht, bey dem Ding zu erscheinen; daher ein Dingpflichtiger. (Sieh: *Malmann.*) *Dingflüchtiger*, ein Mann, welcher sich dem Gericht entzieht, ihm ausweichet. *Gedinge*, hiefs auch ein bedingtes Lehen, feudum conditionatum; auch *Lehenanwartschaft*, Exspectativa. *Unverdingtes Recht*, *nach unverdingtem Recht richten*, wollte sagen, die Parteyen hätten sich bey ihrem Compromifs- oder Austraggericht auf kein gewisses, bestimmt ausgedrücktes deutsches Recht (denn fast jede deutsche Provinz hatte andere Ortsherkommen, und Gebräuche) bezogen, oder einverstanden, das ist, sie hätten sich auf kein nach ihrem Willen gewähltes (nach dem alten Ausdruck) kein *gewillkürtes* Gesez, nach welchem ihr Handel entschieden werden sollte, verstanden, sondern auf ein *unverdingtes*, so, dafs den Schiedrichtern, oder Spruchleuten, auf welche sie compromittirt hatten, frey stand, nach

nach welchem Gesez sie entscheiden wollten. *„Mit verdingten Worten“,* mit Worten, wozu eine bestimmte Anweisung gegeben worden. Mon. boic. vol. X. p. 183.

DINGBANK, die Bank, sedes, das Locale des Gerichts; wurde oft unmittelbar selbst für das Gericht genommen.

DINGEN einen, einen bestellen, miethen; pachten, einem mit einem gewissen Pakt etwas leihen; daher die *Hindingerinn;* eine Weibsperson, welche sich damit abgiebt, dienstlose und dienstsuchende Weibspersonen zu verdingen, oder gegen einen gewissen *bedingten* Lohn in Dienste zu bringen; daher Aufdinger, wer um einen bedingenten Lohn z. B. Getreid führet.

DINGFLÜCHTIG, das Gericht vermeidend, scheuend, sich ihm entziehend. *Dingflucht,* Entweichung vom Gericht.

DINGFRIED, bedingter, rechtlich ausgesprochener, und festgesezter Friede.

DINGHAUS, Rathhaus, sedes judicii; uti *Dinghof.*

DINGHOF. Sieh: *Dinghaus.*

DINGKAUF, ein für versprochene Sportel erkauftes Ding; ein erbetner Augenschein; eine außerordentliche sogenannte Commission, oder Zusammentritt obrigkeitlicher Personen.

DINGPFENNING, ein Dinggeld, ein Geld, daſs man beym Kauf *darein,* oder auch *daran* giebt; giebt mans *darein,* so muſs die Kaufsumma ohne Abzug des *darein* oder hinzu gegebenen ganz bezahlt werden; giebt man aber bloſs etwas *daran,* oder *voraus,* so wird dieſs *Darangeld* bey der Entrichtung der Kaufsumma abgezogen. Sieh: *Leihkauf* und *Haftlgeld.*

DINGPFLICHTIG, der zu einem Gericht gehört, oder bey demselben seinen Handel eingereicht hat. Sieh: *Malmänner.*

DINGSATE, DINKSETE, DINGSCHLECHT, kömmt im Sachsenspiegel vor, und zeigte etwas an, das der Richter verbiethen muſste; daher einige meynten, daſs *Dingslate* geschrieben werden müſste, vom Anglsächsischen *lat, laath,* welches Wort etwas Unanständiges, etwas Unangenehmes, Laidiges anzeigt.

DING-

DINGSTATT. Locus judicii.

DINGSTÖCKE, gerichtlich, als Marke und Gränzen ausgesteckte Pfähle; Säulen des Burgfriedens.

DINGSTUELL, Richterstuhl. „An offner Landschranen und Dingstuell.“ Mon. boic. vol. IX. S. 70.

DINGTAG. Sieh: *Tageding.*

DINGWART, der des Gerichts wartet, der Richter, oder andere zur Wart oder dem Dienst eines Gerichts gehörige Personen.

DINZELTAG, Tanztag, welchen die Zünfte jährlich mit gewissen Feyerlichkeiten begehen.

DIRADEY bedeutet einen gewissen wollenen Zeug.

DIRNE, THIERNE, THIERNA, DIORNA, vom Dienen. In alten Zeiten wurden die edelsten deutschen Frauen, aus der Rücksicht, weil ihnen oblag, ihre Männer, ja ihre ganze Familie zu bedienen, das ist, über alles Nothwendige in der Wirthschaft die Aufsicht zu führen, *edle Dirnen,* auch *Pardin, Parlinh* (freye Thinerinnen, Dienerinnen) genannt; als aber die Benennung Frau, edle Frau, (sieh: Frie) so wie iunge Ver, oder Jungfer üblicher worden, verlor sich das Wort Dirne immer weiter herab zu den Töchtern der minder Adelichen, und der Bürger, bis es zulezt, da sich die Töchter des Mitteladels Fräulein, die Bürgertöchter aber Jungfrauen nannten, allein auf dem Bauernstand haftend geblieben ist. (Sieh: *Magd.*)

DIRNIZ, TIRNIZ, DÜRNIZ (sieh: *Genitium*) war ein Hintergebäude, in welchem die Dirnen, oder die Frau des Hauses mit den Mägden wohnte, und arbeitete. Man nannte diese Wohnungen überhaupt das Zimmer der Frauen, oder das Frauenzimmer, (nicht Wachtstube, wie im baier. lap Lexic. 1. B. S. 856.), und dieses Zimmer durfte von fremden Männern nicht betreten werden.

DIRRE, DIRR, DÜRR, idem ac *dieser;* it. *türre,* dürfe, getraue. „niemen mohhe chain neuraute, noch iemen türre gevischen oder jagen.“ M. boic. vol. XI. p. 150. D. i. niemand mache ein

ein Neugereut, noch unterstehe sich jemand, zu fischen, oder zu jagen. Sieh: *Getar.*

DISBRIGARE, a Briga, seu a lite liberare, immunem servare, defendere; einen Streithandel abhalten, oder ihn, wenn er nicht abzuhalten ist, auf eigne Kosten, ohne Nachtheil eines Dritten ausfechten. „Tradidi — promittens, quod eam (ecclesiam) ab impetentibus per decem annos continuos debeam *disbrigare.*“ Mon. boic. vol. XV. pag. 450. ad an. 1275.

DISCIPLIN hieſs bey Klostergeistlichen eine Geiselung. „Sich die Disciplin geben“, sich selbst mit einer Geisel auf den Rücken schlagen; it. eine strenge Zucht, und Ordnung.

DISCRETIONIS ANNI, die Jahre der Volljährigkeit, da man für fähig erkannt wird, etwas, wozu man sich entschliessen soll, zu überlegen, etwas, das man entrichten oder zahlen soll, zu verdienen oder zu erwerben. Die Oblati in Klöstern hatten, wenn sie ad annos discretionis (zur Volljährigkeit) kamen, die Freyheit, das Kloster zu verlassen. Wenn von einem Hauptherrn jemand zur Entrichtung eines Kopfgelds verbindlich gemacht, (geopfert) worden war, so fieng diese Entrichtung erst an, wann der Geopferte ad annos discretionis (das vollendete 18te Jahr) gekommen war.

DISCUS, eine breite runde Schüſsl, Unterlegschüſsl, auf welcher man Speisen trägt; auch so viel, als *Mensa;* Tisch, Disch; überhaupt eine Scheibe, oder runde Platte.

DISPENSA, „reliqua dispensa similiter in omnibus bone sint.“ Die Uebrigen für die Tafel gehörigen Sachen. Cap. Caroli M. de villis c. 24. Von *Dispenso* anordnen, gehörig austheilen; daher eine *Dispens*, ein Behältniſs von Eſs- und Trinksachen.

DISPENSATOR, ein Aufseher, ein Küchenmeister, Bräumeister, Kastner, überhaupt ein Oekonom, oder zur Wirthschaft in Klöstern aufgestellter Religios. „Ernesto dispensator.“ Ad an. 1160. Mon. boic. vol. I. p. 56. it. vol. XIII. p. 225. ad an. 1266. „Hoc solumodo ad judicium domini Abbatis vel suorum dispensatorum pertinebit.

DIS-

DISVESTIRE aliquem, einen seines Besitzthumes entsezen. Sieh: *Investire.*

DIUP, ein Dieb. Sieh: *Deuf.*

DIVINI, DIVINATORES, Wahrsager, sortilegi, welche ihren Ursprung schon im grauesten Alterthum nahmen, und sich unter den Christen fortpflanzten, wiewohl sie scharf und vielfältig verbothen worden. Eckhart Comment. de rebus franc. Orient. T. I. p. 344. 422. It. neue akad. Abh. vom J. 1781. B. 2. p. 346. it. Mon. boic. vol. XVI. p. 241. 245.

DOBEL, ein dicker Wald.

DOLLPATSCHEN, TOLLPATSCHEN, Leute aus Dalmatien, Soldaten, welche während des Erbfolgekriegs K. Carls VII. aus Dalmatien nach Baiern geschleppt worden sind, von den Dacischen Patschenegen.

DOM, heiſst in der alten norischen Sprache so viel, als Gerichtsbarkeit, vermög welcher man über jemand urtheilet, und ihn verurtheilet; daher: „jemand verdomen, oder verdamen. Auch zeiget *Dom* einen geschloſsnen Bezirk, eine zusammengesonderte Gattung, oder Gesellschaft von Menschen an; daher *Christendom*, (thum), *Heidendom.* Die Wörter *Domkirche*, *Domherr*, *Dominica* werden auch vom Dominus abgeleitet, nach welchem Wurzelwort jene Gebäude, wo man sich des Domini wegen, versammelte, Dome, Domkirchen, templa dominicalia, dominica, die zum Dienst der Versammlung besonders gewidmete Geistliche Domherren, und die zum Herrndienst, oder Feyer festgesezte Tage Dominicae genannt wurden.

DOMAINEN. Sieh: *Fiscus* et *dominicatum.*

DOMICELLA, ein adeliches Stiftfräulein. Eckhart. T. II. p. 341.

DOMICELLUS, ein Zweytgeborner, Jungherr, Junker, Cadet vom Haus.

DOMINICATUM, quasi geherrschaftet. Curtis dominicata, ein Herrnhof, ein Hof, der vom Herrn nicht bloſs mittels der Einnahme von Gülten u. a. genossen, sondern unmittelbar benuzt wird. Curtis indominicata quasi ein *eingeherrschafteter* Hof; eine *Domaine.*

DO-

dem Dorfgericht vermenget, und für eine Sache gehalten. Sieh: *Dorfgericht.*

DORMENTER, TORMENTER, TORMITER, Dormitorium, Schlafhaus, oder Schlafzimmer.

DORMITIO S. MARIAE, auch Transitus, pausatio, requies S. Mariae, das Fest Maria-Himmelfahrt.

DORNSCHLAG, Donnerschlag.

DORSALE, quod dorsum rei tegit, seu sit pallium, seu tapes. *Dorsalia*, tapetes ecclesiae.

DORST, Trost. „Ze Dorst lemptigen vn toten" zum Trost der Lebenden und Verstorbenen. Mon. boic. vol. XXI. pag. 457.

DORTAG, DORNSTAG; DORSTAG, Donnerstag, dies Jovis.

DOSEN, (prov.) *a*) heimlich auf etwas horchen, *b*) sanft an etwas schlagen. „die Wellen *dosen.*"

DOSTIG, sehr fett.

DOZ, DOS, GETOZZ; Getös, Lärm.

DRACONARII, waren Soldaten, welche auf ihren Helmen, oder auf ihren Fahnen und Feldzeichen, gemahlte oder geschnizte Drachenbilder hatten; so gab es auch Staurophoros, Aquiliferos, Leoniferos, Ensiferos. Petr. diac. L. 4. Chron. Casinen. c. 39.

DRAPPUS, ein Wort, das in capitul. Caroli M. de villis c. 42. vorkömmt, wird für Lacken (Leylachen) Bettücher erklärt.

DRESOR, Schaz an Geld und Silber; daher *Dresekammer*, Schazkammer. *Dreserier*, Schazmeister. *Dreserwschaft*, Schazmeisteramt; vom Trésor, Thesaurus.

DREYDING, Gerichte, rechtliche Versammlungen, welche dreymale in jedem Jahre zusammen berufen wurden.

DREYEID, (triplex Juramentum) ein zu dreyen malen geschworner Eid.

DREYSTUND, dreyfach, dreymal, z. B. „drey Stund rufen," *Ruprechts baier. Landrecht* §. 122. zu dreyen Malen rufen. It. ebd. „des sol man si dreystunt manen" §. 221.: dessen soll man sie dreymal mahnen. It. ebd. §. 222. „wird au er dreystund öb'raet d' schuld" wird aber er dreymal überführt der Schuld.

DRIB, Trieb, von treiben. „Sol auch all ander Zugehorung und Gerechtigkeit aines Hoffs, mit samt auch ainem *Besuch und Trib.*" Mon. boic. vol. X. pag. 194. id est mit der Befugniſs, mit dem Vieh die gemeine Weide zu besuchen, und das Vieh dahin zu treiben.

DRIFFT. Sieh: *Trift.*

DRITTLLEHNER, ist ein Grundhold, welcher seine Stift und Gült nur alle dritte Jahre zu entrichten hat. Sieh: *Lehner.*

DRITTMANN. Sieh: *Obmann.*

DRIU, Drey. „So des ob'ziugt wird mit *Driu*" wer dessen überwiesen wird mit dreyen Zeugen, *Driualtichleichen*, auf dreyerlei, auf eine dreyfache Weise.

DRIWE, Treue, Worthaltung. „Als is unser Driwe Wol anste." Als es unserm gegebenen Wort, unsrer Treue wohl ansteht. Mon. boic. vol. IX. p. 602.

DROASCH, (prov.) ein rohes plumpes Weibsbild.

DROSCAN, Droschan, Dreschen, *far droscan*, frumentum excutere.

DROST, praefectus, ein Vorsteher.

DROT kömmt vor in Ruprechts Rechtb. §. 155. „Geligent au der holz an d' prukk, so sol sich d'flosman *drot* dar ab gewinnen;" das ist, liegen aber die Floſsbäume an der Brücke, so soll sie der Floſsmann kühnlich an sich ziehen. *Drot* heiſst dreust, tuto, confidenter. *Trot* bedeutet auch das Traben oder, wie einige schreiben, das Trappen der Pferde. Einen *Trot* reiten, im Trab reiten. *Trot* könnte daher auch heiſsen, geschwind, behend.

DRUCHTE, eine Verlobte, eine Braut.

DRUCHTL, TRUCHTEL, (prov.) ein unbesonnenes Weibsbild.

DRUID, Benennung eines altdeutschen Priesters.

DRUM, Zusammenhang, Stoff einer Sache. „Dafs ihm das *Drum ausgehe*;“ dafs ihm der Stoff der Sache mangle.

DRÜSSE, DRÜSTE, bedeutet ein Geschwür, oder bösartige Beule; daher die Verwünschung, „dafs dich die Drüfse ankomme!“

DRUT, Sieh: *Traut.*

DRUTE, DRUCHTE, DRUTHE; Traute, Braute, angetraute, vertraute, verlobte, desponsata vom altdeutschen Wurzelwort *Trouhte*, *Truhte*, *Drow*, Treue, fides; daher (nach unserm Provincialism) ein truier, treuer Mensch. *Drudes*, *Drudi*, *truti*, *truli*, getreue Vasallen. It. *Drud*, *Drout*, eine alte Weibsperson, von der man einst die Meynung hatte, dafs sie mit der Zauberkunst umzugehen wisse.

DUCARE, ein Herzog seyn. Die herzogliche Würde begleiten. „Meinhardus nondum ducavit“ Lud. Sunthem apud Oefele. P. II. p. 560.

DUCATUS, (von duco, führen, geleiten) *Geleit*, Sicherheit auf der Reise. So ersuchte Pabst Calixt ao. 1120. den Pfalzgrafen für seinen, durch Baiern gereisten, Vetter „Nobilitati tue commendamus, rogantes, ut ei — *Ducatum* — prebeas.“ Mon. boic. vol. X. pag. 234.

DUCKEN, (prov.) sich verstecken; sich kleiner machen, um nicht gesehen zu werden.

DUCKER, (prov.) ein etwa 1½ Ellen langes, an vier Stecken befestigtes, und an eine lange Stange angehängtes Fischgarn, welches man auf den Grund eines Flusses untertauchet, und nach einiger Zeit wieder heraufzieht.

DUDERN, mit überschnellender Zunge unverständlich sprechen.

DULKEN, TULKEN, mit überschnappendem Schlund sprechen, oder die Worte heraus stossen, stottern.

DULT, von indultum, indulgentia, ein Ablafs, während dessen, (weil er gewöhnlich an einem grofsen Kirchenfest gefeyert, und mithin eine ungewöhnliche Volksmenge gesammelt worden) vor den Kirchen eine Messe oder ein Jahrmarkt von allerhand Kaufwaaren gehalten wurde. So hiefs es ad an. 1325, da K. Ludwig das Kloster Schefftlarn von einer hergebrachten Gastung befreyte, „wan es mit pester Gewohnheit herkommen ist, das auf dem Hofe zu Cheverlor, der ze dem Kloster ze Schefftlarn gehört, an Sant Gilgentag, *als Tult da ist.* (Mon. boic. vol. VIII. p. 543.) Die Münchner Jahrmärkte werden Vorzugsweise die Dult genannt.

DUN, DUNE, DUNEN, DUNE, ein Hügel, ein Berg; daher Campodunum u. a.

DUNEN, DAUNEN, feine Federn, Flaumfedern; Edder - oder *Eiderdunen*, die Flaumfedern der Eidergans.

DÜNKEL. Sieh: *Fesen.*

DÜNKELBODEN heist in Baiern, der *Donauboden* oder das gute, fette, *dunkle*, an der Donau, hauptsächlich zwischen Regensburg und Straubing gelegene Erdreich, Tunkgau.

DUNSEL, kömmt vor in Ruprechts Rechtbuch §. 155. p. 103. „D' dem Dunsel abslüg“ d. i. der den *Dunsel*, (den Pflock auf einem Flofs,) an welchem das Lendseil festgemacht, und auf dem Gestade an einem Landpfeiler, der auch *Dunsel* genannt wurde, gebunden ist, abschlüge; davon: *Dünen*, Sandbänke.

DUR, ein altceltisches Wort, das so viel als *Wasser* bedeutete. Wenn übrigens einige das Bojodurum (oder das heutige Passau) für eine Wasserstadt erklären, so meynen andere, Bojodurum heifse nichts anders, als die Thüre, Porta, die Stätte, durch welche die alte Bojer über die Donau gesezt.

DURCHÄCHTEN einen, aliquem persequi, einen überall verfolgen; ein *Durchächter*, ein Nachsteller, Verfolger; daher die Mücke etc. ächtet mich.

DURCHLEUCHTIG, DURCHLEICHTIG seyn, heifst durch und durch vom Licht

Licht und Schimmer durchdrungen, und mithin ohne allem verdunkelnden Schatten seyn; daher wurden im deutschen Reich diejenigen Baronen, Grafen und Fürsten, welche auf ihren Gütern und in ihren Ländern selbstständige Regierer und Herren, und von keinem fremden Einfluss beschränkt und beschaltet, sondern freye Reichsfürsten, und (was der Selbstständigkeit nichts benahm) allein mit dem Kaiser und dem Reich gemeinständig waren, erlaucht, durchlaucht, durchlauchtigst, und, wenn sie Könige waren, allerdurchlauchtigster genannt. Die Durchlauchten nannten sich auch *Dei Gratia*" Nos Heinricus, Dei gratiâ, dux Bavariae — (Dei Gratiâ, allein aus Gottes Gnaden, nämlich unmittelbar, und nicht aus Gnaden irgend eines Menschen.

DURCHSCHLECHTS, schlichtes, ebenes, lichtes, klares, offenes Recht; Mon. boic. vol. VIII. p. 87. etc. daher schlichte, *schlechte* Worte, d. i. gerade, durchaus redliche, deutliche Worte, schlechter Dingen.

DURCHNACHTIG, DURNOTLICH, DÜRNNÄCHTLEICH, DURNOTHIGLEICH, TURNÄCHTICHLEICHEIM, aufrichtig, redlich, ohne Tücke. „Daſs wir lauterleicheim und *Turnaechtichleicheim* sein Frewnt sein worde." Mon. boic. vol. III. p. 186. ad. an. 1302. *Durchnachtigkeit*, Aufrichtigkeit, Vollkommenheit.

DÜRE, Sieh: *dirre*.

DURICH, durch.

DÜRICHLER, Wunde, dürre nicht gefährliche Wunde. Sieh: *Wunde*.

DÜRMISCH, ein stürmischer, sehr reizbarer Mensch.

DÜRNIZ. Sieh: *Dirnitz*.

DÜRSLEGI, dürre, trockne, unblutige Schläge.

DURSTIG, begierig, „ob der ainer — wider unser Verordnung zu beschwärn *durstig* wurde." Mon. boic. vol. XIII. p. 357. ad an. 1140. it. ib. p. 358.

DU-

DUSEL, heiſst dunkel, halb finster.

DUSEN, sanft schlummern.

DWANHSAL, TWANGSAL. (Mon. boic. vol. VI. p. 376.) *Zwingsal*, Zwang, gewaltsames Nöthigen zu einer Abgabe, oder sonstige Leistung, von *twingen*, zwingen.

E.

E. Sieh: *Ee*.

EBEN, idem ac *gleich*; daher *ebenbürtig*, *ebengenoſs*, *Ebenmann*, *Ebenmensch* (Nebenmensch.) Daher das Ebenmaaſs, der ebne Weg.

EBENBÜRTIG, EUENBORDICH, zu ebendenselben Vorzügen und Vortheilen gebohren, einer gleichen Geburt, gleichen Adels seyn. Nach den alten Rechten muſste der Edelmann, und der Bürger, ja wohl auch gewöhnlich der Bauer von Ebenbürtigen, d. i. von seines Gleichen vor Richter und Zeugen beurtheilt werden.

EBENHERR, Nebenherr, Mitherr, Condominus.

EBENIG, EBENING, eine Verebnung, von verebnen, ebnen, etwas gleich machen, was holpericht war, sich ausgleichen, und vertragen. „Daz wir uns genzlich *verebent* und verricht haben" — „die *Ebening* ist geschehen etc." Mon. boic. vol. I. pag. 232. Der Vergleich ist vor sich gegangen.

EBENTHEWR, eben so theuer, eben so hoch am Werth; „ze einer Ebenteur dem Gotzhaus — für alle di Chrieg und Ansprach" zu einer verhältniſsmäſsigen Wiedervergeltung für alle die Streitigkeiten, und Forderungen — Mon. boic. vol. VIII. p. 188. *Ebentewren* etwas, etwas wagen, ein sonderbares Unternehmen wagen. Sieh: *Abenthewer*.

EBENWEIHTAG, EWENWEIH, EWICHTAG, EVVIHETAG, der Tag der Beschneidung, Neujahrtag, circumcisio; ein Tag, der eben so geweihet, und

eben

eben so heilig ist, als der Weihnachts-tag, festum nativitatis; der erste Jänner.

EBERHARD, hart oder kühn, und unerschrocken, wie ein Eber.

ECHT. Sieh: *Ächt.*

ECHER, Äcker.

E — CHINT, ein Ehe — Kind, ein Kind einer ehelichen Verbindung.

ECHONEA. Sieh: *Chonen.*

ECHTR, Gesez; daher »echte not« rechtliches Hindernifs.

ECHTER, der, welcher die Acht veranlassen möchte; der Gegner, Feind.

ECHTER, ein in die Reichsacht verfallner, geächteter Mann, hostis publicus. »Und wann nun die sachen zwischen dem Echter, vnd dem beschedigten vertragen und verglichen ist, so soll der Lehenherr dem gewesen *Echter* oder fridbrecher, die Lehengüter widerumb zustellen.« Baier. Landr. 1578. S. III. Sieh: *Acht.*

ECHTLOS, gesezlich ehrlos.

ECHTTAG, ECHTDING, Gerichtstag.

ECKEL, ein schneidiges, spiziges Werkzeug, oder Gewehr; wovon das Ecke, eckigt; auch Egge, oder Ege. »Die Lehenträger, wenn sie Lehen erhalten, sollen für den hren. gen. an *Ekchel* vn an eysen« (Ruprechts Rechtb. Lehenrecht. §. 18. p. 139.) sollen zu dem Lehenherren kommen, ohne Spiefs, (bewaffnetem Stock) und ohne Schwert.

EDELKNECHTE, entsanden im 11ten Jahrhundert, und waren Anfangs blosse Reisige, (sieh: *Reisige*) und Knechte, rückten aber (wie tausend andere Dinge) im Lauf der Zeit durch verschiedene kleine Zusäze, Verbesserungen und Veredlungen ihres Zustandes immer weiter fort, und wurden zulezt selbst kleine und grosse Herren. Weil sie ihren Herren zu Pferd dienten: so wurden die Herren veranlafst, ihnen von ihren Lehengütern ein Stück Feldes (als ein After oder Handlehen) anzuvertrauen, womit sie das Dienstpferd erhalten sollten. Solche Lehenmänner, welche mehrere Lehengüter, und auf diesen mehrere *Burgställe* hatten, sezten auf solche Burgställe ihre Edelknechte, welche im Lauf der Zeit sowohl jene Afterlehen, als die Burgställe als erblich, und eigenthümlich behauptet, und anbey solcher Vorzüge, Vorrechte und Auszeichnungen sich angemafst, und durch die Begünstigungen bedrängter Kaiser (vorzüglich K. Heinrich des IVten) erlangt haben, durch welche sie, wenn gleich nur der untersten Klasse des Adels beigezählt, aber eben dadurch ermuntert wurden, jede Gelegenheit eines weiteren Fortrückens zu benuzen, so dafs von manchen solcher veredelten Edelknechte grofse Geschlechter entstanden seyn dürften. Sieh: Pfeffinger vitriar. illust. sub voce: *Reifsige Knechte*; sagt:

»*Edelknechte*, nobiles, qui insignia habent, das ist, zu Schild und Helm geboren; qui vero carent insignibus dicebantur *reisige Knechte.* Erstlich ist dieser Name von Diensten des Kaisers, und der Nachfolge des Adlers entstanden; dann sind auch diejenigen in Kriegszügen also genannt worden, so majoribus Nobilibus seu equitibus auratis et officiatis in bello nachgefolgt; daher man geschrieben findet: *Ritter und Knechte.* Das waren *edle Knechte* ad distinctionem der *Ritter.* Auch hatte der Adel bey sich in Fehden *reisige Mann und Knecht*, die in Burghäusern auch gebraucht wurden zur defension und offension. Diese von den Edlen zu unterscheiden, gab das Wort *Edelknecht* den Ausschlag. Ehe Junge von Adel wehrhaft gemacht wurden, hatten sie diefs Wort nicht zu gebrauchen, aber sobald durch den Backenstreich die *Wehr* ihnen zuerkannt worden, wurden sie *Edle Knechte* genannt, und zu Kriegszügen, Pferd- und Fufsturnieren gelassen.«

EDELMANNSFREYHEIT. Sieh: *Hofmarkt.*

EDELMANNSFREYHEIT, die, wurde dem baierischen Ritterstand, oder den adelichen Hofmarksherren vom Herzog Albert dem V., (nachdem ihm die sämmtliche Stände eine Geldhülfe von achtmal hundert tausend Gulden bewilligt hatten) im J. 1557. durch einen Frey-

Freyheitsbrief, welcher der sechzigste solcher Briefe war, dahin ertheilt, daſs sie die niedere oder hofmärkische Gerichtsbarkeit, welche sich bis dahin blos auf den Hofmarksbezirk erstreckt hatte, auch ausser diesem Bezirk auf allen ihren, wo immer gelegenen, einschichtigen Höfen und Gütern auszuüben befugt seyn sollten. Welcher Adeliche demnach von Voraltern abstammt, die zur Zeit des sechzigsten Freyheitsbriefes lebten, der hat sich, und sonst kein anderer, ausser er hätte seitdem eine besondere Bewilligung erlangt, des Mitantheils an dem sechzigsten Freiheitsbriefes zu erfreuen. Mit dieser Edelmannsfreyheit sind noch verschiedene andere Vortheile, als z. B. das Recht der kleinen Jagdbarkeit auf den Hofmarksgründen, denn der *Mannsvortheil* (Sieh Mannsvortheil) verbunden.

EDELMANNSSIZ, ist in Baiern ein Schloſs oder Haus, wozu eben keine Unterthanen gehören; wiewohl auch ein solcher Hof die Edelmannsfreyheit oder Hofmarksgerechtigkeit besizen kann. Sieh: *Sedel.*

EE. EEHT, EHT, EUU, EVVA, eine festgesezte Anordnung, Pakt, Bündniſs, wechselseitiges Einverständniſs, gesezlicher Vertrag; daher *„die alte Ee,“* d. i. der alte Bund, oder das alte Testament. „In der alten und in der neuen Ee.“ Im alten und neuen Testament, (Rupert baier. Landr. §. 222. 227. *„So dir helf die E.“* So dir helf das Gesez. *„Gozee“* Geboth Gottes. *„Christus E. oder Ee“* das christliche Gesez, oder das Evangelium. *Eetrager*, qui legem fert, Gesezgeber. *Ee, „Ehe, Eleichheit“* Matrimonium, die eheliche Verbindung, Verheirathung. „Eine *Unee*“ Kebsweiberey, Concubinat. Ein Ehmann, eine Ehefrau, Eheleute, eheliche Leute.

„Ehehaft not“ eine in der *Ee* oder in den Gesezen haftende, als ein gültiges Hinderniſs, (z. B. bey Gericht an einem festgesezten Gerichtstag sich einzufinden) anerkannte Noth. So enthält das Landrecht des Kaisers Ludwig von 1346; „Wir haben auch erfunden, was ehehaft nott heizzt, das ist vngeferliche vanknüsse, vnd siechthum, der weder ze Kirchen, noch ze strafs mag gien, (gehen) vnd lantsherren potner Dienst, vnd wildii Wazzer, vnd der pey dem Lande nicht enwer, das ist, ausserhalb der vier waelden auswär“ (Sieh: *Wälder vier.*)

Ehehaftgerechtigkeiten, waren Rechte der Gemeinden, gewiſse öffentliche Gewerbe gegen gewiſse Verbindlichkeiten zu halten; solcher Ehehaftgerechtigkeiten sind bekanntlich vier: nämlich die Gerechtigkeit oder das Recht; 1) eine Tafern 2) eine Schmiede 3) eine Mühle 4) ein Haylbad zu halten.

Ehehaftsgericht, *Ehehafttaidung*, *Dorfehegericht*, *Ehehafter*, war (und ist) ein Gericht, welches aus der Ursache, weil alle Gemeindsglieder, oder Dorfgenossen, wenn sie gleich verschiedene Herren haben, gemeinschaftlich dabey zu erscheinen haben, colloquium generale genannt wurde; es ist das allen Dorfbewohnern gemeinschaftliche Polizeygericht, worinn von einer obrigkeitlichen Person theils aus der Landespolizeyordnung die vornehmsten Artikel über Zucht, Ehrbarkeit, Friede und Einigkeit u. d. gl. gelesen (verlesen), theils über die obgenannten vier Ehehaftsgerechtigkeiten das Nöthigste zur Sprache gebracht, und im nöthigen Fall veranstaltet, theils endlich über die wesentlichen Gemeindesangelegenheiten, z. B. über die Befriedung der Felder, den Viehtrieb, Feld- und Waldbesuch, das Mähen, die Strassen, Zäune, Feueranstalten, das Wichtigste in Erinnerung gebracht, auch wohl Manches zu Schulden Gekommene scharf geahndet, oder für die Dorfgerichte vorbehalten, und in ein eigenes Ehekastbuch eingetragen wurde.

EESTEG, ESTEG, EPRUCK, E–BRÜCK, d. i. ein Steg, eine Brücke, den und die zu unterhalten man vermög einer *Ee* die Obliegenheit hat. Mon. boic. vol. IV. p. 484.

EETRAGER. Sieh: *Ee.*

ECART, Eckert, ein zur Wiese umgeschaffener Acker.

EGARTEN, EGGERTEN, ein Wiesflecken, das ehemals ein Garten war; oder über-

überhaupt magere, manchmal mit Buschwerk bewachsene, Wiesen; sie werden auch Moose (Möser), Moor, genannt.

EHEHAFTNOT. | EHEHAFTGERECHTIGKEIT. | EHEHAFTGERICHT. } Sieh nach: *Ee.*

EHEHAFFTEN. Jura scripta.

EHEHALT, ein Mensch, der gegen eine gewisse Bedingnifs (*Ee*) sich freywillig für die Dienste eines andern *halten* läfst. Sieh: *Ee.*

EHETAFERN, ein berechtigtes Wirthshaus. Sieh: *Ee*, *Ehe.*

EHEWART, Sacerdos, ein Warter, Aufseher über das Gesez Gottes.

EHEZARTER. Sieh: *Zarter.*

EHRENHOLD, Gerold.

EHRENTAG, Erentag, unser Frauentag der Eren, Ernte, Mariä Heimsuchung. *Ehrentag* bedeutete auch den auf den Hochzeittag unmittelbar folgenden Tag, auch der goldene Tag genannt.

EHRENVEST, war einst ein schöner und grofser Titel, und bedeutete einen Mann, dessen Ehre fest, oder befestigt war; daher auch die *Ariovist*, Ahren- Ehrenvest, und *Arminius*, Arn-Mann, Ehren-Mann gekommen seyn sollen. Das Wurzelwort ist *Are*, *Era*, Ehre, Honor. „filu hoha Era", eine viel hohe Ehre. „zi thines selbes Eron", zu deiner selbstigen Ehre. Im Mittelalter wurde das Wort Er, Ehr, Err, Ehren, Ehrn, den Namen der Adelichen und Geistlichen vorgesezt.

EHT, ECHT, so viel als wenn, so z. E. „*will echt sie*", wenn sie will. „E der Zeit", vor der rechten Zeit. *Echter* Mann, vir integri Juris, ein rechtlicher, untadelhafter Mann. *Echtding*, *Echttag*, ordentliches Gericht.

EHTE, octo, acht.

EID. Sieh: *Gelehrter, gestabter, starker, gestalter Eid.*

EIGENHAFT, so viel als Eigenthum.

EI-

EIGENLEUTE. Sieh: *Sklaven.*

EILA, Eileswinda.

EIN, so viel, als in. „Ein der Stadt" in der Stadt.

EINBAUM, ein kleiner Nachen; welcher nicht selten aus einem Baumstamm gehauen, und nur für eine mäfsige Ladung geeignet ist. Sieh: *Asch.*

EINBOCK, ein Doppelbier, dergleichen man zu *Eimbek* zuerst gebräut haben soll.

EINBÜSSEN, *a)* zu Schaden kommen im Handel; *b)* bey einem *einbüssen*, etwas thun, wodurch der andere beleidigt wird.

EINDINGEN, einen gerichtlichen Zusammentritt veranlassen; it. die gesezliche Einleitung der gerichtlichen Untersuchung treffen.

EINDLEFF, (einlefft), eilf, undecim.

EINEST, EINOST, einst, einsmalen.

EINFAHREN. Sieh: *Inlager.*

EINFÄLTIG, will (an und für sich) sagen, ohne Falten, einfach, aufrichtig seyn; es heifst auch so viel, als blöde, dumm, unverständig seyn.

EINGELEGTE Gült, war eine Gült, welche der Eigenthümer eines Hauses, oder eines Grundstücks auf sein Haus oder auf seinen Grund (auf seine Lebensdauer oder auf ewig) dergestalt legte, dafs er eine, mit Zeugen bekräftigte Urkunde, und (etwas später) ein schriftliches Versprechen ausstellte, worin dem Empfänger (einem Kloster, Pfarrer, Beneficiaten) gesagt, und angelobet wurde, dafs aus dem Hause, oder dem Grund diese oder jene Gült bezahlt werden müfste. Eine Art eingelegter Gült bestand auch darin, dafs man, nach dem gewöhnlichen Ausdruck *eine Gült* (jezt Intêe) *kaufte.* Man liefs sich nämlich von jemanden z. B. hundert Gulden (auf Wiederlösung binnen einiger Zeit, oder von Seite des Empfängers oder Schuldners unwiederlöslich) geben, und gelobte, dafür jährliche fünf Gulden Gült zu bezahlen. Diese eingelegten Gülten mufsten bey dem Verkauf des Hauses oder Grundes dem Käufer ausdrücklich ange-

angezeigt werden. Sieh: *Gattergült* und *ewiges Geld*.

EINHEIZEN, *a*) Holz in den Ofen legen, *b*) einem *einheizen*, einem scharf zusezen, einen sehr in die Enge treiben.

EINHÖFEN alles, was zu einem Hof gehört, Gebäude und Grundstücke zusammen nehmen, und nach diesem Inbegriff das Ganze schäzen oder taxiren. Einen zu hoch *einhöfen* heifst, einem nach dem Inbegriff des Hofes eine unverhältnifsmäfsige Abgabe, oder Steuer auflegen.

EINJUSTIREN, eintragen in ein Buch, wo gewisse Vorfälle ex officio eingetragen werden; gerichtlich vormerken.

EINKENNTEN, *a*) Feuer im Ofen machen, *b*) einem einkennten, einen bey einem andern sehr hart schildern.

EINLAGER, EINRITT, EINREITEN. Sieh: *Inlager*.

EINNEHMEN, (prov.), *a*) heifst eine Arzney nehmen; *b*) *einnehmen* im Allgemeinen, recipere; *c*) ferner hiefs *einnehmen* auch einen verstehen, was er sagen wollte, z. B. „er hat euch gleich eingenommen", er hat euch auf der Stelle verstanden; *d*) *einnehmen*, einen sich liebgewinnen, die Gunst und Neigung eines andern gewinnen, durch seinen Reiz oder Artigkeit an sich ziehen; *e*) eine Stadt *einnehmen*, oder erobern.

EINNORMEN, idem ac, am folgenden Morgen.

EINUNG, Vereinigung ist mit *Innung*, welches eine Zunft bedeutet, nicht einerley Bedeutung. So wurde in der münchnerischen bürgerlichen Constitutionsurkunde bey Lebensstrafe verbothen, dafs die *Innungen* keine Einigungen oder Privatzusammenkünfte und Verbindungen unter sich halten sollten. Vid. des Hrn. von Sutner über die Verfassung der ältern städt. Gewerbspolizey etc. akad. hist. Abh. de an. 1813. pag. 525. 527. Sieh: *Ainung*.

EINOST. Sieh: *Einest*.

EINSAMEN etwas, (prov.), einsaumen, will sagen, ein Tuch, eine Leinwat u. dergl. an den äufsersten Enden ein wenig aufrollen, und diese Rollen zusammen nähen, damit das Tuch nicht in Fransen übergehe.

EINSCHILDIG, nur von einer Seite (von dem Vater oder der Mutter) schildig, oder adelich, nur ein gemeiner miles, oder Reuter seyn.

EINSEZ, EINSAZ ist *a*) Installatio ad Beneficium, feyerliche Einsezung in die nuznießliche Verwaltung einer Pfründe, Pfarr u. a.; *b*) ein pignus, Unterpfand; *c*) im landwirthschaftlichen Wesen bedeutet ein Einsaz so viel, als eine *Ausspann*, nämlich ein halbes Juchart, oder Tagwerk, einst von 30 tausend, jezt aber von 20 tausend Quadratschuhen in seinem Inhalt.

EINSIEDEL, der seinen Siz oder Köthe nur allein besiedelt, besizt, oder bewohnet; Eremita.

EINSPÄNNIG, bedeutet einen Gaul, welcher allein an einen Karrn gespannt wird; daher zweyspännig, vierspännig etc. Einspännig wird von einigen vom Gespann, oder Gesell abgeleitet, weil das Wort *Einspänniger* auch einen einzelnen Reiter ohne Karrn bedeutete. Sieh: *Reisig*.

EINST, EINEST, EINOST, einmal, semel. *Einst*, einsmals, in einer längst vergangenen Zeit.

EINSTUND, einmal, *Zweystund*, zweymal, Dreystund, dreymal.

EINTHUN etwas, heifst, etwas pachten, oder etwas kaufen. Er hat das Haus *eingethan*, heifst, er hat das Haus durch Pacht oder Kauf an sich gebracht.

EINTRÄNKEN, *a*) z. B. ein Papier mit Oele; *b*) einem eine zugefügte Unannehmlichkeit mit einer andern vergelten.

EINWARTSAIGEN, AINWERZAIGEN, INWERT AIGEN, ein wärtes oder gewährtes, gesezlich versichertes Eigen; von eingewähren, inguarire; daher Engarens, der Eingewährer. „wan si sein und seins Gotshaus *inwert* aigen ist." Mon.

Mon. boic. vol. II. p. 3. ad an. 1347. „Ich soll auch des obgeschriben *einwerts* aigen gewer seyn.“ ib. p. 9. ad an. 1355.

EINWÄREN, einem die obrigkeitliche Gewähr eines Besizes geben; einen installiren, im Besiz und Genuſs bestättigen.

EINWEISER, ductor, auch Missus war ein Abgeordneter, der einem Dritten den Besiz eines Guts im Name des Verleihers anwies.

EISEN, auseisen, einem aus einer Noth helfen; etwas, was bezahlt werden soll, vorstrecken; Bürge stehen.

EISENBRIEF, EISERNER BRIEF. Sieh: *Moratorium.*

EISENGRABER, EYSENGRABER, waren verpflichtete Künstler, welche zu den Münzprägungen den Stempel gruben.

EISERNE Gült, unabänderliche Gült; eiserner Brief. Sieh: *Eisenbrief.*

EISERNES VIEH. Sieh: *Immerkühe.*

EISS, (prov.), die freye Luft. „Das Geld ist *eiſs* gegangen.“ Das ist (auf eine nicht wirthschaftliche Art) davon geflogen. „Er gieng eiſs“; (in das Freye.)

EITEL, EYTEL, *a*) voll, lauter; z. B. ein Becher von eitel Gold, ein Becher von lauter Gold, ein ganz goldener Becher. Eitel (voll der) Güte sind Gottes Wege; *b*) leer, schwach; als: der eitle Magen, ein eitler Mensch.

ELEICH, gesezmäſsig. *Elleichen Ding,* legitima judicia. *Eleicher Mann,* ein Ehemann, ein an das Gesez sich haltender, rechtlicher Mann. Sieh: *Ee.*

ELENDE Aecker, ödliegende, verlaſsne Grundstücke. Mon. boic. vol. IX. p. 293. etc. Auch Waiseläcker.

ELEPHANTICUS, (Elephantinus), i. e. lepra, sic dicta, quod cutem reddat Elephantis corio similem, du Fresne. Velser suor. oper. fol. 464. 465.

ELIEV, ELIV, ELLEW, ALLIV, alle.

ELLIE, ELIEU, ELIV, alle.

ELS, Elisa, Elsbet, Elzbet, Isabella, Lise, Elisabet.

ELZ-

ELZTEN und *pesten.* Mon. boic. vol. III. p. 210. Die ältesten und besten, oder die bestunterrichteten. „dem Elczten und dem pesten.“ Mon. boic. vol. XI. p. 408. ad an. 1377.

EMBEREN, etwas nicht vermeiden, nicht von sich lassen können. „Sein will der Richter nit emberen.“ Ihn will der Richter nicht von sich lassen. Daher entbehren etwas, leicht entrathen.

EMBISSEN, EMPEISSEN, gemächlich essen. *Imbiſs,* eine Mahlzeit. „vn so du nimm' nicht müzz enbeizzen.“ Landrecht des Ruperts von Freysing. §. 227.

EMENDA, Wandel, Vergütung, Strafentrichtung. Mon. boic. vol. II. p. 207. ad an. 1279. Sieh: *Wandel* und componere.

EMENDA, Emendatio, Vergeltung, Vergütung, welche dem beschädigten Theil (actori) zur Genugthuung bezahlt würde, so, wie anbey auch noch dem Richter eine Mulcta oder eigentliche Strafe an Geld erlegt werden muſste. Emendare se, vitam redimere, werigeldum solvere.

EMENDARE, verbessern, vergüten, büssen, eine bestimmte Busse oder Strafe erlegen. „Quodsi obmiserint (solvere) in uno (anno) *emendent* in II. (i. est) dupliciter.“ Mon. boic. vol. III. p. 293. ad an. 1140.

EMISSARII EQUI. „Vt equos Emissarios, id est, *Waraniones* bene provideant.“ Capitul. Carol. M. de villis. cap. 13. *Waranio* wird von Wahr, Wehr (ein Mann, oder was eben so viel bedeutete, ein Kriegsmann) abgeleitet, und heiſst ein Kriegspferd, ein Hengst; daher kann emissarii so viel, als ein Pferd zum Verschicken im Krieg, oder es soll admissarios, vom Zulassen, Beschällerer, Hengste zur Stutterey bedeuten.

EMPFACH, empfange, erhalte, „damit menigklich im Fürstenthumb Bayrn, *wissen empfach*“, d. i. damit jedermann in Baiern eine Wissenschaft (Kenntniſs, Nachricht) empfange, erhalte.

EMPFALEN, EMFALEN, entrücken, entführen, vom alten *falla,* ein Betrug; vielleicht von fallere, fallacia.

EMPFLICHTEN so viel, als entfliehen.

EM-

EMPFOR, ENPFOR, ENPFAR, frey, befreyt, kommt wahrscheinlich von Bar, bloſs, frey. So heiſst es in einem Freyheitsbrief von Ingolstadt im Jahre 1312, daſs alle die zu Ingolstadt sizen, oder ein Gut da haben, steuern sollen. Dann der Pfarrer, der Richter, der Kastner — deren soll ieglicher 5 Pfund *empfor* haben an irer Steuer, und was ir ieglicher mer hat, das soll er versteuern, als ein anderer unser Burger. Im J. 1385 sagten die Bürger von München (Westenrieders hist. Beyträge. B. 6. p. 172.) daſs sie wohl vom Wein u. a., nicht aber vom Bier einen Ungeld bewilligen, sondern das Bier „durch Gottes willen, und durch armer Leut willen gern *enphar* geben, und ledig lassen wollen."

EMPHYTHEUSIS heiſst eine Pflanzung, eine Bebauung, bedeutete aber bey der Einführung der röm. Rechtssprache den Vertrag, oder die Bedingnisse, mittels welcher man jemanden einen Grund zum Anbau oder Benuzung desselben überlieſs. Bey den Bedingnissen wurde sowohl *auf die Zeit* des Grundpachts, als auf die *Bestimmung der Abgaben* Rücksicht genommen. Gewöhnlich, zumal in Baiern, bedeutete Emphytheusis, ein auf den Grund und Boden *erblich* ertheiltes Recht; oder „Bona pro annuis pensionibus — tenenda et possidenda jure emphyteutico vel *Erblehen*." (Mon. boic. vol. I. p. 107.) Der Uebernehmer des Hofes hieſs daher ein Erbrechter, Emphyteuta, Emphyteuticarius, ein Erbzinsgütler, ein Oedrechtler. Das Gut nannte man ein *Zinslehen*, ein *Herrengut*, *Hofgut*, *Herrnhof*, fundus in Emphytheusin datus, *Erblehen*. Bey den Bedingnissen, unter welchen man einem Baumann einen Grund, und Hof überlieſs, waren aber nicht allemal die Erblichkeit des Besizrechtes festgesezt; sondern gar oft verliehen die Grundeigenthümer einem Maier ihr Gut nur auf seine einzige Person und auf seine Lebenszeit; was man ein Leibrecht, den Bemairer aber einen Leibrechtler nannte; oft sezte man gar keine Zeit, wie lange der Bemairer das Gut benuzen dürfte, fest, sondern der Grundeigenthümer bedung eine *freye* Stift, (veranleitete Freystift), so daſs er das Gut dem Stifter zu jeder Stund wieder abnehmen konnte; einen solchen unsichern Besiz nannte man eine Herrngunst, den Besizer aber einen Herrngünstler; bald endlich war der verliehene Besiz eines Guts so beschaffen, daſs, so oft ein Grundherr durch Tod, oder Verkauf des Guts abtrat, allemal wieder von dem neuen Grundherrn auf das Neue gestiftet werden, oder eine *Neustift* genommen und bezahlt werden muſste.

EMPOR, hinaufgehoben, erhöht seyn; daher die Emporkirche, oder Porkirche.

EN, GROSSVATER, Anherr.

EN, ein unnöthiger, im Mittelalter üblicher Zusaz von Sylbe. „wann ich niht enbin", (hätte eigentlich geschrieben werden sollen: nichten bin.) Wenn ich nicht mehr bin; oder gestorben bin. „En und dizz", jenes und dieses.

ENBAGEN, ENGAGEN, ENTGAGEN, gegenwärtig, zugegen seyn. Ruprechts baierisch. Landrecht. §. 84. 130. 153. „enbagen un'zert." ebd. §. 163., gegenwärtig unverzehrt. it. ebend. §. 281. „sint di frevnt da enbagen", sind die Freund da gegenwärtig.

ENBIZZEN. Sieh: *Imbiſs*.

ENDELICH, ENDLICH, ein im Ende, in Schranken bleibender, ordentlicher, wirthschaftlicher, fleiſsiger Mann; ein *unendlicher*, ein unwirthschaftlicher, sorgloser, jedem Muthwillen ergebner Mann. „Er ist auf aller *Unend*"; er begehet jeden Muthwillen.

ENDREW, in drey. „Hat *Endrew* tailt." Hat in drey Theile getheilt.

ENETA, (anas), eine Ente.

ENGAGEN. Sieh: *Gagen*.

ENGELTEN, Schaden haben, büssen, oder gleichwohl leiden müssen. „swes ander Herrn (im Fall eines allgemeinen Unglücks) in dem lant engulten, dezselben scholten vnser genädig Herren an ir Dienst auch engelten." Mon. boic. vol. XXI. p. 417.

ENGELWEIHE. St. Michelstag.

ENGEN, (prov.), *a*) zu klemm, und mithin sehr unbequem seyn; z. B. das Kleid enget mich, ist zu eng, nicht weit genug; *b*) bekümmern, oder Kummer machen, in Verlegenheit sezen; z. B. „das enget mich nicht", das hält mich nicht ab, das achte ich nicht.

ENGEN, einen an etwas *engen*, *angen*, idem ac, beschränken, kränken, Abbruch thun, hindern, in die Enge treiben. „ob mich *anget* etleich not." Mon. boic. vol. X. p. 79. „er engat in mit recht", er treibt ihn auf dem Gerichtsweg in die Enge. „ob man den obgenanten Zehenten von rechter Ansprache icht *ange*." Mon. boic. vol. X. p. 85. Ob man dem — mit einem rechtlichen Anspruch etwas anhabe.

ENGERN, *a)* wegen Heu-ängern, ein Engergeld fordern, oder zahlen. *b) Engern* hiefs auch führen, und der Fuhrmann *Engerer*.

ENLIEZZ, ANLIESS, von anlassen, d. i. ablassen, aufhören.

ENNVESTEN, ENWESTEN, d. i. wüfsten, „wan si nit enwesten", indem sie nicht wufsten.

ENPAN, in Bann, in einem persönlichen hohen Schuz wider allen Angriff, in Ausnahm und Freyung seyn. „haben wir allev dev Hayholzer enpan gelegt." M. b. vol. XV. p. 457. ad an. 1318. D. i. wir haben auf die unter Obhut stehende Hölzer ein Verboth gelegt, dafs man sie nicht anrühren soll; nichts daraus schlagen soll. „Wann vnser lieber Vetter — alle ire Hayhölzer genadiglichen en ban geleget hat, also, ob daz waer, daz in ieman dhain holtz dar inn abslvg. So solt der Herschaft Richter, in dez gericht daz holtz lag, denselben pezzern vmb zwai pfunt." — M. b. vol. XV. p. 480. ad an. 1359. Sieh: *Bann*.

ENPHAR, *a)* idem ac Erfahr, Erfahrung; *b) enpfar*, ledig. Sieh: *Empfor*.

ENPHAREN, entfahren, entfliehen, entlaufen, z. B. einer Herrschaft.

ENPHELT, entfällt, vom *fallen*.

ENPHOR, ENPHER, in vor, zuvor, antea, prius.

ENPN', enperen, entbehren. „des wellen wir nicht entperen", das wollen wir nicht unterlassen sehen. Mon. boic. vol. IV. p. 467.

ENPRISTEN. Sieh: *Presten*.

ENPROSTEN. Sieh: *Presten*.

ENSWEB SATZEN, im Schweben sezen, von en schweb, d. i. in der Ungewifsheit, auf welche Seite eine Sache fallen, welchen Ausgang sie nehmen wird; *satzen*, sezen, von sezen; mithin heifst Ensweb sezen, in Gefahr sezen. So sagten die niederbaierischen Herzoge Heinrich, *Otto* und *Heinrich* im J. 1329 von ihrem Hofmeister Hertwich von Tegernsee, (Mon. boic. vol. VI. p. 247.), dafs „mit sambt uns der obgenant Hertwich, sein Bruder Altman, und gemainclich alle ir frewnd ir Leib und Guet, ensweb satzen (in Gefahr für uns sesten), und noch alle tag trewlich und gestandenlich (standhaft) von gantzer Gier (Begierde) irs Hertzen thuent."

ENTAUGEN, ENTÄUGEN etwas, hiefs, etwas aus den Augen entfernen.

ENTBIETEN, kund thun, verkündigen.

ENTBROCHEN, idem ac *emprosten*. Sieh: *Prosten*.

ENTERISCH, (prov.), sehr ungestüm, heftig, aufserordentlich grofs, dick u. s. w.

ENTFRÖMDEN, etwas, ein Gut, oder den Genufs desselben verstiften, einem Dritten, oder Fremden überlassen. *Entfrömdung*, von sich Gebung, Verkaufung, Verstiftung. Mon. boic. vol. II. p. 428. „noch empfrenden mit dehainen Sachen." Mon. boic. vol. IX. p. 172.

ENTGEGNEN, so viel, als beantworten, entgegen antworten.

ENTHER, bisher.

ENTLIDEN, (von Lid, ein Glied), etwas zergliedern.

ENTRECHTEN, entrichten, abrichten; (ab vel adjudicare), die Sache durch ein Gericht, und durch ein endliches Urtheil beschliessen.

ENTREDEN, eine Einrede machen, durch die gemachte Einrede etwas aus seiner Schwierigkeit herausbringen, ein gefälltes Urtheil durch seine Gegengründe wieder umändern.

ENTRICHTEN, *a)* etwas bewerkstelligen, im Werk leisten, z. B. eine Bezahlung entrichten, *b)* etwas zu recht bringen, ausgleichen.

ENTWEDER, ist gewöhnlich so viel, als keiner von beyden; *Eintweder*, *Aintweder* so viel, als einer von beyden. So heisst es im Rechtbuch des Ruprechts von Freysing. §. 46. „Ist *entwed'* ir frewnt gewesen, di daz gevaecht geheft habent, do pei v'stet man sich wol. Daz si durch tw zu d'schidung chomen sint, vn sol man ir aid nemm. Daz si angevar gescheiden haben. — Ist au daz *aintwed'* ihr frewnt gewesen ist, so mag man si gevars zeihen.“ D. i.: ist keiner ihr Freund gewesen, welche die Schlägerey angefangen haben, so verstehet sich wohl, dass sie (die Schiedleute) ohne parteyische Absicht die Raufende haben auseinander bringen wollen, und man soll ihnen darum ihren Eid abnehmen. Ist aber einer (der Raufenden) ihr Freund gewesen: so mag man ihnen eine parteyische Absicht Schuld geben.

ENTWEREN, *a*) einen von etwas verdrängen, aus dem Besiz sezen. „der sol wizzen, daz er unser Zorn hat, und in entweren wellen.“ Mon. boic. vol. X. p. 84.; *b*) abschlagen, oder versagen etwas; *c*) einen wehrlos, oder zur Fortsezung eines Kampfes oder Streites untüchtig machen.

ENTW'T, entwert, entsezt.

ENTWICHEN, entweichen, ausweichen, abgehen, abstehen von etwas, oder etwas, wozu man ein Recht hat, nachlassen. „hat er in ettlaich gült vnd pfant eingeantwurtt der si *sümleicher entwichen* sint.“ Mon. boic. vol. XI. p. 281. ad an. 1340. D. i. hat er ihnen einige Gülten und Pfänder übergeben, welche alle oder sämmtliche sie angelassen haben, oder davon gewichen sind.

ENW'T, entwendet, gestohlen.

ENZWAY, Entzway, von enzweyen, in zwey Theile gehen. „Get di vrtail enzwai.“ D. i. gehen die Meynungen oder Urtheile von sich ab, oder in verschiedene Theile.

EPIPHANIA (ae) Apparitio, Erscheinung; jezt der 6. Jänner; sieh akad. Abhandl. B. 6. zweyter Theil S. 78. 113. Sieh auch: *Oberstentag*.

EQUARITIA, eine Stutterey.

ERBAR, ERBER, (von Ehren, und war, warth, werth), der Ehren werth; ein Titel, welcher im mittlern Zeitalter Männern von gutem Ruf und Adel ertheilt wurde.

ERBBÜRGER, hiessen diejenigen adelichen bürgerlichen Geschlechter, welche die Rathsstellen der *Zwölf*, oder die Wahlfähigkeit dazu erblich hergebracht hatten. Sieh: *Geschlechter*, *Patricier*. Solchen Erbbürgern war es wegen ihres Adels anfangs nicht nachtheilig, Grosshändler oder Wechsler zu seyn.

ERBE, ein Herr, Eigenthümer; *Ganerbe*, gemeinschaftlicher Erbe oder Eigenthümer einer Sache. *Erbe*, liegende Güter. *Erbrechter*. Sieh: *Emphyteuta*.

ERBEINIGUNG, Vereinigung aller Zweige eines Geschlechts, dass ihre Güter von einem Geschlecht zum andern eine gesezliche erbliche Nachfolge haben sollen; it. dass ein Recht ewig dauern soll; daher *Erbfeste*, eine gesezlich befestigte Erbschaft. *Erbveste*, *Erbfeste*, Befestigung eines Vertrags, vermög dessen eine Erbschaft ewig dauern soll; *Erbschichtung*, Auseinandersezung einer Erbschaft. *Erbfluss*, fluvius continuus, et perennis.

ERBERG, honestus, ehrbar, achtbar; ehrsam war im Mittelalter so viel, als nobilis, oder adelich.

ERBFESTE, die Befestigung eines Kaufs, und Vertrags auf ewige Erbschaft.

ERBGERICHTSHERREN, Grafen des Mittelalters. Sieh: *Grafen*.

ERBGÜTER sind Güter, welche man erblich besizt, und von welchen man einen jährlichen Nuzen geniesst.

ERBLEHEN, jus emphyteuticum. Mon. boic. vol. I. p. 107. hiess beym verliehenen Erbrecht auf Gütern, auch das *Erbrecht*. Mon. boic. vol. II. p. 147. Sieh: *Lehen*.

ERBRÄTHE, hiessen die Dienstmänner (Ministeriales) auf deren Schiedung die Lehenherren in ihren Streitsachen ge-

gewöhnlich in erster Instanz sich gütwillig verstanden. Sieh: *Ministerialis.*

ERBRECHT, ein Recht, das auf die Erben hinüber geht. Das, den Bauleuten ertheilte, Erbrecht, giebt den Bauleuten das erbliche Nutzeigenthum, ohne dem Grundherrn oder dem Ertheiler dieses Rechts, sein Grundeigenthum zu benehmen. Sieh: *Emphyteusis. Ersitzen* heisst, etwas so lange besitzen, bis man es *ersessen*, oder, durch die zur Erlangung des rechtlichen Besitzstandes festgesezten, und im ruhigen Genuss vollbrachten Zeit, wirklich *praescribirt*, verjähret hat.

ERBSCHICHTER, Männer, welche über eine Erbschaftssache schichten, schlichten, richten; Erbrichter.

ERBSCHICHTUNG, eine Schichtung, oder Theilung, welche auf alle Erben fortdauert; von *Schichten*, Theilen.

ERCHTAG. Sieh: *Dienstag.*

ERDLEGEN, auf ein Grundstück legen. „Darnach vnd ein Fraw ir morgengab beredet, oder der ir morgengab süst gezaigt wirt auf einem genannten gut, vnd daz varnt gut ist, so sol si ein den nächsten drey moneyden ir gut auf die Erd legen." K. Ludwigs Rechtbuch bey v. Bergmann 147. d. i. wenn eine Frau ihre Morgengab berichtiget, oder wenn ihr die Morgengab, wie immer, ausgeschieden wird auf einem gewissen Gut, und das Gut ein bewegliches Gut ist; so soll die Frau ihre Morgengab binnen der nächsten dreyen Monaten auf Grund und Boden versichern lassen.

ERENDE „unserer Frawentach ze dem Erende" Mon. boic. vol. X. p. 67. ad ann. 1300. id est, den Frauentag zur Zeit der Erndte. „*Unser Frauentag der Eren, Ehren*" Das Maria Heimsuchungsfest, welches den 2 Juli zur Zeit der beginnenden Erndte oder Ärnte fällt.

ERFINDEN ein Urtheil, ein Urtheil mit der Umfrage (Fragvolg) herausbringen, zu Stand bringen. „darnm *erfunden* und ertailten Ritter und Chnecht." Mon. boic. vol. IX. p. 181.

ERFLEHEN. Sieh: *Lehen.*

ERGER, schlimmer, weniger; von *arg*, bös, schlimm. In der Landsordnung von 1553. heisst A. 1.: „Weinwirdt (qui vinum vendit:) übers mal (zu einer Mahlzeit) zwaierlay Wein 4 richt, darunter 2 fleisch per 8 kreiz., und ain Fischmal, 2 mal visch, und zwayerlay wein per 10 kreiz.: Gibt man aim *Ergers* (weniger) sol man weniger zalen."

ERGERE HAND, geringere Hand, oder Seite.

ERGERN, verschlimmern; *erger* werden; *geergert* werden, verschlimmert werden.

ERGERUNG, Verschlimmerung.

ERGÖZLICHKEIT, Belohnung für eine gehabte Mühe; Schadloshaltung. Sieh: *Pitantia.*

ERKLÄRTE LANDESFREYHEIT. Sieh: *Landstände.*

ERKRATSCHEN, ERFRATSCHELN etwas, erfragen, herausbringen etwas.

ERL, Erhard.

ERLEMEN, lähmen, lahm machen.

ERNIWEN. Sieh: *Niwen.*

ERREN, irren, verhindern, im Weg stehen. Mon. boic. vol. I. pag. 237. it. *Eren* idem ac. *Ernten*, messen, facere.

ERSITZEN. Sieh: *Versitzen.*

ERSITZEN ein Gut, ein Gut so lang besitzen, bis durch den Besitz der rechtliche Besitz des Guts gesichert, oder praescribirt ist, ut sup. ad *Erbrecht.*

ERSTE BITTE. Sieh: *Primae preces.*

ERSTEHEN etwas, etwas kaufen. Sieh: *Bestehen.*

ERTAILEN, subintellige, einen *Spruch*, ein Urtheil, „und ist der vorgenannt Herr von Fürstenfeld dem vorgeschriben Ulrich dem Dachawer von Lauterpach anpresten als erber Ritter und Knecht ertailten" (Mon. boic. vol. IX. p. 170.) d. i. und ist der vorgenannt Herr — dem vorgeschriebenen — mit gülti-

tigen Beweisen aufgekommen, wie dann die (bey dem Gericht gesessenen) erbare Ritter und gemeine Beysitzer ihr Urtheil dahin ertheilet haben etc.

ERTRUCHET, ertrocknet, getrocknet.

ERUERGE, erberge, ansehnliche. „Ein *Eruerge* gesungene Vigily mit vür Kerzen.“ Mon. boic. vol. IX. p. 517.

ESCA, ein Stück Feld, modus agri; Sieh: *Esche.*

ESCH, ein bebauter Acker.

ESCHE, OESCH, Eschen, Etz, Esca (sieh: *Zelgen*) ein mit Frucht bewachsenes Feld, ein Acker; ein Stück Feld von *Ahsa*, eine Aehre; auch überhaupt eine gemeinschaftliche Flur. „Und geet eyn man in eynen esche, er mag der ehren brechen, und sol es zerreyben, mit der Hand, und essen des Korns ob in hungert, und schneyde sy mit der Sichel nicht. *Schwabenspiegel* bey Senkenberg cap. CLI. N. XXXI. It. „es sol nieman in dhainen Dorffe, in chainem *esche* nicht sneyden an der nachtgepavrn rat vnd Willen.“ K. Ludwigs Rechtbuch bey Heumann p. 90. *Eschayn* ib.; it. *Ehescheider, Eschhaider*, Oeschhaider (von Hayen, bewahren) ein Getreidhüter.

ESCHEN, idem ac. Eyschen, Eischen, begehren, fordern, heischen.

ESCHHAY, ein Getreidhüter, von Hayen, Hüten, und Esch, Feld.

ESCHREITEN, um die Esch, oder Flur reiten, das Feld beschauen.

ESCHTAG, Aschtag, Einäscherungstag, *Aschermittwoch.*

ESEN, so viel, als *Es.* „*Esen* sul auch de hain Richter hie bi vns vf der Hofstat richten.“ M. boic. vol. VII. p. 219.; it. „ezen sei danne unser guot Wille“ ib. Es sey dann unser gute Wille.

ESSBAN, ESSBAN, ESPEN, gemeine Viehweiden; auch blofse Wiesflecken, welche Gemeindstheile sind.

ESSCHEN. Sieh: *Ayschen.*

ESSENDE Gerichte, gerichtliche Handlungen, für welche die Richter oder Untersucher von den Parteyen bezahlt werden müssen.

ESSENDES (ezzendes) PFAND, (autritium.) Pferde, Rinder, Schafe etc. Was damit Rechtens war; sieh in Kaiser Ludwigs Buch bey Heumann, tit. XVII. pag. 115.

ESSITO sind Waaren und Güter, welche als innländische Produkte ausgeführt, oder als ausländische Güter zum Verkauf eingeführt, und mit einem Accise belegt werden.

E — STEG, E — PRUCK. (Ebrücke) ein Steg, oder eine Brücke, welche vermög einer verausgegangnen E (sieh *E)* d. i., vermög eines Vertrags oder Uebereinkunft die Gemeinde, oder sonst jemand zu unterhalten hat. Mon. boic. vol. IV. p. 484.

ESTRAZZ, eine Hauptstrasse, eine durch das Herkommen (E) bezeichnete Strasse. „Es soll auch der Purkgraf vor den Herzogen reiten alle estraz (Hauptstrassen) ze di er will, vnd sol ein recht geniezzen (gemessen) Sper für sich in den Satel legen, vnd als weit soll man im vmb und vmb die Strazze rawmen.“ Rorbeck Hund. Metr. Salisb. T. I. 267. 278.

ESTREICH, Estrich, Boden, pavimentum.

ET, ETTER, ETOR, EDER, IDER, ETHER, EDER, ein Zaun, eine Befriedigung, ein *Gränzzaun*, vom alten Wurzelwort *Etur*, terminus, finis; daher *Tags etur*, die finis. Ein Etter war also die Einfassung der Dorf und Feldflur, und der innerhalb derselben gelegenen Grundstücke. *Etter* war also der terminus oder das Ende der Besitzungen einer Dorfgemeinde; *Etterkreutz, Etterzaun, Dorfetter, Burgbann, Burgfriedsäule, Inner etters*, innerhalb des Dorfbezirkes, Gränzkreuz, ausser Etter. Mederer lex. Baiuuar. tit. X. C. XVII. p. 176. Sieh: *Etorcartea, Etter*, Fallthor, *Etterzhen*, ein Zehent, welcher in einem begränzten Bezirk anfällt, welcher innerhalb des Dorfes oder innerhalb dem Zaune eines Hofes anfällt, nämlich der kleine Zehent, oder Schmalzehent, z. B. Blutzehent, das Obst im Garten. (Der gros-

grosse Zehent ist im Feldgetreid, Wein etc.) Die *Etteren*, die oberen Schlufsbögen einer Kürbe, eines Tragkorbes.

ETHELINGI, EDLE, ADELICHE, waren (vermög wesentlicher, und unveräusserlicher Rechte) ursprünglich alle Menschen. Sie blieben diefs aber, gemäfs ihrer eignen stillschweigenden Uebereinstimmung nicht lange; was auch diese Stunde geschehen würde, wenn irgendwo ein gebietendes Ereignifs sie alle wieder in den Zustand gleicher Bedeutung versezen sollte. Der Unterschied von Geistesgaben, von körperlichen Kräften würde bald wieder den bedeutendsten Unterschied herbeyführen, wodurch wieder neue, oder noch weiter entfernte Abstufungen herbeigeführt werden würden; die (gewählten oder eingedungenen) Anführer in Friedens- und Kriegstagen, die mehr und weniger begüterten Grundeigenthümer wurden mehr und weniger bedeutend, und, was zulezt ebendasselbe war, mehr und weniger adelich. Bey der Menge der minderen und an Mitteln herabgekommenen freyen Menschen konnte es nicht fehlen, dafs von Zeit zu Zeit einige auf verschiedenen Wegen, (durch Verbrechen, duret Kriege, duret Spiele) ihre Freyheit verloren, und ehrlose Knechte oder Sklaven wurden; dafs dann manche dieser Sklaven, oder deren Abkömmlinge von ihren Herren, unter verschiedenen Bedingnissen wieder dem Sklavenstand entlassen, Manumissi, oder Liberti wurden. Durch diese Abwechslungen geschah, dafs schon Tacitus unter den Deutschen vier Klassen bemerkte: *a*) Adeliche, nobiles, *b*) zwar noch Freygeborne, aber (in der Meinung) schon mindere Adeliche, ingenuos, später, erbare, ehrsame; *c*) freygelassene libertos, libertinos; *d*) Knechte, Sklaven, Mancipia, servos. Der Zwischenräume und Abtheilungen unter denjenigen, welche ursprünglich gleich gewesen, und durch die unvermeidlichen Fortschritte und Verwicklungen der Dinge ungleich geworden sind, wurden immer mehrere, und Desing zählt (in Deutschlands untersuchter Reichsgeschichte, p. 117 — 159) bereits sieben Gattungen von Adelichen. Da die besser Begüterten und dadurch Ueberlegenen und Mächtigern immer zu den ersten Aemtern und Würden, zu Burg- und Gaugrafen bestellt wurden, so gab diefs in der Folge wieder zu gröfseren und den gröfsten Erhöhungen Anlafs. Die Vornehmsten des Adels, (die Herzoge,) welche die, ihrer Verwaltung anvertrauten Länder im Namen des Kaisers, als kaiserlicher Statthalter regierten, fiengen im 12ten Jahrhundert, und theils schon früher an, von dem ihnen unangenehmen Begriff einer (immer unsichern) Statthalterschaft sich los, und zu unmittelbaren, erblichen Regenten zu machen, so, dafs sie in dieser Eigenschaft den Kaiser zwar noch für ihr Oberhaupt, aber keineswegs für ihren Herrn erkannten. Was die Herzoge in Hinsicht auf den Kaiser vornahmen, das nahmen unzählige Gaugräfliche Richter, welche ehmals von ihren Herzogen abhängig waren, in Hinsicht auf ihre Herzoge vor. Sie erklärten sich nämlich ebenfalls für reichsunmittelbar, und unmittelbar dem Kaiser und Reich zugethan, wobey sie zwar in einer gemeinschaftlichen Verbindung mit dem Herzog blieben, aber nur wie mit einem primo inter pares. Aber viele Hunderte von Adel, welchen der Besiz eines grofsen Reichthums oder Ansehens nicht zu statten kam, blieben den Herzogen persönlich unterworfen, und wurden der *Landadel* oder der *Fürstenadel* genannt; indessen dafs sich jene den *Reichsadel* nannten, und alles, was sie die Herzoge thun sahen, um in Nichts zurück zu bleiben, nachthaten, z. B. Hofämter hielten u. d. gl. Als die Herzoge und Landesfürsten, um gegen die, in ihrem Fürstenbezirk anwesende Reichsadeliche., auf alle Fälle eine Stütze zu erhalten, im 11., 12. und 13ten Jahrhunderte häufige Städte anlegten, und als viele dieser Städte gar bald mit freyen oder adelichen Geschlechtern bevölkert wurden, welche bey der damaligen Beschaffenheit des Handels und der Gewerbe, an welchen sie Theil nahmen, gar nicht selten beträchtliche Reichthümer erwarben: so kam dadurch ein *Geldadel* zum Vorschein, und freye Geschlechter, aus dem Grund, weil sie ein grofses Vermögen besassen, ohne ein Grundeigenthum zu besitzen, sich nicht weniger hochadelich zu seyn glaubten, als die- je-

jenigen, welche zwar ein großes Grundeigenthum, aber oft bey weitem nicht ein großes Geldvermögen, wie sie, aufzuweisen hatten. Da die meisten dieser städtischen adelichen Geschlechter, welche bloß reich waren, ohne begütert zu seyn, durch Waaren und Geldverkehr, oder wohl auch unmittelbar durch ergiebige bürgerliche Gewerbe reich geworden, da viele Geldreiche Leute (ohne zu fürchten, daß es ihrem Adel nachtheilig seyn könnte) unmittelbare Bürger geworden sind, so sezte dieß die begüterten oder auch nicht begüterten Adelichen in eine sonderbare Gährung, bey welcher sie auf den Einfall kamen, sich von diesen verbürgerten Adelichen (welche nach den Städten gezogen, das Bürgerrecht angenommen, und mit Gewerben sich ernährt haben) es koste, was es wolle, zu trennen. Dieß glückte ihnen schon im 15ten Jahrhundert dadurch, daß sie Privatinstitute (Orden) errichteten, und die bürgerlichen davon ausschloßen, worauf sie endlich im 16ten Jahrhundert vollends erklärten, daß derjenige, der ein bürgerliches Gewerb treiben würde, für einen solchen, der dem Adel entsagt hätte, angesehen werden sollte. Selbst die Adelichen, welche reichlich begütert, sohin vor andern ansehnlich waren, oder welche in Städten bedeutende Hofämter und Würden zu erhalten, und ihre Söhne in Domstifter zu versetzen gewußt hatten, sonderten sich als ein höherer und vornehmerer Adel, von dem auf dem Land zurückgebliebenen, und kärglich begüterten, als von einem gleichsam *geringern* und *gemeinern* Adel dergestalt ab, daß sie auf den Landtagen 1506 und 1507 nicht einmal mehr zugeben wollten, daß einer vom gemeinen Adel zum Ausschuß gewählt werden sollte. An diesen Ansichten, Verirrungen und den ernstlichen Folgen derselben, hatte das schon in frühern Zeiten eingetretene (und schon wegen ihrer vermehrten Anzahl) unvermeidliche Herabkommen, und Verarmen des, bey weitem überzähligen Theils adelicher Geschlechter den ersten und wesentlichen Antheil; indem jenes Herabkommen und Verarmen sie nöthigte, sich der Bauernwirthschaft, (bey welcher viele hundert adeliche Familien in eine gänzliche Vergessenheit gekommen, und zulezt dem gemeinen Bauernstand beygezählt worden sind) zu wiedmen, und um wider ihre gänzliche Unterdrückung, womit ihnen das damalige Faustrecht, und der Raubgeist drohte, einen Schuz zu erhalten, sich (was ihnen bey dem begüterten, sohin ungleich vornehmer sich benehmenden, und Rang und Würde behauptenden Adel, hauptsächlich ihre Geringschäzigkeit zuzog) in den Schuz, oder in die Dienste der reichern und eben darum mächtigern Geschlechter zu begeben, sich als Dienstleute solchen gleichsam zu verpachten; wie sie dann von ihren Herren *Famuli*, servi, servitores, wiewohl auch „milites, und ihre edle Leute" genannt wurden, und mit den Gütern ihrer Herren, wenn diese manchmal Güter verkauften, verkauft wurden; (Mon. boic. vol. IX. p. 119). Was aber alles durchaus nicht hinderte, daß solche Famuli und Ministeriales zu gleicher Zeit Ritter und Rittersgenossene haben verbleiben, und in solcher Eigenschaft auftreten können. Uebrigens sonderte sich vorzüglich durch die neue erfundene Turniergeseze der begüterte, und der von Kapitalien lebende, und im Dienste grosser Herren gestandene Adel von demjenigen Adel, welcher von Gewerben und der Handlung, oder von dem Geldwechsel lebte, und bürgerliche Aemter versah, immer mehr ab, bis sich endlich eine sonderbare, zwar auf einer bloßen Einbildung beruhende, aber darum nicht weniger wirkliche, Scheidewand eingestellt hat. Da übrigens in spätern Zeiten weder die persönliche Freiheit, noch der Besiz eines auch noch so beträchtlichen Grundeigenthumes, oder Geldreichthumes, den Adel herbeyführte: so üben die Landesfürsten das schöne Vorrecht aus, ausserordentlich verdienten Männern vermög einer schriftlichen Urkunde (daher die Benennung des Briefadels) einen Adelsgrad zu ertheilen, bey welchem der erste Erwerber, oder in der Folge seine Nachkömmlinge durch fortgesezte Auszeichnungen und Verdienste zu den höchsten Stuffen des fürstlichen Adels gelangen können. Sieh: *Ministerialis.*

ETLEHA, ein Schwan, vom Deutschen Ehleha, Etheleha, Ethelaha (edel- und Ocha, auca, eine edle Gans.)

ETORCARTEA, ETERGARTA, „superiore vero virga (quam) *Etorcartea* vocamus, qui sepis continet firmitatem, si eam injuste reciderit.“ Wenn aber einer die obere Ruthe, welche wir *Etorcartea* nennen, — eine Etter, oder Zaungerte, oder Ruthe, welche den Zaun oben zusammenhält — zusammenhaut etc. Lex. Baiuuar. Tit. X. cap. XVII. Ed. Mederer.

ETTERZAUN. Sieh: *Etter.*

ETVIL, etwelche, quidam.

ETWEN, etwan, vielleicht, bisweilen, manchmal, einsmals.

ETWER, aliquis.

ETZ, ETZE, OETZ, ein geschlossener Weidplaz, auf welchem jemand ein ausschlieſsendes Recht hat, sein Vieh weiden, ötzen zu lassen.

EUBA, vid. *Huba.*

EUUA, EWA, oder Ehe; ein Gesez. Sieh: *Ee.*

EUUART, EWART, ein Priester, welcher der *Ee*, legis, des Gesezes wartet; die *Ee* lehret, hält, beschüzet.

EVICTIO, Wiedererstattung eines verkauften und verloren gegangenen Gutes, welche Wiedererstattung der Verkäufer dem Käufer zu machen, das Versprechen gegeben oder dazu die gesezliche Pflicht hat. Item Gewährschaft und Haftung, gesezliche Rettung und Erhaltung.

EWANGELIER, EVANGELIER, (Rupert baeir. Rechtb. §. 33. 34. 283, Diaconi welche das Evangelium absangen.

EWIG CLAGE, eine Klage, oder Gerichtshandel, welcher auf die Erben geht.

EWIGER FRIEDE. Nachdem vom zehnten Jahrhundert angefangen bis tief ins fünfzehnte das fürchterliche *Faustrecht*, mehr und weniger, gewüthet hatte, glückte es endlich dem Kaiser Maximilian I. auf einem Reichstag zu Worms im J. 1495, einen ewigen Frieden festzusetzen, und zur Schlichtung der Rechtshändel ein Reichskammergericht einzuführen.

EWIGES GELD. Sieh: *Geld ewiges.*

EXARTARE. Sieh: *Exortum.*

EXERCITALIS ab exerceo, üben sich zum Soldatendienst; daher Exercitus *Exercitales homines*, Männer, welche einen Mansum besaſsen mit der Pflicht, Soldatendienste zu machen; daher *Mansi exercitales.*

EXERCITALIS bedeutete auch manchmal einen mercenarium, operarium, oder Tagwerker.

EXFESTUCARE, FESTUCARE, von festuca, ein Splitter oder hölzerner Span, welchen eine Gerichtsperson aus der Hausthüre eines zahlflüchtigen Schuldners schnitt, und ihn dann dem Gläubiger zustellte, als ein Zeichen oder Symbol, daſs ihm Gläubiger nunmehr das Recht zustehe, sich des Hauses und der übrigen Eigenthümer des Schuldners zu bemächtigen. *Exfestucare*, aufgeben etwas, ein Amt, ein Recht von sich legen, dimittere. „Otto palatinus, comes judiciariam potestatem, quam super ministeriales ecclesiae frisingensis Jure advocatiae habere videbatur — *exfestucavit.*“ Meichelb. hist. Fris. T. I. p. 327. ad an. 1143.

EXLEX, aus der Verfolgung der Geseze seyn. „Si homo Episcopi fur esse publicatus fuerit, duobus talentis bis redimi poterit, et *exlex* erit.“ Mon. boic. vol. V. p. 136. ad an. 1175.

EXORTUM, das Neuentstandene, ein Neubruch, *Neugereut*, *Exartum*, *Exaratum* von *exartare*, *exarare* ausackern; von Bäumen, Gesträuchen reinigen, umbrechen, umreissen.

EYDAM. Sieh: *Aydem. Gener.*

EYGNEN, AYGNEN, eigenthümlich machen; *ein Lehen eygnen*, ein Gut, welches bis dahin von einem Lehenherrn abhieng, frey machen. Feudum in allodium mutare.

EYNEST, einmal (semel) z. B. „wer den Bann eynest empfahet“ wer die Ge-

Gerichtsbarkeit einmal erhält. „Das sol er thun eynest, anderest, dreystund." das soll er ihnen zum ersten, zweyten, drittenmal. Sieh: *Einofs.*

EYSCHEN. Sieh: *Ayschen.*

EZO, Ehrenfried.

EZZEL, EZELEINS, Ezelinus.

EZZEN, EREN, abmähen, abweiden. „Wer den andern ezzet, (eczt) bey der Nacht in seiner Wis" d. i. wer bey der Nacht eines andern Wiese oder Feld (mit seinem Vieh) abweidet. „Sie habent auch Macht — zu richten, und zu wandeln, auch von überackern, *Eren* es sey bey Tag und Nacht ir guter." Mon. boic. vol. III. p. 379.

EZZISCUN, EZZISCZUN, EZZESCZUN, von Ezzis oder Etz, Aizes, Aizis ein Hof mit den dazu gehörigen Grundstücken, und *Czun*, *Zaun*, also ein Zaun um die Getraidfelder oder überhaupt ein Hofzaun. Lex. baiuuar. Tit. X. c. 16. Edit. Mederer.

F.

FABIS, (fanis, fagis) „de fabis vero tremise" d. i. beschädigte oder abgehauene Buchen sollen mit einer Tremisse vergütet werden; soll heifsen, fagis, von fagus, einer Buche. Beym du Fresne kommen auch Documente vor, worinn fagus das Recht Bauschen oder Wellen zu hauen bedeutet; wie dann auch ein solcher Büschel im französischen, fagot heifst. Lex. Baiuuar. tit. XXII. c. IV. Edit. Mederer.

FACHER, VACHER, Fischernez, ein *Fanger.* „Soll auch ein jedes Fach siben Schuech an der leng haben, und ain Schuech an der Höch." Mon. boic. vol. IX. p. 300.

FACINFT, FAZINETL, TISCHFAZINETL, idem ac ein Serviet, ein leinenes Tuch, womit man beym Essen oder Trinken den Vorleib bedeckt, um, wenn etwas verschüttet würde, das Kleid nicht zu besudeln. Sieh: *Fanon.*

FA-

FACKEL, (prov.) *a*) ein kleines Schwein, *b*) ein unsaubrer schmuziger Mensch; *c*) eine Dintenmackel auf dem Papier; *d*) ein Windlicht, Flambeau.

FADE. Sieh: *Vade. Fad*, seicht, trocken, leer; ein fader Kopf.

FADEN, (das *a* hoch ausgesprochen;) heifst z. B. ein Mehl durch ein Sieb reinigen.

FADEN (prov.) heifst bey den Salzzügen das dicke Schifseil.

FÄHNLEIN, im Soldatenwesen war eine bestimmte Abtheilung oder Zahl von Soldaten zu Fufs; in Städten hatte jede Zunft (Manipulus, jezt Compagnie) ihr Fäulein, das ein Fähndrich, (Fähnrich) trug.

FAHNE, Linteolus, vestis linea, valde candida, funna, fanna, Fä, Fanon, funon, funen, funckeln, so viel als schimmern, oder sehr weifs seyn, anzeigt; daher Fahne, vexillum, ein an einer Stange befestigtes, mit Bildern oder Wappen geziertes, weifses Tuch; daher auch *Panier* (wie Fahnier), und *Pannerherr.* (Sieh: *Pannerherr,*)

EAHNLEHEN. Sieh: *Lehen.*

FALTER, von Fall und Thor, das zufallende Thor, oder grofse Thüre, Fallthor.

FAHREN, von *varan*, gehen, reisen, irgendwo sich einstellen. *Far*, *Fahrtag*, der Tag, der Fahrtag, der Zahltag. *Fahrpfenning*, *Fargeld*, eine Gült, welche zu erlegen, man an einem bestimmten Tag abreisen mufste; daher auch *Wallfahrten*, d. i. als ein Waller oder Fremder, fahren, reisen; *Landfahrer*, ein Herumschlenger.

FAHREN (varen) zu einem, heifst auch sich zu einem begeben, einen anrufen, sich auf den Ausspruch eines andern berufen, compromitiren. „Ich — vergich — das ich muthwillichlich durch Frid und durch Schirem (Schirm) gevaren bin hinter meinen gnedigen Herrn." Mon. boic. vol. X. p. 121. ad an. 1356. d. i. ich — bekenne, dafs ich mit freyem Willen in Ruh und unter Beschirmung — meine Zuflucht

genom-

genommen habe zu meinem genedigen Herrn.

FAHRENDE FRAUEN, (wip) *fahrende Töchter* oder *Fräulein*, waren öffentliche Huren (jezt Freudenmädchen genannt) prostibula, res publicae.

FAHRENDE HABE, FAHRENDES GUT, Fahrnuſs, bewegliche leicht fortzubringende Güter und Sachen, Bona mobilia.

FAHRENDE SCHÜLER, müssig herumziehende Studenten; sonst auch, wenn sie zu einer Leyer vor den Häusern sangen, *Lyranten* genannt; auch begriff man darunter im Mittelalter allerley Possenreisser, Künstler, Zauberer u. d. gl. Scolares vagi, qui bufones et goliardi nuncupantur. Mon. boio. vol. XVI. p. 621.

FAHREN LASSEN etwas, heist etwas unterlassen, vernachlässigen, von sich weisen; von etwas abstehen.

FAHREN, suppellex, Bonum mobile, sein *Hausfahrniſs*, Hausrath.

FAHRER, LANDFAHRER, im Müssiggang und Bettel, oder mit einem Kreuzerhandel herumziehende Leute.

FAHRN, varn, varm, Mon. boic. vol. XI. pag. 404.; ein Nachen, eine Ziele, ein Fahrzeug, eine Plete.

FAHRNUSS, von Fahren, auf einem Wagen mit sich führen; daher fahrend Gut, beweglich Gut.

FAHRT. Sieh: *Kreuzfahrt*.

FAIDO, FAIDONES, war eine Art von Zottelsammet, der bald aus Wolle, bald aus Linnen, und bald von Seide gemacht wurde. Er empfieng die Benennung von den langen Fäden, die auf der einen Seite herabhiengen, und ihn dem Pelz ähnlich machten. Lateinisch hieſs er sonst Pannus. *Fischer Geschichte des deutschen Handels*, 1. B. S. 18. sagt, daſs *Faedones* gelesen werden müsse.

FAIDOSUS. Sieh: *Fehde*.

FAIM (Foam) Fahm, (prov.) idem ac Rahme, Cremor, das Oberste, was z. B. bey einer siedenden Milch zum Vorscheine kömmt; it. der Schaum, welcher dem Menschen bei einer unmässigen Erhitzung, oder bey einer tödtlichen Ohnmacht zum Mund herausgestossen wird.

FALCIDIA, ein von dem röm. Zunftmeister Falcidius veranlaſstes Gesez, vermög dessen festgesezt wurde, daſs derjenige, welcher in seinem lezten Willen einen Erben einsezt, seine Verlassenschaft durch Legaten nicht so erschöpfen dürfte, daſs dem eingesezten Erbe nichts mehr übrig blieb, sondern daſs diesem wenigstens der vierte Theil übrig bleiben muſste.

FALCONARIUS, ein Falconirer, von Falko, ein Falk; sieh: *Vögel*.

FALDA, FALDAGIUM, FALDSOCA, ein Falter, Zaun, Einzäunung, Stall, Faldagium hieſs auch die Freyheit: gewisse Gründe einzufaltern oder einzuräumen; Faldsoca, Faldae libertas, von Falda ein Falter, und Soc, altsächsisch libertas.

FALDO, Faldistorium, Faldistolium, wird für einen Lehnsessel, Prachtsessel, (fauteville) gehalten. „Faldo ad sedendum“ in specim. Breviar. rer. fiscal. Caroli M. apud Eckard T. II. p. 903. not. 1. et prius pag. 846.

FALL, VALL, VELLE. Mon. boic. vol. VI. 408. Vol. ib. 431. 450., Todfall, Anfall des *Besthaupts*; ib. p. 468 „jus capitale, quod vulgo vall dicitur. „Mon. boic. vol. XI. 535. ad an. 1268 und p. 537. ad an. 1305. *Fall*. Sieh: Pesthaupt.

FALLBUND, ein, wie eine offene Krone gestalteter, bey dem Vorder- und Hintertheil des Kopfes stark bepolsterter Kopfbund, welchen man Kindern aufsezt, damit sie beym Fallen unbeschädigt bleiben.

FAMILIA, von *Famulor*, war vorerst die Dienerschaft eines Herrn. So verboth 1307 der Herzog Rudolph dem Vicedom und andern seinen Beamten „ne ullus vestrum in antea (künftig) vestes hyemales, estivales, vel alias quascunque pro nostra familia (Gesind, Dienerschaft) aut uxoris nostre — ab ipsa ecclesia (monasterio Diessen) exigat. Mon. boic. vol. VIII. p. 207. *Familia*, *Hausgenossene*, *Genossene*, welche zu einer Innung, Haushaltung, zu

zu einem Herrenhof gehörten; auch *Gheding*, Hofleute. „Ut non presumant judices, nostram familiam in eorum servitium ponere." Cap. Caroli M. de Villis. d. i. Unsere Amtleute sollen sich nicht anmassen, unsere Hofleute (die Leute auf unsern Höfen, Freye oder Knechte) zu ihren Diensten zu gebrauchen. *Familia* Gesind, bedeutete im Mittelalter die freywilligen Dienstmannen eines mächtigen Herrn, oder eines geistlichen Stiftes, und wurde überhaupt abgetheilt in ministerialem, servilem et censualem. Sieh: *Ministerialen*. Familia, oder Hausgenossene hiefsen auch bey den Münzstätten die Pächter einer Münze, d. i. des Rechts, im Namen ihres Herrn und nach seinem Geheifs, Münzen auszuprägen. *Familia*, idem ac mansus, Hida. Sieh: *Hida*.

FAMULUS war ein adelicher Ehrentitel, der häufig schon in den Urkunden des 13ten Jahrhunderts vorkömmt, und einen adelichen Knappen bedeutet.

FANI, Fany, Fanci, Fanchen, Franzl, *Francisca*.

FANON, FANONE, (von dem durch eine falsche Aussprache verkehrten Wort pannus, ein Tuch) ein Thränentuch von Leinwand, welches der zum Altar gehende Priester um den linken Arm wand, um bey der Erwähnung des Leidens Christi die Thränen abzuwischen. An die Stelle dieses Tuches kam die heutige Manipel. Uebrigens kann das Wort fanon lineum überhaupt ein leinenes Tuch bedeuten; wie dann Facinet ein Vorstecktuch anzeigt. Sieh oben: *Fahne*.

FANT, ein Thor, fatuus; *fantinn*, eine Thörin.

FANT, Nuzen. „Mit allen Renten, Fanten, Nuczen." Mon. boic. vol. XXI.

FANTEN, FENTEN, einsammeln, benuzen.. „Dieweil (so lange) die ausgezaigten Wismeder und Acker im Hay liegen (mit Gras bewachsen sind) sollen die — darauf nit treiben, — so aber die *Fanndt* darab kommen, sollen sy wider aufgethan werden, und die berührten Grundherren — vor und nach der Segens (Segetem) daselbst hin — iren Trib und Blumbesuch haben." Mon. boic. vol. IX. p. 306. ad ann. 1493. „Den (Weinzehent) süllen und mügent si — selbs vannten, vnd brauchen." Mon. boic. vol. XIII. pag. 463. ad ann. 1447.

FANTZ, Einsammler, Knechte.

FANZIG, geschäftig, hurtig.

FAR, wird (neglecta pronunciatione) für Farb, color, gesprochen, auch For: der Mensch hat gar kein *For*.

FAR, FARDING, eine gewifse gesezliche Verfahrungsart, eine Art von Gericht.

FAR, vara, var, gever, geverde, Gefährde, periculum, fraus, dolus, eine Gefahr, ein unrichtiges, falsches Wesen. *Faren*, fären, gefehrden. Sieh: *Gefehrde*.

FARBETTE, fährliches, gefährliches Bette, oder Fahrbette, das Bett zum Abfahren, Abscheiden von dieser Welt. „Er lait auf dem Farbette," er liegt auf dem Todbette.

FARDING (Vierding) *Fardella*, *Ferdella*, vierter Theil. *Farendela*, *Fardingdela*, *Fardingel*, *Farthindel*, *Farundel*, *Ferlingus*, (Vierling.) Vierdeel, vierter Theil. „Ein Vierdunck wax" (Mon. boic. vol. II. p. 18.) etc.

FARGELD, FARZINS, FARPFENNING, ein jährlicher Zins, welcher unter der Strafe der Heimfälligkeit eines, zur Bebauung gepachteten Gutes entrichtet werden mufste.

FARINARIA, Mahlmühl, von far, farris, Mehl.

FARR, (des Farren) ein Ochs.

FARWUNDE; eine gefährliche Wunde.

FASCIOLA, eine Fätsche, Binde; fasciolae crurales, Fufsbänder; überhaupt Einwickelungen oder Bedeckungen der Füsse und der Schenkel. Breviar. Caroli M. apud Eckhart rer. franc. T. II. pag. 905.

FASELN, oberflächlich, leichtsinnig (wie ein Halbverruckter) etwas thun, oder sprechen.

FA-

FASELVIEH, Zuchtvieh, das zur Zucht bestimmte Vieh; von alten *Fasen*, sich vermehren, fortpflanzen. Weil man das Zuchtvieh nicht zu fett werden läst, und es nicht mastet, so versteht man unter dem Faselvieh auch ein mageres Vieh.

FASTNACHT, *allermanns Vastnacht*, die gemeine Fafstnacht, Zonntag (Sontag) *Ihre aller Manne Vasten* ist der Sonntag invocavit, als an welchem auch dem gemeinen Mann allerley Freyheiten erlaubt waren, daher der Freysonntag genannt.

FATALIA sind die, gesezlich festgesezten Tage, binnen welchen eine streitende Partey von einer mindern zu einer höhern Gerichtsstelle sich wenden (appelliren) kann; doch dergestalt, dafs, wenn innerhalb der bestimmten Zahl von Tagen nicht appellirt wird, die Appellation dann für verlassen angesehen, und der erste Rechtsspruch zum Vollzug für geeignet angesehen wird.

FAUM, *a*) das, was bei einer in Wallung gesezten Brühe in der Oberfläche als leichter Schaum erscheint, daher *abfaumen*, z. B. eine kochende Suppe; *b*) was bey einem Sterbenden aus dem Mund gestossen wird; item ein Abfaum von Menschen, ein Scheusal von Menschen. Sieh: *Abgefaimt*.

FAUSTRECHT, war der, bald nach den Carolingern zum Vorschein gekommene, und im Mittelalter allgemein gewordene Mifsbrauch, sich sein (wirkliches oder eingebildetes) *Recht* selbst mit dem Schwert in der *Faust* zu verschaffen. Sieh: *Ewiger Friede*.

FECHTEN, *a*) mit Waffen gegen seinen Gegner streiten; *b*) *betteln*, der wandernde Handwerksbursch pflegt oft von Haus zu Haus zu fechten; *c*) anfechten, in Versuchung gerathen; diese Sache ficht ihn sehr an. (prov.)

FEDA. Sieh: *Fehde*.

FEDERFUCHSER, ein Schmierer von gerichtlichen Sachwalter oder Advocaten; ein listiger chikanirender Schreiber.

FEDERLESEN, etwas durch weitwendige Vorstellungen zu gewinnen suchen. „Man mufs nicht viel *Federlesens* machen." d. i. Man mufs nicht erst durch viele gesuchte Vorstellungen zum Ziel schreiten.

FEDERSPIEL, Vogelwerk.

FEDERWAT, VEDERWAT, von Wallen, (bekleiden) *Bettzeuch*, *Bettgewand*, ein mit Federn gefülltes Küssen; item ein Federbusch.

FEDRUM war derjenige Theil einer, wegen einer zugefügten Beleidigung bey Gericht zu erlegenden, Strafe, welcher dem Gericht erlegt werden mufste. Der andere Theil oder die Compositio gehörte dem Beleidigten.

FEHDE, FEDE, (faida, feida) eine öffentlich erklärte Zwietracht und Feindschaft, welche nach einer Genugthuung trachtete, auch überhaupt ein Unfug, Muthwillen, schädliche gehässige Unternehmung. Kam es so weit, dafs einer der fehdenden Männer den andern ums Leben brachte; so kam der Thäter in die Acht, hiefs faidosus, feidosus, und war vor den Anverwandten des Ermordeten nirgends, und niemals sicher, ausgenommen an Sonn- und Feyertagen, da es verbothen war, einen Thäter anzugreifen. Zu einer ordentlichen Fehde gehörten 42 Clypei, oder Bewaffnete: „si quis liberum hominem hostile manu cinxerit quod heriraita (Heergeräthe) dicit id est cum XLII. clypeis." Lex Baiuuar. tit. IV. c. 23. Die Aufforderung geschah damit, dafs der angreifende Theil einen Pfeil in den Hof des Angegriffenen schofs. „Et sagita in curte projecerit aut cujuscumque telarum genus." ebd. War die Zahl geringer, so hiefs der Ueberfall eine *Heimsucht*. Sieh: *Heimsuchen*. *Fedam frangere* hiefs die Fede brechen, abbrechen, sie endigen, mithin Friede machen; *fredam frangere* aber (sieh freda) hiefs den Frieden brechen, die Fede anfangen; indefs wurde fedam frangere wohl auch für: *die Fede abreissen*, oder sie anfangen, genommen. *Urfede* heifst daher eine Versicherung oder Zusage, dafs man sich wegen eines Schadens oder Leidens, niemals rächen wolle. Sieh: *Vrphed*.

FEHMGERICHTE. Sieh: *westphälische Gerichte*.

FEHMEN, verbannen; *Fehm*, *Vehm*, Gerichtsbarkeit. Sieh: *Westphälisches Gericht*.

FELLEISEN, ein von einem Kalbfell verfertigter Ranze, oder runder Sack, welcher mit Briefen und Paketen gefüllt, und mit einem vorgeschlagenen eisernen Schloſs verwahrt wird; ein *Postpaket*.

FEHRING, mit Gefähr; einen *Fehring* schlagen, einen gefährlich oder mit Gefahr, auf Gerathewohl, auf Gefahr, mit Fähre, auf Wag und Gefahr, auf Erfahrung schlagen. *Fähre*, Gefahr, fähren, versuchen, wagen, fähren und fahren, periculum facere. *Ohngefähr* ist der Gegensaz, ohne Gefahr.

FEIGEN, wenn man den Daumen zwischen den Zeigefinger und den Mittelfinger legt, so macht man eine Feige. (prov.) Eine (silberne, corallene, oder vom schönen Holz geschnizt und mit Silber gefaſste) Feige wird in Baiern von den Frauen in den Städten und Märkten gewöhnlich an die seidenen, oder silbergeketteten Schürriemen geheftet, und zur Zierde getragen; was wahrscheinlich mit einer uralten heidnischen Sitte, mit der (bey den Heidinnen) einheimischen Sitte nämlich, einen Priap wegen der Fruchtbarkeit zu tragen, bey der Einführung des Christenthums und der reineren Sittlichkeit verwechselt worden ist.

FEIL, idem ac *Fehler*, Mangel, defectus.

FEISELN, FAISELN, leise schneyen, oder thauen.

FEISTER MONTAG, der Mondtag vor dem ersten Fastensonntag.

FEISTER Sonntag dom. invocab. Herrn Faſsnacht.

FELBER, *a*) ist eine Art von sammetähnlichen zur Unterfutterung der Kleider bestimmter Zeug. *b*) Der Weidenbaum, salix, salicetum.

FELTRA, FELTRUM, FILTRUM, FILTRUS, Filzdecken, oder grobe wollene Decken vom angelsächsischen Felt, ein Filz. Lex. Baiuuar. tit. II. c. VI. Edit. Mederer p. 85.

FEN-

FENSTER (ins) *stecken*; (prov.) ein Gebrauch gemeiner Leute, vermöge dessen sie erhaltene Briefe ins Fenster stecken. Wenn also jemand einem andern in einem Briefe harte Dinge schrieb, so sagte er, daſs er einen Brief schreiben werde, den der andere gewiſs nicht ins Fenster stecken wird.

FENSTERLN, (prov.) dicitur von Bauerburschen, welche nächtlicher Weile vor das Fenster ihrer Amasiae kommen.

FEODUM. Sieh: *Lehen*.

FEORDATEIL, vierter Theil, Tetrarchia; quarta pars regni. Tetrarcha, qui quartam partem tenet.

FERBANNITUS. Sieh: *verbannitus*.

FERCHWUNDEN. Sieh: *Förchwunden*.

FERRELN (prov.), in der Entfernung schöner, als man in der That ist, scheinen; „sie *ferrelt*, fernelt nur so."

FESTUCARE. Sieh: *Exfestucare*.

FESTUM HERBARUM, Maria Himmelfahrt.

FERTE, Fvhr. „Sie sullen avch vns — alle iar ierlich vnd ewiglich zwo *fert* tun —" Mon. boic. vol. XIII. p. 440. ad ann. 1441.

FERTO. Sieh: *Farding*.

FERTON, VIERTUNG, quadrans, quarta redituum.

FESEN, oder Dinkel, oder Spelt, Spelz, *Korn* (eine Art von Weizen.)

FEUERGLOCKE. Sieh: *Husſaus*.

FEYGEN aufmuntern, anreizen, freudig und munter machen, z. B. im Schwabenspiegel bey Senkenberg cap. CCCLVI. „Feyget er aber, oder heczet er die Hund" etc.

FIBERN, (prov.) vor Schrecken oder Frost zittern.

FICKLER, ein schlechter Geiger, welcher auf den Saiten fickelt. (prov.)

FICKMÜHL, eine Gelegenheit zu einem Gewinne; ein Gegenstand eines eigennü-

nüzigen Fleises; die gewöhnliche Widerholung einer Sache.

FIDENT (von fido, ein Vertrauen verdienen, vertrauen) waren ansehnlichere Gerichtsdiener, welche einem (ehemaligen) churfürstlichen *Hofoberrichter* in München (jezt Polizeydirektor) eingepflichtet, und mithin in Polizeysachen seine Aufträge zu vollziehen angewiesen waren; sie konnten an Personen von Rang geschickt, auch als Protokollisten gebraucht werden. Sie waren in lange blaue Röcke gekleidet, und trugen Degen.

FIDL (prov.) idem ac Geige; *fideln*, geigen.

FIGELLATOR. Sieh: *Vigellator*.

FIKE, FIGN, Sophey, Sophia.

FILAGRAMME, FILAGRAIA, eine feine Dratarbeit. Diejenigen, welche einen solchen Drat verfertigten, hiessen *Drotsmid*, *Dratschmiede*. Diese Handwerker waren aber anfangs lange nicht im Stande, ein langes Stüch Drat in gleicher Dicke und in gleicher Ründung auszudehnen. Diese leztere Kunst wurde erst später im 14ten Jakrhundert zu Nürnberg erfunden, und die leztern Arbeiter hiefsen *Dratzieher*, *Drotzieher*, *Schocken* - oder *Scheibenzieher*, auch *Leyrnzieher*. Murr Journal der Kunstgesch. Th. 5. S. 81. u. s. w.

FILIALKIRCHE, eine der Hauptpfarr eingewiesene Kirche, Tochterkirche.

FILIASTER, ein Stiefsohn; *Filiastra*, Stieftochter.

FILZIATI CALCEI, (Filzschuhe) valentes sexaginta denarios usualis monetae. M. b. vol. V. p. 176. ad ann. 1288., item *matutinales calcei*, it. nocturnales (M. boic. vol. VI. p. 535.) Sieh: *Botta*. Die Filzschuhe mufsten auch manchmal als eine Erinnerung an ein ehemaliges Recht oder an eine erwiesene Wohlthat, oder an eine Stiftung jährlich abgereicht werden. So z. B. sagen die Söhne des Stifters von *Elsbethenzell* (Mon. boic. vol. XII. p. 316. ad ann. 1347) dafs sie als Vögte des Klosters nichts fordern, „denn daz ym (dem zeitigen Vogt) dezselben Chlosters pfleger, er sey Probst prior oder Abpt, alle jahr ze einer Erung geben sol zwey gevilzt Schuech, ze einer Urchund, daz dazselb Chloster von vnserm Vater vnd von vns gestifft sey.“

alle

FILZ, *a)* ein Verweis; *b)* ein *filziger* Mensch. (prov.) *c)* Filz zu einem Hut, oder zu Winterschuhen.

FILZE sind nasse, mit Buschwerk und Boschen bewachsene Landstrecken; doch weniger unter Wasser gesezt, als die Moose, oder Moosgründe. Sieh: *Moose*.

FINGERHUT, ein metallenes Käpplein, womit man das erste Glied desjenigen Fingers bewaffnet, welcher die Nähnadel nach dem Tuch u. d. gl. drückt.

FINGERLING, *a)* ein Ring; *b)* ein beym Nähen üblicher *Fingerhut*.

FISCHWEIDE, idem, quod *Fischenz*, Recht, zu fischen; eine Fischzucht. Mon. boic. vol. IV. p. 185.

FIRMARE, versichern, die Sicherheit, (z. B. bey einem Kaufe, dafs das verkaufte Gut dem Verkäufer rechtmäfsig angehöre,) leisten, und bestätigen. *Firma*, *firman*, ein durch die Hand des Richters schriftlich mitgetheilter Vertrag. *Firmatio*, Versicherung; auch der Eid, dafs man keine Gefährde vorhabe. Sieh: *Suiron*. Daher die Firma, z. B. einer Handelsgesellschaft unter einem beständigen Namen, unter der Firma.

FIRST, VIRST, Culmen, Giebel, Dachgiebel, „post haec omnia culmina quod in incendio cecidit cum XXIIII. solidis componat“ hernach soll er (der aus Bosheit Feuer an ein Kirchengut gelegt hat) alle *Firste*, die bey selbem Brand eingestürzt sind, mit 24 Schillingen büssen. Leges Baiuvariorum. Mederer tit. I. c. VI. pag. 45. *Firstfalli*, First - oder Giebeleinsturz, ib. tit. X. c. III. pag. 168.

FIRSTSUL, Firstsäule, Giebelsäule, Säule, welche den First unterstüzt.

FIRSTWEIN, Fürstenwein war eine freywillige Gabe oder Mahlzeit mit Wein, welche die Bauherren ihren Bauleuten, nämlich den Maurern und Zimmerleuten gaben; wann einmal der First des Hauses, das heifst, der oberste Baum oder Balken des Dachstuhls befestigt, und überhaupt, wann der Dachstuhl aufgerichtet worden war. Dieser Fürstwein wurde zwar in der gemeinen

Lan-

Landesordnung vom J. 1516. (Bl. XLII) als eine freywillige Sache erklärt; derselbe ist aber in ganz Baiern (doch mit der Abänderung, daſs anstatt des Weins, als dessen Bau in Baiern aufgehört hat, Bier aufgesezt wird,) noch bis diese Stunde unter dem besondern Namen, Hebein, üblich.

FISCALINI. Sieh : *Fiscus*.

FISCHENTZ, auch das Fischwasser, oder Weiher; das Fischrecht, Fischnuz, *Fischwaid* „wan er die *Fischwayd* gekauft hiet" Mon. boic. vol. IV. pag. 183. Vischlehen. — „*Der Vischwayd oder Vischentz halben.*" Mon. boic. vol. VII, pag. 312.

FISCUS, der Aufseher über die Landesherrlichen Renten; der Eintreiber, Hervorsucher und Vertheidiger derselben; daher *Confisciren*, einziehen. *Fiscus* ist auch der Gegenstand dessen, was der Fiscus einzunehmen hatte, z. B die Gerichtsgefälle, wovon schon in lege Baiuuariorum T. I. c. VI. Meldung geschieht, wenn es heiſst: in publico (fisco) componat „er soll das Friedgeld dem Fisco erlegen. *Fiscus* bedeutet daher so viel; als, Aerarium, welches sich auf den Pallast eines Fürsten, (oder die Pfalz) das ist, auf die Hofkammer bezieht; daher villa publica, locus publicus, die domainen, auch Fiscalinum, die Leute aber auf solchen Höfen Fiscalini und Fiscales hieſsen. "Volumus, ut de Fiscalibus nostris vel servis nostris, sive ingenuis, qui per fiscos aut villas nostras commanent, diversis hominibus plenam et integram reddere faciant justitiam." Cap. Car. M. de villis. c. 57. Wir wollen, daſs unsere Beamte sorgen, damit unseren Gütersaſsen, sie mögen Knechte oder Freye seyn, welche auf unsern Hof- und Landgütern wohnen, allen, ohne Unterschied, eine genaue und vollkommene Gerechtigkeit widerfahre. „Fiscalini, qui mansus habuerint, (in salarium operarii seu servicii) inde vivant." Cap. Car. M. de villis. c. 50. Curtis fiscalina, ein Herrnhof, Kammerhof, *Fiscalina* Bona, seu Bona dominicalia (ein um das Jahr 1500 zum Vorschein gebrachter Ausdruck) fürstliche Tafel- oder Kammergüter. Sieh : Versuch einer Abhandlung, von welcher Zeit ohngefähr die deutschen Fürsten angefangen, das Jus fisci in ihren Ländern auszuüben" (in Gerckens vermischten Abh. aus dem Lehen- und Deutschen Recht etc. Erster Theil. Hamburg und Gustrow bey Buchenröder und Ritter 1771. S. 216.

FITERN. Mon. boic. vol. VII. p. 233. id. ac fürdern, befördern, unterstüzen.

FITZEPFEIL, ein Pfeil mit einwärts gehenden Hacken.

FIZLTAG, der Tag der unschuldigen Kinder, festum innocentum.

FLACKISCH (prov.) unsauber, schmuzig, unordentlich, bis zum Eckel unreinlich seyn.

FLADEN, ein Bienenfladen; eine ganze Scheibe oder Plate eines Bienengewebs.

FLADEN, Osterfladen (prov.), ein feines, weiſses Brod, welches zu Ostern zu dem Fleisch, den Eyern etc. welche Dinge in der Kirche geweihet, und gegessen werden, gelegt, auch von Gewerbsleuten in die Häuser geschickt wird.

FLAMBERG, ein breites Schwert.

FLANGIREN (prov.) *a*) müssig und üppig herumziehen; einen Windbeutel vorstellen; *b*) unmäſsig tanzen.

FLANKEE, eine (prov.) ein liederliches Weibsbild, das mit jedem Kerl läuft.

FLETSCHMAUL, (prov.) FLÖTSCHMAUL, ein schwazhafter Mensch, der in alle Reden zur Unzeit fällt.

FLEUSSE, Fliesse, (von verlieſsen, verlieren) ein Verlust.

FLEUZZen, fleussen, niederflössen, niederschleifen, niederfahren. „Wer icht Planken hinter sein fleuzzt." Wer irgend Planken hinter sich niederschleift.

FLIHER. Sieh : *Vleere*.

FLINSERL, FLINDSERL, FLINDER, FLINDERLEIN; ein zu einem dünnen Blech geschlagenes, und sehr klein zugeschnittenes Metal.

FLITSCHEN, (prov.) *a*) ein Flügel eines Vogels, als; *b*) ein junges leichtsinniges, eitles Weibsbild; *c*) ein Säbel.

FLO-

FLOCKEN, a) fladernde Oberröcke, wie dergleichen bey Feyerlichkeiten die Benediktiner trugen; b) Schneeflocken.

FLÖGEL HENKEL, die Aufhänge des Dreschflegels, das Drischelmal.

FLÖZZ, ein Vorzimmer, das zum Hauptzimmer führt.

FLOZZ, ein Floſs.

FLUCHTSAL, FLUCHTZAL, a) idem ac Gefehrde, Betrug; b) eine Flucht, eilfertige unvermuthete Entfernung. Sieh: *Sal.*

FLUGGELD, ein Geld, womit man sich die Freyheit, Tauben und Bienen, eingeschränkt, oder mit Bedingnissen, zu halten, erkaufte.

FLUGMÄRE, eine flüchtig herumgehende Erzählung.

FLUR, ein Wiesgrund, ein Zusammensaz mit allen, einer Gemeinde zustehenden, Wiesen und Gründen; daher auch *Sommerflur*, *Winterflur*, *Brachflur*, Sommerfeld. *Winterfeld*, Brach. *Flurschüz*, *Flurhalt*, Flurhüter, Ängerhüter. *Hausflur*, Haushof, area. *Dreschflur*, Dreschboden, Tenne, *Flur*, ein Floſs, Flozz; Ratis.

FLUST, Verlust.

FODRUM, FODER, FODERUM, ein Futter, eine Nahrung; von *fodan*, föden, alere, ernähren; *foderare*, futtern. Fodrum war daher auch tributum, oder annona militaris u. d. gl.; auch Futter und Mahl für die Pferde der Mundiburden oder Advocaten. *Atzungsrecht*, it. *Albergaria*, *Nachtzüll.*

FODRATURA, ein Foder, Futter, oder Kleidfutter, oder ein Gebräm, Bram, womit ein Kleid, ehemals gewöhnlich mit Pelzwerk, gefüttert wurde.

FOGACIA, ein dem Wild überlassenes Stück Landes ohne Einzäunung.

FOHFN, VOHEN, M. b. vol. VIII. p. 243; Vahen, fangen.

FOLCLAND. Volkland, Gemeinland, das einer Gemeinde insgesammt angehört.

FOLGEN, einen wegen eines wahren, oder vermeynten Unrechts bey Gericht belangen. *Folger*, Mitschwörer; *Folgrunge* des Urtheils, der nach angehörten Gründen der Partheyen erfolgende Urtheilsspruch; auch die Abstimmung der Beysizer. Sieh: *Frag nötig.*

FOPPEN einen, heiſst, einen aus Scherz irreführen, eine irrige Nachricht ertheilen.

FORBANIRE, Verbannire, verbannen, aus dem Land schaffen.

FÖRCHWUNDEN, VÖRCHWUNDEN, fährliche, gefährliche Wunden, von welchen im Rechtbuch des Ruprechts von Freysing §. 25. gesagt wird: „daz ist in dem waden inderhalb des chnies, vnn ist ein devmans oberhalb dez Engelpogen, vnn ist ein dem rükke praten, also daz man im lungel vnd leber sicht, vnd ist ob er wunt wirt vor an dem pauch, daz im daz gewaide auzget, od' durch daz Haupt daz im di Hiernschal. durchet. wirt daz haizzent alles, Vörchwunden. *Vörchwunden* waren demnach gefurchte, geschlizte, durch eine tiefe Durchbohrung oder Rizzung geschehene Wunden oder *Furchwunden*, vom foro, graben, furchen; daher *Furche*, eine tief aufgerizte Erde; daher eine Wasserfurche. Vom *furchen*, aufgraben, aufrizen, aufscharren, wird auch Furk, Fark, Färklein (porcus, quasi forcus, forans animal) abgeleitet. *Pogwunden* oder (wie es Mon. boic. vol. VIII. p. 519. heiſst) *Pogentzblut*, Pogwunden fliessende, die mit scharfem Ort geschahen, mit Stossen, werfen u. s. w. (a pungendo). Solche Wunden muſste der Richter aus Amtspflicht vor sein Gericht ziehen, wenn auch nicht geklagt worden war. Kaiser Ludwigs Buch bey Heumann. p. 54. 96. 97. „Ein Bogwund ist die mann maiseln oder heftent mueſs vnd die man gewärlich nit gehailen mag ohn den arzet," Jus augustanum. Ms. ib. p. 239. Pogwunden hieſsen daher auch *Pogenzblut*, und darüber zu richten war allein dem Kaiser, oder deren Missis vorbehalten.

FORDERE HAND, die rechte Hand, dextra.

FORENSIS (von forum, ein Mark) Einwohner eines Marktfleckens. Mon. boic. vol. I. p. 32. forensis comes, Markrichter, izt Landrichter.

FO-

FORESTARIUS, ein Förster, von forestum, ein Forst. „Nullus judex mansionaticos — in forestos prendat." Kein Amtmann soll Bauern — auf die Jagd (in den Wald) mitnehmen. Capit. Caroli. M. de villis. c. XI.

FORMATICUM, FORMATICUS, FORMATICA, bedeutet die in eine gewisse Form oder Model gedruckte, oder geformte Käse (fromage). Breviar. Caroli M. apud Eckart rer. Franc. T. II. pag 904. not. r.

FORMSCHNEIDER, FURMSCHNEIDER, Künstler, welche Formen, Figuren u. a. in Holz schnitten, welche Formen etc. nachmals abgedruckt, auch theilweise oder ganz übermalt wurden; ferner die Verfertiger der Spielkarten, Kartenmacher, welche um 1350 in Uebung kamen. Diese Formschneider schnitten auch bald geistliche Gegenstände, und vermehrten sich dergestalt, daſs sie eine eigene Innung aufrichteten. Eben diese Formschneider wurden auch, weil sie die Karten und andere Bilder bemahlten, *Briefmaler* genannt, und verlegten endlich ganze Werke von Holzschnitten.

FORSTALL, FORSTALATIO, Vorstall, Fürstall, viae obstructio (Verhau) von *vor* und *stellen*, oder sezen.

FORSTTAGWERK, ist im engen, eigentlichen Verstand ein Raum, auf welchem fünfzig Klafter schlagbaren, oder haumäſsigen, weichen oder harten, Holzes stehen, oder stehen könnten; eigentlich ein 40000 (ehemals 60000) Quadratfuſse haltender Grund, oder Jauchert.

FOTER, Vater, „mit meins Voter hant" mit der gesezlichen Ueberlieferung meines Vaters. Mon. boic. vol. X. p. 65.

FORUM, ein Markt; Gerichtshof.

FOTZEN (prov.), idem ac alapa, eine Maulschelle, ein Schlag auf den Mund; auch der Mund, oder das Maul selbst.

FRAG, idem ac die Gefragten. „Do sagt frag mit Urtail" da sagten die gefragten Gerichtsbeysizer mit ihrer Stimme oder voto. Mon. boic. vol. III. p. 353. ann. 1293.

FRAG-

FRAGNER, FRAGNER, ein Einkäufler, Vorkäufler, Händler, welchem gestattet war, die nach dem Markt stehen gebliebenen Victualien zu kaufen, und dann bis zum nächsten Markt an die Bürger, aber nur in seinem Laden, wieder zu verkaufen.

FRAG UÖLIG. Die Folge der Umfrage, und der Abstimmung der Schöpfen bey einem öffentlichen Gericht. „Da fragt ich an daz Geding, waz recht war da gab *frag uölig*, und daz recht etc." Mon. boic. vol. XXI. p. 460 und 461. Bey der Frag, oder Umfrag sagten die *Gewissen*, das ist, diejenigen, welche die alten örtlichen Gebraeuche wuſsten, was in ihrer Grafschaft hergebracht, und was mithin die Regel zur Entscheidung sey. Diese Frage wurde nach und nach aufgehoben, und dafür das Gesezbuch eingeführt. Wo aber das Gesezbuch einen Rechtsfall nicht entschied, da wurde wieder zur Umfrage geschritten. So sagte Herzog *Johann* ad ann. 1393 (Mon. boic. vol. X. p. 526) „wer hinz desselben Gotzhauses (des Klosters Scheiern) icht ze sprechen hat, daz dann der Abbt selb Recht von in tüt ze scheyern, und (nachdem) daz bizher *mit der Frag beschehen ist, und nicht nach unsern Rechtpuch;* (so) sein wir mit unsern Rat ze Rat worden, seint (Sintemalen, id est, weil, nachdem) man anderhalb überall in unserm Land nach unserm Puch richtet, so meinen und wellen wir ernstlich, das ein iegleich Abt ze scheyrn fürbaz ewichlich das Recht von seins Gotzhauses laewten tun sol nach unsers Puchs sag."

FRAIS, Fraisch, *a)* Unrecht, Muthwillen, zugefügter Nachtheil; *b)* Schrecken, fraiſslich, fraysam, schrecklich; *c)* frais, eine convulsivische, todtgefährliche, zulezt dem Tod vorhergehende Krankheit; *d)* das schreckliche Gericht, das Blutgericht; daher *Fraisgericht*, Criminalgericht; Fraisrichter, peinlicher Richter; *Fraisrecht*, *Fraiszent*, die hohe, peinliche Gerichtsbarkeit, der Blutbann; *Fraisfall*, Criminalfall. *Fraispfand*, ein Pfand, womit man ein peinliches Verbrechen vor dem Fraisgericht zu beweisen vorhat.

FRAISLICH, FREISAM, grausam, schrecklich.

FRAISS

FRAISS, FREISAMHEIT, Grausamkeit, Schrecken.

FRAM, ein Wurfspies; Framea, eine spizig zulaufende Waffe.

FRANCSICA (von franca und sica) eine altfränkische Waffe, welche in einem, oben mit Wiederhacken versehenen Spiesse bestand. Diese Waffe war noch im XI. Jahrhundert sehr üblich.

FRANK, ist ein ursprünglich deutsches Wort, und heifst *frey*. Weil die Deutschen, welche in das römische Gebieth, zumal über die Donau herüber Einfälle machten, merkten, dafs blofs ihre geringe Anzahl den Römern eine Uebermacht über sie verschaffe, so vereinigten sich um das Jahr 240 die Völkerschaften zwischen dem Rhein, dem Main und der Weser, in der Absicht, gemeinschaftlich wider die Römer ihre Freyheit zu erkämpfen; sie legten sich den Namen *Franken* oder *freye Leute* bey, unter welchem Namen sie im J. 244, da ein streifender Haufe von ihnen das Unglück hatte, von den Römern geschlagen zu werden, das erstemal vorkommen.

FRANSEN machen (prov.), heifst, mehr aus einer Sache machen, als nöthig ist. „Das sind Wind und Fransen," dafs sind leere Prahlereyen, und abgeschmackte Vergrösserungen. *Fransen* nennt man auch die am Ende eines Tuches oder Bandes herabhangende Fäden.

FRATRES; so wurden im Mittelalter, und schon früher sowohl die Canonici, als die Mönche genennt.

FRATSCHLER, Hausirer, herumschweifende Händler.

FRATRUELES, Geschwister Kinder.

FRAUENABEND VOR WEINACHTEN, pridie festi conceptionis, der Vorabend vor Maria-Empfängnifs.

FRAUENHAUS, das, war anfangs eine abgesonderte Wohnung, oder hinterer Flügel eines Gebäudes, worinn zumal in vornehmen Häusern, (sieh: Genitium) das Frauenzimmer sich aufhielt. Da aber im Mittelalter bey der wilden Unbändigkeit roher junger Männer im Frauenhaus mancher Muthwille verübt worden war, so wurde die Benennung *Frauenhaus* allmählig zweydeutig, und endlich verstand man unter dem Wort *Frauenhaus*, oder Tochterhaus, ein Bordel (sieh: Bordel) oder ein öffentlich privilegirtes Hurenhaus; dergleichen bey der Ausbreitung des Handels, und bey den dadurch vermehrten Reisen fremder Leute (und Wüstlinge) in allen grossen deutschen Städten vorhanden waren." Wie ein man sein Kind verkauffet durch Eehafte nott, das thut er wol mit recht. Er sol es aber nicht verkauffen, das man es thu in das Frauenhaufs." Schwabenspiegel bey Senkenberg cap. CCCCXII. Da man gewöhnlich nachthut, was man von der Mode voraus gethan sieht: so wurde dann auch im Jahr 1433 von den damals gemeinschaftlich regierenden Herzogen Ernst und Wilhelm III. dem Magistrat zu München befohlen, der Ehrbarkeit wegen, damit die Huren nicht in den Häusern zerstreut wohnen möchten, ein ordentliches Frauenhaus zu errichten; und wie aus der Urkunde zu ersehen ist, mufsten die Bewohnerinnen desselben zum Unterhalt des Scharfrichters, etwas ehmals beytragen, welches durch eben diese Urkunde aufgehoben, und dem Scharfrichter so wie seinen vier Knechten, (welchen statt ihres Soldes bis dahin auch erlaubt war, öffentliche Spielpläze in der Stadt und im Burgfried zu halten,) ein bestimmtes Einkommen in Geld, wozu der Hof und die Stadt beytragen sollten, angewiesen wurde, wo es dann zulezt heifst: „Vnnd darauf soll ein jeder Zichtiger (Scharfrichter) mit den *gemainen Frauen* noch mit allem Spiel nichts mehr zu thuen noch zu handlen haben, sonndr in seiner mafs redlich in gueten laymden leben vnnd beleiben — Vnnd das das alles desterbaz vnnd nuzlicher gehalten, auch alle Zucht und Erbarkheit an mannen vnnd frauen in vnnser fürstl. Stadt München gefürdert werde, so haben wir mit dem Rath vnser mergenannten Statt geschafft vnnd schaffen ernstlich in Krafft diefs Briefs für Vns, all vnnser Erben und Nachkommen, das si auch ein Frauenhaus machen sollen den gemainen Töchterlein, auch das besezen vnnd

vnnd zuerichten, damit die gemainen Töchterlein hie bei der Stadt dester baz bleiben mvgen, daraus aber der Statt kein Gvlt noch Zins fallen soll, dann allain was es ze bauen vnnd ze bessern costet, sonnder newr (nur) hierinn anzesehen, daz dadurch vil Vbls an frauen vnnd iungckhfrauen vnnderstanden (verhindert) werde, Vnd swie sie daz besezen und versorgen, zum besten, daz ist unser gueter Wille Vnnd soll khain Vnnser Ambtleut noch diener in hainerley Irrung daran nicht tvon noch jemant andern gestatten zu tvon. Allez trewlichen und ongeuerlichen. Ze waren Vrkund vnnd ewig bestettigung, so haben wir vnnser Insigl an den Brief lazzen henngen, vnnd geben zu München an Freitag vor dem heiligen Pfingsttag des iahrs als man zalt nach Christi vnnsers lieben herrn geburde tausend vierhundert dreizzig vnnd im dritten Jar des neun vnnd zwainzigisten Tags im monat may.“ Dieses Frauenhaus wurde, „sam die erfarung zeigte, dafs durch ein Frauenhaus die gehofte Zucht vnd ehr keineswegs bewirkt werde,“ vom Herzog Albert V. wieder aufgehoben. (Sieh Westenrieders hist. Beyträge. B. 6. S. 184,, 185. u. 186.) Ein *Frauenhaus* hiefs auch ein *unvertiges* Haus, das Haws der gelüstigen Fräwleins. *Frauenwirth*, Frauenmeister, der Hurenwirth, wofür es (unter obigem dato) auch besondere „Säze des Frauenmeisters“ gab; doch das Wort *Frauenmeister* bedeutete auch im allgemeinen einen Aufseher über eine für Frauen errichtete Anstalt und Gemeinheit, über ein Nonnenkloster; so z. B. kömmt in Mon. boic. vol. XIX. p. 17. unter den Zeugen vor „*Friedrich*, der Frawn Meister“ das ist, der Verwalter des Nonnenklosters auf dem Anger.

FRAUENTAG, ein Festtag beatae V. Mariae.

FRAUENTAG DER EREN, (der Erntezeit) festum assumtionis; Maria Himmelfahrt.

FRAUENTAG, der erste, Maria Lichtmefs.

FRAUENTAG, der, hinderste, hindere festum nativitatis; das Fest, welches nach Maria Himmelfahrt gefeyert ward.

FRAUENTAG der jungen; auch der jüngern, dies nativitatis B. M. V. weil es später einfällt, als die Himmelfahrt. Auch der Ausdruck *Laterntag* soll (nach Grubers Lehrsystem der diplomatischen Zeitkunde T. III. S. 173.) ebenfalls das festum nativitatis bedeuten.

FRAUENTAG DER LEZTEN, Nativitas Mariae ex eadem causa, wie bey dem Frauentag, der jüngern. Mon. boic. vol. II. p. 468 ad an. 1320. ist das (linea 3, vorkommende) *Cesten* mit *lezten* zu verbessern, und vol. XV. p. 479. ad an. 1341. ist zu lesen: „an dinstag vor unser Frawentag der *lesten* (id est letzten)“ 5. Sept. Mariae Geburt.

FRAUENTAG des Mitleidens, der schmerzhafte Freytag.

FRAUENTAG DER VERBORGENE, Verkündigung Mariae. (Spiefs archival. Nebenstunden. II. 86.)

FRAWENTACH ze dem Erende. Sieh: *Erende*.

FRÄVEL, eine Uebertretung irgend eines Gesezes, auf welche eine Strafe gesezt ist; daher *Frävel* anstatt der Strafe selbst genommen ward; z. B. „wer das übertritt, — der gilt an die stat ain *Frävel*.“ *Frävel* und *Unrecht* wurden kleinere Vergehungen, welche nicht in das höhere peinliche Gericht einschlugen, sondern vom pedaneo judice abgewandelt wurden, genannt. „Si quispiam de familia ecclesiae reus extiterit in eo, quod dicitur *Unrecht*, sive temerarium quid (etwas Vermessenes) fecerit, quod vulgò dicitur Vrävel.“ Mon. boic. vol. VIII. pag. 174. ad an. 1229. it. eodem vol. p. 197. ad ann. 1300: „si quispiam de hominibus reus extiterit in eo, quod dicitur *Unrecht*, sive temerarium, quod dicitur *Frevel*;“ item *Frevel* ein böser gefährlicher Muthwillen, eine böse Absicht; ein ungebührliches Wagstück. „Wer ain Stein oder ain Hacken zuckt in Frävel.“ Mon. boic. vol. I. p. 451.

FREDA, eine Fröte, ein Leerhäuslein, ein blofses Häuslein, ohne aller eigner Feldwirthschaft.

FREDUM, FRETUM, FREDO, FREDE, FREDA, FREDAS, FRIEDEGELD, vom deut-

FRAU-

deutschen Wort *Friede*. Da man nämlich denjenigen, welcher einen andern beleidigte, oder beschädigte, durch die bestehende Geseze für einen Mann hielt, welcher den öffentlichen Frieden gebrochen hat, so wurde ihm auch der Friede so lange aufgekündigt, bis er sowohl dem beschädigten Theil, als auch dem Richter, oder dem herzoglichen Fiscus zur Genugthuung und Entschädigung eine Geldstrafe erlegt, und sich dadurch den Frieden, oder die Beylegung des Handels (Compositio) durch den vermittels der Geseze bestimmten Schadenersaz, und durch das Strafgeld an den Richter, (in Städten an den Richter, und an die Cives, oder Stadthufskasse) wieder erkauft hatte; daher Fredegeld, Friedebufse, mulcta, compositio, gleichbedeutende Ausdrücke sind. Im salischen Gesez wurde die mulcta, oder Busse auch delatura genannt; vom deferre causam aliquam in judicium.

FREILICHEN, idem ac frey, ohne Beschränkung, ohne Bezahlung, ohne Maut. Mon. boic. vol. III. p. 352. ad an. 1293.

FREITUM, die Freyheit, der Zustand der Freyheit.

FRETEN, FRÖTN; idem ac *freda*.

FRETER, FRÖTER, ein Tagwerker, überhaupt ein Arbeiter, der sich, ungeachtet seines Fleifses, hart nährt; eine Freterey, eine undankbare Arbeit.

FREUDMACHER, Belustiger, „von Spilleuten, Gaucklern, und andern Freudmachern." Nic. Mameram von Lüzenburg ad an. 1566.

FREYBOT, Büttel. Sieh: *Büttel* und *Fronbot*.

FREYBRIEF, ein einem Lehrjung nach der Vollendung seiner Lehrjahre ertheilter Brief, oder schriftliches Zeugnifs, dafs er von dem Meister von dem Stand eines Lehrjungen entlassen, und zum freyen Gesellen erklärt sey.

FREYE-BÄCHE, Bäche, welche im Freyen liegen, öffentliche Bäche oder Wasser. „kainer sol in frey Pächen vischn, es hab alda Wun, Waid, Trib und Tradt." Baier. Landsordnung von 1553.

FREY-

FREYEN, *a*) liberare, befreyen, *b*) heirathen, wodurch man von der unmittelbaren Aufsicht der Eltern befreyt wird.

FREYGRAF, FRIGRAF. Sieh: Westphälisches Gericht.

FREYLEHEN, freyes Lehen, ein Lehen, mit welchem keine andere Pflicht, als die Erkennung des Lehens verbunden ist; daher ein *Freylehenmann*.

FREYLICH, befreyt, frey. „soll furbas desselben selgeräth mit rw sitzen *freylich* vor aller Ansprach." Mon. boic. vol. XX. p. 591.

FREYMANN, Freysazz, *Freybauer*, waren *a*) solche Bauern oder Baumänner, welche von niemanden, als von der landesherrlichen gesezlichen Obergewalt abhiengen, das ist, welche blofs dem landesherrlichen Richter, oder Landrichter unterworfen waren, und welche endlich keine andere, als die gemeinen Landesabgaben entrichteten. Sieh: *Sedelhof*. *b*) *Freysassen* wurden auch unterweilen die *Freystifter* (sieh: *precarii*), d. i., diejenigen Baumänner genannt, welche der Grundherr auf der Stift (sieh: Stift) alle Jahre, ohne eine gesezliche Ursache angeben zu müssen, ausstiften, oder (nach dem colonica lex.) vom Gut wegschicken konnte. „Habet etiam antedictus — curiam eo jure, quod *Freysazzen* recht dicitur, cuicunque voluerit, ad predictum tempus locandi" etc. Mon. boic. vol. XV. p. 378. ad an. 1295. — „Hat mir sein, und seins gotzhaws guet ze Weyboten aller Zugehörung lassen ze *Freysazz*, und ze Baumannsrecht von Liechtmefs, di nu schierst koment über ein Jahr, und darnach mag er mich ab und aufstiften, als ander sein behaust Holden und seins Gotzhaus genad verdienen mag." Mon. boic. vol. IV. p. 487. ad an. 1392. c) Freymänner, Freysazzen, liberi homines, Barschalken hiefsen auch diejenigen Bauleute, welche ihrer Person nach frey, aber ihres freywilligen Vertrags wegen, den sie mit einem Herrn abgeschlossen hatten, zu gewissen Rücksichten, Diensten, und Ergebenheiten gegen diesen Herrn verbunden waren. Sie waren aufgetragne Dienstleute. In den Mon. boic. kommen von dieser Auftragung, welche wegen mächtiger und

und gefährlicher Nachbarn geschah, häufige Beyspiele vor. Ad an. 1130. „libera foemina — tradidit se cum posteris suis *causa defensionis* ad altare.“ Mon. boic. vol. II. p. 323. it. eodem vol. II. ad an. 1353. p. 6. heifst es: „Ich Vlrich von dem Neuhaus vergieh etc. dass ich mit bedachtem Mut mich han *vertraut* zu meinem gnedigen Herrn Abbt Heinrichen defs Gotshaus ze Rot, und ze seinen Nachkommen mit so getanen puncten, *dafs er mich versprechen vnd verantwurten soll an aller stat, da mir sein not geschicht mit seinen gnaden, als einen andern seines Gotshaus man.*“ Ein ähnlicher Auftrag kömmt vor ib. p. 7. ad an. 1354. vol. III. p. 297., dann ad an. 1200: „libera mulier volens esse sub *defensione et tuitione* regni tradidit se ipsam cum duobus liberis suis, filio et filia super altare S. Pancratii Martyris in Ranshoven ad censum V. Denariorum singulis annis persolvendum.“ Solche Personen blieben *Freysafsen*, und unvogtbar auf ihren Freymannsgütern, und leisteten nur das, wozu sie sich freywillig, aber gesezlich, verbunden hatten, und als solche ein *aigen Man* blieben, und anderswo kein Bürgerrecht nehmen konnten. ib. p. 18. ad an. 1359. Dieser Gegenstand ist in den neuen akad. Abhandlungen vom J. 1798 in der gekrönten Preisschrift von den Barschalken Seite 500 ausführlich und gründlich behandelt.

FREYMANN, hiefs einst auch der Scharfrichter.

FREYPFENNING, Freyzins, eine Abgabe, oder Gült, welche freygelassene Leute von den, ihnen verpachteten Grundstücken zu entrichten hatten.

FREYSASS. Sieh: *Freymann.*

FREYSTIFTER. Sieh: *Precarius.*

FREYTAG, der gute, ist der Charfreytag, weil man glaubte, dafs es an diesem Tag gut sey, Erbsen und andere Dinge zu säen, und zu sezen.

FREYTAG, der stille, Charfreytag.

FREYTGADEN. Sieh: *Gaden.*

FREYTHOF, GEFREYTER HOF, FRIEDHOF, bedeutete gewöhnlich den bey einer Kirche zum Begräbnifs angewiesenen, geweihten Plaz, überhaupt aber einen gefreyten Hof, oder Plaz, von welchem man niemanden, der dahin seine Zuflucht genommen hatte, gewaltsam herausnehmen dürfte, oder wenn man es gethan hatte, ihn wieder zurück in die Freyung bringen mufste.

FREYTUM, Freyheit, privilegium. Mon. boic. vol. II. p. 484. ad an. 1337. „alle die Genad, und *Ureitum.*“ ib. p. 179. ad an. 1295. „wider die Rechtichait, und wider den Vreytun.“ Mon. boic. vol. III. p. 365. ad an. 1332. „Freyton.“ Mon. boic. vol. IX. p. 125. ad an. 1311. It. *Freyton*, ein Eigenthum; item eine Freyung, Asylum.

FREYUNG, so viel, als *Freyheit*, z. B. zu handeln; wie zu Anfang der Dult, oder des Jahrmarkts zu München die sogenannte Freyung *eingeläutet* wird, zum Zeichen, dafs von der Stund an, jedermann frey stehe, zu handeln; womit ehemals gewöhnlich auch die Freyheit oder Befreyung von aller Zollentrichtung verbunden war; wie dann in Betreff der Stadt München vom Ludwig, dem Baier, im Jahr 1323 eine solche Befreyung zwischen den Bürgern von München und Nürnberg eröffnet, vom Churfürsten Ferdinand Maria dd. 5. Jänner 1660 erneuert, von dem churfürstl. Hofrath zu München dd. 31. August 1685 neuerdings anerkannt, im J. 1748 aber zurückgenommen worden ist. So lange diese Befreyung dauerte, pflegte der erste handelnde Bürger, der zu München (gewöhnlich mit einiger Feyerlichkeit) dem Zollner, den er bey dem Stadtthor fand, ein Pfund Pfeffer, zween weisse Handschuhe, und ein weisses Stäblein, als Sinnbilder der wechselseitigen Zollbefreyung zu verehren.

FRIBORGA, FRIDBORGSCHAFT, fidejussio libera. *Friborgus, Friborgh*, ein freyer, freywilliger Borge, oder Gutsteher. *Frithborga*, Borgschaft des Friedens, Pacis Securitas.

FRID, FRIED, wird von einigen von *vreien, vreiden*, was lieben heifst, abgeleitet. Frid, Ruhe, Sicherheit. Einem den *Frid*, oder *Frieden* nach einem Ort geben, oder einen *frieden*, hiefs, einem eine gesezliche Urkunde (eine Sicherheitskarte) ausstellen, dafs er während einer gewissen Zeit, oder an einem gewissen Ort, z. B. wegen einer Schuld, oder Genugthuung nicht belangt werden könne. *Friede* an einem Ort *bannen*,

nen, Friede gebiethen, und verkündigen, erklären, daſs innerhalb eines gewissen Bezirks jedermann unverlezbar sey. *Friedbuzz*, eine Strafe, welche man wegen des gebrochnen Friedens bezahlen muſste. *Gottsfriede* waren vier Tage in der Woche, der Sonntag, Donnerstag, Freytag, und Samstag, an welchen Tagen, (aus Ehrfurcht gegen die Einsezung des heil. Abendmahls, und überhaupt des Leidens Christi), niemand ergriffen werden durfte. Datt de pac. publ. du Fresne sub voc: *Treuga Dei.*

FRIDEN, einzäunen, vor fremdem Unfug durch einen Zaun in Sicherheit sezen. „Nur zwo Wisen haben sy ieder halben: die sollen sy friden und heyen.“ Mon. boic. vol. II. p. 475. ad an. 1527.

FRIDEN, BEFRIDEN, EINFRIDEN, z. B. ein Feld, einen Fleck mit einem March bemerken, oder mit einem Zaun umgeben, damit es niemand befahre. „unser Wisen — alls sy mit Marchen und Fride vmbfangen ist.“ Mon. boic. vol. XXI. p. 534. „Ich soll den — wol gearbait vnd *befritten* ligen lassen.“ ib. vol. XX. p. 295. Sieh: *Befriden.*

FRIDSÄULE. Sieh: *Burgfried.*

FRIDSTOLL, FRIDSTON, friedlicher, friedversichernder Stand, Stall, örtliche Freyung, Asylum.

FRIE, VERN, VROUWE, VRAUW, VRAWE, FRAW, Frau, zeiget ein Frauenzimmer an, das, indem es geheirathet hat, von der väterlichen Gewalt frey, und sohin eine Frau geworden ist. Die unverheiratheten Frauenzimmer wurden daher junge Freien, oder Frauen, woraus *Jungfrau* entstanden ist, genannt, so wie man die jungen Söhne der ansehnlichen Geschlechter junge Herren, woraus *Junker* entstand, genannt hat. Die Frauen der vornehmen Geschlechter unterschieden sich von den Frauen einer minder ansehnlichen Abkunft dadurch, daſs sie sich *edle Frauen* nannten; so wie die Herren solcher Abkunft *edle Herren*, und die Jungfrauen *edle Jungfrauen*, auch *Fräulein* hieſsen, mit welcher Benennung die Töchter der Fürsten und Grafen bis tief ins 17te Jahrhundert vorkommen. Weil sich jezt die Töchter gemeiner Bürger ebenfalls Veren, Feren, Freien, Jungfrauen, Jungferen nennen lieſsen, und anbey die Töchter des gemeinen Adels sich Fräulein nannten: so nahmen jezt die Töchter des höhern Adels ihre Benennung von dem Stand ihrer Aeltern an, und nannten sich demnach Princessinnen, Gräfinnen, Baroneſsinnen, so wie die Junker Prinzen, Grafen, Baronen. Um der Benennungen Frau, Jungfrau, nachdem diese bürgerlich geworden waren, gänzlich los zu werden, nahmen sie das Französische, Madame, Mademoiselle, Demoiselle an, welche Benennungen aber ebenfalls bald wieder gemein geworden sind. (Sieh: Dirne, Magd.)

FRIEDE EWIGER. Sieh: *Ewiger Friede.*

FRIGEDAG, der *lange*, — der lange Freytag, oder Charfreytag.

FRIGEN. „mit einem andern frigen Herren“, mit einem andern freyen Herrn. Mon. boic. vol. III. p. 357. Ein freiges Aigen. ib. p. 356.

FRILAZ, von fri, frey, und laz, lassen, ein Freygelaſsner. (Manu — missus, e manu Domini sui missus, Libertus.) Lex. Baiuuar. tit. V. *Frilaz*, die Freygelaſsnen.

FRILINGI, gentis sax. ordo medius. Nithard. Hist. l. 4 p. 661. „Saxonica gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit.“ Sunt enim inter illos, qui *Edhilingi*, sunt, qui *Frilingi*, sunt, qui *lazzi* illorum Linqua dicuntur. Latina vero Linqua hi sunt, Nobiles, Ingenuiles, Serviles. Frilingi derivatur a *Fre*, freye, liber, und *ling*, Progenies. Edhiling, Edling, Edel.

FRILINGUS. Sieh: *Barschalk.*

FRIMEN, ANFRIMEN, (prov.), etwas bestellen, verordnen, daſs etwas geschehe; er hat sich ein neues Kleid angefrimt; it. bestellen, nach einen Ort rufen.

FRISCHING. Sieh: *Vrisching.*

FRO, idem ac Frau.

FRÖHLICHER TAG, Dominica laetare; oder vierter Sonntag in der Fasten.

FRÖH-

FRÖHNEN, überhaupt Herrendienste machen, hiess im Mittelalter auch so viel, als, den Güterbesiz einem auftragen, oder ihn erhalten. (van der lahr. praef. ad Specul. alem. bey Senkenberg. T. II. §. 8. f. 13. Sieh: *Scharwerk*.

FRÖTE. Sieh: *Curtis*.

FROMM, war einst so viel, als kühn, muthvoll, tapfer.

FROMMEN. Sieh: *Frumen*.

FRON, FROHN, VRON, URON, heilig, Heiligkeit, Gottsrecht, das frone Kreuz. *Fronkreuz*, das heilige Kreuz. *Frohnzeichen*, ein Kreuz, welches der Frohnbote (Scherge, Büttel) über die Hausthüre, oder auf das Hofthor eines vom Gläubiger belangten Schuldners nach vorausgegangenen Formalitäten zum Zeichen, dafs der Gläubiger Besiz ergreiffe, aufsteckte. (Das Kreuz wurde sonst auch zum Weichbild gebraucht.) Sieh: *Weichbild*. Auch hiefs dies dominicus der Frontag, wie auch der Urständtag, dies Resurrectionis; *Frongebeth*, das Vater Unser; *Fronzeit*, die Chorzeit; *Fronleichnam*, der heilige Leichnam, oder der Leichnam des Herrn; *Fronreich*, das Himmelreich; *Fronaltar* (vron, uron alter) der Hauptaltar; *Fronfest*, das Hauptfest; *Fronamt*, ein feyerliches Hochamt; *Frohnamt* hiefs auch ein vornehmes Amt, oder vornehme Bedienung; *Frohnvast*, öffentliche Fasten, oder auch Quatember; *Frohnhof*, curia publica; *Frohnvest*, öffentliches Gefängnifs; *Fronchust*, oder *Chost*, eine Kost, pabulum; Naturallieferung, welche zum Kasten, oder Zehrgaden eines Herrn als eine Frohn oder Eindienung zu einer bestimmten Zeit geliefert werden mufste; daher fröhnen auch eindienen heifst. „De redditibus — solvitur frumentum — accipiendum publica taxatione, quod vocatur *Fronechust*.“ M. b. vol. XII. p. 344. ad an. 1172. Publica taxatio, das ist, ein Chost, Kosten, pretium, Werth, welcher gesezlich bestimmt, mithin ein *Frohn* Kosten geworden ist. Mon. boic. vol. V. pag. 133. *Fron*, herrlich, von *Fro*, das einen Herrn anzeigte, und dessen weibl. Ableitung *Frau* hiefs. *Fronen*, Scharwerken, Herrendienste thun; *Frondienste*, Herrendienste; *Fronhof*, *Wronhoff*, Herrenhof; *Fronfest*, eine Feste, welche ein Herr hält, oder ein Kerker. (Leibniz in collect. Etymol. T. 2. p. 416.) *Fronbot*, der Herrnbot, Gerichtsbot; der *heilige* Bot, das ist, der unverlezliche Bot, oder Büttel. (Sieh: Büttel.) *Fronbot* hiefs auch ein Richter, vermuthlich der ersten Instanz. Auch bedeutete *Fronbot* den Scharfrichter. Im Schwabenspiegel beym Senkenberg corp. Jur. germ. Tom. II. und im Jure provinciali ex bibl. caes. eb. n. 106. heifst es: „Swem vor dem gerihte wirt verteilet vber den sol nieman rihten wan *der rehte vrone bote* etwa heizzens si richter etwa anders. vnd ist ir reht als si nivn (neune) mannen oder wiben den lip genement so ist der zehende ir. den sol man von in losen als man state an in vindet. Ditz reht svllen si haben in allen divtschen landen.“ *Freymann*, (Frommann), Scharfrichter. Wenn ein Verbrechen bewiesen war: „so soll der richter einen freyen man zwsprechen wie man vber in richten soll.“ *Fronwag*, obrigkeitliche, gesezliche Wag. *Fronland*, Herrnland, das von Abgaben frey ist. Auch ziehen einige von *Fro* ab, das alte *Froniska*, dominicus, herrlich; *Frays* oder *Frais*gericht, Herrengericht, ein Gericht, dessen höhere Händel sich der *Fro* oder *Hert* vorbehielt, nämlich die Malefizhändel, welche an Leib und Leben giengen. Die *fraifsliche* Obrigkeit, die mit dem peinlichen Recht versehene Obrigkeit. Das Wurzelwort von allem diesem soll das Wort *vor* oder vro seyn, das einen Vorzug, der dem Herren gebührt, anzeigt; der Superlativ davon heifst Froist, Forist, *Fürst*. (*Schilter* Prax. Jur. rom. in foro germ. T. I. p. 49.)

FRONFESTE, ein Kerker. Sieh: *Fron*.

FRONGUT, FRONHOF, ein Herrenhof, Mansus dominicus. *Fronhofer*, Leute, welche Frongüter bewohnen.

FRONTAG, Sonntag, überhaupt Feyertag.

FRUCHTBARE JAHRE, mündige Jahre, puberes anni seu majorennitas. „es wären Erben, die nicht bey iren *fructbaren* jaren wären.“ Mon. boic. vol. II. p. 427.

FRUM, Nuze; *frommen*, nuzen; *frumleich*, nüzlich; *frum*, tapfer; *Frumchait*, Tapferkeit; frumleich, frumig.

FRU-

FRUMENTUM. Sieh: *Triticum.*

FRUSTUM (ein Stück Einkünfte) kömmt nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts vor, zu den Zeiten nämlich, als die Abgaben von liegenden Gütern alljährlich auf etwas gewisses festgesezt worden, und bedeutet ein Stück Geldes, nach welchem die Einkünfte eines Grundes in Anschlag gebracht worden sind. (Gerckens vermischte Abhandl. aus dem Lehn- und deutschen Recht, der Historie etc. Erster Theil. Hamburg und Güstrow, bey Buchenröder und Ritter 1771. Seite 226. Nro. XII. Frustum, Stück Geldes.) In dem Landbuch Kaiser Carls des IV. kommen Getraidpreise vor, vermög welchen der Wispel, Rocken oder Gersten, ein Stück Geld, frustum, kostete, welches ein Pfund brandenburgischer Silberpfenninge, oder 20 Schillinge ausmachte. *Fischers* Gesch. des deutschen Handels. Th. 2. S. 271.

FUCHSEN, *a*) einen hart mitnehmen, *b*) listig handeln.

FUCHTELN, (prov.) *herumfuchteln*, etwas leichtsinnig behandeln, *a*) mit dem Licht herumfuchteln; ein *Fuchtler*, ein leichtsinniger Mensch, *b*) einen *fuchteln*, die *Fuchtel geben*, einen mit einem Degen prügeln; überhaupt prügeln.

FÜDERSPÜLL, Mon. boic. vol. II. p. 107. Federspiel, oder Geflügel.

FUIR, idem ac *Feuer.*

FÜLHIN, von Fell, Thierhaut, mithin fellin; z. B. *felline* Handschuh, lederne Handschuh.

FULBORT, Uebereinstimmung, Einwilligung, consensus, *Fulborten*, *Vulborten*, consentire.

FÜMFEN, war ein Zeichen, welches man auf das altgebackene, d. i. geringer an Gewicht gewordene, Brod zu machen pflegte. Von Sutner, hist. Abh. der baier. Akademie d. an. 1813. S. 483.

FUNDUS, pars agri; ein Stück des tragbaren Landes (agri). Sieh: *Praedium.* „fundi et mansi" Gründe und Höfe.

FUNIS SIGNUM. Das bey den Traditionen übliche (symbolische) Zeichen des (Glocken-) Seiles, welches derjenige berührt, welcher einer Kirche oder einem Kloster eine Schankung machte, „per funis signo (signum) tradidi." Mon. boic. vol. VIII. p. 363.

FÜNFSTUND, fünfmal.

FUR, Fuhr; Fuhrwagen. Als Kais. Ludwig an. 1332 verordnete, dafs alles Salz, welches über die Isar gehen würde, allein nach und durch München geführt werden sollte, sagte er diess seinem Richter zu Aybling, mit dem Bedeuten, fleifsig darob zu seyn, dafs das Salz nirgends anders wohin, als nach München verführt werde. „swo du daz (dafs eine Salzfuhr nicht nach München fahre) eruindest, das nim mit fur und all." id est, dessen sollst du dich bemächtigen mit dem Fuhrwagen, und mit allem, was darauf ist. v. Bergmanns Beurkund. Gesch. Urk. LXXVI. p. 74.

FÜR, FUIR, idem ac nutrimentum, eine Nahrung; *Unfür*, Uebertriebenheit in der Nahrung, Verschwendung; ferner: Für, Führung, Aufführung, Verhalten eines Menschen, Lebensart.

FÜRBANN, FURBAN, Einen ze für Bann, oder für (id est) zu dem Bann, zur gesezlichen Festigkeit thun. Es war nämlich der *Fürbann, fürpann*, die gerichtliche Einantwortung eines Guts; die gerichtliche Erklärung und Verfügung, dafs eine gewifse Person und deren Güter, unter obrigkeitlichem Schuz stehen. „Dasselb gut - ist im auch von Gerichts wegen eingeantwurtt, und ist darumb ze *Fürban* tan, als des Kaysers Puch sagt." — Ward ihnen allen dreyen auch erthailet, dafs man sie ze Fürpan thätt mit dem Rechten." Mon. boic. vol. VII. p. 406. Sieh: *Bann* und *Vorbann.*

FÜRBASS, FÜRBAZ, so viel, als künftig, oder für folgende Zeiten.

FÜRBOT, Fürgebot, Ladung vor Gericht; fürbieten, zum Gericht laden.

FÜRFANG, FÜRWANCK, praeoccupatio, Ruprechts baier. Landrecht §. 71. 73. 75. 79. 80. Recht und Pflicht des Richters, sich einer geraubten und gestohlnen Sache zu bemächtigen, ehe der Beklagte vor Gericht untersucht worden ist.

FÜRHEYSCHUNG, Citation oder Fürheyschung. Landsordnung 1578. S. III.

FÜRLEGER, Vorleger, Fürgeber, idem ac Fürsprecher, Vorsprecher, Sachwalter, Causidicus, Procurator, Advocat. Sieh: *Anweiser*.

FÜRTEIDUNG, ein Verständnifs oder Vertrag mit einer Partey, ohne Vor- und Mitwissen der andern Partey, oder des andern Theils.

FÜRMUND; idem ac *Vormünder*.

FÜRPFAND, ein Einsaz. Wenn im Mittelalter ein liegendes Gut verkauft wurde, so mufste der Verkäufer auf eine bestimmte Zeit die Gewährschaft leisten, dafs er, wenn über das verkaufte Gut ein Streithandel entstehen würde, diesen Streithandel, anstatt des Käufers, führen wolle. Damit nun diese seine Gewährschaft ein Gewicht bekäme; mufste er bewährte Gutsteher oder Borgen (dergestalt, dafs, wenn einer starb, unverzüglich wieder ein anderer gestellt werden mufste) aufbringen, oder ein anderes seiner Güter, als *Fürpfand*, einsezen, und wegen dieses Fürpfands so lange, als die Gewehrschaft dauerte, alle Jahre ein kleines Andenken, z. B. ein Huhn geben. Passim. vid. z. B. Mon. boic. vol. XXI. p. 269. Venditio praedum. Num. XV. ad an. 1355.

FÜRSPRECHER. Sieh: *Fürleger*.

FÜRSCHI (prov.) will sagen, für sich, vor sich, „fürschi gehen, vorwärts gehen.

FÜRSCHLACHT (ager) ein Damm, ein Beschlacht bey Wassern.

FÜRSENDUNG, Praesentatio ad beneficium eccl. „soll das Fürweisen, und Fürsendung bey dem jnndern Rat — heleiben.“ Mon. boic. vol. XXI. pag. 184. „die Lehenschaft und Furweisung in latein genannt Jus patronatus, praesentandi.“ ib. p. 589.

FÜR-

FÜRSLAT „das er sein Pau unt sein Furslatt vor der Hofstatt mit Ruo haben sult.“ M. b. vol. III. p. 360. ad an. 1296; ein *Vorbeschlacht*, ein Bau auf einem Woerth oder Insel ins Wasser hinaus, wozu jeder Insel — oder Woerth inhaber berechtiget ist.

FURSWIROTOS. „Iniuste territorium meum alteri formasti.“ Furswirotos, vom für — oder verschwüren, verschwören, pejerare.

FÜRT (pronunt. prov.) statt *Fürst*.

FURT, eine seichtere oder bequemere Stelle, da man leicht über einen Flufs sezen kann; daher *Dietfurt*, der Ort, an welchem Theodo über die Altmühl gegangen ist; daher Frankfurt, oder die Furt, da die Franken über den Main giengen.

FURWART, FÜRVART, Vorbey — Vorüberfahrt, „apud mutam nostram, que dicitur *furuart*“ M. b. vol. XI. pag. 442. ad an. 1198. it. ib. ad an. 1252. pag. 445. „Fuerfart“ Ib. pag. 476. ad an. 1449., it. vol. XII. pag. 369. ad an. 1198.„ Donavit — ut bona ipsorum ubique apud thelonea sive mutas suas absque vectigali et eo, quod dicitur fürfart, — ducerentur.“ ibid. “donamus mutam et fürfart“ Mauth und Weggeld.

FÜRWEISEN. Sieh: *Fürsendung*.

FÜRZOH; Hervorziehung, Einstreuung, Legung eines Hindernisses. „daz wir chainerley *Fürzoch* dawider nicht haben sullen noch mugen.“ Mon. boic. vol. XV. p. 394. ad an. 1344.

FUSELN, etwas zu klein und unkenntlich bearbeiten; er schreibt *fuselnd*, oder *fuselt* im Schreiben.

FUSS, *auf einem grofsen Fufs leben*, war ein Sprichwort des Mittelalters, mit welchem man von jemand sagen wollte, dafs er prächtig lebe; denn die Grofsen und Edlen trugen im Mittelalter viele Jahrhunderte hindurch *Schnäbelschuhe*, welche, nach der Verschiedenheit des Standes, anderthalb, zwey, bis dritthalb Fufs lang, und an ihrer Spize mit Schellen versehen waren. Flögels Gesch. des komischen. T. I. S. 157. Limburg Chronik. S. 23.

Mei-

Meiners hist. Vergleichung etc. Zweyter Band. S. 122.

FÜSSE, sich auf die hintern Füsse stellen; *a*) sich um etwas nachdrücklich, und mit Troz annehmen; *b*) sich in den Vertheidigungsstand sezen.

FUSSGÄNGEL, ein Fuſsgeher; einer, der zu Fuſs gehet.

FUTTERN, heftig zürnen, poltern, fluchen. (prov.)

G.

GABELLA, datia, Tallia, Passagium, Pontifegium, Quidagium, (vielleicht von guider, beschüzen) und ähnliche Wörter waren bey den Italiänern Gattungen von Zöllen, und gewissen Steuern.

GABISCH, GEBISCH, GÄWISCH, GAISCH, geartet, wie auf dem Gäw, (Gai), bäurisch, ungehobelt. Daher gabische Antworten, u. s. w.

GACH, *a*) eilfertig, geschwind; vom *gachen*, eilen. „das er gach zu dem Akch", das er geschwind zurückgehe su dem Acker. Ruprechts Rechtbuch. §. 71. p. 56. „das chint gaech tauffent die Frawen." Die Frauen taufen unverzüglich das neugeborne Kind. Ebd. §. 180. pag. 127. Daher *gaechling*, *gahlich*, *jählich*, geschwind, eilfertig, unvorhergesehen; daher gahen, jahen, jagen, eine Jagd halten, das ist, bey der Jagd schnell laufen; daher Jagd, Jäger, Jachzorn; *b*) so viel als steil, jähe, gähe Anhöhe, Gahsteig, Gasteig.

GACKEL, (prov.), ein etwas tölpischer Mensch.

GADA, (pron. prov.), ein Gader, Gatter, Gitter, Clathrum, Cancelli.

GADEN, *a*) heiſst bey Häusern so viel, als Stockwerk (etage); so viel als Schlafgemach; überhaupt ein Wohnzimmer; auch eine Krambude; überhaupt ein jedes Behältniſs, worin etwas aufbewahrt wurde. *Freytgaden* waren kleine, innerhalb der Freythofmauer gebaute, und den Bauern einer Gemeinde, welche dafür einen jährlichen Zins der Kirche erlegten, überlassene Behältnisse, oder Kammern, worin sie ihr Getreid, (so anders,) zur Zeit einer Gefahr in Sicherheit brachten; indem jedermann zu gottesfürchtig war, um sich an einem Freythof zu vergreiffen. *Zehrgaden*, ein Behältniſs von verschiedenen Lebensmitteln. *Gaden*, eine Werkstatt, z. B. *Webergaden*. Ein *Freytgaden*, ein Behältniſs, Stadel, Speicher, welcher in alten Zeiten um einen Freythof angebaut war; *b*) topographisch eine gebürgige, eingeschloſsene Gegend, wie um Steingaden, Berchtesgaden.

GAEMEL, ein Pfleger, Versorger einer Sache, vom *Gaum*, welches eine Beschüzung, Beobachtung, Pflegung bedeutete; *gaumen*, besorgen; daher *Gaemel*, Gemet, Gemets, auch von Beamter, Geamter, Geämter, Gämts, Gaemets, abgeleitet wird.

GAEN, gehen; *entgaen*, entgehen dem Gericht, d. h. losgesprochen werden. *Overgaen einen in der Klage*, einen gerichtlich überwinden, Actione aliquem vincere.

GAEST, der Faim, der aus dem Mund schäumt.

GAESTL, Geistliche.

GAGAZEN, wird von dem Geschrey der Hennen, welches sie nach einem gelegten Ey hören lassen, gesagt; wird auch von Leuten, welche mit der Aussprache nicht gut fort können, gesagt.

GAGEN, GEGEN, ENGAGEN, zugegen, gegenwärtig; Gegenwart. „ze der Gegen", in der Gegenwart. Mon. boic. vol. III. p. 357. *Gagenbrief*, ein von einem Theil z. B. bey einem Kauf, oder Tausch ausgestellter Brief, oder Revers, oder Quittung. „haben wir — einen *Gagenbrief* gehabt." Mon. boic. vol. X. p. 279.

GAHR, (prov.), mürbe. „Das Fleisch ist gahr geworden", ist mürbe, oder weich geworden. *Gahrküche*, eine öffentliche Küche. *Gar* als Nebenwort; idem ac vollendet, geendigt. „Das Buch ist *gar*", d. i. das Buch ist zu Ende gekommen. „Mit diesem Menschen ists *gar*", d. i. mit diesem Menschen ist alles geendigt, ist alle Hoffnung verloren. *Gar* als Nebenwort so viel, als sehr. „Gar grofs", d. i. sehr grofs. „Gar schön", d. i. sehr schön.

GAILER Mondtag. Sieh: *Gallenmondag*.

GAIM, GAM, GAEM, eine Verwahrung, Huthe, custodia vom *gamen*, haushüten; daher der *Bräuti-gam*, d. i. der *Gam*, Hüther, Beschüzer seiner Braut. „iedoch sullen si den Erbtail in ir *gaem* haben", jedoch sollen sie den Erbtheil in ihrer Verwahrung behalten. Ruprechts Rechtbuch. §. 186. p. 127. „ez schol auch niemandt cheinen Martt (March, Mark, Zaun, Mauer) an dez Herzogen Hoff haben, an dez Hof gämelz willen", (ohne des Hof- oder Burgpflegers Erlaubnifs.) Rorbeck Hund. Metr. salisb. T. I. p. 178. Sieh: *Vrgaim*.

GAIO, CAGIUM, GAGIO, KANEIO, KNEIO, KNEYE, silva densissima. vid. Heumann. p. 247.

GALAUSCHEN, lauschen, lauren, auf etwas sehr eifrig schauen, erwarten; beschleichend erforschen.

GALIHNISSE, GALEICHNISS, Gleichnifs. In *Galihnisse*, in Gleichnisse. *Ungalich*, ungleich.

GALILAEA, eine Gallerie, Ambitus, Refent, Kreuzgang bey den Cartheusern.

GALLENMONDTAG, GALLENTAG, GAILENTAG, der Mondtag vor dem Aschermondtag (Mittwoch); ein Tag, an dem man gaile, fettgekochte Kuchen, fette Schmalznudeln zu essen pflegte. Daher der Sonnabend vorher annoch der geschmalzene Samstag heifst.

GALTNUSS, Entgeltung. „sullen des kain Galtnuse han." Sie sollen darum keine Entgeltung, oder unangenehme Folgen zu fürchten haben. Mon. boic. vol. VI. p. 596.

GALVEI, GALVAI, Scheffel, oder Mezen.

GAM.

GAM. Sieh: *Gaim*.

GAMACHA, Percussio, ein Streich, Schlag, oder vielmehr der Stab, oder der hölzerne Schaft einer Lanze, mit welchem Schaft ein Unruhstifter bey einem Kriegsheer eine bestimmte Zahl von Streichen erhielt. Mederer leg. Bajuv. p. 80.

GAMLICH, gamleich, gemach, gemächlich.

GAMPERN, freudig herum springen; sich *ausgampern*. (prov.)

GAN, gahen, gehen.

GAN, gen, gegen, zu, nach.

GAN, Anverwandter. „daz sei gegen freuntn oder gan."

GAN, gönne; ganen, gönnen. „dem ich meine hab paz gan denne anders iemant." Mon. boic. vol. X. p. 116. Dem ich meine Habe lieber gönne, dann sonst jemanden.

GAN, so viel als gesammt; daher *Ganerben*, Gesamtbesizer, worunter die Seitenverwandte zu verstehen sind. Die *Ganverbindungen* vornehmer deutscher Geschlechter kamen vorzüglich in dem unglücklichen Zeitraum vom J. 1250 bis 1273 (nämlich vom Hintritt Kaiser Friedrichs II. bis zur Erwählung Rudolphs von Habsburg), da die während dieses Zeitraums gewählten deutschen Könige fast gar kein Ansehen hatten, und Gewaltthätigkeiten statt der Geseze herrschten, in Uebung, und vermög desselben verbanden sich die Familien, sich einander zu schüzen und wechselweis zu erben. Vid. Jac. Gvil. Kyllinger. de Ganerbiis castr. it. Syntagma Jur. publ. c. XXVIII. §. XXI. XXII. XXIII.

GANGERL, idem ac der Teufel. (prov.)

GANT, ein obrigkeitliches Urtheil, vermög dessen öffentlich gefragt wird: „quant (quanti, gant) wie hoch wird diefs und jenes verkauft?" *Verganten*, gesezlich erkennen, dafs etwas verkauft werden müsse.

GAPPA, GOPPER, dieses uralte Wort, das von Gebauer, Bauer herkömmt, wird vorzüglich nur in einigen baierischen Gauen (jezt Landgerichten, z. B. Er-

Erdingergappa, Moosinningergappa, Moosrainergappa) gehört, und bedeutet einen in seiner schweren Kleidung schwerfällig einherschreittenden Bauern; indem nämlich diese Bauern, noch bey Mannsgedenken, Hosen von einer Höhe und Weite, dafs man darin mehr als ein halbes Schäfl Getreids hätte verbergen können, anbey lederne, breite, aus mehrern Bändern zusammengesezte Hosenträger mit fingerlangen Steften; anbey vielfältig noch hochzulaufende Hüte, wohl auch einzeln noch Bärte trugen. Ein noch den, auf dem Lande am meisten gangbaren, Taufnämen, wie z. B. Caspar, Jacob, zum Schimpf- oder Nachnamen anklebendes Wort.

GARANDIA, Garantia, Warantia, Warrantum vom sächsischen Wurzelwort, beschüzen, tueri; daher Gardianus, ein beschüzender Vorsteher; Garantus, ein Handhaber, Beschüzer eines Vertrags u. dergl.

GARCZAUN, GARCZAWN, von *Garcaun, Garcun, Garcon*, ein junger Bursch.

GAREZEN, prov., sagt man *a*) von einem neuen Wagen, dessen Räder bey den ersten Bewegungen schreyen, oder *garezen*; *b*) von neuen Schuhen, s. a.

GARNTEN lon, *Garncz* lon, *Arncz lon.* Ruprechts baier. Landrecht. §. 242. Arbeitslohn. „Was der man verdient mit seinem pflueg, mit seinem viech, da der man selb oder sein gedingter ehalt pey ist, das haisset alles Garntzlon.“ Kais. Ludwigs Buch bey Heumann. p. 79. Von *arnen*, garnen, gearnen, *erarnen*, gewinnen; also *Gareczlon*, gewonnener, verdienter Lohn; oder von eren, arare, das Feld bestellen; daher *Arn*, *Aran*, die Ernte (Messis); *garnen* hiefs auch so viel, als bezahlen, büssen.

GARTEN, von bewahren, garder, etwas bewahren, schüzen mit einem Einfang.

GARTENDE, GARTIERENDE Knechte, *Quatierer*, waren dienstlose Bursche, oder Buben, oder Soldaten, welche sich an einen jeden, welcher an einem gewissen Werbeplaz einen sogenannten Soldatenlauf ankündigte, um einen gewissen Sold vermietheten, und (ehe allgemein die Musqueten eingeführt wurden) gewöhnlich mit einer Lanze bewaffnet wurden. Sie hiefsen daher auch Lanzknechte, und gartierende, weil sie bey ihrem herumlaufen überall um Quartiere und Unterhalt zusprachen. Da sie nicht selten Gewaltthätigkeiten, und Räubereyen verübten, so wurde zulezt das Wort Spiefs- oder Spizbuben ein entehrendes Wort, und im 15. und 16. Jahrhundert erschienen wider die *gartenden Knechte* unzählige Landesherrliche Verordnungen. Auf der Gard seyn, heifst noch herumvagieren.

GARTENRECHT, die Befugnifs, einen Plaz einzuzäunen, und z. B. Gemüse darauf zu bauen, ohne Verbindlichkeit von Abgaben, und Dienstbarkeiten.

GARUM, eine Salzbrühe von Fischen.

GASENDI, waren Leibeigne zu den Hausarbeiten. *Cosati*, Leibeigne zu den Feldarbeiten.

GASINDUS. Sieh: *Gesind.*

GASS, mit einem hoch ausgesprochenen A (ein in Baiern örtliches Wort), ist eine Vermischung verschiedener Getreidarten, womit man das Geflügel, zumal die Tauben zu füttern pflegt. Item *Gafs*, eine Luftart.

GAST, wird von einigen vom alten *Gasithan*, sedere, sizen, einen Siz haben, von andern vom *Ga* (gaw) abgeleitet, und mithin Gast für einen Mann des nämlichen Landes, für einen Landesmann gehalten. Eccard in not. ad leg. salic. p. 257.; aber gewöhnlicher bedeutet Gast einen Fremden, einen Ausländer, hospes (daher Hospitium) einen Haldian, der als Gast behalten, und nach dem Gastrecht bewirthet wird. „statuimus, sagte Kaiser Friedrich I., an den Prälaten von Tegernsee an. 1157 (Mon. boic. vol. VI. p. 172.) vt abbas — gastaldiones villicos seu mansionarios in locis necessariis provideat atque disponat.“ In Baiern durfte einst keine Raths- oder Beamtensstelle mit Ausländern besezt werden, und die Landesfürsten stellten darüber von Zeit zu Zeit feyerliche Zusagen aus. So sagte z. B. Herzog Albert III. an. 1458 (Mon. boic. vol. VI. pag. 461.) „auch sullen und wöllen wir mit kainem gast unsern Rat, Pfleg noch Amt besezen, wo wir aber die haben, uerlauben.“ (beurlauben.) *Gastinn*, eine Ausländerinn. *Gestinnen*, fremde Weibspersonen. *Gast* bedeutete auch einen vornehmen Herrn, einen Verwalter, auch einen Feind, wie den Römern ihr hostis ein peregrinus war. Cicero offic. lib. I. cap. 22.

GASTALDIA, Amtmannschaft.

GASTALDUS, GASTALDIO, Guastaldus, ein Amtmann, Verwalter, ein Aufseher über Höfe, Güter, und Wirthschaften eines Klosters oder Herrnguts (Major domus), Haushofmeister. „Mandamus omnibus nostris Gastaldionibus" etc. Mon. boic. vol. VII. p. 136. ad an. 1263.

GASTEIN, GASTÜN, Gastune, bedeutet einen Wasserfall; was in der Schweiz überall gehört wird. Das *Gasteiner-thal* im Salzburgischen, in welchem das Wildbad liegt, bezeichnet das Thal der *Gastunen*, oder der Wasserfälle, welche man in, und um Gastein auf allen Seiten zu sehen bekömmt.

GASTER', wurde durch eine verderbte Aussprach anstatt Caster, Castra, Feldlager, gesprochen.

GASTGEB. Sieh: *Laitgeb*.

GASTRAUN, Gasträun, ein Hamel, von Castrando, verschneiden.

GASTUNG. Sieh: *Albergaria*, und *Aczung*.

GATTERGÜLT, oder *eingelegte Gült*, ist eine jährliche auf den *Gatter*, oder auf ein Haus, oder auf einen Hof dergestalt gelegte Gült, daſs der Eigenthümer, vermittels einer Urkunde und auf gesezlichem Weg, sich erklärte, daſs von seinem Grundeigenthum jährlich eine gewisse Gült an ein Kloster, an eine geistliche Pfründe, oder an wen immer bezahlt, und daſs sein Grundeigenthum ein ewiges Unterpfand der von ihm, auf sein Haus- oder Grundeigenthum gelegten Gült, verbleiben sollte; wobey demnach der Einnehmer einer solchen Gült zwar (an und für sich) kein Eigenthumsrecht auf das, stillschweigend zum Unterpfand bleibende, und angewiesene Gut, aber ein Recht auf die Erträgnisse des Guts, auf welche seine Gattergült gelegt worden ist, erhält. Man nannte die Gattergülten, auch eiserne, unnachläſsliche Gülten; weil derjenige, welcher sie auf sein Eigenthum gelegt, auch immer den Zusaz gemacht hat, daſs wider die Bezahlung kein Unglücksfall schüzen soll.

GATTERKNECHT, ein Knecht, der sich auſser den Gattern der obrigkeitlichen Personen einfindet, und z. B. daselbst Geld einnimmt.

GATZL, (prov.), ein Milchmaſs; „ein Gazl Milch"; ungefähr der 4te Theil von einer Maſs.

GAU, wird von einigen vom griechischen Wort Gaja, Gyterra abgeleitet, nach andern vom altdeutschen Wort *Au. Ey*, Eyland, welches einen zwischen zween Flüssen gelegenen Strich Landes bedeutete, und wovon sich, nach den verschiedenen Mundarten *Auche, Haug, Gau, Gey* bildete. Akad. Abh. B. 7. S. 397. Von den Gauen in Baiern vor Carl, dem Groſsen, sieh ebd. S. 396. etc. item neue akad. Abh. Sieh: *Pagus*.

GAUGH, gach, jach, hizig, aufbrausend.

GAUCH, GEUCH, (prov.) ein ungeschickter, plumper Tölpl; daher *Geuchmat*, Narrenwiese.

GAUDING, Gaugericht, placitum. Sieh: *Ding*.

GAUGRAF. Sieh: *Graf*.

GAUMANZ, ein Gaumann, ein Landmann; ein Bewohner des Lands auſser Städten und Märkten.

GAUMEN, beobachten, bemerken.

GAUMEZEN, tief Athem hohlen, in einem nach dem Schlaf verlangenden Zustand. (prov.)

GAUNT, gehen. „ir mehr von Tod abgaunt." Mon. boic. vol. VII. p. 195. Ihr mehrere (mehrere von ihnen) mit Tod abgehen.

GAUSTERN, (auch Rueschen), alles eilfertig, übereilt und halb thun. (prov.)

GAW, GEW, ein Strich Erde; *Geumann*, ein Mann, der auf dem Land wohnt; ein Bauersmann; *gewisch*, auf dem Gew, oder Land wohnend.

GAWINDEN, (prov.), gähe (jähe), ungewöhnlich heftige Winde, welche im Winter den Schnee an gewissen Stellen oft zu sehr hohen Haufen, welche man Gawinden nennt, zusammen häufen.

GCHNVGDENVSSE, Genugthunnis, id est, Genugthuung, satisfactio pro peccatis. „ze einer ewigen *gchnvgdenvsse*." Mon. boic. vol. XV. p. 451. ad an. 1296.

GEAEFERN, AEFERN, etwas geschehenes mit Hohn oder Bitterkeit in Erinnerung bringen, beschwerungsweise vorbringen. Mon. boic. vol. XXI. pag. 420. ad an. 1355.

GEAMTER PFAFF, ein bey einer Kirche angestellter, zu geistlichen Verrichtungen geschickter und dienstmachender Priester. „soll ain yeglicher pfarrer — ainez erbern *geampten* wol *geleumten* briester leichen." Mon. boic. vol. XX. p. 116.

GEBALMUNDET. Sieh: *Bal.*

GEBEWTEN, vom gebiethen, rufen, abrufen, den Abzug befehlen. „wan Got über mich gebeut," wann Gott mich abfordert.

GEBLEUT, Benefactores. „sullet auch getreulichen Gedenken als ander irer Stifter und *Gebleut.*" NB. forte hic scriptum fuerit. Sieh: *Grableut.*

GEBRECHTE, Bracht, überbracht, ein Getös, ein Lärm.

GEBRÖDET, Gebrodet, mit Brod oder mit einer Löhnung, womit man Brod kauft, versehen; daher gebrödeter Diener.

GEBUENTZ und UNGEBUENTZ. Mon. boic. vol. IX. p. 119. Gebautes und ungebautes Land.

GEBUNDENE GRÜNDE, zu einem Hof gehörige Gründe, sogenannte Pertinenzstücke.

GEBUNDENE TAGE, bedeuteten eine Zeit, während welcher etwas gebunden, beschränkt, untersagt, unterlassen wurde. So hiessen die Zeiten, da man in der Kirche kein Alleluja singt, dann die Sonn- und Feyertäge, an welchen kein Gericht gehalten wurde, gebundene oder verbothene Tage.

GEDIGEN, vollkommen, *gediegen Gold*, reines Gold.

GEDING. Sieh: Ding, und Taiding.

GEDINGE, Hoffnung, Zutrauen.

GEFAHREN, zufahren, handeln, in Vollzug bringen. Mon. boic. vol. XXI. pag. 549.

GEFÄRDE, *a)* idem ac Hinterlist, Betrug; daher in den Urkunden der Beysaz: *getreulich ohne Gefärde*; oder an Gefer, gever, ohne Hinterlist. *b)* Gefehrte, ein Begleiter auf der Reise — ein *Fuhrwerk*, von fahren; ein Fuhrwagen, eine Kutsche. *c) Gefärt.*

GEFIK (prov.) *Gfik*, eine gottlose, liederliche Familie, ein Gesindel.

GEFRIEDEN. Sieh: *Befrieden.*

GEFRIMMET, von *Froman*, *Gefruman*, zu Stand bringen. „*Er hat ihn in die acht gefrimet.*" er hat ihn in die Acht gebracht. (Schilter Gloss. sub voce fromen.) Sieh: *Fremen.*

GEHUGNISS, Andenken. „Vnsern Vordern und Nachkommen ze Gehugnusse." Mon. boic. vol. VII. p. 168.

GEGENSCHWAGER, affinis.

GEGICHT, GIHTE (von jehen, sagen, bekennen) ein Bekenntniss, Geständniss.

GEH, GECH (von *iehen*, *iahen*, sagen) ein Gerede, eine Erzählung.

GEHABIG; id. ac wohlhabend.

GEHÄG. Sieh: *Hegen.*

GEHAESTEWRT, ausgesteurt, Ruprechts bair. Landrecht §. 162. „vnausgehaestew't" ebd. unausgesteurt.

GEHAG, HAG, GHÄG, ein Gebüsch, kleiner Wald. „Einem andern in sein *ghäg* gehen" (prov.), einen andern auf seinem Grund und Boden bevortheilen, auf einem fremden Grund mähen u. d. gl.

GEHAIEN „Jus custodie, quod vulgo dicitur *gehaien.*" Mon. boic. vol. III. p. 172. ad an. 1275.

GEHAIMEN, gehaimen, etwas geheim halten, verbergen.

GEHAY, GEHAI, eine Wiese, Wiesgrund. *Gehaien* „Jus custodiae in pratis." Mon. boic. vol. III. p. 172. *Gehaien*, haien, Heu mähen, Heu arbeiten.

GEHAYM, Vertraulichkeit, zutrauliche Freundschaft. „Wir verjehen auch, dass wir — durch *Lieb und Gehaym*, die wir zu dem Gotzhaus — haben." Mon.

Mon. boic. vol. III. p. 368. ad an. 1336. It. „Ich — vergibe — daz ich von der Lieb und von der *Geheims*, die ich zu dem Gotzhaus — ie gehabt han." Mon. boic. vol. X. p. 115. ad an. 1355.

GEHEGTES DING, von Hege, Hage, Zaun, ein mit einem Zaun, Hege, Scharr, Scherer, Schrane umgebner Plaz, ein Gerichtsplaz, eine Schrane. Sieh: *Schranne*.

GEHEN, hinter einem, heifst, sich auf den Ausspruch eines andern beziehen; etwas dem Urtheil eines andern anheimstellen. „hinter vier Gangen seind." Mon. boic. vol. IV. p. 492.

GEHEIME. Sieh: *Gehaym*.

GEHEIMER, ein Vertrauter; geheimsamkeit, innige vertrauteste Freundschaft. „*Unser Geheimer*" bedeutete im Mittelalter unser geheimer Rath.

GEHEIS, HEIS, GEHÄUSE, der äussere Deckel, z. B. ein Uhrgehäuse.

GEHELBRIEF, idem ac *Apostoli*. Sieh: *Apostoli*.

GEHELLIG, einstimmend vom Hallen, sonare, einhellig, einhallig, übereinstimmend, Einhaellung, Zusammenstimmung; idem *gehaellen*, gehellen; gehelen liest man auch mit der Bedeutung, verhehlen, verbergen (als gleichsam verhallen machen.)

GEICHET, idem ac Dickel.

GEIDEN, (prov.) geben. „Was geist ihm dafür?" was giebst ihm dafür?" „Er *geit* ihm wenig."

GEIN, gegen. „Es sullen der — *gein* uns, und *gein* unsern Nachkommen — unentgolten beleiben. Mon. boic. vol. XII, p. 173 — 174.

GEINNERN, etwas in Erinnerung bringen.

GEISELFAHRT, ein Wallfahrtsgang, eine Procession, Umgang von Geislern, von Leuten, welche sich aus Andacht geiselten.

GEISELSCHAFT. „In die Geiselschaft fahren," Sieh: *Inlager*.

GELD EWIGES, bedeutet zu München ein auf ein Haus- oder Grundeigenthum, gegen eine bestimmte jährliche Verzinsung meistens von 5 procent, gelegtes Kapital, bey welchem voraus festgesezt wird, dafs es der Darleiher nicht mehr aufsagen kann. Diesem Darleiher giengen dafür die Vortheile zu, dafs er, wenn die Zinse nicht zur gehörigen Zeit entrichtet wurden, „on Gericht" pfänden, und dafs ferner der Darleiher versichert seyn konnte, dafs sein in das Stadtgrundbuch eingetragenes Ewiggeldkapital im Falle, dafs das verpfändete Haus vergandet werden müfste, vor allen andern Kapitalien gerettet, und von der Massa der Creditoren abgezogen werden würde. Über die eigentliche Beschaffenheit der Ewiggeldkapitalien hat der Magistrat zu München eine (in Bergmanns beurkundeten Geschichte S. 158. — 270. abgedruckte ausführliche Erklärung vom 13. May 1608. an Maximilian I. abgegeben, und erst unlängst ist über eben dieses Ewigegeldwesen eine ausführliche Abhandlung von Hrn. Dr. A. F. Riedl, Assessor des kön. baier. Stadt- und Handelgerichts zu München erschienen.

GELDONIAE, Collecten oder Geldsammlungen.

GELDUM, GELTUM, GELTUS, GILTA, GÜLT, solutio, reditus, tributum, mulcta, exactio, pecunia, von *Geldan*, *Gilden*, *Gülten*, *Gelten*, zahlen. *Gilda*, eine Gesellschaft, welche auf gemeinschaftlichen Gesezen und Rechten beruhet.

GELEGER, AUFLAGE, aufgelegte Bürde. „dafs dieselben egenant Zeit Nyemand auf in lig, noch kein *Geleger* auf si werde in chain Weys. etc." Mon boic. vol. VII. p. 180.

GELEHRTE Worte, lateinische, von dem der lateinischen Sprache nicht Kundigen, *gelernte* Worte.

GELEHRTER EID, GESTABTER EID, ein vor dem Stab des Richters gesprochener Eid, ein *gegebener Eid*, (Mon. boic. Vol. II. p. 42.) ein gerichtlicher Eid, der nach dem vom Richter und den Gesezen bestimmten Entwurf oder Formular abgeschworen, vor der Ab-

GELD schwö-

schwörung aber der schwörenden Person wohl erklärt worden; daher ein vorgesprochner Eid. „der einem en den Ayd spricht.“ „gesworen haben gelert und geben aid.“ Mon. boic. vol. VIII. p. 553. Man liest auch „doctis verbis,“ und „doctis verbis legalibus.“ Mon. boic. vol. VII. p. 346. 347.

GELEIBEN. Sieh: *Todleybe.*

GELEITGEB. Sieh: *Leutgeb.*

GELEWTER, GELEWNTER. Sieh: *Leumut.*

GELICH, Geleich, gleich, zu gleichen Theilen. „Daz sull man gelich enzvvaitallien.“ Mon. boic. vol. XI. pag. 262. ad ann. 1290.

GELICHTER, eine leichte Art von Sachen, zumal Menschen; eine leichte, luftige Art Menschen; daher heifst es, „er ist des nämlichen Gelichters,“ d. i. er ist der nämliche Mensch, leichter, verächtlicher Art.

GELIGER, Gelager, Leger, Castra.

GELOBEN, sich begeben, absagen; etwas feyerlich zusagen; daher *Gelvifde*, *Gelaefften*, *Gelobete*, *Gelübde*, ein Versprechen; item eine Einwilligung, von *loben*, versprechen, festsezen.

GELOH, Mahlzeit.

GELOHFEWR, (GLOFFEUR,) pusula, ignis sacer, die Rose, S. Antonfusfeuer, das Rothlauf.

GELT? idem ac nunquid? Nonne? Ists nicht so?

GELT, idem ac *Gült.*

GELTE, beschneiden, castrare, Gelt, der Beschnittene; *Gelter*, der Beschneider, *geldne* Schefe, beschnittene Schafe.

GELTEN, ein hölzernes Gefäfs, in welches man Milch, Öl u. d. gl. zu schütten pflegte, und noch pflegt. „— unam *Geltam* olei“ ad ann. 1296. Mon. boic. vol. X. pag. 64. Ein *Weihbrungelten*, ein hölzener Kübel, in welchem man geweihtes Wasser aufbewahrt.

GELTEN; *a*) zahlen, gülten, *b*) bey einem in Ansehen, oder Zutrauen stehen. „Er *gilt* alles bey ihm.“ *prov.*

GELTEN einem, heifst einem vermeynt, oder bestimmt seyn. Es gilt diesem oder jenem. *Gelten*, gültig seyn; it. bey einem Gewette wird gesagt: *Es gilt*; sit! ut dicis. Was gilts! ein betheuernder Ausruf, dafs etwas geschehe.

GELTER bedeutet in der Regel den Darleiher, Gläubiger. „Swenn m' Gelter, dann einer sind auf einem Pfand;“ man findet aber auch Fälle, da *Gelter* den Bezaler, oder den zur Bezahlung verpflichteten Schuldner bedeutet, z. B. „hen ich In zu mir gesatzt — zu rechten *Geltern* und gewern.“ Mon. boic. vol. XX. p. 92. habe ich ihn nebst mir angewiesen zu rechtlichen Schuldnern, und Gutstehern.

GEMACH, ein Wohnzimmer, „wo sy dann nach irer notdurft ain *Gemach* bestehet. Mon. boic. vol. XX. p. 108. Wo sie nach ihrem Bedürfnifs eine Wohnung miethet.

GEMACH, GEMACHT, Gemächt, mit einer Gemächtnifs, d. i. mit einer schriftlichen Verfügung, mit Festsezung einer Entscheidung. „dafs die mit Gemach beleiben.“ Mon. boic. vol. VII. pag. 187.

GEMACH, ein Nebenwort, langsam, gelassen, behutsam, gemächlich, bequem.

GEMACHNISS, GEMÄCHTNISS, lezter Wille. *Gemacht Brief*, gemachter schriftlicher Aufsaz, und Fertigung.

GEMÄCHET, GEMACHEL, GEMÄCHTE, Ehegemahl, vom Mäca, Maca, socius.

GEMÄCHT, GEMECHT, etwas Gemachtes, ein Vertrag, lezter Wille u. d. gl.

GEMAINSÄMIN, Gemeinsamen, gemeinsame Sachen, Sachen oder Obliegenheiten einer ganzen Gemeinde. „mit allen Ehehaften und *Gemeinsämin* und *Gewaltsämin.*“ Mon. boic. vol. VII. pag. 191. Mit allen Ehehaften, gemeinsamen Angelegenheiten und gemeinsamen Rechten.

GEMÄUGLET, gemäulget, gemailigt, gemaaligt. Mon. boic. vol. VII. pag. 195. bemackelt.

GEMEHREN. Sieh: *Mähern.*

GEMEINE, der *Gemeine* hieſs bei Compromiſstätigungen der, den Parteyen gemeinschaftliche, und das ganze Geschäft leitende, Obmann, Stimmensammler und Vollzieher.

GEMEINEN, gemein machen, mittheilen, eröffnen; jemanden *vergemeinsamen*, d. i. jemanden aus der Gemeinde stossen, oder verbannen, von der Gemeinde ausschliessen.

GEMEINES Recht, gemein geschrieben Recht, Jus civile romanum: item gemein kaiserlich Recht; *gemein Reichsrecht*, Constitutiones imperii germanici.

GEMEINSAMEN, mit einem Gemeinschaft machen.

GEMERTEN. Sieh: *Gerten.*

GEMESSEN TAG, idem ac *gewegen* Tag. Sieh: *Gewegen.* „da gebot mir mein Herr, daz ich in einen anderen *gemessen* Tag gaeb hintz Purchausen." Mon. boic. vol. III. p. 354. ad an. 1293.

GEMLEICH, spassig, belustigend, schimpflich.

GEMOTUM, conventus publicus, mallus, placitum, forum juridicum, von gemettan, convenire. Sieh: *Spelmann.*

GEMUNDUS, Conmundmann, ein Mitmund, oder Zeug, testis, qui assertum alterius suo ore contestatur. „VII. Gemundos secundum judicium collegarum ejusdem conditionis." Mon. boic. vol. V. p. 135. ad an. 1175. Forte legendum „nisi se purgaverit per septem gemundos, mündliche Zeugen.

GENADENIAHR, ein Jahr, in welchem ein Jubileum, mithin ein vollkommener Ablaſs einfällt.

GENANNTER, war ein Rathsgenossener, ein Rathsherr; „nach der *Genannten* Rath." nach dem Gutachten der Rathsgenossen.

GENEALOGIA, Geschlechtsstand, Lebensstand. „Monachi autem qui secundum regulam in monasterio vivunt et illi duplicem conponatur secundum *genealogiam* suam" Die Mönche — (welche beleidigt worden) sollen ebenfalls eine doppelte Vergütung erhalten, nach den Vorzügen ihres Geschlechts. Lex. Baiuuariorum. Tit. I. cap. VIII. *Untergenosse* it. tit. III. de Genealogiis, von den *Geschlechtern*; sonst heiſst die Genealogia; die Geschlechtskunde. — Sieh: *Parentes.*

GENER, Eydam, Tochtermann, Schwiegersohn.

GENGT, geengt. Sieh: *Engen.*

GENICIUM, GENITIUM, von genus, Geschlecht, Recht wegen der Abstammung von einem Geschlecht; *Erbgüter*, deren Besiz eine Folge einer Abstammung sind. *Genitium*, (Gynaeceum, Gynaecium) das Zimmer der Frauen, der Töchter, der Mägde, oder der Frauenzimmer, in welchem die Frauen von Kindheit an im Nähen, Spinnen, Stricken, Weben und Kleidermachen unterrichtet, und angehalten wurden, alle nöthige Kleiderstücke für die ganze Familie (Herren und Knechte) mit eignen Händen zu weben, und zu verfertigen, und zu bestimmten Zeiten zu *liefern* (sieh Livre). Dieses *Genitium*, *Arbeitszimmer*, *Frauenzimmer*, *Frauenhaus*, *weibliche Arbeitsstube*, war in den ältesten Zeiten unterirdisch (in germania autem defossi atque sub terra id opus agunt, Plin. in hist. nat. l. XIX. c. 1.) Und da es auch das Schlafgemach des weiblichen Geschlechts war, so war es nicht nur von den Wohnungen der Männer abgesondert, (so daſs Männern der Zutritt durchaus verschlossen war) sondern bey vornehmen Familien stark verwahrt, und, wider die muthwilligen Unternehmungen zügelloser, halbwilder Männer, mit Mauren und Gräben befestigt. Est ibi genicium, in quo sunt foeminae 24. In quo reperimus sarciles 5. cum fasciolis 4. et camisiles 5. (in Breviar. rer. fiscal. Car. M. apud Leibnit. in collect. Erym. p. 320.) und c. 19." VI. Genitia nostra bene sint ordinata, id est, de casis, pistis, tuguriis, id est, screones et sepes bonas in circuitum habeant, et portas firmas, qualiter opera nostra bene peragere valeant. Solche Genitia fan-

befänden sich häufig auf den fränkischen Mayrhöfen, und in Capitulari Carol. M. de villis c. 43. heifst es: „ad genitia nostra opera ad tempus dare faciant, id est, linum, lanam, Waisela, vermicula, warentia, pectines, laminas, cardones, saponem, unctum, vascula, et reliqua minutia, quae ibidem necessaria sunt.“ Unsre Amtleute sollen, wie es wohl eingeführt ist, zeitig herschaffen, Wolle, Leinen, Scharlachwürmer, Waid (oder Trapp) Kämme, — und andere zur Manufaktur erforderliche Dinge. Carl der Grosse befahl, dafs die kaiserlichen Prinzessinnen, seine Töchter, im Nähen, Spinnen, Weben und Kleidermachen fleissig unterrichtet werden sollten, (Eginhart de vil. et Gest. Car. M. c. 4.) und verordnete überhaupt, frühzeitig junge Edelleute in den Waffen zu üben, und die Fräuleins zum Spinnrocke anzuhalten. Nur die Vorarbeiten, oder die groben Arbeiten, welche zu starke Anstrengungen forderten, oder öffentlich unter freyem Himmel geschehen mufsten, wurden den männlichen Knechten überlassen, „item foeminae opera textilia non faciant, non capulent vestitus, nec consuant, vel acu pictile faciant: nec lanam carpere, nec linum battere, nec in publico vestimenta lauare, nec berbicer tondere habeant licitum“ (Capit. §. 79. Baluz. Tom. I. p. 175.) Der Hausfrau lag ob, die Aufsicht über die sämmtliche Hauswirthschaft zu halten, den Herren und Knechten zur Hochzeit, das ist, zu den hohen Zeiten oder Festtägen, Weynachten, Ostern oder Pfingsten, Kleider abzuliefern, und für die Bedürfnisse des Hauswesens zu sorgen. Noch im vorigen Jahrhundert war es bey uns allgemeine Sitte, dafs die ersten Damen eine sogenannte Hausapotheke hielten, in welcher sie eingesottene Früchte, deren Zubereitung sie selbst besorgten, wohl auch Arzneyen, oder sogenannte Hausmittel für die Familie aufbewahrten; daher sie noch immer *Wirthinne*, *Hauswirthinne* genannt worden. Das Arbeitszimmer des Frauenzimmers hiefs auch *Dürniz* von *Dirne* (eine Jungfrau); die Geneciae foeminae waren die Mägde, die zu einem Herrenhof gehörten. Sieh: Fischers Geschichte vom deutschen Handel. Band 1. §. 1 — 6.

GENIES, Genufs. „an allen *Genies* und Besteurung.“ Mon. boic. vol. VII. p. 303. Ohne allem Genufs und Auflegung einer Bürde.

GENIESSEN, einen Nuzen, Vortheil, oder ein Recht dazu erlangen, zu Guten kommen. Mon. boic. vol. II. p. 242.

GENNER. Mon. boic. vol. X. pag. 551. Jener, ille.

GENOSS, ein Mann von gleichem Stand der dieselben Rechte und Freyheiten, oder Vorzüge geniefst. Wer eines höhern Standes war, hiefs ein *Obergenofs*. So heifst es im Rechtbuch K. Ludwig Art. 3., dafs jedermann seines Gleichen ohne einigen Naehtheil selbst beklagen könne: aber „Ez war dann, daz ein Arm mann mit eim seinem *Obergenössen* Zeschaffen hiet, den er von Vorchten nicht bechlagen dörft, den soll der Richter haizzen (vorfordern.)“ Ein Mann, der einige Stuffen niedriger war, als ein andrer, hiefs auch ein Ungenofs. Sieh: *Hausgenofs*.

GENTIAE, Vorspann. „Ut hoc ad paraveredarios, vel *gentias* dare debent.“ Auch sollen sie, was sie zu *vorspannen* (paraveredarios vel gentias) zu geben haben. etc. Capit. Caroli M. de villis c. 31.

GEORGIUS. Mon. boic. vol. XIV. p. 13. legitur „reperimus eum natione fuisse Bajoarium, genere et opere *Georgium*, hoc est, *terre colonum*; von γεωργεω terram colo; γέωργος, terram colens, rusticus.

GEPREIT. Sieh: *Braiten*.

GEPRESTE, GEBRESTE. Sieh: *Presten*.

GER. *a)* Ein spiziges Instrument, ein Wurfspies; *Geren*, Lanzen, *geren* niederstechen; *b)* quandoque idem ac *Wer*, eine Wehre, der sich wehrt, ein Kriegsmann. Were, Gewere, eine Waffe; Gewer, eine Flinte. *c) Geren*, begehren. „Si gerten“ sie begerten. *Gert*, begehrt, gefordert. *d) Ger*, begierig. Man liest auch: „hat *geret*“ hat geret, geredet, locutus est.

GERADA, GERÄTHE, wird vom Raten, Wohlbestellen abgeleitet, und bedeutete

tete das Hausgeräth, welches unter der Aufsicht der Hausfrau stand. Eine *ungerate* Tochter, d. i. eine unausgesteurte, mit keinem *Gerade* oder Geräthe begabte Tochter; eine ausgeradtete Tochter zeigte eine verheirathete Tochter an.

GERADE SO MEIN, (prov.) eben so gut. „Hätte er *gerade so mein* das auch genommen; d. i. hätte er nur gleich auch das genommen.

GERAUTEN, davon *raiten*, abziehen. „wer aber — dass sy — vndterwegen liessen — so han ich vollen Gewallt, ze Hand darnach desselben jars ainen Nutz einzenemen, vnd von *Gerauten* (davon zu raiten) vnd nit mehr.“ Mon. boic. vol. VIII. p. 248.

GERBEN. Mon. boic. vol. III. p. 364. Gerwen, Erben, Haeredes.

GERBEN, durchgärben einen, (prov.) einen derb abprügeln.

GERECHTIGKEIT, *a*) ein rechtlich erlangtes, und verjährtes Recht auf etwas besizen. „Obrigkait und *Gerechtigkeit*“ M. b. vol. VIII. p. 294. *b*) das Recht zu richten, und die dafür ausbedungene oder hergebrachte Sporteln zu nehmen. *c*) „Zünftige Gerechtigkeit“ ist das rechtlich erworbene Recht, ein Gewerb oder Handwerk zu treiben. *d*) „Ein solch tugend, daſs sie einem jeden Menschen seines Rechten allzeit gunn“ Mon. boic. vol. VII. p. 414.

GEREDEN etwas, hieſs, etwas behaupten und beweisen. „Er mocht es wohl gereden. (bereden); auch etwas *beschwören*.

GEREUT, GRÄUT. Sieh: *Ried*.

GEREUTE, vom *ausreuten*, (unfruchtbare, oder öde gelegne Wiesen oder Holzgründe in Äcker umgeändert) Gerente. „cum novalibus (Neubruch) ibid. quod vulgo dicitur *Gereuti*.“ Mon. boic. vol. VIII. p. 147. „Gerovt“ Mon. boic. vol. XII. p. 159.

GERHAB, Gerhaber, Vormünder; *Gerhaberschaft*, Vormundschaft.

GERIB, Erib, Erbe, oder Nachfolger. *Gerwen*, Erben. Mon. boic. vol. III. pag. 364.

GERICH. Sieh: *Gerichten*.

GERICHT, Landgericht, provinciale judicium, dem nicht nur die geringern, sondern auch die Malefizhändel zustanden. Provincialis judex, ein Landrichter.

GERICHT bedeutet auch eine Zubereitung von Menschen, wodurch den Vögeln nachgestellt wird; daher „den Vögeln zurichten“ für die Vögeln Maschen bereiten. Item *Gericht*, eine Speise; *Gerücht*, eine in Umlauf gekommene Nachricht.

GERIHTE, GERICHT, Bericht, *Reht*, *Geräth*, *Hofgericht*, war die Einrichtung eines Hofes oder Bauerngutes, mit der von der Wirthschaft eines Hofes unzertrennlichen Hausfahrniſs. Was nämlich ein Baumann bey seinem Anstand fand, das muſste er bey seinem Abzug wieder abliefern, und in dem nämlichen Zustand dem Nachfolger zurücklassen. „Mit allem dem Recht (räth, geräthe) und wir ez vunden, mit dem selben Reht sullen wir ins wider antworten.“ Mon. boic. vol. X. p. 65. ad ann. 1298. — „sollen ir gut raumen vnd stiftleichen vnd pawleichen und mit dei guts bericht vnd zugehorn trewlich angefar ligen lazzen.“ Mon. boic. vol. XXI. pag. 466. — In Mon. boic. Diessens. vol. VIII. pag. 185. ad ann. 1246. wird gesagt: „ut vero presens carta diffiniat disceptationem, quae solet crescere decedentibus personis pactum facientibus, scribendum duximus, quidquid juris debet esse in dicta houba, que vulgo dicitur *Gerihte*. Edificia debent valere II. libras monac. L. den. ze Gerichte et LX. den. preposito et II. pulli, et VII. den. pro aneribus et vomere, plaustrum, aratrum, rastrum, XXVII. modii sil. et totidem aven. et IIII. mod. ordei.“ Wir sullen auch das vorgenant gut wesenlich lassen ligen ze veld vnd ze Dorf nach der Freysazen Rat, vnd das Gericht darauf geben, nach des Urbar Puechs sag.“ Mon. boic. vol. X. p. 506. ad an. 1354.

GERICHTEN, etwas vor ein Gericht bringen, vor Gericht erscheinen; ferner etwas zusammenrichten, richtig machen, ausgleichen, componere. „So ist er mit — ganz *gerich* auf ein Endt.“ Mon. boic. vol. XI. p. 419. ad an. 1419. so ist er mit — ganz gerichtet, oder ausgeglichen ganz und gar.

GERICHTSBARKEIT NIEDERE. Sieh: *Hofmarksgericht.*

GERL, Gerhard.

GERM, von Geren, gähren, ein Bierhefen; daher das Germbier zu München.

GERMAGEN, nächste Anverwandte, von Ger, und Magd.

GERN, begehren, „deyselben Erben mögen Ayschung gern.“ Die Erben eines solchen — sind berechtigt (von dem Richter) eine Vorforderung des Beklagten, und eine Untersuchung zu begehren.

GERN, (prov.) mit Bedacht, mit bedächtlicher Absicht, studio. „Jch habe dir dies nicht *gern* gethan,“ d. i. ich habe dir diese Ungebühr nicht mit Fleis, nicht absichtlich zugefügt.

GERSTMONEID, das Monat, in welchem man Gersten erntet; der September.

GERTEN. „in Sand Peters Pfarrkirchen hie zu Münichen, in der Abseitten gelegen, do die lieben heyligen die *gertten* vnd die *Gemertten* aufwonend und rastend sind.“ Mon. boic. vol. XXI. p. 49. ad an. 1393; it. ib. pag. 82 ad an. 1425. heifst es: „da die heyligen die *geerdent* und die *gemerten* auf wanent vnd rastend sind.“ Die Namen *Gerten* und *Gemertten* sind aus dem Latein genommen. *Gerten*, *geehrt*, heifst auch Honoratus, und *gemerten*, (einer, der viel geworden, schon erhoben worden ist), heifst adauctus. Also: *Honoratus*, und Adauctus.

GERTEN. Mon. boic. vol. X. p. 305. begehrten. *Gert*, begehrt., ib.

GERÜCHTE, so viel als Geruffte, von Rufen, schreyen. Einen mit *Gerüchte* verfolgen, einen mit Schreyen um Hilfe verfolgen; alle, die das Geschrey hören, auffordern, dafs sie sich eines Uebelthäters bemächtigen. *Gerüchte roepen*, Gerüchte rufen. *Ein Zetter berechtigde Mann*, ein Mann, wegen welchem der Zetter (zu den Waffen! zu Hilfe!) gerufen worden ist.

GERUET, ruhig, unangesprochen. M. b. vol. II. p. 513. ad an. 1462.

GERUFT, mit geruffi, mit Rufen, cum clamore.

GE-

GERÜHTE, GERÜFTE, ein Schrey des Schreckens.

GERWE, gar und gänzlich.

GERWELICHER, ruhiger. Mon. boic. vol. XIII. p. 286.

GERWEN. Sieh: *Gerib.*

GESAESE. „hann verkofet — min gesaese.“ Mon. boic. vol. VI. p. 385. ad an. 1325. Ich habe meinen Siz, (min Gesaese) verkauft. Sieh: *Sedel.*

GESAMBT, GESAMT, gesaumet, versäumet, vernachlässiget, „hat aber in genner gesambt, der sein Gewer sold sein gewesen.“ Mon. boic. vol. X. p. 551. Hat aber derjenige (bey Gericht) sich zu stellen versäumt. etc.

GESAMMTE HAND, vereinigte Hand, Vereinigung mehrerer zu eben demselben Zweck. Zu gesammter Hand ein Lehen ertheilen, oder erhalten; wo dann mehrere, nämlich alle Theilnehmer eine Fahne (oder ein anderes Zeichen) darreichten, oder nach demselben griffen.

GESAMMTTEILUNG, idem ac Nutztheilung, Mutschirung. Sieh: *Mutschüren.*

GESANG, den Gesang legen, interdicere, das Kircheninterdict, oder die Sperrung des öffentlichen Gottesdienstes verkündigen.

GESCHÄFT, GESCHÄFFT, (von Schaffen, verordnen, befehlen,) lezter Wille, Vermächtnifs, Testamentum. „Giebt im Got geschaeft“ d. i. verleihet ihm Gott die Zeit, dafs er sein leztes Vermächtnifs vollenden kann. „v'uert er ongescheft“ d. i. verfahret, oder stirbt er ohne Testament. Er hat „vns solich stift zu vollführen, als den *Geschäfftherren* auf unser Gewissen in *Geschäfftweys* bevohlen.“ Mon. boic. vol. XI. p. 596. ad an. 1466. it. XII. p. 161. *Geschäftiger*, idem ac Geschaftherr, Vollzieher, Executor testamenti.

GESCHÄFTIGEN einen, heifst einem etwas zum Geschäft, oder zur Pflicht machen. „Er hat ihn mit der Hand dessen beschäftigt“, d. i. er hat ihn an die Hand oder an den Leheneinsaz des — angewiesen.

GE-

GESCHICHTE, rechtliche Handlung, Uebergab, Verkauf, Schankung. „daz diu Geschichte immermere stete belei-be.“ Mon. boic. vol. VI. p. 551., d. h. damit diese geschehene Handlung immer befestigt — bleibe.

GESCHIRR (prov.), *a)* ein irdenes Gefäfs zum kochen oder trinken. *b)* Ein Pferdgeschirr, Pferdzeug.

GESCHLACHT, GESLAHT, natürlich, artig, wohlgeartet, auch wohlgebildet.

GESCHLACHTGWANDNER, SCHLACHTGWANDNER, wurden die Tuchmacher genannt, welche geschlachte, d. i. etwas feinere, gute Gewänder, nämlich Tücher zu Gewändern, wirkten.

GESCHLECHTER hiefsen im Mittelalter die freyen Familien, oder freye Eigenthümer, welche, oder deren Voraltern in Städten sich niedergelassen, dann das Bürgerrecht, als Eingezunfte angenommen, sehr häufig ganz gemeine Gewerbe, (was ihrem Stand damals nicht nachtheilig war,) getrieben, und oft von solchen Gewerben ihre Namen angenommen, und dann auch die ehrenvolle Benennung, Erbere, Erberge, Erbare, Ersame, discreti, (ausgeschiedene, oder bescheidene) wozu bey den Rittern noch das *veste (feste)* kam, erhalten haben. v. Krenner. 29. 39. n. Diese, verbürgerte Geschlechter, hiessen auch *Patricier*. Sieh: *Patricier*.

GESCHMACH (prov.) von Geschmack. „diese Speise ist geschmach“, item schicklich, angenehm. „diese Rede ist nicht geschmach, gemach“; d. i. diese Rede ist nicht schicklich, ist abgeschmackt.

GESCHMALZNER SAMSTAG, ist der Samstag vor dem Fafstnachtsonntag. Die drey Tage nämlich vor dem Fafstnachtsonntag heifsen nostro more *a)* der *unsinnige Pfingsttag*, (Donnerstag, dies jovis), *b)* der russige *Freytag*, *c)* der *geschmalzne Samstag*.

GESCHOL, Geschall, Schall, Ruf, allgemeines Geschrey, Rufen, Fordern.

GESCHOL, Scholdner, *Solner*, der etwas thun *soll*; Schuldner. „so soll der Richter des Gotshaus *geschol* seyn.“ Mon. boic. vol. III. p. 180. ad an. 1295.

GESCHOLN — sollen, bestehen auf etwas; auch ein *gescholdeter*, *geschuldeter*, schuldig seyn.

GESCHOSL, GSCHOSEL, ein unbesonnenes, junges Weibsbild.

GESCHRIEBEN RECHT, idem est ac *gemeines Recht*. Jesus scriptum.

GESCHUPFT seyn, (prov.) heifst eines überspannten, zu auffallenden Sonderbarkeiten geneigten Wesens seyn; einen *Streich* haben.

GESCHWAY, SCHWÄGERINN, Schwester des Ehemanns, oder Gemahlinn des Bruders, oder eines andern Anverwandten. „Geschwein.“ Mon. boic. vol. III. p. 359.

GESEZZE, Gesefs, Siz, sedes. „sein schaffer schol auch (auf) den — vrbarn de hain Gesezze, noch de hain Haimwesen niht haben.“ Mon. boic. vol. XI. p. 201. ad an. 1290. d. i. sein Hausmeister soll auf den Höfen keinen Siz, noch Hauswesen zu geniefsen haben. Sieh: *Gesaese*.

GESHOL, (von *solen*, etwas thun, oder leisten sollen), der etwas zu thun, zu beweisen, zu überliefern hat, oder desselben gesol, oder geschol ist.

GESIND, Ingesind, wird vom *Sith*, *Sind*, eine Begleitung, abgeleitet, und zeigete die Hausgenossen an, welche eine Familie auf Reisen bedienten; daher *Gesind*, jezt Ehehalten. (sieh: Ee.) *Gesind*, *Gesunt* bedeutet auch des Menschen Leib und Glieder, *Gesund verwirken*, einer Leibesstrafe sich schuldig machen; daher *Gasindus*, ein Hausdiener, von casa, Haus und Hynde, Synde, ein Diener; *Gasindicum Servitium*; Hausgesind - Pflicht. Sieh: *Familia* und *Leibeigne*.

GESMIDE, GESCHMIEDE, eine Sache, welche in einer *Schmiede* geschmeidig, oder platt geschlagen wird.

GESOTT, GESOD, prov. Sieh: *Häcksel*.

GESPAN, Gesellschafter; *Gespannschaft*, Gesellschaft.

GESTABTER Eid. Sieh: *Gelehrter Eid*. Auch liest man (M. b. vol. IX. p. 195.) einen *gestabten* (nicht gehalten) Eid; id est, einen

einen gestellten, einen mit seinen Ausdrücken für die Sache gestellten, oder eingerichteten Eid.

GESTADEL, GSTADL, eine kleine Kiste; eine Schachtel.

GESTEN, *a*) etwas gestehen, fateri; *b*) gesten einen, als einen Gast jemanden bewirthen; *c*) einen Gestus machen, d. i. seine Rede mit einer Gebehrde, oder Bewegung begleiten.

GESTIEM, (prov.), bescheiden, eingezogen, still, friedfertig. Sieh: *Ungestiem*.

GESTINN. Sieh: *Gast*.

GESTRENG, von Strenuus. Dieser Ehrentitel der Adelichen erscheint durchgehends in den Urkunden des Mittelalters.

GESUCH, Suchung, Beabsichtung eines Gewinns oder Vortheils. „Swas einem Juden ze pfant gesezt wirt, ez sey diebich oder raubig, wirt das funden in seiner gewalt, Swes dann dasselb pfant ist gewesen, dem es enpfürt (geraubt worden) ist, der geit dem Juden newr sein haupt gut daz der Jud bereden mag vnd nicht *gesuchs*.“ K. Ludw. Rechtb. bey Bergmann. S. 143.

GESUCHT, und *ungesucht*, quaesitis et inquirendis, d. i. sowohl das, was man (durch fleifsiges Vorarbeiten) bereits hergestellt und erworben hat, als was man noch weiter sollte herstellen und erwerben können. Die Ausdrücke „gewunnen und ungewunnen“ bedeuten dasselbe. Auch kann man unter

GESUCHT und *ungesucht*, quaesitis et inquirendis, nicht blofs die ausgezeigten Gründe, sondern auch solche verstehen, welche zu einem (übergebenen, oder eingeantworteten) Gut noch etwa gefunden werden möchten, und dann ebenfalls ausgeliefert werden müfsten.

GESUESTRID, Geschwistrig, Geschwister, Bruder und Schwester. M. boic. vol. I. p. 38.

GESUNDERT, vom sondern, absondern.

GETAIGENT. Mon. boic. vol. XI. p. 263. idem ac getaidingt. Sieh: *Daiding*.

GE-

GETAR, getarf, tarf; auch *geterst* von geturren, gedürfen, getrauen. Sieh: *Dirre*.

GETAR, GETÜR, darf, traut, der den Muth hat; von geduiren, dürfen, auch trauen, sich trauen. *Geturft*, *Geturst*, *Getursten*, Kühnheit, feste Haltung auf sich selbst.

GETAT, That, Handlung. „Ze ainem rechten Urkunde dirre getat.“ M. b. vol. IX. p. 111. Zu einer rechtlichen Urkunde dieser Handlung.

GETEWSCHEN, GETEISCHEN, von täuschen, betriegen.

GETRAW, er getraue sich, zu hoffen. So sagten die Vorsprecher gewöhnlich auf dem Schranengericht, „vnd getraw, der (gegenteil) werd mit recht doren geweist, das er —“ M. b. vol. XIII. p. 449. vnd er hat das volle Vertrauen (auf seine vorgebrachten Gründe), dafs der Gegentheil durch einen rechtlichen oder richterlichen Ausspruch die Weisung, oder den Auftrag erhalten werde.

GETREIB, GETRAIB, eine zunftmäfsige Arbeit, auch ein Handelsartikel, von: etwas treiben, arbeiten.

GETÜR, GETAR, gedarf, darf, licentiam habet, oder auch, sich eine Erlaubnifs muthig nehmen; *getürst*, eine kühne Herausnahme; *getürlich*, getürstleich, kecklich, zuversichtlich.

GEUESTNOTET, gefestiget, befestiget.

GEURLEIGT. Sieh: *Urleigen*.

GEVAR, Gefehrde.

GEVÄR, Gefährde, Nachtheil. „tun in daz nit ze gevär.“ Wir thun ihnen das nicht zu ihrem Nachtheil.

GEVAET, GEVAEHT, GEVAECHT, Gefecht; auch ein Raufhandel.

GEVERTE, Gesell, socius, comes. „Wir wellen, daz chainer — an ainem *Geverten* auz dem Haus ge.“ Wir sezen fest, dafs keiner — ohne einem Begleiter oder Gesellen aus dem Hause gehe.

GEVNLEVT, GEUNLAUMDET, verläumdet. Ruprechts baier. Lehenrecht. §. 81. „ob ain' den and'n gevnlevt“, ob einer den andern verläumdet hat.

GE-

GEWALTIGER, ein mit der gesezlichen Vollmacht versehener Geschäftsträger, Richter, bevollmächtigter Vollzieher. „*Gwaltiger Pfleger*", Vormünder. Mon. boic. vol. IX. pag. 177. Einen *gewältigen*, *gewaltig machen*, einem eine Gewalt übertragen. „der soll *gewalten* dem Abt." Mon. boic. vol. XI. p. 291. Dessen soll die Gewalt, oder das Eigenthum werden dem Abt. — „Man schullt dem — des — hofs — *gewaltig* tun, vnd einantwurten." Man soll ihm über den Hof die Gewalt geben, und ihn in den Besiz desselben sezen. Mon. boic. vol. XV. p. 326. Einer Sach gewaltig seyn, eine Sache zu sich nehmen, zu einer Sache berechtigt seyn. „Gefiel hinz denselbigen Burgern icht Puefs, der soll unser Richter gewaltig seyn." Mon. boic. vol. VIII. p. 219. ad an. 1326. Wenn bey denselben Burgern gerichtliche Strafsporteln abfallen (sich ergeben), so steht unserm Richter das Recht zu, jene Sporteln zu sich zu nehmen.

GEWALTSAMIN, gemeinsame Rechte, Rechte oder Befugnisse einer Gemeinde. Mon. boic. vol. VII. p. 191.

GEWANDSCHNEIDER, hiefsen die Krämer, oder Tuchhändler, welche das Tuch zu einem Gewand ellenweise herabschnitten, und verkauften.

GEWANDSTALL, der Stall, oder das Behältnifs, worin man das Gewand oder die Kleider aufbewahrte. Einst nahmen die Herren von dem Gewandstall ihrer verstorbnen Leibeignen das beste Gewand, so wie das beste Haupt oder Vieh aus dem Stall der hörigen Grundholden. Sieh: *Pesthaupt*.

GEWANDT, *a*) ein gelenkiger, zu schnellen und leichten Bewegungen gewöhnter Mensch; *b*) ein gewandter Kopf, ein schnellbegreifender, schnellsinniger Kopf; *c*) *gewandt*, nahe vereinigt seyn; *d*) Gewand, vestis.

GEWANT, verwandt, verbunden. „ist mit der Stift der ewigen Mefs nicht *gewant*", Mon. boic. vol. X. p. 167., nicht verbunden.

GEWAR, wahrhaft, worthaltend.

GEWAREN, etwas, hiefs etwas wahr machen; etwas beweisen, dafs es wahr sey.

GEWÄREN, GEWÄHRN, Gewähr leisten, einen gesezlich in den Besiz sezen, oder sonst den Besiz versichern.

GEWARFFEN, GEWORFFEN, von Werben, oder etwas unterhandeln. „datz wir von vnsern lieben und genadigen Herrn — *geworffen* vnd bestanden haben zu Paumannsrecht etc." M. b. vol. II. p. 222. „daz wir *gewarffen* haben mit vnserm genadigen Herren — auf ain gut etc." ib. vol. XXI. p. 453. „hat mit vns gerett vnd *geworfen* umb ainen gotzdienst." ib. p. 457.

GEWEGSTEN, gewissesten, zuverläfsigst von einer Sache unterrichteten Leuten. „dafs man — mit dem Recht ein Weysumb haben sullt, mit den nähsten, und *gewegsten*, und den pesten." Mon. boic. vol. III. p. 197. „do sagt frag mit Urtail, iz sulten die — in paiden einen *gwegen* tag gegeben." D. i. da entscheiden die in der Runde (um ihre Meynung) gefragten Beysizer mit ihrer Abstimmung, es sollten die — ihnen baiden, einen gewissen (bestimmten) Tag festsezen. Mon. boic. vol. III. p. 353. ad an. 1293.

GEWEHR, Gewär, Gew', Warandia, vom waren, bewahren, erhalten, wohl nuzen. Im nüzlichen Gewer seyn, in der Nuznießung seyn; daher z. B. *Lehensgewehr*, (auch Bürge,) Besiz eines Lehenguts; *raublicher Gewehr*, ungerechter Besiz; *gleiche Gewehr*, gemeinschaftlicher Besiz; *stille Gewehr*, ruhiger Besiz. M. b. vol XVI. p. 333. 345. 468. 470. 475. *Gewer*, Sicherheit, Gutstehung, Borgschaft. *Gewer geloben*, versprechen, dafs man eine vertragene Sache gegen jedermann behaupten, vertheidigen, und auf alle Fälle vergüten wolle. *Gewehrsmann*, *Gewerer*, Wer, Gutsteher. *Gewehr leisten*, seine Gutstehung wahr machen, bezahlen. Mon. boic. vol. XVI. p. 307. 350. 356. 362. 398. 410. 425. 426. 451. 482. *Entw'n*, *entweren*, aus der Gewehr sezen, oder aus dem ungestörten Besiz sezen, oder treiben. *Gewehren*, bezahlen. Mon. boic. vol. XVI. pag. 425. 463. 490. Gewern bedeutet auch einen Krieg. Sieh: *Laistung*.

GEWEHRSCHAFT. Die Gewehrschaft, welche der Verkäufer eines Guts dem Käufer leisten mufste, geschah entweder durch ein eingeseztes Unterpfand, näm-

nämlich durch ein anderes liegendes Gut, welches der Verkäufer noch übrig besafs, oder durch annehmliche Borgen. Z. B. „— Begert meines Herrn Puch zu lesen, wie er ez vertigen solt daz da laut und sagt: Wir wellen, wer aygen verkauft in dem land, der sol nicht lenger Gewehrschaft tun, wann (als) Jar vnd tag fur Erben in dem land; für Erben ausser lands zway jar. Es sey dann, ob er weder Porgen noch Gewerschaft nicht gehaben mag, der soll es bestäten nach des Puchs sage. (mit einem starken Eid.) Wann das geschicht, so hat sich alle gewerschaft vergangen.“ Mon. boic. vol. XX. p. 216.

GEWER, Gewährer, Vormünder. „Tutor, quod vulgo *Gewär* dicitur.“ Mon. boic. vol. VIII. p. 537.

GEWERFT, Gewaerft, Verhandlung eines Kaufes, Tausches u. dergl. „dez sind Zewgen — die bey dem Gewerft, und kauf sind gewesen.“ M. b. vol. XXI. p. 404. „die Zehent, die ich mir — *geworfen* han“, geworben, bedungen, gesucht, und verlangt habe. M. boic. vol. IV. p. 464. ib. p. 465. „der ein kind was, do ich den *gewerft* mit dem etc.“ Da ich den bedungen, mir vorbehalten habe. „das der *gewerft* stät vnd vnzerprochen beleib.“ Mon. boic. vol. XIII. p. 386. ad an. 1313. „den *gewerft* und den kauf — hab wir getan.“ Mon. boic. vol. XV. p. 580. ad an. 1308. „verieben — daz wir — *geworffen*, und bestanden haben.“ M. b. vol. II. pag. 222. „weller (welcher) aber dy Mefs — versaumpt, — oder einen andern — nicht *warf*“, (anwürbe, bestellte.) ib. pag. 230. „ihren Schaden nicht *werben* (suchen) soll. M. boic. vol. X. pag. 122. Da in Mon. Boic. vol. XIV. p. 330. ad an. 1386 vorkömmt: „bekennen — mit dem brief vmb den *gewerst*: so scheint es, dafs für das *Gewerst* hatte *Gewerft* gelesen werden sollen.“ Item vol. XV. ad an. 1391. p. 294. „veriehen — daz wir getaydigt, vnd *geworfen* haben mit vnserm genadigen herrn.“

GEWERZEN, GEWURTZSCHEN, COVERZI, waren italienische Gewürzhändler, oder Gewürzer, welche, wie die Juden, dem Kaiser, oder dem dazu berechtigten Landesregenten, gewisse Abgaben für die Freyheit, mit Gewürzen, und Specereyen zu handeln, erlegen mufsten. Man nannte sie auswärts Caurzinn, Caversini u. a. Viele derselben sollen grofse Wucherer gewesen seyn, und solche waren in Frankreich unter dem Name Lombards sehr verschrien.

GEWETTE, (von wetten, zahlen), eine Genugthuung mit Geld; eine Strafe; it. ein *Gewett.*

GEWETTE, eine Richtersportel; auch eine sich selbst freywillig aufgelegte Strafe, welche entrichten zu wollen sich jemand auf den Fall verbindet, dafs dieses oder jenes nicht eintreffen sollte. „Jeglicher Richter hat Gewette in seinem Gericht, vnd keine Busse.“ *Sachsenspiegel* §. III. pag. 53. Sieh: *Wetten.*

GEWILLKÜRTES RECHT. Sieh: *Austräge.*

GEWINNEN, erhalten, bekommen. „Gewint der Richter hincz einem Gawmans oder ein Auzmanz icht zu sprechen.“ Bekömmt der Richter (in einer Stadt) Gelegenheit, einen Landmann, oder Ausländer (der in die Stadt gekommen ist), über etwas zu Rede zu stellen etc.

GEWISSEN, (ein Zeitwort), gewifs machen, versichern. *Der Richter soll ihn gewissen*, soll sich seiner Person versichern; auch: der Richter soll ihn vollkommen sicher stellen. *Gewifs*, eine Person, von deren Worthaltung man sich versichert halten kann. Einen *vor gewissen*. Mon. boic. vol. IX. p. 271., einem vorher eine Sicherheit, oder hinlängliche Anzeige machen, oder Bürgschaft leisten. „wer den andern anspricht umb Aigen und umb Lehen, dafs er bey Nutz und bey Gewehr gesessen ist, als des Landes Recht ist, so sol der Anklager dem Antwurter *vor gewissen*, und gut machen, ee er in antwurt, ob er im mit dem Rechten enpräst, was er sein dann schaden nam, den er beweisen mag, mit seinem Aide, das er in den ausricht, und abtuee, gar und ganzleich.“ M. boic. vol. IX. pag. 270. etc. In *Gewifsheit nehmen*, Cautionem exigere, Bürgschaft annehmen. Mon. boic. vol. II. p. 432. Ge-

Gewissen, Wissen, Wissenschaft, Vorkenntnifs. „Es sol auch div stiftung der gvter — geschehen mit vnser — *Gewizzen*“, mit unserm Vorwissen. Mon. boic. vol. XVII. pag. 108. *Die Gewissen* bedeutete auch die ansäfsigen Leute, welche von einer Sache die zuverläfsigste Auskunft geben konnten. Rupert. baier. Landrecht §. 111. 157.

GEWORFEN. Sieh: *Gewerft*.

GEWÖRNEN, erlangen, erbitten. „daz wir di gepet gewörnen haben an dem —“, dafs wir die Bitte erlangt haben. Mon. boic. vol. XXI. p. 411.

GEWT, GEUT, gegeben. „die si vns aller verricht und gewt habent.“ M. boic. vol. XV. ad an. 1363. pag. 297. Dieser Ausdruck wird um Erding noch gehört.

GEWUNNEN und *Ungewunnen*. Sieh: *Gesucht* und *ungesucht*.

GEZEUG, Gezeuch, Hausgeräthe, Plunder, suppellex.

GEZICH, (imputatio,) Beschuldigung; von bezeichen, bezüchtigen.

GEZIMMER, GEZIMBER, hölzerne, vom blofsen Balken zusammengesezte Gebäude; daher Zimmerleute.

GEZOG, ein Davonzieher, einer, welcher befugt ist, von seinem Ort abzuziehen.

GEZVIGE, ein Zeuge, testis.

GFIL. Sieh: *Gföll*.

GFÖLL, GFIL, Fell, pellis, cutis. „Kain *Gfill* noch Leder aufser der Wochen oder Jarmarkt zauerkauffen; doch die Innlenndischen Handtwerchs leüt ausgenomen.“ Landsordnung 1553.

GICHT, er sagt; von jehen, sagen, bekennen. *Gie* (Mon. boic. vol. IX. pag. 192.) er sagt; *geichen*, geichen, gesagt. *Iehend*, *gehend*, sagend. Sieh: *verjehen*. *Gicht*, Bejahung, Bekenntnifs, Bekräftigung. „Wan er hab seinen *gichtigen* Lehenherrn.“ (Mon. boic. vol. X. pag. 161.) Daher: *Vrgicht*. Ehemals hiefs auch des Scharfrichters Dienst, wenn er durch die Tortur ein Geständnifs erzwingen wollte, der *Gichter*. *Gichtig*, bekennend. *Gichtiger Mund*, leumund, fama publica, öffentlicher Ruf.

GIE. Sieh: *Gicht*.

GIFT, GIFFTE, GEFT, von *geben*, ein Geschenk. *Mitgift*, ein Heurathsgeschenk. *Vergiftet*, *unvergiftet Gut*; Res dotata, non dotata. *Begiften*, schenken, *Gift* und Gaben, munera et dona. Gestiftete Kirchengüter. Mon. boic. vol. V. p. 336. „Soll mein Gift kain kraft noch macht haben, und den oder demselben mein Gift (Verschenkung, Hinumlassung) kain freyhait Genad, Pot (Geboth, Verordnung) nit halfen. Mon. boic. vol. VI. p. 613. ad an. 1410. „Gebieten — daz di — den bey dieser unser — gnad, *Gifte* und Freyheit von vnsern wegen halten.“ Mon. boic. vol. XII. p. 199. ad an. 1358.

GILD, GILT, GÜLT, *a*) eine, zumal wohlthätige, Gesellschaft, welche ein Geld (Gild) zusammenschofs; *b*) eine Gesellschaft, Innung, Zunft; c) eine von den Holden an den Grundherrn zu leistende jährliche Entrichtung. Sieh: *Gilt*.

GILDHALLE, GILDEHALLA, Stallhof, gemeinschaftlicher Saal, Halle der Gilde, oder der verbündeten Gesellschaft; eine Kaufmannsniederlage, vielmehr Versammlungssaal; von *Gilde*, eine Gesellschaft, Bruderschaft, und *Halle*, ein gewölbter Saal. Sieh: *Halle*; (nebst andern Versuchen von Ableitungen.)

GILGENTAG, Ilgentag, dies S. Egidii, 1ter September. „an sand Gilgentag als Tult da (zu Keferloh) ist.“ Mon. boic. vol. VIII. pag. 543. ad an. 1325. Dann „zu cheverloch an sant Egidien abent, und an seinem Tag, so ze Kirchweich ist.“ ib. p. 545. ad an. 1331.

GILT, GULT, GÜLD, GULD, eine Abgabe, welche man wegen des verliehenen Genusses und der Benuzung einer Sache, z. B. eines Bauernguts zu gewissen Zeiten entrichten mufs. Die Gilt ist von der sogenannten *Stift* darin unterschieden, (wo sie unterschieden ist), dafs diese (die Stift) gleichsam eine, jährlich zu wiederhollende, Arrha ist, durch deren Darreichung man bekennet, dafs man eine Gült zu bezahlen schuldig sey.

GIMAULN, (prov.), mit aufgesperrtem Mund gedankenlos etwas ansehen.

GISCH-

GISCHPEL, (prov.), ein unbesonnener Mensch.

GISILSHEFTE, GEISEL-HAFTUNG. „So sullen wir ze Augspurch invaren, und daruf laisten in *Gisilshefte*.“ M. boic. vol. VI. p. 568. ad an. 1300. Wenn wir das nicht halten — „so sollen wir uns nach Augsburg begeben, und in dieser Stadt uns stellen in einer Haftung als Geiseln“, bis nämlich das Versprochne geleistet wird. Sieh: *Laystung*.

GIT, giebt. „Was Kaiser Ludwig von Rom hintz sinem niwen closter — gemachet, und gegeben hat, oder machet und *git*. Mon. boic. vol. VII. p. 242.

GLANIG, schleckhaft, naschhaft; nach allem Efsbarem begierig, leckerhaft. (prov.)

GLÄVE, Kläfelinn, Cleve, eine spizig zulaufende, aber an der Spize abgestumpfte, so wie an den Riefen oder Erhöhungen abgerundete Klaven oder Streitkolben; item *Gleve*, *Glefe*, *Glene*, eine Lanze, oder ein Speer, hasta, vom altdeutschen Wort *Glev*, ein Spiefs. Derjenige, welcher einen solchen Spiefs geführt, hiefs ein *Glevener*, und weil derjenige, der mit der Glen zu Pferd gedient, im Mittelalter ein Ritter oder Freyer seyn mufste, so hiefs Gleve auch so viel, als Ritter. (Schilter Instrum. Jur. publ. Tom. II. tit. II. XIX. p. 12. it. 93. Pfeffinger in Vitriar. illustr. Tom. II. p. 874.) Ein solcher gerüsteter Glevener, Ritter oder Miles führte gewöhnlich zwey bis drey mit Lanzen bewaffnete Knechte zu Pferd, und, wenn eine Gleve vollständig oder sehr zahlreich war, auch Knechte zu Fufs, welche mit Lanzen versehen waren, und zu der Benennung *Lanzknechte* (sieh Lanzknechte) den Ursprung gaben, mit sich. Der einem zum Schild gebornen, oder edeln Glevner zugeordnete Knecht hiefs auch der *Renner*, oder der *ridende Mann*. Die Freyen, und hohen Adelichen verdingten sich auf immer, oder auf Jahre, und gegen bestimmte Bedingungen an (geistliche und weltliche) Fürsten, ihnen als *Gleven* anzugehören.

GLAZZE. Sieh: *Blazze*.

GLEINEN, AUFGLEINEN, aufthauen.

GLENZ, quandoque legitur pro *Lenz*, Frühling; von lenen, oder *leinen*, aufleinen, leinen, aufthauen, oder vom schimmern, das Glänzen aller Bäume, und Kräuter. Sieh: *Lenz*.

GLIZZEN, glänzen.

GLOBEN, gelobеn, feyerlich versprechen. „vnd *globen* in bey vnsern fürstenlichen Wirden vnd Trewen.“ M. b. vol. XV. p. 498. ad an. 1426.

GLORY TAG, festum S. Elogii.

GLOSCHEN, still glühen, glimmen.

GLUCKEN, ein den Bruthennen eignes Geschrey, oder Wimmern, daher eine *Gluckhenne*.

GNADE, bedeutet im katholischen Kirchenwesen so viel, als *Antlas* oder *Ablafs*. Sieh: *Antlas*.

GNADE, idem ac verliehenes Lehen, Baurecht. „hiet sich sein *Gnad* verualln“, das ihm verliehene Recht, den Hof zu benüzen, hatte sich verfallen. M. b. vol. XV. p. 380. ad an. 1311. Daher ein gnädiger Herr, idem ac Lehenherr, ein Grundeigenthümer, welcher seine Eigenthümer zu Lehen oder zur Gnade giebt. — „bekennen — daz vns vnser — verlichen vnd gegeben habent *Genad* vnd paurecht.“ Mon. boic. vol. XV. p. 423. ad an. 1404.

GNEISSEN, (prov.), *a*) hart vergelten. „Ich wills ihm schon gneissen.“ *b*) Auch so viel, als merken, abnehmen, ahnden. „Ich habs schon geneifst.“

GNTER, OBGNTER, lies: genannter, obengenannter.

GODETSCHAS, ein Jagdmesser, ein kurzes Säbelchen, dergleichen man noch vor dreyfsig Jahren sehr allgemein trug, von Gouteau de chasse, ein Jagdmesser.

GODIKA, (prov.), enimvero, quasi vero. „Zum Godika!“

GODING, idem ac *Gauding*, Gaugericht; daher auch Gograf.

GÖD, Göt, Godl, zeigt sowohl einen zu der Taufe Gehobenen, als selbst denjenigen an, der ihn über die Taufe gehoben hat. Sieh: *Tott*.

GÖTSCH, Göz, ein Bild einer heidnischen Gottheit, auch ein Gözentempel.

GÖTZ,

GÖTZ, Gottfried. Man liest auch, dafs Götz mit Goswin für Einerley gehalten, und *Götzendorf* mit *Goswinsdorf* erklärt wird.

GOGLHOPF, (prov.), eine Art im Ofenrohr in einem Becken gebackener Nudeln; Röhrnudeln.

GOLDENE Zahl die, ist in der Zeitrechnung diejenige Zahl, welche anzeigt, das wievielte Jahr ein gewisses Jahr in dem Mondzirkel sey; was bey der Berechnung des Osterfestes von einem bestimmten Nuzen ist.

GOLDENE BULLE, heifst eine an einer Urkunde, oder einem feyerlichen Brief hangende goldene Siegeleinfassung, oder Kapsel. Gewöhnlich versteht man unter der goldenen Bulle die vom Kaiser Carl IV. im J. 1356 auf einem Reichstag zu Nürnberg erklärten, auch zu Metz publicirten, grofsen Reichssazungen, deren Urkunden ebenfalls mit goldenen Bullen behängt worden.

GOLDENER SONNTAG, das Dreyeinigkeitsfest.

GOLDENER, guldener Tag, der Tag nach einer Hochzeit. (prov.)

GOLDENES JAHR, jubilaeum, seu annus jubilaeus.

GOLDFASTEN, die vier Quatemberfasttage.

GOLDGULDEN, eine goldene Münze von einem Gulden im Werth; wiewohl dieser Werth in verschiedenen Zeiten und Ländern sehr verschieden war.

GOLDPFUND. Sieh: *Pfenninge.*

GOLDSONNTAG, jeder Sonntag nach einer Quatember.

GOSCHE, ein bäurischer Ausdruck für: das *Maul.*

GOSWIN, GOTWIN, GOUTWIN, Goswein, Gutwein, ein guter Mann, oder Freund von *Gout*, gut, und *Wine*, Freund, Hold.

GOTSWEG, eine Wallfahrtsreise. In dem Verzeichnifs der Rechte, welche den Herzogen von Baiern ad an. 1278 in der Stadt Regensburg zustanden, heifst es: „Ez sol auch nieman dhein Silber da chauffen, denn daz er ze hort legen welle, oder hinz marcht welle fvren, oder auf *dem Gotsweg* da (von) zern welle“ etc. D. i.: Es soll niemand ein Silber kaufen (als die Münzer); ausgenommen ist das Silber, welches man (als ein Kleinod) in seinen Hausschaz legen will, oder welches man auf dem Markt wieder verkaufen will, oder mit welchem man auf einer Wallfahrtsreise zehren will. In K. Ludwigs Rechtb. bey Bergmann heifst es pag. 117.: „Swer vmb sein Geschaeft von der stat arbait, oder auf dem *Gotzweg* ist, oder der in der purger dienst ist, der mag sein clag ze gewinn und ze flust angeben, vor dem Rechten, wenn er will.“ D. i.: Wer wegen seines Gewerbes eine Arbeit aufser der Stadt hat, oder wer sich auf einer *Andachts*- oder *Wallfahrtsreise* befindet, oder wer einem Burger einen Dienst verrichtet, von dem er sich nicht entfernen kann, der kann, wenn es ihm gefällig ist, seine Klagsache bey dem Stadtgericht anhängig machen, und, (ohne dafs er in Person dabey gegenwärtig ist), gleichwohl es darauf ankommen lassen, ob der Spruch zu seinem Gewinn, oder zu seinem Verlust ausfallen werde.

GOTTSBERATH, Kirchengut, Kirchenschaz, Kirchenvermögen. „Wir haben von dem *Gottsberath*, so bey dem Gottshaus zu desselben Unterhaltung durch die Gemeinde zusammengetragen wird.“

GOTTSFAHRT, eine fromme Reise, Wahlfahrt, Kreuzgang. Sieh: *Gottsweg.*

GOTTSFRIED. Sieh: *Treuga.*

GOTTSGAB, eine Pfründe; ein geistliches Einkommen. „mag er uns wol piten um die ersten *Gotsgab*, die uns ledig wird, und die wiir zu leichen haben.“ Mon. boic. vol. II. p. 501. — „das wir ettlich *Gothgabe* zu uerleihen haben.“ Mon. boic. vol. XXI. p. 555. *Gottsgabe* heifst auch überhaupt eine jede Speise, besonders, was man den Armen giebt.

GOTTSGEWALT, eine Krankheit. So wurde bey der Aufzahlung der Ehehaftsrechte im Stifte Chiemsee ad an. 1440 unter den ehehaften Hindernissen, nachdem gesagt worden, dafs ein nicht Erscheinender die Benuzung der, ihm verliehenen, Gerechtigkeit verloren habe,

habe, hinzugesezt: „es wär dann, dass der in dem land nit wär, oder in Gots Gewalt.“ Id est mit einer schweren Krankheit behaftet. M. boic. vol. II. p. 426.

GOTTSHAUS, das, idem ac Monasterium, Prioratus, Parochia.

GOTTSLEICHNAM. Sieh: *Antlafs.*

GOTTSPFENNIG, auch eine Gottsgabe, ein Geschenk, welches zwey Parteyen einer Kirche, oder überhaupt einer piae causae machten, wann sie einen Handel oder Vertrag geschlossen hatten.

GOTTSURTHEL. Sieh: *Ordale.*

GOTZO. Sieh: *Götz.*

GOYSEL, (prov.), Joseph.

GOZPROBEN, Gozurdel. Sieh: *Ordale.*

GRABER (grauer, graugekleideter,) Orden, der Cisterzienserorden. M. b. vol. V. p. 42. it. p. 415.

GRABLEUT, sepulti in Ecclesia. „sullent unser — gedencken, als ander irer Stifter und Grebleut.“ M. b. vol. VIII. p. 247.

GRABNUS, *a*) Begräbnifs, Begräbnifsrecht. *b*) Gräbnifs, Grebmes, der Seelengottesdienst, Grabmesse.

GRABWIRKER, Todtengräber.

GRADEN, prov., entbehren. „Ich kann das nicht *graden.*“ Ich kann dessen nicht entbehren; entrathen.

GRADISCH, (prov.), ist eine Gattung starker Leinwand, oder Halbzeugs.

GRADN, (das a hoch ausgesprochen, prov.) idem ac die Gräte eines Fisches, eine Fischgräte (Fischgraden.)

GRÄD, GRED, (prov.), eine hölzerne, in den Bauernhäusern um den Ofen gebaute Lagerstatt, auch ein um dasselbe erhobner, bedeckter Gang.

GRAF, comes, wird vom Comitari, begleiten, hergeleitet, weil der Landesfürst, wenn er in den Gauen herumzog, um in denselben Gericht zu halten, sich von vornehmen in dem Gericht hausgesefsnen Freyen zu dem Ende begleiten liefs, dafs sie ihm die besondern Gewohnheiten, Herkommen und Rechte ihres Gaues vorlegen, und dadurch die gerechte Entscheidung eines jedes vorgefallnen Streits bestimmen möchten. Weil natürlicher Weise der Landesherr zu seinem Zweck nur solche Freye brauchen konnte, welche eine hinlängliche Kenntnifs und Erfahrung besafsen, so wählte er dazu meistens bejahrte Männer, welche schon *graue* Haare hatten, wovon von einigen das Wort Grau, oder Grav, Graf, Grafio, Gravio, Graphio abgeleitet wird. Andere leiten das Wort Graf ab von gräven, graben, grafen, indem die gräfliche Richter das Urtheil schreiben, das ist, eingraben mufsten. (Lunigius in Thesaur. com. oliv. Vredius in Hist. comitum flandriae. part. I. pag. 109.) Ein Graf hiefs auch *Praeses* in mittlern Zeiten. *Judex publicus.* (Neue akad. Abh. Bd. 2. S. 275. 276. 279.) *Comes provincialis* war der herzogliche Richter. Der Bezirk eines Grafen hiefs Comitium, Ministerium, der Amtbezirk. (Sieh: Comitatus.) Die Gaugrafen waren überhaupt, wie ihre Gauen oder Distrikte, in gröfsere und kleinere abgetheilt, und so waren es auch ihre Einkünfte. Gewöhnlich hatten sie nebst freyer Wohnung, und Naturalien, auch das Neuntl von Strafen. Ein Gaugraf hatte, wo sichs füglich thun liefs, in den ältesten Zeiten 1200 freye Familien, oder 12 Centen oder Zenten (sieh: centen), deren jeder aus 10 Decanaten oder Dorfschaften bestand, unter sich. Zuweilen wurde über Gaugrafen wieder ein allgemeinerer Graf bestellt, welcher, wenn er in der Mitte eines Landes lag, Landgraf, wenn er aber an den Gränzen eines Landes war, der Gränz- oder Markgraf genannt wurde. Die *Pfalzgrafen* waren die Grafen oder Richter über die Leute, welche zu königlichen Pallästen, (zusammengezogen Pfalzen), oder Güter gestellt, auch zur Entscheidung der Rechtsfälle zwischen dem König und vornehmen Herren etc. gesezt waren. *Burggrafen*, Grafen, Richter, Verwalter, Vertheidiger von Burgen, und deren Angehörigen. Sieh: *Hallgrafen*, *Hansgrafen*, *Wassergrafen*, *Rauhgrafen*, *Wildgrafen*, *Spielgrafen*. Wie die Grafen ihre Amtsgewalt erblich machten, darüber sieh: *Comitatus.* Sieh auch: Zirngibls Abhandl. von der Lage der Mark und Grafschaften des

des caroling. Baierns. Neue akad. Abh. Bd. 2. S. 113. u. s. w. ad an. 1781. Ebd. Abhandl. „aus welchen Ursachen, und an wenn die Lande zu Baiern nach der Achtserklärung, Heinrichs, des Löwen, zerfallen sind.“ Neue akad. Abh. Bd. III. ad an. 1791. Seite 392 — 398. Ferner des Koloman Sänftels Abh. von den Land- und Hoftagen in Baiern ad an. 1792. Band IV. S. 472. etc. und 506. 512.

GRAFEN, zu einem Grafen machen, die gräfliche Würde ertheilen.

GRAFENAMBACHT. Sieh: *Comitatus*.

GRAMACULUM, GRAMACULUS, CREMASTER, ein Küchen- oder Kocheisen, welches über dem Feuerherd an Ketten dergestalt festgemacht oder angebracht ist, dafs man die Häfen daran hängen kann; ein Kessel- oder Feuerhacken. Breviar Carol. M. apud Eckart. T. II. p. 904. not. 5. it. capitul. de villis c. 42. Sieh: *Andedos*.

GRAMALIUM, CRAMALIUM, ein Feuereisen, ein eiserner Ofenfufs, auf welchem man auf einem Feuerherd das Holz legt, damit es desto besser brenne. Sieh: *Gramaculum*.

GRANATIER, GRENADIER, ein Soldat zu Fufs, der auf den Feind Granaten wirft.

GRANGIA Monachorum, war ein Mayerhof, ein Klosterpraedium, oder Vorwerk mit einer Klosterlandwirthschaft, wobey sich auch Gebäude zur Aufnahme von Gästen befanden. Sieh: *Bruderhof*.

GRAPPIG, (prov.), lebhaft, scherzhaft, munter, geschäftig, und stets beweglich.

GRASS und *Heu*. Jenes bedeutete das Früh- oder Frühlingsgras (den Frühling), dieses das Herbstgras, oder Grumet (den Herbst.) „Er (der Richter oder Probst) soll auch niwr — Taidinch haben — zwei bey Gratz (beym Gras- oder im Frühjahr) und ainz pei dem Haew.“ (im Herbst.)

GRAT-

GRATSCHEN, (prov.), *a*) plaudern; *b*) etwas listig in Erfahrung bringen, oder machen, dafs ein anderer gratscht, oder unbesonnen etwas entdeckt. Ich habe diefs *ergratscht*, erfragt, listig herausgebracht.

GRAUSEN, widrige Empfindung, Furcht, dafs man von jemanden beschädigt werden möchte; ein gegründeter Verdacht, oder Argwohn. „Wer einen *Grausen* gen dem andern hat, der mag wol sprechen: Herr Richter nempt mich, und den in ein gewishait.“ M. boic. vol. II. p. 432. ad an. 1440.

GREDE. Sieh: *Laube*.

GREGORI, der, war erst ein bey den Griechen und Römern übliches, und dann auch unter den Christen (gleich andern uralten Gewohnheiten) fortgesetztes Minerven- oder Jugendfest, welchem schon Pabst Gregor I., der von dem J. 590 — 604 die päbstliche Würde besafs, einen Anfang zu irgend einer nachhinnigen Wendung dadurch gegeben hat, dafs er bey einigen feyerlichen Processionen, welche er zur Zeit einer verheerenden Pest anordnete, die Kinder und Schüler einen eigenen Zug bilden liefs; was mit Beyfall aufgenommen, und fortgesezt worden ist. Weil dieser berühmte Pabst die Wissenschaften vorzüglich befördert, weil er zur Folge dieser seiner Absicht vor allen Dingen die Schulen in seinen Schuz genommen, und, unter andern ganz vortrefflichen Anstalten, besonders eine gute, durch viele Jahrhunderte erhaltene, Mustersingschule gegründet hat, so hat einer seiner Nachfolger ebenfalls Gregor (der IV. in den J. 827 — 844) die Veranlassung genommen, das, bey seiner Zeit noch immer (freylich nicht mehr nach heidnischer Art) übliche Minervenfest in ein zu Ehren Pabst *Gregors* I., als eines besondern Freundes und Beschüzers der Schuljugend abzuhaltenden Festes umzuändern, bey welchem dann der grofse Pabst Gregor von einem Schüler in Person vorgestellt, und einige seiner vorzüglichen Thaten nicht weniger in Bildern herumgetragen, oder die Personen von Schülern in feyerlichen Umgängen, an deren Freuden auch die Eltern Theil nahmen, vorgestellt wurden. Die Verschiedenheit der Länder, in welche sich diese

ver-

veränderte Feyerlichkeit verbreitete, dann der Wechsel des Zeitgeschmacks gab diesen nämlichen öffentlichen Umgängen der Schüler, bey welchen natürlicher Weise ihre Lehrer stets die Anführer machten, verschiedene Gestalten und Abänderungen, bey welchen man es endlich zwar das Fest noch das *Gregorifest* nannte, aber nicht einmal mehr wuſste, was man sagte, und zulezt das ganze auf eine Art vernachlässigte, bey welcher man es nicht weiter beklagte, indem dieser jährliche Gregori, in seiner unbedeutenden sachlosen Gestalt, in welche man ihn bis zum schimpflichen Sprichworte hatte verfallen lassen, vollends aufgehoben wurde; was in Baiern im Jahr 1803. geschehen ist. Sieh: *Schülerspiele.*

Greinen, *a*) zanken, Vorwürfe machen. „Einen ausgreinen" einen mit Vorwürfen und Verweisen überhäufen. In der vergangenen Zeit *grinen.* Ich habe *grinen*; *b*) auch weinen, besonders der Kinder. Das Kind greint immer.

GREMMELN (prov.) mit den Zähnen während des Essens dergestalt zusammen beissen, daſs man es hört.

GREUZENICH; GREUWZZNIG, war ein Getränk fast wie weisses Bier, von Spelten; die Greuzze, *Grüzze*, Haber oder Heidekorn kömmt vor in Ruprechts Rechtbuch §. 151. pag. 100. (in Westenrieders histor. Beytr. B. 7.) bey den Mühlnerrechten, wo gesagt wird, daſs der Mühler wieder so viel liefern soll, als man ihm zu Mahlen gegeben hat. Im 6ten Band der hist. Beyträge kömmt bey den Weinschenksäzen von pag. 158. ad an. 1422. das Wort Grewzznig vor, als ein Getränk „Wein, Mett, Grewzznig oder pyer." „ain gutz Mall mit drein essen, und mit pyer oder *Grawssing.*" Mon. boic. vol. XXI, p. 87. ad an. 1425. *Grüzze* ist der Gries, der auf den Mühlen von Weizen und Gersten gemacht wird; daher die Griesmüser, die Griesknettel etc. Grüzze, Graupe, Gries, Kraftmehl, farina ex Tea, Spelt, Speltentrank, Speltenmuſs, alica; daher *Eller*, ein Verfertiger oder Verkäufer der Alica.

GRIEBIG, auch *grappig*, bey hohem Alter noch kräftig; er ist ein griebiger Mann.

GRIEFFT

GRIEFFE, Grifo.

GRIES, Sand, Staub, arne, pulvis. Sieh: *Barren.*

GRIES, Zorn, von gramen, grämen.

GRIESGRAMMEN, (prov.) heftig zörnen.

GRIESWÄRTEL, GRIESWARTL, auch *Passewanten* genannt: muſsten des mit Sand überstreuten Kampfplazes warten oder pflegen; ihr Hauptamt aber bestand darinn, daſs sie auf ein von dem Turniervogt gegebenes Zeichen mit ihren langen, hiezu bestimmten Stangen in die mit dem Schwert oder Kolben verbittert und gefährlich kämpfenden Ritter einrennen, und sie von einander sondern muſsten. Sie sorgten auch bey Zweykämpfen, daſs alles geschah, was recht war. „Griezwartel sol man den chemphenden geben, nach d' alten Gewohnheit." *Ruprechts baier. Leherecht* §. 95 p. 186. Man soll ihnen beyden Kampfwärter geben gemäſs den Gesezen des Kampfes. „Griezwartel sol man den champhen geben" ebend. §. 280. Kampfwärter soll man den Kämpfern geben. *Hofwartl*, *Stadtwartl*, *Burgwartl*, Aufseher in einem Hof, in einer Stadt, in einer Burg.

GRIESWEISS, was einer in *Griesweis* erhält, d.i. was einer durch die Anschwemmung eines Flusses, per alluvionem, auf oder zu seinen Gründen erhält.

GRINEN. Sieh: *Greinen.*

GRISEN, GRIESEN, Greisen, dem Greisenalter sich nahen.

GROBADEN, Grabaten, Soldaten oder Bauern aus Croatien, welche bey dem Krieg wider K. Carl VII. in Croatien aufgebothen worden sind.

GROFTUM, CROFTUM, CRUFTUM, GRUFT, ein verborgenes, unter der Erde angebrachtes Behältniſs, von κρύπτω, abscondo, verbergen.

GRÖHRET, ein, (prov.) eine Wasserstelle, oder ein Moos, worinn viele Röhre, arundines, vorhanden sind.

GRONEN, (prov.) etwas aus Miſsmuth tadeln; mit Ungeduld etwas ähnden.

GRON.

GRONNER, ein feindseliger, über alles klagender, stets tadelnder Mensch, ein Gronickel.

GROSSE FASTNACHT, der Sonntag nach dem Aschermittwoch; dominica invocavit.

GROSSE LITANEI, grosser Kreuzgang, festum 25. Aprilis.

GROSSER DONNERSTAG, der grüne Donnerstag. Sieh: *grüner Donnerstag.*

GROSSER FRAUENTAG. Maria Himmelfahrt. Sieh: *Frauentag.*

GROSSER MITTWOCH, der Mittwoch in der Charwoche.

GRUEWBI (prov.) idem ac *ruhwig*, stil, sanft, hell, windstill. „Es ist heute ein *gruewig* Wetter."

GRUMMET bedeutet hier das zweyte, oder das Herbstheu; scheint überhaupt von *grün* und *Mad* herzukommen.

GRUNDBIRN, idem ac Erdapfel, oder Kartoffel.

GRUNDHOLDE. Sieh: *Hulde.*

GRUNDRUHR, GRUNDTRUOR, den Grund eines Flusses berühren, oder stranden. Es herrschte in Deutschland und andern Ländern, die Anmassung, daſs, wenn ein Schiff, Floſs etc. unglücklicher Weise an den Strand, oder das Gestad getrieben wurde, und Schiffbruch litt, sodann in ältern Zeiten der erste, der sich der Personen und Güter desselben bemächtigen konnte (nachher aber der landesherrliche Fiscus) sie als eine ihm angefallene Sache erklärte. Wenn dieses Recht an der Seeküste ausgeübt wurde, so hieſs es *Strandrecht*; an den Ufern der Wasserströme aber das *Grundruhrrecht.* Eben diese Gewohnheit herrschte im Mittelalter sogar auf den Landstrassen dergestalt, daſs, wenn ein Wagen oder Karren auf öffentlicher Strasse umfiel, zerbrach, oder wenn durch denselben der Fuhrmann, oder jemand anderer beschädigt wurde, oder wenn die Maulthiere fielen, daſs dann die ganze Fracht und Ladung an Gütern und Waaren von der Gerichtsherrschaft eingezogen wurde. *Fischers Geschichte des deutschen Handels. Th.* 2. S. 99. *Häberlins Reichshist. B. VIII. S.* 750. Gleichwie diese Gewohnheit der deutschen Schiffahrt sehr nachtheilig war, so wurde sie auch auf Bitten der kaufmännischen Staatsbündnisse oder Hansen schon im Jahr 1226 vom Kaiser Friedrich II., im Jahr 1316 vom Kaiser Ludwig aus Baiern (Westenrieders historische Beyträge B. 6. S. 166. it. v. Bergmanns beurkundete Gesch. Urk. n. LXIV. p. 63. 64.) im Jahr 1366 vom Kaiser Carl IV., im Jahr 1520 vom Kaiser Carl V. verboten, und von den Reichsständen allgemein aufgehoben. (Fischers Geschichte des deutschen Handels. I. Th. S. 425. u. s. w. Hist. diplom. Magazin etc. Nürnberg 1780. 5tes Stück S. 245 — 257. J. G. Schottelii de singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus et observationibus C. XX. I. H. C. de Selchow elementa Jur. Germ. prin. §. 468. Edit. Götting. Jus littoris. Doch gewöhnlich konnte man sich überhaupt abfinden.

GRÜNER DONNERSTAG, dies coenae domini, wurde von dem ehemaligen Gebrauch, an dem diae Coenae die Altäre mit den Erstlingen der jungen Frühlingsgräser und Blumen zu zieren, und grüne Gemüser zu speisen, der grüne genennt.

GRUSELN, (prov.) grauen, schaudern. Es gruselte ihm; es überfiel ihn ein heimlicher Schauder.

GRÜZZEN, GRÜSSEN, aufhetzen, nachhetzen, (einem Wild mit Hunden.) Einen kämpflich grüssen, heiſst: einen zum Kampf heraus fordern. Sieh: *Grupen deutsche Alterthümer p.* 80 — 93. *Die Hunde grüzzen*, die Hunde hetzen.

GSCHMOGN, Geschmogn; (prov.) von schmiegen, geschmeidig, schlank.

GSCHOSL (prov.) Geschosel, ein schnell aufgeschossenes, oder in die Höhe gewachsenes leichtsinnig herumrennendes Mädchen.

GUGEL, KOGEL, KUGL, KOGEL, KAGEL, von Cucullus, eine an den Rock oder Mantel genähte Kopfmüze; sonst auch eine Trauerkleidung, welche den ganzen Kopf verhüllt, und bis über die Schul-

Schulter hinabreicht. Die Gugel nahm übrigens in verschiedenen Zeiten verschiedene Gestalten, Zuschnitte und Moden an.

GUIFARE. Sieh: *Wifa.*

GÜLDNER Samstag, die vier Samstage nach Michaeli.

GULDNER SONNTAG. Dreyfaltigkeitstag.

GÜLT, GILT, GELT, (von gelten) ist eine verhältnifsmäfsige jährliche Erstattung für den Genufs einer Sache an den Grundherrn; mithin *Gült* (in Hinsicht dessen, der die Gült zieht). Einkommen, Gefälle, Zins, Nuz, Rent; daher *Gültzins*, *Gülthüner*, *Gültschwein* u. d. gl. *Gült*, in Hinsicht dessen, der sie entrichten mufs, Schuld. *Gültbauern*, *Gültleute*, Zinsleute; auch *Pachtleute*, welche den Genufs oder die Bebauung eines Gutes oder Grundes, gegen Entrichtung eines Grundzinses pachten. *Gültscharwerk*, eine Arbeit, welche in eigener Person, oder mit Pferden, Ochsen entrichtet wird. *Gatter* oder *eingelegte Gült*, canon censiticus reservativus, von welcher Gültart in Mon. boic. eine grofse Menge Beyspiele vorkommt. Gült wird nicht selten mit dem Wort Stift vermengt; doch die Stift ist eigentlich (wie schon oben vorkam) eine jährlich zu erlegende oder zu erneuernde Arrha, und gleichsam ein Unterpfand, dafs man eine Gült zu erlegen hat, gepachtet, oder gekauft habe. Sieh: *Bargildi.*

GURGETAG, Gürgetag, St. Georgentag, festum S. Georgii.

GURRE, GORRE, ein altes, mageres, abgenuztes Pferd, auch wohl ein Pferd überhaupt.

GÜRTL, Cingulum, Leibbinde. Häufig kömmt in den Urkunden des Mittelalters bey den Auslieferungen, welche die Hofmarksrichter an den herzoglichen Landrichter mit solchen Verbrechern, denen es an den Hals gieng, machten, der Ausdruck vor: „*als* er mit der Gürtl begriffen war." Man lieferte den Missethäter, *wie er gieng und stand*, an das höhere peinliche Gericht aus, oder man zog ihn, nachdem man alles, was dem Hof, worauf er safs, gehörte, oder auch, was von beweglichen Dingen unstreitig seiner Person eigen war, (für die Herrschaft, oder für den Grundherrn, oder für seine Anverwandte) eingezogen und zurückbehalten hatte, vor der Ueberlieferung so rein aus, dafs er, so zu sagen, nichts mehr auf dem Leib hatte, als was er auf seiner gewöhnlichen Gürtl gebunden hatte, oder auf dem Leib trug. „Si fur, vel proscriptus, fuerit in bonis nostris, advocatus propter hoc non tollet res nostras, sed officialis noster, si apud judicem reum benigne absolvere non poterit, cingulo, quo accinctus fuerit, ipsum judici assignabit, salvis rebus nostris." vol. IV. p. 350 ad an. 1262. So heifst es bey Fürstenfeld ad an. 1298. (vol. IX. p. 114.) „Si quisquam ex hominibus prelibati monasterii reus mortis fuerit deprehensus, judex non de ipsius deprehensi rebus mobilibus, sed de *persona tantum*, que commisit mortis delictum, sue auctoritatis judicium, illaesa penitus sepedicta ecclesia, prosequatur." „Er hat auch behalten das gericht, das an den todt gehet, daiff, Notnünfft, Strasraub, Todschleg, vnd Prannt, da soll er in der gebiet vber richten, vnd was der schedlich Mensch, da er nach dem todt vberrichten, hab laett (hat an seiner Habe liegen lassen) der soll gewalten dem Abt." Mon. boic. vol. XI. p. 291. ad an. 1342. Als im J. 1258 Herzog Heinrich von Niederbaiern dem Kl. Raitenhaslach seine Privilegien bestättigte, sagte er, das Kloster könnte auch die gewöhnlichen Händel seiner Leute entscheiden, die drey Malefizhändel ausgenommen, quia hujusmodi judicia sibi ordo ecclesiasticus non vendicat; omni possessione rei tam mobili quam immobili ecclesiae adjudicata: *reus tamen cum eo, quod cingulo comprehendit* (heut zu Tage Hemd und Hosen) *judicio seculari puniendus tradatur.*" Mon. boic. vol. III. p. 156. Übrigens fanden bey einer solchen Auslieferung oft sonderbare Verträge und Gewohnheiten statt. In den Juribus Hofmarchiae des Kl. Rot heifst es ad an. 1400. (vol. II. p. 99.) „das Gotshaus hat auch die Recht, ob sach wär, dafs ein schedlich Mensch herein in die Hofmark kam,

kam, es sey Frau oder Mann, so mag des Gotshaus Richter nach seinem Leib und Gut greifen, und in annehmen, und bewahren, und soll das dann dem Landrichter kunt und zu wissen thuen, wie er einen solchen Menschen hab, dafs er käm, er woll ihm den antwurten aus der Hofmark nach Recht und Freyheit des Gotshaus, und in dreyen Tagen soll er den schedlichen Menschen dem Landgericht, oder seinen Amtleuten, *als er mit der Gürtl umfangen ist*, an die ausser Felter Seul mit einem seiden, oder zwirinen Faden binden, und das Gut, das er herein bracht hat, soll hinner der Hofmarck dem Gotshaus beleiben, und ist niemands nicht davon schuldig. Und so das geschiht, kumbt der Landrichter, oder iemant von seinen wegen, und nimbt den schedlichen Menschen, läst man beschehen, kumbt aber niemant, so soll und mag des Gotshaus Richter in an der Saul stehen lassen, und sein Treu von im nemen, dafs er dem Gotshaus, Land und leuten unschedlich, und niemanter ,desträr Feind wolle sein, und darnach ist das Gotshaus noch sein Richter niemant nichts davon schuldig, und in dergleichen soll und mag man auch mit einem schedlichen Menschen gefahren, der in der Hofmark wesentlich sizet, oder dienet, und ist von Alter also herkommen.“ In den Juribus fundariis von Frauenchiemsee ad an. 1462. steht (Mon. boic. vol. II. p. 507.) „wann dann der Dieb berecht, und mit den Rechten wird überwunden, so soll unser Richter den egenanten Dieb gebunden, und gevangen antwurten gen Gstadt, und des soll im unser Vogt von Trosberg helfen, und schirmen von Gewalt. So soll der Richter von Kling mit seinen Amtleuten reiten in den See hinz an dem Satl, und den Dieb da raichen. Wär aber, dafs er oder sein gewaltig Amtleut nit kämen, so soll dann unser Richter den Dieb gepunden an ein ledigs Schiff sezen, und soll in an alle Rueder rinnen lassen. Käm er dann davon, des sollen wir und unser Gottshaus unentgolten sein, und an all Zuspruch von maniklich beleiben.“ Die Gürtl war auch ein Symbol, dafs man alles ohne einigem Ausnahm übergeben habe. „Wan ich ze denselben zeiten eins kindleins schwanger war, han ich mich des vorgenannten Hofs genzlich mit dem Gürtl verziehen, die ich gerekt han, da engegen (zugegen, gegenwärtig) waren unsere Gemägen, und auch des Kindleins, daz ich ze denselben Zeitten unter meinem hertzen trug.“ Mon. boic. vol. I. p. 443.

GUTE LEUTE bedeutete einst auch Leute, welche mit den guten Blattern (und nicht mit den bösen oder venerischen Blattern) behaftet waren.

GÜTER, deren gab es in ältern Zeiten folgende Gattungen *a*) Urbargüter (sieh Urbar) auch *eigne* Güter in dem Falle genannt, da der Eigenthümer die Wirthschaft auf einem oder mehrern Gütern seines Urbarii selbst benuzte, oder benuzen liefs; *b*) *Vogteyen, Vogtgüter, Schuzgüter;* Sieh *Vogtey. c*) *Lehengüter*, per feuda data, vel oblata; Sieh *Lehen. d*) Pfandschaften, bona censitia; Sieh : Pfandschaften. Später kam die *Emphyteusis;* Sieh : *Emphyteusis.*

GUTE WOCHE, Charwoche, d. i. die Woche, in welcher Christus durch seinen Tod das Heil der Welt bewirkt hat.

GUTER MITTWOCH, der Mittwoch vor dem grünen Donnerstag.

GUTER DONNERSTAG. Dies Coenae Domini, auch *grüner* Donnerstag, von dem ehemaligen Gebrauch, an diesen Tag ein grünes Gemüfs, als Erstlinge des Frühlings zu essen.

GUTER FREYTAG. Der Charfreytag.

GUTER TAG, der Mittwoch, dies mercurii, vermuthlich vom alten *Goden*, oder Mercurius. it. dies legitimus, der Rechtstag. Gloss. Scherzii.

GUTMANN, GUDEMANN, ein Mann von guter Herkunft, nobilis.

GWARANDI. Gutsteher. „obligantes nos in veros *gvvarandos*, quod vulgo dicitur gewer.“ Mon. boic. vol. VIII. pag. 49.

GWELTIGEN, Gewältigen, Gewalt geben. „wort ime ein fronibot gegeben von

von mir — ze gweltigen desselben guts.“ Mon. boic. vol. III. p. 354. ad au. 1293. d. i. es wurde ihm ein Gerichtsboth gegeben von mir, der ihn in den Besiz desselben Guts einsezen, ihm die Gewalt, oder die Macht, den Besiz des Guts zu ergreiffen, ertheilen sollte.

GWINDIG, behend, hurtig.

GYNAECEUM. Sieh: *Genitium.*

H.

HAAREN, (die *a* hoch ausgesprochen,) die Haare verlieren. *Haare lassen*, (tief gesprochen), Verlust leiden; „er muſs Haare lassen“ d. i. er muſs einen Nachtheil leiden. *Harren*, verharren, persistere.

HAARBEUTEL, *a*) der Beutel an den Haaren, *b*) ein kleiner Rausch. (prov.)

HABT, hebt, von heben. „Der den Pflug habt“ hebet, d. i. der den Pflug oder das Pflugeisen, nach der Beschaffenheit des Erdreichs, bald höher, bald tiefer einschneiden läſst; was beym Ackern eine wesentliche Sache, und eben darum auch diese Arbeit keiner schwachen Person anzuvertrauen ist.

HABTEN, HAFTEN, anhalten, fest halten.

HACH, HACHES, ein sehr ungehobelter Mensch. (prov.)

HACHSE, die, (prov.) ein Fuſs, pes, die Hachsen, (Haxen) die Füsse.

HACKENBÜCHSEN. Sieh: *Büchsen.*

HÄCKSEL, HACKERLING, geschnittenes, und durch einander gemengtes Heu und Stroh; ein Gesott.

HADERNHOLZ. Sieh: *Virgultum.*

HADERUNGA, böser Zank.

HAE, HAEU, Heu. „*Bey dem Graz, und bey dem Hae*“ d. i. zur Zeit, da das Gras wächst, nämlich zur Frühlingszeit oder auch im Sommer, (wenn ein Anger vielmädig war) und zur Zeit, da das Heu oder Grummet wächst, nämlich im Herbst.

HAELEGEN, Sieh: Heiligen.

HAEPTGUT, Hauptgut, Capital.

HAEM, HEM, Haim, Haus, Hausthür. „Bis zu der Häm“ bis zu der Hausthür; von hemmen, sperren; daher Häm, oder Hemkette, Sperrkette. *Rechte Häm*, rechte Art, etwas zu sperren.

HAEREDITAS, idem interdum ac haereditaria successio.

HAESTEW', wird in Ruprechts baier. Recht, §. 175 p. 119. für Haussteuer genommen. „*von d' frawen Haestew'.*“

HAFERWEIN, Festum S. Stephani protomartyris.

HAFTEL, eine Spange, womit man etwas befestiget, oder haftend macht.

HAFTLWEIN, ein Wein, den man nach alter Sitte aufzusezen pflegte, nachdem man irgend einen Vertrag, oder Packt geschlossen, und denselben mit Unterschriften und Zeugen *gehaftet*, oder befestiget hatte. Sieh: *Leykauf* und *Dingpfenning.*

HAFTEN, *a*) gebunden, bestrickt, befangen seyn. „Er *haftet* mir viel Geld“ er ist mir vieles Geld schuldig; *b*) fest halten, es *haftet* nichts in seinem Kopf; *c*) gut stehen, „ich hafte dafür, ich stehe dafür gut.“

HAFTGELD (vom haften, anheften, mitvereinigen) ein Geld, welches ein Theil der Personen, die einen Pacht, Vertrag, Kauf u. d. gl. unter sich geschlossen hatten, als etwas, das für die Worthaltung oder Erfüllung der Uebereinkunft, haften sollte, daran gab. So wurde auch nach einem Eheversprechen ein Häftlwein getrunken. So wurde in der *Landsordnung* 1553 gesagt: „*Haftlwein* 20 person“ das ist, es soll nur 20 Personen erlaubt seyn, sich bey dem Haftlwein einzufinden.

HAG. Sieh : *Gehag.*

HAGA, HAYA, ein *Hag*, Gehäge, *Höcke*, *Köcke*, *Köcket*, ein Gebüsch an einer sumpfigten Stelle, ein Strauch, Busch, ein buschigter gehägter Wald. In leg. Baiuuar. tit. XXII. c. VI. Kaheo (Kaheio, Kaneio, Gaio). *Haga*, *Haeg*, *Hagh*, *Hag*, heifst auch so viel, als domus, ein Haus, von *Hag*, sepes, ein Zaun, indem die uralten Häuser, wie die Zäune, eingeflochten, oder mit Zäunen umgeben waren; überhaupt ein eingefangner Ort, ein zum Wohngebäude führender, mit einem Zaun, oder Geländer eingeschlofsner, eingefriedeter Plaz; im weitern Sinn, ein Herrnhof, Bauernhof.

HAGELFEYER, die Kreuz- oder Bittwoche, festum S. S. Joannis et Pauli. 26. Jun,; item der Freytag nach Ascensio domini, daher auch der Schauerfreytag genannt.

HAGEPRÜNKE, ein stolzer, eitler Wunsch, von hoch—prunken.

HAGESTOLZ, HAGUSTULT, HAGENSTOLT, worunter man heute einen Mann, der, da er heyrathen konnte, aus tadelnswürdigen Grundsäzen nicht geheyrathet hat, versteht, wird verschieden abgeleitet. Da das Wort *Hage* ein Haus bedeutet, (sieh: *Haga*) und stult, stolt von *stullan*, *stellan*, stellen, herkömmt, und einen festen Ort, Siz, Stuhl, anzeigt, so soll das Wort Hagestolz einen Mann anzeigen, qui domi sedet, der sein Haus nicht verlassen will, der durchaus im väterlichen Hage oder *Gehege*, oder innerhalb des väterlichen Hags seinen Stall, Stull, oder lebenslänglichen Aufenthalt nehmen will. Da der Stand der Hagestolzen dem gemeinen Wesen nachtheilig, und überhaupt, wenn nicht besondere Umstände eintreten, gar nicht rühmlich ist: so war es nicht mehr, als billig, als die Hagestolzen einst eine Steuer, als Hagestolzen geben mufsten. Bey den Römern war niemand eines Dienstes fähig, der nicht verheurathet war, und daher wurde jeder, wann er verpflichtet wurde, gefragt: Habesne uxorem? Nach einer neuen Meynung soll Hagestolz einen Mann anzeigen, welchem der *Stolz* oder eine besondere (phantastische) Einbildung *behaget.*

HA-

HAHEN, Hachen, *Henken*, suspendere laqueo. Ruprechts baier. Landrecht. §. 67. 88. 93. 99.

HAHN ROTHER, eine Feuersbrunst; von der Üblichkeit, auf den First der Landhäuser einen Hahn anzubringen, welcher nothwendig verbrannt werden mufs, wie das Haus abgebrannt wird.

HAIFT, Haft, Verhaftung, Gefangensezung. „Ich han auch an den Wandeln nicht rechts wan den mit *Haift* geschechent." Mon. boic. vol. III. p. 362. ad ann. 1299. das heifst: Ich habe auch an den Strafen kein Recht, ausgenommen die Strafen geschähen mit einer Verhaftung.

HAIMERL, HOAIMERL (prov.) ein heimtükischer, und zugleich etwas einfältiger Mensch.

HAY, HAI, von Hain custos, *Hagen*, sepire, custodire, *hegen*, fouere; daher eine *Hecke*, ein Zaun. Hütter. *Ruprechts baierisches Landrecht.* §. 104. *Holzhay*, *Hayward*, Förster, Holzhüter. *Pruchhain*, prukchay ebend. §. 153. Brückenhüter. *Wishay*, Feldhüter. *Flushay*, ein Flufshüter. *Haiholz*, das Holz, welches dem Hai zur Bestallung angewiesen ward.

HAIMLEICH, HEIMLEICH, Heimlich, geheime. „unser lieb Haimblich, und Rat." Mon. boic. vol. V. p. 436. ad an. 1365. Unsere liebe Geheime und Räthe.

HAIMEN, Verbergen, bey sich daheim behalten.

HAINZ, Hezel, Wezil, Wezel. *Heinrich.*

HALFTER ist ein hanfener Pferdzaum, welcher dem Pferd (ohne durch das Maul zu gehen) blofs über den Kopf gelegt, und an welchem das Pferd an dem Barn befestiget wird.

HALL, ein öffentlicher, zur Niederlage von ankommenden Waaren bestimmter Ort. *Mauthalle*, der Ort, wo die Waaren vorgewiesen, und vermauthet werden müssen.

HAIN,

HAIN, Heyn (Lucus), *Hay*, *Hagen*, ein geheiligter Wald, vom altdeutschen Wort Heyen, welches *erhalten* oder schonen anzeigt. Die altdeutschen Priester heiligten, ohne Zweifel, aus politischer Absicht, die schönen, grofsen Eichenwälder, indem diese Heiligung die Folge hatte, dafs die Feinde sie nicht abbrannten. Weil die Priester in den Tiefen solcher Wälder auch ihre Opfer gehalten, und sohin die Landleute sich dahin versammelt, und einander gesehen, und den eigentlichen Ort der Opferstelle verschönert, oder einem Garten gleich gemacht hatten, so werden auf dem Land die wechselseitigen Besuche noch *Hayngarten*, oder Heimgarten genannt.

HALBIREN, in zwey gleiche Theile theilen. Mon. boic. vol. X. pag. 546. ad an. 1450: „Halbwiren und tailen."

HALLENSIUM LIBRA; war nach unserm heutigen Geldwerth ein Gulden, oder 60 crucigeri.

HALLER, HELLER, wird (von einigen) von der Stadt Halle, oder Schwäbischhalle (indem hier sehr viele Heller geprägt worden seyn sollen); nach andern von Helbling, Halbling, halber Pfenning; endlich auch von der Helle, oder der schönen weifsen Farbe der Heller abgeleitet.

HALLGRAF, Comes hallensis, praefectus rei salinariae; oberster Aufseher über das Salzwesen. M. b. vol. I. p. 219. 220. Conf. neue akad. Abhandl. B. 3. Seite 414. de an. 1791.

HALSGERICHTE, Gerichte, welche solche Sachen, die an den Hals, oder an das Leben gehen, aburtheilen. „doch uns (sagte Herzog Albert IV. an. 1498, da er dem Kloster Polling auf das Dorf bey dem Kloster Polling, „wie das yetzt umbzeunt und *eingeethert* ist", eine ewige Hofmarch zu gelassen), — an unsern *Halsgerichten* und furstlichen oberkeiten — unvergriffen." M. boic. vol. X. p. 206.

HALSHERR, dominus fundarius, (Stiftherr, Verstifter; *Halsfrau*, Stiftfrau); ad quem collatio praedii, et exactio Servitiorum spectabat. M. boic. vol. I. p. 107. 108. Ein Erbherr, Grundherr, Lehenherr. Mon. boic. ibid. p. 108.

HALSPERGA, eine, den Hals verbergende, bedeckende, schüzende Binde, Decke Lorica, ein Panzer, Thorax, Brustharnisch. Vid. Mon. boic. vol. II. p. 372. 373.

HALSSCHLAG, MAULSCHELLE, Colaphus. „wer seins herrn verlaugnet vor gericht so sol sich der Herr sein underwinden mitt einem *Halsschlag*, ob er in behebt." Schwabenspiegel bey Senkenberg cap. CCCCX.

HAMMEL. Sieh: *Widder*. Man hört auch zu Kindern, denen man wegen einer Unsauberkeit einen milden Vorwurf machen will, sagen: „O du garstiger Hammel!"

HAMMEL, ein geschnittner Widder.

HAMMEN, verbergen, zu sich heimen, heimlichen. Sieh: *Haimen*.

HAMMERSTREICH, nennt man die 1½ Schuh weite Entfernung einer Hausgrundmauer, von der (nicht gemeinschaftlich, d. i. nicht zusammen oder vereint) gebauten Mauer, Zaun, Gartendiel eines nachbarlichen Gebäudes. Diese Weite, welche so beschaffen seyn mufs, dafs man im leeren Plaz einen Hammerstreich, Hammerschlag, führen könne, mufs aus der Ursache, damit jeder der Nachbarn einen Plaz behalte, seine Mauer aufzuführen oder zu verbessern, leer gelassen werden, das Hammerschlagrecht genannt.

HAMPT, idem ac *haben*. „dy auch irew aynew (eigne) Sigel daran gehangen *hampt*. M. boic. vol. XXI. p. 463.

HANCHHAFT, HANDGETAT, HANDTHAT, HANDHAFTIGTHAT, die That, auf welcher man ergriffen wird; crimen manifestum. Ruprechts baier. Landrecht §. 105. Ein Verbrechen, „Hantdedige lnde", mit der Hand ergriffene Leute; auf der That ertappte.

HAND, ist so viel, als eidliche Zusage; eine kräftige Versicherung; daher wurde auf den Weichbildern (sieh Weichbild), auch auf den Fähnen oder Tafeln, welche man zu Anfang eines Markts, aufzurichten pflegte, ein *Handschuh* abge-

gebildet, zum Zeichen, dafs der Kaiser diese oder jene Freyheit ertheilt, oder bestättigt habe; der Handschuh war überhaupt das Sinnbild einer Verleihung, auch der Investitur, und rechtskräftigen Uebergabe einer Sache; daher der den Münzen aufgeprägte Handschuh, das erhaltene Münzregal, und auf Märkten die öffentliche Befriedung, oder Sicherheit aller Kaufleute, mit einem Wort, den Königsbann bedeutete; daher sieht man auf alten Portraiten in den Händen der Personen einen *Handschuh*, als ein Zeichen der Worthaltung. *Mit sein selbst Hand*, so viel als mit seinem Eyd. *Herrenhand*, Einwilligung des Herrn; it. einem die Hand reichen, einem versprechen, oder geloben, dafs man ihm z. B. auf einem Hofbau das Recht übergebe, ihn hiemit investire. *Ergere Hand*, schlimmerer Theil. *Gesamte Hand*, Belehnung einer sämmtlichen Familie. *Lehenshand*, Belehnung. *Handmal*, Handgemahel, das Mal, oder Gericht, das man mit seiner Hand beschworen. (forum ordinarium.) *Hantlon*, Lehenwahr, Herrnsteuer. (Laudemium.) *„Mit Hand und Halm aufgeben“*, mit der Bekräftigung der Hand, und eines Symbols, oder Zeichens, dem beygelegten Halm nämlich etwas versichern. „Ich sol auch — staetigen und vertigen, yeglichs zu seinen Rechten, die lehen mit der lehenherrn hant, die ich damit vertigen sol, also, daz ich mein Hant darumb recken soll.“ Mon. boic. vol. X. p. 134. „Han dem (amptmann) in sein Hant gegriffen an meines Herrn von Sevelt stat. ib. p. 137. *„Die Handverbrechen“*, seine gegebne Zusage brechen, die Treue brechen.

HAND und HALFFTER; wenn im Alterthum ein Schuldner zur bestimmten Zeit nicht zahlen, und zu seiner Entschuldigung kein, ihm unvermeidliches, Unglück, das ihm die Bezahlung unmöglich machte, vorbringen konnte: so wurde ein solcher Schuldner von dem Richter dem Gläubiger *zu seiner Hand und Halffter* (oder Gefängnifs) überantwortet, und von diesem so lange, bis er Mittel fand, die Schuld abzuführen, als Knecht behandelt, und mit geringer Azung streng zur Arbeit, oft zu den niedrigsten Verrichtungen, angehalten.

HAND-

HANDGELD, eine Summa Gelds, welche man den jungen Burschen, die sich zu Soldaten freywillig anwerben liefsen, auf die Hand bezahlte.

HANDGEMÄLD, Handmal, eine Handschrift, Verlobnifs, ein Zeichen mit der Hand gemalen, anstatt der Unterschrift; ein Handgelübt, oder Versprechen mit einem Handschlag; manchmal auch selbst ein Schwur, oder Eidleistung; auch Eheverlobnifs; it. Ergreiffung des Besizes einer Sache. „Ne igitur posteros lateat suos Cyrographum, quod teutonica linqua *Hantgemalchen* vocatur“ etc. M. b. vol. VII. p. 434.

HANDHABENDAE, latro et fur dicuntur *Handhabendae*; contra vindicaturus rem furto ablatam *Handelod*, Handlassend. Vid. lex. Baiuuar. Edit. Mederer p. 184.

HANDHAFT, bis zur Ueberzeugung dargethan, Ergreiffung einer Sache auf der Stelle.

HANDKAUF, ze hand kaufen, heifst, etwas gleich von oder aus der Hand des Verkäufers nach dem Gesicht kaufen, ohne das Gekaufte zu messen, oder zu wägen.

HANDLANGER, ein Tagwerker; ein, den Maurern Steine und Mörtel zutragender, Knecht.

HANDLOHN, eine Gelderlag, oder Bestandgeld, das an einem Lehenherrn, oder bey der Uebernahme oder Pachtung eines Guts an den Gutsherrn bezahlt wird.

HANDRECKEN, die Hand reichen, verpflichten, in Pflicht nehmen. „Es sollen auch die Burger Hirten, Eschhay selbst sezen und entsezen, und wenn sie nehmen dazu, dem soll der Richter die *Hand recken.*“ Freyheitsbrief für Ingolstadt von an. 1312. It. M. boic. vol. X. p. 134.

HANDSAM, (prov.), behülflicher, beförderlicher, bequemer; auch flink, behend. „Wenn manns so macht, so gehts *handsamer.*“ Er ist ein handsamer Mensch.

HANDSCHUH, *a*) ein Bild der Worthaltung, der Bekräftigung, und festen Bestättigung einer Sache, (daher fürstliche und andere Portraite gar häufig einen

einen Handschuh in der Hand halten); *b)* ein Zeichen, daſs man einen auffordere, sich wegen einer Beschuldigung zu vertheidigen; eine Herausforderung zum Zweykampf.

HANDVEST, ein Brief, oder eine Urkunde, in welcher das, was man mündlich versprochen hat, mit der Hand, nämlich mit einer Schrift befestiget worden. Sieh: *Hand.*

HANSE, HANSA, ein Bund, Vereinigung, Gesellschaft; *hänseln*, jemanden unter gewissen Gebräuchen in eine Gesellschaft aufnehmen; *Hans*, ein Gesellschafter. Sieh das Weitere bey *Burgarii.*

HANSGRAF, RICHTER, VORSTEHER, ALTERMANN, CONSUL, CAPITANEUS, PRAEPOSITUS NEGOTIORUM, HANSGRAVIUS, Graf der Hansa, Handelsgesellschaft, war der Richter, welcher für jede kaufmännische Landsmannschaft in gröſsern Handelsstädten aufgestellt, und verbunden war, ihre Handelsstreitigkeiten zu entscheiden, die Gerichtsbarkeit über Fremde auszuüben, und den öffentlichen Kredit der Handlung aufrecht zu halten. In der Regel übte der Kaiser, welcher die Handelspläze befriedete (sieh: *befrieden*) die Hansgrafschaft durch seine aufgestellte Vögte aus; manchmal aber, ja häufig verlieh er die in seinem Name auszuübende Marktschuzgewalt den Magistraten; z. B. „cives (ratisbonenses) potestatem habeant eligendi Hansgravium, qui disponat et ordinet extra civitatem, et non infra, ea tantum, quae respiciunt Negotia Nundinarum“ ad an. 1230. (Lünig Reichsarchiv. P. spec. contr. IV. P. II. p. 202.

HÄNSL AM THOR, festum S. Joannis ante portam latinam.

HANTALOD, Hantelod, qui manuum immissione restiterit, quod Hantalod dicunt. Lex. Bajuvar. tit. XI. c. VII. Edit. Mederer; Hantelon, was als die Ergreiffung einer Sache, von Hand und Lod (Load legen, Handauflegung, Arrest) erklärt wird. Idem in lege popul. Nivhing. c. VIII., wo anstatt Hantelod vox Wandelod. Westenrieder. hist. Beytr. B. I. p. 21.

HANTIG, häuntig, bitter; hantiges Bier.

HANTIGIMALI, HANTIKIMAHILI, soll ein gewisses Recht anzeigen, welches sich jemand, der sein Gut vertauschte, zurück behielt. Neue akad. Abh. dd. an. 1791. Bd. 3. p. 281. 282.

HAPUHHUND. Sieh: *Hund.*

HARD, ein Wald von Harz oder Tannen; daher Speſshart.

HARENA, Arena, ein sandiges, unfruchtbares Land; (ein Sand.) „Patrimonium suum, tam in agris, quam in vineis — et in *Harena.*“ M. boic. vol. IX. p. 551.

HARIB, Haar- oder Flachszehent. „so öffent man euch, das mein Fraw und ir Gotshaus eins und fünffzick Stück *Harib* hat in dem obern Ambt.“ Mon. boic. vol. II. p. 516. ad an. 1462.

HARNISCH, Harnasch, war die ganze geharnischte Rüstung; der Panzer war die Rüstung, welche über den untern Leib gezogen wurde.

HART, eingriffig, vorwurfsweise; einen *hart* reden, heiſst, einem seine Unarten, oder linke Benehmungen nachdrücklich, doch ohne Zorn, vorhalten.

HÄRTER, Hirt, Viehhüter.

HARTHPENNY, ein Pfenning, ein Geld, das von jedem Herd bezahlt werden muſste; jezt Herdsteuer.

HÄRTL, Hartmannus, nunc plerumque, idem ac Leonhardus.

HARTMOND, Hartmand, Hartmant; id est, hartes Monat, Januarius.

HASPEL, (prov.), ein junger leichtsinniger Mensch; idem ac: *Gispel.*

HATSCHIER, vom Archers, oder dem Italienischen Archeti, waren leichte Reiter, welche einen Armbogen, oder Armbrust zu Pferd geführt haben.

HATTA, HATTO, ATTA, ETTE, TATTA, FATSCHIR, VADER, VADA, — VATER.

HAUBE, einem auf die *Haube* gehen, heiſst, einem auf der Spur seiner Schliche folgen; einen scharf beobachten.

HAUBENSCHMIDE, waren die Künstler, welche Pickelhauben, Kasquette oder Helme verfertigten.

HAUCHEND, (prov.), gebückt; „er geht *hauchend*“, er geht, mit herabhangenden, Kopf gebückt, schaut stets nach der Erde.

HAUG, Hugo.

HAUN, so viel, als haven, haben. „Sollen dhain krafft mer haun“, sollen keineKraft mehr haben. M. b. vol. VII. p. 193.

HÄUNTIGES, id est, bitter-schmeckendes Bier, ein Spatbier, Sommerbier, (in München *Märzenbier*), wozu, damit es den Sommer über sich gut erhalte, mehrer Hopfen genommen wurde.

HAUPTEN, enthaupten, köpfen.

HAUPTFALL. Sieh: *Mortuarium*.

HAUPTHERR, LEIBHERR, caput, erster Patron, Beschüzer und Beschirmer eines Stiftes, oder Klosters, der Herr, dessen Schirmvogtey und Pflege man anerkennen, oder dem man einen Haupt- oder Kopfzins (censum capitis seu personae suae in memoriam manumissionis) entrichten mußte. Die Stifter der Klöster behielten sich und ihren Erben die obere Aufsicht und das Vogtey- und Schuzrecht gewöhnlich bevor. Schon der Stifter des Klosters Scheftlarn sagt in seiner Urkunde vom Jahr 762 (Mon. boic. vol. VIII. p. 363.): „Tradidi eam (ecclesiam) — ut nos et fratres nostri ibidem habuissemus *caput et tuitionem* capitis.“ Auch werden die Heiligen, welche zu Patronen einer neugeweihten Kirche gewählt werden, sehr häufig *Hauptherren* genannt. „Gott ze Lob, sand Sixten, und sand Sebastian derselben Stift (zu Chiemsee) *Hauptherren*.“ M. b. vol. II. p. 416. *Haupt*- und *Hochherr* wurde überhaupt der erste und vornehmste einer Familie, der Verwalter (Commissär, Administrator) einer Stiftung, auch die Obrigkeit einer Gemeinde, ein Kriegsoberster, der Obervorsteher bey Gülten, Innungen und Handwerken genannt.

HAUPTRECHT. Sieh: *Pesthaupt*.

HAUSARME, sind angesessene Leute, welche durch unvermeidliche Unglücksfälle, oder durch Altersschwäche, bey welcher sie nichts mehr arbeiten können, herunter gekommen, und arm und dürftig geworden sind.

HAUSHERE, (securitas domestica), Sicherheit in seinem Haus. Sieh: *Haimsuchen*. „rett er aber sein havvsere an totsleg“, rettet er aber die Sicherheit seines Hauses ohne Todschlag. Kais. Ludw. Buch bey Heumann p. 100. In Baiern wird auch eine untadelhafte Frau eines Hauses die *Hausehre* genannt.

HAUSEN, HUSEN, behausen, hofen; *a*) einen in sein Haus, oder seinen Hof aufnehmen; beherbergen. „den verkund ich allen mit einander vestenklich, und vast (nachdrücklichst) von dem Landgerichts gebott wegen, das den offen und verboten (offentlich und zu jedermanns Wissenschaft von aller menschlichen Gesellschaft verbannten, und verbothenen) Richter Bärtellen von Paul niemand sol *husen* noch *hofen*, ze essend noch ze trinckend niemand geben *sol*“ etc. M. b. vol. VI. pag. 625. ad an. 1443. *b*) *Hausen*, heftig zürnen, jemanden nachdrückliche Vorwürfe machen, poltern. *c*) *Hausen*, fleißig wirthschaften, sparsam leben. *d*) Sehr übel in einem Lande *hausen*, wird von einem zerstörenden Feinde gesagt.

HAUSGENOSSEN. Sieh: *Familia*.

HAUSL, Balthauser, Balthasar.

HAUSWIRT, Patronus Ecclesiae. „daz wir — dem Gotzhaus zu Aetel, und sand Michel, der da *Hauswirt* ist.“ Mon. boic. vol. I. p. 307. ad an. 1378. *Hauswirth* der Kirche. Sieh: *Heiligenpfleger*.

HAUT UND HAAR abschlagen war eine geringere Strafe, bey welcher man dem Bezüchtigten 39 Streiche gab, und ihm sodann den Kopf schor, oder vielmehr die Haare mit einer hölzernen Zange, oder Kluppe ausraufte.

HÄUTER, (prov.), ein alter Häuter, ein altes Roß; item *Bärenhäuter*, ein fauler Mensch, der sich Bärenartig ganze Tage auf die faule Haut legt.

HAYM — HEIMSTEUER, dotalitium.

HAY-

HAYMEN, zu sich nehmen, heimnehmen, festsezen. „die sollen mich, und — die der Begrebde bei in gerent, (welche bey ihnen die Begräbniſs begehren) haimen nach dem Todt inner zehen Meilen von Pernriet.“ M. b. vol. VIII. p. 330. ad an. 1316. „nach meinen Tod sullen si meinen Leib *haimen*, wa ich in dem Land pin.“ Mon. boic. vol. IX. p. 203. ad an. 1369. „Findet ein Mann oder ein Fravv in irem havvs hausgerät, das in verstolen, oder ab dem Weg getan wär von iren ehallen, des mügen si sich vnderwinden vnd haymen an (ohne) das gericht.“ (Baier. Landrecht vom J. 1346, bey Heumann tit. 2. de furtis. „Als nun dy zeit kom, die im got in Haimblich fürsichtigkait fürgenommen hette. vnd den fürsten wolt *Haymen*.“ *Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Geschichte.* 5. Band. Seite 51. „daſs sie sich der Hub sollen underwinden, und *haymen* in ir oblay.“ Mon. boic. vol. VII. p. 172. *Heymen*, Hämmen, inhibere, celare, sepire, tegere, bedecken; daher *Himmel*, eine obere Decke. *Himila* laquearia. *Haim*, *Ham*, domus, fundus, ager, patria; daher *Heimat*, patria; *Daheim seyn*, zu Hause seyn. *Heimweh*, Sehnsucht nach seiner Heimat. *Heimsuche*, *Heimzucht*, Heimsuech, Heimsouch, Heimsucha, Hain- Haimsuchungen. *Haymsuchung* hieſs einst, jemanden daheim, oder in seinem Haus aufsuchen, mit der Absicht, ihn zu beleidigen, oder zu berauben. Die Haymsuchung, Hamsoca, Hamsocna bedeutete einen gewaltsamen Einbruch ins Haus. Lex. baiuuar. tit. IV. cap. 24. *Oheim*, *Ohaim*, *Noheim*, *Naheim* vom nahen Hause (Heim) seyn; ein Naher, oder Nächster im Haus, in der Familie seyn. Dieses leztere Wort ist, nach andern, vom Altdeutschen Ohen, Cognatus, consanquineus abzuleiten. Sieh auch: *Heimfahrt*, *Heimsteuer*.

HEERBANN, Gerichtsbarkeit in Kriegssachen, Recht des Aufgeboths zum Krieg; Pflichtigkeit, bey dem Heer sich einzufinden; auch die Strafe wegen der Nichteinfindung. Sieh: *Bann*, und *Miliz*.

HEERDERDUM, Plegium comitatus. Versammlungen, kleinere, bey welchen vom Oberhaupt von Zeit zu Zeit die Waffenbeschau etc. vorgenommen wurde, sind jezt die Dorfgerichte, Pflege-, Landgerichte; item: Fraisch, Geleite, Reise und Musterung, Harnischgeschau, Landwehre, Landfahne u. dergl. sind gleichfalls noch kleine Spuren der abgestorbenen Heerbannsverfassung.

HEERFAHRT, HÖRFAHRT, ein Feldzug. *Heerflüchtig werden*, vom Heer sich entfernen. Sieh: *Heerisliz*. Sieh auch: *Heerwagen*.

HEERGEWETTE, HERGEWATE, ist überhaupt so viel, als Heergeräthschaft.

HEERISLIZ, vom Heer sich schliten, schlizzen, trennen, desertiren; worauf in der Regel der Tod, und, wenn man von einem Heer, bey welchem der Kaiser war, floh, das lebendige Eingraben, sonst aber bey Freyen eine unerschwingliche Geldbusse, und (im Fall des Unvermögens) eine ewige Knechtschaft mit dem Verlust aller Ehre verbunden war.

HEERSCHILD, HERSCHILT, Sieh: *Heerwagen*.

HEERSTEUER, war in der Regel der zehnte Theil, welchen Lehenträger wegen des Lehens zum Krieg beysteuern muſsten, wenn sie die Heerfahrt nicht mitmachten.

HEERWAGEN, waren Wagen von verschiedener Gattung, und zu mancherley Gebrauch, welche als Pflicht der Heersfolge bey Heerfahrten von landsaſsigen Städten, und andern geliefert werden muſsten. Sieh: Phil. Wilh. Gercken vermischte Abhandl. aus dem Lehenrechte etc. Dritter Theil. Leipzig bey Joh. Sam. Heinsius 1781. S. 3. 4. etc. N. I. Beytrag zur Materie von Heerfahrten. — Buder in observat. Jur. publ. feud. p. 169. *Herfahrt*, Kriegsdienste, (servitia bellica.) *Herflüchtiger*, ein Ausreiſser. *Herschild*, zur Heerfolge geeignet. Conditio militaris, von Schild, Fahne, Zeichen, nach welchem der Adel in verschiedene Grade und Stuffen vertheilt war.

HEERZOG, HERZOG, dux, von duco, der oberste Kriegsfürst, oder Vorsteher, der oberste Feldherr, der das Heer führet, der dem Heer gleichsam vorauszieht. Demnach war die Würde des

des Herzogs erst bloſs militärisch. Man räumte aber dem Herzog, als dem Länderreichsten, und Mächtigsten der Nation, bald auch (mehr und weniger) die Gewalt ein, die Geseze mit seiner Macht zu handhaben, und den Unterdrückten zu schüzen.

HEFEN, anfangen. „sich hefft ein chrich in einem Leithaus“, es entsteht eine Raufferey in einem Wirthshaus. Ruprecht baier. Landrecht §. 12.

HEGEDINGE. Sieh: *Ding.*

HEGEMAHL. Sieh: *Mahl.*

HEGEN, etwas ernähren, für die Fortpflanzung von etwas sorgen; z. B. das Wild hegen; ein *Gehäg*, eine Wildzucht.

HEHLICH, hoch. „seynd wir hechlich verursacht“, d. i. wir sind aus wichtigen Ursachen veranlaſst.

HEHRAMT, (von hoch, erhaben, heilig,) ein Hochamt, ein feyerliches Amt, oder Messe. Daher: Heilig und hehr; der Hehrrauch.

HEIDE, wird von *Hed, Häd, Hat, Houit,* Altitudo, abgeleitet, und mit diesem Wort eine über nasse Gründe erhabne Erde angezeigt; später erhielt es die Bedeutung eines flachen, unfruchtbaren Landstrichs, oder einer, gewöhnlich den Schafen gewidmeten Gemeinweide. „Haide — ubi sunt communia pascua.“ Mon. boic. vol. XIII. pag. 13. Weil diejenigen Leute, welche auf den Dörfern (pagis) wohnten, und vom Anbau der Heiden oder Aecker lebten, die hartnäckigsten Idololatrae, oder Gözendiener waren, so wurden diese von den Christen pagani, und Heiden genannt.

HEIL, idem ac schlüpfrig; daher *glasheil*, sehr schlüpfrig.

HEILIG, der *Heilig* ist gewöhnlich so viel, als die Kirche eines Orts, oder deren Einkünfte. „uppen Hilgen sweren“, über die Heilige schwören. *Heiligrechnung*, idem ac Kirchenrechnung.

HEILIGENPFLEGER, Helgenpfleger, Custer, *Zechprobst*, heiſst derjenige, der über eine Kirche, oder deren Vermögen die Aufsicht hat. Auch hieſs er Hauswirth des Gottshauses. Mon. boic. vol. I. p. 307.

HEILIGLEUTE, waren freye Leute, welche ihr Gut einem Heiligen, das ist, einer Kirche schenkten, und es sich auf Leib oder Erb wieder leihen lieſsen, sich zu Abgaben und Diensten verpflichteten, übrigens aber, ihrer Person nach, freye Leute blieben.

HEILIGTHUM, oder der Erichtag nach dem Heiligthum, war feria IIItia post dominicam, qua populo Reliquiae sacrae ostendebantur.

HEIMEN, etwas in der Stille an sich bringen, von *Heim.*

HEIMFALL, Caducitas, Zurückfall; da z. B. ein Lehen dem Lehenherrn wieder heimfällt.

HEIMFART, rechter Theil der gemeinen Erbschaft. Bey den Schwaben war gesezt, (gemäſs dem Schwabenspiegel bey Senkenberg cap. CCLXVII.), wenn der Mann stirbt, „so sol die Fraw (wenn der Mann keine Kinder bey ihr hinterlassen, und Mittel hinterlassen hat) sein roſs satteln oder sein pferd das beste das er het. und den besten harnasch den er het zu seinem leibe, und sein bestes schwert geben seinem Herrn ob er eyn Dienstman was. Darnach soll sy den Erben geben eyn bett, eyn bolster, und ein küssin. unnd zwey lilach. und ein tischlach. und ein badhemde. und zweheln (Handtücher) und beckin das ist eyn gemeyne *heymfart* zu geben.“

HEIMLICH GERICHT. Sieh: *Westphälisches Gericht.*

HEIMLICH, HAIMLICH, *a)* zahm, im gemeinen Volksausdruck auch zugemachig. „dieſs Thier ist heimlich“, ist sehr zahm. *b)* Auch so viel als heimisch, innländisch; z. B. heimische Hehnen, gegen Indianen. *c)* Verborgen, aus den Augen der Menschen entrückt.

HEIMLICHER, war so viel, als jezt ein geheimer Rath.

HEIMSTEUER, Heirathsgut.

HEIMTHUN, einen, (prov.), einen heimlich aus dem Weg räumen.

HEIM-

HEIMZUCHT, HEIMSUCHT, (von heimsuchen), das Aufsuchen eines Mannes, oder das Ueberfallen eines Mannes in seinem Hause, in der Absicht, ihm Gewalt anzuthun, ihn zu verlezen, oder ihm etwas zu rauben.

HEISSL, ein Fühlen, junges Pferd.

HEITER, ein schlechtes Pferd; ein *alter Heiter*. (prov.)

HELBLING, HÖLBLING, HELBING, HEILBELING, ein halber Denar, oder Pfennig, deren 12 einen Solidum ausmachen; ein Heller.

HELGENPFLEGER. Sieh: *Heiligenpfleger.*

HELHAIT, Falschheit, Verfälschung. *Ruprechts baier. Landrecht.* §. 145. 148. 181.

HELLEITH, helllicht, sonnenklar, offenbar, unwidersprechlich. „Daz er in seins Vichs *helleith* enw't habe", daſs er ihn seines Viehes offenbar entwehrt habe, oder auſser dem Besiz und Nuzen desselben versezt habe. Ruprechts Rechtb. §. 102. p. 74.

HELLER, GEHELLER, (von *gehellen*, den nämlichen Hall von sich geben), ein Miteinstimmer, ein Mensch, der das billigt, was ein anderer unternehmen will, der dabey nachsichtig ist. „Wäre kein Heller, so wäre kein Stehler." (prov.)

HELLFANT, Elephant.

HELLIG, so viel, als heimlich. *Hellen*, verhellen. Sieh: *Hal.*

HELM, wurde für einen Ritter genommen, wie Gleve. (Sieh: *Gleve.*)

HELMONAT, December.

HELNATAG, Helénatag.

HEMINA, dimidium Sextarii romani, oder ein Getränkmaſs, das nicht gar eine baierische Maſs enthielt; so viel der hl. Benedikt in Weinländern seinen Nachfolgern erlaubte; wofür für andere Länder vom 2ten Synodo zu Achen zwey Heminae bonae Cerevisiae gestattet wurden.

HEN-

HENGISTNOTI, Hengstknechte, Knechte, welche die Hengstpferde besorgen muſsten; so heiſst *Stotarius* ein Stutenknecht, oder Wärter der Stuten.

HER, heilig. „daz here cruce", das heilige Kreuz.

HER, nicht weit *her* seyn, heiſst, nicht viel werth, „nichts nuz seyn", (prov.), einer schlechten Aufführung sehr verdächtig seyn.

HERBERG; hospitatio diurna; Quartier unter Tags; wurde in der folgenden Stelle von dem Nachtquartier unterschieden. „Wir wellen vnd gebieten ew vestichleichen bey vnsern hulden, daz ewr dhainer nicht *Herwerg* noch *Nachtseld*, auf — (leget). M. boic. vol. XV. p. 483. ad an. 1365.

HERCISCUNDA FAMILIA, eine in ihre Erbschaft sich theilende Familie; von hercisco, partior, theilen.

HERDSTÄTTENANLAGE, war eine ad an. 1717 anstatt des aufgehobenen Tobackappaldo eingeführte Anlage, welche von allen Herdstätten (mit Ausnahme der Geistlichen, der Adelichen, und ganz erarmter Leute) anfangs mit 15 Kreuzer, dann abwechselnd mehr und weniger hoch bezahlt werden muſste.

HERENT, herüber, dieſsseits.

HERGER, Herg', Räuber, Verheerer, von verhergen, verheeren, verwüsten. „Swherg' hat vnd' seinen Impen", wer Raubbienen hat unter seinen Bienen. Ruprechts Rechtb. §. 122. pag. 84.

HERGFEUER, ins Hergfeuer ziehen, einen Räuber *haimsuchen*, hieſs auf die Zerstörung der Raubschlösser ausziehen, einem *Brunstherrn*, oder dem Anführer des Heerzugs, durch welchen die Raubschlösser verbrannt werden sollten, folgen.

HERIRAITA, HERIREITE, Heergeräthe, Pferde, Harnische, Lanzen. (Sieh: Fehde.) „Si quis liberum hominem hostile manu cinxerit, quod Heriraita dicitur." Lex. Bajuv. tit. IV. c. 23.

HERISTALLUS, sedes exercitus, Heristall.

HER-

HERIZUPH, falsche Werbung, von Heer, und zupfen, wegzupfen, wegziehen. *Heirzohen*, einen zur Desertion von der Armee, welcher er angehört, verleiten. Eckhart rer. franc. T. II. pag. 492.

HERLING, Nachlese von Trauben; wilde Trauben.

HERREN, einen, d. i. einen zu einem Herrn machen.

HERRENGÜLT. Sieh: Gült.

HERRENGUNST, HERRENGÜNSTLER. Sieh: Precarius.

HERRENGUNST, oder die *veranleitete* Freystift, ist vom Erbrecht nur darinn unterschieden, daſs man von der Grundherrschaft alle Jahre, auch ohne Ursache abgestiftet werden kann, wobey jedoch die in baierischen Rechten festgesezte Abfindung mit dem Abziehen voraus gehen muſs.

HERRWERDEN, (prov.); überwinden. Herr eines andern werden. „Er ist ihm herrworden" d. i. er hat ihn niedergeworfen, hat ihn besiegt.

HERSCHAU, herrschaftliche Beschau, oder Untersuchung der Beschaffenheit oder des Zustandes einer Sache. So sagen die Jura Hofmarchiae Pillerseensis. Mon. boic. vol. II. p. 104. „Wan man dan *Herschau* soll haben umb Wehr, (Wure, Wohre, Wassergebäude) so soll der Richter seinem Ambtmann, oder er selbst zu dem Probst (Vogteyrichter) in die Hofmark reutten, so soll der Probst die Zwelff (gerichtliche Beysizer) zu Im vordern, und sullen dann die Wehr beschauen, als es von alter gelegen ist, da man der Herrschaft mittwarten soll."

HERSTALL, Heristall, Stallum, Mansus Heri seu Domini; heristalium, quale fuit Pipini heristalii ad Mosam prope Leodium; item stallum eines Heeres, exercitus; ein Lager.

HERWERGIA. Mon. boic. vol. XIII. p. 222. ad ann. 1266. Sieh: *Nachtsölde.*

HERWEST, Herbst, herbeste Zeit, Hoerest. „vnd swaz si dez vorgenannten Weins in dem *Herwest* nicht gefüren mügen." Mon. boic. vol. III. p. 352. ad an. 1295.

HERZFINGER, der 4te Finger der linken Hand von dem Daumen an.

HESCHEN. Sieh: *Beschen.*

HEUER, ein Pacht, ein Pachter, Mieth einer Sache; Heuergut, Heuerwiese, Heuerkorn, Heuerleut.

HEUT bedeutet manchmal soviel, als: *sogleich*, oder auf der Stelle. „Mag er sich nicht bereden (vertheidigen vor Gericht) so soll er dem Gericht schuldig seyn der Buzz, die über die Getat (Missethat) also stet, und auch die so *zu heut leiden*. (Auf der Stelle erfahren, zu leiden, auszuhalten haben.)

HEVVA, HEUWA, idem ac *Huba*, eine Hube. Mon. boic. vol. I. pag. 164. ad ann. 1140.

HEWRLING, ein heuriges, in diesem Jahr erzogenes Vieh; auch ein junger Baum. Ein Haus *zur Heuer* (in diesem Jahr, oder auf ein Jahr bewohnen.)

H'TZOG, Herzog.

HEZEL. Sieh: *Hainz.*

HIDA, HYDA, HILDA, HYD, (ein altdeutsches Wort,) eigentlich so vieles Erdreich, als eine Familie braucht, um sich zu nähren; wurde auch pro Manso genommen. *Hidagium*, ein Tribut, welcher von einzelnen Hidis erhoben ward.

HIEMPL (prov.) ein ungeschickter, links sich benehmender Mensch, vom Humble.

HIENEN, dehnend heulen. Die Hunde hienen.

HILTISCHALKEN, Hiltschalk, Hold, Holdsass, Grundhold, Huldschalk, von Hilti, oder Hulti, Hulder, Gehuldigter Schalk, das ist, ein freyer Mann oder Barschalk (sieh *Barschalk*) welcher einem Grundherrn einen Hof abgepachtet, das ist, dem Grundherrn gehuldigt, oder angelobt hatte, daſs er ihm für den überlassenen Baugenuſs seines Hofes, diese oder jene Gült entrichten, oder diese oder jene Dienste leisten wolle. Sieh die Abhandlung von den Barschalken in Baiern von Carl Klocker etc. im 5ten Band der

der neuen histor. Abhandl. an. 1798. Seite 411. 412. wo die *Hiltischalken* für Barschalken einer höheren Klasse (liberi, qui justis legibus deserviunt, freye Leute, welche nach gesezmäfsigen Verträgen dienten) erklärt werden. *Ferner* Seyfrieds Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern, 2ter Theil 1793. Seite 325. §. 6. wo Hiltischalk für einen von seinem Herrn behuldigten, mit Huld und Gnade behandelten Schalken, für einen Huld- oder Hiltischalken erklärt wird.

HIMIL, HIMIT, HEMID, HEMIDA, Hemd, Himilzorunga, Hemdzerrifs. Lex. Baijuv. tit. VIII. c. IV. Edit. Mederer.

HINDER, HIND', unter, weniger, geringer. „hinder zwölf iare“ jünger, als zwölf Jahre.

HINDERFAL, Hindernifs.

HINDERGANG, compromissum, Berufung auf die Entscheidung eines gewählten Schiedrichters. „verjehen — dafs wir mit verdachten Mut und gemainen rat *gegangen sein hinder di ersamen Schidleit*“ M. b. vol. I. p. 440. ad an. 1341. „so sind sie des zu paider seyten mit guten willen vom rechten *hinder uns gangen*, vnd des bey vns inderm vnd ausserm Rat plieben zu aym staten *Hindergang*. Mon. boic. vol. XX. pag. 300. ad an. 1439.

HINDERREDEN, hinter einem, hinter dem Rücken reden, absentem rodere.

HINDINGERIN, bedeutet in München ein von der Obrigkeit für ihren Dienst aufgenommenes Weib, welcher darinn bestand, dafs sie dienstlose Mägde beherbergen, und sie an Familien, von welchen Mägde gesucht wurden, verdingen mufste.

HINLASSEN, überlassen, einräumen. „der sein Havs um süst hinlat.“ Der sein Haus (dem Herzog auf seiner Reise, oder im Krieg unentgeltlich „vmsüst“ umsonst) überläfst, oder einräumt.

HINRICHTEN einen, heifst: *a)* einem etwas von Gerichtswegen zusprechen: adjudicare, einem etwas zufertigen. „Man soll im den Hof hinrichten“ Man soll ihm den Hof einantworten; *b)* ein peinliches Urtheil an jemanden vollziehen.

HINTERSAS, ist überhaupt ein Baumann, (dieser mag ein Neustifter, Freystifter, oder Erbrechter gewesen seyn) dann, in der spätern Bedeutung dieses Worts, ein Tagwerker, oder täglicher Arbeiter eines Grundherrn oder Bauern, welcher zur Aushilfe hinter oder um sein Haus in einer Hütte, oder einem Leerhäusl einen oder mehrere Tagwerker sizen liefs, und läfst, welche demnach Hintersassen, Hintersiedler, auch Koth oder Kothersassen (sedentes, seu habitantes in casa) genannt werden. Manchmal schlug ein gütiger und kluger Grundherr zur Köthe oder Casa ein Stück Feldes, das für ein oder zwey Stücke Viehes hinreichte, oder einen Fleck zu einem Wurzgarten dazu, und liefs dann einen seiner geschickten und rechtschaffenen Knechte heyrathen, mit der Bedingnifs, dafs ein solcher Knecht gegen einen herkömmlichen täglichen Lohn allein für ihn arbeiten sollte. Da übrigens ein solcher Hindersafs kein Leibeigner, kein Glebae adscriptus war, so konnte er allerdings wegziehen; aber nur mit Vorwissen der Obrigkeit, bey welcher er ausweisen mufste, wohin er sich begeben, und wie er sich und die Seinigen künftig ernähren wolle. Der Grundherr oder Bauer mufste seinem Hintersassen Arbeit geben, und im Fall der Noth für die Verpflegung desselben sorgen. Damit sich der Bauer nicht mehr, als er auf alle Fälle zu leisten im Stand war, aufbürden möchte, so wurde im Gesezbuch 1346 verordnet, dafs „in jedem Dorf ein Hof zwen Hintersassen, und niemals mehr: an oder ohne den Willen der Nachbaren, nämlich der ganzen Dorfgemeinde, aufnehmen und halten soll.“ Ein Bauer eines ganzen Hofes durfte zween, der Bauer eines halben Hofes Einen halten. Diese verheyrathete Tagwerker wurden stets für sehr nüzlich gehalten; sie sind aber auch von den Leerhäuslern oder Kleinsöldnern, das ist, von den Leuten, welche nur eine leere Köthe haben, und mit keinem Bauern in einiger Verbindung stehen, mit-

mithin keine bestimmte Nahrung haben, ganz verschieden.

HINTRI KOMMEN, hiefs noch vor kurzem so viel als ins Wochenbett kommen, wo nämlich die Frauen ein hinteres, abgelegenes, von allem Lärm entferntes Zimmer bezogen; daher das *füri gehen*, hervorgehen aus dem hintern, oder abgelegenen Zimmer. (prov.)

HINZ, HINCZ, HINTZ, bey, nach, bis, mit, um. „Es mag wohl hintz in allen Gericht werden." Ruprechts bair. Landr. §. 17. p. 19. Es mag wohl wegen ihnen allen ein gerichtlicher Beschlufs gefafst werden; it. ebd. §. 22. p. 23. „swaz es in *gestet* hintz dem Artzt" was es ihn *kostet bey* dem Arzt; it. ebd. §. 45. p. 44. „Hintz d' fursten genaden" bey den Gnaden der Fürsten; it. „hintz havt oder hintz har", um Haut und Haar. „Von Tag *uncz hinz* vasnaht," von — bis Fafstnacht.

HIRCARITIA, eine Bock- und Hammelheerde.

HIRSCHFÄNGER ist ein zweischneidiger, oben spiz zulaufender, geradegeformter mittelmässig langer Säbel, welcher noch vor wenigen Jahren, da alle sogenannte Honoratiores niemals aus dem Hause giengen, ohne mit einem Degen, oder Säbel versehen zu seyn, sehr allgemein, besonders auf dem Lande getragen, übrigens aber von seiner ursprünglichen Bestimmung, einem durch eine par force Jagd erschöpften, und niegergelegten Hirschen seinen Fang (einen Stofs durch das Herz) zu geben, also genannt wurde.

HOAINZL (prov.) *a*) ein schlechtes Nachbier; *b*) ein Nachspiel.

HOBASTET. Sieh: *Hofstatt.*

HOCHBAUER, HOCHHUBER, der sogenannte Baumeister, Anschaffer, Regierer einer Wirthschaft.

HOCHFARTEN, Kofarten, hoffärtig oder eitel seyn.

HOCHGERICHT *a*) das hohe, oder Criminalgericht; *b*) die Richtstatt, auf welcher ein Missethäter hingerichtet wird.

HOCH-

HOCHHERR. Sieh: *Hauptherr.*

HOCHMANNE. Sieh: *Reichsmanne.*

HOCHZEIT, hohe Zeit, bedeutete im weitläufigen Verstand eine Zeit, zu welcher das Andenken an eine sehr wichtige und erfreuliche Begebenheit oder Handlung gefeyert wurde; auch ein ausserordentliches Gastmahl. Die drey hohen *Zeiten* zeigten an die festlichen Tage, *Weihnachten*, *Ostern*, und *Pfingsten*. „Ez ist auch ze wissen, daz man die *drey* hochzeitlich tag ze *Weyhennachten*, ze *Ostern*, und ze *Pfingsten*" etc. Mon. boic. vol. XX. pag. 71. ad an. 1394. Es wurden aber auch andere Festtage unter die hohen Zeiten gezählt. „Es sol auch derselb Her Georg und ein ygllicher zu künftigen Zeiten des oftgemelten Altars kaplan, *all hochzeutlichtag*, das ist, *weynahten*, *an dem Obristen*, (an dem heiligen Ostertag), am *Auffertag*, am *pfingstag*, an *Gotsleichnamtag*, an *allerheilligentag*, an der *kirchweich*, *an aller vnser frawen, und aller zwelfbotenteg*, (Apostel) zunacht bey der vesper vnd des morgens bey dem Ambt zu korr steen, vnd ob dez not tett, mit singen helfen." Das festum patrocinii war ebenfalls ein kochzeitlicher Tag. Mon. boic. vol. II. p. 18. *Hochzeit*, eine bestimmte Gabe, welche von Grundholden zu den hohen Zeiten geliefert werden mufste. *Passim.*

„HÖDLPAURN mögen, so salz für den traid bey den Heusern kauffen, sollen aber *Poletn* (Sieh: *Polete*) bringen, das sy es zum Salzärzt gefürt, od' als *fürkeufl* (Sieh: Fürkäufl) gstraft." Baier. Landsordnung vom J. 1553. d. i. Hödlbauern mögen, wenn sie Salz führen, das Getraid bey den Häusern kaufen; sie sollen aber schriftliche Zeugnisse bey sich haben, dafs sie das Getraid zur Salzstatt führen, sonst werden sie als Kauderer gestraft. *Hödl* von hödeln, hodeln, hudeln, einen Kleinhandel treiben; ein Hodler, oder Getraidhändler im Kleinen seyn.

HOF, Hova, Hob, Hob, Hube, Hufe, Huve, Huba, Hobonna, Hubr, Heuba, Hewba, Haftuna, von hinan bilden, Herausbauen, bedeutet im Allgemeinen ein Bauerngut, welches von ei-

nem *Hubet*, *Hueber*, Huebar, (Hubarius), *Hubner* gepflegt, und benuzt wird. Ein *ganzer Hof* (Huba, villa integra, Mansus integer) bestand in Baiern noch vor Kurzem aus zwey Hueben, oder *halben* Höfen, deren Inhalt verschieden, und von fünfzehen bis auf sechzig Juchart angesezt war. Ein Drittler, oder Drittlbauer war ein Inhaber des dritten Theils eines ganzen Hofes; ein Viertler der Inhaber einer halben Hube, oder des vierten Theils eines ganzen Hofes; ein Hof, (praedium), der kleiner als eine Hube, und einem Pachter zum Bauen überlassen war, hieſs eine Sölde, praedium mercenarium, Bausölde. Wer ein bloſses leeres Haus ohne Grund und Boden besaſs, hieſs ein Leerhäusler, Austrägler, auch inquilinus, Haus- oder Dorftagwerker, *Hintersiedel*, *Untersaſs*, *Hintersaſs*, als welcher gleichsam im hintern Theil des Hofes saſs. Unter den Höfen giebt es Kastenhöfe, Urbarhöfe, oder Güter, Herrenhöfe, curtis dominicalis, um welchen gewöhnlich die minores curtes, das Vorawerk, Vorwerk, Ansiedlhöfe, Selehoue, Siedel- Sedelhöfe genannt, herum lagen, und dem herrschaftlichen Hochhübner, Villicus scultatus, Major, Mayr, Meier, (daher Mayrhof) untergeordnet waren.

HOF, HOFTAG, curia. Sieh: *Landtag*.

HOFBAU, HOFBAUGUT, zeigt an sich den Bau eines Bauernhofes, oder Bauernguts an. Man verstand aber darunter vorzugsweise den Anbau eines Herrnhofes; so wie sich noch jezt die Redensart „nach *Hofe* gehen," bey Hofe (in der Residenz des Herrn) etwas suchen, und dergl. erhält. Sieh: *Urbar*.

HOFCAPLAN, war einst eine ganz besondere Gunst und Würde bey dem kaiserlichen Hof, und den ersten deutschen Fürstenhöfen, welche dann auch mit ganz besondern Begünstigungen und Beweisen von Vertrauen (sie waren in den ältern Zeiten gewöhnlich Heimliche und Schreiber (geheime Räthe und Kanzler) verbunden war. „Wir tun kunt offenlichen — (sagte Kaiser Ludwig, der Baier, im J. 1347. Mon. boic. vol. XII. p. 187.) — das wir den Ersamen, geistlichen Man Bruder der Friderichen Abbt ze Obernaltach in unsern Schirm, Genad und Sicherheit, und zu unserm besundern Hofgesind und Caplan genomen habent, und nemen auch mit disen Brief, und geben Im alle die recht, und Freiheit, *die ander unser Hofgesind, und Capplan habent*, also das er mit vier Gefaerden (id est: comitantibus eum quatuor sociis) oder mit sechsen in unser Hoff reyten sol, und mag, swen er wil, und darine beleiben, als lang Im deſs fügt" etc.

HOFEN. Sieh: *Hausen;* auch einen in einem Hof aufnehmen.

HOFFART, *a*) die Art und Benehmungsweise eines Hofes, ein höfisches, oder vornehmes Benehmen; *b*) die Eitelkeit, zu prunken, superbia.

HOFGAEMEL, Burgpfleger. „Ez sol auch nieman dheinen March an dez Hertzogen Hof haben an des Hofgaemels willen." Es soll niemand an das Gebäude der herzoglichen Residenz eine Feilbude (Dultstand) aufschlagen, ohne daſs der Burgpfleger seine Einwilligung dazu gegeben hat. Sieh: *Gaemel*.

HOFGEDING, Hofspruch, Hof- oder herzogliches Urtheil; *Hofgericht*. M. boic. vol. IX. p. 308.

HOFGERICHT, HOFRECHT. (Mon. boic. vol. II. p. 240.) Judicium Principis, dictum aulicum. Vizthums- oder Regierungsgericht vol. IV. pag. 494. It. *Hofgericht* (Hofgeräth) bedeutet auch alle Feldgeräthschaften, welche zu einem *Hof hergerichtet* werden, und dabey auf alle Fälle bleiben muſsten; daher *Hofgeräthe*, *Hofgerichte*. „Si advocatus voluerit cogere rusticum nostrum per pignus aliquod, non tollet *araturas* nostras, quod vulgo dicitur *Hofgerichte*, ne propter hoc locus ille incultus remaneat, et desolatus." Mon. boic. vol. IV. p. 350. It. Hofgericht, Judicium aulae ducalis.

HOFIERER, ein Mann, der bey Höfen durch unterhaltende Künste, als Spasmachereyen, Gauckeln u. dgl., sich beliebt zu machen suchte; auch die Musici, u. dgl., welche an Höfen herumzogen hieſsen *Hofierer;* daher *hofieren*. Im „Buech der gemeinen Landpot" 1556 wur-

wurden sie (Blat. XV.) scharf verbothen.

HOFMAIER, HOFMEYER, ein Colonus, der einen Hof bemaierte, oder der den Majorem domus oder Baumeister, Hofmeister des Hofes vorstellte.

HOFMARK, Hofmarchia, curtis-marca, (sieh curtis) war und ist an sich ein selbstständiges, Aecker, Felder, Waldungen, auch bemaierte Zubau- und andere Bausafsen- oder Grundholdengüter mit einschliefsendes, mit einer Mark, oder Etter umgebenes Bauerngut, dessen Inhaber auf seinen Eigenthümern zwar die Grundherrschaft, aber keine Herrlichkeit, oder Obrigkeit, oder Gerichtsbarkeit, zwar auf den von ihm verpachteten Höfen Grundholden, aber keine Grundunterthanen, noch weniger Angehörige besafs. Diese natürliche Bedeutung behielt das Wort *Hofmark* so lange, bis es den Besizern fast allgemein gelungen war, auf ihren Gütern auch die Gerichtsbarkeit zu erlangen, von welcher Zeit an *Hofmark und das Gericht der Hofmark, oder Hofmarksgericht* eine und ebendieselbe Bedeutung zu führen angefangen haben. Mit diesen Hofmarksgerichtern hatte es folgende Bewandtnifs. Zuerst, unter den Agilolfingern, besafsen, und übten, vermög des pacti Nationis, worüber der Herzog die höchste Aufsicht hatte, die Gaugrafen die Gerichtsbarkeit in den Gauen über alle Unterthanen ohne Unterschied aus, doch so, dafs sie die Richterstelle in bestimmten Vorfällen und Händeln den Centrichtern (sieh: Centen) übertrugen. Theils aber, weil diese Centrichter, wiewohl sie von den Gaugrafen, ihren Herren, zur Erleichterung der Landbewohner erfunden worden waren, die gehofte Erleichterung nicht immer geleistet, und weil sie zumal wohlhabendere Gemeinden, wie die Klöster waren, nicht immer mit Schonung behandelt haben mögen, theils weil die Klosterleute selbst ganz wohl im Stand waren, ihre Grundholden in Ordnung zu erhalten, und ihre Zwistigkeiten zu verbscheiden: so haben sogleich die ersten Stifter der Klöster, schon die agilolfingischeHerzoge nämlich, die Rücksicht genommen, den Klöstern mit der Ausnahme der peinlichen Hauptfälle, die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen zu ertheilen. So sagte z. B. Kaiser Heinrich IV. im J. 1077 in Betreff des Klosters *Frauen-Chiemsee.* „Tessulo Rex chiemensem substituit et fundavit Ecclesiam — et perfectissimam libertatem digna et religiosa institutione — *cum judicio* in insula sua, que Nunnenwerd dicitur, et in omnibus Hofmarchiis suis, rite et legitime habendo, sicut aliud regale cenobium tenetur, libere et principaliter eidem Ecclesie tradidit“ etc. M. b. vol. II. pag. 445. König Conrad III. sagte im J. 1140 in Betreff des Klosters *Weltenburg* (unter andern) Bestättigungsweise: „Es soll auch kain Pfleger oder Richter, was gewalts der sey, von Gerichten noch teydingen in ainicherlay des Closters Hofmarchende sych on willen der Brueder einlassen — sonder on allen enden soll ein Abbte oder sein Richter die lewte ze richten, auch sein Inwohner ze strafen freyen geballt haben, ausgenumen allein des todsschlags“ etc. Mon. boic. vol. XIII. p. 357. Was in Betreff des Klosters *Benediktbaiern* im J. 1136 Kaiser Lothar sagte, „eandem Ecclesiam, dictante justitia, una cum rebus et personis, ab omni subjectionis — obligatione, judicio promulgato, alienum esse debere, tam futuris quam praesentibus notificamus“ etc. (M. b. vol. VII. p. 95. 96.) lautet nicht weniger günstig, als die Carta fundationis des Klosters *Fürstenfeld* dd. 1266 (M. boic. vol. IX. p. 90. etc.), wo Seite 92. gesagt wird: „decernimus — ut nulli omnino judicum nostrorum super bonis et hominibus — Monasterii, nisi in casu tantum sanquinis hic expresso, videlicet furto, homicidio et violenta oppressione, liceat aliquod judicium exercere“ etc., und dann der Freyheitsbrief des Pfalzgrafen Rudolph vom J. 1298 (Mon. boic. vol. IX. pag. 114.), worin gedachter Rudolph sagte: „Abbati et conventui — exemplo et imagine dulcissimi genitoris nostri, Domini Ludovici — hanc fecimus et facimus libertatis gratiam specialem, ut nullus omnino judicum nostrorum de Possessionibus et hominibus ipsis attinentibus potestatem habeat judicandi, exceptis causis criminalibus“ etc. Dafs, nachdem die Klöster die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen erhalten haben, diese Gerichtsbarkeit zu erhalten, auch die Bischöfe, mit dem näm-

nämlichen günstigen Erfolg, getrachtet haben werden, ist leicht zu erachten. Die Gaugrafen, nachdem sie sich ihre Richterämter erblich zu machen (sieh: *Graf*, und *Dorfgericht*), und sich in ihren Bezirken beynahe bis zur Reichsunmittelbarkeit zu erheben gewufst haben, dachten schlechterdings nicht daran, in den Distrikten ihrer Geschlechts- und wohl auch ihrer ehemaligen Amtsgüter eine fremde Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen dem Herzog, welchen sie nur noch für den primum inter pares hielten, anzuerkennen. Und so fand es der scheyerische Pfalzgraf Otto, genannt der ältere, oder *gröfsere* (major), als er im J. 1180 die herzogliche Würde über Baiern erhielt; allein jene mächtigen, und auf ihren Ländern beynahe unabhängigen Grafen, und principes terrae, wie sie selbst von den Kaisern und Herzogen genannt wurden, und deren mehr, als dreyfsig waren, starben in dem Verlauf von weniger, als zwey Jahrhunderten, fast alle ab. Die Herzoge erbten theils, und kauften theils die hinterlassenen Güter, und die darauf hergebrachten Gerechtsamen, welche sie nunmehr an einige nachrückende mindere adeliche Gutsherren theils pro pretio, theils ex favore zu ertheilen begonnen, und von Zeit zu Zeit nicht unfreygebig ertheilt haben; was dem eben so fleifsig nachspürenden, als scharfsehenden Aventin (aus Mangel an Urkunden) gänzlich entgangen, (übrigens aber jener Mangel, und dessen Folge ihm keineswegs zum Vorwurf zu machen) ist, weil er, da er von der sogenannten grofsen Handveste, oder dem Gerichtsverkauf des niederbaierischen Herzogs (und Königs von Ungarn) Otto sprach, (ganz irrig) sagte: „Antehac nullum earum rerum jus cuipiam erat, omnis jurisdictio, potestas maxima, medoxima, judicium, imperium summum, infimum, sicuti jus gladii adhuc est, penes principem fuit" —; wiewohl diesen Aventin freylich die, in der Handfest vorkommende, Worte: „wir wollen auch, das die Handtuest kainen andern Handuesten, die wir *ehe* haben gegeben, kainen schaden thu, noch das der Kauf an ir alten rechten, vberleut, vbergut, kain schad an ichte sey, wan wir in die damit nicht abnehmen, noch ringen, an ir Dorfgerichten, Grafschafften und Hofmärken und allen andern ir rechten" etc. hätten sollen wenigstens auf die Vermuthung führen, dafs viele der Hofmarksbesizer, welchen jezt Otto mit seiner grofsen Handfeste das Hofmarksgericht ertheilte, dieses Gericht auf ihren Höfen, oder doch auf einigen derselben, bereits vor der Handfeste besessen haben müfsten; wie dann in der That nicht wenige dasselbe (niedere) Gericht theils selbst von ihren Voraltern ererbt und hergebracht, theils von Landsfürsten, oder Gaugrafen, in deren Gebieth ihre Güter lagen, in Rücksicht solcher schon lange voraus besefsnen Güter erhalten, und in ruhigem Besis ersessen gehabt, und mithin nur in Bezug auf neu an sich gebrachte, noch nicht befreyte, Güter und Höfe eine neue Handfest ihrer Befreyung nöthig gehabt, und gewünscht haben mögen. Nach Aventins Zeugnifs haben 70 adeliche Familien, und 19 Städte und Märkte (deren Verzeichnifs auch im Falkenstein S. 157. vorkömmt) die niedere Gerichtsbarkeit, doch nicht (was bey den ehemaligen Gaucentgerichten, so wie bey den Ehehaften der Fall war) über alle Bauern eines Dorfes, wenn etwa einige verschiedene Grundherren gehabt haben sollten, sondern eigentlich nur über ihre Grundholden, auf die Pachter und Bauer, oder Baumänner der ihnen angehörigen Höfe, nämlich nur solche, welche sie *damals* „mit Thür und Thor beschlossen", und über welche (sie mochten nahe um ihre Size und Schlöfser herum, oder einzeln und zerstreut in andern Dörfern angesiedelt gewesen seyn), sie nunmehr das niedere Gericht erhielten, doch so, dafs solche, unter der niedern Gerichtsbarkeit ihrer Grundherren gestandne Bauern darum nicht aufhörten, wenn sie freye Leute, oder Leute eines andern Herrn waren, solche freye Leute, oder Leute eines andern Herren zu bleiben, wenn sie gleich alles das leisten mufsten, was der Grundherr bey der Verpachtung seines Hofes zur Bedingnifs machte, dafs es sein Grundhold zu leisten verbunden seyn sollte. Bekanntlich haben die oberbaierischen Herzoge, und zumal Kaiser Ludwig (dieser im Jahr 1330) mit Einem Male einer grofsen Anzahl von Klöstern (vid. Mon. boic. vol.

vol. I. p. 296. 297. ad an. 1330. ib. p. 431. it. vol. VI. p. 248. ad an. 1330) die niedere Gerichtsbarkeit ertheilt. Bekanntlich ferner sind von den nachgefolgten Herzogen drey und sechzig (1557 in München zusammengedruckte) Freyheitsbriefe, von welchen der sechzigste vom J. 1557 einer der günstigsten ist, weil darinn die niedere Gerichtsbarkeit (was die grofse Handfeste für Niederbaiern, und für die von den *damaligen* Gerichtskäufern *damals* besefsene Güter geschehen ist) auch auf einschichtige, mit Stift und Gült ihnen zugethanene Güter ausgedehnt worden ist. Uebrigens verdient erinnert zu werden, dafs, gleichwie eine Hofmark zuerst noch mehr, noch weniger war, als ohne alle Gerichtsbarkeit, ein blofser Inhalt von Höfen; so auch jezt die niedere, oder die Hofmarksgerichtsbarkeit nichts weiter, als diese blofse niedere Gerichtsbarkeit war, ohne alle weitere Vorrechte und Berechtigungen, (Kren. über Land-Hofmarks- und Dorfgerichte. §. XXXVI. XXXVII. etc.), welche man *Hofmarksgerechtigkeiten*, oder endlich schlechtweg (vollendete) *Hofmarken* nannte. Wollte ein Grundherr zur *Hofmarksgerichtsbarkeit* auch noch die *Hofmarksgerechtigkeit*, worunter das, im Grund nur den landesherrlichen Gerichtern zugestandene Scharwerksrecht, oben an stand, an sich bringen: so mufste einem solchen dazu noch erst eine besondere Freyheit ertheilt werden, welche aber mit dem Fortschritt der Zeit, man weifs nicht bestimmt, durch welche nähere Veranlassung und Bewilligung, so allgemein geworden, dafs sie herkommlich geworden, und schlechtweg die *Edelmannsfreyheit* genannt, und dafs zulezt die hofmarkische Gerichtsbarkeit sehr ausgedehnt worden ist; indem der Besizer einer Hofmark *a*) als *Richter* das zum Richteramt gehörige Personale selbst bestellte, Vergehungen, die nicht zum peinlichen Wesen gehören, mit Geld, mit Gefängnifs und Schande bestrafte, Streifen auf verdächtige Leute, und was dahin gehört, anordnete, die erste Einsichtsnehmung auch in peinlichen Dingen ausübte etc., die Gerichtsscharwerk, und andere Dienste foderte, bey Todfällen die gerichtliche Verhandlungen ausübte; *b*) als *Handhaber der Policey* den landesherrlichen, von ihm verkündigten, Verordnungen ihren Vollzug zu verschaffen trachtete, Mühl- und Feuerbeschauungen, Untersuchungen des Maafses, des Gewichtes, der Lebensmittel, und ihrer Preise, besorgte, die öffentlichen Feyerlichkeiten und Lustbarkeiten beherrschte, Handwerken das Ansiedeln erlaubte, die Gemeindesachen regierte, wohl auch (bey einer besondern landesherrlichen Bewilligung) den Kirchenschuz, dann die Rechnungsaufnahme der Kirchen- und milden Stiftungen, und oft noch manche andere Gerechtsame, ausübte, oder (aus Mifsverstand) auszuüben versuchte; — wie dann hierüber unaufhörliche Streitigkeiten anhängig geworden, und vielleicht (wenn das beati possidentes eintrat) lange anhängig geblieben sind.

HOFPFAFF, Hofcaplan. M. boic. vol. V. p. 182.

HOFRAUM. Sieh: *Hofstatt*.

HOFRECHT. Vid. Colonica lex.

HOFRECHT, (prov.), so wird eine Musik genannt, welche bey nächtlicher Weile auf der Gasse aufgeführt wird.

HOFREITE, Hofgereite; idem ac Hofraum, area. Sieh: *Hofstatt*.

HOFREUT, ein mit einem Zaun eingefafster Plaz.

HOFSACHE, idem ac Hofraum, Hofstetter. „Wür wöllen, kein Haufs oder Hofstatt, das innerhalb ihrer *Hofsache* gelegen ist, noch die Leuth, die darinne wohnent, kein stivr noch bete fürbafs geben" etc. M. b. vol. XVIII. ad an. 1325. p. 111.

HOFSASS, der auf einem Hof sizt.

HOFSPEIS, alle einem Hof nöthige Nahrung.

HOFSPRACHE, idem ac eine Verhandlung bey Hof; ein Hoftag.

HOFSTATT, HOBESTATT, HABASTATT, *Hove-stade*, *Hovestiti*, *Hovesteti*, *Houva*, *Houa*, *Hofraum*, *Hofrait*, *Hovereite*, („prope curtem, que dicitur odalmanes *Hovestiti*" Mon. boic. vol. XI. p. 435. ad an. 892.) bedeutete so-

sowohl eine auf einem leeren Hofraum erbaute Statt, Stätte, oder Wohnhaus, ein Wohnstatt im Hofe, als auch (und zwar diefs leztere sehr gewöhnlich) einen blofsen leeren Hofraum, aream, worauf etwas gebaut werden konnte. „Hofstatt, wenn Hans Widmann, oder seine Erben darauf zimmern wollen.“ „Tradidit tertiam partem case, quae vulgo dicitur *Houestat.*“ Mon. boic. vol. XIII. p. 47. Num. XXXIII. „Tradidit casam unam, quae vulgo *Hovestat* nuncupatur.“ ib. cod. Tradit. Pars III. Num. XVI. — „Fratres *aream* — concesserunt, hoc pacto, ut domum super lapideam structuram, que fuit in ipsa area, infra tres annos edificarent.“ Mon. boic. vol. IX. pag. 476. *Area*, Hofraum, Hofrait, Hofreut, ein leerer, mit einem Zaun oder Gehäge eingefafster Hofraum. M. b. vol. VII. p. 190. *Hovestatt* bedeutete auch ein sogenanntes Zubaugut, oder kleines, leeres Haus, casa.

HOFWART, der Haushund. „Si canem, qui curtem domini sui defendit, quem *Hovauuart* dicunt, occiderit“ etc. *Lex Bajuvariorum* tit. 19. §. 9. Canis villaticus, ein Hofhund.

HOHENAUEN, von hoh, oder hinauf, und nauen, navigare, auf dem Schiff fahren, führen; gegen den Strom fahren. Ein *Hohenauer*, ein Schiffmann, welcher gegen den Strom fährt. Wenn Kaiser Ludwig 1332 ein Verboth erliefs (v. Bergmanns beurkundete Geschichte der Stadt München Num. LXXVIII. pag. 70.), dafs die Donau hinauf kein Salz geführt werden sollte, so drückt sich die Urkunde aus: „Wann vnserm Lande und Herrscheft. ze Beyrn schedlich ist. daz Salz die Tünawe auf. ze Perge ge. (das heifst, Berg auf gehe, hinauf, oder gegen den Strom geschifft werde) so wellen wir etc.

HOHENHAIMER, in Ruprechts Rechtb. Lehenrecht §. 83. p. 182. Ein Mann von hoher Heimat, von einem adelichen Hause und Geschlecht.

HOHLMÜNZEN. Sieh: *Pfenninge.*

HÖHER, HÄHÄR, kömmt im Mittelalter als Nachrichter, oder Scharfrichter vor; vielleicht von hähen, höhen, höher heben, henken.

HOHER MITTWOCH, der Mittwoch nach Pfingsten.

HOHER DONNERSTAG, der grüne Donnerstag.

HOHER SAMSTAG, der Charsamstag.

HOINDL, HEINRICH; ferner ein unweitläufiger, ungeschickter Mensch.

HOLD, Gunst, Gnade, Freundschaft, Freund.

HOLDEN, Grundholden, Coloni censitii, welche unter die Huld eines Grundherrn genommen, und mit einer Art von Huldigung verpflichtet worden sind; *Hintersassen.*

HOLIPPE, eine länglich rund geformte, aus süfsem Teig braun gebackene Oblate, oder sehr dünner Kuchen.

HOLT; idem ac Holz.

HOLZ — ELLEN, „daremus agri culti XII cubitos, quod vulgo *Holz ellen* vocatur, que mensura a viris prudentibus trutinata conputata est ad sex agros et quatuor partes, quod vulgariter dicitur *Trumer.*“ Mon. boic. vol. III. p. 511.

HOLZHAY. Sieh: *Hay.*

HOLZ — HUHN, *Holzhaber* u. dgl., eine, für den bewilligten Holzgenufs zu entrichtende Gabe, womit man bekennt, dafs das Holz dem Hauptgrundherrn zustehe.

HOLZMEYER, idem ac Mors, der Tod.

HOMAGIUM, Hominium, Lehenspflichtleistung.

HOMINES REGNI, Reichsvasallen. Sieh: *Homo.* Mon. boic. vol. III. pag. 280. ad an. 1220.

HOMO, ein dienstpflichtiger Mann, ein Vasall, ein eigner Mann; daher man in den Mon. boic. oft angemerkt findet, liber Homo, ein freyer Dienstmann, das ist, ein solcher, der sich, wegen eines Genufses oder Vortheils, zur Leistung einiger Abgaben, oder Dienste verpflichtete, ohne die freye Unabhängigkeit seiner Person aufzugeben, so, dafs er befugt blieb, seine Dienstpflichtigkeit nach Belieben aufzugeben.

HÖNCH, Honig, mel.

HOPPABAUERN, Hofabauern, Hofbauern, Bauern des Herrenhofes, welche, weil auf dem Herrenhof vom Gerichtsbeamten gewöhnlich amtirt wurde, auch Amthofbauern und Ammerbauern genannt wurden.

HOPPEN, (prov.), Finnen im Gesicht.

HOPPS, (prov.), crapula, „einen *Hopps* haben", einen Rausch haben.

HORCHER, auscultator, stumer Schöph, Notschoph, ein, einst bloſs als Zeug, ohne Stimme, zuhörender Schöpfengerichtsassessor. Heinec. Elem. Jur. ger. l. 3. §. 70.

HORCRIF, HORGRIFT, wird vom Mederer im lege Bajuvar. tit. VIII. cap. 3. von *Hore*, oder *Hure* und Grif, oder gewaltsam ergreiffen, sich bemächtigen, abgeleitet. Sieh: *Hure*.

HOREFWUND, eine Wunde im Leib.

HORNUNG, die deutsche Benennung des Monats Hornung (Februar), wird von den Trinkgeschirren der Deutschen, welche aus Hörnern bestanden, abgeleitet. Neue akad. Abh. de an. 1781. B. 2. S. 334.

HÖR RÖZ, Horrätzen, Haarrauffen, den Haar oder Flachs rösten. Mon. boic. vol. V. p. 451. ad an. 1481.

HÖRSTEUR, Hostenditia, war der zehnte Theil der Einkünfte von einem Lehengut, den der Lehenträger seinem Lehenherrn, wenn er diesem nicht persönliche Kriegsdienste leistete, entrichten muſste.

HORT, ein Kleinod, ein Schaz. „Es sol auch niemand chuin Silber da chauffen, dann daz er *zu Hort* legen will, d. i., zu seinem Schaz, oder zu seinen Köstlichkeiten legen will." Rechte der baier. Herzoge in Regensburg vom straubingischen Notar Rozbeck. Hund Metrop. salisb. Tom. I. p. 178.

HORTUS, bedeutete im agilolfingischen Zeitalter bloſs einen umzäunten Plaz, oder Wiese, es mochten darinn Gras, Gartengewächse, oder Fruchtbäume sich vorfinden.

HO-

HOSPITALARIUS, der Gastpfleger, der in Klöstern für die angekommene Fremden, und als Krankenpfleger für die gute Verpflegung der Kranken sorgen muſste.

HOSPITES, wurden die *Freystifter*, oder precarii coloni genannt. Sieh: Abhandlung von den Barschalken im 5ten B. S. 463. u. w. der neuen hist. Abhandl. an. 1798.

HOSTAGIUM. Sieh: *Inlager*.

HOSTIARII, muſs gelesen werden ostiarii; sie waren Thürhüter, oder Portiere bey Herrschaften, Prälaten etc.

HOSTIS, bedeutete nicht bloſs das feindliche Heer, wider welches man zog, sondern das eigne Heer, und überhaupt Expeditio Bellica, Exercitus. „Si quis in Exercitu — Scandalum excitaverit infra propria Hoste." Wenn einer bey dem Heerzug — zu einem Geräufe *zwischen dem eignen Kriegsheer* Anlaſs giebt. Lex Baiuu. tit. II. c. IV. Ed. Meder.

HOSTIS, war ursprünglich so viel, als Hospes, und bedeutete einen *Fremden*, und erst durch die Sitte der Römer, alle Fremde als Feinde zu betrachten, fieng das Wort Hostis nach und nach an, im Ernste einen Feind zu bedeuten. Cicero de offic. lib. I. cap. 12.

HOSTISIA, Hospisia, waren Verträge, und deren Entrichtungen, welche von fremden Ansiedlern, Hospitibus, für die Erlaubniſs, einen Mansum beziehen, und auf dessen Zugehör bauen zu dürfen, zur bestimmten Zeit geleistet werden muſsten.

HOT und *Wist*, der Ruf an die Pferde, indem man sie ihren Weg rechts, oder links gehen heiſst. *Hot!* heiſst rechts; *Wist!* links. (prov.)

HOUAUERT. Sieh: *Hund*.

HOUEREITE. Sieh: *Curtis*.

HOVESTITI. Sieh: *Hofstatt*.

HOVET, Howpt, Haupt.

HRAOPANT, Rhaobant, Hrapant, Hrobaten, Rauphent, Raupgan, roufan, ripan, war ein gewaltsames *Binden*,

oder

oder Umschlingen mit beyden Armen, wobey man einen abraufte. Lex baiuuar. tit. IV. c. 8. Edit. Mederer.

HREUAUUNT, HREFUNNT. Sieh: *Reuauunt.*

HRINGA, Ring, circulus, und judicium, Gerichtsort, weil die Richter und Mitrichter in der Runde herumsaſsen.

H. r. t. s., heiſst: hujus rei testes sunt.

HUB, HUEBPROBST, ein Vorsteher, Aufseher, Gülteinnehmer, auch manchmal erster Richter für gewisse Höfe, oder Huben.

HUBA, EUVA, SEUVA, HEUVA, eine Hube, Hufe, ein Gut, das hinreicht, einen Bauern zu ernähren; ein halber Hof; auch promiscue ein Mansus, integer mansus, eine vollständige Hube, oder Mayerhof, der einige Huben in sich begriff.

HUBARIUS, HUBER, HÜBNER, ein Bauer, der eine Hube bebaut. Sieh: *Praedium* und *Hof.*

HUBRECHT, Inhalt der wechselweisen Verbindlichkeiten bey der Uebernahme einer Hube.

HUCKLER, HUCKER, ein Kleinkrämer, Kleinhändler, von Hucken, Hocken, mit Kleinigkeiten handeln.

HUDEL, HIDEL, werden in Baiern jene Wasser genannt, welche, vorzüglich in Oberbaiern, nach dem Verfluſs einiger Jahre fast regelmäſsig aus der Erde empor steigen, oft viele Morgen Landes, einen Schuh hoch, und oft höher, unter Wasser sezen, ein Jahr und oft länger stehen bleiben, dann allmählig verschwinden, und nach einem gewissen Zeitraum wieder zurückkehren.

HUDELN, etwas obenhin, und übereilt thun; *hudeln* jemanden, heiſst jemanden sehr hart anlassen, oder ohne Noth streng behandeln.

HUFENGELD, AGRARIUM, ACKERZINS, eine jährliche Abgabe, oder Verzinsung, welche ein Colonus in Rücksicht eines ihm vom Grundherrn überlassenen Ackers entrichten muſste; worin sie ehemals bestand. Sieh: Lex Baiuuar. tit. I. cap. XIII.

HÜHNE, ein Riese; ungewöhnlich langer Mann.

HUIR, heuer; hoc anno.

HULD, Gnade, Versöhnung, gütliche Uebereinkunft; „er gewinn des Kläger Huld.“ *Huld, Hold, Holdner, Huldner*, bedeutete jeden, der einem andern wegen irgend eines Dienstes gehuldigt hat. *Grundhold*, ein Bauer, Colonus, und zwar nicht bloſs ein Erbrechter, sondern auch ein Freystifter; ut patet Mon. boic. vol. IV. p. 540. Hulden, Huldigung leisten, den Lehenseid schwören, Homagium praestare.

HUMPEN, ein groſses Trinkgeschirr.

HUNDE, HUND, (der), gab es in Baiern bereits im achten Jahrhundert folgende Arten. *a*) *Canis seucis*, oder *Leitehund, Leitihunt*, Leithund (Loadhund). „Si quis canem *seucem*, quod *Leitihund* dicunt.“ Lex. boiar. tit. XX. cap. 1. *Seucis*, welches auch *Segusius*, *segutius*, *seugius*, *seusius* gelesen wird, kann von *Sagax*, als vom alten Seuken, suchen, abgeleitet seyn, und bedeutet also einen Such- oder Spürhund, welcher, weil er den Jäger, der ihn am Strick hält, die rechte Spur führt, und leitet, ein *Leithund* genannt worden. „Qui illum ductorem, qui Hominem sequentem ducit, quem Leitihunt dicunt.“ Leg. Alaman. tit. 82. cap. 2. Wenn der Leithund wirklich abgerichtet war, dann hieſs er *b*) *Triphunt*, *Tribhund*, ein *Treibhund*, *Trüffelhund*. „Si autem seucem doctum quod *Triphunt* uocant.“ ib. c. 2. Weil der Leithund die Spuren eines Thiers aufspürt, so hieſs er auch *c*) *Spurihund.* ib. c. 3. „Qui in Ligamine vestigium tenet quod Spurihunt dicunt.“ Wenn einer einen Leithund, der an der Schnur die Spur hält, den man Spurihund nennt. *d*) *Piparhunt, Piberhunt*, Biberhund, „de his canibus, qui piparhunt uocant qui sup (sub) terra uenator (venatur),“ war einer jener Hunde, welche man *Biberhunde* nennt, die unter der Erde jagen, (die Biber in ihrem unterirrdischen Bau an dem Wasser aufsuchen.) ibid. cap. 4. *Canis ueltricus, Tricus, ueltricus, veltris, veltrahus, ueltre wind*, ein *Windhund.*

HUNDREDA. Sieh: *Centenarius.*

HUNTGESERTTEN, Hundsgesorten, ein Schimpfwort. Rupr. baier. Landrecht. §. 284.

HURD, (crates), hölzerner Herd. „er sol sy brennen auf einer hurd.“ Schwabenspiegel bey Senkenberg. cap. CCCLI. Einen mit der Hurd richten, verbrennen.

HÜRDE, HÜRSTE, Schafhurde, geflochtner Zaun.

HURE, wird von heuren, miethen, in Pacht nehmen, abgeleitet, und bedeutet ein Prostibulum, oder eine sich um Geld oder Gaben feilbiethende Weibsperson. *Hure*, sieh: *Horgrif.*

HUSCHEN, (prov.), einen aufhezen, aufmuntern, z. B. daſs er Händel anfange.

HUSPANT, Husbandus, ein Hausvater, oder Hausmeister, von Huſs, Haus, und von Band binden, verbinden, zusammen halten.

HUSPRUCH, gewaltsamer Einbruch in das Haus eines andern.

HUSSAUS, HAUSAUS, ist ein Zeichen, das man noch bey Mannsgedenken, in Städtchen und Märkten am spaten Abend (nämlich eine ziemliche Zeit nach dem Gebethläuten) gab, anzuzeigen, daſs die Leute, welche zechten, *hausaus*, nach ihrer Wohnung gehen möchten. Diese Glocke hieſs auch die *Bierglocke*, die *Weinglocke*. Westenrieders hist. Beytr. B. VI. S. 147. Man liest zwar (in ratisbona monastica, oder Mausolaeo S. Emmerami pag. 553.: „daſs wegen der Hussiten der Schrecken so groſs war, daſs man, so wie in den Türkenkriegen noch geschähe, täglich mit einer Glocke die Leute zum Huſsgebeth ermahnet, ja sogar Stiftungen zu den Gottshäusern gemacht habe; deswegen man noch, absonderlich allhier (zu Regensburg) in der Thumb-Kirchen Winterszeit zu Abends um 7 Uhr Huſsaus (insgemein Hoſsaus) läutet“; — allein die Huſs- oder Hausausglocken, scheint älter, als die Erscheinung der, wegen des Huſs von Prag entstandenen Unruhen zu seyn.

HUTN, eine liederliche Weibsperson, (prov.) „Sie ist eine rechte Hutn.“

HÜTTE, Haus, von Hüten, bedecken; daher ein *Hut*, eine Kopfdecke.

HUTZEL, gedörrte Birnen, auch Klözen. Daher das Huzelwasser, die Brühe davon, womit auch ein schlechter Kaffee verglichen wird.

I.

JA WOHL, bedeutet bey den gemeinen Leuten in Baiern das Verneinende. Hat er dieſs gethan? Ja wohl! das ist, *keineswegs;* im Schreiben, und bey gebildeten Leuten heiſst es das Gegentheil enimvero! Ganz gewiſs! Allerdings!

JAGH, schnell, daher jähzornig. *Jachen.* Sieh: *Jechen.*

JACHEN, Jehen, etwas bejahen, bekennen, wovon das *gicht*, er bekennt. *Ich jeche, gich*, ich sage; *ich jach*, ich sagte; *sie jachen*, sie sagen. „Verschaiden bin umb des aigen, da ich egenanteu Ann hin *jach* Haimbsteur und Morgengab von meins — Wirts wegen.“ M. b. vol. X. p. 499. D. i. Zurecht gewiesen worden bin wegen eines Eigenthums, von welchem ich sagte, daſs meine Heimsteuer und Morgengab darauf hafte.

JÄGERGELD. Sieh: *Albergaria.*

JAHERR EIN, (prov.) Ein Mensch, der, aus niedriger Schmeicheley, oder aus Unwissenheit, andern unbedingt beystimmt, und zu allem Ja sagt.

JAHR NEUES, wurde im zehnten Jahrhundert und einige Zeit weiter von vielen Geschichtschreibern den 25. December (als wahrhaft von Christi Geburt) angefangen.

JAHR DAS GULDENE, annus jubilaeus.

JAID, JAIT, Jagd.

JAHREN, (prov.), das a hoch ausgesprochen, heiſst, es ist ein Jahr vorüber; es tritt wieder die Zeit ein, da etwas vor einem Jahre geschehen ist. *„Es jahrt sich.“*

JAKL, JÄKERLE, JAKOBERL, Jacob.

JANKER, JANKA, (prov.), ist bey den Bauernweibern ein mit Ermeln versehenes, aber nur bis auf die Mitte reichendes Oberkleid von weißer, auch gefärbter Leinwand.

JARZIT, JORGEZIG, die Zeit eines verfloßnen Jahrs; Jahrtag, dies anniversarius.

JAUCHERT, Juchert, Ausspann, ein Feld, dessen Größe so beschaffen ist, daß es ein *Jauch* oder *Joch* Oehsen, (das ist, ein Paar in ein Joch gespannter Ochsen) in einem Tag *eren*, *aren*, oder umackern kann. Ein jeziges Juchart enthält 40tausend Quadratfüße; ein altes enthielt 60tausend.

IBERMANN, idem ac *Obmann*.

IBISCH, ein Steinbock, lat. ibex, ein Wort, daß die Römer, (gleich einer Menge andrer Wörter) von den alten Deutschen entlehnt haben.

ICHT, ICHTES, etwas. Ruprechts baier. Landrecht §. 99. „Sw' aus den Padstuben *icht* stilt." Wer aus den Badstüben *etwas* stiehlt. Doch kommen auch Stellen vor, in welchen es *Nichts* anzeiget; z. B. „daz er in an seine geurt icht savm", d. i. damit er ihn an seinem Gefährt, (geuert) Fahren, weitern Reise nicht säume. Im Landrecht des Ruprecht §. 39. Ebd. §. 52. „geschicht in an den totschlach *icht*", geschieht ihm wegen des Todtschlages *nichts*. Ebd. §. 62. „daz er den rechten *icht* entweiche", daß er des Rechten nicht entgehe. Ebd. §. 172. „fürbas icht irr'", künftig nicht irre, hindere. Ebd. §. 221. „daz sein sel *icht* v'loren w'de", daß seine Seele *nicht* verloren werde. Ebd. §. 221 „Man sol die wuchn' menen. daß si *icht* m' wuch'r nemen", man soll die Wucherer mahnen, daß sie *nicht* mehr Gewinns nehmen. Ebd. §. 257. „Daz auch *icht* ze vil chriegs wt", damit auch *nicht* zu viel Zanks werde. Auch in dem nämlichen Saz kömmt das Wort *icht* in verschiedenen solchen Bedeutungen vor: „es wär dann daz ein armer man mit seinem vbergenossen *icht* ze schaffen hiet, den er vor vorchtn *icht* beclagn getörft", d. i. es wäre dann (der Fall) daß ein armer Mann wider seinen (an Macht, Ansehen, Reichthum) überlegnem Gegner *etwas* zu klagen hätte, den er aus Furcht *nicht* klagen durfte. *K. Ludwigs Rechtbuch bey Heumann* p. 54. It. p. 77. „wer prunnen oder grueb grebt, oder hat, der sol si bevvarn als gevvöndlich ist, das den lävvtn *icht* schadens (nicht Schadens) davon geschehe." *Ichtzeit*, „ob *ichtzeit etwas* zu ändern wär", id est, ob *je zu einer Zeit* etc.

ICTI, das zusammengezogene Wort von Juris consultis; Rechtsverständiger.

JEHEN, sagen, bejahen, bekennen. Sieh: *Gicht*.

JEJUNIUM GAUDIOSUM, die Vorabende vor dem Weihnacht, und Ostertag.

JEM, jeman, Jemer, Jent, Immt; jemand.

JEMER, *a)* je, oder einmal, unquam; *b)* idem, ac semper; *c)* idem, ac saltem, wenigstens.

JEMINI! ein Ruf, wenn sich plözlich etwas Unerwartetes ereignet hat. (prov.)

JEMITTNE. Sieh: *Mitten*.

JEUT, Juditha.

JEZABEL, idem ac *Isabel*, Elisabet.

IHRER, IHREN, YHRER, IRHER, YRN, Gärber, und zwar gewöhnlich, Weißgärber, oder wie sie einst genannt wurden, *die Sämischgärber*, *Weißirher*.

IHRZEN, Arzen, einem eine Arzney geben.

IHRZEN, (prov.), jemanden, anstatt mit *Du*, mit *Ihr* anreden.

JHS, IHS, IHC, IHE; ist eine Abkürzung von Jesus, Salvator. Man schrieb auch Jhesus, Hiesus. Diecman. 136. Das H ist griechisch, und bedeutet ein y. Des IHS bedienten sich die Jesuiten als eines eigenthümlichen Zeichens ihres Ordens. Vid. Marscall in observat. ad Evangel. it. Vlph. p. 405.

ILGENTAG. Sieh: *Gilgentag*.

ILLUMINIST, ILLUMINIERER, war so viel, als Brief- oder Kartenmaler, welche gewöhnlich auch Formschneider, oder Kartenmacher waren, und überhaupt Bilder, Wappen, Schriften, und einzelne

zelne Buchstaben mit Farben illuminirten, oder übermalten.

ILLUSTRIS, war im XII. Jahrhundert ein Fürstentitel.

IMBISS, IMBEISS, vom altdeutschen Wort *Ims*, daſs ein Zugemüſs bedeutet. Es wurde für eine ganze Mahlzeit genommen, und man sagte: *Nachtims, Mittagims*, oder Mittag-Ims. (Besold in Thesaur. pract. sub voce Abendzehr. p. m. 1039.) *Angebeiſsen*, ein Morgenessen, ein Essen überhaupt, „also lieſs ich mir (am Morgen) *angebeiſsen* machen.“ Oefel. T. I. S. 240. *Enbeizzen*, *Inbizzen*, *Inbissen* essen, zu Mittag essen.

IMMERKÜHE, war die Ueberlassung des Nuzens von einer Kuh, oder mehrern Kühen, welche Benuzung man dem Grundherrn anstatt der Entrichtung einer Gült durch Geld überlieſs. „Doch mag ich für den genanten Zins und Dienst ein *ymmer Rint* stellen, und antworten in des Gotshaus Amptman Gewalt, daz doch ze nemen und ze geben sei, und daz den vorgenanten Zins wol vergelten müg, und vertragen.“ Mon. boic. vol. X. p. 500. ad an. 1346. Solche Kühe oder Rinder hieſsen auch *das eiserne* (beständig dauernde) *Vieh*. „in Rucozing habemus XI vaccas, qui dicuntur jmmerkve, de qualibet illarum dantur quinquaginta casei, et caseus debet valere in festo Joannis Baptiste III obolos, in festo sancti Martini duos denarios.“ M. b. vol. XI. p. 45. 46. ad an. 1253.

IMMERSONNTAG, legitur pro, vierter Adventsonntag.

IMMESSE, idem ac Imbiſs, prandium.

IMMOLA, Irmengardis.

IMPRIGARE, aliquid, etwas beunruhigen, in Streit ziehen. Sieh: *Briga* und *Diſsprigare*.

IN antea; posthac; deinde, a modo.

INAURIS, is; ein Ohrenring, dergleichen unter den Carolingern die edlen Franken trugen. Eckhart rer. fran. T. II. p. 199.

INBANNARE, die Güter eines Schuldigen (oder zahlflüchtigen Schuldners) zum Fiscus einziehen. Sieh: *Acht*.

INBREVIARE, scripto designare, aufzeichnen. Sieh: *Breve*.

INCANTATIONES, Zauberlieder, mit deren Absingung man einem andern schaden zu können glaubte. Eckart comment. de reb. franc. orient. T. I. p. 344. 421. It. neue akad. Abhandl. de an. 1781. B. 2. Seite 345.

INCASTELLARE, mit einem Schloſs befestigen; auch mit einer Mauer umgeben. „In monte, quem — incastellavit.“ M. b. vol. XIII. ad an. 1123. p. 353.

INCHNETA, ein Hausknecht, von Inn, Inne, cubiculum, diversorium, domus und chneta, Chnecht, Knecht.

INCLUSA, war eine Nonne, die sich, um sich von allem Umgang mit der Welt abzusondern, in Zellen versperren, und auf Jahre, oder auf ewig dergestalt einmauern lieſs, daſs sie nur eine kleine Oeffnung, durch welche ihr die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse gereicht wurden, offen behielt; item überhaupt eine Nonne in Profeſsklöstern.

INCORPORISTA, hieſs an. 1501 ein Buchbinder; *incorporiren*, ein Buch binden.

INDERT, indart, (prov.), irgendwo, irgend an einem Ort; Ullibi.

INDICTIO, oder die Römer Zinszahl, oder cyclus indictionum (der Ansagungen, von indico, ansagen, einsagen, vorrufen), war eine Zeit von 15 Jahren, nach deren Verlauf die alten römischen Kaiser einen gewissen Kopfzins forderten. Die Indictio fängt den ersten Jänner an.

INDOMINICATUM. Sieh: *Dominicatum*.

INFANC, Einfang, gewaltsame Ergreiffung, Ermächtigung eines andern. „si in eum contra legem manus injecerit quod infanc dicunt.“ *Lex Bajuuar. Tit. IV. cap.* 3. Von in und fangen, capere; daher die Fanger, oder Finger der Hand.

INFAREN, „infarn zu Wasserburg." Mon. boic. vol. II. pag. 472. Sieh: *Inlager.*

INFERTOR, idem ac dapifer. Neue akad. Abh. B. 2. an. 1781. S. 90.

INFESTEN, idem ac investire.

INFIRMARIUS, der Siechen- oder Krankenmeister in Klöstern.

INFULSTEUER, war ein Geldbeytrag, welchen Bischöfe in Rücksicht der bey ihrer Wahl zu bestreitenden Kösten von den (ihrem Sprengel einverleibten) präbendirten Priestern, und welche in gleicher Rücksicht Prälaten von ihren Unterthanen einzufodern pflegen, falls es die Landesherren bewilligten. M. b. vol. I. p. 85. 86. in not.

— ING, klein, neu, jüngst entstanden; ein Wurzelwort, welches häufigst einem vorausgesezten Wort angehängt gelesen wird; wie dann z. B. um München die meisten Dorfschaften diesen Ausgang haben; Sendl-ing, Schwab-ing, Moch-ing, Truder-ing, Vöhr-ing, Harlach-ing, Neuch-ing, Mosin-ing, Germer-ing, Pas-ing etc.

INGEHÄWS, Haushörige, Hausbewohner, als männliche Dienstboten. Kais. Ludwigs Buch bey *Heumann* p. 100. „Vmb haimsuchen mit gevvaffneter hant" — „es mugn auch des vvirttes knecht oder sein *Ingehaeus* das man find, vnd die zu iren tagen komen sint, gut Zeug sein."

INGENIUM, Artificium, sinnreiche Werke, künstliche Gebäude, auch dolus malus. *Spelman.* „Exierunt enim jam saepius de castello et ingenia ejus vel succiderunt, vel incenderunt." — It Spectaculum. „Ornata est civitas tota vexillis — quibusdam prodigiosis Ingeniis."

INGENUI. Sieh: *Miles.*

INGENUILES MANSI, Höfe, auf welchen Freybauern, oder Barschalken (ingenui) safsen.

INGEWÜRTET, eingeantwortet, übergeben.

INGREUSCH, (prov.), Eingeweide, intestina.

ING-

INGSESSNER, (prov.), Eingesesser, ein ordentlicher Einwohner.

INHÄNDIG; in Handen. „solt ir dasselb inhendig behalten." M. boic. vol. III. pag. 387. D. i. sollt ihr dasselbe in Handen behalten, oder nicht verabfolgen lassen.

INITIARE, verzaubern durch Sprüche, welche nach dem Wahn der Alten eine Kraft, zu schaden, gehabt haben sollen. Lex Baiuuar. Tit. XIII. c. VIII.

INLAGER, EINLAGER, EINRITT, LEISTUNG, GEISELSCHAFT, INFART, oder EINFAHRT, HOSTAGIUM, OBSTAGIUM, (vom deutschen obsteigen, absteigen, vom Pferd herabsteigen, oder von obses, obsidagium, Geiselschaft), bestand anfangs in einem Versprechen, welches sich streitende Partheyen wechselseitig gaben, dafs sie in einem gewissen Ort zusammen kommen wollten, um ihre Händel friedlich zu untersuchen, und beyzulegen. Wenn nun eine Sache wirklich beygelegt, aber der Vollzug oder die wirkliche Folgeleistung noch nicht gesichert war: so kam man noch zugleich überein, dafs, wenn man an dem Tag, an welchem man seine Zusage halten sollte, selbe aus was immer für einer Ursache nicht halten würde, man sich in Person stellen, und demjenigen, den man zu befriedigen hatte, zum Pfand überliefern wolle. Durch diese Erfindung wollten sich die freyen Wehren (sieh: Wehren) gütlich zu ihren Rechten verhelfen, zu einer Zeit, in der ein richterlicher Zwang noch nicht so allgemein, wie heut zu Tage Plaz fand. Sie ist uralt, und man findet schon in den Zeiten der Carolinger Spuren davon. Capit. Carol. M. ad legem sal. §. VIII. (Edit. Eccardi p. 172.) Gewöhnlich bediente man sich derselben in Schuldsachen. Nach und nach bekam die Sache mehrere Zusäze und Berichtigungen, und endlich kam es dahin, dafs der Schuldner versprechen mufste, dafs er, falls er an dem bestimmten Tag die schuldige und versprochne Zahlung nicht leisten würde, mit seinen Bürgeleistern, oder Gutstehern, in ein öffentliches Gasthaus einreiten, sich daselbst einquartieren, oder einlegen, und in diesem Schuldarrest *auf seinen Schaden*, das ist, auf seine Kö-

Kösten zehren wollte. Eben durch die Kosten, und durch den Aufwand, welcher dem Schuldner verursacht wurde, glaubte und hoffte man, ihn desto eher dahin zu bringen, dafs er die schuldige und versprochne Zahlung leiste; es war daher dem Schuldner nicht erlaubt, sich in einem Privathause, wo man ihn unentgeltlich bewirthet haben mochte, einzulegen, sondern er mufste ein öffentliches Wirthshaus, einen ehrlichen Gasthof betretten. Es wurde auch im Vertrag ausdrücklich bedungen, ob er diefs in eigner Person, oder durch andere, und mehrere Personen thun sollte. Diese Gewohnheit wurde in Deutschland unter den hohenstaufischen Kaisern, als welche zur Einführung des römischen Rechts in Deutschland (sieh: römisches Recht) allen Vorschub thaten, im 13ten Jahrhundert sehr sichtbar, und im 14ten allgemein. Man hafste das ausländische Recht, und wollte sich lieber die harten Bedingnisse des Einreitens oder Inlagers gefallen lassen, als sich dem römischen Recht Preis geben, bey dessen Weitläuftigkeiten und spizfindigen Formalitäten auch selbst der Gläubiger Gefahr zu laufen fürchtete, in grofse Kosten gestürzt, und am Ende durch Zögerungen und sinnreiche listige Wendungen seine Foderung wohl gar zu verlieren. Für die Worthaltung oder wirkliche Leistung des Einritts war schon gesorgt; denn, wenn der Gläubiger seinen Schuldner, oder dessen Bürge im Fall der nicht geleisteten Zahlung gemahnet, und ihn an sein gegebnes Wort erinnert hatte, und der Schuldner sich dennoch nicht zum Einlager stellte: so war der Gläubiger befugt, selben öffentlich zu schimpfen, und für einen Mann ohne Worthaltung, ohne Treu und Glauben zu erklären, und diese Erklärung an öffentlichen Orten, auch sogar an Galgen und Rad, anheften zu lassen. Es schlichen aber mit der Zeit ungeheure Mifsbräuche in diefs Einlager ein, und viele Familien richteten sich durch Schmausereyen, welche sie während ihrem Einlager gaben, völlig zu Grund; und da auch die Verfassung der Rechtspflege genauer, und bestimmter, und die richterliche öffentliche Gewalt durch ordentliche Rechtsbücher und Geseze überall zur allgemeinen Befolgung eingeführt worden, so wurde die Gewohnheit des Inlagers immer mehr eingeschränkt, und endlich in dem Reichsabschied von 1577 gänzlich aufgehoben, und verboten. Hierüber können nachgelesen werden Besold Thesaur. practic. sub voce: Leistung. Du Fresn in gloss. voce: Hostis. Menage dictionaire ethimologique voce: Hostage. Beyerus in Specimen. Jur. german. l. III. c. XII. Schilter de Jure obsidum, cap. ultimo. Pottgiesser de obstagio seu pignore personali in dessen Tractat. de Natura pignoris german. Knorre in den rechtl. Abhandlungen. Philipp Wilhelm Gercken vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und teutschen Rechte, der Historie etc. Erster Theil. §. IV. pag. 63. etc. In Baiern war im XIII. und XIV. Jahrh. die Gewohnheit des Einlagers allgemein, und in Mon. boic. finden sich überall Beyspiele derselben, z. B. vol. I. pag. 78. ib. 89. 90. 295. 433. et passim in seq. z. B. vol. VIII. ad an. 1346. pag. 244. „ob wir des nit tätten, so sollen sy ir vorgenannte Porgen mannen, und wenn die gemant werden, ob wir sy dennoch nicht verricht haben, so sollen ir zween, welchen sy fordern aus den fünfen (Mitporgen) über einen Monaid an geverd nach der Manung ze Hand einfaren, an all Widerred, ze Landsperg, oder ze Weilhaimb, in eines erbaren Gastgebenhaus, wo sy hingeschaft werdent, mit ir selbs Leib, oder zween erbar Knecht an ir stat zelegen mit zway guten Mayden, und da vierzehen Tag laisten: wenn die vierzehen Tag vergangen sind, ob wir sy dennoch nit alles ires Schadens und Forderung gar vnd genzlich verricht habent, so sollen sy ze Hand darnach die andern drey Porgen mannen, die sollen den auch ze Hand, so sy gemant werdent, einfaren, unverzogentlich, wo man sy hinschafft all drey; und sollen laisten all fünf in rechter Gaiselschaft, mit ir selbs Leib, oder fünf erbar Knecht mit fünf guten Maiden an iren statt, und sollen aus Laistung nimmer komen, bis" etc.

INLAIT, Inleit, Einleitung; it. *Inleut*, Einwohner. „Cum omnibus decimis minutis inquilinorum, qui vulgariter dicuntur *Inleut*." Mon. boic. vol. XII. p. 154.

INNE, ein Haus; daher Inwohner, Inleute.

IN-

INNEN LIEGEN, (prov.) im Verhaft, oder Gefängnifs seyn.

INPAGARE, non solvere.

INSERVIRE aliquem, einen zum Sklaven machen, „ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire.“ Es soll verboten seyn, einen freyen Menschen, wenn er sich nicht eines tödtlichen Verbrechens schuldig gemacht hat, in den Stand der Knechtschaft zu versezen. Lex Baiuuar. Tit. VII. c. 4.

INSIEDER, Sieder, Seider, seither, seitdem, seit dieser Zeit.

INSLAG, „Einschlag mit Pferden in ihrem Anger.“ M. b. vol. I. p. 307. 308. Ein Recht, Pferde weiden zu lassen.

INSTANTIA, rechtliche Vorstellung, Erinnerung, Vortrag. „*Instantia* — rationabiliter fuit complanata.“ M. boic. vol. VIII. p. 251. It. eine gerichtliche Stelle.

INSTITOR, qui insistit, seu singularem operam navat alicui rei, ein Oberaufseher, oder Factor bey einem Handelsmann; auch ein gewöhnlicher Handelsmann. Institorium, ein Handelsgewölb, eine Krambude.

INTERDICTUM, oder die Untersagung, das Verbot, öffentlichen Gottesdienst zu halten, die Sacramenta mitzutheilen, die Verstorbenen auf den Freythöfen zu begraben u. dergl., war im Mittelalter üblich, (M. boic. vol. XVI. p. 128. 131. 271. 629. 630. 632. etc.), und wurde mit schauderhaften Feyerlichkeiten angekündigt.

INTERTIARE, etwas als ein selbstdritter, oder mit zweyen Zeugen beweisen.

INVESTITUR, war eine bildliche Feyerlichkeit, vermög welcher ein Lehenherr, wenn er geringeren Dienstleuten und Vasellen ein Gut zu Lehen gab, die Hände solcher Dienstleute in sein Kleid, oder seinen Mantel einschlofs, um dadurch anzuzeigen, dafs sie mit ihrer Pflichtigkeit mit ihm unzertrennlich verbunden seyen. „Vestita est ejus manus, cui tradidi.“ Bey Vornehmern geschah die Belehnung mit Hand und Kufs. Sieh des Hrn. Christian Fried. Pfeffel akad. Rede: von den Alterthümern des baier. Lehenwesens. 1766. Auch zu Würden und Aemtern wurde man investirt, und bey der Uebergab oder Schankung war, (der Sicherheit wegen), die Traditio per Salmannum, und die Investitur ein wesentliches Stück. Die Investitursgebräuche hatten übrigens in verschiedenen Orten und Zeiten etwas Verschiednes. So liest man, dafs der investiendus von dem investitore oder fidejussore berührt worden sey, „cum Corda, unde signum tangitur“, mit dem Seile oder dem Strick, mit welchem man signum, d. i., die Glocke läutet. Meichelb. hist. fris. T. I. p. II. N. 368. *Disvestire*, entkleiden, entsagen, entsezen, gegen besezen, „ut proprietate — predii publice se disvestiret.“ Mon. boic. vol. VII. p. 343. it. 344.

INWADIARE oppignorare. *Invadiatus*, absolutus liber dimissus praestita prius fide; jussione.

INWERTAIGEN, einwerts aigen, ungewehrtes, unangestrittenes, wesentlich zu den Bestandtheilen eines Hofes, oder Guts gehöriges Eigenthum. M. b. vol. II. p. 3. 4. 9. vol. III. p. 181. rehtez aigen, als selbst erkläret.

INZICHT, eine Beschuldigung, von *Zeihen*, oder zur Schuld und Last legen.

JOBST, JOBSTAG, festum S. Jodoci.

JOCH, auch, schon, doch, wenn gleich (etiamsi.) *Joch*, *Jauch*, idem als Jauchert, Juchert.

JOCHERL, JOCHEL, GOCHEL, Joachim.

JOCULATOR, ein Spafsmacher, Hofnarr.

JODEL, a) vide: Jobst; b) ein tölpisch schreyender, (jodelnder) Mensch. prov.

JODELN, auf eine rohe Art jauchzen, schreyen, wie Betrunkene.

JOHANNS Segen, ein geweihter Wein, welcher in den Weihnachtsfeyertagen am St. Johannstag in den Häusern nüchtern mit dem Ausruf: „*Johanns Segen!*“ getrunken, welcher auch noch, bey Mannsgedenken, nach einem Neujahrshochamt oder einer stillen Mefs, (was einzelne Zünfte bestritten) von den Zunftgenossenen in der Kirche in einem silbernen Becher von Hand zu Hand herumgegeben, und dabey von einem jeden,

jeden, der bereits getrunken hatte, dem Nachbarn bey der Darreichung des Bechers, der St. Johanns Segen gewünscht wurde; was noch einzeln geschieht.

JOHANNS Minn, Mynn; bedeutet in der Hauptsache dasselbe, was Johanns Segen bedeutet; indessen wurde der *Johannsminn*, gewöhnlich als der Abschiedswein, Vinum, in signum amoris propinatum, betrachtet.

JOHS, Joannes.

JOPPE, JUPPE, ein weibliches Oberkleid der gemeinen Menschenklasse, welches Oberkleid bis an den Gürtl reicht.

JORGEZIG. Sieh: *Jarzit.*

JORNALES. Mon. boic. vol. XI. p. 15. Sieh: *Jurnales.*

JOST, Jodocus.

IRHER, IHRER, YHREN, IRICHER, YRN, WEISIRCHER, Weiſsgärber, von weiſsen, oder weiſsgaren Leder; sie hieſsen auch *Sämischgärber*. „Irichergazze“ in monum. monac. ad an. 1389; heute die Lederergasse zu München.

IRR, idem ac Irrung, Bedenken, Anstand, Schwierigkeit. „vnd het ichtez irrs dar in gewest, ich hiet in sein wärleich nicht gegeben.“ M. b. vol. XII. p. 217. ad an. 1400. Und hätte ich etwas von einer Irrung (einem Umstand, der eine Irrung veranlassen konnte) darin gewuſst, ich hätte ihnen denselben (Hof) in Wahrheit nicht gegeben.

IRREN, *a)* jemanden irren, irrmachen, ihm durch Zerstreuungen und Unterbrechungen die Aufmerksamkeit auf etwas benehmen; daher *Irsal*, *Irsalz*. *b)* Ihrzen, mit Ihr jemanden sprechen.

IRSAL, IRRSALL, IRRSALUNG, IRSALING, Irrung, Irrthum; auch Hinderniſs, Zweyung.

ISABELLA, idem ac Elisabet.

ISEN, EISEN, erschrecken; daher *Isegrimm.*

JU, ihr, euch. „Wellen und gebieten wir *ju* (euch) allen, und *juer* (eurer) jeglichen besunder.“ „Sachen, — die er an *juch* (euch) bringet.“ M. boic. vol. X. pag. 97.

JUCHART, JUCHUS, JOCHUS, JUGERUM, JUCK, JOCK, JAUCHART, ein Acker, oder ein Theil eines Ackers, welcher an Einem Tag mit zweyen Ochsen gepflügt werden kann; Dieta agri, ein Tagbau, ein Tagwerk; ein *Zweytagbau*, ein *Dreytagbau*, ein Feld von 2 — 3 Jaucherten. Ein altes Juchart betrug sechzig tausend Quadratschuhe; ein heutiges beträgt vierzig tausend.

JUDAS Samstag; der Samstag vor dem Ostersonntag.

JUDEN. Sieh: *Kammerknechte.*

JUDENAPFEL, citrinum oder limonium malum, Zitrone, Limonie.

JUDEX provincialis, Landrichter. Mon. boic. vol. I. p. 408. ad an. 1293. Judex *Provinciae* scheint zuerst vom Herzog Ludwig I. aufgestellt worden zu seyn, indem sich die wittelsbachischen Herzoge nicht mehr als kaiserliche Statthalter, sondern als eigenmächtige Regenten betrachteten. (M. b. vol. VIII. p. 155. 156.) Die Vicedomini, Vizdom traten an ihre Stelle.

JUDICA, der vorlezte Fastensonntag; auch der *braune*, it. der *schwarze* Sonntag genannt, weil von diesem Sonntag angefangen, die Altäre mit braunen oder schwarzen Vorhängen behangen werden.

JUMENTA, „si aliquis (Waranio) — bonus non sit — nobis nuntiare faciant tempore congruo, antequam tempus veniat, ut inter *Jumenta* mitti debeat.“ Wenn ein Hengst nichts taugt, sollen sie (die Aufseher) es uns zur rechten Zeit anzeigen, ehe selber zu den Stutten geschickt werden soll. Capitul. Caroli M. de villis. c. 13.

JUNCHHERR, Junker, ein Jüngling, Jungherr, im Gegensaze einer Jungfrau. *Gottsjunker*, ein Dommherr, Canonicus.

JUNGE FASSNACHT, der Dienstag vor dem Aschermittwoch.

JÜNGER, juniores, fratres clerici, olim sic dicti.

JUNGST,

JUNGST, zu jüngst, zulezt.

JUNIORES, auch *Vicarii*, *Centenarii*, *Missi*, *Sculteti* genannt, waren Gehilfen, welche den Grafen zu ihrem richterlichem Amt beygeordnet wurden, weil die Geschäfte derselben oft zu weitläuftig und zu zahlreich waren. Sie wurden gewöhnlich aus den tauglichen Söhnen verstorbener wohlverdienter Väter gewählt, und hatten auf dem Land und in den Dörfern die geringeren Händel zu schlichten, die grössern und wichtigern, wo es auf Strafen ankam, mufsten sie an die Placita der Gaugrafen und Missen verweisen. Ueberhaupt heifst *Juniores* Nachgesezte, Untergeordnete. In einigen Klöstern wurden die fratres clerici auch die *Jünger* genannt.

JUPPE. Sieh: *Joppe*. Ist ein Mannskleid, Rock, Koze eines Bauern.

JURNALES, JORNALES, Tagwerke. „Curtis dominicata cum ceteris edificiis desuper positis, de terra arabili *jornales* centum triginta.“ Mon. boic. vol. XI. pag. 108. ad an. 840. Ein Herrenhof mit den dazu gehörigen Gebäuden, vom Ackerfeld Tagwerke hundert dreyfsig. „pertinent ad eandem curiam de terra arabili jurnales DCCXL.“ Breviar. Caroli M. apud Eckart rer. franc. T. II. p. 904. Sieh: *Juchart*.

JUS REGIUM. Sieh: *Regalien*.

JUST, heifst *a*) gerade recht; er kam just zur rechten Zeit, justement; *b*) diesen Augenblick; er ist *just* gekommen; c) eben; er ist just (eben) kein Narr.

JUSTIREN, etwas genau nach dem eingeführten Maas einrichten. prov.

JUSTITIA, ein Recht zu etwas, eine Gerechtsame (Gerechtigkeit), ein erworbenes oder hergebrachtes Vorrecht, Vortheil, Genufs, gesezliche Sportel. „*Justitia* ipsius Ecclesie in Ascha, quae vulgo mouta dicitur.“ M. b. vol. III. p. 503. „*Justitiam* fori nostri — quod Marchtreht dicunt, *justitiam* quoque nostram de Teloneo, quod mutta vocatur, — remisimus. M. boic. vol. XII. p. 357. ad an. 1195.

KA-

K.

KACHET, ein Zaun.

KAGER, Hager, Gehag, Geheg, ein Staudenwerk. „klagt, — wie Hanns — zway Geraut mit Kager und Zaun.“ Mon. boic. vol. X. p. 173. „er wöll auch die (geraut) vermachen, und *verkagen*.“ ibid.

KAHEO. Sieh: *Hag*.

KAINNÜZIG, KOANNÜZI, (prov.), ein für *keine* Sache nüzlicher Mensch.

KAISERBUCH: Jus Romanum.

KALMÄUSER, (prov.), ein niederträchtiger, knechtisch sich schmiegender Mensch; ein Mensch, der sich tückisch zu verstellen, und überall besser zu scheinen weifs, als er ist.

KALRABI. Sieh: *Kohlrabi*.

KALTEN, (prov.), etwas für sich behalten; etwas *aufkalten*, etwas aufbewahren.

KALTSCHMIED, bedeutete ursprünglich einen Harnischmacher; jezt einen Kupferschmied, oder vielmehr einen Messingschmied, weil das Messing kalt und ohne Feuer bearbeitet wird.

KAMMERGÜTER, KAMMERHÖFE. Sieh: *Fiscus*.

KAMMERGUTSVERBESSERUNG, war ein Geldbeytrag, welcher den Landesfürsten, wenn ihnen, zur Bestreitung ihrer vermehrten Bedürfnisse, die von ihren Kammergütern, und Regalien zugekommene Einkünfte, nicht hinreichten, von den Ständen erst von Zeit zu Zeit, dann aber, bey der Erscheinung und Einführung beharrlicher Lasten und Anstalten, als z. B. der Reichs- und Kreistagsbesuche, ständiger Gesandten, Soldaten u. s. durch jährliche Forderungen an die Landschaft verhandelt worden. Sieh: *Postulat*.

KAMMERKNECHTE, wurden die Juden genannt, theils weil sie wegen des ihnen ertheilten Jure Incolatus und des ihnen geleisteten Schuzes ihrer Personen eine jährliche Kopfsteuer an die Kammer ihres Herrn erlegen, theils

theils weil sie noch besonders von dem Gewinn ihres Handels den zehnten Pfenning erlegen mußsten, und wie andere Knechte, oder Leibeigne gehalten wurden. Das Recht, Juden zu halten, wird von einigen ausschlüſslich unter die *königlichen Regalien* gerechnet, wie dann auch die Juden seit Kaiser Conrad III., zu welchem sie wegen der damaligen Verfolgungen besonders ihre Zuflucht nahmen, in den kaiserlichen Urkunden oft ganz im allgemeinen Ausdruck *kaiserliche Kammerknechte* genannt werden; allein von andrer Seits wird mit gleichem Grund behauptet, daſs die Juden zwar unter dem allgemeinen kaiserlichen Schuz gestanden, daſs sie aber als zinsbare Knechte der kaiserlichen Kammer bloſs auf den Domanialgütern der deutschen Krone, und in den Reichsstädten gedient haben; wenigstens haben die deutschen Herzoge das Recht, Juden zum Nuzen ihrer Kammer zu halten, wahrscheinlich von jeher behauptet, wie es von den Herzogen in Baiern bekannt ist. Judaei — longissimo tempore — Principibus Bavariae — praesertim in criminalibus, subjecti, quibus, protectionis nomine, quotannis aliquid pensitabant, vulgo die *Judensteuer;* unde Duces Bauariae Judaeos ibi (Ratisbonae) *camerae suae servos* vocabant, ihre getrewe Kammerknecht, Hund Metr. salisb. T. I. p. 144. (Sieh akad. Abh. Bd. 3. S. 18 — 26. Olenschlager neue Erl. d. G. B. S. 191. etc.

KAMMERMEISTER, geheimer Kammerrath, bedeutete im 14. und 15. Jahrhunderte die am Hof, dem Wohnsiz, oder der Kammer eines Fürsten angestellte geheime Staatsräthe oder Minister; nachher bedeutete *Kammermeister* und *Kammerpräsident* den Vorsteher der Räthe, welche über die, der landesherrlichen Kammer zuständigen, Gefälle zu wachen hatten.

KAMMERRATH. *a*) Sieh: *Kammermeister.* *b*) Kamerad, (prov.), socius.

KAMPEL, (prov.), *a*) ein tölpisch unhöflicher, unflätiger Mensch; *b*) ein Haarkamm.

KAMPELN, einen, (prov.), heiſst, einem einen derben Verweis geben, Vorwürfe machen.

KÄMPFER, Kempe, Campio, waren Vaganten, oder herumziehende Leute, die ums Geld und zum Schauspiel gefährlich fochten, und sich brauchen lieſsen, für andere, denen der gerichtliche Zweykampf aufgetragen war, aufs Leben zu fechten. Sie waren ehr- und rechtlos, wie aus Ruprechts baier. Landrecht §. 182. zu ersehen ist. In frühern Zeiten hatte das Wort *Kempe* auch eine gute Bedeutung. Vid. du Fresne voce campio.

KÄMPFLICH GRÜZZEN, heiſst einen auf einen Kampf um Leib und Leben ansprechen, das der Angesprochne, ohne Verlust seiner Ehre, nach alten Rechten nicht ausschlagen konnte, weil man die Entscheidung des Kampfs für ein Ordalium hielt. (Sieh: Gottsurtheil.) Im mittlern Zeitalter aber wurde festgesezt, daſs sieben bewährte Zeugen die Probe (drey Fälle ausgenommen) machen könnten. *Kämpflich ansprechen*, einen einer That beschuldigen, welche auf Leib und Leben, und auf den Verlust der Ehre gieng. (Sieh: Zweykampf.) *Kämpferwunden*, gefährliche Wunden.

KANDEL, ein langhalsiger Krug von Zinn von verschiedenen Inhalt. Sieh: *Kandelwein.*

KANDELWEIN, VORDER-KANDELWEIN, KLAGMASS, EHRENWEIN, war ein Wein, welchem man dem Richter, bey dem man eine Klage stellte, vor der Entscheidung in einer, zwey Maſs haltenden, Kandel verehren muſste. Diese Verehrung hieſs auch Ehr- Erviertl, weil ein Viertl oder 2 Maſs verehrt wurden; sie wurde in Baiern durch das sogenannte Landpot abgeschafft. Mon. boic. vol. XV. pag. 366. Der Kandelwein, oder vielmehr das Geld dafür in eine zinnerne Kandel (welche die opfernde Person zurück erhält) gelegt, wird bey Leichen- oder Klaggottsdiensten von den anverwandten Klägerinnen noch heut zu Tage zum Altar getragen, und geopfert.

KANDER, Wasser. *Kandel*, Kante, ein Wasserkrug.

KANEIO, KNEIO, KNEYR. Sieh: *Haga.* Heyman 247.

KANNEFASS, eine Art ungebleichter Leinwad.

KAPRON. Sieh: *Schaprawn.*

KARANZEN, KORANZEN, (prov.), einen, heifst einen sehr plagen, herumjagen, übel behandeln. „Ich will dich karanzen.“ Ich will dich herumtreiben.

KARAT, ein 14 Gran haltendes, Gewicht, womit man Edelgesteine und Perlen wiegt.

KARAXARE, CHARAXARE, einschneiden, bezeichnen, schreiben. *Caraxatura,* Scriptura; auch scripturae deletio; litura.

KARNER, (prov.), ein Mann, der mit verschiedenen Lebensmitteln handelt, und sie auf dem Land auf einen Karren sammelt, und nach der Hauptstadt führt.

KARRADA. Sieh: *Carrada.*

KARRELN, (prov.), auf einem gemeinen Gefährt oder Karren fahren, oder über Land reisen.

KARTER, idem ac Tuchkarter, oder *Kartetscher*, it. *Karter.* Sieh: *Formschneider.*

KARTHENATI, catenati libri; (von Catena) waren Bücher, welche, wenn sie sehr schäzbar waren, in den Bibliotheken des Mittelalters mit Ketten festgemacht waren, damit sie nicht entfremdet werden konnten.

KASACKEN; Montierstücke.

KASSATIO, *a)* eine schimpfliche Entfernung von einem Amt; *b)* eine Nachtmusik; „eine Cassation machen;“ it. *Cassaten gehen.* (prov.)

KASTELLAN, vom Kastel, Burgpfleger.

KASTELN das Brod, Einschnitte in etwas machen, damit man es leichter zerlegen kann.

KASWEISS, (prov.), id est, weifs, oder bleich, wie der Käse, was bey einem plözlichen Schrecken der Fall ist.

KATASTER, ein Steuerregister, oder ein Verzeichnifs der Geldleistungen, welche von verschiedenen Personen gemäfs ihrer verschiedenen Einkünfte entrichtet werden müssen.

KATHEDRATICUM. Sieh: *Cathedraticum.*

KATHL, (prov.), eine schwazhafte Person, welche nichts verschweigen kann, eine Schwazkathl; fuerit forte famosior foemina hujus indolis et nominis.

KATZENRITTER, war so viel, als Kämpfer (sieh: Kämpfer) vid. Zobelius in not. ad lib. I. Art. 37. Jur. prov. saxon.; it. die Erklärung des Thomasii, warum sie Kazenritter genannt wurden, in dessen dissert. de Noricorum causis adimendi legitimam.

KAUERZIN. Sieh: *Kowertschen.*

KAUFHAUS, idem ac *Halle*, Niederlag.

KAUFMANNSCHAFT, Kaufmannschaft, Kaufmannswaare.

KAUZ, (prov.), ein schlauer, etwas drolliger Mann. „Er ist ein schlauer Kauz,“ d. i. ein hinterhaltiger, in sich verschlofsener, seinen Vortheil wohl beobachtender Mensch.

KAWERZIN, Kawerzin. Sieh: *Kowerzin.*

KEBS, unehelich, ungesezlich.

KEBSWEIB, KEBSE, KEPSSÜN, (concubine) eine Weibsperson, welche mit einem gewissen Mann einen unzüchtigen Umgang pflegt, wird von einigen von *Kewese, Gewitse, Chebisa, Kebese, Kebse* (certa) einer solcher, die nur mit Einem Unzucht treibt, abgeleitet. *Kebskinder*, uneheliche Kinder. *Kebischin* hiefs auch so viel, als eine Hure (sieh: Hure) aber keine öffentliche oder gemeine.

KEHR, KERR, heifst (in Baiern) das bey einem Spiel von sämmtlichen Mitspielern zusammen gesezte Geld. Wenn um das zulezt noch stehende Geld gespielt wird, so heifst diefs der *Kehraus.*

KEIZ, KEYS, ist ein wendisches Wort, und bedeutet eine Vorstadt, in welcher Fischer wohnen. Ein Fischer wurde daher

daher auch ein *Kiezer*, *Kezer* genannt. Gercken cod. dipl. brand. T. V. p. 236.

KELLERPFUND. Sieh: *Chelrphuont.*

KELZEN, ein Husten, welche man sich von der Kälte zugezogen hat. (prov.)

KEMNATE, KEMMENADE, CHEMNATEN, CHEMATEN, lat. keminata, kaminata, camenada (wird von Einigen vom slavischen Wort Kamen, ein Stein, hergeleitet) war ein starkes, gewöhnlich gewölbtes, steinernes Gebäude, oder eine Gattung von einem kleinen Schlofs, oder auch wohl öfters ein kleines Vorschlofs, das vor dem Hauptschlofs lag. Oft wird es auch in den Urkunden für ein Zimmer, oder gewölbte Kammer im Schlofs gebraucht.

KENMAG, ein weiblicher Anverwandter von chen, quen, mulier, und *Mag*, ein Anverwandter.

KEPLER, KAPLAN; Reichskepler, Reichscaplan.

KEPOLSCENI, KEPOLSCEINI, GEBULSKINI, SCEPPOLSEIN, GFLBUKIN, (vom griechischen kephale, caput, Schädel, Haupt, und Scheinen), bedeutete eine Kopfwunde, durch welche der Schädel von der Haut entblöfst erschien. Lex. baiuuar. tit. IV. c. 4. Edit. Mederer.

KERBHOLZ, (von Kerben, einschneiden) eine genau passende Zusammensezung, oder Zusammenhaltung von zwey hölzernen Stäben, oder Leisten, in welche der Empfänger z. B. eines Eimer Biers einen gemeinschaftlichen Einschnitt macht, und dann einen Theil des Holzes, oder einen Stab für sich behält, den andern aber in den Händen desjenigen, von welchem er den Eimer Biers erhalten hat, zurück läfst; da dann bey der Abrechnung beyde Stäbe zusammen gefügt, und die Einschnitte gezählt werden.

KEREN, wenden, verwenden. „an mein und meiner Khind merklichen Nutz *Kere* etliche Güter. M. boic. vol. VII. p. 308. *Keren*, vergüten. „sy solten mit Recht daran geweist werden, dafs im solicher schaden von in *kekert* werde.“ Mon. boic. vol. XV. p. 135. ad an. 1480.

KERL, so nennt man in Baiern einen gemeinen Burschen in der guten und schlimmen Bedeutung. Ein guter Kerl; it. ein schlechter Kerl.

KERN, Korn, frumentum.

KERN, quandoque, idem ac Weizen.

KERNGELD, Kerngült, Gült an Körnern, oder Getreid. Reichskerngült.

KERTAG, Bekehrungstag. „Sand pauls Kertag.“ Mon. boic. vol. XX. p. 551. 552.

KERZ — KÖRZMESSE, dies purificationis, von den Kerzen, welche an diesem Tag in den Kirchen geweiht werden; auch *Kerzwich*.

KESSELTRUMMEL, Pauke. „Die Trometter — ganz prächtig geblasen, vnnd die *Kesseltrummel* geschlagen.“ Nic. Mameram von Lüzenburg ad an. 1566.

KESSLER, hiefsen die Kupferschmiede.

KETTENTAG, KETTENFEYER, festum Petri ad vincula; der erste August; heifst auch des *Peterskräutertag*, weil man einst an diesem Tag verschiedne Kräuter geweihet hat.

KETZER, ein Mensch, der sich von einer Gemeinschaft, von einem Bund trennet. Von *kezeren*, spalten, klieben, trennen, zerreissen.

KEUEN, *a*) *werfen*, etwas wegkeuen, wegwerfen; *b*) *verderben*, das Kleid zerkeuen; *c*) eine *Keuerey*, oder Uneinigkeit durch etwas Linkes verursachen. (prov.)

KHAIN, KEYN, DHEIN, DHAIN, bedeutet sehr häufig so viel, als *ein*.

KICHERN, schnellauf lachen, geflissentlich aus Muthwillen lachen. (prov.)

KIEBIG, kübig, fest, stark, „kiebig laufen,“ sehr stark laufen.

KINDELN, heifsen die jungen Pflanzen, welche man aus den Mistbeeten in offne Gartenbeete versezt.

KINDLING FRAUENTAG, Annuntiatio, Mariä Verkündigung.

KIRCHENLEHEN. Sieh: *Lehen.*

KIRCHENSAZ bedeutete zwar, (nach der Ableitung dieses Wortes) das Recht, eine erledigte Kirche wieder zu besezen; (jus praesentandi); sehr oft aber wurden darunter noch ganz andere Rechte, oder Vortheile, als z. B. der Genufs einiger Kirchengefälle und Kirchenzehenten, das Vogt- und Schuzrecht, die Niedergerichtsbarkeit in Betreff der Kirchenunterthanen, welche zum Vortheile und Genufs eines dritten bey einer Kirche rechtlich festgesezt worden waren, verstanden, und in solchen Fällen wurde das Lehen- oder Präsentationsrecht von dem Kirchensaz bestimmt unterschieden, was alles die folgenden Stellen bestättigen. Im J. 1315 ertheilte K. Ludwig dem Heinrich Marsalk von Poksberch — den *Kürchensatz* ze Achingen — mit allem zugehorent chlain und gros —" Mon boic. vol. VII. p. 159.; — 1391 wurde dem Abte zu Benedictbeuern (nebst andern) aufgegeben „der *Kirchensaz* zu Sandau *mit aller zugehör bayden an Widem und an Zehenden* —" ib. p. 184. — an. 1330 wurde dem Probst zu Diessen verkauft — der halbe Theil an dem *Kirchensaz* zu Kauffringen; *und* (alle) *Rechte*, an allem; die und zu demselben Kirchensaz gehört, an Widemhöfen, Hofstetten, an Leuten vnd Gütten, besucht und vnbesucht, für ein freys, und ledigs aygen." M. b. vol. VIII. p. 220. ib. p. 91. sagte ad an. 1420 Hanns — „Ich — rechter *Lehenherr* der Kirchen, und *des Kirchensatz* zu —" etc.

KIRCHHERR, Párochus, *passim.* Sieh: *Plebanus.*

KIRCHMESS, Kirchweihtag, Kirchtag.

KIRCHTRÜHTE, KIRCHTRÄHTE; M. b. vol. XIII. p. 361. ad an. 1220. it. eod. vol. p. 420. ad an. 1403. et p. 430. ad an. 1437. leg. Kirchträcht. it. *Kirchtrãht.* eod. vol. pag. 439. ad an. 1437. Kirchenbrod, Leib Brods, welche von den Bauersleuten an gewissen Tagen nach der Kirche *getragen* (Kirch-tragt) auf dem Altar geopfert, und dann nach der bestehenden Ueblichkeit des Orts vertheilt werden. „wan in meinen heren lannd gewönlich vnd sittlich wer in stetten, vnd in märckten, das das drit brot ains mesners were." ib. pag. 439.

KIRCHWEYHE kalte, bedeutete einen Jahrmarkt, welche an einem feyerlichen Winterkirchenfest gehalten worden.

KIRME, ein Tragkorb. Sieh: *Buticula.*

KIRMS, KIRMESS, KIRCHMESS, das ist, die hohe Mefs am Kirchweyhetag, oder das Fest der Kirchweihe; dedicatio Ecclesiae.

KIVE. Sieh: *Kyfen.*

KIZL. Sieh: *Spetl.*

KLAFTER, ein Holzmafs zu München, welches ein regelmäfsiges Viereck vorstellt, dessen jede Seite sechs Münchnerschuh, das ganze Mafs also 24 Schuhe enthält.

KLAG, *a*) eine Leichenbestattung; *b*) quaerimonia, accusatio.

KLAGMASS. Sieh: *Kandelwein.*

KLAIBELN, aus Eckel wenig von einer Speise essen, sie lange in dem Mund behalten. (prov.)

KLAIBER, Leute, welche die Riegelwände der Stuben oder Zimmer aus Thon verfertigten.

KLASL, (prov.), Nicolaus.

KLAUBEN, (prov.), *a*) etwas von der Erde aufheben; „er hat das aufgeklaubt" oder „wo hast du das Ding aufgeklaubt?" (gefunden); *b*) absondern, reinigen, herauswählen; z. B. ausgeklaubte Erbsen, d. i. Erbsen, aus welchen man alles Unkraut herausgesucht hat.

KLEBER, idem ac spissig. Sieh: *Spissig.*

KLEINER FRAUENTAG, Mariä Geburt.

KLEMM,

KLEMM, mager, dürftig, arm; klemme Umstände, dürftige Umstände.

KLEMMEN sich, heifst, z. B. die Finger zwischen eine Thüre bringen, welche eben zufällt.

KLEPPER. Sieh: tolutaris equus.

KLEZEN, gedörrte Birnen.

KLIEBEN, zerspalten; ein Holz klieben, ein Holz zerspalten. Zerkloben, zerspaltet. „Ich kann diese Sache nicht klieben." Ich vermag nicht, das zu thun.

KLIFTL, ein Kliftl, ein schmales, kurzes (aus Armuth, oder Windmacherey angeschafftes) Kleid, oder Rock.

KLITTERN, erzählen.

KLÖPPELN, mit kleinen Stäben, woran feine Fäden befestigt sind, Spize verfertigen.

KLUMPSE, (prov.), eine Spalte, Rize, Klimme, z. B. in einem Bret.

KLYBELTAG, Maria Verkündigung.

KNAPP, Knabe, Puer, Page, wurde überhaupt für Lehrjung genommen, und dabey vorausgesezt, dafs alle Knaben in einer Lehre stünden. Bey dem Adel hiefsen sie edle Knaben, Edelknaben, und dergleichen Knaben (Söhne unbegüterter Ritter) hat, nach der ehemaligen Sitte, vermög welcher man seinen Glanz und seine Gröfse in Pracht und Aufwand suchte, und der Geringe, um das Ansehen eines Grofsen zu behaupten, nicht selten weit über seine Kräfte sich anstrengte, fast jeder, nur etwas bemittelte, Adeliche gehalten. Er gab diesen Knaben seine Livrey, (sieh: Livrey) und Kost, und verschaffte ihnen einen standesmäfsigen Unterricht, dessen Gegenstände sich aber meist auf ritterliche Uebungen bezogen. Diese Knaben mufsten ihren Patron bey der Tafel bedienen, ihm, wenn er zu Pferd stieg, Sattel und Zaum halten, mit einem gerüsteten Handpferd nachreiten, und des Ritters Lanze (daher sie auch Armigeri hiefsen) bewahren. Sie wurden wegen dieser Dienste in ihrer Herkunft keineswegs benachtheiliget, und erschienen sogar in Urkunden, als Zeugen, mit der Namensunterschrift und dem Beysaz: Puer. (Apud Ludwig. Rel. Mspt. T. I. p. 56.) Sie waren auch Testes, und führten Siegel. (Johannis in Specil. diplomat. p. 197.) An den Höfen der Kaiser, Herzoge, Erzbischöfe etc. befanden sich die Söhne der ansehnlichsten Dynasten, indem sie daselbst die beste Gelegenheit hatten, sich in ritterlichen Dingen zu üben, sich hervor zu thun, und die Gewogenheit der Grofsen zu gewinnen. (Sieh: Rittererziehung.)

KNAUPPEN, (prov.), (durch die Nase gesprochen) Ja sagen; mit dem Kopf nicken. Er hat geknaupt; er hat mit einer Nickung des Kopfes Ja gesagt.

KNECHT, von *gneckt*, *geneckt*, *geknecht*, *geknicht*, bedeutete erst einen Gefangenen, welchem der Sieger den Fufs in das Genick sezte, ihn knickte, (kneckte) und dann dem Gekneckten die Erhaltung seines Lebens (daher servatus, servus) zusagte. Später bedeutete das Wort Knecht auch einen freyen, freywillig um einen Lohn als Fuhrknecht, Hausknecht etc. dienenden Menschen. Auch die gemeinen Soldaten wurden noch bey Mannsgedenken *Kriegsknechte* genannt, und auch vornehme Leute, wenn sie einem grofsen Herrn eine tiefe Ehrerbietung bezeigen wollten, nannten sich ihre allerunterthänigsten Knechte. Im Mittelalter schon war es dahin gekommen, dafs das Wort Knecht nicht nur einen freyen, sondern sogar einen edlen, im Dienst eines vornehmen Herrn sich befindenden Menschen bedeutete. „ir ietweder — soll einlegen zu laisten ainem Erbaigenen (erbern, adelichen) Knecht mit einem pferd." Mon. boic. vol. I. p. 295. ad an. 1326.

KNEISEN, KNEISSEN, einem etwas, heifst *a*) einem etwas Unangenehmes vergelten. *Ich will ihms schon kneisen*, ich will es ihm schon wieder zurück geben; *b*) etwas unvermuthet oder listig entdecken. Ich habe das sogleich gekneifst, (prov.); *c*) auch so viel, als karg seyn; wie Stephan Kneussel. Mederers Gesch. von Ingolstadt. 1807. §. 42.

KNERREN, etwas von jemanden inständig verlangen; eine *Knererey*, *Penzerey*. (prov.)

KNEUFF, KNAUFF, Knopf.

KNICKEN, *a*) zu filzig wirthschaften; ein *Knicker*. *b*) Etwas zerknicken, erdrücken.

KNIGHE, KNICHE, KNIGGE, CANONICHE, zusammen gezogen, von Canonicus.

KNIGST, Knecht.

KNÖDEN, KNÖLLEN, (prov.), durcheinander drücken; z. B. das Brod knöden, d. i. den Brodteig mit den Händen zum Backen durcharbeiten; daher auch, *Knödel*, anderswo Klözze genannt.

KNOFLER. Sieh: *Lauch*.

KNOSPES, (prov.), ein rohes Stück Holz, ein sehr ungehobelter Mensch.

KOAINZ, Kainz. Sieh: *Cuno*.

KOBEL. Sieh: *Kofel*.

KOCHEL, Köchel. Sieh: *Kofel*.

KÖCKET, *a*) eine mit Schilf bewachsene wässerichte Stelle; *b*) ein Köckwasser, ein Quellwasser. Sieh auch: *Gehegtes Ding*.

KOEP, Kaup, Kauf, Verkauf, Venditio.

KOFEL, KOVEL, KOBEL, KOCHEL, KÖCHEL, ein hoch liegender, und etwas einschliessender Ort; ein festes, erhöhtes Erdreich mitten in einem Moose; oder sogenanntem Filz, das ganz mit Bäumen und Gesträuchen überwachsen ist. Sieh: Franz Rids Versuche über die alte Geographie des Lechrains — von Augusta bis Coveliacas, in Westenrieders hist. Beyträgen B. 4. S. 60. 64. in not. *Taubenkobel*, ein Taubenhaus.

KOGEL, GUGEL, cucullum, eine weite Kappe, welche an einen Mantel, oder Rock befestiget, und, nach Belieben über den Kopf gezogen wird; eine schwarze Kappe, mit welcher bey Leichenbegängnissen der Kopf bedeckt wird.

KOHLRABI, (prov.), *Kohlrübe*, eine *Oberkohlrübe*, d. i. eine schmackhafte Rübe, welche an dem Stiele, oder Strunke einen runden (grünen oder bläulichen) Knollen ansezt.

KÖHREN, erkiesen, wählen; davon wird von einigen das Wort Churfürst, (Wahlfürst) abgeleitet.

KOLBEN, *a*) das Haar mit einer Kolbe oder starken Scheere abschneiden, was einst in Baiern die Landbader, vermög ihrer Ehehaft, den Bauern ihrer Gemeinde vor und nach dem Winter unentgeldlich thun mufsten. *b*) *Kolbe*, ein Tremmel, eine hölzerne Keule. *c*) *Kolben* bedeutete auch, eine Spiel-, Belustigungs- oder andere zusammengesagte Gesellschaft oder Verbindung halten.

KOLBENRECHT, KAMPFRECHT, von der Kolbe, deren, nebst einem Schild, sich die *Cambiones* bedienen durften. Sieh: *Cambio*.

KOLBENRECHT, idem ac Faustrecht.

KOMMENDE; *a*) ein Tafelgut; *b*) eine geistliche Pfründe bey einem Chorstift, oder einem Orden.

KOMMENLICH, bequem; gehörig. Etwas komenlich bewahren. Commode.

KONEN, Gemahlinn. „die ich eleichen zu ainer *Konen* genomen han.“ Mon. boic. vol. X. pag. 143. *Konschaft*. Sieh: *Chonen*.

KÖNIGSBANN, (Bannus regius), war eine vom König wegen aufserordentlichen Vergehen verhängte gröfsere Geldstrafe, welche sechzig Solidos, oder Schillinge betrug. „ut Bannus, quem per semetipsum Domnus Imperator bannivit, sexaginta solidos solvatur.“ Capit. Caroli Magni. cap. 57. Nachdem ein silberner Solidus zwölf Denarios oder Pfenninge, nachdem mithin die Strafe von sechzig Solidis 720 Pfenninge ausmachte, von welchen Pfenningen ein jeder bey sieben Kreuzer heutigen Geldwerthes in sich hielt, so machte die Summa von 60 Solidis beyläufig achtzig Gulden, was zur Zeit Carls des Grofsen eine so grofse, und zu Grund richtende Auslage war, dafs sie selbst vom König, ohne Einwilligung der Stände, nicht erhöhet werden durfte. Vor dem König Pipin, dem Vater Carl, des Grofsen, mufste der Bannus regius in Goldsolidis bezahlt werden, von welchen ein jeder vierzig Pfenninge am Münzwerth hielt. Desing deutsch. Reichsgeschicht. Seite 638.

KÖNIGSMALTER, wahrscheinlich von mulcta (Strafe), war eine Züchtigung von dreyſsig Streichen, welche, nach dem Schwabenrecht, den Fronboten, die ihre Pflichten verlezten, mit einem Stecken von Eichenholz versezt wurden. Schwabenspiegel bey Senckenberg. Jur. prov. cap. CXVII. it. ib. in Jure provinc. 149.: „so sol er (der vrone bote) wetten dez chvniges *malter*. daz sint drizzich slege mit einem gruonem eicheinem der drier oder zweier duomelle lanch si.“ Mit einer grünen eichenen, 1½ oder 1 Ellen langen, Ruthe.

KOPF, KÖPFL, ein Getränkmaſs, das gewöhnlich etwas weniger, als eine halbe Maſs hält. „Jm Winter 1 Maſs Pier vmb 2 Pfenn., jm Somer vmb 5 Haller. Im Winter den *Kopf* um 3 Haller, jm Somer vmb 2 Pfenn.“ Landsordnung 1553.

KOPFGELD, HAUPTZINNS, LEIBGELD, capiticensus (capitiscensus), war ein Zins, welchen Dienstleute, oder Eigenleute, als Bedingniſs, oder als Andenken ihrer Freylassung ihrem Freylasser, oder Hauptherrn (capitis, id est, libertatis domino, cui secundum capita census solvi debuit) oder einer Kirche, oder einem Kloster entrichten muſsten.

KOPPELN, von copulo, vereinigen; *kappeln, bekapeln, bekopeln.* Z. E. Jagdhunde bekapeln, Jagdhunde zusammen binden; daher *Kupler*, ein Gelegenheitsmacher.

KOPPELWEIDE, (von Copula, Vereinigung) eine Gemeinweide.

KOPPEN, (prov.), ructari. Die Arzney koppet herauf; die Arzney nöthiget zum Erbrechen.

KOPPER, Magenkopper, Aufstoſsen aus dem Magen, Rüppseln, Ructatio, Ructus.

KOR, eine Wahl; *Koren*, wählen; daher erkohren, auserkohren, auserwählen; *willkürlich* handeln, nach seiner Willkür (seinem freyen Willen) handeln.

KORFURST, KARFÖRST, KIORFORST, CHURFÜRST, ein Wahlfürst, vom *karen, kuren, kören, chüren,* aussuchen, auskören, wählen. *Kachorane, gekoren, Köhrrecht*, Wahlrecht, *Köhrgüter*, Wahlgüter, *Kuhrrichter, Kuhrgericht*, selbst erkiesete Richter, gewähltes Gericht. *Kuhrerbe*, Haeres Electoratus. Von einigen wird auch das Wort *Kürisser*, schwere Reiter, vom Kur, electio, also ausgewählte, auserlesene Reiter, abgeleitet; von andern aber wird *Kürisser* von kür, welches so viel als Corium, ein Leder bedeuten soll, abgezogen, weil die Küriſsreiter anfangs in Leder gekleidet waren.

KORN, idem ac *Roggen*.

KORN, ist bey den goldenen oder silbernen Münzen der innere ächte Metalgehalt, nach dem Abzug der lega (Legirung), oder des reichsüblichen Zusazes eines unedlern oder schlechtern Metals. Sieh: *Schrott*.

KORSET, in Baiern eine weibliche Kleidung für den obern Theil des Leibs; auch ein *Schalk*; im *Alterthum* Chursit, Kursit, Kirsat, Sürcot, ein Kleid, Tuch.

KOSANNB, KOSAMB, kosten. „on sein müe vnd Kosannb.“ M. boic. vol. XII. p. 267. ad an. 1472.

KOSUNG, CHOSUNG, Rede, Lehre, von kosen, vertraulich mit jemanden reden. „Aus dem allerheilwertigsten Gesezen der heiligen *Kosung*.“ M. b. vol. XIV. p. 271. ad an. 1037.; id est von den überaus heilsamen Gesezen der heiligen Lehre, oder Schrift.

KOTHE, KÖTHE, KÖTHERL, von casa, ein schlechtes hölzernes Gebäude; auch überhaupt ein Landhaus. Ein *Kothsaſs, Köthner*, casatus, casadus, cothsatus; *casindus*, war einst ein leibeigner Tagwerker, oder auch Handwerker, welcher bey einem Herrngut in einem kleinen Häuschen wohnte, sohin unter die Kleinhäusler oder Casaten, oder *Casinden, Gesind*, (unmittelbares Herrnhof — *gesind*) gehörte. Sonst heiſst *Köthner* auch ein *Leerhäusler*, weil er ein bloſses Häuschen ohne Grund besizt, und sich kümmerlich fortfröten muſs; daher ein solches

Häuschen auch eine Fröte, Freda, und der Bewohner desselben ein Fröter heifst. Sieh: *Hindersass.* Mansionaticus, ein geringer Bauer, der blofs auf einer Köthe sizet; ein Leerhäusler. Eine solche leere Köthe wurde auch *Nahrungshäusel*, Nahrungshäuschen genannt. *Casale* war ein leerer Raum, oder eine sogenannte Hofstatt, worauf etwas gebaut werden konnte, wiewohl Hofstatt auch eine schon darauf gebaute casa, oder kleines Häuschen bedeutet. Sieh: *Curte.*

KOTHSASSEN, arme Leerhäusler, die auf einem Koterlin (Kote) sizen.

KOT'M, KOTEM, Quotem, Quatember, von: quatuor tempora.

KOUDL, Conrad, sonst auch Radl.

KOWERTSCHEN, KAWERZIN, KAUERZIN, COWERZEIN, CAUWERCINI, CAORSINI, CATHURCINII, von *Uurs*, *Würs*, Wirz, Wurze, Wurzel, Gewürz, worunter man anfangs alle Arten von Gewürz- oder Wurzelpflanzen verstand; daher *Uursari*, *Wurzar*, ein Wurzelhändler, ein Gärtner, Herbarius. *Uuirte*, Würze, Wurzel, olera, *Uurti*, *Wurzi*, *Wurza*, *Wormes*, Olus, Herba, Radix. Später legte man den Name Gewürze ausschliefslicher den Aromatibus bey, und nannte denjenigen, welcher mit solchen Gewürzen handelt, einen Gewürzhändler, Gewürzer, Gewärzer, Kowertschen; und weil sich meist Italiener mit diesem Handel abgaben, so verstand man unter Kowertschen ausländische Kleinhändler etc., und Geldwechsler des Mittelalters; sie sollten (nach Haltaus) getaufte Juden, nach Wegelin (von der kaiserl. Landvogtey in Schwaben P. I. pag. 116.) blofs Lombarden, nach Häberlin (Reichshistorie B. IX. S. 64.) Gewürzer, Gewürzhändler gewesen seyn; sie waren aber ursprünglich blofs die Einwohner der französischen Stadt Cahors in Guienne, welche, weil sie mit dem Geldumtausche wucherten, manchmal kleine Waaren führten, und mit den Lombarden, welche seit der von Kaiser Otto III. im J. 996 den Venedigern ertheilten Erlaubnifs, deutsche Märkte zu besuchen, in Deutschland als Kleinhändler herum zogen, mit diesen verwechselt; und in Eine Klasse gesezt; so wie die italienischen Spezerey- und Gewürzkrämer in der That *Gowertschen*, *Cauwerzi* genannt worden sind. Fischer Geschichte des deutschen Handels Th. I. S. 321. u. s. w. vol. VII. ad an. 1308 p. 403. M. b. legitur: Wenn wir mit der Zahlung zur bestimmten Zeit nicht zuhalten, „so sol er ie zu der Frist, ob er wil daz selb gut, als vil und wir in auf ie die Frist werren suln, auf unsern schaden nemen an *Chaberzein*, oder an Juden, oder auf einen Chauf.“ Id est: so soll er allemal zu der Frist, ob er will, dasselbe (zu bezahlende) Gut, so viel, als wir ihm zu jeder Frist bezahlen sollten, auf unsere Rechnung erheben von Kaufleuten, oder von Juden etc.

KOZEN, (prov.), ein Tuch von sehr grobem Zeug.

KOZEN, KUZEN den, einem streichen, das Kinn streicheln, id est, adulari, einem schmeicheln.

KRACHER, (prov.), bedeutet *a*) einen alten, über seine Gebrechlichkeiten ächzenden Mann, einen *alten Kracher*; *b*) ein *Kracher* heifst auch der Schall eines entzündeten Pulvers; es brav *krachen* lassen, heifst, frisch drauf los schiessen; *c*) *krachen* heifst auch, jenen Schall hören lassen, welcher vorausgeht, wenn etwas (z. B. ein zu sehr belastetes Holz) zerbricht.



KRACHSE, die, herabthun einem, (prov.), heifst, einen um seinen Muth, um seinen Einflufs, um sein Glück bringen. „Er wird ihm das *Krachsel* bald herab thun“, heifst, er wird ihn bald um sein Ansehen, um seinen Vortheil u. dergl. bringen.

KRACKEN, BRACKEN. Spürhunde; z. B. im Schwabenspiegel beym Senckenberg cap. CCCLVI. „Wind und seine kracken sollent auffgefangen sein“ etc.

KRAFTMEHL, feines Weizenmehl; Stärkmehl.

KRAIESTEN, KRAISTEN. Sieh: *Kreinsten.*

KRAMMES, oder *Krametsvogl*, der Vogl, oder die Drossel, welche um das Fest des hl. Hieronymus durchzieht. Sieh: *Kronawit.*

KRANCK, CHRANCH, Kränkung, Abbruch von Rechten; welche einem zustehen.

KRÄNTZÜN, KRÄZE, KROZE, ein von Weiden geflochtner Korb.

KRANZLTAG. Sieh: *Prangertag.*

KRAPFEN, *a)* Schläge, *b)* Kuchen, Küchel, ein Backwerk.

KRAUDIG, (prov.), Einer, der mehr Kräfte, als ihm beywohnen, zu haben scheinen will; ein sogenannter Maulaufreisser.

KRÄUTERN, Kräuter sammeln.

KRÄUTERTAG. Sieh: *Kettentag.*

KRÄUTERWEIHTAG, Mariä Himmelfahrt, festum assumptionis. Man liest auch: „an vnser frawen *Würzweihungstag;* von Herba, Kraut.

KRAZL, Pangratius.

KREIDE, war ein heimliches Zeichen, an welchem sich die Soldaten eines Heeres einander erkennen sollten. „Seines Hörs haimliche kreyden was ein aichenes laub; so was Jr Veyndsgeschray Hailige Maria! Markgraf Albrecht, als er vernommen, das der feind in den nehen verhanden, hat er sein Volck auch Inn ordnung ziehen lassen, und Ihnen auch tapfer zugesprochen, und Ihnen die *haimliche kreyden,* welche sanct Wilhelm gewesen, durch seine hauptleut ansagen lassen; und war sein kriegsgeschrey, das römisch Reich.“ Beschreibung der 1462 zwischen Herzog Ludwig von Baiern-Landshut, und dem brandenburgischen Markgraf Albert, am Berg bey Giengen vorgefallenen Schlacht, von Joh. Jac. Fugger in dessen Ehrenspiegel.

KREINSTEN, KREISTEN, (prov.), hart athmen, über etwas seufzen, stöhnen.

KREPS, war so viel, als der Brustharnisch, Thorax ferreus.

KRET, GRET, auf der Kret (einer hölzernen um den Ofen herum gezimmerten) Lagerstatt ruhen. *Kret* heifst auch die *Loderbank.*

KREUT, Neukreut, eineneu umgerissene, von Bäumen oder Gesträuchen gereinigte Erde, runcata terra. Sieh: *Reut.*

KREUZER, CRUCIGER, numus gerens crucem, eine Scheidemünz, welche ihren Namen von dem Kreuz hat, mit welchem sie anfangs nach dem ehemaligen fränkischen Gebrauch bezeichnet wurde.

KREUZGANG, der mehreste, festum S. Marci.

KREUZGANG, der mindeste, die Kreuzwochentage.

KREUZTAG HEILIGER, der Kreuzerfindungstag.

KREZEN, (prov.), ein von Baumreisern geflochtener Wagenkorb.

KRIBES, KRABES, (prov.), etwas höchst unordentlich durcheinander. *„er schreibt Kribes Krabes“*, heifst, er schreibt etwas, das gar keinen Sinn hat.

KRIDA, eine *Kreide;* der Ausbruch einer Gantsache.

KRIEG, Uneinigkeit, Zerfallung, Irrung, bürgerlicher Streit. „Wir Friedreich von Gottes Gnaden — tvn ze wizzen — daz ein *chrieg* woz (war) zwischen vnser, vnd vnserer Weinzürl.“ Mon. boic. vol. XI. pag. 277. ad an. 1320. Sich *zerkriegen,* uneinig werden. *Krieg,* Krellum, certamen militum.

KRIEGEN, *a)* Zanken, mit jemand einen Rechtsstreit anfangen; *sich zerkriegen* mit jemanden, mit jemanden uneinig werden; *b)* etwas erhalten, bekommen; einen *Verweis kriegen; c)* einem etwas übel vergelten. Er hat ihn gekriegt; ich will ihn schon kriegen, (bestrafen, züchtigen.)

KROAIDELN, krumme Füsse haben; die Füsse auseinander spreizen.

KRONAWID, KRONAWED, KRANAWED, von *Wed*, und gronen oder grünen; alias, Wacholderstauden.

KRONAWITVOGEL, *Kramats-* oder *Krametsvogel* heifst in Baiern die Drossel, welche im Spatherbst ziehet, und von Wacholderbeeren lebet. Sieh: *Krammes.*

KREUT, KRÖ-

KRÖNEN, heifst im Altdeutschen auch so viel, als ehren, preisen, loben, vorziehen.

KR'STEN, Kersten, Kristen, Christen.

KRUMMER MITTWOCH, der Mittwoch in der Charwoche.

KRUMMSTAB, id. ac, bischöflicher Siz. „Unterm Krummstab ist gut wohnen.“

KÜBIG, KIBBIG, (prov.), stark; nachdrücklich.

KUDERN, kidern, laut lachen.

KUFE, KUPE; ein *Kuper*, ein Aufwärter in einer Schenke.

KÜHL, (prov.), *a)* abgeschmackt, wizlos, einfältig; *kühle* Spafse. *b)* Kühl, von abkühlen, oder die Hize mildern.

KULE, Kyele, Galea, navis.

KUMMER, eine grofse Noth; ein Arrest, arrestum; it. eine Verpfändung. Sieh: *Bekümmern*.

KUMPAN, socius; Compagnon.

KÜNDEN, verkünden, ermahnen; auch Kundschaft geben, und einziehen.

KUNDL, CUNIGUNDA, Cunigundl.

KUNDSCHAFT, Wissenschaft von einer Sache; ein mündliches, oder schriftliches Zeugnifs; eine einzuhollende Auskunft durch Kundschaftsleute, durch kundhaftige, sachkundige Leute; ein *Augenschein*, das ist, eine Besichtigung mit seinen eigenen Augen.

KUNDSCHAFTSRECHT, war das Recht, welches zwey streitende Parteyen hatten, binnen drey vierzehen Tagen, und drey Tagen (oder binnen sechs Wochen) ihrem erkiestem Obmann rechtliche Zeugen, oder der Sache *kündige* Leute, das ist, eine *Kundschaft*, oder Aussage gültiger und wohl von einer Klagsache unterrichteter, Zeugen, zu stellen, welche *ebenbürtige*, oder doch *biderbe* Leute seyn mufsten. Ihre Zahl durfte nicht über ein und zwanzig, und nicht unter sieben seyn. Aus diesen Leuten wählten sich die Parteyen zu gleicher Zahl ihre Zeugen. Fielen die Stimmen gleich aus: so wurde durch das Loos entschieden, ob der Kläger, oder Beklagte noch einen Zeugen, welcher denn die Mehrheit der Stimmen ausmachte, nehmen dürfte. *Kundschaft* einholen, eine Wissenschaft von einer Sache einziehen.

KUNKEL, *a)* ein Spinnrad älterer Art, vermög welcher man den Flachs nicht, nach der, jezt gewöhnlichen Weise, mittels eines mit dem Fufse getretnen Rads, an den Spulen zu drehen pflegt, sondern sogleich von dem Rocken, oder dem Knaul des Flachses aus an eine abwärts frey hangende Spindel fortlaufen läfst. *Kunkel* wird vom alten Konkel, Kona, Weib abgeleitet, weil sich meist die Weiber mit dem Spinnen abgeben, wie dann im Schwäbischen die Weiber, wohl auch Knechte, noch mit der Kunkel spinnen. *b)* Ein Besuch mit einem Spinnrade, einen damit machen, eine Gesellschaft von Spinnerinnen. *c)* Kunkelwaare, (prov.), eine nichtswürdige Gesellschaft.

KUNNE, CHUNN, ein Geschlecht.

KÜPPERN, einen wuchernden Handel, einen Schleichhandel treiben; daher: *Küpperer*.

KURBERL, Corbinian.

KURDRUANII, von Corduaner, Caduaner, Lederer, welche das Schafleder aufreissen, und den sogenannten Corduan zu Schuhen verfertigen.

KÜREN, *a)* laut und heulend weinen; *b) Kür*, mürbe, nachgiebig werden.

KÜRISSER, Kyrisser, Kirisser; ein *Kürafsier*.

KUSERT. Sieh: *Chusert*.

KUTTEL, (prov.), das Eingeweide des geschlachteten Hornviehes; daher *Kuttelwascher*, welche die gehörige Reinigung der Kuttel besorgen, und *Kuttelflecke* (für ein sogenanntes Voressen) verkaufen; auch an einigen Orten *Wampler* genannt werden.

KYVEN, keiffen, zanken. *Kive*, Zank, Streit.

LABO-

L.

LABORATUS. Sieh: *Conlaboratus.*

LACH, LACK, LAK, LACKEN, Gewand, Tuch; daher *Leilack*, leinenes Lack (Bettlack); *Scharlack*, ein mit skärer, schärer (d. i. glänzender) Farbe gefärbtes Tuch.

LAD, LADE, heilst hier *a*) eigentlich ein gewisser Kasten, eine Truche, ein Schrank, worin die Gemeingelder, Freyheits- und Rechtsbriefe, Procefsschriften, Protocolla, und andere schriftliche Urkunden einer erlaubten Innung oder Gesellschaft gelegt werden; daher *Ladschaft*, Sammlung der eine Gemeinde betreffenden Angehörigkeiten. *b*) *Laden* ist auch so viel, als einladen, rufen; die Gäste werden *geladen* zur *Ladschaft*, was auch so viel, als ein Gastmahl bedeutet. *c*) *Laden*, eine Flinte oder Kanone laden. *d*) Einem etwas *aufladen* heifst 1) einem eine schwere Arbeit verursachen, 2) einen eines Vergehens bezüchtigen. *e*) Einen Wagen laden.

LADEN, *sich um etwas an den Laden legen*, (prov.), sich um etwas mit besonderem Eifer annehmen; *Laden*, heifst auch eine Fensterdecke, überhaupt eine äufserliche Bedeckung.

LAEFT, läuft.

LAET, läfst, *hinlaet*, hinläfst, überläfst.

LAET, legt, hält. *Ruprechts baier. Landrecht* §. 97. „Daz man sich new' an die wirt laet", dafs man sich nur an die Wirthe legt, d. h. sich nur an die Wirthe hält; — *Laett*, liegen gelassen, nach sich gelassen; „was der schedlich Mensch — heb *laett*", was der schädliche Mensch an seiner Habschaft hinterläfst. Mon. boic. vol. XI. p. 291.

LAETARE KALBSKOPF, der Laetaresonntag war einst gewöhnlich der lezte Sonntag in der Fasten, an welchem es noch erlaubt war, Fleischspeisen, und mithin auch einen Kalbskopf zu essen.

LAFF, (prov.), ein junger Maulaufreisser, ein unbesonnener Jung.

LAGL, LÄGEL, ist ein kleines, etwa höchstens 12 — 15 Maafs fassendes Fäfslein, in welchem z. B. von Taglöhnern den Schnittern auf dem Feld ihr Trunk, oder in welchen von kleinern Fischern ihr Fang nach der Stadt getragen wird, und welches Lagl darum, weil es gewöhnlich, wie ein Schnappsack, oder Donister auf dem Rücken getragen wird, in der obern Hälfte eine eyförmige, und flach zulaufende Gestalt hat.

LÄHM, eine, bedeutet *a*) eine Gallerie von aufsen im ersten Stockwerk; *b*) eine schwere Verlezung, oder Quetschung.

LAI, LAY, *a*) profanus, weltlich, ein Laypriester, plebanus. *b*) Unwissend in einer Sache. „Er ist hier ein Lay", er ist ein in dieser Sache unwissender (nicht unterrichteter) Mensch.

LAICH, LOACH, eine waldigte Gegend, ein Hein. It. *Fischlaich*, junge Brut der Fische. *

LAICHEN, einen, (prov.), heifst, einen betrügen, z. B. bey einem Kauf zu viel ansezen, einen übernehmen.

LAICHEN, LOAICHEN, (prov.), einen, heifst, *a*) einem einen Schaden zufügen, sich an jemanden bitter rächen. „Er hat ihn gelaicht." Er hat ihm einen schlimmen Streich gespielt. *b*) *Laichen* der Fische.

LAIDIG, LEIDIG, (prov.), häfslich, eckelhaft, zurück stofsend.

LAIT, liegt. Z. B. „wo das Buch lait," wo das Buch liegt, vorhanden ist. *Widerlait*, wieder legt, oder wechselweise bezahlt. „verihen das uns die — widercheret, und widerlait habent allen den schaden." M. b. vol. XII. p. 195. ad an. 1352.

LAMPARTI, Lombardei, Italien. „Wen ich stärbe hie dissait Pehaimer Walde, und hie dissait Lamparti." Mon. boic. vol. VII. p. 154.

LAN, lassen; *zu lan*, zu lassen. „da soll man si zu — lan." Da soll man sie zu Gericht (vor das Gericht) lassen.

LANDBETE, eine allgemeine, durch alle Stände des Landes, gehende Anlage.

LAND — BOTTEN, kommt vor in vol. II. Mon. boic. p. 103. „Also fragt ich — Richter dem (den) Probst, ob er dem *Land — Botten* hette, so von Recht, und herkomen ware." Das ist, also fragte ich Richter den Probsten, ob er das Land (die Bewohner des Landes) aufgebothen, oder ob er ihnen (zur Versammlung) angesagt, sie eingerufen hätte etc.

LANDFAHRER. Sieh: *Fahrer*.

LANDGERICHTE, judicium provinciale, womit die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verbunden war, und ist; heissen in Baiern jene Landesherrliche Gerichte, welche in uralten Zeiten Gaugrafschaften gewesen, dann im Mittelalter in ein gräfliches Erbgericht verändert, und endlich durch das Abgehen der alten Erbgeschlechter, von den baierischen Herzogen geerbt, gekauft, behauptet worden sind. (Sieh: Comitatus.) Jene Gerichte, welche neuerdings aus verschiedenen Ortschaften gesammelt wurden, wurden gewöhnlich Pflеggerichte, und ihre Richter Pfleger genannt. *Landgericht*, Jurisdictio, Gerichtsbarkeit, deren Ausübung mit Sporteln verbunden war. „habent si vns ingeantwert — und auch datz Landgericht in allem dem Recht." Mon. boic. vol. I. p. 236 et 237. ad an. 1318. it. vol. V. ad an. 1251. p. 375.

LANDGESCHREY, das alte, wurde angeordnet, zur Zeit, da Einfälle von Feinden, oder Zusammenrottirungen der schädlichen Leute, oder Räuber zu fürchten waren, und bestand dasselbe darin, dafs man in allen Kirchen, oder allein in der Kirche des Dorfes, welches eben, bedroht oder vollends überfallen worden ist, Sturm läutete, und einander zuschrie, was vorgehe, und wo die dringende Noth vorhanden sey. Auch wurden hohe zusammengeseste, oben mit einem Fähnlein versehene Stangen (welche von den Bauern bey ihren Kreuzgängen noch bey Mannsgedenken mitgetragen wurden, aufgesteckt, und auf allen Seiten Reitende ausgeschickt.

LANDHERR, LANTHERN, das Wort, wie es liegt, zeigt einen Besizer eines freyeigenthümlichen Landes, oder einen Grundeigenthümer, den Herrn eines ludeignen Landes an; wo es aber in landschaftlichen Urkunden vorkömmt, scheint es, *Landstände* bedeutet zu haben. „Nach unser *Räth* und *Landherrn* Rath." Confirmationsurkunde 1392. Br. XIII. Landstände und Landschaft ist an sich Dasselbe; doch die leztere, als eine ordentliche und ständige Vereinigung sämmtlicher Landherren, oder Landstände geschah später, und kömmt das *erste Mal* in dem Confirmationsbrief 1402 vor. (Freyheitsbrief XXIII.) Landsafsen waren ebenfalls so viel, als Landherren und Landstände. Wenn übrigens gleich die *Landstände* eher waren, als die *Landschaft*: so kommt in Urkunden dieser leztere Ausdruck eher vor, als der Ausdruck: *Landstände*; diese hiefsen immer nur *Landherrn*.

LANDRECHT, heifst die Sammlung der Geseze, durch welche diejenigen Händel, die weder in das Lehen-, noch in das geistliche Recht einschlugen, entschieden wurden. Da anfangs, während vieler Jahrhunderte alles auf Herkommen und Gewohnheiten beruhte, welche von der gesunden Vernunft, und der Liebe zur Billigkeit, oder von dringenden Umständen erfunden und eingeführt worden waren: so mufste wohl von Zeit zu Zeit eine Nachhilfe oder Verbesserung eintreten; wie dann z. B. im J. 1340 auf Geheifs des Kaisers Ludwig die Landrechte des Oberlandes Baiern verbessert wurden; und zwar vermög einer Sammlung, welche man das *Landbuch*, das *Kaisersbuch*, auch schlechtweg das *Buch* nannte. Mon. boic. vol. XVI. p. 469. „nach des puchs Sage." pag. 473. „Meines Herrn Buch." p. 484. — „Nach Gewonheit der Schranen Landrechten, und puch sage." Weil diefs Landesrecht nur für Oberbaiern bestimmt war, so liest man passim, dafs nach denselben da entschieden werden sollte, wo es lait. Sieh: *Rechtbücher*. *Landrecht* war auch so viel, als *Landgericht*, Gerichtstag, oder Schrane. „Klagten von Landrecht zu Landrechten miteinander alz lang, und alz verr, bis daz —" Mon. boic. vol. X. p. 99. ad an. 1346. Id est, klagten von einem Gerichtstag zum andern, so lange bis etc.

LANDRICHTER, waren nach den Vizedommen die vornehmsten Amtspersonen; und gleichwie in den ältesten Zeiten die in den Gauen aufgestellten Richter oder Gaugrafen von den vornehmsten Geschlechtern gewählt worden waren, so wurden die Landrichterämter lange Zeit nur Rittern von Rang anvertraut. Nachdem aber die Ritter häufig an die Höfe gezogen, und mithin verhindert waren, die Aemter in eigner Person zu vertretten: so stellten sie einen Doctor, oder einen Rechtskundigen von der sogenannten gelehrten Bank, welcher an ihrer Stelle das, ihnen zugetheilte, Landrichteramt versehen mufste; sie selbst behielten, aufser dem Titel, auch die Einhünfte des Amts; sie nannten sich *Hauptpfleger;* indessen dafs der wirklich amtirende Mann der *Pflegverweser*, der *Landrichter*, der *Unterrichter*, wohl auch der Pfleger, und das Gericht ein Pflegamt hiefs. Auch die hofmärkischen Beamte, wenn sie auf einer Burg oder einem Schlofs wohnten, wurden *Pfleger* genannt.

LANDSASSEN, Leute, welche in einem Land mit Grund und Boden, oder auch mit Häusern angesessen, und vermög derselben dem Herrn des Landes untergeben sind. *Landsassen* wurden auch Leute genannt, welche *gemiethete* Güter besassen; und censiti, Zinsleute, Bergulten, Bauergülten waren.

LANDSCHAFT, *a)* eine Gegend; *b)* eine Vereinigung von Landständen. Sieh: *Landstände.*

LANDSFREYHEIT ERKLÄRTE, (die), de an. 1516, war nichts anders, als wie sich die erste dieser erklärten Landsfreyheiten von 1508 ausdrückt, „eine Läuterung, Mäfsigung, und Erklärung“ der mifsverstandenen, und vielleicht von beyden Seiten zu unbestimmt beobachteten Freyheitsbriefe.

LANDSKNECHT, LANZKNECHT; unter jenem wurde ein Knecht verstanden, der das Land aus und ein strich; unter *Lanzknecht* aber ein Knecht, der sich zu Kriegesdiensten angeboten, und den man daher mit einer Lanze, einem Speer oder Spiefs bewaffnet hat. Solche Knechte hiefsen auch lancearii; und wurden zuerst von den Italienern im 14. Jahrhundert eingeführt, indem selbe bey ihrem Reichthum zu feig und zu bequem geworden waren, um sich bey ihren damaligen Kriegen einer Gefahr auszusezen. In Deutschland, wo man bis dahin, und seit undenklichen Zeiten, meist zu Pferd gekämpft hatte, wurden sie im Anfang des 15. Jahrhunderts ebenfalls allgemeine Mode. Diese Lanzknechte wurden allenthalben nicht so fast gefürchtet, als gehafst, und verabscheuet, weil sie mehr Plünderer und Räuber, als Soldaten, und nirgends Haussäfsig, (sieh: Läuf) sondern um Lohn zu Jedermanns Diensten, anbey auch, weil sie nach einer vollendeten Fehde, oder Krieg stets wieder entlassen, sohin, da sie brodlos wurden, den Landleuten sehr lästig und gefährlich waren. Sie zogen dann im Land herum, Quartiere zu suchen, und wurden, wie die vielen, wider die Gartierenden, das ist, Quartier suchenden und bettelnden Knechte erlafsne Mandate beweisen, überall angehalten, und fortgeschaft. Nachher aber, als man im Fall der Noth, die Gemeinden aufbot, und die Bauern, in Haufen bewaffnete, wurden auch diese Leute, weil ihre Waffen meist in einem Spiefs oder Lanze, in Helleparden, Streitkolben, Armbrüsten, (und, nach Erfindung des Pulvers, in kleinen Hachenbüchsen, Handbüchsen, Musqueten und Seitengewehr) bestanden: Lanzknechte genannt. Die Lanzknechte trugen unter Kaiser Maximilian I. achtzehenfüfsige Lanzen, und waren jeder Reiterey fürchterlich. Dieser Kaiser theilte sie in Regimenter, diese in Fähnlein (jezt Bataillionen), und die Fähnlein in Rotten, und Korporalschaften ein. „In quibus diebus dux Georgius inter Regem (Maximil. I.) et suos stipendiarios, qui se provinciae servos, vulgariter Lantsknecht nuncupabant, per placita multa attentavit, qui procedere ulterius nolebant, nisi essent ex integro per regem stipendiis et praeda soluti, an. 1490. Vitus Arnpekh. apud Pez Thesaur. anect. T. III. p. III. p. 425.

LANDSTÄNDE, gab es (freylich nicht unter diesem Name, noch weniger in der Bedeutung und der Eigenschaft, welche den Landständen unserer Zeiten zukamen) schon von jeher, und desto

desto bedeutender, je älter wir uns Nationen und Völkerschaften denken. Wenn Völkerschaften sich in eine Nation vereinigten, so geschah es dadurch, daſs die freyen Geschlechter ein, durch Macht und Verstand sich ihnen vorzüglichst empfehlendes, Oberhaupt zu ihrem Anführer im Krieg, zu ihrem obersten Richter, welcher den öffentlichen Frieden nach einer gemeinschaftlich festgesezten Uebereinkunft handhaben sollte, wählten, und daſs sie sich seiner geseslichen Leitung überlieſsen, ohne sich seiner persönlichen Willkühr hinzugeben. Nachdem es in Baiern in dem Zeitraum der Herzoge agilolfingischen Geschlechts, noch fünf andere, diesem Geschlecht an Ansehen und Würde ähnliche, Fürstenhäuser (bekanntlich die Huosi, Throzza, Fagana, Habilinga, und Aeniona) gab; nachdem die, um das Jahr 630 in ein Verzeichniſs gesammelten Herkommen oder Geseze, *ein Pactum* mit den optimatibus provinciae genannt, und im J. 759 vier Biſsthümer *mit Einwilligung* dieser optimatum errichtet wurden: so würde die Zumuthung, das Daseyn von Optimaten beweisen zu sollen, eine abgeschmackte Zumuthung seyn. Die Oberherrlichkeit Carls, des Groſsen, und seiner Nachfolger, änderte nichts in der innern Grundverfassung, und die uralt hergebrachten Nationalrechte kamen so wenig in Vergessenheit, daſs sogar das, einst, (wie man sagt) von der Nation behauptete, Wahlrecht in den Jahren 911 und 1004, und selbst vom Kaiser Heinrich II., oder dem Heiligen anerkannt wurde. Die Gaugrafen (Richter, und gewöhnlich auch Feldherren) wurden zwar von den Herzogen ernannt, waren aber gemäſs der damaligen Einrichtung bloſse Stimmensammler und Vollzieher der Stimmen. Die Gerechtigkeitspflege blieb frey, und die Nation wurde von sich selbst, jede Volksklasse von ihres Gleichen gerichtet. Nun fieng sich mit dem 11ten Jahrhundert vollends die wichtigste aller Erscheinungen an. Die Gaugrafen machten ihre Aemter, und die ihnen, wegen dieser Aemter zugetheilten Burgen und Lehen, erblich, und standen, als Otto, der ältere oder major im J. 1180 die herzogliche Würde von Baiern erhielt, als Principes terrae da, unter denen Otto in der Folge nur so vieles Ansehen erwarten konnte, als sich ein Primus inter pares versprechen kann. Man liest ihr Verzeichniſs in den neuen histor. akad. Abhandl. Bd 3. de an. 1791. S. 467. §. 39., dann p. 580. u. w., und liest von dem Umfang ihrer Macht in eben diesem 3ten Band S. 473., dann im 4ten Band der neuen akad. Abhandl. de an. 1792. S. 485. u. w. bestimmte Schilderungen. Diese sämmtlichen Fürsten- und Dynasten-Häuser, an welche auch die Bischöfe sich anschlossen, benahmen sich wie unmittelbare Reichsstände, und fiengen sogar an, die Land- und Hoftage nicht mehr zu besuchen, als ein höheres, höchst unerwartetes, Verhängniſs jene Fürsten und Dynasten, während weniger Menschenalter, von dieser Welt abrief, so, daſs zulezt nur die Grafen von Ortenburg (mit den Bischöfen) noch übrig blieben, welche aber die herzoglichen Hof- und Landtage nicht mehr besuchten, ehemalige Landstände zu seyn ganz aufhörten, und erst, nach einigen Jahrhunderten, bey der vom K. Maximil. im J. 1512 und 1522 angeordneten Eintheilung des deutschen Reiches in Kreise, auf den *Kreistagen*, bey welchen (bis auf den Churfürsten Max I.) dem Erzbischof von Salzburg der Vorsiz eingeräumt wurde, als *Kreisstände* sich einfanden. Diese war im Wesentlichen die Beschaffenheit der Principum Terrae, oder, nach dem späteren Ausdruck, der *ersten Landstände*, als von welchen ihre hohe Verhältnisse gegen die regierenden Herzoge, in den Nothzeiten, da diese Herzoge, um doch im Land einige Unterstüzung zu haben, vieles nachsehen muſsten, anfangs versuchweise behauptet, dann durchgesezt, befestigt, ererbt und hergebracht, selbst auch von den Kaisern (wenn ihnen eben daran lag, die herzogliche Macht nieder zu halten) gebilligt, und unterstüzt worden waren. Uebrigens hatten diese gebornen mächtigen und gleichsam selbstständigen Landherren keinen festgesezten Verband, oder keine Aynung unter sich, kein Landhaus, und nichts von dem, was bey den neuen, nachgerückten Landständen die Landschaft genannt worden ist.

Die Entstehung und Ausbildung dieser ganz neuen Landstände war so beschaffen, daſs dabey eines dem andern eine willige Hand gab.

Man

Man hatte im J. 1180, da Otto, der ältere, die herzogliche Würde erhielt, noch keinen Begriff von dem Grundsaz: daſs jedermann, der im Lande lebt, als Mitglied und Bürger des Landes, oder des vaterländischen Gesammtstaats, mit seinem (in liegenden Gründen, oder arbeitenden Kapitalien) bestehenden Vermögen *für* den Staat lebe. Man konnte sich schlechterdings nicht vorstellen, wem, und warum man eine Steuer geben sollte, und (einen Nationalkrieg ausgenommen, dessen Fall kaum noch denkbar war) gab es keine Angelegenheit, welche man eine, dem ganzen Baiern gemeinschaftliche, Angelegenheit nennen konnte. Jeder betrachtete sich auf der Herrschaft seines Grundeigenthums als den einzigen rechtlichen Genieſser seines Eigenthums, auf welches niemand unter was immer für einem Rechtsschein, befugt seyn könnte, irgend einen Anspruch zu machen. Hatten ehemals die freyen Grundeigenthümer den ehemaligen Herzogen sogenannte May- und Herbststeuern bewilligt, so waren solche Steuern nur Verehrungen, von denen der mächtige Selbststand dachte, daſs sie wohl auch unterbleiben könnten. Diese Herzoge, welche von einem Hofstaat, und von Bedürfnissen heutiger Art ebenfalls noch keinen Begriff hatten, lebten hauptsächlich davon, wovon andere groſse Grundherren im Lande lebten, von ihren Höfen und von ihren Gütern, welche, (wie z. B. das Gut Wartenberg, wo eine berühmte Ochsenfütterey war) vortrefflich bestellt waren; dann von den, mit der herzoglichen Amtswürde verbündeten Domainen und Rechten an Jagden, Fischereyen etc., von Münzstatten, Mauten und Zöllen in ihrem Gebiet, von den Gerichtssporteln, Vogteyrechten, und andern, nicht unbeträchtlichen, Gefällen. Und so lange die Herzoge nur noch als kaiserliche Statthalter zu betrachten waren (und dieses war mehr und weniger bis zu den Zeiten Otto, des Gröſsern, der Fall): so lange fand Manches statt, was bald nachher anfieng, in einer ganz andern Gestalt zu erscheinen. Mit, und nach Otto wurden die Regenten selbstständig, und Kaiser Friedrich der IIte bekräftigte diese Selbstständigkeit im Jahr 1232 durch eine feyerliche Urkunde. Neue, bis dahin ganz unbekannte, Bedürfnisse drängten sich nun auf allen Seiten auf, und die Herzoge wurden mit Verlegenheiten überhäuft, welche in den vorigen Zeitlagen unbekannt blieben. Verpfändungen, oder vollends Veräusserungen ihrer Kammergüter, verschlimmerten den Uebelstand nur noch mehr, und, mit Einem Wort, es blieb ihnen nichts übrig, als sich um eine Beysteuer an die Grundherren des Landes, nämlich an die Ritter, an die Stifter und Klöster, und an die Bürger in Städten zu wenden. Damit sie nun, (die Herzoge,) keine abschlägige Antwort erhalten möchten, so gaben sie den Gutsherren die Versicherung, daſs sie niemals wieder eine Steuer fordern würden; allein so wie wieder unvermeidliche Fälle, welche einen bitteren Geldmangel fühlen lieſsen, sich einstellten, so muſsten die Beden, oder Bitten um eine abermalige Steuer wiederholt werden. Weil es denn aber doch nicht anders, als sehr sonderbar auffallen muſste, daſs die Herzoge, wenn sie eine Steuer verlangten, stets versprachen, von nun an niemals wieder eine verlangen zu wollen, und daſs sie dann unmittelbar nach einer kurzen Zeitfrist wieder begehrten, und wieder versprachen, (worüber sich die zur Anhörung solcher Forderungen und Versprechungen auf Landtagen versammelte Grundherren nicht wenig in Verlegenheit gesezt gesehen, auch diese Verlegenheit nicht zurückgehalten, ja endlich Unterredungen unter sich gepflogen, Vorschläge, wie der Sache zu steuern seyn möchte, unter sich aufgestellt, und, was in dieser Sache lag, ordentliche *Einigungen* unter sich begonnen haben, welche, nach der damaligen allgemeinen Sitte, endlich auf einen Beschluſs führen muſsten, sein *Recht* gleichwohl mit der Faust beschüzen zu wollen): so verfielen die Herzoge selbst auf den Einfall, den Grundherren darin entgegen zu kommen, und ihnen, als Unterpfand ihres Versprechens (niemals wieder eine Steuer fordern zu wollen), die Erlaubniſs zu ertheilen, daſs sie sich, in dem Fall, da ihr herzogliches Versprechen wieder nicht gehalten, sondern wieder eine neue Steuer gefordert werden sollte, offenbar wider sie (die Herzoge) vereinigen, thätlich der Ein-

Einbringung einer neuen Steuer sich widersezen, ja dafs sie sich sogar um einen fremden Beystand bewerben dürften; was in der von den Brüdern und Herzogen Rudolph und Ludwig (d. Schnaitpach 1302 ausgestellten, in der von Bergmann beurkundeten Geschichte von München. Num. XLV. pag. 37. abgedruckten) ersten, bisher vorgefundenen Urkunde dieser Art wortdeutlich vorkömmt: „Wir Ruedolph vnd Ludwig — verichen — dafs wir vnsern lieben getreuen — die vnns ze disen Zeiten, durch ir treuen Willen, mit ainer gemainer Viech-Steur, die Sy vnns erlaubt habend, willigclich vnd güetlich zenemen von Iren Leutten, ze Hilff an der schuld die wir geltten sollen, geholffen habend, gelobt haben und auch loben, in Aides weyse, das wir vnd vnser erben, dieweil vnd wir leben, fürpas khain gemaine Steur, an Ir Leut vnd Guet mueten, vnd suechen sollen vnd an Ir erben. Wäre aber das wir vnns gein vnns selben, In und ir erben vergässen, das Gott verpiete, (verhüte), vnd ain gemaine Steur an sy vordertten, vnd sy der Steur nötten woltten zegeben wider Iren willen, So haben wir gethan wider vnser trew an Ine, *vnd ist dauon vnser gueter willen vnd gonst dabey, das sich (sie sich) des Yezo miteinander veraint haben, vnd auch geswworn, das Sy vnns khain gemaine Steur fürbas geben. Vnd wer die vorgenanten vnsre getreuen diefs beschirmet vor vnns vnd in sein hilffet, das sy vnd Ir erben vns nicht fürpas dhain gemaine Steur geben, der soll daran wider vns nicht haben gethan.*“ Das will sagen, die Herzoge haben ganz wohl darum gewufst, und haben es selbst also eingeleitet und begünstiget, dafs die Grundherren unter sich eine Vereinigung errichten sollten, deren Mitglieder sich eidlich zusagten, dafs künftig keines von ihnen eine neue Steuer geben wolle. Die Herzoge versprachen ferner, dafs diejenige, welche den (ihnen übrigens mit den Lehenspflichten zugethanenen) Gutsherren beystehen, und sie unterstüzen würden, wenn sie und ihre Erben sich weigerten, wieder eine Steuer zu geben, keineswegs wider die Unterthanspflicht gegen den Landsherrn sich verfehlt haben sollten. — Uebrigens mag die ebengenannte Urkunde, die erste, in welcher solche Ausdrücke vorkommen, gewesen, oder es mögen ihr bereits einige vorausgegangen seyn: so ist so viel unstreitig, dafs *daraus* dasjenige, was später die *Landschaft*, (das ist, die Schaffung oder Bildung der Landherren in eine Verbindung oder Verbrüderung) genannt wurde, erwachsen, und dafs dann diese Verbrüderung von Zeit zu Zeit schärfer und umfassender ausgebildet worden sey.

Hier fällt nun aber ein wesentlicher Unterschied der alten Dynasten (der ehemaligen, sogenannten Landstände) und der nachgerückten, neuern Landstände sonderbar klar in die Augen. Jene *ehemaligen* Landstände nämlich behandelten auf den (von den Kaisern und Herzogen, angesezten) Landtagen nur *Landsachen;* die neueren Landstände aber besorgten nur *Privatsachen* ihrer Gefälle, Bursatica privata. Jene erstere wufsten nichts von einer Verbrüderung, oder Landschaft, sondern ihre Vereinigung war ein natürlicher Zustand patrum patriae, und keiner konnte den Einfall haben, sich seiner Pflichten für enthoben zu halten; entgegen zu der neuen Einigung war keiner wesentlich verpflichtet, und wer die Unterstüzung der *Geeinigten* nicht geachtet hätte, dem hätte es niemand wehren können, aus der Einigung zu tretten.

Wenn die Versprechungen der Herzoge, dafs sie ferner keine Steuer fordern wollten, in der Rücksicht recht sonderbar waren, weil sie voraus sehen mufsten, dafs sie sogleich wieder genöthigt werden würden, eine neue Steuer zu fordern: so waren aber auch die Folgen davon nicht weniger sonderbar; wiewohl diese Folgen, was schon oben bemerkt worden, ganz aus der Natur der Sache geflossen waren. Die Grundherren nämlich, welche sich ihres erlangten Rechtes, sich ihren Landesfürsten bey einer neuen Steuerbette mit Gewalt zu widersezen, nicht bedienen wollten, kamen auf den Einfall, dafs es, anstatt es auf eine offene Widersezung ankommen zu lassen, besser gethan seyn würde, den Herzogen anzuliegen, diejenigen Ursachen und Veranlassungen, welche die Forderungen neuer Steuern nothwendig mach-

machten, aus dem Wege zu räumen, und unter solchen Ursachen mufsten ihnen, vor andern, nothwendig die erschöpfenden Ausgaben auf das Kriegs- und Fehdewesen auffallen. Sie versuchten es demnach, bey der nächsten (zur Bestreitung einer Fehde) an sie gestellten Zumuthung einer Steuer, den Herzogen unverhalten zu lassen, dafs sie ihnen die gewünschte Steuer nicht geben würden, wenn sie ihnen nicht versprächen, dafs sie künftig „ohne ihre Beystimmung, ihrem Rath, und ihr Zuthun“ keinen Krieg unternehmen, und keinen Frieden schliefsen wollten. Da die Herzoge keinen Anstand nahmen, das Verlangte zu versprechen, so rückten bald noch andere Zumuthungen nach, z. B. dafs sie, (die Herzoge,) ohne ihre (der Grundherren) Beystimmung keine Ländertheilung, keine Verpfändung oder Veräufserung ihrer Kammergüter vornehmen sollten. Die, hierüber von den Herzogen freygebigst gemachten, Zusagen mufsten den Grundherren jederzeit vermittels einer rechtsgültigen Urkunde, *Freyheitsbrief* genannt, ausgefertigt, und, wenn der Fall einer neuen Huldigung eintrat, immer vor derselben feyerlich zum Grund gelegt, und erneuert werden. Auf diesen (an sich allerdings geseszlichen) Wegen erhielten die freyen Grundherren solche Rechte und Freyheiten, bey denen es der Sache ganz angemessen war, wenn sie sich *Landstände;* wenn sie sich, nachdem sich auch die geistlichen Grundherren, die Pröbste und Aebte, denn die *Städte,* bey ihren *Ainigungen* einfanden, eine *gemeine Landschaft* nannten; wenn sie sich ihre Freyheiten von Kaisern, namentlich von den Kaisern Sigmund, Friedrich III., Carl V., Ferdinand I., Max II. bestättigen liefsen; wenn sie sich (nach dem im J. 1503 erfolgtem Abgang der niederbaierischen Herzoge) bald nachher, nämlich im Jahr 1506, da die Stände Niederbaierns mit denen von Oberbaiern sich vereinigten, eine ständische Collegialverfassung gaben, einen ständigen Kanzler aufnahmen, und sich zu solchem Behuf im J. 1513 ein ordentliches Landhaus zu München bauten.

Was indessen die Steuern selbst, welche diese neuen Landstände einsammelten, betrifft: so waren es nicht sie, (Landstände), sondern ihre Grundholden waren es, welche diese Steuren zu erlegen hatten. Sie selbst, die Stände, für ihre Personen, hatten sich die Steuerfreyheit von jeher ausbedungen; übrigens aber, wegen dringender Fälle, auf dem Landtag von 1525 einen freywilligen Beytrag, oder eine *freywillige Ständeanlage* bewilligt, und einen Vergleich darüber unter sich abgeschlossen; wobey aber, (da die Steuren, wegen neuer unabänderlicher und ständiger Bedürfnisse, und Reichsforderungen ebenfalls ständig geworden) auf dem Landtag 1669 festgesezt worden, dafs jene Ständeanlage, welche zuerst sich auf 100,000 fl. belief, auf 66,000 fl. gemildert werden sollte.

Wenn übrigens den Ständen darüber, dafs sie die Steuern von ihren Grundholden erhoben, ohne auch ihrer Seits verhältnifsmäfsig dazu beyzutragen, so unzählige Male bittere Vorwürfe gemacht wurden: so wurde darauf geantwortet, dafs die Stände, als Grundherren mit der Benuzung ihrer Gründe und mit ihren Baurechtlern einst ganz anders verfahren wären, als seit der Zeit, da diese Baurechtler oder Holden an ihrer Stelle die Steuern zu bezahlen hätten. Einst nämlich hätten die Stände ihre Höfe, als Haus oder Sellande benuzt, und sie fast immer nur auf ein Jahr verpachtet, und sich in den Ertrag ihrer Höfe mit dem Pachter getheilt. Als aber die Steuern sich so häufig wiederholten, hätten sie angefangen, Leib- und Erbrechte zu ertheilen, und anbey hätten sie die, ihnen zu entrichtenden, Gülten dergestalt gemindert, dafs die neueingeführten Leib- und Erbrechter in den Stand gesezt wurden, von den ihnen überlafsnen (aber im Grunde ihnen den Grundherren angehörigen, oder von ihnen ausgegangenen) Grundstücken, gleichsam *für sie* und *in ihrem* Name die Steuern zu entrichten.

So wie die Veranlassungen, Steuern zu fordern, so wurden auch die jährlichen Steuerentrichtungen endlich ständig, und dabey den Ständen jede möglichst damit verbündete Begünstigung mitgetheilt. Schon an. 1541 haben sie das Recht, die Steuren selbst auszuschreiben, und einzusammeln gegründet, und bald darauf, nebst andern Vortheilen, erhalten.

Lange hielt man die landschaftlichen Steuern für eine blofse Verbesserung des herzoglichen Kammerguts; aber bey der, in den lezten zwey Jahrhunderten eingetrettenen Erscheinung unendlich vervielfältigter, ganz neuer, und (wenigstens grofsen Theils) unausweichlicher Bedürfnisse gab endlich die Vexatio rerum den intellectum, von einem wiewohl ganz neuen doch eben so einfachen, eben so einleuchtenden Grundsaz auszugehen, dafs nach den Verhältnifs seines nuzbaren Eigenthums jedes Glied des Staats diesem Staat steuern, und darüber dem Staatsfürsten, welcher von seinen Gütern nicht weniger steuert, verantwortlich seyn müsse; so dafs *derjenige Grund, aus welchem* die Entstehung und Ausbildung der Landstände hervor gegangen ist, (die Bewilligung der Steuerentrichtung nämlich), *aufgehört hat,* der Grund einer Landstandschaft zu seyn; wobey übrigens wieder ganz andere Gründe vorhanden sind, welche beweisen, dafs für die Sicherheit eines Landes, und seines Landesfürsten wohlbestellte Landstände ein wesentliches, unerläfsliches Bedürfnifs seyen.

Unsere Landstände, *wie sie waren,* brauchten, um Landstände zu seyn, keine Besizer der niedern Gerichtsbarkeit, keine Hofmarksherren zu seyn; aber diese Hofmarksherrlichkeit wurde mit der Landstandschaft so unzertrennlich verbunden, dafs sie Ein Körper zu seyn schien; was im Artikel: *Hofmark* erläutert wird.

LANDSTRAZZEN. Sieh: *Reichslandstrassen.*

LANDTAG, vom *Tag*, ein Gericht, war überhaupt eine Versammlung, welche der Herzog, oder der Kaiser in Gegenwart der vornehmen, und geringern Stände des Landes, nämlich der Bischöfe, Aebte, Pfalzgrafen, Markgrafen, Gaugrafen, und des Volkes (sieh: Volk) hielt, und solche Angelegenheiten, welche die Wohlfahrt des ganzen Landes, oder Aller und Jeglicher, betrafen, behandelte. Ein Landtag heifst in den Urkunden *Curia, generalis, celebris curia, Placitum, Conventus, Concilium,* später *Comitia,* auch *Mallum publicum, Landschrane, Hof, Hoftag,* unter welchem Wort auch die Reichstäge verstanden werden, wozu ein Kaiser die vornehmern Reichsstände in Reichsangelegenheiten berief. Bey Gelegenheit solcher Landtäge wurden auch manchmal, damit die Stände nicht wieder nach einem andern Ort beschieden werden dürften, Privatangelegenheiten, oder Streitsachen zwischen den grofsen und freyen Geschlechtern untersucht und entschieden; aber sonst und in der Regel gehörten die persönlichen Streitsachen, und andere dergleichen, das allgemeine Wohl des Landes eben nicht betreffende, Geschäfte zu den besondern, mindern Gerichten, welche eigentlich, und zum Unterschied von den allgemeinen Landtägen, *Hoftäge*, curiae, curiae minores, Palatini conventus, Placita, Landschranen, öffentliche Schranen, Comitia minora genannt wurden, und zu welchen nur die eben anwesende, oder besonders dazu erforderliche Stände berufen, und Privathändel entschieden und beygelegt wurden. (Neue akad. Abh. von den Land- und Hoftagen in Baiern 1792, 4ter Bd. S. 392 — 398.) Es wurden auch Placita (sieh: Placitum) gehalten, bey welchen der Graf oder Richter des Gaues, nebst dem einschlägigen Bischof, den Aebten, und den dazu gehörigen Ministerialen und den Freyen des Gaues erschien, und solche Placita, oder Comitia hiefsen *minora* zum Unterschied derjenigen, welche *majora* genannt worden, und bey welchen der Herzog, oder der Missus regius, nebst den sämmtlichen geistlichen und weltlichen Ständen erschienen sind. (Neue akad. Abhandl. an. 1781. Band 2. Seite 121 — 122.) Die Placita wurden gewöhnlich vor den Kirchthüren nach geendigtem Gottesdienst, oder auf einem erhabnen Ort unter freyem Himmel gehalten. *Die Gegenstände der feyerlichen Landtäge* waren die Einsezungen der Herzoge, die feyerliche Huldigung, die Wehrhaftmachung der herzoglichen Prinzen, alle gemeine Landesangelegenheiten, als die Festsezung und Erhaltung des Friedens, die Kriegs- und Friedensanstalten, die Gesezgebung, die Ertheilung ansehnlicher Privilegien, Bestättigung ihrer Schankungen, Tausche und Verträge, die Entscheidung wichtiger Streitigkeiten unter den vornehmsten Ständen, nämlich den Bischöfen, Markgrafen und Grafen. *Die*

Die Gegenstände der Hoftäge waren die Untersuchungen und Entscheidungen der Streitigkeiten der Stände, Klöster und Adelichen; Ertheilungen von Freyheiten und Schankungen an dieselbe, Bestättigungen der Tausche und Verträge u. dergl. (Neue akad. Abh. Bd. 4.) Von dem wesentlichen Unterschied der ehemaligen baierischen Landtäge und der heutigen Kreistäge sieh in der oben genannten Abhandl. von den Land- und Hoftagen in Baiern. S. 399. Was die landschaftliche Landtage waren, davon sieh: *Landschaft.*

LANDTING, ist so viel, als Landgericht. Sieh: *Ding.*

LANGAUS SCHEIBEN, auf Kegel, welche weit auseinander gesezt sind, scheiben, oder (schieben.)

LANGE PFENNINGE, Sieh: *Pfenninge.*

LANGEN, (prov.), *a)* etwas darreichen, nach einem höhern Ort empor heben; *b)* auslangen, erklecken; „das langt nicht hin."

LANGER FRITAG, FRIGETAG, der Charfreytag.

LANTSCHRANEN. Sieh: *Schrunen.*

LANZE. Sieh: *Mann.*

LAPICIDA, Steinmez; auch die Baumeister wurden im 15ten Jahrhundert oft Steinmezen genannt; wahrscheinlich, weil geschickte Steinmezen zugleich Baumeister waren.

LARGA, eine Spent; ein jährliches Allmosen.

LASSELN. Sieh: *Loosen.*

LASSHEIT, Trägheit, von laz, lass, träg, abgespannt.

LASSLA, Ladislaus.

LÄT, ladet, einladet. „so offt ainer Person yberigs auf Hochzeitn *lät* straff 32 Pfen. etc." So oft einer auf eine Hochzeit mehr Leute einladet, als erlaubt ist etc. *Landsordnung* 1553.

LATEN, *a)* eine Breterlaten; *b)* ein Schmaus; eine *Latn* zahlen, für mehrere ein Jause, oder Trunk bezahlen.

LATERCULUS, ein kleiner Ziegelstein; von later, eris, terra in formam coacta, et in lapidem durata.

LA-

LATERN, (prov.), *a)* ein großes, ungeschicktes magers Weibsbild; *b)* ein magerer Gansbratten; c) Laterna, eine Leuchte.

LATERNTAG. Sieh: *Frauentag, der jungen.*

LATINI, *Lateiner* wurden zuerst die Römer genannt, (diese Römer, wenn sie, was häufig geschah, in anderen Ländern ankamen, und sich darin niederliessen, hiessen auch Waller, Walchen, Wahlen.) „Hoc tempore (ad an. 508. post Xstum nat.) gens Noricorum revertitur ad patrias sedes Duce Theodone *latinis* rejectis." Chron. Vet. salisburg. apud Hierom. Pez rer. austr. T. I. — Latini, oder Lateiner wurden im Mittelalter in der Regel die Geistlichen, (wegen der lateinischen Kirchensprache, deren sie kundig seyn mussten), und vielfältig auch andere Leute, welche zu den Gelehrten gerechnet wurden, als Schönschreiber u. a. genannt. *Latinum vinum* ward ein Wein aus Italien, oder fast gewöhnlicher, der Tyrolerwein. Die lateinische Küche, die Apothecke.

LATRAN, Basilica, Domkirche.

LATRO, was jezt ein Mörder heisst, wurde einst mit dem Furone oder Dieb für Eines genommen. „ut nemo de probatum furtum compositione a latroni aussus sit accipere." Lex Bajuuar. Tit. IX. c. XVII. Niemand soll sich unterstehen, wegen eines erwiesenen Diebstahls die Busse sogleich selbst von dem Dieb anzunehmen. „si familia nostra partibus nostris aliquam fecerit fraudem de latrocinio." Wenn unser Hofgesind unserem Nuzen durch Diebstahl Schaden zugefügt. Capitul. Car. M. de villis.

LATRO, idem olim erat ac miles conductitius, ein Miethsoldat.

LATSCHI, (prov.), ein langweiliger, unbehilflicher Kerl; ein Talk.

LATSCHN, (prov.), ein junges, lustiges, dabey etwas plumpes Weibsbild.

LATTEN, *a)* idem ac lazzen, Entlassne, liberti; *b)* als prov. eine bezahlte Zeche, eine bezahlte Schmauserey.

LATUS PER SE, die Summa verschiedener, auf Einer Seite eines Blatts zusammen

LECHEN, verschneiden. Ein *gelechter* oder *gelachter* Baum, ein mit einem Kreuzschnitt bezeichneter Markbaum. *Leck*, ein Schnitt, Bruch.

LECKE, ein nachtheiliges Ueberbleibsel einer Leibsverlezung. „Er hat durch einen Trif (sieh: Trif) seine *Lecke* schon bekommen; das hat ihm eine Lecke gelassen.

LECTZNER, LETZNER, Leser, Lector, welcher bey einem Hochamt die Epistel liest. Subdiaconus. „Heinerich ewangelier, Rudolph Letzner." Mon. boic. vol. X. p. 59. ad an. 1277. „Ein Vigili mit neun Letzen" (Lectionen.)

LEDER, (prov.), ein leichtfertiges, der Liederlichkeit nahes Weibsbild.

LEDIG sagen, kommt z. B. in Ottos grofser Handfeste vor. „dafs wir sie und ir Erben, furbaz ewiglich samleicher kauffe und Steuer *ledig* sagen." Heifst: dafs wir sie *quittiren*, dafs sie die (in der Handfeste ausgedrückte Steuer) bezahlt haben, dafs sie alles, was sie gekauft, und wegen dieser Käufe bestimmte Kaufsummen steuern und erlegen mufsten, gesteuert und wirklich erlegt haben, so, dafs sie demnach von *dieser* Steuer von uns *ledig* gesagt werden. Von der Steuer einen ledig sagen, heifst nicht, einen von aller künftigen Steuer befreyen, sondern einen wegen einer Steuer, welche er erlegt hat, quittiren. Item „*ledig* und *laus*", ledig und los. M. boic. vol. III. p. 572.

LEDIGEN, ENTLEDIGEN, LEDIG SAGEN, heifst im Mittelalter gewöhnlich so viel, als einen quittiren, der Steuer ledig sagen; bekennen, dafs jemand die verhängte Steuer wirklich entrichtet habe. Wenn es also in der Handveste Kais. Otto heifst: „Wir geheifsen auch in, für vns, vnd für vnser Erben, wenn man an die Steuer stehet und zugreifet (die Steuer wirklich einnimmt, oder nach dem Geld greifet) dafs wir si vnd ir Erben fürbaz ewigleich samleicher Kauffe, und Steuer ledig sagen", so wollte damit nicht gesagt werden, dafs die damaligen Steuererleger oder Gerichtskaufer für künftig von der Steuerschuldigkeit befreyet werden sollten (denn sie waren schon steuerfrey, oder unverbunden, von ihren Gütern zu steuern), sondern jener Ausdruck wollte sagen, dafs die Steuererleger der erlegten Steuer für immer quittirt werden sollten, wie in einer kleinen Schrift: „Beytrag zur Prüfung der Schrift über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern 1798" sehr wohl erklärt wurde. Als Herzog Rudolph 1313 sein Landgericht Kling an Heidereich von Schalldorf versezte, und der Marschall Friderich Pächter wurde, begehrte Herzog Rudolph „der (Heidereich von Schalldorf) soll uns ledigen an Friderichen, id est, soll uns an diesen Friedrich wegen der Bezahlung anweisen." M. boic. vol. I. pag. 419. — „*Ledigen* den Leib oder die Hant", die Strafe des Leibs, oder die Abhauung der Hand durch eine andere vergütende Genugthuung, z. B. mit Erlegung einer Summa Gelds ledigen, oder befreyen.

LEDIGLICH, LEDIGK, *a*) unverheirathet, auch frey von aller Hindernifs, von aller Verbindlichkeit, gesezlicher Verbindung. „Hat aber ein Mann eine Frau zu ledigklichen Dingen." *b*) Einem ein Haus lediglich einantworten, hiefs, einem ein Haus übergeben, auf welchem keine Verbindlichkeit, kein Procefs haftete. *c*) Blofs darum, nur defswegen.

LEERHÄUSLER. Sieh: *Sölde*.

LEEUFF. „Dieweil sich vor diser Zeit an mehr Orten teutscher Nation die Leuff etwas geschwind und sorgsam erzaigt, und ansehen lassen." D. i. die Erscheinungen der Zeit etwas eifrig betreibend, und sehr bedenklich erzeigen. „Die yezigen Leuff vnd Zeit." Sieh oben: *Läuf*.

LEGA, ist bey Münzen die Legierung oder Beymischung eines unedeln Metals. Sieh: *Korn*.

LEGIBUS JUSTIS DESERVIRE, nach gesezlichen Verbindlichkeiten, oder rechtmäfsiger Weise jemanden dienstpflichtig seyn.

LEGIO, war bey den Römern ein aus lauter freyen Bürgern zusammen gesetztes militärisches Korps, das aus *zehen* Cohorten, jede Cohort aber aus *sechshundert* Mann Fufsvolk bestand. Jeder Legio wurden zehen Turmae, Reiter,

Reiter, (jede Turma zu 30 Mann) beygefügt. Aufser den Legionen gab es noch andere Regimenter, welche aus angeworbenen, oder ausgehobenen Leuten und Knechten bestanden.

LEGITIME, *a*) der gesezliche Theil einer Erbschaft, oder das Recht an einer Erbschaft; *b*) die Vormundschaft, welche einem Anverwandten wegen der Anverwandschaft über ein nächstverwandtes Mündel in der Regel zusteht.

LEGITIME. „*rite* (juxta ritus, nach dem Landesherkommen) *et legitime*" nach den Landesgesezen; (juxta leges.)

LEHEN, (Beneficium, feudum), von *leihen*, einem den Genufs einer Sache leihen, damit er dafür Dienste verrichte. Die Lehen haben folgenden Ursprung. Wenn Völkerschaften ein Land eroberten, so theilten sie selbes durch das *Lot* oder Loos, und jeder bekam einen Antheil, der ihm eigenthümlich angehörte, und ein *Loosland*, *Lotland; ein Lot*, *a Lot*, *Allode*, *Allodium* genannt wurde. Die Theilung geschah durch das Kriegsrecht, vermög welchem dem Heerzog, Anführer, oder auch denjenigen, welche sich besonders hervor gethan hatten, mehrere Theile zuerkannt wurden. Wenn dann, nach geendigtem Landkrieg, die Herzoge, oder andere Mächtige, *ihre Privat- oder persönliche Händel* mit gewaffneter Hand, und mit Krieg ausmachen wollten, so half ihnen kein Mensch im Land, weil die Nationalmiliz nur dann aufgeboten wurde, wann das Vaterland in Gefahr kam. Die Herzoge mufsten sich also in solchen Fällen freye Leute miethen, das ist, selben gewisse Geschenke und Belohnungen ertheilen, damit sie die Beschwerlichkeiten und Gefahren des Kriegs für ihre persönliche Händel unternahmen. Weil die, noch unbebauten, Ländereyen anfangs wenig geachtet wurden, so bestanden die Geschenke in schönen Waffen, in Pferden u. dgl. Diese Geschenke nannte man Beneficia, und von der Treue, (Fe, fides) welche man dem Geschenkgeber, oder Lehenherren leisten mufste, wurden sie später feuda genannt. Die gemietheten Leute hiefsen comitatus, das Gefolg. Nachdem die liegenden Gründe bald bebauet worden, und in einen Werth gekommen waren: so finden sich schon in uralten Zeiten Spuren, dafs auch *liegende Gründe*, als Lehen, oder als Belohnungen verschenkt worden sind. So gab z. B. der fränkische Carl Martell fast den ganzen Antisiodorensem Episcopatum (f. Auxere) an sechs baierische Prinzen, weil sie ihm im Kriege gute Dienste geleistet haben. (In commentar. de Rebus franciae orient. apud Eckhart T. I. p. 381. Da der Genufs eines Lehens eine Dienerschaft voraussezte: so wollte diefs nicht jedem Freyen gefallen, und als ein junger Herr am Lechrain in Baiern Heinrich vom carolingischen König Ludwig viertausend Höfe (mansos) zwischen dem Lech und der Ammer als Lehen annahm, schämte sich dessen Vater Etto dergestalt darüber, dafs er den Umgang aller Menschen floh, und sich in die Gebürge bey Ammergau oder Ettal lebenslänglich einschlofs, (Weingartensis); allein die grofsen Könige und Fürsten wufsten der Sache bald eine andere Wendung zu geben. Sie ertheilten denjenigen Freyen oder Adelichen, welche bey ihnen Lehendienste annahmen, solche Vorrechte zu, dafs diejenigen, welche keine Lehenträger waren, oder werden wollten, anfiengen, weniger geachtet zu werden. Sie gestatteten ihren Lehen- oder Fehdeleuten vorzüglich vor andern Freyen den Zutritt zu ihren Personen, zogen sie allein zu ihren wichtigsten Berathschlagungen, und sezten sogar gröfsere Strafen darauf, wenn man einen Freyen, der zugleich ihr Vasall war, als wenn man einen andern, der es nicht war, beleidigte. Diefs hatte die Folge, dafs unzählige Freye sich beeiferten, ein Herrenlehen, oder, was eines war, einen Herrn- oder Hofdienst zu erhalten; wodurch eine weitere Folge entstand, diese nämlich, dafs sich Lehenleute ungleich besser, als blofse, unbelehnte Freye, zu seyn dünkten, dafs sie diese einige Stuffen unter sich zurück liefsen, und sich als die eigentlichen Geadelten betrugen, da doch ursprünglich alle Freye gleich edel waren. Fernere Folgen waren, dafs solcher Leute, welche sich um ein Lehen zur gewaltsamen Unterstüzung der persönlichen Ansprüche und Absichten eines Grofsen verpachteten, bald eine gröfsere Anzahl wurde, als derjenigen, welche entschlossen blieben, allein

allein dem Heerbann (sieh: Heerbann) zu folgen, und allein im Dienst des Vaterlands zu streiten. Ja die Heerbannleute wurden wohl gar verächtlich, weil ihre Anzahl nur noch sehr gering, und ihnen anbey kein Vorzug (wie den Lehenleuten) eingeräumt war. Die Geseze verloren daher bey solchen Herren, welche viele Lehen zu ertheilen hatten, immer mehr und mehr, und das sogenannte Faustrecht, bey welchem sich ein jeder selbst zu seinen (wahren oder vermeintlichen) Foderungen mit Gewaltthätigkeit verhalf, nahm immer mehr zu. Diefs machte das Lehenwesen zur allgemeinen Verfassung. Da nämlich kein Grundeigenthümer sicher war, ob es nicht dem nächsten, dem besten übermächtigen Nachbarn einfallen würde, ihm sein Eigenthum, oder einen Theil desselben anzustreiten, und mit Gewalt an sich zu reissen: so wufsten sich die, minder mächtigen, Herren und Grundeigenthümer nicht anders mehr zu helfen, als dafs sie ihre Güter einem mächtigen, weltlichen oder geistlichen Herrn als ein freywillig angebotenes, oder aufgetragenes Gut (feudum oblatum) oder Lehen überlieferten, und anbey ihre Dienste zu allen Fehden ihrer Herren anboten, und derselben treue Vasallen wurden, mit der wesentlichen Bedingnifs aber, dafs der neue, selbst gewählte Lehenherr sie bey dem Genufs ihrer, nunmehr ihm zu Lehen gehenden, Güter belassen, und schüzen sollte. Auf diese Art entstand die berühmte Lehenverfassung des Mittelalters, vermög welcher in allen deutschen Ländern, bis auf eine kleine Zahl, alle Gutbesizer Vasallen irgend eines Grofsen, und vermög welcher die persönlichen Fehden eines solchen Grofsen gemeine Angelegenheiten eines ganzen Landes geworden sind, weil alle Vasallen bey dem Verlust ihrer Güter schuldig waren, seinem Aufgebot zu gehorsamen, und ihm in seinen Kriegen in Person oder durch Geldbeyträge, oder mit beyden zugleich auf unbestimmte Zeiten Dienste zu leisten. Die *Nationalmiliz* oder der Heerbann (sieh: Heerbann) veränderte sich in die *Lehenmiliz*. Durch die wechselweise Verbindlichkeiten des Lehenherrn und der Vasallen entstand das Lehenrecht (Jus feudale); daher *Lehen sinnen*, Lehen ansinnen, um Lehen bitten. *Lehen auflassen*, das Lehen dem Herrn mit aller Gerechtigkeit überlassen. *Afterlehen* heifsen Lehen, welche der Besizer eines Lehenguts einem dritten überläfst. *Lehensgewehr*, Lehensgenufs; Lehenreich. *Fahnenlehen* sind deutsche Fürstenthümer, welche der Kaiser, in seinem und des Reichs Name, mittels Darreichung einer Fahne zu leihen pflegte. (Besold hac voce. Gundling de feudis vexili. G. Fr. Pistorius dissert. in Lünigii Thesaur. Juris derer Grafen. p. 942. Ludewig in comment. ad A. B. Tom. I. p. 659.) *Schildlehen* (feudum scuti), bey welchem dem Lehenträger von dem Lehenherrn ein Schild gereicht wurde, anzuzeigen, dafs er, der Lehenträger, verpflichtet werde, den Lehenherrn zu schüzen. *Borchlehen*, *Burglehen*, ein Genufs, welcher jemanden für seine Person dafür gegeben wurde, damit er eine Burg verwalten und beschüzen soll; der Besizer hiefs ein *Burggraf*, auch Castellanus. *Zinslehen*. Sieh: *Emphyteusis*. *Erfflehen*, *Ervelene*, *Erblehen*, das auf die Erben übergeht. *Rechtslehen*, *Rechtes Lehen*, ein Manns- und Weiberlehen. *Beutellehen*, *Sackellehen*, feudum bursaticum, wovon Schmid in jur. bav. sagt: „in nostra patria feuda bursatica, dicta *Beutellehen* nullam prorsus annuam praestationem habent, sed per hoc a contractu emphyt. et censitico omnino differunt, sed tamen in casu, quo ex parte Dni vel possessoris mutatio contingit, relevium solvunt, i. e. vigesimam partem de vera aestimatione rei feudalis bursaticae.“ *Kunkellehen*, Weiberlehen. *Die lehnische Hand* ist derjenige, welcher ein, mehreren Personen gemeinschaftlich zustehendes Lehen im Namen dieser andern Personen, zu Lehen sich reichen, oder damit investiren läfst. *Kirchenlehen*, Jus patronatus.

LEHENHAND, *lechnische Hand*. Sieh: *Lehen*.

LEHENHOF, *a*) ist diejenige gerichtliche Stelle, bey welcher die Lehensachen verhandelt werden; *b*) ein lehenbarer Hof, praedium feudale.

LEHENSASS, in beneficio serviens.

LEHENSCHAFT, „Fürweisung der Lehenschaft, genannt im latein Jus Patronatus.“ M. b. vol. XXI. p. 212.

LEHENWAARE. Sieh: *Pesthaupt.*

LEHENWAARE, *a)* Lehensache, Ertheilung eines Lehens, Bestättigung, Gewahrung desselben; *b)* Laudemium, als Folge eines ertheilten Lehens. Sieh: *Laudemium.*

LEHNER, ein geringer Baumann; ein Viertlbauer.

LEIBEIGNE. Sieh: *Sklave.*

LEIBGEDING, LEIBDING, LEIBZUCHT, LEIBESGEDINGE, (Mon. boic. vol. VII. pag. 142. ad an. 1277.) *Liffgedinge*, *Lifftucht*, *Leib*, Vitalitium. „Vitale pactum, quod vulgo dicitur Leibgedinge.“ Mon. boic. vol. VIII. pag. 183. *Dotalitium* M. b. vol. II. p. 333. — heißt, was einem auf seinem Leib oder Leben zum Nuzgenuſs überlassen, und ausgedungen wird. *Leib* oder Leibrecht (jus colonarium) nehmen, heiſst, für sich oder einen andern, den lebenslänglichen Gebrauch und Genuſs bedingen.

LEIBGELD. Sieh: *Kopfgeld.*

LEIBHENNE, ein Huhn, das ein Leibrechter, der nur für seinen Leib einen Hof gepachtet hatte, zu einer gewissen Zeit eindienen muſste.

LEIBHERR. Sieh: *Hauptherr.*

LEIBRECHT. Sieh: *Leibgeding.*

LEIBUNCULUS, ein Leiblein Brods.

LEIBZUCHT. *a)* Leibesnahrung; *b)* Austrag, Viduum für Wittwen; *c)* ein Leibzüchter, bloſs für seinen Leib Gepachteter, ein Leibrechtler.

LEIHEN. Sieh: *Lehnen.*

LEILACH, ein Bettgewand, eine Bettlacke, von *Lein* und *Lack*, Lacken, Lachen, ein Tuch, also ein leinenes Tuch, Leinlack. Sieh: *Wat.*

LEIST, norma, Richtschnur, Maſs; „er lebt nach dem alten Leist.“ Man spricht auch: „er lebt nach der alten *Hacke.*“

LEISTEN, LAISTEN, war so viel, als sich irgendwo, sich selbst oder seine Knechte so lange einlagern, und auf seine Kosten zehren, (ad obstagium se recipere), und daselbst verbleiben, bis *geleistet* wird, was man schuldig ist. Sieh: *Obstagium.*

LEITEN, Leitn, ein tief liegender, mit Gebüsch, oder kleinern Holzwerk bewachsener Grund, eine naſse, abschüssige, mit etwas Holz umgebene, oder mit Gesträuch versehene, schlundähnliche, in der Nähe von einem Fluſs liegende Gegend, sonst auch eine Au genannt. „Wir Margareta — römische chayserin bechennen — daſs wir — bestatten — die *Leitten* und den Gries.“ — Mon. boic. vol. III. p. 211. an. 1352.

LEITGEBER, ein Gastgeb.

LEITHAUS, LEUTHAUS, Lithaws, Lithus, ein Wirthshaus, Gasthaus, von *Lid*, *Lyd*, ein Getränk; auch geradezu vinum. *Laitgeb*, *Litgeb*, *Leutgeb*, ein Wirth. *Verleit* geben, ausschenken. Die *Leitgeben*, und *Gastgeben* waren nicht Einerley. Die *Gastgeben* nämlich beherbergten die Fremden; die *Leitgeben* schenkten Bier und Wein bloſs über die Gasse.

LEM, LEHMB, eine Verwundung.

LEMDE, ein gelähmtes, unbrauchbares Glied des Leibs. *Lem*, Läme, Lähmung. „ain lem wider dy ander, oder pesser ez mit“ etc. Heiſst: wer einen lähmet, der soll wieder gelähmt werden, oder er leiste dem, von ihm Beschädigten, eine Besserung oder Genugthuung mit etc.

LEMPTIG, LEMPTI, LEMPI, LEMIG, lebentig. Sieh: *Lebentigen.*

LENDEN, *a)* mit einem Floſs an einen Ufer sich festhalten, und aussteigen; *b)* belenden sich auf etwas, sich auf etwas beziehen.

LENGOTT, lenget, verlängert. „Lengott daz recht, und sprach.“ Er verlängerte das richterliche Verhör. Mon. boic. vol. XXI. p. 474.

LENT, die, (vom anländen, ans Land steigen), ein Aussteigeplaz.

LEI- LENZ,

LENZ, der Frühling, von lenzen, lensen, liensen, leinsen, leinen, aufleinen, aufthauen.

LEPPERN, heifst, leicht trinken, mit den Lefzen trinken.

LEPROSEN. Sieh: *Sondersiechen.*

LETFEIGEN, (prov.); ein furchtsamer, herzloser, bey jeder Gefahr seine Besinnung verlierender, sich überall zurück ziehender Mensch.

LETT, läfst, hinterläfst. „Wellicher Pfaffe ohn Gescheffft verfuhr, so sol dem Gut, das er *lett* aller Ding geschehen, als oben ist verschrieben.“ Ottos Handvest de an. 1311.

LETTER, „so sol es d'pfarr' auf dem Lett' aussayschen“, so soll es der Pfarrer auf der Kanzel ausrufen. (Ruprecht. Rechtb. in Westenr. hist. Beytr. B. 7. pag. 85. §. 124.) *Letter*, von Leiter, war der Ort, oder das Gerüst (Kanzel), auf welches man vermittels der Leiter kommt. *Letter* hiefs darum auch die Porkirche, Emporkirche, das ist, das Empor oder Gerüst im hintern Theil der Kirche.

LETZTER FRAUENTAG, *leystern Frowentag*, dies nativ. beatae Virg. Mariae. Dieser Tag hiefs *auch der Laterntag.*

LEU, *a)* Leo; *b)* lau, verdrüfsig, lassig.

LEUDA, LEUDIS, LINDA, mulcta, compositio (sieh: Compositio) *Praestatio.*

LEUFF, (von zusammen Laufen zu einem Werbeplaz.) *Läuff*, Wanderungen, Züge nach einem Ort, wo sich jemand einfand, welcher Lanzknechte in Sold nahm. Diese Lanzknechte, welche nach einem geendigten Krieg wieder abgedankt und brodlos wurden, liefen beständig um irgend eine Anstellung herum. Wenn also die *Leuff* sehr häufig wurden, so schlofs man auf einen nahen Krieg.

LEUMUTH, LEUMUND, fama, von leumen, rufen, Ruf, oder Sage des Volks von der Sittlichkeit und dem Werth eines Menschen. „Ein wol geleumter Mensch“; Homo bonae famae; daher *verleumden.*

LEUTE, LAITE, ein abschüfsiger, verödeter, und mit Holz bewachsener Grund.

LEUTPRIESTER, LÜPRIESTER, LUITPRIESTER, LEIBPRIESTER, ein Lay- oder Weltpriester; einst geradezu ein Pfarrer.

LEUUA, LEUGA, LEUCCA, eine kleine Meile von 1500 Schritten. „Angarias cum carra faciant usque quinquaginta leuuas.“ D. i. die Frondienste mit dem Wagen sollen sie (die Dienstbauern) bis auf fünfzig kleine Meilen verrichten, welches 18 deutsche Meilen betrug, jede Meile zu 4000 Schritte gerechnet. Lex Bajuvar. tit. I. cap. XIII. Edit. Mederer. p. 63. 67.

LEVMTIG. Sieh: *Leumuth.*

LEY, Art und Gattung; *allerley*, aller Art, dieser *Ley* oder *Leig*, dieser Art.

LEYBRUDER, ein eingekleideter Klosterdiener; ein Frater oder Bruder.

LEYKAUFF, LEYKAFF, LICHKOUF, LICOP, LITKOF, LITCHOURF, (M. b. vol. XI. pag. 36., Weinkauf), von *Leute* und *Kauf*, das ist, ein Kauf, bey welchem den anwesenden *Leuten* oder Zeugen ein Wein zur Ergözlichkeit aufgesezt wurde. (Senckenberg Selecta Tom. IV. p. 244. vid. etiam Thomasius in ejus dissert. de Arrhis Emptionum. §. 73.) Sieh: *Haftlwein.* Man leitet das Wort Leykauf, *Leitkauf*, Lei-chauf, *Leikauf*, in so weit es eine Schankung bedeutet, auch von Liebe ab, und will, dafs man *Liebkauf* schreiben, und sich dabey dasjenige Geschenk vorstellen soll, welches man gewöhnlich den Hausfrauen machet, um bey einem Vertrag, wozu sie ihre Einwilligung zu geben haben, ihre Lieb, Gunst und mitwirkende Gewogenheit zu gewinnen. Den Leitkauf bezahlet in der Regel der Verkäufer.

LEYRNZIEHER. Sieh: *Filagramme.*

LEZ, (prov.), schlimm, bös; ein lezer, lözer Mensch.

LEZE, *a)* lezte Mahlzeit, z. B. vor einer langen Reise. Sieh: *Trotaus.* *b)* Eine Landwehre, Gränzmark. *Lecze*; Geburt.

LIBER homo, später im deutschen, ein Freygeborner, ein Parmann, Freymann, (Vreimann) war in uralten Zeiten ein adelicher Mann; was jeder selbstständige Mann (mehr und weniger, freylich, nach seinem Vermögen, oder nach seiner Würde) war. Das Licht dieses freyherrlichen Schimmers wurde nach und nach, da viele Freye ihrer Selbstständ-

ständigkeit aus Noth in dem Dienst eines reichen, mächtigen, und in hohen Würden gestandnen Freyen (wiewohl sie ihrer Person nach noch immer frey blieben) entsagten, verdunkelt; was immer mehr geschah, als sich die vornehmen Adelichen in Orden schlossen, und als endlich die Ertheilungen des Adels durch Diplome immer üblicher wurden, und als mithin alle diejenigen Freyen, welche mit keinem solchen Diplome versehen waren, anfiengen, in die ganz gemeine Klasse herab zu tretten. In die Klasse der Freyen, liberorum und ingenuorum, (wohl auch Parschalcorum), nach altem Stil, gehören ganz zuverläſsig unsere *Freybauern*, welche auf ihren selbstständigen Hofgütern sizen, von dem Anbau derselben leben, niemanden dienstbar, noch zinsbar sind, und welche bloſs mit der Pflicht gegen den Landsherrn zu den gemeinen Landesbeyträgen verbunden sind. Sieh: *Sedelhof.*

LIBEREY, LIBRAY, (von liber, ein Buch,) eine Büchersammlung, eine Bibliothek.

LIBREE, LIBREY, war eine jährliche, oder auf gewisse Zeiten bestimmte Kleidung, welche an den Höfen groſser Herren anfangs bloſs der Familie, dann dem sämmtlichen Hofgesind, und an fürstlichen Höfen auch den Räthen, und andern vom Hof bestallten Leuten *geliefert*, und anfangs vom Frauenzimmer besorgt worden.

LICHTN EINFALLENDE, (prov.), *a*) Verstand und Wiz. „Er hat nicht so viele einfallende Lichtn" (Licht); er hat nicht so vielen Verstand und Wiz; *b*) ein in einem Hause gegönntes Licht.

LID, *a*) idem ac Glied, membrum; *b*) *Lidlohn*, der Lohn für die *Litonen*, oder freye Hausdiener.

LIDISCARTI, von Lid, Glied und scarti, *Scharte*, eine Gliedscharte, oder Verstümmelung eines Glieds. Lex baiuuar. Tit. IV. c. 14.

LID'N, Gliedern, *Lid*, Glied. Ruprecht. baier. Landrecht §. 22. 159.

LIE, ein celtisches Wort, Locus, ein Ort. Daher das französische Lieu.

LIECHTMESS, das Fest Maria Reinigung am 2ten Hornung, von dem kirchlichen Gebrauch, an diesem Tag Lichter oder Kerzen zu weihen; vom *Meſs*, (sieh: Messe.)

LIEDERN, LEDERN, eine Haut zu einem Leder gärben.

LIGATURA. Sieh: *Nestelknüpfen.*

LIGENT, lügen.

LIKOST, Ley- (li) kauf (kop), Lichkouf.

LINKE HAND. Sieh: *Morganatische Ehen.*

LIP, LIB. Sieh: *Leibgeding.*

LIP, LIPP, Leib, corpus; *Libnahrung*, Leibsnahrung.

LIPERN, LIPPERN, sagen, sprechen, feyerlich bejahen. „bey ir ayde den sy uns darumb oder unserm viztumb schweren (lipern) muzzen." Kais. Ludwigs Buch bey Heumann p. 39. „in der Mass, als vor gelutpert ist." D. i. auf die nämliche Weise, wie vorher (so eben) gesagt worden ist.

LIPNARA. Sieh: *Lip.*

LITANEI GROSSE, St. Marcustag.

LITCHOVF, Leykauf, Litchovrf. Mon. boic. vol. XI. p. 361.

LITHAUS. Sieh: *Leithaus.*

LIURECHT, idem ac Leibrecht.

LIUTI, LUITI, LEUDES, LITI, LITONES, LIDONES, LEUTE, Genus Hominum servile, sed manumissum; a lyda, obedire. Daher auch *Litlohn*, oder der Lohn, oder die Bezahlung, welche man seinen Litis oder Ehehalten zu reichen schuldig ist. Die Liuti waren glebae adscripti, (wiewohl keine Mancipia), und bezahlten, und fröhnten.

LIZEN, (prov.), auf eine schlaue Art erforschen. „Er hats erlizt", er hats mit einem feinen Spürsinn bemerkt, entdeckt.

LOBEN, LAUEN, GELOBEN, angeloben versprechen, schwören. „am Stab geloben", dem Richter an der Schrane eidlich verheissen. Mon. boic. vol. X. p. 184.

LOBIUM, Solarium, eine Laube.

LOCARIUM, Arbeitslohn, pretium conductionis et operae navatae; remuneratio.

LOCULATOR, ein Aufseher in einer Landwirthschaft, welcher jeden an sein Ort, wo er seine Arbeit verrichten sollte, anwies; auch welcher die Arbeiten, oder die Aufbewahrung der eingesammelten verschiedenen Früchte in die schicklichsten Orte vertheilte, was eigentlich das Geschäft eines Magistri Curiae, oder des Hofbaumeisters war. „Herbercus Loculator." M. boic. vol. I. p. 38. it. eod. vol. I. pag. 49. „Chunradi *Hofmagistri.*"

LOCUMTENENS, qui locum alterius tenet; ein Stellvertretter; Vizdom, (dominus, qui vice alius, anstatt, oder an der Stelle, operatur.)

LODER, (prov.), locker.

LODERBANK, die, (prov.), ist eine um einen Stubenofen angebrachte, gewöhnlich zum Ruhen und Wärmen bestimmte Bank. „Er flackt stets auf der Loderbank", will sagen, er ruhet immer, und ist sehr träg und bequem. Sieh: *Krete.*

LOGE, Hinterhalt. *Urloge, Oorloge*, ein angekündigter Krieg. Sieh: *Luegen.*

LOH, ein etwas tiefliegender, nasser Grund; eine wässerichte Au, ein gemeinschaftliches, in sogenannten Abwegen, liegendes Holz; daher *Eschenlohe, Hasel-* oder *Hässelloho. Lohe* heisst auch die eichene, fichtene, oder birkene Baumrinde, welche auf den Lohmühlen gestampft wird, und dem Lohgärber oder Rothgärber dienet. *Lohe* heisst auch ein brennender Rauch; daher: *lichte Loh.* Die *Lohe* heisst auch der Brand im Getreide, eine *Loheiche* ist eine Rotheiche, oder Haseleiche, welche wenigere und kleine Eichel trägt, als die Steineiche. *Lohefinke*, ein Rothfinke; *Blutfink*, ein Gimpel.

LOHE, der Brand im Weizen; auch im Hopfen.

LOHEEICHE. Sieh: *Loh.*

LOHNER, der, vor einem Wagenrad; (vom sich anlehnen, an etwas lehnen, festhalten) bedeutet einen eisernen, auch hölzernen Nagel, welcher vor ein Wagenrad gesteckt wird, damit es nicht hervor kollern, und die Achse verlassen oder davon wegfallen könne.

LOITL, (prov.), ein ungeschlachter, träg dahin schlenzender Mensch.

LOMBARDS. Sieh: *Gewerzen.*

LOS, schlimm; verschmizt, verschlagen, ein loser Vogel, ein loses Maul.

LOSEHAIT, Unachtsamkeit, Vernachläfsigung. „ob si an den vorgescriben Sachen allen yenderet säumich wärn, von ir Losehait wegen." Mon. boic. vol. XXI. p. 418.

LOSEN, LUSEN, *a)* aufmerksam, verstohlen zuhören; *b)* ein Loos ziehen im Spiel, oder in aberglaubigen Dingen, da man, (wie z. B. die Heiden aus den Eingeweiden der Schlachtthiere künftige Dinge vorher sagten), aus gewissen Erscheinungen auf zukünftige Dinge schliefst; daher die Loosnächte, oder die 3 Nächte vor Weihnachten. *Lafseln* idem. passim.

LOSER, entledigt, entblöfst, entfernt von der Sache; daher ein Gottloser, Heil-loser.

LOSUNG. Sieh: *Kreide.*

LOSUNG, WIEDERKAUF, *a)* von lösen, wieder einlösen, z. B. eine Summa Gelds, wegen welcher man einen jährlichen Zins (Interesse) zahlen mufste, wieder heim, oder zurück bezahlen. Die Verträge wegen der Wiedereinlösung kommen in Monum. boic. passim vor. *b) Losung*, militärisches Losungswort, geheimes Zeichen, oder *Kreide. c)* Losung als Gewinn am offnen Markt, „er hatte eine gute schlechte Losung."

LOTTER, ein lockerer Kerl, ein Taugenichts. *Lotterbub*, schlechter Kerl.

LÖZ, die lezte Mahlzeit oder Jause unmittelbar vor einer langen Reise.

LUCARIUS, von Lucus, (diefs von Lohe), ein Forster, nemorarius.

LUCK, (prov.), der Deckel eines Geschirrs, oder überhaupt eines Gefäſses.

LUCZ, „die Markt zu Lucz," die Markgrafschaft *Lausiz*.

LUDEIGEN. Sieh: *Alode*.

LUDL. Sieh: *Schlut*.

LUEG, LUG, ein enger Weg, ein Paſs.

LUEG INS LAND, ein Wart- oder Wachtthurm, vom *luegen*, *logen*, *lugen*, *lauren*, in die Ferne blicken, heimlich auflauren, nachstellen; daher ein Auflueg, ein Auflueger, Aufseher; *Zuelueger*, Zuseher. Zu München hieſs der Thurm, welcher sich im Krackenauer-Viertl beym Isarthor hinaus linker Hand in der Ecke noch vor wenigen Jahren befunden hat, der *Lueg ins Land*; wie auch auf der Karte, welche im J. 1613 vom Tobias Volckmer heraus kam, zu sehen ist, wo dieser Thurm (irrig) *Lucas ins Landt* genannt worden. Zu den Zeiten des Faustrechts, und der Fehden, wo ein Feind oft ganz unvermuthet heran kam, hatte jede Stadt, und jedes Schloſs einen Wachtthurm (Specula), von dessen Höhe der Thürmer in das ferne Land *luegen*, und den Feind entdecken konnte. Dieser Wachtthurm hieſs auch eine *Wart*, *Warta*; daher *Wartmann*, *Wartleute*. „zu Munchen in unser lieben Frawen pfarr in de Gragkenaw pei der Rinckmawr bey *dem lueger turn*." Mon. boic. vol. XX. p. 509. ad an. 1457. Man sagt auch, und sagt noch, *ablugsen*, *belugsen*, von *luegen*, oder *lauern*; was nicht *abluchsen*, *beluchsen* geschrieben werden sollte.

LUEGSAM, LUSAM, weitaussichtig, lieblich anzuschauende Landschaft.

LÜFTEN etwas, etwas in frische Luft sezen. Sieh: *Sünern*.

LUISE, Ludovica.

LUITPRIESTER. Sieh: *Leutpriester*.

LÜNDISCHES Tuch, (was oft in den städtischen Policeygesezen vorkömmt) war ein fein holländisches, oder niederländisches Tuch.

LUODER, LUDER, ein Spiel von Ludus. „Schwer der ist, der Luder oder Spil hat nach fivr glocken, (Feuerglocken) Nachtes in sin hous."

LUSAM, lustsam, lustig, heiter, erfreulich, fröhlich. passim.

LUSEN. Sieh: *Losen*.

LUST, idem ac *Wonne*, *Wunne*.

LUT, Laut, eine Stimme, vox.

LUTHER, LOTHAR, ein deutscher Name, welcher von einigen von Lut, oder Leut, und Herr, ein Herr über Leute, oder Untergebene abgeleitet wird.

LVTZEL, LIZEL, parvus, wenig, gering; z. B. in Jure provinc. apud Senckenberg corp. Jur. germ. Tom. II. Jure feud. N. 14. „Swelich herre ein gvet lihet swa ez im erst ledig wirt ez si lvtzel oder vil" — „kam wieder in sein Land mit luzel ern und mit spott." Oefele T. I. p. 264. Auch liest man überall „vmb lvzel und vmb vil" — „ir sei vil oder lüzel." Mon. boic. vol. VIII. p. 328. „dieselben Lehen alle ir sein lüzel oder vil." ib. vol. IX. p. 260.

LUX, Lucas, Luxtag, Lucastag. *Lauxtag*.

LUZL, eine versoffene Weibsperson; eine Branntweinlusl.

LYRANTEN. Sieh: *Fahrende Schüler*.

M.

MACELLUM, eine Feilbank, Laden, Gewölb, worin man allerhand Feilschaften verkaufte; ein *Kramladen;* mithin bedeutete macellum (so, wie überhaupt eine Feilbank) auch eine Fleischbank. Das Recht, solche Bänke zu halten, und zu verpachten, gebührte damals dem Landesfürsten, dem Magistrat, und, vermög eines alten Herkommens, oder per pacta auch gewissen Familien, *erblich.* So findet sich z. B. in Mon. boic. vol. I. p. 387. ad an. 1253 eine Urkunde, in welcher der Stadtrichter, Heinrich zu München und die Bürgerschaft daselbst ein Zeugniſs ausstellen, daſs ein Bürger zu München, Conrad Thorer, dem Kloster Rott für ein ewiges Licht „unum macellum in foro Monaci, et iterum aliud Macellum huic adiacens (irrig, im Vorbeygehen gesagt, ist in v. Bergmanns beurkundeter Geschichte der — Hauptstadt München p. 12. das Wort Macellum mit „liegendem Grundstück“ übersezt worden) vermacht habe. So liest man vol. III. p. 149. 150. eodem anno 1253 und im Beyseyn ebendesselben Stadtrichters, daſs ein Bürger zu München dem Kloster Raitenhaslach geschenkt habe „unum cubile, in quo merces vendi solent, quod habet nunc chunrad dictusSalzmann in annuali censu XII solidorum longorum monacensium.“ So heiſst es Mon. boic. vol. VIII. p. 509. c. an. 1288 „notum facimus, quod Heinricus Vermis (Wurm) Carnifex (Mezger) de monaco legavit ecclesie Sancti Dyonisii in Scheftlarn unum Macellum, quod vulgo der Fleischpanch dicitur, quod annuatim solvit XII solidos monac. den.“ — So sagte ad an. 1284 in einer deutschen Urkunde (welche Meichelbeck hist. fris. T. II. pag. 11. P. alt. Instrum. p. 117. und der eben genannte von Bergmann p. 20. Not. 79. anführen) der Dechant Conrad bey St. Peter zu München „han divselben capellen, vnd den alter (Altar) gewidmet mit sechzig Phenning, die man soll nemen alle iar von einer *Wleishpenche,* div ich darzv geschaffet han, div giltet siben schilling.“ Das Uebrige dieser Urkunde handelt noch umständlicher von Fleischbänken, welche diesem Dechant, als ein freyes, persönliches Eigenthum angehört haben.

MACHTBOT, ein bevollmächtigter Gesandter.

MADER, (prov.) *Mäher*, von Maden, das Gras mähen.

MADSTRÜMPFE, sind Strümpfe ohne Socken, deren man sich, in einigen Orten, beym Heumaden, (mähen) und beym Getreidschneiden bedient, um wider die Schnackenstiche sicher zu seyn; auch Stegreife genannt. (prov.)

MAENDLER, Ruprechts baier. Landrecht §. 13., ein mit dem männl. Geschlecht Unzucht Treibender.

MAEREN. Sieh: *Ment.*

MAER, Geschichte, Erzählung. „vnn ist ev ein fremdes maer.“ Ruprecht. Landrecht. §. 65.

MAETZE, MAZ, Meche, Mecherl, Mechtilde.

MAG, wird in Baiern von *mögen*, wollen, velle, eine Neigung und Lust für etwas haben, abgeleitet, und „ich mag dieſs nicht thun“, heiſst, ich habe keine Neigung, dieſs zu thun. Im benachbarten Tyrol wird das *mag* vom Vermögen, posse, hergenommen, und „ich mag das wohl thun“, heiſst, ich habe Kräfte genug, dieſs zu thun. Ich mag nicht gegen zehen streiten, heiſst, ich bin nicht stark genug, wider zehen zu streiten.

MAGD, MACH, MAGS, MAGET, MAGAT, MAED, MAID, MAI, vom *Mag*, welches Wort irgend eine nahe, besonders verwandtschaftliche, Verbindung anzeigt. *Vattermag*, *Muttermag*, Anverwandter von Vater Seits, von Mutter Seits. *Verich - Mag*, ein Blutsfreund, von *Verich* Blut, und *Mag* Freund, oder Anverwandter. Daher hiessen männliche Anverwandte *Schwertmagen*, weil das Schwert die Hauptzierde freyer Männer war. Item *Germagen*, von *Ger*, welches Wort ebenfalls ein kriegerisches Instrument, einen Dolch oder Wurfspieſs, überhaupt Krieg anzeigt. Weibliche Anverwandte hieſsen *Spillmagen*, von der Spindel, als dem damals ehrenvollen Zeichen der weiblichen Dirnenschaft (sieh: Dirne); daher

daher heifst *Magenschaft*, *Magenschop*, *Gemagt*, *Gemacht* so viel, als eine Verwandtschaft; item *Nagelmog* die Geschlechtsverwandtschaft, und *Magenscheid* so viel, als ein Vergleich, oder Bescheid unter Anverwandten. Aus gleichem Grund wurden in alten Zeiten die Gemahlinnen *Maiden* genannt; nachher aber, als andere Benennungen üblich wurden, (sieh: Frie), blieb der Name *Magd*, *Magend*, *Maget*, *Mädchen*, *Mädel* bloß auf bürgerlichen, unverheuratheten Jungfern haftend, und das Wort *Maget*, *Mat* zeigte überhaupt eine Jungfrau an. *Magthum*, Jungfrauschaft. In *Ruprechts baier. Landrecht* §. 135. heifst es: „Spchet au' si daz si magt gewesen." Spricht sie aber, dafs sie eine Jungfrau gewesen. Ebd. §. 282. „is sei Wittib od' *mait.*" Es sey eine Wittwe, oder Jungfrau. „Got — wolt durch vnſs mensch werden aufs unser Frauen, sant maria der ewigen *maget*" (virgine) Schwabenspiegel bey Senckenberg. cap. CCCLXXV. n. 2. *Mägbota*, Verwandtenvergütung, oder diejenige Vergütung (Bote), welche der Tödter eines Menschen den Anverwandten oder den *Magen* desselben leisten mufste. *Thiumagen*, ein Hausdiener vom Ty, Haus, und Magen, Genosse. Vom *Nagelmag* sieh Ruprechts baier. Landr. §. 159. 160.

MAGEN. Sieh: *Magd.*

MAGEN, Magensaamen, Mohn, Papaver. Mon. boic. vol. III. p. 454. 455. ad an. 1152 — 1168. it. vol. V. p. 475. ad an. 1318. schon verteutschet.

MAGENS, Magnus. „Ich Magens Räwter." Mon. boic. vol. I. pag. 71. ad an. 1445.

MAGIA, eine richtige Kenntnifs der Kräfte der Natur, welche bey einigen alten chaldäischen, und egyptischen *Magis* (Naturkennern, von μεγας, grofs an Kenntnissen) so weit gieng, dafs andere in dieser Sache ganz ununterrichtete Leute auf die Meynung verfielen, zu glauben, die Magi verrichteten ihre sonderbaren Kunstwerke mit der unmittelbaren Hilfe von Geistern.

MA-

MAGISTER, Meister. *a*) „Magister Hospitum." c. 1140. M. b. vol. I. p. 50. „Magister Hospitum." Gastmeister; der die Verpflegung der Gäste besorgen mufste. *b*) Der erste, niederste, akademische Gradus. „bis sie Maister werden." Mederer Annal. Ingolstad. P. IV. Nro. III. p. 138 — 147. Sieh: *Maist.*

MAGTHUMB, MAGDTHUM, Virginitas.

MAHD. Sieh: *Matt.*

MAHELEN, vermählen.

MAHL, MAHAL, MAEL, MAL (von *maelen*, conjungere, vereinigen), eine Vereinigung von Personen, Sachen, Zahlen etc.; daher Mallus, Mallum publicum, ein öffentliches Gericht. *Mahlstatt*, Mahlgericht, eine öffentliche Schrane, ein öffentlicher Gerichts- und Berathschlagungsplaz; it. *Mahlstatt* ein Schlachtfeld; daher *Mahlzeit* eine Zeit oder Ort, da man sich zum Essen versammelt; daher Mahel- oder *Mäheltag*, Vermählungstag; *Gemahl*, maritus, *Gemahel*, uxor. Sonst bedeutet *Mal* auch ein Zeichen; daher *Denkmal*, Wundmal. *Mahlbaum*, ein Mark- oder Gränzbaum. *Mahlpfal*, Gränzpfal, Mal- Mahlstein. (Sieh: *Weihbild.*) *Mahlschaz*, ein Zeichen, oder Pfand, das ein Bräutigam seiner Braut zu verehren pflegt.

MAHLMANN. Sieh: *Malmänner.*

MAHLMETZE, oder die Bezahlung eines Theils des Mahllohns mit Getreid entstand zu Ausgang des 15ten Jahrhunderts. v. Sutuers Abh. über die Verfassung der städt. Gewerbpolicey etc. Sieh akad. Abh. de an. 1813. p. 534.

MAHLSCHAZ, ist ein Geschenk, das der Bräutigam der Braut, oder umgekehrt, oder wechselweise vor der wirklichen Einsegnung machet.

MÄHNATGELD, MÖNATSCHARWERK, von *mänen*, mit einem Pferd pflügen; anstatt des Pflügens oder Mänens, mit Geld bezahlen. Mahn-Surrogat-Anlage.

MÄHRE, MÄRE, vom alten *Mar*, *March*, *Marach*, *Mark*, ein Pferd. *Marfall*, *Marchfalli*, ein gewaltthätiger Wurf vom Pferd. Lex baiuuar. Tit. 4. cap. 18. *Marstall*, ein Pferdstall; *Marschalk*, ein Bediener der Pferde. (Sieh: Schalk.)

Jezt

Jezt heifst *Mähre* ein, mit dem alten Worte älterndes, und schlechtes Pferd. *Mähre*, *Mährlein*, *Mährchen*, hiefs auch eine Erzählung, eine Nachricht, ein kleines Geschichtchen; z. B. das unlängst abgewürdigte Ostermährlein; jezt ein *falsches* Geschichtchen.

MAID, MAYD, MEID, equus castratus, ein Wallach. „wir sein im auch schuldig driuzehen Pfunt Münchner pfenning, darumb er unser Porge worden ist hinz otten — vmb einen Maidem." M. b. vol. IX. p. 128. ad an. 1315. — „für die — hundert und dreissig gulden er ihm einen Maiden von Fridrich dem Ramsperger kauft hat an. 1395." Oefele T. II. p. 304.

MAIDE, müde, von maitan, zusammen fallen, zusammen schneiden. *Maide*, eine Jungfrau. Sieh: *Magd.*

MAIER, Mayr, (nachher Villicus, Schulz, domesticus), wird vom alten deutschen Wort *Mahr*, *Mohr*, Moar, Maher, das einen, für Friedens- oder Kriegsgeschäfte gewählten, Vorsteher bedeutete, abgeleitet. Die Aufseher über ein Gut, oder die Vorsteher eines Herrnhofes hiefsen auch Hofmeier, Hochmeyer, die Frau wurde *Mayrin* genannt. Später bedeutete das (römische) Major einen Magister domus, Hofmeister, Haushofmeister; daher die majores domus bey den Franken. Endlich wurde das Wort *Mair* auch den Gutpachtern gegeben, und „ein Gut *bemaiern*", hiefs, auf einem Gut einen *Beständner*, (der zu einem Gut steht, oder ein Gut besteht) aufziehen lassen.

MAJESTÄTSSIEGEL, sollen bereits im 10. Jahrhundert bekannt gewesen, vom K. Heinrich II. eingeführt worden, und unter K. Friedrich III. erloschen seyn. (Gudenus in praefat. Syllog. I. var. diplom. p. 21. vid. Ch. Hen. Eckardi etc. Introductio in Rem diplomaticam praecipue german. editio altera. Jenae. p. 100.) Die Kaiser sind darauf abgebildet, wie sie auf dem Thron sizen, und den Reichsapfel und Scepter in den Händen halten. Man trift solche Siegel bey verschiedenen deutschen Herzogen, auch bey den baierischen an. Z. B. Mon. boic. vol. XIV. p. 326. vol. XV. p. 493. 494. 499. vol. XVI. p. 494. Sieh ferner: Mon. boic. vol. XVI. p. 330. ad an. 1317. it. ib. p. 494. ad an. 1450.

MAIL, MAAL, ein Zeichen. lt. Macula, eine Mackel, ein *Wundmal.*

MAINMUTICHLEICHEN, Mon. boic. vol. X. p. 341. 342., est idem ac einmüthiglich, einhellig.

MAINS, MAINET, (vom alten *Mains*, falsch) so viel, als meineidig. Ruprecht baier. Landrecht. §. 222. „daz er meins swt", dafs er meineidig schwört. Ebd. §. 201. Ebd. §. 225. „d'mais swt", der meineidig schwört. *Mainthat*, Falschheit, Untreu, Meineid. — *Mainayder* oder Triwprechher (Treubrecher.) M. boic. vol. X. p. 123.

MAINTHAT, untreue That; Treulosigkeit.

MAIST', (von Magister), Meister. *Maist scheft*, Meisterschaft, Herrschaft, Grundherrlichkeit. Das Wort Meister, Meister bedeutete im 15. Jahrhundert allemal einen Geistlichen, Gelehrten, oder Wundarzt, Apotheker u. dergl.; später wurde dieses Ehrenwort jedem Vorsteher beygelegt.

MALA Franzosen. Sieh: *Blattern.*

MALAZ, MALATSCH, ein Aussäziger, (Leprofs); wird von Maal, das ein Flecken, oder Mackel anzeigt, hergeleitet. „du müst w'den *malatsch*", du mufst werden aussäzig. Ruprechts baier. Landrecht. §. 227. Daher malade, wie siech, so viel als krank.

MALEFICIUM, Malum factum, hiefs überhaupt jede üble That; oft aber wird es für Zauberey genommen.

MALESCHEY, der Aussaz.

MALLARE aliquem, *admallare*, einen vor Gericht fordern. Sieh: *Mahl.*

MALLUS PUBLICUS. Sieh: *Mahl.*

MALMÄNNER, Malleute, Dingpflichtige, Mallenser, Malmann, waren die Leute, welche zu einer Versammlung kommen mufsten; daher wurden die Leute, welche z. B. zum Stifttag, an dem sich die Glieder einer ganzen Bauerngemeinde versammeln mufsten, *Malmänner*, nicht als wenn Malmann so viel wäre, als

als Zinsmann, sondern weil Zinsmann dadurch, weil er bey dem Mal, d. i. bey der *Versammlung* erscheinen mufste, auch *Malmann* genannt werden konnte.

MALTER, ist ein hölzernes, in einer ablangen Form gearbeitetes Gefäfs, oder gleichsam Schüfsel, oder Schaufel, womit man das bereits in der Brennte gemefsene, oder abgestrichne Getreid aus der Brennte schöpft, und in den Sack schüttet. *Malter*, ein gewisses Mafs.

MALUM, ein Gerichtshof; aliquem *mallare*, einen vor Gericht belangen.

MANAID, Moneit, Monat, mensis.

MAND, MANA, MANE, ein Monat, mensis.

MANDATOR, (id est) *Matador*, das im Spanischen einen Niederwerfer, oder Mörder anzeigt, bedeutet im Kartenspiel eine vielgeltende Karte, welche alle andere niederwirft.

MANDATUM, wurde einst die Fufswaschung am grünen Donnerstag genannt; item ein Auftrag, ein Befehl.

MANDEL, bedeutet so viel, als fünfzehen. Zwey Mandel Aepfel macht dreyfsig Aepfel.

MANGEN, (prov.), eine gesäuberte und getrocknete Wäsche über einen Walger winden, und sie, damit die Wasche die Sprödigkeit verliere, mit einem Schlägl klopfen.

MANGONES. Sieh: *Mengen*.

MANKLEREY, einen sogenannten Durcheinander, oder Tritschlerey vollbringen, und Uneinigkeiten (Stenkereyen) veranlassen.

MANN, bedeutete *a)* einen Wehre, einen freyen, zum Heerbann geeigneten Mann; *b)* ein Lehenträger, Vasallus. „Eines andern *Lehenmann* seyn", eines andern Vasal seyn. *Manschop*, *Mannschaft*, Lehenschaft. „er wolt in einen tach geben für seinen man." Er wollte ihm einen Gerichtstag geben für seinen Lehenmann. „*Einem mannen*", einem als Lehenmann dienen. Einen mannen, einen zu seinem Mann aufnehmen.

MANNBOT, Mannsvergütung, welche ein Mörder dem Herrn des Gemordeten erstatten mufste; vom Mann (ein Mensch) und Bot, emmendatio. Die Vergütungen waren in solchen Fällen dreyfach; *a)* das Fredum mufste dem König wegen des verlezten öffentlichen Friedens entrichtet werden; *b)* das *Mägbot* gehörte den Anverwandten, und *c)* das *Manbot* dem Herrn des Gemordeten.

MANNBRIEF. Ermahnungsbrief, Erinnerungsbrief. „Item ainem Edlman, dem soll man vor durch ainem Manprieff die Pfanndtung anzaigen." V. Bergm. beurk. Gesch. p. 60.

MANNEN SICH, hiefs: sich einem Mann als Leibeignen untergeben. „Item wer sich manet, oder vogtet von meinem Herrn hinter frömde Herrschaft." M. boic. vol. II. p. 429.

MANNFASTNACHT, erster Fastensonntag, seu dominica: invocavit.

MANNGELD, wurde *a)* das Geld, oder die Compositio genannt, womit die Anverwandten eines getödteten Mannes versöhnt wurden, daher auch: *Sünegeld*, Versöhnungsgeld; *b)* die Investiturstax, welche beym Aufnehmen zum Mann ein für allemal, oder auch jährlich, als Manngelt (Manngült) erlegt werden mufste.

MANNGERICHT. Sieh: *Mannrecht*.

MANNIRE, citare in Jus.

MANNMAG, ein Anverwandter, cognatus, Vetter.

MANNRECHT, ein mit Männern oder mit den Fidelibus, Ministerialibus eines Herren besetztes Recht, oder Gericht. „ich lafs dich wissen, dafs ich heut dato difs Briefs, anstat meines genedigen Herrn von Tegernsee als sein Marschalk ain *Manrecht* mit des Gottshaus *Manen* besezt han." Mon. boic. vol. VI. p. 298. — *Mannrecht* wurde auch von einigen für das peinliche Recht

Recht genommen; daher Mannrichter, Criminalrichter. It. *Mannrechtsbrief*, ein schriftliches Zeugniſs eines freyen Standes; ein Freybrief.

MANNSCHAFT, Lehenherrlichkeit, das Recht, etwas als ein Lehen, einem Lehenträger zu vergeben, und dadurch diesen Lehenträger zu seinem Mann zu machen. „Wenn zween Lehenherrn chriegent vmb ein Mannschaft, daz sol dem Mann nicht schaden.“ K. Ludwig Rechtbuch bey Bergmann. Seite 140. *Mannschaft*, war auch so viel, als Gesellschaft. „Auf der *Mannschaft* essen“, am gemeinschaftlichen Tisch essen.

MANNSMAT, von Mat, modus, ein gewisses Maſs, und *Mann*, das Arbeitsmaſs eines Manns, oder Mannes, was ein Mann an Einem Tag pflügen, mähen, oder überhaupt bearbeiten kann. Andere leiten das *Mannsmat* von Mat, ein Feld, und mansus ein Baugut ab, und erklären Manns - Mat für ein zu einem Mansus gehöriges Mat oder Feld. Sieh: *Mansus.*

MANNSVORTHEIL, der besteht bey einem der Edelmannsfreyheit theilhaftigen Edelmann in einem ausschlieſslichen Erbrecht des väterlichen und mütterlichen Vermögens, d. i. in einer gänzlichen Ausschliessung der Töchter von der väterlichen, mütterlichen, und brüderlichen Verlassenschaft.

MANSIONARIUS, Massarius, Mansuanus, Massritius, einer auf einem Manso, oder Hof sizender Colonus, und pflichtiger Bauer; ein geringer Bauer, ein Kötherl. Sieh: *Seldenarius*, und

MANSIONATICUM, war die Verreichniſs, welche zur Verpflegung oder Bewirthung der reisenden Missen, und Bischöfe von den Mansis der Unterthanen herbeygeschaft werden muſste.

MANSLAHT, MANNSCHLACHT, ein Todschlag, von *Slahon*, umbringen. *Slahta*, eine Ermordung. *Mannschlachtiger*, *Manslethtig*, ein Menschenmörder, ein Todschläger.

MANSUS, HOFSTATT, BAUSTATT.

MAN-

MANSUS, Mansmat, (a manendo, irgendwo bleiben, sich niederlassen) bedeutete zuerst jede Stätte, und (weil der Bleibende dem Grundherrn für die Erlaubniſs, zu bleiben, doch einigen Dienst an Geld oder Scharwerk leisten, und söldnen muſste) eine Sölde, so, wie Mansionaticus, mansuarius, ein Söldner, Köthner, jezt Leerhäusler. In der Folge, da man mit einem Manso nicht selten mehrere Besizungen verbunden hatte, fieng der erste Begriff an, sich zu verlieren, und Mansus und praedium bedeuteten oft dasselbe. (Mon. boic. vol. I. pag. 291.) Nach Robertson Hist. Caroli V. p. 1. n. VIII. war zu den Zeiten Caroli M. unter dem mansus ein Inbegriff von 12 Juchart oder Morgen Landes verstanden. „Mansus cum domibus coeterisque Appendiciis, heiſst es apud Mabillon.“ Annal. O. S. B. T. III. l. 36. n. 84. etc. 146. Item apud eundem T. V. l. 67. pag. 244. n. 45. kömmt vor: „Mansura optimae telluris, id est, quantum quatuor immensae fortitudinis Boves arare possunt juxta morem agricolarum. *Mansus* ingenualis, *ingenuilis*, ein Mans, den ein freyer Mann bauet, *servilis*, den ein Knecht bauet, *censualis*, seu *tributalis*, ein Mans, welcher Früchte oder Geld zinsete; *manoperarius*, der Handdienste leistete, *carroperarius*, ein Mans, wegen dessen man Spanndienste leistete, *lidilialis*, *letalis*, den ein Litus besaſs, *nobilis*, ein Rittergut, das (im 9. Jahrhundert) einen Ritter erhielt, mit der Pflicht, den Grundherrn in den Krieg zu begleiten; daher sagte man zur Zeit, da jährlich ein Mann einen nuznieſslichen Grund zu seinem Unterhalt erhielt, ein Mans, ein Manstheil, Mansmaſs, Mansmat. *Mansionalis villa*, ein kleiner Hof; *Mansuarius*, ein geringer Bauer. *Mansus vestitus*, ein Mans, auf welchen jemand investirt worden ist, ein besezter, bebauter Mans oder Hof; *mansus absus*, ein Mans, welcher verlassen, unbesezt ist. *Indominicatus*, ein von dem Grundherrn eingezogener Hof. Sieh: Praedium und Villa. Apud Laurent. Frisaeum in quibusdam Msptis legitur: „Mansus a manendo dicitur.“ Duo mansi continent LX agros, id est, jugera. Apud Darodingen XII Hubae. In Anonym. Monach. tegurini Hist. S.

S. Quirini apud Oefele Tom. II. p. 56. habetur: „Est mansus Jurisconsultis legitima Dos unius Ecclesiae, quae ad honestam et liberalem Sustentationem unius sacerdotis sufficit, vel etiam, ut quidam volunt, est tantum agri spatium, quantum uno die par Boum exarare potest.“ Demnach bedeutete Mansus nicht blofs einen Hof, sondern auch manchmal ein Mafs von Feld- oder Waldgründen, welche den Bestand oder Inhalt desselben ausmachen. So liest man (in cod. Trad. N. VII. Mon. Oberalteich, M. boic. vol. XII. p. 24.) „Notum sit omnibus fidelibus, qualiter dive Memorie D — tradiderant silvam — CC Mansus in latitudine, et in longitudine habentem“; was, wie schon Scholliner (neue akadem. Abh. 1792. Bd. 4. S. 65.) erinnerte, nicht mit curia, vel casâ, sondern mit pertica, welche ein Waldmafs (jezt Tagwerk) war, übersezt werden soll.

MANTEL, eine Bedeckung, Schüzung, Bekräftigung, Sicherung, ein Unterpfand; ein Einsaz, *Pignus*. „Wir — thun chunt — daz wir chuntzen den (dem) Vogt unser Gut ze — halbes haben gesezzet ze Holz und ze Velde, *als ain Rock, und ain Mantel* vmb achzehen Pfunt niwer Augspurger Phenninge uf sant Michels Tag, der da hu chunt (kömmt); ob wir jm denne die vorgenannten Phenninge nit (niten, nichten, nicht) engeben, so sol er si nemen in Manod uf ain ligent Pfant ab dem Juden, und soll dennoch Gewalt han desselben Gutes ze versezzent und ze verkaufent, als *ains Rockes, und ains Mantels*.“ Mon. boic. vol. VI. p. 574. 575. ad an. 1308.

MANTELKINDER, uneheliche Kinder, welche aber dadurch, dafs sie bey der nachgefolgten wirklichen Einsegnung unter dem Mantel ihrer Mutter standen, oder ihren Mantel mit der Hand hielten, als gesezliche (ehrliche, der Ehre der gesezlichen Einrichtungen theilhaftige) Kinder betrachtet, und als solche behandelt (legitimirt) wurden.

MANU secunda, tertia jurare, mit zweyen, dreyen Zeugen schwören.

MANUALBENEFICIUM, eine Messe, bey welcher dem Priester nicht mehr bezahlt wird, als was man für eine einzelne Messe sogleich auf die Hand bezahlt.

MANUARIUM jus, Faustrecht.

MANUM PORRIGERE, investire. Sieh: *Investitur*.

MANUMISSIO, Freylassung, Entlassung aus der knechtischen Abhängigkeit, und Versezung in den freyen Stand, was auf verschiedene Weise (so dafs es Manumissionem denarialem, chartulariam et tabulariam gab), und unter verschiedenen Vorbehaltungen geschehen konnte. Neue akad. Abhandl. B. 5. p. 447 — 461.

MANUS FIRMA, ein Diplom, eine Handfeste.

MANUS MORTUAE, todte Hände, sind diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche (wie die Klöster, Spitäler, Waisenhäuser u. dergl.) niemals sterben, welche mithin, weil sie, wenn sie Lehengüter besizen, von diesen Gütern niemals einen Sterbfall, oder ein mortuarium bezahlen; dem Lehenherrn oder dem Lehenhof niemals fruchtbar werden; was sie doch, zur Vermeidung aller Befremdung und alles Mifsverstandes sogar leicht hätten werden können, wenn man (nach dem Beyspiel einiger Magistrate, welche hierin kluge Mafsregeln festsezten) eine allgemeine Grund- und Capitaliensteuer festgesezt, auch nach dem Verlauf eines Menschenalters ein Mortuarium sich vorbehalten hätte; aber anstatt dafs man den Gütern der Manuum mortuarum eine, allen Gütern ohne Unterschied gemeinschaftliche, Natur und Eigenschaft angeeignet hätte, erklärte man die Schankungen an die manus mortuas, oder die von ihnen selbst gemachte Erwerbungen für nichtig, was man amortiziren (vom Tod herausheben), und ein solches Gesez ein Amortizationsgesez hiefs; womit schon Kaiser Ludwig umgieng; indem er an. 1333 verordnete, dafs die Klöster die in der Stadt Gelnhausen erlangte Stiftungen und Erbschaften binnen eines Jahrs an die Bürger abtretten sollten. (Lunig. Part. spec. T. I. p. 790.) Dieser Verordnung folgte 1345 eine zweyte Verordnung für München. Sieh

Sieh v. Bergmanns beurkundete Geschichte der Stadt München in Num. LXXXVIII.

MANUS PUBLICA kömmt bey Fredegar ad an. 628. cap. 58. col. 635. (edit. Ruinart) vor, wo es heifst, dafs die an den Gränzen der Avarer, und Slaven liegende Völker den fränkischen Schuz wider diese Völker, und andere bis an die Gränzen des griechischen Reichs (usque manum publicam) wohnende Völker angerufen haben. Ruinart meynt, es müsse unter Manus publica das römische Reich verstanden werden. Loc. cit. in Not. f. Sieh baier. neue akad. Abh. Band 1. p. 85.

MANUTENERIUM. Sieh: *Mensali.*

MARABOTEN, idem ac aureus byzantinus (vid. Byzantinus.) „Convenimus super retento et neglecto censu *Marabotn.*" Mon. boic. vol. II. pag. 31. ad an. 1371. „Singulis annis in uno Marabortino." Ib. p. 33. et p. 34. in nota legitur: „*Morabotino* — occurrit aliud monetae genus, quod Byzantinum nuncupabant, utrique vero Morabotini scilicet et Byzantii aequiparantur hic florenis aureis, Goldgulden." Ad an. 1373. et Mon. boic. vol. XII. p. 106 et 107. ad an. 1414. legitur: „Noveritis, quod a venerabili — abbate superioris Althe et ejus conventu — qui singulis annis camere apostolice in vno *Marabotino* seu ducato censuales existunt, — ratione ejusdem census quatuor florenos ungaricos percepimus"; item eadem pag. ad an. 1429 legitur: „Fatemur nos recepisse — occasione exemptionis tres florenos de camera *Marabotinum*, sive *Fertonem* aut *Bisancium* apud gentes camere predicte nuncupatum, quemadmodum singulis annis — eedem camere vnum florenum ratione dicte exemptionis persolvere tenentur."

MARANATHA, Mon. boic. vol. XIII. pag. 354. heifst: „sit ille, nisi digna satisfaccione emendaverit, ejusdem sancti spiritus judicio et auctoritate apostolorum Petri et Pauli *anathema maranatha*. Das Anathema bedeutet einen bekannten, mit einem Fluch beladenen, zu irgend einer Züchtigung bestimmten Menschen; das *Maranatha* wird für ein syrisch-chaldäisches Wort gehalten, das so viel, als a domino judicatus bedeutet.

MARCA, MARCHIA, eine Mark, Gränze; daher diejenigen Grafschaften, welche an den Gränzen eines Landes errichtet wurden, *Markgrafschaften* genannt wurden; solche Markgrafschaften waren z. B. in Baiern in der ostbaierischen Gränze oder dem heutigen Niederösterreich gegen die Hunnen, in Cham gegen die Böhmen und Sorben. Da Marca im Allgemeinen eine Gränze bedeutet, so hat Marca oder Marchia keineswegs immer nur eine Markgrafschaft, sondern die Gränzen einer jeden Grafschaft, eines Dorfs, eines zu einer Villa gehörigen bestimmten Plazes, oder die Villa selbst, oder überhaupt das Zeichen des äufsersten Endes eines Grundes bedeutet; daher Marksäule; Bannsäule (sieh: *Bann.*) „Marcha seu marca, item marcu, quamvis diversas in medio aevo sortiatur interpretationes, ut modo limitem, modo aliud quid denotet, pro certo tamen districtu seu portione agri ad villam pertinentis sumitur. Villas enim marcis distinctas fuisse ex medio aevo notum est." Bessel in prod. Chron. Gottwic. p. 531.

MARCH, MARCHFALL, MARSTALL. Sieh: *Mähre.*

MARCHEN, hiefs, auf einem Markt einkaufen. „er hiet gemarchent", er hat auf dem Markt eingekauft.

MARCHHAND, dens medularis, Markzahn, Backenzahn, Stockzahn.

MARCHIMUTTEN. „Modii, qui vocantur Marchimutte." M. boic. vol. VII. p. 441. „Nihil exigatur a prediis vel colonis eorum, excepta nuda justitia, illa videlicet, quae dicitur *Marchmutte.*" (Markzoll.)

MARCOLF. Marcolfus.

MAREIS, Marius. „soll legen auf sand *Mareifs* Altar." M. boic. vol. II. p. 7. ad an. 1354.

MARGARETHENWIESE, eine einmädige Wiese, welche im Juli um Margaretha gemähet wird.

MAR-

MARGE, (prov.), *Maria*.

MARGERL, Margaretha.

MÄRGERL, MÄRGEL, (prov.), ein ausgemergeltes Pferd; eine magere Mähre.

MARIA OHNMACHTSTAG oder *Feyer*, festum spasmi, das Fest der sieben Schmerzen Mariä.

MARIÄ ANBURTUNG, Mariä Opferung.

MARIANDL, Marianne, *Maria Anna*, festum divae Annae, das im Juli gleich nach Jacobi gefeyert wird; indessen dafs *Annamaria*, Annamiedl, Miedl, das festum purificationis, oder Maria Lichtmefs bedeutet.

MARK, im Münzwesen war so viel, als ein Pfund, oder 20 Schillinge; hatte in verschiedenen Zeiten und Ländern einen verschiedenen Werth; galt 1290 ungefähr einen grofsen Thaler. Ein Mark löthigen Goldes hielt nach dem Münzedikt K. Ferdinands I. de an. 1559 zwey und siebenzig cölnische Goldgulden.

MARKGRAF. Sieh: *Graf*.

MARKT, forum, ein offener Ort, welcher das Recht, Handwerker, und Innungen, dann Jahrmärkte zu halten, und oft noch manche andere Freyheiten erlangt hat. *Bannmärkte* wurden einige Märkte darum genannt, weil die umliegenden Bauerschaften *einen Bann*, oder ein Verboth hatten, ihre Victualien anderswo, als in dem Markt zu verkaufen, und weil sich auf eine oder mehrere Stunden im Bezirk, was man eine *Bannmeile* hiefs, kein Krämer und kein Handwerker, kein Bierbrauer u. dergl. einfinden durfte, damit die Bewohner und Bürger eines solchen Markts desto besser bestehen konnten. Solche, gewöhnlich allein dem Landesherrn untergebene, mit Magistraten versehene Märkte nannte man noch ferner *gefreyte* Märkte, wenn sie der Landstandschaft theilhaftig, und im Besiz des *Schranengerichts*, oder des gröfsern Malefizgerichts waren, vermög dessen im Fall eines peinlichen Verbrechens der landesherrliche Richter sich nach dem Markt begeben, und den Handel schlichten mufste. Die hofmärkischen Märkte werden ungefreyte genannt, führen aber, wie die gefreyten, ihre eigne Siegel. *Markfleck* wurde auch ein, aus einem Gemeinwald ausgehauener, und mit Wohnungen bebauter Fleck, vicus e sylva excisus, genannt.

MARKZAHL, MARGZAHL, eine bemarkte, bemerkte, vertragsweise oder gesezlich bestimmte Zahl, oder ein festgesezter Theil.

MARR, *a*) mürbe; *b*) idem ac murr, murren; eine *Murn* machen, einen krummen, verdriefslichen Mund machen.

MARSCH, MARSCHLAND, ist ein am Meer, oder einem ins Meer sich ausgiefsenden Flufs gelegnes, durch gute Dämme wider Einströmmungen verwahrtes, fruchtbares Land. Sieh: *Moraz*.

MARSCHALL, MARSCHALK, MARISCHAL, MARSCHALCH, MARESCALCUS, wird von einigen von *Marca*, finis, terminus, und *Schalk* servus administrator finium, so, dafs Marschall so viel als *Markgraf* bedeutet haben soll. (Diecmann p. 121.), von andern aber wird

MARSCHALK, von Mähre, (ein Pferd), und Schalk, (ein Diener, oder Aufseher), endlich wieder von andern von Maire, Maitre, Major, und Sal (Hof) hergeleitet, so dafs Marschall den vornehmsten Hofdiener anzeigen soll. Wie es mit der ersten und leztern Ableitung noch beschaffen seyn mag, so ist so viel richtig, und bekannt, dafs bey den Kaiserwahlen zur Zeit, da noch die deutschen grofsen Hauptnationen dabey erschienen, sohin mehrere tausend Pferde versammelt worden sind, derjenige Fürst, welcher für die Lager, und für die Herbeyschaffung des Proviants zu sorgen hatte, der Reichsmarschall genannt wurde, Spangenperg Adelsspiegel. lib. II. c. 24. Leibniz collect. Etymol. Part. I. p. 23. de Haugwitz Tr. de Regni et Aulae Mareschallorum nomine etc. cap. I.

MARSTALL, ein Pferdstall. Marstaller, *Marstaller-Maister*, M. boic. vol. VIII. p. 320., ein Pferdbereiter, Stallmeister.

Uebri-

Uebrigens wurde in spätern Zeiten die Amtsbenennung Marschall, Marschalk, Marstaller, worunter man zuerst allein einen Oberstallmeister verstand, auch andern vornehmen Hofbeamten beygelegt; daher *Feldmarschall*, *Hofmarschall*.

MARSTALLER, ein Pferdbesorger, ein Stallknecht, Hofstaller.

MARTER, MADER, idem ac Marder, Martes, (is), das Raubthier.

MARTERWOCHE, die Charwoche.

MARTEZAHL, MARZAHL. Sieh: *Markzahl*.

MARTINSGANS, von der Gewohnheit, am Martinstag eine Gans zu essen, zum Andenken der Sage, daſs der heilige Martin, als er Bischof werden sollte, und nicht wollte, in seiner Verborgenheit von dem Geschrey der Gänse entdeckt worden sey.

MARTINSLEUTE, Leute, welche am Fest des heil. Martins etwas eindienen muſsten; daher *Martinsgans*, *Martinshuhn* etc. Das Martinsfest gehörte in solcher Hinsicht unter die Hochzeiten, oder hohe, hochheilige Zeiten, nämlich: *Weihnachten*, *Faſstnacht*, *Ostern*, *Pfingsten*, *St. Martinsnacht*.

MARTINSNACHT, war die Nacht am Martinstag selbst, und nicht am Vorabend, welches leztere bey dem Wort *Fastnacht*, der Vorabend vor dem Aschermittwoch, eintrift.

MARTL, Martin.

MASCHOPEY, (Mascopey), eine verwandte (von mag), vereinigte Zahl, Innung, Gesellschaft, Bund von Menschen, welche zu Einem Zweck sich gegenseitig vereinigen; eine Handelsgesellschaft; daher *Masseney*, *Maissenie*, *Messenie*, eine *Massoneri*, eine Verbrüderung vieler Menschen.

MASE, (prov.), eine zugeheilte, noch sichtbare, Wunde; ein Wundmal; daher *blattermasig*, *blattersteppig*, prov., mit vielen Masen, oder Malen von Blattergruben behaftet seyn.

MASLEIDIG, verstimmt, miſsmüthig, ungeduldig.

MASSALICIA. „Ipse contulit — monasterio *Massaliciam* quamdam, quod vulgariter huba dicitur.“ Mon. boic. vol. XIII. p. 314. c. a. 1040.

MAT, (prov.), *müde*, erschöpft.

MATATOR. Sieh: *Mandator*.

MATERTERA, Mutterschwester.

MATRICULARIUS, Registrierer, Eintrager, Fertiger, Vorsteher, Probst. Auch diejenigen, welche in eine Liste registrirt wurden, z. B. Arme, welche vorgemerkt wurden, hieſsen Matricularii.

MATS, MATSL, Mathias.

MATSCH, verloren.

MATSCH werden, verlieren, verspielen.

MATTE, MATTEN, *a*) eine Fuſsdecke, ein Teppich; *b*) eine Wiese, ein *Point*. Sieh: *Point*.

MATTENKRAUT, Kraut wider die Maden, oder Schabenkraut.

MATTFOZEN, (prov.), ein feiger, überall sich zurückziehender, niederträchtig sich schmiegender Mensch.

MATUTINALES CALCEI. Sieh: *Filtiati calcei*.

MATUTINELLUM, ein geringes Frühstück.

MAUDERN, idem ac *Maulen*; das Maul hängen lassen; vor Verdruſs nicht reden.

MAUL anhängen, (prov.), heiſst einem, von dem man nothwendige Ermahnungen, oder gerechte Verwürfe erhält, grobe und bittere Antworten geben.

MAUL, MAULER, MEILER, ein Maulesel.

MAUNELN, (prov.), etwas sehr langweilig und schläfrig thun; träg und faul sich benehmen.

MAS- MAU-

MAUSEN, a) idem ac stehlen; b) *in der Maus seyn*, wird von den Vögeln gesagt, wenn sie ihre Federn verlieren; c) *mausen*, wird von Kazen gesagt, wann sie Mäuse fangen; d) *mausig* seyn, sich mausig machen, heifst, sich mit ungewöhnlicher Dreistigkeit benehmen.

MAY, ein Blumenstraufs, dergleichen man im Maymonat sammeln kann. Daher die Maybüsche der Altäre.

MAYDEM, MAIDEM, ein castrirtes Pferd, ein Wallach, Spado, von Maid, müde, in einen Zustand von Verlust der natürlichen Kräfte versezt. „Wir sein im auch schuldich — darumb er unser Porg ist worden — umb ainem *Maidem.*" Mon. boic. vol. IX. pag. 128. ad an. 1315.

MAYEN, MEIEN, Mähen.

MAYNST, major, der gröfsere. „daran Er dem gotshaufs die besunder gnad gethan hat, daz ein Abbt ye zu Zeiten desselben gotshaufs vor allen Praelaten, Caplan und Pfaffen der erst und der *maynst* sein — soll." — „primus existat et *major.*" Mon. boic. vol. XII. p. 386. ad an. 1231. et pag. 477. ad an. 1429.

MAYS, der, wird der türkische Weizen, und das türkische Korn genannt.

MAZ, eine geile Weibsperson; *Meze*, id. *ab sane*.

MAZZE, Mafs, Mensura. „Swer ein mazze in seinem hause hat — das sol gephaehet sein nach der statmezz' mazz." *Ruprecht* Rechtbuch. (in Westenrieders hist. Beytr. Bd. 7. p. 98. §. 148.) Wer ein Mafs in seinem Hause hat, — das soll abgeeicht seyn nach dem Mafs der Stadtmefser.

MECHERL. Sieh: *Maetze.*

MEDDER, Moder, Mutterschwester.

MEDIANA Dominica, dominica passionis. Gerbert liturg. alleman. T. 2. p. 961.

MEDIATOR, Vermittler. „per manum mediatoris, qui vulgariter *Salman* dicitur." Mon. boic. vol. XII. p. 157.

MEDIETAS, die Halbscheide, die Hälfte.

MEDIO, „sine medio." M. boic. vol. X. p. 566. Ohne Mittel; ohne dafs etwas in der Mitte zu liegen, oder ohne dafs man noch an jemanden andern eine Rücksprache zu nehmen hat; *unmittelbar*.

MEDIOCRES, MITTERLEUTE, *Ministeriales medii*, *Minores*, waren Freygeborne, aber nicht in der Klasse derjenigen, welche in den Urkunden als summi, praecipui, illustres, de melioribus ac nobilioribus progeniti vorkommen, enthaltene Ministerialen oder Dienstleute grofser Fürsten oder Hochstifter, von welchen sie eben nicht zu den höchsten, aber zu ehrenvollen und einträglichen Aemtern, als z. B. zu Richter- oder Grafenämtern (jezt Landrichtern) zu Verwaltern grofser Mayereien und Landgüter u. dgl. befördert wurden; wie dann *Carl*, der Grofse, in seinem Capitulari de villis cap. 60. sagte: „Nequaquam de potentioribus Hominibus Majores (Mayer, Gutsverwalter) fiant, sed de mediocribus, qui fideles sunt." In comment. de rebus franciae orient. T. I. p. 671. apud Eckard liest man: „Fortiores Comites (Grafen eines Hauptgaues) uncias tres, *Mediocres* denarios triginta, minores solidum unum solvant." In einer Urkunde Ludwigs, des Baiers, d. 1315 (apud Oefele Tom. II. pag. 131.) heifst es: „Wir Ludwig von Gottes Genaden romischer König — verjehen; — das wir mit unnsern vorgenannten Vettern, mit iren Lannd Herren, Dienstleuten, *Mitterleuten*, Burgern und allen Stetten" etc.

MEDUM, Medo, Honigmeth; überhaupt ein starkes Getränk.

M'. *Mehr.*

MEERRETTIG, der, heifst der Kreen, C. armoracea. *Kreensauer*, d. i. bitter, scharf, rafs, wie der Kreen. (prov.)

MEHRERS. „*Damit* (beym Umfragen nach den Meynungen der Gerichtsbeysizer) *ein Mehrers gemacht werde,*" wollte sagen: damit sich eine Mehrzahl, oder Majorität der Stimmen, vota ex una parte plura, et hinc majora, ergeben.

MEIGLICH. „Für aller meiglich", für aller männiglich, für jedermann. Mon. boic. vol. III. p. 370. ad an. 1406.

MEIN, eine Falschheit, Sünde, Unrecht; daher *a) Meineid*, ein falscher Eid, eine Handlung, welche dem geleisteten Eid zuwider handelt. *b)* Meinaid, (prov.), zur Bekräftigung einer Sache.

MEINKLEICH. Mon. boic. vol. XI. p. 419. „gen-Meinkleich", gegen männiglich, gegen jedermann.

MEISELSÜCHTIG, MISELSÜCHTIG, ein mit Meiseln (Kräzen) Behafteter; ein ehemaliger Sondersiech, oder Lepros.

MEISTERSCHAFT, MAISTERSCHAFT, bedeutet eine in irgend einer Sache erworbene Vollkommenheit, Einsicht, Kunst, Gelehrsamkeit; *Obrigkeit*, obrigkeitliche Vollmacht.

MELBIG, MEHLBIG, (prov.), bestaubt, beschmuzt seyn, von einem Mehl übergossen seyn.

MELBIGER Mund, idem ac *möltiger Mund*. Sieh: *Moltige Zungen*.

MELLICIDIUM. Sieh: *Zeidler*.

MEMBRAN, Pergament.

MEMORIAE BONAE, wurde nicht selten auch von noch lebenden Personen gesagt, wie: „bonae et felicis recordationis." Mabillon. annal. Bened. T. 3. n. 29. ad an. 862. Tom. IV. n. 106. ad an. 1038. Tom. V. n. 48. ad an. 1074.

MENEN, MEHNEN, den Pflug, an welchen das Zug- oder Mehnvieh gespannt ist, führen oder leiten. *Ment*, pflügt, ackert; daher ein Pferdmenat. *Rupr. baier. Landrecht.* §. 67. „od' seinen chnecht d' den Pflüch ment", oder seinen Knecht, der den Pflug menet. Ebd. §. 252. „man mens oder melch." Man mene (die Kühe) oder melke, von Mennen, mahnen, antreiben, (das den Pflug ziehende Vieh.) *Uebermenen*, übertreiben. Nach andern wird Mene, Mäne abgeleitet von minare, franz. mener, führen, z. B. in legibus antiq. baivvar. XIII. „si quis unum eorum contra legem minauerit, quod schweizcholi dicimus (a sudore et ouller, fluer, quellen, wallen) pari sententiae subjaceat." Ein Mennknecht, Menbub. Heumann p. 219. *Mehnat*, das Ackergeräthe, wozu auch das Mehnvieh gehört; etwas *vermehnen*, etwas mit aufgeworfener Erde überackern; *übermehnen*, ein Mehnpferd übertreiben, zu schwer belasten.

MEN-

MENGEN, MANGONES, Landstreicher.

MENIG DES VOLKS, Versammlung des Volks.

MENIG, „in grozzer Menig", das ist in grosser Menge, oder Anzahl. „Wer di mern menig hab", wer die grössere Anzahl hat. *Dorfmenig*, Dorfgemeinde.

MENNETH. Sieh: *Minnare*.

MENSALE, ein Tuch auf den Tisch; *manutenerium*, ein Handtuch, Serviette. „pro mensali uno et pro manuterio." M. boic. vol. III. p. 21. ad an. 1135.

MENSES PAPALES, nannte man die sechs Monate, Jänner, März, May, Juli, Septemb., Novemb., in welchen Monaten sich die päbstliche Curie die Vergebung der Pfarren, und anderer Beneficien, welche während jener Monate erledigt wurden, vorbehielt. In Baiern war die Ausübung jenes Rechts von jeher den Landesherren zuständig, und in den Concordatis de an. 1583. heisst es: „Pontificium quoque Mensis Jus non extendet serenissimus Dux ad ea Beneficia, in quibus alteri Jus patronatus competit" etc.

MENTELER, Gewandmacher, jezt Schneider.

MERCATOR, oder *Negotiator* bedeutete im Mittelalter, da der Handel von der Levante über Venedig durch Baiern gieng, einen Grosshändler.

MERCHEN, merken, vernehmen.

MERGE, MERGERL, MERGRET, GRET, GRETE, GRITTE, Gritl, heisst *Margaretha*.

MERINGA, amplificatio Salarii canonicorum sic dicta.

MERSCHAZ, ein Schaz oder Gut, womit man das Seinige vermehrt; ein Wucher; ein Gewinn oder Mehrung seines Guts oder Schazes; überhaupt ein höheres Prozent, als erlaubt war, zu nehmen; doch bedeutete das Wort *Mehrschaz* auch einen Gewinn überhaupt, da man nämlich etwas nach

einer

einer gewissen Schazung kaufte, um es um eine höhere Schazung wieder verkaufen zu können.

MESENARIUS, vox significans aut Messium custodem, aut sacristanum. Mon. boic. vol. I. p. 37.

MESSE, anstatt Markt. Die alten Kaiser, von den Carolingern angefangen, bis auf Ludwig von Baiern, zogen beständig in den Reichsprovinzen herum, und hielten Gericht. Auf die heiligen Zeiten aber, als Weihnachten, Ostern, Pfingsten, item St. Michael u. s. w. begaben sie sich nach einem bischöflichen Siz, oder einer Kaiserstadt, und wohnten daselbst einer feyerlichen Messe, oder einem Hochamt bey. Ein solcher Aufenthalt des Kaisers hieſs ein Hoflager, und solches wurde, indem oft wichtige Reichssachen zur Entscheidung kamen, vom benachbarten, und entferntern Adel besucht. Diesen Zusammenfluſs vieler Menschen benuzten die Kaufleute, und die Inhaber solcher Ortschaften lieſsen sich das Marktrecht ertheilen; daher hieſs auf die Messe des Kaisers ziehen so viel, als zum Markt ziehen; daher wurden die Märkte häufig entweder in dem Schiff der Kirche, oder auf dem Kirchhof gehalten. *Meſs*, ein Maas; auch Zumessung, Bestimmung gewisser Herrendienste, oder Gülten.

MESSENEI. Sieh: *Maschopey*.

METRETA, METRETE, METREA, METTA, war ein gewisses, an verschiedenen Orten verschiedenes, Maſs, ein Metzen. „Nulli equo dabitur plus quam una Metreta Hovenavensis mensure antique.“ Mon. boic. vol. II. p. 202. ad an. 1251. „de curia et minutis decimis VIII. metrete papaveris. I. Modius fabe et pise.“ M. boic. vol. XI. p. 42. Saec. XIII. *Metreta*, Mensor, der Messer. Sieh: *Mut*.

METTE, MÖTE, a) ein groſser Lärm, (Gescherr), ein ungestümmes Poltern, Geschrey, eine gräſsliche Verwirrung einer Sache. „Was ist das für eine Metten?“ Welcher Lärm ist das? it. „das ist eine schöne Metten“, heiſst, das ist eine häſsliche Zerrüttung der Sache. b) *Metten*, preces matutinae.

METZEN. Sieh: *Mut*.

MEUCHEL, heimlich, verstohlen; daher ein Meuchelmord.

MEUCHELN, etwas mit heimlicher List thun; eine niedrige Verschlagenheit ausüben.

MEUSELSÜCHTIG, MISELSÜCHTIG, mit der Sucht der Masen, oder der Kräze (Aussaz) behaftet seyn; vom Moseln, bemackeln; Mosel, Mozel, eine Mackel. Sieh oben: *Meiselsüchtig*, unten: *Aussaz*.

MEUTE, (von meuten, meiten, schneiden, trennen), a) eine Störung der friedlichen Ruhe, Zankerregung; daher eine *Meuterey* anfangen, einen Unfrieden veranlassen; *Meute* bedeutet auch eine Zusammenrottung; schisma, defectio. b) Eine *Maute*, muta, acisia, Tallia; wo man etwas von der Waare gleichsam abschneidet, abmauthet.

METZ, mets, Gränze; daher Deutsch- und Welsch-Mez beym Fluſs Nosius, wo unter den agilolfingischen Herzogen die Gränze zwischen Baiern und Tyrol gewesen ist.

METZE. Sieh: *Matz*.

MEZIBANN, (von Mezi, Masi, Massa, ein Bauernhof, und *Bann*, Verbannung), bedeutet eine Verbannung von Haus und Hof; *vorbannitus Homo*, ein verbannter Mensch.

MEZIH, MESIG, Mäſsig, gemäſsigt; *soslihes Mezes*, solches Maſses, solchermaſsen, hujusmodi, von *Mez*, Modus. *Ungamezhaft*, ungemäſsigt, unmäſsig, immoderatus. *Mez*, Maſs, *Mate*, Mensura, von *metan*, *meten*, *mezzan*, *messen*, metiri.

MICHEL DEUTSCHER, ein, (prov.), ist ein Mensch, der nicht studiert, sohin nichts besonders Edles und Würdiges gelernet, und den man bey einer Stelle, bey welcher die Schreib- und Rechnungskunst das einzige Tag- und Handwerk ist, angestellt hat. „Er ist nichts, als ein deutscher Michel.“ (prov.)

MICHEL, MIHHIL, MIKIL, MICEL, MUCEL, MYCEL, MIGEL, magnus, groſs, von *magan*, *mögen*, vermögen, multum valere; daher auch mächtig, unmächtig, ohnmächtig. *Mac*, *mag*, potest, valet. *Man*, ein Mann, validus, fortis. *Ein Michel her*, ein groſser Herr; *mihilamot*, ein groſser Muth, ein Groſsmüthiger. „und ander Leut ein *Michel* Tail." Mon. boic. vol. VI. p. 567. Ein Krieg, „do gross Menig (eine groſse Menge) in obern Landen von (davon) verderb Lant vnd Lewt, Witiben vnd Waisen wand (weil, quia) manig rais *Michel* vnd *Groz* auff von Osterreich vnd Steir Darvmb geschach hincz Payern (indem mancher Feldzug mächtig und groſs herauf von Oesterreich und Steyermarkt darum geschah nach Baiern.)" Anonym. Chron. austr. apud Rauch Rer. austr. script. T. II. p. 309. „ze Micheln Perchoven", zu Groſs-Perchhofen. Mon. boic. vol. X. p. 272. „Michelregen", der groſse oder weiſse Regenfluſs. Mon. boic. vol. XI. p. 151. „des sind taidinger herr — vnd ander erberg Lewt ain *Michel* tail." M. b. vol. XIII. p. 399. ad an. 1362.; it. ib. p. 405. ad an. 1366.; it. ib. p. 418. ad an. 1398.

MICKEN, MIKTE, MITCHE, dies Mercurii, Mittwoch. „an Micken." M. boic. vol. XX. p. 556.

MIECH, (prov.), machen würde. Ich habe gemeynt, es *miech* nichts; es würde nichts machen, nichts zu bedeuten haben.

MIEDL, MIRL, MIEZ, *Maria.*

MIET. Sieh: *Muten.*

MIKTE, MITCHE. Sieh: *Micken.*

MILES, MILITARIS, Ritter, bedeutete bis ins 13. Jahrhundert gewöhnlich einen mit dem Cingulo militari ausgezeichneten Edelmann von guter Abkunft, so, daſs auch die Häupter und Söhne der edelsten Geschlechter Milites irgend eines mächtigen Herren, dessen Dienstmänner sie waren, genannt worden, und gewesen sind. Seit dem 13. Jahrhundert, als seit welchem sich auch Grafen, und Klöster Milites hielten, wurde dieser Titel geringer, und bedeutete geradezu einen *Vasallen*, endlich in den lezten Zeiten einen gemeinen Soldaten. Sieh Pfeffels akadem. Rede von den baier. Dienstmannen. 1767. It. de Milite nobili et ingenuo Saec. XI. et XII. etc. Nürnberg bey Stiebner 1794. It. in Oetters Wappenbelustigung im dritten Verzeichniſs der enthaltenen Sachen sub voce: *Miles.*

MILIZ, die, bestand anfangs im Bann oder Aufgeboth zum Heer des Vaterlandes, zum Heerbann, welcher darin bestand, daſs jeder freye Landeigenthümer, vermög seines Landeigenthums, gesezlich schuldig war, für das Vaterland, wenn es angegriffen wurde, sich zur *Wehre* zu stellen, und nach dem Verhältniſs seines Grundeigenthums auch den Beytrag seiner Hilfe zu ermessen. Jeder Wehre muſste sich selbst bewaffnen, und selbst verkosten, d. i. mit Speis und Trank, und andern Nothwendigkeiten versehen. Diese Miliz, welche allein für die Nation oder für das Vaterland stritt, hieſs die *Nationalmiliz*, oder der *Heerbann*, welcher äuſserst beschwerlich war. Capit. Carol. M. de an. 805. apud Baluz Tom. I. cap. 757.

Es ereignete sich aber nicht selten, daſs die *Fürsteher* (Fürsten) verschiedener Völkerschaften unter sich selbst in Familienzwiste, das ist, wegen ihrer Besizungen in Streitigkeiten geriethen, und wenn sie keinen obersten Richter erkannten, sich durch nichts anders auseinander zu sezen wuſsten, als durch einen Kampf. Da sie nun den *Heerbann*, weil dieser nur für die Sache des Vaterlandes stritt, nicht aufrufen konnten: so verfielen sie darauf, sich freye Leute zu *dingen*, indem sie ihnen die Einkünfte, oder den Genuſs eines, oder (nach der Gröſse der zu leistenden Kriegshilfe) mehrere ihrer Höfe oder Gründe liehen, oder zu Lehen gaben, und sie durch solche Lehen zu ihren *Lehenmännern*, oder *Vasallen* machten, welche, wenn sie das Lehen, oder die ihnen angewiesene Wohlthat (Beneficium) nicht wieder verlieren wollten, gemäſs des bey Verleihung eines Beneficii festgesezten Vertrags, schuldig waren, ihren Lehenherrn in seinen Krieg (aber gewöhnlich nur auf eine gewisse Zahl von Tagen) zu folgen, und sonst seinen Nuzen mit der Treue eines

eines Vasallen zu befördern. Man hiefs diese Miliz, weil sie aus lauter Lehenleuten bestand, die *Lehenmiliz.*

Und diese *Lehenmiliz* wurde im Mittelalter bey dem Verfall der Gerechtigkeitspflege, und dem allgemein eingerissenen Faustrecht fast allgemein; da man den Besiz und Genufs seines freyen Grundeigenthums nur noch dadurch sich erhalten zu können hoffen konnte, wenn man sich unter den Schuz eines mächtigen Herrn begab, und ihm seine Güter zu Lehen auftrug. Die Verbindlichkeiten, welche aus den aufgetragenen Lehen für die *Lehenträger*, oder Vasallen hervorgieng, erlosch zwar nie wieder, wurde aber, was die Kriegsdienste betrift, nicht selten eben so oft gefährdet, als sie nicht selten wirklich sehr lästig wurde. Man bekam daher, und zwar zuerst in Italien den Einfall, freye Leute um *einen Sold* zum Krieg zu dingen, wie man Tagwerker zur Arbeit dingt. Man nannte nachher diese Leute *Lanzknechte*, *Stationirer* und *Quartierer*, weil sie mit einer Lanze im Arm von einem Herrn zum andern, und, mit Einem Wort, jedem nachzogen, der Krieg führte. So entstand die *Soldmiliz*, der *Soldat.* Die Erfindung des Schiefspulvers, der Kanonen, und Musquetten veränderte die ganze alte Art, Krieg zu führen, und da die neue Art gleichförmige Rüstungen und Geschicklichkeiten nothwendig machte: so mufste auch der Kriegslehendienst eine ganz andere Verfassung erhalten. Man warb, forderte Kriegssteuern, hob aus, und fuhr damit so lange fort, bis man wieder auf die erste Urverfassung zurück kam, und wieder den Grundsaz aufstellte, dafs jeder waffenfähige Mann die unveräufserliche Pflicht auf sich habe, für seine Nation, wenn sie in Noth kommen sollte, zu fechten.

MILLIARE. Sieh: *Stadium.*

MINATIO VESTIGII, persecutio alicujus rei, furto ablatae, per vestigia.

MINDER (ninder) anderswo, nirgends anderswo. „der sult daz Rechtt minder anderswo suchen noch nehmen nun (nur) von uns.“ Mon. boic. vol. III. p. 360. ad an. 1296. D. i. der soll die gerichtliche Untersuchung der Sache nirgends anderswo (bey keiner andern Gerichtsstelle) suchen, noch sich einen Spruch ertheilen lassen, als allein von uns.

MINER, MINN', „das miner“, das kleinere, mindere, wenigere. „Sant Jacob der mynner.“ (S. Jacobus minor.) Wibmer Erectio parroch. Ecclesiae Ingolstad. 1794. §. IV. p. 15.

MINIATOR, (von minia, miniatria, Mennig, oder Bergzinnober), hiefs der Künstler, welcher in den alten handgeschriebenen Büchern, Bibeln, Missalen, Gebethbüchern und mehr andern, die Anfangsbuchstaben der Absäze roth malte, und wenn er ein Illuminist war, auch vergoldete. Von dieser bewunderungswürdigen Buchstabenmalerey u. a. liest man (in Westenrieders histor. Beyträgen, 6tem Band, Seite 204. an. 1800) eine Anweisung, woraus und wie die Farben verfertigt wurden. Im J. 1810 liefs diese Anweisung auch Hr. Pr. Seb. Gunther in seiner Geschichte der litterarischen Anstalten in Baiern. 1. Bd. Seite 398. abdrucken. Auch ein Cartheuser zu Buxheim Paul Sachsel, schrieb einen Tractat von Verfertigung der Farben. Vid. des Ch. G. von Murr Journal zur Kunstgeschichte etc. 2tem Theil. Seite 135.

MINISTERIALIS, Minister, von ministrare, dienen, dienstpflichtig seyn; ein solcher Dienstmann seyn, der sich einem andern verpflichtete, dafs er ihm, gegen ausbedungene Vortheile, zu seinen Diensten eigen, oder ihm angehörig seyn wolle. Die Könige und grofsen Herzoge haben sich schon in uralten Zeiten eigne Männer zu ihren Familienfehden aufgenommen; was sie, mit dem Fortlauf der Zeit auch zur Vermehrung ihres Hofglanzes und Ansehens gethan, und sogenannte Hofämter eingeführt haben. Bey der Entstehung, und allgemeinen Verbreitung des Faustrechts hat sich fast jedermann, welcher nicht Kräfte und Macht genug hatte, um sich gegen die Ueberfälle und Beeinträchtigungen eines Mächtigern und Stärkern schüzen zu können, irgend einem viel vermögenden weltlichen oder geistlichen Herrn zum Ministerialen oder Dienstmann aufgetragen, (sieh: Lehen) und unter seinem Schuz sich zu erhalten gesucht. Die Mini-

Ministerialen waren nur bedingnifsweise von ihren Herren abhängig, und wurden von diesen zwar sehr oft nur famuli, servitores, servi, milites, aber zugleich auch stets edle Leute genannt, und überhaupt nach der Würde ihres Geschlechts mit den gröfsten Ehrennamen bezeichnet. Es geschah wohl auch, dafs Fürsten und andere Grofse, welche selbst sich zahlreiche Ministeriales hielten, bey irgend einem zumal geistlichen Fürsten, (gegen die Erhaltung eines einträglichen Lehenguts oder anderer Vortheile) Ministeriales geworden sind. Was übrigens die Bedeutung des in Urkunden, bey Tauschhandlungen, Ertheilungen von Freyheiten u. dergl. so häufig vorkommenden Ausdrucks „de Assensu, oder Consentientibus nostris Ministerialibus" u. a., und was die Auflösung der Frage betrift: Ob der Assensus ministerialium ein blofser Rath, oder (nach dem heutigen Ausdruck) ein blofses Gutachten, dessen Abgebung den Hauptherrn nicht hinderte, nach seiner eigenen Ueberzeugung zu handeln, oder ob jener Assensus, oder Consensus dergestalt verbindlich war, dafs, wenn er nicht erfolgte, die Handlung des Hauptherrn nicht gesezlich gültig seyn konnte? so ist wohl zu bedenken, dafs den Ministerialen der Wohlstand ihres Herrn das eigentliche Unterpfand war, auf welchem die Vortheile, auf die sie als Ministeriales Ansprüche zu machen hatten, haftend, und wohl gesichert bleiben mufsten, so dafs demnach der Hauptherr, der schon einmal Ministeriales hielt, nicht mehr befugt gewesen zu seyn scheint, einen Vertrag, einen Tausch u. dergl. einzugehen, durch welchen die den Ministerialen zugesagten und zuständigen Vortheile hätten gefährdet werden können. Es kam hier alles auf Verträge und oft auf herkömmliche örtliche Gesezlichkeiten an. So sagt der Abt von Beurberg ad an. 1370 bey einem Umtausch von Mancipien „una cum unanimi nostrum (nostrorum) officialium *consilio*, pariter que domesticorum *consensu*." Mon. boic. vol. VI. pag. 436. und ad an. 1412. eod. vol. p. 445. heifst es wegen der Wahl eines advocati „nach Rat unser Amptläwt und Hausgenozzen, und Undersazzen, und ander erber Läwt." Wenn die Ministeriales wegen Sachen, welche feuda ab ipsis oblata et iterum recepta waren, gefragt wurden, so dürfte es wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, dafs ihr assensus nothwendig war. Wenn übrigens nur die Bedingnisse, unter welchen ein Ministerialis ein solcher geworden, oder als ein solcher von seinem Hauptherrn anerkannt worden ist, nicht verlezt wurden, so konnte der Hauptherr die Höfe, Burgen u. a., auf welchen seine Ministerialen safsen, und mithin auch selbst die Ministerialen, mitverschenken, oder verkaufen; so wie ein Hofmarksherr seine, ihm grundbaren Höfe, und mithin auch die Bauern, welche auf den Höfen bleiben wollen, verschenken, und verkaufen kann. So heifst es bey der Stiftung des Klosters Rott (Mon. boic. vol. I. pag. 353. ad an. 1073): „offeruntur viri militares, qui dicuntur Ministeriales, cum prediis et possessionibus suis, quos domi forisque custodes lateris habebat, quibus etiam jura statuit, ut monasterii gloriam teneant, et abbatibus libere ac regulariter substituendis honesto loco, gradu et ordine deserviant." Wenn es übrigens in einer Urkunde (welche in extractu cod. Trad. salisburg. ad an. 1104 — 1168 in den Nachrichten von Juvavium §. 379. N. a. vorkömmt) heifst: „pro qua re archiepiscopus (Conradus II.) requisivit judicium a clero et ministerialibus suis, — utrum, quod predicti fratres (sancti Petri) petierunt, illi facere *liceret* an non, quorum omnium devotissimum assensum cum audiret Episcopus, annuit votis, et petitionibus ipsorum fratrum," so mag hier gelten, was Hr. Christ. Fr. Pfeffel in seiner akad. Rede von den baier. Dienstmannen 1767 sagte: „Ich will von Herzen gerne zugeben, dafs dieser Consensus und diese Bewilligung der Dienstleute unsern Bischöfen, Aebten, und andern geistlichen Herren unumgänglich nöthig gewesen ist, so oft sie eine Handlung begehen wollten, die nur den mindesten Einflufs auf die Rechte und Besizungen ihrer Kirchen haben konnte. Man weifs, welchen grofsen Antheil die stiftischen Dienstmänner an den Landesregierungen gehabt haben; allein ich glaube auch, dafs, wenn unsere Herzoge bey dergleichen Gelegenheiten von der Einstimmung ihrer Ministerialen reden, es gerade so viel bedeute, als wenn sie sich in ihren deutschen

schen Urkunden auf ihres Raths Rath berufen.“ Hr. Pfeffel theilt in gedachter Rede die Ministeriales in vier Gattungen ein, als *a*) in die Reichsministerialen (Ministeriales regni oder imperii); *b*) Ministeriales Ducum; *c*) Ministeriales Episcoporum et Abbatum; *d*) Ministeriales Comitum et Dynastarum. Ueberhaupt war jeder Freye, welchem es sein Vermögen gestattete, befugt, Ministeriales, von freyer, und edler, oder von gemeiner Abkunft de Familia minori, oder ordine servili zu halten, welche leztere gleichwohl, indem sie eigentlich nur Hausknechte, Handwerker, Taglöhner u. dergl. waren, mit den höhern Ministerialen nicht vermengt werden können.

MINISTERIUM, ein Amt, ehemals eine Aufsicht über einen Bezirk; eine gräfliche Gauwürde. Sieh: *Comitatus.*

MINNERE, *mindere* Brüder, ordo fratrum minorum; *die Paulaner.*

MINNERER, ein Schiedrichter, welcher sich alle Mühe giebt, einen Streit in Güte beylegen zu helfen.

MINORARI SANQUINE, zur Ader lassen. Mon. boic. vol. VIII. p. 524. ad an. 1195.

MINORES. Sieh: *Mediocres.*

MINUARE, mennen, führen, leiten, treiben. „amplius non minetur“, weiter soll nicht gemennet (gefahren) werden. Lex baiuvar. tit. 1. cap. XIII. Daher *mennen*, das eingespannte Zugvieh leiten. *Menneth*, Zugvieh.

MINULFF, mein Hulf, meine Hilfe, oder Helfer der Minne, oder Liebe.

MINUTIAE, MINUTALIA, intestina animalium. Eckard Rer. franc. T. II. p. 904. Daher wird noch das *Junge* vom Geflügelwerke so genannt.

MIRTL, Martin.

MISELN, (prov.), Schindeln, eigentlich das Schneiden des Holzes von Feichten, Tannen, Ferchen zu Schindeln.

MISSA, z. B. S. Martini, est idem ac dies festus alicujus Sancti.

MISSBARDEN, MISSEBARTEN, sich übel gebehrden; von *Miſs*, übel, bös, unrichtig, und *barten*, berten, sich betragen.

MISSCHELLUNG, (Mon. boic. vol. IX. p. 152.), Miſshelligkeit.

MISSELSÜCHTIG, aussäzig.

MISSELUNG, MISSHELLUNG, MISSHELLE, Miſshelligkeit, Uneinigkeit, Miſsverstand.

MISSGUNST, idem ac übel bestellte Gunst.

MISSI DOMINICI, Abgeordnete, Gesandte, Kommissäre, welche die Landesfürsten in ihren Ländern von Zeit zu Zeit herum schickten, theils um durch sie wichtigere Händel schlichten, theils um die Beamten durch sie untersuchen zu lassen. Weil mancher solcher Abgeordneten sein Amt vielleicht zur Eintreibung unmäſsiger Sporteln, oder sonst miſsbraucht haben mochte, so forderten die geistlichen Stände Baierns auf der Kirchenversammlung zu Aschheim im J. 763, daſs der Herzog jederzeit einen Priester mitschicken sollte. „Ihr (Herzog) werdet euch gefallen lassen, euern Abgesandten, bey Durchreisung der Provinzen einen Priester mitzugeben, damit der Unschuldige durch Arglist und Betrug nicht gedrücket werde“ u. s. w. Akad. Abhandl. B. 1. S. 33. Aus gleicher Hinsicht hat auch einige Zeit nachher Carl, der Groſse, verordnet, daſs seine Missi aus vornehmen, und vermöglichen Herren, welche nicht nöthig hätten, Sporteln zu suchen, und in solcher Absicht Ungerechtigkeiten auszuüben, bestehen sollten. Chron. Moisiac. ad an. DCCCII. Sieh: *Pfalzgrafen.*

MISSIFF, ein, missae Litterae, ein Nachrichtsschreiben, ein Sendschreiben, ein Patent, oder offener Brief, oder Bescheinung.

MISSWENDE, Miſsgeschick, Unglück.

MISTAT, eine Missethat, Verbrechen.

MITA, META, Strues seu congeries in acutum posita; *Mite, Miethe*, ein Heuschober; vielleicht von metiri; weil die Aufhäufung nach einem gewissen Maſs oder Ordnung geschehen muſs. „de Mita vero, si illam detegerit uel incen-

incenderit.“ Wer eine Mite (einen oben zugedeckten Getraidhaufen oder auch Heuschober) abdecket oder anzündet. Lex. Baiuuar. Tit. X. c. II. Sieh: *Scopar.*

MITGIFT, MIT-GIFT, eine Gabe, (von given, gifen, geben), ein Geschenk; ein Heirathsgut, Paraphernalia; der *Gifter*, donator, *giften*, schenken, begiften, beschenken, begaben.

MITTELFREYE, (liberi Medioxumi), waren die edeln Dienstleute eines unmittelbaren Freyen oder Reichsfreyen; eigentlich der Landadel, der einem Landesfürsten lehenbar war. Koppius de insigni differentia inter S. R. J. Comites et Nob. Immed. Sect. 1. §. 21. p. 119. „das ander seint Mittelfreien. das seind die die der hohen Freien man seind.“ Schwabenspiegel bey Senckenberg. cap. XLIX. p. 67. *Edelknechte* (servi Nobiles et ministeriales) Munster in cosmographia l. V. c. 20. p. 661.

MITTELMANN, ein Vermittler.

MITTEN, eben jezt; zu der Zeit. *Jemittne*, *jemitten*, jezt, eben jezt.

MITTWOCH grofser, der Mittwoche vor dem grünen Donnerstage.

MOCK, MOGG, MACK, MAGG, MAG, ein Anverwandter, oder Vetter; die Mocken, die Vetter.

MODICUM. „der Advocat von Malchingen erhielt an. 1206 annuatim XXX denarios et *modicum* de advocatia pertinentem.“ M. boic. vol. VIII. p. 322. Unter Modicum verstehet der Verfasser der Abh. vom Mundiburdio einen Strich Ackers. Neue akad. Abhandl. an. 1789. Band 5. S. 228. in not. l.

MODIUS. Sieh: *Mut.*

MOLENDINUM, von Mola, ein grofser Stein, welcher mole sua etwas zermalmet. Ein Molendinum heifst *Farinarium*, wenn das Getreid zu Mehl gerieben, olearium, mola olearia, wenn aus Pflanzen Oel geprefst wird.

MOLLN, die, (prov.), das Weiche, Milde bey einer Sache; z. B. die Molln, oder das Inwendige beym Brod; von Mollis.

MOL-

MOLTIGE ZUNGEN, *moltiger* Mund, ein todter Mund, (von mollen, mulen, malmen, zermalmen, verfallen, zu Staub werden.) *Molt*, molten, pulvis, Staub; multrig, verfallen seyn. „Swer clagt hinz einem toten mann der sol sein clag inner jars frist war machen mit zwain, aber vber ein iar sol er ez ertzewgen mit siben vber maltige Zungen, vmb swew man aber brieff hat der bedarf chains Zwgen.“ D. i. wer klagt wegen eines verstorbenen Mannes, der soll, wenn er innerhalb eines Jahres seine Klage stellt, die Wahrheit seiner Forderung mit zweyen Zeugen beweisen; wenn er es aber länger anstehen läfst, so soll er die Richtigkeit seiner Forderung mit sieben Zeugen beweisen, weil er es so lange hat anstehen lassen, dafs der Mann, an dem er eine Forderung zu machen hat, schon verfault ist; wegen solcher Forderungen aber, worüber man schriftliche Beweise in Händen hat, braucht man keine Zeugen. Bergmanns beurkundete Geschichte etc. p. 120. Art. „Wie man ertzewgen sol hintz einem toten.“

MOLZET, MOLZIG, (prov.), wird gewöhnlich vom Schnee gesagt, wenn er weich zu werden, und in Bollen überzugehen anfängt. „Der Schnee wird *molzet*“, id est, der Schnee beginnt, weich zu werden; wahrscheinlich von mollio.

MONA, MANA, (pronunt. prov.), statt Männer.

MONDTAG BLAUER, ist der Mondtag einer jeden Woche, an dessen Nachmittag die Handwerksbursche ehemals zu feyern, und ihre Wirthshausherberge zu besuchen pflegten. In einer baier. Verordnung dd. 15. Nov. 1605 wurde (unter andern) gebothen, „dafs man keine gemeine Handwerks- oder sonst unvermögliche Leute in den Wirths- oder andern Gasthäusern in der Woche sezen, noch zechen lassen soll, ausgenommen an einem Feyertag Nachmittag, oder da kein Feyertag in der Wochen, *am Mondtag* Nachmittag.

MONDTAG STOLZER. „des Datum stet auf den nagsten Möntag nach dem heiligen pfingstag genant *der stolz Möntag.*“ Mon. boic. vol. XX. p. 498. ad an. 1456. it. ib. ad an. 1460. p. 535.

MONE-

MONETA LONGA, eine lange gute Münz; so wurde gewöhnlich die zu Regensburg geprägte Münz vorzugsweise genannt, weil sie gehaltreicher war, als die Münchnermünze. „XXX denarii (ratisbonenses) faciunt Solidum, qui usuali sermone *longus Solidus* appellatur.“ Mon. boic. vol. XII. pag. 91. Saec. XIV.

MONN, Monat. „vor dem *Monn*, der da haizzet Abrill.“ M. boic. vol. XI. p. 264. ad an. 1290.

MOOSE, sind die gewöhnlichen mehr und weniger unter Wasser stehende Sümpfe. Sieh: *Filze*.

MORATORIUM, (von *morari*, sich verweilen); ein Instands- oder Aufzugsbrief, ein obrigkeitlicher Brief, vermög dessen ein Schuldner von der Bezahlung seiner Schulden auf eine bestimmte Zeit befreyt wird. Ein solcher Brief wird auch ein *Eisenbrief*, oder ein *eiserner* Brief genannt, weil ein solcher Brief unzerbrechlich oder unverlezbar ist, und den Schuldner, welchem er ertheilt wird, so zu sagen, eisern, oder unangreifbar macht. Solche Eisenbriefe wurden schon vom Kaiser Ludwig, dem Baier, ertheilt. *Zirngibls Kaiser Ludwig*. S. 219.

MORATUM, ein Getränk, das (nach du Fresne) ein genus potionis ex vino et moris (Maulbeeren, oder vielmehr deren Saft) confectae; nach andern geradezu Maulbeerwein. Mit dieser Auslegung behalf man sich bisher; allein, wie unlängst entdeckt worden, so war moratum, moretum (Marras, wie es im alten Gedicht *Wigamur* heißt) eine Zusammensezung aus einem alten und guten Wein mit Maulbeersyrupp, Rosenjulep, Zimmetwasser, und, nach Befinden, mit einem Kräuteraufguß; wie dann dessen Bereitung in D. Joh. Schröders Pharmacopoea universalis oder medicinisch-chymischer Arzneyschaz. Buch 2. cap. 64. vorkömmt. Das Moratum, welches im Capit. Caroli M. de villis §. 34 und 62. vorkömmt, wird vom Uebersezer desselben, Herrn Joh. Heinr. Reß Seite 51. mit Maulbeerwein verdeutscht, und S. 52. erklärt.

MORAZ, Morast, Moor, locus pallustris, Vligo, wird von einigen von Mare, Meer, so daß Moor ein am Meer nahe liegendes, und vom Meerwasser durchdrungenes Land bedeutete, von andern vom *moer*, *mürbe*, abgeleitet.

MORDBRENNER, der geflissentlich etwas abbrennt, und anbey die sich flüchtenden Leute mordet, oder veranläßt, daß sie verbrannt werden.

MORDEN, von *mornen*, heimlich verderben; *Mordbrennen*, heimlich Feuer anlegen. Eccard in Not. ad leg. sal. tit. 16. §. 1.

MORDIO! wird in Baiern aus Scherz, oder wenigst ohne Zorn und ohne allem Bewußtseyn, was man ausspreche, allgemein und öffentlich gesprochen; und will abgeleitet werden von Mord und io. Es bedeutet aber wahrscheinlich den schrecklichsten aller Flüche und Verwünschungen: Mor! (moriatur) Dio! gemein einen lauten Aufruf, Schrey.

MORDRIDATUS, ein Ermordeter.

MORGANATISCHE Ehen, oder Ehen zur sogenannten *linken Hand*, sind Ehen, welche ein Wittwer sehr hohen Standes mit einer, nicht zu seinem Stande gehörigen Weibsperson (in der Absicht, durch eine gleiche Heirath seinen schon vorhandenen vorgängigen Kindern oder Anverwandten nicht zu schaden) eingeht. Das Wort Morgan wurde von der *Morgan*- oder Morgengabe, als mit welcher sich solche Frauen begnügen mußten, vom Möser aber (in der Berliner Monatschrift May 1784) vom Plat- oder Niederdeutschen „Na der Moder gan“ (nach der Moder oder Mutter gehen), oder im Ueblichen „na der Morgan“ hergeleitet.

MORGEN, bedeutet so viel, als Juchart, oder Tagwerk. Sieh: *Juchart*.

MORGENGABE, Morganaticum, ein Geschenk, welches, nach uralter Sitte, ein Neuvermählter am Morgen nach seinem Vermählungstag der Braut zu geben pflegte.

MORGENSTERN, war eine hölzerne, starke, halbmannslange Keule, welche oben kugelförmig zulief, und mit eisernen Zacken versehen war. Diese Keule wurde gewöhnlich von den Kriegern zu Fuß geführt; daher dann auch

auch in den Lehenbriefen häufig der Ausdruck: *Morgenstern*, statt eines Kriegers zu Fuſs, wie *Gleve*, statt Reiter, gebraucht wird.

MORIXELN, (prov.), *sterben*.

MORNE, morgen, crastina die.

MORTICINA, MORTUARIUM, eine Gebühr, welche bey dem Todfall eines Unterthans an den Herrn desselben entrichtet werden muſste. Sieh: *Pesthaupt*.

MORTIFICIREN, *a*) todt machen, zu nichts machen, eine Schuldigkeit abnehmen, eine Schuld tilgen; *b*) sich Abbruch thun, seinen Leib kasteyen.

MORTUARIUM. Sieh: *Pesthaupt*.

MOT, idem ac *Muth*. „Mot uarfallnemo", verfallener Muth.

MOUENDLPRIESTER, MOVENDULARIS, ein Priester, welcher bloſs ein sogenanntes Manualbeneficium hatte. *Mouendlpfrüend*, Beneficium manuale.

MOZEN, idem ac *Mauneln*.

MOZENDOCK, (von mutzen, puzen, schmücken), eine gepuzte Docke, ein Stuzer.

MUCKSEN, MUCKEN, (prov.), *a*) sich schüchtern und leise bewegen. „Er darf sich nicht *mucksen*." *b*) Mucken, Flausen, Grillen im Kopf haben; heiſst, übertrieben besorgt, ängstig und unnöthig bekümmert seyn.

MUDL, idem ac eine *Kaze*. (prov.)

MUE, Mühe, Schwierigkeit, „sprachen mir zw hinz meinen trewn auf meinen ayd zw sagen — ob ich dhainerlay irrund (irrung) west do mit in — scholt *müe* auf erst ein (leg. auferstehn) von des Hoffs wegen." M. b. vol. XII. p. 216. ad an. 1400. D. i. sprachen mir zu, bey meinem Gewissen und Ehre auf meinem Eide zu sagen, ob ich irgend eine rechtliche Unvollständigkeit (des Kaufes) wüſste, wegen welcher einige Schwierigkeit entstehen (auferstehen) sollte wegen des Hofes.

MUESLICH, MÜSSIG einer Sache seyn, überhoben seyn. Sieh: *Müssig*.

MUE-

MUETEN. Sieh: *Muten*.

MUFF, *a*) eine feindselige, vor innerem brütendem Miſsmuth stumme, widerwärtige Person; muffet, miſsmüthig. *b*) Ein Schliefer, Staucher. c) *Muffet*, übel riechend, in Fäulniſs übergehend; z. B. das alte Fleisch *müfft*. (prov.)

MÜHLSCHLAG, idem ac Mühlbann und Mühlbau. Mon. boic. vol. III. p. 71. it. vol. VIII. p. 100.

MUHME, MOHME, MUENE, MÖME, MÜEMEL, Vaters- oder Mutterschwester; auch Bruders- und Schwestertochter. Matertera consobrina. *Mümling*. Sieh: *Mam*.

MÜL, lockere Erde; vielleicht von molle, mollis; daher *mollet* (prov.) gelind, locker. *Maulwurf*, *Mulwurf*, Aufwerfer der lockern Erde.

MÜLROS, ein in einer Mühl arbeitendes Roſs, oder ein Esel. *Mülrosel*, ein Maulesel.

MUM. „mit *Mum*, oder mit dem rehten." Mon. boci. vol. XIV. p. 55. ad an. 1297. D. i. mit Minne, Güte, durch einen gütlichen Vertrag, oder im Weg der Rechte. Sieh: *Mynnen*.

MUME, MUME, Muhme, Base.

MÜMLING, Blutsfreunde von mütterlicher Seite.

MUMPAR. Sieh: *Mundebürd*.

MUMPER, MUNBER, MOMBAR, MUMBAR; idem ac tutor, Vormünder, Vorsprecher.

MÜNCHHOF, ein Maierhof, welchen Klosterleute mit eigenen Händen bebauten. „do si einen Munchhof machen wollent." Mon. boic. vol. VII. p. 258.

MUNDAT, Freythat, immunitat, Befreyung. *Mundate*, befreyte Oerter. *Mundater*, ein (von etwas) Befreyter. Mundator, der Befreyer.

MUNDEBÜRD, MUNDBÜRD, MÜNDE, MUNTPAR, MOMPAR, MONTPAR, war die Bürde, (übernommene oder aufgetragene Pflicht) eines andern Mund zu seyn, das ist, einen andern bey

gericht-

gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen zu vertheidigen. Derjenige, welcher unter dem Schuz einer solchen Vertheidigung stand, hieſs der Mündling (Unmündige), Muntmann, Mundmann, Mümling, Mumbling (M. boic. vol. IX. p. 240.), und muſste seinem Vormünder zugethan, und untergeben seyn; daher heiſst auch der Vertretter der Waisen ein *Vormünder*. Das Weitere sieh sub voce: *Vogt*.

MÜNDEN, auslaufen, hineinlaufen. Die Isar *mündet* der Stadt Deckendorf gegenüber in die Donau. Münde, Mündung, vom Mund.

MÜNDIG seyn, hieſs, das Alter (das 21ste Jahr) erreicht haben, da man aus der Vormundschaft kam.

MUNDIREN etwas, will sagen, etwas ins Reine schreiben, oder: *Etwas zu Ständen schreiben*.

MUNDMANN, bedeutete manchmal den Mann, welcher den Mund, die Pflicht des Mundes, das ist, die Pflicht, für einen andern der Mund zu seyn, für ihn zu reden, ihn zu vertheidigen, leistete, und ein andersmal bedeutete es diejenige Person, welche unter der Mundspflicht eines andern stand; in diesem Verstand zeigte das Wort *Mundmann* einen Mündling, ein Pflegkind, clientem, im erstern Sinn aber einen Vormünder, Procurator, Sachwalter an.

MUNDSCHAZ, idem ac Mundgeld: eine Erkenntlichkeit, welche die unter dem Mund oder Schuz stehenden dem Mundmann entrichteten.

MUNDSTUCK, (prov.), idem ac Beredsamkeit. „Er hat kein Mundstuck", will sagen, er weiſs nicht, seine Sache vorzutragen.

MUNDUM, (von mundare, reinigen,) ein von allen Fehlern gereinigter, schon ganz zum Unterzeichnen gefertigter Aufsaz.

MÜNER, MINER, minder, minus, weniger, kleiner. „Sant Jacob der Münner."

MÜNICHEN, einen, oder sich, *münichen*, einen Mönch aus einem machen, ins Kloster gehen. Von *Münch*, *Münich*, welches Wort vom griechischen Wort monos (allein, einsam,) abgeleitet wird.

MUNIDAT, MUNTAT. Sieh: *Mundat*.

MUNIDATUS, MONETATUS, gemünzet, von munten, munzen, münzen, monetare; daher Münze, ein geprägtes Metall.

MÜNSTER, MUINSTER, Monasterium, eine Wohnung für Geistliche, welche unter einem Obern in Gemeinschaft lebten, und gewöhnlich Kirchen hatten, welche wegen ihrer Pracht, und weil sie von Königen, oder durch die Freygebigkeit und das Zuthun derselben errichtet wurden, königliche Kirchen, Basilicae, (von βασιλεύς), genannt wurden. (Mabillon Tom. 2. operum posthumorum. pag. 355.) *Münster*, Domkirchen, bey welchen Bischöfe mit ihrer Geistlichkeit in Gemeinschaft lebten; es wurden aber auch oft gemeine Pfarrkirchen *Münster* genannt.

MÜNZE, hieſs im 16. Jahrhundert jede kleine Münze, die keinen ganzen Kreuzer betrug.

MÜRDRIDA, MURDARIDA, MURDRIDO, MORDRIDA, Mordthat, hinterlistiger Mord. *Aberemurdrum*, manifestum Homicidium. „Si quis liberum occiderit furtibo (vo) modo et in flumine eicerit uel in tale loco eicerit aut (ut) cadauer reddere non quiuerit, quod baiuuarii murdrida dicunt." D. i. wenn einer einen freyen Menschen heimlicher Weise tödtet, und dann in einen Fluſs, oder an ein solches Ort hinwirft, daſs der todte Körper nicht wieder zum Vorschein kommen kann, welches die Baiuwarier Murdrida nennen etc. Lex baiuuar. Tit. XIX. c. II. edit. Mederer. Sieh: *Camurdrit*.

MÜRREN, MURN, *a*) ein feindselig sich schlieſsender und herabhängender Mund; eine *Murrn* machen, Verdruſs zeigen; *b*) *murren*, sich beschweren, beklagen, laut schmähen.

MUSCH, (prov.), ein liederliches Weibsbild, das sich mit den ehemals üblichen Muschen oder üppigen Bänderwesen herausschmückte.

MUSEL. Sieh: *Zwisel*.

MÜS-

MÜSSIG, *a*) ledig, befreyt, enthoben. „das man auch aller Ansprache billig *müssig* bleiben soll.“ Id est, daſs man auch aller Forderung billig enthoben bleiben soll. „sollen — solches Holzslahen — müessig steen.“ M. b. vol. VII. p. 316. D. i. vom Holzschlagen abstehen. „soll — der strafe muessig bebleiben.“ ib. 318. *b*) Leer, ohne Gedräng: „Es ist ganz müſsig.“ (prov.)

MUT, MUITTE, MÜDDE, HOFMUT, HIMT, MODIUS, METZEN, (Mon. boic. vol. I. p. 283.), ein Getreidmaſs, die Mute genannt. Der Mezen wurde in den mittlern Zeiten gewöhnlich mit Metrete, Metredra ausgedrückt. „metrete, que dicitur *Cinsmez*“ Mon. boic. vol. IX. p. 542., ein Mezen, welcher bey der Entrichtung des Zinses oder der Eindienung gebraucht wird. Der Inhalt der *Metrete* (Metretra) war, wie der Inhalt des Gewichtes, sehr verschieden; doch gewöhnlich verstand man im Mittelalter unter Metrete ein Gefäſsmaſs, das einen Kubicfuſs enthielt, so, daſs der rheinische Kubicfuſs im Körnermaſs betrachtet, eine Metrete vorstellen könnte. „septem modii tritici“ wird (in Zirngibls Geschichte von Hainspach p. 153. 346.) mit „sieben Vierling Weizen“ übersezt. Decem mettas Tritici. M. b. vol. IV. p. 26.

MUTARIUS, Mautner. M. boic. vol. II. p. 138.

MUTEN, MUT HABEN, *begehren*, fordern, zumuthen, verlangen, wünschen; *muten*, *Muthung thun*, ein gewisses Geld erlegen; *anmuten* heiſst von einem eine Entrichtung von Zoll begehren; von *Miet*, *Muet*, *Myete*, *Muta*, Muthung, eine Forderung; eine gesezliche Schankung; *Muthpfenning*, ein Zins, oder eine Bezahlung wegen einer Miethung, oder eines Pachtes; daher auch *Vogetmut*, die Sportel des Vogts oder Richters. *Miet* bedeutet auch eine Mischung von den Nadeln der Wacholder, Kleyen und Salz, wozu von einigen auch Knofler (Knoblauch) gethan, und dann diese Mischung täglich dem Hornvieh, welches sich bald sehr darnach sehnet, zum Freſsen vorgelegt wird. Diese Miet ist noch besonders im Gebirgland üblich, und wider Seuchen sehr dienlich, wie auch auf offnen Melchstätten zum Stillstand der Melkkühe, auf ihren Rücken gestreuet.

MUTH, MIET, eine Forderung, ein gesezter, oder ausbedungener Tax; z. B. *Stallmuth*, das Festgesezte, oder Uebliche, das man im Stall, für das Pferdfutter s. a. zu bezahlen hat.

MUTHEN, *a*) *gemuthen*, im Gemüth so und so beschaffen seyn. Ich bin heute wohl gemuthet; *gemüthlich*, ein guter, mit Wärme fühlender, Mensch. *b*) Von einem etwas erwarten, oder fordern. Man soll niemanden mehr zumuthen, als er leisten kann. *c*) Begehren, etwas (z. B. ein Lehen) oder den Muthschein von einem verlangen. *d*) Muthen, (prov.), so viel als Puchen.

MUTHPFENNING. Sieh: *Muten*.

MUTSCHAREN, MUTSCHIREN, von *schiren*, *scheren*, umtauschen, von mutin (mutare.) *Mutschierung*, ein mit Wissen und Willen gemachter Umtausch, oder Vertheilung des nuznieſslichen Besizes und Genuſses gemeinschaftlicher Stamm- oder anderer in Gemeinschaft stehender Güter auf eine bestimmte Zeit; *Mutschirung*, eine *Gesammttheilung*, *Nuztheilung*.

MUTTERKORN, nennt man die schwarzen, groſsen, ungestalteten Körper, welche sich zuweilen in Kornähren zeigen, und welche, wenn man sie mit dem Korn malen läſst, und genieſst, die *Kriebelkrankheit* veranlassen. Das Mutterkorn scheint von einigen ganz irrig mit dem *Brand* im Getreid vermischt zu werden, als welcher Brand eine Krankheit des Getreides, vorzüglich des Weizen, ist, bey welcher der Weizen und anders Getreid schwarze, gleichsam verbrannte Körner erhält, welche nicht mit Mehl, sondern mit einem schwarzen Staub angefüllt sind. In des J. Hein. Hellmuths gemeinnüziger Naturgeschichte etc. (2ter Ausgab. Leipzig bey Ger. Fleischer dem Jüngern 1808) liest man (Bd. 7. S. 241.) „Was die Krankheiten des Rockens betrift, so hat er den Brand mit dem Weizen gemein. Ausser demselben ist er aber noch einer andern Krankheit unterworfen, welche der *Hahnsporn* heiſst. Diese Krankheit entstehet eigentlich von einem widernatürlichen Auswuchse der Rockenkörner, der wahrscheinlich seinen Ursprung von dem Stiche eines Insekts hat. Dieser Auswuchs hat eine Aehnlichkeit mit der

Figur eines Hahnsporns; daher dann auch seine Benennung entstanden ist. Er ist bräunlich, bisweilen noch über einen Zoll lang, und hat die Dicke eines Strohhalms. Man trift den Hahnsporn in den Rockenähren besonders in Jahren an, in welchen es viel regnet, und auch alsdann, wenn auf einen nassen Frühling ein heifser Sommer folget. Bisweilen ist dieser Auswuchs unter dem Rocken in Menge befindlich. Alsdann haben diejenigen, die davon geniefsen, sehr nachtheilige Folgen zu befürchten. Man mufs inzwischen diese Krankheit des Rockens nicht mit dem *Mutterkorn* verwechseln. Dieses ist ein unschädlicher Auswuchs der Rockenkörner in fruchtbaren Jahren. Die Kriebelkrankheit entstehet nicht von ihm, obgleich auch sein Genufs für schädlich gehalten wird."

MUTWILLICHEN, MUTTWILLECKLICH, *a)* mit gutem Muth, und Willen. „Man soll auch wissen, dafs wir uns — freilichen, offenlichen, *mutwillichen* und mit gerichten handen verzigen haben." Mon. boic. vol. VIII. p. 329. *Muthwillen*, ein muthiger Willen, eine freywillige Entschliessung. „wan Champf mutwill ist." *Rupert* baier. Landrecht. §. 14. Indem der Kampf ein freyer Willen ist. „*Von Muetwillen*", aus freyem Willen. *b)* Muthwillig, übermüthig.

MUXEL, (prov.), *der Teufel.*

MUZEN, AUFMUZEN, etwas schon halb Vergessenes wieder hervorsuchen, wieder in Erinnerung bringen.

MYNNEN, MINNEN, lieben, versöhnen. *Mynnetag*, Versöhnungs- Aussöhnungstag. *Minnegericht*, eine gutwillige Beylegung einer Streitsache. „*Mit- oder zur Minne richten*", eine Sache in Güte beylegen. *Mynnichleich*, freundlich, lieblich. „*Was der — doruber sprech Mynn oder Recht.*" M. boic. vol. VI. pag. 256. „*Mit Minne oder mit den Rechten.*" M. boic. vol. XIV. p. 55. D. i., durch gütliche Uebereinkunft, oder auf dem Weg Rechtens, durch richterliche Entscheidung. „*Minne deinen naechsten*", liebe deinen Nebenmenschen. *Minnelied*, ein Liebeslied. Minnen wurde wohl auch für „Unzucht treiben" genommen; z. B. „die Arnegken (arme Gecken, französische Soldaten) lagen überall in ihren Stetten, die tryben die man all aus, und *minuten* ire Weiber, und ir töchter." Oefele Tom. I. p. 274. *Vnminne*, Ungnade, Unfreundlichkeit.

MYNNERE, MINDERE ZAHL, der *mindern, des klainen getals* (Theils), bedeutet in einer Jahrzahl von drey oder vier Ziffern die zwey leztern, welche stets minder oder kleiner sind, als die vorhergehenden Ziffer, welche hundert und tausend bedeuten; oder, was ebendasselbe sagt, die mindere Zahl bedeutet den Einser und den Zehner. Die Ursache dieses Ausdrucks mag daher kommen, weil man oft, zumal im 15. und 16. Jahrhundert, die Jahrzahl nicht ganz, sondern nur die zwey leztern Ziffer ansezte; z. B. anstatt 1462 wurde blofs angesezt 62. Damit man nun nicht auf den Verstofs gerathen könnte, als wenn die, in der Urkunde enthaltene Sache geschehen sey im Jahre 62 nach Christi Geburt, so wurde gesagt, dafs 62 nur die mindere Zahl, oder die zwey leztern Ziffer von der Jahrzahl 1462 bedeute.

N.

NABEN, *a)* bohren, nach und nach durchdringen; wovon wahrscheinlich die oberpfälzische *Nabe* ihre Benennung erhielt; indem dieser, am Fichtelberg entspringende, Flufs beständig bald dahin, bald dorthin nabet, grabet, bohret, aushöhlet, so dafs die Mühlgebäude einen schweren Stand haben; *Naber, Näber*, ein Bohrer. *b) Nabe*, die am Rad.

NACHGEDING, NACHRECHT, NACHGERICHT, war die Aburtheilung eines Streithandels am Ende eines Gerichts, nachdem von den gerufenen Parteyen nur Eine sich gestellt, und diese vergeblich auf die andere gewartet, dann aber den Richter bey seiner Pflicht aufgefordert hat, jezt nach dem verflossenen Gerichtstermin das Recht zu sprechen. So sagte (im J. 1452) der Richter von Klingberg, nachdem eine der

der zwey Parteyen nicht erschienen war: „also fragt ich obgenantter Richter des Rechtens (was das Recht mit sich brächte) an die Schrannen, die gab urtail und Recht dem Ambtman solt zugesprochen, wie die Recht herkomen sein (der Amtmann soll aufgefordert werden, zu sagen, was im Fall des Ausbleibens einer Partey das Recht nach dem alten Herkommen erfordere) und hinnach solt beschehen was recht sey: dem wart zugesprochen, und er sagt auf seine Aid, er hab die recht (Gerichtstag) ze rechter weil und Zeit auf die obgenanten (Arbhueb) chunt (verkündiget, eingesagt) und hab so lang gerecht, das heut ir Entrecht sey. (D. i. er hab sogar alles, was zu einer gerichtlichen Verhandlung erforderlich ist, gethan, daſs heute der endliche Rechtsspruch vor sich gehen könne.) Nach Ambtmans sag begert die Fraw aber (wiederholter Malen) ze fragen, was uns recht sey, also fragt ich obgenantter Richter des Rechtens an die Schranen, dy gab Urtail und recht, die Fraw solt sten (stehen) in Wartt (soll warten) die weil ich Richter ze Gericht sasse, und den Stab in der Hent hilt, ob der benant Aerb chom, oder yemant von sein wegen, der das recht verantwurten wolt, oder der ehehaft not fürbracht, und die bestätt (rechtlich beweise), so beschah zwischen in was recht wär, kom aber niemand nicht, beschach aber (auch wieder) was recht wär, und die Fraw solt dan in meinen Aufsten komen in das *Nachrecht.* In meinem Aufsten kam die Fraw wider an das *Nachrecht* etc." Mon. boic. vol. I. pag. 246. etc. Item so heiſst es ad an. 1467 in einem Falle, daſs die berufenen Angeklagten vor der Schrane nicht erschienen sind, „so sullt der Cläger in Wartung sein, weil Ich Richter an der Schran saſs, vnd den Stab von Gerichts wegen in der Hanndt hiet, ob der (beklagte) — noch komen, das Recht zu verantwurten, oder yemants der In ehaft nodt fürbrächt, so geschah was Recht wär, käm aber nyemants so soll der clager nach meinem Aufsten widerumb für mich in der *Nachrecht* kommen, daselbst sein sach vnd gerechtigkait weiter austragen, als recht wär. Vnd nach meinem Aufsteen kam der clager widerumb für mich in das *Nachrecht*; begert zu fragen" etc. Mon. boic. vol. XXI. p. 547. *Nachrechte* hieſsen auch die Sporteln, und Taxgelder, welche man nach den Grund- Vogt- und Jagdgerichten zahlen muſste. Mon. boic. vol. XI. p. 283. 284 et 285. ad an. 1340 et 1341.

NACHGERADE, nach und nach.

NACHRAUB, NACHRAUCH, ist das Recht einer Nuzung an den Früchten, welche Nuzung wegen des Düngers, der noch im 2ten Jahr wirksam ist, von dem Nachfolger eines verstorbenen Pfarrers den Erben dieses Pfarrers gegönnt wird; in der Voraussezung, daſs der Verstorbene nur das erste Jahr seinen Dünger habe benüzen können, dessen Kraft sich gewöhnlich erst im 2ten Jahr zeiget, und gleichsam *nachrauchet*, was dann ein Recht zu einem *Nachraub* (compensatio, spolium) gab.

NACHRICHTER, des Richters Knecht; *Scharfrichter.*

NACHSTEUER, oder der zehnte Pfenning war eine dem Landsherrn schuldige Vergeltung, welche demselben für die unter dessen Schuz und in dessen Gebiet erworbenen Güter gereicht werden muſste. (Olenschlager in B. A. p. 191. n. 3.)

NACHT, eine coena, quodam die solenniori celebrata; z. B. Fastnacht; daher hier unter der Nacht passim der ganze Tag gemeynt wird; so heiſst *Martinsnacht* der Festtag des heil. Martins.

NACHTEN, der vorgegangene Tag, praeterita dies, zwischen welchem es nachtete, oder eine Nacht dazwischen war.

NACHTLIECHTELN, (prov.), beym Nachtlicht im Wirthshause bleiben, bis in die spate Nacht zechen. „Dieser Mensch ist ein Nachtliechtl, ein später Zecher."

NACHTPRAND, Verbrennung eines Guts bey der Nacht, d. i. zu einer Zeit, da es der Eigenthümer am wenigsten vermuthet. „quinque — solumodo causе ad ejus (procuratoris episcopi patav) examen spectant, id est, Vehtat, Notmist, Nachtprant, Hannsuchunge, et furta." Mon. boic. vol. V. pag. 135. ad an. 1175.

NACHT-

NACHTSAL, NACHTSALUNG, Nachtgebung, Nachtquartier.

NACHTSELDEN, NACHSELLE, NACHELIDE, NACHTSCHELDE, NACHTSEDEL, von Nacht, und Selde, war das Recht der Grundherren, der Vogtherren, der Landsherren, auf Zügen und Reisen in den Häusern ihrer Unterthanen, oder Holden die Nachtherberg zu nehmen; was sich auch auf ihre Dienerschaft, nämlich z. B. bey Jagden auf die Bewirthung der Jäger mit ihren Pferden und Hunden etc. erstreckte. Die vielen, mit der Zeit entstandnen Uebertreibungen und Mißbräuche machten, daſs diese Gewohnheit sehr beschränkt, und endlich in eine mäſsige Geldabgabe verändert wurde.

NACHTSIEDEL. Mon. boic. vol. V. p. 434. Beherbergung über Nacht; Einquartirung.

NACHTSÖLDE, NAHTSELDE. Sieh: *Selde.*

NACHTZIEL. Sieh: *Albergaria.*

NACHTZÜLL. Sieh: *Selde.*

NACHVAREN, nachreisen, einem zu Leib gehen, um ihn rechtlich zu belangen. „so soll er im nachvaren, als Recht ist." Mon. boic. vol. X. p. 531. So soll er sich an ihn halten, wie es die Geseze mit sich bringen.

NACK, heiſst (bey Heumann „opuscula, quibus varia etc." p. 271.) ein *Pferd;* es heiſst aber ein nagendes, fressendes Pferd. Sieh oben pag. 15. sub voce: *Angargnaga.*

NACK, ein Pferd; z. B. in legibus Baivv. XIII. 10. §. III. heiſst es: „et si deterior fuerit, quem *Angargnaco* (Anger, Ackerpferd, agrestris equus) dicimus, qui in Hoste utilis non est, cum tremisse componat."

NADEL, NODL, NOTL, etwas von sich auf der notula, auf dem Zettel, worauf etwas bemerkt wird, stehen haben; daher der Ausdruck, etwas auf der Nadel haben. Es ist wahrscheinlich, daſs auch das *Nadelgeld, Sperleingeld, Sperrgeld,* als ein besonders in einer notula angemerktes Geld daher abgeleitet sey; wiewohl jenes Wort auch davon, daſs man der Braut und künftigen Frau eine jährliche Summe Geld zu ihren kleinen Ausgaben für weibliche Bedürfnisse, nämlich für die Nadel, Näh-, Stricksachen u. dergl. bewilligt, abgeleitet werden kann; daher das *Nadelgeld* auch das *Klufergeld* genannt wird.

NADELGELD. } Sieh: *Receptitium* und *Paraphernalia.*
NADELGELDER. }

NADL, „etwas auf der Nadel haben", etwas begangen haben, wofür man fürchten muſs, zur Rechenschaft gezogen zu werden.

NAFEZEN, NATZEN, (prov.), heiſst in einen sanften Schlummer fallen; *nauneln,* sanft schlummern.

NAGELN, *a*) mit beharrlichem Fleiſs etwas betreiben. (prov.) Er nagelt fleiſsig, d. i. er arbeitet, studieret, schreibet mit inständigem Fleiſse. *b*) Einen *hinnageln* heiſst, von einem übel sprechen, einen verläumden.

NAGELMAGE, NAGILMAGE, ein Blutsverwandter des siebenten Grads. *Nagelmagen,* Anverwandte überhaupt. „Wann der — nahesten Nagelmage het." Mon. boic. vol. VI. pag. 504. Sieh: *Magd.*

NAGELNEU, (prov.), ganz neu.

NAGGRAS, NACHGRAS, ist so viel, als Grummet. Sieh: *Grummet.*

NAHVOIT, NACHVOGT, ein Nachverwalter, Nebenverwalter, Unterrichter. „Non habebit advocatus (episc. patav. ad an. 1175. et 1172.) exactorem vel Nahvoit, sed Villici et Scheriones Episcopi et fratrum exigant ei Jus suum" etc. M. boic. vol. V. p. 135. D. i. der Stiftsrichter wird keinen Nachvogt, oder Richter an der Seite haben, sondern die Baumeister und Schergen des Bischofs und der Domherren sollen ihm zur Einbringung seiner gesezlichen Strafen verhelfen. Eadem occurrunt in Jur. fund. de Osterhofen. M. boic. vol. XII. p. 344 — 348. ad an. 1172.

NA-

NAMAT, NACHMAD, NACHGRAS, bedeutet die der ersten Frühlingsmad nachfolgende zweyte Mad. Sieh: *Grummet.*

NAME, die NAME, NAM, d. h. die durch Diebstahl genommene, oder entwendete Sache. Geschah übrigens eine Nam, oder Wegnehmung einiger Sachen bey einer ordentlichen Fehde, so hiefs sie eine *redliche* Name; sonst eine *unredliche;* von *Naman*, capere. Namium, Namus, captio. *Nemen*, entwenden. Mon. boic. vol. IX. p. 243.

NAMLICHEN, NÄMLICHEN, in specie, singulariter; namentlich, insbesondere, ausdrücklich, gleich mit Anführung des Namens.

NAR, idem ac Nahrung; *Lipnar*, i. e. Nahrung des Lips, Leibes, Corporis.

NARRADEYEN, (prov.), scherzen, im fabelnden Ton etwas erzählen, u. dergl.

NARREN, Kohlgewächse, welche schnell aufschiessen, oder in die Höhe wachsen, ohne sich gehörig zu schliessen.

NARRENKIRCHEWEIH, der Fafstnachtdienstag.

NARRNHÄUSL, dergleichen ehemals in den baierischen Städten und Märkten vorhanden gewesen, (wie auch hier und da noch zu sehen), welche auf dem vornehmsten Plaz, gewöhnlich unweit des Rathhauses errichtet, wie ein Vogelbauer, worin vier und mehrere Personen bequem stehen konnten, gestaltet, und welche zu dem Ende eingeführt worden waren, um in dieselbe zügellose Jungen, oder auch Erwachsene einzuschliefsen, welche man wegen ihrer aufserordentlich unvernünftigen Reden oder Handlungen, anstatt sie schärfer zu züchtigen, empfindlich demüthigen, und dem Spott preisgeben wollte. So heifst es in der *neuen Ordnung der Scharrwachter* von 1530: „Es sollen auch die Scharwachter vnnd Richtersknecht bej iter aidspflicht schuldig sein, das si alle naht bej den wirtsvnnd scheanckhhäusern, dergleichen auch bei andern argkwonigen hewsern vleissig auffmercken, frag vnnd kundschafften haben, ob ynndert Zecher, schreyer, spiller, Gotzlesterer, Zuetrinckher, Romorer wider aines ersamben rats vorige vnnd jüngst ausgangen verpot gefunden wirden, die sollen si in denselben hewser doch zimblicher weis suechen, vnnd auf der buefsstuben anzaigen, vnnd ob nach gelegenhait der rumor oder lesterung not wäre, mögen si soliche personen aufheben, vnnd in das *Narrnheusl* oder in die schergenstuben füeren, vnnd jm selben niemants verschonen. Es wäre dan yemannts von fürstlichen hoffgesindt, den sollen si den Herrn Lanndthofmaister oder desselbigen verwalter — zuefiern vnnd vberantworten mit ansaigung, was vnnd wi derselb verhanndlt hab.“

NARUNGSHEISL. Sieh: *Köthe.*

NASCHEN, *a*) leckerhaft etwas von einer Speise herabzwacken, verstohlener Weise verzehren. *b*) *Nasche*, die *Näschlein*, ein verschnittenes Schwein.

NASCHLEIN, BRAUT-NÄSCHLEIN, bedeutet in einigen oberpfälzischen Gegenden die bey den Hochzeiten gemeiner Leute erscheinende, mit einem Kranze an dem Kopf und am Arm gezierte Jungfrau, Kranzljungfrau; deren zwey (was auch in ganz Baiern geschieht) neben der Braut hergehen, und sie zur Kirche begleiten.

NATALIS DIES, der Sterb- oder Martertag eines Heiligen. Natalis domini, der Weihnachttag.

NATIVITÄT, die Beschaffenheit der Geburtsstunde, aus welcher die vormaligen Astrologi die Schicksale der Menschen weifssagen zu können vermeynten, und solche den grofsen Herren, von denen sie in ordentliche Bestallung genommen worden waren, weifssagten, oder ihnen (wie man sagte) die *Nativität* stellten. Diese Nativitätstellung ward noch im 17ten Jahrhundert im allgemeinen Zutrauen, und Männer von tiefen Einsichten, und ächten Kenntnissen, wie z. B. der (an. 1630 zu Regensburg verstorbene) Johann Kepler, gaben sich mit ihr ab, und führten Gründe an, wegen derer sie überzeugt zu seyn glaubten, dafs sie nichts Eingebildetes aufstellten.

NAULUM, Wasserzoll, idem ac *Pedagium.* Mon. boic. vol. IV. p. 141.

NAU-

NAUNELN, schlummern. (prov.)

NAZEN, idem ac Nafezen. Sieh: *Nafezen.*

NAZZI, NAZL., NAZERL, Ignatius.

NEBELKAPPE, (prov.), Irrung, Verblendung, Ungewifsheit, Verwirrung des Kopfes; in der Nebelkappe herumgehen.

NEISSEN. Sieh: *Kneissen.*

NEM AB, er nehme ab. „vnd nem dem chlager ab nach der genannten rat." Und er befriedige (z. B. wegen einer zugefügten Unbild) den Kläger nach dem Rath, oder nach dem Bescheid der eben genannten Commissarien oder Räthe.

NEPFEN, (prov.), mit einem Fufs hinken.

NESTELKNÜPFEN, ligaturae, waren eine Sammlung verschiedener, auf eine abergläubige Art vermischter Kräuter, und anderer Sachen, welche man einem Menschen an den Leib hieng, in der Meynung, dafs man dadurch eine Schwachheit des Körpers, und wohl auch Leidenschaften, als Liebe und Hafs, erwecken könne. Neue akad. Abhandl. Band 2. an. 1781. Seite 348. It. Eckart comment. de reb. franc. orient. T. I. p. 419.

NETTO, vollzählig ohne einem Abzug, in baarer Münz, Gewicht, Werth.

NEUEN, wird gesagt von den Hirsen, wenn sie aus den Hüllen oder Hilsen gestampft werden. Sieh: *Nuwen.*

NEUEN, d. i. Neven, Neveus, Neffen, Brudersöhne. „mit Re der — Hochgebornen, vnserer lieb *Neuen*, Obeymen, Churfürsten etc."

NEUEN, idem ac *erneuern*, wieder in Erinnerung bringen, renovare.

NEUFANG, NIEFANG, NUIFANG, ein von einem Wasser ans Land geführtes, oder angeschwemmtes und neu-eingefangenes, eingezäuntes Erdreich.

NEURECHT. Sieh: *Neureut.*

NEUREUT, NEUBRUCH, NEURISS, UMRISS, RODELAND, RÖTER, NOVALE, ein Grund, welcher von Holz oder Gebüschen gereinigt, und zu einem neuen Ackerland umgereutet, oder umgeackert worden. Weil man die niedern Gebüsche manchmal verbrannte, so hiefs ein solcher Grund auch ein *Brand;* und weil die Baumstöcke heraus gehoben worden, so wurden die Zehnten, welche von den Früchten der Neubrüche fielen, *Stockzehenten* genannt. Sieh: *Ried.*

NEUSTIFTER, heifst ein Baumann, ein Bauer, welchem ein Grund oder Bauerngut nur auf die Lebenszeit des Grundherrn überlassen wird, nach dessen Abtritt der *Neustifter* von neuem stiften mufs.

NEUSTIFTSGERECHTIGKEIT, ist von *Leibrecht* nur darin unterschieden, dafs dieses (das Leibrecht) mit dem Tod des *Grundholden*, jenes mit dem Tod des Grundherrn erlöscht.

NEUSTRIA, AUSTRIA. „Voces *Austriam* et *Neustriam*, extraneas esse, ignorat nemo, deque origine francica, sive Teotisca illae procedunt. Monent Bollandistae die 1. Febr. in Commentario braevio ad vitam Sch. Sigeberti §. II. vocem *Oester* significare orientem, *Vvester* occidentem, et *Riich* Regnum: Ex his, voces erupisse compositas, Oesterriich, regnum orientale, et Vvesterriich, regnum occidentale: adeoque partes duas franciae, alteram ad orientem, et alteram ad occidentem, dictas *Austrasiam* et *Neustrasiam* ac demum contractius *Austriam* et *Neustriam.* Francos imitati Longobardi, partem Italiae, quam occupavere, *Austriam* appellarunt, partemque aliam *Neustriam.* Voce priore nuncupandam voluere regionem forojuliensem, ac ferme totam Venetiam, utpote quae ad orientem vergeret, situ maxime Ticini, quod regni sedem fecere, spectato: partemque occidentalem, quae ad Montes Galliae conterminos protenditur, *Neustriam* dixerunt. Hinc etiam austria provincia, Stiriae et Carinthiae contermina, eadem est, quae dicebatur olim *Bajoaria orientalis*, et *Marchia orientalis*, ut monent Bollandi continuatores loco citato, Joannes Georgius Eccardus in praefatione Historiae Genealogiae principum Saxoniae superioris, et Hieronymus Pez Tom. I. rer. austriacarum dissert. II. etc. *Monum.* Eccles. aquilejensis etc., von Rubeis c. XXV. p. 226.

NEVE,

NEVE, NEFE, NEFF, NEVEU, Bruders- oder Schwestersohn. Sieh: *Nifftel.*

NEVNTZI, neunzig. „Nevntzi jar." M. boic. vol. XI. p. 264. ad an. 1290.

NEW', NEW', NUWEN, NEWR, nur. Ruprechts baier. Landrecht. §. 12. „hat d' *new'* ain wunde", hat der nur eine Wunde. Ebd. §. 54. „new' ein mezz'", *nur* ein Messer. Ebd. §. 69. 94. 96. 100. 140. 142. 156.

NEWEDINGEN, neuerdingen, auf das Neue; wiederhohlter.

NICKL, NIKERL, *a*) Nicolaus, *b*) ein rohes, schmuziges Weibsbild.

NID'IST, nid'ist, niedrigst; die *nid' hant*, die niedrigste Menschenklasse.

NIDLAZ, NIEDERLASSUNG. „Nidlaz dez Salz." *Niederlage* des Salzes.

NIEDERE GERICHTSBARKEIT. Sieh: *Hofmarksgericht.*

NIEDERKOMMEN, gebähren; sie ist niedergekommen; sie hat gebohren.

NIEDERLEGEN, etwas vor eine Stelle, oder Gericht bringen. „Was in der Hofmark zu dem Rechten wird mit dem Richter, oder mit seinem Botten *nider gelegt*, dafs soll man mit dem Rechten austragen und richtig machen." Mon. boic. vol. II. p. 510. ad an. 1462.

NIEMD; Niemanden.

NIERSAU, NÄHRSAU, ein Stechschwein, ein gemästetes, wohl genährtes Schwein.

NIERSCHEL, *a*) ein *Vogelnierschel*, ein länglichtes Näpfchen, woraus man die Vögel füttert. *b*) Nuesch, ein Trog. *c*) Nuesch, Dachrinne, nach der Bauordnung 1489.

NIET, eine Haft, ein Keul, ein Stift, wodurch etwas befestigt werden soll; von *nieten*, befestigen.

NIETEN, sich heftig und anhaltend um etwas bemühen. Er hat sich viel *genietet*; er hat sich viele Mühe gegeben, (geschoren, prov.); it. *ersättigen*, satiare. *Nietnew*, neu, frisch; *nitnewen*, erfrischen, erneuen; it. *heften*, *anheften*; daher *Nietschindel*, *Nüetschindl*, das ist, Schindel, welche an dem Dach mit Nägeln befestigt, und nicht blofs, wie die *Legschindel*, auf das Dach gelegt, und mit Steinen belegt werden. *Niet*, nett, niedlich.

NIETSCHINDL, Schlagschindel. Sieh: *Nieten.*

NIFFTEL, NIFFTEL, NIFFEL, eine weibliche Anverwandte, eine Base, Nichte; eine *Muhme*, das, was bey dem männlichen Geschlecht *Nefe* heifst, von *Nehwan*, *nahan*, *nachan*, sich nahen; *Niffel*, neu, neue.

NIFFTEL, NUIFTL, neptis, Tochter des Bruders, oder der Schwester.

NIKL, NIKERL, Niclas, Niclasl, (prov.), *Nicolaus.*

NIMEN, imen, iemen, iemand. „tun chund — das ich an der Vogtai — anders Rechts nicht han, noch ander *nimen* nach mir zerecht haben sol." M. boic. vol. III. p. 361. ad an. 1299.

NIMMER, nicht mehr.

NIND', NINDERT, nirgend.

NISCHE, NITSCHE, ist eine Vertiefung oder Höhlung in einem Gebäude, worin eine Verzierung, eine Statue u. dgl. angebracht werden kann.

NISI, (prov.), es hat ein *Nisi*; d. h., die Sache hat noch einen Anstand, ein Hindernifs, ein *wenn*, sonst Eck.

NISSELSALAT, der leichte, kurze, im Anzug des Frühjahrs gesäeter Salat.

NISSIG, (prov.), *a*) verkehrt, schlecht, verfälscht; z. B. das ist ein nissiger Bueb, ein nissiges Weibsbild; *b*) die Nisse in den Haaren.

NIUSALTUS, ein Wort, das sich in Capitul. Caroli M. de villis. c. 34. und 66. findet, wird für *eingesalzenes Fleisch*, *Böckelfleisch*, *Schinken*, für eine Zusammensezung von nius, neu und altus, von alo, ernährt, gehalten; daher auch mit *Spanferkel*, *Frischling* übersezt.

NIUUUM, novum.

NIVNGGELDUM, NIUMGELDUM, von *nium*, neun (novem), und *gilt*, *gült*, Erlag, Ersaz; also *nium geldum*, ein neunfacher Ersaz.

NIVVER, NIVE; nur, oder allein; „daz si die Friheit habent an — iren Hantvesten das ires — Gotzhuses Lute umbe kein Ansprach, von swem si div angienge vor keinem Dorfrichter antwurten sullent, *nivwer* vor einem rechten Lantrichter." M. b. vol. VIII. p. 234. ad an. 1332. D. i. daſs sie die in ihren Freyheitsbriefen ausgedrückte Freyheit haben, daſs die Grundholden ihres Klosters wegen keiner Forderung, von wem immer ihnen eine solche zukäme, vor keinem Dorfgericht zur Rede stehen sollen; sondern nur vor einem ordentlichen Landgericht.

NIWEN, NIUWEN, NUWEN, NUIWEN, NUI, NOI, idem ac novum, neo, neu; daher *Niuwenhova*, Neuhofen, *Niwenkircha*, Neukirchen; *Nuenhaim*, Neuheim, Nioweaburch, Neuburg.

NOCTURNI, nächtlich; d. i. Leute, welchen die Pflicht obliegt, ein Nachtlager, oder Quartier über Nacht geben zu sollen; sonst hatte das Wort nocturnus noch verschiedene Bedeutungen.

NODFÜR, NOTFÜR, NIEDFÜR, NEDFRI, von, Noeden, Nöthen, erzwingen; war ursprünglich ein Feuer, das durch ein gewaltsames Zusammenreiben zweyer Hölzer erzwungen, und womit in der Folge vieler Aberglauben unterloffen ist. Eckhart comment. de Reb. franc. orient. T. I. p. 424. Neue akad. Abh. B. 2. S. 348.

NOHEN, nahe. „der vil nohen zeucht auf ein Jeuh veldichlich, und auch prochen ist aus der nodern Hueb das Schmidhausen." Mon. boic. vol. V. p. 485. ad an. 1344. Id est, der *vil nohen* (sehr, oder viel nahe, beynahe, schier, fast) *zeucht* (sich ziehet, lange ist, enthält, in sich begreift) auf ein Jeuch (Juchart) *veldichlich* (nach dem Feldmaſse, oder nach dem Inhalt eines Ackerjucharts), und auch *prochen* ist, (ausgebrochen ist, ein Ausbruch ist, abgeschnitten worden ist von dem nächstgelegenen Grundstück, nämlich von der nodern Hueb.)

NOI. Sieh: *Niwen.*

NOIZ, Nein.

NONNZEIT, NONN, bedeutete in ältern Zeiten gewöhnlich die neunte Stunde des Tags, von sechs Uhr früh angefangen, mithin drey Uhr nach Mittag.

NOPPELN, (prov.), Bettschwestern; ängstlich andächtig, und unausgesezt bethen, oder Andachten obliegen.

NORDGAU, (das mit dem Noriko nicht zu verwechseln ist), war ein Theil von Thüringen, welcher Theil im Anfang des 8ten Jahrhunderts, da die Herzoge von Thüringen abgiengen, an Baiern gekommen, und ein Gau dieses Reichs geworden ist. Darüber liest man in den akad. Abh. vom J. 1763 „Ch. Fr. Pfeffels Versuch einer gründlichen Geschichtsbeschreibung der alten Markgrafen auf dem Nordgeu aus den bamberg. und vohburgischen Geschlechtern;" dann über den nämlichen Gegenstand in dem Band akad. Abh. vom J. 1764.

NORIKUM, hieſs einst der Strich Landes, welcher dem heutigen Alt-Baiern östlich gelegen, dessen Gränze einst gegen „Abend der Inn, gegen Nord die Donau, gegen Ost der mons cetius, oder der, mit seinem Rücken von der Donau oberhalb Wien auf fünfzig Meilen bis an die Sav sich erstreckende Calenberg, gegen Süd endlich das Land bis an das Craingebirg hinter Laubach gewesen, und das lange ein Theil von Baiern, mitunter auch die alte Benennung von ganz Baiern gewesen ist. Hierüber findet sich im ersten Band der akad. hist. Abh. vom J. 1807 eine ausführliche „Abhandlung über die Frage: Wann und wie lange wurde Baiern in öffentlichen Schriften Noricum genannt? Welche Länder enthielt und verlor es während dieser Benennung? von Vinzenz von Pallhausen etc." pag. 437. etc. *Noricum* und *Nordgau* sind einer ganz verschiedenen Bedeutung. Sieh: *Nordgau.*

NÖSEL, Sextarius, ein Sextari; hielt 20 Unzen, oder 40 Loth an Wasser, ½ eines congii. Ein halbes Nösel mezao boccale, Hemina, Cotula, Cotyla, Cotyle; war einst bey den Weinschenken das gewöhnliche Gefäſs, oder Geschirr. Ein Dritl *Nösel*, Trientai.

NOSEN, nocere, schaden.

NÖSSEL, ein Getränkmaaſs; ein Nössel Branntwein.

NOTEL, NOTTEL, NODULA, ein Entwurf, einsweiliger Vorschlag, Aufzeichnung.

NOTHBOT, ein Both, welchen die zum Gericht gebotene Partey abschickte, um wegen ihres etwaigen Nichterscheinens die ehehafte Noth berichten zu lassen; daher: *vernothboten*.

NOTHHEMD, ein Zauberhemd, das man in der Einbildung trug, sich damit fest machen zu können.

NOTHIG, dürftig, oder voll Schulden seyn; „er ist ein *Nothnickel*," (prov.) D. i. er leidet auf allen Seiten Verlegenheiten.

NOTHMIST, NOTMIST. Sieh: *Notnunft*.

NOTHMÜNZ, eine Münze, welche man in einer belagerten Stadt, oder auch außer diesem Fall bey einer drückenden Geldnoth auf Bley, oder einem sonst geringen Metall prägt, für gültig (innerhalb des Nothbezirks) in Umlauf sezt, und beym Eintritt besserer Umstände von Seite der Regierung gegen die vorigen guten Münzen wieder einwechselt.

NOTHWEHRE, eine mit Gewalt abgenöthigte Wehre, Gegenwehre.

NOTHWÜRTH, ein Wirth, der von einem gewissen Bräuhause das Bier abnehmen mußte.

NOTL, ist so viel, als eine Abschrift, oder Kopie. „davon soll überal eine Notl ligen." Davon soll überall eine Abschrift gelegt werden.

NOTL, ist ein gerichtlicher Eintrag, Aufsaz, Bescheinung; daher „*Notlgeld wegen aufnotlenden Contracten*."

NOTNUNFT, NOTNUMFT, NOTTURFFT, NOTHZUCHT, NOITZUCHT, NOTMISST, (Mon. boic. vol. V. p. 135. ad an. 1175), gewaltsamer Zwang zur Unlauterkeit. Notnünft, von *Not*, *Noth*, *nothen*, nöthigen - *nunft*, gewaltsam nehmen, an sich reissen. *Notzucht*, von Not et ziehen, rapere violenter, violenta generatio, seu foetura; Violentia, violentum Stuprum. Man liest auch *Nothzür*, *Notzur* (Mon. boic. vol. II. p. 413.) Dieses Verbrechen wurde als ein Capitalverbrechen stets der Aburtheilung des Landesfürsten vorbehalten.

NOTREDE, Schuzrede, litis contestatio.

NOTZOG, NOTZUCHT, NOTZOCH. Sieh: *Notnunft*.

NO-

NOVALE. Sieh: *Neureut*, *Gereut*.

NUESCH, eine, idem ac ein *trächtiges Schwein*.

NUI. Sieh: *Niwen*.

NUINGELDUM, NUNIGELDUM, war eine Strafe, welche man neunmal gelten, oder bezahlen mußte. *Tri - nunigeldum*, dreymal neunmal oder 27mal.

NUIT, NOIT, (prov.), idem ac *Nein*.

NUMERAL, (prov.), (Humeral, entweder von humidus, feucht, naß, regnerisch, oder von humerus, die Schulter bedecken), war noch vor vierzig Jahren, da man die, seit dieser Zeit eingeführten taffeten, gewölbten Regenschirme (Parapluies) noch nicht kannte, der allgemeine, auch von den sogenannten Honoratioren geführte Regenschirm, oder wie man sagte, das *Röngdach*, Regendach, welches gewöhnlich aus einer schwarzen, manchmal grünen, über hölzerne Stäblein flach gehefteten, Wachsleinwad bestand.

NUN, NUWEN, NIWER, nur; it. die *Nun*, die neunte Stund; auch wird *Nunne*, anstatt *Nonne*, monialis, gesprochen.

NUSELN, (prov.), durch die Nase und unverständlich sprechen.

NUSSEN, (prov.), vapulare, schlagen; einen recht *zernussen* oder *dernussen*, einen derb abprügeln.

NUSTERN, *a)* listig um etwas herumsuchen, erspähen wollen; *b)* aus eben der Absicht still mit einem reden.

NUWEN, renovare, erneuern.

NUZ UND GEWER, in dem Genuß, oder Gebrauch einer Sache sizen, und zwar so, daß der Genuß *gewehrt* oder rechtlich befestigt ist. Sieh: *Gewehr*.

NUZTHEILUNG, ist eine Theilung von Gütern, bey welchen sich die Theiler bloß den zeitlichen Genuß von Gütern zueignen, und bey den Todfäller der anverwandten Mittheiler den Rückfall vorbehalten. Sieh: *Todtheilung*.

NYRSAU, eine Sau, welche genührt (genährt), gemästet wird; verschieden von *Zuchtsau* zur Zucht, zur Nachzucht, oder von *Gangsau*, welche sich auf der Weide befindet.

OB.

O.

OB, idem ac wenn, si, oder wann, quando.

OBEDIENTIAM ad, heifst nach dem Geheifs, nach der der Willkür des Grundherrn zu leistenden Folge; „praedium oder obedientiam", ein Hof, den man zur willkürlichen Verfügung des Grundherrn, ad precariam nämlich erhalten hat.

OBELARIUS. Sieh: *Oblagium.*

OBEN, ist ein hängendes Gestell bey und um den Ofen der Landleute, wo sie die Späne (assulas, festucas) auch nasse Kleidungsstücke aufbehalten und trocknen. Sieh: *Ase.*

OBERGOSTEN, idem ac der Obersten, oder Vornehmsten, Ersten. „Sund' der vnünftigen od' 'obergosten vrteiler ainer." Landsordnung des Herzogs Georg d. 1491. „den mereren teil der vrteiler die dye *vernünfftigosten*", i. e. vernünftigisten. ib.

OBERHAND, Vorzug, *Vorrang*, *Vortheil.* Er behauptet überall die *Oberhand*, d. i. er behauptet überall den ersten Rang, die obere Hand.

OBERNATER, (prov.), ein Vorsteher, ein Oberster oder Befehlshaber bey einer Innung oder sonstigen Gesellschaft von gemeinen Leuten.

OBERST, OBERSTTAG, OBRISTEN, OBERSTEN, der heil. Dreykönigstag, der 6te Jänner, festum Epiphaniae, weil dieser Tag der erste, vornehmste, oberste Festtag im Anfang des Jahrs war. Sieh: *Epiphania.*

OBERSTE Nacht, nox trium Regum, heil. drey König-Nacht.

OBERSTER Schreiber, Geheimschreiber, Secretarius (a secretis), jezt geheimer Kanzler.

OBES, Oberes, was oben ist; der Milchram, die Sahne, cremor lactis, creme. *Ramel*, das, was an der Seite eines Kochgefäfses, oder um eine Mehlspeis sich braun anlegt; *ramicht.*

OBES.

OBES. Sieh: *Ram.*

OBLAGIUM, OBLAIUM, OBLAIA, OBLAI, OBELLARIA. Mon. boic. vol. I. p. 232. Gemeine Kirchen- oder Klosterzeche, Kassa, Schrank; worein die oblata, donata, aut censitia annua, Einnahmen einer Gemeinde, Kirche, Kloster etc. gelegt wurden. *Obelarius*, ein Zechmeister.

OBLATI, waren in der Regel Kinder von 9 — 10 Jahren beyderley Geschlechts, welche von ihren Eltern in Manns- oder Nonnenklöstern geopfert, mit dem Ordenskleid angethan, in den Klöstern unterrichtet und gebildet, und, wann sie zu den reifen Jahren gekommen, den Ordensgemeinden einverleibt wurden, vorausgesezt nämlich, dafs sie Neigung und Fähigkeit dazu hatten. Beyspiele der Oblaten kommen in Monum. boic. häufig, zumal im 12ten Jahrhundert, wie schon in Regula S. Benedicti cap. 59., vor.

an. c. 1165. „Hoholdus de Truthersdorf tradidit pro se, et filio suo Godefrido *ipso die oblato ad vitam beati Augustini* pratum." M. boic. vol. II. p. 302. *Chiemsee.* Num. LXVIII.

c. 1145. „Tradiderunt — ea conditione, *ut duo pueri eorum litteris appositi in eodem loco doceantur, donec perveniant ad virilem etatem, et si tunc velint in eodem loco stabiliter stare, maneant. Si autem nolint, libertatem recedendi habeant;* praedium vero remota omni contradictione in usum fratrum permaneat." M. boic. vol. II. p. 356. Num. CCXX. *Chiemsee.*

c. 1135. „Tradidit — quoddam predium — pro mercede filii sui Gebehardi V. annorum, qui nutritus est ad clericale officium." Mon. boic. vol. III. p. 28. Num. LXXIX. *Baumburg.*

c. 1160. „Tradidit — mansum — ad ennutriendam filiam ejus Luikardam secundum regulam beati Augustini." Mon. boic. vol. III. p. 55. Num. CLXIII. *Baumburg.* idem ib. p. 48. Num. CXLI.

c. 1160. ib. pag. 58. Num. CLXXI. „Tradidit — quoddam molendinum tum pro remedio anime sue, tum etiam, ut *nutriretur filia ejusdem nomine Chounigundis ibidem secundum regulam beati Augustini in monasterio Virginum.*"

c.

c. 1165. ib. p. 65. Num. CXCII. — „causa sororis sue Eufemie, *que in Domo Virginum sub regula S. Augustini nutriebatur.*"

ib. c. 1165. p. 69. Num. CCII.
ib. c. 1165. p. 86. Num. CCXXVIII.
ib. an. 1138. p. 290. Num. CXLVIII.
ib. c. 1190. p. 296. Num. CLXII.
ib. c. 1215. p. 300. Num. CLXXII. „nobilis matrona Irmgardis dicta habens duas filias virgines, quas Christo desponsare cupiebat, *adduxit eas ad locum Ranshoven, ubi religio vigebat, et eas communi vite associans*" etc.

ib. c. 1140. pag. 416. Num. XXXV. „Homo quidam nobilis Pilgrimus nomine unacum uxore sua Aleruna item nobili obtulerunt filium suum parvulum Chounradum, circiter sex annorum etatem habentem, in servitium Domini in ordine canonicali."

ib. c. 1140. pag. 420. Num. XLIII. „quidam nobilis homo Erehinbertus nomine de Steine unacum uxore sua Chunigund nomine tradidit — in oblationem filie sue, ipso in loco servitio Dei destinate." — *Reichersberg.* id. ib. Num. XLIV.

ib. p. 472. c. 1160. Num. CXVI.

vol. IX. Num. IX. intra 1147 — 1156. p. 420. „Judita de Toufkirchen nomine, filiam suam adhuc Juvenculam sub regularis vite disciplina sponsam Christo nutriendam offerens in monasterio sancti Stephani." *Weihenstephan.*

ib. c. 1156 — 1172. Num. X. p. 431.

ib. — — — — p. 446. an. 1208. „Abbas (Weihenstephan) de communi consensu et voluntate fratrum, certa quantitate pecunie data, Ruodigero puero — prebendam contulit eo modo, quod istic stare debeat sine monachali habitu per decem annos, expletis vero X. annis monachalem habitum reverenter si voluerit assumat, *si vero renuerit absolutus ab hoc loco libere discedat.*

ib. p. 486. „Adelheidi filie Kuonradi de Pacharn prebendam ut ceteris Dominabus in Wihensteven quo habitu voluerit et quando voluerit sumendam usque ad consumationem vite sue assignavimus."

ib. pag. 535. ubi binae oblationes. *Neustift.* c. 1142 — 1158.

ib. p. 546. c. 1160.
ib. p. 553. c. 1170.
it. Mon. boic. vol. XII. c. 1140. Num. LVII. p. 42. „mancipans filium suum in monachali habitu litteris imbuendum, et permansurum et sibimet ipsi instituta regularis annone preberi, quoad vivat instituit. *Oberalteich.*

Auch haben sich ganze Familien (gleichsam a fond perdu) unter verschiedenen Austrägen und Bedingnissen in Klöster eingekauft. „Heinricus de Hunpoltingen et conjux ejus Judita cum filio suo Arnoldo renuntiantes seculo in monasterio S. Georgii (Prüflingen) tradiderunt illi tria praedia" etc. Mon. boic. vol. XIII. p. 37. Sieh: *Pfründner.*

OBLEUTE, Aufseher, Führer, Anweiser bey Gemeinden. Sieh auch: *Obmann.*

OBMANN, OBERMANN, ÜBERMANN, AMMAN, hieſs der oberste Schiedrichter, welcher, wenn die Parteyen freywillige Schiedrichter zur Entscheidung ihres Handels wählten, über die erkiesten Schiedrichter die Oberaufsicht führte, und dafür sorgte, daſs alles nach Recht und Ordnung gieng. Er hieſs auch der *Gemeine;* auch der *Dritt Mann*, Superarbiter, wenn er zween gemeine Schiedrichter zu Beysizern hatte. Joh. Adam Kopp auserlesene Proben des teutschen Lehenrechts. St. III. S. 63. u. w. Sieh: *Austräge;* it. *Kundschaftsrecht.*

OBRIZUM AURUM, aurum purum, reines Gold, wo die libra 23 — 24 Caratiorum enthielt.

OBSTAGIUM. Sieh: *Inlager.*

OCH, auch. „och suzz", auch sunst, sonst. Mon. boic. vol. VI. pag. 609. „och suzz wider die Gebund und och Artickl, die obgeschriben stend." Auch sonst wider die gerichtlichen Bunde oder Geseze, als auch auſsergerichtlichen (herkömmlichen) Articeln, Puncten.

OCHLOKRATIE, Volksregierung, Volksherrschaft, Herrschaft des Pöbels.

OCHSENLAND, ein zur Fütterung der Ochsen taugliches Land.

OCTOALE. Mon. boic. vol. II. p. 357. Sieh: *Achtal.*

OD, Eigenthum. Weil der Mann, der ein eignes freyes Gut oder Grundstück besafs, ein freyer Mann war, so hiefs ein solcher Mann ein Od- Odel- Ordel- Ethel- äthel- Edelmann; jezt ein Adelicher. Sieh: *Alode.*

ODEL, ADEL, ALE, AHLE, flüſsiger Unrath, Mistjauche, Urin der Thiere.

ODER, ist nicht immer ein Verbindungswort, das ebendieselbe Sache anzeigt, sondern der eigentliche Sinn dieses Worts muſs aus dem Zusammenhang abgenommen werden. Z. B. man schenkte ihm einen Groschen *oder* drey Kreuzer, hier zeiget das *Oder* eine Sache von eben demselben Werth an. Heiſst es aber, man muſs ihm ein Haus oder ein Pferd kaufen, so sieht jedermann, daſs hier das Oder verschiedene Sachen verbindet. „Sie sizen auf — *Vogteyen* oder *Vrbar.*" D. i. die Güter, welche sie bebauen, mögen Vogthöfe, oder Höfe, welche man wegen des Schuzrechts genieſst, oder persönlich eigenthümliche Güter (Vrbare) seyn.

OEDE, wird gewöhnlich für einen Plaz, dessen Bebauung vernachläſsigt, oder der keiner Verbesserung fähig ist, gehalten. „Das sein unser Gotshaus *Odene* halben nit nyessen habe mogen." Mon. boic. vol. X. p. 193. Eine *Einöde* aber ist ein abgesonderter Hof, welcher übrigens vortrefflich bestellt seyn kann. So z. B. verkaufte an. 1425 (M. boic. vol. XX. p. 222.) „meinen *öden hof* zu Sitenpach — mit allen den nuzen, diensten, gülten" etc. Weil man öde Pläze denjenigen, welche sich entschlieſsen konnten, sie an sich zu bringen, gewöhnlich auf *Erbrecht* verliehen hat, so nannte man ein solches Erbrecht das *Oede Recht*, nämlich dasjenige Recht, welche auf öden Pläzen gewöhnlich ertheilt zu werden pflegte.

OEDRECHT. Sieh: *Emphytevsis.*

OEFFNUNGSRECHT. Sieh: *aperturae Jus.*

OELGÖZ, ein fetter, fauler Mensch; von *Oellig*, *Oelk*, ein fetter, ölvoller Zwiebel.

OELK, OELLIG, ein Zwiebel, wegen seines fetten Saftes also genannt. Das *Oelgöz*, das eben einen Zwiebel bedeutet, ist vermuthlich eine Anspielung auf die Egyptier, welche eine Zwiebelart (man meynt die prächtige und fruchtbare cepa vivipara) anbetheten.

OEM, Oehm, Oehem, Oeheim, Ohm, Avunculus, Vaters- oder Muttersbruder.

OESCH. Sieh: *Esche.*

OFFENE AECHTER, ECHTER, durch öffentliche Verruf, oder Anschlag Geächtete, proscripti.

OFFENES Weib, eine öffentliche Hure, eine Bordelhure.

OFFENSCHREIBER, OFFNER SCHREIBER, ein öffentlicher Schreiber, Notarius publicus. Mon. boic. vol. II. p. 544. 547.

OFFENTHEURLICH. Sieh: *Ebentewr.*

OFFICIALIS CURIA, ein Amthof.

OFFICIUM. Sieh: *Tagzeiten.*

OFFNEI, OFFMEY, (Euphemia.)

OFFNEN, offenen, eröffnen, anzeigen, bey Gericht vorbringen, oder herkommen lassen. „Wer zu offnen hat in meines Herrn Stift von Erbschaft wegen, der mag öffnen in den 3 Tagen, wann er will." M. b. vol. II. p. 106. ad an. 1466. It. „Sie haben dem auch bei iren Vorvodern und eltern allwegen — also öffnen und verlesen hören." Ebd. S. 107. „*Wir offen*", wir eröffnen, thun kund. Mon. boic. vol. III. p. 186. ad an. 1302.

OFFNUNG, Kundmachung. Mon. boic. vol. II. p. 164. „nach der Offinunge der Schidunge." vol. III. p. 567. Id est: Nach der Eröffnung der Entscheidungen.

OGEST, Augustmonat.

OHEIM, Ocheim, avunculus, des Vaters, oder der Mutter Bruder.

OHM, von *Oheim*, Vatersbruder, Onkle, Oncle. Sieh: *Oem.*

OHR, ein halber Dukate.

OHNVERNUNFT, so hieſs im Mittelalter die nach dem Aufhören der Ordalien eingeführte Tortur.

OH-

OHREN ZIEHEN, war eine uralte, vorzüglich bey den Baiern einheimische, Gewohnheit, vermög welcher die Zeugen einer Verhandlung bleibende Eindrücke von dem erhalten sollten, was sie gesehen, oder gehört hatten. Es wurden aber nicht bloss gemeine Leute, sondern auch Personen vom ersten Range also behandelt; ja sie selbst, solche Personen, verrichteten diese Ohrenziehung, wie aus den nachfolgenden, denkwürdigen Beyspielen erhellet.

c. 1094. „Harum singularum Traditionum testes sunt isti per aurem ducti. Otachar Marchio, Dietricus comes de Fornbac" etc. M. b. vol. IV. p. 13. (Formbac.)

c. 1142. „H. R. T. (huius rei testes) per aurem attracti sunt isti. Heinricus Dux Karinthie et frater eius Udalrich" etc. Mon. boic. vol. IV. p. 412. (Reichersberg.)

c. 1153 — 1160. „Huius rei testes sunt per aures tracti Otto filius Ottonis Palatini comitis, Chounrat comes de Dachowe, Chounrat comes de Vallaie" etc. M. boic. vol. VIII. p. 399. (Scheftlarn.)

c. 1160. „Quod testantur Principes per aurem tracti, Gebehardus comes halensis, Chuono de Megelingen, Sigberto comes de Niowenburch" etc. Mon. boic. vol. I. p. 166. (Au.)

c. 1160. „Huius rei testes idonei sunt hii, scilicet more Bavarorum per aurem tracti scilicet supradictus Albreth de Rorbach" etc. Mon. boic. vol. V. p. 332. (Alderspac.)

c. 1170. „Tracti per aures more Bavarorum comes Rapodo" etc. Mon. boic. vol. V. p. 326. (Alderspach.)

c. 1177. „Nemine vero contradicente ab ipso Duce (Bavariae Henrico, Nepote Imperat. Lotharii) ac preposito per aurem attracti sunt plurimi testes, e quibus precipuos subscripsimus, comes Pertoldus de Andehs, comes Pertoldus de Bogen, per cuius manum delegatio facta est" etc. Mon. boic. vol. III. p. 458. (Reichersberg.)

Diese Gewohnheit des Ohrenziehens fieng zu Ende des 12ten Jahrhunderts an, seltner zu werden, und sich dann vollends zu verlieren.

OHRWASCHEL, (prov.), Ohrläppchen.

O. H. S. S. will sagen: ossa hic sita sunt.

OLIGARCHICI, idem fere, ac Aristocratici.

OMAT, OMT, OEMT, O-mat, die zweyte Mat, oder Gemad, das *Grummat*, Grumet, (Groamad, prov.)

OMELEY, OMELIA, AMALIA.

OMELIA, (Mon. boic. vol. XIII. p. 10.), idem ac *Homilia*, eine Denkrede, oder Denkschrift.

OMSATEN, accolae, nächste Nachbarn.

ON, OHNE, ausser, ausgenommen. Sieh: *An*.

ONDERWEYNDINGE, Unterwindung, unrechtmäfsige Eroberung eines fremden Guts; *onderwinden*, Usurpare.

ONRECHTE LUDE, Leute ohne Genufs des Rechts, rechtlose Leute, quibuscum nulla jurium communio.

OPFERGELD, wurde auch manchmal ein an Diener und Aufwärter abgegebenes Geschenk, oder das Trinkgeld genannt.

OPFERHAND, eine, idem ac ein *Opfer*.

OPILIO, Upilio, Ovilio, pastor ovium, ein Schafner, der für die Schafzucht sorget. „Opilionem seu vaccariam ibi constituat." M. b. vol. XIII. p. 230. ad an. 1282.

OPPIDUM, war ungefähr, was bey uns ein Markt ist; keine Stadt und kein Dorf, sondern ein Mitteldinc zwischen beyden.

OR, ist das zusammen gezogene *Oder*, wie beyr, bey der.

ORATOR bedeutete, unter andern, den Abgesandten, welcher bey einer ansehnlichen Feyerlichkeit, z. B. bey der Anwerbung einer Princefsinn öffentlich zu sprechen hatte.

ORBAR, urbar. Vide: *Urbar*.

ORBEDE. Sieh: *Bete*.

ORDALE, ORDALIA, Urtheile (Gottes), *Gozproben*, waren Prüfungen der Wahrheit und Unschuld, bey welchen man glaubte, dafs Gott unmittelbar urtheilen, und die Wahrheit offenbaren würde.

Die Proben, denen sich die Angeklagten unterwerfen mufsten, waren *a*) die Probe des siedenden Wassers (Aenei), indem man, nach vielen vorgehenden Ceremonien, die Hand bis an den Knöchel in siedendes Wasser stecken, und sogleich einen Handschuh anziehen mufste, welcher, damit er nicht geöffnet werden konnte, bezeichnet, und erst nach dreyen Tägen abgenommen wurde. Wurde die Hand unbeschädigt gefunden: so wurde der Angeklagte losgesprochen; aufserdem schritt man unverzüglich zum Urtheil. *b*) Das kalte Wasser. *c*) Das glühende Eisen, oder Pflugschaaren. *d*) Die Kreuzprobe, bey welcher jeder der zween Streitter die Arme ausspannte, und derjenige, der sie zuerst sinken liefs, verlieren mufste. *e*) Das wächserne Hemd. *f*) Der Ausspruch der Heiligen (sortes Sanctorum.) *g*) Das Abendmahl. *h*) Der geweihte Bissen. *i*) Das Bahrrecht. *k*) Der Zweykampf. In Baiern blieben diese Gerichte sehr lange üblich, und noch im J. 1171 (M. b. vol. V. p. 238.) sagte der Erzbischof Albert von Salzburg dem Abt Heinrich von St. Veit: „Concedimus et confirmamus tibi tuisque successoribus — *habere ius* — *iudiciorum aque*, *aut ferri*.“ Man hiefs ein solches Urtheil auch ein Wehading, (Weha, Weiha, geweihtes, heiliges Ding, Gericht), und schon die ersten leges Bajuvar. erwähnen derselben. „spondeant invicem uuehadinc“, sie sollen einander Gottes Urtheil geloben. Lex. baiuvar. Tit. XII. c. VIII. Sieh Westenrieders Cal. bey Lindauer an. 1791. von pag. 86 — 104. Ruprecht p. 91. 187.

ORDELVINDER. Sieh: *Schöff.*

ORDINARE, ernennen, anordnen, einsezen, bestättigen, aufstellen, aufbieten. „Si quis contra ducem suum, quem Rex ordinavit“ etc. Lex. Baiuuar. Tit. II. c. 1. „Si quis Exercitum, quem Rex ordinavit,“ ib. c. IV. *Ordinatio*, eine Anordnung, Verordnung.

ÖRGL, Görgl, Georg.

ORIGINARIUS, ein ursprünglicher Knecht, ein Knecht, der von Geburt ein solcher ist.

ORLOGEN, Krieg führen, bellum gerere. *Orleug*, *Urleug*, eine feindliche Blöckung, Belagerung. Ein *Orlogschiff*, Belagerungsschiff. *Ur-leug* wird von *Uber* und leug oder leg, legen, etwas mit Gewalt überlegen, übergwältigen, abgeleitet. „Orleug und Bises“, Belagerung und Besiznehmung. Der Ictus und Philol. Justus Georg Schottel schreibt *Uhrlag*, und ist einer andern Meynung. Sieh: *Bises.*

ORSCHE, ORSE, ein Ritterpferd. Sieh: *Dextrarius.*

ORT bedeutete *a*) bey der alten Münzverfassung den 4ten Theil eines Gulden; *Ortgulden*, ein Viertlgulden, der Gehalt von 15 Kreuzern; dann *b*) überhaupt das Erste oder Lezte an einer Sache, z. B. das *Ortband* an einem Degen ist das Beschläg, die Besezung oder Einfassung unten an einer Degenscheide. *c*) Das Ort, so viel als Gränze; daher: am Ort und Ende seyn.

ORTBAND. Sieh: *Ort.*

ORTENGESELL; Altgesell.

ORTHEU, das erste oder Altheu.

ORTUS, „buticulas et ortum“, zu trinken und zu essen, durften die Amtleute von den königl. Hofbauern wohl fodern, (capitul. Caroli M. de villis); von Orte, Urd, Uert, Vrd, jentaculum, epulae, comestio; ein Frühstück. Edit Refs. p. 13.

ORUEDE, Urphede.

OSANNATAG, Palmtag.

ÖSCH. Sieh: *Esch.*

ÖSEN, VERÖSEN, AUSÖSEN, veröden, ein Land verwüsten, öde machen.

OSTE, OSTIS, ist so viel, als *Hostis*, oder *Exercitus*; bedeutete auch überhaupt so viel, als Kriegswesen, Feldzug. It. Hostium bedeutete ostium, und das H wurde blofs wegen der leichtern Aussprache hinzu gesezt.

OSTERABEND, der Samstag nach dem Ostertag.

OSTEREYER, roth, blau oder gelb gefärbte, oft mit Reimen beschriebene, nicht selten mit Flinsern umwundene Eyer, welche am Ostersonntag zum Geschenk gegeben, und gewöhnlich als ein Zierrath (z. B. eines Hausaltärleins) aufbewahrt werden.

OSTER-

OSTERFLADEN, ein Leibbrod, welcher mit feinem, weißern Mehl und Eyern gebacken, und nebst einem geräucherten Fleisch, harten Eyern, Kreen und Salz am Ostersonntag in der Früh nach der Kirche zur Weihe getragen, vor dem gewöhnlichen Mittagmahl aufgesezt; auch (der Fladen nämlich mit geräuchertem Fleisch) gemäſs eines uralten Gebrauchs, guten Hausfreunden und Gewerbsleuten, um ihnen zu den Hochzeiten (sieh: Hochzeit) etwas zu verehren, in die Häuser getragen wird.

OSTERLAND, ÖSTERREICH, OST, EAST, (oriens), ein Land, das gegen Osten oder Aufgang der Sonne liegt.

OSTERMONAT, der April; weil das Osterfest gewöhnlich im April fällt.

OSTERTAG DER BLAUE, idem ac, der Palmsonntag.

ÖSTERWEIN, österreichischer Wein. „Kain Pauer sol kain Osterwein mer füern." *Landsordnung* 1553.

OSTRACISMUS, eine Verbannung, durch das Urtheil der in einen Topf geworfenen irdenen Scherben, von *οστρακον*, testa, eine Scherbe. Wenn sich nämlich bey den republikanischen Atheniensern ein Bürger durch seine auſserordentliche Verdienste um den Staat, oder auch durch seinen Reichthum dergestalt ausgezeichnet, und über seine Mitbürger dergestalt erhoben hatte, daſs von ihm zu fürchten, oder daſs es wenigstens möglich war, er möchte sein Zutrauen und seine Macht miſsbrauchen, und, mit Unterdrückung der freyen Verfassung, sich einer königlichen Gewalt anmassen, so veranlaſste man in diesem Fall, daſs sämmtliche Bürger ihre Stimmen geben muſsten, ob der Mann aus der Stadt Athen verwiesen werden sollte; was dadurch geschah, daſs jeder eine Scherbe, worauf der Name verzeichnet war, in einen Topf (urna) legte. Wenn nun auf 6000 Scherben der Name des Mannes stand, so muſste er sich auf zehen, oder fünfzehen Jahre aus der Stadt entfernen.

OUERNACHTE CLAGE, eine übernächtige Klage, das ist, eine Klage über eine That, nach welcher eine Nacht vorüber gegangen.

OWEI, OWEY, o Wehe!

PAAM-

P.

PAAMPERL, PAMPHILI, bedeutet den Eichen-Ober in der Karte. (prov.)

PACTUM, PACTUS, ein Landesgesez älterer Zeiten, in welchen die Landesgeseze nur mit Einwilligung der Freyen, (nämlich der Geistlichen und weltlichen Landesstände) verfaſst, und festgesezt werden konnten. Das Wort kömmt vom *pacisci*, Friede abmachen, sich zu allgemeinen Regeln, Vorschriften, Gesezen verstehen, nach welchen jeder Vorfall entschieden, sohin der gemeinschaftliche Friede und die öffentliche Sicherheit erhalten werden soll. Der Herzog veranlaſste die Geseze, bestättigte und vollzog sie, ernannte die vornehmsten Richter, und führte die unmittelbare Aufsicht über die Gesezmäſsigkeit der Landesverfassung. Pacta, ausbedungene Dinge. *Pactus*, *Pacta*, Pacht, Pachtungen.

PAFESEN. Sieh: *Pavesen.*

PAGARE, bezahlen. „quia de presenti anno *pagati* sumus." M. b. vol. XI. pag. 253. ad an. 1277. et ibid. ad an. 1281. p. 256.: „quod in totum quitati fuerint, et *pagati*."

PAGEN, PAXEN, BALGEN, PAG, PACH, eine Zänkerey, Balgerey.

PAGUS, unter diesem Wort wird im weitläuftigen Sinn ein (groſser oder kleinerer) Strich Landes, der unter einer gewissen oder abgetheilten Gerichtsbarkeit begriffen war, verstanden. So hieſsen der groſse baierische Nord- und Südgau Pagi, welche groſse Pagi wieder kleinere enthielten. Im engen Verstand hält man *Pagus* für einen Gau, der aus 12 Centenen (sieh: Centenen) bestund, deren jede 10 Decanaten oder Vicos (sieh: Vicus) enthielt; sohin begriff ein Pagus oder Gau 1200 Familien. (Sieh: *Gau.*)

PALAFREDUS. Sieh: *Parafredus.*

PALATIUM, hieſs in Klöstern der Speisesaal, und die Prälatenwohnung. Ertl baier. Atlas p. 2. p. 116.

PALCPRUHT. Sieh: *Pulislac.*

PALE-

PALEFRIDUS. Sieh: *Parafredi.*

PALISADE, (von pala, ein Pfahl), ein von hölzernen Pfählen gemachter Einschluſs eines Orts, oder Raums; auch ein einzelner Pfahl heiſst eine Palisade.

PALT, PALD, BEALT, BOLT, BOLD, kühn, tapfer, von *palden*, kühnen, kühn seyn. *Luitbalt*, *Leopold*, Ludwig, der Kühne.

PAN, Panholz. Sieh: *Bann.*

PANCHARTA, eine allgemeine Handveste.

PANDECTA, (von παν, omne, und Δεχομαι, capiens, comprehendens, continens, alles in sich haltend), oder Pandectae, sind allgemeine Sammlungen. Gewöhnlich versteht man unter den Pandekten jene Sammlung aller Geseze, Rechte und Schriften, welche der griechische Kaiser Justinian I. (nachdem er an. 529 einen codicem legum justinianeum bekannt gemacht hat), durch verschiedene Gelehrte, an deren Spize ein Tribonianus stand, zusammen tragen, in Ordnung bringen, und im Jahr Christi 533 unter dem Titel *Pandectae* der Welt mittheilen lieſs. Dieser Sammlung, welche auch die Digesta (von digero, wohl und mit Ueberlegung eintheilen) genannt wurden, folgten bald darauf unter dem Titel: Novellae, neue Zusäze etc. Sämmtliche diese Rechtsbücher wurden, während der gewaltigen Zeitstürme, beynahe auſser aller Kenntniſs gesezt, als im J. 1135 bey der Eroberung von Amalphi oder Nelphi in Italien wieder ein Exemplar der alten Pandekten sich vorgefunden, und (auf Verlangen der berühmten Gräfinn Mathilde) ein Deutscher, mit Namen Werner (Jrner) sich dieses Funds angenommen, und zu Bologna öffentliche Vorlesungen mit einem unbeschreiblichen Zulauf gehalten, auch dadurch veranlaſst hat, daſs eine ganze Fluth von juridischen Zusäzen, Bemerkungen, Glossen erfolgt, und daſs in Deutschland (nachdem auch Deutsche die Schule zu Bologna zahlreich besuchten), das uralte deutsche Recht nach und nach in Vernachläſsigung und Verfall gerathen ist. (Im Vorbeygehen wird es erlaubt seyn, hier zu erinnern, daſs um die nämliche Zeit, nämlich in der ersten Hälfte des XII. Jahrhund. die Concordantia discordantium canonum, oder die Decretales von einem Benediktiner zu St. Nabor, Gratianus, (nach einer vier und zwanzig jährigen, aus reinen und trüben Quellen hergenommenen Arbeit), der Welt mitgetheilt worden ist.

PANES PRIMITIALES. „quia consuetudo prestandi sacerdotibus et ministris Ecclesiarum *panes primitiales* ortum habuisse non ambigitur ex eo, ut de primiciis frugum honor et gratiarum actio Creatori exhiberetur.“ Mon. boic. vol. X. pag. 505. ad an. 1489., wo in dieser Sache eine Consistorialentscheidung auch quoad *panes funerales* „qui *Totenbeck* appellantur“ vorkömmt. Bekanntlich ist das Brodopfern für die Diener des Altars noch üblich.

PANICIUM, PANICUM, Fänch, Buchweizen. Capit. Caroli M. de villis. c. 44. *Reſs.*

PÄNIGER MANN. Sieh: *Bann.*

PANISBRIEFE, Layen Herrnpfründe, war ein Befehl, welchen der deutsche Kaiser befugt war, an reichsunmittelbare Klöster zu erlassen, daſs sie irgend einen, um ihn oder das Reich verdienten Herrn, Brod verschaffen, das ist, ihn ernähren sollten. Diese Briefe waren von den primis precibus, oder dem Jure primarum precum, welches dem deutschen Kaiser ebenfalls bey reichsunmittelbaren Stiftern und Klöstern zustand, unterschieden; indem das Recht der ersten Bitte darin bestand, daſs der Kaiser nur Einmal an das nämliche Stift oder Kloster die Ansuchung ergehen lassen konnte, daſs sie einer zum geistlichen Stand tauglichen Person die erste erledigte Stelle verleihen, und sie in ihr Chorstift oder Kloster aufnehmen sollten.

PANISTRUM, Brodrainch, Brodbank. Mon. boic. vol. IX. p. 398.

PANKATIREN, üppig leben, schmausen.

PANNAUE, BAUNAU, eine geschlossene Au, oder Heuwachs.

PANNER, Panier, auch Banier, eine groſse Fahne, die Hauptfahne. Sieh: *Bann.*

PAN-

PANNERHERR, Bannerherr, (von Panier oder *Banier*, der Hauptfahne eines Heeres); *a*) der erste Fahnenträger oder Fähndrich; *b*) der geborne Anführer eines militärischen Aufgeboths in einer gewissen Gegend; *c*) der Baro, der ein vornehmes Fahnlehen, oder *d*) der die hohe, auch fraifsliche Gerichtsbarkeit, welche mit der Fahne verliehen wurde, besafs.

PANPFENNING. Sieh: *Bann.*

PANSCHILLING. Mon. boic. vol. IX. p. 170. Sieh: *Bann.*

PANSTATT. Sieh: *Bann.*

PANT. Sieh: *Bant.*

PANTEL, Panther, Pantherthier, Panthera.

PANTOFFEL, ein halber Schuh, wird verschieden abgeleitet. (Diecmann 123.) Nach Schilter soll dieses Wort von Pan, Ban, Bein (Fufs) und Toffel, Tobel, Tabel, Tabula, lamina (lignea) herkommen; indem vor der Erfindung der ledernen Schuhe die hölzernen üblich waren.

PANTSCHEN, (prov.), *a*) Kinder sanft ad posteriora schlagen, wenn sie gar sehr unartig sind. *b*) Mischen, verfälschen; z. B. das Bier pantschen, heifst, Wasser in das Bier schütten. Sieh: *Stacheln.* Womit eine jede unschickliche Kocherey eine Pantscherey heifst.

PANZE, PONZE, ein hölzerner Pfahl. Sieh: *Banze.*

PANZER. Sieh: *Harnisch.*

PAPPELN, *a*) das a hoch ausgesprochen, ein Kind mit zärtlichen Speisen nähren, *aufpappeln.* *b*) *Pappel*, gemein ausgesprochen, ein Baum, populus.

PAR. Sieh: *Bar.*

PARAFREDI, PARAFRETI, PARAVEREDI, PARAVERIDI, *Veredus* a vehenda Rheda, *Palefridus.* „recepit XX. Talenta, et Palefridum unum." M. boic. vol. IX. p. 534. *Veredus* (Pherit, Phered, Pherd, Pferd) heifst ein Eilpferd. *Paraveridi*, Vorspannpferde, Postpferde, (von Paar, zwey, und veredi, Pferde) eine Vorspann. *Veredarius*, idem ac nuntius, cursor, tabellarius equestris. Sieh: *Paraveredarii.*

PARA-

PARAGIUM, PANAGIUM, heifst bey einigen eine unter Brüdern übliche gleiche Erbvertheilung, doch so, dafs der Erstgeborne einige Vortheile oder Vorzüge dabey geniefst; andere wollen das Apannagio, Apanage, der jüngern Kinder eines Hauses darunter verstehen.

PARAMANDI, kommen den *Barmännern* ganz gewifs nahe, und waren vielleicht (denn die Verträge und Verhältnisse der Barmanen waren sehr ungleich) ebendieselben. „delegamus — quandam ex *Paramandis* nostris, Adelheit dictam cum filiis suis — ea scilicet lege, ut ipsa cum predictis filiis omnique posteritate sua, *si jus suum* seruaverint, ius non aliud nec servitium persolvant, nisi quod iuste et legaliter *paramandi* ceteri consocii eorum persolverint." M. boic. vol. XII. p. 50. und p. 52. „mulierem quandam, — que fuit una ex *Paramandis* S. Petri, quam vir — sex solidis S. Petro mancipavit ad V nummos annuatim persolvendos, cum suis filiis — Postea vero — praefata *mancipia* venerunt, et — xenio suo impetraverunt, ut a cottidiano servitio liberi censum V denariorum — persolvant."

PARANGARIEN. Sieh: *Angarien.*

PARAPHERNA, PARAPHERNALIA, (subintellige: Bona), von παρα und φερω, sind an und für sich die Aussteuersachen, welche von einer Braut auf ihren künftigen Ehemann hinüber gegeben, und ihm eingeantwortet werden; allein nach Provinzialverfassungen und Statuten versteht man unter Paraphernalia oder Paropherna gewöhnlich diejenigen Bona, welche der Braut über ihre Mitgift mitgegeben, und ihr zu ihrer freyen persönlichen Verfügung überlassen werden. Als Paraphernalia werden in der Regel die Geschenke des Mahlschazes, die Morgengabe, dann der den Ehefrauen gebührende Theil von den, beyden Theilen gemachten, Geschenken, z. B. den Hochzeitgeschenken, den Hausfahrnissen und Errungenschaften angesehen. Solche Bona paraphernalia heifsen auch *Receptitia* (bona) von recipio, zurück behalten, sich vorbehalten, als ein sogenanntes Nadelgeld, Kastengeräth, *Receptiz.*

PARA-

PARASCEVE, die Vorbereitung, oder der Tag vor dem österlichen Sabbat, an welchem Tag die Juden alles vorbereiteten, um den grossen Sabbattag feyern zu können; nachher der *Charfreytag*; auch der dies adoratus, ab adoratione crucis also genannt.

PARASITUS, wird (Mon. boic. vol. III. p. 55. in not.) für einen Hausdiener erklärt; ferner für den Sammler und Aufseher des Opfergetreides.

PARATAE, (Res), *a) Parata, Paraticum;* zubereitete Sachen, einen Gast zu empfangen; Speis, Trank u. dergl.; würde auch für die Ausgaben, welche die Sachen kosteten, genommen, und hatte mit dem alten Auslösen, einen Gast auslösen, für ihn zahlen, (liberatio), einerley Bedeutung. *„Paratam* nullam a vobis exiget." Mon. boic. vol. III. p. 321. *b)* Nach diesem Sinne auch eine paare, gezählte, Geldsumme. Daher: „Vom Pfraiten (Beraiten) leben müssen."

PARAVEREDARII, waren Dienstbauern, welche zum Dienst ihres Herrn Pferde liefern, und wohl auch in Person Bothendienste machen mussten. „Parafretos donet, (colonus) aut ipsi uadant, ubi eis injunctum fuerit." Sie sollen Dienstpferde liefern, oder selbst gehen, wohin es ihnen auferlegt wird. Lex. Bajuvar. T. I. c. XIII. Edit. Mederer. p. 63. *Parafredus* albus cum sella, ein gesattelter, weisser Zelter.

PARAZONIUM, eine Art römischer Waffe, eines Säbels, welcher παρα (ad) την Ζωνην, oder an einer Leibgürtel hieng.

PARCH, PARC, PARCH, ein Park oder ein mit Brettern, oder einem Zaun eingefangener Ort, worin man einst, wenigst einige Zeit, das Getreid (widas Vieh) beschüzt zu haben scheint. „de illo Granario quod parch appellant (Baiuuarii.)" Wegen jenem Getreidbehälter, welchen die Baiern Parch nennen. Lex. Baiuuar. Tit. X. c. 2. Bey der Schäferey nennt man es *Pfärche;* daher: *die Schafe einpferchen.*

PARCIFAL, idem ac preco solennis, Herold, Haraldus.

PARDIN, PARLINH, (Mon. boic. vol. I. p. 84.), eine freye, und, wie der Abt Glockner (neue akad. Abhandl. B. V. p. 416. an. 1798) meynte, eine solche Person, welche ihre beschränkt gewordene Freyheit wieder erkauft, oder aus Gnade erlangt hat.

PAREN. Sieh: *Baren.*

PÄREN, PERBN, *a)* die Bahre oder das Gerüst bey einem Anniversario aufrichten. „dax sy den Jartag auf *pärent* vnd ausleittent." M. b. vol. XXI. p. 122. ad an. 1445. D. i., weil sie für den Jahrtag die Bahre aufrichten, und läuten. *b)* Pären, bären, beren, gebähren, parere.

PARENTES, heisst nicht allein Aeltern, sondern auch überhaupt Anverwandte, oder die ganze Familie. „Siquis Ministros Ecclesiae — injuriauerit — conponat hoc dupliciter sicut solent conponere (conponi) parentes eorum." Wenn einer die Diener der Kirche — beschimpfet — so soll er doppelt so viel büssen, als derjenige sonst büssen müsste, der von dem Geschlecht, aus welchem er abstammt, einen Laien beleidigte. Lex. Baiuuariorum Tit. I. c. VIII. Nach der Höhe des Geschlechts war nämlich die Strafe auch höher oder grösser. „Pro hoc, quod dux est addatur ei maior honor, quam ceteris parentibus eius." ibid. Tit. III. c. 1. Sieh: *Genealogia.*

PARKELN, (prov.), heisst im Gang hin und her wanken, mit dem Vorderfuss anstossen, und in Gefahr, zu fallen, versezt werden. Man hört auch: *Tarkeln.*

PARMAN. Sieh: *Barmann.*

PARMAN, ein freyer Mann, der sich zinshaftig gemacht.

PARMONT, PARMAMOTE, PARMONAT, das erste Monat, der Jänner.

PARN, BARN, filius, von gebohren, der geberne, gebohrne; ein Sohn.

PAROCHIA, PAROECIA, accolatus oder accolarum conventus, vom παρα juxta und οικος, domus. *Parochiani, Paroeci* accolae; daher Parochia, eine Pfarr, ein Tempel, zu welchem mehrere Haushaltungen zusammen zu kommen haben. Parochia' bedeutete einst auch so viel, als *dioecesios,* der bischöfliche Kirchensprengel. „Presbyteros qui sunt apud illum (in) parrochia." Synod.

Synod. Nivhing. in Westenrieders hist. Beyträgen B. 1. pag. 23. *Parochus*, ein Pfarrer. Sieh: *Plebanus*.

PARSCHALK, BARSCHALK. Sieh: *Schalk*.

PARTE, ein Beil, securis. *Hellebarde*, ein hohes, zweyschneidendes Beil, war eine Waffe, welche in einem etwa sechs bis sieben Fuſs langen, hölzernen, oft mit Eisenblech beschlagenen, Schaft bestand, auf welchem ein scharf gespizter eiserner Speer, und unten an diesem Speer oder in der Mitte, das Beil befestigt war.

PARTIARII COLONI. Sieh: *Coloni*.

PARTISANE, idem ac Parte, wie noch die Hartschiere tragen. Sieh: *Parte*.

PARWIP, BARWIPP, ein frey dienendes Weib. „Quedam femina — aliquantule libertatis Parwip nostreque familie, sibi non licita committens, patris legibus secessit, et per hoc proprietati se innodaverat, tandem pro se restituenda legibus amissis aliam legavit feminam." M. boic. vol. IV. p. 111. ad an. 1165. D. i. ein jezt freydienendes Weib von unserer Familie, welche, weil sie wider die Geseze gehandelt, die Rechte ihres Vaters verlassen, und sich eigen gemacht hat, hat, um sich, nach den verlornen Freyrechten, wieder frey zu machen, ein anderes Weib geopfert.

PARZEN SICH, (prov.), heiſst, den Oberleib rückwärts beugen, oder krümmen; was die Gauckler durch Uebung dergestalt zu machen wissen, daſs der Kopf den Boden berührt.

PASCHELN. Sieh: *Bascheln*.

PASCHEN, *a*) ein Spiel, in welchem man die Glückswürfel aus einem, meist ledernen, Becher schüttet, oder kollert. *b*) Die Ostern.

PASCUARIUM. Sieh: *Weidezins*.

PASSAGIUM. Sieh: *Gabella*.

PASSERER, vom passen, lauren; den Zeitpunkt absehen, da man einem eine Wunde geschickt beybringen kann. Auch die *Scharfrichter* und seine Gehülfen wurden einst *Passerer* genannt.

PASSPORT, (eigentlich Paſswort), ein zum Reisen ausgefertigtes obrigkeitliches Zeugniſs; von passer, gehen, reisen, und *Wort*, Versicherung, litterae, Brief, briefliche Worte, oder Zeugniſs, Attestat. Man liest auch: *Poſspart*.

PASTA! Wohlan! Es sey! Transeat!

PASTIO, Mast, Holzmast. „de pastione — indicare faciant, si fuerit an non." Es soll angezeigt werden, ob sich einige Holzmast, d. i. *Eichel*- und *Buchmast* finde.

PASTORIA. „Si quis in Exercitu aliquid furauerit *pastoria*." Wenn einer bey dem Kriegsheer etwas stiehlt, als (z. B.) *Spannstricke*, Lex. Baiuuar. Tit. II. c. VI. Edit. Mederer, welcher Pastoria aus guten Gründen mit *Spannstrick* übersezt, (mit Stricken, womit man den Pferden einen Fuſs spannet, damit sie nicht davon laufen können. p. 85.) Sonst heiſsen *Pastoria* auch Futterkörbe, Heukörbe.

PATELLA SALIS, eine Salzpfanne. *Resch*.

PATERNOSTER, *a*) das Bein des Rückgrads; *b*) ein Rosenkranz.

PATIBULUM, ein Weinstaket, ein Weinpfahl, ein Weingefechs, ein gemeinsames Behältniſs. „In Halle habemus nonam partem in patibulo —" Mon. boic. vol. IX. pag. 550. ad an. 1150. Item patibulum, ein Vorsteckholz, oder Pfahl, ein Vorlegpfahl bey einer Schupfe, welche Schupfe patens oder offen wird, patibulum, wenn man den Pfahl wegnimmt. Zwey solche Pfähle kreuzweis gelegt, hieſsen ein Kreuz; auch später ein Galgen.

PATRICIER, hieſsen jene adeliche Geschlechter, oder *Wappengenoſsene*, welche sich von ihren Gütern nach den Städten begeben, und welche, da sich die städtischen Einwohner überall bald sehr vermehrten, mithin die Errichtung eines gemeinschaftlichen Regiments nothwendig machten, dieses Regimentes sich annahmen, und nach und nach desselben, als Väter oder Patricier der Stadt, dergestalt sich bemächtigten, daſs nur ihnen, diesen bestimmten Patriciergeschlechtern ausschlüſsig das Recht zustehen sollte, dem Stadtregiment, und dessen verschiedenen Zweigen vorzustehen. Die hohe Rathspflege wurde gewöhnlich von Zwölf Männern ausgeübt,

geübt, welche man die Zwölf hiefs, und welche nachher auch der innere Rath hiefsen, als man bey der Vermehrung der bürgerlichen Angelegenheiten und Geschäfte sich veranlafst sah, Geschäfte von minderem Belang, zumal Zunftpolizeysachen und dergl., Bürgern, welche keine Patricier waren, zu überlassen, und solche Rathsverwandte den *äufsern Rath* zu nennen. Weil die Geschlechter ihre *Zwölfer* zur Rathspflege ausschliefsig, mithin erblich, besassen, so nannten sie sich, und wurden auch *Erbbürger* genannt; wie man dann auch liest: *Erbbürger des Reichs.* Sieh auch: *Zwölf.* Sieh auch: *Arimanni.*

PATROCINIUM, ist der Festtag des Heiligen, dem eine Kirche, oder ein *Altar geweiht* ist; wo dann bey den Kirchen gewöhnlich ein Ablafs, oder Dult verliehen ist. „zu der Altarweich und Dult daz man nennet *Patrociny.*“ M. b. vol. XIX. p. 75. ad an. 1402.

PATRUUS. Mon. boic. vol. IX. p. 158. Brudersohn; fratruelis, patruelis.

PATSCH! Sogleich! Augenblicklich. „Als das gesagt ward, *Patsch* rannte einer davon.“ (prov.)

PATSCHEN, (prov.), *a*) etwas ungeschicktes thun; daher ein Patschen. *b*) Das Plätschern des Wassers. „Es regnet, dafs es *patscht.*“ *c*) Eine Gefahr, oder Ungelegenheit. „Er ist in eine verdriefsliche Patsch gekommen.“ *d*) Patsch, (hoch gesprochen) augenblicklich, auf der Stelle, wie eben vorkam.

PATSCHHAND, PATSCHHANDEL geben, (prov.), einem seine offene Hand reichen, nachdem man sie vorher an dem obern Theil der Finger geküfst hat. „Gieb mir dein Patschhandl!“ hört man zu den Kindern sagen.

PATSCHIERLICH SEYN, (prov.), wird von naiven, artigen, muntern Kindern gesagt.

PAUNZEN, *a*) ungeschlachte Kinder; *b*) hart gewordene, übel gerathene Mehlkuchen.

PAUSANTEN, von pausare, einhalten, eine Pause machen; wird bey Kanzleyen von Akten gesagt, welche man (aus Absicht, oder Gemächlichkeit) ruhen läfst.

PAVESEN, *a*) Schilder. „funf Personen mit Pavesen, die sollen haben vngrisch Kolben.“ Murr IX. 18. *b*) Gebackene Kälberfüsse. (prov.)

PAVESER, PAFESER, ein Schildträger.

PAVNEN FELD. Sieh: *Bann.*

PAZ, (prov.), idem ac Brey; er ist von dem Stein, welcher auf ihn fiel, zu einem *Paz* zusammen gequetscht worden.

PAZL; das a hoch ausgesprochen, (prov.), idem ac particula, ein kleiner Theil; „ein Pazl Thee“ heifst so vieler Thee, als man mit zweyen, dreyen Fingern fassen kann.

PAZN, (prov.), ein sehr roher, schmuziger Mensch; daher das ehemalige „Handwerkspazn.“

PAZZ, PAZ, PASS. Sieh: *Bafs.*

PECCARII, Becher. „Contulimus — duos potus melioris cerevisie, cottidie ad Mensuram *peccariorum* refectorii.“ Mon. boic. vol. VIII. p. 132.

PECCARII hiefsen zu München die bürgerl. Magistratsräthe oder Verordnete des Straf- oder Bufsamts.

PECHE, Brodbäcker. „Wir wellen, das dehein *peche*“ etc. D. i. wir wollen dafs kein Bäcker etc.

PECIA, ein Stück, ein Theil. „investivit D — de quadam pecia terre inculte.“ Mon. boic. vol. VIII. p. 152.

PECKEL, (Beckel), ein schleichendes, körperliches Gebrechen. Z. B. „er hat durch einen Fall einen Beckel bekommen; oder er peckelt schon lange,“ das ist, seine Gesundheit wird schon lange von einem schleichenden Uebel benaget.

PECKELN, kränkeln; *peckelhaft*, kränklicht.

PECUNIA, zeigt zwar gewöhnlich das geprägte Geld an, bedeutet aber überhaupt jedes Gut, und Gutswerth, Menschen und Vieh. So liest man: „qui percusserit servum suum vel ancillam lapide vel virgâ, et mortuus fuerit in mani-

manibus ejus, reus erit. Si autem uno die supervixerit, vel duobus, non subjacebit poenae; *quia pecunia ejus* est." Capitular. Ansegisi etc. l. VI. c. XI.

PEDAGIUM, eine Abgabe, welche von mit Waaren Reisenden an einem gewissen Ort entrichtet werden mußte. „in remissione *pedagii* (nicht predagii), quod vulgo dicitur muta." Mon. boic. vol. VI. p. 365. Sieh: *Muten.*

PEDANEUS JUDEX, ein geringerer Richter, welchen ein Gaurichter abgeschickt haben mochte, daß er geringere Händel der Dorfbewohner untersuchen und schlichten mochte. M. boic. vol. VIII. p. 197. ad an. 1300 kommt vor: „apparuit etiam ex privilegio fundatorum, ut homines ecclesie — non coram *pedaneis judicibus*, qui vulgo dicuntur *Dorfrichter*, sed coram judicibus provinciarum (Landrichter) — teneantur — respondere. Pedanei wurden sie genannt, weil sie, als geringere Leute, zu Fuß ankamen. (Sieh: Dorfgericht.) Gellius meynte (l. 3. c. 18.), es müßte *pedarius* gesagt werden, und er berief sich wegen der Ableitung dieses Worts auf die pedarios senatores der Römer, welche, wenn sie ihre Stimme gaben, nichts sprachen, sondern bloß zu demjenigen hingiengen, dessen Meynung sie annehmen wollten; daher: pedibus in sententiam ire.

PEDELL, pedellus, von betel, Bitel, bieten, vorbieten, vorladen; idem ac ein Both, ein Bother, Bieter. Sieh auch: *Büttel.*

PEDICARIUS. Sieh: *Bersa.*

PEDITURA, PEDATURA, ein Plaz, der nach einer gewissen Zahl von Schuhen ausgemessen ist. „Ad casas dominicas — recuberandas pedituras rationabiles accipiant, (coloni et servi.)" Zur Reparirung der herrschaftlichen Häuser — sollen sie die ihnen den Schuhen nach angewiesene, nach dem Verhältniß ihrer Besizungen bestimmte (rationabiles) Arbeit übernehmen. Lex. Baiuuar. Tit. I. c. XIII. Edit. Mederer. p. 63. 68.

PE'F, Brief. Ruprechts baier. Landrecht §. 35. 41. 56. 134. Gew' pe'f. §. 191. Gewährbrief.

PEI-

PEICHAR, Bienenkorb. Ruprechts baier. Landrecht. §. 119.

PEITEN, auf Borg geben, leihen. „der wirdt (caupo) sol aim gmainem paurn 1 od' 2 fl. vnd ein Reichen 3 oder 4 fl. *peitn.*" Baierische Landsordnung 1553.

PELEGRIA, PELEGERINN, idem ac Peregrinus, ein Pilger.

PENARII, Bußherren, so hießen die zwey bürgerliche Commissarii des Bußamtes, das ist, der vollziehenden Behörde in Policeysachen. Sieh des Hrn. v. Sutner Abh. über die Verfassung der ältern städtischen Gewerbspolicey in München; in den akad. Abh. de an. 1813. p. 496.

PENNAL. Sieh: *Calmalmacher.*

PENSATORES, Schäzer, Schäzleute. „Inspectores ac *pensatores* concambii destinati sunt." Mon. boic. vol. III. p. 458. ad an. 1152 — 1168. It. ib. p. 459.

PENZ, (prov.), ein roher Mensch.

PENZEN, antreiben, in einen penzen, in einen ungestüm und anhaltend dringen. (prov.)

PEOR, BIOR, BER, Bier, cerevisia. Peorfaz, ein Bierfaß.

PERARIA, PETRARIA, machina bellica; ad mittendos lapides seu petras apta. Vossius.

PERBANNIRE, vor Gericht fordern.

PERCHENTAG. Sieh: *Prechentag.*

PERCHNACHT, der Vorabend vor heil. drey König.

PERCHREHT, PERCHRECHT. „servitium decem vinearum, quod persolvitur de ipso monte, in quo eedem vinee posite sunt, quod vulgariter *Perchrecht* vocatur." Mon. boic. vol. III. pag. 474. „impignoravit nobis vineam et aream suam — in ius, quod dicitur *Perchreht.*" Mon. boic. vol. IX. pag. 554. „aliquantulum agrum contradidit in censum annualis Stipendii, quod dicitur Perchrecht, videlicet tres urnas vini." Mon. boic. vol. IX. p. 556. „Ego — quoddam precipitium montis contigui

duabus

duabus vineis — contradidi, ea conditione que dicitur *Perchrecht*, ut singulis annis XXX numi exinde mihi solverentur.“ ib. p. 560. „Parchwerch.“ ib. p. 566. ad an. 1164. it. vol. XIV. p. 215. (Geisenfeld.) „persolvunt X urnas vini, quod vulgo dicitur *perchrecht*.“

PERCUSSURA NUMISMATIS, eine Münzstatt.

PERDICA, ein, in 10 oder in 12, oder (nach einigen Provinzen) vollends in 16 pedibus bestandenes Mefsruthen-Mafs. Es war aber ein Pes in der diplomatischen Sprache eine solche Ausdehnung, welche ein gestandener Mann mit ausgespannten Armen geben konnte. Sieh: Zirngibls Geschichte der Probstey Hainspach. S. 574. not. n. Perdica mensurae sylvaticae Genus. hodie Tagwerk. Neue akad. Abhandl. Band 4. p. 65. ad an. 1792. Gleichwie übrigens in Deutschland die Mafse und Gewichte, so waren auch die Perdicae nicht überall des nämlichen Inhalts. So sagt z. B. Hr. P. Maurus Feyerabend, im ersten B. des ehem. Reichsstiftes Ottobeuern in Schwaben sämmtl. Jahrbüchern. pag. 44. u. w. „Das Jauchert nach seiner Ableitung ein Plaz oder Feld, das ein Mann mit einem Joch Ochsen des Tages ackern kann, mafs man damals (zu den Zeiten der fränkischen Könige) mit Stangen, Perticis, welche in der Länge 15 Schuhe hielten. Neunzig solche Quadratstangen gaben ein Viertel, und 360 ein ganzes Jauchert; woraus sich das Verhältnifs der heute gewöhnlichen Vermessungen zu den alten gar leicht berechnen läfst.“

PEREMPTORIUM, die lezte Zeitfrist, zu welcher etwas dergestalt bestimmt und pünktlich geschehen, oder verrichtet werden soll, dafs nach dem Verlauf des peremptorisch angesezten Termins derjenige, welcher z. B. bey Gericht hätte erscheinen, und eine Erklärung abgeben sollen, pro contumaci, das ist, für einen, der seine Sache geflissentlich und muthwillig vernachläfsigt hat, erklärt, und sein nachheriges Verrichtenwollen nicht mehr angenommen wird.

PEREN, (beren), gebähren. Ruprechts baier. Landrecht. §. 51. Daher *Pernaht*, *Bärnacht*, die Gebährnacht, nox ante diem Nativitatis. Perhaft, fruchtbar. *Peren*, durch eine verfälschte Aussprach, heifst bereden. So sagt eine Urkunde ad an. 1293. (Mon. boic. vol. III. p. 354.) „Des chom Chunrat der Notleich nicht unt versas daz Recht vräveleichen noch sant nieman en seiner stat der in *peret* ehehafter not.“ D. i. der ihn beredet, oder in einer Rede für ihn darthut, dafs er wegen einer ehehaften Noth nicht erscheinen konnte.

PERET, beredt, beredet; wie eben vorkam. „der in peret ehehafter not.“

PERI, PERY, war eine (gewöhnlich um den Leib gezogene) Binde oder Schärpfe, welche die Livreifarbe des Herrn, dem man diente, oder auch des Dienstgrades anzeigte.

PERMET, Pergament.

PERNACHT, Gebährnacht, die Weihnacht, nativitas Christi, oder der 25. Decemb. „an dem achten Tag ze *Pernahten*.“ Das ist acht Tag nach dem *Weihnachttag*, welches jezt der 1te Jänner ist. M. b. vol. VIII. p. 540. 1302.

PERNER, eine Münze von Verona, oder von Meran.

PERÜCKE, (celtischen oder persischen Ursprungs), kommt von *Barr*, Haar, und *uc* oder *uch*, dick, hoch, vorzüglich; mithin Bar-uc (Perücke) ein vorzüglich starkes Haar.

PESAGEN einen, einen anklagen, anzeigen, ansagen; *besait*, angeklagt, oder beschuldigt.

PESAMEN. Sieh: *Sammende Hand.*

PESANT, PISAND, PYSAND, Byzantinus, eine Goldmünze, welche die Klöster zum Zeichen ihrer Exemtion an die päbstliche Kammer jährlich schicken mufsten. Mon. boic. vol. I. p. 357. 368. et passim.

PESCHWICHEN, PESWICHEN, betrügen.

PESSERN, BESSERN, strafen, abwandeln; *Pesserung*, mulcta, eine gerichtliche Strafe.

PESTHAUPT, oder das beste Haupt ist derjenige Theil des Vermögens, welchen ein Gutseigenthümer aus der Ver-

Verlassenschaft seines Leib- Hof- oder Gutshörigen, Colonnen, Schuzhörigen, nach dessen Tod zu fordern berechtigt war. „Mit allen rechten, die zu denselben guettern gehörend, und besonderlichen mit den *Hauptrechten* die davon gehorend, das ist von jedem Lehen das *Pesthaubt*, das darauf funden wirt, so der Baumann darauf stirbt.“ Mon. boic. vol. XVI. p. 389. ad an. 1545. Theils nämlich haben in den alten Zeiten, wo noch fast alle Landbauern Leibeigne oder sogenannte arme Leute waren, die Grund- und Gutseigenthümer den Nachlaſs des verstorbenen Hofhörigen, oder die Hälfte, medietatem omnium rerum (doch haeredum decedentis nullo contradicente), als einen unstreitigen Anfall angesehen und behauptet, auch den besten Theil, oder das beste Haupt, das heiſst, das beste Stück Vieh, oder Gewand, (daher *Gewandstall*, Jus ad optimam vestem) u. a. zu sich genommen, theils haben sich die Grundherren auch von ihren freyen (Leib- oder Erb-) Pächtern einen gewissen Theil von dem sämmtlichen Vermögen des Verstorbenen vorbehalten, welchen Theil der Sohn oder Nachfolger auch als eine Gabe für die neue Verleihung oder Belehnung auf das Gut, gleichsam als ein Geschenk bezahlen muſste, und noch entrichten muſs. Daher das Wort *Laudemium* oder die *Lehenwaare*, daſs im Altdeutschen ein Lod, Lot, Looth, eine Gabe oder Geschenk bedeutet, das für die neue Belehnung entrichtet werden muſste. (Sieh Gercken vermischte Abhandlungen N. II. p. 91.) In deutschen Urkunden wird eine solche Gabe auch die *todte Hand*, *Mortuarium*, *Kurmede*, *Hauptrecht*, Besterrecht, Bestrecht, Hobrecht, Hofrecht, *Hauptfall*, *Fall*, *Buttheil*, *Budtheil*, *Buleon*, *Mortuarium*, Todleib, Todleut u. s. w. genannt. Solche Abgaben und Anfälle sind in verschiedenen Ländern und Gegenden nach dem uralten Herkommen sehr verschieden. (Sieh: historisch-juristische Abhandlung von dem Besthaupte, nach gemeinen, deutschen, und besonderen maynzischen Rechte und Herkommen von Franz Jos. Bodmann, Prof. zu Maynz. Frankfurt am Main 1794 in der Andräischen Buchhandlung; it. Abhandlung von der Precaria feudali oder Lehenbede, und der daraus entstandenen Lehenwaare in Phil. Wilh. Gercken vermischten Abhandlungen aus dem Lehen- und deutschen Recht, der Historie etc. Zweyter Theil. Hamburg und Leipzig, bey Friedrich Christian Ritter 1777. p. 79. In Baiern werden die ersten Spuren eines Laudemii erst bey dem sich in die Gerichte passim eindrängenden römischen Recht ad an. 1257 bemerkt. „quibus — predictam huobam commisimus — et *primo accessu* tantum ad pactum, quantum ad censum *ut iuris erat*, solverunt.“ Mon. boic. vol. VII. p. 134. 142. Bey dem daselbst vorkommenden „ut juris erat“ ist ungezweifelt das Jus rom. zu verstehen. Neue akad. Abhandl. 1798. B. 5. S. 497. 498.

PET, Aufbette, Aufrichtung einer mit einem saubern Tuch überkleideten Sarge bey einem Seelenjahrtag. „Seinen Jartach mit dem Amt, und mit alle dem rainen Pett bege.“ M. boic. vol. III. p. 185. Id est, mit einer reinen, schönen Aufbettung oder Aufbahrung begehe.

PETAGEN. Sieh: *Betagen*.

PETERLINGE, Kirchenunterthanen, Hintersassen, Grundholden einer Kirche, welche dem heil. Peter geweiht war; daher *Martinsleute*, Hintersassen einer dem heil. Martin geweihten Kirche.

St. PETERS KREUTER, (Kräuters) Tag, festum S. Petri ad vincula; da gewisse Kräuter geweiht wurden.

St. PETERS TAG, *als er gekrönet war*. D. i. auf den Stuhl zu Rom erhoben ward; oder *Peter-Stuhlfeyer*.

PETERS VAENKNUSS, oder *Vinkltag*, festum Petri ad vincula.

St. PETERS VINKLTAG, festum S. Petri ad vincula.

PETRARIA. Sieh: *Peraria*.

PETRER, hieſsen zu München die Bether-Macher, nämlich die Verfertiger der sogenannten Rosenkränze, womit man bethet. Sieh: *Bether*. P. H.

PETSCHIER, PETSCHAFT, von petschen, aufdrücken.

PETSCHWESTERN. Sieh: *Bethschwestern.*

PETTO, Zurückhaltung, Geheimhaltung. „Er behält vieles in petto.“ D. i. er behält viele Dinge zurück, oder geheim.

PEUNTA, PEWNT. Sieh: *Point.*

PEUT, gebeut. Sieh: *gebewten.*

PEZ', Pezzerung, Besserung, eine Strafe, Busse zur Besserung, Erstattung. Sieh: *Bessern.* Parte II.

PEZL. Sieh: *Spetl.*

PEZZEHEND, der beste Zehent. Mon. boic. vol. I. p. 210.

PFÄCHTEN, jezt eichen, aichen, abaichen, Gewicht und Mafs, Ellenmafs festsezen. „*phaechet* mazz.“ *Ruperts baier. Landrecht.* §. 145. Bestimmtes Mafs. Ebd. §. 150. „*gepfaecht*“, nach bestimmten Mafs gemessen. Ebd. §. 155. „*geschaefet*“, gemessen.

PFAFF, von Papa, Ata, Vata, Vater. Das P-astor F—idelis A—nimarum F—idelium ist eine sinnreiche, aber nicht die ächte Ableitung.

PFAFFENFASTNACHT, idem ac Herrenfastnacht, der eigentliche Fastnachtsonntag, nach welchem der *Frafs*- oder *Frefsmontag*, und dann die *rechte*, auch die *junge* Fastnacht folgte. (dies Martis.) Der darauf folgende Sonntag (invocavit) hiefs die *grofse* Fastnacht; auch der *weisse Sonntag.* Sieh: *Fastnacht.*

PFALBURGER, (entweder von Pala, ein Pfal, Pallisade, oder von pfehlen, empfehlen, commendare se alicujus fidei et Tutellae), waren Städtebewohner, welche aufser den Städten innerhalb der zur Schuzwehre um die Städte aufgerichteten Pfälen (Pala), als gleichsam in Vorstädten wohnten. Als nämlich die Städte mächtig, und mit dem umliegenden Adel in Fehden verwickelt zu werden anfiengen, nahmen sie, um mehr Hände zu bekommen, jedermann, der zu ihnen flüchten wollte, auf. Eine Folge davon war, dafs von Zeit zu Zeit Leibeigne ihren rechtmäfsigen Herren entliefen, und sich in Städte begaben, von denen sie auch nicht mehr abgefordert werden konnten, wenn sie ein Jahr und sechs Wochen, ohne dafs eine Ansprache um sie von ihren Herren geschehen war, daselbst gesessen waren. Die Kaiser begünstigen hierin anfangs die Städte, um ihre Aufnahme zu befördern, und Kaiser Philipp gestand den aufgenommenen Bürgern sogar die Freyheit aller Zinsen und Abgaben von ihren in den umliegenden Landen habenden Gütern zu. (Bey Wencken von Ausbürgern p. 2.) Diefs zog für die Landbegüterte noch schlimmere Folgen nach sich; denn bald liefsen sich sehr viele Landbewohner von den Bürgern der Städte, als *Pfalbürger* aufnehmen, ohne jedoch wirklich ihren Wohnort in den Städten zu nehmen, und weigerten sich dann, unter dem Vorwand, dafs sie Pfalbürger einer Stadt wären, ihren Herren ferner einige Abgaben zu entrichten. Sie entrichteten nämlich blofs ihrer Stadt, in der sie das Bürgerrecht, und den mit diesem Recht verbundeten Schuz erhalten hatten, das Aufnahmsgeld und eine jährliche mäfsige Schezung. Dieser Unfug gab, wie leicht zu erachten, zu unaufhörlichen Streitigkeiten und Gewaltthätigkeiten Anlafs, so, dafs schon der römische König Heinrich, Kaiser Friedrichs II. Sohn, solche Pfalbürger in allen Städten abschaffte, aber da es schon zu weit gekommen war, nichts ausrichtete. Eben so wenig glückte es damit auch den nachgefolgten Kaisern, und selbst Kaiser Carl IV., welcher in seiner goldenen Bulla (cap. 16.) das Bürgerrecht mit dem Genufs aller davon abhangenden Rechte und Freyheiten auf eine wirkliche und beständige Wohnung in den Städten, und der Uebernahm aller bürgerlichen Beschwerden und Aemter festsezte, erneuerte sein Verbot im J. 1375 (apud Senckenberg corp. Jur. germ. Tom. I. p. LXXXV.) ohne etwas zu Stand zu bringen. Auch schon der Kaiser Ludwig verboth die Pfalbürger sehr oft und ernstlich, z. B. im J. 1331 (Mon. boic. vol. VIII. p. 66.) „veriehen — dafs wir den geistlichen Leuten — die besunder Gnade getan haben, und tuen mit disem brief, dafs wir nicht wellen, dafs furbas chain Mann, der sy angehoret, oder auf iren Gutt geses-

gesessen ist, in unserer Stat ze Schongau sich ziechen, noch faren sol, sich dem obgenanten Gotzhawſs ze enpfremden, und Burger darin ze werden.“ So verordnete auch Herzog Stephan, mit der Hafte, im J. 1364 zu Gunsten von Benedictbaiern: „wir lassen Ewr Lieb wissen, daſs wir mit sambt unsern Rat yberainchomen sein, dass wir meinen, und wellen es auch ernstleichen, wellichen aygen Läut, die dem Apt und dem convent gemainleichen des closters ze sant Benedictenbäurn angehörent, in unser Statt und Märgt gefaren sind, und Burchrecht darinn empfangen habent, oder noch darinn empfahent, und die herwider auf das Land gefarn, und gesessen sind, oder noch fürpas heraus sässen, vnd anderen Läuten iren gut pawent, oder furpas pawten: daſs ir die ze Hand vnverzogenleichen hinein zu eu in die statt vnd märgt vodert, also, daſs sy bey eu wesenleichen Siz nemen, und darin beleiben, als ander unser Burger. Wolten sie das nicht tun, und wolten daryber andreu gut pawen, so haben wir vollen gewaltt geben, und geben auch mit dem Brief dem obgenannten Apt und dem convent, daſs sie dieselben die also aus unsern Stötten und Märgten gefaren sind, oder furbas varent, *die Pfal Purger* genant sind, und dannoch des Burchrechten geniessen wolten, auf iren gut und auf unser vogtey wieder benöten, daſs si darauf sizen, und die pawen on all Widerred. Und ob In das ze swär wurde, so gebieten wir allen — ernstlichen bey unsern Genaden, und Hulden, daſs ir si von vnsern wegen trewlichen darzu haltet, und nicht gestattet, daſs sy von yemandt daryber beswärt werden in dhain weis.“ Mon. boic. vol. VII. p. 175. Confirm. hujus ib. ad an. 1379. p. 180. Eine andere Art von Auſsen gekommener Burger hieſsen *Ausburger*, welche aber von den *Pfalbürgern* darin unterschieden waren, daſs sie die Absicht nicht hatten, sich ihren ordentlichen Herren zu entziehen, sondern allein nach dem Schuz der Städte strebten. Das Wort *Ausburger* ist übrigens mit Augsburger (cives augustae civitatis) nicht zu vermengen. Unter den Pfalbürgern hieſsen diejenigen, welche vom Bauernstand waren, auch manchmal *Pflugbürger*, *Schaufelbürger*, weil sie sich davon nährten, daſs sie die Erde mit dem Pflug und der Schaufel bearbeiteten.

PFALGERICHT, ein Ding, oder Gericht, welches innerhalb der Gränzen, oder innerhalb der Pfäle, und geschlossener Zäune einer Gemeinde gehalten wurde.

PFANDBAR seyn, so viel Vermögen besizen, daſs man einem ein Pfand abnehmen kann.

PFANDHERR, ein Gläubiger, welcher sich eines Pfandes versichert hat.

PFANDLEHEN. Sieh: *Lehen*.

PFANDSCHAFTEN, bona censitia, pignoratitia, Zinsgüter, da man wegen geliehenen Geldes Zinse aus Gütern erhielt, welche Urbargüter, Lehengüter, oder Vogteygüter seyn konnten.

PFANDSCHILLING, der, oder die Schillinge, nämlich die Summe Geldes, wegen welcher man ein Pfand in Handen hat.

PFANZI, (prov.), nett, artig.

PFANZL, (prov.), eine aus Semelschnitten, Eyern, Milch, zusammengesezte, mit Butter oder gutem Schmalz versehene, bey einem langsamen Kohlfeuer gekochte Speise.

PFARRLEHEN, Jus patronatus; Patronatsrecht.

PFEFFERN, einem etwas bitter machen; er hat ihms *gepfeffert*, er hat es ihm sauer — bitter gemacht. (prov.)

PFEFFERTAG, PFEFFERLEINSTAG, unschuldiger Kinder Tag.

PFEIFFE, eigennüziger Vortheil, Uebervortheilung. (prov.) „Er hat bey diesem Geschäft *seine Pfeiffe geschnitten*.“

PFEIFFER, war einst so viel als Trompeter; später zeigte es allein einen Tonkünstler an, der mit sanftern Instrumenten sich beschäftiget.

PFENING, war die Münze, nach welcher gewöhnlich gerechnet, und mit welcher gewöhnlich bezahlt wurde. Von den

Zeiten der Römer, Agilolfinger, und Carolinger an bis in das 16te Jahrhundert, da die Reichsmünzordnungen ihren Anfang nahmen, rechnete man immer nach *Pfunden* (libra. lb. ℔., und nicht wie gewöhnlich, ℔.), *Schillingen* (solidus, ß.) und *Pfenningen* (denarius obulus, den.) Ein Pfund hielt 240 Pfenninge, oder 20 Silberschillinge, von welchen Schillingen jeder 12 Pfenninge galt. Ein Goldschilling, solidus aureus, bestand aus 40 Pfenningen, (denariis, auch Saigis.) 4 Pfenninge hieſsen ein Tremissis, von welchen 3 einen Schilling galten. Nach dem heutigen Münzwerth und der heutigen Art, zu rechnen, galt 1 röm. und nachmals carolingischer Pfenning 5 Kreuzer, (wohl auch, wie wir gleich hören werden, etwas mehr), und 1 Schilling galt etwas mehr, als 1 fl.

Was vorerst die Kunst und Schönheit des Gepräges betrift: so waren die Münzen der ersten römischen Kaiser vortrefflich geprägt; aber so, wie nach und nach alles, was ehemals geblüht hatte, verfiel: so hatte auch die röm. Prägkunst dieses Schicksal, und im vierten Jahrhundert war sie schon häſslich verfallen. *Carl*, der Groſse, fieng wieder an, die Prägekunst verbessern zu wollen, und einige seiner Münzen, welche vielleicht in Frankreich, oder in Italien, geprägt worden seyn mochten, fielen so gut aus, daſs sie noch bewundert werden; allein nach ihm gieng es mit allen Dingen wieder schlimmer, und die Prägekunst erfuhr kein besseres Schicksal. In Baiern bestanden vom Herzog Arnulph, welcher an. 907 zur Regierung kam, bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts die Gepräge in einem Kreuz und in Strichen, welche eine Kirche anzeigen sollen. Die Umschriften zeigen die Namen der Herzoge, und einige Buchstaben unter dem Kirchengiebl den Münzmeister, oder den Münzpachter und Schultheiſsen an. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts (und in Betreff der Kaisermünzen schon früher, schon unter den Ottonen) lieſsen die Prägschneider die Umschriften und Buchstaben weg, und prägten dafür Brust- und Sinnbilder; ferner Geschichten, von welchen man, weil sie zu ihren Zeiten bekannt waren, geglaubt haben mochte, daſs sie auch in entfernten Zeiten so bekannt bleiben würden, daſs sie keiner Umschriften bedürften. Unter diesen historischen Münzen, welche auf Belehnungen mit Ländern, auf gewonnene Schlachten u. dergl. geprägt worden, gab es auch häufig Spott- und Schandmünzen.

Was die äuſsere Gestalt der Münzen betrifft: so waren die ältern baierischen Münzen klein, aber dick; daher sie auch *Dickpfenninge* oder *Brackteaten* genannt wurden; allein nach der Hälfte des 11. Jahrhunderts, wurde das Silberblech, oder die Bractea mehr ausgeschlagen, und die Platten der silbernen Pfenninge wurden jezt zwar gröſser, aber auch dünner, so, daſs man das Prägeisen gewöhnlich nur auf Einer Seite einschlagen, und mithin fast immer nur Eine Seite mit einem Gepräge versehen konnte. Man hieſs diese Münzen halbe Brackteaten, oder halbe Dickpfenninge. Diese Halbbrackteaten waren nach der Mitte des 11. Jahrhunderts in Baiern die gewöhnliche Münze. Sie waren viereckigt, wurden auf der Münze gewogen, wurden so lange, bis sie das verlangte Gewicht hatten, zugeschnitten, und dann wegen ihrer Eckigkeit an den Ecken eingebogen. Die einzelnen Stücke waren gar oft an Gewicht und mithin am Münzwerth nicht gleich; allein die Verschiedenheit der Gröſsen brachte im Handel keinen Nachtheil, weil man diese Blechmünzen, oder Halbbrackteaten allemal wog, und wenn man nur ein Pfund (dieses hieſs im 10 — 12 Jahrhundert Talentum) erhielt, so verschlug es nichts, ob dazu um einen Brackteaten mehr oder weniger auf die Wage gelegt werden muſsten, weil, wenn die hinaufgelegten ein Pfund wogen, der Münzwerth vollkommen war. Diese Halbbrackteaten waren das Mittelding zwischen den Dickpfenningen und zwischen einigen andern, (wie es scheint, schon im zehnten Jahrhundert geprägten), welche so dünn waren, daſs das Prägeisen immer eine Höhlung (Sinum) in sie drücken konnte, und es daher unmöglich blieb, auf beyden Seiten ein Gepräg anzubringen. Man sieht auf diesen gebrechlichen und kleinen Münzen, welche die eigentlichen *Hohlmünzen* sind, ebendieselben Gepräge, Köpfe mit Kronen, oder Infeln, und zu den beyden Seiten der Köpfe kleine

kleine Linien, durch welche Hände angezeigt, und das, was von diesen Händen gehalten wird, ein Zepter und eine Fahne, oder ein Evangelium und einen Bischofstab vorstellen sollen. Diese Hohlmünzen erhielten sich noch ungleich weniger, als die Halbbrackteaten, welche sogleich unter den ersten Wittelsbachern aus dem Umlauf gesezt, und an ihrer Stelle wieder die Dickpfenninge eingeführt wurden.

Was den innern Münzgehalt betrifft: so war dieser Gehalt in verschiedenen Zeiten, Ländern und Städten sehr verschieden. Carl, der Grofse, der überall, wo es angieng, eine gleiche Verfassung und Einrichtung der Dinge einführen wollte, fieng auch an, ein gleichförmiges Maafs, und (im J. 794) ein gleichförmiges Pfund, das fränkische Pfund, einzuführen, welches, weil es viel schwerer war, den Münzfufs dahin änderte, dafs nunmehr, nach dem heutigen Münzwerth, ein damaliger fränkischer, oder carolingischer Pfenning 7 kr., ein Schilling 1 fl. 24 kr., und ein Pfund (welches, wie oben gesagt wurde, mit Talentum, auch mit Marca gewöhnlich ebendieselbe Bedeutung hatte) 28 fl. galt. An diese Rechnung hielt man sich, mehr und weniger, noch im 14. und 15ten Jahrhundert; und auch, nachdem man das Pfund oder ℔. in 8 β. oder Schillinge, und jeden Schilling in 30 Dn. theilte, (wovon in Mon. boic. vol. II. p. 11. ad an. 1356 ein Beyspiel vorkömmt), hielt man sich noch hier und da zu gleicher Zeit an den fränkischen alten Münzgehalt, so, dafs man hieraus den Unterschied der im XII. XIII. und XIVten Jahrhundert immer vorkommenden *langen* und *kurzen* Schillinge ableitet, und den Schilling zu 12 Dn. einen kurzen, den Schilling aber zu 30 Dn. *einen langen* nennt. Die *schwarze Münz*, oder die *schwarzen Pfenninge*, welche nicht gesotten, und nur auf Einer Seite geprägt wurden, kamen in Baiern zu Ausgang des 14. Jahrhunderts zum Vorschein. In Westenrieders hist. Beyträgen B. 8. S. 1—148. befindet sich eine, vom Rom. Zirngibl verfafste, vortreffliche Geschichte der in Baiern vom 9ten bis zum 15. Jahrh. gangbaren Münzen. Auch des Obermayrs histor. Nachricht von baier. Münzen 1763 enthält sehr gute Aufschlüsse. Sonst kann man sich über den verschiedenen Werth der Münzen sehr wohl belehren aus Heider in deduct. Lindavica pag. 486. et du Fresne sub voce Marca; ferner aus „le Blanc Traité historique de Monnoyes et varia huc facientia in Jac. Alemanni Consult. VIII de Jure Monetae.“ Part. 12. p. 491. etc. Item in de Ludwig ad aur. Bull. Tom. 2. p. 676. u. a.

PFENINGMEISTER, Zahlmeister.

PFENNING, eine Denkmünze, ein goldener Pfenning, eine goldene Denk- oder Schaumünze.

PFENNING BERAITER, parata pecunia, baar Geld.

PFENNINGLEUTE, Censuarii.

PFENNWERT, PFENIGWERTE, *a*) eine jede Kaufsache, Waaren, Lebensmittel u. dergl.; *b*) die Kaufsumma; *c*) kleinen Verkauf, „nach dem *Pfennwert verkaufen*“, im kleinen Maafs und Gewicht, nach Pfunden u. dergl. (in minuto) verkaufen.

PFERCHEN etwas, *a*) etwas einsperren, einschliefsen; *die Schafe pferchen*, die Schafe auf dem Feld mit einem Zaun einschliessen; daher *Pferchstall*, ein Schafstall; ein *Pferich*, *Pferchschlag*, Pförrer. *b*) *Pferch*, idem ac Dünger, stercus, inprimis ovium, welcher im Pferch entstehet.

PFERICH. Sieh: *Pferchen.*

PFERNER, Pfarner, Pfarrer; einen *pfernen*, *pferren*, eine Pfarre geben, oder verleihen.

P'FING, PFENING GEMEINER, war eine allgemeine Geldanlage oder Kopfsteuer, welche im J. 1495 auf dem Reichstag zu Worms dem Kaiser Friedrich III. von den Ständen, vorzüglich zu einem Zug wider die Türken, überhaupt aber zu jeder Reichsnoth, auf vier Jahre bewilligt wurde. Jeder Deutscher ohne Ausnahm mufste sie, nach dem Verhältnifs seines Vermögens, entrichten; und nachher kam der gemeine Pfenning öfters auf die Bahn.

PFINGSTLIMMEL, war einst der faule Knecht, vielmehr die Dirne, welche am Pfingstsonntag sein Vieh aus Trägheit zum

zum lezten austrieb, und daher, anstatt eines Blumenkranzes, einen Strohriegel, Strohmann u. dergl. am Abende erhielt.

PFINGSTTAG, heiliger Weihen Pfingst-Pfinztag, grüner Donnerstag.

PFINNIG, eine schweifselnde, ĵäzende Röthe, welche gewöhnlich der Kräze vorhergeht.

PFINSTAG, *a*) dies pentecostes; *b*) der fünfte Tag einer jeden Woche; dies Jovis. Item

PFINSTTAG, PFINGSTTAG, PFINZTAG, der Tag des *Pfin*, *Pfen*, *Pen*, des deutschen heidnischen Jupiters; dies Jovis. *Pfingsten* bedeutet den fünfzigsten Tag nach Ostern, von πεντηκοστη.

PFINZTAG *in den* 4 *Tagen an der Fasten*, bedeutet feriam quintam post diem cinerum.

PFISTER, Pistrina, Pistrinum, eine Bäckerey. *Pistor*, ein Pfisterer oder Bäcker. Das „pistis tuguriis", welches in Capit. Caroli M. de villis cap. 49. vorkömmt, und vom du Fresne durch Pergula, für eine Laube, von Refs für eine Niederlage verfertigter Arbeiten erklärt wird, ist wahrscheinlich nichts anders, als ein Backhaus, ein Backofen; indem das Brodbacken den weiblichen Bedienten obgelegen seyn mag.

PFLANZELN, (prov.), *a*) mit Kleinigkeiten sich abgeben, verzärteln, verweicheln. „Man muss iunge Leute nicht verpflanzeln." D. i. nicht zu gemächlich werden lassen, nicht verzärteln. *b*) Küchenpflanzen sezen.

PFLEGER, ein Vormünder, Verwalter, Fürderer (Beförderer) eines Geschäfts. *Pflegverweser* (auch Landrichter, Unterrichter genannt) waren, die im 15. Jahrhunderte zum Vorschein gekommene Stellvertretter der *Hauptpfleger*, welche den Titel, die Würde und das Einkommen eines Gerichtsdistrikts genofsen, ohne in Person mit dem Versehen des Amts sich abzugeben. Zulezt wurden die Pflegen, das ist, das Einkommen, sogar Kommenden für Damen; daher *Pflege* auch eine Gült, Zins, Einkommen bedeutete. Daher die Kirchenpröbste auch Heiligenpfleger hiefsen.

PFLEG-

PFLEGHAFTIG wurde auch der Eigenthümer oder Inhaber eines Guts genannt, auf welchem die Pflicht haftete, etwas zu thun, oder zu unterlassen.

PFLENEN, (prov.), weinen; plorare.

PFLIENSSEN, (prov.), hart schnauben, oder Athem holen, wie gewöhnlich sehr fette Leute zu thun pflegen.

PFLUGBURGER. Sieh: *Pfalburger*.

PFLUMPFSACK spielen, (prov.), war ein Spiel gemeiner Bursche, welches darin bestand, dafs der Gewinnende den Verlierenden mit einem zusammengedrehten Sacktuch auf die flache Hand, oder auf den Rücken zu plumpfen oder zu schlagen das Recht hatte.

PFOAD, (prov.), ein Hemd, indusium.

PFRAGNER, idem ac: *Fragner*.

PFRIELN, PFRÜLN, sind die kleinsten Fischlein, welche man aus einer Brühe mit dem Efslöfl ifst.

PFRÜND, Praebenda, eine Präbend, Versorgung eines Geistlichen mit einem Kanonikat, oder ergiebigen Beneficio; it. Praebenda sacerdotalis, annona monachica, seu monachalis, war der in einem Manns- oder Nonnenkloster auf Lebenszeit erkaufte Lebensunterhalt, Verpflegung, oder Pfründ, Herrn- oder Frauenpfründ; was eine für das Publicum unbeschreiblich nüzliche Einführung war, indem man (gleichsam a fond perdu) um eine mäfsige Geldsumma eine gute, und anständige Verpflegung erhielt; von deren Beschaffenheit man in Mon. boic. allenthalben Beyspiele verschiedener Art findet, wovon wir hier von dem Nonnenkloster auf dem Anger zu München (bey welchem Mon. boic. vol. XVIII. in Judice sub voce: *Pfründen* viele Arten klösterl. Präbenden angezeigt werden) nur ein kleines Beyspiel zur Einsicht vorlegen wollen. Die Wittwe eines Bierbräuers in München sagte 1452, dafs sie dem Kloster Anger übergeben hab „zu dem ersten Ain Haws und Hofstat mit sampt dem gärtl darhinter — auch alles mein pettgwant mit allem anderm zugehoren ain silbrein pecher vnd näwn reinisch guldein schuld, alles mein gwant vnd gepent, ain ku, Häw vnd andern Hausrat, das dann in

ains

eins arbeiters Haws gehort, doch also und in sölicher mafs, das mir di obgenant Abbtassin vnd convent versprochen habent in craft des briefs das sy mir mein lebtag die pfrunt geben sullen vnd wellen, als sy andern pfrunterin getan haben vnd noch tvn, vnd sy sullen mir auch darzu alltag täglich geben drey laibl Frawenprot vnd zwo mafs piers vnd in dem aduent vnd in der vasten all suntag ain trinken wein vnd all grofs hochzeitlich täg. sy haben mir auch den gemach da die Dörinn salig inngewesen ist, verlihen vnd lassen mein Lebtag das sy mich an meinen willen mit nyemant vbersezen svllen vnd wenn ich krank wird oder wurd da gott lang vor sey, so sullen sy mir ain frawen oder ain dienerin vergunen die in vnd mir gefelt, die sol ich dann selber von meinem Gut belönen, sy svllen mir avch mein lebtag zu meiner nottdurfft holz genug geben, und fur mein Tür füren alles on irrung vnd widersprechen" etc. Mon. boic. vol. XVIII. p. 466. Sieh: Mon. boic. vol. III. p. 336. vol. VI. p. 31. 36.

PFUND, waren zwanzig Schilling silberner Pfenninge. Sieh: *Pfenning* und *Schilling*.

PFUNDER, idem ac Mafs. „ein Pfunder Weins." c. 1290. Ein Mafs Weins.

PFUNDZOLL, Zoll, Mauth, Accise, Vectigal, Abgabe von dem Verkauf eines jeden Pfundes.

PHALENZ, idem ac Pfalz. Sieh: *Pfalz*.

PHERIT, PAERT, Pferd. Mon. boic. vol. X. p. 267. 269.

PHILU, ein schlechter Kerl, ein Schurke. „Das ist ein Philustuck", das ist ein Schelmstreich. (prov.)

PHYLACTERIUM, Conservatorium, ein Vorsorgsmittel, oder eine Art von *Amulet* von Holz, Metal, oder Pergament, worauf unverständliche zauberische Figuren und Karakter standen. Die Phylacteria wurden von den Heiden den Einfältigen als Heilungsmittel wider Krankheiten verkauft, und den Christen verboten. Vid. Eckhart Tom. I. pag. 402. 417. Phylacteria, Servatoria, Amuleta, et brevia unius sunt significationis in Glossis graeco-latinis. ib. p. 417. Neue hist. akad. Abhandl. Bd. 2. S. 342.

PIAE MEMORIAE, liest man auch von lebenden Personen.

PIBHAHN, (Bibhahn.) Sieh: *Stückel*.

PICK, (prov.), Rancor, ein alter, eingewurzelter, rachsüchtiger Verdrufs und Zorn. Auf jemanden einen *Pick* haben, will sagen, aus einem tiefsteckenden Verdrufs wünschen, jemanden etwas Unangenehmes zuziehen zu können.

PICKELHERING, ein Spafsmacher, von pickeln, Spasse machen, und *Hering* (Gering) ein gemeiner Mensch.

PICKELN, spassen, scherzen.

PICKEN, (prov.), heifst, kleben bleiben; *anpappen; z. B.* „das gute Bier *pickt*," will sagen, dafs ein Gefäfs, welches auf ein verschüttetes Bier gestellt wird, pickt, oder, wie auf einem Kleister, pappt.

PICTURA, kömmt in carolingischen Urkunden als ein certus modus agri vel vineae vor. Eckhart. rer. franc. Tom. II. p. 580.

PID'B, PIDERB. Sieh: *Bider*.

PIGMENTUM, PIMENTUM, war ein mit Honig und verschiedenen wohlschmeckenden (oft brennenden) Gewürzen gekochter oder vermischter Wein, oder auch Meth; daher Pigmentarius, ein Methsieder; auch ein Gewürzkrämer.

PIGNORATITIA BONA, Pfandschaften, das ist, Güter, welche man um hergeliehenes Geld verpfändet hatte.

PIIN, PINOT, PHINOT, eine Pein, Cruciatus, von Phinen, piinen, peinigen.

PIKINNANT, beginnend, d. h. beginnen, anfangen; von ginnan, ginnen, inchoare, anfangen, pikinnit, incipit, beginnet.

PILLDE, (Bild), Beyspiel. „sunderlich allen den zu ainem *Pillde* die treulich diennt." Mon. boic. vol. VI. p. 247. Allen denjenigen zu einem Beyspiel, welche getreu gedient haben.

PIMENTE, Gewürze; *pimenter*, ein Gewürzkrämer; *pimenten*, würzen.

PINAL, eine lange enge Büchse von Holz oder Blech, in welcher man Schreibfedern zu verwahren pflegt.

PINCERNA, Weinschenke. „Jus pincernandi et praxandi cerevisiam — concessimus.“ M. boic. vol. IX. p. 503. ad an. 1146. D. i. wir haben ihm eine Wein- und Bräustatt verliehen.

PINI, Pina, Pinnerl, Pinchen, Pinel; Philippina.

PINKL. Sieh: *Binkl.*

PINNEBOM, pinus, eine Fichte.

PIPARHUND. Sieh: *Hund.*

PIRMAT, PIERMAT, (M. boic. vol. XX. p. 556 — 557.), idem ac Pergament. *Pirment'*, Pergamenter.

PISALE, Pisa, ein Arbeitszimmer, in welchem die weiblichen Hausdirnen in Wolle und Flachs arbeiteten. Breviarium Caroli M. apud Eckhart. T. II. p. 905. not. b.

PISTORIA, ein Backofen, Backhaus.

PIT, Gebiet, Geboth, Bothmäſsigkeit. „Swer auf dem yserrain sitzet ein der pit des Gotzhaus ze Freysing den mag noch sol nyemant ein der stat (München) *verpiten* noch herein pfenten.“ D. i. Leute vom Freysinger Bisthum kann und soll man nicht nach München fordern, noch von ihnen ein Pfand erheben, und zum Münchnerstadtgericht tragen. K. Ludw. Rechtb. bey von Bergmann. p. 145.

PITANTIA, PIETANTIA, PIETANCIUM, (M. boic. vol. XII. p. 342. ad an. 1168.), cibus extraordinarius et superadditus, eine Speise, welche ex pietate (daher *Pietanz*, das Register, oder die Sammlung solcher Stiftungen) gewöhnlich für die andächtige Beywohnung bey den Gedächtniſstagen oder Anniversarien, auch für hohe Festtage, oder Aderlaſstage gestiftet worden; daher sie auch *Consolatio*, *Charitas* genannt worden ist. *Pietanza* wurde promiscue für ein Fisch- oder Weingeld genommen.

PIT-

PITTAR, Bitter, Bittender, orans. „Der sach ist zewg und *pittar* gewesen mit zamt mir umb daz Sygel.“ M. boic. vol. XXI. p. 481.

PIVILLE, PIFILD, BIFILD, PEFILDE, (von befehlen, bifehlen, d. i. empfehlen den entseelten Leib der Erde), eine Begräbniſs, Leichenbegängniſs. „vns geben habent — chost zu Ludwigs unsers suns dem gott genade *Piville*“, sagte Herzog Rudolph (Bruder Ludwigs, des Baiern) ad an. 1311. M. b. vol. IX. pag. 121. D. i. uns gegeben haben (in ihrem Kloster) die Bewirthung der eingeladenen Gäste zu Ludwigs unsers Sohnes (dem Gott gnädig seyn wolle) Leichenbestattung. „si schullen auch begen mein *Pivild*, swen ich tod gelig.“ M. b. vol. X. p. 80. ad an. 1313. „wan der ersam abt — bey unsers lieben Vettern — *Pyfilig* was.“ Mon. boic. vol. X. pag. 493. ad an. 1333. Sieh: *Vigilde.*

PLACAT, (von placere, jubere), ein Befehl, ein schriftliches Mandatum.

PLACETUM REGIUM, ist das, jedem Landesfürsten zustehende, Recht, von den Verordnungen, welche von Bischöfen und ihren Consistorien *in geistlichen Disciplinsachen* erlassen werden, ehevor eine Einsicht zu nehmen, sich, wenn jene Verordnungen dem gemeinem Wesen offenbar nachtheilig befunden werden sollten, der Bekanntmachung zu widersezen, dann auch auf der Abänderung schon bestandener und hergebrachter Verordnungen oder Gebräuche in dem Falle, daſs neu eingetretene Zeitumstände sie zwecklos, oder gar zweckwidrig machten, zu bestehen. Man nennt dieses Recht auch das Jus cavendi, und die Regenten haben sich für dieses Jus von Zeit zu Zeit erklärt; so sagte z. B. Herzog Georg von Landshut in seinem Landrecht d. 1491: „Es soll — niemantt gestattet werden, einich preves bullen oder anders in vnserm land an die kirchthür oder ander ende heymlich noch offenlichen on vnsern willen vnd wissen anzeschlagen, oder zu verkünden. Wer aber desselbig darüber täte, der sol darumb von stunden von vnsern amptleuten angenommen, vnd füderlich zu pracht werden, mit denselben zu handlen als fräuelicher verachter

achter vnsers gepots. Wöllicher oder wöliche Amptleut aber darjnn sämig oder lässig seind vnd jemants darjnn verschönen werden, die wöllen wir selbs auch darumb nit vngestraft lassen." Unter die lezten Decreta Bav. gehört decret. electoral. de anno 1770 3. Apr. et ordinat. consil. eccle. aul. d. a. 1779. n. 4.

PLACITUM, *complacitatio*, von complaceo, ein Vergleich streitender Theile, oder eine Uebereinkunft mit den richterlichen Aussprüchen; hieſs auch schlechtweg ein Ding, Geding, judicium, comitia, conventus procerum publicus, und geschah die complacitatio in curiis oder bey den Hoftagen, Höfen, Hofgerichten, comitiis, und placitum und curia waren gewöhnlich gleichbedeutend, so, daſs ein Landtag, wo alle Freye zusammen kamen, und ein Gerichtstag, dem die Comites, oder gar nur die Centenarii vorstanden, Ebendasselbe vorstellten; doch davon wurde in der Regel Mallus, Mallum unterschieden, das eigentlich judicium generale, ein Landgericht war.

PLANK, weiſs, schimmernd. „Der Pabst soll sizen auf einem planken Pferd." *Schwabenspiegel.*

PLAPERT, PLAPHART, PLAFERT, eine geringe Münz.

PLĀT, Prälat.

PLATELN, (prov.), ein Spiel, welches darin besteht, daſs man mit einem platten oder flachen Stein nach einem Ziel wirft, oder gleichsam schiebt, auf, oder bey welchem Ziel manchmal Pfenninge liegen, welche, wenn das Ziel getroffen wird, herabfallen, und, je nachdem sie (nach der Uebereinkunft der Spieler) eine Seite herzeigen, ein Gewinnst werden.

PLATTNER, PLATNER, hieſsen im 15. Jahrhundert die Künstler, welche auf Platten von Eisen, Kupfer, und Silber Figuren eingruben; daher hieſsen sie auch Plattenschneider, Plattengraber; etwas später wurden die Harnaschmacher *Plattner* genannt. „Item dem Franz Groſsschedl Plattnern zu Landshut um 6 Küraſs zu schlagen." Westenrieders hist. Beyträge. 3ter Bd. S. 80. Die Harnische der Vornehmen waren sehr künstlich und kostbar, entweder von getriebenen Bildern, oder von künstlich gestochener und mit Gold eingelegter Arbeit.

PLEBANUS, idem ac Parochus. *Plebanatus*, Parochia. Mon. boic. vol. IX. p. 584.

PLEBEIUM, PLEBIUM. „quidquid ad discum nostrum dare debent, unusquisque judex in suo habeat plebeio." Jeder Amtmann soll, was er für unsern Tisch liefern muſs, in seiner *gemeinen Vorrathskammer* bewahren. Cap. Car. M. de villis. c. 24. 42.

PLEBEZANUS, idem ac *Parochianus.*

PLEMPL, (prov.), ein Durcheinander von Bier; ein schlechtes Bier.

PLENARIUM, ein Brevier, ein Buch mit dem Officio.

PLENDEN. Sieh: *Blenden.*

PLENEN. Sieh: *Flenen.*

PLETI, (prov.), idem ac Geld. „Es fehlt ihm das *Pleti*", heiſst, er hat kein Geld.

PLEUREN, PLERREN. (prov.) Sieh: *Reren.*

PLICTRI, (prov.), bedeutet etwas Sachleeres, Abgeschmacktes; ein bloſses Schein- und Blendwerk.

PLOTRUNS, Blut-runsig, Blutrünstig heiſst eine Wunde, von welcher das Blut rinnt. Lex baiuuar. Tit. IV. c. 2.

PLOVVM, PLUAG, ein Pflug; aratrum.

PLUMACIUM. Eccart T. 2. pag. 909.

PLUMPF, (prov.), ein Eheverlobniſs, oder vielmehr die darauf gefolgte Mahlzeit.

PLUNDER, Hausgeräthe, allerley gemeine Bagage.

PLÜNDERN, mit Gewalt etwas an sich reiſsen; die Haut eines Thiers abdecken.

PLUNZEN, prov., *Blunzen*, idem ac eine Blutwurst; ein Schweiſs, (Schwoasch.)

PLUT-

PLUTRÜGEN, Blutbann, Blutgericht; peinliches Gericht. Sieh: *Rügen.*

POCHEN, (prov.), *a)* einen Verdrufs über etwas bezeigen, oder (wie man sagt) den Kopf hängen. *b)* Grofs thun, sich etwas einbilden; z. B. auf seinen Reichthum pochen. *c)* Klopfen, unruhig sich benehmen, an der Thüre pochen, das Herz pocht.

POENFALL, eine poena, oder Strafe, welche auf einen gewissen Fall gesezt wird.

POGENBLUT, eine Mordthat.

POGWUNDEN. „Exceptis tribus excessibus, scilicet *Pogentzblut*, Noutzogen et Furtis, quos nostro judici decrevimus reservandos.“ M. boic. vol. VIII. pag. 519. ad an. 1183. Sieh: *Förchwunden.*

POINT, POINTL, (Mon. boic. vol. I. p. 289. 290. ad an. 1296.), ein mit dem Gartenrecht versehener, gewöhnlich mit Gemüsern und Fruchtbäumen besezter Wiesenfleck; überhaupt ein Fleck, worauf Gemüfs gebaut wird. „Vnnser *Krautpoint* — der da sind *newn vnd tzwaintzig Krautäcker.*“ Mon. boic. vol. XX. p. 619. ad an. 1472. „quemdam *hortum*, qui vulgo *Peunt* dicitur.“ Mon. boic. vol. IX. p. 583.

POISSEN, einen herabpoifsen, poschen, (boschen), einen von einer Anhöhe hertreiben.

POLEDRARIUS, ein Stutenmeister, Magister equitum, der die Aufsicht über die Pferde, oder vielmehr über die Stutterey hält. *Poledrus*, ein Zuchthengst; ein starkes Pferd, wie ein solches für einen damaligen Kriegsmann vorzüglich erforderlich war. *Pultretta*, eine Zuchtstutte. „Poledri utriusque sexus.“ Mon. boic. vol. XI. pag. 45. ad an. 1253.

POLEY, Apollonia; *Poleytag*, Apolloniatag.

POLIZN, Polien, Politen, Poleten, wird von Billet, ein Brief, eine briefliche Urkunde, ein Attestat, oder Vorweis, ein Pafsport, hergeleitet. „Kain frembden mit schmals passirn zlassen, on Polien.“ Landsordnung vom J. 1553.

POL-

POLLEN, ein übel geknetteter Mehlteig, worin einige Theile zusammen kleben, und Pollen verursachen.

PÖLLER. Sieh: *Böller.*

POLTL, Pölt, Leopold.

POLTRON, ein grofssprechender, übrigens feiger Mensch; wird von pollen truncatus (verstümmelter Daume) abgeleitet, und diefs von einem Einfall alter Römerinnen erklärt, welche ihren Knäbchen den Daumen abschnitten, um sie zum Soldatendienst unbrauchbar zu machen.

POMARIUM, ein Obstgarten.

POMERIUM, Pomaerium, *Postmurium*, ein Zwinger. Sieh: *Tuninum.*

POMIFERIUM, POMARIUM, ein Obstgrund; ein Erdstrich, worauf Fruchtbäume, Aepfel- oder Birnbäume stehen; ein Obstgarten, Baumgarten.

PONTIFEGIUM. Sieh: *Gabella.*

PONZEN. Sieh: *Banze.*

POPULARES LEGES, heifst eine allgemeine Landsordnung, Landbot, Landgebot, Landgeseze; dergleichen z. B. unter Herzog Tassilo II. zu Neuching (Gerichts Schwaben) gemacht worden sind.

POR, hoch, hochauf; daher: *Emporkirche.*

PORIG, Borge. „und seint vor diw chind *porig* worden. M. b. vol. III. pag. 359. Id est: und sind für die Kinder Borgen worden.

POSCHEN, ABPOSCHEN, (prov.), heifst, sich von einer Gesellschaft unerwartet davon ziehen; it. ein Vorhaben aufgeben; sich zurück ziehen.

PÖSERN sich, böser werden, sich verschlimmern.

POSPART. Sieh: *Pafsport.*

POSSESSORIUM einer Sache wurde einst gewöhnlich durch einen ununterbrochenen, niemals angestrittenen, (von rechtlicher Ansprach geblieben) mithin ruhigen Besiz von zehen Jahr und Einem Tag bewährt; aber der Rechtstitel

titel zum Besizen konnte im Petitorio noch immer angestritten werden.

POST, *a*) idem ac nuntius, Nachricht; einem Post thun, will sagen, einem eine Nachricht ertheilen. *b*) Die Post, das Postamt; auch ein reitender Bothe, Postillion. *c*) Die *Post*, auch der *Posten*, eine Schildwache, der Stand der Schildwache, z. B. er hat seinen Posten gut vertheidigt. *d*) Der Posten, eine Summa Gelds; z. B. das sind schöne Posten, schöne Geldsummen.

POSTILLA, PUSTILLA, von post illa, (verba), comentarii, oder Anmerkungen, oder Randglossen, welche man nach dem Text post illa (prima verba) zu schreiben pflegte. Daher heissen Anmerkungen, welche man z. B. über das Evangelium macht, eine Postille; der Verfasser heisst: Postillator. Bibliam postillare, über die Bibel Anmerkungen schreiben. M. boic. vol I. p. 114.

POSTLER, (prov.), heisst bey den Brodbäckern der erste, untere Knecht, welcher den Mehlteig mischen und knetten muss.

POSTULAT, war eine Forderung einer Kammerg̃utsverbesserung, und überhaupt eines Geldbeytrags, welchen der Hof alle Jahre von den jährlich zusammen gekommenen Landschaftsdeputirten verlangt, und erhalten hat.

POT, Both, von bieten, aufbiethen, zu Gericht einsagen. „wenn der Ambtmann ainen *pewt* zu unsern ehehaften Tayding, und kumbt dem Pott nicht nach." Mon. boic. vol. V. p. 221.

POTEST, Gewalt, potestas. „Er hat hierin keine Potest", er hat keine Macht in dieser Sache.

POTESTATIVA manus, bevollmächtigte Hand, Vollmacht; potestativa manu oder potenti, de potentibus manibus, aliquid tradere, mit einer freyen selbstständigen Macht und Befugniss etwas übergeben. *passim*.

POTIGE, POTIGEN, POTTICH, (Poding), ein Kessel, ein halbes offnes Fass; ähnlich mit dem, was man einen *Zuber* nennt.

POUSSEN, schlagen, oder klopfen.

POX FEBRIS, (prov.), heisst verloren, zu Grund gerichtet. „Mit seiner Sache ist es *pox febris*", heisst, mit seiner Sache sieht es verzweifelt aus.

PP heisst Papa auf den bleyernen päbstlichen Siegeln, auf welchen man manchmal auch zwey Köpfe sieht mit PP, (Petrus et Paulus), was oft ganz ausgeschrieben steht. Die zwey beysammenstehenden pp bedeuten mehrere Wörter, in welchen zwey pp vorkommen, als z. B. praepositus, perpetuus, populus, proprius, propter etc., was aus dem Sinn der Sache abgenommen werden muss.

PRACH. Sieh: *Brach*.

PRAE, (prov.), ein Vorzug. „Er will überall das Prae haben."

PRAEBENDA. Sieh: *Pfründ*.

PRAEBENDARIUS, ein Pfründner. Sieh: *Pfründner*.

PRAEGNOSTICA, Vorhersagungen künftiger Dinge; Zeichendeutereyen.

PRAEJUDICIUM, Vor-Urtheil, Einwilligung. „nullus sine domino (domini) praejudicio comparet." (ur.) Niemand soll ein fremdes Gut ohne vorgehende Einsicht und Einwilligung des Eigenthümers kaufen. Lex baiuuar. Tit. XVI. c. 4.

PRAEPOSITUS. Sieh: *Probst*.

PRAESCRIBIREN. Sieh: *Ersizen*.

PRAESES, qui prae-est, ein Vorsteher, (idem ac comes), bedeutete später auch einen *Landrichter*. Mon. boic. vol. II. „Ditmari praesidis." p. 148. „Ditmars des lantrichters." pag. 151. „in comitatu Thiemonis praesidis." p. 154.

PRAGMATICA, eine bestimmte, alles umfassende, gesezliche Anordnung und Festsezung einer Sache.

PRAITEN. Sieh: *Braiten*.

PRANGER, (prov.), eine hölzerne Bühne; ein offener Vorgiebel, auf welchen eine zu einer Schandstrafe verurtheilte Person öffentlich ausgestellt, und dem Hohn oder der Verachtung Preis gegeben wurde; daher „einen auf den Pranger stellen."

PRANGERTAG, auch *Kranzeltag*, war der Fronleichnamstag, als an welchem Tag in den katholischen Kirchen die Altäre, und bey der Procefsion die Crucifixe, die Labra, und Kerzenstangen mit (meistens aus Rautenkraut und den sogenannten Antlasblumen oder Rosen) geflochtenen Kränzen geziert, auch die jungen Leute, zumal die prangenden Jungfrauen mit Blumen und wohlriechenden Kräutern bekränzt, auch die Gassen, in welchen die Procefsion vorübergeht, mit lebendigen Bäumen geziert, und mit Gras bestreut, auch von dem Volk kleine Kränze zur Weihe in die Kirche gebracht, und dann nach Hause getragen werden.

PRASCHET, dick und schwerleibig.

PRECARIAE, Herrendienste mit Pferden, Fuhren, und Handarbeiten, von precari, bitten; jezt bieten, aufbieten, gebieten, zum Herrndienst einsagen.

PRECARIARI. Sieh: *Precarius.*

PRECARIUS, ein Freysafs, *Herrngünstler*, *Freystifter*, von Precari, bitten; d. i. einem auf dessen Bitte erlauben, dafs er einen Hof bewohne, doch so, dafs es dem Grundherrn (gegen Hinausbezahlung des vom Freystifter übernommenen Guts) frey stehet, wie, und wie lange er ihn wolle sizen lassen. Z. B. „verichen — das wir ein Hof bestanden haben — *ze freyen Stift* etc. ez ist auch ze merkhen wann oder welches jars si vns ir gut nicht lenger lazzen wolten, oder nicht lenger von in gehaben möchten, so schollen wir an alle Widerred vnd Irrung aufsten, vnd ir Gut raumen.“ Mon. boic. vol. XXI. p. 466. Ueberhaupt heifst eine blofs gegönnte Sache eine *Precarie.* Sieh: *Lehen. Precaria*, Herrngunst, Freystift. *Precariari*, etwas auf Freysassenrecht, jure precario, geben oder verleihen. M. boic. vol. XIII. p. 346. ad an. 1220. Daher auch eine precaire, blofs von der Gunst abhangende, Stelle.

PRECATORES, in Capit. Carol. M. de villis. c. 45., kann für paratores, Zubereiter, Schneider, Tuchmacher (du Fresne), oder für precatores, bracatores, von braccae, Hosen, Hosenmacher, gehalten werden. *Refs.*

P'CHEN, prechen, niederbrechen, niederreissen.

PRECHEN. Sieh: *Presten.* Item *Prechen*, *Prehen*, ein Zeitwort, hiefs scheinen, schimmern, rutilare.

PRECHHAUS. Sieh: *Presten.*

PRECO, PRAECO, bedeutete *a*) einen *Richter.* Mausolae. S. Emmeram. p. 2. 558 et 559. M. boic. vol. II. p. 19. 29. *b*) Einen *Nachtwachter.* Meichelböck chron. benedictobur. p. 2. 35. *c*) Einen Amtmann, Gerichtsdiener, Scherge. Sieh: *Scherge. Preco* forensis. Mon. boic. vol. I. pag. 38. Der Scherge des Fori, oder Markts. „ad defendendam — Hubam ab indignis vexationibus praeconum et judicnm.“ Mon. boic. vol. XIV. p. 140. an. 1200.

PRECONATUS, eine Amtsstelle, Obmannsamt.

PREDIUM, PRAEDIUM, ein Bauerngut, ein Hof, ein Maiergut, fundus, ein liegender (gebauter oder ungebauter) Grund und Boden. „Tradidit predium, scilicet partem nemoris.“ Mon. boic. vol. XIII. p. 14., ubi in nota legitur: „passim predium idem sonat ac fundus, Solum, seu cultum sive incultum, nemore, agro, prato, seu aedificio etc. indulum, Germanis Grund und Boden.“ „Predium, quod situm est in villa.“ Mon. boic. vol. XIII. pag. 340. Das Wort predium wird von einigen von praeda, eine Beute, (weil die eroberten oder erbeuteten Ländereyen als eine gemeinschaftliche Beute unter die Sieger vertheilt worden sind), von andern von Praes, praedis, a praestando abgeleitet. Das Predium ist von einer villa in so weit unterschieden, dafs ein predium sowohl mit eignem Rücken, als blofs im Bestand, besessen, eine Villa aber blofs von einem Baumeister verwaltet wird, so, dafs ein Villicus nicht so fast ein Mayer ist, der ein Gut im Bestand, und eigne Ehehalten hat, sondern vielmehr ein Vorsteher über das gesammte Bauwesen, dessen unmittelbarer Nuzen dem Herrn des Hofs abgeliefert werden mufs. Sieh: *Villa, Villicus.*

PREDIUM, (Praedium), *burgensaticum*, id est praedium alicujus burgi, castelli, castri, oppidi.

PREHENTAG, PERCHTAG, PERICHTAG, BERCHTAG, PERHTAG, der *Oberste*, oder die *Obersten*, dies Epiphaniae, der Tag der heil. drey Könige; soll von einem uralten Mifsbrauch herkommen, vermög dessen man die ungehorsamen Kinder am Abend des hl. drey Königsfestes damit bedrohte, dafs die Frau Berche (Preche) kommen, und solchen Kindern den Bauch aufschneiden werde. „Montags nach dem Prechentag, daz ist nach dem Oberisten.“ Mon. boic. vol. X. p. 129. an. 1357. et passim.

PREID, Brigita.

PRENDERF, Speis und Trank erhalten, einnehmen, vielleicht von prandére. „Missi — nullo modo in curtes dominicas mansionaticas prendant, nisi specialiter jussio nostra vel reginae fuerit.“ Capit. Car. M. de villis. c. 27.

PRENNER, hiefsen die Probierer des Silbers, oder der Münzen; sie hiefsen auch Silberprenner, Silberschmelzer, Münzstreicher. *Brenner* wurden auch die Handwerker genannt, welche Messing verfertigten und verkauften.

PRESENT, PRESENZ, eine Schankung; it. *Presenz*, wegen der Präsenz oder Anwesenheit bey einem Geschäft eine Schankung erhalten.

PRESSEN, Nothwendigkeiten, Bedürfnisse, Verlegenheiten. „Wez si zu iren Pressen bedürfen. Mon. boic. vol. XV. p. 67. ad an. 1375.

PRESTARIA, herkömmliche, festgesezte Reichnifs, oder Leistung an Unterhaltssachen. „alias res de monasterio, cui Abbas preesse videor hoc est Altahe per *prestariam* acceptas ex consilio et consensu fratrum —“ M. b. vol. XI. p. 111. ad an. 841.

PRESTEN. Sieh: *Bresten*.

PRESUMERE, vorausnehmen, sich herausnehmen, unterfangen, ungerechter Weise sich beygehen lassen. „si quis praesumat“, wenn sich jemand unterfängt. „si quis per presumptionem occiderit“, wenn jemand aus Vermessenheit etc.

PRETAXATI loci. M. b. vol. VII. p. 370. idem ac praenotati, praedicti loci.

PRI-

PRIARCH, Patriarcha.

PRIGL, idem ac Prior. Man liest auch: Priglin, Priel, Priulin, Prioul, Priorissa.

PRIMAE PRECES. Sieh: *Panisbriefe*.

PRIMICERIUS, ein Vorstand, ein Regierer. „Hartwico iteratorum hoc in loco (Weltenburg) Canonicorum Primicerio.“ M. boic. vol. XIII. p. 332. c. 1123 — 1130. Der Erste (oder Vornehmste) der zu Weltenburg wieder eingeführten Kanoniker.

PRINCIPES TERRAE, die Vornehmsten des Landes, wurden ehemals nicht ausschliefslich, (wie in unsern Zeiten), allein die Fürsten (oder Für-steher, Vorsteher) eines Landes, sondern die Bischöfe, Aebte, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen genannt. „ubi *Principes* aderant videlicet comes Dietricus de Wasserburc“ etc. ad an. 1198. Mon. boic. vol. II. pag. 357. „in conspectu ducis illius temporis nomine Welfardi et *Principum* ejus ad an. 1090.“ Mon. boic. vol. III. p. 240. „Presentibus Terrae *Primoribus*.“ Mon. boic. vol. XI. p. 178. ad an. 1207. In der Citation, in welcher Kaiser Conrad 1138 den Prälaten von Tegernsee zu einer Curia nach Regensburg beruft, heifst es: „Curie preterite — una cum *aliis* principibus interesse neglexisti.“ M. boic. vol. VI. p. 167.

PRINGEN, BRINGEN, hiefs, etwas beweisen, in medium afferre, darthun. „mag er daz pringen.“ Mag, oder kann er diefs darthun. Sieh: *Bringen*.

PRIOLIN, Priorinn in einem Kloster; auch liest man *Priol*, der Prior.

PRISANT, BRISAN, idem ac *Präsent*, ein Geschenk.

PRISAWEN, PRESAWN, Prison, Gefängnifs.

PRIST. Sieh: *Presten*.

PRITSCHEN, *a*) heifst verschütten; it. Verschiedenes durcheinander giefsen, z. B. Wasser in Bier oder Wein; *b*) schlagen mit der Hand, oder einem Stecken; *c*) *Pritschen*, ein hölzernes, in Bauernstüben um den Ofen

an-

angebrachtes Gestell, oder Liegerstatt; eine sogenannte *Loderbank*.

PRIURATORES. Mon. boic. vol. XX. p. 134. leg. Procuratores.

PRIVIALIS. Pullus carnis privialis, ein Fafstnachthuhn. Mon. boic. vol. I. p. 106. 108.

PROBST, vom Praepositus, ein Vorgesezter, Vorsteher einer geistlichen Gemeinde; daher *Kirchenprobst*. Die Pröbste, oder Probstrichter, waren weltliche Beamte, welche, nach der Abdankung der ausgearteten Advocaten oder Kirchenschuzherren eine Probstey, oder ein *Probsteygericht* bey einer geistlichen Hofmark vertraten. Pröbste wurden manchmal auch jene Religiosen genannt, welche die Wirthschaft in den klösterlichen Hofmarken besorgten; auch sogar der Oberknecht einer Oekonomie hiefs Prepositus. Mon. boic. vol. I. p. 35. *Probstrichter* waren rechtsverständige Verwalter, welche von Klöstern und andern Stiftern auf entfernte Güter gesezt wurden. Sieh: *Vogt*. Sieh die vortreffliche, in den neuen akadem. Abhandlungen an. 1798 abgedruckte Preisschrift: „Von den Rechten, Vorzügen, Vortheilen, Verrichtungen des Mundiburdiums, und von dem Untergang seines alten Ansehens.“ Vom Zirngibl.

PROBSTEYGERICHT, ein Gericht, welches ein Probst hält.

PROCESS, (prov.), *a*) eine feyerliche Procession, oder sogenannter Umgang. *b*) Ein bey einem Gericht eingeleiteter Streithandel.

PROCHEN ist. Sieh: *Nohen*.

PROCURATIO, bedeutete im Mittelalter die bey gewissen Gelegenheiten hergebrachte Gastfreyheit in Klöstern, die Beköstigung von Beamten während ihrer Amtsverrichtungen.

PROPALES, a propala, ae, qui merces suas propalam vendit, ein Trödler, Unterkäufler, oder auch Kauderer.

PROPPER, (prov.), idem ac prächtig, ausnehmend gut, schön. „Das ist ein proppers Kleid.“ Vom französischen Propre, Propreté.

PRO-

PROPRII HOMINES, *oder eigene Leute*, wurden seit dem 12ten Jahrhundert, in welchem das römische Recht anfieng, sich einzuschleichen, auf eine sehr sonderbare Art alle diejenigen, welche wegen des Besizes oder des Genufses von Gründen dem Grundeigenthümer mit tributo oder censu verpflichtet waren, (ja allgemein, und ohne jene Unterscheidung), genannt, was vormals genau bemerkt wurde; wie dann z. B. im J. 1166 gesagt wird. (Mon. boic. vol. V. p. 121.) „quidam — de nostris *propriis* hominibus accepit — coniugem de liberis hominibus nostris, qui dicuntur Parischalchi, que hac de causa servituti debuit subjacere.“ Diese Materie findet man im Potgiesser de statu servorum l. 1. cap. IV. etc. und im Hertius in diss. de hominibus propriis u. a. sehr ausführlich behandelt.

PROSCRIBERE, ächten. Sieh: *Acht*.

PROSELITI ROMANI. „quos nos Parscalcos nominamus.“ Oefele Rer. boic. script. T. II. p. 29. 32. Num. XCV. Das ist, die römischen Ankömmlinge, advenae oder Proseliti, deren Voraltern wahrscheinlich bey den Einfällen der Völkerwanderer vertrieben wurden, und die jezt wieder zurück kamen, bekamen von den Herzogen, und andern Grundeigenthümern, Gründe nach dem Recht der Barschalken zu bebauen. Sie konnten dessen ungeachtet verschenkt werden. Sieh: *Barschalken*.

PROSTEN. Sieh: *Presten*.

PROTEST, (von protestari), ein eingelegter Widerspruch; eine Appellation.

PROVENDA, idem ac *Praebenda*, Auszeige eines Unterhalts auf einem Gut, oder einer Kassa; eine Pfründ, Präbende, Präbitur, Präbe, von praebere. *Provendare*, praebendam dare. „de Dominica accipiant provendam.“ Cap. Caroli M. de villis. c. 50. Sie sollen von dem herrschaftlichen Hof ihre Belohnung (deputat) erhalten.

PROVINCIALE JUDICIUM, das Landgericht, (auch die *Landschrane*), auch die hohe Gerichtsbarkeit desselben in peinlichen und Appellationsfällen; daher bey Verleihungen der niedern Gerichtsbarkeit gewöhnlich beygesezt wurde:

„cum

„cum omni jurisdictione, excepto provinciali judicio"; oder „an (ohne) das Landgericht.

PROVISONER, in Sold genommene Kriegsleute, mit welchen man wegen einer bevorstehenden Gefahr eine Vorsehung macht.

PROZ, ein Wagen, auf welchem man etwas sehr Schweres schleppt; daher der *Prozwagen*, auf welchem eine Kanone liegt; von *prozen*, schleppen. Sieh auch: *Broz*.

PRST', Priester, Sacerdos.

PRUCH. Sieh: *Presten*.

PRUCH, Abbruch, Abgang, Mangel. „ob dem Ölliecht chain pruch geschaech." D. i. ob sich beym Öllicht ein Mangel (auch Vernachläſsigung) begeben sollte. Mon. boic. vol. XXI. pag. 18. ad an. 1349.

PRUCHAIN, PRUCHHAY, Pruckhay. Sieh: *Hay*.

PRUDELN, *a*) etwas durcheinander schütten; *b*) das Aufwallen kochender Flüssigkeiten.

PRUDENS, bedeutete manchmal so viel, als fortis, tapfer.

PRÜGELN die Hunde, heiſst, einem Hund an seinem Hals einen Prügel, oder Zwerchholz befestigen, damit er nicht über Zäune springen kann.

PRUNEN, ZWETSCHEN, oder Pflaumen. *Prün*, ein Pflaum.

PUBLICA MANUS. Sieh: *Manus publica*.

PUBLICARE aliquid, etwas zum öffentlichen Verkauf, oder zur Abnahme einer Begünstigung geeignet erklären. „si quis tertio culpabilis exstiterit, de retento servitio, Procurator quesita sententia colonorum judiciaria lege beneficium publicabit et — si colonus non composuerit, beneficium perdit." Mon. boic. vol. V. p. 134. ad an. 1175. Wenn sich ein Hintersaſs seine Saumseligkeit im Eindienen zum dritten Male zu Schulden kommen läſst, dann wird der Verwalter, nachdem er ehevor die Mitsaſsen, compares, um ihre Meynung gefragt, nach dem Rechtsbestand das Lehen für erledigt erklären, und wenn der Baumann nicht alles vergüten wird, so wird er das Lehen vollends verlieren.

PUBLICUM, (Aerarium), ist so viel als Fiscus. Sieh: *Fiscus*. „pro freto (fredo) in *publico* soluat solidos." — D. i. er soll fürs Friedegeld zum Fiscus bezahlen. — Lex Baiuuariorum. Tit. 1. c. IX.

PUDELN, auf neun Kegel scheiben, (schieben.)

PUDELNÄRRISCH, (prov.), närrisch und muthwillig, wie ein junger Pudel.

PUER, bedeutete auch ehemals einen jungen, in den ersten Weihen gestandenen, *Cleriker*. Neue akadem. hist. Abh. de an. 1792. Seite 281. Band 4.

PUERORUM LUDI. Sieh: *Schülerspiele*.

PUFFEN, (prov.), stossen, einen puffen, einen mit der Faust stossen.

PUFFER, (prov.), ein schlecht schneidendes Messer.

PUKLER, Buckler, scutum, ein kleiner Schild.

PULEPRUST, von prust, Bruch, prüsten, brechen, und Pule, eine Beule, geschwollene Wunde. Puleslah, ein Schlag, welcher eine Beule, Geschwulst verursacht.

PULISLAC, (lex. Baiuuar. Tit. IV. c. 2.) *Puli*-Beulen, *slac*-Schlag, eine Beule, welche durch einen Stoſs oder Schlag verursacht, wobey aber kein Blut vergossen worden. Wurde ein Bein zerstossen, ohne Verlezung der Haut, so hieſs dieſs *Palcprust*, vom *Balg* (Haut) und *Bruise*, brechen, zerstossen, oder wenn es ein Bruch mit einer Beule oder Geschwulst ohne Wunde war, hieſs es *Puleprust*, Beulenstoſs. (Lex Baiuuar. Tit. IV. c. 4. Edit. Mederer.)

PULLUS CARNIS *privialis*, ein Faſstnachthuhn.

PULSARE aliquem, einen nachdrücklich mahnen. Mon. boic. vol. III. p. 486.

PUMPERMETTEN, sind die Metten, welche in der Charwoche mit den sogenannten Lamentationen gesungen, und an deren Ende mit sogenannten *Ratschen*, oder mit hölzernen Stäben dreymalige Geräusche gemacht werden.

PUMPERNICKL, PUMPANICKL, eine grobe Mehlspeise.

PUNTEN, Boschen, ein brennender Busch.

PUNZEN, *a*) Stempel von Stahl, Holz u. dergl., in welche Figuren, Wappen etc. gegraben, oder erhaben geschnitten, herausgegraben, und dann abgedruckt wurden. *b*) Ein kleiner, unterwachsener Mensch. (prov.)

PURCHRETH, PURCHRECHT, (idem ac: Purgrecht.) „unam Hubam — jure colonario, quod *Purgrecht* (Paurecht) dicitur, — mihi — contulerunt. M. boic. vol. VIII. pag. 51. ad an. 1297. Sieh: *Bürgerrecht*.

PURKHUT. Sieh: *Burghut*.

PURT, gebührt. „die Münz, di dafür *purt* ze der Zeit.“ M. boic. vol. II. p. 38.

PÜTEL. Sieh: *Büttel*.

PÜTERICH, eine Pütte, Butte, ein kleines, offenes Faſs; auch Pütrey, so annoch auf dem Lande, und zwar über Land, genannt. *Büttner*, ein Böttcher.

PÜTSCHE, (prov.), ein hölzernes Trinkgeschirr, ehemals auch *Pütrich;* ein gemeiner Trinkkrug.

PUTZ, (prov.); *a*) ein Hintrager; ein Mensch, der alles schwäzt, von *Putzen*, verstohlen anzeigen. *b*) Ein *Lichtpuz*. *c*) Puz mit einem leichten Z gesprochen, heiſst eine Zierde, ornamentum. *d*) Putzen, etwas reinigen, säubern. *e*) *Buze* eines Apfels.

PUTZEN, heiſst *a*) etwas aufmährig machen, bey der Obrigkeit anzeigen; daher *Puz* ein sogenannter *Stichauf*, ein Angeber, auch ein Scherge. *b*) *Puzen*, köpfen. „Man hat ihn gepuzt“, d. i. man hat ihm den Kopf herabgeschlagen. *c*) *Putzen*, etwas reinigen, abwischen, wieder auffrischen. *d*) Zieren. *e*) Putzen, (prov.), auszanken, einem einen Putzer geben.

PÜZZEN. Sieh: *Bessern*.

PYR-

PYRMETTER, PERMETTER, PYRMEYDER, PIRMATER, ein Pergamenter, Pergamentmacher. Des Pergaments, oder der Schreibfelle, bedienten sich bereits die ältesten Jonier. Das Wort *Pyrmeyder* kommt in Mon. boic. häufig vor; z. B. vol. XIX. ad an. 1375. p. 49. ad an. 1425. pag. 110. ad an. 1346. p. 521. Daher auch oft die Beysäze: „Diese Brief seindt in einem alten Pergamentenbüchel geregistrirt gefunden.“ Augustin Kölner Stamm- und Erbfolge des Durchl. Hauses Pfalz (Baiern.) Fol. circa 1530. p. 75.

PYSCHOLF, idem ac Bischof.

Q.

QUACKEN, mühsam, stotternd, und unverständlich sprechen.

QUACKSALBER. Sieh: *Salbader*.

QUADRIREN, zu etwas paſsen, sich schicken, anständig seyn; z. B. diese Anstalt *quadriert* nicht.

QUAESITIS ET INQUIRENDIS, ein Ausdruck, welcher in Kauf-, Tausch-, Lehen- und Schankungsbriefen allenthalben vorkommt, und welcher mit einem ähnlichen Ausdruck dieser Art „habitis et habendis“ eine gleiche Bedeutung hat, wollte sagen, daſs, indem man einem z. B. ein Hofgut verkaufte, oder verschenkte, man ihm nicht nur alle die zur Zeit der Verhandlung bey dem Hofgut vorhandene, zusammengesuchte, und rechtlich erprobte Bestandtheile, Vortheile und Gerechtsame, Jura und Emolumenta (quaesita oder habita), sondern auch diejenigen Bestandtheile, Rechte und Vortheile, welche etwa in der Folge noch würden ausfindig gemacht, und erlangt werden können (inquirenda, habenda), verkaufen, verschenken und abtretten wolle; alles (wie der deutsche Ausdruck lautete) *besuchte* (bereits hervor- oder zusammen gesuchte) und *unbesuchte* (noch nicht wissentliche, oder gehörig *Untersuchte*, mithin das in der Folge zu Untersuchende, inquirenda) an einen andern überlassen wolle.

QUAESITOR, qui quaerit, ein Kläger; einer, der sein Recht sucht.

QUALM,

QUALM, ein dicker Dunst, ein *qualmiger* (qualmichter) Tag, ein heifser, dünstiger Tag.

QUANT, (prov.), idem ac gewandt, ausserordentlich gut. Z. B. „er ist ein quanter Kerl"; it. „das ist ein quants Pferd."

QUARDIAN, idem ac *Gardian*, Gardien, von Garder hüten, aufsehen, die Aufsicht haben. Der Pater Quardian in einem Mendikantenkloster.

QUARTIERER. Sieh: *Gartierer*.

QUASCH, *a*) ein Vortrag, worin sowohl dieser selbst unordentlich, als die Sache höchst geringfügig ist; *b*) ein *Gewasch*, von durcheinander waschen.

QUASTEN, die äufsersten, an Schnüren hangenden dicken, und rundgeformten Enden, z. B. an einer Tapete.

QUATERNUS, vier zusammen gesezte Blätter; Quaternio, eine vierfach zusammen gesezte Sache. Ein Buch, eine Schrift. Mon. boic. vol. I. p. 114.

QUECK, Vieh; *Ku-queck*, Kuhvieh.

QUER, seitwärts, verkehrt; ein *Querkopf*, ein halb verrückter Kopf, der alles unrichtig sieht. It. „er ist ihm *querr*, oder *in die Quer* kommen." Das ist, er hat seiner Unternehmung Hindernisse gelegt, hat ihm *einen Querstreich* gemacht.

QUIDAGIUM. Sieh: *Gabella*.

QUIDITATIS PAGINA, ein Quittungsbrief, eine Quittung. M. boic. vol. IX. p. 160.

QUINDENA PASCHAE; sieben Tage vor, und sieben Tage nach Ostern.

QUINDENA PENTECOSTES, der 15. Tag nach Pfingsten.

QUINDIG, schnell, behend. „Ein quindiger Mensch." Ein sehr flink und geschickt handelnder Mensch. (prov.)

QUINTEN, (prov.), Verschlagenheiten; hinterhaltige Eigenschaften. „Er hat seine Quinten."

QUIT, frey, frey gesagt, richtig gemacht. „Wir sind *quit*", wir haben unsere Sache wechselseitig abgeführt. Einen *quittiren*, heifst, einem eine schriftliche Bescheinung wegen der geleisteten Bezahlung geben.

QUOTEM. Sieh: *Kotm*.

R.

RABAT, Gewinn.

RACEMUS, eine Weinrebe, auch ein Kranz von Weinrebenbusch, oder Laubwerk. „Coronas de Racemis, qui vineas habuerint (judices villae regiae) non minus tres aut quatuor habeant." D. i. die Amtleute, welche Weinberge haben, sollen auch wenigst drey oder vier Weinkränze halten, (zum Zeichen, dafs Wein geschenkt werde.) Capitulare Caroli M. de villis c. 22. Manchmal zeigt Racemus überhaupt einen Busch von Früchten mit etwas Laubwerk, oder Astwerk an.

RACHHENNE. Sieh: *Rauchhühner*.

RACHSAL, Rachlust, die Rache.

RACHTUNG, von Rechtung, ein Vergleich; daher *Rachebürger*, *Rathenbürger*, Rechtbürger, Vergleicher, Vermittler, gütliche Schiedmänner; *rechtburgen*, vergleichen.

RACKERN, (das a hoch gesprochen), heifst, genauer, als nöthig ist, wirthschaften; seine Häuslichkeit bis zur Filzigkeit, seine Arbeitsamkeit bis zur Ueberspannung treiben. (prov.) Ein *Racker*, ein alles mit Ungestümm zusammen rafender Mensch; it. ein böser, gefährlicher Mensch.

RADI, (prov.), Rettig, Raphanus.

RÄDLFÜHRER, ein Anführer, wird von *Rottenführer*, Röttel- Rädlführer abgeleitet, und bedeutet in Baiern einen Mann, welcher andere zu irgend einer Unternehmung unter seiner Leitung aufmuntert, und anführt.

RAFFEL, (prov.), ein hölzernes, über den Futterbarn der Pferde angebrachtes leiter-

leiterförmiges, an der Wand befestigtes Gestell, worin das Heu für die Pferde gesteckt wird; *Heuraffel.* It. der Name: *Raphael.*

RAIFFN, Reif, um ein Fass, oder Rad. „der Handtwerchsman sol Wein vndern *raiffn* zuuerkauffn macht haben." *Landsordnung* 1553. D. i. er soll befugt seyn, Wein in Geschirren mit Reifen, nämlich in Fässern (aber nicht massweis, nicht im Kleinen) zu verkaufen.

RAIN, die Gränze, oder der Rand einer Sache; daher rainen, *berainen,* begränzen. Mon. boic. vol. II. p. 165. „wir sullen die hub weder *rainen*, noch tailen." Mon. boic. vol. XX. p. 533. ad an. 1459. Item „den (Hof) nicht raynen noch tailen." ib. p. 565. ad an. 1462. It. Rain ein schmaler, zwischen zweyen Aeckern liegender, mit Gras bewachsener Raum; ein veraltetes verlassenes Flussbeet; daher *Iserrain, Lechrain;* ein kultivirter Moosantheil, der Moosrain, wie von Moosinning bis Moosburg.

RAINGENOSSEN, Mon. boic. vol. X. p. 283. Gült- oder Zehentherren, welche auf gemeinschaftlichen, oder nachbarlichen Gründen ihren Nuzen, oder Nachtheil erfahren.

RAISONBÜRSCHL, ein, (prov.), ein geschnappiger, alles auf der Stelle mit einer unverschämten Dreistigkeit entscheidender Jung; ein sogenannter Petitmaitre.

RAITER, (prov.), ist so viel, als ein Sieb.

RAITUNG, Rechnung, Zusammenrechnung von Ausgaben und Einnahmen; nicht (wie es irgendwo aus einem hässlichen Verstoss genommen ward) eine Reiterei, equitatus.

RAMIG, RAMLICHT, schmierig, schmuzig, von *Ram, Hrum,* Schmuz, Russ; *Ram* so viel, als *Obes*, Sahne von der Milch; *Ramel,* das Aeusserste, was sich bey einer gekochten, oder gerösteten Speise ansezt, und in der Gestalt einer braunen Rinde zeiget; it. eine *Bilderrahme.*

RAN, aperta Rapina, Strassenraub.

RAN, ROHN, idem ac mager, sehr schlank.

RANG, (prov.), eine böse Range, ein böses Weibsbild.

RAN-

RANKELN, z. B. das Brod, Einschnitte in das Brod machen.

RANKEN, dürre Baumäste; heraussstehende Gebeine.

RANT, (das a hoch gesprochen), heisst, ein muthwilliger, oft sträflicher Einfall, und Schritt. „Er ist voll *Rant.*" D. i. er hat überall listige, lästige, unzulästige Einfälle, nach welchen er handelt.

RANTEN, hohe schlanke Fichten.

RANZE, die, ein Schwein.

RANZEN, STRANZEN, sich stark ausdehnen.

RANZEN, *a*) eine Art von Felleisen, von Leder oder Leinwad, deren sich die Bothen, und Handwerksbursche bedienen; ein *Tornister.* *b*) Ein hoher Rücken.

RAPETI CAPETI, (prov.), vermuthlich von rapido capite, etwas auf der Stelle und mit beflügelter Schnelligkeit thun.

RAPPELKÖPFIG, (das a hoch ausgesprochen), ein Kopf, in welchem es ein wenig rappelt, von *rappeln,* etwas verkehrt, verdreht, entzündet seyn; ein *Rappelkopf*, ein Kopf, welcher gleich aufbrennt, erhizt, und händelsuchend wird. (prov.) Rappel, ein Pferd von dunkler Farbe.

RAPTUS, idem ac Streich. Sieh: *Streich.* „Er hat heute seinen Raptus", ist rappelköpfig.

RASCH, *a*) ein Zeug. *b*) Schnellfertig.

RASENMEISTER. Sieh: *Wasenmeister.*

RÄSL, Röschen, Theresia.

RASS, scharfbeizend, äzend, zusammen ziehend, wie z. B. der Meerrettig, oder Kreen. Man sagt auch figürlich: „das ist mir *zu rass*", zu schwer, zu theuer, zu unerschwinglich.

RASTA, eine Raste, deutsche Meile, leugas duas, tria Milliaria continens. It. ein Meilenstein, auf welchem man zugleich sizen, oder ruhen kann.

RASTEN, ruhen, in domino beate quiescere. „Der heiligen zwelf boten, und

und ander heiligen, die auf dem — Altar rastend." Mon. boic. vol. XXI. p. 142. ad an. 1448.

RAT, eine hinlängliche Menge; *Vorrat*, Vorrath, it. Hausrath; *Rath*, Consilium, ein guter Anschlag; Rathhaus. Daher *Ratschwestern*, Kapitelfrauen in Nonnenklöstern.

RATEN, (prov.), über eine ungewisse Sache seine muthmaſsliche Meynung abgeben. „Wir wollen ihn einmal raten (rathen) lassen." Wir wollen einmal hören, was er muthmaſst.

RATEN, GERATEN, GERADEN, (prov.), gut ausfallen, gut sich halten. Z. B. diese Malerey hat dem Künstler geraden (geraten); it. *es hat ihm geraden* (geraten), d. i. es ist ihm geglückt.

RATGEWEN, Rathgeber. „und do wir zu gericht sazzen, und pei uns waren unser ratgewen." Mon. boic. vol. III. p. 360.

RATHSPFLEGER, war so viel als Stadtrath, Magistratus.

RATIONABILIS, RATIONABILITER, verhältniſsmäſsig, gesezmäſsig. Lex Baiuuar. Tit. I. c. XIII. it. Tit. VIII. c. XX. „rite et rationabiliter", nach altem gesezlichen Gebrauch, und gesezlichen Herkommen, gesezlichem Bestand oder Verfassung. Man liest auch: „rite et legitime." Mon. boic. vol. XI. p. 438. Herkömmlich und gesezlich.

RATTE, RATE. Sieh: *Gerada.*

RATUM, ist der betreffende Theil einer Summa, z. B. das monatliche Ratum von einer jährlichen Besoldungssumma.

RAUÄCKER, sehr mit Unkraut bewachsene Aecker, welche des fleiſsigen Ausjätens bedürfen.

RAUBA, RAUPA, ROBA, von *raupare, raubare*, ausrauben. Praedatio, Praeda, Exuviae, Spolium, auch vestis, und Suppellex quaecunque.

RAUCH, idem ac Herd, focus. „die gesworen haben gesetzt, daſs nu furbas chainer das Hantwerck hie arbaiten sol, er sey dann burger, und hab *aigen rauch* und Haws." c. 1400. v. Sutner Abh. in den akad. hist. Schriften vom J. 1813. p. 503. not. d.

RAUCHGRAFEN. Sieh: *Wildgrafen.*

RAUCHHÜHNER, RACHHÜHNER, waren Hühner, welche (von jedem Rauchfang, das ist, von jeder Haushaltung zu gewissen höheren, oder heiligen Zeiten, (zur Zeit der Rauchnächte), den Vogt- und anderen Herren eingedient werden muſsten. Sieh: *Rauchnächte.*

RAUCHNÄCHTE, waren die vier Nächte *a*) der heil. Abend oder 24. December. *b*) Der Vorabend des neuen Jahrs, oder 31. Decemb. *c*) Der Vorabend der heil. drey Könige oder 5. Jänner. *d*) Der Vorabend des heil. Apostels Thomas. Der Rauch bestand aus *reinigenden auflösenden* Kräutern, und die Räucherung wurde in Städten, und auf dem Land in den Zimmern, und auch in den Viehställen, von Priestern, welche dazu betheten, und segneten, auf dem Land aber von den Hausvätern, welche mit ihrem Gesind, dabey betheten, übernommen. Das Gesind bekam an diesen Tagen eine bessere Kost, nämlich Küchel (Kuchen) mit gesottenem Obst; den andern Tag aber Würste, Fleisch, weisses Brod, auch besonders für diese Tage gebackene *Rauchwecken*, welche zu München um Weihnachten und hl. drey König noch gebacken, und öffentlich verkauft werden. Diese Räucherungen, welche durch religiöse Verbindungen dem Volk empfohlen und wichtig gemacht wurden, waren einst eine überaus weise, und kluge Anstalt. Zum Rauchläuten war noch unlängst jeden Sonnabend am Lande gebräuchlich.

RAUCHWECKEL. Sieh: *Rauchnächte.*

RAUCHWERK, Pelzwerk; Rauchhändler, ein Pelzhändler, ein Händler mit Fellen.

RAUCHWERKEN, z. B. einen Baum, bieſs, einen Baum, wie man sagt, bloſs vom Groben herausarbeiten, ihm bloſs die Aeste abnehmen.

RAUHEN, schneuzen, wischen. „ob yemant sich selb rauhet." Schwabenspiegel bey Senckenberg Corp. Jur. Germ. Tom. II. Jus feud. cap. CXXIX.

RAUMEN, RAMEN, zielen, von Ram, ein Ziel (Terminus.)

RAUNEN, etwas leise, aber doch vernehmlich, mit gepreſster Stimme sagen. It. Sieh: *Runen.*

REBELLARE, Rebelliren hieſs im alten und mittlern Zeitalter so viel, als sich einer gemachten Foderung, Zumuthung, oder einer Gewaltthätigkeit (sie mochte wirklich vorhanden oder bloſs eingebildet seyn) widersezen. Z. B. vom Herzog Odilo sagt Arno bey Hansiz T. II. germ. sac. p. 22.: „odilonem ducem Baioariae *rebellare* conantem Bello" etc., wo *rebellare* nichts anders sagen will, als daſs sich Odilo den Zumuthungen der fränkischen Prinzen widersezt hat. Neue akad. Abh. Bd. I. S. 186. Otto Frisingens. sagt (L. VII. c. 25.) vom Albert, Markgrafen von Brandenburg, welchem Kaiser Conrad III. im Jahr 1138 das, Heinrich dem Welfen abgenommene, Herzogthum Sachsen gegeben hatte: „Henricus dux, dum in Saxonia Albertum Marchionem sibi *rebellantem* in tantum humiliasset" etc. It. als der römische König Adolph im J. 1293 mit einer Armee nach Thüringen und Meissen zog, um diese Länder, die er gekauft haben wollte, ihren rechtmäſsigen Erben zu entreissen, und sich die Stände dieser Länder ihm widersezten, sagt Heinrich Stero ad an. 1293.: „Adolphus vero Romanum Rex Terras Thuringiae et Misnenses *rebellantes* sibi intravit" u. s. w.

RECEPISSE, ein Empfangsschein, testimonium scriptum recipientis, se recepisse.

RECEPT, ein Arzneyzettel, ein Zettel, auf welchen der Arzt schreibt, was von dem Apotheker für einen Kranken zubereitet werden soll.

RECEPTITIUM, RECEPTIZ, ist das einer Ehefrau dergestalt eigenthümlich angehörige Gut, daſs ihr auch die freye Verwaltung dieses Guts zusteht, was z. B. bey dem Spiel- oder dem sogenannten Nadelgeld der Fall ist. Sieh: *Paraphernale*.

RECESS, ein gerichtlicher Vergleich, oder Bescheid, gerichtliche Uebereinkunft.

RECHFERSCH. Mon. boic. vol. XX. p. 220. Reversales, Revers, Bescheinigung, Gegen- oder Verzichtsschein.

RECHNUNG, Verantwortung.

RECHT, judicium, Gericht. „mügen si, ir Diener oder ander ir gut Friunt wem sis empfälhent, uns angreiffen und nöten an unserm Leib und Gut, *on alles Recht*." Mon. boic. vol. IX. p. 201. Id est, ohne uns bey einem Gericht zu belangen, „weder mit Recht, noch an Recht" (wir sollen auf unser verkauftes Gut) *weder vor Gericht, noch ausser Gericht*, noch einen Anspruch haben. passim. *Auf das Recht stehen*, vor Gericht erscheinen. passim. *Klein Recht*, kleine Gült, Eindienung auf den Zehrgaden, als Eyer, Käse, Geflügel, Semmel, oder Fladen u. dergl. *Rechtbot*, Bot, Geboth auf das Recht, oder zum Gericht zu kommen.

RECHTFERTIG, so viel, als *gerechtfertiget*, für unsträflich erklärt, rechtlich seyn.

RECHTLOS, so viel, als ehrlos, ein der Zeugschaft untüchtiger.

RECHT SCHEIDEN, Entscheidung, Schidung des Rechts. „wer durich rechtz scaidnn." I. e. wer aus einem Bescheid des Rechts, oder aus einem Rechtsgrunde etc.

RECHTSIZER, Beysizer bey Gericht. „Rechtsizer, Syben oder 9 ist gnueg." Landsordnung 1553.

RECHTTAG, Gerichtstag, an welchem Streitsachen entschieden werden. „Soll in der Richter — *recht Tag* setzen." Mon. boic. vol. II. p. 100.

RECHUTIGEN, rechtfertigen, beweisen, daſs etwas legitime, oder den Gesezen und dem Recht gemäſs geschehen sey. „jach, es w' rechtutig guot." D. i. sagte, es wäre ein gerechtfertigtes, gerechtes Gut. It. *rechtfertigen* heiſst auch nach dem Recht oder Gesez richten. „soll in der Richter rechtvertigen in vierzehen Tagen." M. boic. vol. VI. p. 245.

RECK, zeigte einen an Gröſse der Leibsgestalt, oder an Gröſse der Herzhaftigkeit über andere hervorragenden Mann an.

RECKEN, heiſst, darreichen, „die Hand recken", die Hand darreichen, geben, etwas mit dem Handschlag bekräftigen. „Es sollen auch die Burger Hirten, Eschhay selbst sezen und entsezen, und wenn sie nehmen dazu, dem soll der Richter die *Hand recken*." Freyheitsbrief für Ingolstadt ad an. 1512. Sieh: *Hand*.

RECH-

RECHTEN MIT, ODER AN RECHT. „ob wir das überfüren, — das wer mit Rechten oder an Recht." D. i. ob wir unsern Vertrag und unser Wort nicht hielten, (und wieder neue, widerrechtliche Ansprüche machten), bey einem Gericht, oder außer einem Gericht. Mon. boic. vol. III. p. 212. ad an. 1362. *Rechten*, Proceſse führen, vor Gericht auftretten.

RECTOR ECCLESIAE, Parochus, ein Pfarrer, daher auch Kirchherr genannt. *passim*.

REDE STEHEN EINEN, heißt, einem auf gemachte Forderungen, oder Vorwürfe Antwort geben.

REDELOS, so viel, als klaglos.

REDITUARIUS, Rentmeister.

REDNER, war so viel, als *Fürsprecher*. „die weyl die *redner* od' *fürsprechen* jr red thünt." Landsordnung des Herzogs Georg d. 1491.

REFENTAL, idem ac *Refenter*.

REFENTER, REFENT, ist so viel, als Conventus, klösterliche Gemeinde. *Refenter*, Conventdiener. M. boic. vol. V. p. 525. it. vol. XII. p. 166. „Soll der Siechmaister den herren dienen hinz *Refent* (quasi refectorium, gemeinschaftliches Speisezimmer, ubi reficiuntur vires) vmb ein halb phunt."

REFIEREN, in einer Revier, oder Gegend herum gehen, um etwas auszukundschaften.

REFORMARE, vergüten, idem ac restituere. Lex Baiuuar. Tit. VIII. c. 23.

REGALIEN, oder *Majestätsrechte*, *Hoheitsrechte*, sind jene Rechte und Vollmachten, welche sich die deutschen Könige wegen ihrer *höchsten Oberherrlichkeit* und *höchsten Gerichtsbarkeit* über Deutschland zugeeignet haben. Die vornehmsten dieser Vorrechte bestanden in der Gewalt, die unmittelbaren deutschen Reichsbeamten, dann die Bischöfe und Aebte zu ernennen, alle Reichsfürsten und Unterthanen in lezter höchster Instanz zu richten, und die öffentlichen allgemeinen und einträglichsten Gefälle als königliche Kammergefälle zu behandeln, und als solche zu genießen; dergleichen waren die Benuzung aller Bergwerke deutscher Lande, nämlich aller Metalle, und Erze, des Salzes, und überhaupt aller innerlichen Produkte der Erde; das Münzregale; das Markt- und Zollrecht; das Recht, Juden zu halten; das Geleitsrecht.

Mit diesen Regalien hat es folgende Bewandtniſs. Vor den Carolingern waren diese Regalien unstreitig den grossen Herzogen der deutschen Hauptnationen eigen, und dann übten selbe die Carolinger, nachdem sie die oberste Gewalt über Deutschland an sich gezogen, nach dem gesezlichen Herkommen aus. Als aber das Geschlecht der Carolinger im J. 911 in Deutschland erlosch, und neue deutsche Könige gewählt wurden, wurde nichts Gesezliches bestimmt, und festgesezt, welche eigentliche Rechte den neugewählten Königen sowohl über die Personen der deutschen Herzoge, als in den Herzogthümern selbst von Rechts wegen zustehen sollte, und die deutschen Könige sezten ihrer Seits voraus, daſs sie, als Nachkömmlinge der carolingischen Könige, in die völligen Hoheitsrechte derselben eingetretten, und sohin befugt wären, alle deutsche Fürsten als ihre zeitige Statthalter zu behandeln, und in dem Besiz aller der Krone zugekommenen Regalien zu bleiben. Nach diesem System handelten sie, so nachdrücklich sie konnten, viele Jahrhunderte hindurch, und den Kaisern mit großen persönlichen Eigenschaften (wie Otto I., Conrad, der Saliker, Heinrich III., Friedrich I. und II. waren) glückte es auch, unter einem Zusammenfluſs begünstigender Umstände, ihre monarchischen Absichten, wenigstens eine kurze Zeit, ziemlich zu befördern, ja einige Kaiser giengen sogar damit um, die Krone erblich zu machen. Unter den schwäbischen Kaisern wurde vollends mit der Uebertragung der altrömisch-monarchischen Rechte nach Deutschland der Anfang gemacht, und der Begriff, daſs den Königen von Deutschland eben die Rechte zustünden, welche von den alten römischen Kaisern in der römischen Monarchie behauptet wurden, noch mehr ausgebreitet, und der Kaiser wurde überhaupt für das höchste Oberhaupt der ganzen Christenheit gehalten.

Er

Er wurde das Luminare minus der Welt genannt, so wie der Pabst, der sich von 1125 bis 1558 im Besiz, die Kaiser zu bestättigen befand, das Luminare majus.

In der Regel also galt im Mittelalter der Grundsaz, daſs den deutschen Kaisern eine monarchische Gewalt zustehe, allerdings. Sie übten eine solche Gewalt unläugbar aus, behandelten die Herzoge wenig besser, als ihre Statthalter, und behaupteten die oben genannten Regalien, ja sie sahen jede Gerichtsbarkeit und Freyheit für einen Ausfluſs ihrer Majestät an. Wenn das Daseyn, und die Ausübung einer solchen Gewalt den groſsen deutschen Herzogen und Bischöfen nicht angenehm war: so hätten sie die Sache bey einer neuen Königswahl durch einhellige Beschlüſse nur ändern, und bestimmt festsezen dürfen, in welchen Schranken der von ihnen zu wählende neue Kaiser gehalten werden sollte; allein bey den vielen und verschiedenen Absichten der deutschen Fürsten war an ein solches Einverständniſs nicht zu denken, und der Kaiser blieb, in so weit er im Besiz der monarchischen Gewalt war, auch in dem Recht, und der Rechtmäſsigkeit derselben.

Unaufhörlich sträubten sich, bald diese, bald jene, deutsche Fürsten wider die monarchische Gewalt der Kaiser, und das Schicksal, bloſse Statthalter des Kaisers zu seyn, von dessen willkürlicher Gnade abhängig, und ihrer Seits allein mit der judiciaria potestate versehen zu seyn, war ihnen unerträglich. Kaiser Otto I. hatte sich der listigen Staatskunst bedient, den vornehmen deutschen Geistlichen, den Bischöfen nämlich, weltliche Fürstenthümer zu übertragen; wobey er die Absicht hatte, die weltlichen Fürsten mitten in den ihnen anvertrauten Ländern zu schwächen, und sich gleichsam einen Damm wider ihre Macht zu bauen; allein, sobald die Geistlichen selbst Fürsten geworden, dachten sie in diesem Punkt gerade, wie die weltlichen; ja unter dem Kaiser Heinrich IV. waren sie vorzüglich beeifert, dem Ansehen der Kaiser Schranken zu sezen, und sie wollten, gleich den weltlichen Fürsten, lieber geschehen lassen, daſs der Kaiser, als Kaiser unter die päbstliche Herrschaft gerathe, als daſs er ferner eine unbedingte Herrschaft über sie ausüben sollte, und im J. 1122 verlor der Kaiser das Ernennungsrecht der Bischöfe und Aebte, und er muſste einwilligen, daſs sie künftig frey gewählt werden, und bloſs in Rücksicht der weltlichen Gerichtsbarkeit von ihm, gleich den weltlichen Fürsten, belehnt werden sollten. Eben dieser Kaiser Heinrich IV. nahm zu einem ähnlichen Mittel seine Zuflucht, dessen sich Kaiser Otto I., um sich der deutschen Fürsten zu erwehren, bedient hatte; er nahm die Bürger der deutschen Städte, indem er sie bewaffnete, in Schuz, ja er gieng ebenfalls (wie Kaiser Otto I.) mit dem Vorhaben um, lauter unverheirathete Fürsten aufzustellen, damit es solchen kaiserlichen Statthaltern vollends unmöglich werden sollte, an die Erblichkeit ihrer Würden zu denken; allein auch diese Hofkunst miſslang. Die Städte nämlich, die durch ihren Handel sehr volkreich, dann ungemein bemittelt, und überaus muthig und stolz geworden, schlossen sich in Hansen und Staatsbündnisse, und wurden nach und nach aus Kaiserstädten freye Reichsstädte, und was die Herzogthümer betraf, so muſste die Erblichkeit in denselben den Herzogen von den Kaisern nach und nach ebenfalls bewilligt werden. So kam es auch frühzeitig dahin, daſs ein Kaiser, wenn er anders nicht immerzu zu fürchten haben wollte, daſs die Fürsten seinen Entschlüssen entgegen handelten, nichts Wichtiges im Reich beschliessen konnte, ohne vorher die Einwilligung der vornehmsten Reichsfürsten erhalten zu haben. Die eigentlichen Gränzen und Verhältnisse der kaiserlichen und der groſsen deutschen Fürsten lassen sich nicht genau bestimmen, und es kam augenscheinlich vieles auf die mehr und weniger günstigen Umstände an, in welcher sich ein zeitlicher Kaiser, oder einer der grossen Herzoge befand. Diese übten in Zeiten, in denen die Kaiser ihres Beystands bedurften, und sich nicht helfen konnten, Vorrechte aus, welche eine kurze Zeit zuvor allein kaiserliche Regalien zu seyn geschienen haben, und bald darauf, wenn sich die Umstände für die Kaiser günstiger zeigten, sprachen diese wieder in einem monarchischen Ton. So lieſsen sich die

die mindern Stände, und die Provincialgrafen und Bischöfe manchmal von den Kaisern Regalien als Gnaden, ertheilen, und nachher von ihren Herzogen bestättigen, und umgekehrt liefsen sie sich von diesen Freyheiten geben, und selbe von den Kaisern bekräftigen. Endlich kam es dahin, dafs Kaiser Friedrich II. im J. 1220 den geistlichen deutschen Reichsfürsten, und im J. 1232 den weltlichen ihre landesherrlichen Hoheitsrechte bestättigte mit der ausdrücklichen Aeufserung: „dafs ein jeder Fürst alle Freyheiten und Gerichtsbarkeiten *nach Gewohnheit* seines Landes in ruhiger Uebung haben soll, er möge damit belehnt seyn, oder es als Eigenthum besizen.“ (Schmaufs corp. Jur. publ. p. 7.) So wurden auch in der goldenen Bulle den Reichsfürsten die Regalien, als das Recht der Bergwerke, Juden, Zölle u. dergl. zu halten bestättigt, welche sehr viele, zumal die grossen Herzoge der vier deutschen Hauptlande, Baiern, Schwaben, Sachsen, Franken, schon von jeher besessen, und hergebracht hatten, ertheilt und bestättigt. „Wer wollte wohl zweifeln, (sagt Olenschlager in der neuerläuterten goldenen Bulla S. 164.) dafs ihnen (den grofsen Herzogen) um den zur Unterstüzung ihrer hohen Würde nöthigen Aufwand, und die zur Beförderung des gemeinen Besten erfoderlichen Kösten zu bestreitten, nicht nur eigene Domainen angewiesen, sondern auch die meisten Regalien zuständig gewesen seyen; indem selbst die goldene Bulle in der dritten Sazung in Ansehung *alles* dessen, was die Kurfürsten, und ihre Vorfahren rechtmäfsig in ihren Landen und Herrschaften vermocht, sich ausdrücklich auf den bisherigen Besiz, das alte löbliche und bestättigte Herkommen, und die vom längsten Zeitlauf her verjährte Gewohnheit bezieht.“ Sieh auch ebd. S. 182.

Was insbesondere die *Herzoge von Baiern* betrift, so ist bekannt, dafs Herzog Arnulph I. von Baiern, als er sich in dem berühmten mit dem deutschen König Heinrich I. und den deutschen Hauptnationen im J. 920 vor Regensburg eingegangenen Vertrag gefallen liefs, dem deutschen Reichsverband beyzutretten, blofs sich verbindlich machte, „Regis Amicus, Bundsverwandter (Witichind Annal. l. 1. apud Meibom. T. I. pag. 637.), oder Regis Miles (Luitprand. Annalista Saxo) zu werden, das ist, in deutschen Reichskriegen seine Mithilfe zu leisten, und im Uebrigen, was die Landeshoheit über Baiern betraf, behielt er alle Rechte, welche einem selbstständigen König zukömmlich, und welche bereits den baierischen Herzogen agilolfingischen Geschlechts vor den Carolingern zuständig gewesen waren, sich, und seinen Nachkömmlingen bevor. Unter diesen königlichen Rechten kam besonders das *Jus regium*, die Landesbischöfe und Aebte zu ernennen, überhaupt das Jus regium circa Sacra, welches die agilolfingischen Herzoge ausgeübt, die carolingischen Regenten von Baiern übernommen haben, in eine vorzügliche Betrachtung. (Sieh akad. Abhandl. „Wie, wann, und auf welche Art ist Herzog Arnulph, der Sohn Luitpolds, zum Herzogthum Baiern gekommen“ u. s. w. B. 4. S. 150. It. neue akad. Abh. B. 4. S. 415. u. s. w.) Von den meisten übrigen Regalien ist bekannt, dafs sie von den baierischen Herzogen der verschiedenen Stämme behauptet und fortgesezt worden sind, als benanntlich das *Münzregal* (sieh: Münz), der *Judenzins* (sieh: Kammerknecht) etc.

REGELHAUS, ein Kloster, eine Gemeinde, welche nach gewissen Sazungen lebt.

REGENDACH. Sieh: *Numeral.*

REGERL, Regina.

REGISTRIREN, heifst, Papiere, Akta und Urkunden in eine solche Ordnung bringen, dafs man sie ohne Schwierigkeit finden kann, derjenige, der dieses, sehr wichtige, Geschäft besorgt, heifst der *Registrator*, und der Ort, wo es geschieht, die *Registratur*.

REHLING, der, ein efsbarer Schwamm.

REHM, ein hölzernes, mit vielen Stufen aufgebautes Gestell; daher: eine Schüsselrehm, eine Heurehme (Heuboden.)

REHTE TVN. „Ez süln die Bürger vmb aygen vmb lehen *rehte tvn* in der Grafschaft. Vnd daz gut leit.“ Das ist, es sollten die Bürger wegen Gütern, welche ihnen frey und unmittelbar angehören,

hören, und wegen solcher Güter, die sie zu Lehen haben in der Grafschaft, in welcher das Gut liegt, *rehte tvn*, d. i. an das Gericht dieser Grafschaft sich wenden, wenn sie etwas Rechtliches anzubringen, wenn sie irgend ein Recht zu nehmen, oder zu geben haben.

REICH, REICHSLANDE. Alle deutsche Länder waren Reichslande, indem sie alle vom Kaiser und den Reichsfürsten zu Lehen giengen. Gleichwohl wurden die Kreise Schwaben, Franken, und am Rhein vorzüglich das *Reich, Länder im Reich*, genannt, wovon diese die Ursache ist, weil, nach der Erlöschung der hohenstauffischen Herzoge von Franken und Schwaben kein mächtiger Fürst vorhanden war, welcher die in jenen Kreisen vorhandene Städte, und Ritter seine Landeshoheit zu erkennen hat bewegen, oder zwingen können. Es blieb also in jenen dreyen Kreisen eine Menge solcher Städte, Fürsten, Ritter und Abteyen, welche die Reichsunmittelbarkeit behaupteten, vorhanden.

REICHSLANDSTRAZZEN. „Derselben Pfenning und Morgengab hat mich Ott mein Wirt daz Alhfing mit dem rechten verricht gar und genczlichen, als verr daz ich denselben Tags *vor den Rechten*, und auch dabei *auf die Reichslandstrazzen* mich meiner Morgengab verzigen han, als sich ain Fraw ir Morgengab verziehen sull.“ Mon. boic. vol. I. p. 438. ad an. 1341. It. Mon. boic. vol. VI. pag. 586. ad an. 1332. „und habens in och ufgeben uf des Reiches Strasse.“ It. ib. pag. 603. ad an. 1348. „han ich dieselben Verzeihnuzz getan, mit allen den Worten, Wercken und Gebaerden, *uff* des Richs Strazz.“ It. vol. X. p. 216. ad an. 1509. „Hierumbe do haben wir dem vorgenanten unserm gnadigen Herren — zu rechtem Aigen aufgeben und eingeantwurt — *auff offner und freyer Stras des Reichs*, mit allen Worten und Wercken, so darzu gehorn und nottürfftig sein, wie Recht ist.“ Unter der freyen Reichslandstrasse ist hier das gemeine deutsche Recht, oder die Sammlung derjenigen bürgerlichen Verordnungen, welche auf den deutschen Reichstagen für ganz Deutschland gemacht, und allen Landgerichtern mitgetheilt wurden, zu verstehen. Die geschriebene Sammlung dieser gemeinen deutschen Verordnungen oder Geseze, welche unter dem Name *Königsrecht*, oder *Leges imperiales, in vulgari*, das *Landrecht* bekannt genug, und in unsern Gegenden durch den sogenannten Schwabenspiegel erhalten worden sind, lag bey jedem Schranengericht neben dem baierischen Landbuch, das ist, neben der Sammlung der unmittelbar baierischen Geseze, und wenn dann diese baierische, oft sehr örtliche Geseze nicht klar genug, oder nicht umfassend genug für einen vorgekommenen Rechtsfall waren, so nahm man das Königsrecht gleichsam in subsidium. Auch begehrten diess wohl auch die Parteyen zur besserer Bekräftigung der gerichtlichen Handlung; daher heisst es in obiger Urkunde vol. I. p. 438. „vor den (im baierischen Landbuch enthaltenen) Rechten, und auch dabei auf die Reichslandstrassen“, d. i. und auch zugleich mit Zuziehung der Sammlung der gemeinen Rechte. Der Ausdruck *offne und freye Strasse* ist ein figurlicher Ausdruck, und zeiget solche Verordnungen an, welche in jedem deutschen Land, oder auf jeder Strasse vorhanden, und verbindlich waren. Es mögen wohl auch solche Gerichte, wo nach dem gemeinen Recht entschieden wurde, unter freyem Himmel am Ehehaftsplaz vorgenommen worden seyn.

REICHSMANNE, Manne, Männer, manniti, oder dem Reich, d. i. dem Kaiser, oder einer, allein dem Kaiser und Reich unmittelbar ergebenen, Herrschaft zuständige Männer, Vasallen, Ministerialen. Stand ein solcher Reichsmann in einem hohen Range: so hiess er ein *Hochmann*.

REICHSTAG, (prov.), ein glücklicher, guter, reicher Tag.

REIDIG, angesteckt, mit einer Kräze behaftet; ein *reidiges* Schaf, ein angestecktes Schaf.

REIFEN. Sieh: *Raiffen*.

REIGEL, Regina.

REIN. Sieh: *Rain*.

REIS,

REIS, REYS, REYST, *a)* ein *Haarreis*, ein Bündel Flachs. (prov.) *b) Reis*, Baumreis, ein Baumzweig; Vimex. *c)* Der *Reis*, *Reiſs*, eine eſsbare, gemeine Frucht, Oryza sativa.

REISIG, RAYSIG, zu einer Reise gerüstet seyn. Nachdem die Lehenmänner (sieh: Lehen) ihren Lehenherren zu ihren Fehden, (viele Jahrhunderte hindurch) bloſs mit ihren Personen gefolgt waren: so kam endlich im 11ten Jahrhundert die Gewohnheit auf, daſs jeder jener Lehenmänner einen wohlgerüsteten Knecht, das ist, *einen Reisigen* mit sich in den Krieg führte. Dieser Reisige hieſs auch ein *Edelknecht* (sieh: Edelknecht), oder Diener seines adelichen Lehenmanns, welcher, wenn er mehrere ergiebige Lehen besaſs, auch mehrere solche Knechte hielt. Daher *reisiger Zeuch* oder *Zeug; reisiger Knecht*, d. i. ein gerüsteter Reiter, oder ein Knecht mit einem Rüstwagen, der *ein-* oder *zweyspännig*, das ist, mit Einem oder zwey Pferden bespannt war. Sieh: *Westenrieders* hist. Beyträge. Bd. 5. S. 80. Gewöhnlich wurde unter einem Reisigen ein gemeiner Reiter verstanden, der keine eigene Rüstung, sondern diese von einem Ritter, oder Befehlshaber erhalten hatte. Später wurden auch Knechte, welche bloſs als eigentliche Reitknechte im Felde dienten, manchmal Reisige genannt. Unter den reisigen Knechten befanden sich zuletzt häufig sogenannte *Gartierende* (sieh: Gartierende), und daher wurde ihrer im „Buech der gemainen Landpot 1616“ nach jenem von 1512 mit Schärfe erwähnt. „nachdem viel raisig und Fueſsknecht seyen, der ains tails gar khain herrschaft haben, auch ettlich mit Diennsten verpflicht, darjnn sy sich versprechnn jr zu recht nit mächtig, Sonnder jm Lannd jrem vortail vnd reyterey nachreitnn. Ordnen, sezen vnd wöllen wir, das hinfüro sölch Raysig vnd Fueſsknecht, nit mer gedulldet oder aufennthallten, sonnder wo die in vnnserm Lannde, betretten, sölln sy fenngklich angenomen, herttigklich gefragt, vnd vmb jr miſshandlung ernstlich gestrafft, vnd aufs wenigist Jr Hab vnd Güet genomen. Auch mit Ayde vnd Pürgschafft nach nottürfft verpunden werden.“ Sieh: *Lanzknechte*.

REITEN, RAITEN, bedeutete überhaupt reisen, es sey mit gehen, fahren, oder zu Pferd.

REITERN, (prov.), ein Spiel, welches darin besteht, daſs man eine Kugl auf einer künstlichen verborgenen Stiege herab, und unten auf die Fläche rollen läſst, auf welcher sie eine Zahl anzeigt. Sieh: *Scholdern*.

REMIS, eine Geldübersendung; *Remiſs*, eine Wagenschupfe; *Remiſs*, ein Nachtragsbericht.

RENNEL, Rödel, Haberkörner, Habergrüz.

RENNER, *a)* ein reitender Mann. Sieh: *Glevese*. *b)* Ein Auszug aus Rechnungen oder Akten. *c)* Ein Eilpferd, ein Rennpferd.

REPAUSARE, REPOSARE, idem ac quiescere.

REPERTORIUM, (von reperire, finden), ist ein alphabetisches Verzeichniſs der Sachen, (der Ortschaften, Namen und Gegenstände), welche in einem (gedrucktem oder geschriebenen) Buch vorkommen.

REPHUHN, (perdix), *Rapphuhn*, *Räphuhn*, von rappen, rappern, mit Geräusch eilen. Das Rebhuhn wurde zur Zeit Carl, des Groſsen, heimisch gezogen, oder vielmehr ein Versuch mit demselben gemacht.

REPRESSALIEN, Wiedervergeltung, von reprimo, entgegendrücken.

REQUERILLA, kommt im V. Cap. der Aschheimischen Kirchenversammlung vom J. 763 vor, und kann eine Klage, oder eine Strafe anzeigen. Akad. Abh. Bd. 1. S. 58.

REQUIRERE, nachsuchen, die Vergütung, und Genugthuung nachsuchen. „Apud comitem sit requirendum.“ Es ist bey dem Grafen die Klage zu stellen. Lex. Baiuuar. Tit. II. c. V. Daher: *Requisitio*.

RERAUB, ein Raub mit einer Verwundung, oder Miſshandlung. Rapina cum Rixa; ein Reck- Räck- oder Regraub, vom *regen*, *recken*, heftig rütteln, stossen, poltern, oder schlagen; daher: *aufreg*, recrudescere, wieder aufbrechen; daher auch: *Recker*, *Racker*, Rixator, ein schlimmer Raufer; *verrecken*, hingestreckt werden. „Wir sprechen von reraub ist das ein Raub' einen man rauben will, und wundet in, od'

REI-

od' slecht in ze tot." *Ruperts Rechtbuch.* §. 76. *Reraub, Rehraub, Rehrauff;* Beraubung eines todtgefundenen, zumal eines am Ufer eines Flusses (Reede) gefundenen Menschen.

REREN, idem ac *pleuren,* sehr laut weinen, heulen.

RESCH, *a*) schnell, hastig; ein rascher Gang, ein schneller Gang. *b*) Frisch gebacken. *c*) Gefroren, und in diesem Zustand leicht zerbrechlich.

RESCONDERE, riscondere, redimere. recuperare, einlösen. M. boic. vol. I, p. 104.

RESISUS, resciscus bannus, von rescindo, ein abgenommener, aufgelöster, aufgehobener Bann, oder Befehl, oder Edictum.

RESPONSUM, bedeutete oft einen Auftrag, ein Geschäft, worüber eine Auskunft, oder Antwort gegeben werden sollte.

RESTAURUM, (Restaurationem, compensationem), Wiedererstattung einer an jemanden abgetretenen, oder ausgewechselten, vertauschten Sache. „Nos — notum facimus, quod, cum dominus et — quosdam agros — nobis dederint — et ex causa permutationis pleno jure dominii transtulerint, in *restaurum* sive Concambium eorundem Bonorum." M. b. vol. XIII. p. 381. ad an. 1291.

REUAUUNTI. HREUAUUNT, HREFUUNT, eine Bauchwunde, von *uundi,* Wunde, und Href, Hreve, der Bauch, oder die Eingeweide. *du Fresne.* „Unicuique cum sua reuauunti conponat", er solls einem jeden büßen, als hätte er jedem eine Bauchwunde zugefügt. Leges Baiuuariorum T. I. c. VI. p. 46. Mederer. „Si quis in *Reuo* plagatus fuerit in pectus aut in Latus." Baluz ad legem aleman. cap. VI. „Si — in *interiora* Membra plagatus fuerit quod hreuauunt dicunt, cum XII Solidis conponat." Lex Baiuuar. Tit. IV. c. 6.

REUENT. Sieh: *Refenter.*

REUKAUF, REUGELD, eine gewisse Summa Gelds, welche der Käufer einer Sache in dem Fall, dafs ihn der Kauf gereuen würde, zu bezahlen verspricht.

REUT. Sieh: *Ried;* it. *Gereute.*

REUTE, die, (Reuter, Reiter), eine Art von Sieb, wodurch man das Unkraut durchfallen läfst, oder es *reutert;* it. ein *Spielbrette.*

REVERS, *a*) eine Bescheinung, dafs etwas entrichtet, oder bezahlt worden, oder ausbedungen worden sey. *b*) Die 2te Seite einer Münze, nämlich diejenige Seite, welche nicht die Hauptseite der Münze ist, welche Hauptseite die *Avers*-Seite genannt wird.

REVIERISCH, (Refierisch), heifst gewandt, wizig, umgänglich, für den guten gesellschaftlichen Ton empfänglich seyn. „*Er ist nicht revierisch*", heifst, er hat keinen offenen, für schwerere Geschäfte brauchbaren Kopf. (prov.)

REVIER, REFIER, heifst ein umherliegendes Land. „In der ganzen *Revier*", in der ganzen Gegend.

REX, von rego, regieren, zeigte in alten Zeiten nicht immer einen König heutiger Bedeutung, sondern überhaupt einen Regierer, oder Regenten; so wie Regnum, das Reich, oder Land des Regenten an.

REYGEL, Reiger, Ardea, ein Vogel.

RHEDE, eine seichte, nicht weit von der Küste entfernte Meerstrecke.

RICHTEN, (prov.), *a*) der Vollzug eines Todesurtheils. „Gestern hat man hier gerichtet", gestern hat man hier an einem Uebelthäter das Todesurtheil vollzogen. *b*) Sich *vorbereiten,* z. B. der Uebelthäter hat sich gut *gerichtet,* vorbereitet. *c*) Ueberhaupt etwas in Ordnung bringen, z. B. er hat seine Papiere zusammen gerichtet. *d*) *Ausrichten* heifst auch 1) etwas zu Stand bringen; z. B. er hat bey dem Herrn — nichts ausgerichtet; it. es ist mit einem ungeschickten Menschen überall nichts auszurichten; 2) hinter den Rücken einem etwas Uebels nachsagen, einen in seiner Abwesenheit tadeln; daher ein *ausrichterischer* Mensch, d. i. ein Mensch, der von seinen Bekannten überall übel spricht, ihre Reden und Handlungen durchzieht, verschwärzt.

RICHTEN, AUSRICHTEN, bezahlen, richtig machen. Einen *hinausrichten,* einen hin-

hinausbezahlen, abfertigen. *Richtstich*, Gerichtsordnung, ordo judiciarius. *Richten* mit einem, einen vor Gericht fodern. „ob wir mit im wolln richtn oder chriegn geistlich oder weltlich." D. i. ob wir wider ihn darüber bey einem geistlichen oder weltlichen Gericht eine Klage stellen, und streiten wollen.

RICHTSCHEIT, ein in eine gewisse Ordnung gérichtetes Scheit-Holz.

RICKELN, EINRICKELN, (prov.), heifst, einen Ball, oder kleine Kügelchen von Stein nach einer kleinen Grube werfen oder rollen, wo dann derjenige, der die gröfste Zahl hineingeworfen hat, gewinnt. Man sagt auch: *Andätschen.*

RIDERISCH, (prov.), herb, hart, unverdaulich; ein *riderisches* Fleisch, ein Fleisch, das nicht recht mürbe wird.

RIED, von Ruit, *Ruith*, *Reut*, Neugereuth, *Kreut.* (Mon. boic. vol. XIII. S. 8. 9. in notis.) Novale, ein unlängst ausgereuteter, aufgerissener Boden, runcata terra. Sieh: *Runzines-purgator.* It. *Ried*, ein nasser Grund, ein Moorgrund, oder sumpfiger Grund, auf welchem ein *Ried*gras, oder Schilfrohr wächst; überhaupt heifst Ried eine jede ungebaute, blofs zum Viehtrieb geeignete Wiese, oder Heide.

RIESTEN, *resten* den Flachs, will sagen, den in dicke Bündel gebundenen Flachs erst eine geraume Zeit im Wasser versenken, und dann wieder trocken werden lassen.

RIFFELN den Flachs, heifst, den vom Feld gesammelten Flachs über eine *Riffel*, oder über eine hölzerne mit hölzernen Zähnen versehene bürstenähnliche Maschine ziehen, damit die Flachsköpfe oben wegfallen.

RILINT, RILUID. Mon. boic. vol. XIV. p. 132. Richlindis, Richildis.

RINDER, animalia minora, (Breviar. Caroli M. apud Eckart T. II. p. 904.); geringeres Hornvieh; wird von Ring, gering, weniger gewichtig, und von *Deer*, oder *Thier*, mithin Ringthier, kleineres, geringeres Thier, oder *Rind*, *Rindl*, ein junger Stier, oder Kuh, hergeleitet.

RING, RINK, der Gerichtsort, in welchem die Schöpfen herumsassen; die Schrane. „der soll meiner Frauen in dem *Ring* Gewishait thun (d. i. eine Richtigkeit machen, richtige Zahlung leisten) der sie wol genügt." Mon. boic. vol. II. pag. 511. ad an. 1462. „Es sol der Richt' offenbar fragen an dem *ring.*" D. i. es soll der Richter öffentlich in der Reihe die Gerichtsbeysizer um ihre Meynung fragen. Ruprechts baier. Landrecht. §. 223. *Ring*, annulus; it. eine runde Kette, ein Handring, *Vinculum.*

RINTFLAEHS, Rindfleisch. Mon. boic. vol. II. p. 85. Daher noch in neuen Rechnungen: Rindflaisch.

RIPATICUM JUS. Sieh: *Trajectus jus.*

RIPPSEN, heifst *stehlen*, furari.

RISICO, eine Gefahr, vom *risquiren.* „Auf seinen *Risico*", d. i. auf seine Wage (wagen) und Gefahr.

RIST, REIST, RÄST, dorsum manus vel pedis; die oberste Schneide des Beins. „uncz an das Rist", bis an den Knorren, (usque ad carpam.)

RITE, juxta ritus, nach dem herkömmlichen Gebrauch, oder nach dem Herkommen. Sieh: *Legitime et rite;* et rationabiliter.

RITTER, RITTERGÜTER etc. Sieh: *Miles*,

RITTERERZIEHUNG. Sieh: *Wehrhaftmachung.*

RITTERN, mit einem, der ein gleiches Loos (z. B. im Würfeln) erhielt, noch einmal loosen.

RITTERSCHAFT, ehemals so viel, als jezt das Militäre; Militärsache.

RITTERSCHLAG. Sieh: *Wehrhaftmachen.*

RIZIGKEIT, eine der Pferdkrankheiten, wegen welcher (wenn sie innerhalb einer gewissen Zeit wahrgenommen wird) der Kauf eines solchen rizigen, oder rozigen Pferds für ungültig gehalten wird.

ROBAT, Zins, Gült; it. *Scharwerk.*

ROBEN, rauben.

ROBOLD, Scharwerk. Sieh: *Scharwerk.*

ROCK, pignus. Sieh: *Mantel.*

ROCKEN, (prov.), der über dem Spinnrad aufgesteckte Flachsknäul.

ROCKENRAISEN, (prov.), mit dem Spinnrocken in ein benachbartes Ort gehen, und daselbst die Abende in Gesellschaft zubringen. Dieses Reisen wurde in der Landsordnung d. 1553. „die Gunckel vnd Rockenraisen nit mer zugestatten" (pag. CXL.) scharf verbothen. Sieh: *Kunkel.*

ROCKENRAISN, von Reis, ein Bund Flachs, oder Haar, und Rocken, das Holz, woran man das Haarreis heftet. *Baumreiser*, zarte Zweige junger Bäume. Rogen der Fische; daher Rogner.

ROGGEN, ROCKEN, idem ac Korn, die eigentliche Brodfrucht; *siligo.*

ROGL, (prov.), heifst *a*) locker, nachlassend; z. B. die Binde ist *rogl*; *b*) eine Rolle, worein man Geld steckt; eine *Rogl* Thaler.

ROGNER, (prov.), ein, durch einen besondern Eigennuz gezogener Vortheil. „Er hat seinen Rogner wohl gezogen."

ROLANDSSÄULEN, welche auf den Märkten und in den Städten sächsischer Städte aufgerichtet worden, waren öffentliche Zeichen, dafs solche Städte niemand, als dem römischen Kaiser unterworfen waren, und die Säulen hiefsen daher ursprünglich *Romlandssäulen*, indem die Freyheiten, welche die Kaiser den Bürgern solcher Städte ertheilten, nach der Einrichtung der ehemaligen römischen Municipalstädte hergenommen worden waren. Im Mittelalter war die Gewohnheit, alle Kaufhändel während der Märkte vor der Rolandssäule zu bekräftigen. (Marquard de Jure Mercator. l. 2. c. 8. p. 261.

ROMANUM JUS. Sieh: *Pandecten.*

RÖMERMONATE, waren erst gewisse Beysteuern, welche die alten Kaiser, wann sie, ihrer Krönung wegen, nach Rom zogen, zum Unterhalt ihres, in 12tausend Mann zu Fufs, und 4tausend zu Pferd bestandenen, Gefolgs, forderten; dann wurde überhaupt daraus eine Reichshülfe, oder Beysteuer, welche wegen gemeinschaftlicher Reichsnöthen, vermög eines Reichstagsbeschlufses von sämmtlichen Reichsständen nach dem Verhältnifs ihrer Länder, oder der an. 1521 auf dem Reichstag zu Worms angenommenen Reichsmatrikel an Mannschaft zu Pferd und zu Fufs, oder an Geld, wo ein Reiter monatlich auf 12 fl., ein Fufsgeher auf 4 fl. angesezt wurde, entrichtet werden mufste; da dann ein *einfaches* Römermonat 2081 Mann zu Pferd, und 12795 Mann zu Fufs, an Geld aber 83964 Kaisergulden ausmachten.

RÖMERZINSZAHL. Sieh: *Indictio.*

RÖMERZUG, war der bewaffnete Zug, welchen die geistlichen und weltlichen Vasallen des deutschen Reichs mit ihren, von ihnen dazu ebenfalls aufgebothenen Lebenleuten auf ihre Kosten unternehmen mufsten, wann ein neugewählter deutscher König nach Rom zog, um sich daselbst von dem Pabsten zum Kaiser krönen zu lassen. Auf den roncalischen Feldern (sieh: roncalische Felder), wo der König gewöhnlich einige Tage verweilte, wurden zuerst die vornehmen Vasallen von dem Reichsherolden namentlich zur Wache bey dem König aufgerufen, und diejenigen, bey welchen sich rechtlich zeigte, dafs sie, ohne eine gültige Entschuldigung, ihre Pflicht versäumt, und sich nicht gestellt hatten, ihrer Lehen verlurstig erklärt. Nachdem (seit der vom K. Ludwig von Baiern im J. 1338 über die Unabhängigkeit zu Frankfurt erlassenen charta magna) die päbstliche Krönung nicht weiter als etwas wesentlich Nothwendiges nachgesucht worden, und nach Kaiser Carl V. vollends unterblieben ist: so wurden nachher, zur Steurung allgemeiner Reichsbedürfnisse (nach dem ehemaligen Anschlag des Römerzugs), die sogenannten Reichs-Matrikeln oder Beyhilfen an Mannschaft oder Geld eingeführt.

ROMVART, ROMFAHRT, Wallfahrt nach Rom. Mon. boic. vol. II. p. 235.

RON, klein, dünn, schlank; er ist ein roner (schlanker, dünnleibiger) Mensch.

RONCALISCHE FELDER, *Roncalia*, eine in der Lombardie an dem Po zwischen Piacenza und Cremona gelegne Ebne, wo die deutschen (zur Krönung nach Rom ziehenden) Könige nach der zurückgelegten beschwerlichen Gebirgsreise, gewöhnlich sich auf einige Zeit nieder zu lassen pflegten, theils um auszuruhen, (daher das Wort Roncalia von roen, rohen, ruhen abgeleitet werden will), theils um die Rechte, welche sie auf Italien behaupteten, auszuüben; daher sie auf diesen Feldern von den Italienern sich huldigen ließen, ihnen Geseze gaben, ihre Händel entschieden u. a. m.

RONCHEN, RONI, RONERL, RONICHEN, Ronchen, Vronl, Verondl, Veroni, Veronica.

RORIC, idem ac Rudolph. Eckhart II. p. 581.

ROSENMONAT, heißt der Junius.

ROSENSONNTAG, dominica Rosae, dominica Laetare, weil an diesem Tag die Päbste jene Rosen weihten, welche sie an hohe Personen versandten.

ROSL, Rosette, Rosalia.

ROSSARBEIT, eine schwere Arbeit.

ROSSER, (prov.), heißt bey den Müllern derjenige Knecht, der das Fuhrwerk, und die Rosse besorget.

ROSSLAUF. Sieh: *Stadium*.

ROTHSCHMIEDE, ROTGIESSER, hießen im 14. und 15. Jahrhund. die Kupferschmiede (von der röthlichen Farbe des Kupfers.) Die *Rothschmiede* waren übrigens von den *Messingschlagern* unterschieden, welche leztere bloß mit dem Hammer schlugen. *Murrs Journal* der Kunstgesch. Th. 5. S. 117. 118., wo Hr. Murr wieder zurücknimmt, was er im 2ten Theil seines Journals S. 63., it. sieh hier S. 64. 65. gesagt hatte.

ROTHWELSCH, (von ital. rotto, unzusammenhängend, halb und schlecht ausgedrückt), unverständig, halb so, halb anders. (prov.) „Er spricht ein Rothwelsch“, er drückt sich unregelmäßig, unförmlich aus.

RÖTZL, ein, z. B. von Zwetschen zusammen gerührtes Mus.

ROUPA, idem ac: *Rothbeeren*, *Erdbeeren*.

ROUWEN, RUOWEN, in den ruhigen Besiz sezen. „Erteilen wir — daz der — mit demselben Hoff *geruowet* sin sullent.“ D. i. sprechen wir, daß der — mit demselben Hof in ruhigen Besiz gesezt seyn soll. Mon. boic. vol. VI. p. 598.

ROUZENSPURGETOR, ROUZANPURGITOR, ROSSELINTHOR, RUCINESTHOR, wurde zu Regensburg das gegen Westen liegende Thor; jezt Jakobithor genannt. M. boic. vol. XIII. p. 64. Runcinus, runcitus, roncinus, rossinus equus, heißt ein aufgerissenes, verschnittenes Roß, ein Wallach.

ROZBUB, auch *Rozläffel*, ein unverständiger, unverschämter junger Laffe. (prov. triv.)

RUBART, Pfleger, Vormünder. Mon. boic. vol. XII. p. 403. it. XII. p. 475. et passim. „Wir Albrecht von Gots Gnaden Pfalzgraf bey Rein und Herzog in Beirn *Rubart* der Grafscheft zu Henegaw, ze Holland ze Seland und der Herrlichkeit zu Frysland“. etc. Specimen diplomat. baioar. apud Oefele. Tom. 2. p. 192. 193.

RÜBEZAHL, war ein, einst in den Gebürgen Böhmens, Schlesien und Mähren berüchtigtes Gespenst, wovon bey Geyer in Spicileg. speidelbesoldiano sub voce *Rübezahl* vieles vorkömmt.

RUBRIK, RUBRUM, heißt die (ehemals gewöhnlich roth gedruckte) Ueberschrift oder der Titel einer Schrift.

RÜDE, ein Jagdhund oder großer Schaafhund. It. Rüde, reissende Thiere, als Wölfe etc.

RUDEL, das, *a*) eine Heerde, Menge, z. B. ein Rudel Hirschen, Schweine. *b*) Ein Vogelherd, oder vielmehr die Nezstangen an dem Herde.

RÜDEZINS, ein Zins, welcher von seinem ausgerodeten, und neugemachten Land (a novalibus) bezahlt werden mußte.

RÜDISCH, rüderisch, rauch, hart, holpericht.

RUEBIGES Leben, ruhiges Leben.

RUECH, (prov.), ein äußerst roher, grob zufahrender Mensch.

RUESCH, (prov.), ein Mensch, der aus Zerstreuung, und Eilfertigkeit alles nur halb thut. „Er ruescht bey allem, was er thut."

RUESCHEN, heißt etwas mit einer unbesonnenen Eilfertigkeit thun, bey welcher gewöhnlich alles nur halb und obenhin gethan wird.

RUFE, eine Kräze, eine abdorrende Blatter.

RUFIANI, RUPHIANI, Kupler; in ältern Stadtordnungen kommen oft Ruphiani et Lusores, Kupler und Spieler in Leithheussern (Wirthshäusern) vor.

RÜGEN, anklagen; item richten. *Rüggericht*, jezt ein sogenanntes *Verhör*, ein Gericht, auf welchem diejenigen, welche wegen ungebührlicher Dinge angeklagt worden, untersucht und gestraft worden sind. *Blutrügen*, Verhör wegen blutiger Händel. Die niederbaierischen Herzoge *Otto* und *Stephan* haben dem Kloster Niederalteich, oder vielmehr ihren Gerichtern *Iserhouen* und *Vichtach* im J. 1299 — „zo Genaden getan, das wir in vnd dem Gotshaus ewiglichen ab haben genommen — die *Riegung*, di si von vnser Richter Gewonheit her habent gehabt, undt haben auch in di Genaden geton, das di Richter dreu *ehaftigen* taidinch sollen haben in den Jar, an den Steten, da si den ze recht solln haben. Der aines sei bey dem Gras (im Frühling) vnd zwei bey dem Heue (Heu, Grumet, Herbstzeit), undt sol man da nit riegen, dann dreu dinch, deu an den dodt geant, Notnunft, Totschlag, und Deufe — und swaz an dem Gewalt geet, das sol man auch richten, vnd anders nicht. Ander Chlage und ander Sache sol der Aepte vnd des Gottshaus Leute richten." Mon. boic. vol. XV. p. 30. ad an. 1299. Daher soll kommen *Rügelandsäule*, *Rülandsäule*, das Zeichen eines Gerichtplazes. Es herrschte einst in Baiern, wie in vielen andern deutschen Ländern, ein, vermuthlich aus den Sendgerichten Carls, des Großen, (sieh: Sendgericht), abgeleitetes *Rügegericht*, welches darin bestand, daß die Gemeinden jährlich versammelt, und dann jegliche Gemeindsglieder eidlich angehalten wurden, anzuzeigen, was sie von einem andern wußten. Diese Inquisitionsgerichte zogen, wie leicht zu erachten, unzählige Mißbräuche nach sich, und Kaiser Ludwig hat sie in seinem Rechtsbuch vom J. 1346 Art. XXI. aufgehoben. „Es sind auch elichw taedingk an ettlicher statt in dem Gericht vor dem puch gevvesen, daz allvv Lävvt, die in dem Gericht gesezzen sind, mit gelerten ayden müsten sagen vnd svvern, vvas einer von dem andern gesehn, oder gehört hiet, daz an das Gericht gehört, die ruegung habn wir abgenomen, wann davon grosser Vnwill (Mutwill) vnd Haz vnder den Lavvten gevvesen ist, und habnt auch grossen Schaden davon genomen, vvan si iärlichen mit den richtn abdingen muesten, das si des svveren überhüeben." Joan. Heumanni etc. opuscula, quibus varia Juris germ. etc. Argumenta explicantur etc. p. 124. Dieses Verbot der Rüggerichte wiederhollte Herzog *Albert von Straubing*-Holland, (Sohn Kaiser Ludwigs), in seiner Handveste (oder der Bestättigungsurkunde von Ottos erster Handveste) vom J. 1365: „Wir thun in auch die besondere Genad, daß wir meynen, vnd wöllen, daß alle *Rüegung* in vnsern Gerichten vberall in vnsern Lande zu Baiern fürbaß absey, vnd kain kraft nit hab, noch verhört, noch genommen werde in kain weiß bey unsern Hulden." Vid. Hund im Anfang des baier. Stammbuchs. It. Heinrich Ertl prax. Aur. P. I. p. 63.

RUIEN, (prov.), *a)* reuen, poenitere. „Es ruit mich weidla"; heißt: es reuet mich gar sehr. *b)* Dolere, betrübt seyn. „Der Sohn, der jüngst starb, *ruite* mich." D. i. schmerzte, betrübte mich sehr; von *ruien*, dolere.

RUMEL, (prov.), bedeutet die Wissenschaft, wie man etwas behandeln müsse, um einen Vortheil daraus zu ziehen. Man sagt: „Er versteht den *Rumel*."

RUMPELN, heißt, sich sehr heftig, und mit Geräusch nach einem Ort fortstossen. Ein *Rumpler*, ein hastiger Mensch.

RUM-

RUMSEN, (prov.), heifst, sich in einer Gesellschaft unruhig verhalten, muthwillig andere necken, poltern, und springen.

RUN, RUNA, *Mysterium;* eine geheimnifsvolle Sache; daher *Runen*, *Runenstäb*, *Runstaba*, worunter man gewisse Buchstaben, seltsame Charaktere, auch Figuren oder Puppen verstand, durch deren Anwendung, Besiz, und Hülfe die alten Deutschen sich einbildeten, vieles Böse von sich abwenden, oder andern zufügen, auch überhaupt sich allerhand Vortheile verschaffen zu können. Man bediente sich ihrer wider Krankheiten, Verwundungen, Gefahren in Raufhändeln, im Spielen u. s. w. Da mit der Mittheilung solcher Schriften etwas zu verdienen war: so haben verschlagene Weiber ein ordentliches Gewerbe damit getrieben, gewisse Buchstaben, oder Schriften (Zoupargiscrip, Zaubargiscrip, Zauberschriften), oder hölzerne Stäbchen nach der Verschiedenheit der Sache, wider oder für welche sie dienen sollten, in verschiedene Figuren zu bringen, wohl auch künftige Dinge weifs zu sagen. Weil eine ungewöhnliche Kleidung bey dem grofsen Haufen allemal eine grofse Meynung, und Ehrfurcht erweckt, so trugen sie weisse Kleider; daher sie weisse Frauen, Weifssagerinnen, und von ihrem Handwerk, der Verfertigung der Runen, *Alrunen*, oder *Alraunen*, *Allwisserinnen* genannt wurden. Falkenstein nordgauische Alterthümer. T. I. pag. 180. Die Buchstaben oder Stäbe, und Figuren, welche man von den *Alraunen* erhielt, befestigte man an einem Faden, und trug sie, unter dem Name Amulete, bey sich. Man that diefs wohl auch mit dem Bildnifs einer berühmt gewordenen Alraune; ja es war fast allgemeine Gewohnheit, sich aus einer harten Baumwurzel, eine, etwa einen Schuh hohe, menschenähnliche Figur zu schnizen, durch welche eine Alraune vorgestellt werden sollte, und selbe wider alle Unglücksfälle und für alle Glücksfälle in seinem Haus sorgfältig zu bewahren, ja dieselbe ordentlich zu pflegen. *Keysler Ant. Septent.* celt. p. 505. 507. Manchmal, aber seltener, schnizelte man sich auch männliche Figuren, und trug sie, als ein Amulet, am Hals. *Fabricius* Bibliographia antiquaria. *Kircher* Oedip. T. II. P. II. p. 459. *Gori* Thesaurus gemmarum astriferarum. *Reichelt* de Amuletis. *Arpe* de Naturae et artis operibus Talismanes et Amuleta dictis. *Eckart* de Reb. franc. oriental. Tom. I. p. 418.

RUNCATA terra, eine auf- oder umgerissene Erde. Sieh: *Kreut.* „Proventus seu obvenciones decimarum Novalium, tam *runcatarum*, quam in posterum *runcandarum*.“ Mon. boic. vol. XIII. p. 382. ad an. 1298. „decimas novales — runcatas et runcandas.“ M. boic. vol. XV. p. 562. ad an. 1255.

RUNCINUS EQUUS. Sieh: *Rounzinspurgetor.*

RUNDE, die, ist die aus Offizieren und Gemeinen zusammen gesezte Wache, welche nächtlicher Weile öfters alle um einen Ort ausgestellten Posten besucht, um zu erfahren, was vorgeht.

RUNDIG, (prov.), geschwind, hurtig.

RUNKUNKEL, RUNGUNGL, (prov.), eine alte hagere Frau, die noch immer mehr scheinen will, als sie ist, und die auf eine, ihrer Würde nachtheilige Art, herumpoltert.

RUNNEN, RAUNEN, etwas still ins Ohr sagen.

RUNST, idem ac ein Flufsbett.

RUPTUARIUS, oder *Rotoarius*, *Ruturiers*, von Rotten, Turmis, in welche diejenigen Kriegsknechte, welche sich freywillig, um einen Lohn oder Sold anwerben liefsen, eingetheilt, und welche, weil sie vornehmlich wegen der Beute und Plünderung dem Krieg nachzogen, Teufelskinder, und Bluthunde genannt wurden. „Filii Belial, de secta eorum, qui vocantur *Rotte*.“ Arnold Lübec. c. 26. Sieh: *Lanzknechte.*

RUPUS. „Si quis Nemora reciderit si portat Escam et rupus (ut rubus.)“ Wenn einer ein fremdes Gehölz abhaut, welches efsbare Früchte trägt, wie z. B. die Brombeerstaude, *Rubus*, überhaupt eine Staude, welche efsbare Früchte trägt, als Brombeer-, Holbeer- und Himbeerstaude. Leg. Bajuuar. Tit. XXII. Edit. Mederer.

RUS,

RUS, eine Feldwirthschaft, enthält praedia und villas, und sowohl bey den praediis als den villis befindet sich ein ager, Grund und Boden; der ager aber enthält *fundos*, worunter man Aecker, Weinberge, Gärten, Weiden, Fischteiche, Wälder u. dergl. versteht; ein fundus, welcher zum Getreidbau bestimmt, und dazu hergerichtet ist, heifst Arvum, von arare, ager aratus, necdum satus.

RUSSIGER FREYTAG. Sieh: *Geschmalzner Samstag.*

RÜSTMEISTER. Sieh: *Bogner.*

RUTELUS, RUTABULUM, genus Teli.

RUTEN, reiten.

RÜTLEICH, ritterlich.

RUTSCHER ZINS, eine Bezahlung, oder ein Zins, welcher, wenn er zur festgesezten Zeit nicht bezahlt wurde, zweyfach und wohl noch vielfacher bezahlt werden mufste.

RUWARD, RUWAARD, Bewahrer, Warter der Ruhe, Sicherheit, und persönlicher Unverlezlichkeit. Daher *Ruward* einen Statthalter, ferner einen Vormünder bedeutete. „Wir Albert — pfallenzgraf bey Reyn, Herzog in Bayrn, vnd *Ruward* ze Henngau, ze Holland“ — M. b. vol. XV. p. 481. ad an. 1360. it. ib. p. 482.

S.

S; dieser Buchstab macht auf den Siegeln stets den Anfang der Umschrift z. B. S. Hainrici, id est: Sigillum (auch Secretum) Henrici, Civium, civitatis, etc.

SAATMONEIT, das herbstliche Anbaumonat, oder der October.

SACHSENSPIEGEL. Sieh: *Spiegel.*

SACKMAN, Plünderung. „auch so macht man Sackman in der Kirchen.“ Oefele Tom. I. f. 260. „und macht Sackman in der Statt.“ Ebd. f. 264. und plündert die Stadt.

SACKMANN, SAGMANN, ein Dieb, Plünderer, Räuber.

SACK-

SACKRICHTEN, eine Hinrichtung, (und gewöhnliche Strafe bey einer Ehebrecherinn), wobey man die Person und mit ihr einen Hund, einen Affen (oder Kaze), und einen Hahn in einen oben zugebundenen Sack steckte, und sie so in einen Flufs versenkte.

SACRAMENTALIS, ein schwörender Zeug; *Consacramentalis*, ein mitschwörender Zeug, oder ein *Mithelfer*, Testis de credulitate, *Eidhelfer*, *Conpurgator*, der eigentlich nicht schwor, dafs er etwas gesehen habe, dafs er bey einer That anwesend gewesen, sondern blofs, dafs der Hauptschwörer ein Mann von Glaubwürdigkeit, sohin dessen Eid nicht falsch sey. Dienten sie dem Klägers so hiefsen sie *Sacramentales nominati;* standen sie dem Beklagten bey, so hiefsen sie *Advocati*, *electi*. Ihre Anzahl verhielt sich, wie die Wichtigkeit der Sache, Leges Baiuuariorum Tit. I. c. III. pag. 41. In Criminalfällen wurden gewöhnlich sieben *Consacramentales* erfordert, um einen Ausspruch auf Leben oder Tod nach sich zu ziehen; daher etwas *besiebnen*, *übersiebnen*, *Besiebung*. „so sullen wir mit siben vbersait seyn.“ M. boic. vol. III. p. 212. ad an. 1362. Nach dem Eid, welchen einer der streitenden Theile nach dem Urtheil des Richters geschworen hatte, mufsten noch sechs rechtliche Zeugen nachschwören, dafs der erste Schwur rein gewesen. Der Hauptschwörer legte seine Hand auf die Reliquien eines Heiligen, die Eidhelfer legten ihre Hände auf die seinige. Ruprecht baier. Landrecht. §. 41.

SACRAMENTUM, ein Eidschwur. „Ut Sacramenta non cito fiant.“ D. i. damit die Eidschwüre nicht voreilig geschehen. Lex Baiuuar. Tit. IX. c. XVIII.

SACZEHANT; also gleich; auf der Stelle.

SAEMEN, Sammler. „Es soll kein Richter um Futter bitten, noch sämen.“

SAEMER und *Rotten*, *Sammer* und *Rotten*. Gemeinschaftlich herumziehende (Allmosen) Sammler und Gesellschaften. Von Bergmann beurkund. Gesch. Urk. N. C. p. 96. Sieh: *Sagma.*

61 SAEM-

SAEMLEICH, SEMLEICH, *a)* sämmtlich, *b)* gleich, eben so.

SAGA, ein Kleid der Weltleute, welches zu tragen den Geistlichen untersagt gewesen, und ihnen dafür der Gebrauch der sogenannten Casula gebothen war.

SAGENA, ein Segen, oder Fischrensen. Mon. boic. vol. V. p. 105. 167.

SAGITTARII. Sieh: *Bogner*.

SAGMA, SAGMUS. „Sex Sagmi." Mon. boic. vol. I. n. LXVII. p. 41. *Sagma*, eine *Saum*. *Sam* ist ein griechisches Wort, von Satteo, (σαττεω), beladen, abgeleitet. Sagma, onus Jumenti onerarii (Isidor L. 20. c. 16.) war ein Gemäſs Wein so viel, als ein Pferd in einem angehängten Korb tragen kann, und das ist weniger, als Amphora (ein Eymer.) Die mittlern Zeiten haben aus Sagma, Sagmus, *Summa*, *Soma*, *Sauma* gemacht, woraus das deutsche Wort *Saum* entstanden, daſs noch üblich ist, wenn ein Pferd, das auf beyden Seiten mit Körben, (clitelis), beladen ist, equus clitelaris, clitelarius, ein *Saumroſs*, Semroſs, equus sumarius, soumarius, so, wie der Führer, ein *Saumer*, *Samer* genannt wird. In den Schriften der mittlern Zeiten trifft man dieses Gemäſs mit dem Name *Sauma*, *Sagma* oft an. Auch Menschen, welche in Körben (clitelis) Lasten trugen, hiessen *Sammer*, *Sagmarii* und *Sagmare*, hieſs ein Saumroſs beladen. „Sex sagmi," hieſs also sechs *Som* oder *Saum* Wein, wovon ein Saumroſs auf jeder Seite in einem Korb einen Saum oder Som tragen kann.

SAGRAN, Sacristei, Secristia, der Ort, wo die Sacra, ornamenta u. dergl. aufbewahrt werden. *Sagrär*, der Sacristan, oder Besorger der zu den Zierden und Bedürfnissen einer Kirche gehörigen Dinge; jezt *custos*.

SAGRÄR, custos, Kustrer, Sacristeyamt, Kustederie. *passim*.

SAICA, SAIGA, der zwölfte Theil eines Schillings.

SAIKWOLDE, Sachwalter, Procurator.

SAIT, sagt, von sagen, wie *Lait*, von liegen. „der sein wir ledig gesait." M. boic. vol. X. p. 488. ad an. 1517.

SAITEN, sagten. „saiten auf ir Aid." D. i. sagten (bekräftigten) mit einem Eid. Mon. boic. vol. III. p. 554.

SAKRA! Sieh: *Sakrisch*.

SAKRISCH, SACRISCH, (prov.), bedeutet etwas ungewöhnlich Schnelles, Scharfes, Groſses, Heftiges, Gefahrvolles, höchst Mühsames. „Er ist ein sakrischer Kerl", will sagen, er ist ein heftiger, sonderbar beschaffener Mensch, bey welchem man sich wohl vorsehen muſs. Daſs übrigens von rohen Leuten die Worte *Sacra*, *Sacrament*, als (vielmal verbotene) Fluch- und Verwünschungsformeln ausgesprochen werden, ist bekannt.

SAL, SAAL, SALE, HALL, HALLE, HALDE, wird für gleichbedeutend gehalten, und bedeutet ein geräumiges, öffentliches, und gemeinschaftliches Behältniſs, einen Saal, oder Sal, ein Empfang- oder Besuchzimmer u. dgl.; templum, aula; daher *Valhalla*, (sieh: Valhalla); daher *Waarenhalle*, ein öffentliches, wohl bewahrtes Behältniſs, in welchem Kaufmannsgüter unter obrigkeitliche Aufsicht genommen, auch verkauft, oder umgetauscht werden. Weil die Sachen, welche auf eine solche Weise in Schuz genommen, und sorgfältig gepflegt werden, und geborgen sind, so wird von Hal, auch das Wort *Salde*, *Selde*, welches eine Glückseligkeit bedeutet, und *Selig* (beatus) abgezogen; auch das Wort *Hall* (sonus) wird vom alten *Halen*, (erhalten), abgeleitet, weil die in die Luft fortgestossene Stimme eingeschlossen, und *erhalden* (erhalten) wird; daher auch *Hellen*, betrügen, *verhellen*, *verheimlichen*, *Hellig*, betrügerisch, vom Zurück- oder bey sich behalten, in sich schlieſsen; daher auch *Sal*, *Selid*, ein Haus, *Selidili*, *Casula*, ein Häuschen; *Salisuchen*, *Selisohan*, *Selisochan*, ein Haus durchsuchen. „Qui resisterit Domum suam, quod selisohan dicit (ur.) D. i. wer sich demjenigen widersezt, der sein Haus durchsuchen will, was man Selisohan nennt. Lex. baiuuar. Tit. XI. c. V. Idem in leg. popul. Nivhing. c. VII. in Westenrieders Beyträgen B. 1. p. 21. *Saal*, *Hall*, ein öffentliches Haus, ein Ge-

Gerichthaus, ein Rathhaus, z. B. *Westmünsterhall*, (Tribunal monasteriense), ein Gerichtshof, in welchem öffentliche Angelegenheiten behandelt, Abgaben entrichtet, Rechte und Verbindlichkeiten berichtiget werden; daher *Selknecht*, Gerichtsdiener, Bütel. (Sieh: Bütel.) *Salbrief*, ein Gerichtsbrief, an *die Sal bringen*, zu Gericht bringen; *Saalbader*, ein Gemeindsbad, es kann aber auch Saalbader von Seelbader abgeleitet werden. (Sieh: Seelbad.) Daher *Saalbuch*, (Urbarium, Liber Traditionum, Libri censuales, Flurbuch, Erbbuch, Erbregister curiarum), ein Buch, welches die Einkünfte und Obliegenheiten eines Herrenhofes enthält, und anzeigt; daher ein *Salland*, unmittelbares Herrngut, das der Herr durch einen Baumeister besizet, bebauet, und geniefset; ein Hofbau, Terra salica, Terra dominicalis, ein zinsfreyes, herrschaftliches Land; daher *Sal*, *Sala*, *Salung*, Traditio, eine Uebergab von Selan, salian, Saelen, tradere, übergeben; daher *salicus*, ein Bauer, der ein freyes Herrengut erbrechtlich, doch gegen gewisse Bedingnisse, bey deren Nichterfüllung er entfernt werden konnte, erhalten hat. Daher *Fluchtsal*, eine flüchtige, betrügerische Uebergab, oder Handlung. „Vnd ist daz ein man gelten sol, vnd setzzet alles das er hat in eines andern mannes gewalt in sine hant dem er niht gelten sol. dazz heizzet *Fluchtsal*. daz ist niht reht.“ (Jus provinc. caes. apud Senckenberg in corp. Jur. germ. Tom. II. n. 257.) *Kleiderseller*, Kleiderverwahrer. *Bierseller*, ein berechtigter Bierschenk. *Salzseller*, ein Salzstöfsler, Salzhändler. *Salzsellen*, Salzverkaufungen, *Salzhallen*, Salzniederlagen. *Salman*, von *Saelen*, *Selen*, *aufsälen*, übergeben, war der Traditor, der Delegator, Bonorum, oder vielmehr der a domino directo delegatus ad extraditionem Boni, der Ausantworter, oder die *dritte Hand*, durch welche die *Sal*, oder Einantwortung eines Guts an den Empfänger geschehen ist. So heifst z. B. in Mon. boic. vol. I. p. 389. ad an. 1255: „per manum comitis de Wazzerburch, qui donationis huius, de qua hic dicimus, fuit executor, quod vulgariter *Salman* dicitur.“ „Ratoldus nobilis de Perge delegator, id est, Salman predii.“ Mon. boic. vol. III. p. 299. It.: „renuntiavit juri *auctoris* seu *confirmatoris*, quod Salman vulgariter nuncupatur.“ Mon. boic. vol. V. p. 31. Manchmal wurden unter den *Salleuten* auch die zu einem *Sale*- oder Herrnhof gehörigen Unterthanen verstanden. Wenn nämlich jemand sein Eigenthum verschenken wollte, so mufste er dazu vor allen die Einwilligung seiner Anverwandten erlangt haben, (M. boic. vol. I. p. 160. 162. 172. 184. 181. 188. 190. 195. 226. et passim), und dann mufste er die Schankung durch eine Urkunde und Zeugen wohl versichern. Die Gewehr oder der ruhige Besiz wurde zwar durch den ungestörten Besiz eines Guts oder Lehens von Jahr und Tag ersessen; allein dieser Besiz mufste durch zween Zeugen erprobt werden, und wenn eine gemachte Schankung vollends angestritten wurde, so mufste der Besizer ein und zwanzig Zeugen zum Beweis beybringen; allein wenn jemand ein Geschenk oder Lehen durch die Hand eines Salmanns erhalten hatte, so war die Aussage des Salmanns, dafs der Inhaber das Gut oder Lehen bereits Jahr und Tag, und wenn es ein Lehen für ein Seelgeräth war, Jahr und Tag und sechs Wochen besessen habe, zureichend. In solcher Hinsicht sah sich jeder, der ein Eigen mit Sicherheit wegschenken wollte, nach erhaltener Einwilligung seiner Anverwandten um eine dritte Hand, oder um einen ehrbaren Mann um, welcher Vollstrecker des gemachten Geschenks, Uebergeber, Zeug und Beschirmer (advocatus) desselben seyn mufste; daher es bey solchen Schankungen heifst: „Tradidi per manum.“ Der Empfänger reichte dabey dem Einantworter, oder dem Salman eine Münze, oder einen *Salpfening* zum Zeichen des ihm eingeantworteten Guts. Mon. boic. vol. IV. p. 441. Diese Salmänner kommen in den Mon. boic. häufig vor, z. B. vol. I. p. 49. 171. 188. 389. Daher *Handsal*, eine Verbindung, welche man mit der gegebenen Hand bekräftigt. Beyspiele, in welchen die Salmanni delegatores, Mediatores, Advocati et defensores, conservatores et executores, denique Fidejussores waren, sieh: Commentatio de Salmannis in Joh. Heumann etc. opuscul. quibus varia Juris Germanic., etc. explicantur. Norimbergae.

bergae. Sumpt. Joh. Georg. Lochner M. D. CC. XXXXVII. p. 289.; ferner A. J. Lipowsky historische Abhandlung vom sallmanischen Eigen. Akad. Abh. B. 10. S. 285. *Sal*, wurde auch für unflätig, unsauber genommen. *Salwirth*, *Salbürt*, soll nach Hrn. von Murr (Journal der Kunstgesch. Th. 5. S. 123.) so viel, als *Panzerhemdmacher* oder *Panzermacher* angezeigt haben, und möchte daher einen Mann oder Wirth bedeutet haben, welcher die Rüstkammer, oder den Rüstsal mit der Waffenrüstung zu versehen hatte. *Saltwanch*, oder *Twanchsal*, *Zwangsal*, ein Zwang, mit welchem der *Salherr*, oder Gutsherr seine armen Leute, oder Grundholden nöthigte, gewisse Dienste, z. B. Schaarwerke zu verrichten. „han ich ir die Genade auch getan, daz ich si von demselben Goute dehainerslate Dienster, daz *Twanchsal* heizzet, anmouten und noten (nöthigen) noch bitten soll.“ Mon. boic. vol. X. p. 63. *Salland*, Terra palustris, versäuertes Land. *Salica*, ein Raufeld, rauhes Feld, durus tractus, salebrosa et aspera terra. *Salica lex*, das Gesez der an der Sale angesiedelten Franken.

SALBADER, war in alten Zeiten der policeyliche Mann, dessen Verrichtung war, in einem Gemeindehaus (Saal, Sal) ein Bad zu halten. (Sieh: Seelbäder.) Da sich in neuern Zeiten die Bader weniger mit dem Bad, als vielmehr mit chirurgischen Gegenständen, als mit Aderlassen, Schröpfen, Wundsachen etc. abgaben, und da sie, als nicht selten unerfahrne Leute, sehr ungeschickt sich benahmen, und ihren Patienten oft sehr nachtheilig wurden: so fieng das Wort Salbader an, die Bedeutung eines sogenannten Quacksalbers, oder eines unwissenden, aber viel plaudernden Pfuschers zu erhalten.

SÄLDE, Glück, Wohlseyn.

SÄLDEN, SÄLDE. Salus, Heil. „Wan vns vnd aller der Werlie nicht mer ewichleich ze *Sälden* vnd ze trost beleibt.“ passim.

SALDO, (salvo), Rest, oder noch zurückhaftender Bestand dessen, was nach einer abgelegten Rechnung noch übrig bleibt.

SALER, hieſs ein Waffenschmid; ein Beckelhaubenmacher; auch selbst die Beckelhaube.

SALI, SAILEL, ROSALI, Rosalia.

SALICA TERRA, ein Land, daſs unmittelbar zum herrschaftlichen Hofbau gehörte, und daher *Salland*, Terra dominicalis, genannt wurde; welches, weil es die Herrschaft selbst genoſs, mit keinem Zins belegt, und welches übrigens von einem sogenannten Baumeister verwaltet, oder auch von einem Pachter, den man mit jedem Jahre, oder nach mehrern Jahren, oder wie mans sonst beyderseits dingte, entfernen konnte. *Terra salica* wurde von Salicetum, auch ein *Rauhland*, *Raufeld*, ein unebenes, mit Buschwerk besegtes Land genannt.

SALICUS. Sieh: *Sall*.

SÄLIG, selig, glücklich, beglückt, belebt, voll Wonne, frey, ledig gesagt. „Heinrich der Kamerberger — werden *sälig* (frey, quittirt, mit der Schuld nicht weiter haftend) gesprochen. Munchen am Freytag vor den Obristen 1414.“ Oefele Tom. II. p. 304. und ib. pag. 307. „Chunrat von Stain zu Klingenstain spricht Eberharden von Hansen *Sälig* (quittirt.) Suntag vor Sand Pauls Bekerung 1427.“

SALM, SALBE, (prov.), *a*) eine Gesellschaft niedriger, schlecht gekleideter und schlecht gearteter Menschen; welche man auch *Creti* und *Pleti* nennt; Gesindl. *b*) Ein Durcheinander, z. B. eine unrichtig zusammen geschüttete Brühe. *c*) Etwas in eine groſse Unordnung oder Unrichtigkeit Gebrachtes; z. B. „das wird eine abscheuliche Salm geben.“ *d*) Ein leeres Gewäsch, ein weitläufiger ungeschickter Vortrag.

SALMANISCHES EIGEN, wurde vorzugsweise vor einem andern Eigen darin unterschieden, daſs, wenn der Besiz von einem nicht salmanischen Eigen oder Gut, das ist, von einem Gut, welches nicht durch die Hand eines Salmans dem Besizer ausgeantwortet worden, angestritten wurde, derselbe durch Brief und Siegel und viele Zeugen erwiesen werden

werden mufste; da entgegen dazu, dafs ein, vermittels der *Salung* eines *Salmanns*, in Besiz gekommenes Gut, durch den blofsen unbestrittenen Besiz von Jahr und Tag nicht mehr in eine *rechtliche Ansprach* genommen, das ist, rechtlich nicht mehr angesprochen werden konnte. Und wie, vom Ant. Joh. Lipowsky in seiner, (im 10. Band der ältern akad. Abh.) gedruckten Abhandlung *vom sallmanischen Eigen*, umständlich erörtert worden ist, so bestand der Hauptunterschied darin, dafs beym salmanischen Eigen die Aussage des Salmans, dafs der Inhaber ein Gut Jahr und Tag besessen habe, hinreichend war. Bey einem Seelgeräthe waren, nebst dem Zeugnifs des Salmanns, Jahr und Tag, und sechs Wochen erforderlich. Bey einem andern Lehen mufste das Inhaben von Jahr und Tag mit zweyen Gezeugen dargethan werden; und zum Erweis des freyen Eigens waren vollends ein und zwanzig Zeugen nothwendig. Seite 298. §. 12. Eine Commentatio de Salmannis findet sich auch in Joh. Hevmanni etc. opusculis, quibus varia jvris german. etc. argumente explicantur. Norimb. MDCCXXXXVII. p. 289.

SALMANN. Sieh: *Sal.*

SALUNG, die Salung geben. Mon. boic. vol. III. p. 357. Sieh: *Sal.*

SALUTATORIUM, war in den Klöstern ein besonderes, zur Begrüfsung, das ist, zum Empfang der Fremden bestimmtes, Zimmer.

SALWIRTHE. Sieh: *Sal.*

SAM, weil, indem, als, eben so viel, als gleichwie, so wie.

SAMER, Saumrofs; *Sagma.*

SAMISCHGERBER. Sieh: *Irher.*

SAMMENDE HAND, gemeinsame Investitur. *Besamen, pesamen, sich samen,* sich sammeln. *Samen*, (das a hoch ausgesprochen), saumen. „und samten sy nit lang und sameten sich mit gresser macht", d. i. und saumten nicht lang, und sammelten sich etc. Oefele Tom. I. f. 264.

SAMSTAG, soll aus dem Wort Sabbath zusammen gezogen seyn.

SAMTAG, SAMSTAG, SAMGTAG, dies Sabbati, der Tag vor dem Sonntag, an welchen einst die Glaubigen sich zu versammen (versammeln) pflegten, um sich auf den Sonntag vorzubereiten.

SAMTLEHEN, ein Lehen, das einer ganzen Familie verliehen worden ist. Sieh: *Lehen.*

SAMTWANDER, SAMT-ANDER, sammt einem andern, mit noch einem andern z. B. reisen; auch mitsamm. (prov.)

SAMUNG, SAMMLUNG, (Samanunga, Samnad, Sampning), von sammeln, eine Versammlung oder Gemeinschaft; *Samung*, *Samball*, *Sämenung*, eine Klostergemeinde. *Säm*, *Gesäme*, *gesämenoter*, gesammt, gemeinschaftlich. *Saman*, *sammt*, simul, unacum, vom Wurzelwort *Samna*, *Samen*, zusammen rufen, sammeln; zusammen geben, oder verehelichen. „Swenn zwai *gemecheit* elichen *gesaumet* werden." D. i. wenn zwey Gemahle ehlich zusamm gegeben werden. K. Ludw. Rechtb. bey von Bergmann. S. 184.

SANC, Gesang, canticum. *Sangari*, ein Sänger.

SANCTIMONIALIS, Virgo deo dicata, eine Gott geweihte Jungfrau oder Klosterfrau. Dieser Jungfrauen, oder (anfangs durchaus adelichen Münster- oder Klosterfräulein) geschieht schon in den altbaierischen Gesezen eine Meldung: Si quis Sanctimonialem, id est, deo dicatam de Monasterio traxerit etc. tit. I. cap. 12.

SAPHEI, SOPHEI, Savoyen.

SAPO, (in capit. Caroli M. de villis), Säpe, Saase, *Seife.*

SARABATAE, sibi viventes.

SARAS, SARES, ein Säbel; auch ein sogenannter breiter Haudegen. (prov.)

SARCILIS, ein dünnes wollenes Tuch. *Sarge*, Sarche. Breviar. Caroli M. apud Eckhart. Rer. fran. T. II. p. 905. not. u. it. ib. p. 906. not. f.

SARES, ein breiter Haudegen.

SARTAGO, inis, eine Pfanne. „Salinae et Sartagines." Salzquellen, Salzwerke, und Salzpfannen.

SATT, genugsam, hinlänglich. „Er hat einen *satten* Bericht geben", d. i. er hat einen, der Sache hinlänglichen Bericht gegeben.

SATTELFREYE GÜTER, unmittelbare Reichsgüter, welche gewisse Freyheiten, und Befreyungen von den Bürden anderer Höfe, dabey aber die Obliegenheit hatten, bey Reichskriegen, ein mit Sattel und Zeug ausgerüstetes Pferd zu stellen.

SATTELHÖFE. Sieh: *Sedelhöfe.*

SATUM vas est tale, sicut modius. Mon. boic. vol. VII. p. 377.

SATZUNG, eine Einsezung, Pfand, pignus, Hypotheca. „so sol man der Frauen den Zehenten wider lassen, oder mit ir Minnen haben, über den Zehenten daz Hartkirchen, wan er *Satzung* was." Mon. boic. vol. V. p. 423. ad an. 1333. — „die Maystevvr vnd Herbststevvr — die wir ze *Satzung* gehabt haben." Mon. boic. vol. XI. p. 92. ad an. 1352. It. *Satzung*, eine Festsezung, ein Gesez; *Satzung*, eine Vermächtnifs.

SAUSACK. Sieh: *Schwartenmagen.*

SÄZE, idem ac Sazungen, Geseze, leges. It. Sez, Säzz, sedes, Sitze, Sedel, *Seze*, Size.

SAZHAND, SAZEHAND, sogleich, auf der Stelle.

SAZL, Servati, Vazi, Servatius.

SAZUNG, idem ac Schatzung. Sieh: *Schatzung.*

SCALPRUS, SCALPRUM, wird in cap. Caroli M. de villis. c. 42. für ein Messer, womit man in der Landwirthschaft Gesod (Hevel, Heckerling) schneidet, gehalten. Refs.

SCANDALUM, bedeutet gewöhnlich Zank und Hader, einen Auflauf; auch ein Aergernifs. „Si quis in exercitu — Scandalum excitaverit." D. i. wenn einer unter dem Kriegsheer — zu einem Zank (Geräuf) Anlafs giebt etc. Lex Baiuuar. Tit. II. c. IV. „Si quis in curte ducis Scandalum commiserit, ut ubi pugna fiat." D. i. wenn einer am Hof des Herzogs einen Hader erwecket, so, dafs darüber ein Geräuf entstehet etc. Ebd. c. X.

SCARA, eine auf einem Hof, mithin auf dessen Bebauer haftende Dienstbarkeit, oder persönliche Arbeit. „Scaram facit." Brev. Caroli M. apud Eckart rer. franc. Tom. II. pag. 905. Sieh: *Scharwerk.*

SCHAARWACHE. Sieh: *Skart.*

SCHABER, Vorfleck für Hausknechte, Handwerker. (prov.)

SCHABERNACK, ein loser Streich; ein böser Querstrich wider die Unternehmung eines andern. „Er hat ihm einen *Schabernack* gespielt."

SCHÄBIG, (von schaben, krazen.) „Das ist ein schäbiger Kerl", heifst, das ist ein Mensch, hinter welchem nicht viel steckt, ein miserabler, hergelaufener (aus der Fremde gekommener) Kerl. (prov.)

SCHACH, der König, der vornehmste Stein im Spiel; *Schach bieten*, heifst, den Spielstein König allein und eigens verfolgen.

SCHACHER, ein bösartiger Mensch; ein Mörder.

SCHACHERN, heifst, einen wucherischen Kleinhandel mit Dingen aller Art, nach der Gewohnheit einiger Juden, treiben; daher *Schacherer*, ein wuchernder Händler.

SCHACHMANN, ein Raubmann, ein Räuber, ein Niedermacher, Niederwerfer.

SCHACHMATT, heifst, mit seinen Schachen, Spielsteinen, sich der Spielsteine des Gegners durchaus nicht mehr erwehren können, gänzlich geschlagen seyn.

SCHACHPRANT. (Mon. boic. vol. XI. p. 49.) Mordprant, von *Schach*, Mord, Raubmord, Raub; schachen, rauben.

SCHACHZABEL, SCHOFFZABL, SCHACHZOGEL, Schachtzagel, Schafsabel, abacus, ludo latrunculorum inserviens. M. b. vol. VII. p. 502. Ein Schachbret; *a*) von Zabel, Zagel, Ende einer Figur, oder Stein; oder (nach andern) von

von Zabel, Tabel, Tavel, Tabula, eine flache Tafel, Bret, und *b*) Scachus, Scacum, Schachum, eine Schachfigur, Schachstein. *Geschachtet*, *Geschachczabelt*, gewürfelt, tesselatum. Sieh: *Wurfzabel*.

SCHAD, Schatten. „so weyten der Schad werdt (vnd) davon geet.“ Mon. boic. vol. XIII. p. 357. an. 1140. D. i. so weit der Schatten (des Klosters) wird (oder reichet, sich erstreckt) und von dem Kloster oder der Klostermauer fortgeht, sich fortzieht.

SCHÄDLICHER MANN, (idem ac übersaiter Mann), ein treuloser, meineidiger, verderblicher Mensch, welchen die Gerichte verfolgten, und vertilgten. „in welcher mass das wär — das ich der Artikel indert ayn uberfür mit red oder mit werchen oder ymant von meinen wegen des ich mit rechter worhait überweiset würde — so schol sich alles mein gut meiner Hausfrauen vnd chind vnd erben veruallen haben in meins genädigen herrn Gevvalt hertzog Hannsen vnd seiner amptlävvt devv mügen sich des vvol vnderwinden vnd scholt auch hinz mir gericht werden als hintz einem *schedleichen* mann der den Tod vvol verdient hat vnd schol daran nichtz geniessen vveder Frides noch gelaitz Pansteten, noch Pannmarkcht Hofmarich noch Freyung hern pet noch Fravvn pet, man schol an alles recht hintz mir richten als hintz einem mann der *übersagt* ist.“ Mon. boic. vol. XI. p. 314. ad an. 1399. Sieh: *Uebersait*.

SCHAFFA, SCHAPHA, Schäffel, ein Maafs, z. B. des Getreids.

SCHAFFDONNERSTAG, der Donnerstag nach dem Aschermittwoch.

SCHAFFNER, SCHAFFER, der Mann, welcher in einer Wirthschaft anschaffet, oder befiehlt, was geschehen soll, und regiert; der Baumeister; Hofmeister.

SCHALK, SKALK, ein Knecht, Diener; daher *Seneschalk*, *Sinesschalk*, das ist, Schalk, oder Diener des Sens, (das eine Versammlung mehrerer Menschen bedeutet), Sinds, Gesinds. *Seneschalk* oder *Seneschall* (von Sen, Sine, Sune, eine Versammlung mehrerer Menschen, einer Familie), bedeutete erst den Aufseher über das Hofgesind, und nachher (am fränkischen Hof unter den Nachfolgern Chlodwigs) den Major domus, das ist den königlichen Oberhofmeister, der sich nicht mehr mit der Aufsicht über die Hofdiener begnügte, sondern der Oberaufsicht über die königlichen Kronbedienten sich anmafste, und zulezt sogar nach der Krone strebte. *Mareschalk*, Marschalk, Marschall, Aufseher über die Mähren, oder Pferde; jezt Oberststallmeister. *Dageschalk*, ein Taglöhner; *Wittiscalis* (von *Witti*, strafen), Knechte, welche die angefallene Strafen betreiben mufsten; *Hiltiscalci*, (von Hilti, Huld, Gnad), begnadigte Knechte. Sieh: *Barschalk*.

SCHALK, SCHALKEL, ist in Baiern bey den Weibsleuten auf dem Land ein Oberkleid, das von dem Halse bis auf die Mitte reicht; auch bey den Mannsleuten heifst das Camisol (chemiselle) in einigen Gegenden ein Schalk.

SCHALK, ein hinterlistiger Mensch, den nicht viel zu trauen ist; daher *schalken*, schalkhaft, betrügerisch seyn.

SCHALKSNARR, war ein niedriger Mensch, der mit belustigenden Einfällen und Spasereyen zu ergözen wufste. Solche Spasmacher reisten im Mittelalter zu grofsen Schaaren auf den Burgen der Altadelichen herum, und verdienten sich damit, dafs sie diesen (im Mangel von grofsen Städten und andern Ursachen) vereinzelt lebenden Herren Neuigkeiten mitbrachten, sie mit ihren Scherzen, (auch mit Gesängen zu der Leyer) ergözten, und die Gesellschaft belebten, ihren guten Unterhalt. Viele, welche aufserordentlich gefielen, wurden als *Schalksnarren*, nämlich als Narren, die einem Herren dienten, aufgenommen. Beynahe alle Fürsten in Europa hielten sich einen, oft mehrere solcher Spasmacher, die hier Hofnarren hiefsen, und das Stichblat, und das Salz bey den Tafeln ihrer Herren waren, wo sie, als Narren, eine besondere Freyheit mit allem, was ihnen in ihren Schnabel kam, heraus zu plazen, hatten, und auf die anwesenden Gäste oft derbe Ausfälle machten, welche man, wenn sie Wiz und Salz hatten, mit einem schallenden Gelächter aufnahm, und, (wenn man es verstand), sie mit gleicher Münze erwiederte, so, dafs die Mahlzeiten der Fürsten, von welchen alles

alles Ceremoniöse weit entfernt war, ein Mittel wurde, verstimmte Gemüther zu erheitern, und Sorgen vergessen zu machen. Die Schalksnärrinnen, welche an Höfen ebenfalls angestellt wurden, scheinen, weniger glücklich gewesen zu seyn. In den leztern Zeiten wurden zu Schalksnarren auch Zwergen gebraucht.

SCHÄLLE. Sieh: *Schelle.*

SCHALLOTTE. Sieh: *Lauch.*

SCHALTER, ein hier seit Kurzem gehörtes Wort, das einen hölzernen oder eisernen Vorschub bedeutet, welcher vor einer in einer Mauer gemachten Oeffnung angebracht ist; ein Thürlein, durch welches man z. B. von der Küche unmittelbar nach dem Gastzimmer die Speisen reichen kann. *Schalter*, einschalten, ist so viel, als einschieben, z. B. das *Schaltjahr* ist jedes vierte Jahr, in welchem nach dem 28. Hornung ein Tag *eingeschaltet* oder eingereihet wird. *Schalten* bedeutet auch so viel, als handeln, arbeiten; daher *das Schalten und Walten. „Man muſs ihn schalten, und walten lassen.“*

SCHÄMLICHE, schändliche.

SCHÄNDEN, AUSSCHÄNDEN, (prov.), einen heftig tadeln, bittere Vorwürfe machen; it. etwas entheiligen, miſshandeln.

SCHAPPEL, ein Kranz, ein Rosenkranz.

SCHAPRAWN, SCHAPRAN- oder *on*, von *Schapper* oder *Schepper*, ein wollenes Fell, eine Decke von grobem wollenen Tuch. Der Ausdruck *Schapron, Schappraun* kommt im XVIII. vol. Mon. boic. wo zu München damals anwesende Minoriten, als Pfleger des Kloster Angers auftretten, sehr oft vor; als z. B. ad an. 1342. p. 162. wo gesagt wird, daſs, wenn der ausbedungene Zins zur gehörigen Zeit nicht bezahlt werden sollte, kömmt vor: „swer des Kloster meister ist, vnd besorger ist, der ist darzu gebunden daz er ez (das Zinsgeld) der aptessine gebe in daz chloster swenner er daz vberget lennger den vierzehen Tage, nach iedwederm Zil, so ist er darzu gebvnden daz er ge an schapran vnz er ez geben hat.“ Ferner ad an. 1340. pag. 150. heiſst es, daſs in dem Fall, da den Personen, welche von der Abtissinn ein Gut auf Leibgeding erhalten haben, von ihr, oder des Gottshauses Leuten irgend eine Kränkung widerfahren sollte, „ob wir ins dann nicht wenden, in aym monäd, nach ir klag, swer dann vnser Obrister maister, oder phfleger ist, der vnsern orden trägt, der soll dann, an Schappraun dez ordens gän, als lang, biz daz wir in den presten, der in dann anligt, auzzpringen vnd wenden.“ Dieser Minoriten und Franciscaner Caparon bestand bey den Novizen in einem Stück Tuches, das vor der Brust, und am Rücken von dem untern Theil der Kapuze bis auf die Gürtel hinabhieng. Bey den Professen war der *Caparon* der untere Theil der Kapuze selbst, der ober der Brust, wie ein liegender Kragen, zwey bis drey Zoll breit über die Schultern hinreichte, und über dem Rücken sich in einem Zipfel zusammen spizte. Wenn ein Noviz ohne Capron, als dem Zeichen eines Novizen, gehen durfte, so war dieſs für eine sonderbare Freyheit angesehen, welche etwa einem Einzelnen in Rücksicht seiner vornehmen Abkunft, oder seines hohen vorigen Standes ertheilt wurde. Den Professen wurde der *Caparon*, als der mit der Kapuze ein Ganzes ausmachte, niemals abgenommen, als in dem Falle, da einer schwer gebüſst, oder zur Busse eingesperrt wurde, da er dann nebst der Gürtel auch die Kapuze ablegen muſste. Auch war es eine Busse, wenn ein Profeſs den Capron nach dem Zuschnitt eines Novizen tragen muſste.

SCHARBRUN, (cisterna), ein Wasserfang; auch von einigen eine *Dachschare*, ein vom Dach in ein Behältniſs sich sammelndes Wasser.

SCHARES, (das a hoch gesprochen), Krazfüsse, Höflichkeitsgrimassen, vom scharren, oder mit dem Fuſse krazen. It. *Schares* oder *Sares*, ein Säbel. (prov.)

SCHARFES ORT, ein schneidendes Messer. „Fliessent Wunden, die mit scharffen Orte geschehen.“ Mon. boic. vol. VIII. p. 326.

SCHARLACH, dieſs Wort wird für ein ursprünglich deutsches Wort gehalten, und vom skär, scirn, schire, helle, glänzend, dann vom Lach, Lack, Lacken, helle gefärbtes Lacken, oder Tuch abgeleitet.

SCHARMÜZEL, ein Müzel, Gemüzel, oder Gemezel von einigen Haufen Soldaten.

SCHARRER, wurden die *Becher*, oder *Bechler* genannt.

SCHARWERK, Scara, *Sware*, *Werchstund*, (dieses Wort mag nun von *scharen*, mit Anstrengung arbeiten, oder von Schaarwerk, ein Werk, oder eine Arbeit, welche von einer Schaar von Menschen, von einer Gemeinde, verrichtet wird, abgeleitet werden), bedeutet jederzeit einen Frohndienst, eine Arbeit, mit welcher man seinen Herrn zu fröhnen, oder zu dienen verpflichtet ist. Die schon unter den Agilolfingern übliche *Skara-Mez*, (*Skara*, Arbeit, *Mez*- gemessene, zugemessene Arbeit), war gewifs höchst beschwerlich, (Lex. Bajuv. T. I. c. 13.), wurde aber, nach der Verschiedenheit *der Zeiten*, *der Ortschaften*, und *der Herren* gar oft verändert, da es im Anfang der eben citirten Stelle T. I. c. 13. heifst: „De *colonis* vel servis eclesiae, qualiter serviant" etc., und da die Coloni, oder Bauleute, als *solche*, keine leibeigne Knechte, Mancipia, Servi oder Sklaven waren, (quicumque liberum Ecclesie, quem colonum vocant etc. Leg. alaman. T. IX.), sondern da sie freye Gutspächter waren: so scheint es, dafs die Grundherren bey der Besezung ihrer Gründe diese ihre Gründe und Güter überhaupt ebenfalls mit der Leibeigenschaft belegt, nämlich, dafs sie auf diese ihre Gründe und Güter eben dieselben Bürden, mit welchen ihre Sklaven oder Leibeignen, gebunden waren, gelegt, und dafs sie sie von dem, wenn gleich seiner Person nach freyen, Pächter gefordert haben. Diese Bürden oder *Frohnen* wurden theils durch Verträge bestimmt, worin sie bestehen sollten, und diese vertragsmäfsige Frohnen hiefsen die *gemefsnen*, theils blieben sie unbestimmt, oder *ungemessen*, was vielleicht manchmal, wiewohl nur selten, bey uralten Sklaven der Fall gewesen seyn mochte; in neuern Zeiten entgegen, in welchen, ungeachtet die Sklaverey längst verschwunden war, ungleich ungenügsamere Herren zum Vorschein kamen, der Fall gar oft wieder geworden ist. Neben dem *grundherrlichen*, bedungenen Scharwerk, oder Frohndienst gab es von jeher ein anderes, durch keinen Vertrag, sondern schon selbst durch die Geseze entsprungenes Scharwerk, das *Landesfürstliche* nämlich, welches in Nothfällen, und zur Steurung allgemeiner Vaterlandsbedürfnisse jeder Unterthan zu leisten hatte, und zum Theile noch hat. Die freyen Bauern, das ist, diejenigen Bauern, welche ein ihnen durchaus frey angehöriges, und unter niemands, als allein unter der Landesfürstlichen Oberherrlichkeit gestandenes Grundeigenthum besassen und bebauten, kannten auch lange keinen andern Frohndienst, als den allgemeinen Landesherrlichen; allein als mit den Zeiten verschiedene ganz neue Verhältnisse eintraten, kamen auch verschiedene neue Zumuthungen, Forderungen, Bürden und Frohnen zum Vorschein. Schon im eilften Jahrhundert fiengen die Gaurichter, oder Grafen an, die ihnen ursprünglich von den Kaisern blofs auf Leib erliehene Gerichtsbarkeit über die freyen Bauern ihres Distrikts oder Gaues als erbliche, auf ihren Stammgütern haftende Rechte zu behaupten; und unter diesem Titel Frohnen zu fordern. Auch wurden viele tausend freye Bauern durch die Armuth gezwungen, ihre Höfe zu verkaufen, und sich dann die Benuzung solcher verkauften Höfe wieder auf Leibrecht, oder gar als Freystift ertheilen zu lassen, in welchem abhängigen Zustand sie nicht umhin konnten, ihren Grundherren alle, auch sehr harte, Frohnen zu bewilligen. Viele tausend Bauern endlich wufsten sich, während des (viele Jahrhunderte unbändig zufahrenden) Faustrechts nicht anders mehr zu helfen, als dafs sie sich um Schuz- oder Vogtherrn umsahen, und diesem, als solchen, verschiedene Rechte über sich zugestanden, was auch derselbe Fall mit denjenigen Bauern war, welche ihre Höfe auf einige Zeit verpfändeten. Als die mächtigen Geschlechter der Gaugrafen (gröfstentheils zwischen den 12 — 14 Jahrhundert) ausstarben, unterliefsen die nachgefolgten neuen *Grundherren* nicht, die Gnade der (oft Geld oder Hilfe bedürftigen) Landesfürsten in Anspruch zu nehmen, und sich zu *Gerichtsherren*, gewöhnlich der niedern Gerichte, erklären, das ist, sogenannte Hofmarksgerichte ertheilen zu lassen; wobey dann allmählig auf verschiedenen Wegen verschiedene Frohnen eingeschlichen, welche durch die wiederholte Forderung bis zur Verjährung befestigt worden, und zulezt durch das Herkommen zu einer Rechtskraft erwachsen sind. Die den Grundunterthanen aufgelegten sehr häufigen Schar-

Scharwerke, oder Frohndienste bestanden, unter andern, im Bothengehen, auch Reiten auf gewisse Meilen, im Umackern, Getreidschneiden, das geschnittene in den Stadel führen, dann dreschen, auf Anschaffung auch in die Schrane führen, Holz hauen, hacken, und in die Küche, oder nach dem Bräuhaus, Kalkofen etc. führen, spinnen, Obst abnehmen, Obst schällen, Gräben und Zäune machen, im Treiben bey den sogenannten Fuchsklopfen (Jagdscharwerke gegen die ordinäre) etc. etc. etc. Wenn nun aber gleich, auch sehr schwere Frohnen, mehr liebloss und unbillig, als ungerecht zu seyn scheinen, weil jeder Grundherr seinen Hofbau so hoch, als es ihm gelingen mag, sollte anschlagen können, so wie jeder sein Pferd so theuer, als möglich, verkaufen, seinen Miethzins so hoch, als es angeht, treiben kann: so tritt gleichwohl bey übertriebenen Belästigungen der Grundunterthanen, welche nie aufhören können, als Unterthanen des Landes unter dem Mundiburdio der Regierung zu stehen, unläugbar der Fall ein, daſs eine Regierung ex officio supremae advocatiae einer gänzlichen Erarmung der Unterthanen vorbeugen, und wider einen rohen, sattlosen Grundherrn tanquam contra invasorem Salutis publicae auftretten müsse.

SCHASTLEGI, SCHAFTLEGI, armorum depositio, Waffenstillstand, oder Friede, von *Schaft*, ein Spies oder Lanze, und Legi, Legung, Niederlegung. Eckhart rer. franc. T. II. p. 241. 242.

SCHAUB. Sieh: *Wifa.*

SCHAUBE, ein langer Frauenmantel, palla muliebris. Es wurden aber auch die bis an die Knie reichenden, mit Pelzwerk gefütterten oder verbrämten und mit herabhangenden Ermeln versehenen Männermäntel *Schauben* genannt. *Schaub- Schabstadel*, ein mit Stroh bedeckter Stadel.

SCHAUER, Gefühl eines plözlichen, durchströmenden Frostes. It. *Schauer*, *Schawer*, Beschauleute, Untersucher. „nach irs salpuchs lautt vnd sag vnd nach *Schawer* rat.“ M. boic. vol. XV. pag. 417. ad an. 1398. Daher Münzschauer, oder Wardein. It. ein Becher, poculum, scyphus. Sieh: *Scheuern.* It. eine Hütte. Sieh: *Scheuer.*

SCHAUFL-

SCHAUFLBÜRGER. Sieh: *Pfalbürger.*

SCHAZ, ein Wort von verschiedenen Bedeutungen; indem es *a)* im allgemeinen anzeigt, eine nüzliche, köstliche Sache; *b)* einen festgesezten Werth einer Sache, ein pretium, Belohnung, Tax für eine Sache, z. B. *Mundschaz*, *Schlagsaz*; *c)* eine Sammlung von Münzen, Kunstsachen u. dergl.

SCHAZGUT, ein Gut einer öffentlichen Beschazung; daher *Schazhaus*, ein Haus, in welchem eine öffentliche Abgabe, Steuer u. dergl. niedergelegt wurde; aerarium publicum.

SCHECKEN, bedeutete einen Panzer, wahrscheinlich einen äuſserlich gewürfelten; it. *Schecken*, schwarz und weiſs gefleckte Pferde.

SCHEDLEIN, schädlich.

SCHEEREN, *a)* tondere die Schafe. *b) Einen scheeren*, einem viele Mühseligkeiten und Verdruſse verursachen, unnöthig schwere Dinge auflegen. *c)* Sich viel scheeren (nieten), sich sehr anstrengen, sich es sehr sauer werden lassen. *d)* Etwas verachten, z. B. ich scheere mich wenig um diese Sache. *e) Abweisen*, *scheere* dich fort! Geh von hinnen! Apage! *f)* Einen übervortheilen, z. B. er hat ihn bey diesem Kauf sehr geschoren, ihm die Augen ausgewischt. — Ein *Gescherr*, idem ac ein groſser Lärm wegen geringfügiger Sachen; „er hat einen Lärm wegen nichts und wieder nichts.“

SCHEERER, Bartscheerer, Barbier, Rasor; in med. aevo auch Clypiarius, von Glubo, Kolben, die Haare schälen, abstumpfen.

SCHEFLIN, SCHOFLEIN, SCHÄFELEIN, SCHEIFELEIN, war ein langer Stock oder Lanze, welche *geschoben*, das ist geworfen wurde. (Lancea, Sarissa, framea, eine spizige Wehr, Speer, Lanze, Spies, Copie.)

SCHEIBUM, (prov.), idem ac *rundum*, *ringsum*, oder nach der Figur einer Scheibe, oder eines Zirkels.

SCHEIDEN. Sieh: *Rechtscheiden.*

SCHEINBOT, SCHINBOT, wird von einigen vom *Schein*, Glanz, auch gerade-

zu

zu vom *erscheinen* abgeleitet, und bedeutet einen Abgeordneten, der im Name eines andern erscheint. It. ein *erscheinender*, gebethener Abgeordneter, oder auch ein Gerichtsboth, welcher die Parteyen zu erscheinen aufbiethet; it. ein Procurator, Sachwalter.

SCHEINEID, körperlicher Eid: vielleicht weil der Eid bey brennenden Lichtern geschworen worden ist.

SCHELCH, (prov.), (scheel, schief), *a)* etwas unwillig, unfreundlich; „man darf ihn keinen Augenblick *schelch* ansehen", heifst, man darf ihn durchaus nicht unfreundlich behandeln. *b)* Ungerad, wankend; eine *schelche Handschrift* ist eine auf- oder abwärts gehende Handschrift. *c)* Falsch, ein *schelcher* Mensch ist ein ungerader, verschlagener Mensch. *d) Schelch* bedeutet auch krumm; er hat *schelche* Füsse, heifst, er hat krumme Beine.

SCHELLEN, heifst *a)* läuten, (anläuten), die vor den Thüren oder Fenstern der Häuser angebrachten Glocken ziehen. *b) Schellen*, vom Schal, sonare. *c)* Schellen, (ein Substantiv), Hand- oder Fufsfessel, vincula. *d)* Einem Schellen anhängen, heifst, einem ein albernes Mährchen aufschwazen. Das Tragen kleiner *Schellen* oder *Rollen* war in alten Zeiten bey Vornehmern, oder sehr Begüterten, und Ausgezeichneten eine allgemeine Mode. Man trug sie an den Schuhspizen, an den Kappen, und die Kaiser und Fürsten liefsen sich Stäbe mit Rollen (damit man ihre Würde erkennen, und aus dem Wege tretten konnte), vorautragen; daher wurden auf uralten Grabsteinen die Kappen mit Schellen oder Rollen verziert, abgebildet; in spätern Zeiten wurden solche Kappen nur den Schalksnarren beygegeben; — eine *Maulschelle*, Alapa, ein schallender Schlag auf den Mund; eine *Ohrfeigen*, (prov.)

SCHELLENTRACHT; Narrenkleid.

SCHELLIG seyn, ungehalten, zornig seyn. *Schellbruch*, auch Sünnebruch, (Bruch der Versöhnung), Schellungen, Irrungen, Zwietracht.

SCHELM, *a)* ein wesentlicher Mangel an einem verkauften Thier, welcher, wenn er binnen eines festgesezten Zeitraums von dem Käufer entdeckt wird, den Kauf ungültig macht. Jene Hauptmängel hiefsen: „Rotz, Räude, Herzschlächten." Hauptmängel bey einem Mancipio waren: Coecitas, Hernia, (Leibschaden), Caducitas, (Hinfallen), Lepra. *b) Schelm*, ein schlechter Kerl; ein Betrüger. *c) Schelm*, eine ansteckende Krankheit, oder Seuche. „da kam ein fährlicher *Schelm* unter das Vieh"; d. i. da kam eine gefährliche Seuche unter das Vieh. *d) Schelm* bedeutet auch so viel, als Cadaver.

SCHENCHEN, schenken, hiefs manchmal so viel, als verkaufen, verhandeln; daher Bierschenk. „Ez scol awch chain pekch nicht Salz kauffen noch schenken, er well sich dan pachens abtun." D. i. es soll auch kein Bäck Salz kaufen, und es wieder verhandeln, ausgenommen er wolle sich des Backens ganz entschlagen; die Bäckerey aufgeben etc.

SCHENK, bedeutet in einigen Gegenden so viel, als Stulfest; entweder weil der Braut etwas geschenkt, oder weil nach dem abgemachten Heirathsvertrag in der *Schenke* gezecht wurde.

SCHEPPERN, (prov.), ein Geräusch mit etwas machen. „Mit dem Geld *scheppern*", das Geld dergestalt herumwerfen, dafs man es klingen hört.

SCHEPS, HOAINZEL, Nachbier, auch Plempel, Peterl. (prov.)

SCHEREREY, (prov.), eine grofse Ungelegenheit, Plagerey; von *scheeren*, plagen, hart zusezen.

SCHERGE, SCHÖRG, *Scerio*, im altdeutschen vom *Schergen*, *Scherigen*, der Mann der Schaar, der Mann, welcher eine Schaar oder Gemeinde aufbiethet, zum Gericht schafft, bedeutete mehr und weniger eine Gerichtsperson, manchmal sogar eine ehrenvolle, welche nicht blofs ein Urtheil zu vollziehen, sondern auch zu sprechen hatte. Gewöhnlich aber wurde *Scherge*, Scherio, Pütel, Amtmann für die Gerichtsperson genommen, welche dem Richter dienet, Schuldige aufsuchet, einsperret, und mit eigener Hand ein Strafurtheil vollzieht. Die Schergen hiefsen auch Appari-

ritores und Lictores; aber diefs leztere nur, wenn sie Blutschergen waren, das ist wenn sie Strafen, die an Leib und Leben giengen, vollzogen. In Mon. boic. kömmt das Wort *Scherige* schon ad an. 1160 vor. Sieh vol. I. p. 30. It. vol. V. pag. 134. Scheriones Episcopi patav. ad an. 1135. It. vol. XII. ad an. 1172. p. 346. Scherge wird auch preco (praeco), lictor genannt. Mon. boic. vol. I. p. 38. 53.

SCHERGEN, anzeigen, alles schergen; etwas geheim hintragen.

SCHERHAUFEN, ein von einer Schermaus, oder einem Maulwurf, talpa, aufgeworfener Haufe Erdreichs; *Schermaus*, von scheren, scharen, aufkrazen.

SCHERM, idem ac Scherbe, ein Blumentopf.

SCHERM, *ein alter Scherm*, (prov.), bedeutet *a*) etwas Altes, Zerfallenes, und Entkräftetes, wovon man sich berechtiget glaubt, zu sagen, diefs und jenes sey ein alter Scherm. *b*) *Scherbe*, eine Blumenscherbe.

SCHERM, (prov.), *a*) so viel, als Scherbe, eine abgenuzte, vergefsne Sache; z. B. „dieses Buch ist ein alter Scherm.“ *b*) *Scherm* wird auch anstatt *Schirm* gelesen.

SCHEUER. Sieh: *Schauer*.

SCHEUERN, etwas fegen, reinigen; daher *Scheure*, Getreidstadl.

SCHIDUNG, Entscheidung, war so viel, als das Gericht, ein bey Gericht anhängiger Procefs. „Wer aus der *Schidung* geht, dem ist pruch an seinen Rechten geschehen.“ D. i. wer einmal angelobet hat, dafs er seine Streitsache auf die Entscheidung (Schidung) eines Gerichts wolle ankommen lassen, und nachher wieder davon abgeht, der hat seine Rechte verloren, oder verwirket.

SCHIDUNG, Mariä Schidungstag, Mariä Himmelfahrt. *passim*.

SCHIEBEN, einen, hiefs bey den ehemaligen Schuldisputen so viel, als, einen zum Schweigen bringen, einem solche Einwürfe (objectiones) machen, oder solche Zweifel vorbringen, dafs der Gegentheil, wenigstens auf der Stelle, nichts antworten konnte. „Der — wurde bey dem gestrigen *Kübel* (sieh: Kübel p. 2.) öfters *geschoben*.“ Sieh: *Schub*.

SCHIECH, (prov.), *a*) idem ac arg, scheufslich. „Es hat mich sehr *schiech*,“ heifst, dieses mein Unglück druckt mich sehr hart. *b*) *Schieh*, idem ac scheu; daher ein leutscheuer Mensch; ein scheues Pferd.

SCHIEDLICH, beugsam, nachgiebig, bescheiden; z. B. „er ist ein schiedlicher Mann“, er ist ein Mann mit einer zu aller Billigkeit geneigten Gemüthsart.

SCHIEDUNG, *a*) Schlichtung, Bescheidung, Auseinandersezung, Beylegung einer Sache; daher schiedlich seyn, sich schiedlich finden. *b*) Die Schiedung Christi, das Abscheiden Christi, oder das Sterben Christi läuten, was bey den Katholiken jeden Freytag um 11 Uhr Mittags geschieht.

SCHIEH, SCHIELICH, (prov.), abscheulich, ungestalt, scheufslich.

SCHIENEISEN, SCHINEISEN, (von Schiene, eine länglichte, dünne, manchmal etwas kreisförmige Platte), zeiget ein in einzelnen Platten beysammen liegendes, oder zu einem einzelnen Gegenstand dienliches dünnes, zu einem besondern Gebrauch zugerichtetes Eisen; daher eine Radschiene; daher „einen gebrochenen, oder sehr schwächlichen Fufs *Schienen*“, d. i. ihn gleichsam fätschen, oder mit einer oder mehrern an dem kranken Fufs befestigten hölzernen Schienen in einer geraden, festen Richtung erhalten.

SCHIENEN, waren eiserne Ermel um den obern Arm bis an die Schulter. Man sagte auch Fufs- oder Beinschienen, (ocreae ferreae.)

SCHIERST, SCHIERIST, nächstens, bäldest. „Schierst kommend“, nächst kommend. „Allerschierst“, so bald möglich. *passim*.

SCHIESSEN, *a*) stark laufen, oder zu schnell dahin gehen; daher: ein Schufs. *b*) Sich verändern, die Farbe *schiefst*. *c*) Das Brod nach dem unterheizten Ofen schiefsen, oder schwingen; daher der Schiesser. *d*) Jaculari, sclopeto ferire.

SCHIES-

SCHIESSER, SCHOISSER, (prov.), sind kleine steinerne Kugeln, mit welchen man (gemäfs einer gewissen Uebereinkunft) nach einer kleinen Grube kugelt.

SCHIFERIG, leicht zu beleidigen; beynahe dasselbe, was bey dem Wort *Afli* vorkam. (prov.)

SCHIFFELN, lebzeltene, kleine, viereckigte Küchelchen, welche zum Meth aufgesezt werden. (prov.)

SCHILCHEN, lies: *Schilhen*, (prov.), *a*) verstohlener Weise und mit seitwärts verdrehten Augen etwas belauern; *b*) *schilchen* heifst auch: *schielen*, distortis oculis laborare.

SCHILDBAR, Homo militaris, ein freyer, zum Soldatendienst berechtigter Mann.

SCHILDER, SCHILDERER, soviel als Maler, vom schildern.

SCHILDLEHEN. Sieh: *Lehen*.

SCHILLING, (prov.), eine Strafe mit der Ruthe für Kinder. Item

SCHILLING, (Solidus.) Sieh: *Pfenning*.

SCHIMPF, eine Kurzweil, ein Spiel, eine Ergözung, Scherz. *Schimpfliche* Worte, scherzhafte Worte.

SCHIMPFEN, scherzen.

SCHIMPFHOUS, ein Schimpfhaus, ein Lusthaus, Tanzhaus, Spielhaus. „Baut auf seiner Hofstat in dem Werde ein *Schimpfhous*.“ Mon. boic. vol. III. p. 360. ad an. 1296.

SCHIMPFLICH, lustig, scherzhaft, wizreich. „er ist gewesen gar ayn *schimpflichr* kurzweiligr Her alz man von jm sagt.“ Westenrieders hist. Beytr. B. 4. S. 208.

SCHIMPFWORTE, bedeutete einst Scherzworte; jezt ehrenwidrige, beleidigende Worte.

SCHIN- *oder* SCHIENBEINL, war eine Art kleines weifses, etwas krummgeformtes, in der Stadt Erding übliches, Semmelbrods.

SCHIRM, bedeutete oft ein Sturmdach.

SCHISS-

SCHISSLING, ein schnell wachsender Knabe.

SCHLACHTGWANDTNER, Tuchmacher, Gewandmacher.

SCHLACHTMONAT, so hiefs der November, da für die Hauswirthschaft Schweine geschlachtet wurden.

SCHLACHTSACH, SLATSACHE, SCHLACHTSACHE, Streitsache, Procefs. „ob wir mit im kainerlai slaht Pintnus oder Gelübde haben.“ Mon. boic. vol. V. p. 506. it. VI. 604.

SCHLACHTWEIS, idem ac *Schlachtsache*, Streitsache, oder Untersuchung derselben. „ist zu wissen, — das sy über all ire Gut und Leut dhein Vogt keiner Schlachtweis nicht haben sullen.“ Mon. boic. vol VII. p. 303. „dafs — zu desselben Gotthaufs kein Richter — keiner Schlachtweis zu richten hätte.“ ib. p. 304.

SCHLAG, *a*) ein Unglück; z. B. das kam Schlag auf Schlag. *b*) Apoplexia. *c*) Ictus, percussio.

SCHLAGERINN eine, bedeutet eine Hure.

SCHLAGESAZ, war, und ist „der Ueberflufs des Zahlwerths der Münze über den in eben diesem Zahlwerth berechneten Preis der dazu angewandten Materialien.“ Wenn z. B. aus einer Mark fein 16 Thaler vermünzt werden, indessen dafs das Metall einer feinen Mark nur 15 Thaler werth ist, oder gilt, so heifst der 16te Thaler der Schlagsaz; und von diesem Schlagsaz wird die Hälfte für die Münzkosten berechnet, die andere Hälfte fällt dem Münzherrn als Gewinn zu. *Intelligenzbl.* 1787. p. 164.

SCHLÄGL, *a*) ein hölzerner Hammer; *b*) ein Schlägl von einem Kalb; *c*) eine Haube; *d*) der Eisen- oder sogenannte Blutscherg wird in manchem Ort der Schlägl genannt.

SCHLAGSAZ, der Saz, oder festgesezte Gewinn wegen des Geldschlagens, oder Münzens.

SCHLANKL, Schlingel, ein Schimpfwort, das einen müfsig herumschlenzenden Burschen bedeutet, ihn als niedrig bezeichnet, übrigens aber noch nicht entehret. (prov.)

SCHLA-

SCHLARAFFEN, lustig, und leichtsinnig in den Tag hinein leben; ein *Schlaraffenleben*, ein unbesonnen verschwenderisches Leben.

SCHLAUNEN, (prov.), eilen; „es schlaunt sich nichts“, d. i. es schleunigt sich, geht nichts so geschwind, als es soll.

SCHLECHT, SHLEHT, SLEHT, gerade, schlicht, aufrichtig, unverfälscht, klar, deutlich, ohne Tücke. „meinen schlechten Worten zu gelauben an Aid.“ D. i. meinem bloſsen (Ehren-) Wort zu glauben, ohne einen Eid schwören zu müssen. „wir verichen auch offenbar, dass wir alle die Chrieg und Ansprach — wie die waren schlecht, oder vnshlecht.“ Mon. boic. vol. III. pag. 186. Sieh: *Dürchschlechts*. „wellen sy auch genediklich dabey halten, und darzu schizen, und schermen, für aller meiglich getreulich, und *schlechtiglich* an alles Geverde.“ M. boic. vol. III. p. 376. ad an. 1406. *Slet*, (prov.), gerade. „Geh nur slet oni“, d. i. gehe auf der Straſse nur gerade hinan. „Slet, oder schlecht und grecht“, aufrichtig und gerecht.

SCHLECHTER KERL, *schlechter Mann*, ein Schimpfwort, ein Vorwurf, der, wie man sagt, *infam* macht.

SCHLECHTER MENSCH, (prov.), bedeutet *a*) einen Menschen, der sein Wort gebrochen, und Treue und Glauben verlezt hat; hominem infamem. *b*) Einen armen Menschen aus der niedrigsten Volksklasse; daher man oft hört: „man soll die *schlechten* Leute nicht verachten. *c*) Eine in ihrem Werth geringe, nichts taugende Sache; z. B. ein schlechtes Tuch, ein schlechtes Pferd.

SCHLECHTIGLICH, Schlicht, sincere, aufrichtig, gerade; *schlechte* Worte, gerade, deutsche Worte.

SCHLEIM, (prov.), ein Verdruſs, ein Schleim, der nicht weiter will, sondern auf das Herz drückt. Er hat ihm einen groſsen Schleim (Verdruſs) gemacht.

SCHLEISEN, *a*) idem ac Reihen; lange Schleisen von Menschen, id est, lange Reihen (auch Zeilen) von Menschen; *b*) ein Vorschub bey Wasserfällen.

SCHLEN-

SCHLENDER, (Schlepp), ein Damenüberrock von einem ganz auſserordentlichen Umfang, und mit einer Schleppe, von welcher auf der Erde oft eine Elle nachgezogen, oft auch auf einer Seite aufgebunden ward. Schlender, Schlendrian, ein schleppender Vortrag.

SCHLENKELN, (prov.), den Dienst ändern; daher die *Schlenkelzeit*, die Zeit, da die Ehehalten mit ihrem Dienst wechseln.

SCHLERFELN, (prov.), nach Art sehr alter und erschöpfter Leute die Füsse ziehen; mit den Füssen den Boden schleifen.

SCHLICHTINGER, Taidinger, Beyleger, Auseinandersezer einer streitigen Sache. Sieh: *Verslithung*.

SCHLOAISEN, SCHLOASEN, Schleisel, von Geleise, linea; eine lange Schleise von Menschen, welche z. B. bey einer Spentaustheilung, einer nach dem andern, stehen.

SCHLOT. Sieh: *Schlut*.

SCHLÖT, SLET, (prov.), gerade. „Geht no slet oni“, gehet nur gerade hinan; fort!

SCHLUCKER, ein armer Mensch, der alles, was man ihm vorlegt, hinabschluckt; *ein armer Schlucker*.

SCHLUETEN, (prov.), etwas Flüſsiges so eilfertig behandeln, daſs man es verschüttet; überhaupt etwas mit Uebereilung verderben.

SCHLÜSSELBÜCHSE, (prov.), bedeutet einen gemeinen, mit Pulver geladenen, nahe an dem Ring durchbohrten oder ein wenig durchsägten deutschen Schlüssel, welcher, wie ein Böller, losgebrannt wird.

SCHLUT, SCHLOT, SCHLOUT, der *Kamin*.

SCHLUT, eine Sammlung von pfüzigen, oder Regenwasser; bedeutet so viel, als: *Ludl*. „In eine Ludl fallen.“

SCHMACHEN, *a*) verdrüſsig über etwas seyn; *verschmähen*, etwas, nicht ohne Verachtung, von sich weisen; ein Geschenk, eine Gunst nicht annehmen. *b*) Einen *Verschmach* zeigen, heiſst, zu verstehen geben, daſs man durch etwas beleidiget worden sey; z. B. der

N—

N— hat einen grofsen Verschmach, heifst, der N— zeiget eine grofse Empfindlichkeit über etwas; aber der N— hat einen *Verschmach* bey x *aufgehoben*, heifst, der N— hat dem x eine Veranlassung gegeben, sich für sehr beleidigt zu halten.

SCHMAL, klein, dünn, gering. *Schmalsaat*, die Saat kleinerer Feldfrüchte, als Erbsen, Linsen, Bohnen u. dergl.; *Schmalthiere*, kleinere Thiere, oder junge (nach dem vollen Auswuchs, gröfsere) Thiere, als jährige Hirschen, oder Rehkälber; *überhaupt* heifst Schmalvieh alles kleinere Vieh, als Kälber, Schafe, Füllen, dann Gänse, Bienen; ein Zehent von solchen Thieren wird auch ein *Schmalzehent* genannt.

SCHMALTHIER, ein junges Thier (sieh: Thier), das noch nicht aufgenommen hat.

SCHMALZIGER Samstag, (prov.), der Samstag vor dem Fafstnachtsonntag. Man liest auch: der feiste Sonnabend vor Fafstnacht; der Samstag vor der Fafstnacht.

SCHMARACKELN, (prov.), ein Kegelspiel, wobey die Kugel, drey bis vier Male so grofs, als eine gewöhnliche, auf die Kegel, deren nur drey stehen, von einer bestimmten Entfernung geworfen wird.

SCHMARE, SCHMARRE, eine Narbe von einem Peitschen- oder Säbelhieb.

SCHMARMAULN, (prov.), kärglich, klemm leben, sich in vielen Dingen einschränken, oder einschränken müssen; von *Schmarn*, (sieh: Schmarn), und maulen, durch das *Maul* oder den Mund wenig kommen lassen.

SCHMARN, (prov.), *a*) ein geriebener, oder sehr klein zerstückelter in Schmalz gebackener Nudelteig. *b*) Eine filzige, karge Person. *c*) Eine Hiebwunde, oder das Malzeichen davon.

SCHMAZEN, (prov.), *a*) plaudern, vertraulich kosen. *b*) Beym Essen mit dem Mund *schmazen*.

SCHMECKER. Sieh: *Schmöcker*.

SCHMEER, idem ac Fette. „Er läfst sich das Schmeer wachsen.“ D. i. er läfst sich in süfser Ruhe recht wohl seyn. (prov.)

SCHMELCHEN, (prov.), idem ac welchen, welken. „Die Blume *schmelcht* (welket ab) an der Sonne.“

SCHMIEG, SCHMEUG, SCHMIEGUNG, von Schmiegen, zusammen ziehen, sich demüthigen. *Schmudig* Gut, sehr bescheidenes Gut.

SCHMIEREN, SCHMIERN, heifst *a*) in Karten spielen. *b*) *Bestechen* einen, einem in der Absicht, sich seines Beystandes zu versichern, ein Geschenk machen. *c*) Etwas schlecht und schlauderisch hinschreiben (hinschmiern); daher ein Geschmier. *d*) *Schmiern*, so viel als *schmirben*, etwas mit einem Fett, oder einer Farbe überstreichen; daher heifst ein schlechter Maler, ein *Schmierber*; daher auch eine Schmiere, z. B. die Wagenschmiere.

SCHMIERKELN, (prov.), einen widerlichen Geruch und Geschmack haben; ranzig seyn; z. B. „diese Speise schmierkelt“, in dieser Speise befindet sich etwas Verdorbenes, etwas Widerstossendes.

SCHMIERN, ein Kartenspiel, in welchem derjenige gewinnt, welcher die wenigsten Zehner hat.

SCHMÖCKER, (prov.), idem ac das Maul, die *Gosche*. Seinen *Schmöcker* verbrennen, heifst, etwas Unangenehmes zur höchsten Unzeit vorbringen. „Er hat seinen Schmöcker schon verbrannt“, d. i. er hat einem Vornehmern bereits solche Wahrheiten gesagt, die nicht anders, als sehr ungnädig aufgenommen werden konnten.

SCHMOLN, idem ac *Molln*. Sieh: *Molln*.

SCHMOZEN, schalkhaft lächeln, wobey man nur verstohlen den Mund krümmet, subridere.

SCHMUCKEN und *Tucken* sich, (prov.), sich schmiegen, und niederbeugen, in der Absicht, sich zu verbergen, oder sehr zu verdemüthigen.

SCHNABEL, (prov.), wird für Mund genommen. „Er spricht, wie ihm der *Schnabel* gewachsen ist."

SCHNABLIREN, (prov.), essen, etwas mit Behaglichkeit geniefsen.

SCHNAPPEN, *a*) heftig mit dem Mund nach etwas eilen, um es fest zu halten. *b*) *Aufschnappen*, auf einer Seite nieder sinken, und auf der andern plözlich empor gerissen werden; z. B. das, ausser dem Gleichgewicht liegende Brett schnappt auf, wenn man es auf der längern Seite betritt. *c*) Verderben, abhausen, einen Banquerott machen; z. B. der Handelsmann zu N— ist aufgeschnappt. *d*) Sterben, „er wird bald aufschnappen."

SCHNAPPHAHNE, war ein Lanzknecht, der aus einem Hinterhalt auf die vorüberziehende einzelne Feinde lauerte, und auf sie seinen Hahn schnappen liefs. Gleichwie dieses Auflauern eine niederträchtige Sache war: so wurden auch solche Schnapphahnen gewöhnlich sehr hart mitgenommen, wenn sie gefangen wurden. Weil durch das Schnappen des Hahns oder durch das Feuern Brünste entstunden: so mag auch der Ausdruck daher gekommen seyn, *einem auf sein Haus einen rothen Hahn sezen*, das ist, einen abbrennen.

SCHNAPPSACK. (prov.), vide: *Tornister*.

SCHNAUZE, bedeutet eigentlich die Nase und das Maul zusammen genommen.

SCHNEEBALLE, (prov.), ist ein in Gestalt eines schmalen langen Bandes künstlich durcheinander geflochtenes Backwerk, welches nach einer Kindestaufe den Gevaterinnen nach Hause geschickt, wohl auch im Zimmer der Kindsbetterinn verzehrt wurde. *b*) Ein in einen Ball zusammen gedrückter Schnee.

SCHNEEDRUCK, Verderben der Wintersaat durch den Schnee; ein solcher Schneedruck entstehet, wenn ein Schnee so lange auf einem Getreidacker lieget, und lastet, dafs das Getreid zu dünsten, und zu faulen anfängt, so dafs sich bey dem Schmelzen des Schnees grofse Flecken zeigen, auf denen alles verdorben ist.

SCHNEID, (prov.), Kraft, Muth, Herzhaftigkeit. „Er hat keine Schneid", d. i. er ist ohne Kraft und Muth; it. das Schwert schneidet.

SCHNELLER, Garnstren.

SCHNITTLEIN GOLDENE, waren runde Semelscheiben, welche man in Milch, worin Eyer abgeklopft oder gerühret wurden, eintauchte, und dann im Schmalz herausbuch, und dadurch eine angenehme Speis erhielt, welche von den Bauersleuten wegen ihres seltenen Genufses, und ihrer Schmackhaftigkeit eine goldene genannt wurde.

SCHNITTLER. Sieh: *Lauch*.

SCHNIZZER, SNIZZER, *a*) lange Messer. „Das Contingent der Stadt Augsburg zum Reichskrieg 1475 (sagt Fugger) bestand aus hundert Reisigen, und fünfhundert Fufsknechten; jene waren wohl beritten, auch mit Harnischen, Armbrusten, und *langen Schnizzern* versehen" etc. *b*) *Schnizzer*, ein Versehen, ein Fehler; er hat in seiner Verrichtung sehr grobe *Schnizzer* gemacht.

SCHNUETEN, etwas aus Vorwiz, und mit Uebereilung durchsuchen; etwas unordentlich hin und her legen. Sieh: *Schlueten*.

SCHNULLER, (von schnulen, etwas einsaugen), *a*) ein in eine feinere Leinwat gewickelte Mischung vom Brod und Zucker, womit man Kinder stillet. *b*) Ein einfältiger, plumper, abgeschmackter Kerl.

SCHNURE, *a*) eine Schwiegertochter, Sohnsfrau, nurus. *b*) Ein dünnes Stricklein zum Binden. c) Die Nase und Maul zusammen genommen, z. B. er hat ihm über die Schnur oder Schnurre (über das Maul) einen Hieb versezt; daher ein *Schnurrbart*, auch *Schnauzbart*. Ueber die Schnure hauen heifst auch, das Mafs einer Sache überspringen; unmäfsig seyn.

SCHNURE, *a*) ein Faden, womit etwas festgebunden, oder fortgetrieben werden kann; eine Geiselschnure. *b*) Eine drollige Erzählung, ein sogenannter lustiger Schwank. c) Propinqua.

SCHNÜREN, (prov.), *a*) einen bey einem Kauf, oder Bewirthung im Gasthaus höher, als billig ist, ansezen. „Er wurde sehr *geschnürt*.“ *b*) *Schnüren*, *einschnüren*, mit einer Schnur umwickeln.

SCHNUREN, ANSCHNURN, heifst, einem mit rauhen Worten begegnen; einen mit Vorwürfen empfangen.

SCHNURPFEN, einschnurpfen, eindörren, dünnleibig werden.

SCHOBER. Ein Schober Getreids bestehet aus *sechzig* Getreidbüscheln, oder *Garben*, welche zusammen mehr oder weniger enthalten, je nachdem sie grofs oder klein gemacht, und dann hauptsächlich, nachdem die Erdarten gut gewählt, oder (wenn sie schlecht, und an sich ohne Kraft und Saft sind), fleifsig mit gutem Dünger genährt, und von einer günstigen Witterung unterstüzt werden; daher giebt der Schober von ½ bis 3 Schafl oder mehr noch. Man rechnet auch im Durchschnitt auf *Ein Juchert* oder Tagwerk *drey Schober*.

SCHÖFF, Schöpf, Scabio, Skeppe, Scabinus, ein Gerichtsbeysizer, wird verschieden als *a*) von *Schöppe*, *Schöppen*, *Schöpfen*, *Schephen*, *Sheffen*, und diese Worte von schaffen, befehlen (daher *Schaffner*, Anschaffer, z. B. in der Wirthschaft) abgeleitet. *b*) Von Schöffen, schaffen, erfinden, ein Urtheil *schöpfen*. (Brummer de Scabin. Meinder de judiciis centenar. p. 26. 35. 272. Hertius vol. I. T. II. p. 435., und vol. II. Tom. I. p. 65. Wachter Gloss. voce *Schöpfen*.) *c*) Von Scamnis, von Bänken, wovon Scabinus herkommen, und diefs durch das später in Uebung gekommene Wort adsessor, oder Beysizer angezeigt worden seyn soll. (v. Wehneri observ. pract.) *Scabini*, oder Ordelvyndere waren bey einem Gericht gewöhnlich *zwölf*; daher sie auch geradezu *die Zwölf* genannt, und von dem Schultheifsen (sieh: Schultheifs) gewählt wurden, welchem sie beystehen sollten, das rechte Urtheil zu finden. „per Sententiam scabinorum.“ Mon. boic. vol. I. p. 53. „Scabionem unum et duos precones destinavit.“ ib.

SCHOFL und *Pavel*, (prov.), veraltet. „Diese Waare ist schofel.“ Diese Waare ist veraltet, oder wird dafür gehalten; ist aus der Mode gekommen.

SCHOLASTICUS, hiefs im Mittelalter ein Lehrer, ein Schulvorsteher; Claustralis, war der Lehrer für die jungen Mönche; externus hiefs der, welcher den weltlichen Studenten (Seminaristen) Unterricht ertheilte. Alle Dom- und Chorstifter hatten von jeher Schulen und *Scholasticos*.

SCHOLDERN, ein Glücksspiel, welches darin bestand, dafs man eine Kugel durch eine hölzerne, zugedeckte, kleine Stiege, oder abschüssiges schneckenartig herumlaufendes Bretchen auf eine Reuter, das ist auf ein mit einen kleinen Geländer eingefafstes Bret herabrollen, oder herabscheldern liefs, auf welchem Bret kleine Grübchen, und in diesen die Glücksnumern oder Zahlen, oder kleine Kegel angebracht waren. Wo die Kugel Halt machte, da galt die Zahl. Manchmal standen auch kleine Kegel auf dem Bret, da dann derjenige gewann, dessen herabscholdernde Kugel die meisten Kegel umwarf. Die Scholderreitern wurden, wie die Würfel oder Pasche von Zeit zu Zeit scharf verbothe. Der Mann, dem die Maschine gehörte, und dem man nach jedem Spiel etwas zahlen mufste, hiefs der *Scholderer*; auch derjenige Spieler, welcher Würfel aus einem Becher auf den Tisch warf, hiefs ein Scholderer.

SCHOLL, idem so soll.

SCHÖLM, Schelm, ein Aas (cadaver), wird von schellen, abschellen, abhäuten hergeleitet. (Eccard in Not. ad legem salicam Tit. 33. §. 3. pag. 66. Ten kate Tom. II. p. 556. 557.) *Schölm*, der Tod, oder eine ansteckende, tödtliche Krankheit, Mangel.

SCHÖNBART-LAUFEN, heifst, en Masque gehen, oder Fafstnacht halten.

SCHÖNBART, SCHEMBART, SCHENBART, Scheinbart, oder ein falscher masquirter Bart; ein mit Kunst verschönerter Bart, oder eine Vermummung, eine Masque. In Nürnberg war das *Schönbartlaufen* zur Fafstnachtszeit ein eigenes sonderbares Volksfest, woven man in

in der „Geschichte des Groteskekomischen vom Flögel“ eine ausführliche Beschreibung findet, z. B. „was nun die Lustbarkeit des *Schönbarts* selbst betrifft, so liefen allezeit, nach alter deutscher Sitte, etliche Vermummte in Narrenkleidern voraus, die mit Kolben oder Pritschen in der Hand Plaz machten. Alsdann ritt oder lief auch bisweilen einer im Narrenkleide mit einem groſsen Sack voll Nüsse, welche er unter die sich darum raufenden Buben auswarf. Ihm folgte noch ein anderer meistens zu Pferd, und trug einen Korb mit Eiern, die mit Rosenwasser gefüllt waren. Wenn nun Frauenzimmer sich in Fenstern, an Hausthüren, oder auf der Gasse sehen lieſsen, wurden sie mit Eiern geworfen; welches dann, nach der Anmerkung der Schönbartbücher, gar schön geschmecket. Dann kamen die Schönbartsleute selbst mit ihren Schuzhaltern, Hauptmännern, und Musikanten“ etc.

SCHÖNSONNTAG, Christi Himmelfahrt.

SCHOPF, Kopf. „Soll im d'richter den schopf, od' den Zagel ant'worten.“ D. i. soll ihm der Richter den Kopf oder den Schwanz ausfolgen lassen. *Rupert Rechtbuch.*

SCHOPFEN, (prov.) Sieh: *Beuteln.*

SCHÖPHEN, SCHÖFFEN, Schefen, Scabini, von Urtheil schöpfen. „darauf ein götlich gerecht vnnd formlich vrteil red vnd widred' gancz czu *schöpffen* vnn zu geben wissen.“ Landsordnung des Herzogs Georgs d. 1491. Sieh: *Schultheiſs.*

SCHOPPEN, *a)* ein Kind *schoppen*, einem Kind die Speise in den Mund geben; wie es dann, noch bey Mannsgedenken, eigene Weiber gab, welche zu den Kindbetterinnen kamen, und einige Tage lang die Kinder schoppten, und daher *Schopperinnen* hieſsen. *b)* Sich zusammen drängen, „die Leute schoppen sich“, die vielen Leute drängen sich zusammen. (prov.)

SCHOPPER, ein Schifflicker, oder Schiffausbesserer, ein Schiffmacher.

SCHÖR, idem ac *Schauer.* „swenne *Schör* oder *Pisez* wirt.“ Mon. boic. vol. X. pag. 65. D. i. wenn sich ein Schauer, oder sonst ein unfruchtbares Jahr ergiebt. Sieh: *Pisez.*

SCHOTTEN, Wasser von gesäuerter Milch; Molken.

SCHOTTER, SCHÜTTER, eine Wasseranschütt, eine von einem Hochwasser entstehende Anschüttung von Steinen, Sand, und Kies. Die Schutter zu Ingolstadt.

SCHRAFFIRUNGEN, heiſsen in der Kunst neben einander gesezte, oft sich durchkreuzende, die Schatten dergestalt ausdrückende, Striche, daſs stärkere Schatten durch tiefe und breite, schwache aber durch schmälere und feine Striche ausgedrückt werden. In der Wappenkunst dienen die, nach verschiedenen Richtungen, angebrachten Striche, und Punkte auch dazu, die Farben der Schilder, oder ihrer Felder anzuzeigen; bekanntlich nämlich zeigen Punkte das Gold, das ist, ein goldenes Schildfeld; ein weiſses oder leergelassenes Feld, Silber; senkrechte Linien oder Striche, das Roth; wagrechte oder horizontale, das Blau; schräge oder diagonale Linien, welche von dem rechten Oberwinkel des Schilds gegen den linken Unterwinkel desselben laufen, das Grüne; schräge oder diagonale Linien, welche von dem linken Oberwinkel des Schildes anfangen, und gegen den rechten Unterwinkel zulaufen, die Purpurfarbe; über- und durcheinander gezogene senkrechte und wagrechte Linien, die schwarze Farbe an etc.

SCHRAMME eine, cicatrix, das Merkmal einer zugeheilten Wunde.

SCHRANE, SCHRANNEN, SCHRANDE, (von Schranken, Schrenken, Screonibus, Cancellis), ein eingeschrankter, mit einem Geländer u. dergl. eingefaſster, zum öffentlichen Gebrauch einer Gemeinde bestimmter Ort, an welchem die Zusammenkünfte der Gemeinde geschehen, und ihre Angelegenheiten behandelt, mithin Rechtshändel und ähnliche Sachen geschlichtet worden sind; daher hat das Wort *Schrane*, in der Folge der Zeit verschiedene Benennungen erhalten; indem Schrane *a)* so viel als das Gerichtsort, mallus publicus, Malstadt, das Gericht, oder Recht, die Gerichtsbarkeit, und die Versammlung der Beysizer; Versammlung

lung der Gemeinde überhaupt. „als in — die Schran gegeben ist." Mon. boic. vol. III. p. 379. D. i. als ihnen die Gerichtsbarkeit überlassen worden ist. Daher öffentliche Schrane, Schranrecht, oder das Schranenrecht. Da die Schrane für die Volksversammlung bestimmt, so ward selbst diese Versammlung, und ihr Zweck oder Geschäft eine Schrane, und zwar offene, (wie in Mon. boic. vol. VII. pag. 215. ad an. 1498. ausdrücklich gegen Winkelverhandlungen) genannt; daher war unter Schrane auch ein Waarenumsas, oder ein Markt genannt, wie dann in Baiern die Getreidmärkte noch Schranen heissen. Schrane war auch so viel, als ein Gestell, eine Bank. Sieh: *Gehegtes Ding.*

SCHRANENGERICHT, bey einem auf öffentlicher Schranne gehaltenen Gericht saſs der Landrichter mit seinem Gewaltstab in der Hand, und hatte das Rechtbuch neben sich, und die Ueberhörer und Beysizer um sich. Ein gedingter *Vorsprecher* (jezt Advocat) trug die Sache vor, die Beysizer sagten ihre Meynungen, und der Richter sprach das Urtheil aus.

SCHRANZ, SCHRENZ, *a*) eine Schrunde, Spalt, Ris, Runzel; *b*) ein niederträchtiger Schmeichler, ein *Hofschranz.*

SCHRAYET, SCHRUAT, SCHRAIAIT, SCHRAIAT, SCHREIT, von *Schrae, Schraet, Schrad, Schrage.* Im baier. Rechtbuch vom Jahr 1346 heiſst es Tit. II. de furt.: „Sol man in slechen an der *Schrayet.*" Dieſs war ein Schrad, oder Schrage, in welche man den Uebelthäter mit kreuzweis gelegten Füssen schlug, das ist, festband; wie später in den Stock. Schrayat war auch so viel, als das Halseisen, der Lasterstein, die Bühne. Vid. Scherzii Not. ad c. 188. Jur. provincial. alleman.

SCHRECHUNG, Schrecken.

SCHREIBER, *a*) *geheimer, oberster,* war einst das, was jezt ein geheimer Cabinets-Sekretär, oder auch, was ein geheimer Kanzler ist. „unsern obristen Schreiber." M. boic. vol. X. p. 486. *b*) Eine dem Landrichter beygegebene, verpflichtete Person. „Als ich an offner Landtschranen gesessen pin, und den Stab in der Handt gehabt han, und den *geswornen Schreiber* bei dem Puch." Mon. boic. vol. X. p. 175. ad an. 1445. Item vol. X. pag. 292. ad an. 1494. „Als ich — bey mir den gesworner Gerichtschreiber, das puch vnd die Amtleut gehebt hab." *c*) Einer, der mit der Feder Profession machte. Daher zu München eine „Schreibergassen in unser Frauen Pfarr." Mon. boic. vol. IX. p. 193. ad an. 1355.

SCHREIBER, offener, idem ac Notarius publicus.

SCHREIBTAG, kommt öfters vor (Mon. boic. vol. XII. in einer Urkunde ad an. 1422 p. 229 u. 230.), und ist so viel, als der Receſstag bey Gericht.

SCHREINPFAND, (Scriniarium), ein bewegliches Pfand, das in eine Schreine, (cista) gelegt werden konnte. Was damit Rechtens war, sieh bey Heumann in Kaiser Ludwigs Buch. cap. XVII. p. 116. Item *Schreinpfand,* Geräthschaft.

SCHRIEMEN, von *Scrama,* ein kurzer spiziger Haudegen. Schriemenschlag, ein Degenschlag, oder Hieb. *Schriem, schräm,* schräms, bedeutet auch *schräg.*

SCHROLN, *a*) ein Bräuhelfer, oder Knecht. *b*) Ein roher, grober Kerl.

SCHRÖPFEN, (prov.), einen, heiſst, einen übervortheilen, einem das Geld abschröpfen.

SCHRÖT, Beinschröt, (Ruprechts Rechtb. §. 25.), vom Schröten, fröten, frösen, auffrözen, an einem Theil des Körpers eine leichte Wunde verursachen. *Screones,* vallum, conseptum, quibus rusticae curtes clauduntur.

SCHROT, SCHROOT, SCROOT, heiſst der sogenannte Beyschlag, oder Zusaz eines geringern Metals zu dem reinen Korn (sieh: Korn) eines bessern, edlern, und schwerern Metalls. „Schrot und Korn." Per verba haec ipsam Ligam (Zusammensezung) seu bonitatem monetae intrinsecam intelligit; alias *Scroot* esse additamentum vilioris metalli et *Korn* metallum purum." Pfeffinger vitriar. illustr. II. 1227. *Krullius,* de regali monetarum jure, cap. 5. §. 4. et 5. vocat ligam, *Gehalt und Korn,* id est nucleum purioris metalli; *Scroot und Gewicht,* vero pondus monetae. Martinus Garratus, Laudensis, tractat de monet. §. 9. ait: Bonitas *intrinseca* consistit in Tribus: Materiâ, pondere, et forma. *Extrinseca* vero in aestimatione et valore. — *Frit-*

Fritschius in electis juris publici cap. XVI. p. m. 157.: „So will man diefs theils dafür halten, und schliessen, dafs der *Schrot* oder Metallum, Materia; und das Korn, id est, certum pondus argenti vel puri auri" etc. et dein. Der *Schrot* ist das Gewicht der ganzen Massa, sammt dem Instanz des Metalls; *Korn* das Gewicht des *edlen Metalls*, so man *fein* nennet. — „Das *Korn* ist das reinste Gold oder Silber etc.; der *Schrot* ist das Gewicht, oder die Schwere, oder die Gröfse an der Münz, welcher, vermöge der Reichs-Münzordnung, nachdem ein Stück viel oder wenig gelten soll, verhältnifsmässig ein Zusaz pflegt gegeben zu werden." —

SCHROTEN, zergliedern, absondern, ausscheiden.

SCHRUNTEN, (prov.), sind Vertiefungen, welche von einer lange anhaltenden, harten Arbeit an den Händen sichtbar werden.

SCHUB, Stellung eines Zeugen, Borgen; Aufweisung der Thatsache; daher: den Beweise auf etwas schieben, Einen mit dem Schub belegen, einem den Beweis abfodern, einen schieben, dafs er beweisen soll. *Schub*, Aufschub, Verzögerung, Hinweisung auf einen andern Gerichtstag. *Einen überkomen mit dem Schub*, einen überweisen mit der Thatsache, (corpore delicti.) *Ruprechts baier. Landrecht.* §. 76. 78. 79.

SCHUB, der Bettelkarn, auf welchem man die fremden Vaganten von Gericht zu Gericht an die Grenzen des Landes führt, oder *fortschiebt*.

SCHUCHSEN, sind *a*) Mehlkuchen (Küchel) in länglichter Form. *b*) Unbesonnen zufahrende Leute. (prov.)

SCHUFT, ein dumm zufahrender, ungeschickter, feiger, unverläfsiger Mensch.

SCHÜLER FAHRENDE, scholares vagi, Vaganten, Goliardi, herumziehende Leyrer, Spafsmacher. Sieh: *Fahrende Schüler.*; wobey hier noch zu bemerken kömmt, dafs sich unter den fahrenden, oder herumziehenden Schülern auch nicht selten Clerici, ja wirkliche, unpräbendirte Geistliche befanden, welche ihre Zuschauer mit allerhand Kunststücken unterhielten, auch Schauspiele aufführten etc.; übrigens aber von den Consistorien nachdrücklich eingestellt wurden.

SCHÜLERSPIELE, ludi puerorum, id est, clericorum, auch *Episcopatus puerorum* genannt, war ein uraltes (am Ende höchst ausgeartetes) Spiel, welches darin bestand, dafs die jungen Cleriker und Studenten am Fest der unschuldigen Kinder unter sich einen Bischof wählten, mit welchem sie in der Stadt, und in der Nachbarschaft herum zogen, und anfangs mit einigen Geschenken sich abfinden liefsen, mit der Zeit aber die unerträglichsten Ausschweifungen verübten. Dieses Spiel dauerte in seiner Ausartung bis zum J. 1557. Im 4ten Band der neuen akad. Abhandl. de an. 1792. pag. 281. 282. liest man eine genügliche Nachricht über die Beschaffenheit dieses Spiels; wovon schon Pabst Innocenz in seiner Bulle an den Bischof von Regensburg de an. 1249, worin er dem Bischof auftrug, dem Unfug des „Ludi puerorum" nachdrücklichst zu begegnen, die Schilderung lieferte: (M. boic. vol. XIII. p. 214. Num. XL.): „sicuti dilecti Filii — Abbas et conventus monasterii de Pruuiningen ordinis S. Benedicti tue diocesis nobis exponere curaverunt, clerici et scolares juvenes civitatis Ratisponensis, in festo nativitatis Dominice annuatim sibi Ludendo constituentes Episcopum, monstra Larvarum et alios Ludos exercent plurimum inhonestos, et ad monasterium ipsum cum huiusmodi Ludis armata manu annis singulis accedentes, confractis ostiis ac Monachis et Familia dicti Monasterii inhoneste tractatis, equos boves et res alias ipsis auferunt violenter, insolentias quoque et Ludibria plurima, que interdum sine sanquinis effusione non fiunt, in derogationem religionis monastice ibidem exercent pro sue libito voluntatis. Quare dicti abbas et conventus nobis humiliter supplicarunt, ut providere sibi super hoc de circumspectione sedis apostolice curaremus" etc.

SCHÜLLEN, süllen, sollen.

SCHULTHEISS, SCHULDAIS, SCULDAHS, SCULTETUS, Schuldahis, (vom Schulden bezahlen heifsen, Schulden einheischen), zeiget eine obrigkeitliche Person an, welche kleine Händel, oder gröfsere in erster Instanz zu schlichten hat. Das Wort und Officium eines Schultheifs (Schuldahis) kömmt schon in den uralten longobardischen Gesezen vor, wie

wie dann das Wort *Schulz*, Scultetus, noch einen Dorfrichter oder Dorfschulzen bedeutet. Der Dorfschulz, Scultetus, ernannte die *Scabinos*, oder seine *Schöpfen* und Beysizer. Manchmal wurde auch Villicus für Schultheifs genommen. „Scultecus vocatur Villicus in charta an. 1307 apud Miraeum c. 13. Insuper Villicus noster, qui Scultetus vocatur, habet instituere *Scabinos*.“ Du Fresne Gloss. manual ad script. med. et infim latin. Schultheifs zeigt auch einen Stadtrichter an, und ist weniger als Vogt, das einen Landrichter bedeutet. Eigentlich richtete der Schultheifs, wenn auch ein Vogt zugegen war, blofs über die Schulden, und Geldsachen; der Vogt aber oder Praepositus, über Erb- Eigen- Zins- und andere Civilsachen.

SCHUMMELN, einen hinaus schummeln; einen von einem Ort wegdrängen, mit einem gelinden Zwang, oder mit guter List fortschaffen; „er hat ihn hinaus geschummelt.“

SCHUPFEN, SCHOPF, eine Hütte, worin man wirthschaftliche Geräthschaften aufbewahrte.

SCHÜR, das Scheeren der Schafe.

SCHURI MURI, (prov.), eine Person, welche alles mit einer leichtsinnigen Eilfertigkeit, aber nur halb thut; welche auf alles zurennt, ohne daran Theil zu nehmen.

SCHÜRTAG, Aschermittwoch.

SCHUSS. Sieh: *Schiessen*.

SCHUSS, *a*) von einer Flinte; *b*) ein leichtsinnig herumstürzender Mensch, (prov.); ein „Ueberallaus, und Nirgendsan“, ein sogenannter Schufsbartl; *c*) ein Schufser, eine kleine Spielkugel, auch *Andetscher* genannt, (prov.); *d*) ein Schufs, d. h. ein Wurf beym Geldzählen; *e*) *Schiefser* heifst bey den Brodbäckern derjenige, welcher das noch ungebackene Brod nach der, schon erhizten, Ofenplate wirft.

SCHUSSLING, (Schüsling), *a*) eine junge schnell aufgeschossene Baumruthe. *b*) Ein schnell wachsender Jung.

SCHUSTERN, etwas in der Eilfertigkeit oder Unbesonnenheit unrichtig machen, z. B. ich habe mein Thema *verschustert*, d. i. ich habe in der Eil viele Fehler in mein Thema gemacht.

SCHÜTTERSTROH, langes Stroh; ein Gegensaz von *Wierstroh*, oder kurzgeschnittenem Stroh, oder *Gesod*.

SCHUVERLICHEN, schwerlichen, schwer. „daz er schuverlichen in vnser vngnad — fiel.“ Mon. boic. vol. XI. p. 264.

SCHÜZZELLEHEN, Schuzlehen, oder ein Lehen wegen einer Vogtey, eines Schuzrechts.

SCHWABENSPIEGEL, der. Sieh: *Spiegel*.

SCHWADRONIREN, heifst, einen gewaltigen Lärm mit seinen Worten und Gebehrden machen; alles übertrieben erzählen, und halb irre reden.

SCHWAGER, SCHWIGER, *a*) sind zwey Männer, welche zu ihren Gemahlinnen zwey Schwestern haben. *Schwägerinnen* sind zwey Frauen, welche zu ihren Ehemännern zwey Brüder haben. Schwäger werden cognati, affines, auch generi genannt. (Nep.) *b*) Der Fuhrmann einer Landkutsche.

SCHWAIGA, SWAIG, SWEIG, ein Landwirthschaftshof, ein *Sennhof*, auf welchem die Viehzucht der Schafe, des Hornviehs u. a., besonders absichtlich betrieben ward. Bey einer Schweig (jezt auch Schweizerey) befanden sich oft mehrere Wohnhäuser für die Tagwerker u. a. „Schweiga cum omnibus attinentiis suis, videlicet Hubis.“ Mon. boic. vol. I. pag. 407. ad an. 1279. Schwaig. „curia pascualis, quae vulgo Schwaighof appellatur.“ Mon. boic. vol. III. p. 142. ad an. 1244. Schwailein, Schwaglein, eine kleine Schweige. Sieh: *Vaccaria*.

SCHWAND, von schwinden, abnehmen; auch die unmerklich sich einstellende Abnahme des ersten Mafses bey grossen Getreidhaufen, bey grofsen Bier- oder Weinfässern, nennt man eine Schwand; Kastenschwand, Kellerschwand; ferner, wenn bey sehr grossen Geldmassen, und Geldeinnahmen sich findet, dafs eine kleine Summe verzählt, (irrig gezählt), oder verrechnet worden sey, nennt man ein solches Deficit einen *Kassaschwand*, der, wenn die

die Schuldlosigkeit am Tag liegt, gewöhnlich nachgesehen wird.

SCHWANK, eine lügenhafte Erzählung; so sagt man: „er ist ein Schwänkmacher", d. i. er lügt. *Schwank* hiefs einst auch eine lustige Erdichtung.

SCHWANZ DU! ein in Baiern unter der rohen Klasse der Leute allgemein übliches Wort, das gewöhnlich ohne schlimme Absicht, und gleichsam im Scherz einem andern angehängt, nicht selten aber auch in ernsthaften Fällen mit groſsem bittern Nachdruck, und mit Beysäzen: „Du Fuchsschwanz, Kazenschwanz!" etc. ausgesprochen, und dadurch demjenigen, welchem es gilt, eine niederträchtige Gemüthsart angemuthet wird; denn das Schwanz bedeutet einen Menschen, welcher so falsch, und so niederträchtig schmeichelnd sich benimmt, wie ein Fuchs (daher Fuchsschwanzeln) oder wie eine Kaze, welche mit ihrem Schwanze wedelt, und damit listig eine Absicht erreichen will.

SCHWÄR, GESCHWÄR, Geschwür (mit Eiter behaftet.)

SCHWARTE, eine dicke Haut. *Schwartenmagen* (oder auch Sausack) ist ein mit Schweinsspeck, oder mit der Haut eines Schweins, dann mit Schweinsblut, und geriebener Semmel, dann Pfeffer gefüllter Schweinsmagen.

SCHWEINCHRISTEN. Sieh: *Swestriones.*

SCHWEINGLOCKE, (eigentlich hört man, Sauglocke), heiſst unanständige Zweydeutigkeiten, unflätige Zoten im Beyseyn eines andern vorbringen, was nur Leute von dem allerniedrigsten Geschmack zu thun pflegen. „Dieser Mensch, sagt man, läutet mit der Sauglocke."

SCHWEINKÜR, war die Zeit zwischen heil. drey König und Lichtmeſs, während welcher Zeit die Grundherren ihre Grundhöfe bereisten, und mit gutem Schweinfleisch bewirthet wurden. Zirngibls Gesch. v. Hainspach. S. 199. u. e. Sieh: *Speckschwein.*

SCHWEINSFEDER, heiſst der Spieſs, an welchen man Schweine anlaufen läſst.

SCHWEISS, nennt man das von einem angeschossenen Hirschen oder Reh triefende Blut.

SCHWERE NOTH, bedeutet die hinfallende Krankheit, Epilepsie.

SCHWERTESHALB, von väterlicher Seite; *Schwertemaug*, Anverwandter von väterlicher Seite. (Sieh: Magd.)

SCHWERTMAGEN, männliche Anverwandte. Sieh: *Mag.* Agnati.

SCHWESTER, bedeutete in Klöstern eine (eingekleidete, zur Gelübdablegung gelassene) Klosterdienstmagd, in allen den Nonnenklöstern, in welchen die Professinnen in Frauen, und in Schwestern abgetheilt waren. Die Schwestern wurden durchgehends, wie Dienstmägde gehalten, muſsten kochen, waschen, fegen, mit einem Wort, muſsten die Frauen bedienen, nahmen keinen Antheil an dem Capitel, und hatten daher in keinem Falle eine Stimme; so wie in Mannsklöstern die Brüder (ehemals fratres conversi, Barbati) die Herren zu bedienen hatten.

SCHWIEGERVATER, socer, socери, ist der Vater des Schwiegersohns, generi, (von gener), der eine Tochter des Schwiegervaters zur Gemahlinn hat, und der also dessen Schwiegersohn oder Eydam (gener) ist.

SCHWIELEN, sind die erhärteten Hautpunkten oder Knolen an dem innern Theile der Hände; erhärtete Knoten, oder Streife, welche durch hartes anhaltendes Arbeiten erzeugt werden; von schwellen.

SCHWINDLER, ein Mensch, der bloſs nach seinen Phantasien in den Tag hinein spricht, und urtheilt, ein Schwindelkopf.

SCHWINGEN sich, heiſst, *a*) sich zu einem Wohlstand, zu einer Würde empor heben; z. B. er hat sich in kurzer Zeit hoch geschwungen. *b*) *Erschwingen*, zu Stand bringen, etwas leisten mit seinem Vermögen; z. B. *das kann ich nicht erschwingen*, das vermag ich nicht, zu thun, oder, ich kann mein Vermögen nicht so hoch bringen, um das zu bestreiten.

SCHWOABEN, SCHWOAIBEN, SCHWEIBEN, (prov.), von schwenken, oder auch von schwemmen; indem man sagt, z. B. die Wasch im Wasser *schwoaben*, oder sie im Wasser hin und wieder schwenken, oder schwemmen.

SCOF, SCUPFA, eine Schupfe, z. B. Wagenschupfe. „Si (Scuria) septa non fuerit, sed talis quod baiuuarii *scof* dicunt absque parietibus.“ Lex. Baiuuar. Tit. X. c. II.

SCOLAN, sollan, sollen, debere; auch scalan, salan, wovon das Schalk, ein Mensch, der etwas thun salan, solan, oder soll.

SCOPAR, Schobar, Schober. Sieh: *Schober* und *Mita*.

SCOTA LINI, ein Haarreiser, oder Büschel, eine gewisse Abgabe von Flachszehent. Mon. boic. vol. I. p. 41. it. vol. VII. p. 450.

SCOTI, ein guter Dickpfenning. Westenrieders hist. Beytr. B. 8. S. 8.

SCULTETUS. Sieh: *Schultheiſs*.

SCURIA, SCURA, vom deutschen Wort *Scheuer*, *Scheune*, niedersächsisch *Schur*, ein bedecktes Gebäude, worin etwas vor der äuſsern Witterung verwahret wird; daher *Wildschur*, ein Winterpelz, eine Decke von der ungeschornen Haut oder Fell eines Wildes.

SCUTIFER, ein Schildträger, Schildknecht, ferens Scutum. Einige Schildträger waren ritterbürtig, einige nicht. Mon. boic. vol. I. p. 33. circa 1166.

SECHELSCHNEIDER, SÄCKELSCHNEIDER, ein Sackdieb.

SECHSERL, sind kleine gebackene, runde, reihenweise zusammen hängende, Mehlkuchen oder Nudel, deren jede einen Heller gilt. (prov.)

SECHTELN, heiſst, eine alte Wasch in der heiſsen Lauge erst einige Zeit liegen, und vom Schmuz reinigen lassen, und sie dann durch das Reiben oder Waschen vollends säubern. (prov.)

SECRETARIUS, qui est a secretis, war im Mittelalter gewöhnlich das, was man jezt einen geheimen Kanzler, oder geheimen Rath nennt; diejenigen, welche zu unsern Zeiten Secretarii heissen, wurden damals scribae, Schreiber, auch notarii genannt.

SECTA, (in Capit. Caroli M. c. 44.), wird mit: *Klostergeistliche* erklärt. Reſs. p. 68. Von sectari, folgen, einem gewissen Institut, oder Orden folgen; daher sectae (verschiedene Schulen) Philosophorum. Später bekam dieses Wort einen zweydeutigen Sinn.

SEDELHAFT, wohnhaft. „welche auf den Urbarn *sedelhaft* sind.“ M. boic. vol. IX. p. 145. D. i. welche auf den Gütern des — wohnhaft sind, oder auf denselben sizen, als Erb- oder Leibrechter, oder Freystifter.

SEDELHOF, SEDEL, SIEDEL, a sedes, sizen, ein *Sadelhof*, worauf sich jemand niederläſst; daher *Ansiedler*, *Einsiedler*, der auf einem von andern Sizen entfernten Haus sich niederläſst. Im Mittelalter verstand man unter einem *Sedel- Sadel- Sattelhof*, ein Haus, oder einen Hof, welchen sich ein freyer Mann, oder irgend ein Ritter, oder Miles, mit Erlaubniſs des Grundherrn baute, um einen Siz und ein Obdach zu haben, und übrigens dafür an niemand einen Zins, noch sonst einigen Dienst entrichtete. Solche Sedel oder Size wurden nicht selten neben einem Hauptschloſs, für einen Einzelnen der Familie oder Anverwandten gebaut, und da sie von den Besizern gewöhnlich bald mit Gründen versehen wurden, so erwuchsen sie nicht selten zu ansehnlichen Höfen, welche in diesem Zuwachs an *Sedlbauern* oder *Hofbauern* verpachtet wurden. Auch wurden solche Höfe adelichen Personen zu ihrem Unterhalt angewiesen, und übrigens die ursprünglichen Freyheiten derselben stets beybehalten. Wenn solche Höfe an Bauern verpachtet, oder verkauft wurden, so blieben gewöhnlich die Namen der *Sedelhöfe*, oft auch einige Freyheiten, aber auch nicht selten die alten Bürden, z. B. die Stellung von Pferden, Heerwagen u. dgl. dabey. Nicht selten wurden solche Bauern auch *Ammerbauern* (sieh: Ammerbauern) genannt.

SEDEL-

SEDELMAIR, ein Baumann, der einen Sedel bemaiert.

SEELBÄDER. Nachdem die entsezliche und ansteckende Krankheit der Leprae, oder des Aussazes (welche Krankheit zuerst in Egypten wegen faulender, höchst ungesunder Nahrungsmittel, und damit verbundener höchst unreinlichen Lebensart entstand) durch die Kreuzfahrer nach Europa, sohin auch nach Deutschland gebracht, und hier theils durch die noch im Mittelalter herrschende schmuzige Lebensart (man trug z. B. wegen des hohen Preises der Leinwand noch allgemein wollene Hemder), theils durch eine gräſsliche Unwissenheit in der Heilkunde (die damals lebenden Aerzte heilten die Kräze des Aussazes mit Schweinfleisch, Speck und Wein) sehr häufig verbreitet worden ist: so fieng man vor allen Dingen damit an, daſs man Häuser, und diese zwar auſser den Städten und Dörfern errichtete, damit man die angesteckten Kranken (Siechen) von den gesunden Leuten absondern konnte; daher wurden die Kranken, oder Leprosen (von Lepra) die Sondersiechen, oder die abgesonderten Siechen genannt. Neben dieser Anstalt verfiel man zu gleicher Zeit auf das Baden, als auf das vornehmste Heilmittel; und da die Geistlichen unaufhörlich davon sprachen, daſs die Stiftungen der Bäder ein überaus verdienstliches Werk seyen: so wurden dann auch überall solche Stiftungen gemacht, und solche Bäder *Seelbäder* (oder in Hinsicht auf das Seelenheil, Seelhäuser) genannt. Wiewohl sich nun die eigentliche Lepra bald verloren hat, so hat sich gleichwohl, besonders unter den gemeinen, schmuzig lebenden, Leuten, die Kräze, oder Hautkrankheit lange fortgepflanzt, und die *Seelbäder* erhielten von Zeit zu Zeit zweckmäſsigere Einrichtungen, so daſs an gewissen Tagen abwechselnd gewisse Klassen von Einwohnern des Seelbades, worin nicht nur unentgeldlich gebadet, sondern auch zur Ader gelassen, geschröpft u. dgl.; dann zu bestimmten Zeiten Brod, Bier und Salz ausgetheilt wurde, sich bedienen konnten; die Handwerksbursche aber sich desselben (an den Mittwochen und Samstägen) bedienen muſsten, und anfangs (da ihnen die Sache fremd vorkam) mit voraustretenden Spielleuten nach dem Bad geführt wurden. Noch jezt erhält sich in wohleingerichteten Städten die löbliche Anstalt der Seelbäder, und in vielen Werkstätten (zumal wo die Arbeiten einen heftigen Schweiſs verursachen) wird an den Sonnabenden eher, als sonst, der *Feyerabend* gemacht, und das Bad besucht.

SEELENSCHNITT, fructus animarum, der Nuzen, den man bey den Glaubigen durch Predigten u. dgl. gestiftet hat.

SEELENTHEIL, war die Erbschaft, oder der Erbtheil, welchen man von den beweglichen Gütern eines, ohne Testament verstorbenen, Freyen der Kirche, oder einer frommen Stiftung zuzutheilen pflegte. Von den Gütern der Leibeigenen muſste dessen Herr ehemals den vierten Theil abgeben; davon bekamen der Pfarrer, die Armen, und die armen Pilgrime ihren Theil.

SEELGRÄTH, SELGRÄD, war gewöhnlich eine mildthätige Stiftung, ein Vermächtniſs, (daher man das Seelgeräth häufig mit Testamentum übersezt findet), womit, als nämlich mit einem Liebeswerk, der Seele *gerathen*, oder geholfen wird. Daher die Seelmessen, oder Jahrtagsstiftungen in redemptionem animarum; die Seelbäder, Seelhäuser; Spitäler.

SEELHÄUSER, waren erst Stiftungen von Personen, welche gemeinschaftlich beysammen lebten, und die Pflicht hatten, der Kranken und auch der Verstorbenen zu pflegen; dann auch Seelnonnen, auch Beguinen genannt wurden. Aus manchen solcher Häuser wurden mit der Zeit dritten Ordenshäuser, und zulezt Nonnenklöster. Auch förmliche Spitäler wurden Seelhäuser genannt.

SEELWARTL, Seelenwärter, pastor animarum, auch operarius genannt; ferner war Seelwarter idem ac *Salwarter*, der Haushofmeister, Herrschaftssecretär, *Salmann.*

SEGE, ein Fischnez. „septem sege, quod retia sunt, vel piscature secundum ydioma terre illius (auf dem Amersee bey Diessen) in piscina Amirse.“ M. boic. vol. VIII. p. 183. ad an. 1244.

SE-

SEGELN, seines Wegs gut gehen; er segelt, fährt gut; *absegeln* sagt so viel, als sehr herabgekommen seyn; er segelt ab, heiſst auch, er geht zu Grund, er wird bald sterben.

SEGELOZ, SIEGELOS, hieſs derjenige, der in einem Streithandel, oder Kampf überwunden ward.

SEGEN, ein Fischernes; Fischerreusen; ſt. Benedictio.

SEGEN, eine Sichel, Falx; auch Sense.

SEGESER, ein Schnitter, Mähder.

SEGRER. Sieh: *Sägrer*.

SEHNERINN, eine Viehmagd, auf Alpen, welche mit der Besorgung der Sanne, (Obes, Rahm), der Milch sich abgiebt.

SEIDENNATHER, SEIDENNETTER, waren Seidensticker, oder künstliche Handwerker, welche mit Seiden allerhand Figuren, Blumen, und sogar Portraite und Geschichten, auf Kleider, Tapetten u. dgl. nähten, schon in den ältesten Zeiten bekannt, und worunter im 15. u. 16. Jahrhundert sehr geschickte Künstler waren.

SEIHEN, SEICHEN, heiſst, etwas Flüssiges durch ein z. B. leinenes Tuch laufen lassen, damit das Gröbere, z. B. die Häute, Hülsen und Bälge zurück bleiben. „Man hat das — *gesihen, durchgesihen.*" (prov.)

SEILEN, binden, verbinden, bestricken; daher einem etwas *aufseilen*, einem etwas, z. B. eine schwere Arbeit, wohl auch ein Vergehen, ein Mährchen *aufseilen*.

SEIND, idem ac *Sam*, weil, da, nachdem, wie. „*Seind* daz Gotzhaus solich gut brief über den hof hieten." M. boic. vol. XXI. p. 460. „*Seind* der brief ausweiset." ib. p. 461. „Vnd *seind* di selb beschäwer di vorgenant Schütt, oder newn werd habent bayden tailen abgesagt, vnd vns Recht daran geben." M. boic. vol. XI. p. 305. ad an. 1356. D. i. und *sintemalen* (nachdem, demnach, weil,) dieselben Beschauer den vorgenannten Anschütt von Gries (Anwurf) oder neuen Wörth beyden Theilen abgesprochen, und uns zuerkannt haben, etc. It. Mon. boic. vol. XI. p. 409. it. ib. p. 411. „seind das es mit dem rechten also her chömmen wær" etc. ad an. 1377. 1382. Ad an. 1416 liest man schon: „Seind den melen", Sintemalen. Mon. boic. vol. XII. p. 218.

SEIT, SAIT, sagt. „ob ihr deheiner durch neit von ir säze auf den andern iht *seit*, wirt er sein überret." — D. i. ob einer derselben aus Abneigung wider ihre Geseze (Verordnungen), wider einen andern etwas (Beleidigendes) sagt, wird er dessen überführet —

SEITEL, SEIDEL, ein Getränkmaſs; ein *Seidel* Bier.

SEIZ. Sieh: *Sicco*.

SELBANDER, Er selbst, und noch ein anderer; zween.

SELBDRITTE. *Ruprechts baier. Landrecht.* §. 18. „Wir sp'chen daſs ein man wol notw'pugen mach: er selb dritte." D. i. wir sprechen, daſs ein Mann wohl die (ihm aufgedrungene) Nothwehr beweisen mag mit zweenen Zeugen; das ist, er selbst muſs, und mit ihm müssen zween andere schwören, daſs seine Wehr eine Nothwehr gewesen ist; oder zween andere müssen schwören, daſs sie zwar die That nicht gesehen, aber bezeugen, daſs der Hauptschwörer ein Mann sey, der nicht falsch schwört. Man liest auch: jurare tertia manu, septima manu. Die Zahl der Zeugen verhielt sich, wie die Wichtigkeit der Sache. Sieh: *Sacramentalis*.

SELBSTSCHOLN, SELBSCHOLL, Selbstschulder, Selbstzahler; auch Gutsteher für die Schuld; auch liest man *Selbschuldner*, der wegen einer Schuld Beklagte.

SELCHEN, (das Fleisch), (prov.), räuchern. Geselchtes Fleisch, geräuchertes Fleisch.

SELD, SALD, SALDA, (solus, Benedictus), Seegen, Glück; *Unselde*, ein Unglück. *Unsel*, unglücklich, schlimm. *Seldenper*, glücklich, gesegnet.

SELDA, idem ac Sölda, Sölde, domus; von *Sal*.

SELDE, Sälde, Seligkeit, Glückseligkeit, Felicitas, Beatitudo.

SEL-

SELDE, sölde, bedeutet ein Haus, eine Wohnung; *Nachtseld*, eine *Nachtherberg;* auch *Nachtseld*, *Nachtscheld*, (Herwergia. M. boic. vol. XIII. p. 222.), welches ein Recht, oder eine Befugniſs war, in einem Haus für sich und sein Gefolg das Nachtquartier zu nehmen, ohne etwas zu bezahlen; welches Recht auch die Gutsherren auf ihren Reisen und Jagden ehemals ausgeübt haben. In der Folge gefiel es den Herren, statt der Herberge eine jährliche Abgabe zu nehmen, welche noch diese Stunde unter dem Name *Nachtziel* bezahlt wird, und ist diese Abgab ein Ueberbleibsel der ehemaligen Leibeigenschaft. De Ludwig. Rel. Mspt. Tom. 4. p. 191. Die Sölden wurden zulezt von Casatis, Tagwerkern, Leerhäuslern bewohnet. Gleichwie übrigens die Curiae unter den Villis begriffen, und Bestandtheile derselben waren, so gehörten die Seldae zur Curia; daher liest man z. B. curiam nostram in villa. Mon. boic. vol. I. p. 401. et ibid. p. 409. Curiam unacum Seldis. — Curie adiacentibus. Sieh: *Kothe*, *Leerhäusler*. Wenn der Grundherr einer Sölde ein kleines Grundstück zur Nahrung eines Stücks Viehs beylegte, dann hieſs die Sölde eine *Bausölde;* auſserdem aber ein *Leerhäusl.*

SELDENARIUS, der auf einer Sölde sizt; idem ac *Mansionarius*, qui *manet* in casa; ein Hintersaſs. „cum ortis et areis sufficientibus tribus *mansionariis* seu *seldenariis.*“ Mon. boic. vol. XI. p. 380. ad an. 1302.

SELEN. Sieh: *Salen.*

SELISOHAN, selisuchen. Sieh: *Sal.*

SELM, *a*) zur selbigen, oder damaligen Zeit. *Selm*, damals konnte ich das nicht thun. *b*) Eine kräftige Bejahung. *Mein Selm!* profecto, wahrhaftig!

SELWARTL, executor Testamenti, der Mann, welchen derjenige, der das Testament hinterlieſs, ersucht hat, daſs er sein Vermächtniſs vollziehe, mithin aller derjenigen Dinge *warte*, welche er (defunctus) für seine *Seele*, und andere Dinge verschaft hat.

SEMPERFREY, von *Send - bar - frey*, das heiſst, ein dergestalt freyer Mann, daſs er *bar* oder fähig ist, bey den *Senden*, oder den Versammlungen des Reichsadels, bey Wahlen, bey Gerichtshöfen gegenwärtig zu seyn, und seine Stimme zu geben. Auch die ehrbaren Männer (Honoratiores, Patricier, Geschlechter) in Städten, gleichwie sie vom Adel, und mithin zu den Rathsstellen send-bare, wahlfähige Männer waren, wurden oft *Sempermannen*, *Semperliute* genannt; doch wenn alle Semperfreye auch Sempermanne genannt werden konnten, so wars nicht umgekehrt. Schilter in comment. ad cap. 1. Jur. feud. alem. §. 18. Senkenberg corp. Jur. germ. T. II. in glossar. voc. Semperfrey.

SEND, wird von senden abgeleitet, und war ein Gericht, welches von einem Bischof, oder dessen Abgesendeten (Abgesandten) zu gewissen Zeiten über die Sitten der christlichen Gemeinden gehalten worden ist.

SENDBAR, sentbar, ein Mann, welcher wegen seines freyen Herkommens berechtigt war, Senden beyzuwohnen, und seine Stimme zu geben. Sieh: *Semperfrey.*

SENDER, besonder, sonderbar, auſserordentlich.

SENDGERICHT, das Gericht, (jezt Commission), welches durch Abgeordnete, oder Missos gehalten wurde. Send bedeutete ganz gewöhnlich einen Synodus, oder ein geistliches Gericht, oder eine gemeinschaftliche Berathschlagung vieler Geistlichen.

SENDL, ein sehr dünner, florartiger Seidenzeug. Man sagt z. B. dieses Buch ist mit blauem Sendl gebunden.

SENDMANN, sindmann, Leute, welche verpflichtet waren, Bothenweise zu gehen.

SENIOR, bedeutet häufig einen Vorsteher, Richter, Grafen, Grauen.

SENN, sünn, Aussöhnung, von versöhnen.

SENNE, sennerey, ein *Sennhof*, (von sennen, versammeln, versammelt halten), ist eine *Schwaige* auf einer *Alm*. Sieh: *Schwaige* und *Alm*. Ein *Senner*, ein Viehknecht, eine *Sennerinn*, eine Dirne auf einer *Alm*.

SEN-

SENSEWADL, SENSWADEL, der Sensewurf, Manubrium falcastri.

SENTENTIA, hiefs nicht blofs nur immer der richterliche Ausspruch, sondern der Vollzug der Strafen, wenn es auf Strafen ankam. Sententia in dorso, war daher so viel, als Prügelstraf, und wirklicher Vollzug dieser Strafe.

SEQUESTER, von sequi, ist derjenige, oder diejenige Person (sequestra), welcher zwey streitende Parteyen folgen, nachfolgen, oder nachgehen, sich an sie wenden, um bis zum Ausgang des Streits die im Streit befangene Sache in Verwahr zu legen. Wenn diefs ein Richter ex officio oder von Amtswegen thut, dann sagt man, dafs er eine Sache in Beschlag genommen, oder sequestrirt habe; daher heifst Sequestration, oder auch der Sequester die Beschlagnahme oder der Beschlag eines Guts. Ein Gut *sequestriren* lassen, sagt man auch, wenn man jemanden, der dazu ein gesezliches Ansehen besizt, die Verwaltung eines Guts überträgt. Daher heifst der Sequester auch ein *Pfandhaber*, *Pfandhalter*, *Mittelmann*, *Schiedsmann*, welcher, nach den Gesezen, ein ihm sequestrirtes Gut verwaltet, davon die Rechnung ablegt etc.

SEQUESTRARE, Separare, seponere; absondern, bey Seite legen; in Bereitschaft halten.

SER, SIRIG, (prov.), reizbar, gährend; wird von einer Wunde gesagt, welche noch auf dem Weg zur Heilung, und noch in einem Zustand von Eiterung begriffen ist. „Seine Wunde ist noch sehr sirig.“ Man hört auch: „Meine Zähne sind sehr sirig.“

SERBEN, langsam, und gleichsam unmerklich abnehmen, verschwinden.

SERVIS, der, war eine monatliche mässige Anlage, welche von den Bürgern in Städten und Märkten anstatt des ehemaligen beständigen Naturalquartiers, welches Naturalquartier zur Zeit des spanischen Successionskriegs durch die Erbauung von Casernen aufhörte, gefordert wurde; daher diejenigen, welche, wie z. B. die Geistlichen, die Adelichen, die Räthe etc., nach ehemaligem Styl, kein Quartier zu tragen, auch keinen Servis zu entrichten hatten.

SERVITIUM, heifst (Mon. boic. vol. IX. p. 437.) ein trockener Tisch. „Abbas et — fratribus in anniversario — plenum *servitium* absque potu persolveret, potum vero ipse met ministraret.“ It. „singulis annis in anniversario — tam fratribus quam sororibus — ad refectionem solenne *servitium*.“ — Ib. ad an. 1177. p. 462. It. ib. „Servitium — non plenarie, sed mediocriter cum vino solumodo et piscibus exequendum.“

SERVITUT, Dienstbarkeit. Der Servituten, welche durch Verträge, Käufe, verjährte und ununterbrochen ruhig gelassene Herkommen, erworben, und zugezogen werden, giebt es sehr verschiedene Arten, welche überhaupt in servitutes urbanas (auf des andern Haus, Stallung u. s. f.), oder in servitutes rusticas (auf Aecker, Wiesen, Weyer) abgetheilt werden können.

SERVUS, ein Diener, oder Knecht, ist an sich nicht zu vermengen mit Mancipium, das einen *leibeigenen* Knecht bedeutet; es gab übrigens sowohl in Rücksicht der Abhängigkeit, als der Dienste verschiedene Arten von Knechten, und Dienern, als Barschalken, Casati, Censuales, Fiscales, Mansionarii oder Massariti, Tributarii, Triduani, Villici, Cidellarii, Hengistuoti, Absarii, Aldii, Aldiones etc., von welchen an ihrem Ort die Erklärung zu lesen. Sieh: *Sklaven*.

SETTINGE, Säze, Constitutiones.

SETZEN, *a*) beym Spiel sein Geld in die Kehr legen. *b*) Einem einen gewissen ihm zuständigen Plaz anweisen. *c*) Nachlassen, sich vermindern; z. B. das Hochwasser sezt sich. *d*) Sich mit einem vereinigen, sich zu einem sezen. *e*) Sich auf einen *sezen*, heifst, einem bey jeder Gelegenheit seine Abneigung oder Rachbegierde fühlen lassen; einen hart und nachdrücklich verfolgen. *f*) *Ansezen* einen, heifst, einen betrügen, sizen lassen, in die Patsch hineinführen. *g*) Ein Getränk *ansezen*, will sagen, verschiedene Dinge in eine Flüssigkeit zusammen bringen, sie dann in die Sonne, oder bey einem gelinden Kohlenfeuer sich verkochen, und distilliren lassen. *h*) *Ansezen*, junge Pflanze, oder Kindel in Gartenbeete versezen.

SEUCIS CANIS. Sieh: *Hund.*

SEUVA. Sieh: *Huba.*

SEVORADH, Severad, maris vadum, See-Furt, von See und Furt.

SEWT, siedet. „der di visch sewt", der die Fische siedet, kochet.

SEXTARIUS, wird von einigen für den sechsten Theil congii gehalten, und soll bis drey Maſs gehalten haben. du Fresne.

SHEFEN. Sieh: *Schöff.*

SHNIDT, *a*) tempus messis, die lezte Hälfte des Julii, und der August: „Hie zu München, ain dult auf sannd Jacobstag jerlich *in der shnit.*" Schnitt, in der Zeit, da man auf dem Feld schneidet: Münchnerische Jahrmarktsordnung vom J. 1449. *b*) Ein Gewinn, Vortheil: „er hat bey seinem Geschäft einen guten Schnitt gemacht."

SICCILUS, SICLUS, SICLA, SIGLA, war bey den Römern quarta pars Unciae, ein halber Stater und zwey Dragma.

SICCO, Sigefried, Seiz.

SICCUM, SICCUS, wird in der Hauswirthschaft für getrocknetes. geräuchertes Rindfleisch gehalten.

SICHELSCHLAG, das Mähen mit der Sichel. Wer irgendwo das Recht zu fischen hatte, der hatte auch das Recht des Sichelschlags, das ist, das Recht, das Gras auf dem Gestatt so weit, als ein Sichelschlag reichen konnte, wo es Herkommens ist, abzumähen. Zirngibls Geschichte der Probstey Hainspach. S. 271. not. h.

SICK SACK, heiſst quer, kreuzweis, weckelförmig; *sick sack* gezogene Schnüre, welche z. B. über die Füſse so seitwärts links und rechts gezogen sind, daſs sie eine weckelförmige Figur bilden.

SIEB, (prov.), ein rundes Gefäſs von Stroh, Holz, oder Metal, dessen Boden in weitern oder feinern Oeffnungen durchlöchert ist, damit gewisse Sachen gereinigt werden können; ein *Haarsieb*, ein sehr feines Sieb, ein Sieb mit einem Haarboden.

SIEBENSCHLÄFERTAG, der 22. July.

SIECH, *a*) krank, serbend krank; *b*) ein langweiliger, kopfloser Mensch. Sieh: *Sondersiech.*

SIEDEL. Sieh: *Sedel.*

SIEGEL. Sieh: *Wappen.*

SIFLING, ein, (prov.), ein übermäſsiger Trinker; von sauffen.

SIGERL, Sigel, Sigismund.

SILBERSTANGENABGAB, muſste im 12 — 14ten Jahrh. von den Kaufleuten an die Münze einer Stadt, in welcher sie Kaufmannsgüter zu verkehren kamen, gegen Auswechselung aus der Ursache geleistet werden, weil bey den Münzstätten Mangel an Silber war. Die Kaufleute erhielten aber häufige Befreyungen. Westenrieders hist. Beyträge B. 6. S. 167.

SILIGO, SIGALE, ein Korn, Art von Getreid. Sieh: *Triticum.*

SILVATICA, (indumenta), Kleidungsstücke aus dem Wald, nämlich Kleider von Pelzwerk.

SIMILA, eine Semmel; kömmt schon vor im Capit. Caroli M. de villis. c. 45.

SIMPL, ein, (prov.), ein minus habens, ein dummer Mensch.

SINAID, SNEIDA. Sieh: *Calasneo.*

SINBELIS, Semmel. „Swer zu Rocgen gersten mischet, der sol *sinbelis* brot pachen." Von Sutner hist. Abh. der k. Akad. de an. 1813. p. 486.

SINDMANN, ein Mann zum Versenden, ein Both, ein Ehehalt, der vorzüglich zum Ausschicken gebraucht wurde.

SINEN, ankündigen, andeuten.

SINESCHALK, SENISCHALK, ein Oberhofmeister, von *Sinne*, Gesinde, und *Schalk*, Diener, Aufseher über das Gesinde.

SINNIG, SYNNIG, nachdenkend, tiefsinnig, (beschossen.)

SIPP,

SIPP, so viel als verwandt, von *Sip*, ein Ast; daher *Sipschaft*, *Sipschop*, Sippe, *Gesippe*, *Sippe-sag*, Geschlechtsregister, *Sibb*. *Cip*, von cippus, ceps, ein Ast eines gemeinschaftlichen Hauptstammes, eines genetischen Stammenbaumes. *Sippebrecher*, ein Blutschänder.

SIPPEHUR. Ruprechts baier. Landrecht §. 130. Blutschand.

SIRIG, SERRE, *a*) eine leicht zu reizende Wunde; *b*) ein zur Ungeduld reizbarer Mensch. Sieh: *Serr*.

SITIN, Seiten. „Und do si doselben vor vns mit iren fürsprechen ze baiden *Sitin* ir Sach vmb denselben Hof fürgeleitten." Mon. boic. vol. VI. p. 598.

SITLA, v. g, Vini, ein Seidel Wein.

SITTICHHAUS, ein Vogelbauer, Papageyhaus.

SITTIG, sittsam.

SITZEN, *a*) wird von einer Flüssigkeit gesagt, wenn sie die gröberen Theile hinunter fallen läſst; z. B. man muſs den Kaffee versizen lassen; idem ac, *sich sezen*. *b*) *Sizen*, Gericht halten, zum Gericht versammelt seyn. *c*) *Sizen* auf einem Gut, wohnhaft, persönlich anwesend seyn auf einem Gut.

SIZTAGE, hieſsen ehemals die Rathtage.

SKART, ein altdeutsches Wort, bedeutet eine Schaar, einen Hauffen; daher ist *Wacht* und *Skart* halten so viel, als mit einer gewissen Schaar herumgehen, und Wacht halten; daher Schaarwache, (die Ronde, Patrouille.)

SKLAVE, das Wort (servus, mancipium, homo proprius, Eigenmann, Knecht), soll von den Slaven, sarmatischen oder scytischen Volksstämmen herrühren; welche im J. 547 nach Christi Geburt über die Donau in Illyrien herübergekommen, und von den Völkern, mit welchen sie in Kriege verwickelt wurden, dergestalt übel mitgenommen, und in einer solchen Menge zu Leibeigenen gemacht worden sind, daſs das Wort Slav (Sklav), Einer Bedeutung mit einem Mancipio oder servo geworden ist. Es gab verschiedene Veranlassungen, wie man in die Sklaverey gerathen konnte. Die Gefangennehmung im Krieg, die Unmöglichkeit, eine Geldstrafe aufzubringen, eine blutschänderische Heirath, das Abtreiben einer unzeitigen Geburt, der Raub eines freyen Menschen, die Veranlassung, daſs ein unschuldiger Knecht auf die Folter kam, ein Schiffbruch, durch den man an eine Küste verschlagen ward, ein unglückliches Spiel, bey welchem man sich und die Seinigen aufs Spiel sezte, u. a., zogen die Sklaverey nach sich, deren Zustand anfangs höchst traurig war. Die eigentlichen Sklaven waren ehrlos, waren ein res, ein pecus, und wurden, wie das Vieh, auf den Markt geführt; und gegen die Versicherung, daſs sie kein tödtliches Gebrechen hätten, (sogar für die Opfer heidnischer Völker) verkauft. Was sie durch Arbeit gewannen, gehörte dem Herrn, gegen welchen sie, wie aus den leg. bajuvar. zu ersehen ist, die Geseze wenig schüzten. Doch die Verbreitung des sittenmildernden Christenthums milderte auch den Zustand der Sklaven. Die fränkischen Könige verbothen ihren Verkauf auſser Deutschland, und verbothen muthwillige Miſshandlungen der Sklaven. Die Geistlichkeit stellte die gute Behandlung der Sklaven als ein sehr gottgefälliges Werk vor, und das fand Eingang. Theils erlieſsen ihnen ihre Herren die zu beschwerlichen Dienste und Frohnen, theils verschenkten sie von Zeit zu Zeit ihre Sklaven an Kirchen und Klöster, wo ihr Schicksal ungleich leichter war. Nach der persönlichen Groſsmuth des Herrn wurden in der Folge der Zeit immer mehrere Bürden erlassen, so daſs es schon im 11ten und 12ten Jahrh. so zu sagen, unzählige Arten von eigenen und dienstbaren Leuten gab, von welchen viele freygelassen, und zulezt wohl gar waffenfähig gemacht worden sind. (Sieh: Bürger.) Spuren sind indessen bey manchen Klöstern, wo die uralten Verfassungen länger hielten, bis auf die lezten fünfzig Jahre übrig geblieben, wo man zulezt die Hörigkeit durch einen Erlag von etlichen Kreuzern von sich kaufen konnte.

SLATE. Sieh: *Schlacht*, Schlachtsache.

SLEGLSAZ. Sieh: *Schlagsaz*.

SLEHTE Worte. Sieh: *Schlechte Worte.*

SLEIFEN, SCHLEIFEN, (prov.), will sagen, *a)* gegen das Eis anlaufen, und dann mit geschlossenen Füssen eine Strecke fortklitschen; *b)* ein Messer schleifen; *c)* einen rohen Menschen artiger machen.

SLET, (prov.) Sieh: *Schlecht.*

SLITUNG. Sieh: *Verslittung.*

SLUDRANI. Dieses Wort kommt in Mon. boic. vol. I. p. 88. ad an. 1290 vor, wo Herzog und König Otto den „Sludranis" eine ganz besondere Freyheit ertheilte. — It. vol. V. ad an. 1299. p. 471. „Henrico Sludroni, quondam Vicedomino nostro." It. vol. VI. ad an. 1427. pag. 441. ubi inter testes: Hans Sluder zu Weylbach, unser Rath vnd Getrewer. It. vol. VIII. ad an. 1415. p. 87. „Ich Hans Sluder zu Weylbach." Wenn demnach der sel. Hr. von Krenner (hist. Abhandl. der k. b. Akad. d. W. zweyt. B. 1813. Seite 5. u. w., dann Seite 8. u. w. in not.) die Sludranos, oder Sludrones, Sluder für ursprüngliche *Sachsenhauser* erklärt, welche sich in der Folge theils *Schluder*, theils *Diener* nannten, übrigens aber Ein Familiensiegel führten: so mag diefs wohl nicht in Abrede zu stellen, übrigens aber zu bemerken seyn, dafs diejenigen, welche diesen Beyname annahmen, ihn (was damals sehr häufig geschah), von ihrem Gewerb, oder ihrer Beschäftigung, oder ihrem Recht angenommen haben mögen. *Sluder* oder *Fluder*, von Flott, Flufs, bedeutet eine Wasserfuhr, einen Flozz, auf welchem man Holz, Breter, Bäume überführt, wie dann auf dem Flufs Regen noch jezt gehört wird, ein *Fluderer*, (ein Mann, der Holz auf dem Wasser verführt), *flüdert*, (verführt), ein *Fluder*, einen mit Holz beladenen Flofs z. B. nach Regensburg. So liest man in Jure fundario von Kötzing (M. boic. vol. I. p. 445. ad an. 1344.) „wan der Markt getheilt ist von dreu Höfen zu 36 Burglehen und in 12 Sölden, wollen wir, wer der Lehen eines mer, oder minder inn hat, der soll arbeiten all die Arbeit, die den Markt angehört mit *Sludern* (Fludern) mit Fleischwerken, mit Pachen, mit Schenken, mit Gastung, und mit anderer Arbeit und Handwerken."

SMACHHEIT; etwas, das zu einem Verschmach Anlafs geben könnte; eine Unbild; daher *smaelih*, *schmächlich*, *smalig*.

SOAD, (prov.), idem ac *Sait*, sagt; vom sagen.

SOADA, d. i. *sait er*, sagt er. „*Hotagsoatsoada*" (wie man noch im sogenannten Moosraine zwischen Moosburg, Erding und Dorfen nach einem tausendjährigen Dialekt sprechen hört) will sagen: Hat er gesagt, sagt er. *Soad*, *Said*, „ein alter *Soad*", d. i. ein abgedroschner, langweiliger Vortrag; ein Gewäsche.

SOCCIA, Schmalz, Fett. „Volumus, ut Verbecibus grassis soccia fiat." Wir wollen, dafs vom Schmalz bereitet werde. Capit. Caroli M. de villis c. 35.

SOD, SUD, von sieden, brennen; daher das *Sodbrennen*, Satbrennen, das Brennen im Magen, Magenwehe. (prov.)

SOGA, heifst nämlich ein Seil, mit welchem ein Grund ausgemessen, und dem Pachter ein certus agri Modus übergeben, oder verpachtet wurde.

SOGALIS, ein nach dem Verhältnifs seines Grundstücks angelegter Zinsmann, Sogalis census, ein Pachtzins, jährliche Gült, welche der Gröfse des Grunds angemessen war.

SOGETANER, solcher.

SOHLE, *a)* das dicke Bodenleder am Schuhe. *b)* Das mit Salz befruchtete Wasser. *c) Sole*, die Fufssole.

SOLARIUM, SOLARIUM, ein um ein Haus herumgezogener Gang; it. eine *Altane*, wo man sich in die Sonne zu sezen pflegte; auch ein Erker, ein Söller.

SOLDAT; idem ac Soldner.

SÖLDE. Sieh: *Selde.*

SÖLDEN, Sold, Besoldungen, Sporteln. In der Policeyordnung von 1553 heifst es, dafs, wenn von tauglichen Ansäfsigen, einige kundige Nachbauern und Umsassen zur Schrane eingeladen werden sollten, sie darum keine Sporteln zu fordern haben sollten. „vnbeschadet iedoch der *Sölden* der Sprecher, puttln und Schergen."

SOLDER, (prov.), idem ac ein Gang, eine Gallerie, oder *Altane*, so wie man diese um die Bauernhäuser herumgeführt sieht. (Sieh: Solarium.)

SÖLDNER, waren Stadtdiener, welche der Magistrat um einen bestimmten Sold zu dem Ende hielt, dafs sie die öffentliche Sicherheit auf Wegen und Strassen Hand haben, die schädlichen Leute zusammen fangen, und dafs sie, zumal die Handelsleute, auf ihren Reisen begleiten sollten. Vid. v. Bergmann beurkund. Geschichte. Urk. LXXXII. p. 80. Zu München wurden, bis zu der, vor wenigen Jahren erfolgten, Aufhebung des Magistrats, noch vier Stadtsöldner gehalten, welche bey gewissen Aufzügen mit dem angehängten Stadtwappen vorreiten mufsten.

SÖLDNER, ein, der eine Sölde, geringes Häuschen, bewohnt.

SOLDURIER, Soldinier, Soldnier, ein im Sold stehender; ein Soldat.

SOLER, SÖLER, SOLARIUM, SOLERIUM, ein Vorgiebel, ein Gang um das obere Stockwerk eines Hauses, auf welchem man der Sonnenwärme geniefsen kann; eine *Altane*, ein Erker, auch Oberboden. Sieh auch: *Grede* und *Laube*.

SOLIDUS, ein Schilling. Sieh: *Pfenning*.

„**SO MER GOTT!**" heifst: „so wahr mir Gott helfe!" Formula jurandi, an welche sich ein Herzog von Baiern, Heinrich (der vom J. 1142 bis 1156 regiert hat) dergestalt gewöhnt, und sie bey jeder Gelegenheit vorgebracht hatte, dafs man ihm den Zuname, Heinrich *Jasomirgott* beylegte.

SONDER, SONDERS, besonders. „Wir verjehen sammt und sonders." D. i. wir, die ganze Gemeinde (Sammt) und jeder für sich insbesondere (Sonder) bekennen etc.

SONDERSIECHEN, sondere, abgesonderte Siechen; (später Leprosen, von Lepra), waren Sieche, welche man, weil ihre Krankheiten ansteckend waren, von andern, den gewöhnlichen, Kranken abgesondert, und für sie, aufser den Städten und Flecken, abgesonderte Häuser, welche man überhaupt *Siechenhäuser* nennte, errichtet hat. Diese Leute waren vielleicht nur höchst selten mit der eigentlichen und wahrhaften, schrecklichen, Lepra, oder dem wahren Aussaz, sondern gewöhnlich nur mit einer hartnäckigen Kräze (welche im Mittelalter wegen der sehr unreinlichen Lebensart, und dem häufigen Genufs ungesunder Nahrungsmittel sehr gemein war) behaftet. Weil man ihren Zustand zugleich für unheilbar und für ansteckend hielt, so floh man ihren Umgang, unterstüzte sie aber mit milden Gaben reichlich; ja viele Leute hatten sich einen ganz besondern Gebrauch überliefert, in den Fällen grofser und verzweifelter Unglücke, oder bereits rettungsloser Krankheiten, den Siechen drey Gaben zu schicken. Die auf abgelegenen Pläzen, oder an den Strassen errichteten Siechenhäuser wurden erst unter dem Churfürsten Max III. aufgehoben. Zu München durften die Siechen alle Quatember nach der Stadt kommen, um Allmosen zu betteln. Sie waren, Männer und Weiber, noch in die uralte Tracht gekleidet, gehüllet nämlich in schwarze Mäntel, mit einem sogenannten Kres um den Hals, und mit einem hochspizigen Hut auf dem Kopf. Sie trugen hölzerne Klappen in den Händen, und schrien, schaarenweise herumziehend, ihre Bitten um Allmosen in einem heulenden Ton herab. Auch vor den Thüren einiger Kirchen durften sie an Sonn- oder Festtagen sizen. Was die eben genannten hölzernen Klappen betrifft, so dienten sie ursprünglich dazu, den Leuten, welche ihnen begegneten, ein Zeichen zu geben, dafs sie auf die Seite gehen sollten, damit sie nicht von ihrer Ausdünstung und ihrem Athem berührt werden möchten; indem man der Meynung war, dafs eine solche Ausdünstung jedem fremden Körper, den es berührt, sich mittheile, und ihm die Lepra beybringe.

SONIARE, verpflegen, bewirthen, von obsonium.

SONNENZIRKEL, bedeutet den Zirkel oder Zeitraum von 28 Jahren, nach deren Verlauf die Sonntage und die sogenannten unbeweglichen Kirchenfeste wieder auf ihrem ehemaligen Monatstag eintreffen, und wieder mit dem ehemaligen *Sonntagsbuchstab* bezeichnet werden.

SONNTAG, *der fröhliche*, dominica laetare.

SONNTAG, *der güldene*, Dominica S. Trinitatis.

SONNTAG, *der braune* oder schwarze, Dominica judica, seu passionis.

SONNTAG *vor Faſstnacht*: Dom. Esto mihi.

SONNTAG, so *man zehen Tag gefastet hat*, (nachdem die Zeit der Fasten schon zehen Tag gedauert hat), Dominica Reminiscere.

SONNTAG *zu Ausgang der Osterwoche*, Dom. Quasi modo géniti. etc.

SONNTAG WEISSER. Sieh: *Faſstnacht*.

SONNTAGSBUCHSTABEN sind die ersten sieben Buchstaben im Alphabet, mit welchen die sieben Tage der Woche nach der Reihe bezeichnet werden. Sieh: *Sonnenzirkel*.

SOPHEY, Sofay, Phign, Fiecke, *Sophia*; auch bedeutet es das Land Savoyen, Sabaudia.

SORGENSTULL, (Groſsvaterstuhl), ein Lehnseſsel, in welchem man sizend schlafen kann.

SOTTAM, sogetane, solche. „mit sottam Geding.“ Mon. boic. vol. IX. p. 599. 1296. D. i. mit einer solchen Bedingniſs, Vertrag.

SÖTZLING, vom Sitzen, ein fauler, bequemer Mensch. It. *Sözling*, (prov.), (von sizen), ein Mann, der überall sizen, und kleben bleibt; ein langer Trinker.

SOUMARIUS equus. Sieh: *Sagma*.

SPACHEN, *a*) idem ac Funken, scintillae. *b*) Vertraulich mit jemanden reden.

SPADO, ein verschnittenes Thier; bey Pferden heiſst es ein *Wallack*.

SPAGAT, ein etwas dickerer Bindfaden. (prov.)

SPAL, SPIEL, ein gewisser Bezirk; daher Kirchspiel.

SPALIER, (von espalier), eine mit Blumen oder Teppichen geschmückte Wand; ein mit Baumwerk geziertes Geländer.

SPALTL, heiſst ein Stück eines gedörrten, in viele kleinere Theile *gespalteten* Apfels.

SPALTZETTEL. Unter einem Spaltzettel verstehet man (in Baiern) ein schriftliches Verzeichniſs, oder Schedam, worin z. B. ein Gutsherr bey der Aufnahme eines Baumeisters diesem seine Obliegenheiten, und die, ihm dafür zukömmliche Nuzniessungen an Geld und Naturalien überreicht, nachdem ehevor der Spaltzettel (gar gewöhnlich, auch gerichtlich) gefertigt, oder, wie man sich ausdrückt, bey Gericht *aufgerichtet* worden ist. Und ein solcher Zettel oder Scheda heiſst vermuthlich darum, weil der ganze Gutsertrag zwischen dem Grundherrn und seinem Holden, oder Verwalter, oder Baumeister, Beständer, getheilt, und gleichsam gespaltet worden ist, ein Spaltzettl.

SPANGA, eine Spanne, vom Spannen, zusammen halten, ein Balken, der die andern zusammen hält. Lex Baiuuar. T. X. c. XIII.

SPANGE, ein Geschmeide, eine Klamme, etwas zur Zierde, oder zum Heften z. B. eines Kleides.

SPÄNGLER, SPANGLER, ein Blechschmied; anderswo ein *Klempner*.

SPANN. *a*) Ein Maas, ein Raum von den äuſsersten Enden des Daumens und des Mittelfingers. *b*) Ein dünn gespaltetes Holz. *c*) Spann, eine Saugmilch; daher abspannen, entwöhnen. *d*) Belauren, scharf beobachten, übervortheilen. „Er hat ihm das abgespannt.“ (prov.)

SPANN, SPĀN, SPENN, SPANNUNG, (von spannen, gewaltsam auseinander dehnen, dem Zerreissen nahe bringen, aus den Fugen zerren), wurde gesagt, wenn zwey Parteyen so miſsmüthig, und unzufrieden gegen einander wurden, daſs sie einem Ausbruch von Feindseligkeiten nahe kamen; daher *Spenn* und *Stözz*, oder *Krieg*. *Spannen*, zu eng seyn, und daher drücken, und belästigen. „*Mein Rock spannt mich*.“ D. i. mein Rock, weil er zu eng, oder zu

zu kurz ist, drückt oder belästigt mich. *Spannen*, auf etwas lauren, die Kaze spannt auf die Maus. *Spannzettl*, *Spannbrief*, *a*) ein Spann, oder gespaltetes Holz; idem ac Kerbholz; *b*) ein Gantzeichen. Sieh: Exfestucatio. *Spann*, *Gespann*, Socius; *Gespannschaft*, Societas; *Spannschaft*, eine Gemeinde, welche gleiche Obliegenheiten hat; daher ein Gespons, socia. *Spann*, (vom einspannen), ein Zugpferd; daher das Spannrecht, Spannpflicht, Spanndienst; daher *einspännig*, *zweyspännig*, die Pflicht, mit einem oder zweyen Pferden zu fröhnen.

SPANNEN, (prov.), heifst, mit gröfster Inständigkeit auf etwas lauern; einem etwas *abspannen*, einen aus einem Vortheil sezen.

SPANNFERKEL, ein noch saugendes Ferkel. Sieh: *Spann*.

SPANNL, (prov.), der kleinste Zuschnitt, das kleinste Mafs. „Sie giebt alles auf dem *Spanl* her“, heifst, sie giebt alles mit einer solchen Kärglichkeit her, dafs sich damit sehr kümmerlich auskommen läfst.

SPANNZETTEL, SPANNBRIEF, war eine obrigkeitliche Urkunde, mit welcher einem Gläubiger die Befugnifs, sich des Hauses seines, nach den fruchtlos verflofsenen ausgesteckten Zahlungsterminen nicht zuhaltenden Schuldners zu bemächtigen eingeräumt, und ihm zugleich eine Festuca (sieh: Exfestucare) eingehändigt wurde.

SPARAUUARUS. Sieh: *Vögel*.

SPARREN, *a*) Trabes truncatae, quer (oder sick, sack) laufende Balken, verzogen-liegende Balken, welche das Wappen der scheyrischen Pfalzgrafen, und nachmaligen baierischen Herzoge bis zum J. 1242 ausmachten, da sie von der Grafschaft Bogen wegen Baiern (den Löwen führten sie wegen der Rheinpfalz) die Wecken angenommen haben. *b*) Dachbalken.

SPASMI FESTUM. Sieh: *Maria Ohnmachtstag*.

SPATEN sich, *verspaten*, (prov.), etwas so saumselig thun, dafs darüber die beste Zeit und Gelegenheit verloren geht.

SPAZELN, (prov.), sind kleine Mehlklöze, welche man im Schmalz röstet.

SPECIES, *Specereyen*, oder Gewürze, Aromata.

SPECKEN, (prov.), will sagen, die Spize zweyer Eyer zusammen stossen; ein nur zur österlichen Zeit übliches Spiel der Knaben, wobey derjenige, dessen Ey eingestossen wird, dieses Ey dem Sieger überlassen mufs; von Pecken, pickeln.

SPECKKAMMER, wird für ein Verhaftungs- oder Arrestzimmer genommen.

SPECSWEIN, Speckschwein, gemästete fette Schweine, porci majores. Mon. boic. vol. V. p. 133. it. vol. XII. p. 344, ad an. 1172: „persolvuntur porci majores *specswein* in Epiphania.“

SPEHEN, listig ausforschen, heimlich beobachten. *Spech stehen*, irgendwo in einem Hinterhalt alles, was vorgeht, beobachten.

SPEICHER, *a*) ein Kornboden, Granarium. *b*) *Speicher*, sind die Hölzer, welche an einem Wagenrad in der Achse und oben im Rad befestigt werden.

SPEIS, heifst *a*) eine Speise selbst, cibus. *b*) Der Ort, wo man Speisen aufbewahrt; idem ac: *Zehrgaden*. (prov.) „In der Speise des — sind viele Speisen.“

SPEL, SPIEL, eine Geschichte, ein Mährchen, exemplum, Beyspiel.

SPELT, SPELZ, ein Weizen, (Kern, Fesen, oder Vesen), der sich vom gewöhnlichen Weizen dadurch unterscheidet, dafs auf einer Seite der Aehre allemal zwey Körner nebeneinander stehen.

SPENDIREN, (prov.), heifst *a*) sich jemanden mit einem Geschenk verbindlich machen; sich, um etwas durchzusezen, etwas kosten lassen. *b*) Den Name und das Credit eines andern benüzen; z. B. ich bitte Sie, mir zu erlauben, dafs ich ihren Namen spendire“; z. B. sage, sie wollten mich empfehlen.

SPENSA, Magazin, Behältnifs vom Mehl etc. (In Baiern auch Speifs genannt.)

SPENTA, ein öffentliches Allmosen, eine jährliche Abgabe an Geld, oder Naturalien an Arme; wovon z. B. an Kleidungen, die Spentröcke, Spentröckeln.

SPERLING, (prov.), *a*) ein magerer, schwächlicher, kränkelnder Bursch; *b*) der Spaz, passer; c) auch eine gelbe, den Zwetschen ähnelnde geniefsbare Frucht heifst *Sperling*.

SPERR, (prov.), trocken, mager, seicht; ein sperrer Mensch, ein hagerer, magerer Mensch; ein sperres Wasser, ein (bey einer anhaltenden Tröckne) seicht gewordenes Wasser; eine *sperre* Kost.

SPERRE, Beschliessung, Beschränkung; z. B. die Thorsperre.

SPERREN, sich weigern, widerstehen; er sperrte sich gewaltig.

SPETL, Spötl, eine Kitze, *Kizel*, eine junge Ziege. „die Vogtspetl sol man nemen zwischen Ostern und Pfingsten." Mon. boic. vol. II. p. 433. ad an. 1440. Item „wer ein Chiz, oder ein Spetl nit gehaben mag, fur dy zway Hawpt gibt man VII Creuzer." Ib. ein *Kize*, ist eine junge Geis; ein *Spetel*, (Spötl), *Pezel*, ist ein junges Lamm, oder Schaf. Eodem vol. II. et p. 433. und p. 434. liest man, dafs man die Pezel und Kizl mit den Vogteyern nach Ostern, (da sie am schmackhaftesten sind), die erwachsene Schaafe aber nach Bartholomä, wann sie die Hälme überloffen hatten, eingesammelt habe.

SPICKEN, *a*) die Arbeit eines andern in der Absicht, es nachzuahmen, heimlich belauern; *abspicken* einem etwas, hiefs bey den Studenten, den Aufsaz eines Mitschülers mit seitwärts gedrehten Augen begucken, und nachschreiben. (prov.) *b*) Einen Braten mit Speck spicken. *c*) Leichte Unwahrheiten sagen.

SPIEGEL, RECHTSSPIEGEL, *speculum juris saxonici* et *alemanici*, ist die Sammlung der uralten *deutschen Reichsrechte*, *gemeinen Rechte*, *Landrechte*, *Kaiserrechte*, welche unter diesen lezten Benennungen in Sachsen von einem gewissen Ritter, Eccard von Rebkau, in Oberdeutschland aber von einem gewissen Berthold von Grimmenstein im 13. Jahrh., wahrscheinlich nach schon vorhandenen früheren solchen Sammlungen, in einem Codicem gesammelt, und in neuern Zeiten unter dem Namen Specula oder Spiegel zum Druck befördert worden sind. Was die Länderrechte betrifft, so hatten die verschiedenen grofsen deutschen Völkerschaften ohne Zweifel ihre uralt hergebrachten eigenthümlichen Rechte; wie dann z. B. in Baiern ein gewisser Rechtsanwald von Freysing eine Sammlung baierischer Rechte, nach welchen schon vor 1296 in Baiern gesprochen worden, zusammen geschrieben, und welche Westenrieder im 7. Band seiner hist. Beyträge bekannt gemacht, sie auch (im J. 1802 in einer akadem. Rede) beleuchtet hat. Wenn das Jus patrium nicht hinreichte, einen Fall zu entscheiden, so wurde das allgemeine deutsche Recht oder Kaiserrecht zur Aushilfe genommen; ja die Parteyen konnten gleich bey Anfang ihrer Streitsache auf ein gewisses Recht compromittiren. Vide „Corpus Juris germ. publ. ac priv. hactenus ineditum e Bybl. Senkenberg. Tom. I. etc. Curavit Gustavus Georg Koenig de Königsthal etc. Francf. ad Moenum MDCCLX. It. Tom. II. sistens spec. Aleman. Jus prov. et feudale etc. MDCCLXVI." Was Baiern insbesondere betrifft, vid. „J. Hermanni opuscula, quibus varia Juris german. argumenta explicantur." Norimbergae MDCCXXXXVII. pag. 41 — 48.

SPIEGELHEIL, oder heil, Spiegelglat, glat, eben, geebnet, wie ein Spiegel, glateisig, und daher sehr schlüpfrig. (prov.)

SPIEL. Sieh: *Spal* und *Spel*.

SPIELGRAF, Aufseher über die Musik; auch über Spiele, und andere Ergözlichkeiten.

SPIELMAGEN, nächster Anverwandter der Frau. Sieh: *Mag*.

SPIENZELN, (prov.), um etwas schmeichelnd herum schleichen; sich halbtückisch um etwas bewerben.

SPIES, bedeutet einen Hirschen von vier Enden; da entgegen ein *Gabler* einen zweyspiesigen, oder mit zwey Enden versehenen Hirschen anzeigt.

SPIESBUBE. „Vnter solcher Fahn seind — gute raisige Knecht — wolerfame

geübte Kriegsleüt, darunter gar kein Jung, oder Spieſsbub gewesen.“ *Spiesknecht*, *Lanzknecht*, miles hastatus; was mit *Spizbube* nicht vermengt werden darf.

SPIESGLAS, ein Halbmetall.

SPIESS, wird oft für Ritter genommen. Sieh: *Gleve*.

SPILLMANN, SPIELMANN, SPILLEUTE, SPIELLEUTE, gemeine, verächtliche Possenreisser, umherziehende Fidler, Fistulatores, Lautenschläger, auch Gauckler, und ehemalige Zauberer, welche mit den ordentlichen Tonkünstlern nicht vermengt wurden. „Vernim aber nicht diejenigen, welche auf künstlichen Saitenspielen und Instrumenten, nach der rechten Musika spielen etc., sondern die Gauckler, und so mit dem Himmelreich und Lotterholz (Loos, Wahrsagerholz) umbziehen, und mit den Hunden vor dem Tisch tantzen.“ *Spielleute* hieſsen in gleicher Folge auch diejenigen Fechter oder Zweykämpfer, welche um Geld für einen andern fochten.

SPINDEL, heiſst das kleine hölzerne schiffartige Holz, nach welchem die an der Spindel den Flachs spinnenden Personen den Faden sich herabdrehen lassen, wobey sie die Spindel bald nach sich aufwärts ziehen, bald sie von sich abwärts rollen lassen.

SPINTISIREN, (prov.), heiſst, über etwas oberflächlich, oder verlegen nachgrübeln, mit der Phantasie denken.

SPISARIUS, (von Spise, oder Speise), der Speiſsmeister, Proviantmeister. „in vineis — et aliis, que nobis a *spisario* nostro vacare ceperunt.“ Mon. boic. vol. II. p. 395. ad an. 1218. *Spisan*, *spizen*, speisen; das ist, eine Speise herbeyschaffen. It. M. boic. vol. XIV. p. 23. ad an. 1150.

SPISSIG, eng, herg, mager. Es gieng ihm *spissig*, (hart); er sieht *spissig* aus; er sieht mager (kleber) aus.

SPITZ, ein Spitz, (prov.), bedeutet *a)* einen beginnenden Rausch, einen Zustand, worin man durch einen Trank ungewöhnlich belebt wird. *b)* Acumen ingenii, ein wiziger Einfall oder Gedanke; das gewöhnliche Ende eines Sinngedichts (Epigrams.)

SPITZBUBE, auch *Spizhut*, ein Mensch, der alles, was er spricht, und thut, (wie man sagt), auf Schrauben stellt, alles zuspizt, überall eine geheime Absicht, und etwas Verschlagenes hat; ein spizfindiger, ausgestochener Mensch, — ein offenbarer Betrüger, ein Schelm.

SPIZWÜRFEL hieſs ein sogenannter Blutscherge, das ist, ein Scherge, welcher bey der Züchtigung oder Hinrichtung der schädlichen Leute sich gebrauchen lassen, und zumal, von der Richtstatt herab, das, vor der Ankunft des Verurtheilten auf denselben zu dreyen Malen das *Stillo* ausrufen muſste. (Sieh: *Stillo*.) *Spizwürfel* hieſs er etwa, weil er in der Hand einen Wurfspies, Spiculum, führte.

SPOLII JUS, das Recht, dessen sich ehemals diejenigen, welche ad Familiam eines defuncti gerechnet wurden, angemaſst, und das sie hergebracht hatten, sich der Kleider und anderer Habschaften des defuncti zu bemächtigen; so z. B. muſste noch im J. 1639 dem Domcapitel zu Freysing, als es in die Einführung eines Coadjutors willigte, feyerlich versprochen werden, „Das Jus spolii, d. h. den Gebrauch des Capitels, des Bischofs Kleider, und was zu dessen Leib und Gebrauch war, unter sich zu theilen, nicht zu stören.“ Sieh: über eine goldene Medaille Herzogs Albrecht VI. etc. von Streber etc. akad. hist. Abh. de an. 1807. S. 319. §. 21.

SPONNZETTEL, Gerichtsbrief.

SPONSALIA PRAEDIA, M. boic. vol. VII. p. 3. Höfe, bey welchen erst bedungen und festgesezt worden, was sie an Gült dienen sollten. Von spondeo, versprechen, gesezlich versprechen.

SPRACH, *eine Sprach halten*, eine Zusammenredung, Unterredung, colloqium halten.

SPREIZEN SICH; *a)* mehr aus sich machen, als man ist, sich hochmüthig gebehrden. Ein *Spreizer*, ein hoffärtiger Mensch, von *spreizen*, mit weit gestreckten Beinen stehen, oder gehen, *b)* Sich widersezen, sich an der Stelle, auf der man steht, fest halten. (prov.)

SPRE-

SPREKELN, ist gespreckelt, von Sprengeln, sprenken. „Das Feld ist mit Blumen gesprenkelt, oder gespreckelt."

SPRINTZEN, männliche Sperber. (Eröffneter Ritterplaz. Tom. 2.)

SPRISSL, (prov.), ein erzmagerer, wie Spelte, zugleich ein langer, Mensch.

SPUNT, ist die an einem Faſs oben angebrachte kleine runde, mit einem Zapfen verschlossene Oeffnung, durch welche man das Getränk heraus heben kann.

SPURCALIA, Todtenfeste alte, baierische, welche auf den Gräbern mit Viehschlachten, und Mahlzeiten im Monat Hornung gefeyert wurden.

SPÜREN, (prov.), mangeln, die verlassene Spur bemerken, vermissen; z. B. man *spürt* die Soldaten, welche heute abmarschirt sind.

SPURIHUND. Sieh: *Hund.*

STAB, bekanntlich das bildliche Zeichen eines Gebieters; bey groſsen Gebietern, oder Königen *Scepter* genannt. Der Landrichter hielt den Stab in der Hand, wenn er ein Urtheil sprach, und gewöhnlich berührten auch, befriedigte oder eine Verbindlichkeit leistende, Parteyen den Stab. „Also gab die vorgenant Barbara — den dritel zehendes auf an dem Stab vnd in gerichts handt, und verzech sich dez für sy und ir obgenannten son vnd ir erben vnd *grayf der obgenanten* iorg — ir kind frewndt *auch an den stab, vnd gelobt* die porgschaft." Mon. boic. vol. XX. p. 254. ad an. 1427. „des scholt in der richter in sein gevver sezen mit dem Stab, vnd die amptleut mit dem wasen." Sieh: *Wasen*. Mon. boic. vol. XI. p. 412. ad an. 1382.

STAB, an den Stab geloben, hieſs, den Stab berühren, was anstatt eines Eides galt.

STAB AUS, (prov., das a in Stab hoch gesprochen), ist so viel als *Reiſs aus;* schnell in die Flucht stürzen, daſs man in *Staub* gehüllt davon läuft. „Er ist stab aus", er ist schnell davon gelaufen, entwichen; desertirt.

STABEN EINEN EID, wollte sagen, die Formel eines Eides erst festsezen, entwerfen, und dann diese gestabte Eidformel demjenigen, der schwören muſste, wörtlich vorsagen; daher *ein gestabter Eid;* von *Stab*, Buchstab, Littera.

STABGERICHT, ein niederes Gericht, welches nichts mit sich bringt, als Civilbestrafungen gemeiner Frevel in dem Dorf.

STACHELN etwas, (prov.), etwas verfälschen, ein Getränk mit etwas vermischen, in der Absicht, es wohlschmeckender, schärfer, oder auch, und zwar gewöhnlich, um etwas ergiebiger zu machen. Das Bier *stacheln*, heiſst, vieles Wasser in das Bier schütten.

STACHI, STACHES, STACHERL, Eustachius.

STADEL, (prov.), Scheuer, Scheune.

STADIUM, bedeutet, an und für sich, eine gewisse geometrische Abmessung einer gewissen Weite. Ein altrömisches Stadium hielt 25 geometrische Schritte, mithin 125 gemeine Schritte, oder 625 Schuhe. Acht Stadia machten ein Milliare oder tausend Schritte, und vier solche römische Milliaria eine deutsche Meile. Bekanntlich haben die Römer durch ihr ganzes Reich, von den Stadtthoren Roms angefangen, nach jeder Meile einen sogenannten Meilenzeiger (Milliarium) errichtet, auf welchem mit Ziffern die Entfernungen von dem ersten Meilenzeiger angezeigt, auch Inschriften, und die Namen der Kaiser, welche eine Straſse neu angelegt, oder verbessert hatten, zu lesen waren. Ein Stadium betrug einen sogenannten *Roſslauf*, oder einen Rennplaz. Die Zeit hat hierin manches geändert, und die alten Meilen, welche meist so klein waren, daſs Scheib (in s. Nachrichten von Juvavia etc. Salzb. 1784. S. 49.) behauptet, daſs eine deutsche Meile fünf alte römische, weniger 205 rheinländische Schuhe betragen habe, wurden gar oft vergröſsert. Eine deutsche Meile hält 4000 geometrische Schritte, deren jeder 5 geometrische Schuhe; jeder Schuh oder Fuſs aber 12 Zolle, und jeder Zoll die Breite eines Mannsdaumen enthält. Ein baierisches Milliare oder Meile wird zu 25406 Schuhen, oder 5081 Schritten, mithin die Stunde zu 12703 Schuhen gerechnet.

STAEH-

STAEHLENER Brief, idem ac, eiserner Brief; (sieh: Eisenbrief), worunter man auch solche Verträge versteht, welche auf alle Fälle gehalten werden müssen, wenn auch die Sache, auf welche sich der Vertrag bezieht, Schaden und einige Verminderung gelitten hat. So wurde ausgemacht, daſs Gülten wegen überlassener Aecker bezahlt werden sollten, wenn auch Schauer, Miſswachs etc. sich einfinden sollten.

STAHELN etwas, (prov.), will sagen, Wasser unter das Bier oder Wein schütten; „er hat das Bier gestachelt."

STAHLSCHIESSEN. Sieh: *Armbrust*.

STALHOF, sumitur pro *Stadelhof*, Herrenhof; it. ein Hof, wo das Tuch gestallet, oder mit einem bleyernen Mark wegen der geschehenen Beschau versehen wird.

STALL, STALT, STULT, STAL, Stabulum, von *stallaun*, stellen, ponere, collocare. *Staela*, *Sella*, Staeal, Stealle, ein Stuhl; installare aliquid, Einem seinen Stall, oder Stuhl anweisen. „secundum *Stallum* et ordinem." Mon. boic. vol. X. p. 64. ad an. 1296.

STALLIREN, (prov.), heftig sich über etwas ausdrücken; laut schmähen; idem ac *Futtern*.

STALLMUETH, das Stallgeld, (von Stall, stabulum, und muthen, miethen), die Auslage für das Futter, und dann überhaupt für die Benuzung eines Stalles.

STALLUNG, Stellung, *Einstellung*, Einhaltung mit einer Fehde.

STAMPERN, *ausstampern*, ausjagen, wegtreiben einen.

STAND, DULTSTAND; eine von Holz für die Tage des gefreyten Markts erbaute, auf dem Marktsplaz aufgestellte, und von fremden (auch einheimischen Kaufleuten) in Pacht genommene Hütte.

STÄNDEN, (prov.), etwas zu Ständen schreiben, heiſst, einen Bericht, ohne vorher einen Aufsaz oder Copie davon zu machen, niederschreiben, und ihn sogleich an die Behörde gelangen lassen. Wird vorher ein Aufsaz gemacht, und aus diesem die geltende Schrift abgeschrieben: so heiſst dieſs *mundiren*. Sieh: *Mundiren*.

STANDERLING, STANDELING, (prov.), bedeutet beym Bräu- und Bierwesen ein hölzernes offenes, gewöhnlich eyförmig gestaltetes Gefäſs, oder *Schaffel*, das man bey verschiedenen Veranlassungen beym Fassen, oder Abzapfen des Biers untersezt, damit das überlaufende Bier hinabtraufen, und damit dieses Biertrauf oder Traufbier wieder aufgefaſst, und in das Faſs geschüttet werden könne.

STANDRECHT, das ist, eine Untersuchung und Aburtheilung eines offenbaren Verbrechens unter freyem Himmel, wobey der Richter, nach einer hinlänglichen Vernehmung des Verbrechers, und nach Verlesung der Geseze, die Urtheile der Mitstimmenden ohne Verzug, gleichsam stehend, erhollet, und den Beschluſs auf der Stelle vollziehen läſst. Dieses öffentliche Standrecht, welches einst in mehrern deutschen Ländern bey schweren Verbrechen üblich war, so daſs jedermann zuhören und zusehen konnte, ist jezt hauptsächlich noch beym Kriegswesen, und überhaupt bey denen, welche einem Kriegsgericht übergeben werden, üblich.

STANDSTEUER, war eine Steuer, deren Bezahlung die drey steuerfreyen Stände der Geistlichen, der Ritter, und Bürger, nach dem berichtigten jährlichen Postulat, für sich, doch aus freyem Stücke, und stets mit dem Beysaze, und mit der Verwahrung, daſs sie das Bewilligte freywillig bewilligt hätten, über sich genommen, und geleistet haben.

STANES, STANI, STANERL, STANISL, *Laulel*, Stanislaus.

STANGE halten. (prov.) Einem die Stange halten, heiſst, sich um jemanden annehmen; jemanden vertheidigen.

STANGELREITER, der Mann, der bey groſsen Salzzügen mit einer Stange in der Hand vorausreitet, und die Wassertiefe untersucht. Weil bey diesem Mann die Unglücksfälle nicht selten sind, so nennt man ihn auch den *verlornen Mann*.

STANK,

STANK, GESTANK, wurde einst häufig bey einem angenehmen, wie bey einem eckelhaften, widerlichen Geruch gebraucht.

STÄNKEREY, (prov.), Unruhstiftung, eine tolle und böse Unternehmung, wodurch der Hausfriede gestört wird.

STANTE PEDE, ein bey den alten Schranengerichten übliche Formel, womit man sagen wollte, daſs ein zu dem gerichtlichen Vortrag gekommener Handel auf der Stelle, wo man sich befand, noch von den beysammen stehenden Beysizern und dem Richter (stante adhuc pede singulorum) entschieden, und keineswegs auf einen andern Schranengerichtstag verwiesen werden müsse.

STANZL, CONSTANZL, Constantia.

STAPEL, STAPPFL, *Emporium* stabile, war (und ist) eine Stätte, an welche von vorbeyreisenden Kaufleuten zugefahren, die Waaren öffentlich ausgelegt, und zum Kauf feilgebothen werden muſsten. Weil nicht alle Städte, sondern nur diejenigen, welche dazu einen ordentlichen Freybrief erhalten hatten, berechtigt waren, eine solche Stätte oder Station zu halten, so nannte man den Zwang des Stapels ein Recht, das *Stapelrecht*. Das Wort *Stapel* wird von einigen von den Staffeln, oder Stuffen, die sich an dem öffentlichen, mit Staketen umzäunten, Plaz des Waarenlagers befanden, von andern vom Stapel, *Stabel*, stabulatorium, wo man, als an einem gewissen Standort, die Waaren niederlegen muſste, u. a. hergeleitet.

STAPEL, STAPPEL, Stafel ist die Unterlag, oder das hölzerne abschüſsige Gestell, auf welchem ein neu erbautes Stiff aufliegt, oder ruhet, und von welchem es herabrollt, oder rutscht, wenn es (wie man sagt) von dem Stapel losgelassen wird, um schnell in das Meer zu stürzen.

STAPHINSERE exsplicatur ab cl. Eckart (rer. franc. T. II. p. 902. in not. b.) Stephans — ere seu Ehre, Honor; id est Ecclesia ad Honorem S. Stephani exstructa, et dicit eam sitam esse in Mosa fluvio; at vol. VII. Mon. boic. p. 86. in not. contenditur per Staphinsere intelligi lacum Staffelsee in Bav. in Episc. augusti, et in honore S. Michaelis.

STAPPELN, um ein Viaticum bitten, wurde von armen Studenten gesagt, welche zur Zeit der Herbstferien mit ihren Prämiis, oder Attestatis herumzogen, und diese in Klöstern und Pfarrhöfen herzeigten, mit der Erwartung, daſs man ihnen einen Zehrpfenning (viaticum) geben würde.

STARKER EID, ein mit den gerichtlichen Feyerlichkeiten abgelegter Eid.

STARKL, (prov.), heiſst ein schnell aufgeschoſsener junger, etwas kloziger Bursch. „Das ist ein langer *Starkl.*"

STARMÜZE, (prov.), ist eine papierene kegelförmig zulaufende Düte bey den Kramläden.

STAT! STATT! ein Nebenwort, oder adverbium, welches (hoch ausgesprochen) still heiſst. „Seyts (seyet) still"! silete.

STATER, qui Numus duo habet drachmata, eine Art von Gewicht.

STATIO, ein Standlager. Der römischen Stationen in Baiern (u. a.) gab es *grössere* und *kleinere;* jene, als die Hauptstationen waren wegen der Verpflegung der Legion, welche sich dort niederlieſs, und einige tausend Mann zählte, in der Regel stets bey einer Stadt, oppido, Municipio angelegt, und waren acht bis zehen Stunden von einander entfernt, welches ein Marsch war, den der römische Soldat ohne auszuruhen mit seiner schweren Waffenrüstung vollenden muſste. Die Nebenstationen dienten zur Wehre, und waren sogenannte Piketer.

STATIONIRER, müſsig herumschlenzende Bursche, welche überall in Dörfern einen Aufenthalt suchten, sich aber gewöhnlich allein auf das Betteln verlegten, und daher, gleich allen Vaganten, Störzern, Gartierern in allen Landesmandaten, worin von Policeysachen gehandelt wurde, scharf verbothen wurden.

STATT, STÄTTE, ein Wohnsiz, ein Haus, überhaupt ein Aufenthaltsort. „Wir haben hier keine bleibende *Stätte*"; daher die Hofstatt (area), Werkstatt, oder Stätte; Wahlstatt; Gerichtsstatt.

STATT

STATT haben, Angang haben, möglich seyn. „Diefs hat nicht Statt“, id est das findet keinen Angang, oder ist nicht möglich; das geht nicht wohl von Statten; oder, es kommt ihm wohl zu *Statten;* it. das ist nicht *statthaft*, non habet locum.

STATT, eine Art von Prunk; einen grofsen *Statt* machen; etwas über das Gemeine Erhabenes behaupten; daher *Hofstatt*, ein königlicher Hofstatt; daher stattlich, ein *stattlicher* Mann.

STATT, Stelle, *anstatt*, an der Stelle, loco, statt meiner, statt des Gelds, loco pecuniae, pro pecunia; an Kindes *Statt.*

STATTEN, idem ac *bestatten*, zur Erde bestatten, sepelire, begraben.

STAUCHER, ein Hapttuch, Haupttuch, velamentum capitis, der Schleyer der Nonnen, der Weihl, oder geweihte Schleyer, heifst die Stauche. In Ruprechts Rechtb. §. 135. p. 9. und 10. wird gesagt, dafs man einem Weib, welches mit einem Mann kämpfen soll, in ihren Stauchen oder Haupttuch einen pfündigen Stein legen, dafs man den Staucher zu einer Schleuder machen, und ihn ihr um die Hand wickeln soll. Item *Stauchen*, *a)* gebückt einhergehen; ein *Staucher*. *b)* Im Ausland heifst Staucher das, was in Baiern ein Schliefer heifst, ein Muff, in welchen man, um sich vor der Kälte zu verwahren, mit den Händen *schlieft*, sie versteckt.

STAUENER, STABENER, *Eidstauer*, (Staber), wurden die Gerichtspersonen genannt, welche bey Abschwörung eines Eides den Gerichtsstab hielten.

STECHEN einem etwas, heifst, einem etwas insgeheim anzeigen; daher ein Aufstich; delator.

STECHEN, sehr brennen, heifs seyn. „Die Sonne sticht“; daher Sonnenstich.

STECHEN, gladio vulnerare.

STECKENPFERD, eine besondere Neigung und Eingenommenheit für irgend eine Sache, welche demnach das Steckenpferd genannt wird.

STECKNADELGELD. Sieh: *Nadelgeld.*

STEER, STERR, (prov.), *a)* ein grofser Schmerz, ein anhaltendes Uebel. „Er hat eine beständige Sterr mit seinen Zähnen.“ *b)* Eine Arbeit um Lohn in den Häusern. „Er hat einen Sattler auf der Sterr.“

STEGREYF, (Stapa), *a)* Steigbügel. *b)* Etwas aus dem *Stegreif* (Stegereife) thun, heifst, etwas auf der Stelle, alsogleich, ohne viele Anstrengung thun.

STEHEN, gestehen, eingestehen. „Steht er jm an läugnen“, d. i. gestehet er ihm alles ein, ohne etwas zu läugnen, oder zu widersprechen.

STEHT, STEHE, STE. „Das ste an dem Richter“, d. i. das soll von dem Urtheil des Richters abhängen.

STEIG, *a)* semita, ein schmaler Fufsweg, Gangsteig; auch *Steg*, was aber einen über einen Graben, oder über eine nasse Stelle gebautes, oder gelegtes schmales Holz, oder auch einen Balken mit einem Seitengeländer anzeigt. *b)* Steig, Gesteig, eine Anhöhe.

STEINMEZ, Lapicida, bedeutete im Mittelalter gar gewöhnlich nicht blofs einen Steinhauer unsers Zeitalters, sondern einen, im Stein arbeitenden Bildhauer, oder auch Baumeister.

STEINTAPPELN, ein Spiel, welches darin besteht, dafs man neun kleine Steine in die innere Hand nimmt, die Steine dann in die Höhe wirft, und auf die flache Hand fallen läfst, und dann diejenigen, welche auf der Fläche liegen geblieben sind, noch einmal mit auffängt. Fällt ein Stein aus der Hand, so ist für den, welchem diefs geschieht, das Spiel eingestellt, bis die Reihe wieder an ihn kömmt. Hat er aber alle auf der äufsern Hand gelegenen Steine glücklich in die innere aufgefangen, so legt er sie vor sich hin, und wirft einen andern Stein, welchen man *Tappler* nennt, in die Höhe, greift blizschnell eines der auf der Spielstatt liegenden Steinlein mit dem Daumen und Zeigefinger auf, und fängt den herabfallenden Tappler nun mit der inneren Hand.

STELLEN, GESTELLEN sich, heifst, *a)* sich auf diese oder jene Art abgeschmackt benehmen. „Er gstellt sich, wie ein Narr“, oder: „Gstöll dich nicht so!“ *b)* Stellen sich, heifst auch, praesentare se. Z. B. „er stellte sich auf Einberufung bey Gericht.“ *c)* Etwas anstatt seiner, an seiner Stelle anbiethen. Z. B.

außerordentlicher, und (wenn nicht die Bewilligung der damaligen freyen Grundeigenthümer mitwirkte) ein kaum denkbarer Fall. Sieh: *Landstände*, wo auch vorkömmt, daſs die zuerst nur in sonderbaren Fällen bewilligten Steuern mit dem Fortschritt der Zeit, als nach und nach eine Menge, in ältern Zeiten unbekannter Bedürfniſse, (solche waren z. B. die Reichs- und Kreisabgaben, das ständige Militär u. a.) haftend wurden, auch die Steuern ständig geworden sind.

STEUS, „circa festum Thomae Apost. coepit ningere et fluvius Isarus ggelare ex Danubio usque [ad Frisingam; quae nix et congelatio vulgariter *Steus*, circa purific. linquebatur.“ (aufthauete, von linquo.)

STEVENER, war eine gerichtliche Person, welche demjenigen, der schwören muſste, den Eid vorsagte, d. i. ihn in seine Fuſsstapfen gehen lieſs; denn das Wort wird abgeleitet von *stav*, *staf* (vestigium); daher Fuſsstaffen, Staffeln. *Stavender Eid*, ein nachgesprochener Eid. *Steveler*, der Vorsprecher des Eides, der den Eid *stafet*, oder *stavet*. Sieh: *Grupen deutscher Alterthümer* cap. 11.

STICH, (prov.), Strahl von Licht. „Er ist stockblind“, d. i. er sieht keinen *Stich*.

STICH, Zeit der Noth, wo die sengende Hitze einer Gefahr am peinlichsten sticht. „Er lieſs mich im Stiche“ heiſst, er floh von mir, da ich in einer groſsen Gefahr war.

STICH, *a*) vom stechen, verwenden. *b*) Im Spielen *stechen*, das ist, eine Karte haben, vermög welcher man über die Karte der Mitspieler einen Vortheil gewinnt; daher der *lezte Stich*. *c*) Eine *Anspielung* auf ein Versehen, oder auf ein Gebrechen eines andern. „Er hat mir mit dem, was er sagte, einen Stich gegeben.“

STICHAUF, (prov.), von Aufstechen. Sieh *Putzen*.

STICHBLAT, (Stichblate) *a*) die metalene Handbedeckung an einem Degen oder Schwert, *b*) die Sache, mit welcher sich jemand wegen eines Versehens entschuldigt; oder auch der Schuz einer wichtigen Personen, worauf man sich verläſst. „Der ist sein Stichblat“ der ist sein Beschüzer (oder Hebstecken.)

STIDL, STINDL, AUGUSTINL, Augustinus.

STIEGLHUPFER, (prov.), ein Landkaplan, als welcher täglich oder öfter in der Woche über Stege (Stiegel) und Zäune eilen, und gleichsam hupfen muſs, um die ihm angewiesenen Filialen zur bestimmten Stunde zu erreichen.

STIER, *a*) starr, steif und klozzend. (prov.) *b*) Der Stier.

STIFT, BAUSTIFT, BAUTADING, war und ist eine allgemeine Zusammenkunft aller (Pachter) Bauern bey ihrem Gutsherrn, wo sie gewöhnlich ihre Gült erlegen, oder ein neues Anwesen pachten, und dann ihre Rechte und hinwieder die Rechte ihres Grundherrn (sieh: Bauding, oder Baurecht, colonica lex) verlesen hören. (Sieh: instituendi jus.) *Stift*, eine Pfründ, Canonicat; daher *Stiftskirche*.

STIFTEN, miethen, pachten; it. veranlassen, verursachen, zufügen. Er hat viel Uebles *gestiftet*, er hat viel Uebel verursachet.

STIFTGEBER, idem ac Lehenherr.

STILLE GEWER, ruhiger, von niemanden angestrittener Besiz.

STILLE WOCHE, die Charwoche.

STILLER FREYTAG, Charfreytag.

STILLICIDIUM, die Dachtraufe, von Stilla, ein Wassertropfe, und cidium, cadium, das Fallen, oder der Fall. Sieh: *Traf*.

STILLO! (Still! Tacete!) wurde bey den Hinrichtungen, da der Uebelthäter geköpft wurde, von dem Spizwürfel (sieh: Spizwürfel) dreymal nach einander von der Richtstatt herab gerufen, und dann den, um dieselbe versammelten Volk bedeutet, daſs es sich, wenn der Scharfrichter etwa fehlen möchte, bey Leib- und Lebensstrafe eines Eingriffes, oder Hand-

Handanlegens an den Scharfrichter enthalten sollte.

STIMMEN, heißt *a*) seine Stimme bey einer Wahl geben; *b*) die Geige stimmen; *c*) jemanden stimmen, d. i. jemanden eine falsche Nachricht u. dgl. anhängen; oder jemanden zum Ziel seines Scherzes und Wizes machen.

STINGL, STENGEL, *a*) (caulis, culmus, einer Pflanze, Blume); *b*) ein schnell und schlank aufgewachsener Knabe. (prov.)

STIVE. Sieh: *Steuer*.

STOCK, *a*) Stipes, ein dicker Holzstamm, ein Block, ein, inwendig ausgehöhltes, hölzernes oder eisernes, Behältniß; daher ein *Opferstock*. *b*) Eine, bey Gerichtern übliche Strafmaschine, ein, einen ½ Schuh dickes, langes, aus zweyen, einem untern und obern Theil bestehendes Brett, oder Block, in dessen Mitte einige Oeffnungen angebracht waren, durch welche der Büßende seine Füsse und Hände stecken, und in diesem Zustand eine bestimmte Zeit ganz gekrümmt sizen mußte. Man sagt: „einen in den Stock schlagen."

STOCK, *a*) Truncus, ein plumper, kloziger Mensch, Hackstock. *b*) Ein Mensch, der seyn und bleiben will, was er ist, ohne untersuchen zu wollen, warum er es ist; z. B. ein Stocknarr, ein Stockböhme, ein Stockfranzose. c) Ein Ausdruck, das Höchste zu bezeichnen; z. B. *stockblind*. *d*) Höhe von Gebäuden, das erste Stockwerk, oder Stock. *e*) Ein Gefäß, z. B. ein Blumenstock. *f*) Ein Gestelle, z. B. ein Haubenstock. *g*) Ein Maaß, wie ein Salzstock, Wachsstock etc. *h*) Ein dünner Stab, der Spazierstock. *i*) Der Stock, oder das Unterste eines Baumes.

STOCK, idem ac Gefängniß; daher Stockmeister, Stockhaus. Sieh: *Bastonicum*.

STOCKMAUSIG, STOCKMAUSET, (prov.), auf eine übertriebene Art zurückhaltend, und zur Unzeit verschwiegen seyn. „Ein *stockmausiger* Kerl", ein Kerl, der alles hinter seinen Ohren hält. Man hört auch *tuckmausig*, *duckmausig*, ein tückisch in sich verschlossener Mensch; ein *Tuckmauser*. (prov.) Sieh: *Haimerl*.

STOCK-

STOCKZEHNTEN. Sieh: *Neureut*.

STOFL, Christophorus.

STÖFL, Stephan.

STOLA, *a*) eine breite (mehr und weniger prächtige) Binde bey der feyerlichen Priesterkleidung, womit sich die Priester einst zu zieren pflegten, wenn sie einen Eid ablegten. „Obtinuerunt sub stola sua jurejurando" etc. M. boic. vol. VIII. p. 186. ad an. 1248. *b*) Das Erträgniß eines Pfarramtes, nach der Stollordnung.

STOLZER MONDTAG. Sieh: *Mondtag*.

STÖREN, entsezen, abstiften. Sieh: *destituere*. „habent — unsere genädig Herren vollen Gewalt, ir — Guet ze stiften, vnd ze *stören*." D. i. haben — das volle Recht, den Hof zu verleihen, und abzunehmen. passim haec vox occurrit in Mon. S. Salv. Mon. boic. vol. XXI. p. 417. etc.

STÖRGER, ein auf dem Land herumstörzender (daher auch Störzer, und auf die Stör, oder Steer gehen) und Arbeit und Herberg suchender sogenannter vazierender (vagierender, von vagor) Handwerker, oder Kunsttreiber; von Storgen wird das Wort *Storch*, ein Strich- oder Zugvogel abgeleitet.

STÖRZEN, STERZEN, heißt, müßig auf den Bettel herum ziehen; daher *Störzer*.

STÖSRÖDT. „daz in dieselben brief — keinen kramb, oder *Stösrödt* — thun oder bringen mögen, noch sollen." M. boic. vol. XV. p. 57. ad an. 1552. D. i. damit ihnen dieselben Brief — keinen Gram (f. etiam krank, Kränkung) oder stoßsische (anstößige, nachtheilige) Rede thun etc.

STOTZ, ein Almer, ein Käsemacher.

STÖZZ, STOZZE, STÖSSE, bürgerliche oder kriegerische Uneinigkeiten, Feindseligkeiten, und wirkliche Thätlichkeiten. „Nachdem allerley Irrung und Stözze sich begeben" etc. — „beschach in aber chainerlai Stöß, Bruch, Chrieg, Irrung oder Einvall daran." D. i. geschähe ihnen aber einige Beunruhigung, Abbruch, Streitigkeit, Aufenthalt, oder Beeinträchtigung daran. *Stozzen*, anstoßen an das Eigenthum, an das Recht,

oder

oder die Ehre eines andern. *Stözzig*, stöfsig, streitsüchtig; auch zu einem Streit geeignet. Die Worte anstofsen, anstöfsig seyn, sind noch üblich.

STOZZICK, streitig. Sieh: *Stozz*.

STRANDRECHT. Sieh: *Grundruhr*.

STRANG, ein Strick; ein zum Strang Verurtheilter.

STRASSEN DES REICHS. Sieh: *Reichslandstrassen*.

STRASSENGERICHT, *Strazzengericht*, ein Gericht, welches an keinem bestimmten, sondern an dem nächsten, dem besten Ort einer Gemeinde gehalten wurde. Sieh: *Reichslandstrassen*.

STRAUBEN, (prov.), *a*) heifst ein von feinem Mehl, Butter und Eyern gemachter, gleich einer langen Wurst, ins Länglichtrunde gezogener, gebackener Teig, was eine delikate Speise giebt. *b*) Sich hochmüthig gebährden.

STRAUSS, *a*) eine Unannehmlichkeit, Gefahr, Mühseligkeit, Widerwärtigkeit, Verfolgung. „Er hatte einen grofsen Straufs auszustehen." *b*) Ein Blumenstraufs. *c*) Ein Vogel, der Straufs.

STREICH, ein Streich seyn, einen Streich haben, heifst, ein, manchmal im Kopf etwas unrichtiger, Mensch; ein sonderbarer Sonderling seyn. Sieh: *Geschupft*.

STREICHEN, einen gewöhnlichen Weg ganz still machen; eine gewisse Strasse zu einer bestimmten Zeit ziehen; daher hört man „der Vogel-*Strich*." *b*) *Streichen*, abstreichen, z. B. ein gefülltes Getraidmafs mit einem Scheit abstreichen. *c*) Mit der Ruthe einen Missethäter *ausstreichen*. *d*) Einen schulknaben um das Streichgeld. *e*) Ein Pflaster *aufstreichen*.

STREITIG, STREIDIG, unruhig, einen sehr unbehaglichen Zustand verkündigend, von sich zurück stossend seyn; wird besonders von Kindern, wenn sie an Unpäfslichkeiten leiden, gesagt: „das Kind war heute Nacht sehr streitig oder *unhabig*", was ebendasselbe bedeutet.

STREN, STRANG, ein Büschel von Fäden; ein Stren Garns.

STREN. Sieh: *Bifang*.

STRENAE, waren Geschenke, welche man mit dem Anfang des Jahrs, oder am Namensfest auf eine abergläubige Weise machte und annahm. Eckhart comment. de Reb. franc. orient. T. I. p. 147. 434.

STRENGEN, mit einer Forderung beunruhigen, etwas heftig fordern, nötten, nöthigen. M. b. vol. V. p. 181.

STRICH. Sieh: *Streichen*.

STRICKREITER, wurden in Baiern Soldaten genannt, welche nach dem baierischen Succefsionskrieg 1745 aufgestellt wurden, um die Strassen von Ausreissern, Landstreichern, und allem liederlichen Gesindel rein zu halten. Sie waren im blauen Tuch mit rothen Aufschlägen gekleidet, und anfangs beritten. Sie hatten ihren Obersten, welcher ihnen die Striche (Districte) des Landes anwies, die sie bereitten sollten. Weil sie damals gar oft auf Diebsgesindel gestossen seyn mochten, so führten sie Stricke mit sich, um gefährliche Leute im Nothfall festmachen zu können. Diese Stricke banden sie um ihre Stöcke, und da man es nach einiger Zeit für zweckdienlicher fand, sie zu Fufs gehen zu lassen, so kam das Gesindel auf den Einfall, die ehemaligen *Strichreiter* jezt *Strickreiter* zu nennen, was aber, weil es die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bestimmte Soldaten sehr übel nahmen, scharf verbothen ward.

STRIEGELN, *a*) ein Pferd striegeln; d. i. mit dem Striegel vom Staub reinigen. *b*) Einen scharf halten, oft ausfilzen, züchtigen.

STRIELN, in etwas herum strielen, in einer Sache zur Unzeit herum suchen. (prov.)

STRIXEN, (prov.), schlagen einen, oder mit einem Stecken derb abprügeln. Strixner.

STRIZELN, *a*) die mit Blut unterlaufene Stelle, wenn jemand mit einer Gerte gehauen wird. Wenn die Strizeln ungewöhnlich grofs sind, so heifsen sie *Striemen*. *b*) Eilfertig dahin laufen.

STROHRIEGEL, (prov.), ein Strohgeflecht, mit welchem man den Boden eines Zimmers, oder eines sonstigen schmuzigen Gegenstandes mit nassem Sand aufreibet; auch ein *Strohkranz*, welcher auf dem Land am Pfingstsonntag der faulesten Dirne zu Theil ward.

STROPODIUM, ein Strohsack.

STRUES, ein hölzerner Schragen, Karn. „unam Struem cum vino et caseis, quantum portare poterit." Mon. boic. vol. I. p. 229.

STRUMSEN, pars, frustum, ein *Strumsen* Brod. (prov.)

STÜBER, *a*) eine niederländische Münze im Werth 1 ⅘ kr. *b*) Einen Schneller mit dem Daumen und dem Mittelfinger; daher *Nasenstüber*.

STÜBL, Camera, eine Stube; jezt ein Saal, Kirche; daher wurde ehemals die Hofcapelle der ehemaligen neuen Veste das Kirchenstübl genannt.

STÜCKEL, ein, (prov.) Man hört auch „Pibhahn", ein Indian, ein indianisches Huhn; ist eigentlich der Puter- oder kalekutische Hahn.

STUHL, ein vornehmer Ort, obrigkeitlicher; fere idem ac Stallum, (daher installare.) *Stuhlschreiber*, ein bey dem Gerichtsstuhl angestellter Schreiber. *Stuhlfest* kann von *Festigung*, *Befestigung eines Eheverlöbnisses bey dem Stuhl, oder Gericht;* oder vom Stuhl, Stand (daher *Wittwenstuhl*, Wittwenstand) abgeleitet werden. „Vnz die Wittwe ihren Stuhl oder Stand verkehrt." Stuhlfest konnte auch das Festum, oder die Feyerlichkeit, das feyerliche Mahl (coena) bedeuten, welches Brautleute und ihre nächsten Anverwandten nach der gerichtlichen Verlobung feyerten. In der Hochzeitordnung, welche der münchnerische Magistrat an. 1531 vorschrieb, heifst es: „Het ein ersamer Rat geordent, vnnd gesezt, welcher Burger oder Burgerinn in dieser löblichen Stat hinführo jrer kindt ainen sun, oder tochter verheiratet, vnnd am Tag des heirats, den man nennt die Stuelfösst ain Vormal (convivium, quod praecedit convivium altero die, seu ipso die nuptiarum celebratum) geben wolte" — etc.

STUHL-

STUHLPFENNING, *Stulpfenning*. Sieh: *Cathedraticum; Stulbruder*, ein Chorbruder.

STUIREN, STUIR. Sieh: *Steuer*.

STULSCHREIBER, ein gemeiner um Lohn dienender Schreiber; ein Schreiber bey einer Gerichtsstelle.

STÜMEL, *a*) der Stumpf eines abgenommenen Fufses. *b*) Eines gestümmelten, bis auf den Stamm entästeten, Baumes.

STUMPEN, ein, bedeutet, *a*) ein altes, oder auch ein junges, aber ganz zu Grund gerichtetes Pferd. *b*) Ein Arm ohne Hand, oder ein Bein ohne Fufs.

STÜMPERN, heifst, etwas nur oberflächlich, und ohne Sachfertigkeit thun; daher ein *Stümper*.

STUND, eine Zeitfrist, *Ein Stund*, Einmal, *drey Stund*, zu dreyen Malen, tribus vicibus, *passim*.

STUPAE, STUFFE, Stubae, eine Stube, Zechstube.

STUPUS, Stoupus, ein Becher, Scyphus.

STURM, (prov.), üble Laune, Verstimmung, sehr aufgebrachte Gemüthsregung. Man sagt: „Wenn er seinen Sturm hat, mufs man ihm auf die Seite gehen." Ueberhaupt heifst „in seinem Sturm seyn" (prov.), in einem Zustand von aufserordentlicher Mifsbehaglichkeit, und zufahrender bittrer Heftigkeit versezt seyn, „er ist heute wieder in seinem Sturm." (prov.)

STÜZIG, heifst eigensinnig, widersinnig, widersezig und hartnäckig seyn.

STUTEN, STUETEN, *a*) bedeutet ein träges, flackendes Weibsbild. *b*) Das Mutterpferd.

STUTPHERIT. „Mon. boic. vol. XI. p. 45. Equa, eine Stutte, ein Stutpferd.

STÜZEL, eine Art von Muff.

STUZEN, ledige Ermel, welche von Schreibern über die Ermel ihres Kleides (zur Schonung und längerer Erhaltung dieser Ermel, wenn sie auf dem Schreibpult nicht unmittelbar aufliegen) gezogen werden. *Stüzel*, kleinere,

nere, von Wolle oder Seide verfertigte Ermel, welche unmittelbar nach der Hand über das Hemd gezogen, und zur Erwärmung der Hand gebraucht werden.

STUZIG, über etwas befremdet, plözlich aufmerksam gemacht werden.

STYMMF, STUMB, so viel als Stumm (mutus.)

SUBURBIUM, Vorstadt, überhaupt Vorgebäude, Vorflecken. Mon. boic. Vol. I. p. 55.

SUCUMBENSGELD, ist *a*) eine Strafe für einen muthwillig geführten Procefs; *b*) eine Gelderlag für die nöthigen Auslagen, auch auf den Fall, dafs man unterliegen sollte.

SUEZCHOLI, SUUEIZ CHOLI, „Si unam earum (vacearum) contra legem minaverit, quod fuezcholi dicit (ur)" lex baiuuar. Tit. XIV. c. XV. D. i. wenn er ein solches Thier gesezwidrig einspannt (mennet), welches Suezcholi genannt wird. Non Suez, Suueiz, Schweifs von Suizzan, schwizen und choli, chuoli, chuli, Kühle; weil ein gemenntes Vieh bald erhizt, bald der Abkühlung ausgesezt wird. Edit. Mederer p. 212.

SULZ, *a*) eine verdichte Brühe, verdichter Saft. *b*) Eine Zurichtung in einem Wald, welche darinn besteht, dafs man (wo es thunlich, bey einer Quelle) Salzsteine vorrichtet, damit das Wildpret, und auch einiges Federspiel, gelockt werden, sich bei der Sulz einzufinden.

SUMLEICH, SUMELICH, SUMILICH, sämmtlich. Ruprechts baier. Landrecht §. 18. „wann *sumleich* Ziug vpoten sint." D. i. Indem alle und jede Zeugen ohne allem Unterschied verbothen, mithin einige nicht gültig sind. §. 208. „Daz sumleich laevt nicht wol mugen geziugen seyn. Dafs alle und jede Leute nicht wohl mögen Zeugen seyn."

SUMERLATTEN, SUMLATT. *Ruprechts baier. Landr.* §. 47. 49. Sommerlate, eine Baumruthe, welche in Einem Sommer gewachsen ist.

SUM-

SUMPER, ein Bienenkorb, eine Trommel; *den Sumper slahen*, *sumberen*, trommeln, paucken.

SUN, Sohn, filius, vielfache Zahl. *Sün*, Söhne.

SUN. Versöhnung. „Fried und *Sun* und gutew Freuntschaft." Mon. boic. Vol. IX. p. 238. „Umb Frid vnd *suen*" (sün, Versöhnung). M. b. Vol. XI. p. 481.

SUNNA, die Sonne.

SÜNDGELD, (prov.), ein so übertriebener Geldpreis einer zum Verkaufe ausgebothenen Sache, dafs, ihn einzunehmen, beynahe sündhaft ist, ein übertriebnes Procent.

SÜNEN, SONEN, sönen, sich gütlich vertragen, aussöhnen; *Suonbouch*, ein Sünbuch, Aussöhnungsbuch, das ist, ein Buch, in welches die gütlichen Verträge eingeschrieben werden. *Sünopfer*, ein Opfer, mit welchem man versöhnen will. *Suona*, *Suna*, Versöhnung, von *Sön*, *Sün*, Wiederherstellung der Eintracht, der Freundschaft (Reconciliatio) *Cynegild*, *Cenegild*, *Süngeld*, ein Geld, das man zur Genugthuung und Aussöhnung bezahlt, dergleichen die Todschläger den Anverwandten des Ermordeten bezahlen mufsten. (Meinder de Judiciis centenariis p. 156.) *Süngeld* war auch so viel als *Wehrgeld*.

SÜNER, Aussühner, Vermittler einer streitigen, gehäfsigen Sache.

SÜNERN, SÜNEN, (prov.), will sagen: etwas, das getrocknet, oder gelüftet (sieh: lüften) werden soll, in die Sonne, und frische Luft sezen. Die Bette oder Betten sünen heifst: die Better, worauf man schläft, in die freye Luft, und Sonne legen.

SÜNLICH, einen ansehen (prov.), heifst, einen mit seinen Blicken um Mitleiden und Hilfe anflehen. „Er hat uns so *sünnlich* angesehen!"

SUNTLEICH, sündlich, sündhaft.

SUNWENDE. SUNGIHTE, SUNGIHT, SUNNSTEDE, SUNBENTAG, der Tag im Sommer, an welchem die Sonne die höchste Höhe *erreicht*, und der Tag gleichsam

sam still stehet, und wieder nach den Herbstzeichen sich wendet (Solstitium aestivum) bedeutet in Urkunden den Tag des heil. Johann Baptistae, oder des Taufers, den 24. Juni. *Sumerzfeuer*, auch *Ziemet-Simmet-Sumets-* oder *Sommerfeuer*, war das Feuer, welches nach uraltem Gebrauch, auf den Gassen der Stadt, am Lande auf Wiesfleken, am 24. Juni Abends gebrannt, und über welches von jungen Leuten gesprungen wurde.

SUPPANS, SUPANI, hieſsen in nördlichen z. B. den preuſsischen Ländern die Häupter freyer Herrlichkeiten, oder Herrschaften. So hiessen sie auch in Böhmen. Chron. de Gest. Princip. bey Oefele T. II. p. 539. 544.

SUR, (prov.), eine Beize. Ein Fleisch in die Sur legen, heiſst ein Fleisch z. B. in Eſsig, u. a. legen, auch wohl mit einem Gewicht oder Last beschweren, oder preſsen, und so lange liegen lassen, bis es mürbe geworden. So auch das, daher benannte, Sauerkraut.

SUSL, SUSCHEN, SUSE, SANDEL, SANEL, SUSANDL, SUSANNA.

SÜST, süzz, Süst, sunst, sonst, alias.

SW', eine Abkürzung, welche verschiedene, aus dem Zusammenhang und Sinn der Sachen zu erklärende, Bedeutungen haben, und „*Swer*, wer, welcher, dann Schwer, Swör, schwöret" heissen kann.

SW'. Wer; it, eine eiternde Wunde, Geschwär, Geschwür, auch überhaupt eine drückende Ungemächlichkeit.

SWARE. Mon. boic. vol. VIII. p. 65. Sieh: *Scharwerk.*

SWEDRE, WEDRE, WEDRES, heiſst welches, welches von beyden, welches von zweyen Dingen. *Ruprechts baier. Landrecht* §. 22. „an *swed'r* seitten er in lidlos machet." D. i. an *welcher* Seite er ihn gliedlos machet. Ebd. §. 71. „Er tüt wol. *swed's* er wil," d. i. er thut wohl, *welches* er will. Ebd. §. 197. „vnn tut d'hr'e wol. sweds' er wil" d. i. Und thut der Herr wohl, welches er will. „Ze swedern Zil daz versaumpt wirt." D. i. zu welcher Zeit dieſs aus Saumsal unterlassen wird.

SWEN, was, wen. *Ruprechts baier. Landr.* §. 26. vm swen es is, d. i. um was es ist. Ebd. §. 46. „mit swen er in für geit" d. i. für wen er ihn ausgiebt.

SWENZEIT, wann, zu welcher Zeit. *Ruprechts baier. Landr.* „vn swenzeit d' chrieg ein ende hat." D. i. Und zu welcher Zeit der Streit ein Ende hat.

SWER', Schwerer.

SWESTRIONES, waren mystische und schwärmerische Bethbrüder, welche, ohne sich an eine bestimmte Ordensregel zu halten, mit Weibsleuten, welche sie ihre Schwestern nannten, ein gemeinschaftliches Haus bewohnten, und behaupteten, es sey Gott gefälliger, ohne Regel, in dem Zustande eines freyen Geistes zu leben. Sie waren im 13. Jahrhundert in Schwaben und Rhätien nicht minder in Frankreich und Italien bekannt, wurden aber unterdrückt. Sie scheinen eine nahe Verwandtschaft mit jenen Beginnen gehabt zu haben, wider welche Pabst Johann XXII. ein Dekret erlassen, (in extravagant. 22.) und bey welchen man ein Buch „de novem rupibus spiritualibus, seu totidem gradibus, quibus ad unionem cum deo juxta eorum Mysticen perveniatur. Gerbert hist. sylvae nigrae Tom. II. p. 112. Die Swestriones hiessen auch *Schwester-Schwin-Schweinchristen.*

SWERTHALWEN, von Schwert halber, von männlicher Verwandtschaft halber, so auch *Spielhaluen* von weiblicher Magschaft halber. Sieh: *Magd.*

SWONE, Wonne, Aussöhnung, Reconciliatio.

SWT', SCHWERT.

SYDELEN, (Sedilia) Sessel.

SYND, idem ac: *Send.*

SYNEWELL, ein Schild; ein *sinweller* Schilt, ein runder Schild.

SYN-

SYNGRAPHA, eine Quittung, Bescheinigung.

SYNODATICUM, sieh: Cathedraticum.

SYRUS, Sigehardus.

SYSTOLE, DIASTOLE, der Herzschlag, der Gang des Bluts durch das (sich *auf* einer Seite zusammenziehende und einsaugende, auf der andern Seite wieder öffnende und ausstoſsende) Herz; *Systole*, die Zusammenziehung von συστελλω, contraho, *Diastole* von διαστελλω, aperio, diduco.

T.

TABES, taubes. „Ein tabes, unnutzes hören." Mon. boic. vol. XIV. p. 272. ad an. 1037.

TABULARIUS, ein, vermög eines schriftlichen Aufsazes, freygelassener Knecht; it ein Schreiber, Notar, Kanzellist, Buchhalter.

TADERN, vor Furcht und Schrecken zittern, taderen. „er ist all' ertadert," (prov.), er ist vor Schrecken ganz ausser sich.

TAEDINC. Sieh: *Tiding.*

TAFELGÜTER, DOMANIA, DOMAINEN, KAMMERGÜTER, KAMMERHÖFE, FISCALIA, sind jene *Nuzungen* und *Güter*, die dem Regenten eines Landes von den Unterthanen, welche zu regieren er die Pflicht und Mühe übernommen, oder wie immer sich erworben hat, zu seinem und der Seinigen Unterhalt, und zur Handhabung der ihm gebührenden Würde eingeräumt und überlassen worden sind. (Sieh: *Regalien*, it, *Kammergüter* und *Fiscus.*) Tafelgüter, (villae publicae) verschiedenen Werths und Inhalts waren bekanntlich, sowohl den Kaisern, als den Herzogen der deutschen Länder eingewiesen, und diese Tafelgüter waren im Grunde von den Stammgütern, welche die Herzoge von ihren Voraltern, oder Anverwandten ererbt, oder gekauft hatten, unterschieden; wie sie dann auch (die Stammgüter als Cabinetsgüter, die Domainen aber als Tafel- oder Kammergüter) abgesonderte Verwaltungen hatten, solche noch izt haben könnten, und, zum Theil auch, haben sollten. Auch hätten sie (aus recht vielen Gründen) unveräuſserlich seyn sollen; sie wurden aber (während verschiedener Vorgänge und Zeiten, dergestalten miteinander vermenget, daſs in den meisten Ländern ihre Absönderung geradezu unmöglich seyn dürfte; und, was die Veräusserungen, sowohl der Privat-, als der Tafel- oder Kammergüter betrift: so hatte man sich zwar gehütet, an Auswärtige etwas hin zu geben, wodurch der Bestand des Landes vermindert worden seyn würde, und im pavischen Vertrag von 1329 wurde das Verbot einer solchen Veräuſserung ausdrücklich zum wechselseitigen Familiengesez gemacht; allein daſs die baierischen Herzoge sich zu keiner Zeit ein Bedenken machten, ihre baierischen Unterthanen mit ihren Familien- oder Tafelgütern, (wer wird das ausscheiden?) zu belohnen, ist bekannt, und was über diesen Gegenstand im Jahre 1768 der sogenannte Maurus Cordatus (Joh. Ant. Lipowsky) in seiner, wider den geheimen Rath von Käppler gerichteten Schrift „Ungrund der Domainen in Baiern, aus der Geschichte, Staatsverfassung, dem Herkommen, wie nicht minder aus den Landesgesezen und Verträgen" vorbrachte, ist nicht weniger bekannt, und ist und bleibt (in gar vieler Rücksicht) einer reifen Beherzigung höchst würdig.

TAFELRUNDE, war eine runde Tafel, welche, nach der Sage uralter Romanen, ein gewisser Merlin, welcher in der engländischen Provinz Wallis, (ungefähr zu Ende des 5ten Jahrhunderts) geboren worden, und ein Erzzauberer (er möchte nämlich auſserordentliche Kenntnisse natürlicher Dinge besessen haben), gewesen, für den engländischen König Arthurus oder Artus verfertigt haben, und ihr die Eigenschaft angezaubert haben soll, daſs, wenn sich ihr ein würdiger Ritter näherte, sein Name auf seinem Stuhl in goldenen Buchstaben erschien, in dem Fall aber, daſs sich ein Ritter etwa unwürdig betragen hatte, sogleich wieder verschwand, ja, daſs ein solcher un-

unwürdiger Ritter es ohne Gefahr nicht wagen durfte, sich der runden Tafel zu nähern. König Artus, nachdem er viele Länder durchgezogen, und sich überall der unterdrückten Unglücklichen wider ihre gewaltthätigen Unterdrücker (Riesen, Drachen, und ungeheuere Schlangen) angenommen, auch einen ewig berühmten Name sich erworben hatte, zog die Ritter von einem ähnlichen Beruf und Werth an seine runde Tafel, wo dann jeder bey vollen Pokalen seine Wunderthaten und Abentheuer erzählte. Der alte (an. 1488 zu Paris in drey Folianten erschienene) Roman du Roi Artus et des Compagnons de la Table ronde, ist bekannt genug, wie ihm dann auch eine Menge anderer ähnlicher Romanen gefolgt sind.

TAFERNWIRTH, ein Wirth, der eine öffentliche Tafern (Tabern, Tabernam) hält, in welcher man nicht bloſs Bier ausschenkt, sondern auch Gäste sezt, und Fremde bewirthet. Tafernwirth ist mehr, als ein einfacher Bierwirth. Taberna heiſst überhaupt ein öffentliches Gewerbhaus; ein Krammladen.

TAFNER, Tafernwirth.

TAG, der *zwölfte*, dies Epiphaniae, der zwölfte Tag post diem nativitatis; wird dieser dies Nativitatis selbst miteingeschlossen, dann ist es der dreyzehnte Tag.

TAG, ein Alter, aetas. *Zu seinen Tagen kommen*, dasjenige Alter erreichen, welches von den Gesezen vorgeschrieben ist, damit man tüchtig sey, eine Sache rechtsgültig zu thun, oder zu lassen. Dieses Alter war zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Orten verschieden, gewöhnlich das 24te, 21te, auch 18te Lebensjahr. *Ueber seine Tage kommen*, das sechzigste Jahr vollendet haben. Uebrigens wurden in besondern Landrechten für verschiedene Gegenstände und Fähigkeiten z. B. wegen eines Verbrechens gestraft zu werden, verschiedene Alter bestimmt. *Tag* war auch so viel, als der Gerichtstag. *Tagen*, zu Gericht kommen; bey Gericht handeln. *Den Tag versagen*, das Gericht verweigern. *Tag erfordern*, einen Gerichtstag begehren. *Tag geben*, einen Gerichtstag ansezen. *Tag leisten*, auf dem Gerichtstag erscheinen. *Bannentag*, Gerichtstag, d. h. ein zur Haltung des Gerichts gebannter, oder festgesezter Tag. (Sieh: Bann.) *Gebunden Tag*, Feyertage, an welchen kein Gericht gehalten wurde, als nämlich die Sonn- und Festtäge, die Zeit der Aerndte, Weinlese etc. (Sieh: Gebunden Tag.) *Tag der hl. Taufe*, dies Epiphaniae; *Tag unsers Herrgotts* hieſs der Fronleichnamstag; *Tag unsrer Frauen in der Fasten*, festum Annuntiationis; *Tag unsrer Frauen, da sie übers Gebirg ging*, Maria Heimsuchungstag.

TAGEDING, TAGGEDING, dies judicii; Gerichtstag. *Lehentaggeding*, Lehenhof, Lehengericht. *Christlich Ding*. Sieh: *Ding*.

TAGESCHALK, DAGESCHALK, DIAETARIUS, ein Tagwerker, *Diurnist*, das ist, ein Mann, der ums Taglohn in einer Haushaltung diente, oder arbeitete, und zwar nicht bloſs bey der Feldarbeit, sondern z. B. in einem Kloster, oder bey einer Herrschaft als Gärtner, Koch, Wäscher, Fischer u. dgl. Solche Leute waren gewöhnlich arme Abkömmlinge von Barschalken.

TAGPFENNING, der Tagslohn für Tagwerker; für Diurnisten, welche ausdrücklich für die Arbeit eines jeden einzelnen Tags bezahlt wurden.

TAGWAID, TAGWEIDE, eine Tagweite, eine taglange Reise. „das unser Herr — sein *Tagwaid* gereitn mag.“ Mon. boic. vol. II. p. 164.

TAGWERK, TAGMAD, was an einem Tag gemähet wird. Sieh: *Jauchert*.

TAGWERKER, Arbeiter, welche nichts Eigenes haben, und sich allein von ihren täglichen Arbeiten, welche sie den Eigenthümern leisten, ernähren. Sie werden in Baiern *Leerhäusler*, das ist, Leute, welche nichts als ein leeres Haus besizen, genannt. *Tagwerchich*, idem ac Schaarwerk. „Nullum *Tagwerich* ab hominibus ejusdem ecclesie exigetur, quamdiu sunt in agricultura.“ Mon. boic. vol. II. p. 203. it. 492.

TAGZEITEN, Horae canonicae, Breviarium, Officium, gewisse, gewöhnlich aus Psalmen und Lektionen bestehende Gebe-

Gebethe, welche von den ersten Mönchen zu bestimmten Zeiten des Tags, während deren sie von ihrer Handarbeit abliefsen, gemeinschaftlich gebethet, und welche nicht weniger von ihren Nachfolgern verrichtet werden. Solcher Zeiten sind sieben: „Metten, Preim, Terz, Sext, Non, Vesper und Complet.“ M. boic. vol. V. p. 525. ad an. 1436.

TAIDING, TAEDINCH, TAYDING, TAEDINGK, ein Gerichtstag, vom Tag, und *Ding*, *dingen*, bestimmen. *Taidigen*, *Tädingen*, übereinkommen, aburtheilen, vergleichen, oder es nur thun wollen. *Betheydigen*, wirklich vertragen. daher auch sich *verdingen*, *hindingen*, gegen gewisse Bezahlungen oder überhaupt gegen Bedingnisse sich zu gewissen Diensten verbindlich machen. *Tadinger*, *Taidinger*, auch *Tridinger*, ein *Schiedmann*, eine obrigkeitliche, oder überhaupt eine vermittelnde Person, welche eine Streitigkeit, oder eine gütliche Uebereinkunft auseinander sezt, oder beylegt. *Tag*, *Dag*, Gerichtstag. *Tagen*, an einem bestimmten Tag vor Gericht erscheinen. *Im Recht betagen*, *fürtagen*, *Tagen*, *Tag geben*, den Gerichtstag bestimmen; *vertadingt*, abgeurtheilt, auseinander gesezt. *Dedinghe*, ein Streit, gerichtliche Ab- und Uebereinkunft. *Dedinghen*, *daedighen*, *dedighen*, gerichtlich abmachen. *Dedingslieden*, Schiedleute.

TALENTUM, war im 10 — 12. Jahrh. so viel, als ein Silberpfund. Enthielt in der Mitte des 12. Jahrhunderts 240 Pfenninge. Talentum und Libra, aber nicht Libra und Marca, hatten unter sich ein ähnliches *Verhältnifs*. Sieh: *Pfenning*.

TALFERN. Sieh: *Dalfern*.

TALG, idem ac: *Unschlitt*; *Talglicht*, Licht von Unschlitt. *Inslet*. (prov.)

TALK, ein unbesonnener Kerl, der alles links angreift. *Talken*, etwas ungeschickt machen.

TALLIA. Sieh: *Gabella*.

TANTELN, DANDELN, (prov.), *a*) nugari, sich mit Kleinlichkeiten beschäftigen. *b*) Einen kleinen Handel mit abgetragenen Waaren, Kleidungsstücken u. dgl. treiben; ein *Tantler*, Trödler.

TANTSCHIG, TRANSCHIG, heifst artig, nett, schnell in Gang und Bewegung.

TAPPIG, ungeschickt.

TARKELN, (prov.), hin und her *tarkeln*, will sagen, hin und her wanken, und (aus Mattigkeit oder Betrunkenheit) hin und wieder fallen, oder stolpern.

TÄRKL, (prov.), etwas ungeschickt durcheinanderGemischtes, oder zu einer Speise Zubereitetes.

TARTSCHE, (vonTarka, Darka, einSchild), war im Mittelalter ein langer, halbrunder Schild, dergleichen man sich auch noch einige Zeit nach der Erfindung der Feuergewehre bediente. Die Tartsche wurden so dick und stark gemacht, dafs sie auch einen Schufs von einem Doppelhacken aushielten. Man hatte ferner *Sturmtartschen*, und *Seztartschen*, welche leztere auch *Paffesun* genannt wurden, und mit einer langen eisernen Spize versehen waren, so dafs sie in der Erde befestiget werden konnten, und die Stelle heutiger Schanzkörbe vertraten. *Allgem. Weltgesch. Th.* 55. *S.* 278. *Not.*



TASCHELN einen, heifst, einen mit den Händen streicheln, ihm schmeicheln, und ihn dadurch gewinnen wollen.

TASCHENSPIELER, ein Künstler, welcher sich mit der Nachahmung und Vorzeigung seltsam scheinender Sachen aus der natürlichen Physik abgiebt, oder welcher die Leute, die sich um ihn versammeln, sonst mit Kunststücken unterhält, welche durch Geschicklichkeit und lange Uebung erlernt werden. Da diese leztere Spieler gewöhnlich eine grofse, durch dem Tisch, an dem sie sassen, verdeckte Tasche auf ihrem Schoos liegen hatten, und da sie, aus dieser Tasche ihre Spielsachen mit einer Schnelligkeit, dafs die Zuschauer nichts wahrnahmen, heraus zu hollen wufsten: so wurden sie *Taschenspieler* genannt.

TATTERN, zittern; „er ist aller ertattert“, (prov.); d. i. er ist von Schrecken halb betäubt.

TÄTZ, von *Tatia*, Datia, Data, idem ac vectigal, eine Abgabe, Steuer, Herrengabe. „dhainen vngelt noch tatz.“ D. i. kein Ungeld, noch Zoll. Mon. boic. vol. II. p. 148. Sieh: *Gabella*.

TAUDREGIL, vom Thau, und *Dragan*, tragen, schleppen. „siquis aliquem plagauerit ut exinde claudus fiat ut pedes eius ror tangit, quod *taudregil* uocant.“ D. i. wenn einer den andern verwundet, daſs er darüber lahm wird, so daſs er seinen Fuſs nicht über den Thau erheben kann, was sie *taudregil* nennen. Lex Baiuuar. Tit. IV. c. 27. Edit. Mederer.

TAUFE, *Tag der hl. Taufe.* Sieh: *Tag.*

TÄUSCHELN, von Tauschen, heiſst, etwas heimlich umsezen, oder vertauschen; daher das Täuscheln und *Mäuscheln*, welches leztere den schachernden Juden eigen ist; daher *Mauschele*, ein Jud.

TAZEL, (prov.), eine Manschette, (oder feinere Leinwat, oder Spiz), welche an den Hemdermel angenähet, und um die Hand zu sehen ist; von *Taze*, eine Hand; auch ein Schlag auf die Hand heiſst ein *Taze.*

TEGENKIND, DEGENKIND, ein männliches Kind, (proles masculina), ein Kind, das zum Degen, oder zur Tapferkeit angeführt wird. *Thegan*, ein Diener. (Sieh Schilter Gloss. voc. *Diuhen.* Ten kate Tom. II. p. 152. Wachter Gloss. voc. Degen.)

TELCHARNER, Hornblaser, Pfeiffer (herumziehende.)

TENGELN, Malleator, ein Tengler. Sieh: *Dengeln.*

TENK, DENK, *a*) link. „Die denke Hand“, die linke Hand. *b*) Tenkisch, ungeschickt, das Hintere vor dem Vördern ergreiffen.

TENNE, der Boden in der Scheune, worauf man drischt. Portenne, mit Falzbrettern eingeleget, und also erhoben.

TERCIE ZEIT, die neunte vormittägige Stund, nach der alten Abtheilung des Tags in die Frühstund, die Tertie oder dritte Stund, Sext, und Non.

TERMINIERN, hieſs bey den Mendikantenklöstern in Baiern so viel, als auf die Allmosensammlung herum gehen. Der Sammler hieſs *Terminator.* (Terminirer; Terminari.)

TERMINUS, ein Markzeichen.

TERRITORIUM, ein Strich Landes, bloſse Grundstücke. It. ein Inbegriff von Ländereyen, und Leuten.

TER-

TERZEROL, (aus dem Ital.), eine Sackpistole.

TESSEL, Thässel, Thessilo, Dessilo, Thassilo.

TESTAMENTUM, bedeutete im Mittelalter einen jeden schriftlichen Aufsaz, und Instrument, welches durch Zeugen bekräftigt und gesichert werden muſste; daher dieses Wort bald Stiftungsbriefe, bald Lehenbriefe, Bestättigungs- und Kaufbriefe anzeigt. Sieh: *Von der verschiedenen Bedeutung des Worts Testamentum in alten Urkunden und bey den Geschichtschreibern des medii aevi, in Ph. Wilh. Gercken, vermischte Abhandlungen aus dem Lehen- und deutschen Recht. p.* 110. *2ter Theil. Hamburg und Leipzig bey Fried. Christian Ritter* 1777.

TEUER, DIUR, köstlich, kostbar, angenehm, theuer.

THADÄDL, Judas Thaddäus. *Thadä.*

THALER. Als gegen das Ende des 15. Jahrh. (1484) K. Sigmund von Oesterreich den Anfang machte, Guldengroschen in 2 Loth feinen *Silbers* ausmünzen zu lassen, ahmten ihn die Grafen von Schlick nach, (1500. 1515. 1517.), und lieſsen diese *neue* Münzsorte zu *Joachimsthal* ausprägen, welche daher den Name der Thaler bekam. *Wieland.* 296.

THATGICHTIG, eingeständig (gichig) der That, des facti.

THÄTHER, idem ac Techter, Töchter, filiae. „tres *Thaether* eius.“ Mon. boic. vol. I. p. 38. circa 1160. Im plur., in sing. auf dem Lande noch: „Mein Techter.“

THEGEN, idem ac *Degen.* Sieh: *Degen.*

THEVT. Sieh: *Diet.*

THIEMO, TIMO, THIEMBO, Dietmarus.

THIER, bedeutet die Hirschkuh.

THIET, DIEOT, DEUT, so viel als das Volk, Geschlecht. (Generatio, progenies.) (Schilter Gloss. voc. *deota*, Wachter voc. deut.)

THIL, Timotheus; z. B. Thil Eulenspiegel. (Voce popul. Eigenspiegl.)

THI-

THIMIAMA, eine Spezerey zum Rauchen.

THOMASNACHT, die Nacht zum *Lafslen*, id est, loosen. Sieh: *Losen*.

THORSTAG, Dannerstag; von Thor, Jupiter.

THOTER, idem ac: *Tochter*.

THUIR, *a*) eine Thüre, Janua. *b*) Theuer, kostspielig.

THUM HALBER, ein halbes Domstift, oder ein Collegiatstift. M. boic. vol. V. p. 525.

(mit) **THÜR UND THOR BESCHLIESSEN**, kommt schon gleich in Ottos Handvest vom J. 1311, und in andern Freyheitsbriefen, worin von der niedern Gerichtsbarkeit gehandelt wird, häufig vor, und sagt, wie die Worte liegen, nichts mehr und nichts weniger, als, auf *seinem* Gut oder Grundeigenthum einen Baumann sizen haben. „Wir wollen auch, daſs jeder Herr selber über sein Baur, und seiner Leut Gut richte, *die er mit (seiner) Thür und mit (seinem) Thor hat beschlossen*; sie sizen auf Pfandscheften, Vogtheyen, oder Urbar" etc. Gemäſs dieser Freyheitsertheilung hatte jeder Grundherr, der einen auf seinem, ihm eigenthümlichen, Hof einen Baumann hatte, oder, (was dasselbe sagt), der einen Baumann mit Thür und Thor beschloſs, über diesen Baumann die niedere Gerichtsbarkeit; der eigenthümliche Hof mochte hernach in einer Einöde, oder in einem entfernten, wem immer angehörigen Dorf, gelegen seyn. Hatte ein Grundherr mehrere mit dem Grundeigenthum ihm zugestandene Höfe, und lagen diese Höfe so beysammen, daſs sie Ein Dorf ausmachten, dann sagte man, er besize eine Hofmarkt, und beschlieſse seine Höfe (nicht bloſs jeden einzeln) mit Thür und Thor, sondern sie alle zusammen genommen, mit *des Dorfes Etter*, oder Befriedung. Uebrigens ist die Befreyung, welche die groſse Handvest von 1311 enthält, *nur gewissen niederbaierischen* Grundherren über die Güter, welche solche Grundherren *damals* im J. 1311 besassen, mithin nicht über Güter, welche sie nach dieser Zeit an sich brachten, mithin auch nicht allen niederbaierischen Grundherren (es waren damals auch noch mehrere Gaugrafen, welche die Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern hergebracht hatten) noch weniger allen, in ganz Baiern damals vorhandenen Grundherren (die oberbaierischen standen mit den niederbaierischen damals noch in keiner Verbindung) ertheilt worden; daher die den Hofmarksherren durch den (sechzigsten) Freyheitsbrief vom J. 1557 erweiterte niedere Gerichtsbarkeit in Rücksicht *neuer Güter, und Grundherren* allerdings als eine erweiterte Freyheit anzusehen war; „als eine erklärte Landsfreyheit und Oberkait"; — „sonderlich denen, die es hievor nicht gehept, noch von Alter hergebracht"; — „auf allen iren landgerichtischen Sizen, Sedelhöfen, Tafernen, und iren einschichtigen Gütern, die sie ietz haben, oder künftiger Zeit überkommen."

THURSTIG. Sieh: *Durstig*.

TIECHTER, Enkel, oder Enklinn; *Urtiechter*, Urenkel, Urenklinn.

TISCHELN, heiſst, nach einer eingenommenen Mahlzeit noch ein wenig am Tisch sizen bleiben.

TISCHLACHEN, Tischtuch, Wehel.

TM, tantum, oder eben so viel. „swer daz laugent, der geit jud. X Sold. civ. tm." D. i. wer das läugnet, der giebt zur Strafe dem Richter zehen Schilling, den Bürgern, das ist, zum Buſsamt eben so viel.

TÖBEL, TOBEL, DOBEL, Tiebel, Tiefel, Tief, ein etwas tief liegender Grund, ein geschlossenes, eng zusammlaufendes Thal. „an Feld, Waid, Töbel, Wismat." M. boic. vol. XXI. p. 544. *Dobel* heiſst auch ein hölzerner Stefte, oder Nagel, woran, oder auch womit etwas befestigt wird.

TOBI, TOBIS, TOBIES, Toberl, Tobias.

TODFALL. Sieh: *Pesthaupt*.

TODGESCHAFT. Sieh: *Geschäft*.

TODLEIB, TODLAIT, TODLEYBE, HERGEREDE, Erbschaft. „Swo zwen geboren sind zu ein' Todleib." *Rupprecht baier. Landr.* §. 177., idem ac Pesthaupt, mortuarium. Item „wir haben auch da vnser Todlayb, wenn unsere Hinterlassene mit dem Todt abgennt, daſs dann das best Stuck ist nach dem Pesten, das soll unser seyn." M. boic. vol.

vol. V. p. 221. it. vol. II. p. 29. 33. vol. IV. pag. 378. etc. „preter *anleit* et quod dicitur *Todlait*, videlicet quando moriebatur aliquis colonus, vidua dabat Ecclesie secundum pecus post optimum.“ M. boic. vol. XI. p. 55.

TÖDLICH, TÖDLEICH, sterblich. „wan wir alle tödlich sin.“ D. i. weil wir alle sterbliche Menschen sind. Mon. boic. vol. IX. p. 597.

TODTE HAND. Sieh: *Manus mortuae. Morticina. Pesthaupt.*

TODTHEILUNG, eine Theilung von Gütern, durch welche die getheilten Güter auf immer von einander getrennt, und bey dem Tod der Besizer denjenigen, welche die Todtheilung bewilligten, und vornahmen, nicht mehr heimfällig werden. Von dieser Todtheilung ist die *Nuztheilung* das Gegentheil.

TOGATUS, ein Schüler.

TOLUTARIS, TOLUTARIUS, TOLUTER, ein gut trabbendes Pferd, ein Zelterpferd, ein Kleppér. Sieh: *Zelter.*

TORCULAR, TORCULUM, TORCULARIUM, aedificium vinarium, et Machina Uvis premendis ac torquendis apta, a torquendo.

TORMENTER, idem ac Dormitorium, ein Schlafhaus; wie *Refenter*, Refentor, so viel als Refectorium, einen Speissal bedeutet.

TORNATOR, ein Drechsler; von torno, as, drechseln. M. boic. vol. I. p. 40. ad an. 1166.

TORNEI, TURNEY, ein Turnier, ludus Nobilium equestris.

TORNISTER, DONISTER, ein Ranze, d. i. ein Reisesack für Soldaten u. a., welcher auf den Rücken getragen, und vorne geschnallt wird; auch ein *Schnappsack.*

TÖRST, Ruprechts Rechtb. Lehenr. §. 6. p. 134. „*törst* er bereden“, d. i. kann er überzeugend darthun“; von törsten, audére; torstiglich, keck, kecklich.

TORTE, *a*) Törtl, ein mit Zucker vermischter, feiner Mehlkuchen. *b*) Torten einem spielen, thun; einen hintergehen etc., auch unwillkührlich wohl thun.

TOSEN, DOSEN, dumpf und still tönen, rauschen.

TOTENBECK. Sieh: *Panes primitiales.*

TOTT, der einen aus der Tauf gehoben hat. (Gefatter, Gevatter.) In Baiern *Göd*, der Gevatter. *Gödl*, Godl, die Gevatterinn. Und so die gehobenen, auch die zur Firmung geführten, Kinder.

TRACHT, *a*) eine Tracht Schläge, d. i. eine gewisse Zahl von Schlägen. *b*) Eine Kleidermode, „das ist eine schöne Tracht.“ *c*) Eine mit Speisen gefüllte Schüssel.

TRADL, DRADL, (prov.), eine alte Ordnung, Gewohnheit. „Er ist ganz aus dem *Tradl* kommen“, heiſst, er ist ganz von seiner Ordnung, von dem Zusammenhang der Dinge gekommen.

TRAEF NÜSCH, ein Dachträuf, Dachrinne; von Träufen, und Nisch, Behältniſs.

TRAF, TRAEF, *Dachtrauf, Tropfstall,* Stillicidium. „Ist zu wizzen daz an dem Kauff zwischen Unss mit Red namlich herchomen ist vmb daz Traef daz ab seinem Stadel hinder meinem Haus in meinem Hof da vellet daz dasselb Traef nu furbaz ewickleichen ab dem selben seinen Stadel also vallen soll“ etc. Mon. boic. vol. XIX. p. 66. ad an. 1394.

TRAGER, „die dieser sach *trager* (Theilnehmer) sind.“

TRAGER, ein Lehentrager; ein Vormünder; ein *Salmann. Tragen*, beschüzen, besorgen; das Trager- oder Salmansamt auf sich haben. Vid. Mon. boic. vol. XVIII. p. 33.

TRÄGT, nüzen. „vnd traet (trägt) im nit für“; d. i. ist ihm nicht fürträglich, nüzlich.

TRAJECTUS JUS, das Recht, eine Brücke über einen Fluſs zu bauen, und Personen und Sachen, welche sich dieser Brücke bedienen wollen, zu einem Brückenzoll anzuhalten. J. H. Mejer. — De jure ripatico, seu de jure habendi pontonem, in flumine publico. Moser von der Landeshoheit in weltl. etc. 9 Th. S. 228.

TRAM, idem ac Balken.

TRAMPL, (prov.), ein rohes, plump-auftretendes Weibsbild.

TRANCHVAS, Trinkfafs, Trinkgeschirr.

TRANSCHIG, TANSCHIG, (prov.), artig, naiv, lebhaft, und gefallenwollend in seinen Leibesbewegungen seyn.

TRANSCHIREN, heifst, *a*) etwas zerlegen, z. B. einen gebratenen Vogel transchiren. *b*) Jemanden hinter dem Rücken tadeln, (ausrichten), die Reden und Handlungen eines andern durch die Hechel ziehen.

TRANSPORT, ein Wort, das am Ende einer jeden latus per se, oder einer auf einer Seite zusammen berechneten Summa gesezt wird, auch im Anfang einer jeden neuen Seite, auf welcher die Schlufssumma der vorigen Seite transportirt wird, vorkömmt.

TRAPEZETA, Mon. boic. vol. VIII. p. 373.; ein Geldmäckler, ein Wechsler.

TRASCHIG, schlutig, eine von Wasser aufgelöste Erde.

TRAT, ein unbebautes Feld. „Campi — sine semine iacent, quod vulgo dicitur *Trat*.“ Mon. boic. vol. XII. p. 416. ad an. 1269. Eine Gemeinweide, Weidgang. Tratrecht, das Recht, Vieh in die Gemeinweide, das Tratfeld, zu treiben.

TRAUDL, TRUDL, TRUTCHEN, *Gertraud*, Gertrudis; olim sub Carolingis *Himmeltrud*.

TRAUT, ein trauter, oder vertrauter Mensch; ein Mensch, der wegen seiner Treue Vertrauen verdient; ein guter und geliebter Freund; so auch im weiblichen Geschlecht Drut, Trowt, Trawtin, Trawtinne, eine getreue, und geliebte Freundinn; eine Braut, eine Verlobte; wie dann viele weibliche Namen diese Endsylbe haben, z. B. *Gertraut*, *Ehrentraut*, oder *Trut*; ferner bedeutete *Drut* eine weibliche Person, welche sich auf magische Geheimnisse und Künste verstand.

TRAZEN einen, (prov.), heifst, einem eine Sache zeigen, um in ihm ein Verlangen nach derselben zu erwecken, und sie ihm dann verweigern, oder sehr lange vorenthalten; daher ein *Traz*, *Tracz*, oder *Troz*, geflissentliche Verlängerung einer zu leistenden Sache.

TREBELLIANUM, ein vom röm. Bürgermeister Trebellius veranlafstes römisches Edictum, dafs von einer fideicommissarischer Verlassenschaft dem Erben der vierte Theil abgezogen werden könne.

TREKSCHUYTE, Umbraculum, quod Traham nuncupatur.

TREMISSE, vielmehr Tremense, Trimense, Tremensium, ein Getreid, das drey Monat nach der Saat wieder eingeärndtet wird; ein *Sommergetreid*. „A Tremisse unusquisque acola ad duo Modia sationis excollegere et recondere debent“ etc. heifst es in lege Baiuuar. (Tit. I. cap. XIII.) bey der Aufzählung der Frohndienste, welches in der Ausgabe Mederers übersezt wird: „Von der *Sommerfrucht* soll jeder Stiftbauer zween Mezen zur Saat auslesen, sie ansäen“ etc.

TREMISSIO, tertia pars *Solidi*, (eines Schillings.) Sieh: *Münz*.

TRENZE, *a*) ist der einfache leichte, hanfene oder seidene Zaum, über welchen der gröfsere Hauptzaum gelegt wird. *b*) Die Wettertrenze im Herbst, auch Frauenhaar genannt.

TRENZEN, (prov.), wird von Kindern, oder alten Leuten gesagt, welche von ihren Speisen, oder den Getränken etwas auf die Kleider schütten, oder fallen lassen. Ein *trenzender* Mensch, ein langsamer, schwacher, zitternder Mensch.

TREUE HAND, *etwas zu Treues Handen liefern*, hiefs, etwas der Treue eines andern anvertrauen. „dafs die Brief — zu Treues Handen ligen.“ Mon. boic. vol. II. p. 74.

TREUGA MANUALIS, ein mit einem Handgelübd (data manu) mit seinem Ehrenwort befestigter Friede.

TREUGA, friedlicher Austrag, Uebereinkunft, Gottesfriede (Treuga Dei), entsprang aus dem alten Gottesschuz, Gottsfriede, Heiligenschuz, St. Petersschus u. dgl., welcher von den Heiden, die sich ebenfalls in Nothfällen unter dem Schuz einer ihrer Gottheiten begeben, ererbt wurde, und darin bestund, dafs man

man sich unter dem Schuz einer Hauptkirche, das ist, der Geistlichkeit einer Kirche begab, welche im Name eines Heiligen demjenigen den öffentlichen Schuz, oder Friede versprach, der ihn gesucht hatte. Die Kaufleute, und andere Reisende waren eines solchen Schuzes, welchen die Geistlichkeit mit Nachdruck vertheidigte, besonders bedürftig, und daher wirkte schon Carl, der Grofse, den Kaufleuten der deutschen Seestädte den Frieden des hl. Peters aus. Die *Peterfreye*, *Peterlinge*, *Martinsbrüder* u. dgl. waren Schuzverwandte des hl. Peters, Martins u. s. w. Da die Kaiser diesen Heiligenfriede durch ihren Königsbann zu beschüzen hatten, dieser aber seit der Zeit, da die Kaiser von den Päbsten mit dem Kirchenbann belegt worden, (welches dem Kaiser Heinrich IV. zum erstenmal geschah), manchmal sehr entkräftet wurde, so wurde unter eben diesem Kaiser Heinrich die *Treuga* erfunden, welche in einem, Gott zu Ehren errichteten und beschwornen, Vertrag oder Waffenstillstand bestand, vermög welches zu gewissen heiligen Zeiten mit aller Feindseligkeit ingehalten, und überhaupt bestimmt wurde, gegen welche Personen eine Fehde geführt, und mit welcher Mäfsigung oder Einschränkung sie fortgesezt werden sollte. *Fischers* Geschichte des deutschen Handels. Th. I. S. 147. etc. 360. etc.

TREUSTRÄGER, TREUSSTRAGER, Treuträger, die Trager eines Geschäfts, zu welchem Treue gehört; nämlich *Vormünder*. „*Kinder zu Treuen gewinnen*", Vormunder über Kinder werden. Erster *Freyheitsbrief*. Sieh: *Mundiburd*.

TREWST, Treuestes, Wahrhaftestes, gänzlich Unverfälschtes. „Mag der Hantwerchsman bereden, daz er daz *trewst* und das pest von seiner chunst geton hab." D. i. kann der Handwerksmann beweisen, dafs er das Gewissenhafteste und Beste, das bey seinem Handwerk möglich ist, gethan habe. K. Ludw. Rechtb. v. Bergmann p. 144.

TRIBUTARIUS, TRIBUTALIS, war ein zins- und frohnbarer Barmann, ein Bauersmann, welcher nicht nur gülten, sondern auch frohnen mufste, d. i. nicht nur jährliche bestimmte Abgaben an Geld oder Naturalien entrichten, sondern auch Scharwerke verrichten mufste; daher zwischen einer Huba tributaria et censuali (welche leztere blofs Gülten entrichtete) ein merklicher Unterschied war. Neue akad. Abh. B. 5. S. 445.

TRIDINGER. Sieh: *Taiding*.

TRIDUANUS, hiefs ein Dienstbauer, der die Woche drey Tage dem Herrn persönlich dienen mufste; daher auch biduanus, und quotidianus.

TRIEL, (prov.), bedeutet einen unförmlich gestalteten herabhängenden Mund und Unterkiefer. „Er hängt den Triel."

TRIF, ein gefährlicher Schlag; „er hat ihm einen *Trif* gegeben", heifst, er hat ihm einen Schlag versezt, der ihm (dem Geschlagenen) bedenkliche Folgen zuziehen kann.

TRIFT, (von treiben), *a*) ein Wiesgrund, nach welchem das Vieh zur Weide getrieben wird; ein etwas erhöhter Grund. *b*) Die Flöfsung von gehauenem Holz nach entfernten Gegenden. „Die Trift geht", heifst, z. B. zu München, das im Gebirge zu Scheiter, oder Blöcke gehauene, und in die Isar geworfene Holz kömmt auf dem Flufs an; daher *triften*. *c*) *Triftig* heifst auch stark, bündig, z. B. triftige Gründe oder Ursachen.

TRILL, so viel als Knecht; *Trillmeister*, ein Exerciermeister, ein Meister, oder Soldat, der die Neugeworbene den Gebrauch der Waffen lehrte; sie darin übte. *Trillern*, in Waffen üben; exercieren.

TRILLER, heifsen bey der Musik laufende Gurgeltöne.

TRINCHENGELD, TRINKENGELD, Biergeld; Geld zum Trinken.

TRINIUN-GELDUM, ein dreyfacher oder nivn- (neunfältiger) geldum Ersaz. Sieh: *Niungeldum*.

TRINKEN lassen einen, (prov.), heifst, einem einen nachdrücklichen Schaden zufügen; einem z. B. bey einer Zech sehr übernehmen. „Er hat ihn recht trinken lassen", heifst, er hat ihn sehr hart mitgenommen.

TRIP-

TRIPHUNT. Sieh: *Hund.*

TRITICUM, wurde im Mittelalter vom *Weizen* gesagt; was auch manchmal mit dem Wort frumentum gegeben, dieses aber sonst in der Bedeutung von allerley Kern- oder Getreidfrucht verstanden, und vom Tritico abgesondert genannt worden ist; z. B. „Vobis — census minutos et obsequia remittimus, ita videlicet, ut majora, Triticum videlicet, frumentum ac avenam et consimilia — solvere nullo modo negligatis." Mon. boic. vol. XII. p. 400. ad an. 1254. Auch Desing übersezte in seiner Reichsgesch. p. 641. in not. frumentum mit Weizen.

TRITSCHELN, (prov.), hin und her plaudern; ohne Veranlaſsung etwas einem andern entdecken; etwas *pludern*, schwäzen, aufmährig machen. Ein *Tritschler*, ein schwashafter Mensch, der das Maul nicht halten kann.

TRITURATOR, ein Drescher.

TRIWE, Treue.

TRIWEN, Treue; „nach unsern Triwen", d. i. gemäſs unserer gegebnen Treue, oder Pflichten.

TR'NCHEN, Trinchen, Trinken.

TROCKNE Schläge, unblutige Schläge. „Ob ein man sein diner schlüg mit troken slegen."

TROE, Trohung, Drohung.

TROLEICH, bedrohlicher Weise.

TROPF, ein einfältiger Mensch; ein unbehilflicher Mensch, ein armer Tropf.

TROPFSTALL, TROPFSTELLEN. (Mon. boic. vol. XX. p. 705.) Die Dachrinne, (daher man auch liest, *Tropffall*). Dachtraufe, oder vielmehr, die Stelle, oder Stätte, in welche das von der Dachrinne tropfende Wasser fällt. Sieh auch: *Traf.*

TRORENT, Triefend, das *Tror*, die triefende Mackel. Ruprechts baier. Landr. §. 49. 133.

TROSS, bedeutet überhaupt alles Feld- oder Hausgeräth, welches der Schaar nachfolgt; insbesondere bedeutet es auch einen Knecht, der den Troſs besorget; daher ein *Troſsbub*, der hinten nach trosset.

TRÖSTER, *a*) ist so viel als Vormünder, Bürgleister, Gutsteher, fidejussor. *b*) Ein altes, sehr mechanisch geschriebenes Buch. „Das ist ein alter Tröster."

TROTAUS, TRITAUS, der erste Tritt, Austritt eines Kindes aus dem väterlichen Hause nach einem andern Hause, z. B. nach einem Dienst, nach einer Erziehungsanstalt u. dgl. Sieh: *Leze.*

TRUCA, cista, Truche.

TRUCHSESS, TRUCKSÄSS, DROTSET, TROTZET, DROSTE, TRUCHSAIZ, TRUSSESSE, (Dapifer, Archidapifer, Truchsäſs, Erztruchsäſs), ein Aufseher über die Diener eines Hofes, von *Trost, Drost, Trustin, Drostin, Drustin, Drustin,* welches einen Herrn anzeigte; daher *Truhtines*, Herren; *Drotning*, Königinn. (Regina.) *Truchseſs* war daher so viel als Major domus, oder Seneschall, Seneschalk, Aufseher, Schalk über die Sene oder das Gesind, (sieh: Schalk), Hofmeister, Obersthofmeister. Weil unter den Hofdienern diejenigen, welche für das Essen zu sorgen haben, besonders wichtig sind, so wurde das Wort Truchseſs später von einigen vom: *trug das Essen*, oder von der Obliegenheit, das Essen aufzutragen, oder zu machen, daſs mit dem Essen, oder den Speisen kein *Trug* geschehe, abgeleitet, (Ludwig ad aur. Bull. Tit. I. §. 13. Litt 6.); indeſs haben andere bewiesen, daſs diese Ableitung ganz irrig, und daſs die ältere die ächte sey. (Eccardi observatio ad hanc vocem. Tolner Hist. palatin. cap. 6. pag. 172. Pfeffinger ad vitriar. lib. I. Tit. 14. §. 10. p. 1094.) Das Erztruchseſsenamt war auch unter den deutschen Reichserzämtern das erste und vornehmste; und dem Erzschenkenamt wurde nur von darum der Vorzug eingeraumt, weil Böhmen, welches dasselbe besaſs, ein Königreich ist.

TRUCHTEL, (prov.), ein ungeschlachtes, unbesonnenes Weibsbild.

TRUCKENES LAND, idem ac das Gäw, das Land auſserhalb der Städte. „Ez sind auch all pläz auf trukchem land verboten." D. i. es sind alle Marktpläze,

pläze, oder Märkte auf dem platen Land verbothen; (indem allein Städte und Marktflecken das Recht, Feilschaften zu verkaufen, besafsen.)

TRUMER, von Trumm. Sieh: *Holzellen.*

TRUMM, ein frustum, ein Theil, ein Stück; ferner das Ende einer Sache. „Das *Trumm* geht aus.“

TRUMPF, (prov.), *a*) er hat ihm einen *Trumpf* gegeben, will sagen, er hat ihm ein begangenes Versehen auf eine feine oder plumpe Weise in Erinnerung gebracht. *b*) Trumpf im Spiel. *c*) Eine plumpe Weibsperson. „O du Trumpf!“

TRUNCH, Trunk.

TRUNCHEN, betrunken, rauschig, crapulatus.

AD TRUNCUM, in den Opferstock (legen.) *Meichelböck.*

TRUSELLUM, ein Felleisen.

TUCHMAINIGER, TUCHMANIGER, waren Tuchhändler oder Tuchverleger, welche auch die Tücher in Ballen, (oder im Groſso) von den *Geschlachtgwandtern*, oder Tuchmachern verlegten, und dann die Ballen weiter an die geringen *Gwandschneider*, oder Tuchkrämmer verkauften, welche nach der Elle ausschnitten. Vide Westenrieders Abhandlung vom Tuchhandel.

TUCKEN, DUCKEN sich, sich, um etwas zu vermeiden, tief neigen, tückisch verbergen. (prov.)

TUCKEN. *a*) Sieh: *Ducken.* *b*) Die Tucket, Ducke, Decke. Man hört häufig „die *Betttucket*“ (Decke.)

TULDEN, Märkte. Das Wort *Tulden*, Dulten, wurde schon an. 1375 gehört. „Ez shol auch der Richter vmb vnd vmb in einer meil shenchen verbieten auf dem Gaw an alain auf den Tulden.“ Dieses Wort sieh schon oben: *Dult.*

TULKEN, mit der Zunge im Reden anstossen.

TULMÄTSEN, DOLLMÄTSCHER.

TUMP,

TUMP, Dumm. *Dumphait*, Dummheit.

TUMPONAWER, von Tymbanum, ein Paucker, Trommelschläger.

TUNINUM, TUNIMUS, von *Tune*, *Tuyn*, ein Zaun, oder ein eingeschloſsener, oben geöffneter Ort, ein *Zwinger.* „ad casas dominicas — Tunino recuberanda pedituras rationabiles (sieh: Peditura) accipiant (coloni et servi.) Lex baiuuar. Tit. I. c. XIII. it. Breviarium Caroli M. apud Eckhart. Rer. franc. T. II. p. 908, not. m.

TURNAECHTICHLEICHEIM. Sieh: *Durchnachtig.*

TURNEY, TURNIER, Torneamentum.

TÜRRE. Sieh: *Dirre.*

TUSCHEN, VERTUSCHEN, *a*) etwas in seinem Entstehen ersticken. *b*) Etwas verbergen, verheimlichen, aus dem Gerede zu bringen suchen. *Tusche* im Zeichnen oder Mahlen.

TUSCHIREN einen, heiſst, einen mit Worten beleidigen. (prov.) „Er hat ihn tuschirt“, d. i. er hat ihm etwas Beleidigendes gesagt.

TWAGEN, TWAHEN. Sieh: *Zwagen.*

TWANCKCHSAL, Zwangsal, gewaltthätiges Aufbürden einer Last. Sieh: *Saal.*

T'WE. *Treue;* Ehrlichkeit; Glaubwürdigkeit. „Gut Twe hat“, d. i. gute Treue (gute Absicht) hat. *Tew'en Mann*, ein der Treue, Pflichtigkeit, Leibhörigkeit gewidmeter Mann. „Swer — hinleicht — durch *Trew.*“ D. i. wer einem andern etwas leiht bloſs auf sein Wort, daſs er wieder bezahlen werde.

TWINGEN, zwingen.

T'WLEICH, treuleich, getreu, gewissenhaft.

TWYEN, TYEN, schweigen.

TYPARIUM, von Typus, ein Bildniſs; ein Brustbild. „Sane cum in castrorum combustione Camera nostra cum aureae Bullae Typario et Regni nostri Sigillo (auf Einer Seite enthielt der Siegelstock oder Stempel das Brustbild des Kaisers Friedrichs II., der damals bey Parma

eine

eine Schlacht verloren hatte, und auf der andern das Reichssiegel) perdida et omissa fuerit, Propter quod adversariorum nostrorum effrenata Superbia, quae causam nostram per *typarii* copiam et sigilli multa, sicut firmiter credimus, in Honoris nostri dispendium falsa machinatione confinget: Devotionem vestram requirimus et monemus, quatenus, si praedictorum Bullae aureae vel Sigilli munitae Signaculis ad vos aliquae litterae sub nostri nominis Situlo pervenirent, fidem eis stabilem adhibere; vos suggestio non seducat," Peter de vineis lib. II. c. 41. p. 344.

U.

UARN, uarn, fahren, handeln. „hat er redl' *gevarn*, d' sol er geniezzen." D. i. ist er dabey redlich zu Werk gegangen, so soll es ihm zum Nuzen seyn.

ÜBERBEIN, überpein, ein übriges, überflüssiges Bein, *a*) an der Hand. *b*) Eine Person, welche andern im Weg umgehet, welche andern lästig oder zur Last ist.

ÜBERFAHREN, vberfahren, übertretten. „W' daz v'br' fährt, d' geit Jud. et civ." D. i. wer das überfährt (übertritt) giebt (bezahlt zur Strafe) dem Richter — der Stadt (civitati) —; überhaupt, einen beeinträchtigen, benachtheiligen. „wie einer den andern überfert." M. boic. vol. II. p. 102. vol. V. p. 266.

ÜBERFÜR. Sieh: *Verfahren*.

ÜBERGEBEN, *a*) einem seine Wirthschaft u. dergl. abtretten, oder sonst einem etwas, was er zu seinen Verrichtungen nöthig hat, ausliefern, extradere. *b*) Vomitare, sich erbrechen.

ÜBERGOSS, übergnozz, id est, eine Person, welche über ihre *Mitgenossen* durch Verstand, Geburt, Würde, Reichthum erhaben ist; potior, excellentior, nobilior.

ÜBERGREIFFEN, zu hart halten, angreiffen mit Unrecht, einem ein Unrecht zufügen. Mon. boic. vol. V. p. 266.

ÜBER-

ÜBERGREIFFEN, übertreiben, mehr sich herausnehmen, sagen, thun, unternehmen, als man befugt ist.

ÜBERGRIFF, Umgehung des gesezlichen Wegs bey Streithändeln, wenn nämlich eine Partey, ohne sich an den gehörigen Richter zu wenden, oder ohne den Ausspruch desselben zu achten, sich das Recht, welches er fordern zu können glaubte, sich selbst mit Gewalt verschaffte, und mit Gewalt, oder bewaffneter Hand den Besiz eines Guts ergriff. Der Uebergriff wurde für einen Landfriedensbruch gehalten, und als ein solcher bestraft.

ÜBERHÖRER. Sieh: *Schranengewicht*.

ÜBERHURE, overhor, ein Kebsweib. *Ruprechts* baier. Landrecht §. 253. „Jr sol d' Richt' nicht entrichten. wan is. heizzet ein vb'hür." D. i. ihr soll der Richter nicht willfahren, indem sie heisset eine Hure. *Ueberhure*, Ehebruch. *Varende Frau*, Scortum. *Ueberhugen*, ehebrechen, adulterari. Sieh: *Kebsweib*.

ÜBERICH, ledig, ausgeglichen, einer weitern Unterhandlung entübrigt. „swaz si — scheden daran nement — den sullen wir in abtun, wir werden sin denne mit ir Minnen (freundlichen Ausgleichung) *überich*." M. boic. vol. X. pag. 65. *Uebrig*, entledigt, befreyt. „wolt ir man einer Burkrecht gewinnen in unser Stadt und doch ausserhalb sizen, und damit seinen Herrn dienstes *übrig* werden, das sollen wir nicht gestatten." Privil. Ottonis Reg. Ungar. art. I.

ÜBERKOMMEN einen, heisst *a*) einen von der Richtigkeit einer Sache überzeugen. *b*) Einem überkommen, einen übertreffen. „Der Paul kommt dem Andre an guten Einfällen weit über."

ÜBERMANN, ein Aufseher, Lenker, erbetener Schiedrichter, und endlicher Abschliesser der bey der Entscheidung eines Streits uneiniger Stimmen. „Wer auch das die vorgenannte acht Mann die sache und die Täding nicht mochten verrichten, und ze ende pringen — so soll ir der erberg — überman sein, und wie es der verricht mit den acht Mannen, oder mit dem merern

rern tail der acht Mannen, das sullen wir — alles stät haben.“ Mon. boic. vol. XII. p. 177. ad an. 1348. So liest man (bey Oefele T. II. p. 159.): „sollen baidenthalben ainen Drittail nemen, zu ainem Ueberman“, und pag. 161.: „Wir sollen auch vmb — vnd umb seine khynnd ainen an unser stat nemen vnnd unser vetter Herzog Heinrich ainen an sein stat nemen, und soll der Edl Man Graf Albrecht von Halls *Ueberman* sein, und was die drei oder der merer Tail“ etc. ad an. 1332.

ÜBERNÄCHTIG, *a)* eine *übernächtige* Sache, hiefs eine Sache oder That, welche nicht auf der Stelle, da sie geschah, sondern erst den andern Tag bey Gericht gemeldet wurde; ferner eine kurz daurende Sache. *b)* Ein übernächtiger Mensch, der durch die Nacht im Trunk, Spiel etc. ohne Schlaf geblieben.

ÜBERNEHMEN, *a)* ein Geschäft übernehmen. *b)* Einen *übernehmen*, heifst, einen bey einer Forderung zu hart halten, zu viel begehren, in Anschlag bringen, und fordern. *c)* Sich *übernehmen*, will sagen, durch und bey seinem Wohlstand und Glück schwindlicht werden, sich zu viel darauf einbilden, anmassend, und beleidigend werden.

ÜBERNOSSEN, zu viel genossen. Mon. boic. vol. II. p. 489.

ÜBERREDEN, überführen, überweisen, einem unwidersprechlich darthun. „wird er dez überredet“, d. i. wenn er dieser (Beschuldigung) überführt wird. *Ueberreden*, bereden, einen durch Vorstellungen für etwas gewinnen, geneigt machen.

ÜBERSAGEN, idem ac, *Ueberkommen*.

ÜBERSAIT, ÜBERSAGTER, überführt, übersagt, für ehrlos erklärt. „wär auch selber treulos, und erlos, und ain ybersagter mann.“ M. boic. vol. II. p. 42. ad an. 1384. „ob wir das indert überfüren, des Got nicht geb, das wer (mochte seyn) mit Rechten oder an Recht, oder wie das geschäch, des wir überweist wurden mit der Warhait, so sullen wir mit siben übersait sein (von sieben Zeugen für ehrlos erklärt seyn), als des lantz recht ist: und sullen auch weder Freyung noch Gelaitz, noch Herren pet hindert nicht geniessen, weder inner lantz noch daraus, weder in Steten noch Merkchten, noch auf Vesten.“ M. boic. vol. III. p. 212. ad an. 1362. „Ob ich oder die meinen, oder iemant von meinen wegen, das überfür in welherlay Weis das geschäch, so sol ich ain übersaiter Man haissen, und auch sein in aller Welt, und wo ich begriffen wurd, da sol ich nicht geniessen dhainerlay Freyung, Freyhait, noch Freybrief, noch chaines Geleits, noch dhainer Furdrung und Hilf, wie die genant sind.“ M. b. vol. IX. p. 238. ad an. 1405. Eine gleiche Bedeutung hat der Ausdruck *vertan Mann, vertann Leute.* „Wer aber, das wir das vberfürn mit dhainerlai sache — so sullen wir hinfür *vertan* Lewt haissen, vnd sullen auch bei stetten, bey vesten, oder bei märckten, vnd bei dhainem biderman kain recht noch Fürderung von in nicht mehr haben.“ M. boic. vol. XIII. p. 405. ad an. 1366. et ib. p. 414. ad an. 1389. „daz ich dann ein vbersaiter man sey.“ Mon. boic. vol. XV. p. 399. ad an. 1351.

ÜBERSCHLAGEN, (prov.), *a)* etwas sehr leicht, gleichsam nur berührungsweise thun. „*Man* soll in den Ofen nur so vieles Holz brennen, dafs das Zimmer *überschlagen* werde.“ *b)* Eine kostspielige Unternehmung wohl auf allen Seiten berechnen, wie hoch ihr Kostenbetrag seyn dürfte; alles wohl *überschlagen;* daher Ueberschlag. *c)* In einem Buch einige Seiten *überschlagen*, sie (mit Bedacht oder aus Unachtsamkeit) hinumblättern, ohne sie zu lesen. *d)* Etwas, das (wie z. B. das Papier beym Buchbinden) geschlagen werden soll, zu gewaltsam über (die Gebühr) schlagen. *e)* Etwas überbiethen, auf etwas einen zu hohen Preis schlagen. *f)* Etwas abkühlen, ein heisses Wasser überschlagen.

ÜBERSIEBNEN, ÜBERSIEBENDEN, etwas, das man bereits selbst beschworen hat, noch von sechs andern Männern beschwören lassen. Sieh: *Sacramentalis.*

ÜBERSIZEN, idem ac *versizen*, die gesezliche Zeit unbenüzt vorüber gehen lassen.

ÜBERSTEHEN, *a)* heifst bey den Katholiken so viel, als, in priesterlicher Kleidung nach einem Altar gehen, um eine

Messe zu lesen. *b*) Eine Aufsicht führen; z. B. ein *Wegübersteher*. *c*) Ein Uebel überstehen, ausleiden.

ÜBERTHEURUNG, ÜBERTIUR, der überbliebene Rest einer Einnahme nach dem Abzug der zu leistenden Hinausbezahlungen. Mon. boic. vol. XVIII. p. 33. 40. 188. et passim. Uberley, ein Ueberzähliger.

ÜBERTRAGEN, *a*) so viel, als übersezen, z. B. von einer Sprache in eine andere. *b*) So viel, als vertragen, convenire de re aliqua. *c*) Uebertragen seyn, heifst auch, schon bey Jahren seyn; ein *übertragner* Mann, d. i. ein schon ziemlich bejahrter Mann. *d*) Aushalten, ferre.

ÜBERVARN, Ueberfahren, *a*) überschreiten, ein Gesez brechen. *b*) Einen Fluſs überfahren, überschiffen, Ueberfuhr, Varn, Voehring, Neufarn.

ÜBERWÄREN. Sieh: *Währen*.

ÜBERWEISSEN etwas, (prov.), heifst, etwas mittels eines Pinsels mit einem aufgelösten Kalk, oder Gyps übertünchen, oder weiſs machen.

ÜBERWERFEN einen, hieſs, einen übervortheilen. „Wer den andern überwirft an seinem chauf.“ D. i. wer dem andern in seinem Kaufe (durch Einrede, und irrige Vorspiegelung) schädlich wird etc. *Ueberwerfen* heifst jezt, einen durch seinen heftigen, hinreissenden Vortrag zum Schweigen, oder aus aller Fassung bringen.

ÜBERWINDEN, *a*) überführen, überzeugen; *überwinden* mit den Rechten, hieſs einen gerichtlich processiren, das ist, ihn durch das peinliche Recht (zum Tod, oder einer andern Strafe) verurtheilen; schädliche Leute überwinden, schädliche Leute hinrichten, aus dem Weg räumen. *b*) Niederwerfen, entmannen.

ÜBERWOLLEN, *überheben* einen, nachlassen.

ÜBRIG, VBRIG, entledigt, befreyet. Sieh: *Überich*. „die weil diser der erste Reichstag gewest, mit khainem Fueg vbrig seyn mögen.“ D. i. weil dieser Reichstag der erste gewesen, haben wir mit keiner schicklichen Befugniſs davon enthoben seyn können.

UELTRICUS CANIS. Sieh: *Hund*.

UL',

UL', ULA, VTZ, Ulrich.

UM, umb seyn, übrig, enthoben, ledig seyn.

UMGEHENDE Lehen, oder Rechte, sind Lehen, welche, gemäſs der ersten festgesezten Einrichtung, von einer Familie eines gemeinsamen Hauses zur andern gehen; feuda alternativa; z. B. „das Jus patronatus übet im ersten Fall der N, im folgenden Fall der NN aus.“

UMGELD, wird von einigen von *Uhm*, oder *Ohm*, (Eimer, ein Getränkmaſs), von andern aber von *Ungeld*, das ist, eine Auflage, welche mit dem Getränk in natura, *ohne* oder *un*-Geld geleistet werden sollte, abgeleitet; von einigen endlich wird das Wort *Ungeld* in einem nachtheiligen Sinn genommen, und für ein Un-geld (wie man Un-fug, Un-recht, Un-bild, Un-that sagt), nämlich für eine *unmäſsige*, sehr drückende Auflage erklärt; auch wurde das Wort *Umgeld* oder *Ungeld* manchmal *mit Accise*, welcher erst allein auf den Waaren haftete, oder auch mit dem Wort *Aufschlag*, welcher erst bloſs die Fleischsachen in Anspruch nahm, vermenget, (z. B. „Gabella, sive Dacia, quam nos Vngeldt vocamus“, Andreas Presbyt. ratisb. apud Pez. T. IV. P. III. pag. 614.), und in gleicher Bedeutung mit dem Umgeld genommen, dessen Auflegung, da sie gewöhnlich das einzige Mittel war, öffentliche, und ausserordentlich dringende Anstalten zu bestreitten, oder den Landesfürsten aus ihren Geldverlegenheiten zu helfen, schon in frühern Zeiten zum Vorschein gekommen ist. „Item an. 1301 verlieh Pfalzgraf Rudolph den Bürgern zu München mit einem offen brief *sein Vngeld* bey dem obern und underm Statthor, zu dem enndt, damit sie die Statt leichter und füglicher bevestigen, und mit einer Mauer vmbgeben khönndten, wie Sy auch schon wirckhlich lobsamblich angefangen hatten, die Stattmaur aufzurichten.“ Westenrieders hist. Beyträge Bd. 6. p. 165. In eben diesem Band kömmt p. 171. ad an. 1385 ein Vngeld vor, welches von den Bürgern der Stadt München den Herzogen Stephan, Friedrich und Johann bewilligt worden, und welches seines bedeutenden Inhalts sehr merkwürdig ist. „Vnnd also haben diselben jr getrewen burger all

all gemainclich ze München Jr willen vnnd gonnst darzue geben, das si (die Herzoge) auf di nachgeschriben stuckh zu vir ganzen iaren die negst nacheinander khonnfftig werdent sezen mügen den Vngelt, als nemblichen des ersten auf alles tranckh, von einem Jegleichen Emer weins allweeg vier mafs weins, es sei Malafaser, Romany, khriechel, Reinuall, Welschwein, Nekherwein, frankhen, Osterwein, oder mett, aufsgenomben allein Pier und Graissnickh, das den gnädigen herrn in irem Preu Ambt sonnderlich gedienent wirdt, vnnd das auch sie durch Gottes willen vnnd durch armer leuth willen gern enphar geben, vnnd ledig wellen lassen. Swer auch sein wein bei ganzen vassen vkhauffet vnnd von der Statt schickhen will, si sein in Khellern gelegen oder nit, der ist innen khains Vngelts davon schuldig. Darnach haben si gesezt auf einen Jegleichen Mutt waizen acht münchner Pfenning, auf einen Mutt Kherens als vil, auf einen Mutt Rockhens als vil. So haben si gesezt auf einen Mutt Vesen vier Münchner Pfenning, auf einen Mutt Gersten vier Münchner Pfenning, vnd auf einen Mutt Habern auch vier Münchner Pfenning. So geit Jeglich Mez Reschkhorns vnnd auch Rings Khornns ir geleiche Zal. Darnach haben si gesezt auf ain tuech von Prichsel ein halben Gulden, auf ein tuech von Mächel ein halben Gulden, auf ein tuech von Louen ein halben gulden, auf ein tuech von sant Trauten ein halben gulden, vnnd auf ein Jegelichannder tuech, das als hochgiltig ist, als vil, swas man aber gewanndes durchfiert, vnnd das in dem lannd nit versniten wirdt, es sei aufgebunden oder nit, welcherlai gewannt das ist, das beleibt in nicht schuldig, dann ir alter gewenndlich zoll. So haben sie gesezt auf ein tuech von Mastret von frankhfurt vnnd gewannt aus der Wettray, vnd annder sogetan gewannt auf ieglich tuech ein ort eins gulden, auch sezen si auf annder gewannt, das gewircht ist zu Niernberg, zu Eichstett, ze Peheim oder annderswo, das khurz gewannt heifst, vnnd ist, auf sein ieglich tuech ein achttheil ains gulden. Darnach sezen si auf einen Jegelichen loden, er sei grab, schwarz oder weifs, sechs Münchner Pfenning, auf ein stuck leinwat drei Münchner Pfenning, es sei Spenat, Mittler, Molsch, oder Zieh von Augfpurg, swas aber halber stuck gewircht werdent, die sollen newr halben vngelt geben. Si haben auch gesezt auf Jeglich pfundt schin eisens neun Münchner Pfenning." Wie die Steuern (sieh: Steuern): so kamen auch bey den, mit den Zeiten entstandenen neuen, und zahlreichen Bedürfnissen, auch verschiedene Auflagen, und zumal die Aufschläge, oder Ungelder von Getränken zum Vorschein, bis sie endlich seit dem Landtag 1572 in eine ständige Auflage zu erwachsen anfiengen.

UMHABEN. „und als der dienst von den Umbsassen darauf benentt wirt, da sol ich es *umbhaben* ob ich wil." Mon. boic. vol. X. p. 499. D. i. und wie der Werth der einzudienenden Sachen von den Nachbarn angesezt oder geschäzt wird, um diese Schäzung soll ich jene Sache an mich bringen können, wenn es mir gefällig ist.

UMNEHMEN. „einen sein laugen *umbnemen* mit seinem Aid", d. i. einen, nachdem er eine Sache geläugnet hat, zu einem Eid anhalten.

UMSASS, UMSESS, *ein Nachbar, ein* um ein Hauptgut herumsizender Bewohner.

UMSATTELN, ein figürlicher Ausdruck, seine Gesinnung, seinen Entschlufs verändern.

UMSEYN, entübrigt seyn. „da soll ich der Klag um seyn." D. i. da soll ich von der Klagsache frey seyn.

UMSHLAG, hiefs so viel, als Verkehr des Geldes. „*Beuelighaber der Umshlege.*" D. i. Deputirte, welche die Macht, oder den Auftrag hatten, den Geldverkehr, oder die Negozirung von Kapitalien zu besorgen, und damit nach Befinden *Umschläge* zu machen.

UMSTAND des Volks, Corona, multitudo ante sedes iudicantium circumstans.

UMUNDUM, (prov.), auch *scheibum*, will sagen: auf allen Seiten z. B. „der Himmel ist um und um überzogen."

UN, idem ac nicht; z. B. Unminn, Nichtliebe, Entfernung von Liebe, Hafs.

UNBENOTT, unbenöthigt. Mon. boic. vol. X. p. 122.

UNBERTIG, ungebehrdig, ungebührlich.

UN-

UNCTUM, UNCTUS, Schmeer, Schmeerleib, oder Schmier. (Brev. Caroli M. apud Eckart Tom. II. p. 904. not. q.

UNDERSTAN, unterstehen, etwas aushalten, ertragen, sich einer Last unterziehen, etwas abwenden.

UNDULATUS pannus, undulata (wurde manchmal fehlerhaft undudata geschrieben) vestis, gewässerter Zeug, geneztes Tuch.

UNDURFT, UNBEDARF. „zu Undürften“, d. i. zum überflüſsigern, ganz unnöthigen, üppigen Gebrauch.

UNEE. Sieh: *Ee.*

UNEHADINC. Sieh: *Wehading.*

UNEND, Unruhe, Muthwillen aller, vorzüglich aber, kindischer Art. „Dieser lose Bub ist voll Unend.“ D. i. voll von losen Streichen.

UNENDELICH. Sieh: *Endelich.*

UNENDLICH, ungeschickt, träg; zu nichts Edeln aufgelegt; auch ehrlos; höchst verdorben.

UNFLICK, UNFLÜG. „unflicke Vögel“, d. i. Vögel, deren Flügel zum Fliegen noch zu unbefiedert sind.

UNFORM, UNFURM, (prov.), eine Gewohnheit in abgeschmackten, widrigen, eckelhaften Dingen. „Er hat allerhand *Unfirm*“, d. i. er hat verschiedene, von ihm zurück stossende, ihn in ein nachtheiliges Licht sezende, Arten, sich (im Reden, Gehen, Eſsen u. dgl.) zu benehmen.

UNFÜHRE, Unrecht; „etwas mit *Unführe* thun“, heiſst, etwas mit Unrecht, unrechter Weise thun.

UNGEBODENDING. Sieh: *Ding.*

UNGEFELLE, Unfälle, Unglücksfälle; *ungefällig*, *ungefellig* seyn, in Unfällen begriffen, unglücklich seyn.

UNGEHAB, üble Behabung, Krankheit, Unmuth, Traurigkeit; *unhabig seyn*, unmüthig, bedrängt, unruhig seyn.

UNGELDER, UNGELTER, der Einnehmer des Ungelds.

UN-

UNGEMAILIGT, von Maal, macula, ein Flecken. „ungemailigte Briefe.“ D. i. Urkunden, welche keine (wesentliche) Mackel haben.

UNGENOSSEN seyn, will sagen, von solchen Eigenschaften seyn, vermög deren man nicht im Genuſs, oder Mitantheil eines Rechts, Rangs, Vortheils seyn kann.

UNGENOTE, qui non vasallus est.

UNGENÜSSET VORLEHEN, sine osculo infeudare, id est, sine praestatione Homagii.

UNGERECHT, ungerechnet, nicht vorgerechnet. „welchen schaden sy dez dann fürbazzer nement — vnd den sy uns erweysent mit irn schlechten worten an ayd vngerecht.“ M. boic. vol. XX. p. 95. D. i. welchen Schaden sie künftig davon nehmen sollten, und welchen Schaden sie uns vorweisen, auf ihr bloſses Wort ohne einen Eid, oder ohne ihre Angabe vorzurechnen.

UNGERICHT, VNGERICHT, der Blutbann, jurisdictio criminalis, oder auch selbst der Kriminalfall, oder die Sache, oder auch die Strafe. „*Mit Gericht, und Vngericht*“, d. i. mit der niedern, und mit der höhern oder peinlichen Gerichtsbarkeit. It. *Ungericht*, ungerecht, Unrecht.

UNGESCHAFFEN, unrichtig, unverlässig, oder auch roh, tölpisch seyn; eine ungeschaffene Rede, eine sehr unzeitige, bösartige Rede.

UNGESCHICHT, von Ungefähr.

UNGESLAT, UNGESCHLACHT seyn, will sagen, in seinem äussern Benehmen roh, tölpisch, unbekannt mit allem dem, was eine nur etwas gute Erziehung giebt, seyn. *Geschlacht* heiſst, etwas (wie man sagt) zugehobelt, artig und manierlich seyn.

UNGEVERT, übles Geschäft, übles Verfahren, Miſshandlung; von *Gevert*, eine Handlung, und *un*, eine Unhandlung, schlechte Handlung.

UNGEWINZ KORN. (Ruprechts Rechtbuch in Westenr. hist. Beytr. Bd. 7. p. 73. §. 100.) Ungewindetes, unge-wonne-

wonnenes Getreid, das man gedroschen, aber noch nieht durch die Windmühl, oder durch den Wind gereinigt, mithin *ungewindet*, *ungewinzes* liegen gelassen hat.

UNGNADE, eine ungütige Gesinnung eines Höhern, gegen einen Mindern; eine Uebelthat; it. eine Bedrückung, Verfolgung. M. boic. vol. VII. p. 177.

UNGUT, (prov.), unfreundlich, beleidigend. „Nichts vor Ungut!" sagt man beym Abschied, und will sagen: „Man nehme von meinen Reden und Thun nichts für beleidigend, nichts für hart gesagt, auf!

UNHABIG, (prov.), ein sehr leicht zu beleidigender, unverläſsiger, überhaupt unruhiger, lästiger Mensch. „Dieses Kind ist sehr unhabig."

UNHEIMLICH, beunruhigt wegen eines Verdachts, oder einer Gefahr. „Es wurde ihm unheimlich."

UNIVERSITAS, eine Gemeinde; futura Universitas, die ganze Nachkommenschaft. Mon. boic. vol. I. p. 36. 1160. Eine Sammlung vieler Dinge.

UNKAUF, ein widerrechtlicher, ungesezlicher Kauf.

UNLÄUFTIG seyn, will sagen, nicht ganz bey richtigem Verstand seyn, für den Umgang mit Menschen zu blödsinnig seyn.

UNMÄRE, Unmähre, in einer Unmähre seyn, ungeachtet seyn, in einer üblen Märe seyn, verachtet seyn.

UNMINNE, Zwietracht, Miſshelligkeit. „wir haben — gelobt, — daſs wir die *Unminne* und Veindtschaft, die wir hetten." Mon. boic. vol. III. p. 186. ad an. 1302. Sieh: *Minne*.

UNMUESS, UNMUEZZ, ohne Muſse seyn; Geschäft, Arbeit, *unmüeſsig* seyn.

UNMÜESSIG seyn, wird eigentlich von Kindern gesagt, welche mit jedem Augenblick etwas Neues wollen, und mithin gleichsam eine eigene Person beschäftigen.

UNMUSS, unschickliche Zeit.

UNPFLICHT. „zu *Unpflicht vertun*," d. i. verschwenden.

UNPFLOEN, unentflohen, nicht mehr flüchtig gehen. „das ich — mit leib vnd mit gut in unenpfaren (nicht davon fahrend, oder ziehend) und *unpfloen* sol sein." Mon. boic. vol. X. p. 122.

UNRECHT, Verlust des Gesezeschuzes, der Zustand Un- oder ohne Recht, ohne rechtlichem Schuz. „Er wurde in das Unrecht gesezt", wollte sagen, er wurde ausser den Schuze der Geseze erklärt, so, daſs sich jedermann an ihm vergreiffen, ihn umbringen durfte, ohne den Gesezen verantwortlich zu seyn; *Vogelfrey* erklärt seyn.

UNREDE, eine dumme, auch eine unrechte, böse Rede.

UNREHT, ein Vergehen, das noch nicht ins Malefiz einschlug. M. b. vol. VIII. p. 174. Sieh: *Frevel*. Item *Unrecht*, Verlust des Rechts.

UNRICHTIG SEYN, (prov.), heiſst, im Kopf etwas verrückt, eines zum Irrensinn geneigten Wesens seyn; ferner nicht verläſsig, nicht worthaltig seyn.

UNRICHTIG WERDEN, an Geisteskraft abnehmen.

UNSELDUNG, UNSELDE. Sieh: *Seld*.

UNSINN, ohne Sinn, auſser dem Gebrauch einer gesunden Besinnung, in einem Zustand von Narrheit versezt seyn. „Er spricht lauter Unsinn", d. i. er spricht solche Dinge, welche mit dem richtigen Vernunftgebrauch nicht vereinbar sind.

UNSINNIGER PFINGSTTAG, (prov.), der Donnerstag vor dem Faſsnachtsonntag. Man liest auch: der feiste Donnerstag.

UNSITT, Unsittlichkeit.

UNTAT, eine unrechte That, ein Verbrechen.

UNTERGEDING, eine einem Vertrag oder Geding angehängte Bedingniſs, oder Clausel. „Ich han auch — daz *Undergedinge* —." M. boic. vol. XX.

UN- UN-

UNTERKÄUFER ist, und hiefs derjenige, welcher dem unmittelbaren Erzeuger, oder unmittelbaren Besizer sein Gut abkauft, in der Absicht, es wieder an einen Dritten um einen höhern Preis zu verkaufen. Solche Unterkäufer findet man von den Magistraten grofser Städte schon im frühen Mittelalter angestellt, und in entferntere Ortschaften geschickt, mit dem Auftrag, z. B. Getreid, das aufserdessen zur Stadt nicht gebracht worden seyn würde, aufzukaufen, und mithin einem zu hohen Preis des Getreids zu steuern, übrigens es aber auf ihre Wag und Gefahr zu nehmen, ob sie dabey etwas, und wie viel sie gewinnen würden; aber der *Fürkauf* in den Pläzen und Städten selbst wurde und blieb scharf verbothen. Sieh: *Fürkauf.*

UNTERRICHTER, waren einst diejenigen, welche den adelichen sogenannten Hauptpflegern, (wenn diese zwar die Einkünfte von der, ihnen von dem Fürsten geschenkten, Pflege zogen, aber den Dienst nicht persönlich versahen), als wirkliche Stellvertreter, Arbeiter, Dienstverseher, und Landrichter; daher nur Pfleger, Pflegsverweser genannt, zugegeben wurden.

UNTERSTEHEN, sich eines Nuzens unterstehen; idem ac, unterwinden, an sich ziehen, einnehmen.

UNTERWINDEN, hiefs, sich einer Sache bemächtigen; z. B. „Thun wir inn (den geistlichen Personen, sagt Otto von Niederbaiern in seiner hochberühmten Handveste 1311) die gnad hinwider, das wir noch kain unser amptman, Edel- oder Unedelman kaines Pfaffen Gut nach seinem Tod sich fürbass nicht *unterwinden* soll.“

UNTPRUT, IM-PRUT, EMENBRUT. Lex. baiuuar. Tit. XXII. c. X. Edit. Mederer.

UNTZ, VNZ, so viel als *bis;* z. E. „vnz an meinen Tod“, d. i. bis an meinen Tod.

UNUUAN, (Unwan.) Sieh: *Wan, Wahn.*

UNVERDINGTES RECHT. Sieh: *Ding.*

UNVERSCHAIDENTLICH. Mon. boic. vol. II. p. 385. et al. Ohne etwas auszuscheiden, oder auszunehmen, ganz für alles, in Solidum.

UN-

UNVERSEHRT, unverzehrt. „Manche Körper bleiben Jahrhunderte unversehrt.“

UNVERSPROCHEN seyn, so bestellt seyn, dafs wider einen nichts Widriges, nichts Ungleiches, gesprochen worden, eines guten Rufs, und überall der Zeugschaft fähig seyn. *Unversprochene Männer,* ehrliche, glaubwürdige Männer.

UNVERTIGES HAUS. Sieh: *Frauenhaus.*

UNVERWANDELT, unverrückt, unverändert.

UNVERZIGEN, UNVERZUIGEN, UNVERZOGEN, von *un*, nicht, und verzigen, verzichtet, Verzicht auf etwas gethan haben. „Der Probst — hat also vollen Gewalt ze richten, als mein Herr von Rot selber, *unverzigen*, dafs er niemand ab soll setzen.“ Mon. boic. vol. II. p. 108. ad an. 1460. Unverzigen sagt hier so viel, als, mit diesem Vorbehalt, mit diesem nicht *verzichteten,* oder aufgegebenen Recht etc.

UNVERZOGEN, ohne Verzug, also gleich. *Unverzogenes Recht,* ein Rechtsspruch; dessen Vollzug nicht in die Länge gezogen wird; ungeweigertes Recht; parata executio.

UNWESENLICH. Sieh: *Wesenlich.*

UNWIRSE, UNWUIRSE, UNWUIRSZLICH. Sieh: *Wirren.*

UNZUCHT, VNZUCHT, hiefs einst überhaupt ein sträflicher Muthwille; auch ein Verbrechen. „Welich chind hinder zwelif iaren ist, dez vnzucht sol niemand pezzern, nur Vater und mueter.“ D. i. das Vergehen eines Kindes, welches noch nicht zwölf Jahre alt ist, soll niemand strafen, als allein dessen Vater und Mutter.

UR, als ein *Wurzelwort*, heifst: *wesentlich*, erstlich, vor allen Dingen, in undenkbaren Zeiten, anfänglich, zuerst mit dem Daseyn begabet, grofs, ungeheuer grofs, lang, entfernt; daher Urzeit, Urvater, Urwesen, Urheber, Urkunde, woraus nunmehr auch *Urgeschichten* entstehen; Urquelle; Urgaul, ein grofser, starker Gaul.

UR, ein *Stier*, Auerochs.

URA, ein schnell laufendes Wasser.

UR-

URBANUM JUS. „Jus urbanum, quod uuolgo dicitur Purchrecht.“ M. boic. vol. XI. p. 233. ad an. 1260. it. p. 233. ad an. 1259. „Reseruato nobis *jure civili*. Sex. Denariorum, quod *Burchrecht* vulgariter nominatur.“ Sieh: *Burchrecht*.

URBAR, (welches Wort, unter vielen andern Ableitungen), von ur, *er* und bar, von Baren, Bären, was so viel, als *tragen*, tragbar, nuzbar seyn, cultivirt, angebaut, und mithin einträglich geworden seyn, heifst, abgeleitet werden will, ist *a)* ein Hofbau mit seinem ganzen Inhalt, oder mit seinem *Urbario;* überhaupt *b)* eine Benuzung, Nuzen, utilitas. „in unser Herrschaft an Urbar legen.“ Mon. boic. vol. VII. p. 169. It. ein auf einem Hof haftender Gebrauch, it. ein Baugut, oder dessen Renten, Gefälle, Gülten, Zehnten. „haben geben ze rechtem Aygen vnser *Urbar* — das an vnserm Vrbarpuch gescriben — den ersten vnsern Hof se — der iarleich giltet — Darzu di Mül daselben, die iärleich gültet“ etc. M. boic. vol. XXI. p. 401. et passim. Ferner wurde urbar genommen für ein documentum, Urkunde, Zeugnifs; Gewahrsame, Archivium; *Urbarleute, Urbarmanne*, Dienstleute, Salleute, Herrenhofleute. *Urbarium*, das Verzeichnifs aller zu einem Hof gehörigen liegender und fahrender (unbeweglicher, und beweglicher Sachen) aller Gefälle, und Abgaben. Census urbarius, eine Abgabe von den Naturalien, von Vieh, Getreid, Eyern, Käse u. s. w., was man auch *Urbarbuch*, *Grundbuch*, *Lagerbuch*, *Zinsbuch*, *Saalbuch* heifst. Sieh: *Saal*. *Urbarsteuer*, *Urbargült*, eine Steuer von angebauten Gründen; *Urbarrichter*, ein Dorfrichter. *Urbar* wird auch ganz für Eines mit Grundbar gelesen, und unter jenen werden gar häufig allein die dem Landsherrn grundbaren kastenämtischen Güter verstanden.

URBARIG, URBARING, ursprünglich, in seiner wesentlichen Eigenschaft so und so geartet, oder gegründet. „Darumb wir nicht dahin sparn sullen von des zergännckliches guts wegen so *Vrbaring* die kranckhayt des Todes begreyffet.“ Mon. boic. vol. XX. p. 569. ad an. 1462. *Urbarig*, offenbarig, offenbar, manifeste.

URBAU, der Grundbau; oder was auf den Grund gebauet wird; daher das Beschütt eines aus dem Grund zerstörten Gebäudes ein *Urbau* genannt wird.

URBL, URBERL, Urban.

URCHUND, Zeugnifs, beurkunden, bezeugen. „soll dasselbe gotshawse nemen alle jar zway Höner zu eine Urchunt.“ Mon. boic. vol. VII. p. 154.

URGICHT, (von Gichen, jahen, bekennen, und *Ur* das Hauptsächliche, Wesentliche, für allzeit Geltende) — das lezte, ein für allemal geltende Hauptbekenntnifs. Sieh: *Ur* und *iachen*.

URHAB, Anfang, Ursprung, principium.

URICHT, URIG, URHEBEL, UREND, fermentum.

URISCHINGEN, idem ac Frischling. Sieh: *Frischling*.

URKUNDEN, *beurkunden* etwas, scripto aliquid testificari. *Urkunde*, Orkunde, Orkunne, Orkonne, Testimonium.

URLAUB, Vrloup, Urlop, Vrlaup, Erlaubnifs. Auch so viel als Abschied, Urlaub nehmen von den Seinigen, vom Regimente.

URLEUG. Sieh: *Urlüngs*.

URLOG. Sieh: *Urlüngs*.

URLÜNGS, URLEUG, URLEWG, *Urling*, Urliuge, *Oorlog*, *Urloge*, Hader, Zank, Krieg, von *Urlewgen*, *urleigen*, streiten, kriegen. „Vrlewgen varen“, d. i. in den Krieg ziehen. „der von dez Landes gepresten, und des *Urlüngs* wegen in grozze Gült (Schulden) gevallen was.“ Mon. boic. vol. VII. p. 234. ad an. 1342.

URON. Sieh: *Fron*.

URPHEDE, URFIDE, ORFEDE, von *er*, oder *aus*, ex, und Fehde, lite, bello, inimicitia; von dem Krieg, Streit, Feindschaft, von der Rache abstehen. Die Urphede abschwören, heifst, schwören, dafs man sich (an demjenigen, von welchen man angeklagt, und zur Strafe gebracht worden) an Land und Leuten, und an niemanden jemals rächen wolle. Gewöhnlich mufsten die aus dem Land Verwiesenen einen solchen Eid schwören; daher die Redensart „*die Urphede abschwören*.“ Mon. boic. vol. VII. p. 272.

URSAL, eine Uebergab, Ausantwortung, Schadloshaltung einer Ur- oder wesentlichen Sache.

UR-

URSAZ, Hinterlegung einer Summe Gelds, cautio.

URTHELSBUCH, Protocollbuch, ein Buch, worin die Urtheile aufgezeichnet, oder protocollirt wurden.

USZEHEN, Ausziehen, herausziehen, jemand befreyen (von einer Strafe, vom Bann.)

UTENSILIA, geniefsbare, brauchbare Sachen.

UTERINUS FRATER, mütterlicher Bruder.

UUADIUM, Pfand, Gewährleistung.

UUAGAN, Vagan, Wagen, currus.

UUALCUURF. Sieh: *Walcuurf.*

UUALRAUPA. Sieh: *Walcciurf.*

UUANCLUGA. Sieh: *Wancluga.*

UUANCSTODAL. Sieh: *Wankstodal.*

UUIFFA. Sieh: *Wifa.*

UUILZ. „Si mediocris fuerit equus, quod *uuilz* vocamus.“ Lex baiuuar. Tit. XIV. c. XII. D. i. wenn es ein mittelmässiges Pferd ist, das wir Uuilz nennen; vielleicht von vilis, vile, schlecht, sehr gemein.

UUINCHILSUL, Winkelsäule.

UUIRNGELD. Sieh: *Wergeld.*

UUORTO, Worto, Wörter. *Uuortuna*, verba.

UURS, WURS, Würz. Sieh: *Kowertschen.*

V.

VACCARIA, VACCARITIA, eine Kühzucht, Melkerey, Schwaige. „Vaccarie, que a vulgo *Swaige* dicitur.“ Mon. boic. vol. II. ad an. 1187. p. 391. Vaccaritia, eine Heerde Kühe. „Vacaritiam seu Swaigam.“ M. b. vol. X. p. 477.

VACHER. Sieh: *Facher.*

VADE. „defs wart uns von dem Babst (Johanni XXII.) nicht geantwurt: und liess er unsre Botten on alles Fade (vade) von jme riten.“ D. i. darauf hat der Pabst keine Antwort gegeben, und liefs unsere Abgesandte ohne allem freundlichen Grufs und Wunsch auf den Weg (ohne alles „vade in pace“!) von ihm zurück reisen, schrieb K. Ludwig von Baiern, als er im J. 1317 eine Gesandtschaft an Pabst Johann XXII. geschickt hatte. Wenck. in apparat. archiv. p. 199.

VADIARE, eine Straf bezahlen; „Zwispilde vadiabit.“ Mon. boic. vol. V. pag. 134. D. i. er wird doppelt das Schuldige entrichten. Sieh: *Wadia.*

VADIUM. Sieh: *Wadia.*

VAECHT, fängt, fanget. *Ruprechts baier. Landrecht.* §. 20. „ist daz ein man den and'n vaecht.“ D. h. ist, dafs ein Mann den andern fängt, gefangen nimmt. Ebd. §. 35. „vaecht er in au'.“ D. i. fängt er ihn aber. Ebd. §. 166. „ob ein svn seinen vat' vaecht.“ D. i. wenn ein Sohn seinen Vater gefangen sezt.

VÄERING, mit Gefährde; hinterlistig; daher *Fährden*, in Gefahr bringen, verrätherisch behandeln. *Ohne Gefährde*, ohne Betrug, hinterlistigem Nachtheil. „Mörder — daz sint alle. die. di Laeut vaering slahent.“ D. i. Mörder sind alle diejenigen, welche die Leute verrätherisch, aus dem Hinterhalt schlagen. *Ruprechts Rechtb.* §. 42. *Vaering*, von ungefähr.

VAERLEICH. Sieh: *Väring.*

VAGANTEN. Sieh: *Schüler fahrende.*

VAHEN, fangen.

VALHALLA, wird abgeleitet von *Halla, Halle, Salla*, ein geräumiges Behältnifs, ein grofser Saal, in welchem alles, was hinein kömmt, wohl und sicher erhalten wird, und *val*, validorum sedes, domicilium, aula validorum, der Starken, (vom alten val, valt, bald, gewaltig, fortis, audax, bald, held, heros), weil nämlich die Alten keinen würdigern und edlern Begriff vom Werth, und der Belohnungswürdigkeit des Menschen hatten, als welche durch persönliche Stärke, und Tapferkeit erworben würde, und weil sie mithin allein sol-

che Menschen, welche mit dem Schwert in der Hand umkamen, für würdig hielten, in den Himmel, oder in die Halle der Validorum, oder Caesorum (der Umgekommenen) zu kommen. Sie giengen darin so weit, daſs bey einigen deutschen Völkern die im Friede Sterbenden vor ihrem Ende noch tödtlich verwundet, oder gar getödtet wurden, damit die Todtenrichter meynen sollten, die Verstorbenen wären vor dem Feind umgekommen. Dieſs geschah auch den, den Verstorbenen angehörigen, Knechten, als welche man auf dem Grabmal tödtete, damit sie, wenn sie vor den Todtenrichtern ganz bluttriefend ankämen, zu ihrem Herrn, den sie bedienen sollten, gelassen würden. (Sieh: *Salde*, *Sal.*) *Wal* bedeutete daher überhaupt so viel, als ein *Todter*, und *Walstatt* wird von einigen geradezu übersezt *Todtenfeld*, campus occisorum in praelio. Sieh: *Mahlstatt.*

VALL. Sieh: *Fall.*

VÄLSCHEN, (fälschen), einen einer Falschheit, eines Irrthums überführen. „Damit välschen wir die Kezer.“ Das ist, damit überweisen wir die Kezer ihres Irrthums. (Ruprechts Rechtb.)

VALTL, VELTL, VELTEN, Valentinus.

VALURAUPA, UALURAUPA, UUALARAUPA, *Malerroup*. Sieh: *Walcuurf.*

VALUTA, (valor, valeur), Werth, Gültigkeit, Geldzins, Wechselwerth; nämlich die Auslieferung einer Sache für das Zeichen derselben; z. B. die vorher geschehene Erlegung von tausend Gulden für eine Banknote von tausend Gulden. Die Valuta ist das erlegte Geld, die Banknote das Zeichen, oder die schriftliche Anweisung bey der Bank auf tausend Gulden.

VANCHNISS, Gefängniſs.

VANG, venatio, Jagd, Jagdrecht. Mon. boic. vol. II. p. 18.

VANTER. Sieh: *Fanten.*

VANZL, VANZI, Venantius.

VAR, FAR, ist so viel, als *Farbe*, color.

VAR, Gefahr, ein listiger Anschlag, eine betrügerische Absicht; daher *Gefährde.*

VARENDE GUT, *Varent guot*, *varten Hab.* M. boic. vol. V. p. 199. Bona mobilia, bewegliche Güter. „Waz varende gvt heiset daz svl wir sagen. Golt vnd silber vnd edelgesteine. vnd vie vnd ros. vnd alles daz man getribe vnd getragen mach. vnd pfantschaft swie die geschaffen ist. verworchtes golt vnd silber. vnd alles harnasch. vnd vederwat. vnd geschvtzte.“ Jus provinc. vien. apud Senckenberg corp. Jur. germ. T. II. c. 144.

VARM. Sieh: *Fahrn.*

VART. Sieh: *Creuzfahrt.*

VAST, FAST, idem ac: *sehr*, valde.

VASTEL. Sieh: *Wastl.*

VASTEN, büſsen, „stirbet er (der Gefangene) hungers. in muſs der Richter und ienre. der in zu der gevengniisse brachte. vor Gotte *vasten.* als ob sie in mit irn handen erslagen hetten.“ Schwabenspiegel bey Senckenberg. cap. CCIV. fol. 254.

VASTL, (prov.), so viel als *Wastl*, Sebastian.

VAZL. Sieh: *Sazl.*

VBERGENOSS. Sieh: *Genoſs.*

VBERHEBEN einen, heiſst, einen schonen, einem etwas nachlassen, nachsehen. „dez svl man niem vb'heben er sey arm od' reich.“

VBERWÄREN, überführen, überweisen, eine Beschuldigung ausser Zweifel sezen. „Sw' dez *vb'wärt* wird“, d. i. derjenige, welcher dessen überwiesen wird.

VBERWINDEN. Sieh: *Ueberwinden.*

VECH, Fehde, Zwietracht.

VECHDE, eben so viel, als *Fehde.*

VECHTEN. Sieh: *Fechten.*

VEDERWAT. Sieh: *Federwat.*

VEH, VECH, FEHDE, VEYDE, eine Feindschaft, Rachlust. „chain rach, *Vech*, noch Veintschafft.“ M. boic. vol. VII. p. 184. *Vehtat*, *Vehdethat*, feindlicher, gesezwidriger, gewaltsamer Angriff.

griff. „als ich in vech vnd zwayumb komen pin mit" etc. M. boic. vol. XV. p. 333. ad an. 1437.

VEHE, VECHE, *a*) vielfärbig, gefleckt. *b*) Eine Wild- oder Waldkaze; auch das Fell dieser Kaze. *c*) *Vehe*, idem ac Vieh, pecus.

VEHM, Fehmgerichte. Sieh: *Westphälische Gerichte.*

VEICHT, VEIT, VEIDL, Vitus.

VEICHTENTAG, festum S. Viti, der 15. Juny.

VEIDL. Sieh: *Veicht.*

VEIDL, (prov.), ein kleines, und schlechtes Messer.

VEINTE, VENTE, FANTE, FANTER, wird für ein altgothisches Wort gehalten, das Satellites, famulos anzeigt; daher *Dragfanter*, *Drabanter*, Trabanten; Hofdiener; daher *Fantrie*, *Infantrie*, copiae pedestres, Fufsvölker. *Diecmann.* p. 118.

S. VEITSTANZ, war eine 1374 in den Niederlanden, dann 1418 in Elsafs entstandene (oder vielmehr, da man schon in ungleich frühern Zeiten Nachrichten von diesem Uebel findet) wieder zurückgekommene Krankheit, welche darin bestand, dafs die, davon ergriffene, Menschen in einem unwillkührlichem Taumel sich so lange tanzartig bewegten, bis sie in Ohnmacht fielen.

VELÄR, PFÄLE, Gränzpfähle, Fellerer, Felberbäume, lebendige Zäune. Mon. boic. vol. X. p. 543.

VELDICHLICH. Sieh: *Nohen.*

VELDMENSCH, Feldmensch, Feldsiech, ein Sondersiech, Leprosus, welche abgesondert von andern Menschen, auf dem Feld ihre Wohnungen hatten. Sieh: *Siechthum.*

VELLE. Sieh: *Fall.*

VELTEN, VALTL, Valentinus.

VELTRARIUS, ein Kleinwaidjäger, Hasenjäger, Feldjäger. *Veltraha*, veltricus Canis, ein Hasenhund.

VELUM FAMIS, (seu jejunii), erat cortina tempore quadragesimali in Ecclesia ante Presbyterium vel Altare summum expansa, Fastentafel.

VENTL-

VENTLHÄNNDL. Sieh: *Wandel.*

VENTURI, der Meister Venturi, Schinder, Abdecker. (prov.)

VENTURIER, idem ac *Avanturier*. Sieh *Avanturier.*

VER, Frau, domina. „die ver chunigunt von Eberstal." Mon. boic. vol. IX. p. 174. ad an. 1336.

VERACHTEN, in die Acht thun; ein Verächter, ein verächteter Mensch, ein mit der Acht belegter Mensch; it. contemnere.

VERÄCHTER MAN, verächteter, geächteter, in die Acht erklärter Mann.

VERÄNDERN, wird (Mon. boic. vol. XI. pag. 296.) genommen für vertauschen, eine andere Theilung von Ländern treffen, ein anderes Land erhalten. „War eber, daz wir uns *veränderten*, ez wär tail, oder wi daz geschäch", sagte Ludwig, der Brandenhurger, als er an. 1347 den Ständen des Unterlandes Baiern ihre Freyheiten bestättigte. Ferner vol. XI. p. 485. ad an. 1464.

VERANLAITE Freystifter, coloni precarii.

V'ANTWORTEN, ausliefern, abgeben.

VERBALMUNDEN einen, verläumden; auch für betrügerisch erklären. Sieh: *Bal.*

VERBANEN, in den Bann thun; „verpannen seyn", d. i. in dem Bann seyn.

VERBEREN, VERPÄREN, (von baren, beren, gebähren, offen machen, hervorzeigen, entblöfsen), heifst, verhalten, verbergen, occultare; ermangeln, etwas zu thun; sich enthalten, vermeiden.

VERBEZZERN, *verbessern* einen, sagte so viel, als einen *bezzern*. Sieh: *Bezzern.*

VERBIETTEN EINEN, *vorbieten*, einen bieten, fodern vor Gericht; item mit Arrest belegen. „Man mag *schuldiges gut verbieten.*" D. i. man ist befugt, ein Gut, auf welches man Anspruch zu machen hat, mit Arrest zu belegen.

VERBOINT, VERBOANT seyn, heifst *a*) äufserst hartnäckig seyn; *b*) durch Zauberey verwünscht, oder verhext seyn.

VER-

VERBORGENER FRAUENTAG. Maria Verkündigung. Spiefs Archiv. Nebenarbeiten T. II. p. 86.

VERBOSET, verbösert, von bös, male, pejus, verschlimmert, schlechter gemacht, herabgekommen. So sagt die münchnerische Magistratsordnung im 13. Jahrhund., dafs die Lernknecht der Weber wenigstens drey Jahre in der Lehre bleiben sollen, indem die Erfahrung gelehrt hat, „so der Lernchnecht ein halbes jar gelirnet so safs er hinz einem wollewürch und chunt dez hantwerches nit davon wart auch verposet ir wärch, und auch daz gewant", dafs, wenn ein Lernbub nur ein halbes Jahr gelernet, er hernach auf seine eigene Faust gearbeitet habe, ohne seiner Kunst mächtig zu seyn; wovon die Folge war, dafs die Kunst, zu weben, so wie auch selbst die Arbeit, oder gewebte Sache, *verboset*, d. i. böser gemacht, oder schlechter wurde. Sieh: über die Verfassung der ältern städtischen Gewerbspolizey in München etc. von Georg von Sutner etc. S. 495.

VERBOTENE GERICHTE, idem ac *vorgebotene* oder solche Gerichte, zu welchen man vorgebothen, oder gerufen worden ist.

VERBOTENE TAGE, Dies. „Dominica Septuagesimae incipientes, quibus durantibus Nuptiae solennes sunt prohibitae.

VERBOTT, idem ac Vorbot, Vorbietung, Vorladung vor Gericht; citatio; daher: *verbiethen;* auch eine Untersagung, Einschränkung, interdictio seu interdictum.

VERBOTTEN, pro: gebothen. Sieh: *Verpeent.*

VERBÜDEN, FORBEODAN, FORBIODAN, FARBIUTAN, verbieten. (Ten Kat. Tom. II. p. 117.) Z. B. „anno MCCCLV an dem Suntage circumdederunt (Septuagesima), als man *dye Meyde verbütet* (als man das Heirathen verbietet.)"

VERBUTEN, id ac, verbiethen, interdicere.

VERCHÜREN, (von churen, wählen), verwerfen, verkehren, ablegen etwas, aufheben.

VERDACHTEM MUT, mit reifer Ueberlegung, mit Nachdenken, mit vorgängiger Untersuchung.

VERDEILEN, heifst manchmal, einem etwas entziehen, ihn unfähig machen. Sieh: *Vertheilen.*

VERDENKEN einem etwas, (prov.), einem etwas zur Last legen, übel nehmen, schlimm auslegen. „Man kann ihm das nicht verdenken." D. i. man kann ihm das nicht zum Vorwurf machen.

VERDERBEN mit den Rechten, idem ac einen auf rechtliche Art der Strafe des Todes überliefern; überhaupt einen zu Grund richten, umbringen. It. *sterben.* „wan wir *verderben* inerhalb Lands" etc. 1289. Mon. boic. vol. VII. p. 147.

VERDERBT werden mit den Rechten, hiefs, nach einem gerichtlich untersuchten Verbrechen hingerichtet werden.

VERDINGEN, *verdingte Worte.* Sieh: *Ding.*

VERDRACHSELT, verschoben, seltsam, verschlagen, ohne schlau zu seyn. „Er ist ein *verdrachselter* Mensch." (prov.)

VEREBNEN. Sieh: *Ebenig.*

VEREDI EQUI. Sieh: *Parafredi, Parafreti.*

VEREN, entfernten, die *veren* Bürger, die entfernten, weit weg wohnenden Bürger.

VERFAHREN; versäumen; *verfahren,* vergehen, eitel dahin gehen, fortgehen, fortziehen; sterben. „Wär daz der — an erben vervur." Mon. boic. vol. VI. p. 550. vol. IX. p. 124. D. i. wenn es sich zutrüge, dafs der — ohne Erben stürbe. — „was Pfaffen *ververt.*" M. boic. vol. X. p. 335. D. i. wenn Geistliche sterben sollten. — „Es ist gesezt worden, ob ain Fraw in dem Closter *uberfur*", (id est verfure, stürbe.) ib. p. 341. ad an. 1378. *Verfaren,* verloren gehen, zu Grund gehen. „wo, oder swüe die — (Freyheitsbriefe) *vervaren* sint." M. boic. vol. XI. p. 295.

VERFAHREN, VERVAREN, sterben, fortwandern.

VERFALLEN, sein Recht auf etwas verlieren. „Wer des — nicht tuen wolt —, der ist meinem Herrn *verfallen.*“ D. i. der hat alle Rechte, welche ihm ertheilt worden, verloren. Mon. boic. vol. II. p. 104.

VERFANGEN, sich verpflichten, sich verbindlich machen. M. boic. vol. II. p. 420.

VERFÄNGLICHE, anzüglich, der Beleidigung sich nahend, unzulässig, frevelhaft und frech, gefährlich. „Das sind verfängliche Reden.“ D. i. das sind unzulässige, einer sehr nachtheiligen Auslegung unterworfene Worte.

VERFEHMEN, VERVEMMEN, einen durch das Fehmgericht verurtheilen, verbannen, als jemanden, als einen dergestalt verrufenen Missethäter erklären, dafs er von allem Gerichtsschuz ausgeschlossen war.

VERFESTEN, VERVESTEN, *a*) etwas befestigen durch Unterschrift und Siegel. Sieh: *Vorsten.* *b*) *Verfesten*, vorfesten, festsezen, gefangen sezen; it. geloben. „verfesten mit Fingern und mit Tougen.“ Proscribere digitis et Ore. Sachsenspiegel. *Vervestnung*, (proscriptio), Verbannung. „Vervestnung nimmet dem mann den Leib, ob er darinn begriffen wirt.“ Schwabenspiegel bey Senkenberg c. II. §. 2. Proscriptio poenam corporis irrogat, siquis deprehendatur.

VERFLÜCHTE, heimlich, clandestine.

VERFÜHR, VERFÜR, (von verfahren, abfahren, sterben.) „welcher — ohn *geschafft verfuhr*“, d. i. welcher — ohne Testament stürbe. Ottos Handveste d. 1311.

VERG, VÖRG, Vohre, von Führen, über das Wasser führen, ein Fähr- oder Fahrknecht über einen Fluſs. „Ein böser *Vörg*“, d. i. ein ungeschickter Ueberführer, oder nach dem gewöhnlichen Ausdruck ein schlechter Fischer. Sieh: *Vergen.*

VERGADDERN, VERGATTERN, von Gatten, vergatten, sich vereinigen, zusammen gesellen; daher *Vergadderung*, eine Zusammenrottirung, eine gesellschaftliche Verbindung.

VERGAHEN sich, heiſst, mit Gähheit, oder Voreiligkeit etwas sagen, oder thun; sich das Maul verbrennen.

VERGÄLLEN, VERGELEN. Sieh: *Vergellen.*

VERGAMLOSET, verwahrloset. Sieh: *Gäm.*

VERGEHEN, idem ac mori, sterben. „wan ich vergee und hie nit enbin.“ D. i. wenn ich sterbe, und hier auf Erden nicht mehr lebe.

VERGELLEN, VERGÄLLEN, (von Gall), einem etwas bitter, sauer, höchst beschwerlich, und unangenehm machen; einst auch so viel, als *hell klingend* machen; von *gellen*, hellen, lauten; *widerhellen*, widerhallen, resonare.

VERGEN, kömmt vor in Ruprechts Rechtb. §. 155. p. 103., wo gesagt wird, dafs einem Floſsfahrer oder Schiffer, der ordentlich durch eine Brücke fährt, und auf der Stelle, wo er fährt, Schaden nimmt, der Brückenhüter (Pruckhay) den Schaden ersezen müsse; weil der Brückenhüter, welcher die fahrbaren Stellen durch einen *Vergen* oder Wasserbaum (Reiser) anzuzeigen schuldig, keinen betrügerischen *Verger* aufstellen soll.

VERGENGLIKE CLAGE, eine vergangene Klage, eine Klage, welche aufhört, weil der Beklagte gestorben ist.

VERGENSCHAZ, Vergegeld, Lohn oder Bezahlung wegen der Ueberfahrt.

VERGEWISSEN, VORGEWISSEN, (zuvor gewissen), hiefs, einen über eine Sache gewifs, oder sicher, oder geborgen machen; eine Bürgschaft stellen, vor sich gut stehen, im voraus seine Richtigkeit machen. Item „wer einen Grausen gen dem andern hat, der mag wol sprechen: Herr Richter nempt mich, und den in ein *Gewisshait*, dafs wir an Recht miteinander nicht ze schaffen sullen haben.“ Mon. boic. vol. II. p. 432. D. i. wer einen Argwohn, oder Verdacht gegen einen andern hat, (dafs er gegen ihn etwas vorhabe), der mag wohl sprechen: Herr Richter, nehmt mich, und den in eine gerichtliche, oder rechtliche Versicherung, dafs wir nichts

nichts gegeneinander haben, weswegen wir einander gerichtlich belangen sollten. Im J. 1487 klagte beym Richter zu Seefeld ein Anwald des Klosters Diessen um eine Wiese, worauf der Beklagte vor allen Dingen herkommen liefs: „nachdem der Anwald klaget als Anwaldt geistlicher Leut (welchen man, meynte er, im Fall des Unterliegens, wegen der Gerichtskosten nicht wohl etwas anhaben könnte), so sey billich und recht, dafs ihm — der Anwald *das recht vor gewiss, und einstand zu dem rechten thue.*“ Mon. boic. vol. VIII. p. 288. 289. Noch bestimmter ist die Erklärung ad an. 1446. vol. IX. pag. 270. 271.: „wer den andern anspricht vmb Aigen und umb Lehen, dafs er bey Nutz und bey Gewer gesessen ist, als das Landes Recht ist, so sol der Anklager dem Antwurtter vor gewissen, und gut machen, ee er In antwurt, ob er im mit dem Rechten enpräst, was er sein dann Schaden nam den er beweisen mag, mit seinem Aide, das er Jn den ausricht, vnd abtuee, gar und gänzlich.“ Item Mon. boic. vol. X. p. 151. ad an. 1384 sagt der beklagte Theil: „der vorgenant (kläger) solt ir (der beklagten Partey) *vor vergwissen*, — ee si im ze Antwurt chöm.“ — Ad an. 1422 sagt der Abt von Oberalteich vol. XII. p. 229.: „er trawet auch Gott vnd den rechten wol, daz er dem — chai Antwurt nicht schuldig wär — sy verporgätten im dan das Recht, als der Schranen recht wär zw — wan (weil) sy doh in dem Gericht nicht gesessen wären.“

VERGICHT. Sieh: *Urgicht.*

VERGIFFTET. Sieh: *Gifft.*

VERGIFTEN ein Gut, will sagen, mit — oder auf einem Gut so leichtsinnig mit Geschenken (sieh: *Gift*) seyn, dafs man zulest alles verschenket oder *vergiftet.*

VERGISELN, VERGEISELN, etwas mit Stellung von Geiseln bekräftigen, versichern.

VERGRASEN, heifst (unter den Jägern) ein erlegtes Wild mit Stauden und Gesträufs zudecken.

VERGWIZZEN, VERGEWISSEN, etwas gewifs machen, Zeugschaft für etwas leisten. „vmb verpotnew Wart soll chain burger nicht vergwizzen.“ D. i. wegen verbothener Worte (Verbalinjurien) soll kein Bürger eine Zeugschaft leisten.

VERHAPTEN, M. boic. vol. III. p. 364., versäumten, aufser Acht liefsen. Sich auf dem Markte mit seiner Waare verhaben.

VERHEFTEN, sich einer Sache, gerichtlich, oder aufsergerichtlich, bemächtigen, einen Einspruch thun. „mit den rechten *verheften.*“ M. boic. vol. VII. p. 197. — „eine Klag vorgebracht ist, das der — das Getraide — hat *verheften* und in sein stett füren lassen.“ M. b. vol. XIV. p. 285. ad an. 1434.

VERHOFFEN, (prov.), heifst, in Verlegenheit kommen, erschrecken, wenn man plözlich (wider alles Hoffen, oder Erwarten) jemanden begegnet, wegen dessen man erwarten zu müssen fürchtet, dafs er uns an Schuldigkeiten erinnern, oder Vorwürfe machen möchte. Der Schuldner verhofft, wenn ihm sein Gläubiger begegnet. — Wider *Verhoffen* heifst auch, wider alle Erwartung, contra exspectationem.

VERHUNZEN etwas, heifst, etwas verderben, verschlechtern.

VERICHEN, von verjehen, eingestehen, bekennen.

VERJEHEN, vom altdeutschen *iach* oder *ia*, jehan, bekennen, bejahen. Ich *Vergich, verich, verjech*, bekenne. Er *vergicht, gicht*, sagt, bekennt. *V'ichen*, verjehen, einbekennen, eingestehen. *Ruprechts. baier. Landrecht.* §. 85. „ob er nicht *v'ichen* hat“, d. i. falls er nicht eingestanden hat. *Verichen*, von verjehen, eingestanden.

VERIEHNUSSE, Verreichnusse, Verreichung, Gabe, Schankung.

VERIG, VERING, gefährig, mit Gefahr verbunden, gefährlich. *Verchwunden*, gefährliche Wunden. Sieh: *Verich-Mag*, ein Blutsfreund, von *Mag*, ein Anverwandter, und *Verich*, Blut.

V'JUD', trift man passim in den Polizeyverordnungen des Mittelalters an, und heifst: Man mufs entweder diese und jene Verordnung befolgen, v' jud', das ist, vel judici, (solvenda mulcta erit), oder man wird wegen der Uebertrettung einer Verordnung eine Strafe zahlen müssen. Gewöhnlich steht auch dabey

dabey civ (civibus) der Gemeinde, dem bürgerl. Bussamt.

VERKEREN einen, (prov.), heifst, *a*) einen, bey dem man lange Zeit eingekauft, oder bey ihm arbeiten gelassen hat, verändern, und bey einem andern zusprechen. *b*) Etwas in Unordnung bringen, das Gerade schief machen.

VERKOCHT, veräufsert. *Verkochtet Gut*, veräufsertes Gut.

VERKOMMEN, *a*) bekommen, in seine Sache ziehen. *b*) *Verkommen*, (prov.), verloren gehen, abseits kommen, verzogen werden.

VERKOSTEN, *a*) lambere, eine Suppe verkosten, oder ein wenig davon geniessen, um sie zu prüfen. *b*) Etwas erfahren, „man mufs schlimme Sachen verkostet haben, wenn einem gute recht schmecken sollen.“ *c*) Einen ernähren, einem die Kost geben, alere. *d*) *Verkösten*, heifst auch für einen andern die Zehrung u. s. bestreitten; z. B. „er hat uns auf der ganzen Reise verköstet“, d. i. er hat für uns alles bezahlt, oder bestritten.

VERKUMMERN. Sieh: *Bekümmern*.

VERKWESER. M. b. vol. XX. p. 164. Verweser, Verwalter.

VERL, Xaverl, Xaverius.

VERLANNTFRITEN, den Landfrieden, oder den öffentlichen Frieden, Schus und Sicherheit absagen. „So soll auch die Clage, die der — auf den — gethon, und yn *verlanntfrit* hatte, genntzlichen ab und tode sein.“ M. b. vol. IX. p. 243.

VERLASSNER Mensch, (prov.), ein Mensch, der seine gesunde Vernunft verloren zu haben scheint. „Das ist wohl recht verlassen“, heifst, das ist doch wohl recht albern, unsinnig, einfältig; daher: „das ist eine grofse Verlassenheit.“

VERLAUEN, transigere. *Verlaunen*, etwas verschlafen, vernachläfsigen.

VERLÄUNT, verläumdet.

VERLEGEN, heifst *a*) etwas an einen unrechten Ort legen, oder mit ganz zerstreutem Sinn an das rechte Ort legen, und nicht wieder finden. *b*) Die Kosten einer Unternehmung bestreitten, z. B. ein Buch verlegen. *c*) Verlegen, oder in Verlegenheit seyn, in einer Beängstigung seyn, was zu thun seye. *d*) *Verlegen* seyn, veraltet, abgenuzt, aus der Mode gekommen seyn; eine *verlegene* Waare. *e*) Verlegen, verhauen einem den Weg, heifst, einem Hindernisse machen.

VERLEGEN, vernichten, ungültig machen, verwerfen; ein *verlegnes* Weib, ein geschändetes, verworfenes Weib; eine verlegene Waare, eine für unbrauchbar erklärte Waare. Item etwas ansprechen, auf das Gericht vorbieten. „Kumt ein gast — und ist einen eingesessen schuldig, derselb mag dem Gast sein Gut mit der Hofmark Amtman wol *verlegen*, vnd aufhalten vmb sein Schuld.“ M. boic. vol. II. p. 100.

VERLEUS, verderben.

VERLEXEN, sagt man von hölzernen, auch anderen Geschirren, welche bey einer anhaltenden Tröckne einschrumpfen.

VERLIESEN, verlieren, *fleufst*, *fliest*, verliert.

VERLORNER MANN. Sieh: *Stangelreiter*.

VERLUST. „Es sol auch der Brobst oder die herren ainsten auf dem wazzer vischen von churzweil wegen ob sew *verlust*.“ D. i. es sollen auch — einmal auf dem Wasser fischen zu ihrer Ergözung, wenn sie ein Lust, oder ein Verlangen darnach haben. M. boic. vol. XXI. p. 468. It. jactura, damnum.

VERMAUSCHELN, VERMEUCHELN, hinterhalten, listig etwas auf die Seite räumen, verbergen.

VERMANNEN, von *Mannen*, einen zu seinem Mann machen, oder ein *Lehen* ertheilen. *Vermannen*, das Lehen wieder abnehmen; oder *vermannt werden*, das Lehen verwirkt haben, z. B. dadurch, dafs man im Lehenfall das Lehen nicht genommen, das ist, dem neuen Lehenherrn sich nicht gestellt, und um Bestättigung des Lehens sich beworben hat; so heifst es Mon. boic. vol. XII. p. 255. ad an. 1464: „kam für mich — der — und lies redenn, wie ein visch-

vischlehen zu — lig, das yee (gehe) von ihm — zu Lehenn, das sei im nu ain vermannts Lehen, wan das von im vnd sunder von seinen vorvordern in lannger Zeit nit genomen, vnd trawte, es sulle jm — verfallen sein vnd haimgen (heim *oder* an ihn zurückgehen) als ein *vermannts* Lehenn" u. a.

VERMÄREN, verschreien, in einen übeln Ruf bringen.

VERMEYNEN, (prov.), verhechsen, mit gewissen Formeln verwünschen; ein *vermeynter* Mensch, ein Mensch, dem durch magische Künste ein Uebel zugekommen ist.

VERMICULUS. Sieh: *Waisela.*

VERPEENT, *a)* verbannt, gebannt, vom bannen, festsezen, gesezlich erklären. *b)* Etwas unter einer Peen, (poena), oder Strafe verbiethen. „Wie der Landtfrid zühalten verbotten, und *verpeent* ist." Ruprechts baier. Landrecht 1578. D. i. wie der Landfried zu halten gebothen, und auf den Bruch desselben eine Peen gesezt ist.

VERPHECHT, verhöhnet, verspottet.

VERPÖNNEN (verbannen) *das Recht* (Gericht), hiefs, sich bey einem Gericht einen Vorsprecher (Advokaten) bedingen, ausbitten, bannen.

VERPORGEN das Recht. Sieh: *Vergwissen.*

VERRE. „als *verre* vnz." Mon. boic. vol. XII. p. 169. So *lange* bis, als *verre*, als weit, als erst, *als verr er müg*, so gut ers vermag. *Verrer*, der erstere, (prior.)

VERREDEN sich, heifst *a)* aus Dummheit oder Zerstreuung etwas sagen, oder merken lassen, was man geheim gehalten wissen will; was man nicht geredet haben würde, wenn man bedächtlicher geredet hätte. *b)* Etwas *verreden*, den Vorsaz fassen, etwas niemals wieder thun zu wollen; z. B. „er hat auf ewig *verredet*, nicht wieder in diefs Haus gehen zu wollen."

VERRICHTEN, etwas zu Ende bringen, zurecht bringen, vergleichen, beylegen. „thun kundt — dass wir uns mit Heinrich dem alten Probst verricht haben." Mon. boic. vol. II. p. 462. *passim.*

VERRUCKEN, abziehen, abreisen. „Ankommen den — *verruckt* den —"

VERSAGEN, *a)* nicht nach Wunsch gehen, nicht gelingen. „*Das hat mir versagt*", d. h. das ist mir nicht gegangen, wie ichs gewünscht habe. „Die Flinte hat ihm versagt", d. i. die Flinte ist beym Abdrücken nicht losgegangen. *b)* Negare, abschlagen etwas. *c)* Sich versprechen, verheissen, hingeben. „Sie ist schon versagt", d. i. sie ist schon an einen künftigen Mann versprochen. *d) Versagen*, ächten, ein versagter, versaiter Mann.

VERSARGET, versorget. „den Brief versarget", d. i. den Brief versiegelt. Mon. boic. vol. XXI. p. 550.

VERSÄUMEN, verwirken, z. B. seinen Leib *versäumen*, seinen Leib verwirken.

VERSCHAFFEN, heifst *a)* vor das Gericht rufen, ad forum citare. *b)* Einem etwas zuwegen bringen. „Er hat ihm diefs verschafft", d. i. er hat ihm diefs zuwegen gebracht, oder richtig geliefert.

VERSCHIENEN, *vergangen; verschienene* Zeit.

VERSCHIESSEN, *a)* sich verirren, aus Zerstreuung fehlen. „Er hat sich, z. B. im Geldzählen, sehr verschossen." *b)* So lange schiefsen, bis es am Pulver fehlt. *c)* Davon laufen; er hat sich aus dem Staub gemacht; daher ein *Schufs*, ein Mensch, der aus Zerstreuung überall anläuft.

VERSCHMACH. Sieh: *Buchen.*

VERSCHÖDEN SICH, sich dergestalt verfehlen, das die Ritterehre bemackelt wird.

VERSCHOLLENER, einer, von dem man ferner keine Kenntnifs nimmt, von *Schallen*, ein Geräusch machen, einen Vorruf an einen ergehen lassen; einen öffentlich einberufen. „Wenn der schon dreymal Vorgerufene binnen der bestimmten Zeit nicht erscheint, so wird er für *Verschollen* gehalten." Id est, pro non amplius citando, pro mortuo, für einen, den man im betreffenden Rechtsfalle, wegen dessen man ihn gerufen hat, nicht mehr hören wird.

VER-

VERSEHEN, (prov.), heifst, *a*) einem Kranken die Sterbsacramente mittheilen. *b*) Sich aus Unachtsamkeit in einer Sache irren. *c*) Sich mit einer nothwendigen Sache versehen; oder sich selbe zulegen. *d*) Zuversichtlich etwas erwarten. „Man versieht sich zu seiner Redlichkeit, dafs er" etc.

VERSEREN, verlezen, violare; unversehrt, unverlezt.

VERSIEDEN, war eine, auf gräfsliche Verbrechen gesezte, Strafe, welche darin bestand, dafs man den Missethäter in einen Kessel voll siedendes Wasser warf, und ihn darin versieden liefs. Dieses Aussieden geschah auch im brennenden Oel. Im Rechtbuch des Ruprechts von Freysing heifst es §. 139. „Sw' einen mann sein Insigel stilt. vnn laet ims ze schaden an (ohne) sein wizzen. vnn wirt ien' dar vm gevangen vnn wirt sein vb' wuntenn, d'es v'stolen hat, so sol man über ihn richten, als vb' einen valschaer. Ist sein vb' zwelf pfenning. di er mit dem Insigel gewunnen hat so sol man in v'sieden." Auch im folgenden §. 140. kommt das Versieden vor. Westenrieders hist. Beytr. B. VII. p. 94. 95.

VERSILBERN etwas, heifst, etwas für Geld verkaufen; man liest auch *vergulden.*

VERSIZEN, versäumen, vernachläfsigen. „der bey dem Land ist, und das Bott *versizt.*" Mon. boic. vol. II. p. 103. ad an. 1466. D. i. wenn einer im Land anwesend ist, und das Aufgeboth, oder die Einberufung zum Gericht vernachläfsigt. Man liest auch das Versizen als *Ersizen*, d. i. durch den Besizstand einer Sache ein verjährtes Recht auf die Sache erhalten. „Er hat das Recht versezzen" (ersezzen.)

VERSLITHUNG, Slitung, Schlichtung, von schlichten, schlichtingen, etwas auseinander sezen, und beylegen, in gutes Verständnifs bringen. „Der Teiding und der friuntlichen *Verslithung* sint Zuig." M. boic. vol. VII. p. 251. ad an. 1303.

VERSPRECHEN sich, *a*) aus Unachtsamkeit etwas Unbekanntes, das man gerne verheimlichet hätte, zu verstehen geben, oder merken lassen. *b*) Sich zu etwas verbindlich machen. Man sagt z. B. „dieser Mann hat heute sein Versprechen gehabt", sponsalitia fecit. *c*) *Versprechen* einem etwas, promittere alicui aliquid. *d*) Idem ac widersprechen, vertheidigen, abschlagen.

VERSPRECHUNG, Vorsprechung, Vertheidigung, Schus, Beschirmung.

VERSPROCHEN. Sieh: *Vnversprochen.*

VERSTEN, versteen, vorstehen, unterstehen, für einen anderen stehen, oder bey Gericht vorstehen, ihn und seine Sache vertheidigen, oder seine Stelle vertretten, währen, gutstehen. „Haben in — gehaissen — das wir ins *versten*, und verantworten." M. boic. vol. XIII. p. 393. ad an. 1341. ib. p. 413 et 414. ad an. 1389. „Auch ist geteidingt worden, ob wir — die verschriben Sach und teiding mit ichten überfürn, und nicht stett hieltn, dorumb wir auf recht nicht *gesten* möchten." Ib. p. 415. ad an. 1396. „wir sulln in auch dieselben paurecht versten, vnd vertrettn." Ib. p. 431. ad an. 1413., „wir süllen auch in die äcker — versprechen, und *versten* mit dem rechtn." It. Mon. boic. vol. XV. p. 303. ad an. 1367. „Wir veriehen auch — daz wir im den chauf — *versten* sullen mit dem rechten jar vnd tag." — ib. „wir veriehen auch — ob wir den — chauf nicht *verstunden*, als vorgeschriben ist." Man liest auch *Gesten*, was in der vielfachen Zahl steht; von *Gast*, ein Fremder.

VERT; von fahren, geht. „Verdienter Hauszins *vert* vor allem Gelt." Kais. Ludw. Rechtb. v. Bergmann. p. 144.

VERTAETEN sich, verlören, verschlimmerten, kämen hinab; von *verthun.* „Waer auch daz di obgenanten — irev chind sich *vertaeten* oder so arm bürden (wurden) daz si auf dem hof nicht weleiben maechten, oder im nicht *getun* (abwarten) maechten, so schull wir vnsern Hof westiften ze segels (sechs) jarn vntz ob si dar ze wern daz si im getun mügen (bis sie im Stande wären, den Hof zu übernehmen) maechten si awer in den jarn durzu nicht getun so schuln si furbaz chain ansprach nimmermer auf den hof gewinnen wurn (wurden) aber sie so frům daz si selb da nicht sizen wolten." Mon. boic. vol. XII. p. 164. ad an. 1320.

VERTAGEN einen, *a*) wollte sagen, einen auf einem gewissen Tag zu Gericht rufen; einen Gerichtstag ansezen. *b*) *Vertagte* Zinse, verfallene Zinse.

VERTAN LEUT. Sieh: *Uebersaiter Mann.*

VERTAYDINGT, von taidingen, beylegen, übereinkommen, sich verstehen, übereinkommen wegen etwas. „bechennen — daz wir vns freuntleich vnd lieplеich — veraint vnd auch vertaydingt haben.“ M. boic. vol. XV. p. 319. ad an. 1381.

VERTEILEN, aburtheilen, durch das Urtheil absprechen, einen verurtheilen, condemnare; auseinander thun, oder geben.

VERTEN, idem ac Fährten; d. i. Fuhren; kömmt in M. boic. gewöhnlich bey den Scharwerkdiensten vor, und will sagen *fahren*, eine Fuhr machen müssen.

VERTEN, VARTN, (prov.), im vergangenen Jahre. Daher: „Heuer wie Ferten“, in Rechnungen.

VERTHEILEN, entziehen. „Einem echt und recht vertailen“, d. i. einen schuzlos und gesezlos machen, quasi exlegem facere, juris et legis beneficio privare.

V'TIGEN, VERTIGEN, abfertigen, hinweisen.

VERTIGEN, etwas *vertigen*, fertig gemacht, zu Stand gebracht haben, und ausliefern; etwas mit Unterschrift und Siegel bekräftigen. „ich oder mein Erben sulen in die (verkaufte, lehenbare) Schwaige; inner jaresvrist — ane iren Schaden *vertigen* gen den Lehenherrn, daz si in ze rehten Lehen werde verlihen.“ Mon. boic. vol. X. p. 87. Nämlich, die Vertigung eines gekauften Guts, mufste mit der Pfandschaft eines andern Guts, oder mit Borgen geschehen, bis die Zeit der Gewerschaft vorüber war. Sieh: *Gewehr.*

VERTIGUM, Ausfertigung, Ausstafirung, Ladung, Fracht eines Schiffes, oder Flosses. Ruprechts Rechtbuch §. 155. p. 103.

VERTL, FERTL, Ferdinand.

VERTRAGEN BLEIBEN, entübrigt, überhoben, verschont, unangefochten bleiben. „wir wellen auch das ir für di Torr starck schrannckpawm die bey nacht versperrt seien machen lasset, damit man snells einrennens oder einlauffens destpas *vtragen* bleib.“ Mandat Herzogs Albert IV. an. 1488.

VERTRAUEN, commendare, sich dem Schuz eines andern auftragen, sich der Gerichtsbarkeit eines andern unterwerfen, mit der Bedingnifs seiner Huld, und seines Schuzes, womit man übrigens auf seinem Gut, in Betreff des Genusses seines Guts (wenn es frey war) ein freyer Mann, oder ein *Freymann* blieb. Sieh: *Freymann.*

VERTRETMANNSCHAFT, Gewährschaft, Gewährleistung, Gutstehung.

VERTUSCHEN. Sieh: *Tuschen.*

VERTZUCKEN, VERZIEHEN, anders auslegen, den Worten einen andern Sinn geben; it. verziehen, auseinander ziehen, verlängern; it. *verziehen*, wegnehmen, stehlen.

VERUOLGT, idem ac *befolgt*, gefolgt. „der merern vrtail ward veruolgt.“ M. boic. vol. XIII. p. 440. ad an. 1457. D. i. der *Ausspruch* der *Mehrheit* der Stimmenden wurde befolgt, oder für ein Urtheil erklärt.

VERVAREN, Vörfahren, sterben.

VERWEGEN, auf sich nehmen, z. B. sich eines Schadens verwegen, einen Schaden auf sich nehmen.

VERWIMMERN, wird von einem allmählich ablassenden Schmerzen gesagt. Sieh: *Wimmern.*

VERWINNEN, überzeugen, convincere.

VERWIRKEN, das Leben verwirken, heifst, sich eines Verbrechens, auf welches die Lebensstrafe gesezt ist, schuldig gemacht haben. Sieh: *Verworchen.*

VERWISSEN, (prov.), *a*) ein gutes, gründliches Vermögen besizen. *b*) Wissen, auf was man sich zu verlassen habe; Zutrauen zu sich selbst haben; *sich nicht mehr verwissen*, heifst, nicht mehr (z. B. wegen des Schreckens bey einer Gefahr) bey rechten Sinnen seyn; er verweifs sich nicht mehr, heifst, er ist ausser sich.

VERWONT, verwandt, verbindet, gehörig; ein Ausdruck, der in den fürstl. Mandaten vom 16. Jahrhundert häufig vorkommt. „Ist vnser gnedigs begern, vnd ernnstlicher Beuelch, bey den pflichten, damit Jr vns, alls einem Erbherrn vnnd Lanndßfürsten, desgleichen vnnserm Fürstenthumb alls Eurm vatterlannd, *verwont* vnnd zugethon seit." Aufbotmandat Herzogs Wilhelms IV. „Datum München am sechzehenden tag Junii anno etc. XLVI." (1546.)

VERWORCHEN, VERWÜRCHEN, VERWORICHEN, VERWIRKEN, sich einer Sache wegen eines vergangenen Verbrechens verlustig machen; daher ein *verwürktes* Gut, ein Gut, das man gesezlich verloren hat.

VERWÜNSCHTER MENSCH, ein Mensch, der durch (vermeyntliche) Zaubersprüche mit einem Uebel behaftet, oder vollends verwandelt worden ist. Sieh: *Währwolf.*

V'ZEICHENT, verziehen, verzögern, zögern.

VERZUCKEN etwas, heiſst, etwas heimlich verbergen, aus seinem Ort wegbringen; auch stehlen, furari.

VESEN. Sieh: *Fesen.*

VEST Mann, hieſs im Mittelalter (und wohl noch in neuern Zeiten) so viel, als ein Edler, nobilis vir, Ehrenvest.

VESTE, die, ein Schloſs, oder, weil man sich im Mittelalter zur Zeit des Faustrechts kein Schloſs ohne Befestigung dachte, eine Veste; daher die vom Herzog Albert IV. um das Jahr 1460 erbaute Residenz zu München die *neue Veste* genannt wurde.

VESTEN, festmachen, gefangen nehmen.

VESTIRE MANUM. Sieh: *Investire.*

VESTITI, INVESTITI, Besizer eines Hofs oder Guts, in welches sie mit gewissen Ceremonien eingesezt, oder investirt worden. *Vestiti* agri, angebaute Aecker, *investiti*, brachliegende. Das Gegentheil von vestitus ist *absus.*

VESTITUR. Sieh: *Investitur.*

VETTACH, VETTICH, Fittich, Flügel der Vögel.

VETTER, VEDERWAT, Bettgewand.

VEVI, VEVERL, Genoveva.

VIA ET INVIA, der gebannte Weg, und der Abweg, Seitenweg. „Viis et inviis", d. i. mit den gebahnten Strassen, und mit den abgelegenen, kaum gangbaren Wegen, unwegsamen Strassen.

VICHMAN, (Bestialitatis reus.) *Ruprechts baier. Landr.* §. 130.

VICUS, ein Dorf, das aus zehen freyen Familien, sammt deren Zugehörungen, bestand. Ein solches Dorf hatte einen Aufseher, oder Dorfrichter, welcher decan, decurio, das Dorf selbst aber decanatus genannt wurde. Ein solcher Dorfrichter hatte kleine Händel, als da sind: das Uebermähen, Ueberzäunen u. dgl. zu schlichten, und man appellirte von ihm unmittelbar an den Gaugrafen. (Sieh: *Graf* und *Dorf.*)

VIEH EISERNES; desselben wird erwähnt in Kreitmair cod. civ. p. 4. c. 6. §. II.; in Hellefeld repertor. voc. eisernes Vieh; apud Besold in Thesaur. Jur. hoc Verbo; apud Meichelbeck; Hist. Fris. in cod. prob. p. 258. Sieh oben: *Immerkühe.*

VIERDUNCH, VIERDING, ein Vierling.

VIERDUNG. Sieh: *Ferto.*

VIEREN, ABVIEREN etwas, heiſst, etwas *vier*eckigt, oder würfelförmig machen. Man liest und spricht auch: ein abgevierter Mann, ein zugeschliffener, schlauer Mann. Abführen etwas, heiſst, etwas richtig machen, bezahlen.

VIGELLATOR, ein Geiger, Violinist. It. ein Thürhüter.

VIGILDE, Selgeräth, Vigili, Leichenbestattung und Besingung. Mon. boic. vol. VII. p. 154. Sieh: *Pivilla.*

VIKERL, VIKI, VICTORIA.

VIL VASTE, fast viel, sehr viel.

VILLA, ein Weiler, ein Bauernhof, welcher in den ersten Zeiten einzeln stand, und die dazu gehörigen Güter um sich herum liegen, auch gewöhnlich einen Graben hatte, mit welchem vieler Aberglaube getrieben wurde. (de sulcis circa villas. Eckhart comment. de rebus franc. ori-

orient. T. I. p. 433. It. neue akadem. Abhandlungen B. 2. S. 353.) Das überhandnehmende Faustrecht zwang die Bauern, sich in Gemeinheiten, oder Dörfer zu versammeln. In Capit. Caroli M. steht die Aufschrift de villis et curtis, wo villa den ganzen Gutsinbegriff, oder den *Herrnhof* bedeutet, um welchen dahin gehörige curtes, und curiae herum lagen, so daſs *villa regia, locus publicus*, ein königl. *Kammergut, Kammerhof*, auch *Amthof* aus mehrern, oft aus sehr weitläufigen Höfen und Gütern bestand. Solche villae waren die villae regiae, *Ingolstadt* und Lautershofen, welche *Carl*, der *Groſse*, in seiner Verordnung d. 806 für sich behielt. So heiſst es ad an. 1268 „curiam nostram in villa, quae dicitur Rot." Mon. boic. vol. I. p. 401. Die Stadt München wurde noch unter *Heinrich*, dem *Löwen*, im J. 1158 eine Villa genannt, und war demnach ein groſses, wohlbevölkertes Dorf, auch eine Hofmark genannt. Da die Villae manchmal mit Gräben und Mauern umgeben, und zu Städten erhoben wurden, so hatten civitas, oppidum und villa oft dieselbe Bedeutung; wie dann schon der französische Dichter Rutilius Numantinus, welcher im Anfange des fünften Jahrh. schrieb, in seinem Itinerario sagte: „Nunc villae ingentes oppida parva prius." Villa war endlich auch so viel, als Marca, Marcha. (Bessel chron. gottwic. prod. p. 531.) Villa kann auch eine Hofmarkt bedeutet haben, so wie *viculus* einen Ort, der etwa 10 bis 12 Feuerstellen enthielt. Sieh: *Mansus, Praedium, Curia, Huba*. Die Villae waren dominicales, dominicatae, indominicatae, fiscales, publicae. Sieh: *Mansus*.

VILLANA CURIA, ein Bauhof.

VILLANUM JUDICIUM, Hofmarksgericht, oder die niedere Gerichtsbarkeit. „Fatemur, quod sepe dicto conventui (Staingaden) jus patronatus ecclesie (der Einsaz, Kirchensaz) cum dote (sammt dem Kirchengute) et aliis suis pertinentiis (nebst andern damit verbundenen Rechten) videlicet advocatia (dem Schuzrecht, der Pflege über das Gottshaus) et *judicio villano* (dem Hofmarksgericht, oder der niedern Gerichtsbarkeit), pleno jure vendidimus, ad an. 1286. Mon. boic. vol. VI. p. 545.

VILLICARE, ein Hofgut versehen; auch geradezu, auf dem Land wohnen.

VILLICATIO. Ein Bauerngut, wozu mehrere Höfe gehörten. „Duo praedia data sunt in concambio pro dimidia villicatione." Mon. boic. vol. II. p. 292.

VILLICUS, VICARIUS, ein Baumeister, auch ein Mayr (major), war ein Bauer, dessen Aufsicht ein Herr andern Bauern übergab, der auch gewöhnlich alles einnahm, was dem Gutsherrn gewonnen ward. *Villica*, eine Baumeisterinn.

VILRICH, VIELREICH, Ulrich.

VILTIATI CALCEI, Filzschuhe, kommen im Jahr 1287 als ein Unterpfand der Aufnahm in eine geistliche Verbrüderung vor. Mon. boic. vol. I. p. 230.

VINKLTAG Petri. Sieh: *St. Peters Vinkltag*.

VINUM COCTUM, das schon in Capit. Caroli M. de villis c. 34. vorkömmt, ein eingedickter Wein. *Latinum Vinum* ist so viel, als italicum, ein welscher, oder auch Tyrolerwein, ein süsser Wein, dessen man sich in Baiern wegen der engen Verbindung und Handelsstraſse aus Italien vom Mittelalter bis zum 17ten Jahrh. häufig bediente. Nach Meichelböck (in chron. benedictobur. p. I. pag. 124. 218.) war es ein Wein aus dem Etschland, vinum athesinum.

VINUM MISSALE kömmt vor ad 1230 in Mon. boic. vol. II. p. 198., und ihn muſsten eigens dazu verpflichtete Dorfschaften liefern; war der in den Kirchen erforderliche Communionwein.

VIRDUNG, (Ruprecht p. 101. §. 153.) scheint der Schrot, oder die Form, die Gestalt, das Präg. *March* aber scheint das Korn, oder der innerliche Werth, fernners der Legale- oder Currentpreis, die Löthigkeit, puritas; das *Glött* (Gewicht, Gelöth) die Schwere auf der Wage (pondus) zu seyn.

VIRGARII. „Dyaconi et Subdiaconi nostri confratres, qui non sunt Virgarii iam, (qui iam non sunt) in scolis dicant" etc. Mon. boic. vol. III. p. 341. ad an. 1277. Virgarii, eingekleidete Benediktinerstudenten, welche iuxta Regu-

Regulam usque ad an. decimum quintum sub virga seu ferula ihres praeceptoris gestanden, dann aber confratres capitulares seu Domini geworden sind.

VIRGULTUM, ein mit Hecken, oder Gesträuchen, und Gebüschen angefüllter Plaz. „super virgulto ac rubo, quod vulgariter *Hadernholz* dicitur." Mon. boic. vol. VII. p. 149.

VIRST. Sieh: *First.*

VISCHENZ. Sieh: *Fischenz.*

VISIREN, messen, aichen, abaichen; *Visirer*, ein Aicher.

VISPERL, (prov.), *a*) ein rundgerolltes, einen kleinen-Finger langes, mit Pulver gefülltes, und oben und unten unterbundenes Papierchen, oder Kartenblatt, das, wenn es vermittels eines Schwammes entzündet wird, mit einem lauten Knal zerplazt. *b*) Ein sehr junges, voreiliges, naseweises Mädchen.

VISUS *est habuisse;* was jedermann mit seinen Augen sah, dafs es sein Eigenthum gewesen seye. „Predium, quod visus est habuisse." passim.

VITALITIUM. Sieh: *Leibgeding.*

VITRICUS, ein Verwalter, Heiligenpfleger oder Kirchenprobst, Zechprobst. „Procuratoribus fabrice dicte ecclesiae *Vitricis* nuncupatis." Mon. boic. vol. XX. p. 668.

VIVARIUM, ein Behältnifs, worin man Vögel, Fische, oder andere Thiere, welche allein zur Speise gezogen werden, hält; eigentlich wird Vivarium für einen Weiher oder Fischteich genommen. „Vivarios in curtis nostris unusquisque judex, — habeat" etc. Capit. Car. M. de villis. c. 21.

VIZDOM, der oberste Richter, welcher die Stelle des Landesherrn (Vices domini) vertritt. Das Wort Vicedominus kömmt bereits unter Carl, dem Grofsen, vor. „Huius nostrae confirmationis pagina concedimus ejusdem Episcopi Misso vel *Vicedomino*, ut sit noster Missus, et habeat potestatem deliberandi atque diiudicandi tanquam nostri comes palatii." Chart. Caroli M. apud Vghelli Ital. sac. pag. 187. 188. Vizdomhändel, Vizdomwändel etc., waren und sind solche, über welche sich der *Landesherr* allein das ausschliessende Gericht vorbehalten, und selbe seinem Vizedom übertragen hat. In Baiern sind die Vizdome, nach der um 1244 mit dem Herzogthum Baiern vereinigten baierischen Pfalzgrafschaft üblich. Hund Stammbuch Th. 2. p. 27. Die *Vizedome* vertraten auch gewöhnlich die Rentmeisterstelle.

VIZTHUM, eine von Erbsen und Gerste, u. a. zusammengesezte Suppe. (prov.)

VLAESCH, Fleisch, *Vleischechel*, Fleischhacker, Metzger.

VLEERE, FLIHER, hiefs ein flüchtiger Mann, ein Landflüchtiger, der in andern Ländern durch Rauben seinen Unterhalt suchte, und die Strassen unsicher machte.

VLEG, Fleh, Flehen, Bitten. Mon. boic. vol. III. p. 175.

VLEIS, *alles Fleifses*, inständig, nachdrücklich. „bittet alles Vleises", d. i. bittet mit grofsem Nachdruck.

VLEUST, VERLEUST, verliert, auch verläfst; *v'leussen*, verlieren; *v'liesent*, verlieren; *Vlust*, *Flust*, Verlust.

VLIESS, vellus, ein wolliges Fell.

VLL, VLLEIN, *Vlreich*, Ulrich.

VMB, idem ac wegen, oder in Betreff, z. B. „tvn chunt, daz ich ze pezzerung *vmb*", d. i. bekenne, dafs ich zur Strafe *wegen*. Ferner *vmb*, idem ac *mit*. „tvn chunt — daz wir nicht enwellen, daz dchein vnser burger ze Munichen, dcheinen andern bvrger der gevangen wirt — *vmb* dchein gvt ledige, oder löse." *Bergmann* Urk. N. XLIV.

VNCHAUF, UNKAUF, ein verbothener Kauf, ein ungerechter Kauf, oder Handel.

VND, bedeutet manchmal so viel, als *wenn*, oder *wo*, z. B. „in der Grafschaft, vnd daz gut leit", d. i. in der Grafschaft, in welcher, oder wo das Gut gelegen ist.

VND, idem ac als. „e *vnd* er sw'", d. i. ehe als er schwöret.

VN-

VNDERWINDEN sich einer Sache, heifst, sich einer Sache annehmen, bemächtigen, an sich ziehen. „Wär aber, daz ainer vnser erben — so verlazzen wär, vnd ein (in) die obgenannte griff, oder greiffen wolt, — so soll ain yeglicher pfarrer — sich mit sampt dem Rat zu Munchen der Mezz (des Beneficiifonds) *vnderwinden.*“ Mon. boic. vol. XX. p. 115. etc. „An *Unterwind*“, d. i. ohne einige Einrede, ohne Widerrede, Weigerung.

VNGEVÄRLICH, VNGEFÄHRLICH, ohne Gefährde, ohne listigem Hinterhalt, Betrug, Täuschung.

VNLEV'TIG, unläumdig, unverläumdet, einen guten Ruf geniefsend. Ruprechts baier. Landrecht. §. 80. „vnn ist er vnlevtich“, d. i. und ist er unverläumdet. Sieh: *Levnten.*

VNMINNE, Sieh: *Mynnen.*

VNPAU, unterlafsene Bebauung, oder Verödung eines Felds.

VNRED, verbotene Rede, falsches Zeugnifs. „Wer den andern ze einer Vnred vodert, oder pringt, der ist schuldig dem Richter“ etc.

VNREDL', unredlich.

VNTERRICHT, Nachricht, Benachrichtung, Notificatio, ein sogenanntes Notificetur. „Vor ein Vnterricht 32 Pf.“ Landsordnung 1553.

VNUERGERNER, von gähren, sich auflösen, und nach abgesonderten fremdartigen Theilen sich zusammen sezen. „do er war ain iunger, *unvergerner* (unausgegohrener, noch unausgebildeter) Hofmann.“

VNUERTIGE FRAUEN, Huren, öffentliche Mazen. „Welich haws innerhalb der mawr mit vnuertigen frawn ist da shol der Gemain über erlawbt sein.“ D. i. wo innerhalb einer Stadt sich ein Hurenhaus einfindet, darüber sollen die Bürger zu verfügen haben. Stadtrecht von Traunstein ad an. 1375.

VNVERSPROCHEN, heifst, nicht versagt, nicht versait, nicht für ehrlos erklärt, mithin gut, und bieder. „Der sache sint geziug — und ander *unversprochen* laeut.“ M. boic. vol. XIX. p. 7. ad an. 1296. *Versprochen* Leut, versaite Leut, für ehrlos erklärte Leute. *Unversprochen* Gut, ein mit nichts, was demselben nachtheilig seyn konnte, behaftetes Gut. *Unversprochen*, unangesprochen, nicht angesprochen, nicht auf eine rechtliche Weise gefordert.

VNZUCHT, bedeutet jeden Frevel, Unfug und Muthwillen. *Ruprechts baier. Landrecht.* §. 64. „daz (die doppelte Strafe wegen eines Todschlags) ist darvm gesetzet daz di dienstman vnn di Ritt' sich sullen hütten vor *Unzücht* (ungezogenen Dingen) in den steten.“ Ebd. §. 243. „Es mag ein diern od' ein chnecht ir maist' od' ir frawen wol angesprechen vm in gedingtes Jarlon, *ob si mit vnzuchten von in v'triben wirt.*“ D. i. wenn sie mit *Unrecht* von ihnen vertrieben wird.

VOCALIS, hiefs in gewissen Klöstern ein Religios, welcher in allgemeinen oder besondern Angelegenheiten des Ordens oder eines Klosters eine Stimme zu geben hatte.

VÖGEL. Von den Vögeln kommen in leg. Baiuuar. Tit. XXI. folgende vor. *Accipiter,* Habicht, ein allgemeines Geschlechtswort, welches die Adler, Geier, Falken und andere dergleichen Raubvögel unter sich begriff; daher *accipiater*, Vogelfänger, Falkenmeister, Falkenier. *Aucellator,* von aviculae Lator, Falkenträger, welcher die noch sehr jungen Vögel gewöhnt, sich auf der Hand tragen zu lassen. „*Si accipitrem occiderit,* quem *Cranohari,* (*Chranecari*, *Cranoh,*) Kranich, Kranichadler, der abgerichtet, Kraniche zu fangen; von *Kranich* und *Aar, Or,* welches leztere Wort überhaupt einen jeden grofsen Raubvogel anzeigte; daher *Fisch-Aar*, *Hühner-Aar; Adel-Aar*, das ist, der *edelste*, vornehmste *Aar* oder *Adlar*, *Adler.* — *Canshapuch*, *Ganshapuch*, *Ganshabech*, ein Gans-Habicht, oder Gans-Aar, der abgerichtet war, *Wildgänse* zu fangen. *Anothapuch*, *Anten-*, *Enten-Habicht.* *Sparauuarus*, *Sparewarius*, ein *Sperber-Falk*, *Sperb-Aar*, *Sperb-Adler*, *Spazen-Falk*, oder jede kleinere Falkenart, welche auf kleinere Vögel stofst; von *Aar* und *Sperber*, (Sperling, Spar, Sperk, Spirk, Spärb, Sperb, Sprinz, Spaz, Nisus.)

VO-

VOGELFREY. Sieh: *Unrecht.*

VOGELHERD, VOGELHURT, ist ein in einer waldichten Gegend zugerichtetes, viereckigtes, etwa 12 Schuhe langes, in der Erde verborgenes, und an den beyden langen Seiten mit liegenden hanfenen, Nezen dergestalt versehenes Gestell, dafs die Neze plözlich und pfeilschnell empor springen, und sich oben wölben und schliessen, sobald die Gewichte, von welchen sie niedergedrückt gehalten werden, durch eine von dem (im Hinterhalt verborgenen) Vogelfänger angezogene Schnur von den Nezstangen abgezogen werden; wovon dann die Folge ist, dafs die in den Raum des Vogelherds gelockten Vögel lebendig gefangen werden.

VOGT, VOIGT, Vogtey, (nach einigen ein deutsches Wurzelwort, (Goldast. it. de Ludwig in opusc. miscell. Tom. II. p. 1075.), nach andern von dem Lat. Advocatia, abgeleitet), war ein Verwalter- Richter- Schuzamt, das bey den geistlichen Stiftern, den Domstiftern nämlich, Klöstern, und anderen, auch einzelnen geistlichen Stiftungen, theils die Sache selbst, theils und vorzüglich die durch den gewaltsamen Geist des sogenannten Faustrechts herbeygeführte Unsicherheit aller Besizthümer nothwendig gemacht hatte. Es gab, nach den Verrichtungen der Vögte mehrere Gattungen derselben, wie in der gekrönten (und im 5ten Band der neuen akadem. Abhandl. 1798 abgedruckten) Preisschrift de Mundiburdio ausführlich behandelt worden ist. *Vogtey*, Schuz, Gerichtsort, Stiftspflege, Gericht, Sporteln, auch *Vogtrecht*, it. *Vogthaber*, *Vogtmut* etc. genannt, welche der Vogt wegen seiner Verrichtungen vertragmäfsig bezog. *Vogtey* hiefs auch der Vorbehalt derjenigen, welche etwas zu einer Kirche schenkten, und dabey sich für ihre Lebenstage etwas von den Gefällen bedungen. *Vogtding*, eine Gerichtshaltung des Vogts. *Sich vogten* hiefs, sich in den Schuz oder in die Gerichtsbarkeit eines Vogts begeben. „Wer sich *manet*, oder *vogtet* von meinem herrn hinter frömde Herrschaft.“ Mon. boic. vol. II. pag. 429. D. i. wer sich zum Mann, oder Vasallen macht, und aus dem Vogtgericht meines Herrn sich entfernet. *Vogten* einen, einem einen Vogt, Beschüzer, Verwalter geben. *Vogtbann*, bannus Advocati. *Vogtbar* heifst zwar oft banno Advocati subjectus seyn; gewöhnlich und im Grund aber heifst *Vogtbar*, frey oder bar seyn von der Vogteyaufsicht; zu vogtbaren Jahren, zu dem Alter, da man von der Vormundschaft frey wird, gekommen, oder majorenn geworden seyn. — In spätern Zeiten haben bekanntlich die Landesherren das supremum jus Advocatiae über alle geistliche und milde Stiftungen ihrer Länder behauptet. Wiewohl bey dem nach dem unterdrückten Faustrecht immer mehr befestigten Landfrieden das mächtige, alle Zweige der Landesregierung in Anspruch nehmende, Ansehen der Landesfürsten alle Privatvogtey entbehrlich gemacht hat, so sind gleichwohl die Vogteyen, das ist, jene jährliche Abgaben, welche vor Zeiten wegen des Schuzes eines Vogts auf die Höfe gelegt worden waren, haftend geblieben, und als eine hergebrachte, eingelegte Gült, auch von Privaten, welche solche Vogteygefälle geerbt, oder auch gekauft haben, fortbezogen worden.

VOGTMUTH, Vogtey, Vogtding, annuus census Advocatis solvendus.

VOGTZ DINCK, Vogtding, judicium Advocati, Vogtgericht. „rieten dem vorgenanten herrn — das er der — frawen gebuti in Vogtz dinck.“ Mon. boic. vol. XXIII. p. 101. ad an. 1335.

VOLG, Vota, Stimmen, welche man so sammelte, wie sich die Sizenden und Stimmenden einander in der Ordnung *folgten*. „vnd sol dann gschn ain gemainew Frag, vnd welh' dann vnd' in di maist *volg* hat vmb denselbn svln wir biten v'nd vmb dheinen anders.“ D. i. und es soll hernach geschehen eine gemeine Umfrag, (Stimmung, Votirung), und derjenige, welcher dann unter ihnen die mehresten Stimmen hat, um denselben sollen wir bitten, und um keinen andern.

VOLGEN, an jemand (an einen neuen Herrn mit den Gütern) hinum gehen. *Volgen*, betreiben, verfolgen etwas; *volgen*, beystimmen, etwas gutheifsen; daher *Volge*, die Beystimmung; die *mindere Volge haben*, den kleinern Theil haben, der beystimmt.

VOLK, Populus, bedeutete ehemals keineswegs die heute zu Tag sogenannte gemeine Leute (Vulgus, Pöbel, Peuple), welche in den ersten Zeiten, und tief in das Mittelalter aus Knechten und Leibeigenen bestanden, welche keinen Antheil an irgend einem Ehrengeschäft nehmen konnten, sondern das Wort Volk populus bedeutete die gemeinen Freyen, nobiles et Ingenuos, welche bey den Placitis zu erscheinen hatten. Sorberus in comment. de comitiis part. II. pag. 38. „Minor populus, qui eum secuti sunt, et *liberi* sunt", heifst es in Lege Baiuar. Tit. II. c. III. vom Aufruhr.

VOLKOMEN, etwas *vollkommen;* etwas beweisen, etwas in vollkommenen Stand sezen.

VÖLSCHEN, WÖLSCHEN, einen einer falschen Meynung, eines Irrthums überzeugen. It. etwas betrüglich machen, z. E. „*Völscht* ein Münzer seine Pfening", d. i. verfälschet ein Münzer seine Pfenning.

VON, ein Vorwort, welches, wenn es nach einem Taufname vor einem Ortsname steht, z. B. Wilhelm von Sendling, keineswegs anzeigt, oder beweiset, dafs der Wilhelm mit dem Zuname Sendling begabt, noch weniger, dafs der Wilhelm der Grundherr, oder Eigenthümer des Orts Sendling, sondern, an und für sich, zeiget es blofs an, dafs der Wilhelm zu Sendling wohnhaft sey.

VOR, dieser Titul kömmt in niedersächsischen Urkunden häufig vor, und bedeutet bald Frau, bald Jungfrau, und wurde gewöhnlich nur geistlichen Personen vorgesezt. Gercken cod. dipl. Brand. Tom. VIII. p. 463.

VÓRBANN ist nicht mit *fürbann* zu vermengen, indem *vorbannen* so viel als *verbannen* heifst, und so viel, als *Aberacht* bedeutet. Sieh: *Aberacht, Bann,* und *Fürbann.*

VORBANNITUS, FORBANNITUS, ein Verbannter. Sieh: *Mezibann.*

VORBODIN, VORBIETEN, vorbieten, vorladen, zu Gericht rufen.

VORBURG, suburbium, Vorstadt; von Burgus, castrum, castellum parvum, oppidum.

VÖRCHWUNDEN: Sieh: *Förchwunden.*

VORDER-KANDELWEIN. Sieh: *Kandelwein.*

VORFANG, FUIRFANG, die im Fall eines Diebstahls von den Bestohlenen, oder von der Obrigkeit geschehene Ergreifung der gestohlenen und vorgefundenen Sache, ehe eine Untersuchung des Schuldigen geschehen ist. Sieh: *Fürfang.*

VORFUIR, VORFEYER, dies profestus, der Vorabend eines Feyertags.

VÖRG, FÄHRG, ein führch, Führer, Fahrer, über ein Wasser; ein böser *Vörg*, ein ungeschickter Hinüberführer. *Fährrecht*, jus Trajectus, oder das Recht, von einer Brücke einen Zoll zu fodern. De jure ripatico, seu de jure habendi Pontonem in flumine publico. Moser von der Landeshoheit in Weltl. Th. 9. S. 228.

VORLANT, Vorland, ein vorbehaltenes Land. „de agris ad speciale jus Villici pertinentibus, qui dicuntur *Vorlant.*" Mon. boic. vol. IX. p. 533.

VORLING, ein halbes Juchart oder Morgen Feldes.

VORMUNDER. Sieh: *Mundeburd.*

VORSCHIESSEN. Sieh: *Vorschufs.*

VORSCHLAGEN, übergewichtig seyn, praeponderare, der gröfsere Theil bey einer Mischung seyn; hervorstechen; z. B. „der Essig schlägt in dieser Brühe vor." „Man giebt bey der Fleischwage einen Vorschlag", d. i. man giebt etwas mehr, als das pünktlichste Gewicht ausmacht.

VORSCHUSS, *a*) eine Vorausgabe, Anticipatio, ein jemanden aus freundschaftlicher Güte gemachter Geldvorschufs. „Er hat gebaut, weil ihm sein Freund eine grofse Geldsumma vorgeschossen hat." *b*) Der Vorschufs junger Knospen bey Gewächsen. „Dieser Baum schiefst sehr früh." *c*) Vorschiefsen mit einer Flinte; vor einem andern schiessen. *d*) Etwas sperren; einen Riegel vorschiefsen.

VORSEZEN, einem eine Vorspann machen; daher Vorsaz, eine Vorspann.

VORSPRECHER, VORSPREKE, auch Redner, hiefs derjenige, der vor Gericht den Handel eines andern vortrug, und ihn vertheidigte. Von ihrer Beschaffenheit und ihren Pflichten liest man im Ruprechts baier. Landrecht §. 256 bis 266. Im Buch Kais. Ludwigs bey Heumann pag. 57. etc. *Vorebilichen*, unbillig, betrügerisch, freventlich.

VORSTABUNG eines Eides, idem ac gelehrter Eid, welchen der am Gericht sizende, sohin mit dem Stab versehene Richter der Partey vorsprach. Sieh: *Gelehrter Eid.*

VORWARTEN einem, hiefs, einem aufpassen.

VORWEIS, ein schriftliches Zeugnifs, welches man, um sich auszuweisen, dafs etwas geschehen, oder so und so bestellt sey, vorweisen mufs.

VÖSTL, SILVÖSTL, Sylvester.

VRAEVELEICHEN, freventlich, muthwillig. „des chom chunrat — nicht unt versas das recht *vraeveleichen* noch sant nieman an seiner stat der in peret ehehafter not." M. boic. vol. III. p. 354. ad an. 1293. D. i. dahin (zum Gericht) kam Conrad — nicht, und vernachläfsigte den festgesezten Gerichtstag, und sandte auch niemand an seiner Stelle, welcher für ihn geredet hätte, dafs eine wichtige Verlegenheit ihn abgehalten habe, zu erscheinen.

VRAIS, Unrecht. Ruprechts baier. Landrecht. §. 77. „daz er chain *vrais* gewest", d. i. dafs er *Vredelos*, friedelos, ein Verbannter. *Vroischen*, finden. Sieh: *Frais.*

VRÄVEL. Sieh: *Frävel.*

VREILEICH, frey, ungehindert. *passim.*

VREN. Mon. boic. vol. XIII. pag. 450. ad an. 1444. Uranherr; Urgrofsvater.

VRER, VERRER, ferner, in Zukunft.

VRBUTOUM, Freyheit, Privilegium.

VRFAR, Trajectus, Auffahr, Transitus, Littus, Ueberfahr, Furt, Ablendungsort an dem Ufer eines Flufses. „beweist hat, das sein Chloster von alter her den *varm* an dem *Vrfar* ze — inne gehabt." M. boic. vol. XI. p. 404. ad an. 1360. it. vol. XV. ad an. 1320. pag. 45. „nemen es ab — mit disen brief, also daz fürbas daselben chain *urvar* nicht soll sein weder varm, Schif, noch Zülle, die chain gut, trukhens, oder nasses, Ros oder Rinder, das einen *Urvar*, oder einen Zolle gelich sei, tragen, oder füren."

VRGAEM, von ur- oder un-, ohne, und *Gaem*, Schüzung. (Sieh: *Gaem.*) „er sei seines Lehenh'ren vergaem worden," d. i. er sey seines Lehenherrn Schuzes, Huld, Gnade verlustig worden. Ruprechts Rechtbuch im Lehenrecht. §. 2. p. 130.

VRISCHING, URISCHING, Frischkingus, ein Frischling, zeigte gewöhnlich ein junges Schwein an. Mon. boic. vol. I. p. 41. Und bedeutet in Baiern durchaus nichts anders, als ein halb gewachsenes Schwein. „porcos pascuales, quos dicunt *Frisingos.*" Mon. boic. vol. III. pag. 454. *Frisingagium*, Abgabe von Frischlingen.

VRIST, FRIST, von fristen, eine Frist, oder Verlängerung (bey Schuldsachen einen Eisenbrief, moratorium) geben. So versprach K. Ludwig an. 1315 den Bürgern zu München: „Wir sulln auch dheinen brief geben für dhein gult, diu man in geben sol, do man diuselben Gült mit vrist." D. i. wir versprechen auch, dafs wir wegen einer Schuld, welche man ihnen bezahlen soll, keinen Gnadenbrief, mit welchem man dieselbe Schuld fristet (auf eine künftige Zeit anweiset), ertheilen wollen. V. Bergmanns beurkund. Gesch. Urk. LVI. p. 54.

VRISTL, Evaristus.

VRO, VROW, VRON, eine Frau. *passim.*

VROM. Sieh: *Frumm.*

VRONBOT, Gerichtsbot. Sieh: *Fron* und *Pütel.*

VRONL, Vrol, Roni, *Ronchen*, *Veronica.*

VTZ, VZ. Sieh: *UP.*

VUEHADINC, VVEHADINC. Sieh: *Ordale.*

VURZIHT. Mon. boic. vol. XI. p. 73. ad an. 1268. Idem ac *Verzicht.*

WA,

W.

WA, wenn. **W'**, wer.

WABEN der Bienen (Fladen.)

WACHELWARM, (prov.), sehr warm, von *Wacheln*, oder gelinde wehen. Die Luft *wachelt* heute, will sagen, wir haben heute eine sehr dünstig wehende Luft.

WACHS, WAX, (prov.), *a*) idem ac *wahr*. Das ist nicht wachs, d. h. das ist nicht wahr. *b*) Scharf, holpericht; ein wachser Weg, ein wachser Herr; ein Pferd wachsen, schärfen, scharf beschlagen, damit es auf dem Eis nicht glitsche; einem eine wächserne Nase drehen, heifst, einen hinter das Licht führen, oder überlisten. Einem etwas *ins Wachsl drücken*, einem *etwas denken*, etwas so übel aufnehmen, dafs man sich vornimmt, eine Wiedervergeltung zu nehmen. — Wachs; cera.

WACHTELN einen, (prov.), heifst, einen derb ausfilzen; oder gar prügeln.

WACTA, Wacht, Wache, Kriegswache, von Wachen.

WADERL, (prov.), Fächer, womit man die kühle Luft herbey fachet, fächelt.

WADIUM, VADIA, pignus, ein Unterpfand, von wadiare, pignorare; spondere, vadem agere; vadius, pignorator; item vadia, idem ac Stipendia.

WADSCHÜNKEL, heifst, das aus Flachsen, Kruspeln, und faserichten Fleischtheilen bestehende untere Fufswerk an einem Rind. (prov.)

WAFFL, (prov.), *a*) wird, scherzweise, das Gesicht (facies) genannt. Z. B. „er bildet sich auf seine Waffl nicht wenig ein. *b*) *Waffl* zeigt auch eine Art von Mehlkuchen an.

WAG, (von wägen, wiegen, bewegen.) Ein Wasser, und wird oft für das Meer genommen. *Beschlofsen Wag*, ein Fischteich. *Wilde Wag*, ein stehendes Wasser, ein See.

WAHE. „an alle steur, *Wahe*.“ Mon. boic. vol. III. p. 199. ad an. 1315. D. i. ohne alle Steuer, oder ohne die Pflicht, nach der Reihe die Stadtwacht zu versehen, eine 1315 allen Bürgern gemeinschaftlich obgelegene, und dann in eine Abgabe veränderte Pflicht.

WÄHNEN, WANNEN, WAUNEN, meynen; auch argwöhnen; *Wahn*, *Wann*, eine irrige Meynung. „swaz si Wänne daz ir gut sei.“ M. boic. vol. IX. p. 120. ad an. 1310. D. i. was sie meyne, dafs ihr gut, nüzlich sey.

WÄHREN, BEWÄHREN, WEREN, WEHREN, warendare, befestigen, bestättigen, gesezlich versichern; *überwären*, überzeugen, überführen. „wirt er dez überwärt“, d. i. wird er des Unfugs, wegen dessen er vor Gericht steht, überführt. *Wehren*, wieder erstatten; *gewähren*, einem seine Bitte gewähren, einem seine Bitte zusagen.

WÄHRWOLF, ein (nach der uralten Ueberlieferung heidnischer Aberglauben) in einen Wolf verwandelter Wehr, (Wär), oder Mann; ein verwünschter Mensch.

WAIBEL, WEIBEL, war ein *Gerichtsdiener*, apparitor, welcher der Gemeinde etwas verkündigte, der etwas zum Vollzug brachte; damit scheint *Feldwebel* verwandt zu seyn.

WAID, WEID, eine Nahrung; *weiden*, sich nähren; daher die *Viehweide;* das Vieh auf die *Weide* treiben; weiden; *Weide*, ein Baum, salix; *Waid*, die Pflanze.

WAIDMANN, ein gelernter Jäger.

WAIDMANN, Weidmann, wird von einigen von waiden, nähren, pascere und pasci, (daher *Vogelwaide*, *Voglwaidwerk*, *Voglwaidmann*), von andern von weiden, custodire, wohl auch von jaiden, Jagen, abgeleitet; genug, *Waidmann* ist ein verpflichteter Jäger, Venator, welcher seine *Waidmannschaft* nur nach gewissen Vorschriften, venatoriis ordinationibus treiben, und welcher, wenn er nach Jäger Brauch und Art nicht *waidmännisch* handelte, sondern die ihm ertheilten Vorschriften verachtete, nach einer eingeführten Weise gestraft wurde, was man *das Waidmesser schlagen* hiefs. Die Waidmänner hatten eigene Gebräuche, Gesänge etc.

WAIDMÄNNISCH handeln, heifst, nach demHerkommen, den Gebräuchen, Rechten, und rechtlichen Gewohnheiten eines Waidmanns oder Jägers handeln.

WAIDMANNSCHAFT, die Jägerkunst, die Jägerey, die Jagd selbst.

WAIDMONAT, oder *Weidmonat*, soll das Brachmonat Junius bedeuten, in welchem Monat man das Vieh nach den Almen schickt.

WAIDWERK, bedeutet im Allgemeinen die Wissenschaft, das Wild zu hegen, (hägen, hayen), oder ihm die gehörige Azung zu verschaffen, und es zur gehöri gen Zeit, und auf die gehörige Art zu bür schen, (bürsten); daher wird *Waidwerk* und Jagdwerk, *Waid* und Jagd, Jagdbarkeit in eben derselben Bedeutung genommen.

WAIDWERK, Venatio, die Jagd, auch das Wild, das auf der Jagd erlegt worden.

WAISELA, vaissela und vaissella, welches Wort in Capitul. Caroli M. de villis c. 45. vorkömmt. Edit. Refs. S. 62. 64. Sieh Fischers Geschichte des deutsch. Handels. Th. I. S. 488. u. s. w.), kann daselbst mit dem nachfolgenden vermicula (Würmer, Seidenwürmer) verbunden, und *Waisel* für junge Woasel in Baiern (von wiseln, geschwind und in der Runde sich bewegen) erklärt, mithin *waisela vermicula* für junge, oder frische Seidenwürmer gehalten werden. Sieh: *Genitium. Vermiculus*, der Scharlachwurm, von seinem Saft *Karmin*, *Kermes* genannt, war im Mittelalter eine allgemeine Naturalabgab, welche die leibeigene Bauern an die Klöster und Stifter entrichten mufsten. Sieh *vom Kermeshandel und Kermesbau in Deutschland* etc. Fischer Gesch. des deutsch. Handels. Th. 4. S. 512. etc.

WAISET. Sieh: *Weysat.*

WAIZIGAER, WEIZIGER, Tortor, der Peiniger, Carnifex.

WAL, WALUS, WALUM, praelium, eine Schlacht. „Vval olim praelium significavit, unde adhuc locus praelii dicitur die Vvalstat." Eckart comment. de Rebus franc. orient. Tom. I. p. 457. Man sagte aber auch Mahlstatt, von *Mahl*, eine Versammlung. Sieh: *Mahl.*

WALCUURF, UUALCUURF, Walabreissung, wird von *Wala*, *Kopf*, auch von *Wult*, Hauptdecke (daher Weil, Wail bey den Nonnen, voile, vielleicht von velum a velo) abgeleitet, Lex baiuuar. Tit. VIII. c. V.; daher *Valuraupa*, *Walraub*, Kleiderraub. Ib. Tit. XIX. c. 4.; doch wird *Walraub* auch mit *Todtenkleid*, *Kleid eines Todten* verdeutschet, indem Val auch einen Todten bedeutete. Sieh: *Valhalla.*

WÄLDER, VIER, Gränzen von Baiern. Kais. Ludwigs Buch bey Heumann p. 55. „was ehaft not sey — vnd der bey dem Lande nicht envver das ist ausserhalb der vier vvaelden avvsfvvär, man sol auch vvissen, vver die vier vvaeld sein, daz ist dürgner (Thüringer) vvalt, pöhamer walt, svvartzvvalt, vnd die Schärntze (Schärniz.)" Sieh auch Spiefs Aufklärungen etc. 1791. p. 176.

WALDHANSL, bedeutete einen Landarzten, welcher auf den gröfsern Märkten sich einfand, und, auf einem Gerüst oder Bühne stehend, dem Volk seine Heilmittel, nebst seinen Geschicklichkeiten, anpries. (prov.)

WALHEN, Wälsche, Italiäner. „Wär aber das wir aus dem Land varen wolten es war gen *Walchen*" etc. M. boic. vol. VII. pag. 159. D. i. ereignete es sich aber, dafs wir aus dem Land reisen wollten, es wäre gegen Wälschland etc.

WALLACH. Sieh: *Spado.*

WALLEN heifst auch, in einer aufbrausenden Bewegung und Gährung seyn; daher ein wallendes, aufwallendes Wasser.

WALLER, von *Wallen*, reisen. Reiser, reisende, herumziehende Leute, welche (während des Verfalls der römischen Monarchie, und noch einige Zeit nach derselben) Wohnsize in den Oberbaierischen Landen (Salzburg, Tyrol etc.) gesucht, und daher in jenen Gegenden vielfältig, als in Walchengau, Wallersee, Waldeck etc., ihre Namen hinterlassen haben. Da sie meistentheils aus Italien ankamen, so wurden sie in Urkunden Romanenses, Romanisci genannt. *Wallertag*, *Wallfahrt*, eine aus

aus Andacht nach einem Wunderbild unternommene Reise.

WALPA, WALPL, WALPER, WALP, *Walburga.*

WALPERKÜH, Kühe, welche am Walburgafest geopfert wurden.

WALSCH, idem ac *Walch.*

WALTHAUSL, Waltl, Baltl, *Baltasar.*

WALZEN, heifst, in die Runde mit gröfster Schnelligkeit herum tanzen. „Er that einen Walzer", d. i. er hat einmal herum getanzt.

WALZENDE Gründe, sind solche Gründe, oder Grundstücke, welche von den geschlossenen, d. i. von den (von einem Hof unzertrennlichen) Grundstücken unabhängig, oder welche im Inbegriff eines Hofes, (wenn dieser bleiben soll, wofür er besteuert wird, nämlich ein ganzer, oder ein halber Hof), nicht enthalten sind; was sich dann ereignet, wenn ein Bauer zu seinen in der Steuermatrikel nach einem festgesezten Inhalt von Grundstücken angesezten Grundstücken, noch andere Grundstücke geerbt, oder gekauft, und das freye Recht erlangt hat, solche Grundstücke wieder an andere walzen, oder hinum gehen zu lassen.

WALZENDE Lehen, Gründe u. a., d. i. Lehen, Gründe, welche im Ledigungsfall an andere hinum gehen.

WAMMS, WAMMES, in der Bauernsprache ein kurzes, warmes Kleidungsstück, ein sogenanntes Leibl, oder Leibstückel.

WAMPEN, idem ac Venter, der Bauch. Wampler hiefsen daher auch die sogenannten Kutelwascher.

WAMSEN, prügeln; er wurde gewamset; ihm wurde das Wams ausgeklopft.

WAN, so viel als: indem, weil; oder *nur,* doch, als.

WAN, (Wahn), Vermuthung, Argwohn, it. Hoffnung. Treue und Glauben. *Inunuuan* kommt in Leg. baiuuar. Tit. IV. c. 17. vor. „Si quis alium de ripa vel de ponte in aquam pinxerit quod paiuuuarii *inunuuam* dicunt", it. ebd. c. 19. 21., und wird für eine Zusammensezung von dreyen Worten gehalten, in (ein) un (ohne) wan, und kann heifsen: Ein — unvermutheter Hinabsturz. Ib. Tit. X. c. 4. heifst es: „Si — ignem posuerit in Domu, ita ut flamma eructat — unumquemque — conponat eoquod illos *in unuuam* quod dicunt in desperatione vitae fecerit." Ein Unwahn war also auch so viel, als desperatio vitae — oder ein dergestalt unvermutheter (unwähniger) Anfall des andern, dafs es um dessen Leben verzweifelt, oder geschehen zu seyn schien, oder dafs eine Unhoffnung, oder *Verzweiflung* des Lebens eintrat. Sed vid. Edit. Mederer. p. 114. *Wanen,* waenen, (wähnen), sich einbilden, sich von etwas eine unrichtige Vorstellung machen; daher *Wahnsinnig, Wahnwizig. Wanen,* einen Mangel haben; daher *wanbürtig,* aufser der Ehe gebohren. *Wan,* Einbildung, Meynung, Gutdünken. *Ruprechts baier. Landr.* §. 149. Nach *Wan,* nach Gutdünken. *Wan,* irrige Meynung. „swer einen herein pfent nach *wan,* und dem der Ausman nichtz schuldig ist." K. Ludw. Rechtb. bey Bergmann p. 149. D. i. wer einem (*Auswärtigen*) *im Wahne* ein Pfand abnimmt, damit er bey der Stadtobrigkeit erscheinen soll, und wenn demselben der Auswärtige nichts schuldig ist. *Wan,* indem, zumal, weil. *Wan,* nur. Ebd. §. 84. „so bedarf er *wan* zwaier manne." D. i. so bedarf er *nur* zweener Zeugen. §. 85. „wirtt wan d'schuldich." D. i. wird nur derjenige schuldig. „und scholln in *wan* drey pfunt geben." M. boic. vol. XII. pag. 161. D. i. und sollen ihnen *nur* drey Pfund geben.

WANCLUGA, WANCLUGT, Treulosigkeit eines Mannes gegen seine Braut, von *Wanc,* eine Bewegung, Aenderung, und *Luga,* Lüge, also eine lügenhafte Aenderung oder Bewegung machen. Lex. baiuuar. Tit. VIII. c. XVII.

WAND, wann. „wannd er nimm is", d. i. wann er gestorben ist.

WANDALOD. Sieh: *Hantalod.*

WANDEL, Umgang, Gesellschaft mit jemand, conversatio; it. ein Fehler, Abgang, oder Mangel, z. B. an einem Pferd; it. eine Verkehrung, Abwechslung, Aenderung; it. eine Strafe, Geldstrafe; *abwan-*

abwandeln, abstrafen; *Wandel*, Strafe. „Bey den *Wandeln*, dy darauf gesezt sind.“ D. i. bey den Strafen etc. Mon. boic. vol. IV. p. 169. It. *Lebenswandel*, Art und Weise, zu leben; it. Verändern; daher *Wandlung*, Veränderung; it. *Verkehr*, *Handlung*; commercium, Handel und Wandel.

WANDEL, Ventl, Strafe. In der Landsordnung von 1553 kommt unter der Aufschrift „*Ventl händdl*“ vor: „wer andern Zeug (als Malz, Hopfen, Wasser) zum Pier nimbt, sol Malefizisch gestrafft werden.“

WANDERSÄULE, ist eine auf einem Fufssteig (semitâ) zur Erinnerung des einsamen Wanderers gesezte Säule mit einem Täfelchen, worauf eine heilige, oder sonst merkwürdige Begebenheit zu sehen ist. Solche Säulen hiefsen auch *Martersäulen*, weil darauf nicht selten auf der Stelle vorgegangene gräfsliche Unglücksfälle zu sehen sind.

WANDLKERZE, ist die Kerze, welche bey der Messe der Katholiken nach dem Sanctus angezündet, und nach der Communion wieder ausgelöscht wird.

WANISELN, WANZELN, Wanzeln, Linsen, Lentes.

WANK, WANCH, einen Wank thun, von wanken, unbeständig sich bewegen. „verricht und vertaedingt sein worden mit unserm genadigen Herren — um den *Wanch* (wegen der Entfernung von der Herrschaft, welche wir ins Werk zu sezen versucht haben) den wir wolten haben getan“ — M. boic. vol. X. p. 152.

WANKSTODAL, UUANCSTODAL, Fluchtstellung, kömmt vom *wanken*, fliehen, und *Stodan*, stehen, her. „Siquis libera faciae inimicorum suorum fugerit et alius eum per vim constare fecerit — quod *uuancstodal* dicunt.“ Lex. Baiuuar. Tit. IV. c. XXVI.

WÄNNEN, meynen, dafürhalten. „swaz si Wänne, daz ir gut sei.“ M. boic. vol. IX. p. 120. Später hiefs wähnen manchmal so viel, als etwas sich einbilden, irrig meynen, träumen; daher *Wahn*, ein Irrthum, eine eitle Einbildung.

WAN-

WANTO, ein Gewand um die Hand, ein Handschuh, durch welchen einst Geschenke, Uebergaben, Versprechungen von Stiftungen bekräftiget, und (traditione per Wantonem) eingeliefert wurden. Sieh: *Handschuh*.

WANZELN. Sieh: *Waniseln*.

WAPPEN, oder (wie man eigentlich sprechen sollte, und im Hochdeutschen ehemals sprach) *Waffen* waren die vornehmsten Stücke an der Rüstung eines ganz bewaffneten Mannes, nämlich der *Helm*, und der *Schild*. Gleichwie diese vornehmste Bewaffnungsstücke gewöhnlich von Stahl oder Eisen waren, so blieb diefs auch gewöhnlich lange ihre Farbe, indem sie glänzend weifs blieben, bis sich hauptsächlich zwey Veranlassungen ergaben, das Aeufsere oder die Oberfläche dieser Waffen zu ernsthaften Zwecken zu benuzen; nämlich *a)* die schon im 10ten Jahrhunderte entstandenen Turniere, oder feyerliche Ritterspiele, und *b)* die zu Ende des 11. Jahrhunderts begonnenen und bis tief ins 13. Jahrhundert fortgesezten Kreuzzüge. Da man den Kampfplaz sowohl bey den Turnieren, als Schlachten ganz bewaffnet betrat, so ergab sich die unvermeidliche Nothwendigkeit, etwas zu erfinden, wodurch man die mit Eisen vermummten Ritter erkennen konnte. Freye und vornehmere Leute hatten von jeher ihre Urkunden, als Gnadenbriefe, Kauf- und Tauschbriefe u. a. mit einem, von ihnen willkührlich angenommenen Zeichen, (Signis, Siegeln, von signare) (mit einem Siegelring) bekräftigt. Diese Siegelzeichen malten sie jezt auf ihre Hauptwaffen, oder Wappen; nämlich auf ihre Schilde oder Helme, doch so, dafs die Wappenzeichen anfangs ganz willkührlich, und auch lange nur persönlich blieben; doch fiengen schon im eilften Jahrhundert einige von dem nämlichen Urgrofsvater abgekommenen Geschlechter an, Geschlechtswappen anzunehmen, nämlich auf ihrem Hauptschild ebendasselbe Signum, oder Siegel zu führen. Nach und nach nahmen auch Bifsthümer, Städte, Gülten eigene Wappen an, wo dann z. B. ein Bischof aufser dem beständigen Bifsthums-Wappensiegel, auch das Wappen seines Ge-

Geschlechts führte; was im 13. Jahrhundert schon üblich war. (M. boic. vol. XV. p. 563.) Wenn aber Brüder oder Anverwandte persönlich für sich Güter erbten oder kauften: so erfanden sie nicht selten für ihre neue Erwerbungen (mit Umgehung des gemeinsamen Stammwappens) neue Wappen. Ein wesentliches Erfordernifs bey den Wappen war, dafs man, wenn man ein Wappen annehmen und führen wollte, waffenfähig, mithin Schild und Helm zu führen berechtigt, oder Schildbar seyn mufste; was dann natürlicher Weise die freyen Grundeigenthümer, und ehrbaren Landsafsen, und die aus ihnen in Städte gezogenen, Geschlechter auch waren; wie dann diefs ihre, noch vom 13. Jahrhundert vorhandenen, Wappensiegel sattsam bewähren. Da sich aber unter dem, ursprünglich mit gleichen Ansprüchen begabten, Adel bald sehr wichtige Abstuffungen bildeten, so, dafs die Benennungen vom vornehmen und niedern Adel in Gang kamen: so ergaben sich auch bey verschiedenen Gelegenheiten z. B. bey den Turnieren, bey Domstiftern u. w. Fälle, da erst untersucht werden mufste, ob und von welchem Adel jemand sey; diefs that ein Herold oder sonst ein Sachverständiger, so dafs der Namen Heroldenamt, Heraldik erfunden worden, und dafs die Wappenkunde eine eigene Wissenschaft geworden ist. Sieh des Sam. Wilh. Oetters Wappenbelustigungen; Gercken Anmerkungen über die Siegel; Spies von Reuter-Siegeln; Praun Anmerkungen de Sigillis pedestribus; Heinecius de Sigillis; Gatterer Elementa artis diplomaticae etc. etc.

WAPPEN-GENOSS, der vermög seines Adels berechtigt ist, Wappen ebenderselben Adelsklasse zu führen.

WÄR. Sieh: *Gewehr*.

WARANDIA, Quarandia, Gewerschaft.

WARANIO. Sieh: *Emissarii equi.*

WARDEIN, ein Aufseher, Besorger, Pfleger, Gardien, Quardian; z. B. Münzwardein; von Garder, bewachen.

WAREN, idem ac worden, geworden. „bin vber ain waren.“ M. b. vol. XII. p. 192. D. i. ich bin einig geworden.

WARENDARE. M. b. vol. VIII. p. 153. Sieh: *Währen.*

WARENTIA, (Capit. Caroli M. de villis. c. 43.), wird für die roth färbende Wurzel, *Krapp*, gehalten.

WARLOISS LATEN, verwahrloset lassen.

WARNEN, *gewarnet seyn*, gerüstet seyn.

WART, sieh: *Lueg ins Land.* Specula. *Wart* verpottnew, verbotene Worte, Verbalinjurien. *Warten*, abwarten einer Sache. Sieh: *Griefswärtl. Warten*, eines andern mit dem Waffen *warten*, einem im Krieg oder bey Fehden dienen.

WART, ein Wachtthurm, ein in der Höhe gestelltes Wachthaus; ein Schilderhaus. Sieh: *Lueg ins Land.*

WARTER, exspectator, mit einer Anwartschaft versehener. „Ich — Warter und rechter Erb der Lehenschaft“ — Mon. boic. vol. VIII. p. 91.

WARTHEN, (flache, von einem Flufs gewonnene Ufer, Inseln, oder Sandbänke), die im mittlern Wasser über die Fläche des Stroms hinausragen, und sodann mit Weiden bepflanzt worden, welches *Warthholz* genannt, und zum Faschinen- Kribben- und Rauhbau gebraucht wird. Aeufserst wahrscheinlich kömmt das Wort *Wart*, im hydrotechnischen Sinne, vom Niedersächsischen *war*, engl. Wart, dän. Waré, Isländ. Varda, und vom celt. Vara her, welches heifst: ein vom Wasser abgebauetes Holz, oder Buschwerk anlegen, den Strom zu verhindern, dafs er nicht auf den Teich stosse. So erklärt es das *niedersächsische Wörterbuch* 5ter Theil. S. 183. In alten Diplomen und Urkunden kömmt das Wort *Warth*, bisweilen als *Ward*, *Wärd*, *Weerd*, *Wörth*, und *Weerth* vor. Sieh Vogts mon. inedita. T. I. p. 588. u. T. II. p. 384. Cassels Samml. ungedr. Urk. S. 46. flg. u. v. a. m. Daher verschiedene Ort am Rhein, z. B. Kaiserswerth etc. ihren Namen bekommen haben. Neue allgem. deut. Bibl. B. 72. S. 146.

WA- WA-

WASCHAR, ein Krautgarten. Zirngibls Gesch. der Probstey Hainspach. S. 247. Ein kleines Stück Landes, oder Feldes. *Watscare*, „portio agri, que *Watscare* dicitur." Mon. boic. vol. IX. p. 532.

WASCHL, (prov.), *a*) idem ac das Ohr, auris. „Der scharfe Wind brennt die Ohrwaschel weiſs." *b*) Ein Mensch mit einem schwerfälligen, plazenden Gang.

WASEN, ist so viel, als Rasen, cespes. Man sagt auch der *Wasenmeister*, und versteht darunter den Abdecker oder Schinder, seine Wasenhütte etc. etc.

WASEN, (Rasen), eine Erdschole, eine Erde, ein symbolisches Zeichen einer gerichtlichen Uebergabe, oder Ausantwortung. „des scholt in der richter in sein gewer sezen mit dem Stab, vnd die amptleut mit dem *Wasen*." Mon. boic. vol. XI. p. 412. ad an. 1582.

WASSERGRAFEN, waren die Vorsteher über die in das Wasserwesen (Flüsse, Seen) einschlägige Angelegenheiten.

WASTL, WASTIAN, Vastl, Sebastian.

WAT, ein Gewand; daher *Leinwat*; ein Gewand von Leinen.

WATHAUS, WAATHOUS, Kleiderhall, Kleiderniederlag.

WATMAL, WAATMAL, eine zottichte Leinwat.

WATMANGARIUS, Tuchmanger. Mon. boic. vol. III. p. 150.

WATMANN, der die *Wat*, oder Kleidungsstücke, (oder bestimmter), das Tuch zu Kleidern verkauft.

WAXEN ein Pferd. Sieh: *Wachsen*.

WEBSEN, stehlen.

WECH, Weg, Via.

WCHERN, WIEDERCHERRN, wiederkehren, wieder ergänzen, wieder erstatten, vergüten.

WECHESTEN. Sieh: *Bechesten*.

WECHSEL. Sieh: *Münz*.

WED, idem ac ein Strauch, frutex.

WED-

WEDDEN. Sieh: *Wette*.

WEDEL, eine Seuche, pestilentia.

WEDERS. Sieh: *Sweders*.

WEDERSTANDING, WEDERSTATTUNG, Wiedererstattung.

WEGEN, wägen, erwägen, überlegen. *Wegen*, Wegehen, begehen, ein Fest begehen. *Wege*, begehe.

WEGERER, besser. „Es ist *wegerer*, daſs du das, als daſs du jenes thust."

WEGFEHRTEN, Gefährten des Wegs.

WEGMANN, kommt in den Mon. von Beurberg vol. VI. p. 441. ad an. 1389 vor, und gemäſs der Aufschrift soll der *Wegmann* der Aedituus gewesen seyn, in welcher Bedeutung dann der Wegmann, so viel als Wech- Wich- Weichmann, der zum *geweichten* Haus, nämlich ein zur Kirche gehöriger Mann gewesen seyn könnte. Der Wegmann konnte aber auch der bestallte Kirchenboth, welcher für das Gottshaus sammelte, gewesen seyn, indem in der berührten Urkunde vorkommt: „also sol vnd mag auch derselb Wegmann iberall in unserm Land samen (sammeln) zu dem Gotzhaws, do der lieb herr sand Hainrich inne wonent und rastent ist." D. i. wenn übrigens die Meſsner zu St. Heinrich am Würmsee die Verrichtungen eines Wegmanns oder Kirchenbothens verrichtet haben sollten, so ist die Verdeutschung des Wegmanns mit Aedituus, so wie auch die Gunst, welche die Herzoge Stephan und Johann einem solchen Meſsner, als ordentlichem Kirchensammler, für seine Mühe und für den Verlust der Zeit mit der Entbindung von allen Abgaben, angedeihen lieſsen, begreiflich.

WEHADING, von Wiha, heilig, (sieh: Wihsan), und *Ding*, Gericht. Sieh: *Ordale*.

WEHDAM, Wehthum, von Wehe, und thun; also *Wehdam*, (prov.), ein Schmerz.

WEHRE, ein Mann, der die Befugniſs, und die Pflicht hattte, sich zu bewaffnen, und zur Gegenwehr zu stellen. *Wehre*, *Wer*, Waffen.

WEH-

WEHREN, heifst *a*) etwas bestättigen, gerichtlich versichern. *b*) Verbiethen, verhindern, prohibere, impedire. *c*) *Weren*, gewehren, borgen, gutschreiben. „chain Leitgeb schol von dhainz burger chind noch anwalt nicht mer wern nur alz vil er oberhalb der Gürtl hab.“ D. i. kein Gastwirth soll einem Bürgerskind oder Anwald mehrer borgen, als er Geld bey sich, in seiner Gürtl oder Geldsäckl, hat.

WEHRHAFTMACHUNG, die, war schon in den grauesten Zeiten die mit einer besondern Feyerlichkeit vorgenommene Umgürtung des Schwertes, oder die verliehene Fähigkeit, Waffen zu tragen, nämlich des Schwertes und eines Schildes, worauf ein Wappen angebracht werden konnte, theilhaftig, oder ein Wappengenofs zu seyn. Niemand, als die Wehrhaften, qui gladio militari accincti erant, durfte sich ehemals mit einem Schwert, oder Degen umgürten. Gemeine Kriegsknechte, reisende Kaufleute durften zwar zu ihrer Sicherheit ein Schwert und einen Schild bey sich führen; allein sie durften den Schild mit keinem Wappen versehen, ihn auch nicht am linken Arm tragen; sondern sie mufsten das Schwert und den Schild an dem Sattelknopf festbinden, oder auf den Karren legen. Das Cingulum militare wurde wegen eines aufserordentlich rühmlichen Wohlverhaltens von Kaisern und Fürsten, zwar manchmal auch gemeinen Leuten, welche dadurch in die Klasse der Adelichen vorrückten, in der Regel aber eigentlich nur den jungen Adelichen, wenn sie sich dessen würdig gezeigt hatten, ertheilt. Die Söhne der Adelichen (etwa nur die Söhne der gröfsten Fürsten ausgenommen) mufsten, wann sie ihr sechstes Lebensjahr geendigt hatten, bey irgend einem ansehnlichen (weltlichen oder geistlichen Fürsten, Grafen, oder Prälaten) als *Knaben, Knappen, Buben* Dienste nehmen, wo sie dann den, ihrem künftigen Beruf angemessenen, Unterricht, die eigentliche moralische Bildung aber unter der Aufsicht und Leitung irgend einer bewährten Dame, um deren Schuz und Gunst sie sich zu bewerben, und an die sie sich in allen ihren Angelegenheiten zu wenden hatten, erhielten. Dieser Dame blieb von dem Verhalten des, ihrer mütterlichen Obhut untergegebenen Knappen auch nicht das Geringste verborgen, und da sie Mittel genug hatte, unanständige Benehmungen, linke, zumal eine rohe Gemüthsart verrathende, Versehen und Fehltritte, auf das Strengste zu ahnden: so kannten auch diese Knappen kein gröfseres Unglück, als wegen irgend einer Unart das Mifsfallen ihrer Dame sich zugezogen zu haben. Diese Knappen stellten übrigens die Diener ihrer Herren vor, begleiteten diese überall hin, bestellten ihre Bothschaften, warteten ihnen bey Tische auf, und bemühten sich auf alle Weise, ihren Herren von sich eine recht vortheilhafte Meynung beyzubringen, und sich recht bald der Wehrhaftmachung als würdig darzustellen. Was nun ehemals bey den Römern üblich war, dafs ihre Söhne im fünfzehnten Jahr ihres Alters das den Kinderjahren angewiesene, mit einem Purpursaum besezte, Gewand (Praetextam) ablegen, und (was alles mit ganz aufserordentlichen Feyerlichkeiten in Gegenwart ihrer Eltern, und sämmtlichen Anverwandten unter vielen Ermahnungen geschah) das Männerkleid oder *virilem Togam anlegen*, und von Stund an in den Gesellschaften der Männer sich einfinden mufsten: das geschah bey der Wehrhaftmachung, wobey der im Knappendienst gebildete Jüngling (etwa schon im 14. Jahr seines Alters) in Gegenwart seiner ganzen Anverwandtschaft, und gewöhnlich bey Gelegenheit eines Reichs- oder Hoftages, im Angesicht zahlreich versammelter Reichsstände, mit einer Kerze in der Hand vor den Altar geführt, und (nach vollbrachtem Gottesdienst) von dem hohen Priester mit dem an einem militari cingulo, oder Gürtel mit der Scheide festgemachten, geweihten Schwert umgürtet, und nunmehr in die Reihe der Männer eingewiesen ward. „In eodem consilio (auf dem Reichstag zu Worms an. 1192) Ludovicus dux Boius more majorum *togam* sumpsit. Principes nimirum atque Propinqui, ense, scuto, frameâque Juvenem ornarunt, moxque reipublicae pars esse coepit, qui antea domus duntaxat videbatur.“ Der gladio accinctus war jezt ein Miles; er war aber noch kein zum Ritter geschlagener Miles. Dazu gehörte ein länger fortgesezter Dienst, und ein höheres Alter, gewöhnlich das ein

ein und zwanzigste Jahr. In der Zwischenzeit mufste der gladio militari accinctus miles gar Verschiedenes aushalten, und ertragen, lernen, und darthun, dafs er nicht nur ein zum Kriegsdienst geübter, sondern vor allen, dafs er ein verläfsiger, bewährter, gottesfürchtiger, strengsittlicher, und im strengsten Verstand ein der höchsten Männerehre würdiger Mann sey. Wann er als ein solcher Mann befunden ward, dann erst wurde an ihm das Feyerlichste, und Erfreulichste seines Lebens — der Ritterschlag vorgenommen, und diefs mit einem überaus rührenden und erschütternden Gepränge. Man hörte strenge Zeugen über sein, bisher geführtes, Leben ab, und liefs von den ansehnlichsten Rittern und Frauen gleichsam eine Borgschaft ausstellen, dafs der Candidat nie aufhören würde, die Ritterpflichten zu erfüllen, nämlich: die Religion zu vertheidigen, das Vaterland zu schüzen, die strengste Gerechtigkeit zu üben, und Wittwen und Waisen unter seine besondere Obhut zu nehmen. Viele Tage mufste er sich zuerst durch ritterliche, dann durch gottselige Uebungen und Werke der Wohlthätigkeit und Frömmigkeit zur Feyerlichkeit vorbereiten, welche gewöhnlich in einer Kirche, oft aber auch in einem Saal oder Schlofshof, nicht selten auch unter freyem Himmel, vorgenommen ward. An dem zur feyerlichen Aufnahme bestimmten Tag mufste der Candidat, nachdem er erst sein Gewissen gereinigt, und das hl. Abendmahl empfangen, und den Inhalt seiner künftigen Obliegenheiten von einem Priester, der jezt sein Schwert wieder weihte, vortragen gehört hatte, in seiner ganz einfachen Kleidung, und mit gefalteten Händen, sich denjenigen, welche ihm die Waffen anlegen sollten, (einer Dame, oder vornehmen Ritter), nähern, und zu Füssen werfen. Der Ritter that jezt an den Candidaten verschiedene Fragen, die Absichten, wegen welcher er die Aufnahme in den Ritterorden verlange, betreffend, welche der Candidat zweckmäfsig beantwortete und beschwor. Dann wurde er, nachdem ihm seine Rüstung, nämlich zuerst die Sporen, dann das Panzerhemd, der Kürafs, die Armschienen, und die Handschuhe angezogen worden, nach dem Throne des Ritters, welcher ihn aufnehmen sollte, geführt, von welchem er so fort (zur Erinnerung, dafs er von diesem Augenblick an, gefafst seyn müfste, für die Pflichten des Ritterordens keine Schwierigkeit, keine Gefahr, und kein Ungemach zu scheuen) drey Schläge mit dem flachen Schwert auf die Schulter, oder auf den Hals, manchmal auch einen Backenstreich erhielt. Jezt ward ihm der Helm, der Schild und die Lanze gereicht, und ein Pferd vorgeführt, auf welches er, ohne Hülfe eines Bügels sich schwang. Nun ward er dem Volk gezeigt, das mit Jubel den neuen Ritter und Mann empfieng, der sich dem erhabensten Dienst geweiht hatte, für die Religion, für die Gerechtigkeit, für den Schuz der Wittwen und Waisen, ja für den Schuz jedes Leidenden sein Leben zu opfern, diese Pflichten seine *Ehre* zu nennen, und Ehre und Worthaltung höher, als das Leben zu achten. Und wenn ein solcher Ritter etwas *bey seiner Ehre* versicherte, da galt die Versicherung.

WEICH, idem ac Sanctus, z. B. *Weih-Stephan*, das ehemalige Benediktinerkloster bey Freysing.

WEICHBILD, WEYHBILD, WICHBILD, WILBOLD, *Wich-bilete*, *Wic-bilethe*, (Bild), wird von einigen vom Vicus, welches Wort ein castrum, villam, oppidum anzeigt, und vom Bild, also Stadtbild, Stadtzeichen, von andern aber vom *Uuich*, *Wei*, *Wich*, geweihet, geheiliget, hergeleitet; vom *Uuihan*, *wihen*, *wüen*, *weyhen*, heiligen; woher auch die Worte *Weihnacht*, heilige Nacht, Weihrauch, geheiligter Rauch, *Weihwasser*, geheiligtes Wasser, kommen. Das *Weichbild* war demnach ein von einem berechtigten Oberherrn aufgerichtetes, oder überschicktes, unverlezliches, mithin geheiligtes oder geweihtes Bild, oder Zeichen, oder Tafel, auf welcher angekündigt wurde, dafs etwas beobachtet werden, oder dafs eine Freyheit gestattet seyn, vorzüglich, dafs an einem gewissen Ort und Plaz, und zu einer gewissen Zeit Friede gehalten, und niemand von einem andern, der sonst in einer Fehde wider jemand begriffen war, auf diesem Plaz und zu dieser Zeit beunruhigt werden sollte; daher *Weichfriede*, *Weichbildrecht*. Stadtschuz, städtische Schuzgerechtigkeit. Man

Man richtete theils zur Bezeichnung der Gränzen, und theils zum Denkmal der erhaltenen Gerechtsame, an verschiedenen Orten Kreuze auf, die mit ausgehauenen Heiligenbildern, oder mit Gemählden verziert waren. Da solche Bilder hauptsächlich wegen ihrer Unverlezbarkeit zu Bewahrung der Gränze dienten, so hiefsen sie Weichbilder, von Weich, Vicus, die Stadtmarkung. Diefs ist die Ursache, warum sowohl die Feldmarken, als auch die Ortsgerichtsbarkeit einer Stadt, und am Ende der ganze Inbegriff der obrigkeitlichen Gerechtsame, oder das vollständige Stadt- und Bürgerrecht, die Stadtgerichtsbarkeit und Obrigkeit, (Jus oppidanum, libertas civica, Jus Universitatis, judicii, atque fori, Jus communitatis), das *Weichbild* genannt worden. Fischer Gesch. des deutsch. Handels. 1. Th. S. 510. „Das ist noch das Urkund, wo man eine Stadt bauet, oder Merkt macht, das man da ein Kreuz sezet auf dem Markt, durch das man sehe, das Weichfried da sey, vnnd man henket auch da des Königs Handschuh daran, durch das, das man dabey sehe, dafs es des Königs Wille sey.“ Ebd. Seite 353. Der Weichfriede oder der Stadtschuz war mehr, als der Marktschuz, oder die Marktfreyheit einer Stadt; wie dann aus dieser jener hervorgegangen, nämlich aus der, anfangs nur zur Zeit eines öffentlichen Markts oder Messe den Bürgern bewilligten, Policeyaufsicht eine ständige Verleihung solcher Aufsicht, mithin ein ordentliches Stadt- und Bürgerrecht, eine eigene städtische Gerichtsbarkeit, obrigkeitliche Gewalt und Policeyrecht, oder die Gewalt der Magistrate über ihre Bürger und über ihren Landesbezirk, oder *Burgfried* entstanden ist. (Sieh: Burgarii.) Zu diesem *Weichbild* - oder *Stadtrecht*, wovon man für das älteste deutsche insgemein das Magdeburgische, oder sächsische, Weichbild hält, gehörte das Recht, ein öffentliches Siegel zu führen, Rathhäuser zu halten, Magistrate zu wählen u. s. w., die Bestimmung der Zünfte und Gewerbe, und die Aufsicht über dieselben, das Recht der Bannmeile (sieh: *Bannmeile*), die Bestimmung des Gewichts und Maafses, die Untersuchung der Victualien, und Beschau der Manufakturen, die Regulirung der Policey in der Stadt, der Wachtdienste, der bürgerlichen Steuern, und das Obereigenthumsrecht über alles bürgerliche Grundeigenthum, mit dem Recht, von Grundstücken einen jährlichen Grundzins zur städtischen Kammer zu fordern; ferner gewöhnlich der Zoll zur Unterhaltung öffentlicher Bequemlichkeit, als der Brücken, des Pflasters u. dergl.

WEICHFASTEN, Quatember.

WEICHHAUS, war ein Thurm, eine Warte, ein Vestungswerk an den Mauern einer Stadt. Auch bedeutete *Weichhaus* ein Kaufhaus, oder Niederlagshaus. Sieh: *Stapel*.

WEICHSTEUER, INFELSTEUER, eine Steuer, oder Geldbeytrag, welchen die neugeweihten Bischöfe von der präbendirten Geistlichkeit ihres Kirchensprengels forderten, um sich wegen der Kosten, welche mit den Feyerlichkeiten ihrer Erwählung und Weihung verbunden waren, zu entschädigen. Auch die Aebte pflegten aus eben derselben Bewegung von ihren Grundholden eine Steuer zu erhollen. Doch mufste stets *die Landesherrliche Bewilligung* vorangehen. (Mon. boic. vol. II. pag. 80.) et passim.

WEICHZEIT, ein Geschenk zur geweihten oder heiligen Zeit gemacht; it. das Geschenk selbst, welches Unterthanen den Grund- oder Vogtherrn zur Weihzeit bringen mufsten; daher auch *Weisat*, Weiset.

WEICKEN, *a)* aufweicken etwas, (prov.), etwas z. B. im Wasser aufweichen, weich machen. *b) Anweicken, anweigen*, eine Begierde erwecken z. B. „diese Speise weigt mich ganz und gar nicht an.“

WEID, WAID, der Lebensunterhalt; it. die grüne Nahrung des Viehes im Freyen; auch, das Recht, zu weiden. Sieh: *Wunn*.

WEIDE, WEIDLING, eine Weidzille, kleines Fahrzeug, oder Schifflein, Schaphula; it. Weidling, Weiling, ein irdenes Milchgeschirr.

WEIDENTLICH, WAYDENLICH, Waydlich, sehr gut, sehr tapfer, brav, schnell.

WEIDEZINTS, Pascuarium, eine jährliche Abgabe, welche ein Colonus wegen der

der von ihm pachtweis genoßsenen Weide entrichten mußte. Sieh Lex. Baiuuar. T. I. c. XIII.

WEIDLA, heißt sehr. „Er geht weidla"; schnell, heftig.

WEIDMANN. Sieh: *Waidmann.*

WEIGANT, WIGANT, ein ungewöhnlicher Held, ein ungewöhnlich großer Mann; ein Riese, Gigant.

WEIHHAIT, weibl. Geschlecht. (Krausens Untersuchung des Worts wiphait. §. 15.)

WEIHWADEL, WEIHWEDEL, WEIHWEHEL, von *wehen*, sprizen, aspergere.

WEIL. „gwet weil umb chriegt haben." Mon. boic. vol. IX. p. 602. D. i. eine lange Zeit darum gestritten haben.

WEILAND, WEILAND, WEILENT, WIELANT, WILAND, einst, ehemals, aliquando.

WEILER, WIEL, WEIL, ein kleines Dorf ohne Kirche. Wenn aber im Mittelalter adeliche Brüder ihr Erbe theilten, so baute sich derjenige, welchem ein Weiler zu Theil geworden, gewöhnlich ein Kirchlein zu seinem Edelsiz, oder Edelhof. Sieh: *Villa.*

WEINKAUF, vielmehr *Kaufwein*, ein Wein, den man ehemals bey Abschliessung eines Kaufs, oder andern Vertrags, nach einer uralten Sitte der Deutschen, trank, um sich wechselweise fröhlicher, verträglicher, muthiger und entschlossener zu machen.

WEINZÜRL, Leute, welche sich mit dem Weinbau nährten. M. boic. vol. III. p. 567. ad an. 1300.

WEISCH', Weisheit. „ew bit di gmain daz ir mit ewr' Weisch' vb' allz daz si ew v'schriben habnt sizet, vnd daz besorgt." D. i. euch bittet die Gemeinde, daß ihr mit eurer Weisheit über alles das, was sie euch anvertrauet haben, berathschlagt, und euch darum annehmet.

WEISEL, *a*) ein Waise, (Elternloser Mensch.) *b*) Ein Wegweiser. *c*) Ein Bienenwaisel.

WEISEN EIN URTHEIL, wurde bey den gerichtlichen Verhandlungen von den Beysizern oder Schöffen gesagt, welche den Richter mit ihrer Stimmenmehrheit *an-* oder *einwiesen*, wie er das Urtheil sprechen sollte, und sprechen müßte.

WEISIRCHER. M. boic. vol. XX. p. 512. Sieh: *Ircher.*

WEISS MACHEN einem etwas, einem etwas vorspiegeln, einschwazen, einen über etwas falsch berichten; einem etwas Unrichtiges auf einer guten Seite vorstellen.

WEISSE Brüder, die Cisterzienser.

WEISSER SONNTAG, *witten Sondagh*, der erste Sonntag nach der Faßtnacht, an welchem die Bauern ehemals weisse Speisen von Milch und Eyern aßen; wurde von einigen irrig für den dominica in albis, oder den 1ten Sonntag nach Ostern gehalten, welcher wegen der weissen Kleider, mit denen die Neugetauften vom Charsamstag bis zum ersten Sonntag nach Ostern angekleidet blieben, der dominica in albis genannt wurde.

WEISSER DONNERSTAG, von den weissen Meßkleidern der Priester der weisse genannt, war Eines mit dem grünen Donnerstag.

WEISSRIEMLER, (prov.), werden in einigen Gegenden Baierns die Abdecker, oder Schinder genannt; weil aus den Thierhäuten Riemen geschnitten werden.

WEITERUNGEN, Erweiterungen, eine aus gewissen Sachen hervor gehende Folge, unannehmliche Ereignisse und Verdrüßlichkeiten.

WEIZ, eine Pein, ein gewaltsam verursachter Schmerz. *Weizigen*, peinigen. *Weiziger*, Peiniger; ferner war *Weiz* so viel als weiß, albus, und bedeutete den weissen Geist, oder das weisse Gespenst, die berufene *weisse Frau;* überhaupt ein Gespenst, oder Gespuck.

WEL, will, welt, wollte.

WELF, WELP, WELPF, catulus, ein junger Wolf, oder Hund.

WELF, idem ac Welfhardus.

WELTIGEN, Gewalt über etwas geben, einem den Besiz eines Rechts geben. „vnd sollt in *weltigen* in der Schrann mit dem Stab.“ D. i. ich sollte ihm die Gewalt (über seinem rechtlichen Besizthum) geben in dem öffentlichen Gericht mit dem Ansehen des Gerichts. Mon. boic. vol. XXI. p. 461. et pass.

WENDEN etwas, etwas gut machen, vollenden, abwenden, entfernen.

WENDICHT, Wand, paries.

WENDL, Wendelinus.

WENIGERN ZAHL DER. Sieh: *Mynnere*, *mindere Zahl*.

WENN, bis, bis dass. *Wen* ich, wähnte ich, meynte, oder glaubte ich.

WENZL, Wenzeslaus.

WEPFFEN, WEPP, Garn, gezetteltes, zum Verweben zubereitetes Garn; Zettel. *Wepffen*, weben, webern, sehr lebhaft bewegen. „Garn und Wol mögen jn vnnd auslenndische hanndtwercher kaufen, auf wochen vnd Jarmärcktn, So solichs selbs verarbaitn, darumb sy von jrer obrigkaitn vrkundt haben soln. Khain *Wepffen* unausgeworcht (unausgewirkt) ausm Landt zefüren.“ *Landsordnung* 1553.

WERBEN, suchen, verlangen, beabsichtigen. Sieh: *Gewerft*.

WERCHSTUND, Arbeitsstund, Scharwerk. „dass uns — die obverschriben Gut alle dyenen sullen mit *Werchstund*, und mit Maystewv.“ — Mon. boic. vol. VIII. p. 90.

WERDINGE, eine Schiedrichtung, arbitrium.

WERF, WERP, WERBE, WARF, ein Gerichtstermin. „*Dreyde warf vortragen*“, d. i. dreymal citiren.

WERFEN, werben, unterhandeln. Sieh: *Gewarffen*.

WERGELD, WERAGELD, WERIGILT, UUIRNGELD, UUIRGILT, WERIGELDUM, von *Wer*, ein Mann, und geld, oder gild, von gelten, werth seyn, in der Schäzung seyn, war eine wegen eines Mords, oder sonstigen schweren Beleidigung verhältnissmässige Geldbusse, welche nach dem Verhältniss bezahlt werden musste, nach welchem der Stand des Mannes (und überhaupt jeder beleidigten Person) galt, das ist, vornehmer oder geringer war. Weil jeder freye, und (was gleich viel war) edle Mann, ein geborner Krieger oder Vaterlandsvertheidiger war, so hiess jeder freye Mann ein *Wer*, *Wehre*, *Varech*, *Wäringer*, *Barangi*. (Sieh: *Frank.*)

WERLT, die Welt, *werltleich*, werntleich, weltlich.

WERNEN, den Werth erlegen, ersezen, kaufen; wieder kaufen, wieder einlösen in seine Gewähr, oder Besiz, ein Gut durch Erlag des Werths, oder der Währung an sich bringen. „Wollten wir dann von in nicht wernen.“ Mon. boic. vol. V. p. 190. ad an. 1380.

WERNEND, warnend, gewarnet, erinnert. „daz sullen wir *wernend* sein, und retten.“ D. i. dessen sollen wir gewarnet seyn, und es zu retten, oder zu erhalten suchen. M. boic. vol. VIII. p. 59.

WERNT, verwehren. „*wernt si denselben das pfant*“, *d. i. verwehren*, verweigern sie denselben das Pfand.

WERRA, (Mon. boic. vol. IX. p. 432.), idem ac quera, ein Krieg.

WERT, WÄHRUNG, Gutstehung. „Ez shol chain Richter ob er ainen vieng chümpt ein burger dar zu der *dez wert ist*, so shol er im in sten lazzen auf ein recht ob er im verhaizt in ze stellen auf ein recht.“ D. i. wenn ein Richter jemanden ergriffen hat, und es kommt ein Bürger dazu, welcher in dieser Sache Gewährung, oder Gutstehung leistet, so soll er den Ergriffenen sogleich wieder frey, und die Sache einem ordentlichen Gerichtsprocess überlassen, wenn ihm der Bürger sein Wort giebt, dass er ihn zu Gericht stellen wolle.

WERTH, WERT. Sieh: *Wörth*.

WERTHEN sich, sich einen Werth geben, sich fähig, würdig achten.

WERUNG, WERDUNG, Werdunia, hiess der in den Münzstätten von der Obrigkeit von Zeit zu Zeit bestimmte *Werth* des Gelds, oder aller umgelaufenen einheimischen und fremden Münzsorten, nach

nach welchem bey ihnen alle Zahlungen geschehen, und Contrakte geschlossen werden mufsten. Zu diesem Behuf wurden in den ansehnlichsten Münzstätten öffentliche Gold- und Silberwagen unterhalten, und auf den Rathshäusern aufgerichtet, auf welchen die rohen Stangen, oder das ausgeprägte Geld, je nachdem der Handel auf lautere Metalle, oder auf gute Geldsorten getroffen worden war, im Beyseyn und unter der Aufsicht dazu bestellter eigener Rathspersonen dargewogen werden mufste. Weil das Gewicht, so wie die Münze, nach der Verschiedenheit der Orte sehr verschieden war, so waren so vielerley Werungen und Gewichte, als vornehme Städte, nach welchen sich die dahin gehörigen Ortschaften zu richten hatten. Zur Bequemlichkeit des Handels hatte man auf den vornehmen Handelspläzen eigene Wechsler angeordnet, welche alles fremde und geringe Geld, das auf die Märkte gebracht worden, gegen gute einheimische Münze auszuwechseln hatten, bis endlich die heutige Art des Wechsels angefangen, und mit der Zeit immer mehr vervollkommnet worden ist.

WESCHEN, WESCHEHEN, beschehen, geschehen; so liest man auch *besten*, bestehen, *gesten*, gestehen.

WESEN, BESEN, irgendwo seyn, oder wohnen, oder am Leben seyn. *Wesenlich* sizen, hausen, persönlich irgendwo leben; mit *Wesen sizen*, mit seinem Handwerk irgendwo arbeiten; *Wesenlich* bewohnet, oder bewohnbar, brauchbar; *unwesenlich*, nicht bewohnt, oder benuzt, oder nicht *brauchbar*.

WESTEN, wüfsten. „Wir Ulrich etc, thun chunt — dafs wir chomen in unser Capitel — und legten Jn fur, als si selbe wol *westen*.“ M. boic. vol. VII. p. 233. ad an. 1342.

WESTERHEMBDE, WESTHEMD, wird verschieden erklärt, und von einigen Uuehe, Uuest, West, zart, weich, wo es dann ein feines Hemd bedeutete; (daher *Westparn*, *Unestbarn*, infans ejusmodi Linteamine indutus); von andern aber von *West*, wehen, leise und angenehm wehen, Lustwehen, Lustwest abgeleitet, und also *Westerhembd*, Lusthemd, Freudenhemd, das *Taufhemd* darunter verstanden; daher *Westerabend*, ein Taufmahl für die Anverwandten, und Pathen. Das Wort *West* bedeutet überhaupt etwas Festliches, Freudenbringendes, still Erfrischendes und Vermehrendes; daher Westwind, favonius a fovere. *Lustwest*, ununterbrochene Freude.

WESTPHÄLISCHES Gericht (das), soll von den, vom Carl, dem Grofsen, im alten Niedersachsen, wozu damals auch Westphalen gehörte, zur Bezähmung der Sachsen eingeführten Sendgerichten entstanden und abgeleitet worden seyn, welche Sendgerichte gedachter Carl durch seine Missos, nämlich durch herumreisende Commissarien halten liefs, welche sich genau, offenbar und heimlich erkundigen mufsten, ob es in dem Ort, wo sie eben angekommen waren, nicht noch Heiden, oder Zauberer, oder sonst solche Missethäter gebe, deren Verbrechen so gräfslich wären, dafs sie nicht ablöslich, das ist, nicht mit einer blofsen Geldstrafe, sondern dafs sie unablöslich, nämlich mit der Todesstrafe zu belegen waren. Nach Carl, dem Grofsen, erhielt sich (mehr und weniger streng) die Fortsezung dieser Gerichte, welche, aufser Niedersachsen, in andern deutschen Ländern durch sogenannte *Rügegerichte* (sieh: Rüge) ersezt wurden, und so lange die niedersächsischen Länder durch mächtige Herzoge mit Macht und Ansehen zusammen gehalten wurden, fanden die erwähnten Gerichte sogar keinen Einspruch, dafs sich davon in Geschichtbüchern eine sehr geraume Zeit nicht einmal Nachrichten finden; aber da nach der, im J. 1179 vorgegangenen Achtserklärung des berühmten Herzogs, Heinrichs, des Löwen, das alte Niedersachsen zertrümmert, da das eigentliche Herzogthum Westphalen (so wie Engern) an das Stift Cöln gekommen, und da die niedersächsische Macht unter mehrere Herren getheilt worden war, war es nahe daran, dafs auch die alten Gerichte zerfallen sollten; allein der Erzbischof von Cöln, und nunmehr Herr von Westphalen, brachte es dahin, dafs er auf die ehemaligen Gerichte, welche eigentlich jezt die Westphälischen genannt zu werden anfiengen, belehnt, und als Oberhaupt derselben neuerdings bestättigt wurde. Die ganz sonderbaren

ren und traurigen Erscheinungen der damaligen Zeitlagen, da bey einer in Deutschland immer zügelloser sich einstellender Anarchie, und Hintansezung der hohen Gerichtsstellen das wilde Faustrecht überall zum Vorschein kam, gaben jezt dem westphälischen Gerichte unzählige Beschäftigungen, und veranlaſsten es, daſs es sich eine ganz fürchterliche Verfassung gegeben, zum Theil diese schon hergebrachte Verfassung nur enger geschlossen, erweitert und befestigt hat. Die westphälischen Gerichte machten eine geheime Gesellschaft aus, deren Mitglieder sich an gewissen Zeichen erkannten, und sich *Wissende*, in die Geheimnisse *Eingeweihte* nannten. Der Ort, wo sie ein Gericht hielten, hieſs der *Freystuhl*. Ihr Oberster hieſs der *Freygraf*, auch der *Stuhlherr;* die ihm zugegebenen Richter und Beysizer hieſsen die *Freyschöffen*, oder *Freyschöppen*. Ihr Gericht überhaupt hieſs das westphälische, oder *heimliche Gericht*, auch heimliche geschlossene Acht, indem die *Wissenden* durch den fürchterlichsten Eid verbunden waren, von allem, was sie zu wissen, oder zu vollziehen bekamen, niemanden auch nur das Geringste merken zu lassen. Da, wenigstens in den ersten Zeiten ihre Hauptabsicht allein dahin gegangen zu seyn scheint, schreyende und jedermann durch die öffentliche Fama (daher, wie man meynt, das Gericht auch das *Vehmgericht* hieſs) bekannte Verbrechen in den Fällen, da der Verbrecher, wegen seiner Macht, oder Verschlagenheit vor keinem andern Gericht belangt, oder gestraft, oder doch unschädlich gemacht werden konnte, zu züchtigen: so scheint *in diesem Sinn* die westphälische geheime Gesellschaft für die öffentliche deutsche Freyheit (als welche Freyheit darin besteht, daſs Vornehme und Niedere unter der Gerechtigkeit und unter dem öffentlichen Schuz der Gerichte stehen) damals eine der noch einzigen Rettungsanstalten gewesen zu seyn. Die Wissenden fürchteten sich vor niemand, schonten niemand. Der Angeklagte wurde durch eine Schrift, welche ihm zuzubringen sie oft die sonderbarste List gebrauchten, dreymal zu seiner Verantwortung vorgeladen. Erschien er nicht (was ein Schuldiger begreiflicher Weise zu thun unterlieſs), so kam noch eine, und die lezte Vorladung, nach welcher das Endurtheil über ihn gefällt, und er für einen *Verfehmten* erklärt wurde. Von diesem Augenblick wurde er von einigen Wissenden, welchen vom Stuhlherrn der Auftrag, das Urtheil zu vollziehen, zugegangen war, stets beobachtet. Da der Schuldige von dem über ihn gefällten Urtheil nichts wuſste, und da er die Wissenden, als solche, nicht kannte, so nahm er sich von ihnen auch nicht in Acht, und fiel so gewöhnlich in ihre Hände. Sie hiengen ihn mit der Weide an einen Baum, und steckten zum Zeichen, daſs hier *Wissende* gehandelt hätten, das Messer, womit sie ihn getödtet hatten, dazu. Wie leicht zu erachten ist: so wurden die heimlichen Gerichte im ganzen Deutschland eben so unbeschreiblich gefürchtet, als für ganz unausstehlich und unzuläſsig verschrien; wie man dann, um sie in einem allgemeinen Haſs zu erhalten, nichts weiter zu sagen brauchte, als daſs die Freyschöpfen ohne Untersuchung (wenn man nämlich nach einer viermaligen Vorrufung nicht erschienen war) richteten, ihre Urtheile nach Willkür sprächen, *ohne sich an irgend ein Gesez* zu binden, ohne dem Beklagten seinen Ankläger unter die Augen zu stellen. So hart diese Beschuldigungen waren, und so gegründet sie gewesen seyn mochten: so waren sie gleichwohl der geheimen Gesellschaft, welche sich von Westphalen, ihrem eigentlichen Siz, durch ganz Deutschland verbreitet hatte, so wenig nachtheilig, daſs sie ihr vielmehr, wenigstens was ihre Ausbreitung betraf, sehr zum Vortheil waren; denn da selbst die Landesfürsten ihre Unterthanen wider unbekannte *Wissende Freyschöpfen* nicht schüzen konnten, so glaubten zulezt auch Leute von gröſstem Ansehen und erster Würde, Fürsten, Minister und Edelleute, daſs es, um sich wider die Unbekannten sicher zu stellen, kein anderes Mittel gäbe, als sich gleichwohl selbst um die Aufnahme in die geheime Gesellschaft zu bewerben; was dann auch die Folge hatte, daſs in allen deutschen Ländern Freystühle und Freyschöpfen angeordnet, daſs schon im vierzehnten Jahrhundert an die hunderttausend geheime Wissende gezählt, und daſs endlich selbst die Kaiser veranlaſst wurden, der

der Beschaffenheit dieser Gesellschaft, und ihrer Verbindungen näher auf den Grund zu sehen, und ernsthaftern Folgen vorzusehen. Wiewohl nun die vom Kaiser Rupert im Jahr 1405, über zwanzig Punkte zur Rede gestellten Freygrafen (Müller Reichstag Theatr. unter Maximilian. I. p. 477. corp. Jur. Germ. — e Bibl. Senkenbergiana etc. Tom. I. ubi: Scitum Frigraviorum sub Ruperto Imperatore anno MCCCCV.) eine solche Auskunft, dafs man ihnen eben nicht zu nahe gehen konnte, gegeben, auch am Ende beygefügt haben: „Wan sal auch sunderlichen mercken, das ditz die stucke seynndt, darumb man eynen an die freyenn stuelle heyschen, vnd ervolgen magk, verfeimen, verfieren mag. Nehemlich diebstal, verretterei, kirchenschinder, notzcoger kind verderben, Reuber, Mordtbrenner, vnnd Blunderer, heimliche mörder, rauber, vnwidersagt, die eyen Heren das seynne nemen, vnd meynayder“: so haben gleichwohl Einige der nachgefolgten Kaiser, als Kaiser Sigmund, Kaiser Friedrich III., im Jahr 1495 Kaiser Max. I. dem westphälischen Gericht eine bestimmtere Verfassung zu geben gesucht, bis endlich der leztere Kaiser in der Betrachtung, dafs nach dem (auf dem Reichstag zu Worms an. 1495 auf ewig unterdrücktem Faustrecht) und nach der Festsezung öffentlicher und unumgänglicher Gerichte sich im Jahr 1512 bewogen gefunden, das alte, nunmehr ganz unzuläfsig gewordene geheime Fehmgericht ein für allemal für aufgehoben zu erklären; ein Gericht, welches seine Geheimnisse so verborgen zu halten gewufst hat, dafs in der Geschichte desselben noch bis diese Stunde eine Menge Zweifel, und Unverläfsigkeiten vorhanden geblieben, und dafs, wenn sich nicht in Archiven und Registraturen tief begrabene Akta vorfinden lassen sollten, keine besseren Aufklärungen, als die bisherigen waren, zu erwarten sind.

WETTE, WEDDE, WIZE, BOEDE, BUDE; (mulcta), eine Geldbufse, (vide bessern), welche dem Richter anfällt, pro Parte Salarii (jezt Sporteln); indefs dafs durch Bufs, Buzz (emenda) gewöhnlich eine Gelderlag verstanden wurde, welche dem beschädigten Theil anfiel; *wetten*, sich verbinden, dafs, wenn etwas, das man behauptet, nicht eintreffen sollte, man eine Strafe geben wolle; daher *angewetten*, d. i. zu dem Vertrag, und Versprechen noch (was im Mittelalter üblich geworden ist) eine Strafe, oder *Angewette* zu zahlen, wozu man sich im Fall des Nichtworthaltens verband, hinzufügen; solche *Angewette* waren z. B. das Obstagium, ferner das eigenmächtige Pfandrecht, Schandgemälde etc. *Wette* bedeutet auch eine Zusage; ferner ein Glücksspiel, wo derjenige von zweyen, welche gegentheilige Dinge behaupten, demjenigen, dessen Behauptung für wahr befunden wird, eine Wette oder Strafe bezahlen mufs. *Wett* ist auch so viel, als los von etwas seyn, quittirt seyn; gleich gegen einander aufgehen. „Wir sind jezt *wett*“, d. i. wir sind jezt einander nichts weiter schuldig. *Wedden*, *Wetten*, ein Strafgeld schuldig werden, oder die Strafe erlegen, witzen, strafen. *Wetthaft*, straffällig. Wetten wird von einigen vom Wissen abgeleitet, von andern wird es für ein ursprünglich deutsches Wurzelwort gehalten. (Schotelius de singul. in Germ. Jur. cap. 8. §. 5. Wachter Gloss. Item Wehner voc. Buss et Wette. *Weddegeld*, Strafgeld. *Weddeherren*, Policeyrichter, oder Richter überhaupt.

WETTERFREYTAG, Freytag nach Christi Himmelfahrt, auch Schauerfreytag.

WETTERHERREN, St. Johann und Paulus, der 26. Juny.

WETTERTAGE, die, der Sommer.

WEV, wem, was. *Ruprechts baier. Landrecht.* §. 44. „od' mit *wev* er slüg“, d. i. oder mit *was* er zuschlüg. Ebd. §. 58. „od' zu wev er w'ffen wil“, d. i. zu was er werfen will. Ebd. §. 184. „vm wev man“ etc., d. i. um was, wegen was. Ebd. §. 245. „mit wev nu ein chnecht“ etc., d. i. mit welchen Dingen nun ein Knecht etc.

WEYGAND, ein Kriegsheld, vom alten Wort *Wige*, welches einen wiederholten Krieg anzeigt.

WEYSAT, WEISET, WAISAT, Weisheit, ist die verderbte Aussprach von *Weihe*-seit oder *Zeit*, heilige, hohe Zeit, als

als Weihnachten, Ostern u. a., da die Unterthanen ihrem Grundherren ein Geschenk in die Küche bringen mufsten. Durch den Mifsbrauch wurde endlich die Seche oder das Geschenk (anstatt der Zeit, da es gebracht werden mufste) Weysat genannt, so, dafs auch das herkömmliche Geschenk, welche die Gevatterinnen auf dem Land den Kindbetterinnen bringen, (dieses Geschenk besteht in einigem Mehl, Eyern, und Semmeln, Butter), ein Weysat genannt wird. Sieh: *Wichzeit; weisen*, opfern, schenken; wovon das *Weyset* auch entstanden seyn konnte; daher eine *geweiste*, oder *geschenkte* Hochzeit auf öffentlichen Tafernen. *Weisen der Bändlein*, *Bändel weisen* bezog sich auf eine ländliche Gewohnheit, vermög welcher bey feyerlichen Procefsionen erwachsene unbescholtene Mädchen eine Statue der hl. Jungfrau trugen, kleinere Mädchen aber zu beyden Seiten nebenher giengen, und in ihren Händen ein weisses Band hielten, welches an der Statue festgemacht war. *Weisen* heifst endlich auch so viel, als jemanden etwas von Ferne zeigen, oder jemanden nach einem Ort den rechten Weg zeigen, und ihn dahin führen, oder weisen.

WEYSUMB, WEISUNG, eine Abhörung der Zeugen. „dafs man — mit dem Recht ein *Weysumb* haben sollt, mit den nachsten und gewegsten (gewissesten) und den pesten" etc. M. boic. vol. III. p. 197. „war ein Weifstag benannt", d. i. ein Beweis- oder Kundschaftstag benannt. Mon. boic. vol. V. p. 267. *Weisung*, idem ac Auftrag, oder Ordre.

WEZMALARIUS, Weifsmaler. M. boic. vol. III. p. 149. inferius linea 4. ubi loco: Wozenalarius legendum *Mezmalarius*, uti legitur pag. 150. linea 4. „Wetzmaler."

WI! ist der gewöhnliche Ruf an die Pferde, dafs sie vorwärts sollen. Sieh: *Wist* und *Hot*.

WIC, lucus. Vide Heumann p. 247.

WICH, WEICH- WYHFASTEN, die Quatembertage.

WICHT, ein Wort, das einst verschiedene, unverdächtige Bedeutungen hatte, und z. B. einen Menschen, oder ein Thier überhaupt, oder eine Sache überhaupt anzeigte, bekam später fast die alleinige Bedeutung eines *bösen* Wichts, oder bösen Menschen; so dafs unter *Wicht* ein verdächtiger, schlimmer Mann verstanden wird.

WICKEL, (prov.), wird, scherzweise, von einem alternden Mann gesagt, der sich in seiner Perücke eben nicht nett, und überhaupt in seinem Anzug nicht allzureinlich trägt. „*Dieses alte Wickel!*"

WIDDER, aries; aries castratus heifst ein *Hammel*.

WIDE, ein Kränzlein. „Soll Inen der Direktor anzaigen und beuelchen, das Sy Inen vmb khlaine schmale perline *widen* oder Khrenzlein sechen." Westenrieders hist. Beytr. B. 4. S. 122. *Wide*, *Weide*, ein Baumreis, womit man etwas binden, oder knüpfen kann. *Wide* Holz, Balken, „über einen richten mit der *Wide*", einen mit dem Strang richten, oder hängen.

WIDER, entgegen. „wär er nicht wider, denselben die Eehaft ze lassen." Mon. boic. vol. X. p. 570. D. i. er wäre nicht entgegen, demselben etc.

WIDERFAHREN, begegnen, entgegen fahren.

WIDERHEND, Hinwieder, sogleich wieder. „welhes Jars wir den Jartag nit volbrächten vnd begiengen alz da vorgeschriben stet, so sein wir darnach *widerhend* dem eltisten erben — schuldig vnd auch veruallen geben zu pen" etc. Mon. boic. vol. XX. p. 74. ad an. 1394.

WIDERKEREN, erneuern, wieder herstellen, wieder vergüten. „daz gehaizzen wir in — ze *widerkeren*." Mon. boic. vol. XI. p. 295.

WIDERLEGUNG, eine gegenseitige Auszeigung des Brautschazes, welchen ein Bräutigam seiner Braut, nachdem er das ihm von ihr Zugebrachte erkannt hat, widerleget.

WIDERN sich, dawider oder wider etwas seyn, sich wider etwas sezen. „wellen wir, daz ir des nit sezet noch widet." (widert.)

WID-

WID'RAITN, wider rechnen, entgegen berechnen, den Befund durch die Rechnung darthun. „all die raentt di di stat hat si sein clain od' grozz di svl man ainsten in dem jar wid' raittn." D. i. alle Einkommen, welche die Stadt hat, soll man einmal im Jahr, vermittels einer Berechnung, auszeigen.

WIDERSAGEN, (diffidare), einem den Friede aufsagen, bekriegen.

WIDERTEYLEN, einem einen Theil absprechen; in der Theilung übergehen.

WIDERWARD, WIDERPART, der Gegentheil, Feind.

WIDERWERFEN, verwerfen.

WIDL, (von Wiede, ein Baumreis), zeigt im gemeinen Verstand sogleich die Sache, welche mit Baumreisern befestigt, oder zusammen gehängt ist, an; z. B. ein Wiedel Vögl, (gewöhnlich vier Vögel), ein Wiedel Frösche zu fünf und zwanzig.

WIDUM, WITHUM, WIDOM, WIDEN, WITHEM, WITUMA, eine bestimmte Widmung, oder Bestimmung, Auszeichnung eines Gutes, eines Hauses, Grund und Boden für jemanden; dos, dotalitium. Wedemen, bewedemen, bewiedmen, oder dotiren; eine dotem auszeigen. *Pfarrwidum*, der zur Erhaltung einer Pfarr *gewidmete* Grund und Boden, Heuanger, Aecker etc., mithin Pfarrwidum, die Dotirung einer Pfarr; dos ecclesiae, fundus dotalis ecclesiae, wo übrigens zu bemerken kömmt, daſs die Dos und der Widum parochi von der dote und dem Widum ecclesiae parochialis an und für sich nicht Eines sind. „Ich — vergih — daz ich mein halbes Haus und die halben Hofstat, die darzu gehört — dem Techant datz sant Peter — han — verschaffet zu rehtten ſelgraet hinz sant Peter auf dem *Widem und niht auf die chirchen.*" M. boic. vol. XIX. p. 7. ad an. 1296. Frauenwidum, eine lebenslängliche Aussteurung einer Frau; oder Anweisung ihres Unterhalts, als Wittwe, bis an ihr Lebensende. Man liest auch die Ableitung des *Widom* von Wihen, Weihen, bestimmen, anweisen, sacrare, und dem dominium, potestas. „wan vnser — geschaffet hat — einen newen altar ze pauen, und doch ze *wiidemen* (zu begaben, dotiren, gründen, versehen) mit" M. boic. vol. XV. p. 468. ad an. 1337.

WIEDERBIETHEN, wieder eine Bothschaft schicken, daſs man seine Bewilligung z. B. des Stillstands im Krieg zurück nehme.

WIEDERTHUN, wieder etwas ersezen, vergelten.

WIEHERN, das von Pferden.

WIELAND, idem ac *Weiland*, aliquando, einst, in ehemaliger Zeit.

WIERSE, WIRSE, WORSE, *wirz*, *wirſs*. schlimm, *wirser*, schlimmer, ärger, „und wäre eyn tod *wirser* dann radbrechen. den sol man in (den Verläumdern) anthun." Schwabenspiegel bey Senckenberg cap. CXVI. n. VII. *Wirz*, niedrig, niedriger. „daz ist darvmbe gesetzzet — daz den vrouen *wirs* stet svllen si nach dem almvsen gen dan den mannen." D. i. dieſs (daſs man die Weiber bey ihrem Eingebrachten schüzt) ist darum gesezt, weil es den Weibern übler ansteht, wenn sie betteln sollen, dann den Männern. Cod. Vien. bey Senckenberg. n. 23.

WIERSTROH. Sieh: *Schütterstroh.*

WIFA, UUIFFA, GUIFFA, WIFF, WIP, ein Zeichen auf den Feldern, oder Wegen, vor den Häusern, zur Warnung, auch zur Anzeig der Feilschaft u. dgl., jezt *Schaub*, ein Schab- oder Wisch- von Stroh; daher *Wifare*, *Guiffare*, *Huifare*, ein Zeichen ausstecken. Mederer Lex Baiuuar. Tit. X. c. XVIII. p. 177.

WIGANT der, *Weigant*, ein Riese, ein Mann von seltener Herzhaftigkeit, ein Held in den alten Rittergeschichten; ein *Haudegen.*

WIHEAN, weyhen; *Wiha*, heilig.

WILBOLDS-RECHT, Weichbildsrecht.

WILDBRÄT, (Wildpret), heiſst alles zur Jagd geeignete Thier; auch gewisse Frauenzimmer nennt man beiſsig ein Wildbrät.

WILDES Kind, *a*) ein auſser der Ehe erzeugtes Kind; *b*) ein wilder Mensch, ein in einen groſsen Zorn versezter Mensch.

WILD-

WILDFANG, Wildfangiatus, der Fang eines Wildes, worunter man uneheliche Kinder, dann alle herrnlose, aus der Fremde angekommene Leute, wenn sie von ihren vormaligen Herren binnen Einem Jahr und Tag nicht zurück gefordert wurden, zählte, und worüber der Churfürst und Pfalzgraf am Rhein, das Recht, solche (wilde) Leute auch in den Gebiethen seiner Nachbarn zu fangen, und sie als seine, ihm angefallene Leute zu behandeln, seit urdenklichen Zeiten behauptete; wowider sich aber mit der Zeit benachbarte Mächte, zumal Mainz und Lothringen alles Ernstes, und im J. 1665 sogar mit Ergreiffung der Waffen sezten, im J. 1667 am 7. Februar aber die Kronen Frankreich und Schweden durch einen von den Parteyen gewünschten Spruch die Irrungen beylegten.

WILDFANG, (prov.), ein unordentlich lebender, unbedachtsam zufahrender Mensch. „Dieser Kerl ist ein rechter Wildfang."

WILDFEUER, WILDFUIR, der Blizstrahl.

WILDGRAFEN, RAUCHGRAFEN, waren die Grafen oder Richter, denen die Oberaufsicht und Verwaltung über Wälder, Förste, Gebirge, Jagdrevieren anvertraut war; und *Rauchgrafen* (comites hirsuti, pilosi, silvestres) hieſsen sie von den rauchen Gegenden, deren Anbau sie zu besorgen hatten; wovon einige heutige Wild- und Rheingrafen abstammen sollen.

WILDLING, idem ac *Wildfang*. Sieh: *Wildfang*.

WILDSCHÄZE, Bergschäze. *Bergerze*, fodinae metallorum, Eröffnung der Berge auf Erz. „Wir Ludwich (der Baier) verjehen, daz wir dem Edeln mann Hügen Grafen von Braegentz die gnad getan haben, und haben im und seinen Erben verlihen alle *Wildschatze*, swo er si vinden mag in Braegentzer walt, ez si Silber Arzt, oder swelcherley Aerz ez si, daz si daz inn haben mit allen Nutzen, vnd davon gevallen mug" etc. Oefele Tom. I. p. 777. ad an. 1331.

WILKÜREN, wählen, was das Beste zu seyn scheint. *Willkür*, freyes Einverständniſs, auch Austrag, Arbitramentum, Compositio amicabilis. „sein wir mit Wilkuhr zu baider seitt hinter vier frum man geganen." M. b. vol. XXI. p. 517. u. w. D. i. sind wir mit beyderseitigem Einverständniſs etc.

WILLBRIEF, consensus agnatorum, eine Urkunde, worin Verwandte, oder sonst zu einem Einspruch berechtigte Leute zu einer Handlung ihre Einwilligung geben.

WILLKOMM, hieſs der mit Wein gefüllte Becher, welchen man Gästen anbot; auch eine groſse Humpe, oder mit Bier gefüllte Kandel.

WILLKÜRTES RECHT, compromissum.

WIMMERL, pustula; er hat ein Wimmerl; id est, ein kleines Bläschen. *Wimmern*, wegen eines heftigen Schmerzens kläglich seufzen.

WIN, WÜNE, Wonne, Freude.

WIND, *canis ueltricus* (velox.) Leg. baiuuar. Tit. XX. c. 5. Ein Windhund. Im Schwabenspiegel bey Senckenberg cap. CCCLVI. „Wind und seine kracken sollent auffgefangen sein." — *„Er sol den Winden wider ruffen."* Ib. it. cap. CCCLXIX. n. 3. „ein hund heyſset ein winde der hasen vahet." Sieh: *Hund*. *Wind* kömmt vom *Waien*, wehen, schnell fortrücken. Item ein *Wind*, *Winde*, *Uuinda*, *Windspiel*, bey den Römern *Vertagus*, *canis gallicus*, vielleicht vom velt, Feld, vielleicht vom römischen Vertagus. „De Canis (canibus) vel Tricis (ueltricibus) qui Leporest (lepores) non persecutum (persequitur) sed sua uelocitate conpon henderit (comprehenderit.) Lex baiuu. T. XX. c. V. *Hapuhhunt*. ib. c. VI. *Hapuhhunt*, *Habechunt*, *Hapichhunt*, *Habughunt*, ein *Habichthund*; er wurde auch *acceptoricius* genannt, weil er mit dem Accipitre (gleich dem Accipitre) Vögel fängt. *Suarzuuild-hunt*, der auf Bären, Waldochsen, Eber u. dergl. losgeht. *Houauuart*, ein Hofhund, der des Hofes seines Herrn wartet. ib. c. IX. *Hovewart*, *Hofwart*.

WINDBEUTEL. Sieh: *Windmacher*.

WINDFLEGEL, ein leichtfertiger, böser Mensch. (prov.)

WINDL,

WINDL, WINNERL, SABINDL, Sabina.

WINDMACHER, (prov.), it. *Windbeutel*, ein Mensch, der in seiner Kleidung strozt, in seinem Gang und Kopfwurf brauset, und mehr scheinen will, als er ist; der die Luft auf allen Seiten von sich stofst, und mithin einen Wind macht.

WINDSBRAUST, WINDSBRAUT, heftiger Wind, Sturm.

WINKEL, bedeutete in den alten Städten ein vornehmes Eckhaus, worin die ersten Häupter der Stadt, und gewöhnlich auch Fürsten wohnten.

WINNIG, (prov.), idem ac wüthend, z. B. ein *winniger* Hund; ein vor Zorn aufser sich gesezter Mensch.

WINSELN, (prov.), heifst im Schmerzen, oder auch in einem andern sehr lästigen Ungemach laut, doch mit unterdrückter Stimme, schreyen und seufzen.

WINZER, vinitor, ein Weinzierl, Weinbauer.

WIPP, WIP, ein Weib.

WIPS, geschwind, im Augenblick, im Nu. „*Wips*" (man hört auch *schnaps*) hat er es weg.

WIPSEN, etwas geschwind thun. *Wips*, geschwind, schnell.

WIRCHEN, Wirken.

WIRREN, WUIREN, WEHREN, etwas bestreiten, bekriegen, durcheinander treiben, verwirren; daher *Wirs*, Krieg und Unruhe. (Ten. kate. Tom. 2. p. 734.) *Wirser*, unruhiger, übler, schlechter, schlimmer; z. B. ein *wirs* gebohrner, ein niedrig gebohrner; ein *wuirrser* Mensch, ein unruhiger, widerwärtiger Mensch. *Unwirse*, *unwuirse*, sehr aufgebracht, zornig, heftig entrüstet.

WIRS. Sieh: *Wirren*.

WIRTH, bedeutete *a*) einen Wirthschafter, oder den Herrn einer Wirthschaft; daher Hauswirth, Wirth des Hauses, und maritus idem sunt; daher auch *Wirthinn*, die Ehegemahlinn, die Frau des Hauses; daher auch *b*) selbst die Behandlung einer Sache. „Das ist eine abgeschmackte Wirthschaft." *c*) *Cauponem*, einen Gastwirth; so dafs das Wort Wirthschaft auch für ein Gastmahl genommen wird. Oefele Tom. I. p. 281. ad an. 1459. in fine.

WIRZEN, Wurzen, Wurzel fassen.

WISBAUM, (prov.), ist ein zugehauener, starker, feichtener Baumstamm, welchen man über ein vollkommen aufgeladenes Futter Heu, oder Getreid nach der Länge des Futters (oder Wagens) fest niederdrückt, und bindet, und dadurch verhindert, dafs das Aufgeladene nicht auseinander fallen kann.

WISCH, ein hudlerisch hingeschmierter Aufsaz.

WISCHER, *a*) ein Federwisch, (Flöderwisch, prov.), ein Wisch, oder Flitsche von einer Gans; ein Kehrwisch, ein Wisch von Schweinsborsten zum Abkehren. *b*) Ein Auspuzer, ein Verweis; auch genannt ein *Flemmerer;* it. *Flammander.* (prov.)

WISHAY. Sieh: *Hay*.

WISPELN, WISCHPELN, (prov.), *a*) sehr leise, und etwas unvernehmlich sprechen. *b*) Mit dem Munde pfeiffen.

WISSEGELD, Wifsgült, Gült, welche man vom Genufs einer Wiese entrichten mufste.

WISSENDE. Sieh: *Westphälisches Gericht*.

WIST. Sieh: *Hot!*

WITEN, anklagen, vorwerfen, incusare. *Wite*, incusatio; *Witten*, ein Kerker. Item *Witen*, *Witene*, weit entfernet, procue.

WITTISCALC, ein Einnehmer der Strafen, vom Witti, Wette, (sieh: *Wetten*), und scalc, ein Diener.

WITTISCH, (prov.), aufgebracht, ganz und gar verstimmt, und leicht zu beleidigen.

WIWERATHE, Weiberrath, Weibergeräth, weiblicher Hausrath.

WOABL,

WOABL, (prov.), von *Weibel*, das einen Ausrufer bedeutet; ein Gerichtsdiener, Scherge. Sieh: *Stillo.*

WOCHE, die *stille*, idem ac die Charwoche.

WOCHNERINN, (prov.), idem ac Kindbetterinn, die in die Wochen gekommen ist.

WÖDA, (Wetter) machen, (prov.), Verdriefslichkeiten in einer Gesellschaft veranlassen; einem durch seine Klatschereyen eine Verdriefslichkeit zuziehen.

WODAN, ist im deutschen der *Merkur* der Römer.

WOFERL. Sieh: *Wölferl.*

WOGER, Wagmeister, der die Fronwag besorgte.

WOHL! heifst bey den Gebirgsleuten durchgehends so viel, als *Ja.*

WOHLMUT, idem ac Güte.

WÖLFERL, WÖLFL, WOLF, *Wolfgang, Woferl.*

WOLFLUNG, Wohlfeile.

WONEN, meynen, *wont*, meynte. *Ruprechts baier. Landrecht* §. 223. „ich wont man hiet mich gefragt", d. i. ich meynte etc. Sieh: *Wan.*

WORCHEN, arbeiten, von wirken. *Ruprechts baier. Landrecht* §. 47. „od' si worchten nimm' nicht", d. i. oder sie arbeiteten niemals.

WORT, ward, wurde. „Vnt wort ime ein Fronipot gegeben." M. b. vol. III. pag. 354. ad an. 1293. D. i. und es wurde ihm ein Gerichtsdiener oder Both gegeben.

WÖRTH, WERD, WEHRT, ist ein kleiner, ein vom Wasser umgebener Ort, eine Insel, oder eine Anschütte von Gries. Wir — „tun chunt vmb den werd, der geschütt ist an des Gotthaus werd — vnd seind (sintemalen, nachdem) di selb beschäwer di vorgenant *Schütt* oder *newn werd*" etc. M. b. vol. XI. p. 305. ad an. 1356. „insulam, que *werd* vulgariter appellatur." M. b. vol. XIII. p. 380. ad an. 1291. „Uerlichen heten, die *Anschütt* und die *Werde.*" M. b. vol. XV. p. 46. ad an. 1321.

WORTZEICHEN, Wahrzeichen, Zeichen zum Andenken einer Sache, oder Begebenheit.

WOZENALARIUS. Sieh: *Wezmalarius.*

WROEGEN, denuntiare. *Wroge*, fiscalische Strafe, Geldbufse; Bruch.

WUER, ein Wasser- oder Teichgebäude; der Teich selbst. „piscina nostra — quae vulgariter *Wuer* dicitur." Mon. boic. vol. III. p. 159. ad an. 1261.

WUMMELN, WAMMELN, (prov.), es ist alles dergestalt mit Leuten angefüllt, dafs alles wummelt, i. e. dafs sie sich drängend hin und her treiben.

WUNDE, eine Verlezung am Leib. Wenn eine solche Verlezung nur am Fleisch geschah, und eben nicht gefährlich, und keine Lähmung (Lembde, Lämbnifs) zu fürchten war, so hiefs man sie eine *Fleischwunde*, auch dürichler (dürre) Wunde; war die Wunde *mehr tief, als weit, aber doch nicht* gefährlich, so hiefs sie eine *offne*, oder *weit zannende Wunde*; war aber die Wunde tief, und gefährlich, zog sie eine Lähmung, oder unmittelbar den Verlust eines Glieds nach sich, so hiefs sie eine *Kampf*- oder *Kampferwunde*, nämlich eine Wunde, dergleichen man im Kämpfen ausgesezt war; eine solche Wunde hiefs auch ein *Schandmal.* Waren die Wunden vollends tödtlich, so hiefsen sie *Verchwunden, Zeverchwunden. Vorchwunden* waren Wunden, die man Missethätern manchmal vorher versezte, ehe man sie hinrichtete; vom *Ferach*, das so viel als Leben bedeutet. (Sieh: Blutrünsen.)

WUNDERFREVEL, ein verschlagener, böser Mensch.

WUNN, WOHNE, WONNE, *a)* eine stille Freude. *b)* Wunn, die Eichelmast, oder Büchelmast. *c)* Die Weide, grüne Nahrung des Viches im Freyen. Viehtrieb, Blumbesuch, Weidgang, Trift oder Hut sind gewöhnlich eben derselben Bedeutung. „Kainer sol in Frey Pächen vischn, er hab alda wun waid, Trib, und Tradt." Baier.

Baier. Landsordnung de an. 1553. „*Wundwaid.*" Mon. boic. vol. XV. p. 353. „*Wunn und Waid.*" Mon. boic. vol. XXI. p. 553. Id est, das Recht, ein Stück Landes nach Belieben zu nüzen, zu besäen, zu ernten, wunnen, oder es zur Weide liegen zu lassen, und abzumähen, oder abweiden zu lassen. *Einen Hof mit Wunn und Waid verkaufen*, einen Hof mit allen besäeten, erntenden, auch brach liegenden Feldern, nämlich mit aller *Wunn*, mit den abzuweidenden Feldern, der *Weid*, verkaufen.

WUNNEMONAT, der Maymonat.

WÜNSCHELRUTHE, sind Zweige eines Haselnufsstrauchs, welche auf dem Stamm eine Gabel bilden, und zu gewissen Zeiten und unter gewissen Feyerlichkeiten geschnitten, und welche von einfältigen, oder betrügerischen Leuten für Anzeiger verborgener Metalle gehalten werden. Auch Ruthen oder Zweige, welche aus verschiedenen Metallen aufgesezt werden, vertreten die Stelle von Wünschelruthen.

WÜRCHEN, bearbeiten etwas, etwas machen. „Swelcher schaefler, der grozze vas, pontzen oder püterich *würchet* in der innern stat *mit wesen sitzet*, der geit darumb an die stat ein Fraevel, und dem Richter ein Fraevel als oft man in also begreifet in der inneren stat mit wesen sitzen." (Abh. über die Verfassung der ältern städtischen Gewerbspoliçey etc. von Georg von Sutner.) D. i. derjenige Schäfler, welcher grofse Fässer, Banzen, Butten (offene Fässer) arbeitet, und welcher mit diesem seinem Handwerk in der inneren Stadt sich niederläfst, der bezahlt wegen dieser Ungebühr eine Strafe an die Stadt, wie auch eine Strafe an den Richter, so oft, als er sich mit seiner Handthierung in der inneren Stadt niederläfst. *Anm.* Ehemals nämlich mufsten sich die lärmenden und sudelnden Gewerbe aufser der inneren Stadt halten.

WÜRFEL, *a)* ein Eber, (aper.) „Würfel heyfset ein Eberschwein." Schwabenspiegel bey Senckenberg cap. CCCLVII. *b)* Würfling, ein widerwärtiger, alles von sich stofsender, Mensch.

WURFZABEL, alveus aleae inserviens. M. boic. vol. VII. p. 502. Ein Spielbret, oder Bretspiel, ein Würfeltisch. Sieh: *Schahzabel.*

WURST, WUIRST, ein übler, zerrütteter Zustand, eine elende Einrichtung; von *wirsen*, oder wirren, übel zurichten, in Unordnung bringen. „Diese Sache ist mit der Wurst gebunden." D. i. diese Sache ist durchaus nichtig, und baufällig.

WURSTEN, heifst, eine Sache oberflächlich, nur mit halbem Fleifs thun; gedankenlos und ganz mechanisch etwas verrichten.

WÜRT, (prov.), statt Würste, Farcimina; auch caupo, ein Wirth.

WURZ AB, (prov.), von der Wurzel ab. „Er hat sich seinen Fufs wurz ab gebrochen." D. i. es ist ihm sein Fufsbein ganz zerschmettert worden.

WÜRZWEIHUNGSTAG. Sieh: *Kräuterweihtag.*

WURZWYE, WORZUMESSE, Maria Himmelfahrt.

WÜSTE, verschwenderisch. „Der unsinnig ist, und der wüste ist." Schwabenspiegel bey Senckenberg cap. LXVIII. in nota.

WYDER, (weder), wie, oder welches von beyden. „Wyder sy wil, zu länger, oder zu kurzer Zeit." M. boic. vol. II. p. 469. ad an. 1323.

Y.

YLGENTAG, M. boic. vol. XXI. p. 452. Sieh: *Gilgentag.*

YRRSAL, idem ac: *Jrrsal.*

YRZEN, eine gemeine Person höflich mit Ihr anreden.

YS, schnell, reissend.

Z.

ZACH, ZACHES, ZACHAREUS, ZACHARIES, *Zachereis*, *Zacherl*, *Zachi*, Zacharias.

ZACHER, der Faden, Tocht einer Kerze. (prov.)

ZADEL, penuria, defectus, Mangel, Abgang; *zadelhalb*, Mangels halb.

ZAGEL. *Ruprechts baier. Landrecht.* §. 78. „vnt sol im d' Richt' den schopf. oder den zagel. ant'wtten." D. i. und soll ihm der Richter den vordern, oder den hintern Theil abfolgen lassen. *Zagel*, idem ac cauda.

ZAGEN, mit Angst und Furcht etwas unternehmen; daher zaghaft, Zaghaftigkeit.

ZAHL GOLDENE. Sieh: *Goldene Zahl.*

ZAHL MINNERN, *wenigern der.* Sieh: *Mynnere*, *mindere Zahl.*

ZAHLEN, *a*) Gleiches mit Gleichen vergelten. „Er hat ihn wegen der, von ihm erhaltenen, Unbild recht derb hinausbezahlt. *b*) Bezahlen, solvere, reddere.

ZAHNEN, *a*) wird von Kindern gesagt, welche eben ihre Zähne bekommen. *b*) Auseinander gerissen seyn; eine Lücke geben.

ZAIN, ein dünner Stecken, ein Pfeil. Von Zäunen, ein Zaun; Sepes, is.

ZAINEZEN, zu einzeln, z. B. eine Summe Geldes nach und nach bezahlen.

ZANKENKÄSS, (prov.), so heifst der Käse, welcher bey der kleinen Mahlzeit (nach einer Kindestaufe gewöhnlich gleich im Zimmer der Kindbetterinn) mit den andern Speisen, nämlich einem sogenannten Schneeballen, oder Bachwerk, einem Karpfen, und etwas Süfsem (einer Torte) aufgesezt wurde.

ZANKERLN, (prov.), etwas sauer seyn. „Diese Brühe soll ein wenig zankerln, zankelich seyn."

ZANNEN, *a*) heftig weinen. *b*) Das dumpfe Scheinen einer Lampe. *c*) Einen anzannen, heifst, einem unfreundlich ins Gesicht sehen, oder schmähen.

ZAPF, ein voller, idem ac, ein sehr rauschiger Mensch, crapula insigni laborans.

ZA-

ZAPFENSTREICH, Streiche oder Schläge auf das Trommelfell, (Trommeln), wodurch den Soldaten bedeutet wird, dafs sie den Zapfen, das Wirthshaus nämlich, oder den Bierzapfler, der das Bier von dem Zapfen laufen läfst, verlassen sollen. Retrait.

ZAREN, geflissentlich jemand etwas Angenehmes vorhalten, und es verweigern; einen *aufzaren*, einem mit etwas hinhalten, aus Neckerey nur spät etwas an einen gelangen lassen.

ZARTEN, zärtlich thun. „Das was sicher ein hupsch Kind, das ym iedermann zarten muest." Burck. Zenger etc. apud Oefele T. I. p. 251.

ZARTER, ZERTER, ZARTA, Charta, Carta, ein Brief, eine gesezliche Befestigung. *Ehezarter*, ein Heirathsbrief; it. eine Heirathsverabredung.

ZAUFEN, *a*) ein Pferd zurück ziehen. *b*) Etwas, das man zu voreilig sagte, wieder mildern, zurück nehmen, zurück zaufen.

ZAUGANZUCHT, ZOUGENZUCHT, ZUOGENHUT, ZEIHENSUCHT, *Sucht, einem andern etwas zu zeihen, aufzubürden*, Inzicht. „qui furuam rem quod Zauganzucht dicunt super furem comprobare nequiverit." Lex Baiuuar. Tit. XI. c. VI. D. i. wer den andern eines Diebstahls beschuldigt, was man Zauganzucht nennt, und es nicht beweisen kann. „qui furtivam rem, quod *Zauganz* (Zougenzucht) dicitur." Leg. pop. Nivhing. art. VI. in Westenrieders Beyträgen B. 1. p. 20.

ZAUNDÜRR, (prov.), ein zaundürrer Mensch, ein erzmagerer Mensch.

ZAWER, ZAUBERER, ein Schwarzkünstler, oder vielmehr überhaupt ein mechanischer Künstler, ein in der physica naturali, oder (wie man ad an. 1400 sich ausdrückte) Magia naturali, erfahrner Mann, Astrologus et rarus artifex. In den bürgerlichen Policeygesezen der Stadt München (Westenrieders Beytr. B. 6. S. 162.) kommt vor: „Item von Zawern. Ez sol awch kain frömder *Zawer* hie burg' wdn noch sein, er vpörg dann vor dem rat ee er burger oder Zawer wirt VI Lb. Pfening darvmb,

daz

das di Lewt von im icht gelaicht oder angesezt werden."

ZE, zu.

ZECH, war *a*) so viel, als eine Gemeinheit, Zunft. *Bruderschaft*, confraternitas, *Zechschrein, Zöchschrein, Zechschrank*, ein Behältnifs, worin man die Zech verwahret; von *Zech* und *Schrein*, eine hölzerne Truhe, Scrinium, *zechniwe*, zehen. Zechmeister, id. ac Säckelmeister. *b*) Die Summa dessen, was einer in einem Gasthof verzehrt hat; daher einem die Zech (Zöch) machen.

ZECHPROBST. Sieh: *Heiligenpfleger.*

ZECKEN, lacessere, *necken*, f. idem cum *zwecken*, *zwicken.*

ZEGAGEN, ZEJAGEN, ZEAGEN, ZEGEGEN, gegenwärtig, anwesend. Sieh: *Enbagen.*

ZEGAUCH, ZEGECH, jähe.

ZEHAND, zu Hand, auf der Stelle, sogleich. Sieh: *Sazehand.*

ZEHENT, oder *Zehntgericht*, ein Gericht, oder eine gerichtliche Abordnung, welche die Irrungen wegen der Entrichtung der Zehente (decimarum) entscheidet.

ZEHENT, bedeutete auch den Bezirk oder Umfang eines Orts. „In den Münchner Zehenten", d. i. in dem Münchnerburgfrieden, oder in dem, zur Stadt München gehörigen Bezirk.

ZEHENTAUSEND-RITTERTAG, der 22. Juny.

ZEHENTAUSEND MARTIRERTAG, der 18. März.

ZEHENTAUSEND-MAIDTAG, festum S. Ursulae.

ZEHRGADEN. Sieh: *Gaden.*

ZEICHEN, *a*) er ist in einem bösen Zeichen, (quasi infausta constellatione), will sagen, er befindet sich in einer gänzlichen Verstimmung. *b*) Tessera, (ein Assignat), wodurch man auf etwas eine Anweisung erhält; z. B. ein Bierzeichen, ein Brodzeichen. *c*) Signum, Significatio, Testimonium.

ZEID-

ZEIDLER, auch *Seidler*, *cidelarii*, *cidalarii*, (Mellicidae), (von *Zeidlen*, *Zeideln*, *caedere*, *schneiden*, oder von den geraden Zeilen der Bienenfladen, und Gebäuden also genannt) waren besonders zum Bienen zeideln in den Wäldern allein berechtigte, oder befreyte Leute, welche ihre besondere Artikel, und einen besondern Richter hatten; diese Leute, und die sogenannte *Zeidlergerichte* sind in Baiern erst während, und durch den dreyfsigjährigen Krieg eingegangen. Daher Bannum apum, das ausschliessende Recht, die wilden Bienen, welche in Wäldern und Triften hausen, zu zeideln. Es giebt ganze Dorfschaften, welche den Namen Zeidlarn führen. *Zidalvueidis.* M. b. vol. IX. p. 498. an. 1021. Zeidelweide, id est, Bienenweide. *Mellicidium*, Honigschnitt, von caedo; ausschneiden. *Cidlarn*, *Ceydlarn*, sind baierische Ortschaften, welche ihren Namen von den *Zeidlern* erhielten.

ZEIHEN, imputare, Schuld geben; „er hat mirs *geziehen*", er hat mirs zugeschrieben.

ZEISELWAGEN, sind sogenannte Leiterwagen, auf welchen von Wien aus gemeinere Leute oder Fremde nach Baiern und Schwaben um einen sehr mäfsigen Lohn sehr geschwind geführt werden. Das *Zeisel* mag von *zeisen*, abziehen, herkommen.

ZELGE, (sieh: Esche), ein Stück Feldes; daher Sommerzelge, Winterzelge, Brachzelge.

ZELLE; so wurden im ersten, und im Mittelalter gar gewöhnlich die Klöster, und auch die Kirchen genannt.

ZELTEN, ein breiter Kuchen, mit etwas vermischtem Honig aus Mehl gekocht; daher ein *Zelten* aus dem *Leb*, oder dem dickern Honig gebackener Kuchen ein *Lebzelten*, und der Mann, welcher den Kuchen bäckt, ein Lebzelter genannt wird.

ZELTER, ein grofses, rüstiges Ritterpferd, ein Turnierhengst; auch ein stolzer Pafsgänger, Antritt, Antretter, ein Klepper. „dreizzich Pfunt Munchnerpfenning, umb ein *Zeltenpfaerift*" (Zeltenpferd.) M. b. vol. IX. p. 128. ad an. 1315.

ZEM,

ZEM, ze, zu dem; *zim*, zu ihm.

ZEND BRENNEN. „man soll ihn durch die Zend brennen.“ D. i. man soll ihn durch die Zähne (das wollte sagen, auf die Backen,) brennen; eine Strafe, mit welcher gewöhnlich Diebe gezüchtiget worden sind.

ZENT, eine Gemeinde, Gemeindegenossenschaft, Zentgericht.

ZENTGERICHTE. Sieh: *Cent.*

ZENTGRAF. Sieh: *Graf.*

ZERBLEUEN, ZERBLÄUEN einen, heifst, einen derb abprügeln.

ZERGADEN. Sieh: *Gaden.*

ZERKEYEN. Sieh: *Keyen.*

ZERKRIEGEN SICH, (prov.), uneinig werden, zerfallen mit jemanden. Sieh: *Krieg.*

ZERLOSEN, lösen. „denselben Krieg und Ausprach sullen wir — Jn zerlosen, ledigen und vertigen.“ M. boic. vol. VIII. pag. 227. D. i. dieselbe Irrung und Forderung sollen wir — ihnen auseinander sezen, beylegen, und gesezlich in Richtigkeit bringen.

ZERREN, reifsen, *nieder zerren*, niederreissen. „da (in dem Fall einer entstandenen Feuersbrunst) shullen di verren burger zu lauffen mit sampt den nachsten ze retten ieder man mit einer akst vnd shüllen ein Haws *nider zerren.*“ D. i. wenn sich eine Feuersbrunst ergiebt, sollen die entfernten Bürger mit den nächst anliegenden zur Rettung zulaufen, und zwar jedermann mit einer Achse (Axt), und sollen das Haus niederreissen.

ZERTRAGEN sich, (prov.), sich verüneinigen, entzweyen.

ZERUN, zerrinnen, ausgehen sollte. „Wan dem Wirth — der Wein *zerun.*“ Mon. boic. vol. II. pag. 104. D. i. wenn dem Wirth der Wein ausgehen, mangeln sollte.

ZESEM, ZESWEM, dexter, recht, im Gegensaz *link.* „Dem rechten ist also das er ihn greiffen solle an das *zesem* ohren vnd solle zue den Heiligen bereden“ etc. D. i. in den Rechten ist festgesezt, dafs er ihn bey dem *rechten* Ohr etc.

ZETTEL, *a*) des Webers; *b*) Schedula, ein Stück beschriebenen, auch gedruckten, Papiers.

ZETTER, ein von einem plözlichen Schrecken, oder Abscheu, oder tiefen jammervollen Zufall ausgeprefstes Gefühl, und Geschrey; daher Zettergeschrey; und weil ein solches Geschrey von sehr, und auf frischer That mifshandelten Personen auch bey Gericht erhoben zu werden pflegte: so liest man auch *Zettergericht*, was ein Gericht, von welchem gräuliche Verbrechen gerügt, und gestraft wurden, anzeigte.

ZETTERGESCHREY, Geschrey um Zetter, oder *Waffen*, mit welchen man Uebelthäter einzubringen pflegte. Einen mit *Zettergerüchte* verfolgen; einem nachlaufen mit Gerüchte, oder Gerüfte, d. i. mit Rufen, dafs sich jedermann eines fliehenden Uebelthäters bemächtigen möchte.

ZETTRRKLAGE, bey welcher eine verlezte Person mit einem Zettergeschrey über ein so eben erlittenes Unglück bey dem Richter ankam. Sieh: *Zettergeschrey.*

ZEUCH RAISIGER, ein Heereszug.

ZEUCHT, sich zieht. Sieh: *Nohen.*

ZEUG, ZUG, *a*) eine Mannschaft. *b*) Kriegsbedürfnisse und Geräthschaften; daher *Zeugmeister*, *reufsiger Zeug.* „lag da mit vil Zeugs vnnd schoss vnnd warff vil in di Statt.“ *c*) Ein für Kleidungen gewirkter und gefärbter Stoff; daher Zeugemacher. *d)* Zeuge, testis.

ZEUN, ZIMMER, GEZIMMER, ein zur Errichtung eines Gebäudes fertig liegendes Holz.

ZE'WFNÜZZ, Zerwerfnifs, Ueberwerfung, Uneinigkeit, Zank; mäfsige Schlägerey.

ZEZZEN, zessen, zu essen. „nichts zezzen haben“, d. i. nichts zu essen haben.

ZIBERL, auch *Zoberl, ein kleines Ziberl,* Ziverl, (prov.), ein aufserordentlich lebhaftes, voreiliges Mädchen.

ZI-

ZICKEN, (prov.) in eine Versäurung übergehen. „das Bier zickt."

ZIDALVUEIDIS. Mon. boic. vol. IX. p. 398. Sieh: *Zeidler.*

ZIDALWEIDA, Aichelwaid, Mastung der Schweine und Techel. Meichelb.

ZIGEG, ZIHEN, ZEICHEN, einem etwas zumuthen, aufbürden, „a hort nit gern, wes si *zigen.*" M. b. vol. X. p. 103.

ZIEHEN, (prov.) *a*) in den lezten *Zügen* liegen, agonizare. „er zieht schon seit gestern." *b*) *Ausziehen*, die Wohnung verändern.

ZIELE, ZÜLLE. (prov.) ein Nachen, scapha. Sieh: *Asch.*

ZIMMER bedeutete manchmal nicht blofs ein einzelnes Behältnifs eines Hauses, sondern überhaupt von Holz gezimmerte Gebäude und Häuser. Mon. boic. vol. II. p. 515. „Es sollen auch die vorgenannten drey leib den vorgenannten hof ze Darf mit allen *Zymer* — innhalten." M. b. vol. XX. p. 565. anno 1462.

ZIMMERERD, prov. im untersten Zimmer, in den Zimmer, welches unmittelbar auf der Erde, zur ebnen Erde, gebaut ist.

ZIMMETFEUER. Sieh: *Sunwende.*

ZINNEN, Brustwehren.

ZINSHUBE, Censualis Huba, ein Bauerngut, welches ein, seiner Person nach freyer Mann von dem Grundeigenthümer gegen einen gewissen Zins verpachtet hat; daher solche Huben sogleich auch *Barschalkshuben* genannt wurden. „dedit decem hobas censuales, quae vulgariter *Parsalches* hoba dicuntur." Meichelb. hist. Fris. T. I. P. 1. S. 214.

ZINSLEHEN. Sieh: *Emphytheusis.*

ZINSTAG, Dienstag: dies martis.

ZINTL, ZINTERL, ZINTI, Hyacinthus.

ZIPERL, Cyprianus. it. *Ziperl* dicitur pro morbo Podagrae. „Er leidet am Ziperl."

ZIPFEL, (prov.) *a*) ein, eben nicht entehrender, Schimpfname. *b*) Das Ende einer Sache, z. B. der Rockzipfel. *c*) Die äussersten Gebäude einer Gemeinde, am Kappenzipfel zu Augsburg, am Sauzipfel zu Moosinning.

ZIR JAHREN, zu ihr (ihren) Jahren z. B. kommen.

ZIRPEN, heifst das Gesang der Grillen, oder vielmehr die ersten Bewegungen zu dem Gesang.

ZIPF, Kopf, (prov.), den *Zipf* hangen lassen, wird z. B. von einem Vogel gesagt, der (nach dem üblichen Ausdruck) einen Pelz macht, und den Kamm oder Kopf hangen läfst; figürlich wird, von Menschen gesagt, „er läfst den Zipf hangen, d. i. er ist kleinmüthig, niedergeschlagen, ängstig."

ZIT, idem ac: Zeit.

ZITTRACHEN, eine Art Warze.

ZITTELORDEN, ZITEILSORDEN, der *Prämonstratenserorden.*

ZIUG, Zeuge.

ZOBER, ZWBER, ein hölzernes Geschirr, gewöhnlich mit zweyen Handhaben; wovon von einigen das *Zober*, *Zawber*, Zauberer abgeleitet wird, weil einst der Zober oder Zauber zum Loosen (Lasseln) gebraucht wurde.

ZOBERL, (prov.), ein lustiges, sich in alles mischendes Kind.

ZÖCH. Sieh: *Zehe.*

ZÖCHLEUTE, Gemeinsleute: Kirchenpröbste, praepositi der Zech, vitrici, provisores, Schrankbewahrer. *Zechkörzen*, Kerzen einer Zunft, welche von den Zunftleuten bey Prozessionen getragen wurden.

ZOGETANER, so gethaner.

ZOHENSUN, der Sun (Sohn) einer Zohe, oder Maze (eines Hundweibel) heute zu Tage Hundsfut, ein Schimpfname, den man auch izt noch für entehrend hält. „Wir sp'chen. waz scheltwart sint daz sult ir wizzen. di man an den Richt'n püzzen sol vnn nicht dem chlag'. swer den and'n einen. *Zohensun* haizzet od' er hab ein *hunt gesorrten.* oder ein chü. der sei ain cus'ttine sün. dev drev. dinch haizzen scheltwart vnn sw' si sp'cht. d' warttains d' müs dem Richt' zehen schilling geben." Ruperts von Freysing Rechtbuch in Westenrieders hist.

Beyträgen B. 7. Seite 189. §. 99. Auch in Kaiser Ludwigs Rechtbuch kommt vor: „Vmb schelten aus der Christenhait. spricht einer den andern an, er hab in gehaissen ainen *Kusertinn* sun, oder einen *huntsertinne* sun, oder einen *Merchen sun*, oder was sogetaner viehleicher (i. e. vom verächtlichen Vieh abgeleiteter scheltwort ist,) da sol man sein laugen vmb nemen mit seinem ayde, es bezeug dann der cläger mit tzwain ze im, die es gehört und gesehn habn, daz er es getan hab, Wirt er also überwunden, so ist er dem Gericht schuldig zwen vnd sybentzig pfenig, bey Heumann pag. 70. wo in not. pag. 270 das Wort *Zohensun* a Zogl, sive soge porca; Auch *Kusert* von unreinen Thieren (z B. hodie Katzenschwanz); *Huntsertinson* von Hundsmaz; *Merchensun*, Hurensohn, von Maere Merch, Merge, ein unverheurathetes Weibsbild, puella (nach Wahrscheinlichkeiten) abgeleitet wird.

ZOL, Zahl, Aufzählung Ruprechts Lehenr. §. 30. p. 147. „swas ein gast einem wirt. antw"tt od" behalten gait *an Zol* daz sol er auch wid" geben an zol." Was ein Fremder einem Gastgeb unaufgezählt zu bewahren giebt, das soll ihm der Gastgeb auch wieder ungezählter zurückgeben.

ZOLL, eine Abgabe, welche von hereingebrachten Waaren, (importo) entrichtet werden mußte; so wie die *Maut* vom Exporto, oder von Waaren und Verkaufsachen, welche vom Inland ins Ausland giengen, von dem Verkäufer gefordert wurde; et vice versa. „In patria nostra (Bavaria) inter *Zoll* et *Mauth* non est differentia, nisi quod praestationes teloniorum rebus impositae, quae terra vehuntur, dicantur vectigalia, Zoelner; rerum autem, quae aquis devehuntur, vocentur portoria, seu ripatica, Mauth et officiales portitores, die Mauthner." Schmid ad J. Bav. semic. contr. 19.

ZOLLFRAYSICH, dem Zollamt verfallen. Z. B. K. Ludwig sagte 1332, daß alles Salz, welches durch Wasserburg gehet, allein nach München, und nach keiner andern Stadt geführt werden soll. „oder swo man daz selbe Salts bgreyfft, so ist es Zol fraysich, vnd hat unsern zoll verfaret." v. Bergmann beurkundete Geschichte etc. Urk. N. LXXIV. p. 72.

ZOLN. Sieh: *Zolpl.*

ZOLPEL, ein, ein ungeschickter roher Jung. prov.

ZÖPFELWEISE, (prov.), etwas nur *Zöpfel-* oder *Zipfelweise* erhalten, will sagen, etwas nur in kleinen Portionen, und nach beträchtlichen Unterbrechungen, erhalten.

ZOREN, zörnen. „soln auch darumbe nit zoren." Wir sollen auch deswegen nicht zörnen.

ZORNWARIB, ZORNVAR, zornfärbig, roth vor Zornhitze.

ZORZICHT „mit *Zorzicht* seiner Hausfrawen" (Mon. boic. vol. III. p. 359.) mit Zuziehung seiner Hausfrauen.

ZOTTELN, mit gebogenen Knien recht mühsam und etwas stampfend einhergehen; fere idem ac: *watscheln.*

ZOUGENZUCKT. Sieh: *Zauganzucht.*

ZOZET, ZERZAUST, zerzauset; zozette Haare.

ZUBAUGUT, ein Gut, oder ein Hof, welchen man zu dem Haupthof hinzukauft, um sich darauf einen, gleichsam gebrödeten, Knecht, oder Tagwerker halten zu können. Die Zubaugüter waren einst aus dem ganz richtigen Grundsaz, daß da, wo zwey Familien leben könnten, auch zwey Familien seyn sollten (aus dieser höchst richtigen Ansicht blieben z. B. von uralten Zeiten her die Bräuer und Brantweiner in München zwey eigne Zünfte) scharf verbothen, indessen daß es Länder gab und giebt, wo nicht auf die bürgerlichen Gewerbsverhältnisse, sondern allein auf die natürlichen Rechte der Menschen, vermög deren jeder an sich bringen darf, so viel er kann und will, gesehen wird.

ZUBER. Sieh: *Zober.*

ZUBERFISCHE, kleine Fische, z. B. Barschen, Rothaugen etc. welche nicht einzeln, sondern gleichsam zuberweise verkauft, oder dem Gesinde vorgesezt wurden.

ZUCHT, Züchtigung, Strafe. „wer dem andern vindet in Gärten, oder in Wiz, oder akher, oder an zäwen ze schaden, welich *zucht* er in an lät, dez schol er unenkolten sein." D. i. wer einen andern, der in seinen Gärten, Wiesen,

sen, Äckern oder Zäunen im Begriffe ist etwas zu beschädigen (oder zu stehlen), ergreift, der soll wegen der Züchtigung, welche er an ihm vornimmt, keine Strafe zahlen.

ZUCHTEN, Züchtigkeit, Gefühl von Wohlanständigkeit. „süllen dem — sagen, dafs er — kheynarlay Recht noch Vorterung — sullen haben — nur was der — von sein selbers *zuchten* und beschaiden gern tuen will.“ Mon. boic. vol. III. p. 369.

ZUCHTEL, (prov.), *a*) ein liederliches, oder zur Liederlichkeit sich neigendes Weibsbild; wird aber auch oft im Scherz gebraucht. *b*) Ein Zuchtschwein.

ZÜCHTIGER, Scharfrichter, auch der Scherge, welcher eine Leibsstrafe an dem Schuldigen vollzog. Der Züchtiger zu München lebte vom öffentlichen Spiel, und einige Zeit vom Bordel, bis er endlich 1433 eine ordentliche Besoldung erhielt. *Westenrieders hist. Beyträge* B. 6. S. 178.

ZÜCKEN, nicht zusammenhangen, zweifelhaft, oder verdächtig seyn. „Seine Erzählung *zückt* ein wenig.“ Sieh: *Zicken*.

ZUDECKEN, einen, (prov.), einen sehr niederdrücken, in grossen Nachtheil versezen. „Er hat ihn schon recht *zugedeckt*.“

ZUELUEGER. Sieh; *luegen*.

ZUG, ZUICH, Zeuge. *Zugrecht*, Zungenrecht.

ZÜGEN. Sieh; *Ziehen*.

ZUGMÜES, ZUGEMÜS, ist ein Gemüfs, das man *zum* Fleisch aufsezt, oder hiezu giebt.

ZUGREIFEN, wie in Ottos Handfeste vorkömmt „Wir geheissen ihn auch — wenn man an die Steuer steht, und *zugreifet*“, nach dem Geld greift, das Geld einzieht, si numeratur pecunia.

ZUKOMMEN, ZUEKOMMEN, (prov.), anstofsen bey einem, einbüssen, in grosse Strafe verfallen, sich sehr unangenehme Folgen zuziehen. „er ist wegen jener Rede übe'l *zugekommen*.“

ZULUEGER, ZULUOGER, Zuschauer. Sieh: *luegen*.

ZUMACHEN, sich bey einem, (prov.), will sagen, einem sehr schmeicheln.

ZUNAMEN, sind erst gegen Ende des zehnten, und dem Anfange des 11ten Jahrhunderts aufgekommen, und im zwölften Jahrhundert, da die Grafen anfiengen, die Gauen erblich zu machen, und von den Burgen, in welchen sie ihren Siz hatten, ihre Zunamen zu schöpfen, immer herrschender geworden. Muratori antiquitat. Ital. T. III. p. 721. 725. Chron. Gottwic. l. IV. p. 530. Mabillon de Re diplom. l. II. cap. 7. N. III. Neue ak. Abh. B. 2. S. 127.

ZUNGEN, Sprachen, Länder. *Ruprecht baier. Landrecht* §. 38. „auz swelch' zung er vert“ aus welchem Land er kömmt. §. 68. „daz er von ein' zungen ze d' andnn gen will“ dafs er von einem Land zum andern gehen will.

ZUSCHANZER. Sieh: *Zuschoppen*.

ZUSCHOPPEN, einem alles, (prov.), will sagen, einem alles einantworten, einräumen, gewinnen machen, oder *zuschanzen* wollen.

ZUHIL, Zügel, habennae; von *ziahan*. trahere.

ZUWAGE, bedeutet ein geringeres Fleisch, welches in der Fleischbank zugewogen wird, dergestalt, dafs derjenige, welcher z. B. sechs Pfund kauft, vom guten Fleisch nicht volle sechs Pfund, sondern etwa 5 ½ und für das letzte halbe Pfund etwas vom geringern Fleisch, oder Gebeinwerk als *Zuwage* erhält. (prov.)

ZWAGEN, *a*) einem mit warmen Wasser die Haare durchkämmen; *b*) einen unter die Traufe bringen; auch einen derb ausfilzen.

ZWANGSAL, TRÜBSAL, Drangsal, Elend.

ZWANGSAL, TWASAL, GEWANGSAL, ZWANKSAL, offenbare Gewaltthätigkeit.

ZWEHELE, ein Handtuch; von *zwagen*, reinigen, abwaschen.

ZWENGEN, sich, idem ac *klemmen*. Sieh: *Klemmen*.

ZWENGEN, (prov.), idem ac *engen*, wird z. B. von einem Kleid gesagt, das zu enge ist. Ich mufs mich durch die Leute zwengen; oder die zusammengedrängten Leute zwengen mich.

ZWERCH, überzwerch, (prov.), idem ac Quer, über quer.

ZWERFNUSS, ZERWERFNISS, Uneinigkeit. „Ob sich kain kriegaufläst, oder Zwerf-

Zwerfnufs geshäh." Mon. boic. vol. II. p. 6.

ZWEYEN, *a*) in zwey Theile absondern, *b*)sich *zweyen*, *entzweyen*, sich veruneinigen; daher *Zweyung*. *c*) Man liest aber auch *zweyen*, *zweygen* sich für *„sich vereinigen,"* conjungi.

ZWEYKAMPF. Sieh, *Ordale*.

ZWEYLAUF, Trennung zweyer Theile, discessus partium in diversas partes; daher *„zweyläuftig."*

ZWI, idem ac Zwey.

ZWIRR, ZWIRRENT, doppelt, zweymal, zweyfach. „sol auch zwirr als vil puzze gebn" soll auch eine doppelte Straffe büssen. *Ruprechts baier. Landrecht* §. 62. Ebd. §. 78. 181. *Zwirest*, zweymal.

ZWIDRER, Mensch, ein (prov.), ein Mensch, der in seinem Betragen etwas sehr zurückstossendes hat, der sich bis zum Eckelhaften links und ungeschickt benimmt, und *wider* welchen demnach eine gemeine Abneigung gerichtet ist.

ZWICKEL, *a*) an einem Kleid, *b*) an einem Unternehmen. „Diese Sache hat gar viele Hackel und *Zwickel*."

ZWICKEN, einen, *a*) idem ac kneippen, *b*) einem recht hart begegnen, einen betrügen; „er hat ihn recht gezwickt, *c*) etwas verzwicken, etwas verwickeln, schwer machen; mit besonders schwer zu lösenden Umständen umgeben seyn; daher eine *verzwickte* Sache."

ZWIFALTER, ZWEYFALTER, papilio.

ZWIFELN, einen, (prov.), einen etwas hart entgelten lassen. „Er *zwifelte* ihn sehr" er nahm ihn sehr empfindlich mit."

ZWIGILT. Sieh: *Zwispilt*.

ZWINGER, sieh: *Tuninum*.

ZWIRCH, „nach Zwirch" Mon. b. vol. X. p. 194. ad an. 1473. wird izt in Baiern von gemeinen Leuten *nach Zwerch* gesprochen; heifst so viel, als quer; etwas schief nach der Seite: daher *Querkopf*.

ZWISEL, auch *Musel*, *Misel* heissen die zum Schintelmachen bestimmte, und dazu bereitete Holzscheiter.

ZWISPELN, verdoppeln, vermehren.

ZWISPILT, ZWISPELD, ZWIGILT, doppelte Gült, doppelter Gelderlag. „Si quis statuta lege et descripto tempore servitium suum non persolverit, duplum, id est, *Zwispilde* vadiabit" etc. M. b. vol. XII. p. 345.ad ann. 1172. „Tätten wir das nicht, so sullen wir In dornach die obgenannten pfennig raichen vnd geben mitder *Zwispild*." M. b. vol. XIII. p. 408. ad an. 1369.

ZWIZERN, (prov.), an den Augen zitternde Bewegungen leiden, oder (aus einem einfältigen Hochmuth) annehmen. Das *Zwitschern* junger Vögel.

ZWIUALTICHLEICH, ZWIVALT, zweyfach.

ZWIULEID, ein Mensch, der beide Geschlechter in sich vereinigt, der zwey Leute vorstellt; überhaupt ein schwächlicher Mensch. Ruprechts Rechtb. im Lehenrecht. §. 95. p. 186.

ZWÖLFER, die *Zwölf*, einer der zwölf Gerichtbeysizer bei einem Gericht nämlich, das aus zwölf Beysizern, oder Schöppen (sieh Schöppe) bestand. Unter Carl, dem Grossen, waren der Schöffen, oder Scabinorum nur sieben; unter Ludwig, dem Frommen, wurden sie auf zwölf vermehret. „vult dominus Imperator, ut in tale placitum, quale ille nunc jusserit, veniat unusquisque *comes*, et *adducat secum duodecim* scabinos, si tanti fuerint etc. Capitular. Lud. P. lege salic. adiect. cap. 7. Im Landrecht des Ruprechts §. 8. 56. 62. 122. 124. 204. Im Schwabenspiegel bey Senckenberg cap. LXXXIII. heifst es: „Es ist etwan gewonheit dafs man zwölf man nymbt die dem richter helffen richten. unnd die heysset mann scöpfenden." Im Mittelalter bestund in sehr vielen, besonders den nordischen, deutschen Städten der Stadtrath aus zwölf Personen.

ZWÖLF BOTEN, die zwölf Apostel.

ZWÖLF NACHTZEIT, die Zeit vom 25. Decemb. bis 5. Jänner inclus.

ZWÖLFTER ABEND, der 5. Jänner: von den zwölf festlichen Tägen, welche von dem Weyhnachtstag an gezählet wurden, so dafs also der zwölfte Abend auf den Vorabend Epiphaniae, oder den 5. Jänner fiel.

ZWÖLFTER TAG, von 26. Dezember — 6. Jänner. Der heil. Dreykönigtag.

ZYMER, „mit allem *Zymer*." Mon. boic. vol. XX. p. 565. Mit allem, was von Holzgebäuden vorhanden ist.

ZYMINI, ein Kümmel.

